Schliephake

Geschichte von Nassau

von den

ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart,

auf der

Grundlage urkundlicher Quellenforschung.

Von

Dr. F. W. Th. Schliephake.

1675–1816

Fortgesetzt von

Karl Menzel,
Professor in Bonn.

Siebenter Band.

~~Erste Hälfte.~~

Wiesbaden.
C. W. Kreidel's Verlag.
1887. – 1889

Die zweite Hälfte dieses Bandes, mit welchem das Werk abgeschlossen wird,
94 D erscheint Ostern 1888.

Geschichte von Nassau

von den

ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart.

Dr. F. W. Th. Schliephake.

Karl Menzel.

Siebenter Band.

Wiesbaden.

Geschichte von Nassau

von den

ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart,

auf der

Grundlage urkundlicher Quellenforschung.

Von

Dr. F. W. Th. Schliephake.

Fortgesetzt von

Karl Menzel,
Professor in Bonn.

Siebenter Band.

Wiesbaden.
C. W. Kreidel's Verlag.
1889.

Geschichte von Nassau

von der

Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Von

Karl Menzel,
Professor in Bonn.

Dritter Band.

Wiesbaden.
C. W. Kreidel's Verlag.
1889.

Druck von Carl Ritter in Wiesbaden.

Vorwort.

Mit diesem Bande ist meine Aufgabe, wie ich sie in dem Vorworte zum sechsten Bande bezeichnet hatte, beendet. Leider war es mir nicht möglich, die dort angegebene Zeitfrist einzuhalten, denn der gedruckte Stoff, den ich zu bewältigen hatte, war ein außerordentlich umfangreicher und dazu kamen noch die Massen archivalischer Akten und Urkunden, welche von mir nur in den Ferien ausgesucht und ausgezogen werden konnten. Aber ob ich auch eine reiche Fülle bekannten und unbekannten Materials herangezogen habe, so weiß ich doch selbst am besten, daß meine Darstellung weit davon entfernt ist, eine erschöpfende zu sein. Es mag manches Werk geben, das ich nicht zu Rathe gezogen habe, es mögen ungezählte Aktenstücke in den Archiven ruhen, aus denen die gleichzeitige oder spätere Forschung vielfache Ergänzungen oder Berichtigungen meines Werkes liefern kann; dies gilt namentlich für die Zeit nach dem Frühjahr 1813, bis wohin nur ich das Staatsarchiv zu Wiesbaden benutzen konnte. Die Arbeit, die ich nun beende, war, sowohl was die Forschung, als die Vertheilung des Stoffes und die Darstellung betrifft, eine äußerst schwierige und mühevolle, aber doch blicke ich mit Freude und Genugthuung auf sie zurück. Es war mir anziehend, das weite Gebiet, meist frei und unabhängig von älteren Darstellungen und Vorarbeiten, zu durchschreiten und den Bau mit selbstgesammeltem Material aufzuführen. Dann lernte ich während meiner Forschungen, die sich auch auf die historisch wichtigsten Örtlichkeiten erstreckten, Land und Leute mehr und mehr kennen und schätzen

und konnte dadurch das anfangs gegebene Versprechen, mit besonderer Liebe an die Bearbeitung der Geschichte des schönen rheinischen Landes zu gehen, um so leichter erfüllen.

Allen verehrten Herren, die mich in meinen Studien mit Rath und That unterstützt und gefördert haben, insbesondere den Vorständen und Beamten der Archive zu Wiesbaden und Weilburg, sage ich meinen aufrichtigsten Dank.

Bei der Ausführung des Registers, welche ich zuerst fremden Händen überlassen wollte, aber schließlich selbst zu übernehmen für gut fand, haben mich meine Söhne Hans stud. jur. und Karl und Heinrich studd. litt. wacker unterstützt.

Bonn, am Pfingstabend 1889.

Prof. Dr. K. **Menzel.**

Übersicht des Inhalts.

zweiten Coalition; Rückzug der Russen 534. Napoleon's Staatsstreich; Fortsetzung des Krieges in Oberdeutschland und Italien 536. Waffenstillstand Frankreichs mit Isenburg, Hessen, Nassau, Wied 537. Niederlage der Österreicher bei Hohenlinden 3. Dec. **1800** 538. Friede von Luneville 9. Febr. **1801** 539.

Fürst Ludwig von Nassau-Saarbrücken; Subsidienvertrag mit Frankreich 541. Verwaltung; Bauten in Saarbrücken 542. Hausgesetz vom 25. März **1779** 543. Zustimmung der Agnaten 545. Vermählung des Erbprinzen Heinrich 546. Luxus und Verschwendung am Hofe zu Saarbrücken 547. Beschwerden der Unterthanen 548. Fürst Ludwig's Tod **1794**; Ausgang der Linie; Fürst Heinrich stirbt in Kadolzburg 27. April **1796** 551.

Fürst Karl Wilhelm von Nassau-Usingen; Kirche und Schule; Hofprediger Bickel 552. Katholische Pfarrei in Wiesbaden 12. April **1800**. Graf Walderdorf 553. Genehmigung der Agnaten 556. Folgen der Kriegszeit; Finanznoth, Landplage, Schinderhannes 558. Karl Wilhelms Tod; Es folgt sein Bruder Friedrich August **1803** 559. Hachenburg fällt an Weilburg; Hofprediger Gieße in Weilburg 560. Superintendent Müller; Gymnasium in Weilburg 561. Reformirter Kirchenfonds; Lutherischer und reformirter Gottesdienst in der Stadtkirche zu Weilburg 562.

Ausführung des Friedens von Luneville; Reichsdeputation gewählt 564. Deutsche Botschaften in Paris; Nassau durch den Freiherrn von Gagern vertreten 565. Talleyrand; Matthieu 567. Oranische Angelegenheit 568. Preußische Politik; Frankreich und Rußland verbündet 569. Der Erbprinz von Oranien in Paris; Thätigkeit von Gagerns 571. Vertrag zwischen Frankreich und Preußen vom 23. Mai **1802**. Entschädigung des Hauses Oranien 573. Entschädigungsplan Frankreichs und Rußlands; Nassau-Usingen, Weilburg, Dillenburg-Diez 574. Verhandlungen in Regensburg; Präsident Kruse und K. Fr. Ibell 575. Grafschaft Sayn-Altenkirchen 577. Generalplan vom 9. Oct. **1802** 579. Einwendungen dagegen 580. Denkschrift des Freiherrn von Schütz über Villmar 582. Der Thalweg des Rheines 584. Virilstimmen der Fürsten von Nassau 587. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. **1803**. Sein Inhalt 588—604. Veto des Kaisers 606. Einrichtung und Verwaltung der neuen Erwerbungen Nassaus; Regierung in Ehrenbreitstein. Gemeinschaftliches Oberappellationsgericht in Hadamar 607. Aufhebung der landständischen Verfassung in den ehemals trier'schen Gebieten 608. Maßregeln der Fürsten gegen die Reichsritterschaft 609. Brief des Freiherrn zum Stein an den Fürsten von Nassau-Usingen; Kaiserliches Hofdecret zu Gunsten der Reichsritterschaft 610. Neue Titel der Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg; Ordnung der katholischen Kirchenangelegenheiten in Nassau 611. Ansprüche des katholischen Klerus 613. Verordnungen des Fürsten von Weilburg vom 16. Aug., des Fürsten von Usingen vom 31. Aug. **1803** 614. Widerspruch des Erzbischofs von Trier und des Klerus 617. Haltung des Papstes Pius VII. 619, des Kurfürsten-Erzkanzlers Dalberg 620. Schreiben des Fürsten Friedrich Wilhelm an den Erzbischof 621. Verhandlungen über ein Reichsconcordat; das Bisthum Limburg in Sicht 622. Schulwesen in den katholischen Gebieten;

Dessen Instruction vom Oct. **1810** 704—708. Gieße wird Superintendent in Weilburg; seine Streitigkeiten mit dem lutherischen Consistorium 709. Er wird Generalsuperintendent und erhält die Oberaufsicht über das reformirte Schulwesen; Reformirter Kirchenfonds 710. Neuorganisation des Idsteiner Lehrerseminars; Schulreform 711. Karl Friedrich Ibell's Schulpolitik 712. Aufforderung an die Consistorien und die katholischen Pfarrer, Berichte und Gutachten über das Schulwesen und Vorschläge zur Besserung zu liefern 713. Die Berichte der katholischen Pfarrer 713—716. Des Regierungsrathes Kaiser Entwurf für das katholische Schulwesen; wandelnde Anschauungen 716. Das Staatsministerium beschließt, die Reform des Schulwesens zu vertagen, Mai **1811** 717. Gerichtsverfassung des Herzogthums 718. Das Oberappellationsgericht von Hadamar nach Diez verlegt **1810** 719. Einführung des Code Napoléon 719—724. Die Regierung in Hachenburg wird aufgehoben; Bildung des Staatsministeriums; Freiherr Marschall von Bieberstein; von Gagern verläßt den nassauischen Dienst 724. Landesarchiv in Idstein; Nassauisches Adreßbuch; Forst- und Jagdordnungen; Steuerreform **1809—1812** 725—731. Münzwesen; Stempelgebühren 731. Gewerbewesen; Bau des Kurhauses in Wiesbaden 732. Theater; Regierungsbibliothek; Maß und Gewicht; Einwohnerzahl in Wiesbaden 733.

Preußen nach der Convention von Tauroggen; Bündnis mit Rußland 735. Kriegserklärung an Frankreich; Centralverwaltungsrath 736. Aufruf von Kalisch 738. Rüstungen und Maßnahmen Napoleon's; Nassau muß neue Truppen nach Spanien schicken; Napoleon in Mainz 740. Schlachten bei Großgörschen und Bautzen 2., 20., 21. Mai **1813**. Waffenstillstand 741. Verträge von Reichenbach; Unterhandlungen mit Österreich 742. Napoleon in Dresden und Mainz 744. Prager Friedenscongreß 745. Österreich tritt den Verbündeten bei; Kriegsereignisse; Bündnisverträge von Teplitz 746. Vertrag von Ried zwischen Österreich und Baiern 748. Schlachten bei Leipzig; Schlacht bei Hanau; Centralverwaltungsrath in Leipzig 749. Einrichtung von Generalgouvernements 751. Fürst Metternich schützt die Rheinbundfürsten; Vertrag von Fulda mit Wirtemberg 752. Frankfurter Abmachungen wegen des Beitritts der Rheinbundfürsten; Kämpfe bei Hochheim und Castel 753. Die Russen in Nassau; General York in Wiesbaden; Stellung des Herzogs und des Fürsten von Nassau; Gebot an die Regimenter in Spanien, zu den Engländern überzugehen; Das Regiment Kruse geht über, Regiment Meder und zwei Schwadronen werden kriegsgefangen 755. Beitritt Nassaus zu den Verbündeten 23. Nov. **1813** 756. Grundzüge der Bewaffnung Deutschlands 757. Beischaffung der Kriegskosten; Naturalverpflegung der Heere 759. Beitritt weiterer Rheinbundfürsten; Eroberung des Königreichs Westfalen und des Großherzogthums Berg 760. Rückkehr des Prinzen von Oranien nach Holland; General Bülow stürmt Arnheim; von Gagern in oranischem Dienste 761. Vertrag zwischen den beiden nassauischen Häusern vom 26. Nov. **1813** 762. Vertheilung der deutschen Contingente 763. Das nassauische Contingent bei der schlesischen Armee 764. Dessen schnelle Ausrüstung 766. Schwere Einquartirung in Wiesbaden und Umgegend; Ball im Kursaal

Berichtigungen.

S. 57 Z. 15 v. u. lies Thaun (Daun) statt Thann.
S. 132 Z. 3 v. o. lies Akadien statt Arcadien.
S. 178 Z. 8 v. o. ist jährlich zu streichen und Z. 9 jährlich statt je zu lesen.
Z. 10 lies jene statt solche.
S. 201 Z. 8 v. u. lies 1690 statt 1699.
S. 322 Z. 16 v. o. lies Friedrich August (geb. 1738) statt Karl Wilhelm (geb. 1735).
Z. 18 lies des kaiserlichen Reiterregiments Zweibrücken.
S. 712 Z. 10 v. o. lies in dem statt und dem.
S. 783 Z. 6 v. u. lies Capodistria statt Capodistrias.

Achtzehntes Capitel.

Graf Johann Ernst (1675–1719).

Der verstorbene Graf Friedrich hatte über die Vormundschaft seiner unmündigen Kinder, Johann Ernst, Friedrich Ludwig und Maria Christiana keine Anordnungen getroffen. So lag es zunächst an der Mutter, der Gräfin Christiana Elisabeth, dafür Sorge zu tragen, und diese, eine entschlossene und muthige Frau, glaubte, daß sie selbst dem schwierigen Amte gewachsen sei, nur wünschte sie, wohl hauptsächlich zur Vertretung nach Außen, einen Ehrenvormund neben sich zu haben. Sie wandte sich deßhalb durch Briefe und Botschaften*) an den Grafen Johannes in Idstein, der aber wegen seines hohen Alters nur zögernd und nach einigen Bedenken sich zur Uebernahme der tutela honoraria bereit erklärte (26. Sept. 1675). Diese Abmachungen stießen auf mancherlei Schwierigkeiten und Hindernisse. Zuerst weigerte sich das kaiserliche Kammergericht in Speier, das nach der Erklärung des Präsidenten, des Grafen von Leiningen, eine Ehrenvormundschaft nicht wollte, die nachgesuchte Bestätigung auszusprechen, und als die Gräfin am 12. November durch ihren Procurator Dr. Schaffer ein zweites Gesuch einreichen ließ, erfolgte am 7. December wieder ein abschlägiger Bescheid; dabei wurde der Frau Gräfin anheimgegeben, Andere aus den nächsten väterlichen Agnaten als Mitvormünder zu benennen und von allen Seiten genugsame Vollmachten beizubringen, worauf alsdann ergehen werde, was rechtens sei. Aber die Gräfin war keineswegs geneigt, dem zu entsprechen, sie entschloß sich vielmehr, ihre Angelegenheit nun bei dem kaiserlichen Hofrath in Wien zu verfolgen und sandte ihrem dortigen Agenten Braun sehr rasch die nöthigen Instructionen und Vollmachten. Der alte Graf Johannes hatte gegen diesen Schritt wieder mehrfache Bedenken, aber er ließ sich doch

---

*) Am 21. Sept. 1675 schickte sie den Hofmeister Bobenhausen und den Rath Schütz an Johannes ab, der zuvor den Oberamtmann von Buseck zur Condolenz nach Weilburg abgeordnet hatte.

endlich bewegen, auch seinerseits die nöthigen Aufträge nach Wien abzusenden.*) Aber auch hier kam die Gräfin lange Zeit nicht zum Ziele. Der Reichshofrath, der gar keine Eile mit der Sache hatte, machte zuerst allerlei Ausstellungen an den Vollmachten und entschied dann am 23. April ähnlich wie das Kammergericht, nämlich daß, wenn die Gräfin binnen zwei Monaten andere ordentliche Mitvormünder benennen und genügende Vollmachten vorlegen werde, fernerer Bescheid erfolgen solle. — Der idsteinische Agent Johann Melchior Vigelius, der sich der Sache eifriger annahm, als sein Herr ihm geschrieben hatte, stellte dagegen vor, daß es der Gräfin theils wegen der Verschiedenheit der Religion, theils wegen schwebender Streitigkeiten unmöglich sei, andere Grafen aus dem Hause Nassau zur Vormundschaft zuzulassen und legte eine neue Vollmacht seines Herrn vor, welche den formalen Forderungen besser entsprach, als die frühere Fassung. So gelang es ihm und den fortgesetzten Gesuchen der Gräfin am 28. Juli einen günstigen Beschluß hervorzurufen. Darauf sprach Kaiser Leopold I. am 3. August 1676 die Bestätigung des Grafen Johannes als Ehrenvormund und der Gräfin Christiana Elisabeth als natürliche und legitime Vormünderin aus. Zur Begründung wurde angeführt, daß in den gegenwärtigen gefährlichen Zeiten sich Niemand mit der tutela ordinaria belasten lassen wolle.**) Die Agenten Braun und Vigelius wurden nun, jeder für sich allein, zur Leistung des vorgeschriebenen Vormundschaftseides zugelassen. Aber nun entstand wieder ein Streit zwischen der Gräfinmutter und dem Grafen Johannes. Der letztere hielt sich nach seinem Eide für verpflichtet, sich auch um die Verwaltung der Herrschaft zu bekümmern, aber die Gräfin, welche dies als einen Eingriff betrachtete, machte ihn wiederholt darauf aufmerksam, daß er nicht mehr erhalten habe, als er gewollt, nämlich die Ehrenvormundschaft, die ihn keineswegs zur Theilnahme an der Verwaltung verpflichte. Da sich Johannes dabei nicht beruhigte, ließ sie sogar durch ihren Agenten Braun beim Reichshofrath eine Erklärung des früheren Beschlusses auswirken, die dahin ging, daß ihr die tutela ordinaria und dem Grafen Johannes nur die tutela honoraria zugesprochen worden sei. (8. Jan. 1677.)***)

*) Am 17. Jan. 1676 schreibt er deßhalb an seinen Agenten Vigelius in Wien.

**) Die Akten über die Vormundschaft im St.-A. zu Wiesbaden; Abtheilung Hausarchiv II. A. 3.

***) Der Beschluß des Reichshofrathes auf das Gesuch des Agenten Braun vom 5. Nov. 1676 lautet: Transscribatur tutorium mit der Spezialinsertion, daß der Gräfin die tutela ordinaria, dem Grafen aber allein die honoraria aufgetragen sei. d. d. Veneris, 8. Jan. 1677.

Unterdessen hatte Christiana Elisabeth ihren Pflichten als Mutter und Vormünderin bereits nachzukommen gesucht. Sie stellte am 3. Jan. 1676 den Franz Ertzmann aus Korbach in der Grafschaft Waldeck, der bereits der jungen Tochter Unterricht gegeben hatte, als Kammerdiener und Lehrer der französischen Sprache ihrer beiden Söhne an. Nach einer besonderen Instruction sollte er denselben in und außer dem Schlosse fleißig Aufwartung thun und bei ihren Ausritten und Spaziergängen Acht geben, daß ihnen kein Unfall zustoße, namentlich sollte er Vorsicht bei den Schießübungen zeigen und die Gewehre und Pistolen stets selbst laden und nicht durch seine Zöglinge laden lassen. Wenn die Söhne Muthwillen zeigten und sich nicht wehren ließen, sollte er bei der Gräfin Anzeige machen. Er sollte nicht allein den Söhnen Unterricht in der französischen Sprache ertheilen, sondern auch deren Pagen und Lakeien, und den bei ihrer Tochter und dem Fräulein von Löwenstein begonnenen Unterricht fortsetzen. Es wurde ihm eingeschärft, daß er gleich allen Hofdienern dem Burgfrieden und der Hausordnung gemäß sich zu verhalten und dem Hofmeister und den andern Vorgesetzten die schuldige Achtung zu bezeigen habe. Als Besoldung erhielt er jährlich vierzig Reichsthaler aus der gräflichen Rentkammer und den Tisch bei Hof. Endlich wurde vierteljährige Kündigung vor Ende des Jahres für beide Theile ausbedungen.*)

Da der Krieg mit Frankreich fortdauerte, wurde das gräfliche Gebiet vielfach von Durchmärschen und Einlagerungen heimgesucht. Im Winter 1675 auf 1676 hatten Abtheilungen des braunschweigisch-lüneburgischen Heeres ihre Quartiere in Weilburg, zu denen sich noch eine Compagnie Kroaten gesellte. Die Gräfin, welche die Lasten der Unterthanen erleichtern wollte, sandte ihren Kammersecretär Pfeil an die kaiserliche Generalität in Eßlingen, aber man konnte ihren Bitten nicht Rechnung tragen. Schon im folgenden Winter mußten bei der Austheilung der Quartiere die Weilburger Lande wieder bedacht werden. Am 25. September 1676 erschien der Kriegsrath Neudorf im Auftrage des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg in Weilburg und kündigte für den November nicht nur Einquartierung von Mannschaften, sondern auch einen Transport von 400 Kranken zur Verpflegung an. Damals schrieb die Gräfin an Johannes von Idstein, daß ihre armen Unterthanen durch 3jährige

*) Wiesbaden, Abth. Hausarchiv II. A. 3. Ein früherer Lehrer der jungen Grafen war Philipp Ludwig Engel von Darmstadt, dessen Bestallung vom 8. Juni 1671 sich im Herzogl. Hausarchiv zu Weilburg befindet.

Winterquartiere so erschöpft und verarmt seien, daß sie für sich selbst kaum das Brod bis Weihnachten hätten.*)

Die Noth des Krieges legte es den wetterauischen Grafen nahe, wieder Schutz und Rückhalt in ihrem alten Verbande zu suchen. So wurde im August 1676 wieder ein Grafentag ausgeschrieben und Weilburg zur Theilnahme eingeladen. Da die Gräfin nicht ohne Weiteres darauf eingehen wollte, fragte sie den in Ottweiler residirenden Vetter Johann Ludwig um Rath. Der aber erklärte sich rückhaltlos gegen die Fortsetzung oder Erneuerung des Verbandes. Er meinte, schon aus den Anstrengungen, welche das nassau-saarbrückische Haus am kaiserlichen Hofe wegen Bestätigung des Fürstenstandes gemacht habe, sei zu erkennen, daß man nicht länger zu den wetterauischen Grafen stehen wolle. Er wisse auch nicht, was ihm als einem links vom Rheine sitzenden Reichsstand diese wetterauische Correspondenz nützen, und welche Hilfe er von ihr erwarten könne.**)

Bei diesen Anschauungen mußte der alte Verband, der bei aller Schwerfälligkeit doch manche That tüchtigen Gemeinsinnes zu verzeichnen hatte, immer mehr seiner Auflösung entgegen gehen. Wir werden aber sehen, daß die Einladungen sich wiederholten und daß das Streben nach der fürstlichen Würde nicht nur unter den alten Verbündeten, sondern selbst in den einzelnen Häusern häßlichen Zwiespalt hervorrief.

Die Gräfin setzte auch einmal an, um die strittigen Punkte, welche bei dem Gothaer Vergleich vom Jahre 1651 noch unerledigt geblieben waren, zum endlichen Austrage zu bringen, und dadurch gutes Vertrauen im gräflichen Hause wieder herzustellen. Sie schlug dem Grafen Johann Ludwig die Wiederaufnahme der Verhandlungen vor, die, einem Kammergerichtsurtheile vom Jahre 1673 entsprechend, schon bis zur Aufstellung von drei Schiedsrichtern gediehen waren, und forderte ihn auf, an Stelle des inzwischen verstorbenen Herrn von Dahlberg einen anderen Schiedsrichter zu ernennen; sie selbst wollte bei dem von dem Grafen Friedrich gewählten Herrn Schrautenbach bleiben. Aber auch diesen Vorschlägen setzte Johann Ludwig seine Bedenken entgegen; er meinte in einem Schreiben vom 28. September 1676, daß Weilburg und Idstein jetzt, wo sie durch die Vormundschaft Eine Partei wären, bei dem Austragsverfahren nicht zwei Schiedsrichter haben dürften; entweder müßte Saarbrücken ebenfalls zwei erhalten oder jene müßten auf einen verzichten. Aus dem

*) Briefe der Gräfin an Johannes von Idstein vom 15. Jan. und 26. Sept. 1676. Vgl. Theatrum Europ. XI. S. 905.

**) Schreiben der Regierung aus Ottweiler vom 10. Sept. 1676 u. St. Wiesbaden. Weilb. Archiv Nr. 1426.

Briefe erfährt man noch mehr über die Stimmung, die unter den verwandten Grafen herrschte. Die Gräfin Christiana Elisabeth, welche Kunde von dem Testament des Grafen Johannes vom 12. November 1674 (Band II. S. 565) erhalten hatte, theilte dies nach Ottweiler mit und sprach dabei ihre Besorgnis aus, daß durch die von Johannes bestellten Vormünder, unter denen sich ein Mächtigerer befinden solle, die Streitigkeiten, die Schuldenlast und überhaupt die Geheimnisse ihres Hauses in fremde Hände gelangen und an die Oeffentlichkeit gebracht würden. Johann Ludwig antwortete darauf, daß, wenn dies geschehe, nicht ihm die Schuld beizumessen sei, sondern demjenigen, der jetzt mehr als 30 Jahre das absolute Directorium in ihrem Hause wider alle Raison und die Verträge führe; dabei sprach er die tröstliche Hoffnung aus, daß man mit dem von Johannes bestellten mächtigeren Vormund vielleicht besser auskommen werde, als mit jenem selbst.*)

Die Interessen des Hauses drängten aber trotz der schwebenden Streitigkeiten und vorhandenen Stimmungen entschieden zu Frieden und Eintracht. Als die Friedensverhandlungen, welche den Krieg mit Frankreich beenden sollten, in Nimwegen begannen, hielten die Grafen aus dem Hause Nassau und Saarbrücken es für unumgänglich nöthig, dort durch einen Bevollmächtigten vertreten zu sein. Auf einer Hausconferenz in Idstein am 5. Februar 1677 beriethen sie sich darüber. Von Saarbrücken kam der Amtsvorsteher Bauer, von Usingen Rath Schröter, von Weilburg Hofmeister Bobenhausen und Rath Schütz, von Seiten Idsteins nahmen die Räthe Graf und Vogt an den Verhandlungen theil. Von Saarbrücken wurde der saarwerdische Amtmann Johann Alexander Scheidt als befähigt für die Sendung in Vorschlag gebracht. Allein man konnte sich nicht sogleich einigen und kam deswegen noch mehrmals in Usingen, Frankfurt und Idstein zusammen. Die Sache wurde auch durch den Tod des Grafen Johannes von Idstein (23. Mai 1677) und durch die Einwendungen des Vormunds des jungen Grafen Georg August Samuel, des Grafen Johann Casimir von Leiningen,**) der aus Sparsamkeitsrücksichten keinen besonderen Agenten schicken wollte, in die Länge gezogen. Endlich wurde doch Scheidt gewählt, der sich sofort auf die Reise machte und am 2. März 1678 in Nimwegen eintraf.***) Die Grafen

*) Briefe vom 14. und 28. September 1679. Wiesbadener Hausarchiv II. A. 3.

**) Die von dem Grafen Johannes durch Testament vom Jahre 1674 genannten Vormünder, die Grafen von Leiningen und Solms, wurden am 16. Juli 1677 vom Reichskammergericht bestätigt.

***) Wiesb. Weilburger Archiv Nr. 8283. Hier finden sich zahlreiche Aktenstücke über die Sendung nach Nimwegen.

mochten recht viel Gutes von dieser Sendung erwarten. Hatten doch die Reichsstände am 31. Mai 1677 den Kaiser ausdrücklich ersucht, sich bei den Friedensverhandlungen der Angelegenheiten der Vasallen der Bisthümer Metz, Toul und Verdun anzunehmen.*)

Die Verhandlungen wegen der Sendung hatten auch das Gute, daß in der schwebenden Streitsache wenigstens ein Schritt geschah; im April 1677 wurde von den saarbrückischen Brüdern an Stelle Dahlbergs der kurmainzische Oberamtmann zu Königsstein, Herr von Greiffenklau, zum Schiedsrichter gewählt.**) Bis zur Beilegung des Hausstreites hatte es freilich noch weite Wege.

Der Amtmann Scheidt konnte in Nimwegen, wo die großen Mächte das Wort führten, selbstverständlich keine besondere Rolle spielen. Er mußte sich darauf beschränken, die Gesandten der befreundeten Fürsten zu besuchen und ihnen die Angelegenheiten seiner Auftraggeber zu empfehlen. Am 4. März 1678 hatte er die erste Unterredung mit dem kurpfälzischen Gesandten Herrn von Sponheim, der ihm versicherte, daß er sich um die Metzer Lehenssache um so mehr bekümmern werde, als er auch von Pfalz-Zweibrücken deßhalb Aufträge habe. Am 17. März hatte er Audienz bei dem kaiserlichen Gesandten, dem Grafen Kinsky, am folgenden Tage bei Herrn Straatmann, dem kaiserlichen Reichshofrath. Er berichtete darüber nach Weilburg, daß er bei dem ersteren sitzend, bei letzterem beiderseits stehend seine Proposition vorgebracht und gute Vertröstung erhalten habe.***) Den Bischof von Gurk, den dritten kaiserlichen Boten, habe er noch nicht besuchen können, weil er nach Düsseldorf und Köln verreist sei.

Da Amtmann Scheidt auch in der Folge nur von Versprechungen und Vertröstungen berichten konnte, wurde es den Grafen bald zweifelhaft, ob der Erfolg der Absendung den hohen Kosten entspreche. Dazu kam, daß damals der Ausbruch des Krieges zwischen England und Frankreich erwartet wurde und dadurch die Aussichten auf den nahen Frieden sich trübten. So wurde am 15. April eine Hausconferenz zu Idstein gehalten und der Beschluß gefaßt, daß Scheidt zurückberufen werden solle, nachdem keine oder sehr geringe Hoffnung auf den Frieden sei.†)

---

*) F. Köllner, Geschichte des Nassau-Saarbrückischen Landes, S. 364.

**) Mittheilung an die Gräfin in Weilburg aus Ottweiler vom 27. April 1677. Wiesbaden II. A. 3.

***) Der Brief vom 19. März wurde am 25. d. M. in Weilburg präsentirt. Wiesb. Weilburger Archiv Nr. 8283.

†) Weilburg votirte bei dieser Conferenz: sobald man sehe, daß von England der Krieg angefangen werde, solle Scheidt zurückberufen werden. Nr. 8283.

Wenige Tage darnach, am 19. April 1678, starb die Gräfin Christiana Elisabeth auf dem Schlosse Homburg, in der Grafschaft Wittgenstein, wo sie zum Besuch ihrer Mutter Christiana weilte. Da ihre Kinder noch nicht volljährig waren, mußte eine neue Vormundschaft eingesetzt werden, welche wieder heftigen Streit hervorrief. Als nächster Agnat und Aeltester des Hauses Saarbrücken erhob Johann Ludwig von Ottweiler seine wohl begründeten Ansprüche, die Gräfin Christiana von Sayn und Wittgenstein dagegen erklärte, daß sie als Großmutter die Vormundschaft übernehmen wolle, weil sie dies ihrer sterbenden Tochter habe versprechen müssen. Beide wandten sich an den Reichshofrath und dieser gab am 15. Juni 1678 die Entscheidung, daß die Gräfin binnen zwei Monaten die praestanda zu dieser Vormundschaft ablegen und einen Ehrenvormund benennen solle. Aber Johann Ludwig, dem eine Abschrift dieses Beschlusses mitgetheilt wurde, beruhigte sich dabei keineswegs. Er strengte den Prozeß wider die Gräfin an und stellte als seinen Vertreter den Agenten Vigelius auf, der am 25. Juli 1678 von der vormundschaftlichen Regierung in Idstein ermächtigt wurde, in dem Rechtshandel Alles zu thun, was das Herkommen und die Gerechtsame des Hauses Nassau-Saarbrücken erforderten.*) Johann Ludwig handelte dabei im Einvernehmen mit den Agnaten seines Hauses, denn in Aller Namen wurde dem Reichshofrath ein Schriftstück vorgelegt, in dem die Ursachen, warum sie die Gräfin Christiana zur Vormundschaft in Weilburg nicht zulassen könnten, dargelegt waren. Die Sache berühre, hieß es darin, nicht allein die beiden minderjährigen Grafen, sondern das ganze Haus. Die Großmutter könne weder nach dem Herkommen des Hauses, noch nach dem gemeinen Rechte die Vormundschaft beanspruchen. Die Mutter habe dieselbe geführt, weil sie zum Hause gehörte und nur Kinder Einer Ehe vorhanden waren, so daß eine Veröffentlichung der Geheimnisse und eine Zerstreuung der Güter nicht zu besorgen gewesen. Eine 63jährige Frau sei für die Führung der Geschäfte nicht geeignet, da man viel mit Streitigkeiten und Gemeinschaften zu thun habe; den Dienern dürfe nicht Alles überlassen bleiben. Aus diesen und andern Aktenstücken ist zu sehen, daß Johann Ludwig mit den Zuständen am Weilburger Hofe nicht zufrieden war. Es war dort Verschwendung und Zügellosigkeit eingerissen, ein Kammerdiener übte den größten Einfluß und unter seinem Schutz scheinen die muthwilligen jungen Herren ihrem Sprachmeister allerlei Schabernak gespielt zu haben.

*) Die Akten über diesen Vormundschaftsstreit in der Abtheilung Hausarchiv II. A. 3. des Staatsarchives zu Wiesbaden.

Die Schritte des Grafen hatten zunächst den Erfolg, daß er auf Grund eines Beschlusses des Reichshofrathes von dem Kaiser am 16. Sept. 1678 zum Vormund neben der Gräfin Christiana bestellt wurde, aber einstweilen nur provisorisch und bis auf weitere kaiserliche Verordnung. Diese Wendung ermuthigte den Grafen zu weiterem Vorgehen. Er schickte alsbald einen Vertrauten nach Weilburg, der den jungen Vettern die Gründe seines Verhaltens darlegen sollte. Er habe die Vormundschaft nicht gesucht, um sie um das Ihrige zu bringen, sondern weil dieselbe ihm als nächstem Agnaten von Rechtswegen und nach dem Herkommen ihres Hauses gebühre. In dem Decret des Reichshofrathes, das er ihnen mitsende, sei nur von provisorischer Vormundschaft neben ihrer Großmutter die Rede, allein das Provisorium gehe nur so lange, bis er die nothwendigen Vollmachten eingesendet habe; nachdem Agent Vigelius jetzt in Wien den Vormundschaftseid in seinem Namen abgelegt habe, sei er verpflichtet, sich der Verwaltung des Weilburger Landes wirklich anzunehmen. Vor Allem halte er jetzt für nöthig, daß man darüber schlüssig werde, wie die Haus- und Hofhaltung in der Zeit, wo die jungen Grafen noch im Lande seien, eingerichtet werden solle, welche Diener und Leute in Diensten zu behalten oder zu entlassen seien, welche Anstalten zu treffen seien, damit die Grafen, die jetzt das Alter dazu hätten, auf Reisen gehen könnten, und überhaupt wie das Land künftig verwaltet werden solle. Da das Alles Zeit erfordere, werde er demnächst selbst nach Weilburg kommen und dort mit seiner Gemahlin, seiner Schwester, seiner Tochter und der nöthigen Begleitung längeren Aufenthalt nehmen.*)

Die Gräfin Christiana blieb indessen bei ihrem Plane und suchte ihrem Nebenbuhler Schwierigkeiten zu bereiten. Von Homburg aus schickte sie am 16. October an den Direktor und die Räthe der Weilburger Regierung, daß sie dem letzten Urtheil des Reichshofrathes widersprechen und seine Cassation beantragen werde; sie warnte sie deßhalb, dem Grafen Johann Ludwig, von dessen Vorhaben sie Kunde hatte, die Archive, Briefschaften und Rechnungen ihrer Enkel zu überlassen. Bald darnach wird sie selbst in Weilburg erschienen sein, in der Meinung, daß sie hier durch ihre Gegenwart mehr ausrichten könne als durch Briefschaften und Mahnungen.

---

*) Er kündigte im Ganzen 22 Personen an, von denen 7 bei der Tafel, 6 am Nebentisch und 9 am Gesindetisch gespeist werden sollten. Außerdem 16 bis 18 Pferde, für welche er das glatte Futter selbst stellen und nur das rauhe Futter beanspruchen wollte. II. A. 3.

Und ebenso dachte Graf Johann Ludwig. Er kam Ende December nach Weilburg und traf ohne Rücksicht auf die Gräfin Christiana seine Maßregeln. Einige Leute, die seine besondere Unzufriedenheit erregt hatten, wie den Hofmeister und einen Secretär, ließ er sofort aus dem Schlosse und zwar mit gewaffneter Hand ausweisen, dagegen wußte er den Präceptor der jungen Grafen und etliche Diener für sich zu gewinnen. Ernstlicher Widerstand wird ihm kaum bereitet worden sein. Am 8. Jan. nahm er die Huldigung der hohen und niedern geistlichen und weltlichen Räthe und Diener, dann des Rathes und der Bürgerschaft der Stadt und der drei Aemter Weilburg, Weilmünster und Merenberg entgegen. An den folgenden Tagen geschah dasselbe in Gleiberg, in Hüttenberg und zu Reichelsheim. Die Gräfin Christiana, welche gegen diese Handlungen einen schriftlichen Protest erlassen wollte, konnte dies nicht ausführen, da dem Notare der Zutritt zu ihr verwehrt wurde.

Der Streit wurde am kaiserlichen Reichshofrath fortgeführt. Graf Johann Ludwig hatte seit dem letzten Beschlusse sich noch einmal an den Kaiser gewandt und ihn gebeten, ihm den Herzog Friedrich oder Johann Georg von Sachsen als Ehrenvormund beizugeben und die Gräfin abzuweisen; er hatte ferner um eine Verordnung wegen der üblen Behandlung gebeten, welche von den jungen Grafen und ihrem Kammerdiener dem Präceptor zu theil geworden. Trotz der Beschwerden, welche die Gräfin über das schroffe Benehmen des Grafen eingereicht hatte, entschied diesmal der Kaiser und sein Hofrath ganz im Sinne des letzteren. Am 20. Februar 1679 erging der Bescheid, daß der Kaiser aus besonderen Ursachen bewogen werde, die Gräfin von der Vormundschaft abzuweisen. Johann Ludwig wurde als Vormund bestätigt und ihm der Herzog Friedrich von Sachsen als tutor honorarius beigegeben. Dabei wurde der Vormundschaft der Auftrag ertheilt, den Präceptor zu fleißiger Unterrichtung der unmündigen Grafen anzuhalten und jenen Kammerdiener seines Dienstes zu entlassen und abzuschaffen. Der Kaiser gab an demselben Tage dem Grafen Kunde von diesen Beschlüssen.*)

Jetzt konnte Graf Johann Ludwig die Ordnung schaffen, welche er durch seinen Abgesandten nach Weilburg angedeutet hatte. Es war da vieles zu überlegen, zu berathschlagen und zu berechnen. Endlich am 17. März wurde das Schriftstück vollendet, das den Hofhalt in neuer Weise regeln sollte.**) Da es einen trefflichen Einblick in die Verwal=

*) Der Bericht des Agenten Braun an Direktor und Räthe zu Weilburg ist vom 23. Febr.

**) Wiesb. Hausarchiv II. A. 3. Nr. 28.

tung und Wirthschaft des Hofes und der Grafschaft gewährt, sollen die wichtigsten Bestimmungen mitgetheilt werden.

Am Eingange verkündete der Vormund, daß er sämmtliche Edikte und Decrete des verstorbenen Grafen Friedrich, es mögen Canzlei-, Kammer-, Polizei-, Hof-, Berg-, Accis-, Fron- und andere Ordnungen sein, bestätige, wodurch also alle Erlasse der vormundschaftlichen Zeit ausgeschlossen wurden. Dann erklärte er, daß er es für nöthig und nützlich befunden habe, die bisher in Weilburg geführte Hofhaltung eine Zeit lang einzustellen, die unnöthigen Diener zu beurlauben und den übrigen neue Bestallungen zu geben, und zwar deßhalb, weil seine jungen Vettern jetzt an Universitäten geschickt werden und dann in fremde Lande reisen müßten, damit sie in den Stand gesetzt würden, ihre Lande und Leute künftig wohl zu regieren. Um die bedeutenden Kosten dafür aufzubringen, wird den Unterthanen diesseits und jenseits des Rheines eine außerordentliche Steuer auferlegt und zwar soll von einem Pferde oder einem Paar Ochsen 4 Gulden, von einem Handfroner 2 Gulden und einer Witwe, die kein Geschirr habe, 1 Gulden, den Gulden zu 3 Kopfstück, in die Rentkammer gegeben und darüber eigene Rechnung geführt werden. Zu diesem Zwecke sollen die Unterthanen, welche Pferde, Ochsen oder kein Geschirr haben, in den Aemtern genau aufgezeichnet werden.

Da die herrschaftlichen Höfe, nämlich der Merenberger, Windhäuser, Wehrholzer, Philippsteiner, Gräfenecker, Möttauer und Gleiberger bisher mit der Unterhaltung der Hofleute und des Dienstgesindes fast mehr gekostet als Nutzen eingebracht haben und da gefunden worden, daß der Grafschaft mit den wenigen verlehnten Höfen, als Schwartenberg und Steinzel, sowie den überrheinischen Rodenkirchen und Bolanden weit besser gedient sei, so sollen künftig die obengenannten herrschaftlichen Höfe von den Kammerräthen so gut und hoch als möglich ebenfalls verlehnt und einiges Vieh und etwas Wieswachs dabei gelassen werden. Dabei soll den Hofleuten als Bedingung auferlegt werden, je nach der Größe des Hofes 3 bis 5 zweijährige Füllen zu halten, dieselben zur Sommerzeit fleißig auf die Weide zu treiben und gute Aufsicht darüber zu führen. Auch sollen die herrschaftlichen Aecker und Wiesen allerorten richtig gemessen und verzeichnet und darauf gesehen werden, daß einzelne Theile, die etwa weggekommen, wieder dazu gebracht und nicht mehr veräußert werden.

Das junge Fräulein Maria Christiana, welche für ihr eigenes Vieh einen eigenen Hof begehrt, soll bis auf Weiteres den Hof Gräfeneck erhalten, aber das nöthige Gesinde selbst dingen und bezahlen.

Die Weiher müssen wieder besetzt werden; die nöthigen Setzlinge sind jetzt zu kaufen, künftig aber durch Wiedereinrichtung und Erhaltung des Waldhäuser Mutterweihers zu erzielen. Da jetzt bei der Einstellung des Hofhaltes die Fische nicht nöthig sind, sollen die Weiher, andere Fischwasser und die Krebsbäche um billigen Zins verlehnt werden.

Da die jungen Vettern demnächst mit Hofmeistern, Informatoren und Kammerdienern versehen werden und auf Reisen gehen und Fräulein Maria Christiana zur Erlernung und Uebung gräflicher wohlanständiger Dinge und Tugenden an einen andern guten Ort gebracht wird und aus der Rentkammer jährlich 400 Gulden erhält, so werden mit der Hofhaltung in Weilburg auch die Tafel und Nebentische aufgehoben; deßhalb soll die bisher im Kammerdienst gestandene adelige Jungfer Gohrin ihre Bezahlung und für die von ihr beanspruchten Kleider noch weitere 12 Reichsthaler erhalten.

Da die bisher am Hofe und auf dem Lande unterhaltene Jägerei oft schlechten Nutzen gewährt und während der Abwesenheit der beiden Grafen wenig Jagden gehalten werden, so sollen dem Oberförster Sorg und dem Hühnerfänger Casimir Hoffmann, der die Hofjägerei hat und weiter behalten soll, und allen Förstern auf dem Lande, diesseits und jenseits des Rheines, von heute ab ihre Geldbesoldungen eingezogen werden und nur die Fruchtbestallung und ein bestimmtes Schießgeld gelassen werden.*) Ausgenommen davon sind der Major Steinhäuser, dem die halbe Bestallung, und der Forstschreiber zu Salzbötten, dem die volle Bestallung verbleiben soll. Die vormundschaftlichen Kanzlei- und Kammeräthe und übrigen Diener, denen ihre Verrichtungen schriftlich zugestellt würden, sollen ihre Besoldungen an den angewiesenen Orten richtig erhalten. Nur ein Kanzlist soll seine Kost und Geldbesoldung bei Hof behalten, aber bei der Beschließerin speisen. Der Mundkoch Hans Georg Groß soll, wenn er zu Weilburg bleiben will, als Wartegeld jährlich 5 Achtel Korn vom Kellner zu Weilburg erhalten; wenn man bei Anwesenheit der Herrschaft seiner bedarf, soll er besonders belohnt werden.

Dem Thurmmann oder Musikanten soll nebst seiner schriftlichen Bestallung die Zulage von 5 Achtel Korn bleiben, sofern er seinen Jungen in der Kost behalten wird.

*) Das Schießgeld betrug nebst den ortsgewöhnlichen Jägerrechten von einem Hirsch oder Hauptschwein 1 fl., von einem Reh oder Frischling 1/2 fl., von einem Hasen 5 Alb. Das Fanggeld von Federwildpret, als Feld-, Hasel-, Birkhühner, für das Stück 2 Alb., Krammetsvögel, den Spieß zu 4 gerechnet, 3 Alb.

Der Hofküfer Streuber soll im Dienst bleiben und 20 Gulden Besoldung und die persönliche Befreiung in der Stadt haben; wenn die Herrschaft abwesend ist oder wenn er die Weine abgefüllt haben wird, soll er die Kellerschlüssel auf die Rentkammer bringen und von dort wieder abholen.

Der Gärtner soll den Lustgarten im Schlosse fleißig beaufsichtigen, aber dafür keine Bestallung, weder an Geld noch an Früchten, sondern die Nutznießung im Hain von der Länderei und Gräserei haben. Das Obst dagegen soll der Herrschaft bleiben.

Auch der Reitknecht Hans Latzke soll im Marstall zur Bedienung der Pferde bleiben und dafür seine vorige Bestallung und jährlich noch 5 Achtel Korn für den Tisch und alle zwei Jahre ein Kleid erhalten.

Der Brunnenmeister, der Schornsteinfeger, der Schieferdecker, der Trompeter, die Beschließerin sollen im Dienst bleiben. Der Trompeter soll den Burggrafendienst versehen. Dagegen werden entlassen der Küchenschreiber, der Hofsattler, der Hofschneider, der Hofschmied, der Hofmetzger, der Hofbäcker, der Mühlenknecht, der Heubinder, der Vieharzt, die Jungfernmagd, die Wäsche- und Apothekermagd, die Küchenfrau, die Küchenmagd, die Hoffrau im Viehhof mit ihren Mägden und endlich der Hoffischer. Auch der Hofapotheker Polich erhält künftig keine Besoldung mehr, doch kann ihm die Hofapotheke mit besonderem Contract überlassen werden. Dem Hofarzt Geilfuß soll, wenn seine Zeit aus ist, gekündigt werden.

Die auswärtigen Agenten Tobias Sebastian Braun und Johann Melchior Vigelius in Wien, Dr. Schaffer in Speier beim Reichskammergericht, Georg Philipp Fabritius in Regensburg, Anton Kolb in Köln bleiben auf ihren Posten und beziehen ihr Salair weiter. Dagegen soll den Postcorrespondenten Stemblers in Frankfurt und Hildten in Coblenz gekündigt werden. Der Syndicus der oberrheinischen Ritterschaft, der wegen der Aemter Kirchheim und Stauf als Consulent angenommen, soll wie bisher jährlich zwanzig Reichsthaler bekommen.

Da den herrschaftlichen Renten ein großer Ausfall dadurch entstanden, daß die gewöhnliche Bußtaxe nicht eingehalten worden, so wird den Schultheißen und Vorstehern eingeschärft, alle Frevel aufzuschreiben und nach Gebühr zu strafen. Keiner von den Räthen und Dienern soll die Macht haben, von der festgesetzten Buße etwas abzuthun. Wenn es einem Frevler nicht möglich ist, die ihm auferlegte hohe Buße sogleich zu bezahlen, so soll ihm es gestattet sein, dieselbe zu verzinsen und mit den Zinsen nach und nach abzutragen.

Die herrschaftlichen Weinberge in Weilburg und Löhnberg und die Hopfengärten zu Weilburg und Niedercleen sollen in gutem Bau erhalten und der Hopfenertrag alsbald nach Weilburg gebracht werden. Im Wehrholz soll ein Branntweinkessel aufgestellt werden, um die übrigbleibenden Früchte zu Nutzen zu bringen.

Im Amte Kirchheim wird dem Amtmann und dem Oberkellner die Bestallung an Geld und Früchten auf die Hälfte herabgesetzt; der Hofküfer soll in der Münze zu Kirchheim einen Weinschank einrichten und den Wein, der jetzt bei der Hofhaltung nicht nöthig ist, zu verkaufen suchen. Der Kirchschaffner soll jährlich seine Rechnung an die vormundschaftliche Rentkammer einschicken, damit man sehe, ob und warum die geistlichen Gefälle zur Bezahlung der Pfarrer und Schuldiener nicht ausreichten. Im günstigen Falle kann die Herrschaft ihren Zuschuß zurückhalten.

Im Amte Stauf sollen der Kellner, der Pförtner und der Hubschultheiß zu Eisenberg beibehalten werden.

In den übrigen Aemtern, zu Gleiberg, in Hüttenberg, zu Kleeberg, Reichelsheim, Nassau, Merenberg und Löhnberg bleibt es mit den Beamten im vorigen Stande.

Nachdem sich herausgestellt, daß Beamten und Diener sich unterstanden, Wein und Bier zu zapfen und dadurch der herrschaftlichen Accise Abbruch gethan, so soll ihnen dies künftig bei Strafe verboten sein. Nur wenn sie sich der Acciseordnung unterwerfen, soll ihnen das Zapfen gestattet sein, doch sollen sie dann auch die Verpflichtung haben, von der Herrschaft jährlich ein Fuder Bannwein anzunehmen und zu verzapfen und dafür den angeschlagenen Preis zu entrichten.

Weil von Bäckern und Bierbrauern bisher viel Unterschleif bei Schrotung des Malzes dadurch geschehen, daß sie 7 bis 8 Achtel Malz für Ein Gebräu gehalten und soviel als erträglich Bier daraus gemacht haben, so soll die vormundschaftliche Rentkammer künftig die Müller anhalten, richtig anzuzeigen, wie viel Achtel Malz jeder Bäcker, Bierbrauer oder Einwohner schroten lasse und in die Brauhäuser liefere. Es sollen deßhalb Säcke, die nur ein Achtel enthalten, gemacht und mit einem gewissen Zeichen versehen und für jeden Sack, neben der gewöhnlichen Accise- und Trankſteuer, welche nur die Bierzapfer zu entrichten haben, an die Rechnungsbeamten jeden Ortes gegen Empfang eines Scheines 2 Albus bezahlt werden. Jeder Müller, der künftig einen Sack ohne solchen Schein annehmen und schroten wird, soll dafür jedesmal einen Gulden Strafe bezahlen. Der Kellner in Weilburg soll jeden Samstag

ein Verzeichnis in die Rentkammer einliefern, damit man sehen könne, von wem und wie viel gebraut worden sei. Deßhalb sollen auch die Rechnungsbeamten in Weilburg und auf dem Amte in ihren Rechnungen eine neue Rubrik, Einnahmegeld von geschrotenem Malz genannt, einführen und mit Urkunden belegen.

Da die Metzger, und zwar Christen wie Juden, oftmals schlechtes Fleisch von allerlei Vieh theuer geschätzt haben wollten und auch verkauft haben, wodurch große Ueberschätzung geschehen, so wird verordnet, daß von jedem Stück Vieh, das öffentlich verschirnt (untersucht) werde, diesseits und jenseits des Rheines in die gehörige Rentnerei oder Kellnerei bezahlt werde von einem Ochsen 3 Kopfstücke, von einer Kuh 25 Albus, einem Rind 20, einem Schwein 12, einem Hammel oder einem Schaf 8, einem Kalb 5, einem Bock 5 Albus.

Endlich wird nach dem Beispiel von Kurfürsten und Fürsten verordnet, daß alle an die Herrschaften, die Kanzlei, die Rentkammer und andere Beamten gehenden Papiere, Memoriale, Supplikationen, Contracte, Testamente, Rechnungen ꝛc. enthaltend, mit dem herrschaftlichen Zeichen und Wappen gestempelt sein müssen, wofür für den Bogen 2 Albus oder ein Batzen zu entrichten ist. Ungestempelte Papiere haben keine Geltung und dürfen nicht angenommen werden. Alle Stadt-, Land- und andere Schreiber haben sich darnach zu richten, insbesondere die Geistlichen, welche Ehepakten und Testamente zu schreiben pflegen.

Diese Verordnung, welche im Consilium zu Weilburg festgestellt und vom Grafen Johann Ludwig eigenhändig unterschrieben und besiegelt wurde,*) läßt den Zustand, in dem sich die Hofhaltung und die Landesverwaltung befand, deutlich erkennen, aber auch das Bestreben, Einfachheit und Sparsamkeit eintreten zu lassen, feste Ordnung in den Haushalt zu bringen und der herrschaftlichen Kasse neue Einnahmequellen zu erschließen. Dies konnte in der guten alten Zeit freilich nicht geschehen, ohne die Existenz so manches alten und treuen Dieners empfindlich zu schädigen.

Nach diesen und andern Maßregeln glaubte der Graf sein vormundschaftliches Regiment so gesichert zu haben, daß er sich in die linksrheinischen Gebiete entfernen konnte. Er verließ Weilburg am 28. März und nahm seine Mündel, Johann Ernst und Friedrich Ludwig, mit nach Ottweiler. Die Gräfin Christiana verweilte noch bis zum 14. April; an diesem Tage brach sie in krankhaftem Zustande nach ihrem Schloß

---

*) Das Original zu Wiesbaden, Hausarchiv II. A. 3.

Homburg auf und nahm ihre Enkelin Maria Christiana, die ebenfalls unwohl war, dahin mit. Schon am 8. Mai kam nach Weilburg die Botschaft, daß die Gräfin am 6. Mai in Homburg gestorben sei. Das junge Fräulein genas und kehrte am 23. September nach Weilburg zurück. Im Oktober folgte sie dem Vormund und den Brüdern nach Ottweiler.*)

Unterdessen hatte Graf Johann Ludwig seine Aufmerksamkeit auch nach Außen gerichtet, um die Interessen seiner Mündel und seines Hauses nach Kräften zu wahren. Der Agent Scheidt hatte in Folge des erwähnten Beschlusses Nimwegen allerdings verlassen, als aber durch die diplomatischen Erfolge Ludwigs XIV., der die kriegführenden Mächte zu gesonderten Verhandlungen und Verträgen zu bewegen wußte, die Aussichten auf den Frieden sich günstiger gestalteten, hielten es die Grafen auf die Vorstellungen Walrads von Usingen, der bisher in den Niederlanden gegen die Franzosen gekämpft hatte, für gut, ihren Agenten wieder dahin zu senden. Am 24. Juni 1678 ertheilte Johann Ludwig dem Scheidt, welcher gerade in Straßburg weilte, die Weisung, sich nach Usingen zu begeben und dort die neue Instruction und seine Beglaubigungsschreiben für Nimwegen zu empfangen.**) Um dieselbe Zeit wandte sich der Graf brieflich an den König Karl II. von England und bat ihn um seine Fürsprache und Verwendung bei den Friedensverhandlungen. Nach drei Monaten antwortete der König, daß er gern Alles thun werde, was dem Grafen und seinem Hause Nutzen bringen könne.***)

Während der Verhandlungen in Nimwegen, welche nach den Friedensschlüssen Frankreichs mit Holland (10. Aug.) und mit Spanien (17. Sept.) hauptsächlich wegen des Friedens zwischen Frankreich und Spanien einerseits und dem Kaiser und dem Reiche anderseits geführt wurden, dauerten die Feindseligkeiten noch eine Zeit lang fort. Nachdem die Franzosen den Kaiserlichen am 6. Juli bei Rheinfelden einige Verluste beigebracht hatten, griffen sie Kehl an und eroberten es am 27. Juli. Ihre letzte Waffenthat in dem oberrheinischen Feldzuge war die Eroberung der hanauischen Festung Lichtenberg im Elsaß. Diese Erfolge waren für die Grafen von Nassau um so mißlicher, als sie die Stellung der Franzosen in den linksrheinischen Besitzungen der Grafen befestigten.

---

*) Notizen in II. A. 3.

**) Wiesbaden. Weilburger Archiv Nr. 8283; hier auch die folgenden Akten.

***) Schreiben vom 17. Juni und 30. Sept. 1678 ib. Nr. 8230.

Am 1. Januar 1679 übergab Agent Scheidt in Nimwegen der kaiserlichen Gesandtschaft eine Denkschrift, in der hauptsächlich die Zurückgabe der Festung Homburg, die Räumung der Grafschaft Saarbrücken und eine Entschädigung für den Schaden, welchen die Franzosen im Jahre 1673 in den nassauischen Gebieten angerichtet hatten,*) verlangt wurde. Es war dabei der Wunsch ausgesprochen, daß diese Punkte in das künftige Friedensinstrument aufgenommen werden möchten. Ueber die Aufnahme, welche diese Schrift in den maßgebenden Kreisen fand, konnte Scheidt wenig Erfreuliches berichten. Als er um eine Audienz bei den Kaiserlichen nachsuchte, entschuldigten sie sich einmal mit Geschäften, ein andermal wurde er zu einer Zeit bestellt, wo Berathungen mit andern Personen stattfanden, so daß er unverrichteter Sache wieder weggehen mußte. Von dieser Seite erhielt er also keine offene Antwort. Redlicher handelte der englische Bevollmächtigte Jenckins, der als Friedensvermittler in Nimwegen weilte; dieser erklärte Scheidt, daß er sich keine Hoffnung auf die Entschädigung machen solle, denn die Franzosen wollten davon nichts wissen, sondern sagten, daß sie, wenn sie darauf eingingen, sich selbst schuldig bekennten, einen unrechtmäßigen Krieg geführt zu haben.**)

Diese Berichte riefen bei dem Grafen Johann Ludwig die Befürchtung hervor, daß Frankreich in den Landen im Westrich, wie er die Gebiete an der Saar und Blies nannte, nicht nur die Oberhand gewinnen, sondern Alles unter seine Gewalt bringen werde. Aber der Gedanke, dem französischen Joche unterworfen zu sein, war ihm unerträglich. So kam er auf einen Plan, der schon einmal bei einer früheren Unterredung seines Bruders Walrad mit dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg aufgetaucht war. Es war nämlich vorauszusehen, daß Schweden die Herzogthümer Bremen und Verden, welche es in dem Reichskriege verloren hatte, im Frieden wieder erlangen und dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg, der die Eroberungen hauptsächlich gemacht hatte, dann ein um so gefährlicherer Nachbar sein würde. Nun sollte dem König von Schweden nach dem Tode des Pfalzgrafen Friedrich Ludwig voraussichtlich auch die Nachfolge im Herzogthum Zweibrücken, also in einem den nassauischen Gebieten benachbarten Fürstenthum, zufallen. Sollte es da dem König nicht wünschenswerth sein, jenes Herzogthum mit diesen Gebieten abzurunden und dadurch eine um so festere Schutzwehr gegen die Begehrlichkeit Frankreichs aufzurichten? In dieser Erwägung gab Johann Ludwig

*) Der Schaden wurde auf 95357 Reichsthaler, 28 Alb., 3½ Pfg. berechnet.
**) Bericht Scheidts vom 7./17. Januar 1679 aus Nimwegen Nr. 8230.

dem Agenten Scheidt den Auftrag, sich zu unterrichten, ob die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg nicht bereit seien, die von ihnen eroberten Herzogthümer Bremen und Verden dem Hause Nassau Walram'scher Linie zu überlassen und dafür der Krone Schweden die Grafschaften Saarbrücken und Saarwerden und die übrigen Lande im Westrich, Homburg, Ottweiler, Kirchheim und Stauff mit ihren Zugehörungen einzuräumen. Er müsse dabei, schrieb er, nur die Bedingung stellen, daß seinem Hause die Reichsunmittelbarkeit gewahrt bleibe und von dem Herzoge von Lüneburg nicht die Landsässigkeit aufgebürdet werde.*) Dieser merkwürdige Vorschlag ist schwerlich in ernstliche Erörterung genommen worden, denn als die Weisung ankam, standen die Friedensbedingungen, nach welchen die Schweden wieder in den Besitz der verlorenen Gebiete gelangten, schon ziemlich fest. Aber man kann sich der Frage nicht erwehren, wie wohl die territoriale Entwicklung verlaufen wäre, wenn im Westrich das Haus Zweibrücken sich so erheblich abgerundet und das Haus Nassau in den niedersächsischen Landen festen Fuß gefaßt hätte?

Der Friede von Nimwegen wurde zwischen Frankreich und dem Kaiser am 5. Februar 1679 abgeschlossen und im März von dem deutschen Reiche bestätigt. Der König von Frankreich, dessen Macht nach Osten und Nordosten auf Kosten Spaniens sich bedeutend erweiterte, sollte den Herzog von Lothringen in sein Herzogthum wieder einsetzen, aber Nancy und Longwy behalten. Da aber der Herzog wider den Frieden protestirte, blieb einstweilig das ganze Herzogthum in seinem Besitz. Auf der rechten Rheinseite erhielt Frankreich Freiburg im Breisgau mit drei dazu gehörigen Dörfern, wogegen es auf das Besatzungsrecht in Philippsburg, das es im westfälischen Frieden erlangt hatte, verzichtete. Im Allgemeinen wurde festgesetzt, daß der westfälische Frieden vom Jahre 1648 in unverbrüchlicher Kraft bleiben und Alle eingeschlossen sein sollten, welche von Seiten des Kaisers oder des Königs vor der Ratification oder sechs Monate darnach namentlich benannt würden.**) In einem Protokoll vom 8. Februar wurden neben zahlreichen anderen Herren auch die Fürsten und Grafen von Nassau von den kaiserlichen Gesandten im Einvernehmen mit Frankreich für aufgenommen erklärt. Das war Alles, was die Grafen erreichten; von einer Regelung ihrer Angelegenheit, von einer Aufnahme ihrer Anträge in das Friedensinstrument war keine Rede. Als Graf Walrad sich deshalb bei dem Bischof von Gurk beschwerte, erhielt er am 14. Februar

*) Schreiben Johann Ludwigs vom 22. Januar 1679 aus Weilburg Nr. 8230.
**) Theatrum Europ. XI. S. 1277 ff.

die Antwort, daß die kaiserliche Gesandtschaft zwar den Befehl habe, das Interesse des fürstlichen und gräflichen Hauses möglichst zu fördern, nachdem aber bei den Friedensverhandlungen auf beiden Seiten für gut befunden worden, zur Verhütung von Weitläuftigkeiten keinerlei particulare Dinge in das Friedensinstrument zu bringen, so habe man es bei der allgemeinen Bestätigung des westfälischen Friedens bewenden lassen.*) Damit gab Graf Walrad sich noch nicht zufrieden. Er schrieb am 17. März aus Usingen an seinen Bruder Johann Ludwig, daß man die Kosten nicht scheuen und den Agenten Scheidt noch länger in Nimwegen lassen solle. In der That blieb Scheidt dort noch etliche Wochen und hatte wenigstens den einen Erfolg, daß die Commission, welche zur Ausführung des Friedens gebildet wurde, in die Liste derjenigen, welche nach den Bestimmungen des Friedens zu restituiren seien, die Grafen von Nassau ausdrücklich aufnahm.**) Dies bezog sich aber nur auf Frankreich. Was die Forderungen an Lothringen betrafen, so blieb es nach einer Bestimmung des westfälischen Friedens den Grafen überlassen, sich deshalb an den Herzog von Lothringen selbst mit einem Gesuch zu wenden.***)

Noch einmal gewann es den Anschein, daß der Krieg fortdauern werde, indem der Kurfürst von Brandenburg sich weigerte, die Eroberungen, die er in Pommern gemacht hatte, den Schweden wieder herauszugeben. Schon breiteten sich die Franzosen am Niederrhein und in Westfalen erobernd aus, um den Frieden zu erzwingen. Erst als der Kurfürst, von seinen Bundesgenossen verlassen, die Gefahr längeren Widerstandes erkannte, gab er seinem Gesandten den Befehl den bittern Frieden von St. Germain (29. Juni 1679) zu unterzeichnen.

---

*) Der Bischof von Gurk an den Grafen Walrad am 14. Februar. Nr. 8230.

**) In einem Schriftstück Designatio a Gallia restituendorum heißt es: praeterea restituenda sunt omnia loca ad et circa fluvium Saram et in districtu Westrich et Hunsruck sita et a Gallia occupata ac diversos imperii status spectantia interque ea nominatim quae ad comitatum palatinum Bipontinum, domum Nassovicam et Rheingravios pertinent. Omnia loca archiepiscopatus Trevirensis, archiepiscopatus Coloniensis, episcopatus Leodiensis. Nr. 8230.

***) Am 17. Februar schreibt Scheidt an den Grafen Walrad: Ob nun zwar allerorten versichert wird, daß das hochgräfliche Haus Nassau von dem Kaiser auf die listam der restituendorum gebracht worden sei, so besorge aber, daß solches allein respectu der Krone Frankreich gemeint sein möchte. Am 28. Februar fragte er dann an, ob nicht nach Art. 16 des Westfälischen Friedens eine Gesandtschaft an den Herzog von Lothringen zu schicken sei.

Nachdem der Friede hergestellt war, konnte Graf Johann Ludwig den früheren Plan der Ausbildung seiner Mündel wieder aufnehmen. Er bestellte ihnen einen französischen Hofmeister, Namens Lebleu, und schickte sie zunächst auf die Hochschule nach Tübingen. Dort langten sie, über Heidelberg reisend, am 6. Juli an und nahmen Wohnung bei einem Dr. Metzger. Der Hofmeister gewann rasch einen Einblick in die Verhältnisse und konnte schon am 9. Juli an den Vormund berichten, daß es an dem Orte, was gute Conversation, Erlernung guter Sitten und Frequenz der Exercizien anlange, schlecht bestellt sei, die Vornehmen, die sich hier aufhielten, hätten mehr Neigung zum Spielen als zu anderem. Da also der Aufenthalt ein langweiliger sei, so sei zu hoffen, daß vielleicht in den Studien etwas gethan werden könne.*) In die Matrikel wurden die Brüder nicht eingetragen, weil es der Hofmeister für besser hielt, daß seine Zöglinge von der herrschaftlichen Jurisdiction abhingen als von der Universitätsjurisdiction, die Kosten und Unbequemlichkeit verursache. Die Tanzübungen, die er für am Nothwendigsten hielt, konnten nicht regelmäßig stattfinden, weil der Tanzmeister die meiste Zeit nicht in Tübingen war. Bessere Gelegenheit gab es zu reiten, für das namentlich Johann Ernst große Neigung zeigte. Aber dies war dem Vormund nicht recht. Er schrieb, daß es mit dem Reiten zu früh sei, der einzige Zweck des Aufenthaltes sei das Studiren; je fleißiger seine Vettern darin seien, desto eher könnten sie Tübingen verlassen und nach Frankreich reisen, wo sich bessere Gelegenheit finde, das Reiten zu lernen. Auch er hielt die Einschreibung in die Matrikel für unnöthig, doch gab er die Weisung, daß sie mit dem Rektor und den Professoren gute Freundschaft halten und etliche davon als Gäste zu sich laden sollten. Bald mußte sich der Hofmeister über das Benehmen der Zöglinge beklagen, er hatte, wie er sich in einem Briefe an Johann Ludwig ausdrückte, mit den den jungen Herren von Jugend auf eingepflanzten verderblichen Gewohnheiten zu kämpfen, der jüngere Friedrich Ludwig sei etwas besser, aber Johann Ernst sei ohne Raison, er pflege öfters zur Studienzeit ohne Diener durchzugehen, um mit anderen Gleichgesinnten in der Stadt umher zu laufen, sich auf den Exercierplatz zu begeben und da zu gebaren, daß man Schimpf und Schande davon habe. Darauf kam im Januar 1680 ein heftig tadelnder Brief des Vormundes, der den Vettern drohte, daß

*) Diesen und die folgenden Briefe über die Reisen der beiden Grafen entnehme ich der handschriftlichen Geschichte des Grafen Johann Ernst, welche Herr Hofbaurath Janotha in Weilburg verfaßt hat. Dem Verfasser bin ich für die Mittheilung zu großem Dank verpflichtet.

wenn sie sich nicht besserten, er andere Mittel ergreifen werde. Die Brüder, denen das Schreiben vorgelesen wurde, versprachen Besserung.

Da der Vormund den ferneren Aufenthalt in Tübingen offenbar für wenig fruchtbringend hielt, entschloß er sich, die beiden Vettern zu ihrer höheren Ausbildung nach Paris zu schicken. Er gab ihnen als Gouverneur einen Herrn de Voß mit, der zu diesem Zwecke von der Landgräfin Elisabeth Dorothea von Hessen-Darmstadt beurlaubt wurde. Ehe de Voß die neue Stelle annahm, bedang er sich aus, daß er in der Fremde den unbedingten Befehl über den Lehrer und die Diener haben müsse; außerdem forderte er jährlich 400 Reichsthaler und einen Diener frei. Die Grafen werden Ende des Jahres 1681 nach Paris gekommen sein. Der Bericht, den de Voß am 10. Februar 1682 dem Vormund erstattete, enthält wenig Erfreuliches; es zeigte sich, daß die Brüder nicht besser geworden, daß namentlich Johann Ernst von Führung und Gehorsam nichts mehr wissen wollte. Er habe acht Wochen lang, schreibt de Voß, jeden Posttag vergeblich eine Geldsendung aus Weilburg erwartet und sich deswegen um des Credites willen in dem Hôtel de nôtre dame einmiethen müssen, wo täglich bei fünfzig deutsche Fürsten, Grafen und Barone speisten. In dieser Gesellschaft sei aber Johann Ernst zum Spielen verleitet worden; und die jungen Grafen und Edelherren verspielten nicht nur baares Geld, sondern auch die Kleider am Leibe. Da die jungen Herren ihre Zeit immer schlimmer anwendeten, sei es besser, Paris wieder zu verlassen. Johann Ernst sage, wenn er ohne Hofmeister sein könne, so wolle er ein Leben führen, das seinem Vormunde Vergnügen mache, deswegen schlage er vor, es einmal etliche Monate damit zu versuchen und den jüngeren Bruder mit einem Hofmeister in die Provinz zu schicken, die Trennung sei gut, damit dieser in seiner löblichen Absicht nicht gestört werde. Der Vormund ging in der That darauf ein und ließ im Mai 1682 Friedrich Ludwig mit einem neuen Hofmeister, Berling von Altheim, nach Angers gehen. Dieser meldete am 16. Mai die glückliche Ankunft und erstattete Bericht über die tägliche Beschäftigung, der Vormittag sei dem Reiten und Topfrennen, der französischen Sprache und der Gesangkunst gewidmet, der Nachmittag dem Tanzen, Sprachübungen, der deutschen Handschrift und Besuchen. Der junge Herr habe am Tanzen besonderes Vergnügen und könne sich dadurch die Gedanken an Paris vertreiben. Er habe monatlich vier Pistolen Handgeld, in der Gesellschaft müsse er spielen und zwar aus Reputation, nicht aus langer Weile; er schlage deshalb vor, sein Handgeld auf sechs Pistolen zu erhöhen.

Der Gouverneur de Voß kehrte nach Deutschland zurück, nachdem er seine Rechnung mit 12000 Reichsthalern und etlichen hundert Thalern darüber abgeschlossen hatte. Johann Ernst blieb in Paris und mußte sich freilich einen anderen Hofmeister gefallen lassen. Dies hielt ihn aber nicht ab, in bisheriger Weise seinen Neigungen nachzugehen, Gelder aufzunehmen und Ausgaben zu machen, die über seinen Stand hinausgingen. Der Vormund, der von fürstlichen Personen und von Kaufleuten davon Kunde erhielt, stellte ihm tadelnd vor, daß sein armes Land seinen Aufwand nicht bestreiten könne und mahnte ihn alle unnöthigen Ausgaben zu lassen; es sei nöthig, meinte er, daß er Paris verlasse und an einen weniger kostspieligen Ort, etwa nach Lyon, gehe. Unterdessen war Johann Ernst, ungeachtet der neuen politischen Verwicklungen, an den Hof gekommen und war vom König sehr gnädig aufgenommen und eingeladen worden, öfter zu erscheinen. Weil er deshalb dem König auf Promenaden und Jagden öfter folgen wollte, hielt er für nöthig sich zwei normannische Pferde für 86 Pistolen zu kaufen. Als nun jene Weisung seines Vormundes wegen Lyon ankam, schrieb er ihm zurück, daß er abreisen wolle, aber kein Geld habe; in Lyon wisse er nichts zu thun, deshalb wolle er nach Deutschland zurückkehren. Einen Hofmeister brauche er ferner nicht, er lasse sich von ihm nichts vorschreiben, auch koste derselbe jährlich zwölfhundert Gulden.

Sei es nun, daß die Mißerfolge dieser Reise sich immer deutlicher herausstellten, oder daß die neuen Wirren, welche durch die Ausschreitungen Ludwigs XIV. hervorgerufen wurden, die Rückkehr ernstlich verlangten, in der zweiten Hälfte des Jahres 1682 kehrten die beiden jungen Herren wieder in das Schloß ihrer Väter nach Weilburg zurück.

Nach dem Frieden von Nimwegen kamen für die Grafen von Nassau recht trübe Zeiten. Aber nicht allein für sie, für ganz Deutschland waren jene Jahrzehende im höchsten Grade unglücklich und kläglich. Die Deutschen mußten es fühlen, daß sie bei ihrer unzureichenden politischen und militärischen Verfassung, bei dem Zwiespalt, der Vielköpfigkeit und der mangelhaften politischen Erziehung der Reichsstände, wehrlos dem Uebermuth des mächtigen Nachbars preisgegeben waren. Die Vortheile, welche Ludwig XIV. im Frieden von Nimwegen erlangt hatte, ermuthigten ihn zu noch kühnerem und rücksichtsloserem Vorgehen. Schon lange hatte er den Anspruch erhoben, daß mit den Bisthümern Metz, Toul und Verdun und überhaupt mit den Gebieten, die er gewonnen, auch die von diesen

abhängigen Lehen an ihn übergegangen und daß Alle, welche solche Lehensstücke besäßen, seine Vasallen und ihm zur Huldigung verpflichtet seien. Jetzt war er gewillt diesen Anspruch durchzuführen und sich durch keinen Widerstand, durch keine rechtliche Einwendung zurückweisen zu lassen. Es galt zunächst diejenigen Gebiete festzustellen, welche er nach dem ausgesprochenen Grundsatze beanspruchen konnte. Zu diesem Zwecke richtete er wie zuvor schon anderwärts im Oktober 1679 in dem Parlament von Metz eine besondere Abtheilung ein, welche die zu den drei Bisthümern gehörigen Güter und Rechte aufsuchen sollte. Daß es dabei seine Absicht war, die Lehenspflichten möglichst weit auszudehnen, konnte man daraus erkennen, daß er bereits im August 1679 die Festung Homburg als ein mittelst der Grafschaft Saarbrücken von Metz abhängiges Lehen durch seine Truppen hatte besetzen lassen. Die Vorstellungen der Grafen von Nassau, daß Homburg theils Reichslehen sei, theils von anderen Fürsten zu Lehen gehe, blieb ungehört und hatte auch dann keine Folge, als die Grafen in Regensburg die Rechtsverhältnisse beim Reichstage ausführlich darlegen ließen.*)

Die Reunionskammer, die am 11. Dezember zu Metz eröffnet wurde, arbeitete sehr rasch. Am 12. Januar 1680 erhielt die Gräfin Eleonore Clara, die als Vormünderin ihres Sohnes Ludwig Kraft die Regierung in Saarbrücken führte, die Aufforderung zugestellt, daß sie am 1. März 1680 in Metz erscheinen und ihr Recht auf die Grafschaft Saarbrücken durch Urkunden beweisen solle. Aehnliche Aufforderungen ergingen an den Grafen Johann Ludwig wegen Saarwerden und Ottweiler und an viele andere in den Westmarken des Reiches seßhafte Fürsten, Grafen und Herren. Die Betroffenen antworteten dem König mit Vorstellungen und Protesten und wandten sich mit Bitten um Schutz und Hülfe an den Kaiser. Aber weder das Eine noch das Andere hatte Erfolg. Der König erwiderte, daß er nichts Anderes suche und begehre als was die Friedensschlüsse von Münster und Nimwegen ihm zugesprochen. Der Kaiser versprach den französischen Gesandten in Wien und Regensburg Vorstellungen zu machen und gab den Rath, daß man die bischöflichen Lehen empfangen und gegen Gewalt protestiren solle. Die Generalstaaten von Holland, welche von ihm um Vermittlung angegangen wurden, lehnten ab, um sich mit dem mächtigen König nicht zu verfeinden. So gingen die französischen Gerichtshöfe den ihnen vorgezeichneten Weg und sprachen die Grafschaften Saarbrücken und Saarwerden und die Herrschaften Ottweiler,

*) Londorp, Acta publica Bd. X S. 748 f. F. Köllner S. 367.

Kirchheim und Stauf, in denen nur einzelne Theile von dem Bisthum Metz zu Lehen gingen,*) als Zugehörungen desselben der Oberherrschaft des Königs zu. Es war dabei nicht die Absicht, die bisherigen Herren vollständig zu entsetzen, man wollte sie nur nöthigen, den König von Frankreich, den souverainen Beherrscher von Metz, künftig als Oberlehensherrn zu erkennen. Am 8. Juli 1680 erging an die Gräfin Eleonora Clara die Weisung, bei Strafe der Lehensentziehung binnen vierzig Tagen die ganze Grafschaft Saarbrücken von dem Bischof von Metz als Lehen zu empfangen und demselben persönlich zu huldigen. Die Gräfin suchte Zeit zu gewinnen und machte aufs Neue Vorstellungen und Einwendungen die nichts fruchteten. Graf Johann Ludwig aber, an den eine ähnliche Aufforderung erging, erklärte schon zuvor, daß er sich lieber Alles mit Gewalt wegnehmen lassen wolle, als dem Könige von Frankreich huldigen, und verzichtete zu Gunsten seines Sohnes Friedrich Ludwig auf die Regierung in Ottweiler.**) Als die Reichsstände dem Könige sein unrechtmäßiges Verfahren vorwarfen, erwiderte er mit bitterem Hohne, daß sie Alles ihrer schlechten Sorgfalt beim Abschlusse des Nimwegener Friedens zuzuschreiben hätten. Da er rücksichtslos bei seinem Vorhaben blieb und durch seine Streitkräfte jeder Zeit seinen Willen durchsetzen konnte, mußte sich die Gräfin Eleonore Clara bequemen, am 9. Januar 1681 zu Metz persönlich und unter großer Förmlichkeit die Belehnung mit Saarbrücken und Saarwerden zu empfangen. Zu der selben Zeit wurde Friedrich Ludwig mit der Herrschaft Ottweiler und dem andern Theile von Saarwerden belehnt. Zum Empfange von Saarwerden hatten Beide die Ermächtigung von den Verwandten in Weilburg und Idstein erhalten. Die neuen Vasallen Frankreichs hatten jetzt wenigstens den Vortheil, daß ihre Untervasallen, die sich lange ihrer Pflicht entzogen hatten, von den französischen Beamten aufgefordert wurden, in kurzer Zeit die Erneuerung ihrer Lehen nachzusuchen. Auch wurden sie gegen Karl Heinrich von Vaudemont, einen natürlichen Sohn des Herzogs von Lothringen, der Anspruch auf Saarwerden erhob, von Frankreich geschützt.***)

*) In einem Lehenbriefe vom Jahre 1475 sind als Metzer Lehen aufgeführt: Burg und Vorburg zu Saarbrücken, der Hof zu Völklingen, das Schloß Quierscheid, der Wald Warandt, die Vogtei zu St. Nabor, 10 Müten Salz zu Marsal, Geldgefälle im Dierminger Thale. F. Köllner S. 227. Weitere Metzer Lehen sind: Schloß Saarwerden, Bockenheim und der Hof Wiebersweiler. ib. S. 246.

**) F. Köllner S. 339.

***) F. Köllner S. 371 ff.

Die weilburgischen Herrschaften Kirchheim und Stauf, welche der Vormund Johann Ludwig von dem Könige zu empfangen sich weigerte, wurden später (1683) eingezogen und unter französische Verwaltung gestellt.*)

Seinem gewaltsamen Verfahren setzte Ludwig XIV. dadurch die Krone auf, daß er am 30. September 1681 mitten im Frieden die Reichsstadt Straßburg dem deutschen Reiche entriß. Dadurch gingen den Grafen von Nassau die Besitzungen in Kehl, welche sie mit der Herrschaft Lahr besaßen, verloren. Auch jetzt konnten weder der Kaiser noch die Reichsstände sich zu kräftiger Abwehr aufraffen. Es wurde nur zu Frankfurt ein Congreß gehalten, der zu nutzlosen Verhandlungen führte und ohne Ergebnis endete. Ludwig XIV. wußte, mit welchen Gegnern er es zu thun hatte. Beim Reichstag zu Regensburg, wo noch weiter verhandelt wurde, sprach sich das kurfürstliche Collegium im December 1682 dahin aus, daß in Erwägung des erbärmlichen Zustandes des deutschen Reiches es am rathsamsten sei, den Frieden mit Frankreich aufrecht zu erhalten. Der Kaiser theilte diese Auffassung um so lieber, als die Ostgrenzen des Reiches eben damals von einem Angriff der Türken bedroht wurden.

Nach seiner Rückkehr aus Frankreich beschäftigte sich Graf Johann Ernst zuerst mit dem Plane einer vorläufigen Theilung mit seinem Bruder Friedrich Ludwig. Nachdem die Einkünfte der einzelnen Aemter aufgezeichnet waren, schlossen sie mit Zustimmung ihres Vormundes am 21. März 1683 einen Vertrag, daß die wirkliche Gebietstheilung bis zu Beider Volljährigkeit ausgesetzt bleiben und alle außerordentlichen Einkünfte zur Bezahlung der Räthe und übrigen Diener, der Miliz und der gemeinschaftlichen Anforderungen verwendet werden sollten. Von den ordentlichen Renten sollte der dritte Theil zur Tilgung der drängenden Schulden dienen und die beiden übrigen Drittel gleichmäßig von ihnen getheilt werden. Johann Ernst versprach dabei seinem Bruder, daß er ihn, wenn er nicht im Lande bleibe, sondern noch weiter auf Reisen zu gehen vorhabe, in seinem Antheil nicht verkürzen wolle; wenn er dagegen handle, sollten die Aemter Gleiberg und Hüttenberg ohne Weiteres bis zur Erbtheilung dem Bruder allein, und die übrigen Aemter, Weilburg, Weilmünster und Merenberg, ihm, dem älteren, zustehen.**) Aus den

*) A. Köllner S. 201.

**) Original zu Wiesbaden. Hausarchiv B. 4.

gleichzeitigen Rechnungen ist zu ersehen, daß die Einkünfte der weilburgischen Aemter, mit Ausnahme von Reichelsheim, auf 16,209 Gulden 29 Alb. und 7 Pfg. im Jahr berechnet wurden. Davon sollte Johann Ernst 5502 Gulden 15 Alb. und Friedrich Ludwig 5456 Gulden 15 Alb. erhalten und zwar aus den Aemtern Gleiberg und Hüttenberg, Weilburg, Merenberg, Löhnberg und Nassau. Die Gefälle der Aemter Kleeberg, Niedercleen, Reichelsheim, Kirchheim und Stauf sollten zur Bezahlung der Schulden angewiesen werden.*)

Diese Theilung wurde wohl auch deshalb verabredet, weil Graf Johann Ernst sich bereits entschlossen hatte, eine Gemahlin nach Weilburg heimzuführen. Am 3. April 1683 vermählte er sich mit Maria Polyxena, der Tochter des Grafen Friedrich Emich von Leiningen-Hartenburg.**)

---

*) Diese Summe vertheilt sich auf die einzelnen Aemter und Kellnereien wie folgt: 1) Gleiberg mit dem Hüttenberg ertrug an Geld 5604 Gulden, zusammen mit Früchten 2c. **6731** Gulden 17 Alb. 4 Pfg. 2) Niedercleen, an Geld 125 G. 1 Alb. 4 Pfg., zusammen mit Früchten **250** G. 5 Alb. 2 Pfg. 3) Kleeberg, Geld 254 G. 25 Alb. 5 Pfg., zusammen mit Früchten **477** G. 23 Alb. 1 Pfg. 4) Löhnberg, Geld 116 G. 9 Alb. 2 Pfg., zusammen mit Früchten **119** G. 1 Alb. 6 Pfg. 5) Merenberg, Geld 211 G., zusammen mit Früchten **427** G. 3 Alb. 6) Nassau, Geld 114 G., zusammen mit Früchten **295** G. 8 Alb. 6 Pfg. 7) Stauf, Geld 1156 G., zusammen mit Früchten **1727** G. 10 Alb. 8) Kirchheim, Geld 1455 G., zusammen mit Früchten **2793** G. 25 Alb. 9) Weilburg, Geld 1817 G., zusammen mit Früchten **3387** G. 25 Alb. 4 Pfg.

Bei den Theilungspapieren ist ein Verzeichnis derjenigen Unterthanen, welche als Fronbare den beiden Herren interimistisch zugetheilt wurden, und zwar Johann Ernst aus dem Amte Weilburg (in dem die Stadt Weilburg und die Dörfer Elckershausen und Freienfels nicht fronbar sind) 182 Mann, aus dem Amte Weilmünster (in dem Langenbach, Rohnstatt und Aulenhausen als unfronbare ausgenommen sind) 178 Mann, aus dem Amte Merenberg (Flecken Merenberg als unfronbar ausgenommen) 59 Mann. Friedrich Ludwig aus dem Amte Gleiberg (wo Stadt Gleiberg und Dorf Kroffdorf als von Diensten frei ausgenommen bleiben) 395 Mann.

Für die Bevölkerungsstatistik ist endlich wichtig das „Summarische Verzeichnis hiesiger dreier Aemter, als Ober-, Unter- und Merenberger Amt anitzo sich befindlicher so jung als alt verheurateter Untertanen auf Hochgräfl. Vormundschafts-Kanzlei Befehl aufgesetzt den 6. May 1683."

Darnach waren 1) im Weilburger- oder Unteramt (mit Ausschluß der Stadt Weilburg) 162, 2) im Ober- oder Weilmünster-Amt 230, 3) im Merenberger Amt 90, also zusammen 482 verheirathete Unterthanen. Ueber die Stadt Weilburg belehrt ein besonderer Zettel: „An gefreyten und ungefreyten seind itzo in hiesiger Stadt Weilburg vorhanden 110 Personen, 23 Wittweiber den 17. März 1683." Im Amt Gleiberg finden sich 499, in Hüttenberg 837, in Kirchheim 167, in Stauf 128 verheirathete Personen. Nach Akten zu Wiesbaden. Weilburger Archiv Nr. 484.

**) Hagelgans S. 88. Die Braut war am 7. Februar 1663 geboren, also etwas älter als ihr Gemahl.

Das Verhältnis zu dem Vormund Johann Ludwig muß um diese Zeit kein freundliches gewesen sein. Johann Ernst schrieb demselben am 13. April aus Weilburg, daß er die ihm früher angekündigte Heirath kürzlich vollzogen habe; es sei zwar seine Schuldigkeit gewesen, ihm das vorher mitzutheilen, allein es sei ihm bedenklich erschienen, mündlich wolle er ihm mehr davon berichten; er bitte deshalb, ihm Gelegenheit zu geben, ihm aufzuwarten.*) Die Vormundschaft ging um dieselbe Zeit zu Ende. Graf Johann Ludwig, der bereits am 20. Januar 1683 den Meistern des Hutmacherhandwerkes zu Weilburg und in den Aemtern Merenberg und Weilmünster besondere Zunftartikel gegeben hatte, ertheilte noch am 12. April als Vormund den Metzgermeistern daselbst ihren Innungsbrief.**) Dies war der letzte Akt der vormundschaftlichen Regierung, von da ab regierte Johann Ernst, der in etwa zwei Monaten sein neunzehntes Jahr vollendete, selbständig. Auch jetzt scheint er seine Neigung zu Ausgaben nicht verloren zu haben. Schon am 10. September 1683 machte er bei seinem Vetter Ludwig Kraft von Saarbrücken eine Anleihe von 400 Reichsthalern.

Die Zeit, in der der junge Graf seine Herrschaft begann, war eine kriegerische und mußte auch ein leichtes Gemüth zu Ernst und Thatkraft stimmen. Die Türken drangen bis Oesterreich vor und wurden vor Wien, das heldenmüthig vertheidigt wurde, zurückgeschlagen (12. Sept. 1683). Der Kampf tobte dann noch viele Jahre in Ungarn fort und wurde um so heftiger geführt, als die Ungarn unter Führung des Grafen Tököly gemeinschaftliche Sache mit den Türken machten.

Auch im Westen brach infolge der Herausforderungen Ludwigs XIV. der Krieg zwischen Spanien und Frankreich wieder aus. Die Franzosen nahmen rasch in Flandern etliche Plätze weg und suchten auch die Reichslande wieder heim. Der Marschall Crequi nahm am 4. Juni 1684 Luxemburg ein und wandte sich dann gegen Trier, weil der Erzbischof seine Stadt nicht schleifen und die französischen Reunionen nicht anerkennen wollte. Am 12. Juli erzwang er einen Vertrag, nach dem die Stadt von den Franzosen geschleift wurde.

Allenthalben rüstete man im Reich, der junge kriegstüchtige Adel eilte zahlreich zu den Fahnen der kriegführenden Mächte. Während der

*) Original im Herzogl. Hausarchiv zu Weilburg. Nach Mittheilung von Janotha.

**) Der Brief ist zu Weilburg am 12. April 1683 ausgestellt, aber wahrscheinlich nicht vom Grafen selbst, da Johann Ernst ihm am 13. aus Weilburg schrieb.

junge Graf Ludwig Kraft von Saarbrücken in den Dienst seines französischen Oberherrn trat und bei Luxemburg mitkämpfte, blieben die Brüder Johann Ernst und Friedrich Ludwig, wie ihr ehemaliger Vormund Johann Ludwig, auf der deutschen Seite. Johann Ernst trat in den Dienst des Landgrafen Karl von Hessen-Cassel. Der Landgraf ernannte ihn am 20. Mai 1684 zum Oberstlieutenant über eine Compagnie zu Pferd und gab ihm den Auftrag zur Verstärkung seiner Reiterei eine Compagnie von 50 Einspännigen und 3 Korporals von mittlerem Alter und von deutscher Herkunft anzuwerben. Für jeden Mann wollte er ihm 40 Reichsthaler, also zusammen 2120 Reichsthaler, auszahlen; auch sollte er die nöthigen Laufplätze und Quartiere angewiesen erhalten. Schon am 2. Juni gab Johann Ernst die Vollmacht zur Erhebung der betreffenden Gelder.*)

Der jüngere Friedrich Ludwig trat in das kaiserliche Heer und focht unter dem Herzog Karl von Lothringen gegen die Türken. Ihm war keine lange Lebenszeit bestimmt. Er wurde bei der Belagerung von Ofen in einem Laufgraben von einer Stückkugel so am Arm getroffen, daß dieser abgenommen werden mußte. Dieser Verletzung erlag er am 14. August 1684 in einem Alter von neunzehn Jahren. Am 29. August meldete sein Bruder dem Grafen Johann Ludwig die traurige Nachricht.**)

Durch diesen frühzeitigen Tod war die Gefahr einer neuen Theilung der Weilburger Lande beseitigt. Um ihr auch für die Zukunft vorzubeugen, hatte Johann Ernst am 30. Mai 1684 mit Walrad von Usingen und Georg August Samuel von Idstein eine gemeinschaftliche Primogenitur- und Erbfolgeordnung verabredet.***)

Der Krieg im Westen erhielt durch die fortdauernden Unterhandlungen, bei denen besonders Papst Innocenz XI. mit Rücksicht auf den Türkenkrieg sehr ernstlich zum Frieden mahnte, eine kurze Unterbrechung. Am 15. August 1684 wurde zu Regensburg ein zwanzigjähriger Stillstand zwischen Frankreich, Spanien und dem Reiche geschlossen. Darnach sollte Ludwig XIV. während dieser Zeit die bis zum 1. August 1681 auf Beschluß seiner Gerichtshöfe eingenommenen Gebiete, sowie die Stadt Straßburg mit der Kehler Schanze behalten. Auf Antrag der Protestanten sagte er ihren Glaubensgenossen daselbst freie Religionsübung und den Besitz aller zur Erhaltung ihrer Kirchen und Schulen, ihrer Prediger

*) Original im Herzogl. Hausarchiv zu Weilburg.
**) Hagelgans S. 88. Der Brief in Weilburg.
***) Wiesbaden. Hausarchiv, B. 4, Hausgesetze.

und Lehrer bestimmten Güter zu. Von Spanien blieben Luxemburg und etliche kleine Plätze in französischem Besitz.*)

Nun konnte der Kaiser seine volle Aufmerksamkeit dem Türkenkriege zuwenden und da es ihm darauf ankam, denselben mit größter Wucht zu führen, wandte er sich im Herbst 1684 an die Reichsstände, um sie zur Leistung einer über das gewöhnliche Reichscontingent hinausgehenden Hilfe wider den Erbfeind zu ersuchen. Die Stände des oberrheinischen Kreises hielten darauf mit etlichen westerwäldischen Fürsten und Herren, mit denen sie sich besonders verbündet hatten, auf Einladung des Landgrafen Karl von Hessen, im Februar 1685 eine Versammlung in Marburg, um über den Antrag und die eigene militärische Verfassung zu berathen. Man kam überein, daß das bestehende Bundesverhältnis zwischen dem oberrheinischen Kreise und den Westerwäldern fortdauern, die militärische Verfassung aber wegen des Mißwachses von 130 auf 60 Römermonate herabgesetzt werden sollte. Das kaiserliche Hilfsgesuch fand williges Gehör. Es wurde beschlossen, daß das nassauische aus 12 Compagnien bestehende Regiment zu Fuß, mit je zwei Compagnien von Westerburg und Frankfurt zu zwei Bataillonen formirt und zusammen mit dem Wildischen Regiment zu Pferd unter dem Generalmajor Grafen von Nassau dem Kaiser von Kreises wegen auf Kosten der Verbündeten zu Hilfe geschickt werden sollten. Zur weiteren Ausführung wurde am 31. März 1685 ein Vertrag zwischen den Ständen und dem Kaiser abgeschlossen.**)

Auch anderwärts zeigten sich die Reichsstände opferwillig. Von den Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und Baiern und von den schwäbischen, fränkischen und oberrheinischen Kreisen wurden dem Kaiser zusammen 31,600 Mann als außerordentliche Hilfe zugeführt.***)

Die oberrheinischen Kriegsvölker, welche 3600 Mann betrugen und ihren Marsch durch Böhmen und Mähren nahmen, werden sich an den Siegen betheiligt haben, welche der Herzog von Lothringen bei Gran und Neuhäusel über die Türken und die Aufständigen in Ungarn erfocht

---

*) Theatr. Europ. Bd. XII. S. 630 ff. Vgl. Ranke, Werke X. S. 355. XXV. S. 349.

**) Hagelgans IV. fol. 87 ff. Wiesbaden. Hausarchiv E 3. Auswärtige Verträge. Der Generalmajor Graf von Nassau war vermuthlich Johann Ludwig von Ottweiler, der im Jahre 1681 in die Reichsarmee trat und sich bei dem Kurfürsten von Baiern und andern Fürsten um eine Generalmajor-Stelle zu Fuß im Reichsheere bewarb. Von dem Kurfürsten erhielt er am 23. Oktober 1681 günstige Antwort, desgleichen von dem Bischof von Eichstädt. Wiesb. Weilb. Arch. Nr. 8232.

***) Theatr. Europ. XII. S. 1002.

(16. und 19. August 1685). Diese Siege riefen allenthalben im Reiche freudige Stimmung hervor und erhöhten die Opferwilligkeit, bestärkten den Entschluß, den Krieg mit allem Nachdruck zu führen. Man sah, was die Deutschen durch Thatkraft und Einigkeit auszuführen im Stande seien.

Graf Johann Ernst war inzwischen in hessischen Diensten mit den Vorbereitungen zu weiteren Rüstungen beschäftigt. Am 1. Februar 1686 wurde er von dem Landgrafen von Hessen zum Obersten über ein Regiment zu Pferd ernannt, welches aus einer Solms'schen Compagnie und zwei bei dem Spiegel'schen Regiment in der Steiermark stehenden Compagnien bestehen sollte. Wenn diese Compagnien noch längere Zeit bei ihrem Regimente bleiben müßten, so sollten ihm zwei neue, demnächst zu errichtende Compagnien beigegeben werden.*)

So konnte der Graf, da der hessische Dienst ihn von der Heimath nicht weit entfernte, sich auch um die Angelegenheiten seines Landes kümmern. Dem Beispiele seines Vaters Friedrich und seines Vormundes Johann Ludwig**) folgend, erließ er mancherlei Verordnungen auf dem

*) Orig. im Hausarchiv zu Weilburg.

**) Der Zunftbrief, welchen Johann Ludwig als Vormund am 1. November 1680 den Schreinern, Glasern, Zimmerleuten, Wagnern, Schmieden, Bendern und Bierbrauern, Bäckern und Leinewebern zu Reichelsheim, weil sie zu weit von Weilburg wohnten, ausstellte, hat folgenden Inhalt: Die Meister sollen alljährlich am Osterdienstag nach der Predigt auf der Zunftstube zusammen kommen, jeder Ausbleibende verfällt in eine Strafe von 7 Alb. Hier sollen zwei neue Zunftmeister erwählt werden, welche, wenn sie ihr Amt nicht gut verwalten, der Herrschaft und der Zunft mit Einem Gulden zu 30 Alb. und der Zunft außerdem mit zwei Maaß Wein verfallen sind. Die alten Zunftmeister sollen hier ihre Jahresrechnungen ablegen, welche der Herrschaft zuzustellen sind. Niemand soll in Reichelsheim eines der genannten Handwerke zu treiben befugt sein, der nicht seinen passirlichen Lehrbrief vorgelegt, nach Erkenntnis des ganzen Handwerks oder seiner Vorsteher ein ziemliches Meisterstück gemacht, und der Zunft die übliche Gebühr von 5 Gulden und 4 Maaß Wein und der Herrschaft 5 Gulden entrichtet hat. Söhne von Meistern und Solche, welche eines Meisters Tochter heirathen, haben Ermäßigung der Gebühren, die ersteren entrichten der Zunft 3 Gulden und 2 Maaß Wein, der Herrschaft 3 Gulden, die letzteren dasselbe, nur 2 Maaß Wein mehr. Kein Meister soll einen Lehrling annehmen, der nicht von ehrlichen Aeltern geboren ist und seinen Geburtsbrief vorlegt; kein Meister soll mehr als Einen Lehrjungen annehmen. Die Lehrjungen der Schreiner, Glaser, Zimmerleute, Bäcker und Leineweber sollen 3 Jahre lernen und dem Meister 15 Gulden Lohn geben; die Lehrjungen der Schmiede und Wagner sollen 2 Jahre um ziemlichen Lohn lernen und müssen 2 Jahre gewandert haben, ehe sie zum Meisterstück zugelassen werden; die Bender- und Bierbrauerlehrjungen sollen 2 Jahre lernen, 15 Gulden Lohn bezahlen und 3 bis 4 Jahre wandern. Wenn ein Lehrjunge ausgelernt hat, soll ihn der Meister vor den geschworenen Meistern ledig sprechen, alsdann soll der

Gebiete des Gewerbewesens, mit dem sich die Landesregierungen damals allenthalben vielfach beschäftigten. Am 10. Januar 1685 bestätigte er zu Weilburg die Zunftartikel der Schreiner, Schäffler, Büchsenmacher, Schlosser, Messerschmiede, Glaser, Sattler und Leiendecker; am 27. October den Meistern des Zimmerhandwerkes zu Weilburg und den drei Aemtern den ihnen von seinem Vater Friedrich am 25. Mai 1670 gegebenen Zunftbrief. Aus derselben Zeit sind die Zunftbriefe für die Meister des Bender= oder Küferhandwerkes, für die Schmiede, die Wagner, die Gerber, die Schuhmacher.*) Sie alle entsprangen der guten Absicht, mancherlei eingerissene Unordnungen und Mißstände abzustellen und das Thun und Treiben der Zünfte unter strenger Aufsicht zu halten. Sie regelten die gewerblosen Verhältnisse durchaus im Sinne des vollendeten Zunftzwanges jener Zeit. Niemand durfte ein Handwerk treiben, der es nicht regelrecht gelernt und die Befähigung dazu von den Meistern seiner Zunft an vorgeschriebenen Meisterstücken nachgewiesen hatte; dem Meister wurde die Zahl der Lehrlinge, dem Lehrling die Dauer der Lehr= und Wanderzeit vorgeschrieben. Jeder Handwerker mußte einer Zunft angehören und beim Eintritt ihr und der Herrschaft bestimmte Gebühren entrichten. Die Söhne von Meistern und Solche, welche Meisterstöchter heiratheten, genossen Ermäßigung. Die Zünfte wurden von jährlich zu wählenden Zunftmeistern geleitet, welche der Zunft und der Herrschaft Rechenschaft über ihre Führung ablegen mußten.

Die in der letzten Zeit stark in Abnahme gekommene Schule zu Weilburg suchte Graf Johann Ernst durch tüchtige Lehrer wieder zu heben. Er berief am 22. Juli 1685 den damaligen Pfarrer in Nassau Johann Nicolaus Schlosser, einen geborenen Saarbrückener, als Rector an die Schule. Wie viel er hier zu thun fand, ist aus der von ihm verfaßten Geschichte des Weilburger Gymnasiums zu sehen Ein Theil der Schüler hatte sich verlaufen, andere waren so stumpf zum Lernen geworden, daß er kaum welche fand, mit denen er lateinisch sprechen und über die grammatikalischen Regeln hinausgehen konnte. Im ersten Jahre hatte er keine Hilfe, so daß er die Obliegenheiten des Rectors, Prorectors und Cantors zugleich erfüllen und dabei noch eine Predigerstelle begleiten mußte. Auf seine dringenden Vorstellungen wurde ihm im folgenden

---

Junge denselben 2 Maaß Wein geben und 2 bis 4 Jahre wandern. Es folgt die Aufzählung der Meisterstücke. Wiesb. Weilb. Archiv Nr. 6918.

*) Die Zunftbriefe sind vom 27. und 28. October 1687. Wiesb. Weilb. Archiv Nr. 6919—6939. Johann Ernst führt darin den Titel: Graf zu Nassau, Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wiesbaden und Idstein.

Jahre Johann Heinrich Krul aus Homburg als Conrector beigegeben. Etwas später (1689) stellte Johann Ernst den von den Franzosen aus Speier vertriebenen Prediger Johann Adam Haßlocher als Superintendenten an die Spitze des Weilburger Kirchenwesens.*)

Graf Johann Ernst hatte nicht lange Muße für so friedliche Fürsorge. Die Reichsstände wurden durch die kriegerischen Anstalten des Königs von Frankreich in neue Besorgnisse versetzt, die Protestanten insbesondere hörten mit steigender Bestürzung und Entrüstung von den Maßregeln gegen ihre Glaubensgenossen, von der Aufhebung des Ediktes von Nantes (22. Oktober 1685), von den brutalen Anstrengungen dem zwanzigjährigen Stillstande zum Trotz die katholische Kirche in den reunirten protestantischen Gebieten wieder herzustellen.

Vor Allem die Grafen von Nassau hatten über gewaltsames Vorgehen in den Grafschaften Saarbrücken und Saarwerden zu klagen. Im November 1685 erschien ein französischer Beamter aus Nancy in der letzteren und ließ die Reformirten, die aus Frankreich ausgewiesen waren und sich in Bockenheim, Saarwerden und der Umgegend niedergelassen hatten, wieder zurücktreiben und die reformirten Kirchen zu Burbach, Altweiler und zwei anderen Dörfern bis auf den Grund niederreißen Darauf kam er nach Bockenheim und legte dem Pfarrer die Frage vor, ob er katholisch werden oder auswandern wolle; er versprach ihm, wenn er katholisch werde, nicht nur ein Stück Geldes, sondern auch eine jährliche Pension. In einem Berichte aus Straßburg heißt es, daß der ehrvergessene Mann, Wintzheimer war sein Name, sich rasch entschlossen habe, und also aus einem Paulus ein Saulus geworden sei. Dieser Erfolg ermuthigte den Eiferer zu weiteren Versuchen. Er schickte zu den übrigen Pfarrern der Grafschaft und richtete im Namen des Königs an sie ähnliche Anfragen. Da er nun aber standhaftem Widerspruch begegnete, ließ er sämmtliche Pfarrer nach Pfalzburg und Bitsch abführen und die in ihren Häusern zurückgelassenen Mobilien verkaufen. Erst nach etlichen Wochen gab er jedem seinen Paß, in dem die Bemerkung stand, daß er reformirter Pfarrer sei. Nun wandte man sich von den Hirten an die Heerde selbst. Gleich nach Neujahr 1686 wurden die Unterthanen nach Bockenheim geladen; hier wurde ihnen von dem Abtrünnigen Wintzheimer des Königs Gebot verkündet und verheißen, daß der König Alle, welche zur katholischen Kirche sich bekehrten, drei Jahre lang von allen Lasten befreien werde. Sie mußten sogleich unterschreiben, daß sie wenigstens in

*) Nic. G. Eichhoff, Gesch. des Landesgymnasiums in Weilburg. S. 65 f.

die Kirche gehen und sich über die katholischen Einrichtungen unterrichten wollten. Als dies wenig fruchtete, kam der königliche Intendant Lagoupillière von Homburg nach Bockenheim und brachte es durch Versprechungen und Geld wenigstens dahin, daß etliche Leute geringen Standes sich willfährig zeigten. Die Vornehmeren, welche sich zu nichts verstehen wollten, erhielten Einquartierung, einige wurden in Bockenheim in den Thurm gesteckt, andere nach Pfalzburg oder Homburg abgeführt und so lange festgehalten, bis sie sich bereit zum Uebertritt erklärten. Jedem, der eine solche Erklärung abgab, wurden sofort die schuldigen Leistungen nachgelassen, die dann, weil man sie nicht entbehren konnte, auf die übrige Bevölkerung gelegt wurden. Unter solchem Druck unterschrieben Viele ohne zu wissen, was sie unterschrieben. Ein durchgreifender Erfolg wurde mit Nichten erzielt, denn Viele, welche sich gefügt hatten, wandten sich, wenn der Zwang etwas nachließ, wieder ihrem alten Bekenntnisse zu oder suchten den protestantischen Gottesdienst in Straßburg oder anderen Orten auf und wiesen ihre Kinder an, standhaft bei ihrem Glauben zu verharren. Die Gefälle und Einkünfte der protestantischen Kirchen in der Grafschaft und der Vogtei Herbitzheim wurden von dem Intendanten zur Aufbesserung der katholischen Priester verwendet.*)

In der Grafschaft Saarbrücken herrschte nicht minder die rauhe Gewalt. Auch dort verlangte man von den protestantischen Unterthanen, daß sie die katholische Kirche besuchen und sich bekehren sollten und erreichte in der That, daß etliche schwachherzige Menschen unterschrieben. Alle, welche vormals katholisch und zur protestantischen Kirche übergetreten waren oder deren Väter oder Mütter der katholischen Kirche angehört hatten, wurden, wenn sie sich dahin zurückzukehren weigerten, sofort eingesperrt, so daß die Gefängnisse bald überfüllt wurden. Selbst alte Leute von 60 bis 70 Jahren wurden nach diesem widerrechtlichen Gebot behandelt. In der Stadt Saarbrücken selbst konnten die französischen Beamten die herrschaftlichen Rechte, welche während der Abwesenheit Ludwig Krafts von seiner Mutter Eleonore Clara ausgeübt wurden, nicht ganz mit Füßen treten, aber sie thaten das ihrige, um sie zu verkleinern, ihnen Abbruch zu thun, namentlich seitdem Ludwig Kraft die französischen Dienste verlassen und für kurze Zeit in die Leibwache Wilhelm's von Oranien eingetreten war.

---

*) Memoriale über Vorgänge in der Grafschaft Saarwerden zur Unterdrückung der reformirten Confession. Wiesbaden. Weilb. Archiv Nr. 8280. Vergl. F. Köllner S. 379 ff.

Der Rentmeister von Saarbrücken wurde nach Homburg geladen und mußte Rechnung über seine Einnahmen ablegen, von denen künftig der Gräfin, dem Grafen Karl Ludwig und dem königlichen Fiskus je ein Drittel zukommen sollte. Auch in dem saarbrückischen Theil von Saarwerden sollten die Einkünfte zwischen dem König und dem Grafen Karl Ludwig getheilt werden. Das Armenhaus, das in der Vorstadt Saarbrücken stand, war, wie es scheint, wegen seiner protestantischen Einrichtung den Franzosen unbequem, deshalb wurde es in das Schaffnerhaus zu St. Arnual verlegt und verfügt, daß künftig nur dort die Armen gepflegt werden sollten. Den Bewohnern von St. Johann, Bockenheim und St. Lorenzen, denen man ihre protestantische Kirche weggenommen hatte, wurde streng verboten, die Kirche in Saarbrücken zu besuchen.*) Das sonst gestattete Auswanderungsrecht wurde auf jegliche Weise geschmälert. An Orten, wo die Protestanten ihre Kirche behielten, wurden sie genöthigt, selbst wenn nur wenige Katholiken vorhanden waren, einen Simultangottesdienst einzurichten.

Ueberhaupt benahmen sich die Franzosen so, als ob sie unbeschränkte Herren des Landes seien und bleiben würden. Sie belegten alle Plätze mit starken Garnisonen. Wenn ein protestantischer Beamter starb, sorgten sie dafür, daß er einen Katholiken zum Nachfolger erhielt. Auf Alle, welche von der staatlichen Gewalt irgendwie abhängig waren, übten sie unwiderstehlichen Druck aus. Ja sie legten schon Hand an, die besetzten Gebiete nach französischem Muster einzurichten. In Saarbrücken wurde ein französisches Oberamt, in Saarlouis ein Obergerichtshof errichtet, der seine Zuständigkeit über die Gebiete der Grafen von Saarbrücken und Saarwerden ausdehnte. Aber nicht diese, sondern noch viele andere, größere und kleinere Herren, wie der Erzbischof von Trier, die Pfalzgrafen bei Rhein, die Rheingrafen, die Grafen von Hanau und Leiningen u. A., wurden davon betroffen. Dann waren die Befestigungen, welche Ludwig XIV. um diese Zeit zu Trarbach an der Mosel (Montroyal), an der Saar (Saarlouis) und am obern Rhein (Fort Louis) anlegen ließ, eine Gefahr für das ganze Reich, denn sie ließen erkennen, daß der König in jenen Gegenden dauernd seine Herrschaft aufrichten wolle. Und bald erhob er neue weitergehende Ansprüche. Nach dem Tode Karl's, des letzten pfälzischen Kurfürsten aus dem Hause Simmern, erhob er für die Schwester Karl's, Elisabeth Charlotte, welche mit seinem Bruder, dem Herzog Philipp

*) Amtliche Berichte Bader's aus Ottweiler an den Amtmann Vogt zu Weilburg vom 20. und 22. Oct. 1682. Weilb. Archiv Nr. 8284.

von Orleans vermählt war, Ansprüche auf die Erbschaft und verkündete bei der Erklärung, was Alles er darunter verstehe, die übertriebensten Ansichten.

Gegenüber solchen Ausschreitungen und Bedrohungen übergaben die Reichsstände in Regensburg dem französischen Gesandten vorerst eine Beschwerdeschrift über die von Frankreich begangenen Verletzungen des zwanzigjährigen Stillstandes vom Jahre 1684. Die Vorgänge in den Grafschaften Saarbrücken und Saarwerden wurden darin namentlich berührt.*) Viel wichtiger war, daß das protestantische Bewußtsein mächtig erwachte und Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der nach dem Frieden von St. Germain eine Zeit lang sich zu Frankreich geneigt hatte, jetzt zuerst mit Holland, dann mit Schweden ein Schutzbündnis abschloß. Aber auch der Kaiser suchte bei Zeiten gegen die Schmach und Gefahr, die von Westen kam, feste Stellung zu nehmen. Am 22. März 1686 schloß er mit dem Kurfürsten von Brandenburg einen geheimen Vertrag zur Aufrechterhaltung des westfälischen Friedens und des zwanzigjährigen Stillstandes. So groß war die Annäherung beider, daß schon über die künftige spanische Erbfolge und die deutsche Kaiserwahl Verabredungen im österreichischen Sinne getroffen werden konnten.**)

Auch in den Kreisen des Reiches erkannte man, was jetzt vor Allem Noth thue. Im Juli 1686 hielten der baierische, schwäbische und fränkische Kreis eine Tagfahrt in Augsburg und erneuerten das Bündnis, das sie im Jahre 1684 zum gegenseitigen Schutze in Kriegsgefahr errichtet hatten. Im folgenden Monate schlossen sie mit den sächsischen Fürsten, ja selbst mit den Kronen Spanien und Schweden Schutzbündnisse und beriethen sich über die nöthigen Mittel der Vertheidigung. Bald dehnte sich der Bund noch weiter aus. Die oberrheinischen Kreisstände hielten am 22. November 1686 einen Convent in Friedberg und beschlossen ihre in Ungarn stehenden Kreisvölker noch ferner im Dienste des Kaisers zu lassen. Dann sprachen sie sich für die Nützlichkeit der unter den Kreisen errichteten Bündnisse aus, traten jenem Augsburger Bündnisse bei und schickten zu weiteren Verhandlungen eine Gesandtschaft zur Kreisversammlung nach Nürnberg.***)

Nicht alle Stände waren von so tüchtiger und reichstreuer Gesinnung erfüllt. Der Erzbischof Maximilian Heinrich von Köln, der als Bischof

*) Theatr. Europ. Bd. XII. S. 976 ff.
**) L. v. Ranke, Werke, Bd. XXVI. S. 362.
***) Theatr. Europ. Bd. XII. S. 980.

zugleich von Lüttich, Münster und Paderborn eine bedeutende Stellung einnahm, war ein heftiger Gegner des Augsburger Bundes und neigte sich, wie bei den früheren Kriegen, wieder offen auf die Seite Frankreichs; im Jahre 1687 schloß er einen neuen Subsidienvertrag mit Ludwig XIV. Für das Reich konnte dies um so bedenklicher werden, als am 7. Januar 1688 der Bischof von Straßburg, Cardinal Wilhelm von Fürstenberg, zum Coadjutor des Erzbischofs gewählt wurde, der die deutschfeindliche Politik fortzuführen entschlossen war. Es galt dieser Gefahr mit vereinten Kräften entgegenzutreten. Als der Erzbischof am 3. Juni 1688 gestorben war, sprach sich der Kaiser mit aller Entschiedenheit gegen die Erhebung Fürstenbergs aus. Unter diesem Eindruck wurde am 19. Juli 1688 der Herzog Joseph Clemens von Baiern von einer Minderheit der Domherren als Erzbischof postulirt, während die Mehrheit, die aber keineswegs die bei Postulationen nöthige Zweidrittelsmehrheit war, für Fürstenberg sich erklärte und ihn sogleich als Erzbischof ausrufen ließ. In den Bisthümern wurde theils unter brandenburgischem, theils unter holländischem und oranischem Einflusse Fürstenberg als Nachfolger verworfen. Vergeblich wandte Ludwig XIV. alle Mittel an, um seinen Parteigänger wenigstens in Köln zu behaupten, Joseph Clemens wurde von dem Papste Innocenz XI., der mit der kirchlichen Politik des Königs trotz seines Bekehrungseifers nicht zufrieden war, bestätigt, von dem Kaiser belehnt und von den Kurfürsten in ihr Collegium aufgenommen. Während Fürstenberg dagegen protestirte und eine französische Besatzung in Bonn aufnahm, erschien der Marschall Friedrich von Schomberg mit brandenburgischen Truppen in Köln zum Schutze des Erzbischofs. (Sept. 1688.)*) Während dieser Vorgänge hatte sich die Verstimmung auf beiden Seiten verschärft. Dazu kam noch, daß der Kaiser, gehoben durch die Siege in Ungarn, den Antrag Ludwigs XIV., den zwanzigjährigen Stillstand in einen wirklichen Frieden zu verwandeln, zurückwies.

Die Rüstungen, die mit steigendem Eifer betrieben wurden, versetzten auch den Grafen Johann Ernst in bewegtere Thätigkeit. Er blieb einstweilen als Oberst bei dem Landgrafen Karl von Hessen und diente dadurch der deutschen und protestantischen Sache, denn der Landgraf hatte am 27. Juli 1688 mit dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg, dem Sohn und Nachfolger des großen Kurfürsten, ein bedeutungsvolles Bündnis abgeschlossen. Die beiden Fürsten erklärten, daß von ihnen erwogen worden, wieviel herrliche und wichtige Städte dem Reiche durch die fran=

*) Ranke, Werke XI. S. 17 ff., XXVI. S. 405.

zösischen Reunionen verloren gegangen, wie höchst bedenklich jetzt die Lage sei, indem dem ganzen Rheinstrom Gefahr drohe; deshalb hätten sie sich aus persönlicher Freundschaft und der alten Verbindung ihrer Häuser gemäß dauernd vereinigt, all ihr Sinnen und Trachten dahin zu richten, daß das Reich ungeschmälert bleibe und die Städte Coblenz und Köln, sowie die vereinigten Niederlande erhalten werden. Sorgfältigst wollten sie überlegen, was zum Schutze der protestantischen Religion gegen die Feindseligkeiten auswärtiger Mächte geschehen könne.*)

Diesem Bündnisse entsprechend beschleunigte der Landgraf seine Rüstungen. Am 13. August 1688 gab er dem Grafen Johann Ernst den Auftrag, zur Verstärkung seiner Miliz ein Regiment Dragoner mit 420 Pferden anzuwerben.**)

So scharf und schneidig war die deutsche Politik keineswegs, daß sie dem französischen Könige zuvorgekommen wäre. Der in starker Hand vereinten Königsmacht, die voller Entschlossenheit und Rücksichtslosigkeit fähig war, blieb der Vortheil des ersten Angriffes.

Am 24. September erließ Ludwig XIV. ein Manifest, in dem er behauptete, daß das Augsburger Bündnis gegen Frankreich, die Vorenthaltung der Erbschaft seiner Schwägerin durch den neuen Kurfürsten Philipp Wilhelm von der Pfalz und die Verdrängung des Cardinals von Fürstenberg in Köln ihn zum Kriege nöthige. Unter den Bedingungen des Friedens verlangte er, daß die pfälzische Erbschaft durch einen Schiedsspruch des Königs Jakob II. von England und Venedigs geregelt, der zwanzigjährige Stillstand in einen beständigen Frieden verwandelt und der Cardinal von Fürstenberg von dem Papst, sei es freiwillig oder auf Vorstellung des Kaisers, als Erzbischof von Köln bestätigt werde.***) Wenige Tage darnach fielen die Franzosen in das Reichsgebiet ein und nahmen Kaiserslautern, Alzei, Neustadt, Oppenheim, Frankenthal in der Pfalz, und die Reichsstädte Speier, Worms und Mainz theils mit Gewalt, theils durch Vertrag ein. Andere Heerhaufen setzten bei Straßburg über den Rhein, griffen Philippsburg, Mannheim und Heidelberg an und drangen noch weiter in das badische und wirtembergische Gebiet vor. Ohne große Schwierigkeiten besetzten sie ferner Trier und die Mosel- und unteren Rheinlande. Ehe zwei Monate vergingen, hatten sie sich des ganzen linken Rheinufers von Hüningen bis in die Gegend von Wesel, nur mit Ausnahme von Coblenz und Köln, bemächtigt und ließen allent-

*) Ranke, Bd. XIX. S. 184.

**) Original im Hausarchiv zu Weilburg.

***) Das Manifest bei Du Mont, Corps universel diplomatique VII. 2, S. 170 ff.

halben die Bevölkerung ihren rohen Uebermuth und brutale Gewalt auf das schwerste fühlen.

Trotz dieses gewaltsamen und ungerechten Angriffes, trotz ihrer Vorbereitungen und ihres redlichen Eifers und Willens waren die Reichsstände nicht sogleich am Platze, um sich dem Feinde entgegenzustellen Die beste Gesinnung einzelner konnte eben die schwerfällige militärische Organisation nicht sofort beleben, besonders da unter den Reichsständen manche waren, welche die Rüstungen erschwerten, ja selbst den Feind begünstigten. Hatte doch der Erzbischof von Mainz ohne Schwertstreich den Franzosen seine Stadt übergeben (25. Oct. 1688).

Betrachten wir einzelne Züge der Kriegszeit, welche die Grafen von Nassau und ihr Gebiet angehen. Das Reiterregiment des Grafen Johann Ernst bildete einen Theil des hessischen Heeres, an dessen Spitze Landgraf Karl den Grafen August zur Lippe gestellt hatte. Während dieser Ende October die Stadt Coblenz gegen den französischen Marschall Boufflers glänzend vertheidigte, blieb Johann Ernst im Nassauischen, den Befehlen seines Generals gewärtig.*) Am 21. October 1688 befand er sich zu Obertiefenbach, am folgenden Tage hatte er mit den unirten Kreisständen, also den oberrheinischen und westerwäldischen, in Limburg wegen dringender Kriegsleistungen zu verhandeln. Am 23. October gab er aus Montabaur seinem Oberstlieutenant Hanstein den Befehl, mit einer Compagnie die Lahn abwärts nach Nassau, Daussenau und Ems zu marschiren; er selbst folgte nach und befand sich am 25. October in Niederlahnstein; von hier aus gebot er den Dorfschaften Nievern, Fachbach, Frücht, Schweighausen und Becheln für seine Dragoner auf acht Tage 150 Malter Hafer, 200 Centner Heu und 400 Gebunde Stroh binnen Tagesfrist nach Niederlahnstein zu liefern. Auch ließ er die Backöfen und Mühlen in der Umgebung aufsuchen, um festzustellen, wie viel Mehl und Brod von ihnen erwartet werden könne. Und noch andere Anforderungen wurden an die Bevölkerung gestellt. Da für nöthig gefunden wurde, den Paß bei Niederlahnstein gegen die Franzosen, welche in dem mainzischen Oberlahnstein standen, zu sichern, mußten die nächstgelegenen Ortschaften Pfähle, Faschinen und Pallisaden in großer Anzahl und von vorgeschriebener Länge herbeischaffen und eine Anzahl von Männern mit Schaufeln, Aexten und Hacken zur Ausführung der nöthigen Arbeiten stellen.**)

*) Das Folgende nach der Kriegscorrespondenz des Grafen im Staatsarchiv zu Wiesbaden, Hausarchiv 11. A. 5.

**) Nach dem Befehl des Grafen Johann Ernst vom 25. Oct. 1688 mußten die Bewohner von Pfaffendorf, Nievern, Fachbach, Mielen, Frücht, Schweighausen, Ems, Daussenau, Becheln zusammen 2290 Faschinen, 2390 Pallisaden, 10,360 Pfähle liefern.

Auch mit den üblen Kriegsgewohnheiten seiner Leute hatte Graf Johann Ernst zu kämpfen. Die Reiter, Offiziere und Gemeine, begingen allerlei Unfug und belästigten die Bewohner durch das Uebermaß ihrer Forderungen. Sie begehrten fette Mahlzeiten nach selbst angefertigten Küchenzetteln,*) sie erbrachen in Nassau den herrschaftlichen Keller, trugen den Wein in Eimern heraus und tranken sich toll und voll; sie mißhandelten in Singhofen die Pfarrfrau und prügelten die Unterthanen. Auf die Klagen, welche an den Grafen zur Lippe gebracht wurden, ließ dieser durch den Obersten Grafen Johann Ernst verfügen, daß Offiziere und gemeine Reiter in ihren Quartieren sich mit der Hausmannskost begnügen müßten und daß für ein Pferd täglich nur ein halbes Maß Hafer und zehn Pfund Heu gefordert werden dürften. Seinem Oberstlieutenant Hanstein gebot Johann Ernst am 30. October, daß er den Ausschreitungen entgegen treten, die Ungehorsamen ohne Weiteres erschießen und die Oberoffiziere, Rittmeister, Lieutenant und Cornet an Händen und Füßen schließen lassen solle. Da es an einem Profosen fehlte, stellte er ihm seinen Büttel zur Verfügung.

Am 30. October nahm der Graf eine Besichtigung von Oberlahnstein vor, über die er dem General nur berichten konnte, daß die Stadt mit Mauern, Gräben und Zwingern wohl versehen sei und daß er verschiedene französische Offiziere habe aus- und eingehen sehen.

Nachdem die Franzosen von Coblenz wieder abgerückt waren,**) bezogen die hessischen Truppen ihre Winterquartiere in der Gegend zwischen Lahn und Rhein. Graf Johann Ernst hatte am 22. und 23. November seine Quartiere zu Schwalbach und zu Hausen. Hier empfing er ein Schreiben der Einwohner des kurmainzischen Rheingaues, worin sie ihn baten, daß er wider ihr armes und unschuldiges Ländlein, das sich nicht feindlich zeige noch feindlich zeigen wolle, durch seine Truppen keine Feindseligkeiten verüben lassen möge.

Während in diesen Gegenden, abgesehen von der wackeren Vertheidigung von Coblenz, von Reichswegen nichts Erhebliches gegen die Fran-

*) Bei der Correspondenz befinden sich mehrere solcher Küchenzettel. Darnach wurden z. B. für Eine Mahlzeit verlangt: 2 Hühner in die Suppe, 3 junge Hahnen in eine Pastete, eine Erbsensuppe mit einem Stück Schinken, ein Hammelsschlegel mit 2 Paar jungen Tauben, von Fischen Karpfen, Hecht oder Aal, Endivien- oder Selleriesalat, Citrone, frische Butter, Weißmehl, Zwiebeln, Muskat, Pfeffer, Ingwer, Salz, ein Pfund holländischen oder Parmesankäse, 4 Männerwecke.

**) Ueber die Beschießung der Stadt durch die Franzosen s. Wegeler Beiträge zur Geschichte der Stadt Coblenz. 2 Aufl. S. 113 f.

zosen geschah, wurde die Politik Ludwigs XIV. an einer anderen Stelle empfindlich getroffen.

König Jakob II. von England, völlig von den Jesuiten beherrscht, hatte sich durch seine dem englischen Parlament feindliche Haltung, vor Allem durch sein Streben, den Katholicismus in England wieder herzustellen, vollständig mit der anglikanischen Kirche und der im Parlament herrschenden episkopalen Partei überworfen und suchte im Bunde mit Ludwig XIV. einen festen Rückhalt seiner thörichten Politik. Vermittlungsversuche, die angestellt wurden, führten nicht zum Ziele. So erhielt Prinz Wilhelm von Oranien, der Schwiegersohn des Königs, von weltlichen und geistlichen Lords die Aufforderung, nach England zu kommen und dort das Königthum wieder in Einklang mit der Kirche und dem Parlament zu bringen. Wilhelm entschloß sich dem Rufe zu folgen und fand dabei Zustimmung und Unterstützung von den Generalstaaten, welche die Verdrängung Jakobs II. als das beste Mittel betrachteten, England dem Einflusse Ludwigs XIV. zu entreißen und den Bund der protestantischen Mächte wieder voll herzustellen. Wie allgemein und groß der Wunsch der europäischen Mächte war, die drückende Uebermacht des französischen Königs zu brechen, sieht man daraus, daß die katholischen Staaten Oesterreich und Spanien, ja selbst Papst Innocenz XI., das Unternehmen Wilhelms von Oranien billigten. Der Prinz, begleitet von dem Marschall von Schomberg und dem Fürsten Walrad von Nassau-Usingen,*) stach am 1. November mit einer Flotte von 500 größeren und kleineren Fahrzeugen in die See und landete am 5. November an der Südküste des westlichen England. So wohl war die Unternehmung vorbereitet, so groß war der Abscheu gegen das französisch-katholische Parteiregiment Jakobs II., daß Prinz Wilhelm ohne Anwendung von Gewalt sich den Weg zur Herrschaft bahnte. Jakob II., der die Unmöglichkeit bewaffneten Widerstandes sehr bald bemerkte und sich zu den Concessionen, welche von ihm verlangt wurde, nicht entschließen konnte, floh Ende December nach Frankreich, von wo er demnächst mit fremder Hilfe wiederzukehren hoffte.**) Aber in England wurde der Thron für erledigt erklärt und das Königthum dem Prinzen und der Prinzessin von Oranien übertragen. Am 1. März 1689 theilte Wilhelm dem Kaiser Leopold mit, daß er die Kronen von England, Schottland, Frankreich und Irland angenommen habe.***) Es

*) In der Zugordnung war das Schiff des Fürsten von Nassau das achte. Theatr. Europ. Bd. XIII. S. 537.

**) Ranke, Engl. Gesch. Bd. VI. (Werke XIX.) Buch 18.

***) Theatr. Europ. Bd. XIII., S. 884 f.

war dies eine Wendung von welthistorischer Bedeutung. Das protestantische Königthum Wilhelms III. von England wurde für Europa das Bollwerk, an dem sich die Uebermacht des französischen Königs brechen sollte. Die nächste wichtige Folge der englischen Revolution war das große Bündnis, das im Jahre 1689 von Oesterreich und Spanien, von England und Holland, von Dänemark und Schweden und von einzelnen mächtigeren Reichsständen gegen Ludwig XIV. geschlossen wurde.*)

Unterdessen waren die Feindseligkeiten am Rhein von den Franzosen mit unerhörter Rohheit und Wuth wieder aufgenommen worden. Ende Januar 1689 verließen sie Heidelberg in der Absicht, die Dörfer und Städte der Pfalz und der Nachbarschaft in Schutt und Asche zu legen. Nachdem zahlreiche Ortschaften am Neckar und an der Bergstraße in Flammen aufgegangen, wurde am 2. März Heidelberg zerstört, nach wenigen Tagen Mannheim niedergebrannt. Im Mai traf die alten Reichsstädte Speier und Worms das nämliche Loos. Es muß ewig unvergeßlich bleiben, mit welch' unmenschlicher Rohheit die Banden Louvois' an der alten Begräbnisstätte der deutschen Kaiser gewüthet haben.**) Von Raub und Mord, von Peinigung und Schändung, von Verwüstung und Brand wurden die Bewohner von Stadt und Land allenthalben heimgesucht, wohin die Soldaten des allerchristlichsten Königs kamen.

Unter dem Eindrucke solcher Thaten faßten Kaiser und Reich erst ihre Beschlüsse. Am 14. Februar 1689 erklärte der Reichsconvent in Regensburg Frankreich für einen Feind des Reiches. Im April ergingen die Kriegserklärungen. Am 15. d. M. fanden dann Berathungen des Kaisers mit einzelnen Reichsständen, wie Sachsen, Brandenburg, Lüneburg, Hessen, in Wien statt, wobei beschlossen wurde, daß drei Kriegsheere aufgestellt werden sollten, eines von 20,000 Mann am Oberrhein unter dem Kurfürsten von Baiern, das zweite von 40,000 Mann am Mittelrhein unter dem Herzog Karl von Lothringen, das dritte von 20,000 Mann unter dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg.***)

Der Herzog von Lothringen stand schon nach wenigen Wochen an dem ihm angewiesenen Platze. Am 25. Mai hielt er Kriegsrath in Frankfurt; am 1. Juni nahm er den Brückenkopf bei Castel und rückte, nachdem er bei Coblenz über den Rhein gesetzt war und eine täuschende Marschbewegung gegen die Mosel gemacht hatte, am 16. Juli gegen

*) Noorden, Europäische Gesch. im achtzehnten Jahrhundert I. S. 31 f.

**) Hausser, Geschichte der rheinischen Pfalz II. S. 779, nach dem Bericht eines Augenzeugen.

***) Ranke, Bd. XXV. S. 414.

Mainz heran, um es den Franzosen wieder zu entreißen. Da auch der Landgraf von Hessen am 19. Juli mit dem Kurfürsten von Sachsen vor Mainz ankam, ist es wahrscheinlich, daß sein Reiteroberst Graf Johann Ernst sich an der Belagerung betheiligte. In Folge eines Sturmes, den das Reichsheer am 6. September ausführte, capitulirte die Stadt am 9. September. Zwei Tage darnach erhielt sie eine kaiserliche Besatzung unter dem Befehl des Grafen Caraffa.*)

Von Mainz rückte der Herzog von Lothringen den Rhein hinab, um dem Kurfürsten von Brandenburg, der gerade die kölnische Festung Bonn belagerte, die Hand zu reichen. Am 15. October wurde die Stadt von dem französischen Befehlshaber Baron von Asfeld den Deutschen übergeben. Von Bonn zogen die Reichstruppen wieder in die Winterquartiere; die Brandenburger blieben am Niederrhein, die Kaiserlichen gingen mit den Hessen, Baiern, Sachsen, Schwaben und Franken rheinaufwärts. So wird auch Graf Johann Ernst wieder in seine Stammlande zurückgekehrt sein.

Da das Leben im Felde jedenfalls große finanzielle Forderungen an ihn stellte, faßte er einen sehr nüchternen und praktischen Entschluß. Im Jahre 1685 hatte Graf Georg August Samuel von Idstein die Erneuerung der Fürstenwürde durch den Kaiser wieder in Anregung gebracht. Johann Ernst, der wegen schlechter Finanzen oder der kriegerischen Zeit die großen Ausgaben scheute, wollte nicht gerade widersprechen, bedang sich aber in einem Vertrage von Weilmünster aus, daß ihm drei Jahre Zeit gelassen werden müßten, um sich zu bedenken, ob er die Würde annehmen und sich an den Kosten betheiligen wolle oder nicht. Die Grafen von Ottweiler und Saarbrücken lehnten ihre Mitwirkung ganz ab. Idstein, Usingen und Weilburg einigten sich dann dahin, daß sie die Summe von 6000 Reichsthalern, welche ihnen vom Rüdesheimer Weinzehnten heimgefallen waren, zur Bestreitung der Kosten verwenden sollten. Kaiser Leopold gab dem wiederholt gestellten Gesuche nach, bestätigte die fürstliche Würde und ließ die feierlichen Urkunden am 4. August 1688 für Walrad von Usingen, Georg August von Idstein und Johann Ernst von Weilburg ausstellen. In die für den letzteren bestimmte wurde auf besonderen Antrag die Clausel aufgenommen, daß der Nichtgebrauch der Würde dem Rechte darauf keinen Eintrag thun solle. Die Kosten dafür überstiegen aber weit die bereitgestellte Summe, sie betrugen für die drei Urkunden 21,420 Gulden und für die Clausel 45 Gulden. Da Johann Ernst seinen Antheil nicht bezahlen wollte und von seinem aus-

*) Theatr. Europ. Bd. XIII. S. 723 ff.

bedungenen Rechte Gebrauch machte, blieb den beiden Anderen nichts übrig, als einstweilen die ganze Summe allein zu entrichten und dem Vetter von Weilburg im Jahre 1689 den dritten Theil jener 6000 Thaler herauszuzahlen. Die für ihn und seine Nachkommen bestimmte kaiserliche Urkunde vom 4. August 1688 wurde einstweilen in Usingen zurückgehalten.*)

Auch in den Niederlanden waren die verbündeten Heere siegreich. Am 5. August 1689 schlug der Fürst Friedrich von Waldeck mit holländischen und englischen Truppen die Franzosen unter dem Marschall d'Humières bei Walcourt. In dem Berichte, welchen er an die Generalstaaten schickte, hob er hervor, daß der Feldmarschall Graf von Nassau sich besonders ausgezeichnet habe.*) Nach Beendigung des Feldzuges bezog derselbe die Winterquartiere in Mecheln.

Der Kaiser konnte mit Befriedigung auf den Verlauf des ersten Kriegsjahres sehen, besonders da seine Waffen auch gegen die Türken siegreich waren. Ein nicht minder erfreulicher Erfolg für ihn war, daß auf dem Kurfürstentag, welcher im September 1689 zu Augsburg begann, nach langen Verhandlungen sein Sohn Joseph am 24. Januar 1690 zum römischen König gewählt wurde.

In den folgenden Jahren war die Kriegsführung gegen die Franzosen weniger thätig und erfolgreich. Es war für das kaiserliche Heer ein großer Verlust, daß der Herzog Karl von Lothringen ihm durch einen

---

*) Nach den späteren Akten vom J. 1756 ff. Wiesbaden, Hausarchiv I. 2. Interessant ist, was die oben erwähnte (S. 33) Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans, die Tochter des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz über die Erneuerung der Fürstenwürde dachte. Sie schrieb später am 14. Mai 1695 aus Paris über Ludwig Kraft von Saarbrücken, der in französischen Diensten stand: Wir haben hir einen graffen von Nassau, so gar ein wackerer ehrlicher herr ist und von jederman sehr estimirt wirdt; der hatt auch brieffe, umb ein Fürst zu sein, will es aber nicht sein, dass gefelt mir recht woll an ihm. Und am 17. Juli 1695 über Johann Ernst von Weilburg: Ich finde, dass die graffen lobenswerdt sein, so ihr Fürstenbrieff verachten; dadurch werden sie in meinem sin mehr, als neue Fürsten, und sein estimabler. Es ist mir leydt, dass ich mich seiner nicht erinnern kann (von seinem Aufenthalte in Paris im Jahre 1682 S. 20 f.); wen ich ihn sehen solte, würde es mir vielleicht wohl wieder einfahlen. Bibliothek des litt. Vereins in Stuttgart. Bd. 88. S. 33 und 38.

**) Theatrum Europ. Bd. XIII. S. 767, es war Heinrich Casimir der Statthalter von Friesland.

frühzeitigen Tod entrissen wurde (18. April 1690). An seine Stelle trat, aber nur für kurze Zeit, der Kurfürst Max Emanuel von Baiern.

Graf Johann Ernst erschien mit seinem Regiment auf dem niederländischen Kriegsschauplatze. Hier nahm er an der Schlacht von Fleurus (1. Juli 1690), in welcher Fürst von Waldeck von dem Marschall von Luxemburg geschlagen wurde, mit Walrad von Usingen und Heinrich Casimir von Nassau=Diez, dem Statthalter von Friesland, Theil. Obwohl er zuerst in der zweiten Linie stand, kam er so in das Gedränge, daß ihm zwei Pferde unter dem Leibe erschossen wurden; doch er selbst blieb unversehrt, während Walrad und Ludwig Kraft von Saarbrücken, der auf französischer Seite kämpfte, verwundet wurden.*) Nach der unglücklichen Schlacht begaben sich die Fürsten von Nassau (Usingen und Diez) mit den Ueberresten verschiedener Regimenter nach Charleroi und dann nach Nivelles, um hier ein Corps zu bilden und die Ankunft des kurbrandenburgischen Heeres abzuwarten.

Die Verbündeten sahen ein, daß sie zur Bekämpfung des Feindes größere Anstrengungen machen müßten. Im Jahre 1691 kamen König Wilhelm III. von England, die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, der Herzog von Braunschweig=Wolffenbüttel und Landgraf Karl von Hessen im Haag zusammen und beschlossen ein Heer von mehr als 200 000 Mann aufzustellen. In Folge dieser Rüstungen stieg Graf Johann Ernst in seinem militärischen Range. Im März wurde er wegen seiner bisher geleisteten guten Dienste von dem Landgrafen Karl im Haag zum Generalmajor erhoben.**) Als sich darnach das Heer bei Gembloux aufstellte, wurde die Reiterei des Grafen von Nassau=Weilburg, die auf dem linken Flügel stand, ausdrücklich genannt.***)

Aber der Tag von Fleurus war nur der Anfang größeren Mißgeschickes. Die Franzosen nahmen in den folgenden Jahren zahlreiche feste Plätze wie Mons, Namur, Huy, Charleroi und schlugen am 29. Juli die verbündeten Truppen unter König Wilhelm bei Neerwinden. Auch in dieser Schlacht kämpften Johann Ernst von Weilburg und Ludwig Kraft von Saarbrücken wieder gegeneinander.†)

Am Rhein wurde unterdessen der Krieg so lässig betrieben, daß die Franzosen wieder mehrmals das rechte Rheinufer heimsuchen konnten. Im Februar 1692 überfielen sie Mannheim zum zweiten Male und

*) Theatrum Europ. Bd. XIII. S. 1056.

**) Original im Hausarchiv zu Weilburg.

***) Europische Mercurius v. J. 1691 S. 69.

†) F. Köllner S. 402. Notizen im Manuscript Janotha.

nahmen die Besatzung von Pforzheim kriegsgefangen. Auf dem linken Ufer entsetzten sie die Ebernburg, welche von dem Landgrafen von Hessen belagert wurde, und wandten sich im December rheinabwärts, um die hessische Feste Rheinfels bei St. Goar anzugreifen. Die Besatzung unter dem General von Schlitz vertheidigte sich tapfer. Als am 1. Januar 1693 der Landgraf, in dessen Heer Johann Ernst von Weilburg sich befand, zum Entsatz heranrückte, gaben die Franzosen die Belagerung auf.*) Im Mai 1693 gelang es ihnen, die Stadt Heidelberg, an deren Wiederaufbau man eben arbeitete, zum zweiten Male einzunehmen. Die deutsche Reichsarmee, welche damals unter dem Befehl des Markgrafen Ludwig von Baden bei Heilbronn stand, konnte die Greuelthaten, welche von den Franzosen dort wiederum verübt wurden, nicht hindern.**) Als sie im folgenden Jahre über den Rhein setzte, um das Heer des Marschalls de Lorges, das sie vergeblich bei Wiesloch zu stellen versucht hatte, zu verfolgen, richtete sie nicht viel aus und kehrte schon Mitte October wieder in die Winterquartiere bei Heilbronn zurück.***)

Graf Johann Ernst hielt sich in diesen Jahren meist in den Niederlanden auf und gewann sich durch seine Dienste Anerkennung und Auszeichnungen. Im Jahre 1695 wurde er von König Wilhelm, der nach langem Kampfe Namur wieder erobert hatte, zum Commandanten dieser Feste bestellt. Am 1. Mai 1696 ernannte ihn Landgraf Karl von Hessen zum Generallieutenant in der Miliz, welche er den Generalstaaten zur Verfügung gestellt hatte, und gab dem Kriegsrath und dem Generalfeldmarschall Grafen zu Lippe die nöthige Weisung.†)

Aber bald wurde der Graf zu einer anderen Wirksamkeit berufen. Im September 1696 versammelten sich die oberrheinischen und westerwäldischen Stände zu Frankfurt und beriethen sich über ihre Kriegsverfassung. Sie hatten nämlich gefunden, daß die Zahlungen, welche sie bisher nach den dem Kaiser gemachten Bewilligungen geleistet hatten, zu hoch seien und sie von kaiserlichen Assignationen, fremden Einquartierungen und andern ähnlichen Lasten doch nicht befreiten. Sie beschlossen deshalb, die Mannschaften und was zu ihrer Ausrüstung und Unterhaltung nöthig sei, nach dem bisherigen Maßstab von zwanzig Römermonaten

*) Theatr. Europ. Bd. XIV. S. 266 ff. Notizen im Manuscript Janotha. Vgl. auch die von Ullrich mitgetheilte Notiz aus dem Patersberger Kirchenbuche. Annalen Bd. XVIII. S. 53.

**) Häusser II. S. 792 ff.

***) Theatr. Europ. Bd. XIV. S. 598 f.

†) Orig. zu Weilburg.

künftig selbst aufzubringen und dies neue Kreiscorps spätestens bis 1. Februar 1697 aufzustellen. Zur Beaufsichtigung und Leitung der neuen Verfassung erwählten sie ein Directorium, in dem von den oberrheinischen Ständen der Kurfürst von der Pfalz, der nur mit einem geringen Theil seiner Lande zu diesem Kreise gehörte, der Abt von Fulda und Graf Johann Ernst von Nassau-Weilburg und von den westerwäldischen je ein Mitglied des fürstlichen Hauses Nassau und des gräflichen Hauses Sayn-Altenkirchen vertreten waren. Der Oberbefehl über das Kriegsvolk wurde dem Grafen Johann Ernst übertragen (29. Sept. 1696).*)

Die übrige Leitung des Kreises, die in der letzten Zeit in Abnahme gerathen war, ging an den Kurfürsten von der Pfalz und den Abt von Fulda über. Mit dieser Einrichtung war der Landgraf Karl von Hessen nicht zufrieden. Er sah höchst ungern, daß der Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, der ein eifriger Katholik war, und mit ihm der Abt von Fulda, an die Spitze des oberrheinischen Kreises trete und suchte deshalb die beschlossene Organisation, als der evangelischen Sache schädlich, zu verhindern. Da Graf Johann Ernst für den Kurfürsten und die Beschlüsse der Versammlung eintrat und, wie wir hören werden, mit dem Landgrafen damals noch andere Irrungen hatte, verließ er dessen Dienst und widmete sich für die nächste Zeit dem Kriegswesen der genannten Kreisstände. Die neue Verfassung, welcher Hessen nicht beitrat, sollte noch vielfachen Streit in dem oberrheinischen Kreise hervorrufen.

Während der Kriegsjahre wurde die innere Landesverwaltung theils von dem Grafen selbst, der häufig zu Hause weilte, theils von dem Präsidenten und den Räthen der Regierung in Weilburg geführt, die als Central-Behörde über den einzelnen Aemtern stand. Das Gewerbewesen rief weitere Verordnungen hervor. Am 1. Aug. 1690 gab der Graf den Meistern des Wollenweberhandwerkes einen Zunftbrief, in dem bestimmt wurde, daß der Stadtschultheiß aus der Zunft zwei Besichtiger wählen sollten, welche ihr Amt lebenslänglich zu verwalten hätten. Weil besseres Tuch nicht gemacht werde, sollte es den Hausirern gestattet sein, englische, Lyoner und andere gute Tücher feil zu bieten.**) Im Mai 1694 richteten Bürgermeister, Rathausschuß und sämmtliche Bürger zu Weilburg an den

*) Theatr. Europ. Bd. XV. S. 41, wo es irrthümlich Christian von Nassau-Weilburg heißt statt Johann Ernst.

**) Wiesb. Weilburger Arch. nr. 6729.

Präsidenten und die Regierungsräthe eine Beschwerdeschrift wegen der Müller. Darin heißt es, daß die Stadtmüller für das ihnen übergebene Getreide schlechtes und weniges Mehl lieferten; da sie nun in ihren Haushaltungen wohl lebten, schönes Brod von Waizen speisten, im Jahre dreimal oder mehr Bier brauten und Schweine und anderes Vieh mästeten und verkauften, so könne man vermuthen, daß sie bei dem Mahlen unredlich verführen; sie baten die Herrschaft, dem Unfuge durch Einführung einer Mehlwaageordnung zu steuern. Dieser Bitte kam Johann Ernst dadurch nach, daß er am 20. Juni 1694 eine besondere Mehlordnung erließ. Darin wird verordnet, daß vom Bürgermeister und Rath in der Stadt und von den Unterthanen auf dem Lande Mehlwaagen angeschafft und in bestimmten Häusern aufgehängt werden sollen. Die Müller dürfen künftig keinen Sack Frucht oder Malz von Einheimischen oder Fremden in die Mühle bringen und mahlen lassen, der nicht zuvor auf der Mehlwaage gewogen und von dem Waagemeister, der für jedes Achtel einen Pfennig erhält, mit einem Zettel versehen worden ist. In einem Sack darf nicht mehr als ein Achtel Frucht enthalten sein. Wenn das Malz geschroten oder die Früchte gemahlen sind, so müssen sie wieder zur Waage zurückgebracht und noch einmal gewogen werden. Dabei darf an dem Mehl für Molter und Staub nur ein Abgang von 14 Pfund sein, was darüber fehlt, muß von dem Müller sofort ersetzt werden. Für ein Gebräu Malz zu schroten wird ein Kopfstück entrichtet. In den Mühlen darf an den beiden ersten Tagen der hohen Feste gar nichts, an Sonntagen nur gegen vier Uhr etwas geholt und an Werktagen von 11 bis 12 Uhr nichts auf die Waage gebracht werden. Das Mehl darf nicht benetzt und nicht an feuchte Orte gestellt werden. Um jeden Betrug zu vermeiden, sollen die Waagemeister bisweilen in die Mühlen gehen und das Mehl mit einem Stahle durchstechen; wenn sich dabei herausstelle, daß es gefälscht sei, so soll der Betrug sofort bestraft werden. Endlich sollen die Waagmeister ein Verzeichnis führen, was täglich für Früchte in die Mühle gebracht werden und was an Mehl dafür herauskomme. Die Müller und ihre Knechte wurden durch einen Eid zur Beobachtung dieser Bestimmung verpflichtet.*)

Manche Verordnung zeigt, daß die Regierung die Lage armer und kranker Leute möglichst zu bessern bemüht war. Als es zu ihrer Kunde kam, daß zu Atzbach im Amte Gleiberg ein armer Mann mit Frau und Kindern an der rothen Ruhr erkrankt war und aus der Gemeinde Nie-

*) Wiesbaden, Weilb. Archiv nr. 6916. — Molter ist der Mahllohn des Müllers. Vgl. Sanders, Wörterbuch der d. Spr. II. 1, S. 219.

mand in das Haus gegangen sei, um den Kranken etwas Speise und Labung zu bringen, ging an die Beamten in Gleiberg die Weisung, daß wenigstens der Schultheiß sich der Leute hätte annehmen und die Gemeinde zu christlichem Mitleid und zur Hilfe ermahnen müssen. Es wurde auch getadelt, daß zu Dorlar ein armer Mann, der bei dem Pfarrer das heilige Nachtmahl habe genießen wollen, unbarmherzig fortgewiesen worden sei. Am 4. April 1694 wurde von der Regierung verordnet, daß die in das Amt kommenden Kranken nicht herumgeschleppt, sondern in einer warmen Stube, wie in jedem Orte wenigstens eine sein müsse, so lange gepflegt werden sollten, bis sie wieder aufkommen.*)

Mit Mainz gab es einen Zwist wegen der Grenze in der Nähe von Lorch zwischen Wolmerscheid und Espenscheid einerseits und Libborn und Welterod anderseits und wegen des Zehnten von den neugebauten Höfen in den Oberlahnsteiner Waldungen. Durch Vertrag mit dem neuen Erzbischof Lothar vom 22. Dec. 1695 wurde die Grenzlinie genau festgestellt und mit mainzischen und nassauischen Wappensteinen versehen; Mainz gab zu, daß von Nassau der Zehnte in jenen Höfen erhoben werde.**)

Die Geschichte muß auch von einem wenig rühmlichen Thun unseres Grafen berichten. Die Ausgaben, welche durch die Kriegsdienste und die Unterhaltung seines Reiterregimentes nöthig wurden, verleiteten ihn, da die eigenen Finanzen nicht ausreichten, zu offenbarer Falschmünzerei.***) In der Bestellung des Münzmeisters Böttger vom 19. Mai 1691 trat dies noch nicht hervor. Aber am 15. Nov. 1692 schloß der Graf mit dem Gold- und Silberarbeiter Dietrich Schlüter von Weilburg einen Vertrag ab, daß dieser Stempel schneiden und in Ausübung seiner Münzgerechtigkeit eine Partie ganzer Gulden zu mehr oder weniger löthigen Münzen umprägen solle. Er versprach ihm dafür von je hundert Mark 25 Reichsthaler zu bezahlen und alles übrige Material herbeizuschaffen. Auch verpflichtete er sich, daß er ihn, wenn er wider Erwarten von einem Reichsmünzinspector zur Verantwortung gezogen werden sollte, in Allem vertreten und von Gefahr und Kosten behüten wolle. Die Sache konnte nicht lange verborgen bleiben. Ein früherer Münzpächter, Hoffmann von Herborn, der mit dem Grafen Streit bekam, trat in die Dienste des Kurfürsten von Brandenburg und machte diesem die Anzeige. Als der Graf im März 1695 wahrscheinlich wegen militärischer Angelegenheiten

---

*) Wiesb. Weilb. Archiv nr. 6912.

**) Hagelgans IV. fol. 100 f.

***) Das Folgende nach Julius Isenbeck, das nassauische Münzwesen, in den Annalen Bd. XVIII. S. 159 ff.

in Berlin weilte, stellte ihn der Kurfürst ernstlich zur Rede. Johann Ernst verwahrte sich dagegen, sah sich aber doch veranlaßt, am 5. März einen Revers zu unterschreiben, daß er, wenn man über kurz oder lang auf Grund der Wahrheit nachweise, daß auf seiner Münze oder anderswo mit seinem Wissen und Willen brandenburgische Münzen nachgeprägt würden, sich freiwillig jeder Bestrafung, welche ihm der Kurfürst auferlegen werde, unterwerfen wolle. In einem späteren Reverse setzte er sogar all sein Hab und Gut, ja Leib und Leben als Unterpfand ein und ermächtigte im Falle des Nachweises den Kurfürsten, Alles an sich zu nehmen und nach Gefallen davon Satisfaction zu holen. Aus diesem Aktenstücke geht hervor, daß man den Grafen und seine Diener der Umprägung minderwerthiger brandenburgischer Zweidrittelsthaler- oder Guldenstücke beschuldigte.

Bald bekam man auch am kaiserlichen Hofe Kunde von dem unsauberen Treiben in Weilburg und war entschlossen, gegen den Grafen einzuschreiten. Da gab ihm ein Herr Eichler in Wien den Rath, daß er 6—7000 Gulden bezahlen möge, um einem Prozesse zu entgehen. In dieser Verlegenheit wandte sich Johann Ernst an den Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, und diesem gelang es, die verlangte Summe auf 5000 Gulden zu ermäßigen. Da der Graf sie bezahlte, wurde das Verfahren gegen ihn eingestellt.

Schärfer trat der Landgraf von Hessen-Cassel auf, welcher erfahren hatte, daß man in Weilburg falsche holländische Dukaten und brandenburgische Zweidrittelstücke gemacht habe, welche für die in Brabant stehenden hessischen Truppen bestimmt gewesen seien. Am 6. Dec. 1696 erschienen hessische Truppen in Weilburg, verhafteten den Kammerschreiber Boller, den Münzmeister Schlüter und einen Büchsenmacher und führten sie gefangen nach Marburg. Nach sechs Monaten wurden sie von hier von brandenburgischen Soldaten unter Führung eines Fähndrichs nach Altena in der Grafschaft Mark gebracht, Schlüter sogar bis Berlin, wo er sich vergeblich auf den ihm von dem Grafen Johann Ernst gegebenen Schein berief. Man machte ihm den Prozeß und nöthigte ihn durch allerlei Zwangsmittel zu einem umfassenden Geständnis. Er habe, sagte er aus, von dem Grafen den Auftrag erhalten, holländische Dukaten und Brandenburger, Eisenacher, Montforter, Schwedisch-pommerische und Magdeburger Zweidrittelstücke nachzuprägen und die nöthigen Stempel zu schneiden. In Weilburg habe er 80—90,000 Gulden gemünzt und zu Wittgenstein 42—43,000 Stücke in verschiedenen Sorten, die besonders schlecht gewesen. Das nach Holland bestimmte Geld sei nicht nach Mastricht, wohin

man es bringen wollte, gelangt, denn der Graf habe, nachdem in Köln 200 Gulden ausgegeben worden, befohlen, das Uebrige wieder nach Weilburg zu schicken und einzuschmelzen; das Silber sei dann in Frankfurt verkauft worden, nur 400 Gulden habe der Jude Juda von Weilburg für gelieferte Pferde erhalten, der recht wohl gewußt, daß es Nachschlag gewesen. Schlüter wurde mehrere Jahre in Berlin in strenger Haft gehalten und es scheint, daß man einmal von Altena aus den Anschlag gemacht habe, den Grafen selbst gefangen zu nehmen. Der Kurfürst von der Pfalz, bei dem, wie wir hören werden, der Graf in hoher Gunst stand, legte sich endlich ins Mittel und als Johann Ernst in einem Briefe an den Kurfürsten von Brandenburg vom 30. September 1698 Abbitte geleistet hatte, wurde die Sache nicht weiter verfolgt, aber Schlüter doch erst nach zwei Jahren seiner Haft entlassen. Seine Mitgefangenen hatten ihre Freiheit bereits früher wieder erlangt.*)

Während dieser Vorgänge waren unter Fortdauer der Kriegsoperationen von den Mächten bereits Friedensverhandlungen angeknüpft worden, welche die Grafen von Nassau veranlaßten, bei Zeiten dafür Sorge zu tragen, daß ihre Interessen dabei gewahrt würden. Schon am 16. April 1694 schrieb Fürst Walrad, der die Sache vor Allen in die Hand nahm, aus Usingen an den König Karl XI. von Schweden und bat ihn dafür zu wirken, daß dem Hause Nassau-Saarbrücken beim Friedensschlusse sein Recht und namentlich die Festung Homburg zurückgegeben werde. Im December wurde auf einer Hausconferenz, welche Weilburg, Idstein und Usingen abhielten, ausdrücklich beschlossen, vor Allem die Verwendung Schwedens anzurufen und auch mit dem Markgrafen von Baden zu verhandeln, der wegen der reunirten Grafschaft Sponheim bei den Friedenshandlungen besonders interessirt sei.**)

Aber es kam noch nicht zu ernstlichen Friedenstractaten und so sahen sich die deutschen Reichsstände genöthigt, noch weitere Kriegsanstalten zu treffen. Am 2. Nov. 1696 rief der Erzbischof Lothar von Mainz, der dem Wiener Bunde angehörte, die Directoren der Reichskreise

*) Mit der Erzählung Isenbecks, S. 161, daß eine kaiserliche Commission zur Revanche den Angeber Hoffmann verhaftet und sich dadurch auf Seite des Grafen geschlagen habe, kann ich nichts machen. Da Hoffmann in Caub gefangen saß, ist es vielleicht der Kurfürst von der Pfalz gewesen, der den Racheakt ausführen ließ.

**) Wiesb. Weilb. Arch. nr. 8280.

zu einer Zusammenkunft in Frankfurt, um über die fortgesetzte Verbindung der Kreise und die Aufstellung einer immerwährenden Miliz in Friedenszeiten zu berathen. Es brach sich eben mehr und mehr die Erkenntnis Bahn, daß die Rüstungen und Werbungen blos zu dem Kriege nicht ausreichten, daß vielmehr die Gründung dauernder Wehreinrichtungen unbedingt nöthig sei. Im December kamen die Vertreter des kurrheinischen, fränkischen, schwäbischen, oberrheinischen und westfälischen Kreises zusammen und einigten sich am 23. Januar (n. St.) 1697 über folgenden Vertrag: Sie wollen sich aufs Neue vereinigen, aber nicht nur für den gegenwärtigen Krieg, sondern auch zum Schutze des künftigen Friedens und zu gegenseitiger Unterstützung; im Kriege wollen sie ein Heer von 60,000 Mann aufstellen, im Frieden von 40,000 Mann; der dritte Theil davon soll aus Reiterei bestehen. Das Oberkommando wollen sie dem General anbieten, der bereits die im Reiche stehenden kaiserlichen Truppen befehlige, nämlich dem Markgrafen Ludwig von Baden. Die gegenseitige Hilfe soll eine unentgeltliche sein und auf Kosten derjenigen Kreise geschehen, welche sie leisten. Jeder Kreis soll, um die Belästigungen der Bevölkerung zu vermeiden, für Mehl-, Hafer- und Heumagazine sorgen, seine Truppen bei Zeiten vervollständigen und in gutem Stande halten und für die Bewaffnung, namentlich der Artillerie, und die Munition Fürsorge treffen. Den Beitritt zu diesem Bündnis wollten sie den übrigen Kreisen offen halten. So schrieben sie an den Kaiser, daß er mit dem österreichischen Kreise beitreten und dem Markgrafen von Baden gestatten möge, den Oberbefehl über ihre Truppen anzunehmen. Der Markgraf, an den sie sich selbst mit der Bitte wandten, antwortete am 18. März zusagend.*)

Die Maßregeln zur Ausführung dieser Beschlüsse wurden mit großem Eifer betrieben. Im Juni versammelten sich die Vertreter der fünf Kreise abermals in Frankfurt, um die Berichte über die Thätigkeit in den einzelnen Kreisen zu vernehmen. Sie blieben freilich auf sich beschränkt, denn der Kaiser blieb mit seinem Kreise für sich, und auch der baierische mußte im Juni nochmals zum Beitritt gemahnt werden. Inzwischen aber waren die Kreistruppen bereits ins Feld gezogen.

Durch die Vereinigung der fünf Kreise wurde die Stellung des Grafen Johann Ernst, der die Führung der oberrheinischen Kreistruppen übernehmen sollte, nicht berührt. In der Folge trat er mit dem Kurfürsten von der Pfalz in ein noch näheres Verhältnis. Der Kurfürst, der sich dem Grafen für seine Haltung dankbar erweisen wollte, schrieb

*) Theatr. Europ. Bd. XV. S. 225 ff.

am 23. Febr. 1697 an den Kaiser und bat ihn, daß er demselben und zwar noch vor dem Beginn des Feldzuges, das Patent eines kaiserlichen Generals der Cavallerie zustellen möge. Er begründete dies damit, daß der Graf, der bereits durch erfolgten Kreisschluß zum General der oberrheinischen Kreistruppen ernannt worden, in den oberrheinischen Directorialstreitigkeiten rühmlichen Eifer für sein Kurhaus gezeigt, die hessischen Machinationen vereitelt und den Absichten des Kaisers gemäß mitgeholfen habe, das oberrheinische Kreisdirectorium wieder emporzubringen. So sei es billig, daß man ihn ermuntere und dadurch seine und des ganzen Hauses Nassau gute Gesinnung dem Kaiser, der allgemeinen Sache und dem pfälzischen Kurhause erhalte.*) Der Kurfürst selbst zeichnete unseren Grafen auf mehrfache Weise aus, in drei Patenten vom 25. Febr. 1697 ernannte er ihn zum Obristhofmeister der Kurfürstin Anna Maria Luise, zum Capitän der Garden und Commandanten des Kurhauses und zu seinem Geheimen Rath. Dazu kam am 31. März die Ernennung zum General der Cavallerie.**)

Der Kaiser kam dem Wunsche des Kurfürsten nach und bestellte den Grafen am 9. April 1697 zum General über sein Kriegsvolk zu Roß, und zwar, wie es in der Urkunde heißt, in Ansehung seiner besondern Eigenschaften und Kriegserfahrungen, seiner in dem Kriege wider die Krone Frankreichs geleisteten ersprießlichen Dienste und seiner dem Erzhause Oesterreich bewiesenen Devotion, ferner in dem besondern Vertrauen, das der Kaiser auch ferner auf des Grafen Person setze.***)

Graf Johann Ernst begann, sobald die Jahreszeit es gestattete, seine neue militärische Thätigkeit. Im März erschien er in Frankfurt und erließ am 22. an die Obersten der Regimenter seines Hauses die nöthigen Befehle. Er verlangte Einheit in der Kleidung und Ausrüstung der Ober- und Unteroffiziere, Gleichheit des Exercitiums und Marschbereitschaft bis zum 5./15. April.†) Bald setzten sich die Kriegsvölker der verbündeten Kreise in Bewegung, trotz der Friedensverhandlungen, die am 9. Mai in Ryswijk eröffnet wurden und freilich von Anfang den herkömmlichen langsamen Fortgang nahmen. Es wurden zuerst drei Haufen gebildet, die später bei Bruchsal vereinigt und am 24. Juni von dem Markgrafen Ludwig von Baden besichtigt wurden. Dabei ergab sich, daß

*) Copie im Hausarchiv zu Weilburg.

**) Copien im Hausarchiv zu Weilburg. Für die vier Patente mußte Johann Ernst recht tüchtige Taxen bezahlen, nämlich 450, 91, 23½ und 91 Reichsthaler.

***) Original im Hausarchiv zu Weilburg.

†) Wiesb. Weilburger Archiv nr. 8235.

56,000 Mann versammelt waren. Graf Johann Ernst, der mit den kurpfälzischen Truppen eine Zeit lang bei Mainz gestanden, lagerte damals bei Heidelberg, dem Befehl des Oberführers gewärtig. Es galt die Franzosen, welche im Elsaß und im Badischen oberhalb Kehl standen, zu beobachten und von weiterem Vordrängen abzuhalten. Als die Nachricht kam, daß bei Fort Louis neue Schaaren auf das rechte Ufer gegangen seien, und bei Rastatt Stellung genommen hätten, rückte der Markgraf Anfang Juli ihnen entgegen und nahm sein Hauptquartier in Grötzingen bei Durlach. Graf Johann Ernst rückte in die verlassenen Quartiere ein und hielt den ganzen Juli in Ubstadt offenbar mit dem Auftrag, Heidelberg gegen überraschende Bewegungen des Feindes zu decken. So war er bei den Gefechten, welche sich die beiden Heere bei Muggensturm lieferten, nicht betheiligt. Zu einem entscheidenden Kampfe kam es nicht. Als die Franzosen sich bis Offenburg zurückzogen, aber ihren bei Speier stehenden Truppen Verstärkungen schickten*), hielt der Markgraf die unteren Lande für bedroht und beschloß deshalb, mit dem Hauptheer zurückzugehen, doch ließ er zur Beobachtung des Feindes den Grafen von Fürstenberg im Kinzigthale und den Oberst von Vaubonne in der Nähe zurück. Am 4. August war er selbst wieder in Bruchsal, am 6. bei Gaiberg, eine Meile südöstlich von Heidelberg. Am folgenden Tage stieß Johann Ernst mit seinen Truppen zu dem Hauptheere, so daß dasselbe jetzt aus 57 Bataillonen und 109 Escadronen bestand. Aber es blieb nicht vereinigt; es wurde am 14. August in zwei Haufen getheilt, von denen der eine unter dem Markgrafen von Brandenburg-Baireuth bei Lampertsheim stehen blieb und der andere von dem Markgrafen von Baden rheinabwärts geführt wurde. Graf Johann Ernst blieb wieder in der Nähe von Heidelberg zurück und hatte im August sein Hauptquartier meist zu Baierthal bei Wiesloch.

Der Markgraf von Baden setzte am 24. August bei Kostheim über den Main, dann bei Mainz über den Rhein und marschirte, nachdem er sich mit brandenburgischen, münsterischen und paderbornischen Truppen verstärkt hatte, in das Nahethal, um die Ebernburg, welche den Ausgang des Thales beherrscht, endlich den Franzosen zu entreißen. Die Belagerung, welche am 1. September begann und unter heftigen Kämpfen geführt wurde, endete am 27. September mit der vertragsmäßigen Uebergabe der Festung. Jetzt wollte der Markgraf noch weiter vorrücken und

*) Von dieser Absendung nach Speier hatte Graf Johann Ernst schon am 19. Juli in Ubstadt Kunde und berichtete darüber an den Fürsten Walrad.

auch die oberen Nahegegenden von den Feinden säubern; aber er kam nur bis Kirn. Hier erhielt er am 6. Oct. (n. St.) 1697 die Kunde von dem zu Ryswijk abgeschlossenen Waffenstillstande, welcher den Feindseligkeiten beiderseits ein Ende machte. Die letzte rühmliche That in diesem Kriege hatten also die Truppen der vereinigten Kreise ausgeführt. Graf Johann Ernst war unterdessen theils in Frankfurt, theils in Hockenheim (südwestlich von Heidelberg) in seinem Hauptquartier thätig gewesen. Zuletzt unterhandelte er mit verschiedenen Vorstehern der kaiserlichen Post*) wegen der ihm als kaiserlichem General der Cavallerie zukommenden Postfreiheit. Am 4. October 1697 wünschte der Fürst von Thurn und Taxis aus Brüssel ihm Glück zu seiner Ernennung und theilte mit, daß er seinem Postmeister in Frankfurt die nöthige Weisung wegen des „Brieffreithums" gegeben habe.**)

Betrachten wir nun den lebhaften Antheil, welchen die Grafen von Nassau an den Friedensverhandlungen in Ryswijk nahmen.***) Sie hofften hier zu erlangen, was ihnen im Frieden von Nimwegen versagt worden, nämlich die volle Wiedereinsetzung in die ihnen entrissenen Gebiete und eine Entschädigung für die erlittenen Verluste. Wir haben gesehen, daß sie sich schon frühzeitig um einflußreiche und mächtige Fürsprecher umsahen. Während Johann Ernst die beste Unterstützung bei den Kurfürsten von der Pfalz zu finden glaubte, setzte Fürst Walrad, der jetzt der Senior des Hauses war, seine meiste Hoffnung auf die protestantischen Mächte: England, Holland und Schweden; von dem Kurfürsten argwöhnte er, daß er in Ryswijk allzu sehr die katholischen Interessen vertreten werde. Er betonte sehr entschieden, daß sein Haus einen eigenen Gesandten zur Wahrung seiner Angelegenheit nach Holland absenden müsse und erkannte als besonders geeignet dazu den weilburgischen Rath Ludwig Johann von Savigny, der bereits im Jahre 1692 eine Schrift gegen die französischen Reunionen geschrieben hatte. Graf Johann Ernst war damit zuerst einverstanden; als er aber später mit Georg August von Idstein und Wiesbaden wegen der großen Kosten Be-

*) Nach dem Theatrum Europ. XV., S. 130 ff. und der Kriegscorrespondenz des Grafen Johann Ernst.

**) Wiesbadener Hausarchiv II. A. S.

***) Das Folgende hauptsächlich nach Nr. 8280 des Weilburger Archives im Staatsarchiv zu Wiesbaden.

denken äußerte und den Vorschlag machte, daß man doch den wetterauischen Grafenverein heranziehen und sich dadurch die Last erleichtern solle, wandte Walrad mit Recht ein, daß der Verein, der in der letzten Zeit von ihrem Hause so vernachlässigt worden, ihm schwerlich jetzt den Gefallen thun würde; auch wies er darauf hin, daß einst zu den Friedenshandlungen in Osnabrück drei nassauische Gesandte abgeordnet worden seien, also zu einer Zeit, wo ihre Lande sehr verderbt und zum Theil entzogen waren; jetzt sei Gefahr auf Verzug und so hoffe er, daß seine geliebten Vettern sich wohl zur Absendung eines Rathes entschließen könnten. Ehe die Einigkeit erzielt war, hatte Walrad bereits eine Unterweisung für Savigny entworfen. Seine Aufgabe solle es sein, die Beschwerden wegen Saarbrücken, Saarwerden, Ottweiler, Kirchheim, Stauf, Homburg und Herbizheim vorzubringen und volle Wiederherstellung und Genugthuung zu fordern; überhaupt die Nichtigkeit der französischen Ansprüche auf die Lehensstücke klarzulegen. Er sollte verlangen, daß die Beschwerden in kirchlichen Dingen beseitigt und die Katholisirung der reunirten Gebiete rückgängig gemacht werde; in dieser Sache solle er mit den übrigen Evangelischen und Reformirten gemeinschaftlich handeln. Besonders schärfte er die Behandlung der Homburger Angelegenheit ein. Es war dem Grafen wohl erinnerlich, daß die Festung im Jahre 1670 von der kaiserlichen Commission seinem Hause nicht zurückgegeben, sondern dem Herzog von Lothringen so lange eingeräumt worden war, bis ihm das Reich die Summe von 140,000 Reichsthaler bezahlt habe (Bd. 2, S. 555), und er vermuthete deshalb, daß Lothringen, falls die Franzosen die Festung herausgeben müßten, sein früheres Pfandrecht wieder beanspruchen werde. Savigny sollte deshalb allen Fleiß anwenden, dieses Recht entweder zu beseitigen, oder, wenn Lothringen darauf bestände, dem Hause Nassau eine Entschädigung auszuwirken, da man ihm billigerweise nicht zumuthen könne, mit seinem Eigen allein ein Unterpfand für eine Schuld des Reiches zu stellen. Wenn die unbedingte Herausgabe aber nicht zu erreichen sei, dann könne man dem Gedanken näher treten, ob man nicht die Festung der Krone Schweden, die wegen Zweibrücken dieselbe nicht in feindlichen Händen werde sehen wollen, gegen einen Ersatz abtreten könne. Endlich wenn alles nichts helfe, solle er darauf bringen, daß die Festung wenigstens geschleift werde. Auf den Rath von Savigny richteten sich die Blicke auch noch von anderer Seite. Die Stände des oberrheinischen Kreises faßten nämlich den Beschluß, auch ihrerseits Gesandte nach Ryswijk zu schicken. Die Katholiken wählten den kurpfälzischen Rath Baron von Wieser und die Protestanten den Weilburger Rath von Savigny.

Nach ihrer Instruction sollten Beide dahin wirken, daß der künftige Friede in Religions- und Profansachen den Bestimmungen des westfälischen Friedens und den Reichsgesetzen gemäß abgeschlossen werde. Im Besonderen sollten sie die Aufhebung der französischen Reunionen und die Rückgabe der Stadt und Festung Straßburg und der zehn Reichsstädte im Elsaß (Bd. 2, S. 533) verlangen, überhaupt sollten sie darauf sehen, daß der zerrissene und zergliederte oberrheinische Kreis durch Herbeibringung der entzogenen Stände und Länder wieder hergestellt und jedem geschädigten Stande volle Genugthuung zu Theil werde.

Die Absendung Savigny's verzögerte sich aber noch geraume Zeit. Denn die Vettern scheuten noch immer die Kosten und im oberrheinischen Kreise suchte der Landgraf von Hessen aus Abneigung gegen Weilburg den Beschluß der Stände zu hintertreiben. Da wurde Walrad ungeduldig und entschloß sich, bis die Hindernisse gehoben seien, einstweilen seinen Rath Cramer nach Ryswijk zu senden, wo am 9. Mai die Verhandlungen begonnen hatten.*) Dieser sollte die nassauische Sache den Vertretern von Schweden, Holland und England empfehlen und außer der Aufhebung der französischen Reunionen ganz besonders die Niederlegung der seit dem Frieden von Nimwegen auf lothringischem Boden erbauten Festung Saarlouis verlangen. Um dies durchzusetzen, sollte er die schwedische, kurmainzische und kurtrierische Gesandtschaft aufmerksam machen, wie gefährlich es für ihr Gebiet sei, wenn die Festung im Besitze Frankreichs bleibe. Ueberhaupt betonte Walrad auf jede Weise die Nothwendigkeit einer umfassenden Einschränkung Frankreichs. In einer Denkschrift, die er in diesen Tagen in Holland schrieb, wies er darauf hin, wie schädlich es den verbündeten Mächten in dem Kriege gewesen, daß Frankreich sich zum Meister der Stadt und Provinz von Luxemburg gemacht, denn dadurch habe es eine gerade Verbindung zwischen seinen Heeren in den Niederlanden und dem Ober- und Mittelrhein hergestellt und je nach Bedarf bald dahin bald dorthin Hilfe schicken können, während die Verbündeten genöthigt gewesen, stets einen sehr weiten Umweg über den Rhein und den schwer gangbaren Westerwald zu machen. Es sei daher unbedingt nöthig, daß Luxemburg, Stadt und Land, dem Könige von Spanien zurückgegeben werde. Er berührte darin auch die Gefahr, welche nicht nur der Grafschaft Saarbrücken, sondern allen angrenzenden Reichslanden, ja dem ganzen Rheinstrom von der Festung

---

*) Die Instruction für Cramer ist vom 8. August 1697 zu Huysen an der Schelde datirt.

Saarlouis drohe, denn darin könnten die Franzosen wegen des an der Saar und der Blies reichlich wachsenden Futters ein 10 bis 12,000 Mann starkes Reiterheer unterhalten und Elsaß, die Mosel- und Rheinlande bis Köln, die Pfalz und Luxemburg beherrschen. Endlich machte er auf die Festung Bitsch aufmerksam, auch diese müsse zur Sicherung der angrenzenden deutschen Gebiete geschleift werden. Auch sonst war Fürst Walrad, während er in Holland fortwährend seine Obliegenheiten als Befehlshaber der holländischen Truppen erfüllte, für die Arbeiten des Friedens thätig. Als er von dem Rathe Fabricius, der das Haus Nassau-Saarbrücken in Regensburg vertrat, hörte, daß der Kurfürst von Brandenburg die evangelischen Stände auffordere, ihre Religionsbeschwerden gegen Frankreich zu verzeichnen, damit man in einem Friedensparagraphen ihre Abstellung vorsehen könne, gab er dem Kanzler und den Räthen in Usingen den Auftrag, unverzüglich ein solches Verzeichnis anzufertigen und nach Regensburg zu schicken. Das Schriftstück wurde am 26. März mit dem Bemerken abgeschickt, daß auch der Rath von Savigny eine Abschrift erhalten habe. Mit Fabricius stand Graf Walrad überhaupt in häufigem Briefwechsel. Am 15. März 1697 schrieb er ihm aus Mecheln, er solle alle Mühe anwenden, daß Straßburg dem Reiche erhalten bleibe und namentlich die Krone Schweden dafür zu gewinnen suchen. Auch setzte er ihm auseinander, wie nöthig es sei, daß wegen der Religionsbeschwerden eine Stelle in das künftige Friedensinstrument aufgenommen werde.

Endlich waren die Schwierigkeiten so weit überwunden, daß Savigny am 22. Aug. (n. St.) 1697 die Reise nach Holland antreten konnte.*) Der Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz säumte nicht, ihn sowohl der kaiserlichen Gesandtschaft, welche aus den Grafen von Kauniz und Stratmann und dem Baron Seiler bestand, und seinem Gesandten, Baron v. Wieser, angelegentlich zu empfehlen. Am 24. August machte Savigny in Coblenz dem Erzbischof von Trier, der als Bischof von Speier und Propst von Weißenburg dem oberrheinischen Kreise angehörte, seine Aufwartung und wurde von ihm aufgefordert, mit dahin zu wirken, daß Luxemburg nicht bei Frankreich bleibe, denn die meisten seiner Domherrn hätten dort Güter und würden so für das Reich und das Erzstift untüchtig gemacht. In Düsseldorf blieb er vier Tage, vom 26. bis 30. Aug., und hatte Unterredungen mit dem Baron v. Wieser und Audienz bei dem Kurfürsten Johann Wilhelm. Von hier kam er über Nimwegen und

*) Das Folgende hauptsächlich aus dem Bericht Savigny's an das oberrheinische Kreisdirectorium vom 1. bis 11. Dez. 1697 aus Frankfurt, bei Nr. 8280.

Rotterdam am 2. September nach Haag, in dessen Nähe in einem Schlosse des Königs Wilhelm (Nieuwburg bei Ryswijk) die Friedensverhandlungen unter Vermittlung des schwedischen Bevollmächtigten, des Barons von Lilienroth, stattfanden.

Der nassauische Rath kam gerade zu einem Zeitpunkte an, da die deutschen Gesandten in großer Aufregung waren. Schon lange hatten sie erkannt, daß sie mit ihren Anträgen auf Herausgabe des Elsaßes nicht durchdringen würden, denn ihre Verbündeten, England und Holland, die von Ludwig XIV. durch wichtige Zugeständnisse, namentlich durch die Anerkennung Wilhelms III. als König von England und durch Handelsvortheile günstig gestimmt waren, hatten gar keine Neigung sie darin zu unterstützen. Dagegen hatte der König sich bereit erklärt, die übrigen Reunionen herauszugeben*) und bezüglich Straßburgs den Deutschen die

*) Unter den 19 Beilagen, welche Savigny seinem Hauptberichte vom 11. Dez. beifügte, findet sich als Nr. 8 das folgende Verzeichnis der Gebiete, welche Frankreich zurückzugeben sich erbot; nach 3 Classen geordnet: 1. Classe. Will Frankreich dasjenige, was in der übergebenen Specification enthalten, cum omni jure et superioritate, wie vor der Reunion gewesen restituiren. 1. Stadt und Herzogthum Zweibrücken; 2. Schloß und Grafschaft Veldenz; 3. Herrschaft Bischweiler; 4. die Herrschaft Markmaursmünster und Ochsenstein; 6. die Herrschaft Salm und Langenstein; 7. das Schloß Lützelburg in Lothringen; 8. die Herrschaft Dahlhem; 9. die Herrschaft Ottweiler; 10. die Stadt und Grafschaft Mömpelgard und die Herrschaft Hericourt Blamont und Chatelot; 11. die Stadt Germersheim mit dem Oberamt; 12. die Aemter Stadeck und Landsberg zur Grafschaft Veldenz gehörig. 2. Classe. Die Krone Frankreich will ferner dasjenige so reunirt worden und außer dem Elsaß gelegen cum omni superioritate et immedietate restituiren; nach dieser Classe muß wiedergegeben werden 13. die hintere und vordere Grafschaft Sponheim; 14. die Grafschaften Saarbrücken und Saarwerden; 15. die Aemter Kirchheim und Stauff sammt den Rheindörfern; 16. die Festung und Stadt Homburg; 17. die Rheingrafschaften Thann, Kirn, Grumbach, Rheingrafenstein, Grehweiler, Merchingen, Finstingen; 18. die Grafschaft Leiningen, Hartenburg, Heidesheim, Guntersblum; 19. die Grafschaft Altenleiningen, Grünstadt; 20. die Grafschaft Falkenstein; 21. die Grafschaft Bretzenheim; 22. die Herrschaft Krichingen; 23. die Herrschaft Hernsheim und Heßloch; 24. die Herrschaft Bliescastel; 25. die Herrschaft Dachstuhl; 26. vom Erzstift Trier, St. Wendel, Saargau, Merzig; 27. von der Abtei Prüm Fumay, Revin und Feppin; 28. ferner muß restituirt werden, so in keine Reunion gekommen das Herzogthum Simmern, Lautern, Lauterach, Lützelstein, Birkenfeld; 29. desgleichen was zu dem Herzogthum Lothringen in Deutschland gehört, als Bitsch, Saarburg 2c. 3. Classe. Will die Krone Frankreich zwar theils dasjenige, so in dem Elsaß gelegen und reunirt worden, aber nur quoad dominium utile wiedergeben, über welches man tractiret, aber in vielen Dingen nichts dürfte erhalten werden. Nota: Die französische Gesandtschaft will das Elsaß limites quoad longitudinem von Basel bis an die Queich setzen, mithin müßte tractiret werden 1. wegen desjenigen, was das Bisthum Speier jen=

Wahl gelassen, ob er ihnen diese Stadt selbst oder dafür Freiburg und Breisach zurückgeben solle. Dabei hatte er aber seiner schroffen Gewohnheit gemäß den Ausspruch gethan, daß er nur bis Ende August an diese Bedingungen gebunden sei. Als der Termin verstrich, ohne daß eine Einigung erzielt war, traten die französischen Gesandten am 1. September mit der Erklärung hervor, daß der König nun die gelassene Wahl zurücknehme und Straßburg behaupten werde.*) Dies Verfahren machte bei den deutschen Gesandtschaften den übelsten Eindruck. Sie erörterten sehr lebhaft die Frage, ob es nicht besser sei, den Krieg auf alle Weise fortzusetzen, als sich solche schimpfliche und despectirliche Termine und Gesetze vorschreiben zu lassen. Das Reich, sagte man, müsse sich, um den Krieg mit Nachdruck führen zu können, in größere Verfassung setzen und die Mittel zu nachdrücklichen Operationen anweisen. Die Einführung einer Kopfsteuer, wie in Frankreich, England und den kaiserlichen Erbländern, welche dazu vorgeschlagen wurde, fand vielseitigen Beifall; ja einige katholische Herren gaben den Rath, daß man die Kirchenschätze angreifen müsse, wenn eine tüchtige Kriegsrüstung von statten gehen solle. Aber allmählich griff doch eine ruhigere Betrachtung der Dinge um sich. Als der Friede zwischen Frankreich einerseits und England, Holland und Spanien andererseits am 20. Sept. (n. St.) wirklich abgeschlossen war, erkannten die Meisten, daß es für Kaiser und Reich unmöglich sei, den Krieg mit Frankreich allein weiterzuführen. Wir wissen bereits, daß der Waffenstillstand, der in dem Frieden für das deutsche Reich bis zum 1. November beschlossen wurde, den Kämpfen an der Nahe ein Ende machte; allein die Abmachungen riefen doch großen Mißmuth hervor. Aus seinem Hauptquartier Hockenheim schrieb Graf Johann Ernst am 30. Sept. an Savigny, klagte über den schlechten Frieden und meinte,

---

seits der Queich hat, als das Amt Lauterburg ꝛc.; 2. wegen der Probstei Weißenburg; 3. wegen des zweibrückischen Amtes Bergzabern; 4. wegen der Herrschaft Falkenburg; 5. der Grafschaft Dachsburg; 6. der Gemeinschaft Gutenberg; 7. der Herrschaft Beinheim; 8. der Herrschaft Fleckenstein; 9. wegen der Aemter so Hanau außer Bischweiler hat; 10. der Herrschaft Oberbronn; 11. wegen Lützelstein; 12. Reichshofen; 13. Dettweiler und Herrenstein; 14. wegen des Bisthums Straßburg; 15. wegen Bischweiler; 16. der Herrschaft Rappolsweiler; 17. wegen Reichweiler, gehört in den schwäbischen Kreis; 18. wegen der vier Aemter so zu der Stadt Straßburg gehören Wasselnheim, Barr, Illkirch und Marle; 19. wegen desjenigen was der deutsche Orden in dem Elsaß hat; 20. wegen der Güter so die immediate Ritterschaft daselbst hat; 21. wegen verschiedener Abteien, als Stürzelbronn, Neuburg, Stephansfelden (Stechfelden).

*) Ranke, Bd. XI., S. 65.

daß er jetzt, wo seine Gegenwart nicht mehr nöthig, nach Hause zurückkehren könne, um der Versammlung des oberrheinischen Kreises und seiner Verbündeten am 13. bis 22. October beizuwoohnen.

Aber Savigny blieb im Haag und hatte noch manche unangenehme Erfahrung zu machen. Sehr überraschend war es für ihn, als ihm die Gesandten der Kurfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg mittheilten, daß sich seiner Zulassung zu den Conferenzen große Hindernisse entgegenstellten; als Gründe gaben sie an, daß der oberrheinische Kreis nicht zu dem Wiener Bunde vom Jahre 1689 gehöre, daß Savigny nicht zum Eintritt in die Reichsdeputation, der das Friedensgeschäft hauptsächlich oblag, abgeordnet sei und daß die Evangelischen, vermuthlich wegen des Einflusses, den die Katholischen seit der letzten Organisation in dem oberrheinischen Kreis hatten, sich seiner Zulassung widersetzten. Savigny, der wohl nicht mit Unrecht diese Schwierigkeit den Anfeindungen des Landgrafen Karl von Hessen zuschrieb, suchte diese Gründe zu widerlegen, allein er drang nicht durch und blieb in der That von den Conferenzen ausgeschlossen. Wenn er dennoch auf seinem Posten auszuharren sich entschloß, so blieb ihm nur das Eine Mittel, sich persönlich und durch den kurpfälzischen Einfluß um die Fürsprache der Mächtigeren zu bewerben. Nach dem Abschluß des Sonderfriedens vom 20. September, durch den die Spanier Luxemburg wieder zurück erhielten, wurde die Lage der Deutschen eine recht schwierige. Savigny, der einen scharfen Blick für die Vorgänge hatte und gut unterrichtet wurde, schrieb dem oberrheinischen Kreisdirectorium, der Kaiser und das Reich seien seitdem in solchen Stand gesetzt, daß deren Gesandtschaften so zu sagen mehr zur Anhörung eines Spruches als zu Friedensverhandlungen bei den Conferenzen erschienen. Die Franzosen lenkten die Berathungen ganz nach ihrem Willen und erklärten, daß sich dieselben über die drei Punkte zu erstrecken hätten, nämlich was Frankreich nach den Präliminarartikeln herauszugeben, welchen Ersatz es für Straßburg zu leisten und wie man sich wegen des Elsaßes und seiner Grenzen zu entschließen habe. In einem Verzeichnisse, in dem sie die unter den ersten Punkt fallenden Gebiete in drei Klassen zusammenstellten, war den nassauischen Wünschen ziemlich Rechnung getragen. Darnach sollten den Grafen die Herrschaft Ottweiler in der ersten Klasse und die Grafschaften Saarbrücken und Saarwerden, die Aemter Kirchheim und Stauf mit den Rheindörfern und die Festung und Stadt Homburg in der zweiten Klasse zurückgegeben werden. Allein Lothringen, wie Graf Walrad richtig vermuthet hatte, meldete seine bekannten Ansprüche auf die letztere an und setzte es durch,

daß sie in dem Entwurf unter die an Lothringen zu restituirenden Stücke aufgenommen wurde. Savigny säumte nicht, in einem Brief an den Grafen Kauniz vom 8. Oktober dagegen Einwendungen zu machen, allein es blieb bei dem Beschluß und so wurde dem Hause Nassau-Saarbrücken nur der kärgliche Trost, daß der Friedensbeschluß seinen Rechten keinen Eintrag thun solle. Die Deutschen hielten übrigens für gut, von diesem Streitpunkt nichts in die Oeffentlichkeit zu bringen, um dem Könige von Frankreich keinen Anlaß zu geben, diese Festung, die er geschleift haben wollte, bis zum Austrage in Händen zu behalten. Da auch der lothringische Gesandte gefällige Erklärungen abgab, mußte Savigny sich bei dem Beschlusse beruhigen.

Bezüglich des zweiten Punktes, des Ersatzes für Straßburg, werden die Verhandlungen nicht schwierig gewesen sein, es blieb bei Freiburg und Breisach, die wieder an das Haus Oesterreich kamen, während Straßburg für das Reich verloren ging. Der dritte Punkt aber rief längere Auseinandersetzungen hervor. Die Franzosen behaupteten nämlich, daß das Elsaß sich von Basel bis zur Queich erstrecke und deshalb die Reunionen, die innerhalb dieser Grenzen lagen, wobei es ihnen namentlich auf Landau ankam, bei Frankreich verbleiben müßten. Auch wollten sie, daß der Bischof von Straßburg wegen der Aemter, die das Bisthum auf der Kehler Seite habe, ein Reichsstand bleibe und Sitz und Stimme bei den Reichs- und Kreisversammlungen behalte. Darüber wurde wiederum lange berathen und schließlich kam eine Fassung zu Stande, die der König nach seinem Sinne deuten konnte.

Größeren Sturm erregte eine völlig neue Forderung, mit der die französischen Gesandten noch in der letzten Stunde hervortraten. In seinem katholischen Eifer und gewiß auch in der Absicht, unter den Deutschen, die bei den Verhandlungen löbliche Einigkeit gezeigt hatten, Zwietracht zu säen, verlangte der König, daß in den von ihm zurückzugebenden Gebieten die katholische Religion in dem Stande gelassen werden müsse, in dem sie sich zur Zeit befinde. Selbstverständlich gerieth die Mehrzahl der evangelischen Stände darüber in die größte Entrüstung und erklärte, daß sie diese Bedingung nicht annehmen könne. Der schwedische Bevollmächtigte und die Vertreter von England und Holland, welche den Abschluß des Friedens für bedroht hielten, gaben sich alle Mühe, die Franzosen von ihrer Forderung abzubringen, aber vergeblich, die Franzosen erkannten sofort die gute Wirkung derselben, den Zwiespalt, der unter den Deutschen ausbrach, und blieben hartnäckig. Da die Gesandtschaften des Kaisers und der katholischen Reichsstände sich eher zustimmend

als ablehnend verhielten, geschah es, daß die berüchtigte Ryswijker Clausel in den Friedensvertrag vom 30. October aufgenommen wurde*)

Betrachten wir die wichtigsten und die mit unserm Gegenstande verwandten Bedingungen. Der Friede, so heißt es wie immer in dem Eingange, ist ein christlicher, allgemeiner und ewiger. Seine Grundlage sind die Friedensschlüsse von Westfalen und Nimwegen. Dem Kaiser, dem Reiche und dessen Ständen und Gliedern werden alle Gebiete und Rechte außerhalb des Elsaßes, welche ihnen während des Krieges oder durch die Unionen und Reunionen von dem Könige von Frankreich entzogen wurden, zurückgegeben und die ergangenen Beschlüsse der Kammern von Metz und Besançon und des Rathes von Breisach aufgehoben. Alles soll dort in den früheren Stand gesetzt werden, nur die katholisch-römische Religion in dem Stande bleiben, in dem sie jetzt ist.**) Auf besonderen Wunsch werden einzelne Stücke, die zu restituiren sind, namentlich aufgeführt, doch dabei der Satz ausgesprochen, daß solche, welche nicht genannt werden, nicht als übergangen betrachtet werden sollen. So soll wiedergegeben werden: 1. dem Erzbischof von Trier und Bischof von Speier die Stadt Trier; 2. dem Kurfürsten von der Pfalz alle entrissenen Gebiete und namentlich die Stadt und das Amt Germersheim.***) Die Erbschaftsansprüche der Herzogin von Orleans werden durch einen Schiedsspruch des Kaisers und des Königs von Frankreich, zu denen der Papst als Obmann kommt, entschieden. Bis zur Erledigung der Sache bezahlt der Kurfürst der Herzogin jährlich 100 000 Gulden; 3. dem König von Schweden als Pfalzgrafen bei Rhein und Grafen von Sponheim und Veldenz das Herzogthum Zweibrücken; 4. dem Erzbischof von Köln als Bischof von Lüttich die Stadt Dinant an der Maas; 5. dem Hause Wirtemberg und namentlich dem Herzog Georg und seinen Nachfolgern die Grafschaft Mömpelgard; 6. den Grafen von Nassau, Hanau und Leiningen und den übrigen Reichsständen die ihnen entzogenen Gebiete nach Maßgabe des vierten Paragraphen.

Der Kaiser und das Reich treten dem König von Frankreich die Stadt Straßburg ab, doch haben die Bewohner das Recht der Auswanderung. Dagegen gibt der König binnen dreißig Tagen nach Aus-

---

*) Vergl. Joh. Jak. Moser, vollständiger Bericht von der clausula articuli IV, pacis Ryswicensis, Frankf. 1732, Cap. 3.

**) Die Clausel des 4. Paragraphs lautet: religione tamen catholica Romana in locis sic restitutis in statu quo nunc est remanente.

***) Das Amt Germersheim wurde deshalb namentlich aufgeführt, weil ein großer Theil südlich der Queich lag.

wechslung der Friedensratificationen die Festung Kehl heraus und läßt die im Rhein und auf den Rheininseln angelegten Befestigungen auf seine Kosten dem Boden gleich machen. Ferner tritt er dem Hause Oesterreich ab die Stadt und Burg Freiburg mit den Dörfern Lehen, Merzhausen und Kirchzarten und Breisach mit Allem, was dabei auf dem rechten Rheinufer liegt, doch soll das linke Ufer mit dem Fort Mortier dem König bleiben; weiter tritt er dem Kaiser und dem Reiche ab die Festung Philippsburg unversehrt, doch sollen die Befestigungen auf dem linken Ufer und die Brücke zerstört werden. Der König läßt die Befestigungen, welche auf der rechten Rheinseite gegenüber von Hüningen und Fort Louis gebaut sind, auf seine Kosten abtragen und gibt den Boden mit den Gebäuden dem Markgrafen von Baden zurück. Ferner läßt er zerstören die neuen Befestigungen zu Trarbach und Mont Royal an der Mosel und die neuen Werke an der Kyrburg bei Kirn an der Nahe. Die Burg und die Stadt Kirn mit den übrigen Besitzungen werden dem Fürsten Salm und den Wild- und Rheingrafen zurückgegeben. Auch die Festungswerke, welche der König an der Ebernburg errichten ließ, werden zerstört und die Burg mit Zubehör dem Herrn von Sickingen zurückgegeben.

Der Herzog von Lothringen, wenn er in den Frieden eingeschlossen sein will, erhält sein Herzogthum in dem Umfange vom Jahre 1670, namentlich mit der alten und neuen Stadt Nancy zurück, nachdem die Festungswerke der letzteren dem Boden gleich gemacht sind. Auch wird der König dem Herzog Bitsch und Homburg ausliefern, aber die Befestigungen zerstören. Von Lothringen verbleiben dem König nur die Festung Saarlouis mit einem Gebiete von einer halben Meile im Umfang und Stadt und Amt Longwy; für letztere wird jedoch der König einen Ersatz in den drei Bisthümern von gleichem Umfange und Werthe bewilligen. Der König erhält das Recht, seine Soldaten nach und von den Grenzorten durch das herzogliche Gebiet marschiren zu lassen, doch wird er immer zeitig davon Anzeige machen. Der freie Handelsverkehr zwischen Lothringen und den Gebieten von Metz, Toul und Verdun bleibt bestehen.

Der Kardinal von Fürstenberg wird in alle Rechte, Lehen- und Eigengüter, Ehren und Prärogativen, welche den Fürsten und Gliedern des Reiches zukommen, wieder eingesetzt, sowohl hinsichtlich der rechtsrheinischen Besitzungen des Bisthums Straßburg, als auch der Abtei Stablo. Die Landgrafen Wilhelm und Karl von Hessen-Rheinfels werden in die allgemeine Amnestie aufgenommen und in den Besitz der Burg Rhein-

fels und der niedern Grafschaft Katzenelnbogen wieder eingesetzt, wie ihn ihr Vater Ernst († 1693) vor Ausbruch des Krieges gehabt.*)

Schließlich wurde der Friede, der am 29. Aug. 1696 zwischen Frankreich und dem Herzog von Savoyen zu Turin abgeschlossen wurde, bestätigt und dem Herzoge jegliches Recht, das er in dem westfälischen und Nimweger Frieden erlangt hatte, verbürgt.

Das wichtigste Ergebnis des Friedens von Ryswijk war, daß Ludwig XIV., der seine Kräfte erschöpft fühlte und für künftige größere Pläne sammeln wollte, das rechte Rheinufer und die Reunionen außerhalb des Elsaßes räumen und den Cardinal von Fürstenberg als Erzbischof von Köln aufgeben mußte. Leider reichte die Macht der Deutschen und die Treue ihrer Verbündeten nicht hin, um auch die Herausgabe Straßburgs und des Elsaßes durchzusetzen und die Ausdehnung des Elsaß, wie der König sie verlangen ließ, zu verhindern. Ebenso empfindlich war, daß die Reichsstände in der Zurückweisung jener Religionsclausel nicht zusammenstanden und dadurch für die Gegenwart den Protestanten die Freude am Frieden verdarben und für die Zukunft eine neue Quelle confessioneller Streitigkeiten und Schwierigkeiten schufen.

Das sollte sich sogleich zeigen. Die protestantischen Stände — mit Ausnahme von Wirtemberg, der löblichen wetterauischen Grafenbank**) und der Stadt Frankfurt — weigerten sich wegen der Clausel das Friedensinstrument zu unterschreiben und ließen sich trotz aller Zureden der Franzosen nicht dazu bewegen. Da den letztern an der Unterschrift der Protestanten sehr viel lag, ersannen sie eine List und sagten, daß das französische Friedensexemplar vom 30. Oct. uncorrect geschrieben sei, daß sie in einigen Tagen ein besseres überreichen wollten. Ihre Hoffnung war, daß die Protestanten unterdessen ruhigeren Blutes werden und sich zur Unterschrift entschließen würden. Aber als am Samstag den 2. Novbr. wieder eine Zusammenkunft in Ryswijk stattfand, zeigte sich, daß der Entschluß der Protestanten unabänderlich sei. Unter der Führung von Sachsen,***) Brandenburg, Hessen-Cassel, Braunschweig u. a. erließen

*) Landgraf Ernst und seine Söhne waren wegen ihrer französischen und katholischen Vorliebe von dem Landgrafen Karl von Hessen-Cassel daraus verdrängt worden.

**) Die wetterauischen Grafen waren durch den Grafen Karl Otto von Solms und den hanauischen Rath von Edelsheim vertreten.

***) Der Kurfürst von Sachsen, als König von Polen, war damals schon katholisch. Ueber seinen Gesandten Baron von Bose schrieb Savigny am 10. Sept nach Usingen: der Herr Baron von Bose nimmt sich des evangelischen Wesens noch, als wenn sein Kurfürst noch evangelisch gewesen, an.

sie am 4. November sogar einen entschiedenen Protest gegen die Clausel.*)

Während des Congresses wurden auch Dinge verhandelt, die mit dem Frieden nicht unmittelbar zusammen hingen. Der Landgraf von Hessen=Cassel, der sich wider die Organisation und Vertretung des oberrheinischen Bundes gestellt hatte, knüpfte hier Unterhandlungen wegen seines Beitrittes an. Gegen Mitte September berichtet Savigny dem Kurfürsten Johann Wilhelm, daß das Haus Hessen sich jetzt der Association und mithin dem oberrheinischen Kreise zu fügen gesonnen sei. Der Kurfürst schrieb am 17. aus Düsseldorf zurück, daß man abwarten wolle, welche Absichten der Landgraf dabei habe; in keinem Falle dürfe er Bedingungen wegen des obersten Kreisdirectoriums stellen, wodurch das ganze Werk wieder ins Stocken gerathe. Wahrscheinlich scheiterten die Verhandlungen an diesem Punkte. Der Kurfürst und der Abt von Fulda blieben an der Spitze des Kreises und empfingen von dem Abgeordneten Savigny die pflichtschuldigen Berichte.

Der Landgraf von Hessen und der Kurfürst von Brandenburg scheinen in Ryswijk auch die dunkle Münzgeschichte des Grafen Johann Ernst vorgebracht zu haben, der in Folge dessen von dem Kurfürsten von der Pfalz den Rath erhielt, er möge eine Reise nach Holland zu dem Könige von England unternehmen. Der Graf schrieb am 9. Oct. 1697 aus seinem Hauptquartier zu Hockenheim an Savigny, daß er wegen der bewußten Sache das annehme, was die kaiserliche Majestät, der er dieselbe anheimgestellt habe, für billig erkennen werde, in der gewissen Zuversicht, daß Seine Majestät ihn nicht verurtheilen werde. Inzwischen möge Savigny in Ryswijk vorstellen, welchen Schaden er erlitten und wie er in Allem ganz unschuldig sei. Die von dem Kurfürsten von der Pfalz empfohlene Reise nach Loo zum König von England könne er nicht antreten, weil er wegen der heraufmarschirenden hessischen Völker,**) die schon den Paß an der Lahn und einige feste Plätze im Westerwald besetzt hätten, und wegen der schwebenden Kreisverhandlungen, in Frankfurt sein müsse. Wie die Sache weiter hier betrieben wurde, ist nicht zu ersehen, wir wissen nur, daß Johann Ernst unter Vermittlung des Kurfürsten von der Pfalz im folgenden Jahre mit Brandenburg versöhnt (S. 49) wurde.

Der Rath von Savigny überschickte am 5. Nov. (n.) aus dem Haag seinen Auftraggebern die Friedenstractate und fügte den Wunsch bei,

*) J. J. Moser, Cap. 3.

**) Die von dem holländischen Feldzuge nach Hause zurückkehrten.

daß die Wirkung mehr Freude machen möge als der jetzige Eindruck verspreche. Am 8. Nov. verließ er Haag und kam am 22. November nach Frankfurt. Hier erstattete er am 11. Dez. seinen ausführlichen Bericht an das Directorium des oberrheinischen Kreises. Am Schlusse desselben spricht er aus, er hätte gewünscht, daß die in dem Kreise schwebenden Streitigkeiten ihm den Weg zu den öffentlichen Zusammenkünften und Berathungen nicht versperrt hätten. So habe er nichts anderes thun können, als seine Angelegenheit den Gesandten des Kurfürsten von der Pfalz, dem Grafen von Behlen und dem Herrn Hettermann, und seines Bruders, des Deutschmeisters, der durch den Baron von Loo vertreten war, zu empfehlen; wenn er bei diesen auch willfährige Unterstützung gefunden, so habe es doch den Effect nicht gehabt, als wenn er selbst den Conferenzen beigewohnt hätte.*)

Nach dem Friedensschlusse tauchte im Hause Nassau-Saarbrücken ein alter Streit wieder auf, der indessen nicht mit den Waffen, sondern mit der Feder und vor den Reichsgerichten geführt wurde. Es handelte sich noch immer um die Ausführung des Gothaischen Vergleiches vom Jahre 1651, um gleichmäßige Theilung der gemeinschaftlichen Schuld, um Richtigstellung gemeinschaftlicher Einkünfte und Rechnungen u. dgl. Eine Zeit lang war der Versuch gemacht worden, den ganzen Streit, wie das Reichskammergericht im Jahre 1673 ausgesprochen hatte und dem Erbvertrag des Hauses vom Jahre 1491 entsprach, durch ein Austragsverfahren beizulegen. Aber die Verhandlungen, die darüber geführt wurden, blieben ohne Ergebnis. Hauptsächlich deshalb, weil die Forderungen Idsteins von den Andern nicht anerkannt wurden. Nach dem Tode des Grafen Johannes von Idstein brachte die vormundschaftliche Regierung die Sache abermals vor das Reichskammergericht, in der Hoffnung, daß es jetzt auf den Weg des Rechtes verweisen werde. Aber das Gericht entschied im Jahre 1682 wie früher, daß die Grafen sich nach ihrem Hausvertrage auszugleichen versuchen sollten. In der nächsten kriegerischen Zeit kam die Sache nicht vorwärts. Aber kaum war die Aussicht auf den Abschluß des Friedens gesichert, so entschloß sich der junge Fürst

*) Für den Aufenthalt in Holland empfing Savigny 2500 Thaler in holländischer Münze (von Kurpfalz 1600 und von dem Commissarius des oberrheinischen Kreises Ulmann 900); davon verrechnete er 1000 Thaler für die Reise, Kleidung und übrige Equipage und je 500 Thaler für 3 Monate.

Georg August, die Verhandlungen wieder aufzunehmen und, wenn sie nicht zum Ziele führten, mit allem Nachdruck den Rechtsweg zu betreten. Zunächst stellte er seine Forderungen und Klagen in einer Denkschrift zusammen und ließ sie den Vettern zugehen (19. Juni 1697).

Die erste betraf die Herrschaft Lahr, welche 1651 an Idstein gekommen, aber acht Jahre später wegen der Geroldseckischen Schuld an Baden-Durlach, als Erben von Geroldseck, pfandweise abgetreten worden war. Georg August berechnete den Schaden, der ihm durch die fast 40 Jahre dauernde Entziehung Lahrs erwachsen, auf 300000 Gulden. Sodann verlangte er eine Entschädigung für die sowohl im Theilungsvertrage von 1629 als im Gothaischen Receß zugesagten Baugelder für das Schloß zu Idstein, eine Entschädigung der Ausgaben, welche sein Vater Johannes während 40 Jahre als Director im Interesse des Gesammthauses bei Reisen, Gesandtschaften, Rechtsstreitigkeiten, Lehensempfängnissen u. dgl. gehabt, die Richtigstellung der Rechnungen über Saarwerden, Herbizheim und Homburg von 1671 bis 1680 und endlich eine Revision der Familienpakten mit Rücksicht auf die jetzigen Läuften und Zeiten. Von der Saarbrückischen Linie insbesondere forderte er die Anweisung der in dem Gothaischen Receß bestimmten jährlichen Renten von 100 Gulden, von denen Idstein seit dem Jahre 1651 nichts erhalten (Bd. II, S. 538), Rechnungsablage wegen der Gebiete, welche 1629 dem Grafen Wilhelm Ludwig, als dem ältesten Bruder, zur Verwaltung überlassen worden (Bd. II, S. 468) und den dritten Theil des von dem Grafen Otto († 1632) hinterlassenen Silbergeschirres; endlich von Ottweiler Rechnung und Entschädigung wegen Saarwerden, Herbizheim und Homburg von 1681 bis 1697. Da die Vettern keine Miene machten, diesen Forderungen, die zum Theil wohl begründet waren, zu entsprechen, brachte Georg August die Angelegenheit vor den kaiserlichen Reichshofrath in Wien und verlangte, daß mit Uebergehung der Kammergerichtsurtheile von den Jahren 1673 und 1682 der Proceß wieder an eine Commission gewiesen werde. Hier fand er besseres Gehör. Der Reichshofrath beschloß am 22. August 1698, daß der Herzog Friedrich II. von Sachsen Gotha, der Enkel Ernsts I., der den Gothaer Receß errichtet hatte, die Streitpunkte untersuchen und einen Bericht darüber erstatten sollte.

Da Fürst Walrad von Usingen durch das Vorgehen des Vettern von Idstein die Ergebnisse des Gothaischen Recesses und der Brüdertheilung vom Jahre 1659 für gefährdet hielt, veranlaßte er seine Neffen Friedrich Ludwig, Ludwig und Walrad von Ottweiler und Ludwig Kraft und

Karl Ludwig von Saarbrücken zu einer Zusammenkunft in Usingen, wo sie am 3. März 1699 gemeinschaftliche Sache zu machen beschlossen und einen Vertrag zur Aufrechthaltung ihes jetzigen Besitzstandes errichteten.*) Auch sie fanden, daß sie nicht nur von Idstein, sondern auch von Weilburg verkürzt seien und faßten ihre Beschwerden schriftlich zusammen. Selbstverständlich konnte nun Johann Ernst von Weilburg mit einer Beschwerdeschrift gegen Idstein und Saarbrücken nicht zurückbleiben (16. Juni 1699). Darin hob er unter anderem hervor, daß die von Idstein einseitig nachgesuchte Confirmation der Fürstenwürde und andere wider die Familienverträge laufenden Dinge für nichtig zu erklären seien und keine Folgen und kein Präjudicium schaffen dürften und daß von Saarbrücken die Vormundschafts- und von Idstein die Administrationsrechnungen von 1629 bis 1651 abgelegt werden müßten. Er begehrte gleichmäßige Rechnung über das verkaufte Silbergeschirr, über die genossenen Gemeinschaftsgefälle der Grafschaft Saarwerden, des Amtes Homburg und etlicher Klöster und über die 200 Gulden jährlicher Renten, welche nach dem Gothaer Receß von Saarbrücken aus den Gefällen des Klosters Rosenthal dem Weilburger Theile anzuweisen waren; ferner Ersatz für den durch die Reunionen des Amtes Kirchheim und Stauf ihm erwachsenen Schaden, gleiche Vertheilung der gemeinschaftlichen Schulden und eine zeitgemäße Revision der Familienverträge. Endlich tadelte er das selbständige und einseitige Vorgehen des Seniors oder Directors ihres Hauses und verlangte, daß derselbe von den Belehnungen, activen und passiven, und von allen andern Handlungen, welche das gemeinsame Interesse des Hauses berühren, den anderen Gliedern jedesmal genaue Mittheilung machen müsse.

Der Streit wurde noch dadurch verschärft, daß Walrad und Georg August von Idstein wegen der fürstlichen Würde, die ihnen Kaiser Leopold I. bestätigt hatte, innerhalb ihres Hauses einen Vorrang beanspruchten, den ihnen Johann Ernst, der die fürstliche Würde nicht angenommen hatte, und die Brüder von Ottweiler und die von Saarbrücken nicht einräumen wollten.

Schließlich fanden die Fürsten und Grafen doch für gut, am 20. Juni (n. St.) eine Hausconferenz in Frankfurt zu halten, um sich über die Streitpunkte möglichst zu vergleichen.**) Graf Johann Ernst,

---

*) Wiesb. Hausarchiv, B. 4.

**) Das Folgende nach dem Fasc. 488 des Weilburger Archivs im Staatsarchiv zu Wiesbaden.

der durch eine Brunnenkur zurückgehalten war, betraute einstweilen den geheimen Rath und Präsidenten von Savigny mit seiner Vertretung und wies ihn in einer Instruction vom 19. Juni 1699 an, vor Allem dahin zu wirken, daß der Anstoß wegen des Ranges beseitigt werde, indem sonst alle übrigen Verhandlungen vergeblich seien. In zweiter Linie sollte er auf eine Untersuchung der gemeinschaftlichen Schuld dringen und auf Berathung der Mittel, dieselben zu bezahlen.

Fürst Walrad von Usingen war zu rechter Zeit persönlich in Frankfurt. Savigny traf mit einem Schreiber und einem Canzleidiener am 21. Juni ein und nahm Wohnung in der Galgengasse bei Herrn Humbrecht. Von Idstein kam der Rath Fuchs und von Ottweiler der Rath und Amtmann Vogt. Savigny hatte bei dem Directorium keinen guten Empfang, denn Fürst Walrad, der das persönliche Erscheinen der Grafen erwartet hatte, ließ ihm gleich am ersten Abend durch seinen Rath Cramer sagen, daß es seine Art nicht wäre, mit den Bedienten allein zu verhandeln. Auch in der ersten Unterredung gab es heftige Erörterungen. Als Savigny erklärte, daß sein Herr nach der Vollendung seiner Kur gerne nach Frankfurt kommen würde, wenn der Rangstreit in dem Hause abgethan sei und die Herrschaften ohne Verdruß zusammenkommen könnten, erwiderte Walrad, daß Johann Ernst sich gar nichts vergebe, wenn er an drittem Orte vor den Fürsten zurückstehe; er werde auch schwerlich etwas anders erreichen. Da Savigny aus diesen Reden erkannte, daß die Fürsten in dieser Sache kaum nachgeben würden, schlug er seinem Herrn vor, sie einstweilen ruhen zu lassen und zuerst über die Schuldentheilung und die Familienverträge zu verhandeln. Johann Ernst schrieb am 23. Juni aus Weilburg zurück, daß er einverstanden sei, aber nur unter der Bedingung, daß, wenn nachher eine Einigung über den Rangstreit nicht erzielt werde, er bezüglich der übrigen Dinge, die verhandelt worden, in nichts verpflichtet sei. Er wußte sich hierin einig mit dem Grafen Ludwig Kraft von Saarbrücken, der um diese Zeit bei ihm in Weilburg weilte.

Als am 24. und 25. Juni Ludwig Kraft, Georg August von Idstein und Friedrich Ludwig von Ottweiler persönlich in Frankfurt ankamen, wurden die Verhandlungen lebhafter. Der Graf von Saarbrücken betonte, wie nothwendig eine Einigung sei, und erbot sich, seinen Theil von Saarwerden an Idstein abzutreten, aber auch er verlangte, daß die Rangverhältnisse im Hause erörtert werden müßten, widrigenfalls er keinen Beschluß über andere Dinge für gültig halten werde. Der Fürst Georg August wandte dagegen ein, daß die Entscheidung über den letzteren Punkt

nicht vor die Conferenz, sondern vor den Kaiser gehörte, von dem alle Dignitäten ihren Ursprung nähmen. Zur Beilegung der übrigen Streitpunkte schlug er vor, zwei unparteiische Schiedsrichter zu ernennen, deren Entscheid bei einer Strafe von 2000 Thalern ausgeführt werden müsse. Darauf erwiderte Savigny, daß solche Weitläuftigkeiten nicht nöthig seien, ein jedes fürstliche und gräfliche Haus habe seine Pacta und Verträge und demnach die Macht und die Gewalt, dieselben nach Gutbefinden zu reguliren; es sei kein Vortheil, andere Familien hereinzuziehen. Seines Herrn Meinung sei, Einigkeit und Vertrauen im Hause stiften zu helfen, das sei aber unmöglich, wenn die Verwandten wegen der Rangstreitigkeiten nicht zusammen kommen könnten; die Fürsten sollten sich gleich zu den ihnen stammverwandten Grafen stellen, dies werde sie nicht hindern, anderen Grafen gegenüber ihren Vorrang zu wahren. Als nun Georg August erklärte, daß sie, die Fürsten, hierin deswegen nicht nachgeben könnten, weil ihnen sonst die großen regierenden Häuser den ihnen gebührenden Rang nicht zugestehen würden, warf Ludwig Kraft mit bitterem Spotte ein, daß wohl kleinere Fürsten ihnen, Idstein und Usingen, den Rang nicht versagen, aber die großen Fürsten denselben doch nicht einräumen würden, die Grafen möchten ihnen nachstehen oder nicht.*) Zur Widerlegung nannte Georg August die Namen größerer Fürsten, welche ihre Anerkennung bereits ausgesprochen, es waren Wolffenbüttel, die sächsischen Häuser, Baireuth, Ansbach, Wirtemberg.

Da durch solche Reden und Gegenreden keine bessere Stimmung erzeugt wurde, machte Georg August einige Tage den Versuch, Weilburg zu übergehen und sich mit den andern allein zu verständigen. Usingen und Ottweiler waren nicht abgeneigt, allein der Graf von Saarbrücken hob sehr verständig hervor, daß man durch eine solche Separation nur in neue Weitläuftigkeiten verfallen werde; Jeder von ihnen habe gegen die Andern Beschwerden und so könnten die Streitpunkte nur durch gemeinsame Arbeit geschlichtet werden.

So versuchte man es mit Anerbietungen und Vorschlägen. Wegen der Grafschaft Lahr wurde bemerkt, daß die darauf stehende Pfandsumme bereits erloschen sei, weil die 7200 Gulden jährlicher Renten die Zinsen der Schuld um 2200 Gulden überstiegen, welche nach dem Pfandvertrag von Baden-Durlach zurückgehalten wurden und zur allmählichen Tilgung dienen sollten. Es wurde deshalb vorgeschlagen, daß man bei Baden-

*) Diese Anschauung hatte Ludwig Kraft unstreitig in Paris gewonnen. Vgl. oben S. 42.

Durlach eine Abrechnung und bei dem kaiserlichen Gericht ein Urtheil auf Wiederherausgabe der Herrschaft beantragen solle. Von Usingen und Ottweiler wurde der Gedanke angeregt, ob man zur Tilgung der gemeinschaftlichen Schuld nicht die Herrschaft Homburg verkaufen solle. Obwohl Fürst Walrad entschieden dafür eintrat, kam man zu keinem Entschlusse. Ueberhaupt konnte man sehen, daß wegen des leidigen Rangstreites, der immer wieder durchbrach und in dem beide Theile sich gleich hartnäckig zeigten,*) jede Verständigung unmöglich sei. Georg August, der entschlossen war, die Sache auf dem von ihm eingeschlagenen Wege weiter zu verfolgen, brach deshalb die Verhandlungen ab und ging am 29. Juni nach Biebrich; Friedrich Ludwig von Ottweiler kehrte zu seinen Verwandten nach Hanau zurück, von wo er gekommen.

So erschien Graf Johann Ernst am 30. Juni gerade noch zu rechter Zeit in Frankfurt, um mit dem Vetter von Saarbrücken in dessen Wohnung im schwarzen Bock feststellen zu können, daß die Hausconferenz ganz vergeblich gewesen sei. Sie hielten aber doch für gut, die Einheit, die sie bei den Verhandlungen dem Fürsten von Idstein gegenüber bewiesen hatten, auch in Zukunft zu wahren. Da auch Friedrich Ludwig in dem nahen Hanau für diesen Gedanken gewonnen wurde, schlossen die drei Grafen am 30. Juni 1699 den Vertrag, daß sie gegen Idstein gemein=

*) In dem Tagebuche, das Savigny über die Conferenz vom 20. bis 29. Juni 1699 führte, stellt er die Gründe zusammen, welche die Grafen bestimmten, ihren fürstlichen Vettern in ihrem Hause keinen höheren Rang vor ihnen selbst einzuräumen, nämlich 1. die fürstliche Dignität sei in dem Hause Nassau=Saarbrücken nichts Neues, denn sie sei im Jahre 1366 von Kaiser Karl IV. dem Enkel König Adolfs, dem Grafen Johann I., verliehen worden, mithin seien sämmtliche Nachkommen, die jetzigen Grafen sowohl wie die jetzigen Fürsten, gefürstete Grafen; dies sollte billigerweise doch den Effect haben, daß die Fürsten von diesen Grafen nicht größere Prärogativen beanspruchten; 2. zwischen den großen und kleinen Fürsten bestehe im Reiche ein merklicher Unterschied, welchen die beiden Fürsten (Usingen und Idstein) selbst dadurch an den Tag legten, daß sie die Kurfürsten in Briefen Ewer Gnaden anredeten, was die großen Fürsten nicht thäten, indem sie Ew. Liebden schrieben. Wenn Usingen und Idstein sich den großen regierenden Fürsten gleich achten wollten, müßten sie auch den jüngeren Söhnen (Cadeten) anderer fürstlichen Häuser den Rang in ihren Häusern nicht geben, wie z. B. Hessen=Cassel und Hessen=Darmstadt gegen Hessen=Homburg thäten; weil sie selbst also ein anderes observirten, so erkennten sie den Unterschied zwischen kleinen und großen Fürsten an; 3. eine politische Raison sei ohne Zweifel, daß die kleineren Fürsten mit denjenigen Fürsten und Grafen, welche ihnen an Vermögen gleich seien, sich in gutem Vertrauen hielten und mit ihnen alliirten, weil die großen Fürsten sie in diesem passu nimmermehr al pari tractiren würden. Das Tagebuch Savigny's, Hausarchiv B. 4 nr. 216b.

schaftliche Sache machen, den am kaiserlichen Hofe angefangenen Proceß und die dem Herzog von Gotha aufgetragene Commission hintertreiben und ihren fürstlichen Vetter auf bessere Gedanken bringen und für ein billiges Austragsverfahren gewinnen wollten.*)

Georg August wandte sich nach dem Frankfurter Tage sogleich nach Wien und setzte es durch, daß jenem früheren Reichshofrathsbeschluß gemäß verfahren wurde. Der Herzog Friedrich von Gotha nahm den Auftrag an und lud am 5. August 1699 den Grafen Johann Ernst und die übrigen betheiligten Herrn zur Verhandlung auf den 11. October nach Gotha. Aus dem Schreiben des Herzogs ist zu ersehen, daß Georg August damals nur eine Verringerung des auf seinem Gebiete lastenden Theiles der gemeinschaftlichen Schuld und Ersatz für den ausgebliebenen Zuschuß von 10000 Gulden zu dem Schloßbau in Idstein beantragte. Später aber wußte er das Commissorium des Herzogs auf seine Forderung der Restitution seines Antheils an den gemeinschaftlichen saarwerdischen und homburgischen Landen auszudehnen. Am 25. Mai 1700 schrieb Friedrich Ludwig aus Ottweiler an Johann Ernst, daß sie auch diesem neuen Antrage gegenüber gemeinschaftliche Sache machen müßten und fragte ihn, was seit der Frankfurter Zusammenkunft zur Hintertreibung des Gothaischen Commissariums von ihm geschehen sei.**) Wie es scheint, setzten die Grafen dem Processe nur passiven Widerstand entgegen, indem sie nicht in Gotha erschienen. Die Sache ruhte dann längere Zeit, weil bald wichtigere Ereignisse die Aufmerksamkeit der Streitenden in Anpruch nahmen.

Die Wiedererlangung der so lange entzogenen Lande riefen selbstverständlich zahlreiche Fragen und Verhandlungen hervor. Nach dem Gothaer Receß (1651) sollte Saarwerden an Weilburg und Idstein, Homburg an Saarbrücken kommen. Aber Graf Johann Ernst behauptete seinen Antheil (ein Drittel) und wußte ihn zu mehren; da er seine zerstreuten Gebiete möglichst abzurunden strebte, ließ er sich von dem Grafen Ludwig Kraft von Saarbrücken ein Darlehen von 52000 Gulden zur Einlösung verpfändeter Güter geben und den 9. Theil von Homburg, der zu 12000 Gulden angeschlagen wurde, abtreten.***) Dafür überließ er ihm sein Drittel an der Grafschaft Saarwerden und der Vogtei Herbizheim unter der Bedingung, daß er es mit 64000 Gulden wieder ablösen könne (1700, Juni 30).†)

*) Wiesb. Hausarchiv B. 4.

**) Weilburger Archiv nr. 480.

***) Das saarbrückische Drittel theilte sich seit 1659 wieder unter Ottweiler, Saarbrücken und Usingen.

†) Wiesbad., Weilburger Archiv nr. 524.

Bei der Ausführung der Friedensbestimmungen stießen unsere Grafen, abgesehen von der lästigen Religionsclausel, auf mannigfache Schwierigkeiten. Sie hofften auch Kehl, das im Jahre 1681 mit Straßburg verloren gegangen, wieder zu gewinnen. Aber der Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden machte darauf als einem Zugehör der ihm verpfändeten Herrschaft Lahr Anspruch und wußte es bei der Regensburger Reichsversammlung durchzusetzen, daß ihm Kehl nebst den Ortschaften Sundheim und Iringheim durch einen Beschluß vom 22. December 1698 zugesprochen wurde. Vergebens wurde von nassauischer Seite dagegen eingewendet, daß Kehl mit den Ortschaften zwar Lahrisches Lehen sei, daß aber die Lehen, welche Böcklin von Bocklinsau und Streiff von Lauenstein besaßen, nicht zu der Pfandschaft vom Jahre 1659 gehörten. Es blieb bei dem Beschlusse und am 11. April 1698 nahm Baden die Huldigung der Lehensleute und Unterthanen entgegen.*)

Um diese Zeit wurde Johann Ernst auch in einen Streit mit dem Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt verwickelt, weil dieser in dem gemeinschaftlichen Amte Hüttenberg ohne Befragen Weilburgs den Unterthanen verschiedene Steuern nachgelassen hatte. Die Gemüther wurden darüber so erhitzt, daß beide Theile ihre Truppen gegeneinander aufmarschiren ließen. Verständiger Weise wurden die Händel bald beigelegt. Durch sie wurde Graf Johann Ernst gewiß in seinem Entschlusse bestärkt, auch hier möglichst bald eine Theilung herbeizuführen.**)

Während der kurzgemessenen Friedenszeit nahm sich der Graf auch der inneren Verwaltung seines Landes an. Er fuhr namentlich in der Regelung des Gewerbewesens fort. Am 29. Juli 1698 erhielten die Bäckermeister und Bierbrauer in den Aemtern Weilburg, Weilmünster und Merenberg eine Handwerksordnung, mit der eine Brodtaxe verbunden war. Darnach sollte, wenn das Malter Weizen 4 Gulden galt, der Pfennigsweck 8 Loth wiegen, bei einem Preise von 8 Gulden aber $3^1/_2$ Loth; wenn das Malter Korn 2 Gulden galt, so sollte das Brod

*) Aus späteren Akten vom Jahre 1709. Weilb. Archiv nr. 8292. Vgl. Geographisch-statistisch-topographische Beschreibung von dem Kurfürstenthum Baden, I. Bd., S. 276 f. Theatr. Europ. Bd. XV., S. 393.

**) Theatr. Europ. Bd. XV., S. 619. Die Kunde von dem Streit kam bis Paris. Die Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans schrieb am 18. Aug. 1699 an die Raugräfin Luise: Es war zeit, dass der kleine Krieg zwischen dem graffen von Nassau Weilburg undt dem landtgraffen von Darmstadt zu endt ging; den oft ein klein fewer einen grossen brandt verursacht. Bibl. des litt. Vereins zu Stuttgart. Bd. 88, S. 170.

für einen Albus 5 Pfund wiegen, wenn 8 Gulden 1 Pfund und ein viertel Loth. Es folgten Ordnungen für die Löher und Schuhmacher auf dem Lande, für die Bäcker und Bierbrauer und die Zimmerhandwerker in dem Oberamte Weilmünster, die bisher sämmtlich zu den betreffenden Zünften in Weilburg gehört, aber den Weg zur Residenz allmählich zu beschwerlich gefunden hatten. (1. und 2. August 1700.*)

Die Weilburger Lateinische Schule hatte unter Schlossers tüchtiger Leitung einen ruhigen Fortgang, so enge sie auch durch Personen und Verordnungen noch mit dem Kirchenwesen verbunden war. Der Kirchendienst war noch immer der Lehrer wichtigste Beschäftigung. Im Jahre 1699 wurde eine Schulordnung erlassen, in welcher dem Conrector eingeschärft wurde, nicht nur an hohen Festen die gewöhnliche Mettenpredigt zu halten, sondern auch überhaupt so oft es noth thue in den Kirchen durch Predigen auszuhelfen, da sein Lehramt ja doch leicht sei und er sich auf den Unterricht nicht vorzubereiten brauche. Er sollte ferner den Rector bei der Kinderlehre unterstützen und bisweilen Sonntags im Chor der Kirche mit den Knaben den Katechismus vornehmen. Da die Bosheit, die Frechheit und der Ungehorsam der Jugend in der Kirche und sonst immer mehr zunehme, so solle der Conrector vertraute Aufseher bestellen, welche gewissenhaft aufzuschreiben haben, was sie Sündliches und Strafbares beobachten. Er soll die Schuljugend so oft sie zum Gottesdienst geht, dabei begleiten und in der Kirche beständig unten im Chor stehen, um die Aufsicht zu führen. Nach dem Gottesdienst soll er die Schüler zunächst in das Schulhaus führen und sich durch Fragen überzeugen, ob sie Predigt und Lection aufmerksam angehört haben. Die Unachtsamen und die, welche sich irgendwie vergangen, soll er gebührend bestrafen. Er soll ferner die Musik fleißig lehren und mithelfen, daß bisweilen ein gutes Stück beim Gottesdienst auf der Orgel gespielt werde; er soll wöchentlich eine Stunde in der oberen Classe hebräischen Unterricht geben und endlich bei Leichenbegängnissen an die begleitenden Schüler Wecke austheilen und was sonst herkömmlich beobachten. Aus den weiteren Bestimmungen ist zu ersehen, daß die Schüler noch immer keine Reifeprüfung abzulegen hatten, sondern lediglich von dem Rector für reif erklärt und mit einer Abschiedsrede zur Universität entlassen wurden.**)

Unterdessen sorgte Graf Johann Ernst auch für die Ausbildung seiner Söhne Friedrich Ludwig (geb. 1683) und Karl August (geb. 1685),

---

*) Wiesb., Weilb. Archiv nr. 6926, 6932. 6933.

**) Eichhoff, S. 72 ff.

welche ihm seine Gemahlin Maria Polyxena geboren hatte. Er schickte sie mit einem Hofmeister, Namens Möbius, nach Paris, wo sie im Mai 1699 ankamen. Wegen ihrer freundschaftlichen Beziehungen zu den raugräflichen Prinzessinen in Heidelberg fanden sie gute Aufnahme bei deren Halbschwester, der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans, die auch in der fremden Umgebung ihr deutsches und pfälzisches Herz sich bewahrte. Die wackere Frau kümmerte sich ernstlich darum, daß die jungen Herren von dem sittenlosen Treiben, dem damals die vornehme Jugend in Paris ergeben war, sich fern hielten und gab ihrem Hofmeister die nöthigen Winke und Mahnungen. Ihr Bestes wolle sie thun, schrieb sie am 25. Mai an die Raugräfin Luise, um ihre jungen Freunde vor allen Uebeln zu warnen. Sie lud sie öfters zu sich ein nach St. Cloud, und führte sie mit Vergnügen in allen Räumen ihres Schlosses umher. Sie fand Gefallen an den Grafen und war auch mit ihrem Verhalten zufrieden. Die Grafen von Nassau, schrieb sie am 23. Juni, scheinen gute Kinder zu sein, ich hoffe, sie werden nichts Uebeles hier lernen. Ich weiß unsern guten, ehrlichen Deutschen recht Dank, wenn sie nicht in das abscheuliche Laster fallen, so hier so sehr im Schwunge ist. Ebenso sah sie darauf, daß die Grafen den äußeren Anstand wahrten. Als sie einst bei einem Besuche im Portroyal, wider den Rath ihres Hofmeisters, mit Stöcken erschienen, ließ sie ihnen dieselben wegnehmen, weil dies jungen Leuten nicht anstehe. Der Hofmeister zeigte darüber seine Freude, daß er Recht gehabt hatte. Die Brüder blieben zwei Jahre in Paris und verhielten sich fortwährend tadellos. Am 15. März 1701 schrieb die Herzogin: „Es ist länger als sechs Monate, daß ich den kleinen Grafen von Leiningen nicht habe zu sehen bekommen, er scheut mich, denn wann er es zu grob macht, filze ich ihn brav aus. Die Grafen von Nassau brauchen keinen Filz, sie sind gar artig", und zwei Monate später: „Es ist nicht nöthig, für diese zwei jungen Grafen von Nassau zu sprechen, sie können zu Paris sein, so lang sie wollen." Sie hatte auch Gelegenheit bei einem Unfalle ihre Fürsorge zu bewähren. Die Brüder machten im März 1701 eine Ausfahrt und wurden mit der Kutsche umgeworfen. Dabei brach der älteste Friedrich Ludwig den einen Arm und verletzte sich am andern die Hand an den zerbrochenen Gläsern der Kutsche. Da die Verletzung lange nicht heilen wollte, brachte sie ihnen ein Oel, das der Italiener Altoniti bereitet und sie früher selbst bei einem Armbruche gebraucht hatte. Sie hielt von ihm, daß es die Nerven, Adern und Sehnen stärke. Sie beruhigte zugleich die Angehörigen und Freunde in der Heimath, die schlimme

Befürchtungen wegen der Folgen hegten. „Dieser älteste Graf ist in vollkommener Gesundheit und wird nicht lahm werden", schrieb sie am 15. Mai an die Raugräfin Amalie Elisabeth. Bald darnach verließen die Brüder Paris und hinterließen der edlen Herzogin ein recht gutes Andenken. Besonders der ältere Friedrich Ludwig hatte ihre volle Zuneigung gewonnen. Noch am 17. August 1703 schrieb sie aus Versailles: „Wie die zwei Grafen von Nassau hier waren, war der älteste besser beschaffen, als der jüngste, allein der jüngste ist lebhafter und spricht mehr, als sein Herr Bruder. Ich bin froh, daß sie content mit mir sind." *)

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß um diese Zeit Graf Johann Ernst und mit ihm das nassau-saarbrückische Haus einen schweren Verlust erlitt. Am 27. Febr. 1701 starb zu Weilburg der Präsident der Regierung Ludwig Johann von Savigny in einem Alter von nur 50 Jahren. Die uns erhaltene Grabschrift, die wahrscheinlich von dem Rector Schlosser verfaßt ist, preist ihn als Liebling der Musen, Zierde des Vaterlandes, Schützer der Seinigen und das Auge der erlauchtesten Grafen, als einen berühmten, durch Geist, Weisheit, Tugend und Dienst ausgezeichneten Mann.**)

Unterdessen hatten die Grafen auch mit allgemeinen Dingen zu thun. Johann Ernst blieb in den Diensten des Kurfürsten von der Pfalz und wurde bald nach dem Frieden von Ryswijk zum Gouverneur der Stadt Düsseldorf ernannt.***) Es ist bekannt, daß der Kurfürst Johann Wilhelm aus dem Hause Neuburg mit rastlosem Eifer die katholische Reaction im Reich und in seinen Landen zu fördern suchte. Er war es, der die berüchtigte Ryswijker Clausel begünstigte, der es als eine unbegreifliche göttliche Gnade begrüßte, daß die Kurwürden von Pfalz und Sachsen

*) Die angeführten Briefe der Herzogin von Orleans finden sich: Bd. 88 der Bibl. des litt. Vereins in Stuttgart, S. 144, 146, 154, 157, 221, 228, 328.

**) Savigny war am 30. Sept. 1652 zu Kirchheim geboren, trat in den Dienst der Grafen von Leiningen und wurde Amtmann zu Oberbrunn im Elsaß, dann geheimer Rath in Grünstadt. Von dort berief ihn der Graf Johann Ernst nach Weilburg. Savigny ist der Urgroßvater des berühmten Rechtslehrers Friedrich Karl von Savigny. Vgl. K. Schwartz, in den Annalen Bd. 9, S. 372 f.

***) In der Zunfturkunde vom 1. Aug. 1700 nennt sich Johann Ernst in seinem vollen Titel auch Gouverneur der Stadt und Citadelle Düsseldorf.

wieder in katholischen Händen seien.*) Um den Absichten der Jesuiten freie Bahn zu schaffen, hielt er es für das Beste, die protestirenden Reichsstände widereinander zu hetzen und das ist ihm leider vielfach gelungen. Wir wissen, daß Graf Johann Ernst unter seinem Einflusse sich völlig mit dem hessischen Hause entzweite und dadurch die ärgerlichen Streitigkeiten in dem oberrheinischen Kreise hervorrief. Aber weiter ging Johann Ernst nicht. Es ist nicht ein Schatten von Beweis vorhanden, daß er die reactionäre Politik des Kurfürsten gebilligt und gefördert oder daß er gar selbst katholisirende Neigungen gehabt habe. Er blieb in der katholischen Umgebung ein treuer Sohn der lutherischen Kirche und kümmerte sich in dem Dienst des Kurfürsten nur um seine militärischen und amtlichen Pflichten. Allerdings wird er sich mit Rücksicht auf seine Stellung an den Schritten, welche die evangelischen Stände beim Reichstag und bei dem Kaiser zum Schutze ihrer Glaubensgenossen in der Pfalz thaten, nicht betheiligt haben. Bekanntlich führten diese Maßregeln und die Commissionen, die zur Untersuchung der Religionsverhältnisse eingesetzt wurden, nicht zum Ziele. Erst später als der Kurfürst von Brandenburg mit Vergeltung drohte, ließ sich Johann Wilhelm herbei, die Religionsdeclaration vom 21. Nov. 1705 zu erlassen, welche den Protestanten Erleichterung ihrer Lage brachte, aber lange nicht die Rechte wieder gewährte, welche sie beim Aussterben des simmerischen Kurhauses besaßen.**)

Die mangelhafte Ausführung des Friedensschlusses durch den König von Frankreich und die eben auftauchende Frage wegen der spanischen Erbfolge ließen den Ausbruch eines neuen allgemeinen Krieges befürchten. So war es nur ein bewaffneter Friede, welcher den Beschlüssen von Ryswijk und Carlowitz***) folgte, und allenthalben waren große und kleine Mächte mit Vorkehrungen und Rüstungen beschäftigt. Schon im December 1697 versammelten sich die Glieder des kurrheinischen Kreises und beschlossen das mit anderen Kreisen geschlossene Bündnis aufrecht zu halten und zu dem früher festgestellten Friedensheer von 40,000 Mann ihren matricularmäßigen Antheil zu stellen. Es war ein großer Fortschritt, daß die Reichsstände bei solchen Zusammenkünften die sonst unvermeidlichen Rangstreitigkeiten nicht aufkommen ließen und die Führung der vereinigten Kreisvölker demjenigen General anzuvertrauen bereit waren, den der

---

*) Häusser II. Bd. S. 806 f.

**) Häusser II. S. 824 f. Die wetterauischen Grafen waren an den protestanischen Maßnahmen mehrfach betheiligt. Vgl. Theatr. Europaeum Bd. XV. S. 566. A. Faber, Europäische Staatskanzley. Bd. VI. S. 78.

***) Am 26. Jan. 1699 wurde hier der Friede mit den Türken abgeschlossen.

Kaiser an die Spitze seiner im Reiche kämpfenden Völker stellen würde.*) Aber die leitenden Männer hatten doch unaufhörlich mit den Schwierigkeiten zu kämpfen, welche durch die Vielköpfigkeit, Eifersucht und Finanznoth der Reichsstände geschaffen wurden. In dem oberrheinischen Kreise blieben viele mit der Zahlung ihrer Beiträge rückständig, so daß eine Execution beschlossen und dem Führer der Kreistruppen, dem Grafen Johann Ernst von Nassau-Weilburg, übertragen wurde. Es handelte sich um die Beitreibung der ordentlichen Auflage von 100 Römermonaten und den außerordentlichen von 10 Römermonaten, welche zuletzt für die Unterhaltung der Besatzung von Philippsburg bestimmt worden war. In einem Schreiben vom 17. Mai 1699 mahnte Fürst Walrad seinen Vetter, diese Execution nicht länger zu verschieben, denn wenn die Säumigkeit vieler Mitstände fortdauere, so sei zu befürchten, daß auch diejenigen, welche bisher willig gewesen, sich mehr zurückhalten würden, was die gänzliche Zerrüttung des Kreiswesens zum Schaden aller Stände herbeiführen werde.**) Nun hatte die Weilburger Kanzlei eine Reihe von Mahnbriefen zu erlassen, am 20. Mai und widerholt am 28. Juli; unter den Säumigen befanden sich auch hohe Herren, wie der Reichsfeldherr Markgraf von Baden-Baden, der Abt von Fulda, der Erzbischof von Mainz, der wegen Königstein zu dem oberrheinischen Kreise gehörte, und die Grafen von Nassau-Ottweiler, Nassau-Saarbrücken, Solms-Lich u. A. Einzelne wurden mit Mahnungen verschont, wie die Bischöfe von Speyer und Basel, der Kurfürst von der Pfalz, die westerwäldischen Stände. Der Bischof von Basel, der wie etliche andere Stände von der Kreisverfassung überhaupt nichts wissen wollte, hatte noch gar nichts bezahlt und schuldete die Summe von 11,340 Gulden. Nachdem wieder zwei Monate verflossen waren, erließ Graf Johann Ernst am 12. Oktober 1699 den Executionsbefehl wider Ottweiler, Saarbrücken, Solms-Rödelheim, Isenburg-Wächtersbach, den Wild- und Rheingrafen von Dhaun-Grumbach und Grehweiler, Leiningen-Falkenburg und Leiningen-Hartenburg, Waldeck, Falkenstein, Kriechingen, Olbrück, Holzhausen, die westerwäldischen Fürsten und Stände, Isenburg-Meerholz, Dachstuhl, Reipoltskirchen und Bretzenheim. Ob die Execution wirklich ausgeführt und Erfolg hatte, ist aus den Akten nicht zu ersehen.***)

*) Theatr. Europaeum Bd. XV. S. 232.

**) Wiesbad., Weilburger Archiv nr. 8287.

***) Hier (nr. 8279 des Weilburger Archivs) befindet sich u. a. ein Zettel auf dem die Beiträge und Rückstände der Fürsten und Grafen von Nassau bis 30. Sept. 1699 verzeichnet sind: 1. Usingen: 163 Gulden 10 Kreuzer. 2. Idstein: ein

Graf Johann Ernst erhielt damals noch einen anderen Auftrag. Der engere Kreisconvent beschloß nämlich, wie es scheint gegen den Willen zahlreicher Stände, daß in diesem Jahre eine Feldlagerung und Musterung der Kreistruppen stattfinden solle.

Der Kreisgeneral, der dies auszuführen hatte, bestimmte dazu nach Befragen des pfälzischen Kurfürsten die Umgegend von Friedberg und als Zeit den 1. September.*) Der Ausführung stellten sich aber Schwierigkeiten und Hindernisse entgegen, die zum großen Theil in dem Widerwillen der Stände ihren Grund hatten. Wohl rief der Kreisgeneral, aber da er selbst nicht zeitig am Platze war, sondern nur seine Leibcompagnie schickte, kamen auch viele andere nicht. Der Oberstlieutenant Staffel meldete dem Grafen am 3. September 1699 aus Friedberg, daß wohl die meisten Offiziere da seien, aber keine Mannschaften; außer seiner Leibcompagnie seien nur die Contingente der Stadt Wetzlar und von Westerburg und drei Mann von Schaumburg gekommen. Die mainzischen und fuldischen Völker, die schon auf dem Marsche waren, erhielten plötzlich Gegenbefehl. Dagegen trafen verschiedene Entschuldigungen und Ausreden bei Johann Ernst ein. Die Rheingrafen von Grumbach, Grehweiler und Dhaun schrieben am 20. August, daß sie seine Aufforderung vom 15. August zu spät erhalten, so daß die Absendung ihrer Truppen zum 1. September unmöglich sei; sie wüßten übrigens gar nicht, daß der engere Kreisconvent über die Musterung einen Beschluß gefaßt; auch hätten sie nichts über Uniform und Gewehre erfahren und so ihre am 1. Mai eingestellten Truppen nicht gehörig kleiden und einüben können. Der Graf von Hanau ließ sich am 2. September vernehmen, seine Kreismannschaft sei bereit gewesen, am 1. September in das Feldlager einzurücken; da aber habe sich gezeigt, daß die Lagerung

---

Rest vom Jahre 1697 von 40 Gulden; Beitragsgelder, monatlich 69 Gulden 40 Kr., pro Mai bis September 1699 = 348 Gulden 20 Kr., und die 10 Römermonate 552 Gulden. 3. Weilburg gibt monatlich 69 Gulden 40 Kr. Beitragsgelder, die mit der Generalsgage Seiner hochgräflichen Excellenz compensirt werden. 4. Ottweiler: nach moderirtem Anschlag von monatlich 45 Gulden 5 Kr. ein Rest bis letzten April 1699 verfallen = 349 Gulden 15 Kr.; nach vollem Anschlag, monatlich 121 Gulden 45 Kr. Beitragsgelder, pro Mai bis Sept. 1699 = 608 Gulden 45 Kr.; die 10 Römermonate nach moderirtem Anschlag = 184 Gulden. 5. Saarbrücken: nach moderirtem Anschlag, monatlich 59 Gulden 35 Kr. Beitragsgelder, ein Rest bis letzten April 1699 verfallen = 508 Gulden 45 Kr.; nach vollem Anschlag, monatlich 136 Gulden 15 Kr., pro Mai bis Sept. = 681 Gulden 15 Kr.; die 10 Römermonate = 184 Gulden.

*) Das Folgende nach nr. 8288 des Weilb. Archivs in Wiesb.

nicht zu Stande komme und nur eine Musterung der Truppen, welche sich in Friedberg eingefunden haben, vorgenommen werden könne. An diese Mittheilung knüpfte er kluge Mahnungen. Es seien in diesem Falle große Mängel gefunden worden, welche beseitigt werden müßten, wenn die Kreisverfassung nicht ganz verfallen solle. Wenn künftig wieder eine Feldlagerung beschlossen werde, müsse sie rechtzeitig angesagt und für Zelte und Brennholz gesorgt werden. Der Graf möge diese freie Eröffnung nicht ungut vermerken, sondern der Fürsorge zuschreiben, welche er für die beständige Erhaltung der Kreisverfassung trage, weil diese das einzige Mittel sei, die oberrheinischen mittleren Stände bei ihrer Reichsfreiheit zu erhalten. Es läßt sich nicht läugnen, daß Graf Johann Ernst selbst durch lässige Betreibung den Mißerfolg mit herbeiführte, allein ebenso große Schuld trägt der endlose Hader in diesem streitlustigen Kreise.

Im folgenden Jahre ging es nicht viel besser. Am 12. August 1700 sollte eine Feldlagerung und Musterung der Kreistruppen bei Erbenheim stattfinden.*) Diesmal ergingen die Befehle rechtzeitig. Schon am 17. Juli schrieb Graf Ludwig Kraft aus Saarbrücken, daß er nicht ermangeln werde, seine Mannschaft abzusenden. Aber der Kreisgeneral, der in Kirchheim weilte, war wieder nicht am Platze. Auch kam es wieder vor, daß einzelne Compagnien, welche schon auf dem Marsche waren, wie die fuldische, zurückgerufen wurden. Doch wurde es immerhin zu Erbenheim recht lebhaft. Nach dem Bericht des Oberstlieutenant Staffel vom 27. August kamen von Hanau anderthalb Compagnien, von Weilburg, Sayn-Altenkirchen, Sayn-Hachenburg, Saarbrücken, Idstein und den Wild- und Rheingrafen je eine Compagnie, von Leiningen-Hartenburg und Falkenburg 48 Mann, von Wittgenstein ein Fähndrich mit 30 Mann und von Schaumburg wieder 3 Mann. Dazu gesellten sich am 27. Aug. noch anderthalb Compagnien kurpfälzischer Truppen, die aber wegen Mangel an Stroh zu Hütten erst am folgenden Tage das Lager beziehen konnten. Aus sämmtlichen Compagnien wurden von dem Oberstlieutenant zwei Bataillone gebildet.

Um dieselbe Zeit waren die oberrheinischen Kreisstände in Frankfurt versammelt und ließen den General und den engeren Convent, der das Unternehmen beschlossen, ihren Unmuth fühlen. Am liebsten wäre es ihnen wohl gewesen, wenn aus der Sache wieder nichts geworden wäre, aber nachdem die Truppen einiger Stände einmal in das Lager gerückt waren, fanden sie doch für gut, daß die Mannschaft vor deren Entlassung wenigstens gemustert werde. Sie wollten aber, daß dies im

*) nr. 8291 des Weilb. Archivs.

Beisein eines besonderen Abgeordneten, des usingischen Rathes von Schütz, geschehe und schrieben deshalb an den Grafen Johann Ernst nach Kirchheim. Dieser empfand darüber nicht geringen Aerger und schrieb am 3. September zurück, daß er der Musterung im Beisein jenes Kreisdeputirten nicht beiwohnen, aber einen oder zwei Tage später eine andere vornehmen und dann die Truppen auseinandergehen lassen werde.

Bei einer Zusammenkunft des oberrheinischen Kreises war es unvermeidlich, daß auch der alte Streit wegen des Directoriums wieder zum Vorschein kam. Ein Theil der Evangelischen wollte an Stelle des kürzlich verstorbenen Abtes von Fulda (Placidus Droste, † 22. Juni 1700) einen protestantischen Mitdirector, am liebsten aus dem hessischen Hause. Aber dem Einflusse des Kurfürsten von der Pfalz gelang es, seinen Bruder Franz Ludwig, der seit 1694 Bischof von Worms und Deutschordensmeister war, durchzusetzen. Die Evangelischen, die nun wieder getäuscht waren, ließen sich mit Rücksicht auf die drohende Kriegsgefahr, wie es scheint, dadurch beruhigen, daß die katholischen Stände sich mit ihnen über etliche Vergleichspunkte verständigten, welche bis zur gütlichen oder reichsverfassungsmäßigen Beilegung des Streites von dem Directorium eingehalten werden sollten. Darnach sollte künftig bei allen Executionen, bei denen Protestanten betheiligt seien, der Vorsitzende der protestirenden Stände zugezogen werden und im Falle seiner Verhinderung das Recht haben, dem Kreisausschreibeamt einen Stellvertreter zu benennen. Bei Commissionen und Verschickungen, bei denen Evangelische unmittelbar oder mittelbar interessirt seien, sollte die Religionsparität gewahrt werden. Endlich sollte das Kreisausschreibeamt, wenn der Vorsitzende der protestirenden Stände ihm etliche das evangelische Interesse berührende Punkte vorbringe, mit demselben darüber in Berathung treten und bei Ausschreibung eines Kreistages solche Gegenstände, welche von evangelischer Seite begehrt würden, auf die Tagesordnung setzen. Von protestirenden Ständen des oberrheinischen Kreises, welche an diesen Abmachungen oder Temperanten Theil nahmen, werden genannt: Die 5 nassauischen, Usingen, Idstein, Ottweiler, Saarbrücken, Weilburg, ferner die solmsischen, Lich, Hohensolms, Rödelheim, Stolberg-Ortenburg, Stolberg-Gedern, sämmtliche Rheingrafen, Leiningen-Hartenburg, Leiningen-Heidersheim, Leiningen-Westerburg, Waldeck, Falkenstein, Reipoltskirchen, Kriechingen und die Städte Worms, Friedberg und Wetzlar. *)

*) Die Vergleichspunkte, temperamenta genannt, vom Jahre 1700 kenne ich nur aus den Verhandlungen der Jahre 1702, 1716 und 1718, in denen Bezug auf jene genommen wird. Vgl. Theatr. Europ. XVI, S. 523 und XXI (1716) S. 171 f. (1718) S. 86 f.

Der Ausbruch des Krieges war in der That unvermeidlich, seitdem Ludwig XIV. sich entschlossen hatte, das Testament des am 1. Nov. 1700 verstorbenen Königs Karl II. von Spanien, welches mit Uebergehung Oesterreichs seinen Enkel Philipp von Anjou zum Erben der gesammten Monarchie bestimmte, anzunehmen und mit Gewalt durchzuführen. Kaiser Leopold I., der sich zur Wahrung der Rechte seines Hauses rüstete, fand mächtige Bundesgenossen, vor Allem in England und Holland, welche eine so gewaltige Anhäufung der französischen Macht nicht aufkommen lassen wollten. Am 7. Sept. 1701 wurde im Haag die große Allianz zwischen dem Kaiser und den Seemächten unterzeichnet. Unter den Reichsfürsten hatte der Kurfürst Friedrich von Brandenburg zum Danke für den ihm bewilligten Königstitel dem Kaiser bereits seine Hilfe zugesagt und trat dann als König von Preußen am 30. Dec. 1701 dem Haager Bündnisse bei. Auch die Kurfürsten von der Pfalz, von Mainz und Trier erklärten sich entschieden für Oesterreich. Dagegen der Kurfürst Max Emanuel von Baiern, dessen verstorbener Sohn Joseph Ferdinand früher zum Erben Spaniens auserſehen war, und sein Bruder, der einst von Ludwig XIV. angefeindete Erzbischof Joseph Clemens von Köln, verbündeten sich mit Frankreich. Der letztere öffnete bereitwillig den französischen Herren seine niederrheinischen Festungen. Die beiden Fürsten standen mit ihrer Gesinnung im Reiche keineswegs allein. Denn zu jener Zeit herrschte unter den Reichsständen eine heftige Verstimmung gegen den Kaiser; die protestantischen grollten wegen seiner Haltung bei den letzten Friedensverhandlungen und wegen der Ryswijker Clausel; bei andern hatte die Verleihung der neunten Kur an das Haus Hannover und der preußischen Königswürde an Friedrich von Brandenburg böses Blut gemacht. Französische Agenten, die sich im Reiche umhertrieben, suchten diese Stimmung zu benutzen und die Mißvergnügten zum Anschluß an Frankreich oder doch zur Neutralität zu bewegen.

So kam es, daß die süddeutschen Reichskreise angesichts des Krieges wohl Bündnisse schlossen und Rüstungen vornahmen, aber dabei zunächst mehr ihre eigne Wohlfahrt und Sicherheit als den Kampf für das Haus Oesterreich im Auge hatten. Im Nov. 1700 verabredeten der schwäbische und der fränkische Kreis zu Heidenheim ein Bündnis zu gegenseitiger Vertheidigung und Aufrechthaltung des Friedens. Als darauf der kaiserliche Gesandte Graf von Löwenstein in Nürnberg erschien, um den Durchzug österreichischer Truppen nach dem Breisgau zu verlangen und des Kaisers Wunsch nach baldiger Verbindung mit den Kreisen auszusprechen, erhielt er am 31. Januar 1701 eine sehr kühle und zurückhaltende Antwort.

Die fränkischen Stände baten den Kaiser, den Durchmarsch, der die Ruhe stören und neue Bewegungen hervorrufen könnte, zu unterlassen oder einzustellen, überhaupt die Kreise mit Zumuthungen zu verschonen, welche sie in die wegen der spanischen Erbfolge ausgebrochenen Wirren unschuldiger Weise hineinreißen könnten.*)

Wenige Monate später beschloß der oberrheinische Kreis in der richtigen Erkenntnis, daß die gewünschte Sicherheit nur mit vereinten Kräften zu erreichen sei, dem Heidenheimer Bunde beizutreten und die jährliche Umlage von 100 Römermonaten auf $133^1/_2$ und, wenn man wider Verhoffen in einen Reichskrieg verfalle, auf 200 zu erhöhen. Die Stadt Frankfurt wurde damals in den rheinischen Kreis aufgenommen.**) Zugleich wurden die Rüstungen emsig betrieben. Bei Erbenheim sammelten sich diesmal zahlreicher die Kreisvölker. Graf Johann Ernst ließ als kaiserlicher General am 28. Juni 1701 aus Weilburg an die einzelnen Regimenter den Befehl ergehen, sich mit Zelten und allem Zubehör so bereit zu halten, daß binnen vier Wochen der Marsch angetreten werden könne.***)

Selbstverständlich boten die Fürsten, welche zu dem Kaiser hielten, ihren ganzen Einfluß auf, um die Streitkräfte der Reichsstände für die große Allianz zu gewinnen. In diesem Sinne wirkten namentlich der Erzbischof von Mainz, der Kurfürst von der Pfalz und der Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden-Baden, dem seit dem 28. Mai 1701 als kaiserlichem Generalissimus alle kaiserlichen Kriegsvölker und Festungen im Reiche unterstellt waren. Da sie die dem Kaiser feindliche Stimmung recht wohl kannten, hielten sie für nützlich, die zeitraubenden Umfragen zu umgehen und etwas selbstthätiger aufzutreten. So gab das oberrheinische Kreisausschreibeamt, in Folge eines Schreibens des Markgrafen von Baden, ohne die zustimmenden Erklärungen der Stände abzuwarten, im October 1701 dem Kreisgeneral Johann Ernst von Nassau-Weilburg die Weisung, etliche Kreistruppen über den Rhein zu schicken, um an den Schanzlinien, welche nach der Verabredung des Markgrafen und des Kurfürsten bei Neustadt an der Haardt aufgeworfen werden sollten, gemeinschaftlich mit den pfälzischen Truppen zu arbeiten. Der Graf, der die Eifersucht der Stände recht wohl kannte, war so vorsichtig, sich zuvor von dem Erzbischof von Mainz versichern zu lassen, daß er die Genehmigung der Mitstände beibringen werde, und ertheilte erst dann seinen

*) Theatr. Europ. Bd. XVI, S. 3 f.

**) Theatr. Europ. Bd. XVI, S. 11.

***) Wiesbaden, Hausarchiv II A. 5.

Obersten den Befehl, mit den zu Erbenheim versammelten Truppen aufzubrechen und nach Neustadt an der Haardt zu marschiren. Dabei war die Absicht, den linksrheinischen Theil der Pfalz gegen einen von Landau ausgehenden Angriff der Franzosen ebenso zu schützen, wie die rechtsrheinischen Linien, welche von Bühl und Stollhofen bis Philippsburg fortgesetzt wurden, ein plötzliches Vordringen von Straßburg und Fortlouis aus verhindern sollten.

Dies Vorgehen rief aber unter den Herren, welche nicht befragt und zu Rathe gezogen waren, lebhafte Entrüstung hervor. Sie tadelten scharf, daß die kreisausschreibenden Fürsten sich dergleichen ohne Befragen der übrigen Kreisstände herausnehmen könnten, und drohten ihre Truppen aus dem Lager zurückzurufen. Mit Mühe gelang es dem Grafen von Löwenstein, der sogleich zur Stelle war, die Aufgeregten zu beschwichtigen und zur nachträglichen Genehmigung des Unternehmens zu bewegen.*) So wurde das nützliche Werk nach dem Plane des Markgrafen von Baden in Angriff genommen.**)

Dies war nur der Anfang einer entschiedenen Politik. Im Februar 1702 hielten die oberrheinischen Kreisstände in Frankfurt eine Zusammenkunft, bei der das zu Heidenheim verabredete und zu Heilbronn weiter ausgebildete Bündnis mit dem fränkischen und schwäbischen Kreise ratificirt und die Bereitwilligkeit kund gegeben wurde, einen Convent aller oberdeutschen Kreise in Nördlingen zu beschicken. Auch hier erschien der rührige Graf von Löwenstein, um den Kreis zum Beitritt zur großen Allianz einzuladen. Der Kaiser ließ sich dabei durch seinen Gesandten vernehmen, daß er dem Bündnis der Reichskreise mit 16000 Mann beizutreten jetzt bereit sei. Die Versammelten erwiderten darauf zwar, daß sie den Beitritt zur Allianz nicht ohne Berathung mit den übrigen Kreisen und nicht ohne Berichterstattung an ihre Oberen und Auftraggeber vornehmen könnten, aber sie ließen doch schon verlauten, daß sie nicht zweifelten, es würden von allen Seiten Instructionen eintreffen, welche den Wünschen des Kaisers entsprächen.***) Die Bereitwilligkeit des Kaisers, den verbündeten Kreisen mit entsprechender Truppenmacht beizutreten, wurde mit Dank aufgenommen.

---

*) Theatr. Europ. Bd. XVI, S. 36 f.

**) Ueber die rechts- und linksrheinischen Linien s. den Bericht des Markgrafen an den Kaiser vom 10. Nov. 1701 bei Röder von Diersburg, Kriegs- und Staatsschriften des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden. Bd. I, S. 54 f.

***) Theatr. Europ. Bd. XVI, S. 503 f.

Auf dem Convent der oberdeutschen Kreise, der am 17. März 1702 in Nördlingen begann, erschienen die Vertreter des schwäbischen und fränkischen, des österreichischen, des kurrheinischen und des oberrheinischen Kreises. Das Ergebnis der Berathungen war ein höchst günstiges. Es nahmen nicht nur die beiden erstgenannten Kreise den österreichischen in ihren Bund auf, sondern auch die beiden rheinischen Kreise traten der so erweiterten Association auf Grund der früheren Heidenheimer Abmachungen bei. Der oberrheinische Kreis übernahm dabei die Verpflichtung, zu dem Bundesheere zwei Regimenter zu Fuß und eines zu Pferde, zusammen 7000 Mann zu stellen. Den größten Theil dieses Contingentes sollten das nassau-weilburgische und das Buttlerische Regiment bilden.

Nachdem diese Vereinigung am 20. März unterzeichnet worden, ließ der Graf von Löwenstein die Kreisabgesandten zu sich kommen und wiederholte des Kaisers Einladung zum Anschluß an das Bündnis mit den Seemächten. Die Vertreter der Kreise, welche bisher in dem schwäbischen Quartier getagt hatten, traten jetzt bei dem Kurfürsten von Mainz zusammen und einigten sich unter dessen Einfluß und lebhafter Fürsprache*) sehr bald über einen zustimmenden Bescheid (22. März 1702). Sie stellten aber dabei die Bedingung, daß die Allianz auch ihrerseits für den Schutz und die Sicherheit der oberen Reichskreise sorgen und die Bestimmungen des Nördlinger Bündnisses in Acht nehmen müsse. Auch verlangten sie, daß kein Sonderfriede, sondern ein allgemeiner Friede geschlossen werde, in dem die Interessen aller Verbündeten gehörig zu wahren seien. Der kaiserliche und der holländische Gesandte nahmen diese Bedingungen entgegen und versprachen die Entschließungen ihren Herren mitzutheilen.

In Nördlingen fand sich auch, vom wirtembergischen Hofe kommend, ein französischer Gesandte ein, der unter wiederholten Versicherungen der guten Absichten und der Friedensliebe seines Königs die Kreise von dem Beitritt zur großen Allianz zurückzuhalten suchte und eine unzweideutige Antwort von ihnen verlangte. Die Abgesandten erwiderten, daß sie die gehörte Rede nach Hause berichten und die Aufträge, die von dort kämen, mittheilen würden; aber so viel könnten sie dem Herrn schon jetzt erklären, daß ihre Vorgesetzten vor Allem den Frieden zu erhalten wünschten, daß sie aber, wenn ein allgemeiner Reichsbeschluß oder die Nothwendigkeit des Vaterlandes Freiheit zu erhalten, künftig etwas anderes rathen

*) Vgl. Noorden, Europäische Geschichte des 18. Jahrh., Bd. 1, S. 231.

ollte, nicht für wohlanständig und erlaubt hielten, sich von dem Reiche abzusondern.*) So war nach langem Zagen und Tasten ein frischer und nationaler Zug wenigstens in den größeren Theil der deutschen Kreise gekommen. Der baierische, unter dem Drucke des Kurfürsten Max Emanuel, hielt sich ferne, während die niederdeutschen, von etlichen hervorragenden Fürsten abgesehen, allzusehr von dem eben ausgebrochenen großen nordischen Kriege in Anspruch genommen waren. Der niederrheinisch-westfälische Kreis schloß sich am 1. Aug. 1702 dem Nördlinger Bunde an.

Unterdessen hatten, ehe noch die eigentliche Kriegserklärung erfolgt war, nicht allein die Aufstellungen und Bewegungen der Truppen, sondern auch die Feindseligkeiten bereits begonnen. Schon im Jahre 1701 waren die Kaiserlichen unter Führung des Prinzen Eugen von Savoyen siegreich in Italien vorgedrungen, wo es zunächst dem Kampf um Mailand galt, das der Kaiser nach dem Tode des Königs Karl von Spanien für ein heimgefallenes Lehen erklärte. Eine beherrschende Stellung nahmen die Franzosen in den Niederlanden ein, wo ihnen durch ihre wittelsbachischen Verbündeten ein großer Theil der belgischen, lütticher und kurkölnischen Festungen am Rhein und an der Maas zugefallen waren. Dem Kriege in Oberitalien folgten im Frühjahr 1702 die Kämpfe um diese Festungen, an denen holländische, brandenburgische und pfälzische Truppen zuerst unter der Führung des holländischen Generals, des Grafen zu Athlone, betheiligt waren. Fürst Walrad von Nassau-Usingen, der die Holländer befehligte und im März 1702 von dem Kaiser zum Feldmarschall ernannt wurde, erhielt den Auftrag, die Execution gegen Kurköln auszuführen und die fremden Kriegsvölker aus dem Gebiete zu vertreiben. Er rückte im April gegen die Festung Kaiserswerth und nöthigte sie nach harten Kämpfen am 15. Juni zur Uebergabe. Noch an demselben Tage erstattete er darüber einen Bericht an den Kaiser, der ihm in einem Briefe seine Freude und die Hoffnung aussprach, daß er die Kriegsoperationen mit seiner gewöhnlichen Tapferkeit und Klugheit fortsetzen werde.**) Nach diesem guten Anfang nahm der Krieg, der erst im Mai von den Verbündeten an Frankreich förmlich erklärt wurde, einen günstigen Fortgang, namentlich seitdem an Stelle des bedächtigen Grafen Athlone der schneidige Heerführer Englands, Marlborough, getreten war. Marlborough übernahm das Commando im Juni 1702, nachdem er sich mit dem Rathspensionär Anton Heinsius, der nach dem

*) Theatr. Europ. Bd. XVI, S. 506 ff.

**) Theatr. Europ. Bd. XVI, S. 514, 633, 648.

Tode des großen Oraniers Wilhelm III. (19. März 1702) die holländische Politik leitete, über eine entschiedene Kriegsführung geeinigt hatte. Da er nicht allein zum Oberbefehlshaber sämmtlicher niederländischen Truppen, sondern auch zum stellvertretenden Generalcapitän der Republik ernannt wurde, fühlten sich die älteren holländischen Generale zurückgesetzt und verletzt. Fürst Walrad von Nassau-Usingen, der nach dem Tode Wilhelms III. nach jener neu errichteten Würde eines stellvertretenden Generalcapitäns strebte, grollte so sehr, daß er eine Zeit lang daran dachte, alle seine Würden niederzulegen und nach Deutschland zurückzukehren. Er ließ sich aber doch davon abbringen; wie es scheint, zu meist durch die Hoffnung, daß Marlborough, verdrießlich über die Schwierigkeiten, die ihm von den älteren Heerführern bereitet wurden, nach England zurückkehren und dann ihm das Obercommando zufallen werde.*) So betheiligte er sich weiter an dem Festungskriege und nahm im September die Festung Venlo, am 7. October Roermonde.**) Das aber war die letzte seiner Kriegsthaten. Er erkrankte in Roermonde und starb daselbst am 17. October, nachdem er Tags zuvor im Gefühle des nahenden Todes sich in einem rührenden Briefe von den Generalstaaten, in deren Diensten er 38 Jahre lang gestanden, verabschiedet hatte.***) An seiner Stelle übernahm Graf zu Athlone die Führung der holländischen Truppen.

Marlborough hätte gerne den Krieg kühner und lebhafter geführt und dem französischen Marschall Boufflers, den er durch einen Marsch gegen das spanische Brabant von dem Niederrhein abzog, eine entscheidende Schlacht geliefert, allein er wurde von dem bedächtigen und nach alten Kriegsmethoden urtheilenden Kriegsrath davon zurückgehalten und immer wieder auf die Fortsetzung des Festungskrieges verwiesen. So umschloß er die wichtige Festung Lüttich und zwang sie am 31. October zur Capitulation. Das Ergebnis dieses ersten Kriegsjahres in den Niederlanden war trotz mannigfacher Versäumnisse immerhin ein günstiges. Die Franzosen waren verhindert, die wichtige Stellung, die sie bei Beginn eingenommen, zu verwerthen und ihre Streitkräfte auf das holländische Gebiet zu werfen, und die Verbündeten beherrschten jetzt nicht nur den Niederrhein sondern auch die Maas von Huy bis zum Meere.

Unterdessen war auch am Oberrhein der Krieg mit gutem Erfolge begonnen worden. Schon im Frühjahr 1702 hatte man am kaiserlichen

*) Brief des Agenten J. J. Stetter an den Fürsten Walrad vom 18. Juli 1702 aus Herzogenbusch, bei Hagelgans IV, Bl. 103 f.

**) Theatr. Europ. Bd. XVI, S. 839, 848.

***) ib. S. 848 f.

Hofe nach langen zögernden Verhandlungen den Beschluß gefaßt, daß die Feindseligkeiten mit einem Angriff auf die Festung Landau, welche als der Schlüssel des Elsasses betrachtet wurde, eröffnet werden sollten. Zu diesem Zwecke ließ der Markgraf von Baden die kaiserlichen Völker und die Truppen der verbündeten Kreise, welche zur Hand waren, am 20. April bei Speier den Rhein überschreiten und im raschem Marsche bis Langenkandel vordringen. Am 21. April vereinigten sich mit ihnen bei Bellheim die kurpfälzischen Truppen, die unter dem Befehl des Grafen Johann Ernst von Nassau-Weilburg zuletzt an den Speierbacher Linien gestanden hatten. Auch durch die kaiserlichen Regimenter, welche von Rastatt kamen und die allmählich einrückenden übrigen Kreistruppen wurde das Heer fortwährend verstärkt. So konnte der Markgraf einzelne Abtheilungen nach Weißenburg und Lauterburg zur Besetzung der Lauterlinie absenden und starke Posten in den Gebirgsorten aufstellen, um ein Anrücken der Franzosen von Westen her zu verhindern. Da der französische General Catinat, welcher die Lauterlinie decken und Landau vor einem Angriff schützen sollte, sich ohne einen Versuch des Widerstandes nach Hagenau zurückzog, konnte das Reichsheer in der weiten Ebene zwischen dem Rhein und dem Gebirge sich ungestört ausbreiten, und Landau von allen Verbindungen abschneiden. Zur Sicherung seiner Stellung wurden längst der Lauter neue Befestigungen aufgeworfen, die der Markgraf selbst in Augenschein nahm, ja von seinem Hauptquartier aus besichtigte er die Festungen und die Linien längs des Rheines bis Hüningen, um sich zu überzeugen, daß das offene Land allenthalben gedeckt sei und seinem Vorhaben von keiner Seite her eine Gefahr drohe. Am 16. Mai rückte er von Langenkandel, nachdem die kaiserliche Kriegserklärung feierlich verlesen worden war, zur engeren Einschließung Landau's vor. Der rechte Flügel des Heeres bereitete sich südlich von der Queich von Wollmesheim bis Mörlheim aus, und wurde von dem Grafen von Leiningen befehligt; der linke Flügel, den Johann Ernst von Weilburg kommandirte, stand von Nußdorf bis Annweiler.*) Der Markgraf von Baden hatte sein Hauptquartier in Arzheim, von dessen Anhöhe aus man das ganze Belagerungsheer gut übersehen konnte. Hier befand sich auch der General von Thüngen, der hauptsächlich die Bewegungen gegen die Festung leitete. Die Kämpfe begannen alsbald, aber ernstliche Angriffe fanden ernst statt, als der römische König Josef, die Seele der Wiener Kriegspartei, am 27. Juli im Heerlager eingetroffen

*) Die Truppen, welche Johann Ernst unter sich hatte, sind verzeichnet in der österreich. militär. Zeitschrift. Jahrg. 1843, Bd. 1, S. 248.

war. Wenige Tage später kam der Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt mit zwei stattlichen Regimentern; er war im Mai d. J. dem oberrheinischen Kreise unter der Bedingung beigetreten, daß der schwebende Streit zwischen den beiden Religionsparteien gütlich oder rechtlich beigelegt und bis dahin jene Abmachungen vom Jahre 1700 gehalten würden. Schwere Geschütze, welche zumeist aus den Reichsstädten herbeigebracht wurden, machten es jetzt möglich, ein schärferes Feuer gegen die Festung zu eröffnen.

Der römische König begnügte sich nicht durch seine blose Gegenwart die Bedeutung der Operationen zu erhöhen, sondern erschien selbst in den Laufgräben und munterte durch Zuruf und Belohnungen die Soldaten zum strammen Dienste auf. Dem französischen Commandanten von Landau Melac, der ihn bei seiner Ankunft im Lager hatte begrüßen lassen, und der wissen wollte, wo er sein Quartier habe, damit er seinen Soldaten den Befehl geben könne, dorthin nicht zu schießen, gab er zur Antwort, daß sein Quartier allenthalben im Lager sei; der General könne also schießen lassen, wie der Dienst seines Königs es erfordere und wohin es ihm beliebe. So gab es einen harten Kampf um Landau, und mehrere Stürme, die unternommen und von den Belagerten tapfer bestanden wurden, kosteten viele Opfer auf beiden Seiten. Endlich am 9. September in früher Morgenstunde wurde die Citadelle unter der Führung des Generals von Thüngen gestürmt, und schon bereiteten sich die Belagerer vor, auch den Angriff auf die Stadt zu unternehmen, als die Besatzung durch Aufziehen weißer Fahnen zu erkennen gab, daß sie capituliren wolle. Am 10. September wurde die Capitulation abgeschlossen, die mit Rücksicht auf die tapfere Haltung der Besatzung und ihres Commandanten, so ehrenvoll als möglich war. Am 12. September zogen die Franzosen mit klingendem Spiele und wehenden Fahnen und mit Waffen und Gepäck aus der Festung. Darnach zogen die Deutschen ein, von denen eine Abtheilung schon Tags zuvor ein Thor besetzt hatte. Der General von Friesen, ein strammer Soldat, wurde zum Commandanten der wiedergewonnenen ehemaligen Reichsstadt ernannt. Die Belagerung hatte die Kaiserlichen 715 Todte und 1434 Verwundete, und die Franzosen 900 Todte und 800 Verwundete gekostet.*)

Nach der Eroberung Landau's rückte das kaiserliche Heer über Weißenburg in das Elsaß und nahm feste Stellung zwischen Hagenau und Bischweiler, um den General Catinat, der sich bis Straßburg zurückgezogen hatte, zu

*) Nach dem Theatrum Europ. XVI. 1. S. 635—638 und 650—654.

beobachten. Eben war es beschäftigt von Hagenau bis an den Rhein verschanzte Linien aufzurichten, als die Nachrichten, die aus dem Innern des Reiches anlangten, neue Entschließungen nöthig machten. Der Kurfürst von Baiern war nämlich nach längeren Verhandlungen mit dem Kaiser, welche seine letzten Absichten verdecken sollten, als Helfer Frankreichs losgebrochen, hatte die Reichsstadt Ulm überfallen und machte Miene, weiter nach Westen zu marschiren, um sich mit den Franzosen in Schwaben zu vereinigen. Da der König von Frankreich diese Vereinigung lebhaft wünschte, marschirte der General Villars, den Ludwig XIV. vor Kurzem in das Elsaß geschickt hatte, eiligst südwärts in der Absicht, bei Hüningen den Rhein zu überschreiten und durch die Schwarzwaldpässe dem baierischen Heere entgegen zu gehen. Die Aufgabe des Markgrafen von Baden war es jetzt, diesen gefährlichen Kriegsplan zu vereiteln.

Nachdem er an der Lauter ein kleines Corps aufgestellt hatte, ließ er das Hauptheer zwischen Hagenau und Bischweiler unter Befehl des Grafen Styrum zurück und verfolgte, auf der rechten Rheinseite mit etwa 8000 Mann marschirend, die Bewegungen Villars auf der andern Seite. Bei der Sorglosigkeit der vorderösterreichischen Behörden konnte er nicht hindern, daß die Stadt Neuburg am Rhein hinter seinem Rücken von den Franzosen überfallen und besetzt wurde. Als er sich nun zurückwenden und den Grafen von Styrum, dem er zu ihm zu stoßen befohlen hatte, erwarten wollte, vernahm er, daß Villars sich anschicke bei Hüningen von einer schweizerischen Rheininsel aus, auf das rechte Ufer überzugehen. Eiligst kehrte er um und stellte sich den schon bis Friedlingen vorgedrungenen Franzosen entgegen. Da seine Streitkräfte aber nicht ausreichten und zudem die Reiterei nach kurzem Kampfe die Flucht ergriff, konnte er trotz aller Tapferkeit und Tüchtigkeit seiner Infanterie den Feind nicht mehr zurückdrängen. (14. Oct.*) Er zog sich bis Staufen, nordöstlich von Neuburg, zurück und vereinigte sich hier mit dem Hauptheere, das der Graf von Styrum nicht früher herbeiführen konnte. Die Franzosen aber nahmen das Fort von Friedlingen weg, befestigten in der Eile Neuburg, brandschatzten die Umgegend und suchten durch die Schwarzwaldthäler Fühlung mit dem baierischen Heere zu erlangen. Da sie aber wahrnahmen, daß der Kurfürst noch weit entfernt sei und der an Truppenzahl nun überlegene Markgraf einen neuen Angriff vorbereite, gaben sie ihre Absicht für diesen Feldzug auf und kehrten auf das linke Rheinufer zurück.

*) Der Bericht des Markgrafen an König Josef über das Gefecht bei Friedlingen, aus Staufen vom 24. Oct. 1702 bei Röder von Diersburg, Kriegs- und Staatsschriften des Markgrafen von Baden. I S. 104 ff.

Graf Johann Ernst, der sich bei dem Corps des Grafen Styrum befunden haben wird, hatte am Ende des Kriegsjahres noch einen anstrengenden Marsch zu unternehmen. Marschall Tallard machte nämlich mit einem Theile der französischen Westarmee einen Vorstoß gegen die Moselgegend und drang nachdem er Trier und Trarbach weggenommen, brandschatzend durch pfälzisches und mainzisches Gebiet bis Bingen vor. Deshalb gab der Markgraf vermuthlich auf Ansinnen des pfälzischen Kurfürsten unserem Grafen den Befehl, zum Schutze der bedrohten Gegenden nach dem Hunsrück abzumarschiren.*)

Die eintretende Winterszeit machte den Kriegsbewegungen ein Ende. Das Heer des Markgrafen von Baden bezog in drei Gruppen seine Winterquartiere. Der Graf von Styrum blieb im Breisgau; die Festungen Freiburg und Breisach erhielten starke Besatzungen, um die Streifzüge der Franzosen aus Neuburg zu verhindern. General von Thüngen lagerte sich in der Umgegend von Landau ein, Graf Johann Ernst mit den pfälzischen Truppen im Hunsrück.**) Der Reichsfeldherr verlegte sein Hauptquartier nach Rastatt, um hier den Feldzugsplan für das künftige Jahr zu entwerfen. Daß er um die Jahreswende den Grafen Johann Ernst aus dem Hunsrück zu den Berathungen herbeirief***), konnte als ein Zeichen seines Vertrauens betrachtet werden.

Graf Johann Ernst muß sich als Führer der kurpfälzischen Truppen auch die Anerkennung seines Kriegsherrn verdient haben, denn am 26. Dec. 1702 ernannte ihn der Kurfürst durch ein von Düsseldorf erlassenes Patent zum Präsidenten seines Hofkriegsrathes mit der Aufgabe, bei den Kriegsberathungen und wenn es sonst von ihm verlangt werde, sein Gutachten nach bestem Wissen abzugeben, über die Militärsachen und geplanten Kriegsoperationen tiefes Schweigen zu beobachten, für Alles, was zur Unterhaltung und Verpflegung der Miliz nöthig sei, gute Fürsorge zu tragen und mit allem Fleiße darauf zu sehen, daß die nach und nach ausgegangenen Vorschriften über das Milizwesen genau beobachtet würden. Bald erfolgte eine weitere Auszeichnung. Am 20. Januar 1703 wurde der Graf von dem Kurfürsten zum General-

*) Theatr. Europ. XVI. S. 661.

**) Theatr. Europ. XVI. S. 658 ff.

***) Dies schrieb der Markgraf am 5. Jan. 1703 aus Rastatt an den Kaiser Röder von Diersburg I. S. 124.

feldmarschall ernannt und ihm das Obercommando über die gesammte Miliz übertragen.*)

Während der Winterszeit waren die einzelnen Reichskreise mit den Vorbereitungen des künftigen Feldzuges beschäftigt. Wie die Dinge lagen war vorauszusehen, daß die Franzosen einen neuen Versuch zur Vereinigung mit den Baiern machen würden; man mußte daher auf deutscher Seite auf Mittel sinnen, denselben abermals zu vereiteln. Vom Regensburger Reichsconvent wurde beschlossen, ein Heer von 120,000 Mann in das Feld zu stellen, welche nach den bisherigen Ansätzen auf die Kreise und von diesen auf die einzelnen Stände vertheilt wurden. Auf den oberrheinischen Kreis trafen davon 8559 Mann Fußvolk und 1473 Mann Reiterei. Die Kreisstände versammelten sich am 15. Januar in Frankfurt, wo ihnen der kaiserliche Gesandte Graf Löwenstein sogleich großes Lob wegen der gute Dienste spendete, welche sie im vorigen Jahre bei der Belagerung und Eroberung von Landau geleistet hätten. Dies hielt die Stände aber nicht ab, sogleich die Einrede vorzubringen, daß ihr Contingent, weil Basel, Murbach, Hessen-Cassel und Burgfriedberg dem oberrheinischen Kreise nicht angehören wollten, um 1000 Reiter und 5707 Fußgänger vermindert werden müsse. Man beschloß aber an Hessen-Cassel die Einladung zu richten, dem Kreise wieder beizutreten. In den übrigen Kreisen verzögerten sich die Berathungen, nur der kurrheinische Kreis konnte am 14. März nach Frankfurt berichten, daß er sein Contingent unter die Stände vertheilt habe und daß diese ihre Truppen mit möglichster Eile ins Feld stellen wollten. Aehnlich ließ sich nach einigen Tagen der fränkische Kreis vernehmen. Der westfälische trat aber erst am 15. März zusammen und von dem schwäbischen verlautete gar nichts. Es schien als ob die Kreise an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit und der Begeisterung für die allgemeine Sache angekommen seien. Wie konnte die Stimmung auch anders sein, da in Wien selbst die heilloseste Finanznoth und Zerfahrenheit herrschte und man den Schutz des westlichen Deutschland jetzt aufgeben mußte. Das kaiserliche Heer, welches bis dahin schon wegen seiner Stärke das Meiste geleistet hatte, wurde nach Oesterreich abberufen, weil zum Kampfe mit Kurbaiern und den Aufständischen, die sich wieder in Ungarn erhoben hatten, die dortigen Streitkräfte nicht ausreichten. So verfügte der Markgraf von Baden angesichts der wichtigen Aufgabe, die ihm gestellt

*) Originalien im Herz. Archiv zu Weilburg. Die Taxe für das zweite Patent betrug nach der Notiz auf dem Umschlag 106½ Reichsth. und 2 Reichsth. für das Stempelpapier.

war, nur über die Truppen einzelner Fürsten und die Kreisvölker, die langsam und spärlich heranrückten. Bei Beginn des Feldzuges besetzte er mit etwa 14,000 Mann die Linien zwischen Bühl und Stollhofen. Im April gesellte sich dazu ein holländisches Hilfscorps von 6000 Mann.

Die Franzosen, denen die Lage der Deutschen recht wohl bekannt war, gingen frühzeitig zum Angriff vor. Ende Februar griff Marschall Villars, von Elsaß hervorbrechend, die Festung Kehl an und zwang sie am 9. März zur Capitulation. So hatte er einen trefflichen Stützpunkt für seine weiteren Operationen gewonnen. Da ihm nun der Eintritt in die nördlichen Schwarzwaldthäler durch die Linien zwischen Bühl und Stollhofen verlegt war, rief er den General Tallard von Straßburg herbei um mit ihm gemeinsam sich freie Bahn zu schaffen. Am 14. April rückten die Franzosen mit überlegenen Streitkräften gegen die Linien heran. Nach einer heftigen Kanonade versuchten sie sich auf der rechten Seite durchzuschlagen und das Bühlerthal zu gewinnen; als ihnen aber hier der mainzische General von Bibra tapfern Widerstand entgegensetzte, warfen sie sich zuerst auf das Dorf Vimbuch, dann auf der Straße von Lichtenau her auf Stollhofen, während zu gleicher Zeit noch einmal der Angriff auf den linken Flügel der Deutschen angestrengt wurde. Da sie aber an keiner Stelle durchbrechen konnten, zogen sie sich am 25. April mit großen Verlusten zurück, Tallard über den Rhein nach Straßburg, Villars nach Offenburg an den Ausgang des Kinzigthales. In dem Bericht, welchen der Markgraf von Baden am 27. April dem Kaiser über die Kämpfe erstattete, hob er vor Allen lobend die kurpfälzischen und holländischen Truppen hervor; mit ihrer Hülfe schrieb er, sei es gelungen das Werk, dessen Verlust unfehlbar den Ruin des ganzen Deutschlands nach sich gezogen hätte, zu erhalten.*)

Trotz seiner Niederlage gab Marschall Villars den Plan, der ihm strenge vorgezeichnet war, nicht auf. Nachdem er seine Truppen wieder in Ordnung gebracht hatte, unternahm er den kühnen Marsch durch das Kinzigthal nach dem Hornberger Paß, wo weder die hie und da aufgeworfenen Verschanzungen, noch die von dem Grafen Prosper von Fürstenberg befehligten Truppen und am wenigsten die eilig aufgebotenen Bauern ihm ernstliche Hindernisse bereiteten. Von den Höhen des Schwarzwaldes stieg er nach Villingen nieder, und marschirte über Donaueschingen nach Tuttlingen, wo er sich, kaum 12 Tage nach seinem Ausmarsche, am 7. Mai mit den Baiern vereinigte.

---

*) Röder von Diersburg I. S. 156. Vgl. Theatr. Europ. XVI. S. 44 f.

Die Gefahr, welche durch diese Vereinigung den kaiserlichen Erblanden und dem schwäbischen Kreise erwuchs, nöthigten den Markgrafen von Baden, seine jetzige Stellung, welche er so wichtig hielt, zu verlassen und den bedrohten Landen Hülfe zu bringen.

Das Commando in den Bühler Linien übertrug er dem General von Thüngen, dem er 20 sehr schwache Bataillone und 3500 Reiter zurückließ. Hier blieb auch Graf Johann Ernst mit einem Theile der kurpfälzischen Truppen. Die Linien bei Weißenburg und Lauter wurden entblößt. Man hoffte, daß General von Friesen, der in Landau über 5000 Mann verfügte, im Stande sein werde, auch jene zu bewachen. Zum Schutze der linksrheinischen Pfalz konnten nur 3100 Reiter unter dem Obersten Loos zurückgelassen werden. Mit dem Reste seines Heeres begab sich der Markgraf über Heilbronn und Göppingen an die Donau zur Vereinigung mit den Kaiserlichen unter dem Grafen Styrum. Den Krieg, den er nun in Schwaben gegen die Franzosen und Baiern führte, können wir hier nicht verfolgen. Nur so viel sei erwähnt, daß der Markgraf und Graf Styrum sich bald wieder trennten. Während jener sich gegen den Lech wandte und Augsburg und Friedberg einnahm, blieb der kaiserliche General an der Donau und wurde von dem Marschall Villars und den Baiern am 20. September 1703 bei Höchstädt geschlagen. Der Markgraf, der trotz seiner günstigen Stellung wegen Mangel an Munition und der Schwäche und wachsenden Kriegsuntüchtigkeit seines Heeres, den überlegenen Feind nicht angreifen konnte, marschirte mißmuthig nach Oberschwaben, wo er seine bunt zusammengesetzten und unfügsamen Truppen, ungefähr 14,000 Mann, in die Winterquartiere zwischen Donau, Bodensee und Rhein legte. Am Ende dieses traurigen Feldzuges stellte er dem Kaiser in eindringlichen Worten vor, daß es auf solche Weise unmöglich länger fortgehen könne, und daß unfehlbar Alles zu Grunde gehen müsse, wenn man keine bessere Fürsorge treffe.*) Damals war zwar Prinz Eugen von Savoyen bereits an die Spitze des kaiserlichen Kriegswesens gestellt worden, aber der Markgraf hatte Recht, wenn er an den Prinzen schrieb, daß er als neuer Kriegspräsident nicht in einem Tage repariren könne, was diese Jahre her recht mit Fleiß in Unordnung gebracht worden.**)

Die Entfernung des Markgrafen von der Westgrenze des Reiches erleichterte dort den Franzosen die Bewegung. Im Juli gingen sie unter Führung des Herzogs von Burgund, des Enkels Ludwigs XIV., dem die Generäle

*) Aus Leutkirch am 15. Nov. 1703, Röder von Diersburg I. S. 266.
**) Das. S. 184.

Tallard und Vauban zur Seite standen, bei Kehl über den Rhein und umschlossen nach längeren Scheinbewegungen die Festung Altbreisach. Auf die Nachricht davon rückte der General von Friesen sofort von Landau in das Elsaß bis Bischweiler und verabredete mit dem Grafen Johann Ernst von Nassau-Weilburg, der an Stelle des erkrankten Thüngen in den Stollhofener Linien befehligte, einen gemeinsamen Vormarsch nach dem Süden, um die Franzosen von Altbreisach abzuziehen. Aber ehe der Graf zu diesem Zwecke den Rhein überschreiten konnte, war die Festung gefallen. Der kaiserliche Commandant Graf Arco, der schon im vorigen Jahre das Mißfallen des Markgrafen von Baden erregt, hatte sie am 6. September als Feigling oder Verräther übergeben, ehe noch die Franzosen einen ernstlichen Erfolg davor gehabt hatten.*)

Nach dem glücklichen Handstreiche wußten die Franzosen, den Rhein herabziehend, ihre Absichten wiederum zu verbergen, so daß man im deutschen Lager unklar war, ob sie durch den Schwarzwald dem Marschall Villars folgen, oder die Linien bei Stollhofen wieder angreifen oder gegen Landau anrücken wollten. Endlich ging Marschall Tallard bei Kehl über den Rhein, marschirte eiligst über Hagenau nach der Lauter und suchte die Brücke, welche die Deutschen bei Daxlanden, über den Rhein geschlagen hatten, in seine Gewalt zu bringen. Noch zur rechten Zeit wurde sie abgefahren und nach Philippsburg gebracht. Sonst stieß der Marschall nirgends auf Widerstand. Schon am 11. Oktober stand er vor Landau und ließ die Belagerungswerke beginnen. Einzelne Heerhaufen drangen weiter vor, die einen gewannen die Linien bei Speier, andere griffen Neustadt an und machten die pfälzische Besatzung unter dem Obersten Loos theils nieder, theils zu Kriegsgefangenen. Die weite Landschaft wurde von streifenden Banden einige Tage entsetzlich mitgenommen. Endlich vereinigte sich die ganze feindliche Streitmacht um die Festung Landau, die schon am 19. October aus 120 Kanonen und 60 Mörsern beschossen wurde.**) Die Besatzung unter dem General Friesen setzte dem Angriff heldenmüthigen Widerstand entgegen. Gleich anfangs wurden die französischen Geschütze arg zerschossen, so daß andere aus Straßburg herbeigeschafft werden mußten. Wie ernstlich die Franzosen diesen Herbstfeldzug auffaßten, konnte man daraus erkennen, daß sie die verfügbaren Truppen aus Lothringen heranzogen und aus Flandern noch weitere Verstärkungen unter dem General Pracomtal erwarteten.

---

*) Theatr. Europ. XVI., 2, S. 79 f.

**) Theatr. Europ. XVI., 2, S. 81.

Gegenüber diesen Streitkräften war die Lage der Deutschen recht mißlich. Man hoffte zwar, daß Marlborough, der im Mai die kurkölnische Festung Bonn erobert hatte, und dann nach einem mißglückten Zuge gegen Antwerpen durch den holländischen Kriegsrath zu ziemlicher Unthätigkeit genöthigt war, entweder selbst heraufmarschiren oder doch ein Hilfscorps senden werde. Erst nach langem Bitten des Wiener Hofes ließ er sich herbei, zehntausend Mann unter dem Prinzen von Hessen-Cassel nach dem Oberrhein marschiren zu lassen. Aber man fürchtete, daß die Franzosen ihnen den Weg verlegen würden. Der Markgraf von Baden, der auch in Schwaben die Vorgänge am Rhein im Auge behielt, schrieb am 1. Nov. aus Altusried an den Kaiser, daß er wegen der überrheinischen Lande sehr besorgt sei, denn der Feldmarschall Graf von Nassau werde mit den wenigen pfälzischen und münsterischen Truppen, die sehr heruntergekommen und meistens krank seien, genug zu thun haben, den Rhein und die jenseits gelegenen pfälzischen Gebiete einigermaßen zu verwahren.*)

Da der General von Thüngen, nachdem er wieder genesen, längere Zeit in Rheinfelden weilte, um dem Grafen Arco wegen der feigen Uebergabe von Altbreisach den Prozeß zu machen,**) hatte Graf Johann Ernst den Oberbefehl über die Truppen, welche sich von Bühl bis Mainz ausdehnten. Man überließ ihm die Ausführung der Operationen, welche den Entsatz Landau's zum Ziele hatten, um so lieber, als er die Gegend gut kannte und bei der Eroberung im vorigen Jahre hervorragend mitgewirkt hatte. Von dem Kriegspräsidenten in Wien, dem Prinzen Eugen von Savoyen, mit dem er sich alsbald in schriftliche Verbindung setzte, empfing er Rathschläge und Weisungen.***)

Sobald der Graf die sichere Nachricht empfing, daß der Erbprinz Friedrich von Hessen-Cassel von der Mosel her im Anmarsch sei, brach er am 10. Nov. mit etwa 4000 Mann von Mühlburg

*) Röder von Diersburg I. S. 251.

**) Der Graf wurde zum Tode verurtheilt und am 18. Februar 1704 zu Bregenz enthauptet.

***) Der erste Brief des Grafen an den Prinzen ist vom 19. Oktober 1703 und dessen Antwort vom 7. Nov. Darin spricht sich Eugen sehr unbesorgt über die Lage Landau's aus Am 14. Nov. spricht Eugen die Hoffnung aus, daß der Graf im Stande sein werde, den weiteren Einbruch in das Land den Feinden zu verwehren, „absonderlich da ohnedem Deroselben beiwohnende Experienz, Valor und Vigilanz satsamb bekandt, auch benebens nit zu zweiffeln ist, Ew. Excellenz werden an Sich selbsten nach Dero patriotischen Eifer Alles beitragen, was sowohl dem publico an erspriessen, als zu mehrerm Wachsthumb Dero selbst eignen glori gedeien . . . könte. ib. S. 84. F. Heller, Militärische Correspondenz des Pr. Eugen von Savoyen S. II. 78.

auf, ging über den Rhein und marschirte nach Lambsheim, wo er den kurpfälzischen Obersten Grafen von Behlen, der vor Tallard bis Frankenthal zurückgewichen war, mit 8 Regimentern an sich zog. Durch vier Kanonensalven gab er dem Grafen von Friesen in Landau zu verstehen, daß der Entsatz nahe sei. Am folgenden Tage reiste er dem Prinzen von Hessen-Cassel nach Alzei entgegen, um sich mit ihm über die nächsten Maßnahmen zu berathen. Sie verabredeten, daß sie sich am 13. Nov. bei Speier vereinigen, am folgenden Tage ruhen und am 15. oder 16. Nov. gegen den Feind marschiren wollten. Graf Johann Ernst setzte darnach am 13. November bei dem Dorfe Dutenhofen über den Speierbach und schlug bei Speier sein Lager auf. Der Vormarsch nach Landau wurde auf den 16. festgesetzt, weil man die schwäbische Infanterie, die aus den rechtsrheinischen Linien herbeigerufen wurde, abwarten wollte und überhaupt die Nachricht einlief, daß der General Pracomtal noch nicht vor Landau angekommen sei, also Tallard sich von der Festung nicht entfernen könne. Am 15. wurde noch ein Kriegsrath in Speier gehalten. An demselben Tage gingen zur Feier des Namenstages des Kaisers Leopold auch viele Officiere und Soldaten aus dem Lager in die Stadt. Da kam plötzlich gegen Mittag die Kunde, daß der französische General in vollem Anmarsche begriffen sei. Die lärmende Bewegung, in welche die Arglosen dadurch versetzt wurden, kann man sich denken. Officiere und Soldaten stürzten hinaus in das Lager und suchten hastig die Stellen, die ihnen angewiesen waren. In Eile wurden die einzelnen Haufen gebildet und die Schlachtlinie auf dem rechten Ufer der Speierbach aufgestellt. Den linken Flügel übernahm der Graf von Nassau, den rechten der Prinz von Hessen. Es war keine gute Fügung, daß die beiden Führer, die wegen der bekannten Streitigkeiten sich entfremdet waren, nun in Eintracht zusammen wirken sollten. Im Ganzen gingen 28 Bataillonen und 54 Eskadronen, oder 15000 Fußgänger und 5000 Reiter in den Kampf, denen die Franzosen in überlegener Stärke*) entgegentraten. Trotz der Ueberraschung konnte der Graf von Nassau mit seinem linken Flügel den Angriff beginnen und das pfälzische Fußvolk kämpfte hier so tüchtig, daß die Franzosen zurückgedrängt und mehrere

*) Dies gestand man in Paris selbst zu. Die Herzogin von Orleans, welche von dem Sohne des Marschalls Tallard die Nachrichten über die Schlacht am 20. Nov. erhielt, schrieb am 23. Nov. an die Raugräfin Louise: Ob der junge landtgraff, mein vetter, zwar die schlagt verlohren, so gesteht man doch, dass es nur seye, weillen auff dieser seytten viel mehr troupen wahren: Folgt das Lob des Prinzen. Bibl. des litt. Vereins in Stuttgart. Bd. 88, S. 332.

Kanonen erbeutet wurden. Dieser Vortheil verleitete den Grafen zu einer Unvorsichtigkeit, die das Verderben herbeiführte. Ohne Rücksicht auf den rechten Flügel zu nehmen, drang er vorwärts und hielt auch nicht zurück, als der Erbprinz von Hessen ihn durch einen Adjutanten darum ersuchen ließ. So kam es, daß der linke Flügel der Franzosen, nachdem er den Erbprinzen von vorn und der Flanke angegriffen und in heftigem Kampf über die Speierbach gedrängt hatte, sich mit einemmal gegen den Grafen von Nassau wenden konnte. Dadurch ermuthigt unternahm die feindliche Reiterei einen so heftigen Vorstoß gegen die deutsche Reiterei, daß diese eiligst zurückwich, auf der Flucht in das Fußvolk sprengte und es in völlige Unordnung brachte. So wandten sich auch die Bataillone zur Flucht und waren trotz aller Bitten und Drohungen des Grafen von Nassau, der von Bataillon zu Bataillon sprengte, nicht mehr zum Stehen zu bringen. Sogar die Geschütze, welche erst spät in den Kampf geführt worden waren, ließen sie im Stiche, da die Bauernpferde, welche sie aufgefahren hatten, in dem ungewohnten Tumulte davongelaufen waren. Die Franzosen blieben den wankenden Gegnern dicht auf dem Halse und richteten ein solches Blutbad unter ihnen an, daß Tausende von Todten und Verwundeten die Straße bei Berghausen und Heiligenstadt bedeckten. Die Deutschen und Holländer verloren etwa 4000 Mann an Todten und Verwundeten und 2000 Mann an Gefangenen. Unter den Todten befand sich des Grafen ältester Sohn Friedrich Ludwig, der als Oberst an der Spitze eines Regiments stand. Ferner die Generäle Prinz Philipp von Hessen-Homburg, Graf Hochkirch, Baron Isselbach und Tettau, die Obersten Aubach, Greder und Kranz, die Oberstlieutenants Kriechbaum, Anuthon und Hallmuth. Unter den Verwundeten und Gefangenen befanden sich 146 höhere und niedere Officiere. So rief die Kunde von dieser Schlacht am Rhein und allenthalben im Reiche Bestürzung, Schmerz und Trauer hervor. Die Deutschen mußten zudem dreiundzwanzig Geschütze, 50 Fahnen und Standarten, viele Munition, Gepäck und Lagerzelte als willkommene Beute den Siegern überlassen. Aber auch die Franzosen hatten große Verluste, von ihnen mögen wohl 4000 Mann gefallen oder verwundet worden sein. Unter den Todten befanden sich der Graf Pracomtal, der erst Tags zuvor zu Tallard's Heer gestoßen war, mehrere Prinzen und Marquis.*)

*) Bei Darstellung der Schlacht an der Speierbach sind hauptsächlich folgende Quellen benützt: 1) Der Bericht, welcher der Darstellung im Theatr. Europ. XVI. 2. S. 81 ff. zu Grunde liegt. 2) Der Bericht des Grafen Johann Ernst an Eugen von Savoyen vom 19. Nov. 1703 aus Mannheim. 3) Die Briefe des Markgrafen

Graf Johann Ernst führte die Trümmer der pfälzischen Infanterie nach Frankenthal und von da auf das rechte Rheinufer. Am 19. November berichtete er aus Mannheim an den Prinzen Eugen über die

---

von Baden an den Kaiser vom 19. und 22. Nov. 1703 bei Röder von Diersburg, I. S. 269 und 271. 4) Die Darstellung des Majors Heller (der Feldzug des Jahres 1703 am Oberrhein, an der Donau und in Tirol) in der österreichischen militärischen Zeitschrift. Jahrgang 1847. Bd. I. S. 183 ff., der österreichische Originalquellen zu Grunde liegen. Bezüglich des Eindruckes, welchen die Schlacht an maßgebenden Stellen machte, sei Folgendes bemerkt. In seinem Briefe vom 19. Nov. schreibt der Markgraf, daß er noch keine nähere Nachricht habe, also jetzt nichts anders sagen könne, als diesen Streich von Herzen zu beklagen, er könne sich aber nicht einbilden, warum der Graf von Nassau sich in den Posten, wo er das Unglück gehabt haben solle, postirt habe, da er hinter der Stadt Speier sich ohne Gefahr hätte setzen können. Am 22. Nov. nach Empfang näherer Nachrichten schreibt er: „Was ich Ew. Kais. Maj. wegen der under dem Commando des Churpfälzischen Veldmarschallen Graffen von Nassau unglücklich passirte Action allerunderthänigst berichtet, ist gar zu wahr, indem selbige Armee samt dem ganzen Succurs, so aus Niederland unter dem Commando des Printzen von Cassel kommen, totaliter geschlagen: Stückhe, Lager und fast die ganze Infanterie, absonderlich die Pfälzischen, zu Schanden gericht und die meiste Officiers verloren gangen, also daß selbige sich bis Franckenthal zurückhgezogen und würklich die wenig übrige Pfälzischen den Rhein repassiret, die andere aber ihren Marsch gegen Maintz genomen und uns gar verlassen haben sollen, ich habe zwarn selben alsobaldten nachgeschickt und den Herrn Printzen von Cassel sowohl als den daselbsten befindlichen holländischen Deputirten die Nothwendigkeit ihrer Hülf remonstriren lassen, ob aber selbiges was fruchten wird, stehet zu erwarten. Dem Veldmarschallen Graffen von Nassau mit denen übrigen Pfälzischen habe die Linien und den Rhein recommendirt und zu deren Verstärkung einige tausend Ausschuß marschiren lassen, Gott gebe, daß er im Stande seie, ihnen die dortige Passage zu erwehren." Hier spricht der Markgraf also kein Wort des Tadels mehr aus. — Prinz Eugen schreibt in dem oben erwähnten Briefe an den Grafen Johann Ernst am Schlusse: „Gleichwie in übrigen deroselben unterm 19. dato beliebig erstatteter Bericht von dem Succeß dieser unglückseeligen Action mir zimbliches Licht gegeben hat, also ist nit zu zweiffeln, Sie werden Ihres Orts als ein vornember experimentierter General aller Vorsichtigkeit und Vigilanz sich gebraucht haben, der ich zum Schluß verharre etc. etc." Heller II. S. 90 f. In Paris freilich sprach man sich sehr wenig respektvoll über den Grafen aus. Die Herzogin von Orléans schrieb am 28. Dec. 1703 an die Raugräfin Amalie Elise: Der graff von Nassau-Weilburg hatt schlegte ehre eingelegt, hergegen erschalt meines vettern, dess erbprintzens von Hessen, lob allerseits. Ich glaube der printz von Homburg, so geblieben, war der, so einmahl so eine kurtze reisse hierher that und welchen ich einmahl gesehen. Dass arme gräffgen von Nassau (Friedrich Ludwig) jammert mich recht. Sein herr vatter hatt ihn schändtlich verlassen und ist der erste durchgangen. Sein sohn rieff ihm, er solte ihm helffen, er liess aber den sohn im stich und ging durch, muss ein schlechter Krieger sein. Bibl. des litt. Vereins in Stuttgart. Bd. 88, S. 335. Diese Darstellung findet

Schlacht bei Speier.*) Der Prinz sprach ihm am 5. December sein Bedauern aus und meinte, daß das Unglück Jedermann, der zu des Kaisers und des Reiches sowie zu der allgemeinen Sache ein treuaufrichtiges Gemüth habe, nicht anders, als tief in das Herz stoßen müsse. Er gab ihm dabei die Weisung, alle Kräfte anzustrengen, damit die Franzosen zwischen Fort Louis und Philippsburg den Rhein nicht überschreiten könnten, und auf letztere Festung gute Acht zu haben.**)

Nach der Niederlage des Entsatzheeres konnte sich die Festung Landau nicht länger halten. Noch am Abend des 15. November gab Graf Friesen seinen Entschluß zu erkennen, daß er die Festung übergeben wolle. Er erhielt dieselben ehrenvollen Bedingungen der Capitulation, wie im vorigen Jahre General Melac, und zog am 18. November mit seinen tapferen Truppen, noch 3500 Mann, aus, um zunächst in Philippsburg Rast zu machen.

Der Feldzug des Jahres 1703 war damit zu Ende. Aber nur ein Theil der Truppen ging in die Winterquartiere. Der Erbprinz von Hessen, der sich von der Speierbach nach Mainz zurückgezogen hatte und mit Mühe von dem Rückmarsch nach Holland abzuhalten war, lagerte sich theils im Rheingau, theils in der Wetterau ein. Graf Johann Ernst aber besetzte mit den pfälzischen Truppen die Linien bei Bühl, deren Schutz ihm von dem Markgrafen anvertraut wurde.***) Damit er dieser Aufgabe einigermaßen gewachsen sei, wurden ihm zu seinen regulären Truppen etliche tausend Mann von dem Landesausschuß zugewiesen.

So nahm der Graf wieder eine wichtige und verantwortungsvolle Stellung ein. Wie wenig der Kaiser ihm die Niederlage bei Speier vergte, sieht man daraus, daß er ihn am 18. Februar 1704 zum kaiserlichen Feldmarschall über das gesammte kaiserliche Kriegsvolk zu Roß ernannte. Das Patent Leopold's I. trägt die eigenhändige Unterschrift des

---

in keinem andern Berichte auch nur annähernd eine Bestätigung und ist wohl der Vorliebe der Herzogin für den Prinzen von Hessen und den unglücklichen Friedrich Ludwig zuzuschreiben. Ueber den letzteren schrieb sie am 30. Dec. wiederum: Den elsten graff von Nassau beklage ich recht; den es war ein recht gut kindt. S. 335. Gegen den Grafen Johann Ernst war die Herzogin recht ungünstig gestimmt und es ist bekannt, in welch' flüssigem Stil sie Haß oder Gunst zum Ausdruck zu bringen wußte.

*) Röder von Diersburg I. 268.

**) Heller II. S. 90.

***) Der Markgraf an den Kaiser am 22. Nov. aus Altshausen. Röder von Diersburg I. S. 270.

Kriegspräsidenten Eugen von Savoyen.*) Aber trotz dieser Anerkennung konnte Graf Johann Ernst den schlechten Urtheilen nicht entgehen, denen geschlagene Feldherren zu allen Zeiten ausgesetzt sind. Am meisten scheinen die Holländer, welche einen Felddeputirten bei Speier hatten, ihm die Schuld der Niederlage zugeschrieben zu haben.

Das Reich berieth sich frühzeitig über die Maßnahmen, welche für den kommenden Feldzug zu treffen seien. Der Erzbischof von Mainz ließ dem Reichsrathe, der sich am 7. Januar 1704 in Regensburg versammelte, unter Hinweis auf die große Feindesgefahr auf das dringendste die Kriegsrüstung und die Beitreibung der rückständigen Auflagen empfehlen. Die Herren wurden dabei an die derben Worte erinnert, welche die Boten des oberrheinischen Kreises von den Holländern hatten hören müssen. Diese klagten nämlich, daß trotz des Anwachsens der feindlichen Macht und trotz aller Mahnungen die meisten und auch die mächtigsten Fürsten und Stände des Reiches in tiefer Ruhe, als ob sie der Krieg nichts anginge, sitzen geblieben und ihre Contingente schlecht versorgt oder gar nicht gestellt hätten, daß die Magazine nicht versehen, die wichtigsten Plätze nicht verstärkt worden und die vor anderthalb Jahren zur Erhaltung der Festung Philippsburg vom Reiche beschlossene Auflage bisher meist unbezahlt geblieben sei. Bei solchem Verhalten, meinten sie, sei es kein Wunder, daß der Feind im Herzen Deutschlands den Meister gespielt, es sei vielmehr ein Wunder, daß er nicht ganz Deutschland über den Haufen geworfen habe. Es fehle diesem Lande nicht an Macht; aber all sein Unglück rühre von der Unordnung, den üblen Einrichtungen und der Nachlässigkeit her, welche der Feind sich zu Nutzen gemacht habe. Trotz dieser wahren Worte, die übrigens die Holländer auch an ihre eigene Heimath hätten richten sollen, wollten die Reichsräthe dem mainzischen Antrage nicht sogleich entsprechen; die einen wollten erst die Neutralität der Stadt Regensburg sichern, die anderen die Religionsbeschwerden der Protestanten erledigen; erst nach zwei Monaten kam der Beschluß zu Stande, daß für den neuen Feldzug wieder ein Heer von 120,000 Mann aufgestellt werden solle. Aber vom Beschlusse bis zur Ausführung war ein weiter Weg; es zeigte sich dieselbe Saumseligkeit und Unfähigkeit, derselbe Widerwillen wie zuvor; noch im October mußte der römische König Josef aus dem Feldlager vor Landau an die endliche Durchführung des Reichsbeschlusses mahnen.**)

*) Original zu Weilburg. Die Unterschrift ist Eugenio von Savoy.

**) Theatr. Eur. Bd. XVII. 1. S. 21 f.

Da war es ein Glück, daß wenigstens einzelne Fürsten rüsteten und ihre Truppen rechtzeitig in das Feld stellten, vor Allen Preußen, Kurpfalz, Mainz, Darmstadt, Wirtemberg, Lüneburg, Wolfenbüttel u. A.

Aber noch wichtiger war es, daß in diesem Frühjahr die drei hervorragenden Heerführer, der Herzog von Marlborough, Prinz Eugen und der Markgraf von Baden, über die Führung des Krieges nach einem größeren und einheitlichen Plan einig wurden. Der englische Heerführer, der vom Wiener Hofe lange vergeblich angerufen war, erfaßte jetzt mit lebhaftem Eifer den Gedanken, daß vor Allem dem Kaiser, der auf der einen Seite von den Baiern und Franzosen, auf der anderen von den Aufständigen in Ungarn schwer bedrängt war, Luft zu schaffen, der Feind vom Reichsboden zu vertreiben und dann der Krieg mit vereinten Kräften vom Rhein und der Mosel aus nach Frankreich zu tragen sei. Da er den Prinzen von Savoyen, mit dem er zumeist verhandelte, und den Reichsfeldherrn, der aus der bedächtigen Schule stammte, zur Mitwirkung bereit fand, gelang es ihm, die Schwierigkeiten, die sich seinem Marsche von Holland nach dem oberen Deutschland entgegen stellten, durch Entschiedenheit und Klugheit zu überwinden. Er wußte, daß er durch eine energische und siegreiche Kriegsführung seine Stellung in Holland und England verbessern, sein Ansehen erhöhen werde.

Die Franzosen verriethen wohl durch ihre Bewegungen im Elsaß, daß es ihr Plan sei, bei Zeiten wieder über den Rhein zu gehen und ihrem Heere in Schwaben Verstärkungen zuzuführen, allein den Ort des Ueberganges wußten sie geschickt zu verdecken. Die Deutschen mußten deshalb zum Schutze ihrer Grenzen eine weithin gestreckte Aufstellung nehmen. Weil man einen Durchbruch durch die Waldstädte befürchtete, erhielt General von Thüngen den Auftrag, die Linien bei Stockach zu bewachen und sich im Nothfall nach Rotweil oder Villingen zurückzuziehen. Dort war ein kleines Corps zur Deckung der Ausgänge des Schwarzwaldes aufgestellt. Der Markgraf von Baden stand mit dem Hauptheere in den Linien bei Bühl; er war zuletzt der Meinung, daß die Franzosen unterhalb Straßburg den Uebergang vornehmen wollten.

Aber Marschall Tallard ging bei Breisach mit 30,000 Mann auf das rechte Ufer (13. Mai), marschirte an Freiburg vorbei und gelangte, die Verschanzungen des Dreisamthales umgehend, durch enge und schwer zu passirende Seitenthäler unaufgehalten am 18. Mai vor Villingen an. Bis hierher war der französische Marschall Marsin, der Nachfolger Villars', trotz der aufgestellten Posten ihm entgegen gegangen und nahm die Verstärkungen in Empfang. Ohne Hindernis trat darnach Tallard mit einem

Theile seines Heeres den Rückmarsch an, um die Führung der französischen Rheinarmee zu übernehmen.

Da wurden der Markgraf und die andern Generäle heftig getadelt, daß sie diese kühnen Märsche nicht verhindert hatten, und mit Genugthuung und zur Beruhigung wurde es vernommen, daß der Kaiser auf Verlangen des Markgrafen selbst den Prinzen Eugen in das Reich sende, um an der Donau oder anderwärts ein Commando zu übernehmen. Der Kaiser gab dem Prinzen dabei wohl die Weisung mit, sich dem Reichsfeldherrn unterzuordnen, allein eine geheime Vollmacht entband ihn doch aller Rücksichtsnahme für den Fall, daß jener nach seinem oder Marlborough's Urtheil sich einer verdächtigen Lässigkeit schuldig mache.*)

Der Markgraf war indessen darauf bedacht, den Vortheil, den die Franzosen ihm abgewonnen, wieder wett zu machen. Er ließ noch im Mai einen Theil seines Heeres durch die nördlichen Schwarzwaldpässe marschiren und rückte über Niedereschbach, Villingen, Tuttlingen und Stockach nach Ehingen an der Donau, wo er am 2. Juni mit dem Prinzen Eugen zusammentraf. Am Rheine ließ er den Grafen Johann Ernst von Nassau als Befehlshaber sämmtlicher Truppen zum Schutze der Linien zurück; es war dies eine Verfügung, die von dem eben heranmarschirenden Herzog von Marlborough und dem kaiserlichen Agenten Grafen Wratislaw mehrmals getadelt**), aber von dem Markgrafen einstweilen aufrechterhalten wurde.

Der englische Feldherr hatte der Verabredung gemäß Ende Mai mit einem Heere von 25000 Mann Holland verlassen und nach einem Marsche durch die nördliche Eifel den Rhein bei Sinzig erreicht. Bei Coblenz ging er auf das rechte Rheinufer, überschritt bei Kostheim den Main und bei Ladenburg den Neckar und gelangte über Wiesloch und Eppingen nach Großheppach in Wirtemberg, wo er am 12. Juni mit den deutschen Heerführern, dem Markgrafen und dem Prinzen Eugen, eine wichtige Zusammenkunft hatte. Es wurde beschlossen, daß Prinz Eugen das Com=

*) Noorden I. S. 541.

**) Graf Wratislaw schrieb am 28. Mai 1704 aus Rastädten an den Markgrafen: La personne du Comte de Nassau destiné pour le comandement des lignes ne plait pas, car on en a mauvais opinion depuis la battaille de Spire, on voit que cette armée devroit estre confié à une personne plus capable, puisque l'ennemis pouroit par la extremement deconcerter nos desseins, pour moy je crois que Votre Alt. en faira sur cecy une même reflexion, il ne s'agist pas seulment de contenter ses esprits, mais aussy du pays propre de V. A. et de toutte la cause comune. Röder von Diersburg II. S. 32. Vgl. das. S. 34. Brief aus Ladenburg.

mando am Rheine übernehmen und der Herzog und der Markgraf vereint und unter täglichem Wechseln des Oberbefehls gegen die Baiern und Franzosen an die Donau marschiren sollten. Und so geschah es. Während der Prinz Eugen sogleich in sein Hauptquartier nach Rastatt ging, marschirte Marlborough durch die rauhe Alp und vereinigte sich am 22. Juni bei Westerstetten und Luizhausen, zwischen Ulm und Geislingen, mit dem Heere des Markgrafen. Die verbündeten Truppen, die jetzt 52000 Mann zählten, marschirten alsbald gegen die Donau und erfochten am 2. Juli, an dem der Herzog von Marlborough den Befehl führte, am Schellenberg bei Donauwörth einen glänzenden Sieg über die Baiern.*)

Unterdessen war Prinz Eugen von seinem Hauptquartier in Rastatt aus in voller Thätigkeit, die Rheinlande in gute Wehr zu setzen, die Verschanzungen zu besichtigen, den vorhandenen Truppen ihre Plätze anzuweisen und die heranmarschirenden zu möglichster Eile zu ermahnen. Zu den kurpfälzischen und zu den wenigen oberrheinischen und westfälischen Kreistruppen gesellten sich am 24. Juni ein preußisches Hilfscorps unter dem Fürsten Leopold von Anhalt und am 30. Juni sieben dänische Bataillone, die ihm von Marlborough auf besonderes Bitten überlassen wurden.**) Aber seines Bleibens war nicht lange am Rheine, denn ein zweiter kühner Zug der Franzosen machte seinen Abmarsch an die Donau zur Verstärkung der Verbündeten unbedingt nöthig.

Die Franzosen warfen nämlich alle Truppen, die sie unter Tallard, Villeroy und Coigny im Elsaß gesammelt hatten, auf das rechte Rheinufer, und während Villeroy sich bei Offenburg aufstellte, um die Deutschen zu beobachten, rückte Tallard durch das Elzthal über den Schwarzwald und kam, nachdem er sich vor dem wohlbewehrten Städtchen Villingen in vergeblichem Anstürmen einige Zeit aufgehalten, am 4. August im Feldlager des Kurfürsten von Baiern an. Durch diese neuen Verstärkungen wurde das vereinte französisch-baierische Heer dem kaiserlichen und dem Reichsheere bedeutend überlegen.

*) Theatr. Eur. XVII. 1. S. 89.

**) Die von Heller im 2 Bd. edirten Briefe des Prinzen Eugen nr. 254 (Rastatt 1. Juni 1704) und nr. 256 (Rastatt 14. Juni 1704) haben ein falsches Datum, denn Prinz Eugen kam erst am 15. Juni nach Rastatt. nr. 254 ist vom 1. Juli und nr. 256 vom Tage vorher, also vom 30. Juni. In den beiden Briefen verfügt Eugen bereits über die dänische Infanterie, während er am 17. Juni erst um deren Ueberlassung bat und am 30. Juni dem Kaiser berichtet, daß dieselbe nunmehr in seiner Nähe angelangt sei. nr. 256 ist ein Tag vor nr. 254 geschrieben, weil Eugen in letzterem sich auf Dinge bezieht, die er gestern geschrieben. und diese stehen in nr. 256.

Prinz Eugen traf sofort seine Anstalten zum Abmarsche, um, wenn möglich, die Franzosen auf ihrem Zuge noch aufzuhalten. Dem Feldmarschall Grafen von Nassau, den er zu sich nach Rastatt zur Berathung berief, überließ er das Commando am Rheine mit der Aufgabe, nicht allein die dortigen Festungen und Linien zu bewachen, sondern auch die Bewegungen Villeroy's zu beobachten, die nördlichen Schwarzwaldübergänge zu vertheidigen und die Verbindung mit Villingen stets aufrecht zu halten.*) Da Villeroy im Kinzigthale nur über ein schwaches Corps gebot, das bald durch eine Absendung nach Flandern noch mehr vermindert wurde, ließ Prinz Eugen nur die kurpfälzischen Truppen und etliche Kreisvölker zurück; mit 25 Bataillonen und eben so viel Schwadronen brach er am 20. Juli auf und kam über Herrenberg, Horb, Großsüßen, Heidenheim am 3. August an der Donau an. Auf dem Marsche blieb er mit dem Grafen Johann Ernst in fortwährender Verbindung, setzte ihn von dem Verlaufe seines Zuges und den Stellungen und Bewegungen in Kenntnis und mahnte ihn zur höchsten Wachsamkeit und Vorsicht. Sobald er von dem Marsche der Franzosen nach Flandern gehört hatte, gab er dem Grafen die Weisung, jetzt, da in den Linien wenig mehr zu befürchten sei, einen Theil seiner Infanterie nach Rotweil zu schicken, Villingen mit Munition zu versehen und dadurch dem Heere die Straßen über den Schwarzwald offen zu halten.**) Am 26. Juli billigte er ausdrücklich die Arbeiten, welche der Graf auf den Steigen und in den Thälern des Schwarzwaldes angeordnet hatte. Man kann sich denken, daß auch der Graf die Bewegungen der Verbündeten, von denen das Schicksal des Feldzuges, wenn nicht des ganzen Krieges abhing, mit Interesse verfolgte.

Am 5. August hielten der Markgraf von Baden, Prinz Eugen und Marlborough im Kloster Hohenwarth an der Paar einen Kriegsrath. Während der Markgraf von hier mit 20000 Mann zur Belagerung von Ingolstadt abging, rückten Eugen und Marlborough, nachdem ihre Vereinigung glücklich erfolgt war, gegen den Feind an die Donau. Jener führte auf dem rechten Flügel die kaiserlichen und die preußischen Truppen, einen Theil der dänischen Soldtruppen und die Kreiscontingente; Marlborough auf dem linken die Engländer und Holländer, Dänen, Hessen, Lüneburger und

*) Briefe Eugens an den Markgrafen vom 30. Juni und 21. Juli, an den Grafen Johann Ernst vom 22., 26. und 29 Juli bei Heller, II. Bd. nr. 273. 290. 291. 297. 298.

**) Prinz Eugen am 25. Juli an den Commandanten von Villingen, Obersten Willstorf, Heller II, nr. 295.

Braunschweiger. Beide Flügel hatten eine Stärke von 54000 Mann und 66 Geschütze, während die Franzosen über 56000 Mann und 90 Geschütze verfügten. Siegen oder Sterben war der Entschluß des englischen Feldherrn. Am 13. August kam es zu Höchstätt an der Donau zur Schlacht, in der Marlborough und Prinz Eugen nach heißem und blutigem Ringen das Feld behaupteten. Die Franzosen und Baiern unter Tallard, Marsin und dem Kurfürsten von Baiern erlitten gewaltige Verluste, Tallard selbst wurde gefangen; von seinem Corps, das bei Blindheim stand, mußten 9000 Mann die Waffen strecken.*) So war der Feldzugsplan der Verbündeten vollständig gelungen und dem Kaiser in den Tagen der höchsten Noth die ersehnte Rettung gebracht. Aller Welt ward es kund gethan, daß Frankreichs König nicht unbesiegbar sei und daß Kaiser und Reich noch die Kraft hatten, sich ihrer Feinde zu erwehren. Man empfand den Sieg als eine Erlösung aus dumpfer Stimmung und trostloser Verzweiflung.

Es läßt sich denken, daß man am Rhein die Siegesnachricht mit Jubel empfing. Der Feldmarschall Graf von Nassau ließ die Geschütze donnern, um weithin das wichtige Ereignis zu verkünden. Dem General Villeroy, der Oberkirch und das Oppenauer Thal besetzt hatte, theilte er durch einen Trompeter das Geschehene mit.

Der Kurfürst von Baiern, der mit den geschlagenen Truppen nach Ulm entwich, wollte sich hier den Siegern noch einmal entgegenstellen; da aber der König von Frankreich dem Marschall Marsin den Befehl zukommen ließ, unverzüglich den Rückzug an den Rhein anzutreten, mußte er sich fügen und dem Marsche der Franzosen folgen. General Villeroy, der ebenfalls genaue Weisungen erhielt, rückte von seinen Stellungen aus weiter in den Schwarzwald vor, um jenseits dem Kurfürsten die Hand zu reichen und den Rückzug zu erleichtern. Durch diesen Marsch gerieth die deutsche Rheinarmee in nicht geringe Verlegenheit. Prinz Eugen fürchtete einmal, daß Marsin und Villeroy das bei Rotweil stehende Corps des kurpfälzischen Generals von Vehlen in die Mitte nehmen und erdrücken und dann über den Schwarzwald vordringend, die Truppen des Grafen von Nassau in der Flanke fassen könnten. Zudem befand sich der General von Vehlen damals gerade in Rastatt, um den Feldmarschall Grafen von Nassau, der auf Befehl des Kurfürsten von der Pfalz eine Reise nach Frankfurt unternommen hatte, zu vertreten. Der

*) Theatr. Europ. XVII. 1. S. 91 ff. Eine vortreffliche Schilderung der Schlacht, bei Noorden I, S. 555 ff.

Prinz gab deshalb am 22. August aus dem Feldlager vor Ulm dem Grafen den freundlichen Wink, seine Rückkehr von Frankfurt zu beschleunigen, damit Vehlen nach Rotweil, wo ein guter General jetzt sehr nothwendig sei, wieder zurückkehren könne.*) Aber die Feinde dachten damals nicht mehr an Bewegungen des Angriffs. Nachdem Villeroy den Kurfürsten und Marsin bei Donaueschingen aufgenommen, führte er die Truppen ohne Aufenthalt zurück über den Rhein. Baiern und Schwaben lagen den kaiserlichen Truppen mit Ausnahme einiger Festungen offen; die rechtsrheinischen Lande waren von den Feinden geräumt.

Die Sieger von Höchstätt beriethen sich am 26. August zu Söflingen mit dem von Ingolstadt herbeigerufenen Markgrafen über die nächsten Ziele ihrer Kriegspolitik. Da sie von dem vollen Rückzuge der Franzosen noch keine Kunde hatten, beschlossen sie, daß General Thüngen mit dem Ingolstadter Corps zur Belagerung von Ulm schreiten, Prinz Eugen das Commando bei Rotweil und im Rheinthal gegen Villeroy übernehmen, Marlborough die Hauptarmee zum Angriff über den Rhein, zunächst zur Belagerung von Landau, führen und der Markgraf den in mehreren Colonnen marschirenden Truppen voraneilen solle, um Artillerie, Munition und andern Kriegsbedarf schleunigst zur Stelle zu schaffen.**)

Die Nachricht von dem Rückzuge der Franzosen rief nur wenige Aenderungen in diesen Beschlüssen hervor. General Thüngen rückte vor Ulm und nöthigte es nach kurzer Zeit zur Uebergabe. Die Hauptarmée mit den drei obersten Führern ging an den Rhein. Prinz Eugen, der am 30. August das Lager vor Ulm verließ, langte mit der Post schon am folgenden Tage in Rastatt an. Am 2. September war er in Philippsburg, wo auf seinen Befehl Graf Johann Ernst eben die alte Schiffbrücke in Stand setzen und eine zweite von Heidelberg her auffahren ließ. Am 5. September kam auch der Herzog von Marlborough an. Sobald die beiden Brücken vollendet waren, setzten die Truppen unter dem Markgrafen von Baden über den Rhein und schlugen ihr erstes Lager am 7. September bei Speier auf. Man hatte erwartet, daß Villeroy, der vom Elsaß aus vorgedrungen war, sich an der Speierbach stellen werde; aber er zog sich sogleich an die Queich, dann mit Preisgebung der Lauter-

*) Brief des Prinzen Eugen an den Grafen Johann Ernst vom 19. und 22. August 1704. Heller II. nr. 307. 310.

**) Prinz Eugen an den Kaiser am 26. August. Heller II. nr. 313. Vgl. Röder von Diersburg I. S. 52.

linie hinter die Moderlinie zurück.*) So rückte das deutsche Heer unaufgehalten bis an die Lauter vor. Während nun Prinz Eugen und Marlborough mit sechs kaiserlichen Regimentern und dem ganzen preußischen Corps bei Weißenburg feste Stellung nahm, wandte sich der Markgraf mit 27 Bataillonen und 44 Schwadronen, meist kurpfälzischen und Reichstruppen, am 12. September gegen die Festung Landau, mit deren Eroberung nach dem Plane der Holländer der Feldzug seinen ruhmreichen Abschluß finden sollte. Am 27. September traf der römische König Josef, wieder wie im Jahre 1702, bei dem Belagerungsheere an.

Graf Johann Ernst war mit den pfälzischen Truppen in seinen Stellungen auf dem rechten Rheinufer geblieben und hatte die Aufgabe, die Linien bei Bühl und die lange Strecke bis hinab nach Mainz zu decken.

Während sich die Belagerung Landau's in die Länge zog, ging Marlborough, der den Festungskrieg wenig liebte, mit dem Plane um, für den Feldzug des folgenden Jahres sich festen Boden zu schaffen. Er rückte von der Lauter gegen die Mosel vor und besetzte Trier, das bei seinem Anmarsch von den Franzosen eilig verlassen wurde. Von da entsandte er den Erbprinzen von Hessen-Cassel die Mosel abwärts zur Belagerung von Trarbach. Er selbst aber eilte jetzt aus dem Feldlager nach Berlin, um Preußens König zur Stellung eines größeren Hilfscorps für Italien zu bewegen. Denn wie in diesem Jahre dem Kaiser, so sollte im künftigen dem verbündeten und von den Franzosen schwer bedrängten Herzog von Savoyen vollkräftige Hilfe gebracht werden. Während er hier mit gutem Erfolg wirkte, wurde die Festung Landau am 25. November dem römischen Könige übergeben. Drei Wochen später, am 18. December, nahm der Erbprinz von Hessen die Moselfeste Trarbach ein. So hatten sich die Verbündeten eine wichtige Stütze für den geplanten Angriff auf das französische Gebiet geschaffen. Und zugleich war die Hoffnung vorhanden, daß der Krieg auch im Süden mit wuchtigen Schlägen fortgesetzt werden könne.

Während des Kriegsjahres 1704 war der Feldmarschall Graf Johann Ernst noch mit einer besonderen militärischen Angelegenheit beschäftigt. Es hatte sich seither doch mit unverkennbarer Deutlichkeit gezeigt, daß die

*) Prinz Eugen an den Kaiser am 1. und 10. Sept. Heller II. nr. 316 und 317. Der Markgraf von Baden an den Kaiser am 18. Sept. Röder von Diersburg II. S. 85.

Verfassung der Kreise, auf der zum guten Theil die Kriegstüchtigkeit des Reiches beruhte, durchaus das nicht zu leisten im Stande sei, was die ernste Lage erforderte, und daß, wenn überhaupt etwas zur Abwehr des Feindes geschehen, dies nur den besonderen Anstrengungen einzelner Fürsten zu danken sei. So tauchte in den kleinen gräflichen Häusern der Gedanke auf, daß es zweckmäßig und vortheilhaft sei, durch Vereinigung ihrer Kräfte Aehnliches in Krieg und Frieden zu Stande zu bringen, wie die Fürsten. Die rechtsrheinischen Linien der Häuser Nassau-Katzenelnbogen, Nassau-Saarbrücken und Solms, nämlich Siegen, Dillenburg, Diez, Hadamar, Idstein, Usingen, Weilburg, Lich, Hohensolms, Rödelheim, Laubach, Braunfels, Hungen und Greiffenstein hielten am 28. Juli 1704 zu Wetzlar eine Conferenz und beriethen sich über Entwürfe, die in dem angedeuteten Sinne ausgearbeitet waren.*) Sie wollten 1) zur gegenseitigen Vertheidigung und ohne Abbruch der Kreisverfassung eine wohlgeübte regulirte Landmiliz aufstellen, 2) um ein näheres Band unter sich aufzurichten, sich in einen Gesammterbverbrüderungsbund einlassen und 3) eine Gesandtschaft nach Holland schicken, um Ersatz ihres von holländischen Soldtruppen erlittenen Schadens und die Abwendung künftigen Ungemachs zu verlangen. Bezüglich des ersten Punktes ging der Vorschlag dahin, in Kriegs- und Friedenszeiten drei Regimenter geworbener Soldaten, jedes zu fünf Compagnien und 500 Köpfen, und eben so viel regulirte Landmiliz unter Commando eines Generalmajors zu halten. Sehr sorgfältig waren die Kosten in Kriegs- und Friedenszeit berechnet; wir wollen sie mittheilen, weil sie einen guten Einblick in das Kriegswesen der Zeit gewähren. Die fünfzehn geworbenen Compagnien erforderten im Kriege jährlich 105255 Gulden, die drei Regimentsstäbe nebst dem Generalmajor 17292 Gulden, also zusammen 122547 Gulden. Der Generalmajor, der übrigens auch die Stelle eines Obersten und eines Capitäns bekleiden konnte, sollte 5400 Gulden erhalten (3240 als Generalmajor, 1440 als Oberst, 720 als Capitän), ein Oberst 1440, ein Oberstlieutenant 624, ein Major 240, ein Regimentsquartiermeister, der auch Capitän sein konnte, 480 Gulden; außerdem befanden sich beim Regimentsstabe ein Auditor, ein Feldscherer, ein Adjutant, ein Wagenmeister, ein Tambour, fünf Hautboisten. Die Compagnie kostete jährlich 7017 Gulden und hatte einen Capitän (jährlich 720 Gulden), einen Lieutenant (408 Gulden), einen Fähndrich (312 Gulden), zwei Sergeanten, einen Fourier,

*) Das Folgende nach Akten des Hausarchivs zu Wiesbaden. E. 3. und Hagelgans IV. fol. 106—110.

einen Capitain d'Armes, einen Feldscherer, 3 Corporals, 2 Tambours, 12 Gefreite, 57 Gemeine. Die Sergeanten erhielten monatlich 9, die Corporals $5^1/_4$, die Gefreiten $4^1/_2$, die Gemeinen 4 Gulden. Zur Compagnie gehörten noch ein Proviantwagen mit 4 Pferden und 2 Knechten, und 2 Zeltenpferde und ein Knecht. Die Gesammtkosten sollten von den vereinigten Häusern nach dem Maßstabe des Reichsanschlages aufgebracht, und zwar von Nassau-Katzenelnbogen 382, von Nassau-Saarbrücken 248, von Solms 264 Römermonate erlegt werden. Diese 894 Römermonate, jeder zu 180 Gulden gerechnet, machten eine Einnahme von 160 920 Gulden, so daß nach Abzug der Kosten für die 3 Regimenter in Kriegszeiten immer noch 38 473 Gulden in Cassa blieben.

In Friedenszeiten, in denen die Bezüge des Generalmajors (auf 3780 Gulden) und der Officiere herabgesetzt wurden und nur die der Gefreiten und Gemeinen gleich blieben, wurden die Kosten auf 78 768 Gulden berechnet. Die 15 Compagnien der Miliz sollten nach dem Anschlage nur 5412 Gulden 36 Kreuzer kosten, welche lediglich für die Officiere bestimmt waren. Es sollte bei jedem Regiment nur ein Stabsofficier, entweder ein Oberst, ein Oberstlieutenant oder ein Major sein, von denen jeder noch eine Capitänsstelle bekleidete. Ihre Gage war 900, 600, 480 Gulden. Die übrigen 12 Capitäns bezogen je 120, die 15 Lieutenants je 84 Gulden 50 Kreuzer, die 15 Fähndriche je 48 Gulden im Jahre. Die Sergeanten, Corporals, Tambours und Gemeine bekamen nichts als die Kleidung und, wenn sie commandirt wurden, ein Taggeld. Dafür sollten die Unterofficiere und die Tambours Dienstfreiheit im Lande genießen. Dieser Entwurf wurde in allen Theilen durchberathen und fand allseitige Zustimmung. Am 30. Juli wurde ein Vertrag zwischen den drei Häusern abgeschlossen.

Wegen des Erbvertrages wurde ein von dem früheren weilburgischen Präsidenten von Savigny verfaßtes Project vorgelesen und beschlossen, daß jedes Haus sich bis zum 19. August darüber äußern solle. Die Gesandtschaft nach Holland wurde für gut befunden, aber Näheres wollte man erst bei einer folgenden Zusammenkunft in Frankfurt ausmachen. Vermuthlich wurde die Reise, welche Graf Johann Ernst, wie wir wissen, im August nach Frankfurt unternahm, durch diese Verhandlungen hervorgerufen. Der Kurfürst von der Pfalz mochte ein Interesse daran haben, daß die Grafen sich zu Einrichtungen aufrafften, welche sie in den Stand setzten, im Kriege mehr zu leisten und im Frieden ihre Gebiete in Sicherheit und Ordnung zu halten. Aber das Ganze blieb nur Entwurf; wahrscheinlich nöthigten die Anforderungen des Tages, wieder von der Hand

in den Mund zu leben. Die bloßen Versuche zeigen indessen, daß die Grafen die Unzulänglichkeit der Reichs- und der Kreisverfassung erkannten und nach Art der Fürsten durch Vereinigung ihrer Kräfte festere staatliche Zustände schaffen wollten.

Eine ältere Einrichtung, welche Aehnliches erstrebte, war der wetterauische Grafenverein, der aber von den früheren Mitgliedern vielfach vernachlässigt und gemieden wurde und ganz fremde Elemente an sich zog. Gegen Ende des Jahres 1704 stand er unter der Leitung des Grafen von Hanau. Am 28. December wurde der preußische Oberstkämmerer Graf Johann Casimir zu Wartenberg in das Collegium aufgenommen.*)

Der Feldzug des Jahres 1705 wurde wieder durch die Mahnungen der Holländer eingeleitet, welche am 23. Januar die Reichsversammlung zu erneuten Rüstungen aufforderten, damit die gewonnenen Vortheile festgehalten und noch gemehrt werden könnten. Dies sei um so nöthiger, als der Feind sich anstrenge, den erlittenen Schaden wieder gut zu machen. Mit Nachdruck wiesen sie auf die Ausrüstung der Festung Landau hin, für welche die fränkische Ritterschaft 12000 Gulden entrichten sollte.**) Zu den Schwierigkeiten, welche sich jedesmal der Kriegsbereitschaft des deutschen Heeres entgegenstellten, gesellte sich diesmal noch eine große Unzufriedenheit unter den Ständen, namentlich im oberrheinischen Kreise, weil die Holländer die in ihrem Solde stehenden hessischen Truppen ohne Weiteres in dem Kreisgebiete einquartirt hatten. Auf Betreiben des Grafen Johann Ernst, der in Idstein, Usingen und Weilburg vier Regimenter auszuhalten hatte, richtete der oberrheinische Kreisconvent ernstliche Vorstellungen an die Generalstaaten und verlangte Beseitigung solcher Lasten und Ersatz für den erlittenen Schaden.***) Aber solche Beschwerden, denen auch noch der Kaiser Nachdruck lieh, blieben unbeachtet unter dem Lärme der eben beginnenden Aufmärsche.

Es war Marlborough's Plan, von den Stellungen an der Mosel aus, die im Winter befestigt worden waren, den Feldzug zu eröffnen. Bei Trier wollte er das Heer des Markgrafen von Baden erwarten, um

*) Theatr. Europ. XVII. 1. S. 116.

**) Theatr. Europ. XVII. 2. S. 10 f. Ein zweites Mahnschreiben ist vom 13. Febr.

***) ib. S. 138.

dann mit ihm vereint gegen Lothringen und die Champagne vorzubrechen. Die Franzosen hatten trotz der letzten Verluste frühzeitig drei Corps im Felde. In Belgien stand Villeroy mit dem Kurfürsten von Baiern, an der oberen Mosel Marschall Villars, auf Metz und Diedenhofen gestützt, Marschall Marsin im Elsaß. Villars hatte also vor Allem die Aufgabe, dem Anmarsch der Verbündeten entgegen zu treten. Während diese im Frühjahr langsam heranzogen, machte er einen Vorstoß gegen die Saargegend und brachte die kleine Festung Bischof-Homburg in seine Gewalt.*)

Es war von Unheil, daß die Heerführer der Verbündeten nicht einig waren. Der Markgraf von Baden hatte große Bedenken gegen den Kriegsplan des englischen Feldherrn und hätte lieber den Kampf am Oberrhein begonnen. Als Kaiser Josef I., der am 5. Mai 1705 seinem verstorbenen Vater Leopold in der Regierung folgte, ihn aufforderte, sich den Absichten und Operationen Marlborough's unterzuordnen**), fügte er sich zwar, allein er war mit Nichten mit vollem Herzen bei der Ausführung. Zudem war er in Folge seiner am Schellenberge erlittenen Verwundung krank und über den schlechten Zustand der Truppen und des gesammten Kriegsmaterials in hohem Grade verstimmt und verdrießlich.

Marlborough ließ sein Heer am 15. Mai von Mastricht in der Richtung nach der Mosel aufbrechen. Er selbst eilte voraus, um sich einer Abrede gemäß mit dem Markgrafen in Kreuznach zu berathen; als er ihn hier nicht traf, ging er weiter nach Rastatt und nahm dem gerade mit seinen Schloßbauten beschäftigten Markgrafen das Versprechen ab, daß er sogleich mit 20 Bataillonen und 40 Schwadronen aufbrechen werde. So kam Marlborough am 21. Mai nach Trier, dem Zielpunkt seiner Truppen, und erwartete mit Ungeduld das Corps des Reichsfeldherrn. Einstweilen rückte er die Mosel aufwärts näher an die Stellung Villars' heran. Am 14. Juni trafen 16 000 Mann Pfälzer und Schwaben unter dem Herzog von Wirtemberg ein; aber bald darnach kam die Nachricht, daß der Markgraf mit dem Hauptcorps Ravengiersburg bei Simmern am 15. Juni erreicht, aber hier wegen Verschlimmerung seines Zustandes das Commando an den Grafen Friesen abgegeben habe und nach Schwalbach zum Gebrauche der Heilquellen gereist sei. Jetzt konnte Marlborough einen weiteren Vormarsch um so weniger wagen, als es Villars während der langsamen Bewegungen der Verbündeten gelungen war, bei Sierk

*) Dies (auch Oberhomburg genannt) ist das von Villars eroberte Homburg, nicht das bei Zweibrücken gelegene, wie Noorden II. S. 158 meint.

**) Röder von Diersburg II. nr. 241.

an der Mosel eine sehr gedeckte, fast unangreifbare Stellung einzunehmen. Zudem kamen schlimme Nachrichten aus Holland, daß die Franzosen die Festung Huy wieder erobert hätten und eben zur Belagerung Lüttichs sich anschickten. Dringend verlangten die Generalstaaten die Rückkehr des Oberfeldherrn. So mußte sich der Herzog zum Rückzug entschließen und ging, ohne das Corps des Grafen Friesen abzuwarten, wieder nach Trier und von da nach Zurücklassung einiger pfälzischer Bataillone auf den Kriegsschauplatz nach Holland.*) Die langgeplante Operation an der Mosel, welche die Heere der Verbündeten nach Frankreich führen sollte, war vollständig gescheitert. Die Schuld wurde hauptsächlich dem Markgrafen von Baden zugeschrieben und Marlborough hielt mit Vorwürfen und Anklagen nicht zurück.

Graf Johann Ernst wird sich mit einem Theile der kurpfälzischen Truppen bei dem Corps des Grafen von Friesen befunden haben, welches Marlborough bei seinem Abzuge nach Holland dem Markgrafen wieder zur Verfügung stellte. Als Friesen auf Befehl des Markgrafen rheinaufwärts marschirte, um Landau und die Linien zu decken, blieb ein Theil der Pfälzer in der Nähe von Mainz zum Schutze dieser Festung zurück.

Es war zu erwarten, daß die Franzosen nach dem Abmarsche Marlborough's zu erneutem Angriff vorgehen würden. Noch im Juni vertrieb Villars die pfälzischen Truppen unter dem General von Aubach aus Saarburg und Trier und nöthigte sie zum Rückzuge bis Trarbach, wo sie ein Befehl des Markgrafen von Baden zum Schutze der trierischen und kölnischen Lande einstweilen stehen bleiben hieß.**) Um dieselbe Zeit wandte sich Marschall Marsin, durch einige Regimenter Villars' verstärkt, gegen die Linien bei Weißenburg und gewann sie. General von Thüngen, der dort zur Bewachung stand, zog sich beobachtend und die Verstärkungen erwartend in die Befestigungen bei Lauterburg zurück. Marsin sandte hierauf den Marquis de Conflans mit schwerer Artillerie zur Belagerung von Homburg ab. Die in der Geschichte der Grafen von Nassau viel genannte Feste, welche Marlborough im vorigen Jahre als einen wichtigen strategischen Punkt bezeichnet hatte, war von 800 Mann besetzt, aber sonst mit Kriegsmaterial schlecht versehen. Schon nach zwei Tagen, am 27. Juli, capitulirte sie. Die Besatzung durfte zum Reichsheere abmarschiren und war am 30. Juli bereits angekommen. Der Markgraf

*) Theatr. Europ. XVII. 2. S. 16. Vgl. Noorden II. S. 163.

**) Der Markgraf von Baden an den Kaiser. 1. Juli aus Schwalbach. R. von Diersburg II. S. 122.

von Baden, der in Schwalbach die militärischen Bewegungen fortwährend im Auge behalten hatte und eben wieder persönlich das Commando über die Reichsarmee übernahm, hielt den Verlust der Feste nicht für bedeutend und tröstete sich, daß eine so ansehnliche Garnison gerettet worden.*)

Ehe der Markgraf zum Heere abging, berieth er sich in Schwalbach mit dem obersten Führer der pfälzischen Truppen, dem Grafen Johann Ernst.**) Obwohl Marlborough bei seinem Aufbruche erklärt hatte, daß er in sechs Wochen zur Wiederaufnahme der Moseloperation zurückkehren werde, zweifelte er an der Ausführung und hielt die Fortsetzung der Operationen am Oberrhein allein für richtig. Nach Lauterburg zum Schutze von Landau, zum Einbruch in das Elsaß hatte er dem größten Theil seiner Truppen zu marschiren befohlen. In Mainz stellte er mit dem holländischen Kriegsdeputirten von Almelo und dem Grafen Wels den Kriegsplan fest. Aber seiner schnellen Ausführung stellten sich mancherlei Hindernisse entgegen: der leidige Streit der Verbündeten unter sich, der sich oft um recht kleinliche Dinge drehte, die Selbstsucht der Kriegsparteien, die der allgemeinen Sache nur schwer sich fügten, der fortwährende Mangel an Geld, Nahrung, Kleidungsstücken, Munition. So verlangte einmal der Kurfürst von der Pfalz, daß die kaiserlichen Truppen im Reiche lediglich als Contingent des österreichischen Kreises zu betrachten seien und deßhalb keine besonderen Vorrechte beanspruchen dürften. Der Kaiser wies dies mit Entrüstung zurück.***) Ein andermal kam ein Befehl aus Holland, welcher die im holländischen Solde stehenden pfälzischen Truppen, 8 Schwadronen und 8 Bataillone, abberief. Da man bei Aufstellung des Kriegsplanes wesentlich auf diese 5—6000 Mann gerechnet hatte, machte Graf Johann Ernst als kurpfälzischer Feldmarschall Einwendungen gegen ihren Abmarsch; aber der Vertreter Hollands von Geldermalsen gab ihm ziemlich barsch zu verstehen, daß er mit diesen Truppen nichts zu schaffen habe. Erst der ernstliche Befehl des Kurfürsten Johann Wilhelm hatte die Wirkung, daß die Söldner, welche bereits abmarschirt waren, wieder zum Reichsheere zurückkehrten.†) Wie karg mußten im Hauptquartiere die Geldmittel sein, wenn der Markgraf den Kaiser einmal

*) Brief des Markgrafen von Baden an den Kaiser vom 30. Juli aus Mannheim. Röder von Diersburg II. S. 143.

**) Am 19. Juli schrieb der Markgraf aus Schwalbach an den Kaiser, daß er den Grafen von Nassau-Weilburg stündlich erwarte. R. von Diersburg II. S. 139.

***) R. von Diersburg II. S. 145.

†) Röder von Diersburg II. S. 149. 167.

bitten mußte, ihm nur so viel Geld zu verschaffen, daß er in wichtiger Zeit einen Kurier an ihn absenden könne?*)

Marschall Villars machte einmal den Versuch, die Deutschen von ihrer das Elsaß bedrohenden Stellung abzuziehen, ging über den Rhein und besetzte die Renchlinie; aber durch eine schnelle Marschbewegung des Markgrafen von Stollhofen nach Achern und Oehnsbach wurde er genöthigt, wieder auf das linke Rheinufer zurückzukehren (17. August). Am folgenden Tage ging der Markgraf von Lauterburg aus selbst zum Angriff vor. Nach einem starken Marsche erreichte er Pfaffenhofen und bedrohte die linke Flanke der Franzosen an der Moder. Im September griff Graf von Friesen die Feste Drusenheim an und nöthigte sie am 24. zur Uebergabe. General von Thüngen nahm am 5. October Hagenau ein. So war die ganze Moderlinie in der Gewalt der Deutschen. Marschall Villars, der sich nach Absendung eines Corps nach Belgien den Angreifenden nicht für gewachsen hielt, zog sich auf Straßburg zurück.**)

Der Markgraf von Baden ertheilte nun dem Grafen Johann Ernst den Befehl, mit den kurpfälzischen und preußischen Truppen vor Homburg zu rücken und diese Feste, die er jetzt wegen der Rückendeckung seines Heeres für wichtig hielt, den Franzosen wieder zu entreißen. Der Graf war schon mit starker Cavallerie auf dem Marsche dahin, als der General von Arnim, der das preußische Corps führte, den Befehl erhielt, mit seinen Truppen sofort nach Italien zur Verstärkung des Prinzen Eugen abzumarschiren. Sobald der Graf dies dem Oberfeldherrn angemeldet hatte, erhielt er durch dessen Generaladjutanten Mylius die Weisung, die Belagerung aufzugeben und sich mit den Truppen zurückzuziehen.***) So war dem Grafen die Gelegenheit, sich durch eine kriegerische Leistung hervorzuthun, rasch wieder genommen. Auf Befehl des Kurfürsten führte er die pfälzischen Truppen, welche der Markgraf in einem Briefe an den Kaiser besonders belobte, in die Winterquartiere. Der Markgraf verlegte sein Hauptquartier schon im November nach Rastatt. Da auch andere Reichsstände ihre Truppen nach Hause riefen, gelang es ihm nur mit Mühe, die nöthigen Streitkräfte zur Besetzung der gewonnenen Moderlinie und zur Blockirung von Fort Louis zurückzuhalten.

Die Winterquartiere der heimkehrenden Kriegsleute riefen unter den Reichsständen dieselben Streitigkeiten und Reibungen hervor, wie im Vor-

*) Röder von Diersburg II. S. 121.

**) Theatr. Europ. Bd. XVII. 2. S. 18 f.

***) Briefe des Markgrafen an den Kaiser vom Nov. und 1. Dec. 1705 bei Röder von Diersburg II. S. 191. 194. 196.

jahre. Hannöversche und hessische Truppen, die in Holland gedient hatten, drängten sich wieder ohne Befragen in die oberrheinischen Gebiete ein. Die Stände des Kreises wandten sich mit Beschwerden an ihren General, den Grafen Johann Ernst. Dieser schrieb dem Markgrafen und der Markgraf schrieb dem Kaiser. Aber weder der Eine noch der Andere hatte die Macht, den Kriegsgesellen im Westen andere Wege zu zeigen.

Recht kläglich war der Verlauf des Krieges am Oberrhein in dem folgenden Jahre. Der Markgraf war entschlossen, von der Moder aus die Feindseligkeiten zu beginnen und hatte als nächstes Ziel die Eroberung von Straßburg, Pfalzburg und Homburg in's Auge gefaßt.*) Aber diesem Vorhaben entsprachen weder die Streitkräfte, noch die Energie des Reichsfeldherrn. Am 20. Februar schilderte er dem Kaiser den erbärmlichen Zustand seines Heeres, welches durch schlechte Bezahlung und Verpflegung täglich mißmuthiger werde und an Zahl sich mindere. Der Kaiser, welcher die Meinung seiner Umgebung theilte, daß die Operationen am Oberrhein nebensächlich seien, half nicht nur nicht, sondern ließ dem Markgrafen auch noch die Weisung zugehen, etliche kaiserliche Regimenter zum Kampfe wider die Aufständischen in Ungarn zu entsenden.

Da war es schlimm, daß auch etliche mächtigere Reichsfürsten, welche bisher große Opfer gebracht hatten, mit ihren Leistungen zurückzuhalten begannen. Dazu gehörte namentlich der Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, welcher zu dem jetzigen Kaiser aus verschiedenen Ursachen sich anders stellte, als zu dem verstorbenen Leopold I., seinem Schwager. Er fühlte sich von Josef I. zurückgesetzt, weil er die Rückgabe der im dreißigjährigen Kriege der Kurpfalz entzogenen Länder und Würden verweigerte, und trug kein Bedenken, ihn dies fühlen zu lassen. Seine Gesandten beim Reichstage unterstützten die kaiserlichen Anträge seltener, ja sie drohten, daß der Kurfürst seine Truppen dem Dienste der großen Allianz entziehen werde.**)

So weit kam es nun nicht, aber der Markgraf von Baden konnte die veränderte Gesinnung des Kurfürsten recht wohl merken. Als er im Februar den Führer der pfälzischen Truppen, den Grafen Johann Ernst, fragte, ob er ihm im Nothfalle mit etlichem Kriegsvolk an die Hand gehen könne, gab der Graf eine ablehnende Antwort.***) Erst im April

---

*) Sein Operationsgutachten an den Kaiser vom 14. März 1706 bei Röder von Diersburg II. S. 218 ff.

**) Noorden II. S. 216.

***) R. von Diersburg II. S. 210.

und Mai schickte der Kurfürst etliche Truppen, über deren schlechten Zustand aber der Markgraf bei dem Kaiser Klage führen mußte.*)

Auch noch andere üble Erfahrungen blieben dem Markgrafen nicht erspart. Schon im vorigen Jahre hatten die Reichsstände auf Betreibung des Königs von Preußen beschlossen, dem katholischen Reichsfeldherrn in der Person des Markgrafen Christian Ernst von Baireuth einen protestantischen an die Seite zu setzen. Damals kam der Beschluß nicht zur Ausführung, als er aber nach einem Jahre wiederholt wurde, erhielt er am 18. April 1706 die Genehmigung des Kaisers. Es war für den Betroffenen ein geringer Trost, daß dabei ausgesprochen wurde, daß kein Feldmarschall ohne den andern etwas thun, aber doch der Markgraf von Baireuth dem von Baden wegen seines Dienstalters den Vorrang lassen werde.**)

Während es so auf deutscher Seite recht kläglich und zerfahren aussah, ließen die Franzosen bereits im Mai und April ihre Truppen aufmarschiren. Bald standen 50000 Mann unter den Marschällen Villars und Marsin im Elsaß bereit, gegen die Verschanzungen der Deutschen loszubrechen. Der Reichsfeldherr, der Anfangs Mai bei Hagenau erschien, konnte ihnen kaum 6000 Mann entgegenstellen. So war der Ausgang eben so, wie ihn der Markgraf in mehreren Briefen an den Kaiser vorhergesagt hatte. Die Franzosen bemächtigten sich in raschem Ansturm der Moderlinie, entsetzten Fort Louis, trieben die Deutschen über den Rhein nach Stollhofen zurück, nahmen Drusenheim und Hagenau (11. Mai) ein und erbeuteten die Artillerie und die Magazine in Hagenau, Bischweiler und Drusenheim.***) Durch diese raschen und leichten Erfolge gerieth das deutsche Kriegswesen nicht allein in große Verluste, sondern es war auch zu besorgen, daß die Franzosen jetzt ohne Widerstand wieder in die links- und rechtsrheinischen Gebiete einbrechen würden. Erst der große Sieg, welchen Marlborough am 23. Mai 1706 bei Ramillies in Belgien über den Kurfürsten von Baiern und den Marschall Villeroy erfocht, befreite die Rheinlande einstweilen von der drohenden Gefahr.

Da nun die Franzosen einen Theil ihrer Rheinarmee nach Belgien sandten, um dem Siegeslauf des englischen Feldherrn entgegen zu treten, verlangten die Alliirten von dem Markgrafen, daß er am Oberrhein wieder angreifend vorgehen solle. Aber der Markgraf mußte nach einer

*) ib. S. 236.

**) Theatr. Europ. XVII. S. 5. Vgl. Noorden II. S. 159.

***) Theatr. Europ. XVII. S. 27.

Musterung seiner Truppen erklären, daß er dazu nicht im Stande sei und schickte zum Beweise seine Standlisten an den Kaiser.*) Es hatte nicht nur der Kurfürst von der Pfalz seine Truppen, welche bei Philippsburg standen, wieder rheinabwärts gerufen, sondern der Kaiser selbst hatte vom Markgrafen weitere vier Regimenter abgefordert. Dazu kam die Nachricht, daß auch der König von Preußen seine Truppen nicht länger am Oberrhein lassen wollte.

Aber die Gegner des Markgrafen am Hofe wollten die Lage des Markgrafen nicht erkennen und fanden mit ihren Vorstellungen und Klagen williges Gehör. So schrieb der Kaiser dem Reichsfeldherrn, der sich im Türkenkriege so sehr ausgezeichnet und trotz mancher Fehler auch am Rhein Bedeutendes geleistet hatte, am 28. August einen höchst ungnädigen Brief, in dem er ihn scharf wegen seiner Führung tadelte, ja ihm geradezu vorwarf, daß die Angaben über die Stärke seines Heeres unrichtig seien. In einer Nachschrift fuhr er fort, daß er auf die Kunde, daß der Markgraf wegen seiner Erkrankung wieder zur Badekur nach Schwalbach gegangen sei, den Feldmarschall von Thüngen mit der Ausführung seiner Befehle, mit dem Angriff auf das Elsaß, beauftragt habe.**)

In der That war der Markgraf, an Körper und Geist schwer erkrankt, Ende August nach Schwalbach gegangen, wo er sich übrigens trotz aller Leiden fortwährend mit dem Schicksale des Reichsheeres und der allgemeinen Sache beschäftigte. Ohne Heilung und Stärkung gefunden zu haben, kehrte er im Spätherbst nach Rastatt zurück. Dort, in seinem neuerbauten Schlosse, ist er am 4. Januar 1707, erst 52 Jahre alt, gestorben; ihm hatte, wie der verdiente Geschichtsschreiber dieser Zeit sich ausdrückt, das staatliche Elend des damaligen deutschen Reiches das Herz gebrochen.***)

Am 10. September führte der Feldmarschall von Thüngen, dem bestimmten Befehle des Kaisers gemäß, etwa 13 000 Mann bei Philippsburg über den Rhein; allein er fühlte sich bald dem Feinde gegenüber so schwach und kampfunfähig, daß er nach dem einstimmigen Gutachten seiner Generalität beschloß, bei Hagenbach sich festzusetzen und weitere Befehle abzuwarten. Von hier aus schilderte er am 19. und 24. September dem Kaiser den Zustand seines Heeres. In scharfem Tadel antwortete ihm Josef I. am 6. October, daß auch er die Stärke seiner

*) R. von Diersburg II. S. 275.

**) R. von Diersburg II. S. 279 ff.

***) Karl von Noorden, Bd. II. S. 510.

Truppen zu gering angebe, dagegen die Macht des Feindes überschätze; nochmals verlangte er, daß etwas gegen den Feind versucht und vorgenommen werde, wie und wo dies ins Werk zu setzen sei, überlasse er der Klugheit des Feldmarschalls. Erst als Thüngen darauf am 15. October bei Einsendung seiner Listen nochmals auf seine Schwäche und den beginnenden Futtermangel hingewiesen, gab ihm der Kaiser den Befehl, daß er in Anbetracht der vorgerückten Jahreszeit und um die Armee vor gänzlichem Verderben zu retten, in die sicheren Stellungen auf dem rechten Rheinufer zurückkehren möge.*) Das war der Ausgang des Feldzuges am Rheine im Jahre 1706. Hier hatten die Franzosen das völlige Uebergewicht behauptet, während sie in Belgien von Marlborough und am 7. September vor Turin von dem Prinzen Eugen entscheidend aufs Haupt geschlagen wurden.

An den letzten Zügen am Rhein hatte Graf Johann Ernst von Nassau-Weilburg, wie es scheint, nicht mehr Theil genommen; wenigstens begegnet man in den Stand- und Quartierlisten nirgends mehr seinem Namen. Der Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz hatte ihn am 5. Juni 1706 zu seinem Großhofmeister ernannt und ihm dadurch ein Amt übertragen, welches ihn mehr an die Residenz zu Düsseldorf, als an das Feldlager fesselte.**) Die Abwendung des Grafen vom aktiven Felddienste — er blieb nach wie vor im Besitze der militärischen Würden, die ihm der Kurfürst verliehen hatte — mag mit dem gespannten Ver-Verhältnis Johann Wilhelm's zu dem Kaiser zusammenhängen. Die pfälzischen Truppen, welche seitdem in geringerer Zahl für Kaiser und Reich auszogen, konnten von einem untergeordneteren General, als dem Feldmarschall, geführt werden. Es kann aber auch sein, daß das Mißtrauen, welchem der Graf seit der Speierer Schlacht bei einflußreichen Leuten begegnete, oder seine Abneigung, unter einem andern Reichsfeldmarschall als dem Markgrafen von Baden zu dienen, in ihm den Entschluß hervorgerufen habe, von der Truppenführung im Felde zurückzutreten. Eigene und Angelegenheiten seines Hauses, welche ihn damals, wie wir noch hören werden, in verstärktem Maße beschäftigten, und beginnende Kränklichkeit mögen nicht minder bestimmend gewirkt haben.

Wenige Wochen nach dem Tode des Markgrafen von Baden, am 25. Januar 1707, ernannte der Kaiser den Markgrafen von Baireuth

*) R. von Diersburg II. S. 289 ff. nr. 352 und 353.

**) Original im Herzogl. Hausarchiv zu Weilburg; die Taxe des Patentes betrug 605 Reichsthaler.

zum Obercommandirenden der kaiserlichen und Reichstruppen am Rheine. Für die Stelle eines katholischen Reichsfeldherrn wurde durch einen Reichsbeschluß vom 21. Februar Prinz Eugen von Savoyen vorgeschlagen, der freilich in Italien einstweilen noch unentbehrlich war.*) Der Markgraf von Bayreuth, der schon ein bejahrter Mann war, sollte in seiner wichtigen Stelle noch weniger Ehren und Freuden ernten, als sein Vorgänger. Als er am Rheine erschien, fand er sehr geringe Streitkräfte vor, obwohl Oesterreich 45000 Mann versprochen und die Reichskreise auf einem Heilbronner Convente beschlossen hatten, ihre Truppen bis März ins Feld zu stellen. So konnte den Franzosen, welche mit weitüberlegenen Kräften auftraten, der kriegerische Erfolg nicht fehlen. Marschall Villars ging am 16. Maï bei Kehl über den Rhein und nahm im ersten Ansturm die Stollhofener Linien ein, die Ludwig von Baden stets ruhmvoll behauptet hatte. Am 23. Mai konnte er als Sieger in das Schloß des Markgrafen zu Rastatt einziehen. Unaufhaltsam drang er von hier an den Neckar und nach Schwaben, ja selbst nach Franken vor, während das Reichsheer durch Wirtemberg bis an die äußerste Grenze des schwäbischen Kreises zurückwich. Schutzlos waren die schwäbischen und ein Theil der fränkischen Lande den Eindringlingen preisgegeben, welche sich jetzt dafür rächten, daß sie vor wenigen Jahren als Flüchtlinge hier gesehen wurden. Die süddeutschen Stände, welche mit den Geldbeiträgen für die Wehrhaftigkeit und Rettung ihres Vaterlandes gegeizt hatten, mußten dem Feinde nun Tausende und Millionen als Kriegs- und Brandschatzung entrichten. Mit Recht wies Marlborough später darauf hin, daß die deutschen Reichsstände nicht länger von ihrer Mittellosigkeit reden könnten, nachdem die Summe, welche der französische Raubzug ihnen abgepreßt, das Gegentheil so schlagend bewiesen habe.**) Natürlich schrieb man allenthalben im Reiche das Unglück der Unfähigkeit des Markgrafen zu und verlangte seine Entfernung vom Commando. Selbst der König von Preußen gab ihm Ende Juni den Rath, es freiwillig niederzulegen. Da der Markgraf sich weigerte und vielmehr alle Schuld der Saumseligkeit der Reichsstände beimaß, war eine Aenderung nicht so leicht, denn man wollte auch in dieser kriegerischen Zeit an den Formen und Regeln, nach welchen die militärischen Aemter vergeben wurden, nicht rütteln. Einstweilen beruhigte der Kaiser die Stände dadurch, daß er den General

*) Theatr. Europ. Bd. XVIII. S. 4. 8.

**) In einem Briefe an den holländischen Rathspensionar Heinsius v. 5. Dec. 1707. Noorden III S. 241. Nach den Angaben im Theatr. Europ. XVIII. S. 25 betrugen die Contributionen wenigstens 9 Millionen Gulden.

Heister zum Gehilfen des Markgrafen bestellte und eine Untersuchung wegen des Verlustes der Stollhofener Linie versprach. Besser noch war es, daß der kaiserliche General Heister im Juli von Heilbronn aus in schnellen Märschen an den Rhein rückte und dadurch die Franzosen zum Rückzug nöthigte. Die pfälzischen und hessischen Lande am Neckar und der Bergstaße wurden jetzt von den Feinden überfluthet und ohne daß das heranrückende Heer des Markgrafen es hindern konnte, durch einzelne Streifbanden schwer heimgesucht und geplündert.*) Mitten in diesen Wirren bat endlich der Markgraf wegen Erkrankung den Kaiser um seine Entlassung und wurde von dem Kurfürsten Georg Ludwig von Hannover ersetzt. Jetzt kam ein frischerer Zug in die deutsche Kriegsführung, wenn auch an dem erlittenen Schaden zunächst wenig mehr zu bessern war. Der Kurfürst ließ es sich vor Allem angelegen sein, anstatt der zerstörten alten Linien neue zu errichten. Er wählte dazu die Straße von Ettlingen bis Daxlanden, welche kürzer war und die unteren Lande nicht weniger deckte. Doch kam es auch noch zu einem ernstlichen Gefecht, in dem General Mercy am 24. September ein französisches Corps in seinem Lager bei Offenburg angriff und zu einem fluchtartigen Rückzuge nach Kehl nöthigte. Etliche Wochen darnach führte Villars das ganze Heer wieder in das Elsaß zurück.**) So ging das traurige Jahr 1707 doch nicht ohne Tröstung zu Ende. Wenn nur die Deutschen die Züchtigung, die sie erlitten, als ernste Mahnung zur Aufraffung und Besserung verstanden hätten.

Graf Johann Ernst trat in diesem Jahre nur einmal als commandirender General des oberrheinischen Kreises hervor. Als die Stände des Westerwaldes dem oberrheinischen Kreisconvente meldeten, daß sie sich mit den Franzosen, die auf einem Streifzuge bis zu ihnen gedrungen waren, wegen der Contribution geeinigt und für dieselben freien Durchzug begehrten, wurde man hier sehr besorgt und beschloß, an der Grenze Posten zu deren Schutz aufzustellen. Der Kreisgeneral, an den die Stände deshalb schrieben, war damit einverstanden und ordnete Aufstellungen der Kreistruppen besonders zu Höningen und Neuwied an. Da er aber diese Maßregel noch nicht für genügend hielt, machte er den Vorschlag, eine in Caub stehende Freicompagnie sich für einige Monate von dem Kurfürsten auszubitten. Die Stände gingen darauf ein und erhielten von dem Kurfürsten alsbald eine zusagende Antwort.***) Man sieht

*) Theatr. Europ. Bd XVIII. S. 26.

**) ib. S. 36.

***) Theatr. Europ. Bd. XVIII. S. 44.

auch hier, daß mächtigere Fürsten der Kreisverfassung immer unter die Arme greifen mußten.

Die Kriegsläufe der folgenden Jahre können wir nur kurz berühren. Die Stimmung der Reichsstände schien keine üble zu sein. Sie freuten sich doch, daß im verwichenen Jahre noch ein Erfolg erfochten worden und votirten dem Kurfürsten von Hannover im Februar 1708 den Dank der drei Reichscollegien. Auch bewilligten sie, unter dem Drucke Englands, zur Fortsetzung des Krieges die Summe von einer Million Reichsthalern. Vom Beschließen zum Handeln und Bezahlen war freilich ein weiter Weg. Für das Jahr 1708 war der Plan, daß Marlborough die Angriffsbewegung in Belgien beginnen, Prinz Eugen, der von den Feldzügen in Italien und Südfrankreich zurückgekehrt war, sich an der Saar und Mosel ausbreiten und der Kurfürst von Hannover mit 45 000 Mann in das Elsaß vordringen solle. Als der Letztere aber im Juni am Rhein ankam, um das Commando von dem Feldmarschall Thüngen zu übernehmen, fand er nur Bruchtheile eines Heeres vor, mit denen er nicht das Mindeste unternehmen konnte. Glücklicher waren die beiden anderen Heerführer. Sie vereinigten ihre Truppen und erfochten über die Franzosen unter Vendôme und dem Herzog von Burgund bei Audenaarden in Ostflandern einen glänzenden Sieg (11. Juli 1708).*)

Die geschlagene französische Armee zog sich hinter den Canal zwischen Gent und Brügge zurück — und hier begegnen wir wieder dem Namen des Grafen Johann Ernst. Im Schlosse zu Lovendeghen, das an jenem Canal liegt, stellte der Herzog von Vendôme am 7. August 1708 dem Grafen, Generalmarschall der Truppen des Kaisers und des Kurfürsten von der Pfalz, und seiner Begleitung einen Paß durch die französischen Linien aus.**) Der Zweck dieser Reise des Grafen kann nach der angegebenen Begleitung nur ein privater gewesen sein. Es ist möglich, daß er bei seiner geschwächten Gesundheit Stärkung und Herstellung in einem Seebade zu finden hoffte. Wir wissen wenigstens, daß der Graf im Winter 1708 auf 1709 so schwer erkrankte, daß an seinem Aufkommen gezweifelt wurde. Dabei zeigte sich, wie hoch der Kurfürst von der Pfalz

*) Noorden III. S. 264 f.

**) Der Wortlaut des Passes heißt: Laissez surement et librement passer Monsieur le Comte de Nassau Weilbourg maréchal général des troupes imperiales et de celles de Monsieur l'électeur palatin, ses domestiques, hardes, équipages et les gens nécessaires pour la conduite. Weilb. Archiv zu Wiesb. nr. 827.

seinen treuen und ergebenen Diener schätzte. Er empfand großen Kummer über seine Krankheit und ließ in den Kirchen Gebete für seine Genesung abhalten; als der Graf im März 1709 wieder hergestellt wurde, beschenkte er den Arzt, der ihn behandelte, auf das reichlichste.*)

Für den folgenden Feldzug wurden dem Reichsfeldherrn wieder 80 000 Mann auf dem Papier zur Verfügung gestellt. Aber die Rüstungen wurden diesmal durch die Friedensverhandlungen, welche im Mai 1709 im Haag begannen, verzögert und unterbrochen. Der König von Frankreich hatte sich nämlich unter dem Eindruck der schweren Finanznoth und der inneren staatlichen Zerrüttung, welche der Krieg über Frankreich gebracht hatte, wieder, wie schon einmal im Jahre 1706, herbeigelassen, den verbündeten Gegnern Friedensbedingungen vorzulegen und diesmal solche, welche außerordentlich günstig für diese waren. Er bot, um nur das Wichtigste zu nennen, den Verbündeten den Verzicht auf die gesammte spanische Monarchie zu Gunsten des Erzherzogs Karl an, den Holländern eine Erweiterung und Sicherung ihrer Grenzen im Süden und dem deutschen Reiche die Herausgabe der Stadt Straßburg nach Schleifung ihrer Festungswerke. Nachdem einige Zeit darüber verhandelt worden, legten die Vertreter Hollands, Englands und Oesterreichs am 28. Mai ihre Gegenforderungen vor, welche dem König von Frankreich die Verpflichtung auferlegten, schon während des Waffenstillstandes den Verbündeten gewisse feste Plätze abzutreten und seinen Enkel Philipp von Anjou, der sich bis dahin im Besitz des größten Theiles von Spanien behauptet hatte, nöthigenfalls zur Herausgabe des Königreichs an seinen Gegner Karl von Oesterreich zu zwingen. Daran hauptsächlich scheiterten die Friedensverhandlungen. Der französische Gesandte Torcy, der die Ent-

*) Wir ersehen dies aus den Briefen der Elisabeth Charlotte an die Raugräfin Louise vom 2. März und 9. März 1709. Bibliothek des litt. Ver. zu Stuttgart Bd. 107. S. 82. 85. Die Herzogin benützt freilich diese Gelegenheit um ihren Unmuth wieder über Johann Ernst auszulassen. Am 2. März schreibt sie: Wie ich von dem graffen von Nassau Weilburg habe reden hören, so thut Churpfaltz einen schlegten verlust ahn ihm. Sein courage erweist nicht so starck, dass seine gemahlin viel zu sorgen hette, dass ihm wass übels im krieg undt in der kampagne begegenen solte. Dieselbe am 9. März: Graff von Nassau muss ein declarirter favorit von Churpfaltz sein, dass er sich so über seine kranckheit bekümmert hat, so fleissig vor ihm betten zu lassen und den docktor so sehr zu beschencken, aber dass gemeine geschrey ist nicht vor diessen graffen; den wie ich gehört, so ist es gar ein unwürdiger favorit, und Churpfaltz thet sich selber mehr ehre ahn, Euch (d. h. die raugräflichen Kinder des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz) zu bezahlen, wass J. L. Euch schuldig sein; den schulden zahlen sollte billig allezeit vor die pressenten gehen.

schließung seines Herrn nicht unschwer errieth, reiste noch an demselben Tage ab und schrieb schon am 2. Juni dem Prinzen Eugen aus Brüssel, daß der König die Vorschläge der Verbündeten verworfen habe.*)

Der oberrheinische Kreis war bei der Haager Conferenz durch den hanauischen Rath Friedrich Christian Freiherrn von Edelsheim vertreten. Das fürstliche und gräfliche Haus Nassau-Saarbrücken versäumte die Gelegenheit nicht, demselben durch eine Instruction vom 25. Mai ihre Interessen noch besonders zu empfehlen. Er sollte darauf dringen, daß, wenn nach dem Antrage des oberrheinischen Kreises alle Metzer Lehen für aufgehoben erklärt und in Allodien verwandelt würden, das nassauische Haus diesen Vortheil mitgenieße. Er sollte für die Rechte des Hauses auf Kehl, Mitteldorf und Suntheim eintreten und dafür sorgen, daß die Festung Saarlouis, wenn sie von Frankreich wieder herausgegeben werden müßte, dem Hause Nassau keinerlei Last und Schaden einbringe. Er sollte endlich die Ansprüche des Hauses auf die Grafschaft Mörs zur Verhandlung bringen.**)

Die Ansprüche auf diese Grafschaft rührten von dem Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken her, welcher mit Katharina, der Erbtochter des Grafen Johann III. von Mörs und Saarwerden vermählt war (S. Bd. 2, S. 320). Wir wissen, daß das nassauische Haus durch diese Heirath nur die Grafschaft Saarwerden erlangt hat. Die Grafschaft Mörs war an die weiblichen Nachkommen des Grafen Friedrich IV. von Mörs († 1448) und von diesen an den Prinzen Moriz von Oranien gekommen, der sie auf seine männlichen Nachkommen, zuletzt auf Wilhelm III. von Oranien, Erbstatthalter von Holland und König von England, vererbte. Nach dem Tode Wilhelms (1702) wurde von drei Parteien Anspruch auf die Grafschaft erhoben; vor Allem von dem Erbstatthalter von Friesland, dem unter Vormundschaft stehenden Fürsten Johann Wilhelm Friso aus dem Hause Nassau-Diez, der von König Wilhelm durch Testament zu seinem Erben bestimmt worden war, dann von dem König Friedrich I. von Preußen, als Sohn der ältesten Schwester des Prinzen Wilhelm II. von Oranien, und endlich von dem Fürsten Walrad von Nassau-Usingen für sich und das gesammte Haus Nassau-Saarbrücken. Der Erbstreit kam vor das Reichskammergericht; aber während darüber in Wetzlar endlos verhandelt wurde, erkannte der Kaiser die Rechte Preußens an und erhob die Grafschaft im Jahre 1707 zum Fürstenthum,

*) Noorden III. S. 457 ff.
**) Aktenstück nr. 8292 des Weilburger Archivs.

für welches Preußen, freilich unter dem Protest der beiden nassauischen Häuser, Sitz und Stimme im fürstlichen Reichscollegium und im westfälischen Kreise zu erlangen strebte. Einstweilen kam keine Partei zu dem Besitze der Grafschaft. Denn die Generalstaaten von Holland, welche von König Wilhelm als Executoren seines Testamentes bestellt waren, nahmen sich der Sache an und besetzten bis zur Beendigung des Rechtsstreites oder gütlichen Ausgleichung die Stadt und Feste Mörs mit ihren Truppen. Uebrigens wurden auch die Rechte Nassaus auf Saarwerden, abgesehen von Lothringen, noch von den Grafen von Leiningen-Hartenburg bestritten, welche von dem Grafen Emich, dem Gemahl Katharina's, einer Tochter jenes Grafen Johann Ludwig von Nassau und Saarbrücken, abstammten.*)

Es war den maßgebenden Staatsmännern im Haag etwas viel zugemuthet, daß sie neben den großen weltgeschichtlichen Fragen, um die es sich damals handelte, auch noch um die kleinen Anliegen des Hauses Nassau sich bekümmern sollten; ebenso wenig war zu erwarten, daß die Conferenz die veralteten Rechte des Hauses Nassau-Saarbrücken gegen die Erben des großen Oraniers oder gegen den König von Preußen in Schutz nehmen werde. Der Freiherr von Edelsheim konnte in der That wenig Tröstliches nach Hause berichten. Er hatte eine Unterredung mit dem Rathspensionär Anton Heinsius und der erklärte ihm höflich genug, daß man holländischerseits nicht gern Partei nehme, sondern lieber sehe, wenn die hohen Theile ihre Sachen unter sich verglichen; „auch gehöre zur Beurtheilung des Rechtsstreites ein sehr habiler Jurisconsultus, um die Argumenta genau zu examiniren." **)

Nach dem Scheitern der Friedensverhandlungen griffen die kriegführenden Mächte wieder zum Schwerte. Prinz Eugen und Marlborough rückten schon im Juni aus Brüssel in das Lager bei Helchin ab. Bei den Corps des Ersteren befanden sich 18 Schwadronen und 8 Bataillone kurpfälzischer Truppen, welche die Generale von Bettendorf und von Behlen führten. Die Verbündeten nahmen am 3. September die Festung Tournay an der Schelde durch Capitulation ein und schlugen, als sie von da zur Belagerung von Mons schreiten wollten, die heranrückenden Marschälle

*) Die einzelnen Akten und Daten im Theatr. Europ. Bd. XVI., S. 733. 2. S. 248. Bd. XVIII. S. 186 ff. Zahlreiche Aktenstücke in nr. 8292 des Weilb. Archivs. Von den leiningischen Ansprüchen handelt die Deduction: Beleuchtung der vermeinten Ansprüche des fürst- und gräflich Leiningischen Gesammthauses auf die fürstlich Nassauische Reichsgrafschaft Saarwerden und Herrschaften Lahr und Mahlberg. Frankfurt a. M. Hermann'sche Buchhandlung 1792.

**) Edelheims Bericht vom 21. Juni 1709 aus dem Haag. nr. 8292. Weilb. Arch.

Villars und Boufflers bei Malplaquet, freilich unter schweren Verlusten, zurück (11. September 1709).*)

Die Reichsarmee am Rhein sammelte sich in diesem Jahre später als je; es blieben nicht allein die Contingente lange aus, sondern auch der Reichsfeldherr selbst, der nur widerwärtig die Führung noch einmal übernahm. So waren die Gegenden am Mittel- und Oberrhein einstweilen schutzlos den Angriffen der Franzosen preisgegeben, die nicht zögerten, die gute Gelegenheit zu benützen. Marschall d'Harcourt ging von Kehl und Fort Louis aus zweimal über den Rhein und ließ im Badischen alle Vorräthe an Feldfrüchten und Futter wegnehmen. Eine Bande von fünfzig Mann wagte im Juli sogar einen Streifzug von der Mosel her über den Hunsrück an den Rhein zu machen, unterhalb Bingen bei Nacht über den Fluß zu setzen und in das Rheingau vorzudringen. Ihr bewußtes Ziel war Schlangenbad, wo im Sommer gewöhnlich vornehme Badegäste weilten und deshalb reiche Beute zu erwarten war. Sie erreichten unaufgehalten am 17. Juli in früher Morgenstunde den Badeort, überfielen die ansehnlichsten Kur- und Gasthäuser und nahmen nach kurzem Kampfe, in dem ihr Führer erschossen wurde, den Mitdirector des oberrheinischen Kreises, den Bischof Franz Ludwig von Worms und Bruder des pfälzischen Kurfürsten, einen Herzog von Mecklenburg und einen Grafen von Solms-Braunfels gefangen. Die Räuber wollten ihre Beute über Rauenthal zurück nach Erbach an den Rhein führen, um von da eben so schnell, wie sie gekommen, wieder zu verschwinden. Aber sie wurden von den Bauern der nächstgelegenen mainzischen und hessischen Ortschaften, die nach der Anweisung des Schultheißen Hoffmann von Rauenthal in der Eile zusammen gebracht wurden, auf dem Wege zwischen Kiedrich und Eltville angefallen und zur Herausgabe der Gefangenen und der geraubten Werthsachen genöthigt. In dem Kampfe, der sich darüber entspann, wurden noch etliche Franzosen getödtet; drei entkamen, die übrigen wurden als Gefangene nach Mainz geführt. Fünf Männer aus dem Rheingau und ein Trierer mußten die wackere That mit ihrem Leben bezahlen.**)

Der Kurfürst von Hannover langte endlich am 8. August bei dem Reichsheere an und überschritt alsbald den Rhein in der Absicht, einen Angriff auf die Lauterburger Linien zu unternehmen. Da er sie sehr

---

*) Theatr. Europ. XVIII. S. 230 f. Vgl. Noorden III. S. 525 ff.

**) A. Genth, Der Ueberfall in Schlangenbad im Jahre 1709 und der Schultheiß Johann Georg Hoffmann zu Rauenthal. Wiesbaden. 1885. Hier sind mehrere gleichzeitige Berichte abgedruckt. Vgl. Theatr. Europ. XVIII. S. 133.

stark besetzt fand, gab er, um die Aufmerksamkeit und die Kräfte des Feindes zu theilen, dem General Mercy den Auftrag, zwischen Breisach und Hüningen den Rhein zu überschreiten und in das obere Elsaß einzudringen. Von dort aus konnte dann in Verbindung mit den aus Savoyen anrückenden Truppen ein Angriff auf die Franchecomté unternommen werden. Aber dieser Plan hatte einen sehr unglücklichen Ausgang. Mercy wurde gleich nach seinem Uebergange von dem französischen General Bourg bei Rumersheim angefallen und so übel behandelt, daß er nur durch eilige Flucht einer gänzlichen Vernichtung entging (26. August). Auf die traurige Nachricht entschloß sich der Kurfürst zum Rückzuge, zuerst nach Langenkandel, dann nach Speier. Da ihm die Rolle eines Vertheidigers nicht behagte, gab er Anfang October das Commando an den General von Thurn und Taxis ab und entfernte sich in seine Kurlande.*) Nach den letzten Erfahrungen war er entschlossen, das sorgenvolle und undankbare Amt eines Reichsfeldmarschalls nicht mehr zu übernehmen und bat den Kaiser um seine Enthebung. Vergebens suchte der Kaiser durch freundliche und ermunternde Worte den Kurfürsten von seinem Entschlusse abzubringen; auf ein zweites Gesuch mußte er willfahren und ernannte am 13. April 1710 den Prinzen Eugen zu seinem Nachfolger.**) Da dieser aber sich aus den Niederlanden, wo der Hauptkriegsschauplatz war, noch nicht entfernen konnte, trat einstweilen der General von Gronsfeld an seine Stelle. Es blieb diesmal ziemlich stille am Rhein. Die Franzosen holten sich zwar wiederum das Futter für ihre Pferde auf dem rechten Ufer, und die Reichsarmee rückte bei Philippsburg wieder über den Rhein und marschirte gegen die Lauterburger und Weißenburger Linien, allein es kam, abgesehen von einigen Scharmützeln, zu keinem ernsteren Gefecht. Trotz der Unthätigkeit auf beiden Seiten zogen die Truppen in Folge eines Befehls des Prinzen Eugen erst im December 1710 in die Winterquartiere. Aus dem Plane derselben geht hervor, daß sich damals zwei nassauische Schwadronen auf kurpfälzischem Gebiete zu Bretten, Mosbach und Mannheim einlagerten und zwei nassauische Bataillone zu der Besatzung von Landau unter dem Befehle des Prinzen Alexander von Wirtemberg gehörten.***)

Der Kaiser war vollständig mit dem Kriegsplane dieses Jahres einverstanden, nach dem die wichtigsten Entscheidungen in den Niederlanden

*) Theatr. Europ. XVIII. S. 45 ff.

**) Theatr. Europ. XIX. S. 19 f. 30 f.

***) Theatr. Europ. XIX. S. 36 f. S. 59 f.

stattfinden sollten. Dort kämpfte Prinz Eugen an der Seite Marlborough's mit gutem Erfolge. Die Verbündeten nahmen die festen Bollwerke weg, mit denen Ludwig XIV. die Erwerbungen der früheren Kriege gegen jeden feindlichen Einfall gesichert zu haben glaubte, nämlich Douai, Bethune, Aire und St. Venant. Dazu kam, daß auch in Spanien das Kriegsglück sich auf die Seite Habsburgs neigte. Erzherzog Karl konnte nach den Siegen von Almenara (27. Juli) und Saragossa (20. August) am 28. September seinen Einzug in Madrid halten.

Unter dem Eindrucke dieser Niederlagen gab Ludwig XIV., der im März noch weiter gehende Friedensbedingungen, als im vorigen Jahre, angeboten hatte, aber von den Verbündeten abgewiesen worden war, seinem Enkel Philipp selbst den Rath, freiwillig auf die spanische Monarchie zu verzichten und sich mit einem Theile derselben, etwa mit Sicilien, zu begnügen. Noch im November des Jahres war es die allgemeine Ansicht, daß der Krieg für Frankreich verloren sei, daß Philipp von Anjou von dem spanischen Throne weichen müsse.

Da traten aber Ereignisse ein, welche dem Krieg und den diplomatischen Verhandlungen eine ganz andere Wendung gaben. In Spanien erhielt König Philipp wieder die Oberhand und drängte nach der Schlacht von Villeviciosa (10. December 1710) seinen Gegner bis zu den katalonischen Küstenstädten Barcelona und Taragona zurück. Noch wichtiger war, daß in England unter lebhafter Theilnahme der Königin Anna das kriegerisch gesinnte Wighministerium gestürzt wurde und die Führer der Tories, die Lords Harley und Bolingbroke, welche die Herstellung des Friedens wollten, an die Spitze der Regierung traten. Als das englische Volk durch die Neuwahlen zum Parlamente zu erkennen gab, daß es die Friedensbestrebungen der Regierung billige, wurden die Tories in ihrem Entschlusse bestärkt, so bald wie möglich Unterhandlungen mit Frankreich anzuknüpfen. Der Widerstand des Oberhauses wurde durch die Ernennung von zwölf neuen Lords gebrochen (December 1711). Die Entlassung des Herzogs von Marlborough aus seinen Aemtern und Würden war die Folge des großen Umschwungs der Dinge (Jan. 1712).*)

Dazu kam nun noch, daß Kaiser Josef I. am 17. April 1711 plötzlich gestorben war und seinem Bruder Karl die Aussicht auf die Nachfolge in der kaiserlichen Würde eröffnet hatte. Es war anzunehmen, daß England, welches den Krieg begonnen hatte, um die Vereinigung oder nahe Verbindung der spanischen und französischen Monarchie zu

*) Ranke, Französische Gesch. IV. S. 204 f. Englische Gesch. VIII. S. 30 f.

verhindern, auch die Herrschaft eines Habsburgers in Oesterreich und Spanien als eine Gefährdung des europäischen Gleichgewichts betrachten und nicht dulden würde. So war in den Verhandlungen, die einseitig von England mit Frankreich geführt wurden, von einem Heimfall Spaniens an Oesterreich nicht mehr die Rede, sondern nur von der Einsetzung Philipp's von Anjou in einem Theile der spanischen Monarchie und von Bestimmungen, welche eine Vereinigung der Linien von Spanien und Frankreich für alle Zeiten verhindern sollten. Die Präliminarien, über welche die beiden Mächte im October einig wurden, führten ungeachtet des Widerspruches der Generalstaaten, des neugewählten Kaisers Karl's VI. und des Kurfürsten von Hannover, als muthmaßlichen Nachfolgers der Königin Anna, im Januar 1712 die Eröffnung des Friedenscongresses von Utrecht herbei.

Der oberrheinische Kreis ordnete wieder den Freiherrn von Edelsheim zu den Verhandlungen ab. Die Fürsten und Grafen von Nassau-Saarbrücken, welche bei einer Hausconferenz im December 1711 beschlossen hatten, einen besonderen Agenten, Namens Stetter, abzusenden, fanden später wegen der Kosten doch für gut, wieder den Herrn von Edelsheim mit ihren Geschäften zu betrauen. Am 15. März 1712 schrieb Edelsheim aus Utrecht an den Rath Vogt in Ottweiler, daß er bereit sei, die Anliegen der Grafen, die sich auf Mörs, Saarwerden, die Metzer Lehen, Kehl, Homburg, Saarlouis und Rheinfels bezogen, wieder zu vertreten.

Selbstverständlich war bei den Verhandlungen über die Neugestaltung Europas für die Förderung der Interessen kleiner Herren wiederum wenig Raum; aber Edelsheim hatte als Vertreter des oberrheinischen Kreises doch Gelegenheit, sich an wichtigen, die protestantische Sache berührenden Verhandlungen zu betheiligen. Die Gesandten der protestantischen Reichsstände stellten nämlich die Forderung, daß die lästige Religionsclausel des Ryswijker Friedens in den künftigen Friedenstractaten beseitigt werden müsse. Die Engländer, welche diese Clausel als skandalös bezeichneten, und die Holländer hielten deshalb mit den Gesandten der protestantischen Stände, die zur großen Allianz gehörten, eine Conferenz, in der beschlossen wurde, mit den Bevollmächtigten des Kaisers über diese Angelegenheit in Verhandlung zu treten. Als darauf in der Behausung des Grafen von Zinsendorf eine Zusammenkunft stattfand, zeigte sich sogleich, daß auf kaiserlicher Seite geringe Neigung herrschte, auf den Antrag einzugehen. Der Graf von Zinsendorf machte den Gegenvorschlag, daß es am besten sei, wenn die Protestanten die Exempla, in denen sie sich an einem oder andern Orte beschwert fühlten, besonders anführten, dann

sei es leicht, nach Beschaffenheit der Sachen Abhilfe zu schaffen und so könnte die Clausel, ohne Frankreich jetzt in das Spiel zu ziehen, am füglichsten unschädlich gemacht werden. Die Protestirenden, welche recht wohl erkannten, daß dieser Vorschlag nur dahin ziele, die Sache auf die lange Bank zu schieben und wieder ins Stocken zu bringen, brachten dagegen in bilderreicher Sprache vor, daß man die Sache nicht von hinten, sondern von dem Haupt, nämlich der Clausel selbst angreifen müsse, dann würden die Exempla, als der Schwanz, von selbst folgen. Sie blieben also bei ihrem Begehren stehen und gaben nur die Versicherung, daß sie bezüglich der Duldung der römisch-katholischen Religionsübung an Orten, wo ganze Gemeinden zu dieser Religion übergegangen seien, sich so vernehmen lassen würden, daß die Römisch-Katholischen wohl zufrieden sein könnten. Es wurde darüber noch länger verhandelt; die Kaiserlichen hielten besondere Berathungen mit den katholischen Ständen, aber die Sache kam nicht zu dem erwünschten Abschluß. Den widerstrebenden Katholiken war es leicht, auf ihrer Meinung zu beharren. Die Protestanten drängten nicht allzu sehr, weil sie, wie es in einem Berichte Edelsheims heißt, keinen Anlaß zur Veruneinigung zwischen den katholischen und protestantischen Verbündeten geben wollten, welche den Franzosen in dem Hauptwerk gewonnenes Spiel machen könnte.*)

Die Vertreter der verbündeten Reichskreise konnten dem Gange der Verhandlungen sehr bald entnehmen, daß die Interessen des Reiches und namentlich der vordern Reichskreise von England in sehr geringem Maße gewahrt würden. Sie hatten einmal gehofft, daß Ludwig XIV. gezwungen werde, das Elsaß mit Straßburg, die lothringischen Bisthümer, ja vielleicht die freie Grafschaft herauszugeben. Daran war jetzt nicht mehr zu denken; Ludwig XIV. verstand es vortrefflich, die englischen Minister durch Zugeständnisse, die ihrem Lande von Nutzen waren, zu einer ganz treulosen Preisgebung der deutschen Verbündeten zu bewegen. Einmal machten die Boten der Kreise, welche vor Allem geschütztere Grenzen gegen Frankreich begehrten, den Versuch, die Engländer durch ernstliche Vorstellungen zur Erfüllung ihrer Bundespflichten zu bewegen. Sie riefen die Gerechtigkeit und Güte der Königin, die Weisheit der Minister, ja die Generosität der ganzen englischen Nation an; aber sie erhielten unter Hinweis auf die mangelhaften Rüstungen der Reichskreise und auf die Opposition, welche von deutscher Seite der Friedenspolitik

*) Bericht Edelsheims aus Utrecht vom 15. April 1712. Akt. des Weilb. Arch. nr. 8292.

Englands gemacht werde, die kühle Antwort, daß die Königin gegen die vier Kreise und die übrigen Verbündeten alles das zu erfüllen meine, wozu die Verträge sie verpflichteten und was ihrem Verhalten gegen die Königin entspreche.*) Edelsheim blieb nicht bis zum Schlusse der Verhandlungen und wurde später durch den zweibrückischen Rath von Engelbrecht in der Vertretung des oberrheinischen Kreises ersetzt. Im August war er wieder in Hanau; von hier schrieb er am 31. d. M. nach Ottweiler, er fürchte sehr, daß der Frieden für die armen Kreise in keiner Weise vortheilhaft sein werde.

Während der Verhandlungen wurden die Feindseligkeiten zu der üblichen Zeit wieder aufgenommen. Die Reichsarmee, welche im Jahre 1711 unter dem Commando des Herzogs von Wirtemberg in den Lagern bei Muckensturm und Speier ziemlich unthätig gewesen war, sollte auch im folgenden Jahre keine größere Aufgabe lösen. Die wichtigen Entscheidungen fielen auch jetzt in Flandern, wo sich die Kaiserlichen und Holländer, um die Friedenspolitik Englands zu durchkreuzen, zu energischer Kriegsführung verbanden. Prinz Eugen, der hier commandirte, ließ den Franzosen noch einmal die Wucht der verbündeten Waffen fühlen; er eroberte die Festung Quesnoy und schickte einzelne Streifcorps weit nach Frankreich hinein, so daß man selbst in Paris den Besuch eines feindlichen Heeres befürchtete. Der Waffenstillstand, den nun England mit Frankreich abschloß, verminderte zwar nicht sehr die Stärke der Streitkräfte, indem ein großer Theil der in englischem Solde stehenden Truppen sich dem kaiserlichen Heerführer anschloß — lähmte aber doch in vielen Stücken die Kriegsführung. Dagegen wuchs der Muth und die Entschlossenheit auf Seite der Franzosen. Marschall Villars war der rechte Feldherr, der die geänderte Lage und Stimmung zu benützen verstand. Er führte seine gesammte Streitmacht gegen den Mittelpunkt der feindlichen Verschanzungen bei Denain an der Schelde und nahm sie im Sturme (27. Juli). Dann nöthigte er den Prinzen Eugen, die Belagerung von Landrecy aufzugeben, und eroberte die Festungen wieder, die Frankreich in der letzten Zeit verloren hatte, Douai, Bouchain, Quesnoy.**) So war der Plan der Verbündeten, die Engländer beim Kriege festzuhalten, vollständig gescheitert. Die Erfolge der französischen Waffen befestigten vielmehr das Einvernehmen zwischen Frankreich und den englischen Ministern. Das Friedenswerk wurde dann durch zwei Ereignisse

*) Theatr. Europ. XIX. S. 414 f.

**) Theatr. Europ. Bd. XIX. S. 353 f. 393 f.

wesentlich gefördert. Am 5. November 1712 gab Philipp von Anjou die feierliche Erklärung ab, daß er für sich und seine Nachkommen für alle Zeiten auf die französische Krone verzichte.*) Das letzte Bedenken der Engländer gegen sein Verbleiben auf dem spanischen Thron war dadurch beseitigt. Jetzt fügten sich auch die Generalstaaten. Von den Engländern im Felde verlassen und von den Kaiserlichen seit dem Tage von Denain nicht mehr unterstützt, erklärten sie sich am 10. December bereit, im Verein mit England den Frieden zu schließen.**) Unter dem Eindrucke dieser Kundgebungen wurde der Waffenstillstand mit Frankreich auf weitere vier Monate, bis zum 22. April 1713, verlängert.

Und ziemlich so lange dauerten noch die Verhandlungen in Utrecht. Erst am 11. April kam der Friede zwischen Frankreich einerseits und England, Holland, Preußen, Savoyen und Portugal andrerseits in gesonderten Verträgen zu Stande. Des Zusammenhanges wegen wollen wir die wichtigsten Abmachungen hervorheben. Ludwig XIV. erkennt im Frieden mit England die in dessen Gesetzen geordnete protestantische Succession des kurfürstlichen Hauses Hannover an und verpflichtet sich, die entthronten Stuarts in Frankreich nicht mehr zu dulden und überhaupt nichts mehr Feindliches wider die Königin von Großbritannien und ihre aus der protestantischen Linie entsprossenen Erben und Nachfolger zu unternehmen. Frankreich und England setzen fest, daß die Königreiche Frankreich und Spanien niemals unter Einem Könige vereinigt werden sollten. In Uebereinstimmung mit diesem Artikel verzichten Philipp von Anjou für alle Zeiten auf den französischen und die Herzöge von Berry und Orleans auf die spanische Krone. Frankreich verlangt zu Gunsten seiner Unterthanen für den Handel nach Spanien und Indien keine andern Vortheile und Bedingungen, als sie unter der Regierung Karls II. gehabt haben. Schifffahrt und Handel sollen unter den Unterthanen beider Königreiche frei sein, wie vor dem Ausbruch des Krieges. Ludwig XIV. verspricht, binnen fünf Monaten nach der Unterzeichnung des Friedens die Befestigungen der Stadt und des Hafens von Dünkirchen niederzureißen und nie wieder aufzubauen. Er tritt an England den Meerbusen und die Meerenge Hudson mit den dazu gehörigen Küsten und Plätzen ab, doch sollen die Compagnie zu Quebeck und die übrigen französischen Unterthanen das Recht haben, aus diesen Ländern auszuwandern. Die Grenzen zwischen dem neuen englischen Gebiet und den

*) Ranke, Bd. XI. S. 209.
**) ib. S. 213 f.

französischen Colonien sollen von beiden Theilen durch besonders bestellte Commissionen binnen Jahresfrist festgesetzt werden. Auch die Insel St. Christoph und Neuschottland oder Arcadien mit Portroyal werden an England abgetreten. Die französischen Unterthanen sollen östlich von diesen Küstenländern 30 Meilen weit von dem Fischfang ausgeschlossen sein. Endlich kommt die Insel Terraneuve (Neufoundland) mit der Stadt Plaisance in den Besitz der Engländer, doch soll hier in bestimmten Grenzen der Fischfang den Franzosen gestattet sein. Auch bleiben den Letzteren die Insel Cap Breton und die übrigen in der St. Laurentiusbai gelegenen Inseln. In den folgenden allgemeinen Artikeln heißt es noch, daß allen Verbündeten Englands von Frankreich eine billige und raisonable Genugthuung gegeben und in dem mit dem Kaiser abzuschließenden Frieden Alles, was die Religion in dem römischen Reiche betreffe, nach dem Inhalt des westfälischen Friedens geregelt werden solle, damit man augenscheinlich sehen könne, daß der Allerchristlichste König nicht verlange und nicht verlangt habe, eine Neuerung in den gedachten Tractaten zu machen (Artikel XXI.) Ein besonderer Vertrag von demselben Tage regelt aufs genaueste die Schifffahrts- und Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten. Sämmtliche Abmachungen wurden für England von dem Bischof von Bristol und dem Grafen Strafford und für Frankreich von dem Marschall d'Uxelles und dem Ritter Nicola Menager unterzeichnet.

In dem Frieden, den England darauf am 13. Juli mit König Philipp von Spanien schloß, erhielt es die Festung Gibraltar und die Insel Minorka im Mittelmeere und ergiebige Handelsvortheile im spanischen Amerika, darunter das in dem sogenannten Assientovertrage auf 30 Jahre eingeräumte Recht, Negersklaven aus Afrika in Westindien einzuführen. Man sieht, daß es sich hier ganz wesentlich um reale Interessen handelte. Das kluge England verstand es vortrefflich, sein commercielles Uebergewicht über Frankreich und Spanien, das durch die Vereinigung der beiden Königreiche einen heftigen Stoß erlitten hätte, durch die Utrechter Verträge von Neuem zu sichern und zu befestigen.

Im Frieden mit Holland verspricht Ludwig XIV. den Generalstaaten Alles herauszugeben, was er oder seine Verbündeten von den spanischen Niederlanden nach dem Bestand vom Jahre 1700 noch besäßen, nämlich das Herzogthum Luxemburg mit der Stadt Chiny, die Grafschaft Namur und die Städte Charleroi und Nieuport; ferner die Städte Menin und Tournay, die vor Ausbruch des Krieges in französischem Besitz waren, und Ypern, Furnes und etliche andere Plätze in Westflandern. Dies Alles soll von den Generalstaaten an Oesterreich abgetreten werden, so

bald sie sich mit diesem wegen einer Barriere oder des Besetzungsrechtes in etlichen Festungen verglichen haben. Ausgenommen von den Abtretungen bleibt das Oberquartier von Geldern, welches Preußen nach einem mit dem Kaiser am 2. April 1713 geschlossenen Vertrag im Besitz hat. Auch soll der Kurfürst von Baiern Luxemburg, Namur und Charleroi so lange in Besitz behalten, bis er in Kurbaiern, mit Ausnahme der Oberpfalz, wieder hergestellt ist und das Königreich Sardinien und königlichen Titel erlangt hat. Dagegen verpflichten sich die Generalstaaten, die Städte und Festungen Ryssel, Orchies, Aire, Bethune, St. Venant u. a. dem französischen Könige zurückzugeben.

In dem Friedensvertrage mit dem Könige von Preußen, der nun mehr von dem nordischen Kriege in Anspruch genommen, sich von Kaiser und Reich hier trennte, wird vor Allem festgesetzt, daß der westfälische Frieden in geistlichen und weltlichen Dingen in Geltung bleiben solle. Der König von Preußen erhält den spanischen Theil von Obergeldern als Eigenthum, doch muß er sich verpflichten, die katholische Religion in dem Stande zu erhalten, wie sie unter der spanischen Regierung gewesen. Er wird ferner als souveräner Herr von Neufchâtel und Valengin anerkannt; doch verzichtet er für sich und seine Nachkommen auf das Fürstenthum Orange und auf die in der Grafschaft Burgund gelegenen oranischen Besitzungen. Damit dieser Verzicht größere Kraft und Verbindlichkeit habe, verspricht der König den Erben des verstorbenen Erbstatthalters von Friesland, aus dem Hause Nassau-Diez, wegen ihrer Ansprüche auf das oranische Erbe Genüge zu thun, so daß sie nicht mehr befugt seien, Ansprüche darauf zu erheben. Für die Folge war noch die Bedingung wichtig, daß der König von Preußen nach Ratification des Friedensvertrages seine Truppen aus den Niederlanden und den übrigen Orten, wo der Krieg noch geführt werde, zurückziehen und versprechen sollte, dieselben während der Dauer des jetzigen Krieges unter keinem Vorwande mehr gegen Frankreich führen zu lassen.

Der Herzog Victor Amadeus II. von Savoyen trug aus seiner Verbindung mit den Seemächten eine bessere Grenze gegen Frankreich, und aus dem spanischen Erbe die Insel Sicilien mit der königlichen Würde davon. Auch wurde ihm die Nachfolge in Spanien für den Fall in Aussicht gestellt, daß der Stamm des Königs Philipp's V. erlöschen sollte.*)

*) Die Friedensverträge vom 11. April u. folg. im Theatr. Europ. Bd. XX. S. 268 ff., 383 ff., 400 ff., 434, 467. — Bei Du Mont, Corps universel diplomatique du droit des gens. Amsterdam 1731 Bd. VIII. S. 339 ff., S. 356 ff., S. 366 ff. —

Die Verträge von Utrecht führten den allgemeinen Frieden noch nicht herbei, denn der Kaiser und das deutsche Reich wollten sich den Bedingungen, welche ihnen jene offen gehalten hatten, mit nichten fügen; der Kaiser konnte sich noch nicht entschließen, auf die spanische Erbschaft zu verzichten, und die vorderen Reichskreise, die für die deutsche Politik maßgebend waren, wollten trotz ihrer Erschöpfung eher noch einmal das Waffenglück versuchen, als die von Frankreich angebotene Grenze, die ihnen gegen den unruhigen und gefährlichen Nachbar keinen Schutz gewährte, sich gefallen lassen. Noch im Mai entschieden sich die zu Heilbronn versammelten Kreisboten und der Regensburger Reichsconvent für die Fortsetzung des Krieges.*)

Es war ein muthiger aber unheilvoller Entschluß, denn es war vorauszusehen, daß das französische Heer, von seinen mächtigsten Gegnern nun befreit, den Krieg sehr rasch mit neuen Erfolgen zu Ende führen werde. Noch einmal sollten in den Landschaften am Mittelrhein die eisernen Würfel fallen, noch einmal sollte um den Besitz von Landau und die rechtsrheinischen Linien gekämpft werden. Prinz Eugen übernahm am 24. Mai in Mühlburg den Oberbefehl über das Reichsheer, das zuvor unter dem Reichsfeldmarschall Herzog Eberhard Ludwig von Wirtemberg gestanden hatte. Da er an den Bewegungen und Stellungen der Franzosen erkannte, daß sie es hauptsächlich auf Landau abgesehen hatten, verstärkte er die dortige Besatzung, so daß der Befehlshaber Prinz Alexander von Wirtemberg 10,000 Mann zu seiner Verfügung hatte. Auch schickte er ein 8000 Mann starkes Corps unter dem General von Vaubonne südwärts zur Unterstützung der Verschanzungen, welche an dem Roßkopf bei Freiburg in der letzten Zeit angelegt worden waren. Für diese Entsendungen erhielt er Ersatz durch ein kaiserliches Corps, welches der General Fels aus Brabant herbeiführte. Während die Deutschen sich nun darauf beschränkten, ihre Linien bei Ettlingen und am Schwarzwald und die Rheinübergänge von Philippsburg bis Mannheim zu bewachen, breiteten sich die Franzosen unter dem Marschall Villars auf dem linken Ufer ungestört aus. Ein Corps unter dem Marschall de Bezons umschloß am 17. Juni die Festung Landau und begann nach wenigen Tagen die regelrechte Belagerung. Ein anderes griff die Rheinschanze gegenüber von Mannheim an und beschoß die Stadt Mannheim am 26. Juni aus

---

Bei Lamberty, Mémoires pour servir à l'histoire du XVIII. siècle. Amsterdam 1736, Bd. VIII., S. 71 ff., 109 ff., 121 ff. Vergl. dazu Ranke, Werke Bd. XI. S. 213 ff.

*) Theatr. Europ. XX. S. 36 f.

neun Geschützen. Der Schaden war gering, aber die Rheinschanze mußte geräumt werden. Kleinere Streifcorps drangen in die Thäler der Vogesen ein und eroberten die Stadt Kaiserslautern und die Feste Wolfstein. Diese Lande wurden von den Feinden wieder einmal geplündert und ausgesogen; die Pfalz allein mußte ihnen 25,000 Malter Früchte als Contribution liefern. Es ist gewiß sehr auffallend, daß in den Berichten aus diesen gefahrvollen Tagen von dem pfälzischen Kurfürsten und seinem Großhofmeister, dem Grafen von Nassau-Weilburg, die wohl in dem fernen Düsseldorf weilten, nirgends die Rede ist.

Die Besatzung von Landau wehrte sich unterdessen tapfer gegen ihre Bedränger, allein sie konnte nicht länger als zwei Monate aushalten. Nachdem die wichtigsten Schanzen zerschossen waren, entschloß sich der Prinz von Wirtemberg am 19. August zur Capitulation. Da die Franzosen über seinen Widerstand erzürnt waren, erhielt er härtere Bedingungen, als der wackere Friesen vor zehn Jahren, und mußte sich mit der gesammten Besatzung als Kriegsgefangene ergeben.*)

Und rasch führte Marschall Villars seine siegreichen Truppen zu neuen Erfolgen. Er ging am 12. September bei Fortlouis über den Rhein und machte eine Marschbewegung, als ob er die Ettlinger Linien angreifen wollte. Während nun Prinz Eugen seine Truppen bei Ettlingen und Mühlburg enge zusammenzog, um den Angriff abweisen zu können, wandte sich der Marschall, nachdem er am 17. in Straßburg noch ein herrliches Mahl und einen Tanz veranstaltet, rasch südwärts nach Langendenzlingen und ließ von hier am 20. Sept. durch drei Colonnen die Schwarzwaldverschanzungen, besonders die an dem Roßkopf, angreifen. An zwei Punkten leisteten die Deutschen tapferen Widerstand, aber am dritten, gerade am wichtigsten, ergriffen sie eiligst die Flucht. Am Abend des 20. Sept. waren die Linien, die eiserne Mauer, wie die Franzosen sie nannten, in feindlichem Besitz. Das Heer des Generals von Vaubonne wurde auseinander gerissen; ein Theil ließ sich in die nahe Festung Freiburg aufnehmen, ein anderer unter Vaubonne zog sich, von der französischen Reiterei verfolgt, durch den Schwarzwald bis in die Gegend von Villingen und Rotweil zurück.

Die nächste Folge dieser Niederlage war die Belagerung von Freiburg, die schon am 21. September von Villars angeordnet wurde. Um sie gegen jeden Angriff von Norden her zu schützen, bauten die Franzosen eine Schanzlinie vom Roßkopf bis an den Rhein. Aber von dem Reichs-

*) Theatr. Europ. XX. S. 88 ff.

heere wurde kein Versuch des Entsatzes gemacht. Prinz Eugen, der die Befürchtung hegte, daß die Franzosen wieder in Schwaben einfallen möchten, begab sich mit einem Theil des Heeres in das Lager Vaubonne's bei Rotweil und ordnete die Bewachung und Verschanzung der Schwarzwaldsausgänge an. Dem Herzog von Wirtemberg, den er in Ettlingen zurückließ, hatte er die Weisung gegeben, aus den Linien nicht herauszugehen, denn es war auch das Gerücht ausgegangen, daß die Franzosen durch ihre Bewegungen im Schwarzwald das Reichsheer nur aus den Verschanzungen herauslocken wollten, um alsdann von Breisach aus auf Schiffen den Rhein hinab zu fahren, die entblößten Linien zu nehmen und den Angriff auf Philippsburg zu versuchen.

So nahm die Belagerung Freiburgs ungehindert ihren Fortgang. Die Festung wurde von dem General von Harsch auf das Hartnäckigste vertheidigt; weder die übermüthigen Drohungen der Franzosen, noch die Wehklagen und Bitten der Einwohner konnten ihn zum Entschlusse der Uebergabe bringen. Erst als Noth eintrat und Prinz Eugen ihm durch einen verlässigen Unterhändler zu erkennen gab, daß er nach Befinden und Möglichkeit capituliren dürfe, erklärte er sich dazu bereit. Ihn leitete dabei nicht zum wenigsten die Rücksicht auf seine alten und wohlgeübten Soldaten, die Wunder der Tapferkeit gethan und die er dem Kaiser erhalten wollte. In der Capitulation vom 18. November wurde ihm der ehrenvolle Abzug unter französischer Begleitung ins Lager bei Rotweil gestattet.*)

Während der Belagerung Freiburgs hatte am kaiserlichen Hofe die Meinung die Oberhand gewonnen, daß es am besten sei, den weiteren Fortschritten des Feindes durch einen erträglichen Friedensschluß ein Ziel zu setzen. Die ersten Verhandlungen wurden durch den kurpfälzischen Minister von Hundheim und einen französischen Intendanten geführt. Sie hatten das Ergebnis, daß vom Kaiser Prinz Eugen und vom Könige von Frankreich Marschall Villars zu den eigentlichen Friedensverhandlungen bevollmächtigt wurden. Der Kaiser handelte aus eigener Entschließung, ohne die umständliche und zeitraubende Befragung des Reichskörpers; er behielt sich vor, die nachträgliche Genehmigung desselben beizubringen.

So kamen die beiden ruhmgekrönten Heerführer am 26. November in dem Schlosse des Markgrafen von Baden zu Rastatt zum erstenmale zusammen. Die Verhandlungen, die auf keiner günstigeren Grundlage als der des Friedens von Ryswijk geführt werden konnten, waren recht

*) Theatr. Europ. XX. S. 96.

schwierig, denn Frankreich wollte, um nur einiges zu nennen, Freiburg nur gegen Entgelt herausgeben, nicht nur Landau, sondern auch den Landstrich von hier bis Weißenburg behaupten und die Festungswerke von Fort Louis unversehrt erhalten.*) Auch verlangte es die volle Wiedereinsetzung des Kurfürsten von Baiern. Als die Gegenvorschläge des Prinzen von Frankreich verworfen wurden, schien es als ob das Friedenswerk vollständig scheitern würde. Schon forderte Eugen das Reich zu neuen Rüstungen auf (29. Januar 1714); schon verließen die Feldherrn die Stadt, Eugen begab sich nach Stuttgart, Villars nach Straßburg, um neue Weisungen von Paris zu erwarten. Sobald er die Genehmigung zu etlichen Concessionen wegen Freiburg, Kurbaiern und Kurköln erhalten hatte, lud er den Prinzen zur Fortsetzung der Verhandlungen nach Rastatt ein. (21. Febr.) Am 28. Februar traten beide wieder zu angestrengter Arbeit im markgräflichen Schlosse zusammen. Am 6. März verhandelten sie bis nach Mitternacht und brachten morgens zwischen 3 und 4 Uhr das Friedenswerk, welches das Datum des 6. März trägt, zum vorläufigen Abschluß. Von den Bedingungen, die selbstverständlich für das Reich wenig erfreulich waren, sind die wichtigsten folgende:

Die Friedensschlüsse von Münster, Nymwegen und Ryswijk sind in geistlichen und weltlichen Dingen als die Grundlagen des künftigen Friedens zu betrachten. (Artikel III.) Demnach gibt der König dem Kaiser und dem Hause Oesterreich die Städte und Festungen Altbreisach und Freiburg, und dem Kaiser und dem Reich die Festung Kehl zurück; jedoch das Fort Mortier bei Breisach bleibt bei Frankreich. Der König läßt die Verschanzungen auf dem rechten Rheinufer gegenüber von Hüningen und Fort Louis und die dahin führenden Brücken auf seine Kosten einreißen, der Grund und Boden wird dem badischen Hause überlassen. Das Fort Louis mit der Rheininsel behält der König. Derselbe gibt binnen 30 Tagen nach der Auswechslung der Ratificationen, oder wenn möglich noch früher, die Festungen Bitsch und Homburg denjenigen heraus, welchen sie nach den Bestimmungen des Ryswijker Friedens zukommen. Doch sollen zuvor die Festungswerke vernichtet werden; und diese dürfen darnach nicht mehr aufgebaut werden. Der König verspricht, wenn er auf einer allgemeinen Zusammenkunft mit den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches über den Frieden endgiltig verhandeln werde, ihnen und ihren Unterthanen und namentlich solchen, welche in dem Frieden von Ryswijk ausdrücklich genannt sind, alle Länder, Plätze und Güter, die ihnen während

*) Theatr. Europ. XX. S. 2—8.

des Krieges von dem König mit Waffengewalt oder durch Einziehung genommen worden, zurückzustellen und alle Clauseln und Bedingnisse des Ryswijker Friedens, sofern sie nicht hier aufgehoben werden, vollkommen und genau zu vollziehen. (Artikel XII.)

Dagegen gestattet der Kaiser, daß die Stadt Landau mit den Dorfschaften Nußdorf, Dammheim und Queichheim dem Könige von Frankreich verbleibe.

Der König erkennt die von dem Kaiser verliehene kurfürstliche Würde des Hauses Braunschweig-Hannover an.

Der Erzbischof Joseph Clemens von Köln und Maximilian Emanuel von Baiern, welche den Kaiser um die Erneuerung ihrer Lehen und Kuren zu ersuchen haben, werden in ihre Länder, Regalien, Güter und kurfürstliche Würden wieder eingesetzt; der erstere auch in die Bisthümer von Hildesheim, Regensburg und Lüttich und in die Propstei zu Berchtesgaden. Die Stadt Bonn soll in Friedenszeit keine Besatzung haben, sondern von ihren Bürgern verwahrt werden. In Kriegszeiten haben Kaiser und Reich das Recht so viel Truppen hinein zu legen, als sie für zweckmäßig finden und den Reichsgesetzen entspricht. Endlich willigt der König ein, daß der Kaiser nach den Bestimmungen des Utrechter Friedens die spanischen Niederlande erlange und in dem ruhigen Besitz des Königsreichs Neapel, des Herzogthums Mailand, der Insel Sardinien und der Hafenplätze an den toskanischen Küsten bleibe. Für den Abschluß des allgemeinen und feierlichen Friedens zwischen dem Kaiser, dem Reich und dem christlichsten König wird bestimmt, daß bis 15. April oder spätestens 1. Mai die Bevollmächtigten der Parteien sich in einer Stadt der Schweiz, als eines unparteiischen Landes, einfinden sollen. (Vom Kaiser wurden dann Schaffhausen, Baden und Frauenfeld benannt, und Baden von Frankreich ausgewählt.) Aber der Kaiser verspricht schon jetzt bei seinem Worte, daß die Abgesandten der Kurfürsten, Fürsten und Stände den Bedingungen dieses Rastatter Vertrages im Namen des ganzen Reiches zustimmen werden*)

Nachdem der Rastatter Vertrag vom Kaiser am 17. und von Ludwig XIV. am 23. März bestätigt worden, wurden die Ratificationen von den beiden Parteien am 6. April im Schlosse zu Rastatt ausgetauscht. Ein kaiserliches Commissionsdecret vom 9. April setzte den Reichsconvent,

*) Der Friedensvertrag in Theatr. Europ. XX. S. 11 ff; bei Du Mont, VIII. S. 415; Lamberty VIII. S. 594 ff. Vergl. dazu Historie Rastattischer Friedenshandlungen. Jena 1714. A. Arneth, Prinz Eugen von Savoyen. Band II. S. 307 ff.

welcher damals wegen einer in Regensburg ausgebrochenen Krankheit in Augsburg tagte, amtlich in Kenntnis, und forderte ihn mit dem Bemerken, daß die Stadt Baden im Ergau als Ort der Friedenshandlungen ausersehen sei, zur schleunigen Beschlußfassung auf.

Es versteht sich, daß sich sofort lebhafte Erörterungen an das Friedenswerk knüpften. Ueber das eigenmächtige Verfahren des Kaisers ging man leicht hinweg, da man die mitgetheilten Gründe recht wohl zu würdigen vermochte; desto länger wurde über den dritten Rastatter Artikel verhandelt, der die Friedensschlüsse von Westfalen, Nymwegen und Ryswijk als Grundlage des künftigen Friedens in geistlichen und weltlichen Dingen bezeichnete. Dies war offenbar ein Widerspruch oder eine zweideutige Fassung, denn der Ryswijker Frieden hatte durch die im vierten Artikel enthaltene berüchtigte Clausel die Errungenschaften des westfälischen Friedens sehr wesentlich beschränkt. Die protestantischen Stände verlangten deshalb, daß jener 3. Artikel von Rastatt so erläutert werden müsse, daß er mit dem westfälischen Frieden bestehen könne, oder mit anderen Worten, daß die Ryswijker Clausel ausdrücklich für aufgehoben erklärt werden und in Religionssachen der westfälische Frieden wieder zur vollen Geltung kommen müsse. Ein Theil hatte sich schon früher in diesem Sinne ausgesprochen. Schon am 12. März erließen die evangelischen Stände des oberrheinischen Kreises, die bei der Sache am meisten betheiligt waren, ein Schreiben an den Reichsconvent. Vereint mit den übrigen Protestanten wandten sie sich jetzt an Preußen, an Holland und England, um von dort Fürsprache und Unterstützung zu gewinnen. Auch an den Kaiser ließen sie am 11. April ihre Vorstellungen gelangen. Da die Franzosen die letzten Wochen ihres Herrschens in den deutschen Gebieten, welche sie nach dem Frieden räumen mußten, in fanatischer und boshafter Weise dazu benützten, die Ryswijker Religionsclausel noch eilig durchzuführen, hatten die Evangelischen um so mehr Grund einmüthig auf ihrem Vorhaben zu bestehen.

Unter der Voraussetzung, daß der künftige Congreß ihren Anträgen Rechnung tragen werde, vereinigten sie sich mit den übrigen Reichsständen, und so wurde am 23. April der Beschluß gefaßt, von einer besonderen Reichsdeputation abzusehen und den Kaiser zum Abschluß des Friedens im Namen des Reiches zu bevollmächtigen. Der Vorbehalt, den die protestantischen Stände dabei machten, daß der Friede ihren durch den westfälischen Frieden erlangten Rechten keinen Eintrag thun und daß das Verfahren des Kaisers in Rastatt kein Beispiel für die Zukunft, nicht präjudicirlich sein dürfe, wurde auf Verlangen der Kaiserlichen aus der

Vollmacht entfernt und einer anderen Fassung am 4. Mai als bloße Nachschrift hinzugefügt.*)

Die evangelischen Stände hielten darauf am 2. Juni in Augsburg noch eine besondere Conferenz und beschlossen, daß diejenigen ihrer Glaubensgenossen, welche Gesandte in Baden haben würden, denselben den Auftrag geben sollten, eine gehörige Erläuterung des Friedensartikels zu begehren.

Die evangelischen Stände des oberrheinischen Kreises, welche in Frankfurt versammelt waren, hatten bereits beschlossen, den darmstädtischen Rath Wilhelm Ludwig von Maskowsky als ihren Bevollmächtigten nach Baden zu senden. (12. Mai)**) Demselben vertrauten auch die Grafen von Nassau-Saarbrücken ihre Angelegenheiten an. Es waren die uns bekannten Punkte, welche er vorbringen sollte. Wegen Mörs, das durch einen kühnen Handstreich des Fürsten Leopold von Anhalt am 18. Oct. 1712 in den Besitz des Königs von Preußen gekommen war, sollte er es nur dahin bringen, daß auf Drängen des Königs oder des fürstlichen Hauses Nassau-Diez nichts in das Friedensinstrument aufgenommen werde, was den nassau-saarbrückischen Rechten Nachtheil bringen könne. Wegen Saarwerden hegten die Grafen keine große Befürchtung. Sie hielten aber doch für gut, ihren Bevollmächtigten aufmerksam zu machen, daß der Herzog von Lothringen, wenn er wieder mit seinen Ansprüchen hervortreten sollte, auf den vom Reiche durch eine besondere Deputation errichteten Vergleich vom Jahre 1669 und dessen Vollziehung durch eine Reichskommission verwiesen werde. (Bd. 2 S. 553 f.) Auch gegen die Grafen von Leiningen sollte Maskowsky auf der Hut sein, und Protest erheben, falls diese mit Berufung auf den westfälischen Frieden (Bd. 2 S. 530) ihre vermeintlichen Ansprüche auf die Grafschaft Saarwerden anmelden und im Friedensinstrument, etwa mit Hilfe Lothringens, zur Geltung bringen wollten. Die Bestimmung des Rastatter Friedens, daß die Befestigungen von Homburg niedergelegt werden sollten, fand die Billigung der Grafen; nur sollte darauf gedrungen werden, daß der Ort sammt den dazu gehörigen Ortschaften wirklich ihrem Hause überlassen werde. Bezüglich Kehls forderten die Grafen die Anerkennung ihrer Rechte auf die heimgefallenen Streiff-Lauenstein'schen Lehen und den vierten Theil von Kehl, Sundheim und Jringheim, also Mitbesitz mit dem Markgrafen von Baden. Der letzte Wunsch bezog sich auf die Ver-

*) Theatr. Europ. XX. S. 33 f.

**) Nr. 8292 des Weilb. Arch. Wiesb.

wandlung der Metzer Lehen in Allodialgüter, der, wie wir wissen, ebenfalls schon früher angeregt war.*)

Die Eröffnung des Friedenscongresses verzögerte sich um mehrere Wochen. Erst Ende Mai und Anfang Juni kamen die Bevollmächtigten in Baden an, von Seite des Kaisers die Grafen von Goës und Seilern, von Seite Frankreichs die Grafen de Luc und de Contest. Preußen schickte den Grafen Metternich, Hessen-Cassel den Baron von Malsburg. Außer den beiden waren nur noch wenige protestantische Stände vertreten.

Herr von Maskowsky, dessen Thätigkeit und Erlebnisse wir hier hauptsächlich zu berücksichtigen haben, traf am 11. Juni in Baden ein und machte sogleich am folgenden Tage den beiden kaiserlichen Gesandten seine Aufwartung. Mit dem äußerlichen Empfang konnte er durchaus zufrieden sein. Er wurde von den Gesandten oben an der Treppe außerhalb des Vorzimmers empfangen und nach der Unterredung, während der er auf gleichen Sesseln wie diese saß, wieder bis zur Treppe und von da von einem Cavalier bis ganz hinunter begleitet. Tags darauf war er als Gast an der Tafel des Grafen von Seilern. Aber hier empfing er schon unangenehmere Eindrücke. Als er die Rede auf seine Aufträge, insbesondere die Religionssache brachte, erwiderte der Graf ganz offenherzig, wenn es die Meinung des oberrheinischen Kreises sei, die besonderen Beschwerden eines jeden Standes wider die Religionsclausel vorzubringen und untersuchen zu lassen oder Verträge und Transactionen darüber zu machen, so würde man wohl ein halbes Jahr damit zubringen müssen, es sei ihm daher leid, gleich zu Anfang erklären zu müssen, daß der Congreß sich auf solche unnöthige Weitläufigkeiten nicht einlassen könne. Noch mehr wurden Maskowscky's Erwartungen herabgestimmt, als er mit dem Gesandten von Hessen-Cassel in einer Conferenz die Beseitigung der Ryswijker Clausel verlangte. Hier wurde ihm bedeutet, daß die französischen Gesandten dem Grafen von Goës die Erklärung abgegeben hätten, daß sie sich nicht getrauten, über diesen Punkt nur einfach ihrem König zu berichten, geschweige denn darüber bei ihm anzufragen.

Herr von Maskowsky empfing auch von den Franzosen mancherlei Artigkeiten. Am 18. Juni speiste er mit den Gesandten von Baiern, Köln und dem Deutschordensmeister, bei dem Comte de Luc; nach der Mahlzeit belustigte sich die Gesellschaft mit französischen Comödien. In den Gesprächen thaten sich besonders die Gesandten von Baiern und

*) Aus dem Memorial, welches Maskowsky am 21. Juni in Baden der kaiserlichen Gesandtschaft überreichte. Wiesb. Weilb. Arch.

Köln hervor; sie zeigten, wie wohl unterrichtet sie von den Zuständen und der Politik Frankreichs seien, sie versicherten, daß der König ernstlich den Frieden erstrebe und daß es Einbildung sei, wenn man glaube, daß auf dem Congresse geheime Pläne geschmiedet oder Verbindungen zur Bedrückung der protestantischen Religion gesucht würden.*)

Maskowsky ließ sich durch den Widerstand, den er fand, nicht so gleich abschrecken, sondern wirkte mit den protestantischen Gesandten, besonders dem Grafen von Metternich und dem Herrn von Malsburg, eifrigst zusammen, um ihren Auftrag mit gutem Erfolg durchzuführen. Sie hatten wiederholte Unterredungen mit dem Grafen von Goës und dem Comte de Luc, die freilich ihre Hoffnungen immer mehr herabstimmten. Der erstere äußerte einmal, daß die Sache an und für sich nicht zu groß wäre, aber bei dem König sei nichts zu erreichen, denn bei seinem hohen Alter sei er der Devotion dergestalt ergeben, daß er ohne Beirath seiner Beichtväter nichts beschließe, und da diese die Ryswijker Clausel für eine Gewissenssache hielten, so sei ganz undenkbar, daß der König davon abgehe. Der französische Gesandte Comte de Luc antwortete auf alle Vorstellungen stets mit der Behauptung, daß die Ryswijker Clausel und der dritte Artikel von Rastatt dem westfälischen Frieden nicht entgegen sei; von einer zusagenden Erklärung, welche der französische Gesandte in London im Namen seines Königs dem preußischen Residenten gegeben haben sollte, wollte er durchaus nichts wissen. Er machte die protestantischen Boten aufmerksam, daß das Reich dem Kaiser Vollmacht zum Abschluß des Friedens gegeben habe, wenn sie etwas wollten, sollten sie sich an diesen wenden. Auch dagegen sprach er sich aus, daß die Clausel zu neuer Berathung an den Reichstag gewiesen werde.**)

Noch einmal machte Maskowsky im Namen des oberrheinischen Kreises den Versuch, die kaiserlichen Gesandten umzustimmen. Er überreichte ihnen am 20. Juli eine ausführliche Denkschrift, in der er hervorhob, wie sehr die Ryswijker Clausel gegen den westfälischen Frieden verstoße. In den Gebieten, um die es sich hauptsächlich handle, habe in dem Normaljahr 1624 fast keine andere Religionsübung geherrscht, als die der Augsburger Confession; wenn nach der Clausel nun die von Frankreich eingeführte katholische Religionsübung in Geltung bleibe, so geschehe den

*) Aus den Berichten Maskowsky's aus Baden vom 13. und 20. Juni 1714 im Staatsarch. zu Wiesbaden. Weilburger Kreistagsakten.

**) Aus dem Berichte, den Metternich, Malsburg und Maskowsky am 15. Juli dem Corpus Evangelicum aus Baden erstatteten. Th. Europ. XX. S. 397.

Bestimmungen des westfälischen Friedens offenbarer Abbruch, ja noch mehr, da der Bischof von Metz viele dieser Gebiete zu seiner Diöcese zähle, so bleibe ein französischer Bischof der Ordinarius über einen beträchtlichen Bezirk Deutschlands links vom Rhein, was viele Zwiste und Mißhelligkeiten hervorrufen werde. Er wies ferner darauf hin, daß die drei protestantischen Mächte, welche in Utrecht mit Frankreich Frieden geschlossen, die Abstellung der Clausel verlangt hätten, und daß der König selbst in dem Frieden mit England zugegeben habe, daß in dem künftigen Frieden mit dem Reiche Alles, was die Religion in dem römischen Reiche betreffe — und die Clausel berühre, doch eine Religionssache — nach dem Inhalt des westfälischen Friedens geregelt werden solle. (Art. XXI. Siehe oben S. 132)*)

Aber Alles war vergeblich, die Franzosen blieben fest bei ihrer Meinung und den kaiserlichen Gesandten, die auch in der Sache mit diesen übereinstimmten, war es hauptsächlich darum zu thun, daß an den Rastatter Artikeln möglichst wenig geändert werde. So kam es, daß der Badener Frieden für das Reich und die Protestanten keine bessere Bedingung enthielt, als zu Rastatt gewährt worden. Nur in dem 12. Artikel wurden etliche Fürsten, welchen der König die entrissenen Gebiete zurückgeben sollte, namentlich aufgeführt, nämlich die Kurfürsten von Trier und der Pfalz, der Deutschordensmeister und Bischof von Worms, der Bischof von Speier, das Haus Wirtemberg und besonders der Herzog zu Mömpelgard, und die Häuser Baden=Baden und Baden=Durlach. Die übrigen Herrn, die noch in Betracht kommen konnten, mußten sich mit einer allgemeinen Wiederholung der Ryswijk'schen Bestimmungen begnügen.

Ueber die Angelegenheiten der Grafen von Nassau=Saarbrücken wurde, wie es scheint, gar nicht verhandelt, obwohl Gesandte von Lothringen und Baden=Durlach in Baden erschienen waren. Es kam auch keine ihren Rechten vorgreifende Bestimmung in das Friedensinstrument. Dies war aber weniger ein Erfolg Maskowsky's, als der Abneigung der maßgebenden Gesandten wider jede Aenderung und Erweiterung des Rastatter Friedens zuzuschreiben. Mörs blieb im Besitze des Königs von Preußen. Die Verhandlungen, die er nach den Bestimmungen des Utrechter Friedens mit den Erben des Erbstatthalters von Friesland anknüpfte, führten erst im Jahre 1732 zu einem Vergleiche.

Anfang September kamen die Verhandlungen in Baden zum Ab=

*) Die Denkschrift vom 20. Juli im Theatr. Europ. XX. S. 399—406.

schluß. Die beiden Heerführer, welche in Rastatt zusammengewirkt hatten, Prinz Eugen und Marschall Villars, sollten auch hier den letzten feierlichen Akt ausüben. Sie kamen am 6. September nach Baden und bekräftigten am folgenden Tage auf dem Rathhause mit Siegel und Unterschrift das Friedenswerk.*) Am 9. October genehmigten die drei Reichscollegien in Regensburg den Frieden und dankten dem Kaiser für seine bei den Verhandlungen bewiesene Fürsorge. Nur der Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz und sein Bruder Pfalzgraf Karl Philipp von Neuburg legten Protest ein, weil ihnen durch die vollständige Wiedereinsetzung Max Emanuels von Baiern die Oberpfalz und die zweite weltliche Kurwürde, welche Kaiser Josef I. am 23. Juni 1708 dem Kurfürsten Johann Wilhelm verliehen hatte, wieder verloren ging.**) Doch diese Proteste hatten keine weitere Folge, wenn auch noch öfter darüber verhandelt wurde. Die Ratification des Friedens von Baden wurde am 28. October 1714 vollzogen.

So war der Krieg, der eine neue Ordnung Europa's herbeiführte, beendet. Frankreich war zum Verzicht auf die gesammte spanische Monarchie genöthigt worden, rettete aber doch für das Haus Bourbon einen ansehnlichen Theil mit der Königskrone und behauptete für sich auf Kosten des deutschen Reiches das Elsaß mit der Festung Landau.

Durch das starre Festhalten an der Ryswijker Clausel bereitete der französische König dem protestantischen Bekenntnis in den linksrheinischen Gebieten unsägliche Schwierigkeiten und Hemmnisse.

Das Haus Oesterreich, wenn es auch nicht Alles erreichte, was es wollte, ging doch bereichert aus dem Kampfe hervor, zeigte aber aller Welt, daß es die Neigung besitze, die eigenen und die katholischen Interessen über die des deutschen Reichskörpers zu stellen. Die neuen Erwerbungen in Italien konnten diese habsburgische Politik nur befestigen und bestärken.

Die Reichsstände, welche an dem Bündnis mit Oesterreich treu festgehalten und große Opfer für dasselbe gebracht hatten, konnten den Frieden nicht anders als in gedrückter und besorgter Stimmung abschließen. Sie wußten, daß sie den gefährlichen Nachbar, welcher ihre westlichen Marken so häufig heimgesucht, nur durch immer währende Wachsamkeit und Rüstung sich vom Leibe halten konnten. Der Krieg hat gewiß alle Gebrechen der deutschen Wehrverfassung und Vielköpfigkeit an den Tag

*) Theatr. Europ. XX. S. 407 ff. — Du Mont VIII. S. 436 ff.
**) Theatr. Europ. XX. S. 60.

gelegt, aber ebenso hat er gezeigt, welch' zähe und rüstige Kraft in dem Volke stecke, und dadurch zu der Hoffnung ermuthigt, daß diese Kraft, in andere Formen gebracht, zu den besten Kriegsleistungen befähigt sei. Den Deutschen, welche die Lehren der Kriegszeit zu verstehen vermochten, waren die Wege gezeigt, auf denen sie größeren politischen und kriegerischen Gewinn erlangen konnten. Freilich war es auch ein böses Beispiel für die Zukunft, daß zwei hervorragende Fürsten, welche gegen Kaiser und Reich das Schwert gezogen hatten, durch den Willen Ludwigs XIV. wieder voll in ihre früheren Rechte und Würden eingesetzt wurden.

Schon während der Friedensverhandlungen von Rastatt und Baden beriethen sich die Reichsstände über die künftige Friedensverfassung und über die Besetzung der Reichsgrenzfestungen. Sie wollten wohl die starken Kriegslasten, die sie bisher getragen, jetzt von sich abwälzen, aber angesichts der Friedensbedingungen dem französischen Nachbar gegenüber keineswegs ungerüstet und wehrlos bleiben. Ende Mai kamen Vertreter der verbündeten Kreise in Frankfurt zusammen, konnten aber über die vielen Vorschläge, die da gemacht wurden, lange nicht zu einem einheitlichen Beschlusse kommen. Graf Johann Ernst, von dem wir bei dieser Gelegenheit wieder hören, schickte den Weilburger Kanzleidirector Plönnies nach Frankfurt, der ihm öfters über die Verhandlungen berichtete.*) Der wackere Beamte war mit denselben gar nicht zufrieden. Er war mit andern der Meinung, daß die nächsten militärischen Bedürfnisse aus den vielen rückständigen Beitragsgeldern zu bestreiten und diese zu diesem Zwecke ernstlich einzutreiben seien. Die Rückstände waren bei einzelnen Ständen ziemlich hoch. So schuldete im oberrheinischen Kreise z. B. Worms bis zum 30. April 1714 noch 1233 Gulden, Speier 2500 Gulden, Zweibrücken 3341 Gulden, Darmstadt 3674 Gulden, Idstein 5662 Gulden, Usingen 349 Gulden, Ottweiler 440 Gulden, Saarbrücken 1200 Gulden. Auch Weilburg hatte für die Jahre 1713 und 1714 noch 1481 Gulden zu zahlen, aber die Beiträge pflegten in der Regel durch einen Theil der Feldmarschallsgage des Grafen Johann Ernst ausgeglichen zu werden. Um diese Rückstände einzutreiben, hätten die Kreisbehörden große Strenge zeigen müssen. Aber Plönnies klagt, daß die Vertreter der kreisausschreibenden Fürsten, Herr von Wieser und der wormsische

*) Das Folgende nach den Berichten in den Weilburger Kreistagsakten.

Vicekanzler Faber, gegen die säumigen Zahler sehr nachsichtig seien und trotz aller Kreistagsbeschlüsse zu einer Execution nicht schreiten wollten. Die Folge war, daß viele Stände, welche ihre Pflicht erfüllt hatten, unter sich verabredeten, nichts mehr in die Kasse zu bezahlen oder doch die Anforderungen ganz gehörig zu beschneiden.

Selbstverständlich konnte auch die Kreiskasse ihren Verpflichtungen gegen die Angestellten nicht nachkommen. So war sie für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1713 bis 30. April 1714 dem Kreisgeneral Grafen Johann Ernst von den ihm verordneten Bezügen, die 17 778 Gulden betrugen*), noch 9259 Gulden schuldig, dem Generaladjutanten seine volle Gage von 1200 Gulden, dem Generalquartiermeister von 600 Gulden noch 440 Gulden. Der lutherische Stabsprediger hatte von 480 Gulden noch 360 Gulden zu erhalten, der katholische und der reformirte Feldprediger von je 300 Gulden noch 100 Gulden und 25 Gulden. Dem Feldmedicus stand seine Gage von 636 Gulden noch vollständig aus.

Plönnies theilte dem Grafen Johann Ernst mit, in welche Verlegenheit er durch die Ebbe in der Kreiskasse gekommen sei. Er konnte die Frankfurter Kaufleute und Krämer, die er mit der Generalsgage seines Herrn bezahlen sollte, nicht befriedigen, dem Banquier de Rhon konnte er einen bei der vergangenen Ostermesse abermals verfallenen und prolongirten Wechsel wieder nicht bezahlen; er schrieb deßhalb an den Grafen, daß er sich in seiner Stube vor den Gläubigern nicht mehr verbergen könne und nichts mehr zu erdenken wisse, was er ihnen zu weiterer Vertröstung sagen könne.

Plönnies hielt den Herrn von Wieser überhaupt für ungeeignet, als Vertreter des ersten kreisausschreibenden Fürsten so wichtige Dinge mit den Kreisständen zu verhandeln. Er rieth am 27. Mai dem Grafen, entweder persönlich nach Frankfurt zu kommen, oder es in Düsseldorf dahin zu bringen, daß die Friedensverfassung so lange ausgesetzt werde, bis der Kurfürst von der Pfalz und der Deutschordensmeister sich darüber verständigt und einen ordentlichen Kreistag für die sämmtlichen Stände ausgeschrieben hätten. Dies war auch die Meinung des Grafen Johann Ernst. Am 31. Mai gab er aus Düsseldorf seinem Kanzleidirektor die Weisung, einen Beschluß über die Friedensverfassung auf jede

*) Darunter ist wohl neben der persönlichen Gage eine Pauschsumme für Verwaltungskosten inbegriffen. In der Rechnung heißt es: Ihro hochgräflichen Excellenz dem Herrn Kreisgeneral Grafen zu Nassau-Weilburg an deren jährlichen verordneten 17778 Gulden noch (zu bezahlen) 9259 Gulden 37 Kreuzer. Bei den Uebrigen heißt das ihnen Gebührende stets Gage.

Weise zu verhindern; er wolle es unterdessen dahin zu bringen suchen, daß dem Herrn von Wieser eine angemessene Instruktion zugeschickt werde.

Aber die Mehrzahl der Reichsstände war doch entschlossen, hier wenigstens einen Anfang der Friedensverfassung zu machen. Im Juni einigten sie sich dahin, daß das Heer der fünf verbündeten Kreise aus anderthalb Simpla, d. h. aus 60000 Mann, bestehen sollte. Von dem kurrheinischen und dem österreichischen Kreis, in dem mächtige Fürsten saßen, nahm man an, daß sie ihren Antheil und noch weit mehr stellen würden. Das Contingent des fränkischen Kreises wurde auf 3 Regimenter zu Fuß und 2 zu Pferd, das des schwäbischen Kreises auf 5 zu Fuß und 3 zu Pferd festgesetzt. Bei dem oberrheinischen Kreise sah man wegen seiner bekannten Spaltung und der vielen im Kriege erlittenen Schäden für diesmal von einer Feststellung ab, erwartete aber, daß derselbe seine inneren Verhältnisse in Ordnung bringen und die bisherigen vier Regimenter, 3 zu Fuß und eins zu Pferd, auch ferner beibehalten werde.

Der Kaiser betrieb diese Angelegenheit mit großem Eifer und ließ es an ernsten Mahnungen nicht fehlen. In Folge eines kaiserlichen Schreibens vom 19. October schrieb der Erzbischof von Mainz wieder eine Zusammenkunft der verbündeten Kreise auf den 26. Nov. nach Heilbronn aus, zu welcher der oberrheinische Kreis den wormsischen Vicekanzler Faber, den Freiherrn von Wieser, den speierischen Gesandten und kurmainzischen Hofrath Anselm Franz Lieb und den hessischen Geheimrath von Maskowsky abordnete. Bei den Verhandlungen stellte sich sogleich heraus, daß die Stände entschlossen waren, an den Abmachungen vom Juni festzuhalten; bezüglich des zweiten Punktes sprachen sie den Grundsatz aus, daß die Besatzung, Ausbesserung und Unterhaltung der Grenzfestungen nicht allein den nahe gelegenen Kreisen zugemuthet werden könne, sondern eine gemeinschaftliche Sache des Kaisers und des ganzen Reiches sei. Darnach einigten sie sich dahin, daß bis zur endgültigen Regelung durch das Reich Philippsburg von dem fränkischen und österreichischen Kreise, Kehl von dem schwäbischen Kreise und Mainz von dem kurrheinischen und oberrheinischen Kreise besetzt werden sollte. Der anwesende kaiserliche Gesandte billigte diese Abmachungen und versicherte, daß der Kaiser mit allem Eifer und Nachdruck bei der Reichsversammlung in Regensburg beantragen werde, daß die genannten Festungen vom gesammten Reiche versorgt und die vorderen Kreise für alle Aufwendungen, die über ihre matrikulare Verpflichtung gingen, entschädigt würden*).

*) Receß vom 19. Dec. 1714 im Theatr. Europ. XX. S. 74 ff.

Es tritt hier zum erstenmale die Einrichtung von deutschen Reichsfestungen entgegen.

Die weiteren Verhandlungen wollen wir übergehen, es blieb im Ganzen bei den Beschlüssen von Frankfurt und Heilbronn, deren finanzielle Seite noch große Schwierigkeiten hervorriefen. Im Februar 1715 wurde Kehl von den Franzosen den Deutschen übergeben, und sogleich von dem schwäbischen Kreisgeneral Freiherrn von Roth besetzt*). Für die nöthigsten und dringendsten Ausbesserungen wurden ihm 6000 Gulden auf alle rückständigen Gelder angewiesen; es war aber für den General eine ganz unsägliche Mühe, nur einen Theil dieser Gelder zu erlangen.

Wir wollen hier nur noch betrachten, wie der oberrheinische Kreis und das Haus Nassau die ihnen aus den bekannten Beschlüssen erwachsenden Lasten geregelt haben**).

Der oberrheinische Kreis blieb bei den vier genannten Regimentern. Die drei Regimenter zu Fuß, welche Nassau, Darmstadt und Schönborn hießen, wurden in 30 Compagnien von je 70 Köpfen getheilt und kosteten jährlich 133 539 Gulden. Das Reiterregiment bestand aus dem Regimentsstab und 6 Compagnien von je 40 Köpfen. Zu dem Stab gehörte ein Oberst mit 130 Gulden, ein Oberstlieutenant mit 86 Gulden 40 Kreuzer, ein Major mit 69 Gulden 10 Kreuzer monatlicher Gage. Die Stelle eines Adjutanten wurde von einem Lieutenant versehen, der neben seiner Gage dafür monatlich 4 Gulden erhielt. Der Regimentsstab kostete demnach monatlich 289 Gulden 50 Kreuzer. Die Compagnie hatte einen Rittmeister (51 Gulden), einen Lieutenant (33 Gulden), einen Wachtmeister (12 Gulden), zwei Corporals (20 Gulden), einen Trompeter (9 Gulden) und 34 Gemeine, von denen jeder monatlich 9 Gulden erhielt. Die Compagnie kostete monatlich 431 Gulden, und das ganze Regiment nebst dem Stabe jährlich 34 510 Gulden. Dazu kam noch der Generalstab, der aus dem Kreisgeneral, dem Generaladjutant, dem Generalquartiermeister, dem Proviantcommissarius, dem Oberwagenmeister &c. bestand und während des Krieges 18 848 Gulden gekostet hatte, jetzt aber nur 10,500 Gulden kosten sollte. Die Kosten der vier Regimenter und des Generalstabs beliefen sich demnach im Jahre auf 178 549 Gulden.

Im Anschluß an diese Truppenzahl wurden in den Jahren 1715 und 1716 die Contingente der einzelnen Kreisstände festgesetzt. Nassau-Weilburg stellte jährlich einen Capitän (monatliche Gage 40 Gulden),

*) Theatr. Europ. XX. beim J. 1715 S. 4.

**) Nach den Weilb. Kreistagsacten.

einen Lieutenant (22 Gulden), einen Fähndrich (15 Gulden), einen Sergeanten (6 Gulden), einen Capitän d'armes (5 Gulden 15 Kreuzer), zwei Corporals (jeder 5 Gulden), einen Tambour ($4^1/_2$ Gulden), zwei Gefreite (jeder $4^1/_2$ Gulden), 32 Gemeine (jeder 4 Gulden), zusammen 42 Mann, die monatlich 277 Gulden 45 Kreuzer und jährlich 2877 Gulden kosteten. Da diese Leistung die Verpflichtung Weilburgs um 6 Mann überstieg, durfte der Graf die 174 Gulden, welche er jährlich zur Kreiskasse bezahlen sollte, zurückbehalten. Nassau-Usingen stellte die übrige Mannschaft der Compagnie, nämlich einen Sergeanten, einen Feldscherer, einen Corporal, einen Tambour, 2 Gefreite, 12 Gemeine, und zahlte jährlich 87 Gulden zur Kasse. Auch hier begegnen wir der Eigenthümlichkeit des Kriegswesens jener Zeit, daß der Kreisgeneral Graf Johann Ernst zugleich der Capitän der von Weilburg und Usingen gebildeten Compagnie war und seine Gage von monatlich 40 Gulden bezog. Nassau-Idstein stellte 36 Mann, darunter den Capitän, den Fähndrich, den Sergeanten, und zahlte 174 Gulden zur Kasse. Diese 36 Mann bildeten mit dem Contingent von Hanau zusammen eine Compagnie von 60 Köpfen.

Wir werden sehen, daß diese Zusammensetzung und die Verwendung der Kreistruppen und überhaupt die ganze Friedensverfassung noch viele Weitläufigkeiten hervorrief. So schrieb der Graf Johann Reinhard von Hanau am 13. März aus Buchsweiler an den Kreisgeneral Grafen von Nassau-Weilburg, daß er eine Ermäßigung seines allzugroßen Matrikularanschlages begehre und gar nicht gerne sehe, daß seine Mannschaft nach einem neueren Beschlusse zur Besetzung der Festung Mainz verwendet werden sollte. Er hielt es, wie alle kleinen Herrn, für billig und nothwendig, daß sie in eigener Garnison verbleibe.

Nach den finanziellen Schwierigkeiten, auf welche die Kriegsführung und Heeresverfassung fortwährend stieß, sollte man meinen, daß Geld und Vermögen damals bei den Reichsständen sehr knapp gewesen sei. Aber dies war keineswegs der Fall. Schon der Engländer Marlborough wies einmal, wie wir uns erinnern, auf die Millionen hin, welche der Marschall Villars bei seinem Einfall im Jahre 1707 aus Süddeutschland fortgeschleppt hatte. Die vorhandenen Rechnungen zeigen, daß die finanzielle Kraft des Volkes am Ende des Krieges nichts weniger als erschöpft war. Die deutschen Stände hatten hinreichend Geld und Vermögen, führten aber schlechte Wirthschaft und pflegten alle Zahlungen, die im allgemeinen Interesse an das Reich oder den Kreis zu machen waren, mit engherziger Zähigkeit zurückzuhalten. Schließlich wurde doch nach

wiederholten Mahnungen und Executionsandrohungen das Schuldige meist bezahlt, und so fanden wenigstens die Kreisrechnungen, die wir kennen, einen im allgemeinen befriedigenden Abschluß. Es kam vor, daß die Einnahmen von den Ausgaben überstiegen wurden, aber auch Ueberschüsse waren durchaus nicht selten. Im September 1716 wurden die Rechnungen des oberrheinischen Kreises für die Jahre 1703 bis 1714 von drei Kreisdeputirten, nämlich dem Weilburger Kanzleidirector Plönnies, dem Rath Lucij und dem Syndikus Dr. Burgk geprüft und für richtig gefunden. In diesen zwölf Jahren war die höchste Einnahme im Jahre 1710, nämlich 343 870 Gulden, und die höchste Ausgabe im Jahre 1706, nämlich 342,842 Gulden; neun Jahre schlossen mit einem Fehlbetrag ab, in den Jahren 1704, 1710 und 1714 war ein Ueberschuß zu verzeichnen; im letztgenannten Jahre sogar ein bedeutender, indem 254 140 Gulden ausgegeben und 275 791 Gulden eingenommen wurden*). Der Fehlbetrag für die 12 Jahre betrug 10 636 Gulden. Die Abrechnung, die im letzten Kriegsjahre schon eine recht gute war, gestaltete sich in den folgenden Friedensjahren noch weit günstiger. Im Jahre 1719 wurden die Rechnungen noch einmal für die Jahre 1703 bis 1719 geprüft; da zeigte sich, daß die Einnahmen 3 943 262 Gulden und die Ausgaben 3 910 633 Gulden betrugen. Der Fehlbetrag aus den Jahren 1703 bis 1714 war also verschwunden und in der Kasse befand sich ein Ueberschuß von 32 629 Gulden.

In den letzten Jahren ist von der Theilnahme des Grafen Johann Ernst an öffentlichen Dingen wenig mehr zu berichten. Er blieb bis zu-

*) Die Zahlen (mit Weglassung der Kreuzer und Pfennige) für die einzelnen Jahre sind folgende:

Jahr	Einnahme	Ausgabe
1703	302 988 Gulden	305 534 Gulden.
1704	336 191 "	317 909 "
1705	319 679 "	325 261 "
1706	342 310 "	342 842 "
1707	332 794 "	335 882 "
1708	314 242 "	320 277 "
1709	328 730 "	338 978 "
1710	343 870 "	334 102 "
1711	332 601 "	335 925 "
1712	330 899 "	333 194 "
1713	309 818 "	336 405 "
1714	275 791 "	254 140 "

(Weilburger Kreistagsakten im Staatsarchiv Wiesbaden.)

letzt in dem bekannten Verhältnis zu dem Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, so sehr auch dieser in seiner katholischen Politik verharrte. Die Pflichten des Hofdienstes erfüllte er nicht allein in der kurfürstlichen Residenz zu Düsseldorf, sondern auch auswärts. Als Johann Wilhelm im Herbst 1711 in Frankfurt weilte, um mit den reichstreuen Kurfürsten den neuen Kaiser, Karl VI., zu wählen, und am 25. September seine erste Auffahrt zu dem Wahlcollegium hielt, befanden sich in seinem Gefolge 60 Cavaliere und Minister; unter ihnen, wie es in der Aufzeichnung heißt, der Großhofmeister Seine Hochgräfliche Excellenz von Nassau-Weilburg, welche alle in schwarzer Kleidung, mit ihren Ordenszeichen geschmückt, zu Fuß einhergingen*). Auch bei der Krönung des Kaisers, die am 22. December unter großen Feierlichkeiten stattfand, war der Graf mit dem Kurfürsten in Frankfurt.

Der Glanz, welchen Johann Wilhelm an diesen Tagen entfaltete, kostete ungeheure Geldsummen, die nicht immer genügend vorhanden waren. Graf Johann Ernst, der, wie wir noch sehen werden, damals über reiche Geldmittel verfügte, half bereitwillig aus und gab dem Kurfürsten ein zinsloses Darlehen von hunderttausend Gulden. Es war nicht das einzige finanzielle Opfer, welches der Graf zu bringen hatte. Er mußte für die verschiedenen Dienstpatente recht hohe Taxen bezahlen, und in den letzten fünf Jahren, die er im Dienste des Kurfürsten verbrachte, konnte ihm sein Gehalt nicht ausgezahlt werden.

Ueberhaupt sollte der Graf zuletzt an seinem Verhältnis zu dem Düsseldorfer Hof wenig Freude erleben. Als der Kurfürst Johann Wilhelm am 8. Juni 1716 starb, folgte ihm sein Bruder, der Pfalzgraf Karl Philipp von Neuburg, der sogleich große Veränderungen in der Residenz am Niederrhein vornahm. Dabei verlor Graf Johann Ernst, wenn nicht alle, doch einige wichtige Aemter. Zum Gouverneur von Düsseldorf wurde an seiner Statt der Graf von Hatzfeld ernannt, der sogleich das sogenannte Nassauische Haus bezog. Großhofmeister des Kurfürsten wurde der Graf von Blankenheim. Auch die verwittwete Kurfürstin nahm sich einen anderen Großhofmeister, den Grafen von Schaesberg**).

Man darf es wohl der Verstimmung unseres Grafen zuschreiben, wenn er sich sofort nach Weilburg zurückzog und von der feierlichen Beisetzung des Kurfürsten, die am 3. August in der Jesuitenkirche zu Düsseldorf stattfand, ferne blieb. Sein Nachfolger, der Graf von Blankenheim,

*) Theatr. Europ. XIX S. 464.
**) Theatr. Europ. XXI. S. 181.

trug bei dem glänzenden Aufzuge das kurfürstliche Schwert. Doch der Graf hatte seine Mißstimmung schon früher zu erkennen gegeben. Am 9. Juli schrieb er aus Weilburg an den neuen Kurfürsten, und mahnte an die Bezahlung des bei der Kaiserkrönung seinem verstorbenen Bruder vorgeschossenen Darlehens und der rückständigen Bestallungsgelder aus den letzten fünf Jahren*).

Die Ausführung des Friedens von Baden machte noch große Schwierigkeiten und fast schien es, als ob Graf Johann Ernst als Kreisgeneral noch einmal für dieselbe in das Feld rücken sollte. Der Landgraf Karl von Hessen-Cassel weigerte sich beharrlich, die Feste Rheinfels und ihren Zubehör in der niederen Grafschaft Katzenelnbogen, die ihm bereits im Ryswijker Frieden abgesprochen war, den Vettern Wilhelm dem Aeltern und Wilhelm dem Jüngern von der Linie Hessen-Rothenburg-Rheinfels (S. oben S. 62 f.) herauszugeben, ungeachtet der Mahnungen, die er wiederholt von dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Bischof von Worms, als Ausschreibenden des oberrheinischen Kreises, und von dem Kaiser Karl VI. selbst erhielt. Ja er griff unter dem Vorgeben, daß dies eine hessische Sache für sich sei, noch weiter aus und besetzte die jenen Vettern gehörigen Schlösser Reichenberg und Hohenstein in der niederen Grafschaft. Der Kaiser verfügte endlich die Execution gegen den widerspenstigen Fürsten und beauftragte die Kurfürsten von Trier**) und der Pfalz mit der Ausführung (3. März 1717.) Das war freilich keine so leichte Sache, denn es war schon vorgekommen, daß ein Reichsstand, gegen den die Zwangsmaßregel ausgeführt werden sollte, die Executionstruppen einfach aus seinem Gebiete hinausgeworfen hatte.***) Dennoch beschlossen die beiden Kurfürsten, gegen den Landgrafen vorzugehen und ernannten die bekannten Herrn, den Vicekanzler Faber und den Freiherrn von Wieser zu „subdelegirten kaiserlichen Commissarien der Execution". Diese wandten sich an die benachbarten Kreise, um ihre Mitwirkung zu erlangen, denn man berechnete, daß mindestens 10 000 Mann zu der Execution erforderlich seien und der oberrheinische Kreis sollte nur 620 Mann dazu stellen. So kamen die Vertreter des kurrheinischen, fränkischen und westfälischen Kreises im August in Frankfurt zusammen und beriethen sich über die leidige Angelegenheit. Sie wurden darüber einig, daß sie sich

*) Brief vom 9. Juli 1716 im Weilb. Archiv.

**) Der Deutschmeister Franz Ludwig Bischof von Worms war im Jahre 1716 auch noch Erzbischof von Trier geworden.

***) Wie z. B. der Graf von Waldeck im Jahre 1706, Theatr. Europ. Bd. XVII. S. 15.

der Hülfeleistung nicht entziehen könnten, hielten aber doch für gut, dem Landgrafen Karl noch eine Frist bis zum 1. Nov. zu stellen. Aber diese letzte Hinausschiebung der Execution behagte den Subdelegirten des oberrheinischen Kreises, dem Vicekanzler Faber und Herrn von Wieser, keineswegs. Sie beschlossen deßhalb, schon jetzt die Vorbereitungen zu einem gewaltsamen Vorgehen gegen den protestantischen Landgrafen zu treffen, und schrieben dem Kreisgeneral Grafen Johann Ernst, daß er die in Mainz liegenden Kreistruppen herausziehen und in das Rheinfelsische beordern möge, zum Schutze des Landgrafen von Hessen-Rheinfels gegen Hessen-Cassel. Aber Johann Ernst war in der Führung der Kreisgeschäfte, wie wir schon mehrmals gesehen, äußerst vorsichtig. Er schrieb zurück, daß er die Truppen der Stände ohne deren Wissen und Einwilligung nicht aus Mainz führen und anderswohin commandiren könne, besonders da in dieser wichtigen Sache von dem oberrheinischen Kreise selbst noch kein Beschluß gefaßt worden. Auch würde der Erzbischof von Mainz mit der Entblößung seiner Festung schwerlich zufrieden sein, vor allem aber könne man mit so geringer Mannschaft gegen die Uebermacht von Hessen-Cassel nichts ausrichten, müsse vielmehr eine schimpfliche Zurückweisung erwarten. Wir werden nicht irren, wenn wir diese Antwort des Grafen auf seine jüngsten Erfahrungen in Düsseldorf schreiben. Als politischer Anhänger des pfälzischen Kurfürsten hatte er sich mit dem Landgrafen Karl verfeindet. Jetzt, seit dem Tode Johann Wilhelm's und die Maßnahmen des neuen Hofes von kurpfälzischem Einfluß befreit, suchte er mit dem Hause Hessen-Cassel wieder bessere Beziehungen herzustellen.

Die geplante Execution mußte, trotz des Eifers der Herren Faber und von Wieser, noch unterbleiben. Es zeigte sich zudem, daß viele Stände des oberrheinischen Kreises mit deren Vorgehen nicht einverstanden waren; die einen klagten, daß eine so wichtige Sache ohne ihr Wissen und Willen allein von den Directoren verhandelt werde; die Evangelischen insgesammt hatten die gerechte Beschwerde, daß gegen die früheren Abmachungen kein evangelischer Stand beigezogen worden sei. Nun luden Faber und Wieser, um diese Einreden zu beseitigen, die Stände des oberrheinischen Kreises auf den 4. Nov. nach Frankfurt ein, wo sie sich insgesammt darüber aussprechen möchten, wie die von dem Kaiser befohlene Execution den Reichsgesetzen und der Executionsordnung gemäß ausgeführt werden könnte. Der Einladung folgten indessen sehr wenige Stände, und diese waren nicht einig. Die Katholiken erklärten sich zwar entschieden für die Execution, aber die Protestanten wollten noch längeren Anstand und wünschten, daß der Streit gütlich geschlichtet werde. Auch stiegen

politische und verfassungsmäßige Bedenken auf, ob der Kaiser allein das Recht habe, den Friedensartikel, welcher von Rheinfels handle, auszulegen und ob nicht das Reich und die Krone Frankreich beigezogen werden müßten. In dieser Weise wurde noch lange verhandelt und der Landgraf von Hessen ließ es an den schriftlichen und mündlichen Darlegungen, welche die Sache in die Länge ziehen sollten, nicht fehlen. Erst als der Kaiser am 31. Dec. 1717 den Executionsbefehl erneuerte, wurde die Sache für Hessen allmählich bedenklicher. Auf dem oberrheinischen Kreistage zu Frankfurt ließen sich die Katholiken am 24. März 1718 vernehmen, daß, wenn die Evangelischen des Kaisers Befehle nicht befolgen wollten, die kreisausschreibenden Fürsten die Execution für sich allein ausführen und die fehlenden Truppen der Stände durch ihre eigenen ersetzen würden. In dieser Stimmung wurde beschlossen, daß die Kreistruppen, 600 Mann stark, am 20. April ausrücken und sich am 25. mit den bei Gelnhausen stehenden Contingenten der übrigen Kreise, etwa 5000 Mann, vereinigen sollten, um von da gegen Marburg vorzudringen. Der Oberbefehl wurde von den Directoren, den Kurfürsten von Trier und der Pfalz, dem kaiserlichen General-Feldzeugmeister von Isselbach anvertraut. Von hessischer und evangelischer Seite wurden nun noch alle Mittel in Bewegung gesetzt, den Plan zu hintertreiben. Auf die Vorstellungen Englands ließ sich die französische Regierung sogar zu der Erklärung herbei, daß sie es nicht als einen Bruch des Ryswijker und Badener Friedens ansehen werde, wenn der Landgraf Karl Rheinfels behalte und seine Vettern dafür anderwärts entschädige. Auch die Generalstaaten suchten den Kaiser und die Kurfürsten günstiger für den Landgrafen zu stimmen. Alles dies konnte die Execution, die einmal bei Pfalz und Trier fest beschlossen war, nur aufhalten, nicht verhindern.

Endlich im Juli sammelte sich das Executions-Corps, aus kurrheinischen, fränkischen und oberrheinischen Truppen bestehend, und etwa 3600 Mann stark, südlich von Gießen, auf hessen-darmstädtischem Gebiete, und trat in der Nacht vom 21. auf den 22. Juli seinen Marsch gegen das Fürstenthum Marburg an. Nachdem einige Tage wieder durch Verhandlungen verbracht waren, stieß es am 27. Juli bei dem Dorfe Erksdorf auf die hessische Reiterei unter dem General von Boyneburg. Es war eine höchst merkwürdige Kriegsführung. Als Boyneburg die Kreistruppen nahen sah, sprengte er auf den an ihrer Spitze reitenden General von Isselbach zu und fragte ihn, was Seine Excellenz zu thun entschlossen sei? Des Kaisers Befehl ausführen, war die Antwort. Boyneburg erklärte hierauf eben so schnell, daß er Befehl habe, sich zu wehren, und ritt mit

dem Gruße Adieu votre serviteur zu seiner Reiterei zurück. Die Kreistruppen gingen darauf vor und brachen sich mit dem Bajonette einen Weg durch die dichtstehenden Reihen der Hessen. Da diese sich nicht zur Wehr setzten und die Feinde ruhig durchmarschiren ließen, war der Kampf sehr unblutig; es wurden nur drei Pferde todtgestochen und etliche Offiziere und Gemeine verwundet. Als die Kreistruppen aber weiter vorrückten, gewahrten sie, daß vier neue Schwadronen vom Dorfe herangezogen und hinter diesen, im Dorfe selbst, die hessische Infanterie stehe. Zu gleicher Zeit machte die zuvor durchbrochene Reiterschaar im Rücken Front wider sie. Ein fränkischer Kreisoberst berichtet über diese peinliche Lage: Wir waren also in der Mitte und es war, um keinen Anlaß zu einem entsetzlichen Massacre zu geben, bei der Erbitterung der Truppen nicht rathsam, ferner etwas zu versuchen; wir hielten über eine halbe Stunde beisammen, es sah einer den andern an, endlich sind wir linker Hand ab nach dem kurmainzischen Allendorf marschirt. Da die Hessen den Abzug ruhig geschehen ließen, wurde ferneres Blutvergießen verhindert und überhaupt mit diesem einmaligen Zusammentreffen der Feldzug geschlossen. Denn der Landgraf von Hessen, der schärfere Maßregeln seiner Gegner befürchtete, ließ sich jetzt zu der Erklärung herbei, daß er bereit sei, die Feste Rheinfels seinen Vettern herauszugeben. (9. August). Ueber die Ausführung und über die Bedingungen wurde, wie es einmal die Gewohnheit war, noch lange verhandelt; aber endlich wurde die rheinische Feste im October von dem hessischen Commandanten Levin Walrab von Boyneburg verlassen und von den Truppen der Landgrafen von Hessen-Rothenburg wieder besetzt.*) Der Wille des Kaisers und der mit ihm einigen Kreisbehörden war somit zur Geltung gekommen.

Graf Johann Ernst hat sich an dem Feldzuge gegen Hessen nicht mehr betheiligt. Die 600 Mann oberrheinischer Truppen, die zudem in der Reserve standen, konnten von einem General niederen Ranges geführt werden.

Der Verlauf des spanischen Erbfolgekrieges und die Theilnahme der Grafen von Nassau, insbesondere des Grafen Johann Ernst von Weilburg ist bisher im Zusammenhang geschildert worden. Jetzt müssen wir die übrigen Erlebnisse des Grafen und die innere Verwaltung des Gebietes während dieser Zeit betrachten.

*) Die Händel wegen Rheinfels sind nach den Berichten und Aktenstücken im XXI. Bd. des Theatr. Europ. erzählt. Jahr 1717 S. 137—151 und Jahr 1718 S. 82—119.

Zunächst ist von den territorialen Veränderungen zu berichten. Die Streitigkeiten, welche zuletzt im Jahre 1699 zwischen Weilburg und Hessen-Darmstadt in dem Hüttenberg ausgebrochen waren (S. oben S. 72), führten zu dem Entschluß, auch dieses Amt zu theilen, wie im Jahre 1585 eine Theilung der gemeinen Lande an der Lahn vorgenommen worden war. (Bd. II. S. 372). Es fanden zu diesem Zwecke Verhandlungen in Frankfurt statt, welche am 4. October 1701 zu einem vorläufigen Vergleiche führten. Die wirkliche Theilung kam aber erst nach weiteren Berathungen am 16. Juni 1703 zu Stande.

Darnach erhielt Nassau-Weilburg die Ortschaften Dutenhofen, Lützellinden, Hörnsheim, Hochelheim, Niedercleen, Dornholzhausen und Großrechtenbach zum bleibenden Eigenthum, während die sieben übrigen, Pohlgöns, Kirchgöns, Langgöns, Leihgestern, Hausen, Annerod und Allendorf zu Hessen kamen. Da die hessischen Ortschaften etwas einträglicher waren, so erhielt Nassau zu seinem Theile noch die außerhalb des Hüttenbergs gelegenen Ortschaften Vollkirchen und Kleinrechtenbach. Auch zahlte Hessen für den nassauischen Antheil an dem Kirchzehnten zu Kirchgöns, der außerhalb der Verrechnung geblieben war, noch 6000 Gulden in baarem Gelde. Bezüglich der Erhebung der Landzölle wurde ausgemacht, daß es bei dem Herkommen bleiben und neben den bestehenden Zollstätten zu Langgöns, Kirchgöns, Kleinrechtenbach und Niedercleen keine weiteren aufgerichtet werden sollten. Auf der Hauptstraße, welche von Langgöns auf Kirchgöns führt, soll Hessen den Landzoll allein erheben, Nassau dagegen den auf der Hauptstraße, welche von Wetzlar auf Kleinrechtenbach, Niedercleen bis Butzbach geht. Weil das Langgönser Weggeld, welches zur Ausbesserung der Landstraßen im Hüttenberg verwendet zu werden pflegte, an das Haus Hessen allein kommt, so übernimmt dasselbe die Pflicht, die ganze Straße, welche von der Niedercleer Gemarkung durch die von Kirchgöns und Pohlgöns bis zur Butzbacher Grenze geht, in guten Stand zu setzen und darin zu erhalten. Wenn es dem nicht nachkommt, so soll Nassau entweder zu Niedercleen besonderes Weggeld erheben oder von dem Langgönser Weggeld einen entsprechenden Theil erhalten. Beide Häuser sollen die übrigen Straßen, Wege und Brücken in gutem Stande erhalten und den Reisenden freie Wahl lassen, welchen Weg jeder nehmen wolle. Auch bei dieser Theilung wurden etliche Bestimmungen ausgesprochen, welche die frühere Gemeinschaft und Zusammengehörung des Amtes wachhielten. So sollten die Reisenden, welche an einer hessischen oder nassauischen Zollstätte den Zoll entrichteten, an den übrigen Zollstätten, es seien hessische oder nassauische, gegen Vorweis eines Zeichens

frei passiren. Auch die Müller, sie mochten ihre Mühlen im nassauischen oder hessischen Theile haben, behielten die Freiheit in dem ganzen Amte ihr Mahlwerk zu holen und hessische wie nassauische Unterthanen durften im Hüttenberg, wo sie wollten, mahlen lassen. Dagegen den Müllern im Amte Cleeberg wurde wie vordem der Geschäftsbetrieb im Amte Hüttenberg verboten.*) Die Urkunde über den Vergleich wurde zu Langgöns ausgestellt und von dem Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt und dem Grafen Johann Ernst eigenhändig unterzeichnet.

In dem Amte Cleeberg wurde die Gemeinschaft noch beibehalten. Im Jahre 1716 kaufte Graf Johann Ernst den westerburgischen Antheil, so daß Hessen-Darmstadt jetzt zwei Drittel und Nassau-Weilburg ein Drittel von dem Amte besaßen.**)

Die reichen Geldmittel, über welche Johann Ernst verfügte, machten es ihm auch möglich, im Jahre 1705 das schon seit 1643 an Nassau-Hadamar verpfändete Kirchspiel Neunkirchen an der Lasterbach wieder einzulösen.***) In demselben Jahre gewann er durch Vertrag mit dem Stifte Bleidenstadt das Patronatsrecht in den Kirchen zu Bleidenstadt und Strinztrinitatis.†)

Ein vortheilhafter Tausch wurde mit dem Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz abgeschlossen. Der Kurfürst wollte nämlich die wormsische Stadt Ladenburg am Neckar erwerben und suchte nach einem Gebiet, das er dem Bischof von Worms, seinem Bruder, dafür bieten konnte. Graf Johann Ernst war ihm dabei gerne behülflich. Er trat ihm am 30. Januar 1706 zu Düsseldorf seinen Antheil an den mit Worms gemeinschaftlichen Rheindörfern Horchheim, Weinsheim, Wießoppenheim, Roxheim, Bobenheim und Mörsch, sowie seine Ansprüche in den Dörfern Leiselnheim und Pfiffligheim an den Kurfürsten ab und erhielt von diesem dafür die Ortschaften Bolanden, Marnheim und Dreisen sammt dem in der Marnheimer Gemarkung gelegenen Hof Freschau. Den Zoll in den drei Ortschaften empfing der Graf von Kurpfalz als Lehen, wofür er jährlich 336 Gulden nach Alzei zu entrichten hatte, ebenso empfing er als Lehen das kurfürstliche Geleit durch die Dörfer und überhaupt durch die Herrschaften Kirchheim und Stauf, doch sollten die kurfürstlichen Diener davon befreit sein und der Kurfürst das Recht

*) Der Theilungsbeitrag bei Abicht, Geschichte des Kreises Wetzlar I. S. 226 ff. Vergl. S. 90. — Wenck, Hessische Landesgeschichte III. S. 327.

**) Wenck, Hessische Landesgeschichte III S. 353. Vogel S. 840.

***) Vogel S. 733.

†) Vogel S. 562, 569.

haben, seine Truppen durchmarschiren zu lassen. Das Wildfangrecht in der Herrschaft Kirchheim und Stauf, welches Nassau von Kurpfalz im Jahre 1579 als Lehen empfangen hatte (Bd. 2 S. 365), wurde bestätigt und auf die drei Ortschaften, welche jetzt an Nassau kamen, ausgedehnt. Endlich wurde den beiderseitigen Unterthanen die freie Uebung einer der drei im Reiche geduldeten Confessionen zugesichert.*) Durch diesen Tausch wurde die Herrschaft Kirchheim und Stauf vortrefflich abgerundet und das dazwischen liegende kurpfälzische Gebiet beseitigt. Die Rheindörfer, die zur Hälfte bereits wormsisch gewesen waren, kamen nun vollständig an das Bisthum.

Den Angelegenheiten der Kirche und der Schule wandten der Graf und seine Räthe auch im Kriege ihre Aufmerksamkeit zu. Bald nach der Theilung des Hüttenberges wurden dort etliche verwaiste Pfarr- und Schulstellen besetzt und den Geistlichen die saarbrückische Kirchenordnung vom Jahre 1576 übersandt. (12. Aug. 1703). Zugleich wurde dem Consistorialrath Johann Adam Schaub, dem Superintendenten Haßlocher und dem Rentmeister Johann Philipp Clemm zu Niedercleen der Auftrag ertheilt, die kirchlichen Zustände in dem nassauischen Theile des Hüttenberges und den Landen an der Lahn einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen.

Die Herren begannen ihre Thätigkeit am 25. October 1703 in Niederwetz und Reißkirchen, die bereits im Jahre 1585 nassauisch geworden waren. An beiden Orten fanden sie bei der Prüfung die Jugend sehr unwissend; in Reißkirchen wußten auch die Alten nichts zu antworten. Hier klagte der Pfarrer Casimir Rüdinger, daß in seiner Gemeinde gottloses Wesen, Zank, Hader, Fluchen und Vollsaufen überhand nehme, daß die Pfarrkinder die Kirche schlecht besuchten und die Kirchenältesten ihr Amt sehr nachlässig verwalteten. In Vollnkirchen wurden die Leute wegen ihres fleißigen Kirchenbesuchs gelobt, der neunzigjährige Kirchenälteste, Namens Ulm, erhielt auf seine Bitte von den Visitatoren einen Gehilfen. In Volpershausen und Weidenhausen klagten die Kirchenältesten über große Unordnung, die allein durch den zwischen dem Pfarrer Johann Georg Mück von Langenbach und dem Schullehrer Spon herrschenden Streit hervorgerufen sei. Am 27. October fand die Visitation in Großrechtenbach statt. Hier bestanden die Leute sehr gut; sie sprachen ihre Freude darüber aus, daß sie eben nach langer Zeit wieder einen Pfarrer, Roland Fabritius, erhalten, mit dem sie sehr zufrieden seien, klagten aber,

*) A. Kölner S. 202, 313.

daß der Schulmeister Koch die Schule sehr unregelmäßig halte. In Niedercleen, wo die Visitatoren am 28. October, einem Sonntag, eintrafen, hielt der Pfarrer Philipp Jakob Hert,*) der hier schon 24 Jahre wirkte, die Predigt. Seine Gemeinde aber zeigte sich bei dem darnach veranstalteten Examen sehr unwissend. In Hochelheim und Dornholzhausen, wo ebenfalls erst seit der Theilung wieder ein Pfarrer, Namens Erzmann, angestellt war, wurden die Zustände sehr unordentlich befunden. Es herrschten Rohheit und viele Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern. Als Ursache gaben die Kirchenältesten an, daß die Gemeinde nach dem Tode des Pfarrers Fischer während der hessisch-nassauischen Gemeinschaft etliche Jahre ohne Seelsorge gewesen sei. Das Gegenstück dazu bot die Gemeinde Dutenhofen dar, welche seit 42 Jahren denselben Pfarrer, Simon Weitershausen, hatte und sehr roh und unwissend angetroffen wurde. Freilich wurde auch der Schullehrer von den Aeltesten als Faulenzer und Branntweintrinker angeklagt, wofür ihm die Commission einen scharfen Verweis ertheilte. Zuletzt kamen die Visitatoren nach Hörnsheim und Lützellinden, die zu einer Pfarrei verbunden waren. In Hörnsheim zeigten sich die Leute roh und unwissend, was vielleicht daher kam, daß die Gemeinde während der Gemeinschaft troß ihrer Bitten keinen eigenen Schullehrer erhalten konnte. Erst nachdem sie nassauisch geworden, wurde ihr Wunsch durch Anstellung des Organisten Wilhelm Schaum erfüllt. In derselben Zeit wurde hier eine neue Filialkirche erbaut. In Lützellinden, wo Johann Gottfried Pampo seit 1691 als Adjunkt und seit 1698 als ordentlicher Pfarrer thätig war, zeigte sich die Gemeinde als wohl unterrichtet. Ein Convent, welchen die Visitatoren am 5. Nov. mit sämmtlichen Pfarrern des Hüttenbergs im Pfarrhause zu Lützellinden abhielten, bildete den Abschluß. Nachdem Haßlocher noch die Visitation in Reichelsheim vorgenommen und hier unter dem Pfarrer Johann Balthasar Seip und dem Diakonus Johann Andreas Laukhart Alles in befriedigendem Stande getroffen hatte, erstattete er am 18. Dez. 1703 seinen Bericht über die Ergebnisse seiner Visitationsreise.**)

In Folge der bei dieser Gelegenheit in dem Hüttenberg gemachten Erfahrungen und in der Absicht das Kirchen- und Schulwesen daselbst dem weilburgischen anzupassen, erließ das Consistorium am 26. October 1704 eine umfassende Verordnung, aus der wir die wichtigsten Punkte mittheilen wollen:

*) Philipp Jakob Hert folgte seinem Vater Johann David Hert im Jahre 1686 als ordentlicher Pfarrer; er war der Bruder des bekannten Diplomatikers Johann Nikolaus Hert, Professors und Kanzlers der Universität Gießen († 1710.)

**) Abicht, Bd. 3, S. 280 ff.

Der Sonntag, heißt es hier, soll als der Tag des Herrn heilig gehalten und durch Gottesdienst und häusliche Andacht gefeiert werden. Kirmessen, durch welche der Sabbat des Herrn entheiligt wird, dürfen am Sonntag nicht stattfinden; wer dagegen sich vergeht, wird mit Geld- und Leibesstrafen bedroht. Jeder Pfarrer soll einen schriftlichen und eidlichen Revers ausstellen, daß er bei den symbolischen Büchern in seinem Lehramte bleiben und keiner neuen Sekte oder dem irrigen Pietismus anhängen wolle. Die nassau-saarbrückische Kirchenordnung soll in allen Stücken genau beobachtet, dagegen die alte hüttenbergische aufgehoben werden; als Gesangbuch soll das zu Frankfurt gedruckte, mit dem Titel: „Neu vermehrtes Gesangbuch, wie solches zu Darmstadt, Marburg, Gießen, Idstein, Weilburg und andern umliegenden Orten gebräuchlich rc." von Jedermann angeschafft werden. Die monatlichen Buß- und Bettage sind am ersten Freitag des Monats zu halten, ohne Rücksicht auf das Mondlicht.

Die Pfarrer sollen nach äußerster Möglichkeit ihre Predigten selbst verrichten und ohne besondere Erlaubniß des Superintendenten keinem Fremden oder Studirenden der Theologie, sollte es auch sein eigener Sohn sein, das Predigen gestatten. Sie sollen am Sonntag Nachmittag bei der Predigt sich der Kürze befleißigen und darnach mit Jungen und Alten den Katechismus vornehmen. Dabei soll er darauf sehen, daß er den Katechumenen den buchstäblichen Sinn dessen, was sie beten, begreiflich mache und aus Stellen der heiligen Schrift weiter erkläre; er soll aber keineswegs die Jugend und die Einfältigen mit überflüssigen Fragen und unnöthigen Streitigkeiten beschweren und irre führen; wohl aber kann er den Kindern den Unterschied der Religionen auf eine deutliche Art darlegen und sie darin unterweisen, wie sie die ihrige im Nothfall gegen andere vertheidigen könnten.

Kein Pfarrer soll selbst das Abendmahl nehmen, sondern einen seiner Nachbarn zum Beichtvater wählen und sich von ihm absolviren und das Abendmahl reichen lassen. Beichtpfennige dürfen in der Beichte nicht genommen werden. Wenn ein Beichtender seinem Seelsorger etwas zu gut thun will, soll es außer der Kirche und zu anderer Zeit geschehen.

Die Privatbeichte soll in allen Kirchen wie in Weilburg gehalten werden. Die Pfarrkinder sollen die Beichte knieend sprechen und ebenso die Absolution und das Abendmahl empfangen. Diejenigen, welche zum Abendmahl gehen wollen, sollen sich fünf Tage vorher im Pfarrhause melden, daselbst aufgeschrieben und nach Befinden aus dem Katechismus geprüft werden.

Die Pfarrer sollen über die Schulen, die Schulmeister und die Schulgebäude sorgsame Aufsicht führen, wenigstens alle monatlichen Bettage mit Zuziehung eines Kirchenältesten in die Schule gehen, die Kinder prüfen, ihre Schriften und Bücher besichtigen, auf den Fleiß und den Lebenswandel des Schulmeisters gut Achtung geben und die Fehler nach Befinden bessern oder dem Superintendenten und durch diesen dem Consistorium anzeigen.

Jeder Pfarrer soll in der Gemeinde außer den übrigen Kirchenbüchern ein besonderes Buch, Censurprotokoll genannt, führen und alles Straffällige, was er selbst bemerkt oder ihm von den Kirchenältesten gemeldet wird, einschreiben, damit die nach der Kirchenordnung verordneten Strafen in die Kastenrechnung eingebracht werden können.

Die Pfarrer sollen eine amtsbrüderliche Aufsicht auf einander haben, die Fehler mit brüderlicher Liebe erinnern und im Convent, in dem die Sittencensur gehalten wird, nichts verhehlen.

Die Schulmeister sollen die Schulstunden nicht ändern noch abkürzen und während derselben keine anderen Geschäfte vornehmen, nicht ohne Erlaubnis der Pfarrer aus dem Orte gehen und eine Nacht ausbleiben, noch weniger die Schulzeit ganz einstellen oder den Kindern Erlaubnis geben; sie sollen in der Kirche beim Gottesdienst auf die Jugend gut Achtung haben und die Unruhigen und Plaudernden in der Schule abstrafen; sie sollen die Jugend im Singen und Erlernen der Kirchenlieder einüben und, damit sie in den Gesangbüchern die Lieder schnell aufschlagen können, in der Kenntnis der Zahlen unterweisen.

In der Schule sollen keine anderen als evangelisch-lutherische Bücher gebraucht werden. Den Kindern von papistischer oder reformirter Religion ist es nicht erlaubt, ihre Bücher mit in die Schule zu bringen und darin zu lernen.

Die Kinder sollen so lange in die Schule gehen, bis sie confirmirt und zum heiligen Abendmahl zugelassen sind. Vor dem vollendeten 14. Lebensjahre soll kein Kind confirmirt werden. Die Confirmirten sollen noch einige Zeit zur Schule kommen, um den Katechismus und das Spruchbuch zu wiederholen, und die Kinderlehre unabläßig besuchen. Sie sollen von dem Pfarrer geprüft und wenn sie ihren Katechismus wieder vergessen haben, von der Beichte und dem Abendmahl zurückgewiesen werden.

Die Schulen sollen das ganze Jahr hindurch, im Winter wie im Sommer, gehalten werden, in der Heu- oder Erntezeit sollen die größeren Kinder jeden Tag eine Stunde, von 12 bis 1 Uhr, in die Schule kom-

men. Der Unterricht der kleineren aber soll in dieser Zeit nicht verkürzt werden.

Die Schulmeister sollen die Schulgüter, Obstgärten, Wiesen und Aecker, in gutem Bau halten; sie sollen sich in Branntweingesellschaften und Backhäusern und bei Kirmessen gar nicht finden lassen, sondern ein ehrbares, nüchternes und mäßiges Leben führen.

Da die Kirchenältesten fast durchgehends saumselig befunden worden, sollen ihnen hierdurch ihre Pflichten nochmals eingeschärft und den Pfarrern befohlen sein, solches öfters und namentlich bei der Censur an den monatlichen Buß- und Bettagen zu erneuern.

Endlich wird den Beamten aufgegeben, den Pfarrherrn und Kastenmeistern wider solche Zinspflichtige, welche ihre Zinsen und Gebühren nicht gerne und treulich abstatten, unverzüglich Amtshülfe zu leisten. Die Amts- und Executionsgebühren sollen nicht von der Kirche, sondern von den säumigen Censiten getragen werden. Den Kastenmeistern aber wird eingeschärft, die Kirchengefälle allen Ernstes einzutreiben und nicht anstehen zu lassen; wenn sich bei der Rechnung Ausstände herausstellen und sie nicht nachweisen können, daß sie zu deren Beitreibung die Amtshülfe gebührend nachgesucht haben, so müssen sie diese Ausstände selbst bezahlen.*)

An der gelehrten Schule zu Weilburg, die jetzt häufiger Gymnasium genannt wurde, wirkte noch Johann Nikolaus Schlosser als Rector. Als dieser nach dem Tode des Stadtpfarrers Weinrich (1705) auch dessen Stelle übernahm, erhielt er im Schulamte zwei Genossen, und zwar den bisherigen Pfarrer von Gräfenwisbach, Johann Andreas Liebrich, als Prorector und Ludwig Theophilus Geiler von Kubach als Conrector (1707).**) Da an der Schule mit dem Rector und dem Cantor jetzt vier Lehrer wirkten, war es möglich, die Schule wieder auf die frühere Höhe zu bringen, ja den Lehrplan bedeutend zu erweitern. Neben dem Unterricht in den klassischen Sprachen, in Hebräisch, Musik und Poetik, den Schlosser seit 1685 wieder eingeführt und gepflegt hatte, wurde jetzt auch Geschichte,

*) Die Verordnung vom 26. Okt. 1704 vollständig in Theologische Miscellen. Aus den Quellen geschöpfte Beiträge zur evangelischen Kirchengeschichte des Herzogthums Nassau aus diesem und den verflossenen Jahrhunderten. 1821. S. 16 bis 24. Die auf die Schule bezüglichen Artikel auch bei Firnhaber, Die Nassauische Simultanvolksschule. I, S. 148 f.

**) Heinrich Krul, der 1686 Conrector geworden war (S. 31), blieb bis 1689, wo er Pfarrer in Selters bei Weilburg wurde, als Conrector folgte ihm Konrad Hind von Werla in Hessen bis 1699, dann Nicol. Langsdor aus Weilburg der von Rostock kam, bis 1707.

Geographie, Logik und Ethik gelehrt; die Schüler wurden im deutschen Aufsatz, besonders im Briefschreiben und in Ausarbeitungen von Chrieen, und im Anfertigen lateinischer und griechischer Gedichte nach klassischen Versmaßen geübt. Schlosser führte auch halbjährige öffentliche Prüfungen ein, an denen von den Schülern Reden über die verschiedenen Lehrgegenstände gehalten wurden; er legte durch Sammeln freiwilliger Gaben den Grund zu einer Schulbibliothek, er begann eine Geschichte des Weilburger Gymnasiums zu schreiben.

Graf Johann Ernst säumte nicht, der Schule, die unter seinem Schutze zu großer innerer Blüthe gelangte, auch äußerlich eine würdige Stätte zu bereiten. Im Jahre 1707 ließ er, unter zahlreichen anderen Bauten, auch ein neues Schulgebäude aufführen.

Die Tüchtigkeit Schlossers wurde weit über die Grenzen des weilburgischen Gebietes hinaus bekannt und mehrmals ergingen an ihn ehrenvolle und vortheilhafte Berufungen nach Wiesbaden, Idstein, in seine Vaterstadt Saarbrücken, nach Waldeck; er hielt es aber für seine Pflicht, die geliebte Schule, aus der er etwas gemacht hatte, nicht zu verlassen. In einem lateinischen Aufsatze der Zeit wird er gepriesen als ein Mann von ausgezeichneten Gaben des Geistes und des Herzens, von ungeheuchelter Frömmigkeit, liebenswürdiger Bescheidenheit und Sanftmuth, Friedensliebe, gründlicher Gelehrsamkeit, seltener Klarheit auf beiden Lehrstühlen (dem Schulkatheder und der Kanzel) und von tugendhaftem Lebenswandel.

Schlosser starb am 20. April 1714, mit Recht von seinen Schülern und den Bürgern Weilburgs tief betrauert. An seinem Grabe hielt der Superintendent Haßlocher die Leichenrede.*)

Zu seinem Nachfolger im Rectorat wurde jetzt der Prorector Liebrich ernannt, der aber schon nach zwei Jahren als Pfarrer nach Kirchheimbolanden berufen und durch Johann Friedrich Heß, einen Candidaten der Theologie, ersetzt wurde. An Stelle des Conrectors Geiler, der ebenfalls 1714 abging, kamen J. G. Appel von Altenkirchen bis 1717 und Johann Hartmut Schlosser aus Westerburg bis 1720. Das Amt eines Prorectors blieb längere Zeit unbesetzt. Bei dem häufigen Wechsel der Lehrstellen und der Berufung unbedeutender Lehrer, welche die Schule gerne mit einer einträglichen Pfarrei vertauschten, mußte sich bald wieder ein Niedergang der Schule bemerkbar machen.

*) Nach Eichhoff, Landesgymnasium in Weilburg, S. 65 ff. Die von Schlosser im Jahre 1712 verfaßte Historia gymnasii Weilburgensis gab Fr. Tr. Friedemann im Jahre 1836 heraus.

Die Weilburger Kirche nahm an den großen Ereignissen der Gegenwart und Vergangenheit lebhaften Antheil. In dem Türkenkriege, der bald nach dem Badener Frieden wieder ausgebrochen war, erfocht Prinz Eugen von Savoyen glänzende Siege, zuletzt bei Belgrad am 16. und 18. August 1717. Aus diesem Anlaß wurde am 31. August ein feierliches Dankgebet in Weilburg angeordnet.*) In demselben Jahre, am 31. October, einem Sonntag, wurde der zweihundertjährige Gedenktag der Reformation in allen Kirchen des Landes begangen. Nach einer Verordnung der Behörde wurde am Abend vorher mit allen Glocken eine halbe Stunde lang geläutet; am Sonntag fand Predigt und Gesang statt. Darnach wurde den Gemeinden die Geschichte und Bedeutung der Reformation „ohne einige Bitterkeit und harte Expressionen" vorgetragen.**)

Auf dem Gebiete des Gewerbewesens zeigte die Herrschaft fortwährend ihre Fürsorge. Am 17. Oct. 1702 gab Graf Johann Ernst den Meistern der Schuhmacher, Löhrer und Bäcker in Merenberg, die bisher bei der Weilburger Zunft gestanden hatten, besondere Zunftartikel. Bemerkenswerth ist, daß in der Verordnung, welche der Graf am 24. Januar 1704 über die Gesellen des Maurerhandwerkes erließ, der Errichtung einer Kranken- und Sterbekasse gedacht wird. Danach sollten wöchentlich von jedem Meister 2 Alb. und jedem Gesellen ein Denar in die Zunftbüchse gelegt und die Beträge von den Büchsenmeistern zu dem Zwecke aufbewahrt werden, damit ein Geselle, wenn er krank werde, nach Bedürfnis unterstützt, und wenn er sterbe im Falle des Mangels ehrlich zur Erde bestattet werden könne. Ferner wurde verordnet, daß jährlich ein Altmeister und ein Jungmeister und vierteljährlich zwei Gesellen zu Büchsenmeistern gewählt werden sollen. Auch durfte kein Geselle zum Meisterstück zugelassen werden, wenn er nicht glaubhaft nachgewiesen, daß er drei Jahre ehrlich gelernt, vier Jahre gewandert und drei Jahre nacheinander bei einem oder mehr Meistern gearbeitet habe.***) Einen Einblick in das Gewerbewesen und die Anfänge des Buchhandels in Weilburg gewähren die Akten über Johann Ernst Zöllner von Butzbach. Der Genannte, der sich in Weilburg als Buchbinder niederlassen und Handel mit Büchern und Papier treiben wollte, ersuchte die Regierung, ihm dies zu gestatten und den Krämern in der Stadt und auf dem Lande und den Gänglern oder Hausirern den Handel mit den beiden Artikeln zu verbieten. Am 3. Mai 1709 wurde ihm die

*) Theologische Miscellen, S. 63.
**) Abicht III, S. 313.
***) Wiesb. Weilb. Archiv nr. 6935.

Niederlassung in Weilburg und der Alleinverkauf von Büchern und Papier gestattet; aber bezüglich der Gängler behielt sich die Regierung eine spätere Verordnung vor. Als Zöllner am 19. Nov. 1710 sein Gesuch widerholte und vorstellte, daß ihm die Gängler in der Stadt und auf dem Lande großen Abbruch thäten und das Geschäft in der Stadt Weilburg wenig Nahrung bringe, wurde jenen der Verkauf von Büchern und Papier verboten.*)

Durch die große Baulust des Grafen Johann Ernst fanden nicht nur die einheimischen Handwerksleute lohnende Beschäftigung, sondern auch auswärtige Werkmeister und Künstler wurden nach Weilburg gezogen. In den Jahren 1700 bis 1714 herrschte hier eine ganz außerordentliche Thätigkeit und schöpferische Kraft. Von den gediegenen und stattlichen Bauten, welche der Graf ausführen ließ, seien nur die folgenden hervorgehoben. Zur Erweiterung des Schlosses wurden gebaut: der lange Bau nach der Lahnseite (sogenannte Prinzessinnenbau) und der gegenüber nach der Stadtseite liegende Cabinetsbau, die Kanzlei, das Archivgebäude, die Reitbahn, der Marstall, die halbrunde Orangerie zwischen der Kirche und dem alten Schlosse, welche als Wintergarten eingerichtet und im Sommer als Speisesaal benutzt wurde. Der Schloßgarten wurde terrassenförmig angelegt und darin ein Orangeriehaus gebaut. An Stelle der alten Martinskirche und Andreaskapelle, welche man abbrach, wurde in den Jahren 1706 bis 1711 die neue Stadtkirche und nebenan das Rathhaus aufgeführt. Die Malereien in der Kirche sind von dem Hofmaler Johann Martin Seekatz,**) die Stukkaturarbeiten von dem Italiener Andrea Gallisini, die Bildhauerarbeiten von den Meistern Oberschaller, Beider, Schwarzenbeck, Tudenzeit. Die Orgel lieferte Johann Jakob Dahms in Mainz für 1900 Gulden, die Uhr Wilhelm Heinrich Block von Hanau für 210 Gulden. Von den vier alten Glocken wurden drei von dem Glockengießer Theleman Schmidt im Jahre 1705 umgegossen, die vierte, von Heinrich von Prüm im Jahre 1509 gegossen, beibehalten. Der kupferne Wasserbehälter auf dem Thurme wurde für 2392 Gulden erneuert.

In den Räumen des alten Schlosses wurden verschiedene Neuerungen vorgenommen, ein Wasserwerk gebaut, ein Badezimmer eingerichtet, und mit ganz besonderer Pracht das sogenannte kurfürstliche Gemach ausge-

*) Wiesb. Weilb. Archiv nr. 7027.

**) Er war aus Grünstadt gebürtig und Vater des bedeutenderen Malers Johann Konrad Seekatz. Er starb um das Jahr 1740 in Worms, wo er in den Kirchen mehrere Gemälde ausführte. Nagler, Künstlerlexikon, S. 201.

schmückt. Hier wurde ein Parketboden gelegt, der die Jahreszahl 1709 trägt, und die Wände mit karmoisinrothem Seidensammt bedeckt. Die Freskomalereien an der Decke und die Stukkaturarbeiten wurden von italienischen Künstlern ausgeführt. Die zahlreichen Spiegel lieferten die Fabriken des Kurfürsten von Mainz, von St. Marien in Clarenthal und des Johann Arens in Lahr. Die Goldstickereien an den Vorbüren, Spiegelrahmen und dem Baldachin wurden in Hanau verfertigt und kosteten allein 2086 Gulden.

Zu den Schloßbauten gesellten sich umfangreiche Bauten in der Stadt und ihrer Nähe; die neue Stadtkirche und das Rathhaus mußten eine würdige Umgebung erhalten. Zu diesem Zwecke wurden auf dem Marktplatze 44 alte Wohnhäuser angekauft und niedergerissen*) und an ihrer Stelle 13 zweistöckige von Stein aufgeführt. Der Platz erhielt zur Zierde einen neuen Brunnen. Vor dem Landthor wurde eine Vorstadt gegründet, die einstweilen aus 9 bürgerlichen Häusern bestand. Auch in der Neugasse und hinter der Stadtmauer erhoben sich neue Gebäude.

Weitere Neubauten waren das Münzgebäude am Fuße des Hain, der Hof Wehrholz auf der rechten und der Windhof auf der linken Lahnseite. Beide Höfe bestanden aus je einem Mittelbau und zwei Seitenflügeln. Ein nützliches Werk war die neue Wasserleitung. Das Quellwasser wurde bei Allendorf gefaßt und in thönernen Röhren nach der Stadt geleitet. Zu diesem Zwecke mußte eine Brücke über die Lahn gebaut werden.

Auch stattliche Straßenbauten wurden aufgeführt, die Limburger und die Frankfurter Chaussee, jede eine Wegstunde lang und 50 Fuß breit und mit Lindenbäumen bepflanzt. Wer heute nach Merenberg und nach Braunfels wandert, muß dem Grafen danken für die bequeme und schattige Straße. Nach dem nahen Ahausen, wohin der Weg über eine Steige durch den Wald führte, wurde eine neue Fahrstraße längs der Lahn gebaut. Die Felsen, welche sich hemmend entgegenstellten, mußten durch Sprengungen entfernt werden.

Die Ausführung so zahlreicher Bauten erforderte selbstverständlich große Geldsummen. Wir wollen die Kosten etlicher aus den vorhandenen Rechnungen mittheilen. Der Prinzessinnenbau kostete 10,800 Gulden, der Cabinetsbau 9,134 Gulden, die Reitbahn 6,640 Gulden, der Marstall 10,266 Gulden, die halbrunde Orangerie 22,577 Gulden, der Schloß-

*) Diese Häuser kosteten einzeln zwischen 20 und 1400 Gulden, zusammen 18,401 Gulden.

garten mit der Orangerie und den Treppen 40,616 Gulden, die Stadtkirche 47,990 Gulden.*) Im Ganzen findet sich für sämmtliche Bauten in den Jahren 1700 bis 1714 die Kostensumme von 353,136 Gulden verzeichnet.**)

Da liegt die Frage nahe, woher der Graf Johann Ernst diese für jene Zeit so außerordentlich reichen Geldmittel genommen habe. Wir wissen, daß er in früheren Jahren daran häufig Mangel litt und sich durch sehr bedenkliche Unternehmungen zu helfen suchte. Das hatte sich später vollständig geändert, aus dem verschwenderischen und leichtsinnigen jungen Herrn wurde mit der Zeit ein ernster und strenger Mann, ein vortrefflicher Haushalter. Die rechnerischen Uebersichten, welche wir aus den späteren Jahren seiner Regierung gefunden haben, zeigen, daß sein Haushalt trotz mannigfacher Schwankungen sich in guter Ordnung befand und daß die Ausgabe von der Einnahme meist überstiegen wurde. Im Jahre 1711 blieb ein Ueberschuß (Receß genannt) von 3919 Gulden,***) der als Einnahme in den Haushalt des folgenden Jahres eingestellt wurde. Die Einnahmen im Jahre 1712 betrugen 139,644 Gulden, die Ausgaben 132,117 Gulden, so daß wieder ein Ueberschuß von 7,526 Gulden vorhanden war. Auch im Jahre 1713 wurde ein Ueberschuß von 3,840 Gulden erzielt. Im Jahre 1714 dagegen, in dem die Einnahmen und Ausgaben sehr herab gingen,†) stellte sich ein geringer Fehlbetrag (Ueberzahlung genannt) von 219 Gulden heraus.

Die Einnahmen des Jahres 1713, im Betrage von 136,945 Gulden, setzten sich, abgesehen von dem Ueberschusse aus folgenden Posten zusammen: 1) den Renten aus den Aemtern Gleiberg (1053 Gulden), Hüttenberg (1176 Gulden), Cleeberg (350 Gulden), Weilburg (2500 Gulden), Löhnberg (38 Gulden), Nassau (2949 Gulden), Kirchheim (19,600 Gulden); 2) Forst- und Holzgeldern 1660 Gulden; 3) Dienstgeldern 4013 Gul-

*) Ueber die Bauten Johann Ernst's berichte ich aus den Akten des herzogl. Archivs zu Weilburg. Von großem Nutzen war mir, daß Herr Hofbaurath Janotha mir Einblick in seine noch nicht abgeschlossene Arbeit über das Weilburger Schloß gewährte. Ich danke ihm dafür auch an dieser Stelle.

**) Nämlich für die Jahre 1700, 1701 und 1702, 6902 Gulden, 7394 Gulden, 9964 Gulden und für die Jahre 1703 bis 1714 328,876 Gulden.

***) Ich gebe nur die vollen Gulden an, die Uebersichten enthalten auch die Alb. und Pfennige.

†) Auf 18,929 Gulden (sammt dem Ueberschuß vom vorigen Jahre) und auf 20,160 Gulden. Die Ursache ist wohl das letzte unglückliche Kriegsjahr.

den; 4) Monat- und anderen Ansatzgeldern 34,303 Gulden; 5) dem unvermeidlichen Insgemein 61,273 Gulden.*)

Die wichtigsten Posten der Ausgaben desselben Jahres (zusammen 133,104 Gulden) waren: 1) Herrschaftliche Hand-, Reise- und Deputatgelder 8689 Gulden, 2) Pensionen 3018 Gulden, 3) Subsidien für Geistliche 337 Gulden, 4) Ins Kirchensäcklein 66 Gulden, 5) Verehrungen und Geschenke 539 Gulden, 6) Zum Spiel 45 Gulden, 7) Reichs- und Kreisanlagen 6241 Gulden, 8) Dienerbesoldung 9527 Gulden, 9) Kost- und Gnadengelder 4050 Gulden, 10) Kleidung und Livrée 457 Gulden, 11) Mobilien und Hausrath 5481 Gulden, 12) Ankauf von Silberwaaren 2340 Gulden, 13) Hofküche und Zuckerkammer 14,205 Gulden, 14) Wein 3847 Gulden, 15) Wachs- und andere Lichter 2126 Gulden, 16) Zum Marstall 19,988 Gulden, 17) Arznei und Medicamente 541 Gulden, 18) Bauverlag 7805 Gulden, 19) Handwerksleuten 34,086 Gulden, 20) Fuhr- und Botenlohn 4512 Gulden, 21) Gartenbau 2496 Gulden, 22) Schreibmaterialien 247 Gulden, 23) Gräfliche Correspondenz 26 Gulden, 24) Insgemein 1398 Gulden.

In einer Rechnung des Jahres 1709 finden sich die Ausgaben für Dienerbesoldungen, die oben 9527 Gulden betrugen, näher angeführt. Darnach erhielt die Hofdame der Gräfin Maria Polyxena, Schelm von Bergen, jährlich 100 Gulden, der Kanzleidirector Plönnies 750 Gulden, die Räthe Schaub und Fischer je 350 Gulden, der Hofarzt Dr. Kießener 300 Gulden, der Landhauptmann von Rotweil 360 Gulden nebst einem Handgeld von 27 Gulden, der Hofgärtner Petri 310 Gulden, der Hofmaler Seekatz 180 Gulden, der Hofbildhauer Wilken 150 Gulden, der Oberförster Kreger 109 Gulden nebst einem Handgeld von 13 Gulden, die Kanzlisten Lichtenberger und Bobenheim je 50 Gulden, zwei Kammer-Diener je 100 Gulden, der Chef de cuisine 500 Gulden. Die Besoldungen der Offiziere sind monatlich eingetragen, der Oberst von Schultz

*) Die Einnahmen des Jahres 1712 bestanden aus folgenden Posten:

1) Receß vom vorigen Jahr aus des Kammerraths Rechnung 3919 Gulden; 2) Renten aus Gleiberg 1397 Gulden, Hüttenberg 1984 Gulden, Reichelsheim 380 Gulden, Kleeberg 393 Gulden, Weilburg 355 Gulden, Merenberg 320 Gulden, Löhnberg 400 Gulden, Nassau 2277 Gulden, Kirchheim 5395 Gulden; 3) Forst- und Holzgeld 1140 Gulden; 4) Dienstgelder 3782 Gulden; 5) Monat- und andere Ansatzgelder 37,866 Gulden; 6) Auf gnädigen Befehl und insgemein 79,424 Gulden. Man sieht, daß die Renten aus den Aemtern großen Schwankungen unterlagen. Unter den letzten Posten sind jedenfalls die Gehälter und Gagen des Grafen mit verrechnet.

erhielt 60 Gulden, der Capitän=Lieutenant von Rotweil 34 Gulden, der Lieutenant Faber und ein Fähndrich je 18 Gulden.

Aus einzelnen Bestallungen läßt sich erkennen, daß die Dienststunden der Beamten vorgeschrieben waren. Ludwig Jakob Lebleu, wahrscheinlich der Sohn des früheren Hofmeisters des Grafen, der im Jahre 1715 als Kanzleiregistrator angestellt wurde, mußte sich im Sommer von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von $^1/_2$2 bis 5 Uhr, im Winter von 8 bis Mittag und Nachmittags bis 4 Uhr im Archiv oder der Kanzlei befinden.

Wenn das günstige Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben und die einträglichen Renten der Aemter schon zur Annahme berechtigen, daß sich die Unterthanen des Grafen in befriedigendem Wohlstande befunden haben, so wird dieselbe noch durch weitere Zahlen bestätigt.

Im Jahre 1709 herrschte ein äußerst kalter Winter, der Theuerung und Hungersnoth im Gefolge hatte. Da verließen in den rheinischen Gegenden die armen Leute in großen Schaaren ihre Heimath, um sich anderwärts, in England oder Amerika, Nahrung und Unterkommen zu suchen. Während nach den vorhandenen Verzeichnissen aus der Pfalz 8589, aus Hessen=Darmstadt 2334, aus Hanau 1113 Personen auswanderten, sind für Nassau, also für Weilburg nicht allein, nur 203 Personen verzeichnet. Die hohe Zahl der pfälzischen Auswanderer ist trotz der amtlichen Ableugnungen gewiß auch den Verfolgungen, welchen die Protestanten dort fortwährend ausgesetzt waren, zuzuschreiben.*)

Es wurde bereits erwähnt, daß Graf Johann Ernst seit dem Jahre 1707 vielfach mit seinen eigenen Angelegenheiten beschäftigt war. Damals nahm der Prozeß, den der Fürst von Nassau=Idstein gegen die übrigen Glieder des Hauses Nassau=Saarbrücken begonnen hatte (S. oben, S. 71) von neuem seinen Fortgang.

Georg August hatte nach dem Tode des Kaisers Leopold I. es dahin gebracht, daß sein Sohn und Nachfolger Joseph I. jenes dem Herzog Friedrich II. von Sachsen im Jahre 1698 ertheilte Commissarium erneuerte (16. Dec. 1706). Am 3. Februar 1707 lud der Herzog den Grafen Johann Ernst und die übrigen Grafen von Nassau=Saarbrücken, welche die Sache anging, wieder auf den 28. März zu Verhandlungen nach Gotha ein. Aber die Betheiligten wollten jetzt so wenig wie im Jahre 1698 von solchen Commissionsverhandlungen etwas wissen und beriefen sich auf die frühere Entscheidung des Reichskammergerichts vom Jahre 1682, nach der die Beilegung des Streits durch ein Austragsverfahren,

*) Theatr. Europ. XVIII, Jahr 1709, S. 386.

wie es in ihrem Hausvertrag vom Jahre 1491 vorgeschrieben sei, erfolgen sollte. Sie wandten sich selbst an den Reichsconvent und baten ihn, nicht zu gestatten, daß man sie wider Herkommen und Recht mit so beschwerlichen Hofcommissionen belästige. Der Herzog von Gotha ließ sich durch solche Einwendungen um so weniger abhalten, als ein Beschluß des Reichshofrathes vom 12. Mai das eingeschlagene Verfahren ausdrücklich billigte.

Am 14. Juli gab er sein Urtheil dahin ab, daß von den Forderungen Idsteins drei — nämlich die Entschädigung wegen der Herrschaft Lahr, die Bezahlung der Baugelder und die jährliche Zuzahlung von 100 Gulden — so beschaffen seien, daß den Beklagten deren Erfüllung mit Recht von dem Kaiser befohlen werden könne.*) Daran knüpften sich nun lange Verhandlungen und Erörterungen.

Während der Fürst von Idstein sich beeilte, auf Grund des gothaischen Urtheils seine Forderungen wegen Lahr aufzustellen, verabredeten Friedrich Ludwig von Ottweiler, Ludwig Kraft von Saarbrücken und Johann Ernst von Weilburg am 29. Januar 1708, nun auch ihrerseits ihre Gegenforderungen an den Fürsten beim Reichshofrath zur Geltung zu bringen. Aber in Wien war die Stimmung dem letzteren außerordentlich günstig. Der Rath Melchior, welcher die Sache Weilburgs am kaiserlichen Hofe vertrat, konnte nur über eine schlechte Aufnahme seines Antrages berichten. Gleichwohl erhielt er den Auftrag, die Sache eifrig weiter zu betreiben. Graf Johann Ernst sprach in einem Schreiben an den Kanzleidirector Plönnies die Hoffnung aus, daß man endlich auch sie hören, und ihre Rechte in Erwägung ziehen werde. Er täuschte sich, denn der Reichshofrath bestätigte das Urtheil des Herzogs von Gotha.

Bei der Reichsversammlung in Regensburg, welche beide Theile mit Schriften und Gegenschriften angingen**), fanden die Grafen besseres Gehör, vermuthlich durch den Einfluß des Königs von Preußen. Dieser hatte seinem Gesandten am 12. Nov. 1708 die Weisung ertheilt, sowohl im kurfürstlichen als auch im fürstlichen Collegium seine Stimmen dafür abzugeben, daß Nassau-Ottweiler und Consorten in der Wahrung ihrer Gewohnheiten und Privilegien kräftig unterstützt und das Unternehmen des Reichshofrathes wider dieselben unterbrochen werde. Zur Begründung führte er aus, daß die Hausverträge vom Jahre 1491 und die Reichs-

---

*) Theatr. Europ. XVIII., S. 144 f.

**) Ein Memoriale von Idstein vom 2. Juli 1707 wurde am 14. Nov. von Nassau-Ottweiler beantwortet.

kammergerichtsbeschlüsse vom Jahre 1673 durch das Vorgehen des Reichshofrathes verletzt würden und daß er fest entschlossen sei, die Stände des Reiches, besonders die des Rheinstromes, als der Vormauer des Vaterlandes gegen Frankreich, bei ihren hergebrachten Rechten zu schützen*). Die beiden Reichscollegien theilten diese Ansicht und faßten im Jahre 1709 den Beschluß, den Kaiser zu ersuchen, daß er die gothaische Commission aufheben und die streitenden Parteien ihren Hausverträgen und den Kammergerichtsurtheilen entsprechend auf den Weg des Austrages verweisen möge. Nach einigem Zögern trat das reichsstädtische Collegium diesem Beschlusse bei**).

In Folge dieser Kundgebung wurde das Reichshofrathsurtheil entweder zurückgenommen oder blieb unbeachtet. Erst nach etlichen Jahren schritten die Parteien wieder zu gütlichen Verhandlungen, die bald in Frankfurt, bald in Weilburg geführt wurden. Dabei stellte sich heraus, daß die Ansprüche des Fürsten von Idstein nicht mäßiger geworden seien. Er war ein guter Vater und wollte, da er nach aller Wahrscheinlichkeit ohne männliche Erben abgehen würde, daß der Prozeß und die Geldsummen, die er dabei gewinnen werde, seinen Töchtern zu gute kämen. So verlangte er als Entschädigung für seine langjährigen Verluste: erstlich die Summe von 140 000 Gulden, welche von den Agnaten — unter dieser Benennung wurden die beklagten Grafen zusammengefaßt — nach seinem Tode, wenn er keine männlichen Erben hinterlasse, seinen Töchtern auszuzahlen seien, dann 75 000 Gulden aus den gemeinschaftlichen Klostergefällen und endlich künftig bis zur Wiedereinbringung der Grafschaft Lahr eine jährliche Rente von 4803 Gulden. Die Agnaten lehnten diese Forderungen ab, kamen dem Fürsten aber so weit entgegen, daß sie seinen Töchtern 105 000 Gulden auszahlen, ihm 45 000 Gulden aus den Klostergefällen überlassen und eine jährliche Rente von 3000 Gulden verschreiben wollten. Georg August fand diese Anerbietungen ungenügend und brachte die Sache abermals vor den Reichshofrath, der den Prozeß annahm und die Directoren des oberrheinischen Kreises, den Kurfürsten von der Pfalz und den Bischof von Worms, mit der entsprechenden Commission beauftragte. Man sollte nun erwarten, daß die beiden Fürsten, mit denen der Graf von Nassau-Weilburg in so nahen Beziehungen stand, sich alle Mühe gegeben hätten, die Ansprüche des Fürsten von Idstein zu mäßigen. Allein dies geschah keineswegs. Der Kurfürst Johann Wil-

*) Weilb. Archiv Nr. 490.

**) Theatr. Europ. Bd. XVIII., S. 130 f.

helm kümmerte sich gar nicht um die Sache, und der Bischof von Worms ließ seinen Vicekanzler Faber, der mit unserm Grafen auf schlechtem Fuße stand und gerne die Gelegenheit ergriff, ihn seinen Groll fühlen zu lassen, ziemlich nach Belieben schalten.

So machte das oberrheinische Directorium den Vorschlag, daß die Agnaten den Töchtern 140000 und dem Fürsten einmal 60000 und für Lahr jährlich 3000 Gulden zahlen sollten. Aber Georg August, der die Lage recht wohl erkannte, verwarf nicht nur diesen Vorschlag, sondern erhöhte noch seinen Forderungen, indem er aus den Klostergefällen statt der früheren 75000 Gulden jetzt das Doppelte verlangte. Da die Agnaten darauf nicht eingingen und überhaupt weitere Verhandlungen aussichtslos erschienen, nahm der Prozeß seinen Fortgang und gestaltete sich unter dem Einflusse Faber's, den der Bischof von Worms mit Rücksicht auf Weilburg vergeblich zurückzuhalten suchte*), so ungünstig für die Agnaten, daß durch ein Urtheil der kaiserlichen Commission dem Fürsten von Idstein das Recht eingeräumt wurde, bestimmte Gebiete seiner Gegner zu besetzen und so lange zu nutznießen, bis ihm volle Entschädigung zu Theil geworden.

Die Agnaten appellirten wider diesen Entscheid an den Reichshofrath und säumten nicht, sich über weitere Mittel zu verständigen, durch welche sie dem Prozesse eine günstigere Wendung geben könnten. Am 7. Febr. 1714 verabredeten sie, daß der Fürst Wilhelm Heinrich von Usingen sich in Begleitung eines Beamten von Weilburg oder Saarbrücken nach Wien begeben, dort zwei bis drei Monate verweilen und zunächst bei dem Präsidenten des Reichshofrathes, Grafen von Windischgrätz, sich bemühen solle, daß ein verlässigerer Referent als der bisherige, etwa Graf Stein oder Graf Wurmbrand, in dem Prozesse bestellt werde. Diesem neuen Referenten sollte, wenn er es dahin brächte, daß der Fürst von Idstein auf die Gegenforderungen der Agnaten eingehe und mit ihnen abrechnen müsse, eine Discretion von wenigstens tausend Dukaten versprochen werden. Ferner sollte Graf Johann Ernst den Kurfürsten von der Pfalz vermögen, zu Gunsten der Agnaten ein besonderes Handschreiben an den Kaiser zu richten. Auch dem kurfürstlichen Agenten in Wien sollte man eine Belohnung in Aussicht stellen.

---

*) Plönnies erwähnt in seinem Briefe an Johann Ernst vom 20. Mai ein Schreiben des Bischofs von Worms an den Herrn von Wieser, worin er dem Faber Inhibition gethan zu haben versichert.

Daß nach der geplanten Abrechnung noch etliche Summen an Idstein herauszuzahlen seien, sahen die Agnaten wohl ein, allein sie wollten diese Last doch wieder auf Idstein selbst abwälzen. Diesen Sinn hat es, wenn sie beschlossen, daß alles, was sie auf diese Weise noch an Idstein zu entrichten hätten, von den Nachfolgern des Fürsten Georg August in der Herrschaft übernommen und an dessen Allodialerben ausgezahlt werden sollte. Endlich machten sie schon jetzt aus, daß alle Gebietstheile, welche Georg August in Folge des letzten Commissionsurtheils besetzen würde, nach seinem Tode wieder von selbst an die früheren Herren zurückfallen sollten*). Dieser Vertrag wurde am 14. März 1714 von dem Grafen Johann Ernst von Weilburg und dem Fürsten Wilhelm Heinrich von Usingen ratificirt. Allein er kam doch nicht in allen Theilen zum Vollzuge, denn nicht der Fürst von Usingen, sondern ein Weilburger Beamter, Herr von Savigny, führte die Sache der Agnaten in Wien. Die ersten Erfolge die er hier hatte, schienen zu guten Hoffnungen zu berechtigen. Herr von Hövel blieb zwar Referent in dem Prozesse, aber es wurde ihm doch der Graf von Wurmbrand, auf den die Agnaten gutes Vertrauen hatten, als Correferent zur Seite gestellt. Auch zeigte sich der Reichsvicekanzler entgegenkommend, er deutete dem Herrn von Savigny an, daß alles, was bisher für Idstein geschehen sei und noch täglich geschehe, unmittelbar von dem Hofe herkomme und rieth ihnen, eine Audienz bei dem Kaiser zu nehmen. Was die Bestechungsversuche anbelangt, so berichtete Savigny am 27. Mai an den Kanzleidirector Plönnies in Weilburg, daß er dem Correferenten dasjenige, was in seiner Instruction wegen der tausend Dukaten enthalten sei, gebührend zu verstehen gegeben habe, aber er fügte bei, daß zu einem Erfolge doch noch ein mehreres nöthig sein dürfte. Plönnies berichtete deshalb sofort an den Grafen Johann Ernst nach Düsseldorf und fragte ihn, ob er sich zu weiteren Versprechungen verstehen wolle; er theilte dabei mit, daß die Fürstin von Idstein, wie ihm in Frankfurt versichert worden, vor Kurzem ihren Schwiegersohn, den Fürsten von Ostfriesland, veranlaßt habe, eine bestimmte Summe Geldes von Aurich nach Idstein zu schicken, welche in dem Prozesse wider die Agnaten verwandt werden sollte. Der Graf bedachte sich nicht lange; schon am 31. Mai schrieb er an Plönnies zurück, daß er, um einen guten Erfolg in Wien zu erzielen, die tausend Dukaten verdoppelte, ja selbst bis zu 10000 Gulden gehen wolle**).

*) Diese und die folgenden, in dieser Angelegenheit geschlossenen Verträge finden sich zu Wiesbaden, Abtheil. Hausarchiv, B. 4.

**) Die Correspondenz mit Plönnies im Weilb. Archiv.

Es zeigte sich aber bald, daß in Wien mit Versprechungen solcher Art nichts Erhebliches mehr auszurichten und die dem Fürsten von Idstein günstige Stimmung am kaiserlichen Hofe durch kein Mittel zu erschüttern war. Der Reichshofrath verurtheilte die Agnaten am 14. Juni 1714 ganz im Sinne seines Beschlusses vom 14. Juli 1707. Danach sollten sie dem Fürsten als Entschädigung für die Zukunft bis zur Wiedereinbringung der Herrschaft Lahr jährlich 4802 Gulden 12 Alb. an Land und Leuten überlassen und als Entschädigung für die Vergangenheit bezahlen: erstlich für die Herrschaft Lahr die obengenannte jährliche Rente seit dem Jahre 1659 im Gesammtbetrage von 264 111 Gulden*) nebst den Verzugszinsen, je fünf Gulden von hundert gerechnet, zweitens die Baugelder für Idstein 10 000 Gulden mit den Zinsen seit dem Jahre 1651 und endlich die vorenthaltenen Zusatzgelder von jährlich 100 Gulden, ebenfalls mit den Zinsen seit dem Jahre 1651**).

Man kann sich denken, daß die Agnaten über dies Urtheil sehr entrüstet wurden, besonders da der Fürst von Idstein rasch zugriff und verschiedene Gebietstheile der Agnaten als Unterpfand besetzte. Von Nassau-Weilburg nahm er das Amt Reichelsheim, die Gemeinschaft Nassau und etliche andere Gemeinschaften im Vierherrischen weg.***) Was die Herren in ihrem Kreise dachten und sprachen, drückten die eifrigen Diener in derberer Weise aus. Der Kanzleidirector erging sich in öffentlichen Schmähungen gegen den Reichshofrath und der Keller Lebleu übte sogar an einem kaiserlichen Notar, der den Fürsten von Idstein in den Besitz der genannten Weilburger Gebiete setzte (immittirte), Gewaltthätigkeiten aus. Gegen beide wurde deshalb vom kaiserlichen Hoffiscal das Strafverfahren eingeleitet.

Die Agnaten setzten dem Fürsten von Idstein, der die Urtheile des Reichshofrathes auszubeuten wußte, keine Gewalt entgegen, sie wollten aber noch einen ernstlichen Versuch machen, den Reichshofrath zu einer günstigeren Fassung seines Spruches zu bewegen. Früher handelte es sich nur um Andeutungen und Versprechungen, jetzt wollten sie mit be-

*) Das ist für die 55 Jahre je 4802 Gulden, die Bruchtheile nicht mitgerechnet.

**) Den Inhalt des Urtheils kenne ich nur aus dem späteren Beschluß vom 30. Juni 1716. Theatr. Europ. XXI., S. 193 f.

***) Schon am 22. Juni 1714 meldet der Amtmann Corvinus aus Nassau nach Weilburg, daß Idstein durch Soldaten und Schlosser die herrschaftlichen Speicher im Amtshause habe eröffnen und die Früchte vom Jahr 1713 herausnehmen lassen. Idstein muß also sehr frühzeitig Kunde von dem Urtheil erlangt haben.

reitem Gelde auftreten. Nach einem neuen Vertrage, den Friedrich Ludwig von Ottweiler, Johann Ernst von Weilburg und Karl Ludwig von Saarbrücken am 17. Juli 1714 zu Weilburg abschlossen, wollten sie binnen sechs Wochen 18,000 Gulden bei dem Juden Lemle Moyses in Frankfurt hinterlegen; von diesem Gelde sollte der Correferent Graf Wurmbrand 9000, der Referent von Hövel 4000 und zwei andere Reichshofräthe zusammen 5000 Gulden erhalten. Die übrigen Punkte des Vertrages vom 7. Februar 1714 wurden beibehalten. Nassau-Usingen trat diesen Abmachungen bei.

Aber auch diesmal war das Geld, wie wir annehmen dürfen, nicht zur rechten Zeit an der Stelle. In einem Beschlusse vom 29. November 1714 blieb der Reichshofrath bei seinem früheren Spruche, regelte einige die Bezahlung und Verzinsung der Geldsummen betreffenden Fragen und verfügte, daß die Execution auf Kosten der Beklagten zu vollstrecken sei. Wahrscheinlich wurde auch diesmal die Entscheidung gegeben, daß von der gesammten dem Fürsten von Idstein zugesprochenen Summe, von Ottweiler, Saarbrücken und Usingen je ein Sechstheil und von Weilburg drei Sechstheile gezahlt werden müßten.

Aber die leidige Sache war auch jetzt noch nicht endgültig entschieden, vielmehr entschlossen sich die Agnaten nach einiger Zeit die Wege der gütlichen Verhandlung und des Rechtes wieder zugleich zu betreten. Auf dem letzteren wollten sie dem Verfahren des Fürsten von Idstein, der seine Ansprüche in den besetzten (immittirten) Gebieten ungemein steigerte, eine Schranke setzen. Zunächst ließen sie ihm durch den Grafen Karl von Wied einen gütlichen Vergleich anbieten, der darin bestand, daß nach seinem Tode von den Landesnachfolgern denjenigen seiner Töchter, welche heirathen und Erben hinterlassen würden, die Summe von 100,000 Gulden ausgezahlt werden sollte. Sie wollten ihm außerdem die Renten, die er seit zwei Jahren aus den besetzten Gebieten gezogen, ohne Entgelt überlassen, überhaupt auf alle Gegenforderungen an ihn verzichten und ihm bei Rückgabe jener Gebiete noch 20,000 Gulden baar auszahlen. Ferner wollten sie ihm so lange er lebe und Lahr nicht eingelöst sei, jährlich noch 3000 Gulden geben. Sie erklärten sich auch bereit für den Fall, daß der Fürst statt der für seine Töchter bestimmten Summe lieber baares Geld vorziehen sollte, ihm außer den genannten 20,000 Gulden noch erheblich mehr zu bezahlen. Zugleich einigten sie sich über das Verfahren, welches sie auf dem Rechtswege einhalten wollten. Savigny sollte danach beim Reichshofrathe beantragen, daß dem Fürsten alle Nutzungen, die er widerrechtlich an sich genommen habe, abgesprochen

würden und um dies zu erreichen, den Reichshofräthen etliche tausend Gulden versprechen. Diesmal wollten sie aber ihre Bestechungsversuchen auch in höheren Kreisen anwenden. Es sollten nämlich durch Anweisung von jährlichen Renten im Nassauischen oder durch ein Capital von 20,000 Gulden aus der Herrschaft Idstein etliche accreditirte Personen dazu verpflichtet werden, durch ihre Intriguen und Wege, die sie zu Wien haben, ihre Sache so zu fördern, daß die Idsteinischen Ansprüche getilgt würden und jeder Agnat dasjenige, was er an Land und Leuten hergegeben, wieder zurück erhalte. Diese Abmachungen fanden am 8. November 1715 zu Kirchheim statt.

Es fehlt an Nachrichten über den weiteren Verlauf, doch läßt sich in dem Beschluß des Reichshofrathes vom 30. Juni 1716 eine den Agnaten etwas günstigere Stimmung erkennen. Danach sollte der Fürst von Idstein über seine Einnahmen in den besetzten Gebieten mit den Agnaten halbjährlich abrechnen und wenn sie die ihm zugesprochenen Beträge überstiegen, das Uebrige den Eigenthümern herausgeben. Er sollte in diesen Gebieten die volle Jurisdiction ausüben, aber im Kirchengebet nichts ändern und die Reichs- und Kreisauflagen tragen. Für einen großen Theil der ihm gebührenden Verzugszinsen wurde ihm keineswegs das Recht zuerkannt, den Agnaten weitere Nutzungen zu entziehen, sondern es wurde eine neue Commission, aus dem Erzbischof von Mainz und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt bestehend, eingesetzt, welche nach dem Tode des Fürsten von Idstein seine Allodialerben so lange im Besitz der Herrschaft schützen sollte, bis alle Interessen bezahlt seien. Diese Commission sollte die Kosten der Execution nach der gesetzmäßigen Taxe festsetzen und von den Agnaten erheben; sie sollte endlich die Klage der Agnaten, daß der Fürst von Idstein die Unterthanen in den besetzten Gebieten übermäßig beschwert und zur Zahlung von Steuern und Contributionen wie in der Kriegszeit gezwungen habe, genau untersuchen und wenn sich die Sache also befinde, die Zurückgabe alles dessen, was widerrechtlich abgepreßt worden, anordnen, im Zweifelsfalle aber an den Kaiser zu weiterer Entschließung berichten.*)

Bis jetzt hatten die Agnaten stets gemeinschaftlich gehandelt und auch der Vertrag vom 8. November 1715 war noch dem Bewußtsein von der Gemeinschaft ihrer Interessen entsprungen, wenn auch Usingen daran nicht theilnahm. Aber gewiß führten die Anerbietungen, welche dem Fürsten Georg August durch den Grafen von Wied gemacht wurden, zu keinem

---

*) Theatr. Europ. Bd. XXI. S. 193 f.

Ergebnis, und so konnte endlich der Gedanke entstehen, ob es nicht besser sei, wenn die Grafen sich einzeln mit dem Fürsten in Güte zu vergleichen suchten. Vielleicht wies der Fürst von Usingen zuerst auf diesen Weg, der von dem Reichshofrath nicht ausgeschlossen und von Ottweiler und Saarbrücken gebilligt wurde. So begannen neue Verhandlungen, die sich möglichst an die kaiserlichen Urtheile hielten und im März 1717 zu einem günstigen Abschluß gelangten. Am 11. März schloß der Fürst Wilhelm Heinrich von Usingen mit dem Fürsten von Idstein folgenden Vertrag ab: Usingen verschreibt dem letzteren ein Capital von 20,000 Gulden und verzinst ihm dasselbe jährlich mit 1000 Gulden aus dem Pachtgelde des Klosters Rosenthal; der Rest des jährlichen Pachtgeldes, im Betrage von 1400 Gulden, wird zur Abtragung des Capitals verwandt. Wenn die ganze Summe bezahlt ist, fällt das Kloster Rosenthal wieder an Usingen zurück.*) Der Fürst von Usingen weist dem von Idstein auf die Dauer des Abgangs der Lahrischen Renten, die bekanntlich zu 4800 Gulden in runder Zahl angeschlagen wurden, jährlich den sechsten Theil, also 800 Gulden, auf dem Dorfe Steinfischbach an; der Ueberschuß des Ertrages dieses Dorfes soll ebenfalls zur Abtragung der vorgenannten 20,000 Gulden verwandt werden. Von den 140,000 Gulden, welche die Töchter des Fürsten von Idstein nach seinem Tode aus der Herrschaft erhalten sollen, verspricht Usingen ebenfalls einen Sechstheil, also 23,333 Gulden 20 Kreuzer, anzuweisen und ist einverstanden, daß die Prinzessinnen nach dem Tode ihres Vaters so lange im Genusse der Herrschaft Idstein bleiben, bis die Bezahlung erfolgt ist. Wenn ein Vergleich mit Ottweiler, Saarbrücken und Weilburg nicht zu Stande kommt, so behält sich der Fürst von Idstein alle seine durch die reichshofräthlichen Urtheile von den Jahren 1714 und 1716 ihm zugesprochenen Rechte vor, so daß seine Allodialerben nicht eher schuldig und gehalten sind, aus der erledigten Idsteiner Landesportion fortzuziehen, als bis die übrigen 5 Sechstheile (2 von Ottweiler und Saarbrücken, 3 von Weilburg) bezahlt sind. Doch sollen sie jährlich mit den Landesnachfolgern über ihre Einnahmen abrechnen, damit man wisse, was von Jahr zu Jahr von der Schuld abschläglich bezahlt werde. Dagegen will Idstein die Dorfschaften Nödelbach, Maulof und Finsternthal, die es als Pfand besetzt hatte, an Usingen wieder herausgeben. Mit diesem Vertrage sollen alle aus der Brudertheilung und dem Gothaischen Receß entstandenen Irrungen

*) Das Kloster Rosenthal, welches durch den Gothaer Vergleich 1651 an Saarbrücken kam, gelangte durch einen Vergleich zwischen Usingen, Saarbrücken und Ottweiler im Jahre 1699 an Usingen. A. Köllner S. 360.

abgethan sein und dem Reichshofrath davon Mittheilung gemacht werden. Usingen behält sich endlich im Falle des Aussterbens des idsteinischen Mannesstammes eine entsprechende Landesportion vor und verspricht dagegen alle früher abgeschlossenen Eheverträge anzuerkennen.

Der Vergleich mit Ottweiler und Saarbrücken wurde am folgenden Tage durch anwesende Räthe entworfen. Darnach wollen die beiden Grafen dem Fürsten von Idstein wegen der entzogenen Lahrischen Renten, Bau- und Zusatzgelder und deren Zinsen jährlich 52,000 Gulden und für die Zukunft je 1600 Gulden (zwei Sechstheile) auf gewisse Dorfschaften, etwa in der Grafschaft Saarwerden, verschreiben und solche bis zur Bezahlung mit fünf Prozent verzinsen; ferner wollen sie den idsteinischen Allodialerben zwei Sechstheile von 140,000 Gulden aus der Herrschaft Idstein überlassen. Sie erklären sich einverstanden, daß die Herausgabe der besetzten (immittirten) Ortschaften erst Ende des Jahres 1717 erfolge. Auch sie versichern, daß alle ihre Ansprüche an Idstein erloschen seien; wogegen der Fürst von Idstein auf alle Rechte, die ihm durch die kaiserlichen Urtheile zugesprochen waren, verzichtet. Dieser Vertrag, am 12. März in Idstein verabredet, wurde am 4. April von den Grafen Friedrich Ludwig und Karl Ludwig in Ottweiler und Saarbrücken genehmigt.*)

Welcher Vergleich zwischen Idstein und Weilburg geschlossen wurde, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich verhandelte Graf Johann Ernst nach dem Beispiele der anderen mit Idstein und verpflichtete sich zur Bezahlung von drei Sechstheilen der ganzen Schuld. Daß der Streit wenigstens durch gegenseitige Versprechungen und Verschreibungen für eine Weile zum Stillstand gebracht wurde geht daraus hervor, daß der Fürst von Idstein noch im Jahre 1717 nach Wien über den gütlichen Ausgleich berichtete und den Reichshofrath bat, den noch schwebenden fiskalischen Prozeß gegen die Weilburger Beamten Plönnies und Lebleu einzustellen. Der Reichshofrath konnte an der gemeldeten Thatsache nichts ändern, aber der Prozeß wider die Männer, die sich wider sein Ansehen vergangen, nahm seinen geordneten, freilich recht langsamen Weg.

Brief und Siegel mag also Graf Johann Ernst gegeben haben, aber ob er den Abmachungen nachgekommen, ist eine weitere Frage; vielleicht hat die Empfindung, daß er allzu schwer belastet sei, vielleicht auch das herausfordernde Benehmen Idsteins in den immittirten Gebieten aufs Neue Bedenken und Zögerung bei ihm hervorgerufen, kurz der Streit

---

*) Wiesbaden, Hausarchiv B. 4.

zwischen Idstein und Weilburg dauerte fort und nahm, wie wir im folgenden Capitel hören werden, eine andere Gestalt an.

Graf Johann Ernst erlebte den Ausgang nicht mehr. Er starb am 27. Februar 1719, während eines Aufenthaltes zu Heidelberg. Sein Leichnam wurde nach Weilburg gebracht und am 6. März in der neugebauten Stadtkirche beigesetzt. Sein treuer Diener, der Superintendent Haßlocher, hielt die Leichenpredigt.*)

Von seiner Gemahlin Maria Polyxena, einer geborenen Gräfin von Leiningen-Hartenburg, hatte Graf Johann Ernst 4 Söhne und 4 Töchter. Der älteste Sohn, Friedrich Ludwig, der am 28. December 1683 geboren war, ließ, wie wir wissen, am 15. November 1703 in der Schlacht bei Speyer sein junges hoffnungsvolles Leben. Nach nicht ganz zwei Jahren, am 17. September 1685, wurde ein zweiter Sohn, Karl August, geboren, der dem Vater in der Regierung folgte.

Im Jahre 1699, also in einem Alter von 14 Jahren, begab er sich, wie wir bereits wissen, mit seinem älteren Bruder nach Paris, wo er zwei Jahre blieb.**) Nach der Rückkehr trat er wohl in ein kurpfälzisches Regiment, aber der Dienst hielt ihn von Reisen nicht ab. Im Jahre 1705 weilte er längere Zeit am Hofe zu Hannover, wo er bei der alten Kurfürstin Sophie, der Tochter des Kurfürsten Friedrichs V. von der Pfalz, vortreffliche Aufnahme fand. Damals war auch die Raugräfin Luise dort, die dem jungen Grafen so befreundet war, daß sie ihn ihren Bruder nannte.***)

Gegen Ende des Jahres 1715 reiste Karl August wieder nach Paris und verkehrte täglich als willkommener Gast am Hofe der Herzogin von Orleans. Er betheiligte sich an den Gewohnheiten der vornehmen Gesellschaft und verlor einmal im Spiel mit Damen, die es mit der Ehrlichkeit nicht so genau nahmen, die hübsche Summe von 20,000 Franken.†)

---

*) Hagelgans S. 88.

**) Es ist von Interesse zu hören, wie der alte Graf Johannes von Idstein über die Reisen der jungen Herren von 13, 14 Jahren in das Ausland dachte, er schrieb: „Was lernen sie? ein krumm Füßchen machen, ein wenig die Hände küssen und bringen heraus einen Wagen voll Laster und ein leichtfertiges Paar Hosen." Die Begleiter nennt er „Esel, die Hofmeister heißen, welche den Lastern nachhängen und dazu die Herrn verführen." Firnhaber I. S. 83.

***) Aus dem Briefe der Herzogin von Orleans an die Raugräfin in Hannover vom 8. April und 2. Mai 1705. Bd. 88, S. 385, 393.

†) Elisabeth Charlotte schreibt am 14. Februar 1716 an die Raugräfin Luise: Euer bruder der graff von Nassau hat 20 m. Francken verspielt mit etlichen Damen hir, ich glaub, Sie haben ihn ein wenig beschissen. Bd. 122, S. 18.

Die Herzogin muß deshalb eine strenge Rüge des später so haushälterischen und strengen Vaters befürchtet haben und lobte die Raugräfin noch im Jahre darauf, daß sie demselben nichts davon gesagt habe.*)

Der junge Graf mußte der Herzogin auch einen Gefallen thun, der ihm nicht leicht geworden sein wird; er mußte in ihrem Namen den Kurfürsten von der Pfalz mahnen, daß er seinen finanziellen Verpflichtungen gegen die raugräflichen Geschwister pünktlicher nachkommen möge.**) Die Krankheit des Kurfürsten rief den Grafen nach Düsseldorf zurück. Die Herzogin von Orleans drückte in einem Schreiben an die Raugräfin Luise (1. September 1716) ihre Befriedigung aus, daß er seinen Herrn noch am Leben angetroffen habe.***)

Die beiden jüngeren Söhne Johann Ernst's, Karl Ernst, (geboren 10. Juni 1689) und Heinrich Ludwig (geboren 31. August 1690) starben vor dem Vater; der erstere trat wie sein Bruder Karl August in kurpfälzischen Dienst und starb, kaum 20 Jahre alt, am 22. September 1708 in der Oberpfalz, die damals kurz zuvor dem pfälzischen Kurfürsten zugewiesen worden war (23. Juni 1708). Heinrich Ludwig starb im ersten Lebensjahre am 27. Juli 1691.

Von den Töchtern wurden die beiden ältesten Maria Polyxena (geb. 20. November 1686) und Johanna Luise (geb. 19. November 1687) nur wenige Monate alt, indem jene am 12. März 1687, diese am 13. Februar 1688 starb. Die dritte, Magdalena Henriette (geb. 11. September 1691) vermählte sich bald nach dem Tode des Vaters, am 15. April 1719, mit dem Grafen Friedrich Wilhelm von Solms-Braunfels, starb aber schon am 29. August 1725. Die jüngste Tochter Albertine Christiana Luise (geb. 25. Juli 1693) starb am 2. Juni 1748 unvermählt zu Kirchheim.

Die Gräfin-Wittwe Maria Polyxena bezog ihren Wittwensitz in Kirchheim und starb dort am 22. April 1725.

---

*) Brief vom 1. October 1717, ib. S. 99.

**) Die Herzogin schreibt am 14. Januar 1714: Ich habe den graffen von Nassau-Weilburg in meinem nahmen ahn Churpfaltz vor Euch schreiben lassen und habe blatt heraus gesagt, dass es dem Churfürsten eine rechte schande seye, Euch eine kleine summe so übel zu bezahlen etc. ib. S. 5.

***) ib. S. 38. Noch am 9. Januar 1718 schrieb sie an Luise: Ich bin fro, dass der graff von Nassau-Weilburg so wol mit mir zufrieden ist. Er thut mir einen rechten gefallen mir das gutte zeugnuss zu geben, dass ich von hertzen vor Euch sollicitirt habe. ib. S. 164.

Ehe wir uns zu der Regierung des Grafen Karl August wenden, müssen wir die Geschichte der übrigen walramischen Linien in Ottweiler, Saarbrücken, Usingen und Idstein, soweit sie bisher nicht berücksichtigt werden konnte, in Kürze betrachten.

Den Grafen Johann Ludwig von Ottweiler, haben wir bereits als Vormund in Weilburg und als deutschgesinnten und charakterfesten Fürsten kennen gelernt, der lieber das von dem Vater ererbte Land verließ, als daß er sich dem französischen Könige gefügt hätte. Er übergab die Regierung seinem ältesten Sohne Friedrich Ludwig und trat in das Reichsheer ein, in dem er Anfangs die Stelle eines Generalwachtmeisters bei den Truppen des oberrheinischen Kreises bekleidete. Als im Jahre 1681 vom Reichstage zu Regensburg eine starke Kriegsrüstung beschlossen wurde, erhielt er auf seinen Wunsch, den er im September 1681 dem Kurfürsten von Baiern und dem Bischof von Eichstädt mittheilte, die Stelle eines Generalmajors und Obersten eines Regimentes zu Fuß. Er theilte dann die Schicksale des Reichsheeres auf den Feldzügen in Ungarn und am Rhein, ohne daß er Gelegenheit fand sich besonders auszuzeichnen. Als sein Regiment im Jahre 1690 zu Reichelsheim im Winterquartier lag, starb er am 9. Februar und wurde in der dortigen Kirche beigesetzt.

Seine Wittwe Dorothea Katharina von Birkenfeld, welche in Ottweiler ein Hospital gründete, lebte auf dem Schlosse zu Neunkirchen bei Ottweiler bis zu ihrem Tode am 7. December 1715. Den Vater überlebten folgende Kinder: 1) Friedrich Ludwig, geb. 3. November 1651, der Nachfolger in der Herrschaft; 2) Anna Katharina, geb. 20. Januar 1653, vermählte sich am 11. November 1671 mit dem Rheingrafen Johann Philipp zu Daun, mit dessen verstorbenen Bruder Friedrich Philipp sie zuvor verlobt war, und starb als Wittwe (seit 1693), am 15. Februar 1731; 3) Walrad, geb. 8. November 1656, trat früh in kaiserlichen Dienst und kämpfte gegen die Franzosen im ersten Reichskrieg und im Jahre 1685 mit dem Regimente seines Vaters in Ungarn. Später ging er nach Holland und wurde Oberst, Generallieutenant und Gouverneur der Festung Nymwegen. Während eines Besuches in Ottweiler raffte ihn am 15. Januar 1705 die Blatternkrankheit weg; 4) Ludwig, geb. 21. Februar 1661, widmete sich unter der Leitung des Prinzen Wilhelm von Oranien dem Seedienste in Holland, wurde Contre-Admiral und starb am 19. December 1699, als er eben mit der Flotte nach der Levante absegeln sollte. Er hinterließ eine Wittwe, Amalia Luise, die eine Tochter des Grafen Wilhelm Adrian von Hornes-Batenburg war; 5) Luise, geb. 26. October 1662, erbte den festen Sinn und die Charakter-

stärke des Vaters. Als sie die Gemahlin eines hohen katholischen Fürsten werden, aber dessen Religion annehmen sollte, lehnte sie entschieden ab; da sie darnach auch keinen geringeren Herrn heirathen wollte, starb sie unvermählt in hohem Alter am 10. October 1741 zu Ottweiler.*)

Friedrich Ludwig, der die Regierung übernahm, hatte eine vortreffliche Erziehung erhalten und der Sitte der Zeit entsprechend mehrere Jahre der Studien halber in Paris verbracht. Die erste militärische Stelle bekleidete er in dem Regimente seines Vaters, mit diesem verließ auch er den französischen Dienst und trat in das in holländischem Solde stehende Regiment des Pfalzgrafen von Birkenfeld, in dem er bis zum Oberstlieutenant befördert wurde.

Als der Verzicht des Vaters ihn zur Verwaltung der Herrschaft Ottweiler berief, fügte er sich in das Unvermeidliche und nahm am 9. Januar 1681 in Metz persönlich vor französischen Beamten die Lehen für Ottweiler, Homburg und Saarwerden in Empfang. Die Verwandten in Idstein, Usingen und Weilburg, welche ebenso wenig wie Johann Ludwig Vasallen Frankreichs werden wollten, hatten ihm ihr Recht auf Saarwerden aufgetragen, so daß er neben Saarbrücken die Grafschaft nur für sich zu empfangen hatte. Es folgte eine recht trübe Zeit für den Grafen, in der er den Uebermuth, die Willkür und die Habsucht der französischen Beamten im Uebermaß erfahren mußte. Aber nicht in Allem fügte er sich dem französischen Machthaber. Ludwig XIV. wandte seit dem Jahre 1680 dem Baue der Festung Saarlouis große Aufmerksamkeit und reiche Geldmittel zu. Da aber der Boden, auf dem sie gebaut war, den Klöstern Fraulautern und Wadgassen unter lothringischer Hoheit gehörte, und der Herzog ungebeugt seine Rechte zurückforderte, so fürchtete er, daß er die Festung eines Tages wieder an Lothringen herausgeben müsse. Um ein Mittel, seinen Willen zu behaupten, war er nun niemals verlegen. So stellte er dem Grafen Friedrich Ludwig das Ansinnen, daß er ältere Rechte auf jenen Boden wieder aufnehmen und ihn in das Verzeichnis der von Frankreich empfangenen Lehensstücke setzen solle. Obwohl der Vorschlag nicht unbegründet gewesen zu sein scheint und er dadurch an dem Herzog Vergeltung üben konnte, weigerte sich der Graf dennoch darauf einzugehen. Da ließ der König ohne Weiteres durch den Metzer Gerichtshof beschließen, daß der Boden von Saarlouis ein Metzer Lehen und als solches dem Grafen von Nassau übertragen sei.**)

*) Hagelgans S. 74 f. F. Köllner S. 340.
**) F. Köllner S. 372 ff.

Der Friede von Ryswijk setzte den Grafen wieder in den Besitz und Genuß seiner Herrschaft, brachte aber, wie wir gesehen haben, nur wenige Jahre der Ruhe und des Friedens mit sich.

Als der spanische Erbfolgekrieg ausbrach, zogen neue Stürme über das kleine Land, und überdies fielen dem Grafen Friedrich Ludwig noch besondere Pflichten zu. Durch den Tod des Fürsten Walrad von Usingen (1702) wurde er Senior des nassau-saarbrückischen Hauses, dessen Rechte und Interessen er seitdem nach verschiedenen Seiten zu vertreten hatte. Er empfing von Trier, Worms, Speier, Fulda und Bleidenstadt die Lehen des Gesammthauses und ertheilte die von demselben abhängigen Aktivlehen an die Vasallen desselben. Dabei kamen mannigfache Streitigkeiten vor, so mit Kurpfalz wegen des Lehens zu Altenbaumburg und der Jurisdiction über seine Vasallen (1706—7), mit Metz wegen der Muthung der Lehen (1709—1715), mit Trier wegen des Schlosses Wartenstein. Auch dauerten die Händel mit Lothringen fort; vergeblich suchte der Graf die Orte Saarwerden und Bockenheim von dem Herzog wieder zu erlangen. Als Ersatz für das in Bockenheim stehende Amtshaus ließen die Grafen auf dem andern Ufer der Saar neue Gebäude aufführen und durch eine Brücke mit Bockenheim verbinden (1707); daraus ist allmählich die kleine Stadt Neu-Saarwerden hervorgegangen.*) Mit diesem Stande der Sache scheinen sich die Grafen endlich beruhigt zu haben; wenigstens instruirten sie ihren Gesandten bei dem Friedenscongreß in Baden dahin, daß er den Herzog auf den Vergleich vom Jahre 1669, der ihm jene beiden Orte zuerkannte, verweisen, und nur weitere Ansprüche ablehnen sollte. (S. 140.)

Den Antheil, welchen Friedrich Ludwig an den Friedenshandlungen nahm, haben wir in den vorausgehenden Blättern erfahren. In der Kanzlei in Ottweiler liefen vielfach die Fäden der Berathungen und Verständigungen unter den Gliedern des Hauses zusammen.

In den ersten Friedensjahren galt es mancherlei Verhältnisse und Beziehungen, die durch den Krieg unterbrochen waren, neu zu ordnen. Auch die Grafen der Wetterau suchten ihren Verband wieder zu festigen und ihre leere Kasse mit den rückständigen Beiträgen der Mitglieder zu füllen. Wir wissen, daß die Grafen von Nassau sich lange Zeit von den Genossen ferne gehalten haben; sie sind nicht eigentlich ausgetreten, mögen auch ab und zu noch kleine Beiträge entrichtet haben; aber seit 1691 waren gar keine Zahlungen mehr erfolgt. Da gütliche Mahnungen nichts

---

*) F. Köllner S. 430.

halfen, beschloß der Grafenverein die Säumigen, es waren Saarbrücken, Ottweiler, Weilburg, die Rheingrafen, Leiningen, Hartenburg und Leiningen-Heidesheim, bei dem Reichshofrath zu verklagen. So schwebte dort wider die Glieder des Hauses Nassau-Saarbrücken, die in gräflichem Stande geblieben waren, ein zweiter Prozeß, der wieder zu ihrem Nachtheil entschieden wurde. Der Reichshofrath erließ am 25. Juni 1717 das Urtheil, daß die Beklagten den Grafenverein klaglos stellen und binnen zwei Monaten anzeigen sollten, wie solches geschehen sei.*)

Der Prozeß war gewiß nicht das geeignete Mittel, die Grafen wieder zu dem Vereine zurückzuführen. Der Director desselben, Graf Johann Reinhard III. von Hanau, gab sich freilich darum viele Mühe. Anknüpfend an eine Aeußerung des Landgrafen von Hessen, daß er keinem Grafen oder neuen Fürsten die Jagdfolge in seinem Lande gestatte, wohl aber für sich in deren Gebieten in Anspruch nehme, schrieb er am 11. Nov. 1718 dem Grafen Friedrich Ludwig als Senior: „Euer Liebden sehen hieraus abermals, wie unumgänglich nöthig es sei, daß Sie und Ihre Herrn Agnaten unserem reichsgräflichen wetterauischen Collegio jetzt die längst vertröstete Erklärung der Accession widerfahren lassen, damit Sie wieder zu den Grafentagen geladen und mit berathen und beschließen können, was zur Erhaltung des Reichsgrafenstandes und der Rechte und Gerechtigkeiten desselben nöthig und rathsam sein möge." Der Graf war wenig gewillt, dieser Aufforderung, obwohl sie von seinem Schwager kam, zu folgen, und kannte wohl auch die Stimmung in Saarbrücken und Weilburg. An den Rand des Schreibens schrieb er die Weisung für seine Kanzlei, daß in dem Antwortschreiben nach Hanau der Punkt der Accession mit Stillschweigen zu übergehen sei.**)

Graf Friedrich Ludwig war zweimal verheirathet. Am 28. Juli 1680 vermählte er sich mit Christiane, der Tochter des Grafen Friedrich von Ahlefeld, Herrn zu Langeland und Rickingen. Da der Vater der Braut Großkanzler des Königs von Dänemark war, fand die Hochzeit auf dem Schlosse Gravestein in Dänemark statt. Die Ehe brachte dem Grafen die Herrschaft Rickingen (Réchicourt, südlich von Saarburg) ein, welche der Schwiegervater im Jahre 1665 von dem Grafen von Leiningen-Westerburg gekauft hatte. Die Gräfin, welche ihrem Gemahl acht Töchter gebar, starb am 12. Februar 1695.

---

*) Theatr. Europ. Bd. XXI, S. 128.

**) Wiesb. Weilb. Archiv nr. 1445.

Die zweite Gemahlin war Luise Sophie, die Tochter des Grafen Johann Reinhard II. von Hanau-Lichtenberg. Die Vermählung fand am 27. Sept. 1697 zu Daun statt, die Heimführung in Ottweiler am 6. October.*)

Von den weiteren Schicksalen des Grafen wird im folgenden Capitel berichtet werden.

In Saarbrücken führte die Wittwe des Grafen Gustav Adolf († 1677) Eleonora Clara die Vormundschaft über ihre unmündigen Söhne Ludwig Crato oder Kraft und Karl Ludwig. Mit Festigkeit und wahrem Mannesmuth ertrug sie die schweren Leiden, die ihr Land und besonders die Stadt Saarbrücken erdulden mußte. Während die Franzosen hier sich gewaltsam einrichteten, wich sie nicht von der Stelle und suchte die Noth der Unterthanen, so weit die kriegerische Zeit und die Mittel es gestatteten, zu lindern und zu heben. So stärkte sie die Armen durch ihr Beispiel, und flößte ihnen Muth und Vertrauen auf eine bessere Zeit ein.

Da in der bewegten Umgebung an eine sorgfältige Erziehung ihrer Söhne nicht zu denken war, schickte sie dieselben ihrem Bruder, dem Grafen Wolfgang Julius von Hohenlohe und Gleichen zu, der ihnen in seiner Residenz zu Neuenstein bei Oehringen den ersten wissenschaftlichen Unterricht ertheilen ließ. Darnach bezogen die Brüder mit einem Hofmeister die Hochschule zu Tübingen, wo sie bis zum Jahre 1679 blieben. Im Jahre 1681, in dem Eleonora Clara die Grafschaft Saarbrücken als Metzer Lehen empfangen und dem französischen Könige huldigen mußte, hielt dieselbe es für zweckmäßig, den jüngeren Sohn Karl zur weiteren Ausbildung auch noch nach Paris zu schicken.

Der ältere Ludwig Kraft aber nahm Kriegsdienste, und zwar ganz der Richtung des Vaters entgegen im französischen Heere. Dies geschah nicht aus besonderer Vorliebe für Frankreich, sondern im Drange der Noth und aus Rücksichten der Klugheit. Wie wenig der junge Graf von französischen Gesinnungen erfüllt war, hat er mehrfach bewiesen. Er begann seine militärische Laufbahn als Capitain in dem Reiterregimente Larose und wohnte der Belagerung und Eroberung der Festung Luxemburg bei (1684). Als in dem darauf folgenden Waffenstillstande sein Regiment aufgelöst und ihm überhaupt durch Intriguen der französische Dienst verleidet wurde, begab er sich nach Holland und trat als Major in die Leibgarde des Prinzen von Oranien. Zu gleicher Zeit wurde sein jüngster Bruder Karl Ludwig in das Reiterregiment des Markgrafen von Baireuth

*) F. Köllner S. 428.

aufgenommen. Darüber ließ aber Ludwig XIV. das Saarbrückener Land, das auch seit der Volljährigkeit des Grafen in dessen Abwesenheit von der Mutter Eleonora Clara verwaltet wurde, seinen Unwillen so sehr fühlen, daß Ludwig Kraft sich entschloß, abermals in französische Dienste zu treten (1687). Er wurde nun Oberstlieutenant und Befehlshaber des Reiterregiments Marquis de Boufflers und kämpfte in der Schlacht bei Fleurus, in der er sich auszeichnete, aber auch eine schwere Verwundung erhielt (1. Juli 1690). Zum Danke ernannte ihn der König zum Inhaber eines Reiterregimentes, das den Namen Nassau erhielt. Er blieb stets bei dem französischen Westheere, und machte die Belagerung von Namur (Juni 1692) und die Schlachten von Steinkirchen (3. Aug. 1692) und Neerwinden (29. Juli 1693) mit. Die guten Dienste, die er leistete, trugen ihm Anerkennung und Gnaden ein. Am 17. August 1692 wurde er zum Brigadier, am 30. März 1693 zum Feldmarschall ernannt. Auch verlieh ihm der König ein angeseheneres Reiterregiment, das nach deutschem Muster eingerichtete Royal-Allemand.

Nach dem Frieden von Ryswijk kehrte er in die Heimath zurück und übernahm die Regierung der Grafschaft, welche von den Franzosen herausgegeben werden mußte. Es ist für seine Gesinnung bezeichnend, daß er im Jahre 1700 seinem im Kampfe gegen die Franzosen gefallenen Vater Gustav Adolf in der Schloßkirche zu Saarbrücken ein Denkmal errichten ließ, welches in lateinischer Sprache den Spruch: „Süß ist's für das Vaterland zu sterben" als Ueberschrift führte und in den folgenden Worten verkündete, daß Gustav Adolf an der beim Kochersberg erhaltenen Wunde für Kaiser und Reich gestorben sei.*)

Gleichwohl kam er den Pflichten seiner militärischen Stellung wieder nach, als der gewaltige Kampf um die spanische Erbfolge ausbrach. Er wurde am 23. Dec. 1702 vom Könige von Frankreich zum Generallieutenant ernannt, und schlug nun dessen Schlachten, während sein Bruder Karl Ludwig für das Haus Oesterreich kämpfte. Er scheint wieder nur in den Niederlanden gestanden zu haben, wenigstens begegnen wir in den Reihen des französischen Ostheeres, welches die rheinischen und süddeutschen Gegenden heimsuchte, nirgends seinem Namen.

Während der Kriegszeit war er auch häufig zu Hause mit den Pflichten und Aufgaben eines Landsherrn beschäftigt, besonders seit dem Tode der Mutter, die am 4. Mai 1709 starb. Gleich in diesem Jahre hatte er Gelegenheit, den armen Unterthanen seine Fürsorge zu zeigen. Dem harten Winter folgte eine völlige Mißernte, welche Theuerung und

---

*) F. Köllner S. 400. Vgl. Christ. Wilh. Schmidt, die Grabmäler des Hauses Nassau-Saarbrücken zu St. Arnual, Saarbrücken und Ottweiler. Trier 1846. Lintz.

Hungersnoth herbeiführte. Da ließ der Graf, um der schlimmsten Noth zu steuern, Früchte aufkaufen und unter die Leute vertheilen.

Ueberhaupt war der waffen- und schlachtenkundige General seinen Unterthanen ein gütiger und gerechter Herr und ging allen in Pflichttreue und Gottesfurcht voran. Seinem protestantischen Bekenntnis blieb er in der katholischen Umgebung völlig treu und zeigte dies zu Hause durch häufigen Kirchenbesuch und Genuß des Abendmahls. Er war ein tüchtiger Haushalter, der trotz der Kriegsstürme die Landeseinkünfte und die herrschaftlichen Güter in guter Ordnung hielt und deshalb eine anständige Hofhaltung führen konnte. Er sorgte für eine vortreffliche Rechtspflege und wollte nicht, daß seinen Unterthanen die rechtliche Entscheidung durch lange Prozesse verkümmert werde. So ließ er sich über die mannigfachsten Angelegenheiten berichten und drang auf ihre sachgemäße Erledigung. Ueber Kirchen und Schulen ließ er gute Aufsicht führen, und sicherte den Geistlichen und Lehrern ein ausreichendes Einkommen; ja durch die Errichtung einer Pfarrwittwenkasse besserte er auch das Los der Hinterbliebenen. Daß er die hohe Schule in Tübingen nicht vergeblich besucht, legte er dadurch an den Tag, daß er ein besonderes Stipendium für evangelische Studirende der Grafschaft Saarbrücken stiftete. So vielseitige und fürsorgende Thätigkeit zeigt wahrhaftig, daß dem Grafen unter seinen französischen Ehren und Würden das Herz für seine deutschen Lande und Unterthanen nicht verloren ging. Seine Gemahlin Philippine Henriette, eine Tochter des Grafen Heinrich Friedrich von Hohenlohe und Gleichen, mit der er sich am 15. April 1699 vermählte, stand ihm bei allen Bestrebungen für die Hebung des Landes als liebevolle und sorgsame Hausfrau zur Seite. Auch sorgte sie für eine vortreffliche Erziehung ihrer Töchter.*)

Die Friedensschlüsse von Utrecht sollte Graf Ludwig Kraft nicht mehr erleben. Von einem Besuche seiner hohenlohischen Verwandten zurückkehrend erkrankte er in Kirchheim und starb am 14. Februar 1713 in Saarbrücken, noch nicht ganz fünfzig Jahre alt.**) Er wurde in der Schloßkirche am 17. Februar beigesetzt.

---

*) Dies lobt besonders die Herzogin von Orleans in einem Briefe an die Raugräfin Luise vom 24. Dec. 1719. Bd. 132, S. 362.

**) Bemerkt soll hier werden, daß Louis XIV. den Grafen für den falschesten Menschen der Welt erklärte, vermuthlich weil er seine wahre Gesinnung in Paris zu verbergen verstand. Die Herzogin von Orleans, die dies der Raugräfin am 24. Oct. 1717 mittheilt, fügt aber bei: dass hat mich wunder genommen, denn ich hatte ihn allezeit vor gar einen gutten, ehrlichen menschen gehalten. Bd. 122, S. 110. Auch sonst spricht sie sich sehr günstig über Ludwig Kraft aus; um so ungünstiger über seinen Bruder Karl Ludwig, den sie in ihrer derben Weise tölpelhaft nennt. Bd. 122, S. 110. Aehnlich am 15. Nov. 1721. Bd. 6, S. 511.

Von seiner Gemahlin Philippine Henriette hatte der Graf acht Kinder, von denen drei Töchter und der einzige Sohn Ludwig (geb. 4. März 1709) vor ihm starben. Von den überlebenden Töchtern blieb Henriette (geb. 26. Nov. 1702) unvermählt; die zweite, Karoline (geb. 12. Aug. 1704) vermählte sich am 21. Sept. 1719 mit dem Pfalzgrafen Christian III. von Birkenfeld; die dritte, Luise (geb. 6. Dec. 1705) am 22. Sept. 1719 mit dem Grafen Friedrich Karl von Stolberg-Gedern; die vierte, Eleonora (geb. 30. Juli 1707) am 25. Januar 1723 mit dem Grafen Ludwig von Hohenlohe und Gleichen, Herrn von Langenburg.

Die Wittwe Philippine Henriette bezog zunächst ihren Wittwensitz zu St. Lorenzen in der Grafschaft Saarwerden. Im Jahre 1719 folgte sie ihrer Tochter Karoline, der Gemahlin des Pfalzgrafen von Birkenfeld, und starb zu Bergzabern, im Herzogthum Zweibrücken, am 14. Januar 1751. Da Ludwig Kraft keinen Sohn hinterließ, folgte ihm sein Bruder Karl Ludwig in der Regierung. Der hatte zuletzt die schwere Schule des Krieges durchgemacht. Nachdem er einige Jahre bei dem Markgrafen von Baireuth verweilt, trat er in das kaiserliche Regiment Palfi und kämpfte in Ungarn unter dem Herzog von Lothringen und dem Kurfürsten Max Emanuel von Baiern. Dort nahm er an den Eroberungen von Ofen (2. Sept. 1686) und Belgrad (6. Sept. 1688) Theil. Als der Krieg mit Frankreich wieder ausbrach, diente er zuerst in dem sächsischen Heere unter dem Grafen Reuß, dann als Capitain in dem Auffessischen Regimente, welches zu den Truppen des fränkischen Kreises gehörte. Hier wurde er zum Major und zum Oberstlieutenant befördert.

Im spanischen Erbfolgekriege stand Karl Ludwig mit seinem Regimente unter dem Markgrafen von Baden und focht am 14. October 1702 bei Hüningen (S. 89). Hier wurde er von den Franzosen gefangen genommen, aber von dem Hauptmann Truchseß wieder befreit. Auch in dem unglücklichen Gefecht bei Höchstädt (20. Sept. 1703), in dem Marschall Villars den kaiserlichen General Styrum zurückschlug, gerieth er in Gefangenschaft. Nach seiner Befreiung kehrte er zu seinem Regiment zurück, doch blieb er nicht bis zum Ende des Krieges. Die Krankheit seines Bruders und die Aussicht auf die Nachfolge veranlaßten ihn, den Kriegsdienst zu verlassen und in die Heimath zurückzukehren.

Doch nicht ohne Schwierigkeiten sollte er das Erbe des Bruders antreten. Der König von Frankreich, dessen Waffen damals in den Niederlanden und am Rhein wieder die Oberhand hatten, ließ nach dem Tode Ludwig Kraft's Saarbrücken aus dem Grunde wieder besetzen, weil der Krieg mit dem deutschen Reiche noch fortdauere und Karl Ludwig in

dessen Dienste stehe. Erst als der Graf den saarwerdischen Amtmann Ludwig von Savigny, den Sohn Ludwig Johannes' von Savigny, mit den nöthigen Erklärungen und Vorstellungen nach Paris sandte, ließ sich Ludwig XIV. bewegen, die Grafschaft wieder herauszugeben.

Karl Ludwig begann seine Thätigkeit in Saarbrücken mit einer Heirath, welche die verwandtschaftlichen Lande fester knüpfen sollte. Am 22. April 1713 vermählte er sich zu Ottweiler mit Christiana, der ältesten Tochter des Grafen Friedrich Ludwig. Die Ehepakten wurden von den Ehegatten, den Grafen Friedrich Ludwig von Ottweiler und Johann Ernst von Weilburg und dem Fürsten Wilhelm Heinrich von Usingen unterzeichnet. *)

Die Politik und die Thaten des Grafen und Fürsten Walrad von Nassau-Usingen sind in den vorausgegangenen Blättern eingehend geschildert worden. Er widmete seine beste Kraft den Generalstaaten von Holland, wo er zu hohen militärischen Aemtern und Würden, im Jahre 1696 zum Feldmarschall, emporstieg. Wir wissen freilich, daß seine glänzende Laufbahn mit einem Mißton endete, indem er durch die Uebertragung des Obercommandos der verbündeten Heere an den Herzog von Marlborough sich gekränkt und zurückgesetzt fühlte. **)

Hier wird noch Einzelnes zur Beleuchtung seiner vielseitigen Thätigkeit hervorzuheben sein.

In den Jahren 1682 bis 1684 führte er die Vormundschaft über den jungen Grafen Georg August von Idstein, die ihm bei den schwebenden Streitigkeiten wenig Freude eintrug. Bei der Geschichte dieses Grafen wird noch weiter davon die Rede sein. Im Jahre 1688 empfing Walrad von dem Kaiser Leopold I. die Erneuerung der fürstlichen Würde, die unter den Verwandten neuen Streit hervorrief. So war es keine leichte Aufgabe, als er im Jahre 1690 nach dem Tode des Grafen Johann Ludwig von Saarbrücken Senior des Hauses Nassau-Saarbrücken wurde und als solcher nach Innen Frieden und Eintracht erhalten und nach Außen mannigfache Interessen zu vertreten hatte. Wir wissen, wie sehr er sich bemühte, bei den Friedenshandlungen im Haag und in Ryswijk seine Pflicht in diesem Sinne zu erfüllen. Auch nach dem Frieden, der viele Wünsche und Erwartungen täuschte, stand er auf der Wacht für die nassauischen Interessen; sei es, daß er von dem Markgrafen von Baden-Baden die heimgefallenen Lehen der Streiff von Lauenstein in

*) F. Köllner S. 419 ff. Die Ehepakten zu Wiesb. Hausarchiv A. 3.
**) Vergl. Noorden I, S. 258.

Kehl forderte*), oder gegen Friesland und Preußen die Rechte auf die Grafschaft Mörs zur Geltung zu bringen suchte (1702). In seinem Namen nahm ein Abgesandter am 27. März 1702 Besitz von Mörs und drei Tage darnach von der Herrschaft Friemersheim; aber dieser Erfolg war von kurzer Dauer. Der König von Preußen, der zuerst zugegriffen hatte, blieb auch schließlich im Besitze der Grafschaft.**)

Die Enttäuschung, die Fürst Walrad in den Niederlanden erfuhr, war ihm um so schmerzlicher, als er bei den freundschaftlichen Beziehungen zu Wilhelm von Oranien, den er im Jahre 1688 auf der Königsfahrt nach England begleitete, Besseres erwartete. Auch mit dem Könige blieb er bis zu seinem Tode in vertrautem brieflichem Verkehr.***)

Fürst Walrad kümmerte sich während seiner militärischen und politischen Thätigkeit auch um seine Heimath; namentlich dem Schulwesen wandte er große Fürsorge zu. Die lateinische Schule, deren Rectoren seit dem Jahre 1614 in dem Album verzeichnet sind, wurde dadurch verbessert, daß seit dem Jahre 1700 auch ein Conrector angestellt wurde. Im Jahre 1694 wurde der regelmäßige Besuch der Volksschulen geboten und bei Versäumnissen den Kindern körperliche Züchtigung und den Eltern

---

*) Schreiben an den Markgrafen vom 21. Aug. 1700 aus Usingen. Weilb. Archiv nr. 8292.

**) Theatr. Europ. Bd. XVI, S. 733 f.

***) Ich will hier einige interessante Briefe des Königs Wilhelm III. an Walrad mittheilen, die sich in Hagelgans' Collectaneen (IV. fol. 99) finden. Am 31. Juli 1690 schrieb er aus Dublin: „Je vous remercie de la part que vous prenez aux avantages que j'ay eu ici. J'ay ésté sensiblement touché des malheurs que vous avez eu. (Niederlage bei Fleurus 1. Juli 1690.) Je suis très aise d'apprendre que vous estes gueris de vos blessures et j'espere qu'à present vous serez en etast d'avoir votre revanche des ennemis." Am 30. Jan. 1700 (a. St.) aus Kensington (London): J'ay fait dresser un memoire pour le changement des garnisons des trouppes de l'Etat que je vous envoye, afin que vous me fassies savoir votre advis la dessus au plutost et que je puisse ensuite donner les ordres necessaire pour leur marche. Je vous souhaite une heureuse et bonne nouvelle année et une mellieure santé que par le passé. Am 14. Juni 1701 aus Kensington: J'ay vu la disposition que vous avez fait à l'egard de la disposition des troupes, sur quoy je n'ay rien a changer, mais si vous ne les aves deja fait assembler, je croi que vous pouviez defere a les faire camper, jusqu'a ce que vous voyez que les Francois forment leurs armées et campent. Bedauert den Tod des Herzogs von Wirtemberg als einen großen Verlust. (Ferdinand Wilhelm starb am 7. Juni 1701 in holländischen Diensten zu Sluys.) Vous aves bien fait d'envoyer un Lieut. General pour commander en Flandre qui y poura rester jusques a ce que je dispose du gouvernement. J'espere de pouvoir bientot passer la mer. —

Geld- und Arbeitsstrafen angedroht. Sehr verständig war die Verordnung, daß das Gedächtnis mehr durch Widerholungen, z. B. der Sonntags-predigten, als durch vieles Auswendiglernen geübt und geschärft werden solle. Die Lehrer wurden angewiesen, ihren Schülern Gehorsam gegen die Obrigkeit und alle Vorgesetzte einzuschärfen.

Die Blüthe der Kirchen und Schulen wird stets wesentlich von der Freudigkeit der Geistlichen und Lehrer bedingt sein. Da war es nun von Uebel, daß die Besoldungen sehr gering und zum Theil nur unter Schwierigkeiten zu erheben waren. Die Geistlichen mußten die Zehnten und Gefälle von den Pfarrgütern selbst einsammeln und sich deshalb auf eigene Kosten das ganze Jahr hindurch Geschirr und Gesinde halten. Dabei ging es selten ohne Händel mit den Gemeinden ab, die den guten Beziehungen beider Theile hinderlich waren. Auch empfanden Geistliche und Lehrer gegen solche Collegen, welche aus äußeren Gründen ein besseres Einkommen hatten, Neid und Mißgunst. Diese Uebelstände, welche bei einer Kirchenvisitation im Mai 1699 besonders bemerkt wurden, suchte Fürst Walrad durch die Verordnung vom 10. Juli d. J. zu beseitigen.*) Er wollte, daß alle Pfarr- und Schulgefälle, namentlich die zu Kirchen und Schulen gehörigen Zehnten, in eine Masse gebracht, gehörig nach ihrem Werthe geschätzt und jährlich von einem Präsenzmeister verrechnet werden sollten. Daraus sollte den Pfarrern und Lehrern (Schulbedienten) ein Gewisses an Geld, Frucht und Holz gereicht werden; dabei dürften wohl Anstufungen vorkommen, aber nur mit Rücksicht auf die Bemühung. Ueberhaupt sollte wirthschaftliche und finanzielle Ordnung im Kirchen- und Schulwesen geschaffen und zu diesem Zweck ein Generalkirchenbuch angelegt und darin alle hergebrachte Gerechtsame der Kirchen, Pfarreien und Schulen, ihre Capitalien und Bestallungen eingetragen werden. Um die neue Ordnung der Besoldungen möglich zu machen, verfügte der Fürst, daß die Präsenz, d. h. die Kirchen- und Schulkasse, bis zur Besserung ihrer Einnahmen einen jährlichen Zuschuß von 400 Reichsthalern aus den herrschaftlichen Einkünften erhalten solle. Die Besoldung des Stadtpfarrers in Usingen und der Landgeistlichen erster Klasse wurde auf 100 Gulden baar und 50 Gulden an Naturalien (Getreide und Holz) nebst freier Wohnung und den Accidentien festgesetzt, die der Landgeistlichen auf 100 Gulden und der Kapläne auf 75 Gulden nebst dem Uebrigen. Die Verordnung kam wegen des bald wieder beginnenden Krieges, der den Fürsten nach Holland rief, nicht zur Ausführung. Doch der gute Gedanke, der ihr zu Grunde lag, ging für die Zukunft nicht verloren.

*) Firnhaber I, S. 99 ff.

Aus der Regierungszeit des Fürsten Walrad ist endlich noch von einem Unfalle zu berichten, welcher seine Residenzstadt Usingen betroffen hat. Am 3. Mai 1692 brach dort eine Feuersbrunst aus, bei der in kurzer Zeit 25 Häuser zerstört wurden und viel Vieh und selbst etliche Menschen umkamen. Dabei erlitt auch die Rechtswissenschaft einen Verlust. Der dort lebende Kanzler Melchior Vigelius, der früher nassauischer Agent in Wien war, hatte es nämlich unternommen, zu dem Werke Methodus juris controversi, welches sein Ahne der Marburger Professor Nikolaus Vigelius († 1600) verfaßt hatte, eine Fortsetzung zu schreiben, welche er durch den Druck veröffentlichen wollte. Aber die Handschrift ging mit der ganzen Bibliothek des Kanzlers in Flammen auf.*)

Nach ansehnlichen Kriegserfolgen, nach der Einnahme der Festungen Kaiserswerth, Venlo und Roermond schied Fürst Walrad aus dem Leben. Den Brief, den er am Vorabend seines Todes, am 16. October aus Roermonde an die Generalstaaten richtete, darf hier noch ausführlicher mitgetheilt werden. Es habe das Ansehen, schrieb er, daß Gott ihn aus dieser Welt abrufe. Daher habe er nicht umhin gekonnt, den Hochmögenden für die besondere Gewogenheit, die sie ihm Zeit seines Lebens bewiesen, gehorsamen Dank zu sagen und die Versicherung beizufügen, daß er mit derselben Treue und Ehrerbietung, mit demselben Eifer für den Dienst der Staaten abscheide, wie er 38 Jahre lang darin gelebt habe. Gleichwie er nun hoffe, daß die Hochmögenden mit seiner in dieser Zeit bewiesenen Führung zufrieden seien, also glaube er, daß dieselben es nicht ungütig nähmen, wenn er im Vertrauen auf ihre Großmüthigkeit sich unterstehe, denselben seine betrübte Gemahlin und seine Kinder zu empfehlen, besonders da dies die letzte Bitte sei, die er in seinem Leben thun könne. Er dürfe an der Erhörung seines Begehrs um so weniger zweifeln, je mehr ihm und der ganzen Welt ihr wehmüthiges Mitgefühl bekannt sei, und so könne er, dieser Sorge entledigt, wohl desto ruhiger sterben. Wenn er aber je ein Verlangen länger zu leben haben sollte, so wisse er außer jener keine Ursache, als daß er mehr Zeit und Gelegenheit bekommen möchte, seine Tage zu der Hochmögenden Dienst und des Vaterlandes Nutzen rechtschaffen anzuwenden. Der allmächtige Gott, dessen getreuen Händen er seine unsterbliche Seele empfehle, wolle ihre Regierung segnen, ihre Waffen mit Ehre krönen und ihre Personen in seinen heiligen Schirm nehmen.

*) Der Bericht im Theatr. Europ. Bd. XIV. S. 428. Das Werk Methodus juris controversi erschien zuerst 1579 und darnach noch in mehreren Ausgaben. Vgl. R. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I. S. 425 ff.

Die Generalstaaten schrieben am 23. October an die Wittwe, daß sie in Beherzigung der besonderen Treue und des hervorragenden Eifers, wodurch der Fürst sich den Staat so viele Jahre lang und namentlich im letzten Jahre seines Lebens verbindlich gemacht habe, nicht anders als den Verlust auf das herzlichste bedauern könnten; dann versicherten sie, daß sie die Empfehlung, welche der Fürst einen Tag vor seinem Tode an sie gelangen ließ, nebst seinen guten Diensten in gutem Andenken erhalten wollten. In ähnlicher Weise ließ sich an demselben Tage der Staatsrath aus dem Haag vernehmen.*) In welcher Weise die Generalstaaten die letzte Bitte des Verstorbenen erfüllt haben, ist nicht bekannt geworden.

Der Leichnam des Fürsten wurde in Roermonde einbalsamirt und das Herz in der reformirten Kirche daselbst aufbewahrt. Am 22. October wurde der Leichnam nach Mörs gebracht, das von den Holländern besetzt war, und mit großem militärischem Gepränge unter dem Läuten der Glocken und dem Donner der Geschütze in der Kirche beigesetzt.**)

Fürst Walrad ist zweimal mit katholischen Frauen vermählt gewesen. Aber seine Kinder ließ er in der reformirten Confession, der er angehörte, erziehen. Im Jahre 1700 wurde der Bau einer reformirten Kirche in Usingen begonnen, der 1705 vollendet wurde. Seine erste Gemahlin war Katharina Franziska Isabella Maria von Croix, die Tochter des Fürsten Eustachius II. von Croix Grafen von Roeux (Hennegau und Artois), die er am 16. Juni 1678 zu Mecheln heimführte. Von ihr hatte er folgende Kinder: 1) Wilhelmine Henriette, geb. 13. April 1679, vermählte sich am 10. Januar 1701 mit dem Rheingrafen Karl Ludwig Philipp zu Grumbach und starb am 1. November 1718; 2) Heinrich, geb. 21. October 1680, starb im ersten Lebensjahre am 19. März; 3) Maria Ernestine, geb. 22. Februar 1683 zu Bergen op Zoom, starb schon am 9. Mai desselben Jahres (a. St.); 4) Wilhelm Heinrich, geb. 2. März 1684, folgte dem Vater in Usingen; 5) Maria Albertine, geb. 8. Mai 1686, vermählte sich am 30. April 1710 mit dem Grafen Johann Georg von Ortenburg in Baiern und starb als Wittwe (seit 1725) in hohem Alter am 14. Januar 1768.

Die Fürstin starb am 20. Mai 1686 wahrscheinlich an den Folgen der letzten Entbindung. Zwei Jahre später, am 18. Juni 1688, vermählte sich Fürst Walrad mit Magdalena Elisabeth, der Tochter des Grafen

*) Die Schreiben (holländisch) im Europ. Mercurius 1702, 2. S. 280 f. Die beiden ersten im deutschen Auszug im Theatr. Europ. Bd. XVI. S. 848.

**) Europ. Mercurius 1702. 2. S. 282.

Ferdinand Karl von Löwenstein-Wertheim, welche dem Gemahl keine Kinder mehr schenkte.*) Die Wittwe hatte ihren Wohnsitz in Frankfurt, weilte aber häufig in Paris, wo ihre Schwester Sophie mit dem Marquis Philipp von Dangeau verheirathet war. Durch diese kam sie an den Hof der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans, die in ihren Briefen an ihre Halbschwester Luise viel der unruhigen Fürstin gedenkt. Im Jahre 1719 ließ sie sich in Frankreich naturalisiren, aber sie zog doch vor, wieder nach Frankfurt zurückzukehren, wo sie am 5. Juni 1733 starb.**)

In Usingen folgte Fürst Wilhelm Heinrich, in den nächsten Jahren noch unter Vormundschaft des Herzogs Friedrich von Sachsen, des Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt und des Fürsten Georg August von Nassau-Idstein.***) Der letztere nahm schon am 21. October 1702 und den folgenden Tagen im Namen seines Mündels Besitz von der Herrschaft.

Im jugendlichen Alter und mit geringen Erfahrungen gelangte Wilhelm Heinrich zur Regierung. Er war früher ein Jahr lang in Paris gewesen, hatte sich dort aber sehr still und theilnahmslos verhalten; er glich weder an Geist noch an Körper seinem vortrefflichen Vater.†)

---

*) Hagelgans S. 73, 74.

**) Briefwechsel der Elisabeth Charlotte. Bibl. des lit. Vereins zu Stuttgart. Bd. 122, S. 439, Bd. 132, S. 87, 107, 129.

***) Diese Vormünder wurden am 23. December 1704 von Kaiser Leopold I. bestätigt.

†) Elisabeth Charlotte urtheilt in ihrer Weise sehr derb über Wilhelm Heinrich. Am 28. December 1703 schreibt sie an die Raugräfin Amalie Elisabeth: Ich kene den jungen Fürsten von Ussingen gar woll, er ist hir zu Paris gewesen. Es ist ein gutt Kindt, aber nicht artig, sondern ohne einige vivacitet, ist, wie man alss vor diesem in Teutschlandt sagt, ein gutter frommer herr. Bd. 88, S. 335. Später am 6. März 1718: Ich kenne den Fürsten von Ussingen, so gestorben. Er ist ein jahr hir gewessen, ein thum gutt Kindt; aber man kan keinen kurtzern verstandt haben, alss er hatt. Ich habe mein bestes gethan, ihn auffzumuntern wegen seines gutten ehrlichen herrn vatters wegen, so vor diessem mein gutter Freundt gewessen; aber all mein muhe war umbsonst, kan nicht begreiffen, wie seine gemahlin ihn hat lieb haben können. Er kundt 3 stundt in einer cammer stehen ohne kein wordt zu. Am 27. März 1718 über Walrad seinen Sohn und seinen zweiten Enkel: Dass ist ein gluck, dass die letzt verwittibte Fürstin von Ussingen einen Sohn bekommen. Es ist zu wunschen, dass er dem gross herr vatter und nicht seinem herr vatter nachschlagen möge. Der grossvatter war ein artiger hübscher ahngenehmer herr, der sohn aber ein hesslich stupid Kindt, so weder zu sieden noch zu bratten war. Wie Ihr mir die gemahlin beschreibt, muss grosse Simpathie zwischen beyden gewessen sein. Bd. 122 S. 200 u. 219. Aus der letzten Stelle sieht man, daß die Herzogin häßlich und stupid den Sohn Wilhelm Heinrich nennt, und nicht, wie Noorden II. S. 151 angibt, den Vater Walrad.

Kurze Zeit hatte er auch in Holland in einem Reiterregiment gedient. Von seiner Thätigkeit im Lande ist nur wenig mehr zu berichten. Am 15. April 1706 vermählte er sich mit Charlotte Amalie der Tochter des Fürsten Heinrich von Nassau-Dillenburg, die im Jahre 1680 geboren, also vier Jahre älter als ihr Gemahl war. Die Ehe war gleichwohl eine sehr glückliche und kinderreiche. Der junge Fürst muß sich nicht fest gefühlt haben, denn er machte schon am 16. Januar 1713 sein Testament. Er starb am 14. Februar 1718 im 35. Lebensjahre. Die von ihm bestellten Vormünder seiner jugendlichen Kinder, seine Gemahlin Charlotte Amalie und die Fürsten Georg August von Idstein und Friedrich Wilhelm Adolf von Nassau-Siegen, wurden am 6. Mai 1718 von dem Reichskammergericht in Wetzlar bestätigt.*)

Beim Tode des Vaters lebten nur noch folgende Kinder: 1) Franziska Dorothea, geb. 3. April 1707, starb unvermählt am 12. Oct. 1750 und wurde in der Stadtkirche zu Wiesbaden beigesetzt; 2) Karl, geb. 1. Januar 1712, wurde der Erbe seines Vaters; 3) Hedwig Henriette, geb. 27. April 1714, trat in das reformirte Frauenstift zu Herford in Westfalen und starb in hohem Alter am 17. Nov. 1786. Drei Söhne und zwei Töchter waren bereits früher gestorben. Eine Tochter war todt zur Welt gekommen. Dagegen wurde drei Wochen nach dem Tode des Vaters, am 6. März 1718, noch ein Sohn Wilhelm Heinrich geboren, der später in der Grafschaft Saarbrücken folgte.**)

Ueber die Thätigkeit der Vormundschaft, insbesondere der Fürstin Charlotte Amalie, wird im folgenden Capitel die Rede sein.

Zuletzt haben wir uns zu der Linie Nassau-Idstein zu wenden. Der junge Graf Georg August Samuel stand anfangs dem Testamente seines Vaters Johannes vom 12. Nov. 1674 entsprechend unter der Vormundschaft der Grafen Johann Casimir von Leiningen und Johann August von Solms. Die Agnaten in Weilburg und Saarbrücken, denen Graf Johannes in seinem ersten Testament vom Jahre 1669 die Vormundschaft zugedacht hatte, wurden wegen des bekannten Hausstreites um den Gothaer Receß vom Jahre 1651 ausgeschlossen.***) Der damalige Senior des Hauses, Johann Ludwig, der schon die Vormund-

*) Wiesb. Hausarchiv A. 2.

**) Hagelgans S. 80. Vergl. die Aeußerungen der Elisabeth Charlotte über den nachgeborenen Prinzen. Oben S. 194.

***) Dies zur Berichtigung meiner Darstellung in Bd. 2, S. 565 f.

schaft in Weilburg führte, beruhigte sich dabei, aber keineswegs Graf Walrad von Usingen. Nachdem der Graf Johann August von Solms im Jahre 1680 gestorben war, verlangte er an dessen Stelle zu treten. Er erzielte auch nach einiger Zeit einen günstigen Beschluß des Reichskammergerichts, nur mußte er am 30. Januar 1682 sich schriftlich verpflichten, daß er die geschäftliche Behandlung der Streitigkeiten, die zwischen den Linien schwebten und bei denen er betheiligt war, seinem Mitvormunde überlassen werde. Darauf wurde er am 10. October 1682 von dem Reichskammergericht als Vormund des Grafen Georg August bestätigt.

Am kaiserlichen Hofe herrschte aber, wie wir wissen, eine den idsteinischen Erben höchst günstige Stimmung. Ein Zeichen derselben war, daß der Kaiser Leopold schon am 25. Januar 1682 dem jungen Grafen die bedingte venia aetatis ertheilte. Die Vormundschaft Walrads wurde dadurch in inneren Angelegenheiten sehr beschränkt und wurde nach zwei Jahren ganz aufgehoben, als der Kaiser am 3. April 1684 die völlige und unbedingte Großjährigkeit des damals noch nicht zwanzigjährigen Grafen aussprach.*) Wir wissen auch, wie bereitwillig von ihm nach vier Jahren die Bestätigung der Fürstenwürde gegeben wurde.

Georg August trachtete nicht nach kriegerischem Ruhme und nach auswärtigen Ehren und Würden, er blieb zu Hause und suchte mit allen Mitteln das leibliche und geistige Wohl seiner Unterthanen zu fördern. Die schweren Schäden, welche das Land während der Kriege erlitt, erheischten die schöpferische und fürsorgende Thätigkeit des Fürsten in hohem Grade.

Im ersten Jahre seiner selbständigen Regierung bestätigte er den Bürgern und Gemeinden zu Idstein, Walsdorf, Hesterich, Neuhof, Adolfseck, Eisighofen und Walrabenstein ihre Freibriefe; dafür mußten die Gemeinden ansehnliche Summen bezahlen,**) allein sie zogen Gewinn aus dem Schutze des Handels und Wandels und werden gewußt haben, daß ein Fürst mit leeren Kassen für das Landeswohl wenig unternehmen kann. Die Compagnien des Landesausschusses, welche der Fürst aus den ledigen Burschen bildete und gegen die Landstreicher ausschickte, kamen der friedlichen Arbeit in Stadt und Land zu gute.***)

---

*) Urkunden im Hausarchiv A 2 Wiesbaden.

**) Deißmann S. 173 f.

***) Dies und das Folgende weist nach den urkundlichen Aufsätzen Th. Schüler's im Wiesbadener Tagblatt. Jahrg. 1880—1883. Einzelnes nach Gauschemann, Gesch. von Idstein 1879.

Eine gute Gelegenheit, die noch dünne Zahl der Bevölkerung zu heben und tüchtige Arbeitskräfte zu gewinnen, bot sich dem Fürsten durch die confessionelle Roheit und Bornirtheit der Franzosen dar, welche in den eroberten pfälzischen Landen ebenso schalteten wie in ihrem eigenen Hause und zahlreiche Protestanten aus ihrer Heimath vertrieben. Fürst Georg August öffnete den Unglücklichen sein Land und suchte sie durch wichtige Vergünstigungen zur dauernden Niederlassung zu gewinnen. Er sagte ihnen im Jahre 1690 für längere Zeit Befreiung von persönlichen und Reallasten, von Thor- und Nachtwachen, von Fronen, Schatzung, Einquartierung, von Bürger- und Einzugsgeldern zu. Die Gewerbetreibenden sollten frei sein von Accisen, Zöllen und andern Auflagen, nur die Abgaben von dem Wein- und Bierschank wurden nicht nachgelassen. Diejenigen, welche sich anbauen wollten, erhielten freie Bauplätze, Baumaterialien, namentlich Stein und Kalk und drei freie Fuhren angewiesen. An den Bauerleichterungen hatten selbstverständlich auch die Einheimischen Theil. Wenn die Inhaber der Plätze längere Zeit die versprochenen und geplanten Bauten unterließen, wurden sie ernstlich an ihre Verpflichtungen erinnert; so im Jahre 1703 in Wiesbaden bei Androhung der Entziehung; im Jahre 1709 mußten 18 Säumige namentlich genannt werden.

Die geweckte Bauthätigkeit und die Zunahme der Bevölkerung kam hauptsächlich der Stadt Wiesbaden zu gut. Hier betheiligte sich auch die Gemeinde an den Bestrebungen des Fürsten. Sie verkaufte seit dem Jahre 1687 ihren Theil des Eichenwaldes Wellritz im Westen der Stadt an Bürger von Wiesbaden und Dotzheim, welche Ackerland daraus machten.

Im Jahre 1690 ließ der Fürst die alten Stadtmauern, die recht zerfallen waren, zum Theil niederreißen und neue in größerem Umfange aufbauen. Auf den bisher unbebauten Plätzen wurden neue Straßen und Gebäude angelegt. Die alten Thore wurden theils erweitert, theils mit Rücksicht auf den äußeren Verkehr zweckmäßiger gelegt. So erhielt das stumpfe Thor am Michelsberg einen Durchgang für Fuhrwerk, und für das Mainzer- und das Stadtthor wurde am Ausgang der Neugasse das Neuthor gebaut. Das Stadtthor blieb dann doch bestehen, weil es auf die Mainzer Straße führte, und erhielt später den Namen des eingegangenen Mainzer Thores.*)

Selbstverständlich sorgte der Fürst auch für das Badewesen. Er förderte aber weniger die Anlagen neuer Badehäuser als die Besserung und

*) Näheres bei F. Otto. Zur Geschichte der Stadt Wiesbaden. Annalen XV, S. 64 ff.

Beaufsichtigung der bestehenden. Das gemeine Bürgerbad mußte als Muster für Ordnung und gute Sitte vorangehen. In dieser Zeit entstanden die ersten Anlagen und Baumpflanzungen zum Vergnügen der Badegäste.

Das Hospital, dessen Neubau schon im Jahre 1682 begonnen wurde, erhielt seit dem Jahre 1690 einen festen Jahreszuschuß von 77 Gulden aus der Kellerei von Clarenthal.

Auch der Mühlenbau wurde begünstigt, damit die wachsende Bevölkerung gehörig mit Mehl und Brod versehen werden könne. So wurde neben andern auch die Dietenmühle vor dem Sonnenberger Thor, die seit 1637 darniedergelegen, von dem Amtmann Graf, dem die Baustelle geschenkt worden war, wieder aufgebaut.

Allmählich mehrte sich die Zahl der Handwerker. Im Jahre 1699 zählte man in Wiesbaden 9 Bäcker, 9 Metzger, 6 Faßbinder, 5 Schneider, 6 Schuhmacher, 7 Schmiede, 5 Wagner, 3 Schreiner, 3 Sattler, 3 Bader u. s. w. Und schon wurden Versuche gemacht, feinere industrielle Unternehmungen in Gang zu bringen. Ein Franzose aus der Normandie, Bernard de St. Pierre, richtete mit Unterstützung des Fürsten im Kloster Clarenthal eine Spiegelglasfabrik ein, welche eine Zeit lang guten Absatz hatte. Sie lieferte, wie wir wissen, ihre Arbeiten auch in das Schloß zu Weilburg.

Aber der Wechsel der Leitung, Streitigkeiten unter den Nachfolgern St. Pierre's, welche ebenfalls aus Frankreich gekommen waren, schlechte Haushaltung, die Kriegszeiten und schließlich ein Brandunglück im Jahre 1723 führten das Verderben des Unternehmens herbei. An seine Stelle trat schon im folgenden Jahre eine Papiermühle.

Ueber Wiesbaden wurde die alte Residenz Idstein nicht vergessen. Auch hier ließ der Fürst die alten Mauern an der Himmelspforte abbrechen und auf der Weiherwiese neue Straßen und Häuser anlegen. In der Obergasse wurde in den Jahren 1689 bis 1691 ein neues Gebäude für das Gymnasium aufgeführt, welches den Namen Augusteum erhielt. Das alte Gymnasialgebäude wurde der Volksschule eingeräumt.*)

Im Jahre 1705 entstand die fürstliche Hof- und Kanzleibuchdruckerei, welche vornehmlich den Druck von Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden, von Schulschriften und geistlichen Büchern zu besorgen hatte. Bald ließen auch Gelehrte, wie Hellmund, J. Chr. Lange u. A.

*) Vogel S. 818. Cuntz S. 16. Gauschemann S. 67.

hier ihre Werke drucken. Der geschäftliche Verkehr der Stadt wurde durch eine Marktordnung vom Jahre 1709 erleichtert und gehoben.*)

Die Begünstigungen, deren sich die zuziehenden Fremden in Wiesbaden zu erfreuen hatten, wurden auch hier gewährt.

Da auch bäuerliche Familien in das Land kamen, welche sich in den Städten nicht niederlassen wollten, wußte der Fürst vortrefflichen Rath. Auf der südlichen Abdachung des Taunus oberhalb des Schlangenbades, dort wo ein entzückender Blick auf das Rheingau, die gegenüberliegenden pfälzischen Berge und das goldene Mainz sich darbietet, ließ er Wald ausroden und vergab die Stätte an zwölf Familien, von denen etliche aus Mosbach waren, zur Besiedelung. Die neue Gründung wurde nach dem Fürsten Georgenborn genannt. Aber sei es, daß bei der Vertheilung des Bodens die kurmainzischen Grenzen nicht recht beachtet wurden, oder daß die katholischen Rheingauer die Nähe einer fleißigen protestantischen Gemeinde nicht ertrugen, kurz es kam zu Streitigkeiten und Thätlichkeiten, in denen sich besonders die Bauern von Frauenstein durch Roheiten und Muthwillen hervorthaten. Die Gemeinde von Georgenborn erlitt durch die wiederholte Zerstörung ihrer Anpflanzungen großen Schaden und wußte sich einmal nur durch eine Anleihe, die sie bei dem Fürsten machte, zu helfen. Aber sie hielt muthig aus und sicherte sich schließlich durch treue Anhänglichkeit an den Boden und fleißige Arbeit ihren Besitz.**)

Der Fürst selbst trachtete nach einem freieren Wohnort in der Sommerszeit und ließ sich an der Stelle, wo die Besitzungen seines Hauses seit alter Zeit den Rhein berührten, in Biebrich ein neues Schloß erbauen. Der Bau begann im Jahre 1702 und wurde in vier Jahren vollendet.***) Die eigentliche Residenz blieb einstweilen noch in Idstein. Dort wurde im Jahre 1719 noch eine Hofkapelle eingeweiht; in Biebrich zwei Jahre später, kurz vor dem Tode des Fürsten.†)

Da die von dem Fürsten aufgenommenen Fremden sich auf verschiedene Plätze vertheilten, so ist es erklärlich, daß an einzelnen Orten der Zuwachs nicht so bemerkbar wurde. Dazu kommt, daß die Unternehmungen und Pläne des Fürsten, welche fremde Kräfte herbeizogen und ihnen Beschäftigung und Nahrung bieten sollten, durch die Kriege jener Zeit vielfach ins Stocken geriethen oder beschränkt und aufgeschoben werden mußten.

*) Rizhaub S. 55.

**) Näheres von Th. Schüler im Tagblatt 1883, nr. 138 f.

***) Die Jahreszahl nach Firnhaber I S. 98.

†) Cuntz, Kirche von Idstein S. 15.

Immerhin läßt sich für Wiesbaden, das trotz der hohen Lasten am meisten anzog, ein nicht unerheblicher Zuwachs der Bevölkerung während Georg August's Regierung feststellen. Im Jahre 1690 zählte die Stadt 137 Bürger, 36 Beisaßen, 144 Frauen, 327 Kinder, zusammen 644 Seelen; im Jahre 1722 253 Männer, 262 Frauen, 756 Kinder, 58 Beisaßen, zusammen 1329 Seelen.*)

Unstreitig war das Wachsthum und der steigende Verkehr den Bestrebungen des Fürsten zu verdanken. Aber fürstliche Wohlthaten pflegen häufig nicht erkannt oder über dem Mißfallen, das einzelne Maßregeln erregen, vergessen, ja selbst als Druck und Unrecht empfunden zu werden. Es war unausbleiblich, daß die Gelder, welche für die öffentlichen Bauten bestimmt waren, und die Beisteuern und Dienste, welche von den Bürgern geleistet werden mußten,**) bei ruhiger Zeit mit Strenge gefordert wurden und daher vielen Mißmuth hervorriefen. Auch werden die Bürger, welche mit Rücksicht auf die neuen Straßen- oder Befestigungsbauten ihre Hofraithen ganz oder theilweise aufgeben und sich anderwärts ankaufen mußten, oftmals mit den ihnen zugemessenen Plätzen nicht zufrieden gewesen sein und auf andere, die besser begünstigt schienen, mit Neid geblickt haben.

Dann mag die lange Dauer der Bauten selbst für die Interessen und die Bequemlichkeit der einzelnen störend gewesen sein. Denn nur eine wohl ausgebaute Stadt erregt Gefallen; über die vorausgehenden unbedingt nöthigen Arbeiten, die geräuschvoll und wenig schön sind und den Verkehr hemmen, wird unter dem beschränkten Eindruck des Tages stets geklagt und geschmäht werden. So faßten alle Unzufriedenen ihre Stimmung in heftigen Klagen über die Bauten des Fürsten zusammen und machten bei den Vorstehern der Stadt, unter denen sich viele Gleichgesinnte befunden haben, entschiedenen Eindruck. Die städtische Behörde

---

*) Zwischenglieder sind: im Jahre 1699: 160 Bürger, 142 Frauen, 348 Kinder, 39 Knechte, Gehülfen ꝛc., 41 Mägde, zusammen 730 Seelen; im Jahre 1702: 162 Bürger, 162 Frauen, 324 Kinder, 6 Witwer mit 11 Kindern, 25 Witfrauen mit 40 Kindern, 31 Beisaßen mit 38 Kindern, zusammen 799 Seelen. Th. Schüler. Tagbl. 1880 nr. 251. Bei diesen Verzeichnissen ist übrigens zu bemerken, daß sie nur zu finanziellen, nicht zu statistischen Zwecken angelegt sind und deshalb alle steuer- und dienstfreien Personen nicht enthielten.

**) Darüber handelt F. Otto, in den Annalen XV, S. 95. Urkundliche Nachrichten über die Lasten Wiesbadens in dieser Zeit bringt Rossel in den Denkmälern aus Nassau. 1. Heft 1852, S. 24 f. Vergl. auch Th. Schüler im Tagblatt 1884, nr. 65.

richtete im Jahre 1720 ein Schreiben an den Fürsten, in dem sie ihn bat, doch endlich dem vielen Bauen Einhalt zu thun, da es die Bürger zu Grunde richte und die Feindschaft unter ihnen, sowie ihr Seufzen und Fluchen über die Veränderung ihrer Hofraithen aufs Höchste gestiegen sei.*) Was der Fürst darauf geantwortet, wissen wir nicht. Aber es war ihm eine schmerzliche Erfahrung; nicht die erste und nicht die letzte, die in ähnlichen Lagen gemacht wird.

Die vorgebrachten Klagen waren um so unangemessener, als der Fürst den Bürgern von Wiesbaden noch auf anderen Gebieten wichtige Gnaden und Vortheile gewährt hatte. Wegen des Schadens, den ein Hagelwetter im Jahre 1702 anrichtete, erließ er ihnen die halbjährige Schatzung für die beiden folgenden Jahre. Im Jahre 1714 verzichtete er auf alle Dienste, welche die Bürger bei herrschaftlichen Jagden seit Alters hatten leisten müssen. Nach dem Freibriefe, den er ihnen am 28. März 1714 ausstellte, war dabei nicht allein seine Absicht, den Einheimischen Erleichterung zu schaffen, sondern auch um so eher fremde Handelsleute, die an solchen Personaldiensten und beschwerlichen Gängen Anstoß nahmen, mit ihren Capitalien nach Wiesbaden zu ziehen. Kein geringer Vortheil war es ferner für die Stadt, daß der Fürst für eine regelmäßige Postverbindung sorgte und dadurch den Verkehr angenehmer und leichter machte.**) Ueberhaupt war des Fürsten Regiment milde und gönnte der bürgerlichen und städtischen Verwaltung den möglichst freien Spielraum. An der Spitze der Stadtbehörde, welche das Gericht und die Gemeindeangelegenheiten zu besorgen hatte, standen damals der Ober- und der Unterschultheiß und die übrigen Rathsverwandten, von denen die, welche am Gericht thätig waren, auch Schöffen hießen. Der Oberschultheiß, welcher dem Gerichte vorstand, wurde von dem Fürsten aus der Zahl der Schöffen ernannt. Von unberechtigtem Eingriff des Fürsten oder seines Oberamtmannes in die innern Angelegenheiten der Stadtbehörde findet sich keine Spur.***)

Mit nicht minderem Eifer sorgte Fürst Georg August für das Kirchen- und Schulwesen seines Landes. Nach den Gesetzen vom Nov. 1699 hatten die lateinischen Schulen in Idstein und Wiesbaden, welche er als Pflanzstätten der Frömmigkeit und der Wissenschaften betrachtete, folgende Einrichtung. An der Spitze stand der Rector, der über die Beobachtung

*) Th. Schüler Tagblatt 1881, nr. 249, S. 24.

**) Otto, Annalen XV, S. 96 f.

***) Otto, Geschichte von Wiesb. S. 144 nach J. Grimm. Die Entwicklung der Stadtbehörde bei Rossel, das Stadt-Wappen von Wiesbaden S. 15 ff.

der Schulgesetze und das Leben und Lehren der übrigen Lehrer zu wachen und von den letzteren gebührenden Respekt und Gehorsam zu fordern hatte. Jede Klasse hatte einen eigenen Lehrer, der seinen Unterricht gab und dafür verantwortlich war. Alle Wochentage wurde Schule gehalten, Vormittags von 7 bis 10 Uhr und Nachmittags von 12 bis 3 Uhr. Nur Mittwoch und Samstag war Nachmittags frei, außerdem gab es zweimal im Jahre zweiwöchige Ferien. Die Lehrmethode wurde zwischen dem Rector und den Schulcollegen alle halb Jahr verglichen und mußte dann mit Wissen und Verwilligung der Scholarchen von jedem genau beobachtet werden. Der Cantor hatte den Musikchor zu leiten, den Knaben in bestimmten Stunden Unterricht zu ertheilen und vor hohen Fest- und Feiertagen die Einübungen in der Kirche oder Schule vorzunehmen. Der Unterricht im Schreiben und Rechnen wurde mit besonderem Fleiße gegeben. Die Schüler mußten zu guten Sitten und zur Reinlichkeit angehalten und insonderheit unterrichtet werden, wie sie sich im Leben und Wandel gegen Geistliche und Weltliche, gegen Hohe und Niedrige, gegen sich selbst und andere, in der Kirche und Schule, auf der Gasse und zu Hause und aller Orten, im Gehen und Stehen, im Reden und Gespräch und allen ihren Handlungen verhalten sollten. Bezüglich der Disciplin wurde den Lehrern geboten, das rechte Maß zu halten. Die Zucht sollte nicht zu sehr lässig, aber auch nicht zu strenge sein, damit die Kinder nicht in knechtische Furcht gejagt und vom Lernen und den Büchern abgeschreckt würden. Mit Stöcken den Knaben die Köpfe zu verschlagen, war verboten, nur Ruthenstreiche auf die Hände gestattet.

Die Knaben wurden angehalten, allezeit und aller Orten lateinisch zu reden; durch häufige Schulkämpfe sollte der Wetteifer unter ihnen geweckt werden. Es wurden Extemporalien gemacht und Hausaufgaben gegeben. Die Lehrer wurden verpflichtet, dieselben zu Hause zu corrigiren und die Schüler auf die Fehler aufmerksam zu machen. Mit unnützem und unnöthigem Auswendiglernen durften die Knaben nicht geplagt werden, „denn das Gedächtnis soll man wie einen Schatz dem Blute gleichachten und nicht eher angreifen als in der Noth.“ Nur der Katechismus, biblische Sprüche und Psalmen, sinnreiche Sprüche und Gedichte, besonders aber Regeln und Erklärungen aus den einzelnen Fächern sollten gelernt werden. Die Bestimmung, welche Schulbücher in den Klassen gebraucht werden sollten, war den Scholarchen vorbehalten. Die Lehrer der Wiesbadener hatten sich darin nach denen in Idstein zu richten, und der Schulrector in Idstein war gehalten, die nöthigen Nachrichten über die Bücher und Methoden der Behandlung dem von Wiesbaden mitzutheilen.

Am Ende eines jeden Semesters fand eine ordentliche Prüfung der Schüler statt. Die beiden Schulen standen vollständig unter der Aufsicht und dem Einflusse der geistlichen Behörden. Die Geistlichen, denen das Geschäft besonders oblag, wurden Scholarchen genannt. Jeder Lehrer hatte im Consistorium das Gelöbnis an Eidesstatt zu thun, daß er im Leben christlich, gegen seine Vorgesetzten gehorsam, in seinem Amte treu und fleißig sein wolle — nach Inhalt der Schulgesetze. Jeder Lehrer endlich mußte seine Schüler in die Kirche und wieder heraus führen und danach über die Predigt eine Repetition anstellen.*)

An der Schule in Idstein wirkte damals Gärtner als Rector, der die Jugend dermaßen anzuziehen wußte, daß die oberste Klasse 80 Schüler zählte.**) Im Jahre 1707 folgte ihm Johann Ludwig Cramer, der das Amt bis 1735 begleitete. In den Jahren 1713 bis 1726 stand ihm Philipp Casimir Weinrich als Prorector zur Seite.

Selbstverständlich stand auch die Volksschule in engster Verbindung mit der Kirche. Der Lehrer war zugleich Organist und konnte den Glockendienst mitversehen. Er hatte der geistlichen Behörde ein ähnliches Versprechen schriftlich zu geben, wie die Lehrer der Lateinschule. Der Unterricht umfaßte wöchentlich 32 Stunden und begann und endete mit Gebet, religiösem Gesang und dem Lesen biblischer Texte. Es wurde der kleine Katechismus Luthers und der neue idsteinische Katechismus behandelt und außerdem Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt. Die besseren Schüler konnten in Nebenstunden in den Anfangsgründen der Geometrie unterrichtet werden, mußten aber dafür den Lehrer besonders bezahlen. Die Kinder mußten das ganze Jahr über in die Schule gehen; diejenigen, welche bei der Bauernarbeit mithalfen, wenigstens von Michaelis bis Johannis. Widerspenstige hatten einen Albus Strafe zu zahlen. Die Dauer der Schulpflichtigkeit war ganz der Bestimmung des Pfarrers überlassen, dem aufgetragen war, unwissende Kinder nicht zu confirmiren oder nach der Confirmation nicht zu entlassen. Die äußere Stellung der Lehrer war eine günstige. Der Lehrer Schrumpf in Mosbach und Biebrich erhielt nach seiner Bestallung vom 16. Januar 1699 außer freier Wohnung und Länderei (2 Morgen $11^1/_2$ Ruthen), jährlich 87 Gulden an baarem Gelde, 6 Karren Brennholz und Geld- und Naturalienbezüge bei Leichen und Hochzeiten. Dazu kamen noch die Bezüge für den Glockendienst, eine Ohm Wein, 6 Malter Korn, von jedem in der Gemarkung Be-

---

*) Firnhaber I S. 85 ff.

**) Rizhaub S. 26.

güterten eine Garbe Korn, von jedem Hausmann jährlich zweimal, auf Weihnachten und Ostern, jedesmal ein Laib Brod, und endlich Geld und Speisen bei Leichen und Hochzeiten.*) Der Nachfolger Schrumpf's wurde im Jahre 1705 Johann Werling, der außer dem Schuldienst als Kaplan den Pfarrer Scholl beim Gottesdienst zu unterstützen hatte.**)

An der Spitze des Kirchenwesens stand der Superintendent J. Ph. Elwert in Idstein. Während seiner Amtszeit wurde der Präsenzfonds, in den die Pfarr- und Schulgefälle zusammenflossen, ansehnlich vermehrt, indem der Fürst im Jahre 1691 trotz des Widerspruches des Superintendenten die Klostergüter von Walsdorf veräußerte und den Erlös jenem Fonds zuwies.***)

Auf Elwert folgte im Jahre 1699 Johann Adolf Schmidt, und als dieser 1709 starb, wandte sich der Fürst nach Halle an den bekannten Pietisten August Hermann Francke, den Gründer des Waisenhauses, und bat ihn, ihm einen tüchtigen, zur Hebung des Schulwesens geeigneten Geistlichen zu empfehlen. Francke sandte zuerst im Jahre 1712 den Johann Daniel Herrnschmidt,†) und als dieser nach vier Jahren wieder als Professor nach Halle zurückberufen wurde, empfahl er den ebenfalls der pietistischen Richtung angehörigen Gießener Professor Johann Christian Lange, der im Jahre 1717 die Leitung des gesammten Kirchen- und Schulwesens übernahm und sich in fast vierzigjähriger Thätigkeit große Verdienste um dasselbe erwarb.††)

Auf Lange's Einfluß ist wohl die Einrichtung zurückzuführen, welche der Fürst durch eine Verordnung vom 1. Dec. 1718 ins Leben rief. Es sollten nämlich alle Vierteljahre in allen Kirchen des Landes sogenannte Beckencollecten erhoben und die eingehenden Summen an das Consistorium abgeführt, und von diesem zur Unterstützung armer in- und ausländischer Kirchen und Schulen und der um des Glaubens willen Vertriebenen, ohne Unterschied des äußeren Religionsbekenntnisses, verwandt werden. In den

---

*) Die Bestallung bei Firnhaber I S. 91 ff.

**) ib. S. 84. Anm.

***) Deißmann S. 165 f.

†) Herrnschmidt ist 1675 in Bopfingen in Schwaben geboren, wo sein Vater Geistlicher war; er ist als Dichter geistlicher Lieder bekannt und starb in Halle 1723.

††) Cuntz, Kirche von Idstein, S. 15 ff. Firnhaber I S. 85. Lange war 1669 in Leipzig geboren und kam dort mit Francke zusammen. 1697 wurde er auf Empfehlung Spener's, des Vaters des damaligen Pietismus, Professor in Gießen; zuerst der Moral, dann der Logik und Metaphysik. Er hat ebenfalls als Dichter vortrefflicher geistlicher Lieder sich einen Namen erworben. S. den Artikel in der Allg. deutschen Biographie, S. 640.

ersten drei Jahren gingen 1270 Gulden 28 Albus ein, über welche das Consistorium am 25. Juni 1722 öffentliche Rechnung ablegte. Darnach waren 938 Gulden innerhalb des Landes, darunter für die Schulen in Reichenbach und Bechtheim, und 208 Gulden außerhalb, z. B. für die Schule in Lippstadt, ausgegeben worden.*)

Durch die letzten Besetzungen der obersten kirchlichen Stellen gab der Fürst seine Neigung zu dem Pietismus unzweideutig zu erkennen. Auf welche Weise er zuerst dafür gewonnen wurde, ist nicht bekannt. Es ist möglich, daß der Fürst in seinem Bestreben, die Schulen seines Landes zu heben und durch sie den kirchlichen Sinn seiner Unterthanen zu wecken und zu heben, aus eigenem Antriebe sich an die Männer wandte, von denen er die beste Förderung seiner Pläne erwartete. August Hermann Francke kam selbst einmal nach Wiesbaden, und hielt am 17. Sonntag nach Trinitatis (19. Sept. 1717) in der eben umgebauten Stadtkirche die Predigt.**) Es war gewiß auch kein Zufall, daß der Pfarrer Egidius Günther Hellmund von Wetzlar, der streitbare aber etwas schrullenhafte Vorkämpfer des Pietismus, im Jahre 1719 zum Gebrauche der Cur in Wiesbaden weilte und hier am 10. Sept. in Gegenwart der fürstlichen Herrschaften in der Stadtkirche eine Gastpredigt hielt. Der Fürst fand Gefallen an der Beredsamkeit des Mannes, und als bald darauf der Inspector und Stadtpfarrer von Wiesbaden, Johann Georg Stern, starb, berief er ihn am 24. Juli 1721 an dessen Stelle. Hellmund, der in Wetzlar wegen seines pietistischen Eifers vielfache Feindseligkeiten auszustehen hatte,***) und die Berufung als eine Erlösung vom Uebel betrachtete, nahm freudig an und gab dem Fürsten am 3. August die zusagende Antwort.†) Am 12. September traf er in Wiesbaden ein und wurde sogleich von Abgesandten der Stadt unter Verehrung von Wein willkommen geheißen. Am folgenden Sonntag, dem 14. nach Trinitatis (14. Sept.), hielt er in Gegenwart der fürstlichen Herrschaften in der Stadt-

---

*) Firnhaber I S. 20, 97 f.

**) G. A. Schenck, Geschicht. Beschreibung der Stadt Wißbaden, S. 343. Von dem Bau der St. Mauritiuskirche im Jahre 1717 handelt ausführlich K. Rossel, Denkmäler aus Nassau, 1. Heft mit urkundlichen Beilagen.

***) Darüber berichtet Hellmund in seinem Buche „Wetzlarisches Andenken", verlegt im Waisenhause zu Wißbaden. Frankfurt 1726. Vgl. Abicht III, S. 323 f.

†) Das Berufungsschreiben des Fürsten und die Antwort, Wetzlarisches Andenken, Beilagen S. 89. Die erste Anfrage hatte Hellmund schon am 22. Juni erhalten, nachdem er zuvor in der Abendpredigt die letzte Bitte im Vaterunser erklärt hatte. ib. S. 204.

kirche seine Antrittspredigt. Am Montag machte er in Biebrich, wo die fürstliche Familie gerade ihr Sommerhoflager hatte, seine Aufwartung und wurde auf das gnädigste empfangen. Er mußte sogleich in der neuen Schloßkapelle eine Betstunde halten, und wurde darnach zum zweiten Hofprediger ernannt.*)

Die besonderen Versammlungen der Gemeinde, durch welche er bei seinen Collegen in Wetzlar so viel Anstoß erregt hatte, führte er sogleich auch in Wiesbaden ein. Am 25. Sept. 1721 fand die erste Betstunde in der Stadtkirche statt, bei der er, seiner Stimmung entsprechend, das zwölfte Capitel der Apostelgeschichte, welches von der Befreiung Petri aus Gefängnis und Ketten handelt, der Betrachtung zu Grunde legte.**) Streitigkeiten brachen darüber keine aus, sei es, daß der Fürst solche im Keim erstickte oder daß die Pietisten hier in ihrem Auftreten vorsichtiger und verständiger waren. An Zank und Streit in geistlichen und weltlichen Dingen sollte es Hellmund aber auch in Wiesbaden nicht fehlen.

Es war dem Fürsten nicht vergönnt, die Früchte der Thätigkeit Hellmunds zu sehen. Im Schlosse zu Biebrich brach die Blatternkrankheit aus, welche den Fürsten am 26. Oct. 1721, und etliche Tage darnach seine beiden jüngsten Töchter hinwegraffte.***)

Georg August Samuel war seit dem 22. September 1688 mit Henriette Dorothea, der Tochter des Fürsten Albrecht Ernst von Oettingen, vermählt. Wir haben bereits gesehen, daß er nach dem Tode dreier Söhne, welche alle in ihren ersten Lebensjahren starben, keine männlichen Erben mehr erwartete und sich umsomehr die standesgemäße Ausstattung und Versorgung seiner Töchter angelegen sein ließ.†) Die Geldsummen, welche er in dem bekannten Prozesse mit den Agnaten gewonnen, machten ihm dies leicht und möglich.

Die Töchter, welche den Vater länger überlebten, waren: 1) Christiane Louise, geb. 21. März 1691, vermählte sich am 23. Sept. 1709 mit dem Fürsten Georg Albert von Ostfriesland und starb am 13. April

*) Wetzlarisches Andenken S. 210 ff.

**) ib. S. 206.

***) Sein Testament ist vom 24. Oct. 1721. Wiesb. Hausarchiv Bd. 3.

†) Die Herzogin Elisabeth Charlotte schrieb es mit dem gewonnenen Prozeß zu, daß Georg August so glücklich war, alle seine Töchter los zu werden. Dise Kunst hat mein Sohn nicht, Kaiser und Könige haben keine Verwanten, wie Ihr woll wisst. Prozess gewinnen ist doch was. Brief vom 29. Juni 1919, Bd. 132, S. 164.

1723; 2) Henriette Charlotte, geb. 9. Nov. 1693, vermählte sich am 4. Nov. 1711 mit dem Herzog Moriz Wilhelm von Sachsen-Merseburg. Sie starb als Witwe am 8. April 1734; 3) Albertine Juliane, geb. 24. März 1698, vermählte sich am 15. Febr. 1713 mit dem Herzog Wilhelm Heinrich zu Sachsen-Eisenach und starb vor ihrem Gemahl am 9. Oct. 1722; 4) Auguste Friederike Wilhelmine, geb. 17. August 1699, wurde nach des Vaters Tod die Gemahlin Karl Augusts von Weilburg; 5) Johannette Wilhelmine, geb. 14. Sept. 1700, vermählte sich am 16. Oct. 1719 mit dem Grafen Simon Heinrich Adolf zur Lippe und starb als Witwe am 2. Juni 1756.

Die fürstliche Witwe Henriette Dorothea bezog das ihr als Witwensitz verschriebene Schloß zu Wiesbaden und starb daselbst am 18. Mai 1728.*)

*) Hagelgans S. 84 ff.

Neunzehntes Capitel.

Fürst Karl August (1719—1753).

Der einzige noch lebende Sohn des Grafen Johann Ernst, Karl August, stand im 34. Lebensjahre, als er die Regierung in Weilburg übernahm. Den wesentlichsten Bestand des Landes bildeten damals die Aemter und Kellereien Weilburg, Weilmünster, Merenberg, Gleiberg und Niedercleen, die Gemeinschaft Löhnberg und die überrheinische Herrschaft Kirchheim und Stauf. Einzelne zerstreut liegende Gebietsstücke waren noch im Pfandbesitz des Fürsten von Idstein, wie Reichelsheim und die weilburgischen Antheile an Cleeberg, Nassau, der Feste Homburg im Westrich und der Grafschaft Saarwerden.

Der Graf trat gleich in den ersten Monaten den Angelegenheiten nahe, welche seinen Vater so viel beschäftigt hatten. Die Directoren des oberrheinischen Kreises, der Erzbischof Franz Ludwig von Trier und der Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz, beriefen einen Kreistag auf den 15. September 1719 nach Frankfurt und theilten dem Grafen Karl August in einem Schreiben vom 16. August die Tagesordnung mit. Darnach sollte über die Durchführung der Kreisverfassung in Friedenszeiten nach den Beschlüssen früherer Jahre, über die Eintreibung der rückständigen Beitragsgelder und über die Ausrottung des herrenlos umherlaufenden Lumpengesindels berathen werden. Aber diese Tagesordnung rief Streitigkeiten unter den Kreisständen hervor. Der Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt hatte nämlich als Vorsitzender der evangelischen Stände mit Berufung auf den Vergleich vom Jahre 1700 (S. 80) verlangt, daß auch die Wiederbesetzung der erledigten Kreisgeneralsstelle vorgenommen werden sollte, allein bei den ausschreibenden Fürsten kein Gehör gefunden. Als nun die Verhandlungen im September beginnen sollten, legten die evangelischen Stände Verwahrung gegen die mitgetheilte Tagesordnung ein und waren durch Nichts zu bewegen, sich an derselben zu betheiligen. Wohl aber traten sie unter Führung des darmstädtischen Gesandten Wil-

helm Ludwig von Maskowsky am 19. Sept. 1721 gesondert zusammen, um sich über den Nachfolger des verstorbenen Grafen Johann Ernst zu verständigen. Einige wünschten wohl den Landgrafen von Hessen=Cassel; da aber dieser dem Kreise noch nicht beigetreten war, wurde einstimmig beschlossen, daß das erledigte Amt dem Landgrafen von Hessen=Darmstadt, wenn sich derselbe damit beladen lassen wolle, angetragen werden solle.

Da die katholischen Stände über diese Frage nicht verhandeln wollten, ging die Versammlung ohne Erledigung der Hauptpunkte auseinander.*) Nur darüber hatte sie sich geeinigt, dem Grafen Karl August von Nassau=Weilburg das durch den Tod seines Vaters erledigte Kreisregiment zu Fuß zu übertragen (15. Sept 1719).**)

Als der Kreistag im folgenden Jahre am 2. März abermals in Frankfurt zusammentrat, herrschte größere Eintracht. Die Stände beschlossen, ihre drei Regimenter, Schönborn, Nassau und Darmstadt in einer Stärke von 2568 Mann zu erhalten, welche in 43 Compagnien getheilt würden. Davon sollten Weilburg und Usingen zusammen eine Compagnie zu 60 Mann, und Idstein, Ottweiler und Saarbrücken eine Compagnie zu 84 Mann stellen.***) Die jährlichen Kosten der ersten wurden auf 3762 Gulden, die der zweiten auf 4992 Gulden veranschlagt.

Diese Leistungen wurden nach einem sogenannten Simplum berechnet, welches für das Haus Nassau=Saarbrücken 248 Gulden 24 Kreuzer ausmachte. Die Gesammtsumme betrug nach dem Ansatze von 45 Römermonaten 11178 Gulden. Von dem Simplum kamen auf Weilburg und Idstein je 2 Neuntel oder 55 Gulden 12 Kreuzer und auf Usingen, Ottweiler und Saarbrücken je ein Neuntel oder 27 Gulden 36 Kreuzer. Die beiden noch fehlenden Neuntel mußten Weilburg und Idstein später unter sich theilen, so daß deren Antheile an dem Simplum auf je 82 Gulden und 48 Kreuzer stiegen.

Der weilburgische Rath Fischer, welcher den Grafen Karl August bei dem Kreistage vertrat, machte wohl Einwendungen gegen die Höhe des Simplums, allein es wurde ihm bedeutet, daß das Haus Nassau jetzt, wo es wieder in den Besitz der überrheinischen Besitzungen gekommen, diese Auflage wohl tragen könne.

Bedenklich war, daß es den Ständen freigestellt wurde, zu welchem Regimente oder zu welcher Compagnie sie ihre Contingente schicken wollten.

---

*) Nach den Weilburger Kreistagsakten im Staatsarch. zu Wiesbaden.

**) Original zu Weilburg.

***) Weilburg sollte dabei 42 und Usingen 18 Mann haben.

So wurde das Schönborn'sche Regiment durch den Beitritt der Katholiken, wie Worms, Speier, Salm u. a., bald ansehnlich stark. Nach ihm kam das nassauische, welches durch den Zuwachs von Ottweiler und Saarbrücken auf 14 Compagnien gebracht wurde. Die Bildung des Regimentes Darmstadt dagegen machte trotz der verlockenden Aussichten auf Beförderung einige Schwierigkeiten, so daß ihm durch einen Spruch des Kreistages die Contingente von Zweibrücken, Leiningen und der Rheingrafen zugewiesen werden mußten. Der Herzog von Zweibrücken wollte seine 150 Mann aber nur unter der Bedingung dahin abgeben, daß ihm die Ernennung des Obersten eingeräumt werde.

Auch noch in kleineren Kreisen regte sich die Empfindlichkeit. Der Fürst von Usingen wollte auf einmal seine 18 Mann nicht mehr bei der Weilburger Compagnie lassen, so daß diese aus der andern, welche von Idstein, Ottweiler und Saarbrücken gebildet wurde, ergänzt werden mußte.

Der Streit über die Ernennung des Kreisgenerals wurde durch ein Compromiß ausgeglichen, der beiden Confessionen Rechnung trug. Es wurde nämlich das eingegangene Amt des Kreisobersten wieder aufgerichtet und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt übertragen. Zum commandirenden Kreisgeneral wurde der katholische Graf von Schönborn ernannt, der seit dem Tode des Grafen Johann Ernst die Kreismiliz befehligt hatte. Für die Aufwendungen, die er in den drei Jahren gemacht hatte, insbesondere für die Unterhaltung eines Adjutanten und eines Secretärs, wurde ihm eine Entschädigung von tausend Pistolen zuerkannt. Graf Karl August von Nassau-Weilburg wurde zum wirklichen Generalmajor befördert (31. März 1722) und ein Herr von Butlar erhielt den Titel und Rang eines solchen.

Nachdem die obersten Stellen des Kreisheeres wieder besetzt waren, entspannen sich längere Verhandlungen über die Rechte und die Zuständigkeit der Behörden. Das Directorium beanspruchte für sich das Recht, die Offizierspatente auszugeben und die Kriegsprotokolle zu führen. Der neue Kreisoberst wollte ihm dasselbe zugestehen, allein andere Stände fanden es bedenklich. Schließlich einigte man sich dahin, daß das Directorium im Namen des gesammten Kreises die Patente für die Generäle und die zum Generalstab gehörenden Personen auszugeben habe und daß die Patente für die Regimentsstäbe und die übrigen Offiziere von den Ständen, welche sie zu stellen haben, doppelt ausgefertigt werden sollten. Das eine Exemplar sollte das Directorium erhalten, damit es dasselbe in das Kreisprotokoll aufnehmen und wegen der Bezahlung bei dem Obereinnehmer das Nöthige verfügen

könne, das andere solle dem Kreisoberstenamt zugeschickt werden, welches die Eintragung in das Kriegsprotokoll vorzunehmen und einem Jeden ein Certificat darüber auszustellen habe. Die Generäle und die Personen des Generalstabes wurden angewiesen, ihre Patente dem Kreisobersten zu senden, sich in das Kriegsprotokoll einschreiben zu lassen und der Hochfürstlichen Durchlaucht persönlich vorzustellen.*)

Nach fünfmonatlicher Dauer wurde der Kreistag Ende Juli 1722 geschlossen. Während desselben lieferte der Rath Fischer dem Ausschreibeamt das Kriegsprotokoll aus, welches bis dahin aus dem Nachlasse des Grafen Johann Ernst noch in Weilburg verwahrt worden war.**)

Und schon nahm eine andere Sache die Aufmerksamkeit des Grafen Karl August in Anspruch. Nach dem Tode des Fürsten Georg August Samuel (26. Oct. 1721,) über den wir im vorigen Capitel berichtet haben, sollten die Herrschaften Idstein und Wiesbaden mit ihrem Zubehör an die Grafen Friedrich Ludwig von Ottweiler und Karl Ludwig von Saarbrücken fallen, aber die Allodialerben des verstorbenen Fürsten noch so lange im Besitz bleiben, bis sie von den Agnaten die in den früheren Verträgen ausgemachten Entschädigungen erhalten hätten. Die verwittwete Fürstin Henriette Dorothea war entschlossen von dem Rechte, welche ihr der Reichshofrath im Jahre 1714 zuerkannt hatte, für sich und ihre Töchter Gebrauch zu machen. Sie betrieb daher eiligst die Huldigung der Unterthanen nicht nur in den idsteinischen Landen, sondern auch in den Besitzungen, welche dem Fürsten damals als Unterpfand eingeräumt werden mußten, und nicht wieder herausgegeben waren (S. 174). Dies kehrte sich hauptsächlich gegen Weilburg, weil Graf Johann Ernst, wie wir wohl richtig vermutheten, dem mit Idstein verabredeten Vergleich nicht nachgekommen war.

Schon am 27. October erschienen zwanzig idsteinische Soldaten in Reichelsheim, brachten etwa 100 Mann vom Landesausschuß auf die Beine, besetzten Thore und Eingänge und ließen am folgenden Tage von allen Beamten und Unterthanen der Fürstinwittwe und ihren Töchtern huldigen. Dabei wurde den Bewohnern ein Nachlaß an den Monatsgeldern versprochen, wenn sie sich treu zu der Frau Wittwe halten würden. Der weilburgische Rentmeister Clemm im Hüttenberg, der schleunig abgesandt

---

*) Nach den Weilburger Kreistagsakten, besonders den Berichten des Rathes Fischer im Staatsarch. Wiesbaden.

**) Den Empfang bestätigt am 13. Juni 1722 P. J. Wigand, hochfürstl. wormsischer Legationssekretär.

ward, um für den Grafen Karl August hier die Besitzergreifung vorzunehmen, kam zu spät und konnte nur die vollzogene Thatsache nach Weilburg melden.*)

Zu derselben Zeit wurden im Amte Nassau die Bürgermeister und Schultheißen auf das Schloß Scheuern geladen und nach Mittheilung des Todesfalles ermahnt, der Fürstin zu Idstein ferner gehorsam und treu zu sein, wie es von der kaiserlichen Majestät verordnet worden sei. Aehnlich geschah es am 29. Oct. in Miehlen, wohin die Beamten im Zweiherrischen gerufen wurden, und im Dreiherrischen und im Vierherrischen. Ueberall wurde, um gute Stimmung zu machen, Wein und Brod unter die Leute ausgetheilt. An den meisten Orten stießen die Idsteiner auf keinen Widerstand, nur im Drei- und Vierherrischen erklärte der Fürst von Nassau-Diez, der hier Mitbesitzer war, ihr Verfahren für null und nichtig und verbot den Beamten und den Einwohnern, den saarbrückischen oder idsteinischen Geboten ferner zu gehorchen, bis von ihm weitere Verordnung geschehen sei. Der ehemalige weilburgische Amtmann Corvinus in Scheuern, der über diese Vorgänge nach Weilburg berichtete, hob dabei hervor, daß die Unterthanen großes Verlangen nach seiner Wiedereinsetzung hätten und mit aufrichtiger unterthänigster Liebe das alte weilburgische Mitregiment zurückwünschten, weil die idsteinischen Beamten durch ungleiche Verwaltung des Amtes sich seit der Immission sehr verhaßt gemacht hätten.**)

Die Fürstinwittwe von Idstein war unstreitig in ihrem Rechte, wenn sie die Pfandbesitzungen zugleich mit der gesammten Herrschaft nicht herausgeben wollte. Eine andere Frage war, wie sich Ottweiler und Saarbrücken als Landesnachfolger verhalten würden. Denn diese hatten im Jahre 1714 mit Usingen und Weilburg ausgemacht, daß nach dem Tode des Fürsten Georg August die immittirten Besitzungen sogleich an ihre früheren Herren zurückfallen und daß die Summen, die sie an Idstein schuldeten, aus der Herrschaft Idstein selbst genommen werden sollten.

Jetzt freilich war die Lage eine ganz andere. Die beiden Grafen erkannten, daß jene Verträge ihnen zum Schaden gereichten und suchten, davon möglichst bald los zu kommen. Ihr Gedanke war, einerseits sich mit der Fürstin von Idstein abzufinden und dadurch in den Besitz der ererbten Lande zu kommen, andererseits aber durch Besitzergreifung der immittirten Pfandstücke den Grafen Karl August von Weilburg zur Bezahlung der Schuld seines Vaters zu nöthigen. Auch ihr Vorgehen war

*) Bericht Clemm's vom 29. Oct. 1721 aus Niedercleen. Weilburger Archiv.
**) Bericht vom 1. Nov 1721.

sehr eilig. Kaum hatten sie die Kunde von dem Tode des Fürsten von Idstein vernommen, als sie die Secretäre Schmidt und Lippe nach Homburg schickten, um den Ort, so weit er weilburgisch war, in Besitz zu nehmen. Aber hier trat ihnen der idsteinische Amtsverweser Gertner und die Bürgerschaft entgegen, die unter anderem bemerkten, daß, wenn das idsteinische Recht hier erloschen sei, das weilburgische wieder eintrete, daß demnach nicht Saarbrücken, sondern Weilburg die Huldigung zu empfangen habe. Der saarbrückische Secretär ließ sich dadurch nicht abschrecken, sondern suchte die Widerspenstigen durch barsche Reden einzuschüchtern; er sagte, daß Weilburg die Sache gar nichts angehe. Den Einwohnern drohte er mit Strafe und Ungnade, dem Amtmann mit Absetzung; ja er wollte ihn sogar die Treppe hinab werfen lassen. Als er auch dadurch nichts ausrichtete, wollte er wenigstens auf symbolische Weise seinen Auftrag ausführen; er ließ Splitter aus dem Rathhause, dem herrschaftlichen Hause und den Schlagbäumen hauen, zum Zeichen, daß er die Besitzergreifung vorgenommen. Von hier ging er auf die Dörfer, wo er bessere Aufnahme fand.

Unter solchen Umständen hielt Karl August von Weilburg es für gut, sich persönlich in seine Besitzungen im Westrich zu begeben, und seine Rechte wahr zu nehmen. Am 1. November erschien er in Homburg und hörte, was sich da vor wenigen Tagen begeben. Als er am folgenden Tage nach Ottweiler kam, suchte ihn ein Secretär Friedrich Ludwigs, der ihm entgegenging, auf jede Weise zu beschwichtigen; er sagte, daß die Handlung, die in Homburg beabsichtigt worden, den Rechten Weilburgs keinen Eintrag thun solle; die Absicht sei nur gewesen, vor allem Idstein aus dem Besitz zu bringen. Der Graf gab ihm sogar am 7. Nov. die schriftliche Versicherung, daß der Frankfurter Vertrag vom Jahre 1714 gehalten werden sollte.*)

Diese Erklärungen mögen nicht ganz aufrichtig gewesen sein, aber immerhin zeigen sie neben dem Verhalten der Beamten, daß Friedrich Ludwig billiger als sein Vetter von Saarbrücken dachte. Während Karl August in Homburg weilte vernahm er, daß der saarbrückische Rath Schmidt ohne besondere Schwierigkeit die Huldigung in dem Theile der Grafschaft Saarwerden, der bisher idsteinisch und weilburgisch gewesen, entgegengenommen habe.

So lag es nahe, daß Karl August bald durch unmittelbare Verhandlungen mit der Fürstin von Idstein den Streit beizulegen suchte.

---

*) Erklärung vom 7. Nov. 1714 zu Ottweiler.

Er schickte im Januar 1722 seinen Rath von Watzdorf nach Idstein oder Wiesbaden und ließ Fragen stellen oder Anerbietungen und Vergleichsvorschläge machen. Es war bei der Lage eine schwierige und zugleich zarte Mission. Die Fürstin wich aus und gab unter dem Vorwande, daß die Herausgabe der immittirten Orte eine Sache sei, die nicht sie, sondern ihre Schwiegersöhne angehe, keine bestimmte Antwort. Der anwesende Rath Gertner sprach dabei allerlei schöne Worte, erinnerte aber auch wieder an den Fürstentitel, der die Verwandten schon einmal auseinander gebracht hatte. Doch wurde Watzdorf im Ganzen gut und ehrenvoll aufgenommen, ja wir hören, daß er ein paar obligeante Schreiben von der Prinzessin Friederike für den Grafen empfangen habe.*)

Die beiden Grafen Friedrich Ludwig und Karl Ludwig kamen mit ihren Verhandlungen mit der Fürstin von Idstein schneller zum Ziel. Am 7. März 1722 schloßen sie mit ihr, ihren Töchtern und ihren Schwiegersöhnen einen Vergleich über den Allodialnachlaß Georg Augusts, die Abfindung der Allodialerben, die Landesschulden und die Lahrischen Satisfactionsgelder ab, welcher beide Theile befriedigte. Jetzt stand ihrer Nachfolge in die Landesherrschaft nichts mehr im Wege. Am 17. März ließen sich die beiden Herren in Idstein huldigen, am 26. in Wiesbaden, nachdem die Fürstin Tags zuvor als Vormünderin ihrer Tochter Auguste Friederike den Vergleich vom 7. März genehmigt hatte.**)

In Wiesbaden zog die städtische Behörde sammt der Bürgerschaft am Morgen zum Gottesdienst in die Kirche und von da in das Schloß, in dem die Fürstin ihren Wittwensitz hatte. Hier wurde eine Ansprache an die neuen Landesherren gehalten; der Stadtvorstand überreichte zwei vergoldete Pokale als Geschenk und bat um Bestätigung der alten städtischen Freiheiten, aber auch um Abstellung wahrscheinlich derselben Beschwerden, welche dem verstorbenen Fürsten im Jahre 1720 vorgetragen worden waren. Die Grafen sagten thunlichst Erfüllung der vernommenen Wünsche zu. Den Schluß der Huldigungsfeier bildete ein Festmahl, zu dem sich die Mitglieder der Stadtbehörde im Mohrenkopf versammelten, und die Austheilung von Brod und Wein an die Bürger und übrigen Einwohner.***)

Nachdem die Grafen die Hauptlande in Besitz genommen, zeigte sich deutlich, daß sie von dem früheren Vertrage mit Weilburg nichts mehr

---

*) Karl August an Plönnies am 22. Jan. 1722 aus Weilburg.

**) Wiesb. Hausarchiv B. 4.

***) Th. Schüler im Tagblatt 1882, nr. 201.

wissen wollten. Sie schickten den Rath Bothe nach Reichelsheim und ließen sich am 13. April von dem Flecken huldigen, unbekümmert um den Protest, den der von Weilburg dahin gesandte Notar Gasteyer gegen das ungerechte Verfahren in feierlicher Form einlegte. Sodann wurden sämmtliche geistliche und weltliche Diener, die Oberschultheißen, Schultheißen und Bürgermeister im Zwei-, Drei- und Vierherrischen auf den 16. April früh 9 Uhr nach Idstein beschieden und aufgefordert, den neuen Landesherren Gehorsam und Treue zu geloben. Der Amtmann Corvinus, der früher von Weilburg, wiewohl vergeblich, aufgefordert worden war, sich ohne Weiteres wieder in den Besitz seines Amtes zu setzen, benahm sich bei der Huldigung in Idstein so zahm, daß er in den Verdacht gerieth, als sei er von den Grafen durch Bestechung gewonnen worden.

Bald machten die beiden Landessuccessores, wie sie genannt wurden, weitere Forschritte, indem die Fürstin Charlotte Amalie von Usingen, als Vormünderin ihrer beiden Söhne, sich mit ihnen über die Bezahlung ihres Antheils (eines Drittels) *) an den den idsteinischen Allodialerben schuldigen 140 000 Gulden durch einen Vertrag vom 16. März 1723 verständigte. Um so mehr Aufforderung für den Grafen Karl August, den wohl schon längst gefaßten Plan zur Ausführung zu bringen. Er hatte noch keine Gemahlin. in Wiesbaden lebte bei der Fürstinwittwe noch eine ledige Tochter; warum sollte der Streit nicht durch eine Heirath seine Lösung finden, warum sollte Karl August sich nicht den Schwiegersöhnen zugesellen, welche nach den Aeußerungen der Fürstin ein Wort in der Sache mitzureden hatten. Ohne Zweifel hatte der Abgesandte Watzdorf bei der ersten Reise nach Idstein schon eine Andeutung in diesem Sinne gemacht und die obligeanten Briefe, die er von dort mitbrachte, waren wohl ein Beweis, daß die Prinzessin nicht abgeneigt sei. Die ernstlichen Verhandlungen, die dann angeknüpft wurden, führten am 10. August 1723 zu dem gewünschten Ergebnis. Sieben Tage später fand die Vermählung Karl Augusts mit der gerade 24jährigen Prinzessin Auguste Friederike Wilhelmine in Wiesbaden statt. **) Aber dennoch dauerte es noch einige Zeit, bis die Abrechnungen richtig gemacht wurden. Der Tod des Grafen Karl Ludwig, der ohne männliche Erben am 6. Dec. 1723 zu Idstein starb und am 21. Dec. daselbst beigesetzt wurde, mochte die Verzögerung mit herbeiführen. Denn die Grafschaft Saarbrücken mit den neugeerbten

*) Wiesb. Hausarchiv B. 4.

**) Hagelgans S. 88.

Landen fielen jetzt an den Grafen Friedrich Ludwig Herrn von Ottweiler, der sein Hoflager meist in den überrheinischen Landen hatte.

Nun war, wie es scheint, ein Theil der Forderung, welche die Idsteiner Allodialerben an Weilburg hatten, der zweiten Tochter Georg Augusts, der Herzogin Henriette Charlotte von Sachsen, zugewiesen und dafür die weilburgischen Antheile an Cleeberg und Homburg mit 78000 Gulden belastet worden.*) Um die Herzogin zufrieden zu stellen, bestätigte Karl August am 16. Juli 1724 diese Belastung und versprach, sie gegen jegliche Verkürzung schadlos halten zu wollen. Dies Abkommen wurde von dem Grafen Friedrich Ludwig, dem alleinigen Herrn von Idstein und Wiesbaden, am 31. August 1725 zu Ottweiler bestätigt.

Karl August war aber keineswegs gewillt, sich um die Vortheile der früheren Verträge mit den Agnaten bringen zu lassen. Er bestand darauf, daß die Abfindungen der idsteinischen Allodialerben aus den idsteinischen Landen selbst bestritten werden müßten. Daß er mit dieser Anschauung, was seinen Theil betraf, durchdrang, sieht man daraus, daß er am 13. September 1724 zu Weilburg als Agnat des Hauses die Genehmigung zur Aufnahme eines Capitals von 80000 Gulden auf die idsteinischen Lande ertheilte, mit welchem die Allodialerben befriedigt werden sollten. Mit dieser Summe wird er seine Schwägerin von Sachsen-Merseburg bezahlt und damit seine Besitzungen in Cleeberg und Homburg entlastet und die übrigen immittirten Orte eingelöst haben. Den Rest seiner Schuld, der wohl noch etwa 70000 Gulden betrug, mag er mit einem Theile der Mitgift seiner Gemahlin ausgeglichen haben.**) Es waren später aber immer noch einige Verträge zur gänzlichen Ordnung dieser Sache nöthig.

Der Ausgleich zwischen Idstein und Weilburg befreite endlich den ehemaligen weilburgischen Kanzleidirector Plönnies von den Folgen der Beleidigung des Reichshofraths, zu der derselbe wegen des Urtheils vom Jahre 1714 sich hatte hinreißen lassen. Nachdem die Fürstinwittwe von Idstein schon im Jahre 1722 das Gesuch ihres Gemahls erneuert und Plönnies selbst ein Gnadengesuch an den Kaiser eingereicht hatte, wurde

---

*) Das waren 3 Sechstheile der Schuld, von der Ottweiler und Saarbrücken am 12. März 1717 je ein Sechstheil zu 26000 Gulden bezahlen wollten. Siehe oben S. 178.

**) Als Maßstab dienen mir die bereits erwähnten Vergleichsurkunden vom 11. und 12. März 1717, indem die Sechstheile, von denen 3 auf Weilburg kommen, genau angegeben sind. Weitere Papiere habe ich darüber nicht gefunden. Die Genehmigung vom 13. Sept. 1724 zu Wiesb. Hausarch. A. 7 b Passiva.

der Prozeß aus kaiserlicher Macht vollkommen niedergeschlagen und Plönnies in seine Stellung am Reichskammergericht wieder eingesetzt. (15. Febr. 1724).*)

Die Grafschaft Lahr, welche zum großen Theile den langen Streit unter den Nachkommen Walrams hervorgerufen hatte, kam in demselben Jahre wieder an das Haus zurück. Die reichen Mittel, welche dem Grafen Friedrich Ludwig durch die Erbschaft von Idstein und Ottweiler zufloßen, setzten ihn in den Stand, das seit dem Jahre 1659 an die Markgrafen von Baden-Durlach verpfändete Land wieder einzulösen. Aber der Markgraf, der die Pfandschaft entweder nicht mehr aufgeben wollte oder die Ablösungssumme höher als die früheren Eigenthümer anschlug,**) mußte erst durch einen Spruch des Reichshofrathes zur Herausgabe genöthigt werden. Der Streit wurde im Jahre 1726 durch einen Vertrag mit dem Markgrafen Karl Wilhelm von Durlach geschlichtet, und so kam Lahr für längere Zeit wieder in nassauischen Besitz.***)

Aus der inneren Verwaltung während der ersten Regierungsjahre ist voran zu bemerken, daß Graf Karl August eine nützliche Einrichtung, welche in Idstein bestand und in Usingen von dem Fürsten Walrad vorübergehend eingeführt wurde, in seinem Lande ebenfalls anbahnte. Seit dem Jahre 1721 ließ er in einzelnen Pfarreien die Güter und Zehnten derselben einziehen und in einen besonderen Fonds fließen, aus dem die Geistlichen alsdann ihre festen Besoldungen empfangen sollten. Auch hier lag die Absicht zu Grunde, die Bezüge der Pfarrer unter sich gleichmäßiger zu gestalten. Die Maßregel wurde 17 Jahre später allgemein durchgeführt.†)

An der Spitze des Kirchen- und Schulwesens stand der Superintendent Haßlocher. Am Ende seiner langjährigen Thätigkeit rief er einen heftigen Widerspruch der Pfarrgeistlichen hervor. Das Weilburger Consistorium ordnete nämlich am 13. Dec. 1724 an, daß in den sonntäglichen Vormittagspredigten nicht immer, wie bisher geschehen, die Evan-

*) Mittheilung des Fiskal an Plönnies im Weilb. Archiv.

**) Die Grafen waren ja im Jahre 1699 der Meinung, daß die Pfandsumme bereits durch die Renten getilgt sei. Siehe S. 69.

***) F. Köllner S. 431. Müller, Beschreibung von dem Kurfürstenthum Baden, Karlsruhe 1804, I S. 319.

†) Zickendrath S. 47.

gelien erklärt, sondern auch erbauliche Sprüche aus dem alten und neuen Testament vorgetragen werden sollten. Aber sämmtliche Pfarrer hielten diese Neuerung für unpassend und vereinigten sich zu einem ausführlichen Protest. In demselben Jahre erschien eine Verordnung wegen des Gregorianischen Kalenders und der Feier des Osterfestes am 9. April, der nach dem neuen Kalender auf den Palmsonntag fiel.*)

Nach dem Tode des verdienten Haßlocher (1726) wurde der Prorector Philipp Casimir Weinrich von Idstein als Hofprediger und Stadtpfarrer nach Weilburg berufen und im folgenden Jahre zum Superintendenten ernannt.

Um den Besuch der lateinischen Schule in Weilburg zu erhöhen, ließ der Graf am 27. Februar 1723 allen Beamten, Pfarrern, Unterthanen und Eingesessenen gebieten, ihre Kinder nicht auswärts sondern in die Weilburger Schule zu schicken und diejenigen, welche sie studieren lassen wollten, nicht eher wieder herauszunehmen, als bis sie durch ein Examen ihre Fähigkeit zum Universitätsstudium dargethan hätten. So wurde die Prüfung der Reife in Weilburg sehr frühzeitig eingeführt. Sehr verständig war die Forderung, daß solchen Schülern, welche kein sonderliches ingenium zeigten, vom Studium abgerathen und keine Hoffnung auf Beförderung im öffentlichen Dienste gemacht werden sollte.**)

Von der ersten Laufbahn eines Beamten hören wir aus dem Gesuche des Studiosus der Rechte, Johann Ernst Marx aus Butzbach, der,

---

*) Abicht 3. Bd., S. 219.

**) Theologische Miscellen S. 25. Ein Zeugnis über den Schulbesuch wurde den Schülern, die meist an die Universität Gießen abgingen, schon früher gegeben. Dies ist aus der Geschichte des Weilburger Gymnasiums, welche Joh. Nic. Schlosser im J. 1712 schrieb, zu ersehen. Der Schluß lautet:

Et quum loci augustia nos non caperet in ea, quae olim erat, schola, suis sumtibus ante hoc quinquennium (scil. anno 1707) amplissimum et splendissimum et commodissimum aedificium in usum scholae nostrae e regione aedium parochialium funditus excitavit noster illustrissimus, quem diu nobis superesse optamus, Jo. Ernestus, qui, quum armis videatur natus, favet tamen Musis nostris. Et hactenus Academia Gissensis benevole excepit, quos nostris classibus cum testimonio exemimus discipulos, ex quibus aliquantum etiam catalogum pertexere possem eorum, qui post laudabilem industriam academicam gradibus academicis Magisterii et doctoratus exornati, aut egregia tamen, aliqui etiam professoria, eruditione instructi, vel officiis publicis funguntur insignibus, vel eadem tamen merentur candidati. Friedemann, Weilb. Programm v. J. 1836, S. 20.

nachdem er die Schule zu Weilburg besucht, und drei Jahre auf der Universität zu Gießen juristische Collegien gehört hatte, nun bei dem Advokaten Müller in Weilburg die Praxis erlernen und zugleich bei der gräflichen Regierung den Acceß zu erlangen wünschte, um sich mit dem Kanzleistil bekannt zu machen.*) Er erhielt am 15. October 1722 den Bescheid, daß die Vereinigung von Praxis und Acceß nicht statthaft sei, daß ihm aber doch zuweilen etwas zu mundiren und abzuschreiben gegeben werden solle. Der genannte Advokat Georg Wilhelm Müller wurde am 3. Januar 1726 zum Fiskal ernannt und mit einer ausführlichen Dienstinstruktion versehen.**)

Durch die Mahlordnung, welche Graf Johann Ernst im Jahre 1694 erlassen hatte, waren nicht alle Beschwerden beseitigt worden. Die Regierung in Weilburg sah sich deshalb veranlaßt, am 30. Sept. 1721 eine neue Verordnung auszugeben, nach der vor Allem im Rathhause zu Weilburg eine Waage aufgerichtet und vereidete Wieger bestellt werden sollten. Auch wurde verordnet, daß sich Niemand weiter unterstehen solle, anderswo als in dortigen Mühlen mahlen zu lassen. Besondere Vorschriften waren: Wenn Einer mahlen oder Frucht schroten lassen will, soll er dieselbe zur Waage in das Rathhaus bringen, wo die vereidigten Wieger die übliche Abgabe, Molter genannt, die sonst in der Mühle genommen worden, und ein Mäßchen für die Landkasse wegnehmen und das übrige Gewicht auf einen Zettel schreiben und diesen auf den Sack binden sollen. In der Mühle, wohin die Frucht dann gebracht wird, darf der Müller nichts mehr davon nehmen, sondern er muß, wenn rein Korn zu mahlen war, Mehl und Kleien von gleichem Gewicht liefern; nur 3 Pfund dürfen für Staub und Abgang abgezogen werden. Bei gemengten Früchten wie Korn und Gerste darf der Abgang größer sein.***) Auch Malz zum Bier und Korn zum Branntweinbrennen — letzteres war aber damals in Weilburg verboten — müssen, ehe sie in die Mühle gebracht und geschroten werden, auf der Waage gewogen werden; für jedes Achtel Malz sind den Wiegern 4 Kreuzer, und für jedes Achtel Korn zum Branntweinbrennen, wenn dies künftig wieder gestattet werden sollte, 5 Kreuzer zu entrichten. Für das Wiegen der Frucht erhalten die Wieger für ihre Mühe von jedem Achtel 2 Pfennige.†)

---

*) Das undatirte Bittgesuch trägt das praesentatum 17. Sept. 1722.

**) Weilb. Archiv. Der Inhalt ist beim Jahre 1754 zu ersehen.

***) In der Mahlordnung vom J. 1694 (S. 46) waren in dem Abgang von 14 Pfund Molter und Staub zusammengerechnet.

†) Weilb. Archiv nr. 6916.

Auf gewerblichem Gebiete rief der Händler Zöllner wiederum den Schutz der Regierung an. Am 9. Januar 1725 bestätigte ihm Karl August das Privileg seines Vaters vom Jahr 1709, verbot den anderen Krämern bei Strafe der Wegnahme Bücher und Papier feilzuhalten und wies den Stadtschultheißen an, darauf jeder Zeit ernstlich zu halten. Aber damit begnügte sich Zöllner noch nicht; am 30. Nov. 1731 reichte er ein neues Gesuch ein und erwirkte ein neues Verbot wider Krämer, Gängler und zumal die Juden (5. Dec. 1731).*)

Zu den weilburgischen Besitzungen im Weilthal kam im Jahre 1724 ein nicht unerheblicher Zuwachs, nämlich die Burg Eschershausen mit dem Kirchsatz im Orte und 54 Morgen Ackerland und 7 Morgen Wald am Spielmannsberge. Die Güter waren wormsisches Lehen, das nacheinander von den Adeligen von Eschershausen, Bergen, Schwalbach, Grünstein, Esch und zuletzt von der Freifrau Sabina Lamperta von Friesensee, einer Geborenen von Esch, besessen wurde. Graf Karl August wurde damit von dem Erzbischof Franz Ludwig von Trier, als Bischof von Worms, am 2. Oct. 1724 belehnt. Für den Fall des Absterbens und Erlöschens seines Stammes sollten die Lehen auf die Brüder Karl und Wilhelm Heinrich von Nassau-Usingen übergehen.**)

Unterdessen war im deutschen Reiche die Friedenszeit durch mancherlei Befürchtungen und Kriegsaussichten getrübt worden. Schon die Bestimmungen der Friedensschlüsse von Utrecht und Baden hatten ernste Verwicklungen hervorgerufen. Der in Spanien mächtige Minister Alberoni faßte den kühnen Plan, die See- und Handelsmacht Spaniens wieder herzustellen und die in Italien verloren gegangenen Provinzen zurückzuerobern. Um das Ziel sicher zu erreichen, suchte er dem Kaiser in Ungarn und dem Könige von England durch Begünstigung der vertriebenen Stuarts Schwierigkeiten zu bereiten. Gegen dies Vorhaben, das durch die rasche Besetzung von Sardinien und Sicilien eingeleitet wurde, verbanden sich die vier Mächte, England, Frankreich, Oesterreich und Holland, die nach raschen glücklichen Schlägen in Spanien und Sicilien die Entlassung des gefährlichen Ministers durchsetzten. Am 22. Juni 1720 verzichtete König Philipp V. auf die durch den Frieden von Utrecht von

*) Weilb. Archiv nr. 7027.

**) Hagelgans IV, Art. 117.

Spanien getrennten Nebenländer, erlangte aber doch für seinen Sohn, den Infanten Carlos, die Anwartschaft auf Parma, Piacenza und Toskana.

Der nordische Krieg, der die niederdeutschen Kreise fast zwei Jahrzehende lang in Sorge und Bewegung hielt, ging erst nach dem plötzlichen Tode des Königs Karl XII. von Schweden (11. Dec. 1718) allmählich seinem Ende zu. Die Friedensschlüsse riefen wichtige politische Aenderungen im Norden hervor. Im Frieden von Stockholm (21. Januar 1720) erhielt Preußen die Stadt Stettin mit Vorpommern bis zur Peene und die Inseln Usedom und Wollin. Die Herzogthümer Bremen und Verden, welche Walrad von Usingen und Johann Ludwig von Saarbrücken einst durch Tausch für ihr Haus zu erwerben gedachten, kamen 1719 an Hannover, dessen Kurfürst seit dem Jahre 1714 als Georg I. die englische Königskrone trug. Den Schluß bildete der Friede von Nystadt (30. Aug. 1721), in dem Schweden seine Ostseeprovinzen an Rußland abtreten mußte und die obengenannten Verluste an Preußen und Hannover bestätigt wurden. Der neue König von Schweden,*) es war jener hessische Erbprinz Friedrich von Hessen, der am 15. Nov. 1703 an der Speierbach unglücklich gekämpft hatte, — blieb wegen des Besitzes von Stralsund und Rügen noch deutscher Reichsstand. Dem Corpus Evangelicorum war bei dem wachsenden Umgreifen der katholischen Reaction die Fortdauer der protestantischen Stimme sehr erwünscht. Nach der Reichsverfassung war dies durchaus statthaft; behauptete doch selbst der französische Bischof von Straßburg, ganz wie Ludwig XIV. es gewollt hatte, wegen der rechtsrheinischen Besitzungen seines Bisthums Sitz und Stimme bei dem Reichstage in Regensburg.

Die letzten Kriege hatten das deutsche Reich oder die sogenannten vorderen Reichskreise, die uns am meisten angehen, nicht unmittelbar berührt.

Aber da tauchten neue Fragen auf, welche ihren Interessen näher lagen, die lange Verhandlungen, bald Furcht bald Hoffnung auf friedliche Lösung hervorriefen, aber schließlich kriegerische Stürme herbeiführten. Wie die spanische Erbfolge, lange ehe sie eintrat, die europäischen Verhältnisse beeinflußt hatte, so wurde im achtzehnten Jahrhundert die Politik der leitenden Mächte von neuen Erbfolgefragen, zunächst der österreichischen, beherrscht. Am 19. April 1713 errichtete Kaiser Karl VI. ein Erb-

*) Friedrich von Hessen war in zweiter Ehe mit Ulrike Eleonora, der Tochter des Königs Karl XI. von Schweden vermählt.

folgegesetz, nach dem die unter seinem Scepter vereinigten Länder nach seinem Tode sämmtlich und ungetheilt und nach dem Rechte der Erstgeburt an seine männlichen Nachkommen, oder, wenn solche nicht vorhanden seien, an seine Töchter gelangen sollten. Es dauerte ziemlich lange bis alle Betheiligten, insbesondere die Stände der Erblande, für diese Erbfolge gewonnen wurden. Erst seit dem Jahre 1724, nachdem des Kaisers einziger Sohn Leopold jung gestorben und keine Aussicht auf einen zweiten Prinzen mehr vorhanden war, wurde die älteste Tochter des Kaisers, Maria Theresia, als künftige Erbin anerkannt.*)

Es war nun die Frage, ob die europäischen Mächte ihre Zustimmung zu dieser Erbfolgeordnung, der sogenannten pragmatischen Sanction, geben würden. Die Politik des Kaisers richtete sich jetzt unablässig darauf, dieselbe durch feste Verträge für alle Zukunft zu sichern. Es war ein erster Erfolg, daß Spanien in den Wiener Verträgen vom 30. April und 1. Mai 1725 nicht nur die pragmatische Sanction gewährleistete, sondern auch die Handelsgesellschaft zu Ostende, welche der Kaiser in den nun österreichischen Niederlanden gegründet und mit wichtigen Privilegien ausgestattet hatte, anerkannte und die Unterthanen des Kaisers auf ihren Handelsfahrten nach Indien zu schützen versprach. Als Gegenleistung genehmigte der Kaiser die Anwartschaft des Infanten Carlos auf Toskana, Parma und Piacenza und versprach, England zur Herausgabe von Gibraltar und Minorka an Spanien zu bewegen. Auch sagte er, um das Einvernehmen zwischen Oesterreich und Spanien in Zukunft noch besser zu gestalten, später zu, seine Tochter Maria Theresia mit Don Carlos zu vermählen.

Ein weiterer Erfolg des Kaisers war es, als Rußland am 6. Aug. 1726 dem Wiener Vertrag beitrat und dadurch die pragmatische Sanction genehmigte. Aber schwieriger war es in der bewegten Zeit, die Zustimmung der westlichen Mächte zu erlangen. Die heftige Feindschaft, welche zwischen den Seemächten und Spanien noch immer herrschte, richtete sich zugleich gegen den Kaiser, weil man seine Unterstützung der ost- und westindischen Handelsgesellschaft in Ostende als eine Gefährdung des englischen und holländischen Seehandels betrachtete. Auch gab man in England ihm die Absicht Schuld, die protestantische Dynastie durch die Stuarts wieder verdrängen zu wollen. Schon kam es auf hoher See und in spanischen Häfen zu Feindseligkeiten. Als sich die Holländer und Engländer vereinigten, um die Schiffe der ostendischen Gesellschaft weg-

*) Ranke, Werke XXVII, S. 37 ff.

zunehmen, ließ der Kaiser eiligst seine Truppen in den Niederlanden verstärken. Der Ausbruch eines allgemeinen Krieges, der auch das deutsche Reich zur Theilnahme fortreißen werde, schien unvermeidlich.

Da war es Zeit, daß auch die Reichskreise sich vorsahen, um nicht unvorbereitet überrascht zu werden. Die Kurfürsten von Trier und der Pfalz, als Directoren des oberrheinischen Kreises, schrieben eine Kreisversammlung auf den 17. Juni nach Frankfurt aus. Karl August von Nassau-Weilburg ordnete seinen Regierungsrath Anton Heinrich Becker und den solmsbraunfelsischen Rath Dr. Samuel Lucius mit Unterweisungen dahin.*)

Während der Verhandlungen kam eine für den Grafen wichtige Sache zur Entscheidung. Als der Kreisgeneral Graf Schönborn im Juli 1726 starb, hatte Karl August am 11. Juli die Stellvertretung zu übernehmen. Der wirklichen Besetzung des Postens werden die in dem Kreise üblichen Erörterungen vorausgegangen sein, denn es dauerte ziemlich lange, bis ein fester Beschluß gefaßt wurde. Erst am 14. September 1726 wurde ihm nach einstimmiger Wahl das Generalcommando über die Kreistruppen übertragen und seine Gage auf 3000 Gulden festgesetzt.**)

Die Berathungen über die nöthigen Kriegsrüstungen zogen sich in die Länge und wurden im März 1727, als der Kreistag abermals in Frankfurt zusammentrat, fortgesetzt. Der Kaiser sandte dazu den Vicepräsidenten des Reichshofraths Grafen Wurmbrandt, der den Ständen die gefährliche Lage schilderte und die Erhöhung der Friedensverfassung von anderthalb auf drei Simpla beantragte.***) Die Stände beschlossen nach dieser Proposition. Als darauf der Kaiser im angesicht der wachsenden Kriegsgefahr bereits Truppen am unteren und mittleren Rheine unter dem Grafen von Wallis aufmarschiren ließ, versammelten sich auf den Ruf des Erzbischofs Lothar von Mainz die Vertreter des kurrheinischen, österreichischen, fränkischen, schwäbischen und oberrheinischen Kreises im Mai 1727 ebenfalls zu Frankfurt und erneuerten am 31. Mai ihr früheres Bündnis.†)

Zugleich wurde die Vermehrung der Friedensverfassung auf drei Simpla beschlossen und der bairische und westfälische Kreis zum Beitritt

---

*) de dat. Kirchheim, 15. Juni 1726. Weilb. Archiv.

**) Weilburger Kreistagsakten im Staatsarch. Wiesbaden.

***) Proposition desselben vom 31. März 1727. Faber, Europäische Staatskanzley, Bd. 50, S. 664.

†) Der Receß vom 31. Mai 1727 bei Faber, Staatskanzley, Bd. 51, S. 601 bis 614.

eingeladen. Die vorsichtigen Stände unterließen es nicht, bei jeder Kundgebung zu betonen, daß es bei den Rüstungen auf keines Menschen Beleidigung, sondern nur auf Schutz und Vertheidigung gegen feindlichen Ueberfall abgesehen sei.

Aber der Krieg kam hier noch nicht zum Ausbruch; unter dem Einflusse des Königs von Preußen, der bereits in dem Rathe der Mächte eine gewichtige Stimme besaß, zeigten sich die Parteien zu Verhandlungen bereit, die am 31. Mai 1727 wenigstens durch die Aufstellung von Friedenspräliminarien zu einem günstigen Abschluß gelangten. Der Kaiser machte den Seemächten das Zugeständnis, daß die Handelsgesellschaft von Ostende, welche ihren Eigennutz so sehr gekränkt hatte, auf sieben Jahre suspendirt sein solle. Die übrigen Streitpunkte sollten auf einem Congreß, der vier Monate nach der Unterzeichnung der Präliminarien in Aachen zusammentreten solle, geschlichtet werden.*) Trotz dieser Nachgiebigkeit konnte der Kaiser die Genehmigung der pragmatischen Sanction durch die Westmächte noch nicht erlangen.

Der Wiener Hof richtete sein Augenmerk deshalb in der nächsten Zeit darauf, im Reiche unter den mächtigen Fürsten zu werben. Es wurden freundschaftliche Erörterungen in Berlin angestellt, die trotz der österreichfeindlichen Verabredungen, die König Friedrich Wilhelm I. vor etlichen Jahren mit Frankreich und England getroffen hatte,**) recht gut aufgenommen wurden und zuerst zu dem noch zweifelhaften Abkommen von Wusterhausen, dann zu dem bedeutungsvollen Berliner Vertrage vom 23. Dec. 1728 führten. Darin sprach der König von Preußen die Anerkennung der pragmatischen Sanction aus und machte sich anheischig, zu ihrer Durchführung ein Hülfscorps von 10 000 Mann zu stellen, ja er versprach dem künftigen Gemahl der Maria Theresia seine Kurstimme zum römischen Könige zu geben; doch wollte er zu nichts verpflichtet sein, wenn der Kaiser seine Tochter mit dem Infanten Don Carlos vermähle; er wollte keinen Spanier, keinen Franzosen, sondern einen Deutschen. Dagegen versprach der Kaiser dem Könige nach dem Aussterben der neuburgischen Linie zum Besitze des Herzogthums Berg mit der Stadt Düsseldorf zu verhelfen und falls er dort angegriffen werden sollte, mit Waffengewalt zu unterstützen.***)

Der sichere Boden, welchen Karl VI. durch diesen Vertrag der pragmatischen Sanction geschaffen zu haben glaubte, war ihm um so werth-

*) Faber, Staatskanzley, Bd. 50, S. 743.
**) Vertrag von Hannover vom 3. Sept. 1725. Ranke, Bd. 27, S. 50.
***) Ranke, Bd. 27, S. 70.

voller, als ältere Verbindungen, die er angeknüpft hatte, wieder zweifelhaft wurden. In Spanien hatte man allmählich die Einsicht gewonnen, daß der Kaiser das früher verabredete Ehebündnis nicht zur Ausführung bringen wolle, und sah sich deshalb nach anderen Stützen für die künftige Herrschaft des Infanten Carlos um. So ging der König oder vielmehr die Königin Elisabeth, welche dort die Zügel führte, gerne auf die Anträge ein, die von den Gegnern des Kaisers gemacht wurden. In den Verhandlungen, die zu Sevilla im Nov. 1729 stattfanden, gelang es den Engländern und Franzosen, Spanien auf ihre Seite zu bringen. Die drei Mächte garantirten sich ihren Besitz, machten sich handelspolitische Zugeständnisse und beschlossen, spanische Garnisonen in Parma, Piacenza und Toskana einzurichten.*)

Diese politische Wendung ließ sogleich wieder den Ausbruch neuer Feindseligkeiten befürchten. Der Kaiser rüstete von Neuem und forderte das Reich und seine Kreise zur Mitwirkung auf. Der Bischof von Worms, Pfalzgraf Franz Ludwig, der seit dem 7. April 1729 auch Erzbischof von Mainz war, schrieb auf den 22. Mai 1730 eine Versammlung des oberrheinischen Kreises nach Frankfurt aus, wo um dieselbe Zeit auch die Vertreter der übrigen Kreise zusammentrafen. Nachdem die Stände hier fast zwei Monate lang verhandelt hatten, beschlossen sie am 17. Juli, ihre Rüstung wieder auf das doppelte zu bringen, d. h. von anderthalb auf drei Simpla zu erhöhen, und die entsprechende Truppenzahl in ehester Zeit in mustermäßigen und marschfertigen Stand zu setzen.**)

---

*) Ranke, Bd. 27, S. 75.

**) Weilburger Kreistagsakten.

Die 3 Simpla sollten nach einem bei den Akten liegenden Zettel auf die nassau-saarbr. Linien also vertheilt werden:

Nassau-Usingen hat in Simplo matriculari 27 G. 36 Kr. und also auf den Fuß der 77 Römermonate zu jetztmaliger associationsmäßiger Militärverfassung zu praestiren 2125 G. 12 Kr., stellt aber an Mannschaft 31 M. (macht monatlich 178 1/4 G., jährlich 2139 G.), praestirt zuviel: 13 G. 48 Kr. und macht mit den Leiningen-, Westerburg- und Grünstadt'schen Contingenten eine Compagnie von 66 M. aus.

Nassau-Weilburg hat in Simplo matriculari 82 G 36 Kr., also 6365 G. 12 Kr. zu praestiren, stellt dafür an Mannschaft 113 M., die eine Compagnie complet machen (jährlich 6381 G.), praestirt zuviel 15 G. 48 Kr.

Nassau-Idstein ebenso.

Nassau-Saarbrücken hat in Simplo matriculari 27 G. 36 Kr. und stellt als ein überrheinischer Stand nur sein vorheriges Contingent von 20 M. (jährlich 1251 G.) praestirt mithin superrogatorie 9 G. 40 Kr., und stößt zu dem beim

Aber noch einmal blieben die Reichslande von dem Kriegssturme verschont. Der Kaiser, nicht ohne seine eigene Schuld von Spanien verlassen, hielt es für besser, mit England und Holland Frieden zu schließen. Am 16. März 1731 verzichtete er auf die Handelsgesellschaft von Ostende und billigte den Einmarsch spanischer Truppen in Parma und Piacenza. Dafür sprachen die Seemächte die Anerkennung der pragmatischen Sanction aus.*) Nach der Ratification dieses Vertrages schrieb der Kaiser am 4. Sept. 1731 an die kreisausschreibenden Fürsten des oberrheinischen Kreises, daß jetzt, nachdem der Friede erhalten worden, die Verfassung des oberrheinischen Kreises, wie auch die der übrigen Kreise, wieder auf den früheren Friedensfuß von anderhalb Simpla herabgesetzt werden könne.

Im folgenden Jahre empfand der Kaiser noch die Genugthuung, daß das deutsche Reich auf Betreiben Preußens, freilich unter dem Widerspruch von Sachsen, Baiern und Pfalz, die pragmatische Sanction anerkannte (3. Febr. 1732). So glaubte er Stein um Stein zur Befestigung seines Werkes herbeizutragen.

Im Frieden konnte Graf Karl August sich eher den inneren Angelegenheiten seines Hauses und Landes widmen. Durch den Tod des Grafen Friedrich Ludwig von Ottweiler (25. Mai 1728) kamen die von ihm ererbten Grafschaften und Herrschaften Ottweiler, Idstein und Saarbrücken an die Linie Usingen, aber das Directorium oder Seniorat des Hauses an den Grafen Karl August von Nassau-Weilburg. Als Senior hatte dieser neben anderen Geschäften die Lehensangelegenheiten des Gesammthauses zu besorgen, für welche außerdem gemeinschaftliche Beamten angestellt wurden.

Noch im Jahre 1728 ernannte Karl August mit Zustimmung der Vormünderin Charlotte Amalie von Usingen den Geheimen Rath und Kanzleidirector Johann Heinrich Archenholtz zum gemeinschaftlichen Direc-

---

nassauischen Regiment stehenden Ottweiler'schen Contingent, welche beide 36 Köpfe ausmachen.

Nassau-Ottweiler hat in Simplo matriculari 27 G 36 Kr., stellt Mannschaft 16 M. (jährlich 1263 G.), praestirt also superrogatorie 20 G. 20 Kr. und stößt zum Saarbrückischen Contingent, welche beide 36 M. ausmachen.

*) Ranke, Preuß. Gesch. Werke 27, S. 136. — Oncken, das Zeitalter Friedrichs des Großen, Bd. I, S. 155.

torial- und Lehensrath und den Christian Jakob Vogt zum gemeinschaftlichen Lehensregistrator. *)

Am 7. Febr. 1730 belehnte er die Schenken von Schweinsberg mit den nassauischen Lehen, nämlich dem Reitzberg, dem Gericht in Kirtorf und den Peterlingen zu Grünberg, Laubach und Schotten. **)

Karl August suchte auch gute Beziehungen mit den Grafen von Nassau Ottonischen Stammes zu unterhalten. Als ihm von dem Prinzen von Oranien, Wilhelm Karl Heinrich Friso, Vorschläge wegen eines Erbvertrages und eines Austausches der bestehenden Gemeinschaften zur Beilegung schwebender Hoheitsstreitigkeiten in den Dorfschaften Neunkirchen und Hüblingen gemacht wurden, schrieb er am 31. Juli 1730 aus Schwalbach zurück, daß die Genehmigung eines Erbvereins ihm sehr erwünscht sei und daß er zur Ausgleichung der erwähnten Irrungen bereitwillig die Hand biete. ***) So wurden die Verträge, die uns später noch beschäftigen werden, jetzt schon angebahnt.

In kirchlicher Hinsicht ist von einer Kirchenvisitation in Allendorf bei Weilburg zu berichten, welche der Superintendent Weinrich im Jahre 1729 abhielt. Die Jugend wurde dabei in ihrem Christenthum wohlbefestigt gefunden. In demselben Jahre wurde die alte und fast ganz verfallene Kirche in Allendorf eingerissen und im Mai der Grundstein zu einer neuen gelegt. Dies geschah mit entsprechender Feierlichkeit, bei welcher der Landrath Ertzmann von Weilburg und der Amtmann Thamerus von Löhnberg erschienen. Ein feierlicher Zug setzte sich in Bewegung. Voraus schritten die Schüler mit Gesang, dann kamen die Geistlichen, nämlich der Superintendent Weinrich, der Pfarrer Weitershausen von Allendorf und der Kaplan Haybach von Merenberg, es folgten die beiden Beamten, die Schöffen, die Kirchenältesten und die Gemeinden von Allendorf und Hasselbach. An der Baustelle angekommen, hielt nach Absingung eines Liedes der Superintendent Weinrich eine längere, der Pfarrer eine kürzere Rede. Darnach ging einer nach dem andern an das Fundament und klopfte einen Stein ein, worauf die Maurer die Arbeit sofort begannen. Den Schluß der Feier bildete eine schöne Mahlzeit, welche der Landrath Ertzmann in seinem Freihofe gab. Der Bau der Kirche ging unter dessen Aufsicht so rasch vor sich, daß der Kaplan

*) Weilb. Archiv nr. 566.

**) Scriba, Regesten, Oberhessen nr. 3200.

***) Weilb. Archiv nr. 422.

Haybach darin schon am ersten Weihnachtstage den ersten Frühgottesdienst halten konnte.*)

Das Jubelfest der Uebergabe der Augsburger Confession wurde, wie allenthalben im gut protestantischen Deutschland, in Weilburg in bewußter und dankbarer Stimmung begangen. Der Superintendent Weinrich machte der Regierung die nöthigen Vorschläge und theilte sie, nachdem sie von dem Grafen genehmigt waren, allen Pfarrern des Landes mit; denen im Amte Cleeberg in Gemeinschaft mit dem hessischen Superintendenten Johann Gottfried Schupart in Gießen.**) Darnach wurde das Fest am 24. und 25. Juni mit Glockengeläute, Predigten, Betstunden, Lob= und Dankgesängen und dem heiligen Abendmahl gefeiert. Auch wurde die Confession den Gemeinden in zwei Abschnitten vorgelesen. Den gemeinschaftlichen Pfarrern wurde wohl eingeschärft, sich auf der Kanzel aller Heftigkeiten und Anzüglichkeiten wider andere Religionen zu enthalten, aber im benachbarten nassauischen Gebiete glaubte man sich weniger zurückhalten zu müssen. Hier sollte die Gemeinde bei der Feier des Abendmahls nachdrücklich erinnert werden, welch' großen Sauerteig die Confession bei diesem Hauptstück christlicher Lehre auszufegen gehabt habe.***) Welchen Werth man auf die Feier legte, sieht man daraus, daß den Pfarrern geboten wurde, die Predigten, die sie an den beiden Tagen gehalten, in guter Abschrift an die Superintendenten in Weilburg und Gießen einzuschicken, in deren Archiv sie als Andenken für die kommenden Geschlechter aufbewahrt werden sollten.

Der vorhin erwähnte Amtmann Thamerus von Löhnberg erscheint seit 1730 als Amtmann zweier Aemter, nämlich des Unteramtes Weilburg und des Amtes Merenberg. Der Amtmann des Oberamtes Weilmünster hieß Diesterweg.

In der bestehenden Aemterverfassung der weilburgischen Lande wurde eine Aenderung vorgenommen, indem im Jahre 1734 das alte Amt Gleiberg mit der Rentkammer, sowie das Amt zu Niedercleen nach Atzbach bei Wetzlar verlegt wurde.†) Der erste Amtmann des neuen Amtes Atzbach hieß Medicus.

Den Berichten der Amtmänner an die Weilburger Regierung sind manche Einzelheiten über die Verwaltungsmaßregeln zu entnehmen. Der

*) Theologische Miscellen S. 16. 27 f. nach den Aufzeichnungen Haybachs.

**) Am 30 Mai 1730. Theol. Miscellen S. 66 f.

***) Aus der Instruction Weinrichs für das Amt Atzbach und den Hüttenberg. Abicht III, S. 314.

†) Abicht, 1. Bd., S. 166.

Amtmann Thamerus berichtete am 10. Juni 1730 über eine Besichtigung der Feuerspritzen, die zuvor in den einzelnen Aemtern verordnet worden waren. Darnach erhielt das Unteramt eine Spritze, die in Cubach hergestellt und mit 195 Gulden bezahlt wurde. Die für das Amt Merenberg bestimmte Spritze sollte in kurzer Zeit fertig sein. Die Gemeinden zu Neunkirchen und Hüblingen schafften sich eine kleine von zwei Personen zu tragende und eine große Spritze an und bezahlten dafür 45 Reichsthaler. Die Aufsicht über die Spritze in Cubach übertrug Thamerus dem Brunnenmeister Paul daselbst, der dafür eine „Ergötzlichkeit" von dem Amte erhalten sollte. In den einzelnen Ortschaften wurden junge Männer als Feuerläufer aufgestellt. Im Oberamte wurde der Gemeinde Langenbach auf ihre Bitte gestattet, eine eigene und besondere Feuerspritze auf ihre Kosten anzuschaffen, unter der Bedingung, daß sie tüchtig sei.*)

Man erkennt hier die gute Absicht der Herrschaft, der häufigen Hilflosigkeit der Bewohner des platten Landes bei Feuersbrünsten nach Möglichkeit zu steuern. Diese gute Absicht wurde aber nicht immer mit Dank und Verständnis aufgenommen. Als Graf Karl August im Jahr 1734 im Hüttenberg die Verordnung erließ, daß künftig die Häuser nicht mehr von Holz, sondern von Stein aufgebaut werden sollten, stieß er auf heftigen Widerspruch, so daß nach drei Jahren das Gebot erneuert werden mußte.**) Von wohlthätigen Folgen war die Armenordnung, die im Jahre 1734 für die Stadt Weilburg gegeben wurde.***)

Der Friede, der im Jahre 1731 zu Wien abgeschlossen wurde, hatte nur kurzen Bestand. Eine neue Erbfolgefrage führte wieder kriegerische Verwickelungen herbei, die auch die westlichen Reichslande berührten. Am 1. Februar 1733 starb der König August II. von Polen. Für diesen Fall hatten Rußland, Preußen und Oesterreich schon im December 1732 einen Vertrag abgeschlossen, nach dem sie dem Infanten Don Emanuel von Portugal zur polnischen Krone verhelfen, also den früheren König Stanislaus Leszczinski und den Kurprinzen Friedrich August von Sachsen ausschließen wollten. Aber von diesem Vertrage fielen die Mächte wieder ab, ehe er ratificirt wurde.

---

*) Weilb. Archiv nr. 7007.
**) Abicht, 1. Bd., S. 62.
***) Theol. Miscellen S. 25.

Im Juli 1733 einigte sich der Kaiser mit Sachsen über die Wahl Friedrich Augusts, für die alsbald auch Rußland eintrat. Nachdem die Polen am 12. Sept. 1733 Stanislaus Leszczinski gewählt hatten, rückten die Russen eiligst in das Land und ließen am 5. October den Kurfürsten von Sachsen, als August III., zum Könige von Polen wählen.

Dies Ereignis brachte die bisher zurückgehaltene feindselige Stimmung der Mächte zum raschen Ausbruch. Ludwig XV. von Frankreich, der seinem Schwiegervater Leszczinski die eitle Krone nicht entreißen lassen wollte, erklärte noch im October dem Kaiser den Krieg und eröffnete denselben rasch durch die Besetzung Lothringens. Da die Könige von Spanien und Sardinien auf die Seite Frankreichs traten und die österreichischen Besitzungen in Italien angriffen, nahm der Krieg alsbald eine größere Ausdehnung an.

In dieser Kriegsgefahr rechnete der Kaiser mit Sicherheit auf die Hülfe der Seemächte; da aber England ohne Holland nicht in den Krieg eintreten wollte und Holland jeder Theilnahme unbedingt abgeneigt war, so blieb der Kaiser von dieser Seite verlassen. Um so unbegreiflicher war es, daß das Anerbieten des Königs von Preußen, der trotz seiner Verstimmung über die polnische Politik Oesterreichs und Rußlands mit 30 mit 40 000 Mann am Niederrhein erscheinen wollte, in Wien abgelehnt und nur das vertragsmäßige Contingent von 10 000 Mann verlangt wurde.*) Man wollte den König nicht als ebenbürtigen Bundesgenossen, sondern als verpflichteten deutschen Reichsstand in den Krieg ziehen. Wie thöricht diese Politik war, sollte sich bald zeigen.

Die Franzosen blieben in Lothringen nicht stehen, obwohl sie durch Gesandte und Ausschreiben feierlich erklären ließen, daß es die Absicht ihres Königs sei, den Frieden mit dem deutschen Reiche zu erhalten.**) Sie suchten einen Stützpunkt auf dem rechten Rheinufer zu gewinnen und nahmen am 29. October 1733 die Festung Kehl weg, welche von den Deutschen trotz aller Berathungen der Reichskreise nur ungenügend versehen war.

Auf der deutschen Seite dauerte es wieder lange, bis man sich über die nöthigen Maßregeln der Abwehr einigen konnte. Ehe das Reich seine entscheidende Stellung nahm, besorgten einstweilen der Kaiser und die vorderen Kreise das unumgänglich Nothwendige. Der Kaiser gab seinem Feldmarschall Herzog Ferdinand Albrecht von Braunschweig-

*) Ranke, Preuß. Gesch. Werke XXVII, S. 210.

**) Faber, Staatskanzley, Bd. 63, S. 418 ff.

Bevern, der in Böhmen stand, den Befehl, mit seinem Heere durch die Oberpfalz an den Rhein zu marschiren. Der Herzog traf dort im Winter ein und nahm sein Hauptquartier längere Zeit in Karlsruhe. Am 3. Januar 1734 theilte er dem Directorium des oberrheinischen Kreises mit, daß vor allem nöthig sei, wieder wie in früheren Kriegen die Linien in guten Vertheidigungsstand zu setzen und forderte den Kreis zur Mitwirkung auf.

Inzwischen hatten die verbündeten vorderen Reichskreise eine Versammlung in Frankfurt gehalten und hier ebenfalls für gut befunden, die rechte Rheinseite von Philippsburg bis Caub mit den Truppen der beiden rheinischen Kreise zu besetzen.

Am 8. Januar 1734 forderten die kreisausschreibenden Fürsten den Kreisgeneral Grafen Karl August von Nassau-Weilburg auf, einen Positionsplan auszuarbeiten und ihnen einzureichen. Es kostete nun keine geringe Mühe, den gefaßten Plan auszuführen. Vor Allem war es übel, daß der Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz, der sich durch die Abmachungen des Kaisers mit Preußen wegen Berg verletzt fühlte, von einer Theilnahme an dem Krieg gegen Frankreich nichts wissen wollte und sich für neutral erklärte. Ebenso handelten die Kurfürsten von Köln und Baiern,*) deren Vorgänger schon im spanischen Erbfolgekriege auf der französischen Seite gestanden hatten. Karl Albert von Baiern grollte hauptsächlich wegen der pragmatischen Sanction, welche den vermeintlichen Erbrechten des Hauses Baiern auf Oesterreich entgegentrat und wegen der Weigerung des Kaisers, seine Tochter Maria Theresia mit dem Kurprinzen Max Josef zu vermählen. Die Wittelsbacher in Baiern und der Pfalz, welche lange Zeit bei den wichtigsten Reichsfragen gegeneinander gestanden hatten, zeigten sich einmal völlig einig in einer dem Haus Oesterreich feindlichen Politik.

Die Haltung der Kurfürsten erschwerten selbstverständlich die militärischen Maßregeln am Rhein ungemein. Wie konnten die rheinischen Kreise ernstlich rüsten, wenn seine Kurfürsten eine so zweideutige Haltung zeigten? Dazu kam, daß einzelne Stände, selbst mächtige Fürsten, es für wichtiger hielten, ihr eigenes Gebiet zu schützen, als ihre Truppen zur Deckung der Reichsgrenzen marschiren zu lassen. Kurmainz und Darmstadt glaubten ihren Pflichten gegen die Kreise Genüge zu thun, wenn sie ihre Truppen an den in ihren Landen befindlichen Rheinübergängen auf-

*) In Köln war auf Josef Clemens († 1723) Clemens August und in München auf Max Emanuel († 1726) sein Sohn Karl Albert gefolgt. Beide Kurfürsten waren Brüder.

stellten und den Oberbefehl des Kreisgenerals, des Grafen Karl August, anerkannten. Der Landgraf von Hessen-Cassel, der dem oberrheinischen Kreise wieder beigetreten war, ließ erklären, daß er sich an der Aufstellung nicht betheiligen könne, weil er nach den hessischen Hausverträgen verpflichtet sei, die Feste Rheinfels und die gegenüber liegende Katz zu besetzen. Im Januar 1734 begab sich der Graf Karl August nach Karlsruhe, um mit dem kaiserlichen Feldmarschall über die Aufstellungspläne zu berathen. Es wurde noch manche Stelle lückenhaft befunden, aber der Herzog glaubte nach Heranziehung des kaiserlichen Regimentes Jung-Savoyen die Reihen gehörig schließen zu können. In die erste Linie wurde die Infanterie gestellt, dahinter die Reiterei; diese erhielt jedoch den Befehl bei Feindesgefahr der Infanterie sofort Hülfe zu bringen. Als der Herzog von Braunschweig-Bevern später nach Heilbronn abrückte, blieb Karl August am Rhein als Commandant der sogenannten Postirung von Neckar bis Caub. Aber der Herzog behielt auch in der Ferne die Dinge am Rhein im Auge. Am 31. März 1734 machte er den Grafen aufmerksam, daß die Postirung im Darmstädtischen, besonders gegenüber von Worms, zu weit auseinander gestellt sei und daß dies geändert werden müsse, damit der Feind bei Nacht nicht Nutzen davon ziehe. Dabei gab er den Befehl, daß der Verkehr zwischen den beiden Rheinufern nicht gänzlich unterbrochen werden solle, daß aber doch alle Schiffe und Nachen, die da führen, auf dem rechten Rheinufer anlegen müßten.*)

Unterdessen hatten die Reichsstände in Regensburg nach langen Verhandlungen unter dem Widerspruch von Köln, Baiern und Pfalz im Februar 1734 den Beschluß gefaßt, daß die Könige von Frankreich und Sardinien und alle ihre Anhänger für Reichsfeinde zu betrachten seien. So wurde ihnen am 13. März von dem Kaiser der Krieg erklärt.**) Dann wurde beschlossen, daß die Reichskreise ein Heer von 40000 Mann, darunter 12000 Reiter, aufstellen sollten, von denen auf den oberrheinischen Kreis 491 Reiter und 2853 Fußgänger kamen. Der oberrheinische Kreis hatte damals 4 Regimenter, Nassau, Darmstadt, Isenburg und Hessen-Cassel, zusammen in einer Stärke von 4894 Köpfen.***) Davon gehörten etliche Compagnien, darunter die Weilburger, von zusammen 408 Mann zu der Besatzung von Mainz, 1000 Mann†) wurden in die

*) Nach den Kreisakten des Weilburger Archivs zu Wiesbaden.

**) Faber, Staatskanzley, Bd. 63, S. 731 ff.

***) Die Stärke der Regimenter war verschieden, Nassau zählte 1609, Darmstadt 904, Isenburg 913, Hessen-Cassel 1868 Köpfe.

†) Von Nassau 315, Darmstadt 175, Isenburg 183, Cassel 327 Mann.

rechtsrheinischen Linien commandirt, die übrigen Truppen standen mit den kaiserlichen und den fränkischen Kreisvölkern in den bekannten Stellungen vom Neckar bis Coblenz.

Den Oberbefehl über das Reichsheer übernahm der Prinz Eugen von Savoyen, dem es bestimmt war, seine ruhmreiche Laufbahn durch einen höchst kläglichen Reichskrieg abzuschließen. Als er am 27. April bei Philippsburg ankam, waren erst 17 Bataillone kaiserlicher und schwäbischer Kreistruppen und 8 Reiterregimenter vorhanden, welche nur durch langsamen Zuzug verstärkt wurden. Dagegen traten die Franzosen unter dem Marschall Berwick, einem natürlichen Sohn des aus England vertriebenen Stuart, mit weit überlegenen Streitkräften auf den Kampfplatz. Während ein Heerhaufen unter dem Grafen Belleisle sich gegen die Mosel wandte und Trier und Trarbach besetzte (2. Mai), ging Marschall Berwick um dieselbe Zeit bei Kehl und Fortlouis über den Rhein in der Absicht, zuerst die Ettlinger Linien zu nehmen und darnach zur Belagerung von Philippsbnrg zu schreiten. Rasch wollte Prinz Eugen den bedrohten Linien zu Hülfe eilen, sobald er aber dort angekommen war, wurde ihm gemeldet, daß ein anderes französisches Heer unter dem Marquis d'Asfeld südlich von Mannheim den Rhein überschritten und die Neckarau besetzt habe. Was die Neutralität des pfälzischen Kurfürsten zu bedeuten hatte, konnte man daraus entnehmen, daß der pfälzische Offizier, der die Neckarau bei Mannheim besetzt hielt, den Franzosen beim Rheinübergang nicht nur kein Hindernis bereitete, sondern ihnen sogar die Verschanzungen ohne Schwertstreich überließ. Jetzt mußte sich Prinz Eugen entschließen, die Ettlinger Linien preiszugeben, und führte seine Truppen am 5. Mai nach Bruchsal zurück. Da er aber auch hier eine Einschließung durch die von Norden und Süden heranrückenden französischen Heerführer befürchtete, zog er sich am 8. Mai nach Heilbronn zurück, wo er die Neckarübergänge zu behaupten und das Eintreffen der preußischen, hannover'schen und dänischen Kriegsvölker abzuwarten gedachte. Nach allen Seiten schrieb er an die Führer dieser Corps, auch an den Grafen Karl August von Nassau-Weilburg als Commandirenden der oberrheinischen Kreistruppen, und bat sie, ihren Anmarsch zu beschleunigen.*) Karl August folgte dem Rufe und fand sich, wahrscheinlich noch im Mai, mit seinen Truppen im Heerlager bei Heilbronn ein, wo Prinz Eugen bald über ein Heer von 70—80000 Mann verfügte. In der hier aufgestellten Schlachtordnung stand Karl August in der ersten

*) de dat. 12. Mai 1734 aus Heilbronn. Arneth, Prinz Eugen von Savoyen, Bd. 3, S. 412, 600.

Linie, welche von dem Feldmarschall Grafen Harrach befehligt wurde. Der Herzog von Braunschweig-Bevern stand an der Spitze der zweiten.*)

Der Rückzug des Prinzen nach Heilbronn hatte die Folge, daß die Franzosen auf dem rechten Rheinufer sich ausbreiten und schon Ende Mai die Belagerung von Philippsburg, auf die sie es vor Allem abgesehen hatten, beginnen konnten. Während der Graf von Belleisle die Rheinschanze auf dem linken Ufer angriff, führte der Marschall Berwick den größten Theil seiner Truppen auf dem rechten Ufer gegen die Festung heran. Als er am 12. Juni durch eine Kanonenkugel getödtet wurde, übernahm der Marquis d'Asfeld den Oberbefehl über die Belagerung. Die Besatzung unter dem Befehle des Generals von Wutgenau leistete tapferen Widerstand.

Es dauerte geraume Zeit bis Prinz Eugen sich in Bewegung setzte, um die wichtige Reichsfestung zu befreien. Er hatte nicht mehr die Entschlossenheit und das Selbstvertrauen der früheren besseren Tage, zudem erkannte er, daß seine Truppen nicht nur an Zahl sondern auch an Tüchtigkeit den Franzosen nicht gleich kamen. Mehrmals klagte er dem Kaiser, daß viele Offiziere der kaiserlichen Truppen ohne Erfahrung und Kriegsübung seien und daß die Kreisvölker meist aus ganz jungen Truppen bestünden. Er müsse deshalb mit größerer Vorsicht und Behutsamkeit umgehen, weil er es mit einem beträchtlich stärkeren Feinde zu thun habe, der sein schon von Natur recht befestigtes Lager durch Verhaue, Schanzen und Gräben noch weit stärker gemacht habe.**)

Am 19. Juni 1734 brach Eugen von Heilbronn auf und kam erst am 26. nach Bruchsal, wo er sogleich wieder Halt machte, um die Stellungen der Feinde zu erkunden und darnach Beschluß zu fassen. Am 1. Juli rückte er ganz nahe an die französischen Linien heran; sein Hauptquartier nahm er in Wiesenthal, das nur eine Stunde von Philippsburg entfernt ist; den linken Flügel seines Heeres lehnte er an Neudorf, den rechten an Waghäusel an. Gleich bei der ersten Recognoscirung überzeugte er sich, daß die Franzosen ihre Stellungen mit Schanzwerken und Gräben umgeben hatten, die jeden Angriff außerordentlich erschwerten. Ein Versuch, die hochgehenden Fluthen des Rheines in ihr Lager zu leiten und dadurch dort Verwirrung anzurichten, scheiterte an dem raschen Fallen des Stromes. Man dachte dann im Lager, in dem sich auch der König Friedrich Wilhelm von Preußen und sein Sohn Friedrich einge-

*) F. von Kausler, Das Leben des Prinzen Eugen von Savoyen, hauptsächlich aus dem militärischen Standpunkte, Bd. 2, S. 723.

**) Arneth, Bd. 3, S. 420.

funden hatten*), an eine allgemeine Schlacht oder an einen Angriff bei Knaudenheim im Süden der Festung; allein der Prinz konnte sich nicht entschließen, den Bestand seines Heeres auf das Spiel zu setzen. Zur Vorsicht stimmten ihn auch die schlimmen Nachrichten, die aus Italien kamen**), und die Besorgnis, daß nach der ersten Niederlage des kaiserlichen Heeres am Rhein der Kurfürst von Baiern und seine Bündner offen auf Seite Frankreichs treten und gegen den Kaiser losschlagen möchten. So mußte Wutgenau, nachdem seine letzten Vertheidigungsmittel erschöpft waren, am 18. Juli unter den Augen des Reichsfeldherrn die Festung den Franzosen durch Capitulation übergeben.

Nach diesem betrübenden Fall zog Eugen seine Truppen nach Bruchsal zurück, wo er die weiteren Schritte der Feinde beobachten wollte. Als er vernahm, daß der Marquis d'Asfeld auf das linke Ufer gegangen sei und rheinabwärts gegen Mainz marschire, brach er eiligst auf und rückte über Ladenburg und Weinheim nach Trebur. Von hier schickte er einen Theil seiner Reiterei in die Gegend von Mainz, um im Falle eines Angriffs die dortige Besatzung zu verstärken. Als d'Asfeld aber am 11. August schon wieder nach Worms zurückkehrte, zog sich Eugen ebenfalls über Weinheim zurück und nahm seine Stellung in der Nähe von Heidelberg, um hier abzuwarten, ob die Franzosen, wie er zuerst vermuthet hatte, sich gegen Altbreisach wenden oder das untere Neckargebiet besetzen würden. Aber weder das Eine noch das Andere geschah. Die Franzosen gaben ihre Stellungen auf der rechten Rheinseite auf und legten ihre Truppen in die Winterquartiere. So hielt auch Prinz Eugen den Feldzug des Jahres für beendet und übergab den Befehl über das Heer am 2. October 1734 dem Herzog Karl Alexander von Wirtemberg. Ein Theil der deutschen Truppen bezog entferntere Winterquartiere, ein Theil wurde so

---

*) Friedrich traf am 7. Juli in Wiesenthal ein. Ueber die Beobachtungen, die er im Lager machte, berichtete er in den Mémoires de Brandenbourg (Oeuvres, 1846, tom I, S. 167). Es ist interessant ihn zu hören: Le Roi se rendit dans l'armée de l'Empereur accompagné du Prince royal, tant par curiosité que par l'attachement extrême qu'il avait pour ses troupes et il vit que les héros, comme les autres hommes, sont sujets à la caducité: il n'y avait plus dans cette armée que l'ombre du grand Eugène. Il avait survécu à lui-même; et il craignit d'exposer sa reputation, si solidement établie, au hasard d'une dix-huitième bataille. Aus dem Feldzuge sind auch etliche Briefe Friedrichs an seine Schwester, die Markgräfin von Baireuth, und seinen Vater, der das Feldlager bald wieder verließ, vorhanden. Oeuvres tom XXVII, 1, S. 16 ff., 2, S 79 ff.

**) Die Niederlage und der Tod Mercy's vor Parma am 29. Juni 1734 war am 9. Juli in Philippsburg bekannt. Kausler, Bd. 2, S. 733.

in die Nähe vertheilt, daß sie bei einem plötzlichen Angriff auf Freiburg und Breisach oder auf die Neckargegenden sofort zur Abwehr zusammengezogen werden konnten.*)

Das Ende des Feldzuges hatte auch diesmal für die nassauischen Gebiete wieder unwillkommene Einlagerungen und Durchzüge im Gefolge. Zu rechter Zeit hatte der Graf Karl August den Befehl nach Weilburg gehen lassen, den Landesausschuß oder die Miliz zur Abwehr unberechtigter Zumuthungen bereit zu halten. Die dänischen Bataillone, welche im Winter am Rhein zwischen Coblenz und Köln lagern sollten, zogen vor, weiter ins Land hineinzugehen und unberührtere Quartiere aufzusuchen. So kamen sie über den Westerwald und wollten sich im Breidenbacher Grund niederlassen. Sie wurden aber von der Miliz und den Bauern zur Umkehr genöthigt. In dem neugegründeten Amte Atzbach stand eine Compagnie vom grünen Landausschuß zu ähnlicher Abwehr bereit.**)

Während des Winters fanden unter der Vermittlung Englands und Hollands Friedensverhandlungen statt, da sie aber im Frühjahr noch zu keinem Ergebnis geführt hatten, mußten die Heere noch einmal in das Feld rücken. Im April 1735 zog der Herzog von Wirtemberg die kaiserlichen und Reichstruppen in engere Stellungen zwischen Heidelberg und Bruchsal zusammen. Unter den 128 Bataillonen und 210 Schwadronen des deutschen Heeres befanden sich 10 Bataillone und 2 Schwadronen des oberrheinischen Kreises unter dem Befehle des Grafen Karl August. Mitte Mai traf Prinz Eugen im Lager ein und übernahm wieder den Oberbefehl. Da er von der Fortdauer der Friedenshandlungen wußte, war seine Führung noch zurückhaltender und vorsichtiger als im vorigen Jahre. Die Franzosen tummelten sich wieder ungestört auf dem linken Rheinufer umher, zwei Heerhaufen unter dem Marschall Coigny standen zwischen Fortlouis und Frankenthal, ein drittes Corps unter Belleisle hielt die Gegenden zwischen Rhein, Mosel und Nahe besetzt. Sie zählten zusammen 148 Bataillone und 182 Schwadronen. Als Coigny Ende Mai eine Marschbewegung gegen Oppenheim machte und Mainz zu bedrohen schien, schickte Prinz Eugen den kaiserlichen General von Seckendorf mit 36 Bataillonen und 68 Schwadronen rheinabwärts, um den Strom von Mannheim bis Coblenz zu decken. Er selbst rückte, sobald er Nachricht von der Annäherung des russischen Hülfscorps erhalten hatte,

*) Kausler, Bd. 2, S. 704 ff. — Arneth, Bd. 3, Cap. 16 und 17.

**) Bericht des Amtmanns Medicus in Atzbach an die Regierung in Weilburg vom 14. Nov. 1734 nr. 8302.

mit dem Hauptheere in die Rheinebene zwischen Heidelberg und Mannheim. Als die Franzosen sich von Oppenheim wieder in die Nähe von Worms zurückzogen, gingen die preußischen Truppen über den Rhein und besetzten Nierstein und Oppenheim. Seckendorf, der bei Weißenau und Mainz übersetzte, nahm Stellung bei der Karthause von Mainz. Nur aus Märschen, leichten Scharmützeln und Streifzügen bestand der erste Theil dieses Feldzuges.

Ende September wurde Prinz Eugen nach Wien abberufen. Denn der Kaiser, der nach Ablehnung der Vermittlung sich entschlossen hatte, mit Frankreich unmittelbar über den Frieden zu verhandeln, wünschte den erfahrenen Feldherrn und Staatsmann dabei zu Rathe zu ziehen. Der Herzog Karl Alexander von Wirtemberg übernahm am 28. September 1735 den Oberbefehl. Jetzt kam ein kühnerer und unternehmenderer Zug in die Kriegsführung. Während der Herzog mit dem Hauptheere, bei dem sich die oberrheinischen Kreisvölker befanden, im Lager zwischen Heidelberg und Mannheim stehen blieben, rückte der General von Seckendorf, einen noch von dem Prinzen Eugen gebilligten Plan ausführend, am 30. September mit 44 Bataillonen und 87 Schwadronen von Mainz über den Soonwald und Simmern an die Mosel, schlug am 10. Oktober bei Bernkastel eine Brücke und bedrohte die Stellungen der Franzosen bei Trier. Marschall Coigny, der die Gefahr erkannte, gab zuerst dem bei Kaiserslautern stehenden Grafen Belleisle den Befehl, rasch nach Ruver unterhalb Trier zu marschiren, dann verließ er selbst am 11. Oktober sein Lager bei Oggersheim und rückte in Eilmärschen an die Mosel, um vereint mit Belleisle den kaiserlichen General aufzuhalten. Sie griffen ihn beide am 20. Oktober in seiner festen Stellung bei Clausen an; es gelang ihnen aber nicht ihn daraus zu verdrängen. Da sich Coigny am folgenden Tage wieder zurückzog, rückte Seckendorf nach und vertrieb am 27. Oktober die Franzosen aus Ehrang an der Kill. Eben traf er Anstalten, den Feind aus Pfalzel, eine Stunde unterhalb Trier, zu verjagen, als er von dem Herzog von Wirtemberg die Nachricht von dem in Wien abgeschlossenen Waffenstillstand erhielt.

Die Friedenspräliminarien waren von dem Grafen Sinzendorf und dem französischen außerordentlichen Gesandten La Beaume am 3. Oktober zu Wien festgestellt worden. Darnach entsagte Stanislaus Leszczinski dem polnischen Thron und erhielt auf Lebenszeit das Herzogthum Bar sogleich und das Herzogthum Lothringen, sobald der von Frankreich vertriebene Herzog Franz Stephan von Lothringen in den Besitz von Toskana gekommen sein würde. Nach seinem Tode sollten beide Herzogthümer an

Frankreich übergehen. August III. wurde als König von Polen und Großherzog von Litthauen anerkannt. Don Carlos erhielt die von ihm eroberten Königreiche Neapel und Sicilien zu erblichem Besitz. Das Herzogthum Mailand wurde mit den übrigen habsburgischen Besitzungen in Italien dem Kaiser zurückgegeben. Außerdem erhielt derselbe Parma und Piacenza, die früher für Don Carlos bestimmt waren. Der König von Frankreich gab dem Kaiser und dem deutschen Reiche alle Eroberungen, also auch Philippsburg*), zurück und gewährleistete die pragmatische Sanction Karls VI. Die übrigen kriegführenden Mächte traten nicht ohne Zögerung diesem Frieden bei, der wirkliche Abschluß fand aber erst am 18. November 1738 statt.**) So ging durch den Wiener Frieden das Herzogthum Lothringen dem deutschen Reiche verloren. Es war der Preis, welchen der Kaiser für die Garantie seiner Erbfolgeordnung der Krone Frankreich bezahlte. Der letzte deutsche Herzog Franz Stephan, der bereits als Gemahl der Maria Theresia ausersehen war, erhielt als Ersatz die Anwartschaft auf das Großherzogthum Toskana. Die Grafen von Nassau hatten es nun bei ihren Streitigkeiten um ihre in Lothringen gelegenen Besitzungen nicht mehr mit dem einheimischen Herzogshause, sondern mit einem mächtigeren und gefährlicheren Gegner, mit dem Könige von Frankreich, zu thun.

Die deutschen Truppen bezogen im November ihre Winterquartiere. So wird Graf Karl August von dem Feldzuge, der ihm keine Gelegenheit zu besonderer Auszeichnung darbot, nach Weilburg zurückgekehrt sein.

Die Verhandlungen wegen eines Erbvertrages mit den Ottonischen Linien, die wir beim Jahre 1730 erwähnt haben, wurden, wie es scheint, auch während des Krieges fortgesetzt und führten bald nach dem Wiener Frieden zu einem vorläufigen Abschluß.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst die noch blühenden Linien des ottonischen Stammes. Die oranische Linie, welche seit Wilhelm I. dem Schweiger († 1584) die Statthalterschaft in den Niederlanden bekleidet hatte, erlosch mit Wilhelm III., der zugleich König von England war, im Jahre 1702. Von dem Bruder Wilhelms I., Johann dem Aelteren

*) Die wirkliche Uebergabe fand aber erst am 8. Febr. 1737 statt, s. Nopp Geschichte der Stadt und ehemaligen Reichsfestung Philippsburg 1881, S. 410.

**) Kausler, Bd. 2, S. 544 ff. — Arneth, Bd. 3, S. 460 ff. — Oncken, Bd. 1, S. 192 ff.

von Nassau-Dillenburg († 1606), gingen im Jahre 1607 fünf neue Linien aus, Dillenburg, Siegen, Beilstein, Diez und Hadamar, deren Glieder zur Unterscheidung von Nassau-Saarbrücken den gemeinsamen Titel als Grafen von Katzenelnbogen führten. Dillenburg fiel schon im Jahre 1620 durch den Tod des Grafen Wilhelm Ludwig an dessen Bruder Georg von Beilstein, der so eine neue Dillenburger Linie gründete und Beilstein an Diez und Hadamar abgab. Von dieser Dillenburger Linie lebte jetzt noch Fürst Christian, der im Jahre 1724 seinem Bruder Wilhelm gefolgt war. Die Siegener Linie hatte sich nach dem Tode Johanns des Mittleren († 1623) durch den Uebertritt Johanns des Jüngeren in eine katholische und eine reformirte gespalten. Die letztere endete mit dem Fürsten Friedrich Wilhelm im Jahre 1734. Von der katholischen Linie lebte noch Fürst Wilhelm Hyacinth*), ein schlechterzogener, hochfahrender, eigensinniger Herr, der seit dem Jahre 1702 vergebliche Ansprüche auf die oranische Erbschaft erhob und in religiöser, finanzieller und rechtlicher Hinsicht ein so tolles Regiment führte, daß er durch kaiserliches Urtheil im Jahre 1707 von der Herrschaft entfernt wurde. Der katholische Kurfürst von der Pfalz wollte zwar nach dem Tode des Kaisers Josef I. als Reichsvikar den Fürsten wieder einsetzen, allein Kaiser Karl VI. hielt das frühere Urtheil aufrecht und überließ dem Kölner Domkapitel die Verwaltung des Landes. Der Fürst fuhr dann fort, bald in Deutschland, bald in Frankreich umherziehend, Himmel und Erde in Bewegung zu setzen, um zur oranischen Erbschaft und wieder zum Besitze von Siegen zu gelangen. Im Jahre 1726 begab er sich nach Spanien, wo er rückständige Guthaben, die mit der oranischen Erbschaft zusammenhingen, einzutreiben gedachte. Aber er empfing nicht nur nichts, sondern mußte es sich auch noch gefallen lassen, daß die Pension, die er von Spanien bezog, um die Hälfte herabgesetzt wurde. Selbstverständlich trat er nach dem Tode des reformirten Fürsten Friedrich Wilhelm von Siegen (1734) mit seinen Ansprüchen hervor. Da er aber keinerlei Gewähr besseren Regiments geben wollte, wurde ihm sein Erbtheil vorenthalten. Das verwaiste Gebiet kam einstweilen unter die Verwaltung der Fürsten von Dillenburg und Diez.

Der Kaiser hätte wohl gerne gesehen, daß die katholische Linie von Siegen erhalten bleibe. Deshalb ließ er sich unter geistlichem Einfluß bewegen, die unebenbürtigen Brüder Wilhelm Hyacinths für erbberechtigt

*) Ueber ihn s. Keller, Fürst Wilhelm Hyacinth von Nassau-Siegen und Prätendent der oranischen Erbschaft, seine Regierung und Zeitgenossen. Annalen, Bd. 9, S. 49 ff.

zu erklären und zuerst dem jüngeren Emanuel Ignatius, dann dem älteren Franz Hugo die Verwaltung des katholischen Siegens zu übertragen. Aber dieser widerrechtliche Versuch scheiterte, da die beiden Brüder im Jahre 1735 starben. Nun wurden die Fürsten von Dillenburg und Diez auch hier als Administratoren zugelassen. Doch mußten sie sich verpflichten, die katholische Religion ohne alle Schmälerung aufrecht zu erhalten. Auch wurden die Rechte Wilhelm Hyacinths, falls er besseren Sinnes werden und sich den kaiserlichen Erkenntnissen fügen sollte, ausdrücklich vorbehalten.

Die von Ernst Casimir, dem vierten Sohne Johannes des Aelteren, gegründete Linie Diez setzte mit Johann Wilhelm Friso, der vom König Wilhelm III. zum Erben des Hauses Oranien bestimmt war, die oranische Linie und deren ruhmreiche Traditionen in den Niederlanden fort. Seinem Sohne Wilhelm IV. Karl Heinrich Friso sollte es noch beschieden sein, alle ottonischen Herrschaften und Gerechtsame in seiner Hand zu vereinigen. Die Linie Hadamar*), die durch Johann Ludwig katholisch wurde, starb mit Franz Alexander im Jahre 1711 wieder aus. Die Anrechte auf die Herrschaft gingen an die überlebenden Agnaten in Siegen, Dillenburg und Diez über.

Die Verhandlungen wegen eines Erbvertrages waren also hauptsächlich zwischen Karl August von Nassau-Weilburg, dem Senior des fürstlichen und gräflichen Hauses Nassau-Saarbrücken, und Christian von Dillenburg, dem Senior des fürstlichen Hauses Nassau-Katzenelnbogen, zu führen. Beide schlossen am 25. und 30. Mai 1736 folgenden Vertrag ab: 1) Wenn einer der beiden Stämme, Saarbrücken oder Katzenelnbogen, erlischt, so tritt der Mannsstamm des andern in die Erbschaft ein. 2) Wenn auch der andere Stamm erlischt, so soll den Töchtern oder ihren Erben jedes Stammes dasjenige, wozu sie das Recht haben, zufallen; es sollen alsdann die von dem zuerst erloschenen Mannesstamm hinterbliebenen Töchter oder deren Erben zu den von jenem hinterlassenen Landen wieder zurückgreifen und von den Töchtern, welche von dem zuletzt erloschenen Mannesstamm descendiren, darin in keiner Weise gehindert werden. Wenn eine solche Erbtochter sich ihrem Stande gemäß vermählt, so soll ihr Gemahl Titel, Namen, Schild und Wappen derjenigen nassauischen Linie, aus der sie entsprossen, oder, wenn alle Lande an sie

*) Von dieser Linie handelt das übrigens unwissenschaftliche und parteiische Werk: Die Regentenfamilie von Nassau-Hadamar von Jakob Wagner. 2 Bde. 2. Aufl. Wien 1863.

gelangt sind, die beider Linien anzunehmen und fortzuführen, gehalten und berechtigt sein. 3) So lange beide Linien bestehen, soll es mit dem Deputat der Töchter gehalten werden, wie es in jeder Linie herkömmlich ist. 4) Wenn Ein Mannsstamm abgeht, so erben die Töchter alle älterlichen Bereitschaften und Mobilien, ausgenommen was zur Wehr und zur Jagd gehört. Außerdem wird jeder zu ihrem Unterhalt, so lange sie unvermählt bleibt, eine standesgemäße Wohnung und ein Deputat von 2000 Thalern gegeben; bei ihrer Vermählung erhält jede 18000 Gulden, entweder baar oder in wohl versicherten Renten und Gefällen. 5) Die Witwen der abgestorbenen Linie bleiben bei ihrem verschriebenen Wittum. 6) Die bisher gemachten redlichen und ungefährlichen Schulden sind von der erbenden Linie zu übernehmen und abzutragen. Dagegen die Schulden, die von nun an gemacht werden, soll ein Agnat oder künftiger Landesnachfolger zu bezahlen nicht verpflichtet sein, außer wenn er seine Zustimmung ertheilt hat, die er auf Erfordern ohne rechtmäßige Ursache nicht verweigern soll. 7) Es soll von den vorhandenen Schlössern, Städten ꝛc. nichts veräußert werden. 8) Die alten Erbeinungen und Recesse bleiben bestehen. 9) Das Seniorat oder Directorium des Gesammthauses wird von dem Fürsten Christian geführt und geht nach seinem Tode an den Grafen Karl August über. 10) Beide Linien leisten sich gegenseitigen Beistand. 11) Beide Linien schwören dieses pactum gentilitium et successionis conservatorium perpetuum et reale unverbrüchlich zu halten. Die männlichen Descendenten sollen, wenn sie 18 Jahre alt sind, es beschwören und die beiderseitigen Räthe darauf besonders verpflichtet werden.

Dieser Erbvertrag wurde von dem Statthalter Fürsten Wilhelm Karl Heinrich Friso am 30. Juni 1736 zu Loo genehmigt; aber auch die andere walramische Linie trat bei, nämlich Fürst Karl von Usingen und seine Mutter Charlotte Amalie für ihren unmündigen Sohn Wilhelm Heinrich am 20. Juni 1736.

Zu dem Hauptvertrag gesellte sich noch ein besonderer Artikel über die Erhaltung des lutherischen und des reformirten Bekenntnisses in den nassauischen Gebieten. Es wurde darin festgesetzt, daß nach dem Abgange einer der beiden Linien die in ihren Landen nachfolgenden Agnaten den Stand der beiden evangelischen Religionen, wie sie ihn vorfänden, ungeändert lassen, jede Religion dabei schützen, und die angelegten Waisenhäuser und sonstigen Stiftungen, besonders aber die hohe Landesschule zu Herborn fort handhaben und im Stande halten sollten. (Dillenburg den 25., Weilburg den 30. Mai 1736.) Auch dieser besondere Artikel wurde

von dem Fürsten Karl und der Fürstin Charlotte Amalie von Usingen am 20. Juni durch feierliche Urkunden genehmigt.*)

Diesem Erbvertrage, der von dem verständigen Gedanken ausging, die Hausbesitzungen nicht zersplittern und allmählich in fremde Hände gelangen zu lassen, fehlte es nicht an dem Widerspruch derer, welche sich durch ihn beeinträchtigt hielten. Solche waren die Witwe des Grafen von Merode und Marquis von Westerloo, die eine Tochter des letzten Fürsten Karl Alexander von Nassau-Hadamar war, und die Witwe Friedrich Wilhelms des letzten Fürsten von Siegen reformirter Linie, eine geborene Gräfin von Sayn-Wittgenstein, ferner die Fürsten von Ligne, aus deren Haus die Gemahlin des katholischen Johann des Jüngeren von Nassau-Siegen stammte, und die Nachkommen etlicher Töchter des Hauses Nassau-Saarbrücken.**) Dies waren Personen, welche bei den Abmachungen schwerlich zu Rathe gezogen worden sind. Aber selbst der Prinz von Oranien, der bis dahin noch keinen männlichen Erben hatte, wurde wieder irre und machte Abänderungsvorschläge zu Gunsten seiner Töchter, die aber erst geboren werden mußten.***) Als er bei den Agnaten kein Gehör fand, brachte er die Sache vor den kaiserlichen Reichshofrath, an den sich auch die übrigen Einsprecher gewendet hatten. Auf die weiteren Verhandlungen und den definitiven Abschluß des Erbvereins werden wir noch zurückkommen.

Bei dem Abschluß des Erbvertrages scheint dem Grafen Karl August die Thatsache, daß er von allen Agnaten allein noch den gräflichen Titel führte, recht empfindlich gewesen zu sein. Er entschloß sich deshalb, nun ebenfalls den fürstlichen Titel anzunehmen, wozu ihn ja die erwähnte Clausel der kaiserlichen Bestätigungsurkunde vom 4. August 1688 (S. 41) vollständig berechtigte. Er unterließ es aber, sich mit dem Fürsten von Usingen wegen der Kosten und der Herausgabe des dort verwahrten Kaiserbriefes zu verständigen. So nannte er sich am 27. September 1737 an seinem 52. Geburtstage†) zum erstenmal Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken, Weilburg und Saarwerden, Herrn zu Lahr, Wiesbaden und Idstein.††)

*) Die Originalien befinden sich im Herzoglichen Hausarchiv zu Weilburg, Schrank XVII.

**) Weilb. Archiv nr. 423.

***) Die erste wurde am 19. Decbr. 1736 geboren, starb aber am nämlichen Tage. Eine zweite kam zur Welt und starb am 21. Decbr. 1739.

†) Karl August ist am 17. Sept. alten Stils geboren, aber ich vermuthe, daß er den Tag seiner Geburt nach dem neuen Kalender berechnete.

††) Der irrthümliche Brauch in dem Titel, Weilburg eine Grafschaft zu nennen, wurde von Karl August später selbst wieder aufgegeben.

Mit der neuen fürstlichen Würde waren Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath keineswegs verbunden. So sehr sich die gefürsteten Grafen auch darum bemühten, der Reichstagsbeschluß vom Jahre 1654 stellte sich ihnen hindernd entgegen. Im nassauischen Hause erfreuten sich nur die Linien von Hadamar und Siegen des vollen fürstlichen Rechtes. Da nun die Grafen von Saarbrücken sich von dem wetterauischen Grafenverein noch immer fern hielten, übten sie auf die Abstimmungen in den Reichscollegien gar keinen Einfluß aus.

Sonst beschäftigten den Fürsten vielfach Angelegenheiten der Kirche und der Schulen seines Landes. Als treuer Anhänger des lutherischen Bekenntnisses legte er doch eine wohlthuende Duldsamkeit gegen Andersgläubige an den Tag, wenn es galt, in ihnen treue und fleißige Unterthanen zu gewinnen. So sagte er im December 1736, als er zu Weilburg auf dem rechten Lahnufer eine neue Vorstadt anlegte, den Bekennern fremder Confessionen völlige Religionsfreiheit zu. Besonders gnädig erwies er sich den Reformirten. Am 13. Januar 1738 gestattete er ihren Glaubensgenossen, welche in Kirchheim wohnten oder sich künftig dort niederlassen würden, die freie und öffentliche Religionsübung. Bis zum Baue einer Kirche, wozu sie die Erlaubnis erhielten, wurde ihnen im Amtshause ein entsprechender Raum zu gottesdienstlichen Handlungen überlassen. Die junge Gemeinde erhielt ferner das Recht, sich einen an zuständiger Stelle geprüften Pfarrer ihrer Religion mit landesherrlicher Genehmigung zu berufen, ohne daß das lutherische Consistorium ihn aufs Neue prüfen oder Reverse wegen seiner Religion und Amtsverrichtung von ihm verlangen sollte. Dieser Pfarrer sollte zu allen kirchlichen und pfarramtlichen Verrichtungen, als Taufe, Nachtmahl, Trauung, Krankenbesuch, Leichenpredigt, Zuspruch der Verbrecher im Gefängnis und auf dem Wege zur Richtstätte, befugt sein. Ebenso durften die Reformirten einen Schullehrer ihrer Confession annehmen oder ihre Kinder in die lutherische Schule schicken. Dazu kamen noch politische Rechte. Es wurde nämlich verordnet, daß zwei Mitglieder der reformirten Gemeinde in den Stadtrath aufgenommen und überhaupt die Reformirten aller Rechte, welche die Lutheraner bisher genossen, theilhaftig werden sollten.

Bei Mischehen sollte es den Eltern freistehen, die Confession zu bestimmen, in der sie ihre Kinder erziehen wollten. Wenn darüber nichts schriftlich ausgemacht worden, sollten aber in der Regel die Söhne der Confession ihres Vaters, die Töchter der ihrer Mutter folgen. *)

*) A. Köllner, S. 216 f. Firnhaber I, S. 20 f.

Zu Weilburg starb im Jahre 1737 der Rector der Lateinschule Johann Casimir Schlosser, und erhielt zum Nachfolger Johann Friedrich Cramer, den Sohn des Rectors von Idstein Johann Ludwig Cramer. Ueber seine Thätigkeit wird bei der folgenden Regierung zu berichten sein.

Zur Verbesserung und Regelung des Volksschulunterrichts sah sich der Fürst veranlaßt, am 24. Oct. 1737 ähnliche Vorschriften zu geben, wie wir sie in Usingen kennen gelernt haben. Danach sollte in jedem Ort, wenn nicht das ganze Jahr hindurch, wenigstens von Michaelis bis Mai Schule gehalten werden. Die Kinder sollen vom Ende des 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre schulpflichtig und ihre Eltern zur Entrichtung des Schulgeldes verpflichtet sein. Jede unerlaubte Schulversäumnis, die von dem Schullehrer dem Pfarrer allwöchentlich anzumelden ist, wird mit einem Albus bestraft. Das so eingehende Geld wird zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder verwendet. Die zu Arbeiten in Feld und Haus nicht durchaus nöthigen Kinder und die, welche zur Confirmation am Pfingstfeste für reif erkannt werden, müssen bis dahin den Schulbesuch regelmäßig fortsetzen; die übrigen bis zum Schluß der Schulen im Mai mindestens täglich zwei Stunden Unterricht erhalten. Die Confirmation eines Kindes darf nur ausnahmsweise vor dem vollendeten 14. Lebensjahre stattfinden; die Confirmirten müssen den folgenden Winter noch die Schule besuchen. Die Schule soll täglich mit Gebet, Gesang und Lesen eines Capitels aus dem neuen Testamente oder einem anderen erbaulichen Buche eröffnet werden. Gegenstände des Unterrichtes sind Lesen, Schreiben und womöglich auch Rechnen.

Zum Auswendiglernen soll der nassauische lutherische Katechismus gebraucht werden. Sonst sollen die Kinder zur Gottesfurcht, zum Gehorsam gegen die Obrigkeit und ihre Eltern, und zur Sittlichkeit angehalten werden. Die Lehrer sollten in mäßiger Weise von dem Züchtigungsrecht Gebrauch machen und gegen die Feindschaft der Eltern vom Pfarrer und den Kirchenältesten geschützt werden. Die Ortsbehörde wurde angewiesen, den Lehrern zur pünktlichen Erlangung ihres festgesetzten Lohnes behilflich zu sein. Den Pfarrern ward aufgegeben, die Schule ihres Ortes wöchentlich einmal und die Filialschulen in ihren Sprengeln alle 3 oder 4 Wochen zu visitiren, die Lehrart und den Lebenswandel der Lehrer zu beaufsichtigen und nach Gebühr Lob oder Tadel zu ertheilen; sie sollten insbesondere nicht gestatten, daß die Schullehrer noch andere Gewerbe betrieben und dadurch den Unterricht vernachlässigten oder in der Schule andere Unterrichtsbücher als die verordneten nach freier Wahl einführten.

Es war nicht leicht, diese Schulordnung, welche doch 4 bis 5 Wochen Ferien ließ, sogleich durchzuführen; am 14. Sept. 1740 mußten die Pfarrer eine strengere Beobachtung derselben einschärfen. Es war vor Allem die nach der Confirmation noch fortdauernde Schulpflicht, welche von Eltern und Gemeinden als lästig befunden wurde. Aber die Behörde hielt daran fest und gab auf mehrfache Gesuche, an denen sich auch die Bürgerschaft von Weilburg betheiligte, abschlägigen Bescheid. Nur auf Befreiungen in einzelnen Fällen wollte sie sich einlassen.*)

Jetzt wurde auch die schon früher geplante und begonnene Maßregel, die Umwandlung der bisherigen Bezüge der Geistlichen in eine feste Besoldung weiter durchgeführt.

Die Beweggründe waren dieselben, wie früher in Usingen. Man erkannte, daß die Ländereien die Geistlichen vielfach von ihren Amtsgeschäften abhielten und ihnen doch nur einen unsicheren Gehalt gewährten. Dazu trachteten die Geistlichen bei der Ungleichheit der Bezüge die geringer dotirten Stellen möglichst bald wieder zu verlassen und zu besseren zu gelangen. Auf diese Weise konnte in vielen Kirchsprengeln ein innigeres Verhältnis zwischen der Gemeinde und ihren Hirten niemals eintreten.

Es wurden nun seit dem Jahre 1738 die Pfarrgefälle der einzelnen Kirchen zu einem Kirchenfonds vereinigt, aus dem die Pfarrer, in drei Besoldungsklassen getheilt, künftig jährlich 150, 180 und 200 Gulden an Geld und außerdem bestimmte Naturalien erhielten. Doch ging man nicht zu schroff vor, und ließ die alten Geistlichen bis zu ihrem Tode bei ihren gewohnten Bestallungen, wie z. B. den Pfarrer Apel in Altenkirchen, der im Jahre 1740 starb. Freilich wenn die Erledigung einer Pfarrei zu lange dauerte, wie in Essershausen, ließ man dem Pfarrer die Wahl zwischen der Versetzung auf eine andere Stelle, oder der Annahme einer neuen Bestallung. Dabei wurde bei eingetretener Verbesserung des Kirchenfonds auch eine Erhöhung der Besoldungen in Aussicht gestellt.

Mit dieser Maßregel waren nicht alle Geistlichen einverstanden, denn einzelne Pfarreien hatten bisher doch ungemein höhere Erträge erzielt; so war z. B. die zu Altenkirchen mit 41, die zu Elkershausen mit 72 Morgen Ländereien ausgestattet.

Dann herrschte noch das Mißtrauen, daß die eingezogenen Pfarrgüter auch mit zum Unterhalt der neu entstehenden reformirten Gemeinden verwendet würden. Ueberhaupt sahen die Lutheraner verdrießlich auf

*) Firnhaber I, S 150 f.

die Begünstigung der Reformirten; so hatten namentlich die Freiheiten, welche ihnen von dem Fürsten eben in Kirchheim gewährt worden waren, große Unzufriedenheit bei jenen hervorgerufen.*)

Ursprünglich war, wie in Usingen, auch hier die Absicht, die Gehälter der Schulmeister in ähnlicher Weise wie die der Pfarrer zu ordnen. Doch sah man schließlich davon ab.

Die weltlichen Behörden hatten auch auf die Sitten und Gewohnheiten des Volkes ein scharfes Auge. Als die vielfachen Unordnungen und Mißbräuche bei Hochzeiten und Kindtaufen, bei Begräbnissen und Kirchweihen mit Mißfallen bemerkt wurden, mußten im Jahre 1740 die Amtleute auf Befehl der Regierung die Pfarrer auffordern, Berichte über solche althergebrachten und eingewurzten Erscheinungen zu erstatten und zugleich Vorschläge zu machen, wie denselben abzuhelfen sei. Der Pfarrer Weitershausen in Allendorf kam dieser Aufforderung des Amtmanns Schmidtborn in Weilburg in ausführlicher Weise nach.**) Freilich erwies sich die Macht der Gewohnheit stärker als der gute Wille und die Vorschriften der Behörden.

Der Fürst Karl August war wohl der Meinung, daß der allgemeine Friede, nachdem er im Jahre 1738 zum definitiven Abschluß gekommen, von einiger Dauer sein werde, denn er beschloß, wieder wie in den Tagen seiner Jugend noch einmal eine Reise nach Frankreich zu unternehmen. Doch unterließ er nicht für den Fall, daß er vorzeitig aus dem Leben abberufen werde, seinen Willen über die Vererbung seiner Lande kundzugeben. Am 23. October 1738 faßte er sein Testament ab. Hören wir die wichtigsten Bestimmungen desselben. Der Fürst wollte, daß er an dem Orte, wo er sterbe, am Abend ohne das geringste Gepränge nur beim Leuchten von zwölf Fackeln der Erde anvertraut und nicht weiter weggeführt werde. Seinen Sohn Karl, der am 16. Januar 1735 geboren war, setzte er als einzigen Erben, Nachfolger und regierenden Landesherrn ein. Wenn ihm aber in der Folge noch ein Sohn geboren werde, so sollten seine Herrschaften nach dem Rheine getheilt werden, so daß der ältere Sohn alle rechtsrheinischen, der jüngere alle linksrheinischen erhalte. Zu jenen gehörten die Aemter Weilburg, Weilmünster, Merenberg, Gleiberg, Hütten- und Stoppelberg mit dem Flecken Reichelsheim und die Gemeinschaften Nassau, Löhnberg und Cleeberg. Linksrheinisch waren die

*) Näheres bei Zickendrath, S. 47 ff. Vergl. Firnhaber I, S. 150 f.

**) Theol. Miscellen S. 25.

Aemter Kirchheim-Bolanden und Stauf nebst dem Antheil an der mit Usingen gemeinschaftlichen Herrschaft Homburg, der Grafschaft Saarwerden und der Vogtei Herbizheim. Wenn ein dritter Sohn geboren werde, solle derselbe nur ein Deputat von 4500 Gulden erhalten, und zwar 3000 von dem ältesten und 1500 Gulden von dem zweiten Bruder; er solle aber nicht zu Hause bleiben, sondern Militär- oder Civildienst bei dem Kaiser oder anderen großen Potentaten und Republiken suchen. Der Fürst sah auch das Aussterben der usingischen und der katzenelnbogischen Linien vor und gab die dazu nöthigen Weisungen. Für den Fall, daß sein Sohn Karl ohne Erben abgehen sollte, bestimmte er die beiden Fürsten von Usingen, darnach die von Katzenelnbogen zu seinen Nachfolgern. Seinen beiden Töchtern Henriette und Luise verordnete er eine jährliche Rente von tausend Gulden und, wenn sie sich verheiratheten, eine Mitgift von 20 000 Gulden, letztere nach dem Beispiel der meisten fürstlichen Häuser. Seiner Gemahlin bestätigte er Alles, was ihr im Ehevertrag vom 10. August 1723 zugesichert war, nebst der freien Verfügung über die Erbschaften und Rechte, die sie als Prinzessin von Idstein erlangt hatte oder noch zu fordern habe. Auch seine Schwester Christiana wurde mit einem Vermächtnis bedacht. Endlich verfügte der Fürst, daß, wenn bei seinem Tode sein Sohn Karl das Alter von zwanzig Jahren erreicht habe, seine Gemahlin die Vormundschaft mit den Räthen seiner Regierung allein führen, wenn er aber noch unter zwanzig Jahren sei, der Fürst Wilhelm Karl Heinrich Friso als Vormund hinzutreten solle. Die Zeugen dieses Testamentes waren Wilhelm Ludwig Burggraf von Kirchberg, Graf zu Sayn; Herr De Larray, Oberstlieutenant im kronprinzlichen Regiment zu Fuß im Dienste der vereinigten Niederlande; Magnus Ferdinand von Uechtritz, Major des Oberrheinischen Kreises und Generaladjutant; Karl Wilhelm Schenk zu Schweinsberg, Hofcavalier und Oberstallmeister zu Weilburg; Anton Günther von Harling, Hofcavalier und Hauptmann der in Weilburg stehenden Grenadiercompagnie des oberrheinischen Kreiscontingents; Georg Emich von Geispitzheim, Hofcavalier und Hofminister der Fürstin; und Johann Leopold Wilhelm von Trillitz, Landmajor. Die Besiegler waren die kaiserlichen Notare Karl Rudolf Weinrich und Georg Melchior Langsdorf, Advocat der Regierung zu Weilburg. *)

In einem Codicill vom 13. Juli 1739, das zu Mannheim ausgestellt ist, verordnete der Fürst noch seinem Lieutenant Ardin eine jährliche

*) Orig. im Staatsarchiv zu Wiesbaden. Hausarchiv B 2.

Pension von 300 Gulden, und zwar in Ansehung, daß derselbe ihm von seinem alten Freunde, dem Grafen von Frise, nachdrücklich empfohlen worden sei.

Ueber den Aufenthalt des Fürsten in Frankreich erfahren wir einzelnes aus den Memoiren des Herzogs von Luynes.*) Darnach machte Karl August am Dienstag den 29. Sept. 1739 am französischen Hofe in Versailles seine Aufwartung. Er blieb fast ein Jahr in Frankreich, wohl zumeist in Paris, und gab sich, wie einst in der Jugend, mit besonderer Vorliebe dem Spiele hin, das am Hofe leidenschaftlich getrieben wurde. Alle wollten wieder von dem Fürsten gewinnen, dessen jährliche Rente man auf 100 000 Thaler anschlug. Allein diesmal mag es nicht so geglückt sein, wie zu Zeiten der Elisabeth Charlotte. Am 30. August 1740 hatte der Fürst die Abschiedsaudienz am Hofe. Der Herzog von Luynes, welcher derselbe bei der Königin beiwohnte, unterläßt nicht, das Ceremoniell zu schildern. Der Fürst wurde von den Herren de Sainctot und de la Tournelle, welche die Botschafter einzuführen pflegten, geleitet. Die Königin stand während der Audienz in der Nähe ihres Tisches. Der Aufenthalt in Paris muß dem Fürsten sehr viel Vergnügen bereitet haben, denn schon im Januar 1741 war er wieder dort; zugleich mit dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt und dem Herzog von Zweibrücken. Diesmal wurde er von dem Herrn von Verneuil am Hofe vorgestellt.**) Er blieb wieder mehrere Monate. Am 25. Juli 1741 hatte er eine Audienz bei der Königin, eingeführt von dem Herrn von Sainctot.***)

---

*) Mémoires du duc de Luynes sur la cour de Louis XV (1735—1758) tom. III. Paris 1860 S. 59 heißt es: J'ai parlé ci dessus (kurze Notiz S. 53) du prince de Nassau, qui a fait sa révérence au Roi à Versailles; il est ici de puis plusieurs jours; il est Nassau-Weilburg; cousin du petit prince de Nassau-Sarrebrück qui a eu le régiment de M. de Quadt. Le prince de Nassau-Weilburg a au moins 100,000 écus de rente. S. 246 (1. Sept. 1740) M. de Nassau eut avant-hier audience de congé. J'ai marqué plus haut que ce M. de Nassau est Weilbourg: il a beaucoup joué dans ce pays-ci et chacun cherchoit à le gagner; je crois qu'on n'y a pas réussi. Il n'eut qu' une audience particulière. J'étois à celle qu' il eut chez la Reine. Jl y fut conduit par M. de Sainctot, introducteur, et M. de la Tournelle, sous-introducteur des ambassadeurs. La Reine étoit debout auprès de sa table.

**) Mémoires du duc de Luynes S. 305.

***) C'est le gros prince de Nassau (Weilbourg) qui jouoit gros jeu ici l'année passée heißt es S. 442 in den Mémoires.

Neue Kriegsstürme riefen den Fürsten in die Heimath zurück.

Am 20. October 1740 war Kaiser Karl VI. gestorben und dadurch die Frage brennend geworden, ob sein Werk, die pragmatische Sanction, von Bestand sein werde. Sofort meldeten zwei ernstliche Gegner sich an. Der Kurfürst Karl Albert von Baiern, der von Ferdinands I. ältester Tochter Anna abstammte, erhob Ansprüche auf die österreichischen Erblande und stützte sich auf Frankreich, das gerne wieder eine Gelegenheit ergriff, die Habsburgische Monarchie von Grund aus zu erschüttern.

Schlimmer war, daß auch der junge König Friedrich II. von Preußen den Tod des Kaisers nicht unbenutzt vorübergehen lassen wollte.

Sein Vater Friedrich Wilhelm I. war im Groll wider Oesterreich am 31. Mai 1740 aus dem Leben geschieden. Er hatte in den letzten Jahren wiederholte Beleidigungen von dem Wiener Hofe erduldet und in empörter Stimmung einst ausgerufen, daß sein Sohn Friedrich ihn rächen werde.*) Nach dem Tode des Kaisers nahm Friedrich die alten Ansprüche Preußens auf die schlesischen Herzogthümer Liegnitz, Brieg, Wohlau und Jägerndorf wieder auf und rückte, ohne lange Verhandlungen anzuknüpfen, am 16. Dec. 1740 bei Crossen in das österreichische Gebiet. Er selbst bezeichnete diese That als einen Schritt über den Rubicon, und gewiß sehr treffend, denn sie war sehr gewagt und von den wichtigsten Folgen für die allgemeine und insbesondere für die deutsche Geschichte. Auch Friedrich handelte im Bunde mit Frankreich, aber dabei hielt er die volle Selbständigkeit seiner Politik und die Wahrung der Interessen seines Königsreichs in erster Linie fest. Da Maria Theresia, wie nicht anders zu erwarten war, die preußischen Ansprüche zurückwies, kam es zum Schlagen. Der preußische Feldmarschall Graf Schwerin erfocht mit dem tüchtigen Fußvolke am 10. April 1741 bei Mollwitz einen glänzenden Sieg.

Darnach schloß Friedrich mit dem Marschall Belleisle, dem Bevollmächtigten Frankreichs, am 5. Juni in Breslau einen Vertrag, in dem Frankreich sich verpflichtete, den Kurfürsten von Baiern sofort durch Hilfstruppen zu unterstützen und dem Könige den Besitz von Niederschlesien mit Breslau gewährleistete. Der König verzichtete dafür auf die Herzogthümer Jülich und Berg, die ihm von Frankreich zwei Jahre zuvor zugesagt worden waren und versprach, als Kurfürst von Brandenburg ent-

*) So hatte man ihm z. B. gar keine Mittheilung von dem Abschluß des Wiener Friedens und der Vermählung der Maria Theresia mit Franz von Lothringen gemacht. Ranke, Preuß. Gesch., Bd. 3. 4, S. 231 ff.

weder Karl Albert von Baiern oder einem anderen von Frankreich empfohlenen Kronbewerber seine Stimme zum Kaiser zu geben.*)

Marschall Belleisle hatte schon zuvor seinen Sitz in Frankfurt aufgeschlagen, um vor Allem die rheinischen Kurfürsten im Sinne der französischen Politik zu bearbeiten. Man war in Frankreich nicht gewillt, an Stelle Oesterreichs eine neue Macht, etwa Baiern oder Preußen, zu setzen, wohl aber strebte man, ein Kaiserthum von Frankreichs Gnaden aufzurichten und dadurch das deutsche Reich in voller Abhängigkeit und Ohnmacht zu halten. Bei der Zerfahrenheit der deutschen Zustände, bei dem Eigennutz und Eigendünkel der meisten Reichsstände war es dem gewandten französischen Diplomaten nicht schwer, jede nationale oder österreichisch freundliche Regung, sei es bei einzelnen Fürsten oder den Kreisbehörden, nieder zu halten und von Frankfurt aus, wohin die Kurfürsten von dem Erzbischof von Mainz auf den 1. März 1741 zur Wahl eines neuen Kaisers berufen waren, die deutschen Geschicke nach Frankreichs Willen zu lenken.

Wohl gab sich der österreichische Gesandte bei den vorderen Reichskreisen, Baron von Wucherer, alle Mühe, die fünf Kreise zu einer neuen Association und zur Unterstützung Maria Theresia's zu bewegen; allein die Kreise lehnten solche Zumuthungen ab und suchten in dem ausbrechenden Streite eine neutrale Stellung zu gewinnen, die ihnen nur geringe Verpflichtungen und Anstrengungen auferlegte. Vollständig konnten sie bei dem Ernst der Lage die Hände nicht in den Schooß legen; sie mußten zu ihrer Sicherheit Truppen an den Grenzen und in den festen Orten aufstellen, allein schon diese dürftige Leistung stieß in den Kreisen, wie z. B. aus den Schreiben an den Fürsten Karl August als Kreisgeneral hervorgeht, auf die größten Schwierigkeiten und Bedenken.**) Man muß die Berichte der Commandanten über den erbärmlichen Zustand der Reichsfestungen Philippsburg und Kehl lesen und die Verhandlungen, die daran sich knüpften, um einen vollen Blick in das militärische Elend des deutschen Reichskörpers zu gewinnen.***)

*) A. Dove, deutsche Geschichte, 1. Hälfte. 1740—1745, S. 98.

**) In einem solchen Berichte vom 29. Sept. 1741 aus Kirchheim heißt es: „Es wäre eine vergebliche Arbeit, einen Plan vom Augmentations- oder Militärfuß zu machen, so lange der ordinaire Friedensfuß nicht festgesetzt ist, denn was helfe es zum Exempel zu sagen: Waldeck gibt zu 3 Simplis 200 M., wenn es nicht einst ein halbes geben will, und dergleichen Unsicherheiten setzet es mit den jenseits Rheinischen noch viel mehr — —". (Weilburger Kreistagsakten.)

***) Vergl. J. J. Moser, Staatshistorie Teutschlands, unter der Regierung Karls des Siebenden. Jena 1743. Buch 1, Cap. 20 von denen Reichs-Vestungen.

Die Franzosen dagegen säumten nicht, ihre Versprechungen zu erfüllen und ihre Pläne durch Waffengewalt zu fördern. Am 15. August 1741 gingen französische Truppen als baierische Hilfsvölker bei Fort Louis über den Rhein und wandten sich an die Donau und nach Böhmen, um im Verein mit den Truppen Karl Alberts und Kursachsens, das sich den Feinden Maria Theresia's angeschlossen hatte, den Stoß in Oesterreichs Herz zu thun.

Ein anderes Heer, unter dem Marschall Maillebois, rückte von der Maas her über den Rhein nach Westfalen vor und nöthigte den Kurfürsten von Hannover zur Genehmigung der bairischen Kaiserpläne und zur Neutralität. Als König von England freilich zog Georg II. das Schwert für die Erhaltung Oesterreichs. Die Erstürmung der böhmischen Hauptstadt, welche den Verbündeten, Franzosen, Baiern und Sachsen in der Nacht vom 25. zum 26. Nov. 1741 gelang, schien dem Kurfürsten Karl Albert die glänzendste Zukunft zu eröffnen. Er empfing nicht nur im December in Prag die Huldigung als König von Böhmen, sondern wurde auch von den deutschen Kurfürsten, von denen Belleisle die meisten durch persönliche Unterhandlungen gewonnen hatte, am 24. Januar 1742 zu Frankfurt zum römischen Kaiser gewählt. Am 12. Febr. fand die feierliche Krönung Karls VII. statt.*)

Aber die Pracht, die dabei zur Schau getragen wurde, entsprach wenig der realen Macht des neuen Kaisers; schon hatte Oesterreich sich aufgerafft und durch den Feldmarschall Khevenhüller nicht nur einen Theil des verlorenen Gebietes in Oesterreich wieder gewonnen, sondern auch die Waffen siegreich nach Kurbaiern getragen. Am 13. Februar mußte die Hauptstadt München capituliren; Ende des Monats waren nur noch Straubing und Ingolstadt in bairischen Händen.

So mußte Karl VII., aus seinem Erblande vertrieben, sein Kaiserthum in Frankfurt aufzurichten suchen. Einstweilen ließ er es an glänzenden Festen noch nicht fehlen. Am 5. März wurde der Namenstag der verbündeten Könige von Preußen und Polen festlich begangen; am 8. März empfing die Kaiserin Maria Amalie die Krönung.

Auch ernste Arbeiten wurden vorgenommen. Der Reichshofrath wurde in Frankfurt eingerichtet und so gut es in der Eile ging, mit frischen Kräften versehen. Im Mai zog auch der Reichstag von Regensburg hier ein.**)

*) K. Th. Heigel, der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karl's VII.

**) Er wurde von Karl VII. auf den 27. April berufen. Historische Sammlung von Staatsschriften unter Kaiser Karl VII., Bd. 1, S. 106.

Die Verhandlungen mit den Reichskreisen, um sie mit Ausschluß des österreichischen zur Verbindung unter sich und zur Unterstützung des Kaisers zu bewegen, wurden lebhaft fortgesetzt. Der kurrheinische Kreis, in dem Köln und Pfalz maßgebend waren, zeigte sich allerdings willfährig. Er ließ sogleich an den oberrheinischen Kreis die Aufforderung ergehen, mit ihm unter den Auspicien des Kaisers ein Vertheidigungsbündnis abzuschließen. Ein kaiserlicher Abgesandter, der bei der Tagfahrt der oberrheinischen Kreisstände in Frankfurt erschien, hatte den Auftrag, das Gesuch zu unterstützen. Aber die Kreisboten lehnten es ab und baten den Kaiser, daß er ihre Entschließung nicht in Ungnaden vermerken möge.*)

Auch bei den übrigen Kreisen, die in Eßlingen und Nürnberg tagten, erfuhr der Kaiser bittere Enttäuschungen. Einmal hieß es, daß wenigstens der kurbairische und der schwäbische Kreis eine Convention zu gegenseitiger Hilfe abgeschlossen hätten, aber bald wurde die Nachricht widerrufen und überhaupt die Neigung zu einem solchen Schritt in Abrede gestellt.**)

Am kaiserlichen Hofe setzte man große Hoffnungen auf die französischen Völker, die im März zur Verstärkung der früheren heranzogen, wenn auch in den Reihen der Officiere die Abneigung gegen diesen Krieg offen hervortrat;***) vor Allem aber auf die Diversion, die eben Preußens König von Böhmen her durch Mähren in der Richtung auf Wien unternahm. Freilich knüpften sich auch daran wieder bange Sorgen des Kaisers. Denn der in Baiern commandirende österreichische General Graf von Khevenhüller ließ sich vernehmen, daß, falls Seine Majestät von Preußen

*) J. J. Moser, Staatshistorie Teutschlands, unter der Regierung Karls des Siebenden. Jena 1743. S. 331 ff.

**) In einem Berichte aus Frankfurt vom 6. März hieß es: „Weil zwischen dem kurbairischen und dem schwäbischen Kreis eine Convention wegen mutueller Defension geschlossen worden, so wird in dessen Verfolg an einem weitern Bündnis oder Association mit den drei vorderen Reichskreisen, dem kurrheinischen, fränk. und oberrheinischen, gearbeitet. Die Tractaten werden aber nicht sobald zustand kommen." Am 10. März wird dann geschrieben: „die allhier anwesenden Gesandten von dem schwäbischen Kreis wollen von der jüngsthin einberichteten Convention, nämlich daß eine zwischen dem kurbair. und dem schwäbischen Kreise wegen mutueller defension getroffen worden, nichts und vielmehr das Gegentheil dahin wissen, daß man wegen derselben Errichtung sehr behutsam verfahren, verfolglich zu derselben sich nicht leicht verstehen würde." (Weilburger Kreistagsakten.)

***) In dem Bericht vom 6. März heißt es: die französischen Völker marschiren gar nicht gerne, daher auch viele officiers ihre dimissiones gewonnen haben, welche solches sonsten wohl unterlassen, wenn nämlich selbige anderswohin wären beordert worden.

vor Wien gehen und diese Residenzstadt belagern würde, er auf erhaltenen Befehl sich genöthigt sehe, München dergestalt zu zerstören, daß kein Stein auf dem andern bleibe. Zugleich erfuhr man, daß die österreichischen Truppen sich der Stadt Straubing und der darin befindlichen schweren Artillerie, die im vergangenen Herbste zur Belagerung von Wien bestimmt gewesen, bemächtigt, und dem Herzogthum Neuburg, weil sein Besitzer der Kurfürst von der Pfalz 4000 Mann gegen die Königin von Ungarn habe marschiren lassen, eine Brandschatzung von 200 000 Gulden auferlegt hätten.*)

Dazu kam bald die noch schlimmere Kunde, daß König Friedrich von Preußen von dem Bündnisse abgefallen sei und seinen Frieden mit der Königin von Ungarn gemacht habe. In der That hatte Friedrich, nachdem er sich aus Mähren wieder zurückgezogen und die Oesterreicher noch einmal bei Chotusitz in Böhmen geschlagen hatte (17. Mai 1742), die Königin zur Annahme seiner wichtigsten Friedensbedingungen bereit gefunden und in Verdruß über die militärische und politische Haltung der Sachsen und Franzosen nicht gezögert, mit ihr abzuschließen. Im vorläufigen Frieden von Breslau, der unter englischer Vermittlung am 11. Juni 1742 geschlossen wurde, erhielt er den größten Theil von Schlesien zu souverainem Eigenthum und versprach dagegen bei Fortdauer des Kampfes eine freundliche Neutralität zu beobachten.**)

Durch den Friedensschluß, der am 28. Juli in Berlin bestätigt wurde, geriethen die Franzosen in Böhmen, die überdies kurz zuvor eine empfindliche Schlappe erlitten hatten, in eine recht mißliche Lage, besonders da auch Kursachsen seine Truppen von dem Kriegsschauplatze zurückzog. Sie wurden in der Hauptstadt Prag völlig eingeschlossen und von den Oesterreichern bald auf das heftigste bedrängt. Um ihnen Luft zu machen, mußte Marschall Maillebois, der einst gegen Hannover ausgeschickt worden war, in Eilmärschen heranrücken.

Auf das heftigste wurde der kaiserliche Hof in Frankfurt durch die Dinge in Böhmen erschüttert. In banger Noth wandte sich Karl VII. wiederholt an den Reichstag, um von ihm Hilfe und Rettung zu erlangen. Von dem Antrage, daß die Reichsstände mit Rath und That für die Sicherheit und Ruhe des Reiches eintreten sollten, wollten diese freilich wieder nichts wissen, aber sie bewilligten ihm doch, um die Kosten für die Reichsverwaltung, insbesondere den Reichshofrath, bestreiten zu können,

*) Bericht Atzenheim's aus Frankfurt vom 16. März 1742 an den Kreisgeneral Fürsten Karl August von Nassau-Weilburg.

**) A. Dove, Bd. I, S. 145 f.

im October 1742 die Summe von 50 Römermonaten oder von nahezu 3 Millionen Gulden.*) Auf den oberrheinischen Kreis trafen davon 240435 Gulden 25 Kreuzer, auf das Haus Nassau-Saarbrücken zusammen 12400 Gulden.**) Mit dem Bezahlen ging es freilich auch diesmal wie sonst, es wird wahrscheinlich kaum die Hälfte der Summe in die Reichskasse geflossen sein.

Immerhin war der Kaiser in den Stand gesetzt, neue Rüstungen vorzunehmen und die Truppen einzelner Reichsfürsten in seinen Dienst zu ziehen. Von dem Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel wurden ihm unter preußischer Garantie 6000 Mann bewilligt.***) An dem Grafen von Seckendorf, der den österreichischen Dienst verließ, erhielt er einen tüchtigen General. Zum Feldmarschall-Lieutenant wurde der Graf Wilhelm Moriz von Isenburg ernannt.

Dieser bat am 12. October 1742 den Kreisgeneral Karl August von Nassau-Weilburg, daß er ihm den gleichen Rang im oberrheinischen Kreise auswirken möge, und empfing am 27. Oct. aus Weilburg zusagende Antwort.†) Da die Ankunft Maillebois' in der Oberpfalz den Abmarsch Khevenhüllers gegen Böhmen nach sich zog, gelang es dem Grafen von Seckendorf, den Rest des österreichischen Heeres unter Bernklau zu vertreiben und Baiern von den Feinden zu befreien. Prag dagegen ging den Franzosen vor Ende des Jahres verloren. Von den Eroberungen in Böhmen behaupteten sie nur noch Eger.††)

Der Krieg zog sich in der Folge auch in die westlichen Gegenden Deutschlands. Im Winter fanden zwischen den Höfen von Wien und London lebhafte Verhandlungen statt, welche endlich zu dem Beschlusse führten, von Belgien aus einen gemeinschaftlichen Kriegszug gegen den Niederrhein zu unternehmen. Alsbald sammelten sich englische und hannöversche Truppen unter Führung des Lord Stair und vereinigten sich mit den Oesterreichern, die in den Niederlanden unter Befehl des Herzogs von Arenberg standen. Es zeigt das zweideutige Wesen der Zeit, daß derselbe Landgraf Wilhelm von Hessen, welcher für den Kaiser 6000

*) Genauer 50 × 58280 G. 30 Kr. 1 Pf. nach der Berechnung des Römermonates vom 3. Oct. 1737; Historische Sammlung I, S. 806 ff.

**) Für Idstein und Weilburg betrugen die 50 Römermonate je 4133 G. 20 Kr.; für Usingen, Ottweiler und Saarbrücken je 1377 G. $46\frac{2}{3}$ Kr. Hist. Sammlung I, S. 822.

***) Vgl J. G. Droysen, Friedrich der Große, Bd. I, S. 482.

†) Weilb. Kreistagsakten.

††) Dove I, S. 173 f.

Hessen marschiren ließ, zu dem englisch-österreichischen Heere, oder der pragmatischen Armee, wie es sich nannte, eben so viel Mann abschickte. Der König von Preußen erhob vergebliche Vorstellungen gegen den Kriegsplan der Verbündeten, ebenso vergeblich war, daß er vor den Reichstag den Antrag brachte, daß das Reich in Verbindung mit den Seemächten die Friedensvermittlung übernehmen, inzwischen aber strenge Neutralität beobachten und zu ihrer Behauptung gegen Jedermann ein eigenes Heer aufstellen solle. Man erblickte namentlich auf hannöverscher Seite hinter diesem Antrage nur Begünstigung der Franzosen und das Streben nach deutscher Vorherrschaft.

Im Februar 1743 brach die pragmatische Armee, etwa 42000 Mann stark, auf und rückte in die Gebiete zwischen dem Niederrhein und der Eifel vor. Die Bewohner des Herzogthums Jülich mußten es schwer empfinden, daß ihr Landesherr, der Kurfürst Karl Theodor, der eben seinem Vetter von Neuburg in der pfälzischen Kur und im Besitze von Jülich und Berg gefolgt war, sich zur Partei Karls VII. hielt.*) Auch im Gebiete des Erzbischofs von Köln trieben die englischen Soldaten großen Unfug. Im April rückte die Armee rheinaufwärts, setzte bei Neuwied über den Strom und lagerte etliche Wochen lang in der Umgegend von Frankfurt auf dem rechten Mainufer. Im Juni ging sie weiter nach Aschaffenburg, wo König Georg II. von England sich im Heerlager einfand. Da die Anstalten zur Verpflegung sehr schlecht waren, litten die Truppen bittern Mangel und so lastete die Einlagerung der hungrigen Gäste um so schwerer auf den Bauern des Mainthales. Dazu kam die Sorge, daß hier am Main das Kriegswetter sich entladen würde. Denn schon führte der Marschall Noailles, nachdem er den Oberrhein Ende April überschritten hatte, ein stattliches Heer von 50000 Mann heran. So umsichtig traf er seine Vorbereitungen zum Kampfe, daß er hoffen konnte, die arglosen Gegner mit einem Schlage zu vernichten oder zu fangen. Aber die Voreiligkeit seines Neffen, des Herzogs von Grammont, führte einen anderen Ausgang herbei.

König Georg II. erfocht durch die Tapferkeit der Hannoveraner und Oesterreicher am 27. Juni 1743 bei Dettingen am Main einen unerwarteten Sieg, der aber nur eine moralische, keine militärische Wirkung hatte;**) denn der König blieb nach der Schlacht unthätig bei Hanau

*) Der letzte pfälzische Kurfürst aus der Linie Neuburg, Karl Philipp, war am 31. Dec. 1742 gestorben.

**) Oncken, I. Bd., S. 381 ff. Dove, I. Bd., S. 211 ff.

stehen, während der französische Marschall das linke Ufer bei Offenbach behauptete.

Unterdessen war die Sache Maria Theresia's auch in Baiern mit Glück geführt worden. Prinz Karl von Lothringen, der Schwager der Königin, hatte im Verein mit Khevenhüller im Mai das bairische Lager bei Simbach auseinander gesprengt und darnach die Franzosen aus einer Reihe wichtiger Plätze vertrieben. Karl VII., der gerade in München weilte, mußte wieder weichen und seinen Sitz zuerst in Augsburg nehmen, dann bei dem weiteren Vordringen seiner Feinde nach Frankfurt zurückverlegen. So groß war das Uebergewicht der Oesterreicher, daß Marschall Broglie, der zuerst nach Ingolstadt, dann nach Donauwörth zurückgewichen war, sich entschloß, mit seinem Heere Baiern ganz zu verlassen und durch Schwaben an den Oberrhein zu marschiren.

Der Neutralitätsvertrag, welcher zwischen Khevenhüller und dem General von Seckendorf am 27. Juni, am Tage der Dettinger Schlacht, abgeschlossen wurde, besiegelte vollends die Trennung der Baiern und Franzosen. Jetzt zögerte Karl von Lothringen nicht, mit seiner Armee an den Rhein zu rücken, um den Krieg sobald wie möglich nach Frankreich selbst zu tragen. Ihn lockte die Hoffnung, daß er sein verlorenes Stammland Lothringen durch rasches Zugreifen wieder gewinnen könne. Durch diese Bewegung sah sich Marschall Noailles genöthigt, seine Stellung bei Offenbach aufzugeben und den Rückzug anzutreten. Er brach am 12. Juli auf und ging am 15. bei Oppenheim über den Rhein.

Nun hätte ein gemeinschaftlicher Vorstoß der beiden Heere, welche für Maria Theresia stritten, ausgeführt werden können; aber Karl von Lothringen wollte sich nicht unter den Befehl Georgs II. von England stellen. So wurde im Lager zu Hanau am 27. Juli ein anderer Kriegsplan festgestellt, nach dem Prinz Karl vom Breisgau aus einen Angriff auf das Elsaß unternehmen und der König bei Mainz den Rhein überschreiten und von hier aus gegen die französischen Stellungen auf dem linken Ufer vorgehen sollte. Nur eine Schaar Husaren und Panduren unter dem Obristen Johann Daniel von Mentzel wurde von den Oesterreichern an die pragmatische Armee abgegeben.

Die Ausführung des Hanauer Kriegsplanes verzögerte sich, weil König Georg erst die Ankunft eines holländischen Hilfscorps abwarten wollte. Als man von dessen Annäherung hörte, bewegte sich die Armee mainaufwärts, die nassau-usingischen Lande schwer belastend. Bei Biebrich erfolgte der Uebergang über den Rhein (Ende August). Es waren 9285

Engländer, 5488 Hessen, 19941 Hannoveraner, 8807 Oesterreicher.*) Auf dem linken Ufer ging es im langsamen Marsche bis Worms, wo der König mehrere Wochen stille stand, mit wichtigen diplomatischen Verhandlungen beschäftigt.

Die Holländer, welche, 9200 Mann stark, unter dem Befehle des Grafen Moriz von Nassau-Woudenberg am 5. September in Frankfurt ankamen,**) folgten auf dem rechten Ufer nach, so daß das vereinigte Heer eine Stärke von 52000 Mann hatte.

Vor der überlegenen Streitmacht, die nur von unrichtigen Händen geführt wurde, zog sich Marschall Noailles hinter die Speierbach zurück. Um diese Zeit traf Prinz Karl bei Altbreisach Anstalten, um den Uebergang über den Rhein auszuführen. Bald hatte er sich auf den dortigen Inseln festgesetzt und versuchte von da das elsäßische Ufer zu erreichen, aber hier wurde er von den Truppen des Marschalls Coigny, dem die Vertheidigung des Elsaß aufgegeben war, mit großem Verlust zurückgeworfen (4. Sept.). Seine weiteren Angriffe waren von dem Vormarsche der pragmatischen Armee und den Bewegungen des Marschalls Noailles bedingt.

König Georg brach von Worms, wo er ein Bündnis zwischen Oesterreich und Sardinien vermittelt hatte, erst am 25. Sept. auf und zerstörte die von den Franzosen verlassenen Linien südlich von Speier. Hierher kam ein Abgesandter des Prinzen Karl, der ihm Vorschläge zu einer wuchtigeren Kriegsführung überbrachte. Der Prinz wollte in die Freigrafschaft eindringen, das innere Frankreich mit Croaten und Husaren überschwemmen und im Zusammenwirken mit der pragmatischen Armee einen Winterfeldzug unternehmen.

In diesem Sinne handelte eben der Obrist Mentzel, der, ungeduldig ob der langsamen Führung des Königs, mit seinen leichten Reiterschaaren die Mosel und Saar aufwärts durch die nassauischen Gebiete nach Lothringen vorgedrungen war. In Ottweiler und Homburg und in den Grafschaften Saarbrücken und Saarwerden hielt er auf strenge Manneszucht und ließ keinerlei Erpressung und anderen Unfug durch seine wilden Reiter ausüben. Desto schlimmer hauste er auf lothringischem Boden.

---

*) Droysen, Friedr. der Große, I, S. 108 nach dem Berichte eines Augenzeugen. Die Holländer gingen aber nicht bei Biebrich, sondern gegenüber von Worms über den Rhein. Daselbst S. 105.

**) Graf Moriz von Nassau (von Woudenberg in Brabant) kam 6. Sept. nach Frankfurt und begrüßte sogleich den Kaiser. Vgl. Nederland'sch Gedenkboek of Europische Mercurius 1743, S. 148. Moriz war ein Sohn des Grafen Heinrich von Nassau, Herrn von Ouwerkerke.

Er berannte Siersberg an der Nied und verlangte 32000 Gulden baar, 175000 Rationen Heu und Hafer und 87000 Rationen Brod; als man sich weigerte, ließ er die Umgegend weithin ausplündern.*) Auf seinem kühnen Ritte ließ er Manifeste an die „Unterthanen der Königin Maria Theresia in Frankreich" ausgehen, in denen er ihnen verkündete, daß seine Königin das Elsaß, Burgund, die Freigrafschaft, Lothringen, die Bisthümer Metz, Toul und Verdun und die ehedem zu Luxemburg gehörigen Gebiete befreien wolle und sie aufforderte, das französische Joch abzuschütteln.**)

Aber für die Kriegsführung in so großem Stile, wie wohl die hocherregte ungarische Königin Maria Theresia sie wünschte, war König Georg von England nicht geschaffen. Er hatte zudem in dem Kampfe mehr die seebeherrschende Stellung Englands und die Interessen seines Kurfürstenthums Hannover im Auge, als die Erhöhung Oesterreichs. In seinem Kriegsrathe überwog die Stimmung, daß in diesem Jahre genug geschehen, daß es Zeit sei, die Winterquartiere aufzusuchen. Trotz des lebhaften Widerspruchs des Herzogs von Arenberg wurde also beschlossen. Am 10. October begann der Rückmarsch von Speier. Bald war die pragmatische Armee, an deren Erscheinen sich so große Erwartungen geknüpft hatten, in ihre Theile aufgelöst und nach verschiedenen Richtungen zerstreut. Die Engländer und Holländer zogen nach Brabant und in die Niederlande, die Hannoveraner fanden gegen gutes Geld ihr Unterkommen im Gebiete von Kurköln, die Oesterreicher unter Arenberg in Luxemburg. Der Prinz von Lothringen, der sich während seines Aufenthaltes am Oberrhein häufig in Basel vergnügt hatte, mußte sich nun ebenfalls fügen und seine Winterquartiere entfernt vom Rheine aufschlagen. Die Entblößung der Grenze benutzten die Franzosen zu wiederholten Einfällen auf den neutralen Boden des schwäbischen Kreises.

Man fragt unwillkürlich, wie sich die vorderen Reichskreise bei diesen Heereszügen, welche sie empfindlich berührten, verhielten? ob sie nicht einmal den schwachen Versuch gemacht haben, die von ihnen beliebte Neutralität mit Ernst und Würde zu behaupten. Man hört nichts davon. Sie ließen das schwere Geschick über sich ergehen und büßten nun durch den Verlust materieller Güter und die Erschütterung ihres Ehrgefühls schwer dafür, daß ihre Bataillone und ihre Reichssteuern meist nur auf dem Papiere standen. Zu den Lasten, die ihnen von beiden Theilen auf-

*) F. Köllner, S. 447 und Anmerkung.

**) Droysen, Friedr. d Gr., I, S. 104. Das Manifest vom 20. Aug. 1743 aus Trarbach. Europische Mercurius 1743, S. 102.

gebürdet wurden, kam nun noch, daß sie auch etliche neutralisirte Regimenter des Kaisers bei sich in Quartier legen mußten. In den oberrheinischen Kreis kam das Infanterieregiment Truchseß, zu dessen Oberst eben Graf August von Isenburg ernannt wurde.*)

Unter solchen Umständen konnte der Kreisgeneral Fürst Karl August von Nassau-Weilburg keine hervorragende Rolle spielen, weder in politischer noch in militärischer Hinsicht. Der Kreis war gespaltener wie je. Von den ausschreibenden Directoren stand Kurpfalz entschieden zu dem Kaiser, aber der Erzbischof von Trier legte die Sympathieen, die er für Oesterreich immer gehabt, deutlicher an den Tag, seitdem in Mainz ein durchaus österreichisch gesinnter Erzbischof, Graf Ostein, gewählt worden war (22. April 1743). Auch Hessen-Darmstadt, das hier unter den weltlichen Ständen des Kreises am meisten galt, wurde als Anhänger der Königin von Ungarn betrachtet. Im Ganzen also überwog die österreichische Gesinnung, allein sie kam nicht zum Ausdruck, weil ihre Bethätigung verlangt wurde und weil es bequemer war, unter dem Vorwande, daß man gegen Kaiser und Reich nicht streiten dürfe, neutral zu bleiben und gar nichts zu thun.

Während Oesterreich selbstverständlich darauf ausging, das Kaiserthum Karls VII. auf jede Weise zu erschüttern, ließ König Friedrich von Preußen auch nach dem Frieden von Berlin sich dessen Erhaltung und Stärkung schon in seinem eigenen Interesse ernstlich angelegen sein. Von dem Plan einer Neutralitätsarmee war bereits die Rede. Ein andermal machte er den Vorschlag, die Macht Baierns durch die Erhebung zum Königreich und die Einverleibung etlicher benachbarten Bisthümer und Reichsstädte zu vergrößern. Als alle Versuche scheiterten, ging er einen andern Weg und schloß am 22. Mai 1744 mit dem Kaiser, mit Kurpfalz und Hessen-Cassel einen Bund, welcher die Aufrechterhaltung der Reichsverfassung und die Herstellung des Friedens zum Ziel hatte.

Aber diese neue Union konnte den Gang der Dinge nicht aufhalten. Eben im Mai begann der Krieg von neuem.

Am französischen Hofe war eine ganz entschlossene Kriegslust zum Durchbruch gekommen. Ludwig XV., der es seinem Urgroßvater gleichthun wollte, begab sich zu dem Heere, das im Mai unter Führung des Marschalls Moriz von Sachsen in das österreichische Belgien einfiel und in raschem Siegeslaufe mehrere Festungen, wie Courtrai, Menin, Ypern, Furnes eroberte.

*) Europäische Mercurius 1743, S. 252 f.

Um dieselbe Zeit führte Prinz Karl von Lothringen das österreichische Heer, das sich um Heilbronn gesammelt hatte, gegen den Rhein und nöthigte den kaiserlichen General Seckendorf, seine Stellung bei Philippsburg aufzugeben und auf das linke Ufer zu entweichen. Anfang Juli 1744 ging er dann mit seinem Heere, etwa 60 000 Mann, bei Schröck oberhalb Philippsburg über den Strom und nahm die linksrheinischen Befestigungslinien bis zur Lauter weg. Seckendorf und dem französischen Marschall Coigny, die sich vereinigt hatten, gelang es nur schwer, sich auf Straßburg zurückzuziehen. Von der Stellung an der Lauter aus unternahmen die leichten Reiter des österreichischen Heeres fortwährend Angriffe auf das Elsaß.

Da wurde aber dem Siegeslaufe des Lothringers an wichtiger Stelle ein Halt geboten. König Friedrich von Preußen hatte sich nämlich seit dem Frühjahre 1744 überzeugt, daß seine Gegner, insbesondere Oesterreich, England und Sachsen, insgeheim entschlossen seien, ihm bei bester Gelegenheit den Besitz von Schlesien wieder zu entreißen. So ließ er sich, um seinen Feinden zuvorzukommen, mit dem kriegsmuthigen Könige von Frankreich in ein neues Bündnis ein, welches Frankreich verpflichtete, außer dem Heere, welches in Belgien kämpfte, ein zweites gegen Hannover, ein drittes an den Oberrhein zu senden (5. Juni 1744). Als nun die Nachrichten von der Verdrängung der kaiserlichen Truppen vom Reichsboden und von dem Rheinübergang und den Fortschritten Karls von Lothringen nach Berlin gelangten, war Friedrich II. entschlossen, alsbald loszuschlagen.

Am 8. August 1744 ließ er durch seinen Gesandten in Wien der dortigen Regierung erklären, daß er sich genöthigt sehe, dem Kaiser Hilfstruppen zu schicken, weil er nicht länger mit ansehen könne, daß, nachdem man das Oberhaupt des Reiches aller seiner Erblande beraubt, man nunmehr auch dessen Truppen von dem deutschen Reichsboden verjagt habe und dergestalt im Begriffe stehe, ihn gleichsam mit Stumpf und Stiel auszurotten und zu vertilgen.*) Schon am 11. August überschritten die preußischen Truppen als Vorkämpfer für Kaiser und Reich die sächsische, später die böhmische Grenze. Am 2. September stand der König vor Prag und nöthigte nach vierzehn Tagen den Commandanten Grafen Harsch zur Uebergabe (16. Sept.). Aber bisher immer siegreich wurde er nach einem verfehlten Marsche auf Tabor und Budweis bald in eine recht üble Lage gebracht. Denn Prinz Karl von Lothringen er=

---

*) Oncken I, S. 400.

hielt, sobald man in Wien die von Preußen drohende Gefahr erkannt hatte, den Befehl, mit seinem Herre nach Böhmen zu marschiren. Obgleich Marschall Noailles mit ebenbürtigen Streitkräften in der Nähe stand, gelang es ihm, in der Nacht vom 23. auf den 24. August bei Beinheim über den Rhein zu setzen.*)

Nach seinem Abmarsche wandten sich die Franzosen nach dem Süden, belagerten und eroberten die Festung Freiburg im Breisgau und besetzten die vorder-österreichischen Gebiete im Namen des Kaisers. Graf Seckendorf marschirte mit den pfälzischen und hessischen Truppen an die Donau, um die Stammlande Karls VII. zu befreien. Prinz Karl aber eilte nach Böhmen, vereinigte sich dort mit den österreichischen und kursächsischen Truppen und nöthigte den König von Preußen zum Rückzuge nach Schlesien, wohin ihm die Gegner in siegsbewußter und übermüthiger Stimmung folgten. Der zweite Angriffskrieg Preußens schien vollständig gescheitert zu sein.**)

Durch den Marsch des Prinzen Karl nach Böhmen wurde die Rheingrenze völlig entblößt, und die Franzosen spielten dort jetzt ungehindert die Herren. So mußten die rheinischen Lande die schwere Last des Krieges von neuem fühlen. Nach der Einnahme von Freiburg erhielt der Marschall Maillebois den Befehl, die Gebiete der drei geistlichen Kurfürsten mit 50000 Mann zu besetzen. Das sollte die Strafe ihrer Sympathieen für das Haus Oesterreich sein, welche in letzter Zeit auch der Kurfürst Clemens August von Köln, obwohl er ein Bruder Karls VII. war, immer zweifelloser an den Tag gelegt hatte. Darunter hatten auch die benachbarten Herren zu leiden, welche zum Kaiser hielten oder ihre Neutralität als elendes Schutzmittel vorzuhalten suchten. Am 6. Dec. 1744 erließ Maillebois aus Worms einen Heeresbefehl, in dem er den Bewohnern Schutz und schonende Behandlung zusagte, aber auch ausreichende Bewirthung und Verpflegung seiner Truppen von ihnen verlangte. Zugleich begehrte er von den Kurfürsten, daß sie sich der Frankfurter Union zum Schutze des Kaiserthums Karls VII. anschließen sollten und legte ihnen, als sie sich weigerten, schwere Contributionen auf. Die Betroffenen geriethen in die heftigste Erregung und beschwerten sich bei dem Kaiser über den unerträglichen und verderblichen Ueberfall. Es war auch wieder die Rede von einem neuen Bunde, welchen man dem Feinde und seinen Parteigängern im Reiche entgegen stellen wollte. Aber es half

*) A. v. Arneth, Maria Theresia's erste Regierungsjahre. Bd. 2, S. 423.
**) Ranke, Preuß. Gesch. Bd. V, S. 122 ff.

Alles nichts, die Reichsstände mußten in ihrer Wehrlosigkeit den Sturm über sich ergehen lassen. Maillebois zog rheinabwärts und stieß erst auf Widerstand, als der Herzog von Arenberg von Belgien her österreichische, hannöversche und holländische Truppen herbeiführte und sich mit den Kurkölnern zum Schutze des Niederrheins verband.*) Da ging er, einem Kampfe ausweichend, an die obere Lahn und die Wetterau zurück, wo er Winterquartiere bezog. Schon im Februar rückte er näher an den Main und Rhein und hatte sein Hauptquartier in Großgerau, dann in Höchst. Es war vor Allem auf die Züchtigung des Erzbischofs von Mainz abgesehen, der durch mancherlei Maßregeln zu Gunsten der Königin von Ungarn den Zorn ihrer Feinde herausgefordert hatte. Im März wurde seine Stadt Königstein besetzt, am 20. auch die darüber liegende Festung zur Uebergabe gezwungen. Um die Stadt Mainz vom Rheinverkehr abzuschneiden, wurden bei Biebrich und Nierstein Schiffbrücken aufgeschlagen, zu denen die Umwohner, namentlich auch die von Wiesbaden, das Material in zahlreichen Fuhren herbeischaffen mußten. Ueberhaupt schienen die Franzosen im gesegneten Rhein- und Mainthale und der Nachbarschaft sich für längere Dauer einlagern zu wollen. Sie errichteten zur Verpflegung der Truppen Magazine in Flörsheim, Eppstein, Usingen, Rüsselsheim, Kelsterbach, Nastätten, Katzenelnbogen und zwangen die Bewohner zu drückenden Fouragelieferungen und Fuhrdiensten.**)

Dem gegebenen Worte entsprechend scheinen die Führer ihre Soldaten vor rohen Ausschreitungen und übermüthigen Streichen zurückgehalten zu haben.

Im April wurde Maillebois durch den Prinzen Conti ersetzt, der sein Hauptquartier in Wiesbaden, dann in Langenschwalbach hatte. In Wiesbaden erließ der Feldmarschall Davary am 28. April 1745 einen strengen Befehl wegen Unterhaltung der Biebricher Schiffbrücke. Auch die Stadt Idstein wurde trotz ihrer hohen Lage von französischen Gästen besucht.

Die Lage der Königin von Ungarn hatte sich unterdessen durch neue Ereignisse überaus günstig gestaltet.

Kaiser Karl VII., der im October wieder seine Residenz München bezogen hatte, war dort am 20. Januar 1745 gestorben. Dieser Todesfall war der Königin hoch willkommen, denn er eröffnete ihrem Gemahl Großherzog Franz von Toskana die Aussicht auf den Kaiserthron und

*) Dove I, S. 287.

**) A. Genth, im Rhein. Kurier 1886, nr. 99, 100, nach archivalischen Forschungen.

nahm ihrem preußischen Gegner den Vorwand, für Kaiser und Reich zu streiten. Kurz zuvor, am 8. Januar 1745, hatte sie mit England, Holland und Sachsen zu Warschau ein Bündnis abgeschlossen, welches den König von Polen als Kurfürsten von Sachsen verpflichtete, mit hohen Subsidien, die England und Holland zu zahlen übernahmen, ein Heer von 30000 Mann gegen Preußen und Frankreich ins Feld zu stellen, und eintretenden Falls die Kaiserwahl des Großherzogs Franz zu betreiben.*)

Mit voller Gluth ihres Hasses schürte die junge Königin die Feindschaft und den Kampf wider ihre Feinde. Als Karl Alberts Sohn Max Joseph sich nicht sogleich zum Verzicht auf die österreichische Erbschaft und zum Frieden bewegen lassen wollte, sandte Maria Theresia neue Streitkräfte über den Inn gegen Baiern vor, welche die französischen, pfälzischen und hessischen Truppen leicht zurückdrängten und den neuen Kurfürsten, wie zweimal den Verstorbenen, zur Flucht aus München nöthigten. Da aber ließ Max Joseph von fernerem Widerstande ab und schloß mit Oesterreich am 22. April 1745 den Frieden von Füssen. Er erhielt Baiern im Umfange von 1741 zurück, verzichtete auf die Erbrechte seines Vaters und versprach, der künftigen Association der vorderen Reichskreise zur Stärkung und Befriedigung des Reiches beizutreten und dem Großherzog Franz seine Stimme bei der Kaiserwahl zu geben.**)

So hatte die Politik Maria Theresia's sich wachsender Erfolge zu erfreuen, aber noch hatte sie mit mächtigeren Gegnern im offenen Felde zu rechnen.

In Belgien machten die Franzosen siegreiche Fortschritte. Der Marschall Moriz von Sachsen schlug in Gegenwart des Königs Ludwig XV. das englisch-österreichische Heer bei Fontenai unweit von Tournai (11. Mai 1745). In den folgenden Monaten gingen wichtige Plätze, wie Tournai, Gent, Brügge, Oudenarde in Flandern an die Sieger verloren. Schmerzlicher war es für die Königin, daß auch der Angriff Karls von Lothringen auf Schlesien völlig scheiterte. König Friedrich II. von Preußen siegte am 4. Juni 1745 bei Hohenfriedberg über das vereinigte österreichisch-sächsische Heer und folgte alsbald der zurückweichenden Hauptmacht seiner Gegner nach Böhmen bis in die Nähe von Königgrätz.

Der Eindruck, den namentlich die letzte schwere Niederlage auf der österreichischen Seite gemacht hatte, wurde bald durch die Vorfälle im Westen wieder abgeschwächt. Prinz Conti, von dem der König von

*) Oncken I, S. 408, Dove I, S. 279.

**) Dove I, S. 297, Oncken I, S. 409.

Preußen erwartete, daß er, gehoben durch die letzten Siege nun ebenfalls zu einem entscheidenden Angriffe vorgehen werde, verstand es keineswegs, die günstige Lage zu benutzen. Im Mai stand er am Main und beherrschte die Umgegend von Frankfurt, so daß die Wahlverhandlungen, zu denen der Kurfürst von Mainz auf den 1. Juni eingeladen hatte, nicht stattfinden konnten. Das Ziel der österreichischen Kriegsführung mußte es daher sein, die Gegner aus dieser Stellung zu verdrängen. Von Baiern marschirte der Feldmarschall Traun heran, von Westfalen Graf Bathyany, der an die Stelle des Herzogs von Arenberg getreten war. Sobald Conti von der Annäherung des ersteren hörte, schickte er ein Corps von 12 000 Mann, das zuletzt bei Nordenstadt, östlich von Wiesbaden, gestanden hatte über den Main voraus, und ließ die beiden Schiffbrücken von Biebrich und Nierstein rheinaufwärts fahren.*) Traun bog aber rechts aus und vereinigte sich am 27. Juni in der Nähe von Gelnhausen mit Bathyany. Den Oberbefehl über das Heer, das jetzt 45 000 Mann zählte, übernahm der Großherzog Franz von Toskana, der am 5. Juli im Lager bei Langenselbold an der Kinzig eingetroffen war. Prinz Conti ließ die Vereinigung nicht nur geschehen, sondern räumte auch den Gegnern die politisch wichtige Stellung. Er folgte dem vorausgeschickten Corps und ging mit Hülfe jener Schiffbrücken am 19. Juli 1745 zwischen Rheintürkheim und Nordheim, unterhalb Worms, über den Rhein. Von hier rheinaufwärts marschirend machte er bei Speier längere Rast.**) So fiel dem Großherzog Franz der leicht verdiente, aber immerhin werthvolle Ruhm zu, daß er die unteren Maingegenden vom Feinde gesäubert und die Wahlstadt Frankfurt freigemacht habe. Er rückte in die von Conti eben verlassenen Gebiete zwischen Main und Lahn ein und schickte den hannöverschen General von Sommerfeld zur Deckung seiner Stellung über den Rhein. Zur Verbindung dienten zwei Schiffbrücken, die nun wieder bei Biebrich und Mainz aufgefahren wurden.

Die Wahlverhandlungen, die lange diplomatisch eingeleitet und gefördert waren, konnten nun in Frankfurt beginnen. Zu ihrem Schutze wurden oberrheinische Kreistruppen in die Reichsstadt aufgenommen, die wohl der Kreisgeneral Fürst Karl August von Nassau-Weilburg herbeigeführt oder besichtigt haben wird. Von den Kurfürsten war nur der Erzbischof von Mainz anwesend, von den übrigen kamen Gesandte; auch die böhmische Stimme, welche bei Karls VII. Wahl ausgeschlossen wor-

*) A. Genth im Rhein. Kurier 1886, nr. 100.
**) Arneth, Maria Theresia, III, S. 101.

den, war diesmal vertreten. Die Wähler waren keineswegs einig. Als es unzweifelhaft war, daß die Mehrzahl zur Wahl des Großherzogs Franz schreiten würde, verließen die Gesandtschaften von Brandenburg und Kurpfalz mit Protest die Stadt und gingen nach Hanau. Die übrigen sieben Stimmen kürten am 13. Sept. den Gemahl der Königin Maria Theresia zum Kaiser. Der Gewählte hielt am 25. Sept. seinen Einzug in Frankfurt und empfing am 4. October in Gegenwart seiner Gemahlin, die dazu aus Wien herbeigekommen war, die Krone des Reiches.

Fürst Karl August von Nassau-Weilburg wohnte mit seiner Gemahlin und seiner ältesten Tochter Henriette den Feierlichkeiten bei und wurde von dem Kaiser und der Kaiserin auf das gnädigste empfangen.*) Er benutzte die Anwesenheit, um sowohl dem Kaiser als dem Grafen Cobenzl und anderen hohen Beamten eine Angelegenheit seines Hauses, von der wir noch hören werden, vorzutragen.

Nachdem Oesterreich in seinem lothringischen Zweige wieder in den Besitz des Kaiserthums gekommen war, wurden die unter Karl VII. unterbrochenen Ordnungen wieder hergestellt. Der Reichshofrath kehrte mit theilweise neuer Besetzung unter dem früheren Präsidenten Wurmbrand nach Wien zurück. Auch der Reichstag, nachdem er vom 27. October bis 29. Nov. in die Ferien gegangen, trat am 5. Dec. zum erstenmale wieder an seinem alten Sitze in Regensburg zusammen.**)

Aber der Aufenthalt in Frankfurt wurde noch benutzt, um dem Hause Oesterreich die Hülfe des Reiches und der vorderen Kreise zu gewinnen. Gleich am Tage nach der Krönung wandte sich Kaiser Franz an den oberrheinischen Kreis und forderte ihn auf, sich mit den übrigen Kreisen zu Maßregeln zu vereinigen, welche der Ruhe, Sicherheit, Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes gemäß seien.***) Am 13. October ließ er dem Reichstage ein Commissionsdecret zugehen, in dem er verlangte, daß

---

*) Rath Möser schrieb am 22. Oct. 1745 aus Kirchheim an den Geheimrath Archenholz: Es ist in Frankfurt in der wichtigsten Successionsangelegenheit nichts sonderliches vorgefallen, außer daß Serenissimi Hochfürstl. Durchl. selbige hin und wieder mündlich recommendiret, auch ein Exemplar von Ew. Wohlgeboren Aufsatz Herrn Grafen Cobentzel zugestellet haben. — — — Der Kayser haben sich indessen gegen Serenissimum gar gnädig bezeiget, die Kaiserin aber unsere gnädigste Fürstin sowohlen als die Prinzessin Henriette recht distinguiret und sich dabei der Anverwandtschaft erinnert. Weilb. Archiv nr. 424.

**) Das kaiserliche Commissionsdecret über die Rückverlegung nach Regensburg ist von Frankfurt d. 23. Oct. 1745. Samml. von Staatsschriften unter Kaiser Franz, Bd. I, S. 283. Vgl. ib. S. 481. S. 579.

***) Samml. von Staatsschriften, I, S. 338 f.

die von etlichen Reichsständen bereits für nöthig befundene Armatur wenigstens auf das Dreifache gebracht, in Marschfertigkeit gesetzt werden und, ohne zu Jemandes Beleidigung den mindesten Anlaß zu geben, zur Verwahrung der eigenen Grenzen ausrücken solle.*) Die Kreise verhielten sich im Ganzen entgegenkommend. Der oberrheinische Kreis, dessen Vertreter gerade in Frankfurt versammelt waren, antwortete schon am 8. October, daß er trotz der argen Zerrüttung, in welcher der Kreis sich befinde, sich seinen Pflichten nicht entziehen werde. In der That beschloß er, seine Kreistruppen zur Postirung an den gegen den Rhein gelegenen Grenzorten auszuschicken und forderte die drei anderen vorderen Kreise zu der nämlichen Maßregel auf (28. Oct. 1745).**)

Bald darauf fand eine allgemeine Versammlung der vier Kreise statt, bei welcher eine nicht minder gute Stimmung herrschte. Sie trat nicht nur dem Vorschlage des oberrheinischen Kreises bei, sondern faßte auch den Beschluß, daß aus dieser Postirung ein gemeinsames Wesen zu machen sei. Man war also im Begriff, die Association der Reichskreise zu wiederholen, welche in den früheren Kriegen dem Hause Oesterreich so treffliche Dienste geleistet hatte. Es war nur mißlich, daß der Eifer bald wieder verflog und daß die Reichsstände auch jetzt noch nicht von ihrer Neutralität lassen wollten.

Als der kaiserliche Feldmarschall Graf Traun diese nicht anerkennend österreichische und hannöverische Truppen in das Gebiet des oberrheinischen Kreises legte und trotz aller Vorstellungen daraus nicht weichen wollte, unterließen die Kreisstände die angekündigte Postirung.***)

Der Reichstag beschäftigte sich nicht mehr in Frankfurt, sondern erst nach seiner Rückkehr nach Regensburg mit dem kaiserlichen Antrage vom 13. October. Da zeigte sich, daß der Einfluß des Hauses Oesterreich hier wieder vollständig hergestellt war. Nach kurzer Berathung einigten sich die drei Reichscollegien am 17. Dec. zu dem Beschluß, daß dem kaiserlichen Decret gemäß zu verfahren und die vorhandene Armatur auf das Dreifache zu bringen sei.†) Mit der Ausführung hatte es freilich gute Wege. Am 15. Januar 1746 mußte der Kaiser mit der Mahnung, daß wer den Frieden wolle, sich in Rüstung setzen müsse, seine Anträge wiederholen.††)

*) Kaiserliches Commissionsdecret an die allgemeine Reichsversammlung, die Securitatem publicam betreffend. Dictatum am 14. October 1745. Das. S. 228—231.

**) Staatsschriften, I, S. 357.

***) Schreiben des oberrheinischen Kreises an den kaiserlichen Gesandten Freiherrn von Palm vom 8. Nov., an den Grafen Traun vom 15. Nov., an den Landgrafen Wilhelm von Hessen vom 23. Dec. 1745. Samml. S. 501, 503. 677.

†) Reichsgutachten vom 17. Dec. 1745. Samml. I, S. 617—620.

††) Commissionsdecret, dict. 17. Jan. 1746. Samml. I, S. 822.

Inzwischen aber hatte die Kaiserin Maria Theresia recht bittere Erfahrungen machen müssen. Für den Krönungstag ihres Gemahls hatte sie sich von ihrem Schwager, dem Prinzen Karl von Lothringen, einen Sieg über den verhaßten König von Preußen bestellt. Statt dessen kam die Kunde, daß das vereinte österreichisch-sächsische Heer am 30. Sept. bei Soor von Friedrich geschlagen worden sei. Der Sieger hätte auch jetzt noch gerne auf Grundlage des Breslauer Vertrages seinen Frieden mit der Königin geschlossen, allein Maria Theresia wollte von Versöhnung und dem Verzicht auf Schlesien durchaus noch nichts hören. Vielmehr verabredete sie jetzt mit Sachsen einen neuen Kriegsplan, einen Angriff auf Friedrichs altpreußische Lande. Dazu kam es freilich nicht, weil die Kaiserin Elisabeth von Rußland, die sich Friedrichs Gegnern angeschlossen hatte, nur bei der Eroberung Schlesiens mitwirken wollte. Dafür wurden die kursächsischen Lande der Schauplatz der nächsten Kämpfe. Nach einem unglücklichen Gefecht bei Hennersdorf (23. Nov. 1745) wurde die sächsische Armee unter dem Befehle des Grafen Rutowski am 15. Dec. von dem Fürsten Leopold von Anhalt bei Kesselsdorf, westlich von Dresden, entscheidend geschlagen. So gewaltig war der Eindruck, daß Prinz Karl von Lothringen, der mit beträchtlichen Streitkräften in der Nähe stand, keinen Angriff mehr wagte, sondern die sächsische Hauptstadt preisgab und sich mit dem Grafen Rutowski nach Böhmen zurückzog. Darauf fiel Dresden ohne Schwertstreich in die Hände des Königs von Preußen, der dort am 18. Dec. 1745 seinen Einzug hielt.

Die politische Lage schien für ihn weniger günstig zu sein, denn in Dresden wurde eben über ein Abkommen zwischen Frankreich und Oesterreich verhandelt, welches der Kaiserin die Möglichkeit bieten sollte, ihre gesammte Macht gegen Preußen zu wenden. Aber Frankreich stellte seine Forderungen zu hoch und wollte weder die Rückgabe Schlesiens noch der von den Spaniern eroberten Gebiete in Italien an Oesterreich zugestehen.

Als überdies in Wien schlimme Nachrichten vom Kriegsschauplatz in Italien einliefen und England, welches sich nach einer Wandlung seiner Politik im August mit Preußen über den Inhalt des zu erstrebenden Friedens geeinigt hatte,*) mit der Einstellung der Subsidien für das nächste Jahr drohte, ließ sich Maria Theresia endlich bestimmen, zum Frieden mit Preußen die Hand zu bieten und ihrem Unterhändler in Dresden, dem Grafen Harrach, die nöthigen Weisungen zu geben. Da

*) In der Convention von Hannover vom 26. Aug. 1745. Ranke, Preuß. Gesch., Bd. V., S. 177.

Friedrich trotz seiner Erfolge nicht über die Forderungen hinausging, die er früher auf Grund seines Abkommens mit England gestellt hatte, wurden die Bedingungen in wenigen Tagen vereinbart.

Der Friede, der am 25. Dec. 1745 zu Dresden zwischen Preußen, Oesterreich und Sachsen abgeschlossen wurde, bestätigte den Breslauer und Berliner Frieden vom Jahre 1742. Sowohl Maria Theresia, wie der König von Polen versprachen Preußen im Besitz Schlesiens nicht mehr zu stören. Dagegen anerkannte Friedrich II. die Kaiserwahl Franz' I. und gewährleistete den deutschen Besitz Oesterreichs. Sachsen erhielt seine Hauptstadt mit den Kurlanden ungeschmälert zurück und verpflichtete sich, eine Million Thaler an Preußen zu bezahlen. Die Mitglieder der Frankfurter Union, Kurpfalz und Hessen-Cassel, wurden in den Frieden ausdrücklich eingeschlossen. *)

So hatte der König von Preußen durch den Krieg seine Landesherrschaft um eine ansehnliche Provinz erweitert und die Tüchtigkeit und Schlagfertigkeit seines Heeres glänzend bewiesen; aber in der Reichspolitik war er unterlegen. Der kühne Versuch, im Reiche ein Kaiserthum im Gegensatz zu dem Hause Oesterreich aufzurichten, war kläglich gescheitert; Oesterreich trat wieder in die alte Würde ein, die freilich durch die letzten Wahlcapitulationen erheblich geschmälert war. Es mußte sich nun zeigen, ob das Reich unter dem verjüngten Scepter Habsburg-Lothringens eine thatkräftigere Verfassung erlangen oder ob die Restauration unthätig und unfähig die deutschen Zustände in der bisherigen Verwahrlosung lassen würde. Im letzten Falle war es unvermeidlich, daß die Reichsfürsten sich selbst zu helfen und ihre territoriale Macht, die in den politischen und kriegerischen Wirren sich am ehesten leistungsfähig gezeigt hatte, zu stärken und zu mehren suchten. Schon fing man an, mit Unmuth und Spott auf die kleinen und kleinsten weltlichen und geistlichen Herrschaften zu blicken und Vorschläge zu ihrer Aufhebung und Einverleibung in größere Gebiete zu machen.**) Es war selbstverständlich, daß auf diesem Wege der Stärkere und besser Geschulte den größten Erfolg haben mußte.

Der Dresdener Friede war kein allgemeiner; der Krieg zwischen den Häusern Habsburg und Bourbon wurde in Italien und in den Niederlanden fortgeführt, ja selbst auf englischem Boden ertönte der Waffenlärm, indem Karl Eduard Stuart im August 1745 dort gelandet war, um das katholische Königthum in England wieder aufzurichten. Da Eng-

---

*) Ranke, Bd. V., S. 212 ff. Droysen, II, S. 639 f. Dove, I, S. 355 ff.

**) Ueber solche Säcularisations- und Mediatisirungspläne s. Dove I, S. 191 ff.

land durch die Bekämpfung dieses Einfalles zurückgehalten war und Oesterreich seine Hauptmacht nach Italien warf, hatten die Franzosen in den Niederlanden mit ihren Gegnern, die aus österreichischen, holländischen, englischen, hannöverschen und hessischen Truppen bestanden, leichtes Spiel. Unter Führung des Marschalls von Sachsen eilten sie im Jahre 1746 von Sieg zu Sieg, von Eroberung zu Eroberung. Die Tage von Antwerpen (30. Mai), Mons (Juli), Namur (30. Sept.), Raucoux (11. Oct.) stellten den Ruhm ihrer Waffen glänzend wieder her. Nachdem sie gegen Ende des Jahres die österreichischen Niederlande, mit Ausnahme von Luxemburg, eingenommen hatten, gingen sie im folgenden zum Angriff auf das Gebiet der holländischen Republik selbst vor.

In dieser Noth sahen die Holländer ihre einzige Rettung in der Erneuerung des Amtes, das seit dem Tode Wilhelms III. von England (1702) erledigt geblieben war. Sie nöthigten die aristokratische und republicanische Partei zur Einrichtung einer monarchischeren Ordnung. Nach den vorbereitenden Schritten im April wurde der Statthalter von Friesland, Prinz Wilhelm Karl Heinrich Friso, aus dem Hause Nassau-Diez, am 4. Mai 1747 zum Statthalter, Capitain und Großadmiral der vereinigten Niederlande gewählt. Aber das Kriegsglück wandte sich keineswegs seinen Fahnen zu. Am 2. Juli 1747 erfocht der Marschall von Sachsen bei Lafeld abermals einen Sieg über die Holländer und Engländer unter dem Herzog von Cumberland, der ein Jahr zuvor den Prätendenten Karl Eduard von Stuart bei Culloden (27. April 1746) aus dem Felde geschlagen hatte. Im September ging darauf die Festung Bergenopzoom an die Franzosen verloren.

Weit glücklicher wurde der Krieg in Italien von Oesterreich geführt. Im März 1746 wurde Mailand wieder gewonnen, am 16. Juni erlag ein spanisch-französisches Heer bei Piacenza. Im September mußte Genua sich den Oesterreichern ergeben. Diese Erfolge verleiteten die verbündeten Oesterreicher und Sardinier sogar zu einem Einfalle in die Provence, den sie aber bald aufgeben mußten, da Genua hinter ihrem Rücken sich wider die Habsburgische Herrschaft erhob. Genua ging dann wieder verloren, aber die Verbündeten trugen am 19. Juli 1747 noch einen Vortheil über den Marschall Belleisle bei Col della Sietta davon.

Für den nächsten Feldzug wurden große Pläne gefaßt. Am 30. Nov. 1747 beschlossen die Seemächte mit Rußland einen Vertrag, nach dem letzteres sich verpflichtete, ein Hilfscorps von 37000 Mann ins Feld zu schicken. Die verbündeten Mächte, Oesterreich, England, Holland und Sardinien gaben sich noch am 26. Januar 1748 das gegenseitige Ver-

sprechen, in den Niederlanden und in Italien mit verstärkten Streitkräften zu entschlossener Kriegsführung bereit zu sein. Aber die wirklichen Leistungen entsprachen diesen Absichten mit nichten. Es machte sich vielmehr auf Seite der Verbündeten, die kurz zuvor die französischen Friedensanbietungen zurückgewiesen hatten, eine tiefgehende Erschöpfung bemerkbar. Besonders Holland zeigte sich finanziell so unvermögend, daß es Englands Geldhilfe in Anspruch nehmen mußte. Als nun der Marschall von Sachsen im April 1748 mit zwei Heeren gegen Mastricht heranzog, ohne daß die Verbündeten ihm einen Widerstand entgegenstellen konnten, da sprach der englische Heerführer Herzog von Cumberland entschieden dem Frieden das Wort. Auf englischer Seite glaubte man am ehesten zum Abschluß zu kommen, wenn England und Holland sich mit Frankreich verständigten und die übrigen Mächten zum Beitritt einluden. Da Frankreich darauf einging, wurden die Verhandlungen sofort in Aachen eröffnet. Am 30. April einigten sich die Bevollmächtigten der drei Staaten über Präliminarien, die am 18. October 1748 als definitiver Frieden unterzeichnet wurden.

Wegen des Zusammenhangs sollen die wichtigsten Bedingungen genannt werden. Die Franzosen gaben ihre Eroberungen in den Niederlanden an Oesterreich und Holland, die Engländer die Insel Cap Breton in Amerika den Franzosen zurück. Da England bei allen Kriegen seine seebeherrschende Stellung im Auge hatte, ließ es sich von dem König Ferdinand VI. von Spanien, dem Sohn und Nachfolger Philipps V., etliche Handelsvortheile, namentlich die Erneuerung des Assientovertrages (S. 132) auf 4 Jahre zusichern. Ferdinands Bruder, Don Philipp, erhielt die Herzogthümer Parma und Guastalla und die Stadt Piacenza; doch sollten diese Gebiete an Oesterreich zurückfallen, wenn Philipp ohne Erben abgehen oder das Königreich Neapel von seinem Bruder Don Carlos erben werde. Die protestantische Erbfolge in England wurde aufs Neue gewährleistet. Auch die Interessen des Königs von Preußen wurden ausdrücklich gewahrt. Auf Betreiben Englands, wo jetzt eine dem Könige sehr günstige Stimmung herrschte, wurde festgesetzt, daß die bei dem Friedensvertrage betheiligten Mächte dem Könige von Preußen das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz garantiren sollten. Auch die pragmatische Sanction Karls VI. wurde bestätigt, aber dabei die von Preußen gewonnenen Gebiete ausdrücklich ausgenommen.

Man kann sich denken, daß Maria Theresia nur mit bitterem Groll im Herzen sich entschließen konnte, diesem Friedenswerke, das ohne ihre Mitwirkung zu Stande gekommen und ihr schwere Verluste für alle Zeiten

auferlegte, ihre Genehmigung zu ertheilen. Doch sie erkannte die Unmöglichkeit, den Krieg allein noch fortzuführen. So ließ sie am 23. Oct. durch den Grafen Kaunitz den Frieden unterzeichnen, der die langen Kämpfe zwischen den Häusern Habsburg und Bourbon zum Abschluß brachte. Belgien kehrte unter die Herrschaft Oesterreichs zurück und konnte, da der Barrierevertrag vom Jahre 1715 nicht erneuert wurde, durch Freiheit des Handels und Wandels sich von den Wunden erholen, welche der Krieg und lästige Verträge dem Lande geschlagen hatten.*)

Nach der Darstellung des österreichischen Erbfolgekrieges, in dem Fürst Karl August aus begreiflichen Gründen keine Rolle spielen konnte, wenden wir uns der verwaltenden Thätigkeit der letzten Jahre zu. Während des Krieges wurde in Weilburg die Vereinigung der kirchlichen Renten und Gefälle zu einem festen Kirchenfonds unablässig fortgesetzt. Einzelne Erfahrungen und Eindrücke bestärkten den Fürsten in seinem Vorgehen. So wird erzählt, daß er einmal auf dem Stoppelberg einer Jagd beigewohnt habe, zu der auch der Pfarrer Martin Imgarten von Reißkirchen eingeladen worden sei. Als der Fürst dabei einen Herrn in einer Kutsche anfahren sah und auf seine Frage hörte, daß dies der Pfarrer von Reißkirchen sei, soll er zu seiner Umgebung geäußert haben: „Der Befehl Jesu an seine Apostel war, Gehet hin in alle Welt; ich werde dafür sorgen, daß die Nachfolger der Apostel diesem Befehle nachleben und nicht mehr in Chaisen fahren.“ Doch ließ er erst nach dem Tode des Pfarrers, im Jahre 1742, die Aenderung einführen.

Der neue Pfarrer Clemens Heinrich Ebenau erhielt statt der 2000 bis 2500 Reichsthaler, die sein Vorgänger bezogen hatte, nur 250 Gulden rhein., 28 Achtel Früchte und die Benutzung etlicher Morgen Acker- und Wiesenlandes. Außer den Einkünften von Reißkirchen wurden auch die der übrigen Pfarreien des Amtes Atzbach, als Dutenhofen, Hochelheim, Kleinrechtenbach, Lützellinden, Odenhausen, Volpertshausen und Wismar, mit dem Kirchenfonds in dem Walpurgisstift zu Weilburg vereinigt. In einer fürstlichen Verordnung vom Jahre 1742 wurden noch einmal die Gründe der Maßregel eingehend dargelegt. Dabei wurde versichert, daß die Pfarrgüter auf das beste verwaltet werden sollten, und so eine Mehrung des Kirchenfonds in Aussicht gestellt. Die Zehnten einzelner Kirchen nahm der Fürst an sich und legte dafür das entsprechende Capital dem

*) Oncken, I, S. 438 f.

Kirchenfonds zu. Für den Reißkirchener und Niederwetzer Zehnten gab er 5000 Gulden.*)

Die fürstliche Regierung hielt sich für berechtigt, auch in die inneren kirchlichen Ordnungen einzugreifen, und das war gut, denn die Geistlichen wußten in manchen Dingen nicht das rechte Maaß zu finden. Sie pflegten in dieser Zeit übertrieben lange Predigten zu halten, welche das Volk nur ermüden und abschrecken mußten. So erließ das Consistorium in Weilburg, wie auch anderwärts geschah, am 11. October 1749 das Gebot, daß kein Geistlicher sich länger als dreiviertel Stunden auf der Kanzel aufhalten dürfe. Uebertretungen, welche von Beamten und bestellten Aufsehern angezeigt werden sollten, wurden mit 2 Gulden zu Gunsten frommer Zwecke bestraft. Damit der Pfarrer in der Zeit sich nicht täusche, sollte er bei dem Betreten der Kanzel die dort befindliche Sanduhr sogleich umwenden und sich nach ihrem Laufe richten.**)

Am 27. Januar 1750 starb der Hofprediger und Superintendent Philipp Casimir Weinrich. An seine Stelle wurde im folgenden Jahre Arnold Wüstenfeld, der seit 1724 Pfarrer in Niedercleen war, nach Weilburg berufen. Sein Nachfolger in Niedercleen wurde Ludwig Enders von Gelnhausen.***)

Wir haben bereits etliche Anordnungen des Fürsten, welche das Wohl des Volkes bezweckten, kennen gelernt. Solche fanden freilich nicht immer Anerkennung, sondern stießen auf Widerstand. So wollten die Bewohner von Lützellinden, wo eine Feuersbrunst am 11. Juni 1743 105 Gebäude zerstört hatte, dieselben dem fürstlichen Gebote entgegen nicht mit Steinen, sondern mit Holz wieder aufbauen. Als ihnen dies untersagt wurde, leisteten sie keinen Gehorsam und wurden in ihrer Widerspenstigkeit von den benachbarten Gemeinden im Hüttenberg unterstützt. Die ganze Umgegend gerieth darüber in Aufregung; die Bauern fingen an, der nassauischen Herrschaft die schuldigen Dienste zu kündigen und die hessische Hoheit, der sie vor der Theilung vom Jahre 1703 mitunterstanden, zurück zu begehren. Die Weilburger Regierung mußte endlich scharf einschreiten; die Hauptübelthäter wurden ins Gefängnis gebracht, ein Bauer aus Hochelheim wurde des Landes verwiesen. Es zeigt von der Gesinnung der Hüttenberger, deren kirchliche Verhältnisse unter Nassau-Weilburg vielfach gebessert wurden, daß sie dreizehn Jahre lang, von 1741 bis 1753, mit dem Fürsten Karl August einen Proceß wegen Salz- und

*) Abicht, II, S. 95 ff. und Anhang S. 229 ff.

**) Abicht, III, S. 219 f., Firnhaber, I, S. 151.

***) Abicht, III, S. 186, 398.

Schnellwagen führten, welcher den Advokaten am Reichskammergericht in Wetzlar reichen Verdienst einbrachte.*)

Am 17. April 1751 erließ der Fürst aus Kirchheim eine Feuer-, Bau- und Concurrenz-Ordnung, wie es gegen Feuersgefahr und Landschaden zu halten sei. Darnach sollten in jedem Orte eine Anzahl von Feuerleitern und Haken, und in jedem Amte eine Hauptspritze sein, welche jährlich dreimal probirt werden müsse, und dabei eine große mit eisernen Reifen beschlagene Bütte für Wasser. Bei Nachtszeit sollten an den Brunnen Laternen angebracht werden. Auch sollte jeder Unterthan und Beisaße, sowie jeder Jude, in seinem Hause einen ledernen Eimer haben. Eigenthümlich war der Gedanke, daß die Brandschäden nicht von dem einzelnen Betroffenen, sondern von der Gesammtheit getragen werden sollten. Jeder Unterthan sollte dazu nach seinem Vermögen an liegenden Gütern und Capitalien mit 5 Albus vom Hundert herangezogen werden; die 5 Albus wurden als Simplum betrachtet; bei jedem Brandschaden sollte dann berechnet werden, wie viele Simpla von dem einzelnen zu erheben seien. Allen Pfarrern des Fürstenthums wurde aufgegeben, diese Ordnung ihren Gemeinden von der Kanzel herab zu verkündigen, und sobald es geschehen, dem Amte die Anzeige zu machen.**)

Eines Tages fand der Fürst, daß der Bäcker in Weilburg zu viele seien. Er hatte deshalb die Absicht, die Zahl derselben auf 12 zu beschränken und ließ den Stadtschultheißen Weinrich auffordern, sich darüber zu äußern. Weinrich berichtete am 20. Febr. 1750 an die Regierung, daß in Weilburg 30 Bäcker seien, von denen 25 das Handwerk trieben. Mit der raschen Beschränkung war er nicht einverstanden. Er meinte, daß von den 25 doch die zwölf besten Bäcker beibehalten werden müßten. Da diese aber zugleich die wohlhabenden seien, müßten die übrigen, nachdem ihnen ihr Handwerk verboten worden, den Bettelstab ergreifen; wenn aber den Vermögenden das Backen gelegt werden sollte, so würde es sofort an guten Bäckern fehlen. Er schlug deshalb vor, daß eine Verordnung in dem Sinne ergehe, daß künftig kein Meister mehr in die Bäckerzunft zugelassen werden dürfe, bis das Handwerk bis auf zwölf ausge-

---

*) Abicht, I, S. 92 f.

**) Weilb. Archiv nr. 7010 u. 7012. Solche Anzeige erstatteten die Pfarrer Johann Justus Dünckelberg in Weilmünster (der, wie mir ein Verwandter mittheilte, wegen seines vorzüglichen Humors Abraham a Santa Clara genannt wurde), Chr. Friedr. Wintershausen in Göllheim, L. G. Wagner in Odenhausen, G. P. Schmidtborn in Weilburg, Joh. Ad. Gümbel in Albisheim, Götz in Neusaarwerden.

storben sei oder sich auf andere Weise so weit vermindert habe.*) Diesen Vorschlag wird die Regierung wohl angenommen haben. Die 25 Bäcker entsprachen gewiß wenig dem vorhandenen Bedürfnis. Der Stadtschultheiß mußte der Regierung auch über die in Weilburg gebräuchlichen Maße berichten. Aus seinem Bericht vom 3. Dec. 1744 erfährt man, daß damals zweierlei Gewicht im Gebrauch war, das Pfund zu 32 und das Pfund zu 33 Loth. Das erstere, allgemein Silbergewicht genannt, wurde bei Auswiegung aller Metalle, von Silber bis auf das Blei, bei Brod, Leder, Taback, Pech, Baumöl und überhaupt bei allen Specerei- und Kramwaaren gebraucht. Mit dem andern Gewicht, 33 Loth auf das Pfund, wurden Früchte, Mehl, Fleisch, Fische, Heu, Flachs, Garn, Butter, Käse und andere Sachen, welche von den Handelsleuten auf das Pfund verhandelt wurden, gewogen. Daneben gab es noch das Apothekerpfund zu 12 Unzen oder 24 Loth für die medicinischen Materialien und das ausschließlich für rohe Wolle übliche Kleitgewicht von 43 Loth das Pfund, so daß ein Kleit Wolle von 18 Pfund etwas mehr als 24 Pfund Silbergewicht ausmachte.**)

Das Münzwesen befand sich um diese Zeit in bedenklichem Zustande. Es fällt schon auf, daß die Vorsteher der Münzen so häufig wechselten und aus verschiedener Herren Ländern und von verschiedenen Berufen kamen. Im Jahre 1749 waren Christoph Burk von Stralsund, dann Ernst Dietrich Croll von Durlach Münzmeister. Darnach wurde eine Commission bestellt, welcher der Regierungsrath Medicus als Obermünzcommissar und Johann Jakob Perschbacher als Untercommissar angehörten. Als Medicus 1750 starb, wurde seine Stelle dem Amtmann Schmidtborn interimistisch übertragen; Lieutenant Thamerus wurde in gleicher Weise Untercommissar. Da aber die Commissionen, wie es scheint, sich nicht recht bewährten, wurde wieder ein Fachmann, der in dem kurrheinischen Kreise als Münzrath und Generalmünzwardein angestellte Dr. Georg Friedrich Jaster an die Spitze des Weilburger Münzwesens berufen. Auch dieser blieb nicht lange; schon 1751 erscheint der Forstmeister Wernick als Münzdirector; unter ihm wurde Friedrich Sigmund Schäfer aus Düsseldorf Münzmeister. Die Münzen, die in dieser Zeit in Weilburg geschlagen wurden, hatten so geringen Gehalt, daß der Bischof von Worms dagegen protestirte und Kurmainz, Pfalz, Wirzburg und Wirtemberg dieselben in Verruf brachten. Auch der schwäbische Kreis machte durch einen Erlaß vom 26. Juni 1752 bekannt, daß er die Weilburger Batzen

*) Weilb. Arch. nr. 6950.
**) Weilburger Archiv nr. 7000.

für sein Gebiet außer Curs setze und gänzlich verbiete.*) Die Münze warf freilich durch das Schlagen geringhaltiger Stücke für etliche Zeit reichen Gewinn ab. Von Juni 1751 bis December 1753 betrug derselbe 44,645 Gulden und $31^{7}/_{8}$ Kreuzer. Durch die Rückkehr vom 22 Guldenfuß zum 24 Guldenfuß (24 Gulden die kölnische Mark fein), welche im Jahre 1752 erfolgte, wurden die Uebelstände noch nicht gebessert. Erst die folgende Regierung machte denselben ein Ende.**)

Das achtzehnte Jahrhundert ist nicht nur durch einschneidende politische Aenderungen, sondern auch durch neue Einrichtungen und Gestaltungen auf dem Gebiete der inneren Verwaltung der Staaten und Fürstenthümer bemerkenswerth. Auch in Weilburg strebte man dem längst erkannten Bedürfnis entgegenzukommen und den Geschäftskreis der höheren Behörden entsprechend abzugrenzen. Auf die Regelung der finanziellen Fragen war es dabei vor Allem abgesehen. Im Jahre 1750 ließ der Fürst einen Generalplan über die Einrichtung der Kammer in Weilburg ausarbeiten, zu dem er die leitenden Gedanken selbst angegeben hatte. Darnach sollen die Kammer und ihre Geschäfte von der Regierung gänzlich getrennt werden, und die dabei thätigen Personen nicht mehr von der Regierung, sondern unmittelbar von dem Fürsten abhängig sein. Zu dem Bereich der Kammer sollen gehören: die herrschaftlichen Domänen, das Gefäll- Erhebungs- und Verrechnungswesen in sämmtlichen Aemtern und Herrschaften (einschließlich Saarwerden) und die Rechnungsabhör, jedoch mit Ausnahme des Jagd-, des Forst- und des herrschaftlichen Hofhaltungswesens. Alle Beamten und Diener, welche solche Geschäfte zu verrichten haben, sind der Kammer untergeben; diese hat in Allem, was in ihr Bereich einschlägt, die Jurisdiction; ihr liegt ob, tüchtige Untereinnehmer, als Dorfschultheißen und Dorfbürgermeister u. A., zu bestellen und untaugliche Diener abzuschaffen. Bei der Regierung bleiben die Manumissionssachen, die Regalien, als Bergwesen, Zoll, Accise und Salzverlegung, und die Zunftsachen. Auch besorgt die Regierung die Angelegenheiten der heimgefallenen und noch nicht ganz in Richtigkeit gebrachten Lehen bis zu dem Zeitpunkte, wo die daher fließenden Einnahmen wieder in Verrechnung gestellt werden können. Vom Zollwesen soll nur noch die Ausgabe der Zollzeichen und die Bestellung der Zollbeamten und herrschaftlichen Accisirer dem Departement der Kammer beizuzählen sein. Von der Regierungskanzlei soll jeden Monat ein Verzeichnis über

*) Annalen XV. S. 112.

**) J. Isenbeck, das nassauische Münzwesen, in den Annalen Bd. XVIII. S. 163 f.

alle von der Kanzlei verfügte Strafen, als Zoll=, Accise=, Salz= und andere Regierungs= und Consistorialstrafen, aufgestellt und der Kammer zur Erhebung übergeben werden, ebenso über Manumissions= und Dispensationsgelder und über confiscirte Vermögen und Güter. Wenn von der Regierung eine derart angewiesene Einnahme eingestellt oder beschränkt wird, soll die Rentkammer davon benachrichtigt werden, damit sie sich in Ansehung des Revenuenkalenders darnach richten könne. Wenn auch alle Erblehensachen der Kammer unterstehen, so soll sie doch in zweifelhaften und wichtigen Sachen, insbesondere wenn von der Heimfallserklärung die Rede ist, an den Fürsten und die Regierung berichten und deren Entschließung abwarten. Es soll nicht nur die Einnahme, sondern auch die Ausgabe eine Cameralsache sein, aber alle Auszahlungen, welche nicht in Kammersachen, sondern in Regierungssachen zu machen sind, als da sind Prozeßkosten, Lehenskosten, Reichs= und Kreispräftationen, Reisekosten, Botenlohn sollen nur nach selbst unterzeichneten Instructionen oder Specialdecreten des Fürsten erfolgen. Das herrschaftliche Bauwesen dagegen ist lediglich als Kammersache zu betrachten, sowie die Dienerbesoldungen und die Gnadengelder. Für die Rentkammer wird ein Kammerrath bestellt, welcher mit drei subalternen Schreibern das ganze Kammerwesen führen soll. Einer der drei Schreiber soll insonderheit die Hofkellerei verwalten.

Der Fürst genehmigte in Kirchheim am 9. April 1750 diesen Plan mit etlichen Aenderungen und Zusätzen. Er wollte, daß wenigstens die Abhörung der Hofküchen= und Forsteirechnungen von der Rentkammer vorgenommen werden sollte. Auch wies er die sogenannte Präsens oder geistliche Schaffnerei zu Weilburg mit ihren Einnahmen und Ausgaben, ihrem Administrations=, Verrechnungs= und insbesondere ihrem Bauwesen der Rentkammer zu. An demselben Tage ernannte er den bisherigen Hofkeller Ernst Karl Hellmuth zum Kammerrath in Weilburg mit einer Besoldung von jährlich 750 Gulden und freier Wohnung.*) Hier mag bemerkt werden, daß der Fürst auf ein Gesuch des Obristlieutenant vom nassauischen Kreisregiment von Botzheim dem Neffen desselben, von Botzheim, am 26. Dezember 1751 den Acceß bei der Regierung in Weilburg gestattete. In dem Gesuche hatte der Oheim geäußert, daß sein Neffe die Gelegenheit haben wolle, seine nach einem beigegebenen Plane vollendeten studia academica in die Praxis zu bringen und besonders noch das Vierteljahr von der guten Anweisung des Regierungsrathes Schirmer zu profitiren.**)

*) Weilburger Archiv nr. 2645.

**) Karl August an Schirmer, aus Kirchheim den 26. Dezember 1751 ib.

Fürst Karl August gab durch längeren Aufenthalt in Kirchheim, wo er sich ein neues Residenzschloß baute, zu erkennen, daß er eine ganz besondere Vorliebe für diese Stadt habe. Er wußte das Amt während seiner Regierung nicht unbeträchtlich zu erweitern. Er erwarb durch Kauf von der Familie von Sturmfeder das Dorf Börrstadt, ein Drittel des Dorfes Steinbach und den Hof Herfingen, von den Herren von Geispitzheim den Münsterhof bei Dreis, von dem Grafen von Saarbrücken die Güter des Klosters Rosenthal und das Dorf Breunigweiler, endlich von verschiedenen Besitzern etliche Höfe, namentlich einen zu Albisheim, die Zehnten zu Eisenberg und einen Theil von Rüdersheim. Das Dorf Oberwiesen fiel von den Herren von Steinkalenfels als erledigtes Lehen heim.*)

Die Fürsten wollten Ordnung in ihre territorialen Verhältnisse bringen und die leidigen gemeinschaftlichen Besitzungen möglichst beseitigen. Durch einen Vertrag mit Saarbrücken vom 27. Mai 1745 wurde endlich der Besitz der Grafschaft Saarwerden und der Vogtei Herbitzheim geregelt; Saarbrücken erhielt für seine zwei Drittel das Gebiet des Oberamtes Harskirchen, und Weilburg für sein Drittel die Dorfschaften Burbach, Eyweiler, Herbitzheim, Keskastel, Neusaarwerden, Pistorf, Rimsdorf, Schopperten, Silzheim, Wöllerdingen, Zollingen, aus denen es das Amt Neusaarwerden bildete.**) Zu gleicher Zeit knüpfte der Fürst Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen Christian von Zweibrücken wegen des Besitzes von Homburg an. Dieselben führten aber erst später zu einem erwünschten Abschluß.

Es wurde erwähnt, daß Fürst Karl August im September 1745 in Frankfurt gewesen sei, um bei dem eben gewählten Kaiser Franz die Interessen des Gesammthauses Nassau-Saarbrücken zu vertreten. Es handelte sich um Erlangung der Eventualbelehnung mit dem reichsunmittelbaren Besitz des Hauses Nassau-Katzenelnbogen auf Grund des Erbvertrages vom Jahre 1736. Wir wissen, daß der Prinz von Oranien Wilhelm Karl Heinrich Friso, der noch keinen männlichen Erben hatte, gegen die Bestimmungen jenes Vertrages Einwendungen machte. Zwei Töchter, welche seine Gemahlin Anna, die Tochter Georgs II. von England, geboren hatte, waren gleich nach der Geburt gestorben. Als ihm im Jahre 1742 eine dritte, Karoline, geboren wurde, sah er sich von Neuem veranlaßt, den Inhalt des Erbvertrages zu ihrer Gunsten zu ändern und die Eventual-

*) A. Köllner, S. 204.

**) F. Köllner, S. 454. Näheres über die Theilung bei Kroh n, Beiträge zur Territorialgeschichte der Saargegend. Saarbrücken 1885, S. 12 ff.

belehnung des Hauses Saarbrücken zu hintertreiben. Die drei Linien Weilburg, Usingen und Saarbrücken waren aber entschlossen, auf ihrem Recht zu bestehen und die Belehnung zu erlangen. Sie ließen durch den Geheimen Rath Archenholtz eine Schrift ausarbeiten, in welcher ihre Rechte auf die Katzenelnbogische Eventualbelehnung dargelegt und namentlich darauf hingewiesen wurde, daß der Prinz von Oranien selbst die erste Anregung zu dem Erbvertrage gegeben, ihn mit einem Eide bekräftigt und die einzelnen Exemplare mit seiner Unterschrift versehen habe. Fürst Karl August übergab diese Schrift in Frankfurt dem Grafen von Cobenzl, konnte aber, wie es scheint, außer gnädigen Worten des Kaisers und der Kaiserin keinen günstigen Bescheid erlangen. Als der Reichshofrath unter dem Präsidium des Grafen Wurmbrandt neu gebildet und nach Wien zurückgekehrt war, beeilten sich die saarbrückischen Agnaten dort ihre Angelegenheit weiter zu verfolgen. Sie ließen auf Anregung Karl August's durch Archenholtz einen neuen Aufsatz verfertigen und beauftragten den Reichshofrathsagenten Cornäser, von dem sie wußten, daß er bei dem Präsidenten Wurmbrandt in Gunst stehe, mit der Führung ihres Prozesses. Sie machten ihn aufmerksam, daß er die Wahl eines rechtliebenden Referenten und Correferenten betreiben und namentlich dem Einfluß Kurhannovers, das selbstverständlich auf Seite des Schwiegersohnes Georgs II. stand, entgegenwirken solle. Die Reichshofräthe Wucherer und Senckenberg wurden ihm namentlich als diejenigen bezeichnet, welche dem Kurhause Hannover verpflichtet seien und durch geeignete Vorstellungen davon abgebracht werden sollten.*)

Ein Spruch des Reichshofrathes ist nicht bekannt worden. Der Streit dauerte unter den beiden Häusern fort, selbst nachdem dem Prinzen von Oranien am 8. März 1748 endlich der längstersehnte männliche Erbe geboren war. Noch im Jahre 1752, nach dem Tode Wilhelms IV., ließen die saarbrückischen Agnaten von dem Professor Preuschen in Gießen eine Schrift ausarbeiten, in der ihre Rechte gegenüber den Töchtern des Katzenelnbogischen Hauses ausführlich dargelegt wurden. Der Ausgang des Streites wird uns im nächsten Capitel beschäftigen.**)

---

*) Fürst Karl August an Archenholtz, aus Kirchheim den 14. November 1745. Weilb. Archiv, nr. 424.

**) Der Titel der Deduction lautet: Rechtliche Ausführung | von | den vorzüglichen Gerechtsamen | des | weitergesippten | fürstlich Nass. Mannsstammes | die | Prinzessinen Töchter | eines abgehenden Hauptstammes | von der Erbfolge | in den Stammslanden | auszuschließen. | Darinnen zugleich dargethan wird | daß | weiland des Herrn Fürstens | Wilhelm Carl Heinrich Frisons | zu Nassau-Oranien | vermeintlichen

Der Fürst von Oranien hatte übrigens vor seinem Tode noch einen anderen Prozeß an den Reichshofrath zu führen, indem Max Wilhelm Adolf, der Sohn der Marquise de Mailly, ihn wegen vermeintlicher Ansprüche an das oranische Erbe belangte. Der Kläger wurde durch den Reichshofrathsbeschluß vom 3. October 1746 abgewiesen.*)

Auch Fürst Karl August hatte noch einigemal mit Kaiser und Reich zu thun. Am 10. December 1745 wurde ihm neben dem Grafen von Solms-Rödelheim die kaiserliche Gesammtcommission in Hohensolmsischen Schuldsachen, die ihm bereits am 18. December 1744 in Frankfurt übertragen war, von dem Reichshofrathe in Wien erneuert. Am 24. Januar 1748 richtete er zugleich im Namen von Usingen und Saarbrücken an den Kaiser das erneute Gesuch, um Zulassung in den Reichsfürstenrath. Aber auch diesmal erhielt er keinen günstigen Bescheid.**)

Fürst Karl August verlor seine Gemahlin Friederike Wilhelmine am 8. Juni 1750 durch den Tod. Der Trauerfall mahnte ihn zu rechter Zeit für sein Haus und seine Kinder zu sorgen. Seinen ältesten Sohn Karl ließ er schon seit 1744 unter der Leitung des dänischen Obersten Karl de la Pottrie in Lausanne seine Studien machen. Damit er in Allem in die Bahnen des Vaters trete, überließ er ihm im Jahre 1750 sein oberrheinisches Regiment. Am 24. August d. J. gab er seine Tochter Luise Polyxena dem Fürsten Simon August von Lippe-Detmold zur Gemahlin. Da das frühere Testament vom Jahre 1738 zum Theil gegenstandslos geworden war, ließ er am 30. August 1751 abermals seinen letzten Willen aufsetzen. Einzelne Anordnungen des früheren, namentlich über die schlichte Form der Beerdigung, behielt er bei. Aber Theilungen waren nicht mehr ins Auge zu fassen, denn der Fürst hatte nur für einen Sohn und zwei Töchter zu sorgen. Den Sohn Karl setzte er zu seinem Universalerben, Nachfolger und regierenden Landesherrn dergestalt ein, daß er alle seine Lande und Leute, Lehen, Erb- und eigenthümliche Güter, alle Anfälle und Rückfälle an Lehen, Successionen, Wittum, Deputaten und dergleichen nebst allen Capitalien, Mobilien, Kostbarkeiten, Baarschaften, Gold- und Silbergeschirr, Tapeten, Hausrath, Vorräthen an Wein und

Gründe | nichts verfangen; | noch weniger aber gedachter Herr Fürst sothanen | Vorzug streitig zu machen; | am allerwenigsten aber | die im J. 1736 errichtete | dem | Herkommen des fürstlichen Gesammthauses gemäße | Erbvereinigung in einige Zweifel zu zihen | vermocht haben. 1752. Mit 33 Anlagen. Weilb. Archiv nr. 426.

*) Sammlung von Staatsschriften unter Kaiser Franz, Bd. 4, S. 188.

**) Sammlung von Staatsschriften, Bd. 1, S. 757; Bd. 7, S. 92.

Früchten, nichts ausgenommen, ganz und allein haben und behalten solle. Seiner noch unverheiratheten Tochter Henriette bestimmte er jährlich tausend Gulden als Deputat, von ihrem Bruder Karl vierteljährlich zu zahlen, nebst freier Wohnung und Kost im Schloß für sich und ihre Dienerschaft. Wenn die Prinzessin sich standesgemäß verheirathen wird, so soll ihr, wie ihrer Schwester, der Fürstin von Lippe-Detmold, ein Heirathsgut von 20,000 Gulden aus dem Lande gegeben werden. Für den Fall, daß sein einziger Sohn Karl vor seinem Tode sterben und er also nur Töchter hinterlassen sollte, bestimmte er die Fürsten Karl und Wilhelm Heinrich von Nassau-Usingen zu seinen Nachfolgern und zwar so, daß Karl von Usingen die rechtsrheinischen, Wilhelm Heinrich die linksrheinischen Gebiete erhalte. Wenn aber der ganze Nassau-Saarbrückische Mannsstamm erloschen sei, so sollte die Nachfolge nach dem Erbvertrage vom Jahre 1736 an den Mannsstamm der Katzenelnbogischen Linie, mithin auf den davon allein noch übrigen Fürsten Wilhelm Karl Heinrich Friso zu Nassau-Oranien-Diez und seine männliche Nachkommenschaft übergehen.

Seinen Nachfolgern in diesem Falle, mochten sie aus dem Hause Saarbrücken oder dem von Katzenelnbogen sein, legte er aber die Verpflichtung auf, nicht nur seiner Tochter Henriette das Verordnete zu erfüllen, sondern auch seinen beiden Töchtern und ihren Nachkommen noch weiter das Folgende zu überlassen: 1) Alle seine ausstehenden Capitalien, vorhandenen Baarschaften und Pretiosen; 2) Alles zum Buffet, zur Tafel, zur Conditorei und zu den Nachtischen gehörige Silber und Porzellan; 3) den gesammten Weinvorrath und endlich 4) für alle übrigen Forderungen und Prätensionen die Summe von 200,000 Gulden rhein. an baarem Gelde, in vier Jahren nebst Zinsen abzulegen. So lange diese Summe nicht gezahlt sei, sollte seinen Töchtern und ihren Nachkommen das jus retentionis possessionis et insistentiae in Lehen und Erbe, insbesondere in seiner Allodialherrschaft Kirchheim-Bolanden und Stauf vorbehalten sein.

Er hoffte um so mehr, daß die Nachfolger seinen Willen berücksichtigen würden, als er denselben außer seinen Landen und Leuten noch weiter zuerkannte: 1) all sein Jagdzeug; 2) den ganzen Marstall mit Pferden, Kutschen und Geschirr; 3) seine Schlösser zu Weilburg, Kirchheim und Saarwerden mit allen Möbeln, Betten, Tapeten und Silbersachen; 4) die Gärten mit ihren Zierrathen, Orangerieen und Gewächshäusern; 5) alle Inventarien auf Höfen und Gütern; 6) alle Vorräthe an Früchten und Futter, an Guß und Eisen auf Hütten und Hämmern,

an Holz und Kohlen, nur den Wein ausgenommen; 7) all von Unterthanen und Pächtern schuldigen Rückstände, was viel ausmachen könne, weil ein großer Theil der Domänen verpachtet sei, und die Zahlungstermine erst ganze oder halbe Jahre darnach fielen.

Außerdem bestimmte er den Landesnachfolgern alle seine Erwerbungen, welche ein ansehnliches Capital ausmachten, nämlich: 1) das Klüppel'sche Gut zu Elkershausen, zu dessen Erwerb 26000 Gulden aufgenommen wurden; 2) die Friesensee'schen Güter zu Freienfels und Essershausen, wofür 18000 Gulden bezahlt wurden; 3) den Haßlocher'schen Zehnten zu Atzbach und Künzenbach mit dazu gehörigen Gefällen, insbesondere den sogenannten Gottfriedshäusergefällen zu Obercleen, welche zusammen 40000 Gulden werth sind; 4) das Heiderichische Gut zu Eisenberg in der Herrschaft Kirchheim, das 10050 Gulden gekostet; 5) das Senfftische, vormals Böckelische Gut zu Betzberg, auf mindestens 10000 Gulden geschätzt; 6) das Geispitzheimische Gut, das für 14000 Gulden gekauft worden. Alle diese Erwerbungen betrugen weit über 100000 Gulden, und brachten einen jährlichen Ertrag von gewiß 20000 Gulden. Ferner verzichtete er zu Gunsten der Nachfolger auf alle Ansprüche wegen der mit Sorge, Mühe, Fleiß und guter Aufsicht erzielten Vermehrung und Verbesserung seiner Einkünfte, wegen der Baukosten, die er auf Höfe, Güter, Schmelzen, Häuser und besonders auf den Thiergarten zu Weilburg und das neue Schloß zu Kirchheim verwandt, und endlich wegen der sich auf 700000 Gulden belaufenden Schulden, die er abgezahlt hatte, zum Theil mit Hülfe seiner vom oberrheinischen Kreise bezogenen Generals- und Oberstengage.

Bezüglich des von seiner Tante Christiana gestifteten Capitals von 6000 Gulden, aus dem immer die älteste unverheirathete Tochter des Weilburger Hauses eine jährliche Rente von 300 Gulden bezog, verordnete der Fürst, daß diese Stiftung fortbestehen, und wenn keine berechtigte Prinzessin vorhanden sei, die jährliche Rente stets zu dem Capital geschlagen werden solle.

Da sein Sohn Karl noch unmündig war, bestellte er den Fürsten Karl von Usingen, oder nach dessen Tod den Fürsten Wilhelm Heinrich von Saarbrücken zu dessen tutor honorarius. Die eigentliche Erziehung und Aufsicht sollte aber bis zum beendigten 19. Lebensjahre des Prinzen, und zwar immer auf Reisen, der dänische Oberst de la Pottrie übernehmen, dem dabei von Niemanden, wer es auch sei, Vorschriften gemacht und Hindernisse bereitet werden sollten. Er sprach die Hoffnung aus, daß der Oberst seinen Sohn zu allen, einem künftigen guten und tüch-

tigen Regenten erforderlichen Wissenschaften, Qualitäten und Tugenden erziehen und anleiten werde. Die Vorschrift, daß Karl bis zu jenem Alter auswärts sich aufhalten müsse, begründete er durch seine Besorgnis, daß, wenn derselbe zu Hause bleibe, er durch die zärtliche Liebe seiner Anverwandten und die unausbleiblichen schädlichen Schmeicheleien der Bedienten und anderer Leute verzogen, verdorben und von den Wegen christlicher und fürstlicher Tugenden abgeleitet werden könnte. Er wollte, daß sein Sohn nicht vor dem zurückgelegten 25. Lebensjahre die Regierung antrete, er sollte aber doch in seinen jüngeren Jahren Kenntnis von den Regierungs- und Hausgeschäften erlangen und mit seinem Gouverneur den Zusammenkünften und Berathungen der Collegien, jedoch ohne Votum, beiwohnen. In seiner Abwesenheit sollte ihm und dem Obersten Karl de la Pottrie von den wichtigen Vorfällen Nachricht gegeben und desselben Meinung und Gutachten eingeholt werden.

Den Obersten de la Pottrie ernannte der Fürst ferner bis zu des Prinzen Volljährigkeit zum Statthalter in allen seinen Landen, so daß er in dieser Eigenschaft Chef und Präsident aller Collegien sein und in wichtigen Sachen nichts ohne sein Wissen und seine Zustimmung geschehen solle; die in Weilburg zurückbleibende Regierung sollte ihm in allen wichtigen Fällen Bericht und Gutachten erstatten und weitere Verhaltung einholen. Er überließ es dem Obersten, ob er aus den Regierungsräthen einzelne auswählen und zu einer Art von Obervormundschaftscollegium vereinigen wolle. Dabei erinnerte er an die seit der Trennung der Regierungs- und Cameralsachen von ihm befolgte und für sehr nützlich befundene Praxis, daß zum Director oder zum Mitglied der beiden Collegien keiner vom Adel genommen werden solle.

Dem Obersten de la Pottrie, dem er bereits zur Vergeltung der seinem Sohne gewidmeten Sorgfalt 20 000 Gulden hatte bezahlen lassen, bestimmte er weiter 4000 Gulden, wenn er den Prinzen in dessen 20. Lebensjahre wieder glücklich und wohl nach Hause brächte. Zugleich sprach er den Wunsch aus, daß Karl auch nach dem Antritt seiner Regierung denselben beibehalten, ihm die Geheimrathsfunction bei dem Hause übertragen und 3000 Gulden Gehalt, freie Kost am Hofe und das Haus zu Weilburg, welches dem Fräulein La Roché, jetziger Frau von Kath gehöre, nach deren Tode bewilligen möge.

Da der Fürst nicht nur die bei seinem Regierungsantritt vorgefundenen elterlichen und voreltерlichen Schulden bis auf einen kleinen Ueberrest abgetragen, sondern auch die jährlichen Einkünfte um 20 000 Gulden vermehrt hatte, so verfügte er, daß diese 20 000 Gulden zu einem Capital

angesammelt und verzinslich angelegt werden sollten. Die Interessen davon sollte wohl der Landesnachfolger genießen, aber das alle Jahr sich um 20000 Gulden vermehrende Capital sollte zu einem ewigen und immerwährenden Fideicommiß bestimmt sein.

„Dies verordnen wir, heißt es in dem Testament, in der wahren Absicht und zu dem ersprießlichen Endzweck, daß unser fürstliches Haus und dessen Nachkommen in beständigem Flor erhalten und dessen weitere Aufnahme befördert werde. Von Anfang an haben wir nämlich den ernstlichen Bedacht genommen, ob und wie es möglich sei, dem bereits erfahrenen und künftigen Verfall des Hauses solchergestalt weislich und vorsichtig vorzubauen, daß dergleichen unter Gottes Segen und Erhaltung nicht zu befürchten, wohl aber dessen Wachsthum und Aufnahme, wozu uns Gott die Gnade gethan einen sichern Grund zu legen, auch künftighin weiter zu befördern sei.“ Seine Nachfolger und insbesondere seinen Sohn ermahnte er mit allem Ernst und Nachdruck, diese Vorschrift genau zu erfüllen, und unter keinem Vorwande die jährliche Zurücklegung der 20000 Gulden zu unterlassen.

Das Testament wurde von dem Fürsten und sieben nachgenannten Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt: Karl Ludwig von Frays (siegelt in Ermangelung eines Petschaftes mit dem des Herrn von Roeder), August von Loßberg, J. Friedrich von Pelgrim, Christian Vollrath von Watzdorff, Ludwig Karl Friedrich Roeder von Diersburg, Joh. Leopold Wilhelm von Trilliz, Friedrich von Lesch.*)

In einem Codicill von demselben Tage bestimmte der Fürst demjenigen Beamten, den er bei seinem Regierungscollegium als Chef zurücklassen oder dem der Statthalter Oberst de la Pottrie die Direction des einzusetzenden obervormundschaftlichen Collegiums übertragen werde, eine jährliche Besoldung von 1200 Reichsthalern nebst freier Wohnung. Ferner erhöhte er dem jetzigen Hauptmann Ardin die im Jahre 1739 verordnete jährliche Pension von 300 Gulden wegen seiner ihm schon bei zwanzig Jahre geleisteten treuen Dienste auf 400 Gulden. Etlichen an seinem Hofe in Dienst gewesenen oder noch darin befindlichen Fräulein vermachte er jährliche Legate auf Lebenszeit, und zwar dem Fräulein von Schelm 200 Gulden, und den Fräulein von Pflug, von Fränckin, von Pflücksburg, von Danckelmann und dem gewesenen Fräulein Du Thil, als nunmehrigen Frau von Roeder, je 100 Reichsthaler. Endlich bedachte er noch seine Kammerdiener Schumann und Meisener und die Weißzeugbeschließerin Frau Loosen, die Wittwe des Secretärs Loosen.

*) Orig. im Hausarchiv zu Wiesbaden. Das. das Codicill.

Fürst Karl August starb am 9. Nov. 1753, wahrscheinlich in Kirchheim, und wurde, seinem Wunsche entsprechend, in der dortigen Schloßkirche beigesetzt.

Von den Kindern, welche ihm seine Gemahlin Friederike Wilhelmine geboren hatte, waren ihm bereits folgende im Tode vorangegangen: 1) Henriette Maria Dorothea, geb. am 29. Mai 1724, gestorben am 29. Nov. d. J.; 2) Luise, geb. und gestorben zu Kirchheim am 30. Juni 1727; 3) Polyxena Wilhelmine Luise, geb. am 31. Oct. 1728 zu Kirchheim und da gestorben am 27. Januar 1732; 4) Christiane Luise Charlotte, geb. am 12. Febr. 1730 zu Weilburg und gestorben am 26. Jan. 1732 zu Kirchheim.

Von den überlebenden Töchtern wurde die ältere Henriette Auguste Friederike am 13. October 1726 zu Kirchheim geboren. Sie starb unvermählt am 18. Sept. 1757. Die jüngere, Luise Polyxena, die am 27. Januar 1733 zu Kirchheim geboren wurde, vermählte sich, wie schon erwähnt, am 24. August 1750 mit dem Fürsten Simon August von Lippe-Detmold, und starb am 27. Sept. 1764. Der einzige Sohn, Karl Christian, der im 19. Lebensjahre stand, (geb. 16. Januar 1735) folgte dem Vater in der Regierung.

Betrachten wir noch die übrigen Linien des Hauses Saarbrücken, welche sich während der Regierung des Fürsten Karl August um zwei verminderten. Nach dem Tode des Fürsten Georg August von Idstein (1721) fielen seine Lande an die Grafen Friedrich Ludwig von Ottweiler und Karl Ludwig von Saarbrücken, welche die Verwaltung gemeinschaftlich übernahmen. Das Verhalten der neuen Landesherrn gegen den Verwandten in Weilburg haben wir bereits kennen gelernt. Aus Veranlassung ihres Antrittes wurden wohl vielfache Berechnungen und Vermessungen vorgenommen. Dabei stellte sich heraus, daß die Stadt Wiesbaden im Jahre 1722 8484 Morgen liegender Güter zählte, von denen jedoch nur 6400 Morgen schätzbar waren. Unter den schatzungsfreien 2084 Morgen befanden sich 778 Morgen herrschaftliche Güter und 150 Morgen Pfarr- und Hospitalgut.*) Eine gute Einnahme erzielte die Herrschaft aus dem Verkauf und Ausschank ihres Weinwachses. Damit der Preis des einheimischen Weines nicht herabgedrückt werde, war die Einfuhr ausländi-

*) Th. Schüler, Tagblatt 1883, nr. 264 f. Auch in Idstein wurden im Jahre 1727 Vermessungen vorgenommen. Darnach besaß die Stadt 1484 3/4 Morgen Ackerland in 3 Feldern und 325 3/4 Morgen Wiesenwachs. Rizhaub S. 43.

schen Rebensaftes strenge verboten. Der Rappenwirth in Wiesbaden mußte einst eine Strafe von 350 Gulden bezahlen, weil er Wein aus Franken eingeführt hatte. Jetzt, im Jahre 1723, wurde wenigstens die Weineinfuhr aus dem Amte Jugenheim gestattet. Die Wein- und Speisewirthe, welche von ihrem Gewerbe beträchtliche Abgaben zu entrichten hatten, wurden dafür durch herrschaftliche Verordnungen gegen Concurrenz geschützt. So verboten die Landesherrn den Badewirthen bei hoher Strafe, ihren Badegästen Wein zu verzapfen oder Speisen zu verabreichen. Nur die von den Kurgästen mitgebrachten Speisen durften sie zubereiten. Selbst die Abgabe von Pferdefutter an die Kutscher, welche Gäste herbeifuhren, war verboten. Auch sonst wurde mancherlei geordnet. In Idstein scheint die städtische Behörde nicht fest eingerichtet gewesen zu sein. Sie wurde deßhalb nach dem Muster von Wiesbaden genauer bestimmt. Sie sollte aus dem Oberschultheiß, dem Stadtschultheiß, 8 Schöffen und vier Bürgervorstehern bestehen. Der Oberschultheiß stand an der Spitze des Gerichtes, der Stadt- oder Unterschultheiß leitete die bürgerlichen und städtischen Angelegenheiten.*)

Wir kennen die junge Ansiedlung Georgenborn, welche der verstorbene Fürst gegründet hatte. Die Nachfolger wollten, wie es scheint, den territorialen Streit mit dem Kurfürsten von Mainz vermeiden und entschlossen sich, den Ort wieder eingehen zu lassen und die Ländereien in anderer Weise zu benutzen. Die Bewohner wurden am 16. März 1723 vor den Amtmann in Wiesbaden geladen und durch die Mittheilung überrascht, daß sie ihre neue Heimath bald möglichst wieder zu räumen hätten. Ihre Vorstellungen, daß sie unterdessen alt und steif geworden und anderwärts kein Unterkommen mehr finden könnten, machten keinen Eindruck. Im Mai gestatteten die Grafen dem Idsteiner Oberforstmeister von Hayn, in Georgenborn ein Hofgut im Umfange von 50 Morgen Ackerland und 18 Morgen Wiesen anzulegen, unter der Bedingung, daß er den bisherigen Besitzern ihre Auslagen wieder erstatte. Damit aber das neue Hofgut nicht wieder in nachbarlichen Streit mit Mainz gerathe, wurden durch einen Vertrag vom 18. October 1723 die Grenzen zwischen Georgenborn und Frauenstein genau festgestellt. Der Herr von Hayn beeilte sich aber keineswegs, das Geschäft abzumachen, sei es daß er kein Geld für die Entschädigung der Bauern hatte, oder weil er überhaupt von der ihm wegen seiner guten Dienste ertheilten Gnade keinen Gebrauch machen wollte.

*) Rizhaub S. 48.

So blieben die Dinge einstweilen beim Alten, aber die Bauern in Georgenborn sahen einer ungewissen Zukunft entgegen.

In Wiesbaden wurde die Ausführung der Werke christlicher Barmherzigkeit, welche der Fürst Georg August Samuel unter dem Einflusse Hellmunds geplant hatte, als eine Pflicht der Pietät betrachtet. Die Fürstin-Wittwe Henriette Dorothea, die im Schlosse zu Wiesbaden wohnte, wandte derselben ihre Aufmerksamkeit und die nöthigen Geldmittel zu. So konnte am 15. März 1723 mit großer Feierlichkeit der Grundstein zu dem nach dem Vorbilde in Halle gedachten Waisenhause in der Neugasse gelegt werden. Eine Enkelin und eine Tochter der Fürstin, nämlich die Prinzessin Friederike Wilhelmine von Ostfriesland und die Prinzessin Auguste Friederike, legten dabei eigenhändig den ersten Stein. Hellmund hielt „die christliche Baurede".*) Der Rohbau schritt so rasch vor sich, daß schon am 26. August 1723 der Kranz oder der Strauß auf dem Dachgerüste aufgesteckt werden konnte. Dies geschah wieder mit entsprechender Feierlichkeit und in Gegenwart zahlreicher fürstlicher Verwandten, besonders aus Weilburg und Lippe-Detmold, welche die am 17. August vollzogene Vermählung des Grafen Karl August von Weilburg und der Prinzessin Auguste Friederike herbeigeführt hatte.**) Die Landesherrn waren nicht zugegen, aber Karl Ludwig langte doch, wie Hellmund berichtet, an dem Tage und der Stunde der Feierlichkeit in Erbenheim an.***)

---

*) Gedruckt zu Idstein bei Erdm. Andr. Lyce, Hofbuchdrucker.

**) Als Anhang zu seiner im Drucke erschienenen Christlichen Dankrede bringt Hellmund ein Gedicht zur Verherrlichung der Feier, aus dem die folgenden Verse mitgetheilt werden sollen:

5. Gott hat nun sein Werk in die Höhe getrieben
Er wär auch sonst selbst mit uns stecken geblieben.
Wonach sich vor diesem Augustus gesehnet
Wird nun im Augusto zum Segen gecrönet.

6. Nun sieh! Dorothea Dir hat es geglücket,
Und Dein Dorotheum wird heute geschmücket.
Augusta berührte den Grund in der Clause;
Nun bringet Augustus die Crone zum Hause.

Zu Augustus in der letzten Zeile gibt Hellmund folgende Erklärung: Der Monath Augustus, in welchem nicht nur dieser Crantz auffs Waysen-Hauß gestecket, sondern auch hochermeldte Princessin als eine Landes-Crone dem Hausse Nassau-Weilburg durch göttliche Fürsehung von des regierenden Herrn Grafens Carl Augusts Hochgräfl. Gnaden durch eine christliche Vermählung, (die am 17. August a. c. und gleich uf der Durchl. Princessin Braut Hohen Geburths-Tage vollzogen ward), Gott helffe zu allem Heil und Seegen, zugeführt worden.

***) In dem erwähnten Gedichte heißt es:

8. Willkommen Saarbrücken Du kommst noch zurechte
Das Waysen-Hauß, welchem jetzunder die Knechte

Zugleich wurde, ebenfalls unter der Führung Hellmund's, der Bau eines neuen Armenbades eifrig betrieben, zu dem der Grundstein am 1. Sept. 1732 gelegt werden konnte.

Mit der kirchlichen Leitung scheinen die Grafen zufrieden gewesen zu sein. Der Superintendent Johann Christian Lange in Idstein wurde am 22. Februar 1723 zum General-Superintendenten ernannt. Hellmund in Wiesbaden behielt als Hofprediger und Inspector der Diöcese freie Bahn. Jedes Jahr versammelte er im Frühling und Herbst die Geistlichen seines Sprengels zu sogenannten Colloquien, in denen er sie hauptsächlich auf ihre Rechtgläubigkeit und ihren Gotteseifer prüfte, damit sie Alle sich gegenseitig zum Dienste des Herrn anfeuerten.*)

Der Graf Friedrich Ludwig sah sich veranlaßt, am 1. Dec. 1723 von Ottweiler aus gegen das wüste und unordentliche Treiben auf den Märkten, namentlich das unchristliche Springen und Tanzen in den Wirthshäusern und das Würfelspiel und die Gaunereien, die bei dem Ausspielen von geringem Porzellan getrieben zu werden pflegten, ein scharfes Verbot zu erlassen. Die Uebertreter sollten eine Strafe von fünf Gulden bezahlen, oder eine gleichkommende Leibesstrafe erdulden; die Wirthe, die das Spiel in ihrem Hause gestatten würden, sollten 30 Gulden bezahlen. Den Schultheißen und Befehlshabern, die bei dem üblen Treiben durch die Finger sehen würden, wurden erhöhte Strafen, selbst die Absetzung, angedroht.**)

Graf Karl Ludwig, der seit dem 27. August in Idstein sich aufhielt, fiel dort in eine schwere Krankheit, von der er nicht wieder genesen konnte.

Er machte am 6. October sein Testament, in dem er ein Capital von 1000 Thalern stiftete, aus dessen Zinsen an studirende Söhne der

---

Was grünes auffstecken, kommt gleichsam gegangen
Und will Dich auff hiesigen Gränzen empfangen.

Nicht ohne Tadel heißt es von Friedrich Ludwig:

9. Ottweiler, wo bleibst Du? Wann kommst Du dann wieder?
Wann Du soltest hören, wie unsere Lieder
Jetzunder erschallen, Dir gingen vor Freuden
Die Augen wohl über bey diesen Gebäuden.

*) Beim 1. Colloquium (6. Nov. 1721) erklärte Hellmund: Neque adsumus ad eruditionem vestram explorandam, tempore vocationis et ordinationis vestrae jamdum dubio procul exploratam; sed ut nobis de orthodoxia vestra praesenti sensuque divino in rebus ecclesiasticis, eo magis constet, et nos invicem ad officia nostra precesque alacriores reddamur.

**) Der Erlaß abgedruckt beim 6. Colloquium Hellmunds, S. 214 ff.

Grafschaft Saarbrücken Stipendien vertheilt werden sollten. Er starb am 6. Dec. und wurde am 21. Dec. 1723 in der Stadtkirche zu Idstein beigesetzt. Von seiner Gemahlin Christiana, der Tochter des Grafen Friedrich Ludwig, hatte er zwei Söhne, Friedrich Karl und Ludwig Karl, die in früher Jugend gestorben waren. Ihre Mutter vermählte sich nach dem Tod ihres Vaters zum zweiten Male mit dem Landgrafen Friedrich Jakob von Hessen-Homburg (17. Oct. 1728).*)

Graf Friedrich Ludwig, der den verstorbenen Schwiegersohn beerbte, setzte die Werke seiner Vorgänger fort. Im Jahre 1724 gestattete er dem Waisenhause in Wiesbaden, einen Buchladen zu eröffnen, und sicherte ihm den alleinigen Handel mit rohen und gebundenen Büchern in seinen Landen zu. Der Stadt Idstein bestätigte er am 9. Juli 1726 ihre Freiheitsbriefe, wobei besonders hervorgehoben wurde, daß der Stadt die Mitmärkerschaft der Höhe zukomme.**)

Zugleich verfügte er, daß die Briefe, welche die Bürger von Idstein nach alter Verpflichtung für die Herrschaft zu befördern hätten, offen sein müßten, damit die Stadt nicht zu Botengängen benutzt werden könne, die sie zu thun nicht schuldig sei.***) Die Bauern in Georgenborn wurden jetzt aus ihrer üblen Lage befreit, indem der Graf auf ihre Bitten sich entschloß, die Gründung Georg Augusts fortbestehen zu lassen und sie gegen gehörige Leistungen als Gemeinde anzuerkennen.

Dabei wurden die alten Besitzungen nicht vergessen. Im Jahre 1725 erhielten die Städte Saarbrücken, St. Johann und Ottweiler die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten. Da die evangelische Bevölkerung in der letzten Zeit zugenommen hatte, ließ der Graf in St. Johann eine neue Kirche bauen, zu der der Grundstein am 4. April 1725 gelegt wurde. Nicht nur er selbst, seine Gemahlin und seine Tochter Christiana, sondern auch die Wittwe Ludwig Krafts, Philippine Henriette, beförderten den Bau durch milde Gaben. Am 24. Juni 1727 konnte die Kirche eingeweiht werden. Mathias Lichtenberger wurde der erste Pfarrer daselbst.

---

*) Hagelgans S. 76—79. F. Köllner S. 425 f. Vergl. Oeffentliches Ehrendenkmal des weiland hochgeborenen Grafen und Herrn, Herrn Karl Ludwig, regierenden Grafen zu Nassau-Saarbrücken &c., bei seiner Beisetzung am 21. Dec. 1723 aufgerichtet. Gedr. zu Idstein bei E. A. Lyce, 1724. Eine Abbildung des von seiner Wittwe in der Schloßkirche zu Saarbrücken errichteten Denkmals bei Schmidt, die Grabdenkmäler des Hauses Nassau-Saarbrücken.

**) Rizhaub S. 75 f., Gauschemann S. 71.

***) Gauschemann S. 70.

Zur Unterstützung der Armen in der Herrschaft Ottweiler schenkte der Graf 1800 Gulden, welche der bestehenden Armen- und Wittwenkasse zugewiesen wurden.

Der Graf wurde zuletzt noch in einen heftigen, großes Aufsehen erregenden Streit mit der Abtei Wadgassen verwickelt. Der Abt und sein Convent fanden die nassauische Landeshoheit lästig und erstrebten die völlige Unabhängigkeit. In den Streitschriften, die sie deßhalb ausgehen ließen, führten sie eine derbe und heftige Sprache wider den Grafen, der von seinem Rechte nicht lassen wollte. Das Reichskammergericht in Wetzlar, an das sie sich mit ihren Klagen wandten, zeigte sich anfangs ihren Bestrebungen recht günstig. Aber zuletzt wurden die Kläger durch den Beschluß vom 17. Juli 1727 abgewiesen und dem Grafen von Saarbrücken die Landeshoheit zuerkannt. Dabei wurden die geistlichen Herren erinnert, künftig in ihren Schriften gegen den Grafen größeren Respect zu zeigen. Der Streit war aber damit noch nicht zu Ende. Auch die Irrungen mit Lothringen wegen Saarwerden tauchten wieder auf, und mußten durch eine kaiserliche Commission, die viel Geld kostete, geschlichtet werden. *)

In seinem 76. Lebensjahre, am 4. Januar 1727, machte Friedrich Ludwig zu Ottweiler sein Testament. Er starb am 25. Mai 1728 zu Saarbrücken und wurde nach seinem Wunsche in der Schloßkirche zu Ottweiler beigesetzt.

Von seiner ersten Gemahlin Christiana hatte der Graf acht Töchter: 1) Dorothea Friederike, geb. 5. Dec. 1681, gestorben am 4. Sept 1691; 2) Maria Charlotte, geb. 7. Jan. 1684, gestorben am 2. Juli 1690; 3) Christiana, geb. 2. Sept. 1685, vermählte sich mit dem Grafen Karl Ludwig von Saarbrücken und in zweiter Ehe mit dem Landgrafen Friedr. Jakob von Hessen-Homburg. Sie starb am 6. Nov. 1761 zu Homburg, nachdem sie im Jahre 1746 zum zweiten Male Wittwe geworden war. 4) Luise, geb. 17. Dec. 1686, vermählte sich am 19. Januar 1704 mit dem Wildgrafen Karl zu Daun und starb am 16. April 1773; 5) Sophie Amalie, geb. 8 October 1688, vermählte sich am 9. Mai 1708 mit dem Burggrafen Georg Friedrich von Kirchberg zu Hachenburg und starb am 28. Mai 1753; 6) Maria Charlotte, geb. 3. Dec. 1690, starb unvermählt am 14. März 1714; 7) Dorothea, geb. 18. März 1692, vermählte sich am 8. October 1721 mit dem Wildgrafen Walrad zu Daun, Herrn zu Püttlingen, dem Bruder des Wildgrafen Karl, und starb

*) F. Köllner S. 432 f.

am 17. Sept. 1740; 8) Eleonora, geb. am 3. Sept. und gestorben am 26. Sept. 1693.

Von seiner zweiten Gemahlin Luise Sophie hatte der Graf nur einen Sohn, der am Tage seiner Geburt, am 6. Oct. 1698, starb. Die Gräfinwittwe nahm ihren Wohnsitz in dem Schlosse zu Ottweiler und starb daselbst am 9. April 1751.*)

Die Herrschaft Ottweiler fiel mit den von Friedrich Ludwig ererbten Landen, der Grafschaft Saarbrücken und der Herrschaft Wiesbaden-Idstein, an die Nachkommen Walrads in Usingen.

In Usingen führte die Fürstin Charlotte Amalie, geb. Prinzessin von Nassau-Dillenburg, seit dem Jahre 1718 die Vormundschaft über ihre unmündigen Söhne Karl und Wilhelm Heinrich. Dem letzteren wurde der Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt als Curator beigegeben. Die jungen Herren wurden in üblicher Weise in ausländischen Schulen und auf Reisen ausgebildet.

Die Anordnungen der Fürstin-Vormünderin für das Kirchen- und Schulwesen erwecken hohes Interesse. Im Sept. 1730 erließ sie eine Schul- und Confirmationsordnung mit folgenden Bestimmungen: Jedes Kind soll nach dem erreichten 7. Jahre von den Eltern zur Schule geführt werden; auch jüngere Kinder werden aufgenommen, damit sie sich rechtzeitig an die Schule, an Sittsamkeit und Zucht, an Stillsitzen und Ordnung gewöhnen können. Alljährlich soll in der Woche vor Michaelis von dem Pastor unter Zuziehung der erfahrensten Gerichtspersonen, Kirchensenioren und Gemeindevorstehern, des Schuldieners (Schulmeisters) und aller Eltern, die es angeht, und nach Anleitung des Kirchenbuches ein Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder angefertigt und dem Schuldiener zugestellt werden. Die Herbst- und Winterschule wird von Michaelis bis Ostern und die Frühlings- und Sommerschule von Ostern bis Michaelis gehalten. Schulferien sind gestattet je 3 bis 4 Wochen nach Ostern und vor Michaelis.

Die Schulstunden sind täglich Vormittags von 7 bis 10 oder 8 bis 11 Uhr, Nachmittags, außer Mittwoch und Samstag, von 12 bis 3 oder 1 bis 4 Uhr. Auf dem Lande sollen vor der Ernte täglich nur 4, während der Ernte nur 2 Schulstunden sein. Die unerlaubten Versäumnisse sollen von dem Schulmeister genau aufgezeichnet und den Eltern bei der monatlichen Censur mitgetheilt werden; für jedes Versäumnis ihrer Kinder sollen die Eltern mindestens einen Kreuzer, nach Erfordernis einen Albus oder mehr Strafe bezahlen; die Strafgelder werden mit

*) Hagelgans S. 75. F. Köllner S. 434.

obrigkeitlicher Hülfe eingetrieben und durch den Kirchenschaffner zu Schulbüchern und Schulgeld für arme Kinder verwendet. Das Schulgeld eines Kindes im 7. Jahre soll auf die Hälfte, das jüngerer Kinder auf ein Drittel ermäßigt werden. Nach dem 7. Jahre muß das volle Schulgeld entrichtet werden.

Die Kinder sollen in den allgemeinen Stadt- und Landschulen Geschicklichkeit im Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen und von Welt-, Natur- und Kunst-, auch Kirchen-, Polizei- und Haussachen diejenige Kenntnis erlangen, welche zum menschlichen, christlichen und häuslichen Leben erforderlich ist.

Die Absicht des Fürsten Walrad, einen ständigen Kirchen- und Schulfonds zu bilden (s. S. 191), war nicht zur Ausführung gekommen. Statt dessen wurde jetzt als wünschenswerth bezeichnet, daß jedem Schulmeister ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder von den Bürgern und Beisaßen jedes Ortes nach schicklicher Vertheilung ein genügender jährlicher Schullohn nebst der übrigen Hausbestallung gegeben und daß jeder Ort thunlichst mit einem besonderen Schulmeister versehen werde.

Bezüglich der Confirmation der Kinder wurde angeordnet, daß dieselbe bis nach oder kurz vor Erreichung des 14. Jahres ausgesetzt bleibe; Ausnahmen sollten von der Genehmigung des Ephorus abhängen. Der Confirmationsunterricht, den die Pfarrer zwischen Ostern und Pfingsten an 4 Wochentagen je eine Stunde lang zu geben haben, soll von den Kindern vom 10. Jahre an besucht werden. Die Confirmation soll am Dreifaltigkeitssonntag stattfinden. Alle Confirmirte sind, so lange sie unverheirathet, gehalten, bei der öffentlichen Katechisation mit vorzutreten, außer wenn sie in Folge eines abgelegten Examens oder aus einem anderen Grunde davon befreit sind.

Wie sehr die Fürstin trotz der reformirten Richtung ihres Hauses darauf sah, daß die lutherische Confession unter ihren Unterthanen erhalten bleibe, sieht man aus dem letzten Gebote: alle Eltern, welche beide oder zum Theil einer anderen als der lutherischen Religion zugethan und ohne Verstattung eines freien Willens in diesen Dingen im Lande aufgenommen seien, sollten ihre Kinder in der lutherischen Religion erziehen und ohne obrigkeitliche Genehmigung in keiner anderen confirmiren lassen, wenn sie der Aufnahme dieser Kinder in den herrschaftlichen Landen bei späterer Verehelichung sicher sein und sonstige Ahndung vermeiden wollten.*)

---

*) Firnhaber I, S. 103 f.

Durch den Anfall der zuletzt von dem Grafen Friedrich Ludwig beherrschten Lande wuchsen die Geschäfte und die Verantwortlichkeit der Fürstin. Sie ließ sogleich Besitz ergreifen und sandte den Regierungsrath Friedrich von Bode nach Saarbrücken ab, um die nöthigen Maßregeln zu treffen. Es gefiel der Fürstin, die Landesbehörden möglichst zu centralisiren Die besondere Verwaltung von Ottweiler wurde aufgehoben und mit der von Saarbrücken verbunden und unter dem Namen „fürstliche Regierung von Saarbrücken" unter die Regierung von Usingen gestellt. Auch das Consistorium in Saarbrücken wurde dem Oberconsistorium in Usingen untergeordnet. Aber die Verwaltung der kirchlichen Güter und Stiftungen blieb, wie schon unter Karl Ludwig, der besonderen Obhut des Generalsuperintendenten in Idstein anvertraut.*)

Ein besonderes Oberforstamt wurde eingerichtet und von dem Oberforstmeister von Botzheim eine neue Forstordnung gegeben (1729), welche den Holz- und Weideberechtigungen der Unterthanen entgegentrat und überhaupt die Gemeinden in der freien Ausnützung ihrer eigenen Waldungen beschränkte. Man kann sich denken, daß solche Neuerungen, die in guter Absicht und mit richtigem Verständnis geboten wurden, vielfach auf Widerspruch und Ungehorsam stießen. Im Allgemeinen zog die neue Regierung die Zügel straffer an, als die Bewohner des Westriches unter der milden Verwaltung der zuletzt verstorbenen Gebieter gewohnt waren.

Auch das Steuerwesen wurde strenger und findiger gehandhabt; der Handel mit Salz, Tabak, Wein und Branntwein wurde nach französischem Beispiele verpachtet und dadurch zahlreiche private Wirthschaften geschädigt. Die Amts- und Gerichtsgebühren, die Strafgelder wurden wesentlich erhöht, ohne daß das Gericht die von Ludwig Kraft einst verlangte rasche Erledigung ihrer Geschäfte beibehalten hätten. Ungewohnte Erschwerungen des Verkehrs der Unterthanen mit den Behörden traten ein. Es mag auch sein, daß etliche der Beamten, welche aus den rechtsrheinischen Stammlanden nach Saarbrücken und Ottweiler geschickt wurden, willkürlich, eigennützig, herrisch und taktlos auftraten, ein Benehmen, das um so mehr erbitterte, als die Beamten von vielen drückenden Lasten befreit waren. Die Unzufriedenheit wuchs und fand ihren Ausdruck in zahlreichen Klageschriften, welche trotz des bestehenden Verbotes der Fürstin Charlotte Amalie nach Usingen übersendet wurden.

Die Fürstin, eine verständige und edelgesinnte Frau, versagte den Beschwerden um so weniger ihr Gehör, als sie auch aus den Reihen der

*) F. Köllner S. 436.

Beamten selbst bedenkliche Nachrichten über die Dinge in Saarbrücken erhalten hatte. Sie ordnete sogleich eine Aenderung des Forstgesetzes und die Herabsetzung der Gerichts- und Amtsgebühren auf den früheren Fuß an, sie sandte eine besondere Commission, an deren Spitze der Kammerrath und Amtmann Wolfgang Heinrich Schmoll von Jugenheim stand, nach Saarbrücken ab mit dem Auftrage, die dortigen Zustände zu untersuchen und nach gründlicher Erkundigung unverzüglich zu berichten. Der Amtmann Schmoll erfüllte seine Aufgabe in vorzüglicher Weise und ließ seiner Herrin nicht nur eine eingehende Schilderung der vorgefundenen Uebelstände, sondern auch von guter Kenntnis und von ehrlichem Willen zeigende Vorschläge zur Besserung und Abstellung der Beschwerden der Unterthanen zugehen. Seine Denkschrift verbreitete sich über alle Zweige der Verwaltnng in Stadt und Land und hob als besonders nothwendige Maßregeln die Einführung einer neuen Gerichtsordnung und eines Landrechts, Beschleunigung des Gerichtsverfahrens, bessere Einrichtungen der Landwirthschaft, Berichtigung des Katasters, nach dem die Grundsteuern erhoben wurden, und überhaupt billigere Vertheilung der Steuern und die Heranziehung der fürstlichen Beamten und Diener zu den Grundsteuern hervor. Er brachte ferner neue Zunft- und Polizeiordnungen und eine Aenderung der städtischen Behörde in Vorschlag, in der, wie auch in den rechtsrheinischen Städten, das Stadtgericht und die Verwaltung der Gemeinde vereinigt waren. Sehr wenig behagte dem gewissenhaften Berichterstatter die Vereinigung des geistlichen und des Schulamtes an der lateinischen Schule in Saarbrücken. Er meinte, daß beim Studium der Predigt die Schule versäumt werde und daß, wenn diese gehörig in Acht genommen werde, das Predigtamt und die anderen Obliegenheiten des Pfarrers leiden müßten. Er schlug deßhalb vor, die vorhandenen Lehrer bei ihren Pfarreien zu belassen und neue Lehrer mit guter Lehrbegabung anzustellen, denen die Besoldung aus den Einkünften des Stiftes St. Arnual zu reichen wäre. Auf diese Weise würde sowohl der Kirche wie dem Gymnasium geholfen.

Um das letztere in Blüthe zu bringen, müßten ferner alle studirenden Landeskinder angewiesen werden, sich darin so zu qualificiren, daß sie tüchtig zur Akademie befunden würden, andernfalls keiner eine Beförderung nach vollendetem Studium erhalten sollte.

Die Fürstin wußte diese verständigen Vorschläge wohl zu würdigen und beschloß durchgreifende Aenderungen und Besserungen in verschiedenen Zweigen der Verwaltung, aber die Ausführung unterblieb, als der Krieg um die polnische Erbfolge die westlichen Gegenden des Reiches berührte.

Erst ihrem Sohne Wilhelm Heinrich war es vorbehalten, die nöthigen Reformen und neue, das Wohl der Unterthanen fördernde Einrichtungen in dem kleinen Staatswesen zu schaffen.*)

Der Anfall Saarbrückens an Usingen rief den alten Streit mit der Abtei Wadgassen wieder hervor, indem die nassauischen Beamten bei der Huldigung auch deren Unterthanen herangezogen hatten. Die Abtei wandte sich wieder an das Reichskammergericht, und dies entschied am 10. Nov. 1728, daß die vorgenommene Handlung der Abtei nicht zum Nachtheil gereichen und daß künftig der Abt allein die Huldigung leisten solle. Beide Theile ließen es aber bei diesem Spruche nicht bewenden, sondern zogen vor, das gegenseitige Verhältnis durch gütliche Verträge ein für allemal festzustellen. Die Fürstin von Usingen betraute ihren Kanzlei-Direktor Franz von St. Georgen und den Regierungsrath Thielen mit den Verhandlungen, bei denen Wadgassen durch den Provisor Christoph Mobert vertreten war. So kam am 5. Juli 1729 ein Vergleich zu Stande, nach dem das Kloster, dem früheren Kammergerichtsurtheil entsprechend, der Landeshoheit der Grafen von Saarbrücken unterworfen blieb. Der Abt sollte die Bestätigung seiner Wahl bei dem Landesherrn nachsuchen und demselben huldigen. Die peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen sollte der Abtei ungeschmälert bleiben, doch wurde die Berufung an den Landesherrn und von diesem an das Reichsgericht jedem Betheiligten freigestellt. Die Unterthanen des Klosters sollten von Zoll befreit sein, aber zu den Reichs-, Kreis-, Landes- und Türkensteuern nach Verhältnis beitragen. Die Holz- und Jagdberechtigung sollte die Abtei nur nach der saarbrückischen Forst- und Jagdordnung ausüben.**) Lange dauerte der Friede auch nach diesem Vergleiche nicht.

In den rechtsrheinischen Landen wandte die Fürstin der Gemeinde Georgenborn ganz besondere Begünstigungen zu. Sie erließ ihr ein Darlehen von 1000 Gulden, welches sie zur Ausbesserung der von Frauenstein erlittenen Schäden einst von dem Fürsten Georg August empfangen hatte; sie überließ ihr die Opfergelder, die in der Schloßkapelle zu Biebrich eingingen, zur Beschaffung eines Betglöckleins. Im Jahre 1730 konnte die Gemeinde, deren Kinder bisher in einem kleinen gemietheten Zimmer unterrichtet wurden, bereits ein kleines Schulhaus erbauen und einen Lehrer, Henrich Goswin Bartan, bestellen, der jährlich 12 Gulden und 5

---

*) Nach F. Köllner S. 437 ff. Vgl. Adolph Köllner, Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann. I, S. 339 ff.

**) F. Köllner S. 437.

Malter Korn erhielt. Aber das war für das Vermögen der Gemeinde zu viel; sie entließ nach zwei Jahren den Lehrer wieder und stellte einen neuen an, der sich mit 9 Gulden und 5 Malter Korn begnügte.*)

Im Jahre 1730 bestätigte die Fürstin der Stadt Idstein ihre Privilegien; eine frühere Verordnung Friedrich Ludwigs einschränkend verfügte sie, daß die Einwohner der Stadt diejenigen Briefe, welche Forstsachen beträfen, verschlossen befördern sollten. (9. Juni 1730).**) Nicht unerwähnt soll bleiben, daß Johann Georg Hagelgans im Jahre 1729 als Archivarius in Idstein angestellt wurde.

Die Maßnahmen der Fürstin und ihrer Regierung stießen auch in Wiesbaden auf Widerspruch. Auch hier war der Salzhandel monopolisirt und es mußte das Bestreben der Fürstin sein, möglichst viel Gewinn daraus zu ziehen. Um den Vorrath zu mehren, hatte man schon früher Versuche gemacht aus den Wiesbadener Mineralquellen Salz zu gewinnen, aber immer vergeblich. Da kam im Jahre 1730 aus hanauischen Diensten ein Salzmeister, Namens Todesco, der ein italienischer Graf sein sollte, nach Wiesbaden und wollte bald die Entdeckung gemacht haben, daß die in den Wiesen westlich der Stadt hervorgetretenen Kaltwasserquellen so salzreich seien, daß man daraus schon jetzt einen jährlichen Gewinn von 4000 Malter Salz, bei einem zweckentsprechenden Ausbau aber einen solchen von 10 000 Malter und mehr erzielen könne. Die Fürstin setzte sogleich eine Commission ein, bestehend aus dem Oberjägermeister von Hayn, dem Landphysikus Dr. Speth und dem Rentmeister Wegelin, und beauftragte sie mit der Untersuchung. Obwohl das Gutachten derselben nicht sehr günstig lautete — Dr. Speth fand in einem Maß Wasser nur 6 Quint, nach 5 Regentagen nur $2^2/_3$ Quint Kochsalz — so schenkte doch die fürstliche Regierung dem Fremden ihr Vertrauen, ernannte ihn zum Salzdirector mit festem Gehalt und beauftragte ihn, die nöthigen Bauten und Einrichtungen zur Fassung der Quellen und Ausscheidung des Salzes vorzunehmen. Um seinen Eifer zu erhöhen, wurde ihm für je 1000 Malter Salz, die er über den erstgenannten Ertrag von 4000 Malter erzielen würde, eine Zulage von 100 Gulden versprochen.

Nun entwickelte sich auf den Wiesen vor dem stumpfen Thore ein ungemein reges Schaffen und Treiben. Handwerker und Frohner zogen mit Geräthen und Materialien herbei, um das Siedhaus aufzurichten und Platz für den Kessel, der die Gewässer fassen sollte, in der Erde zu

---

*) Theod. Schüler im Taglatt 1883, nr. 139.

*) Gauschemann S. 70.

graben. Taglöhner schleppten die für die Gradirhäuser nöthigen Dornen und Hecken herbei, Holzhauer aus dem Idsteiner Nonnenwald 50 Wagenladungen kräftiger Eichenstämme für das Gebälk und Brennholz. Die Mitglieder der Stadtbehörde und die älteren Bürger, welche das Unternehmen von Anfang an mit Mißtrauen betrachtet hatten, schüttelten ängstlich die Köpfe, da sie besorgten, daß die warmen Quellen, welche das Schützenhof- und das Gemeindebad speisten, und vor Allem der nächstgelegene kalte Faulbrunnen durch die Erdarbeiten Schaden leiden könnten. Ihre Besorgnis wuchs, als anwesende Fremde bestätigten, daß an anderen Badeorten bei ähnlichen Grabungen die Heilquellen in Abnahme gerathen oder gänzlich ausgeblieben seien. Die Stadtbehörde trug im Namen der Bürgerschaft der Fürstin ihre schweren Bedenken vor, fand aber kein Gehör, denn die Arbeiten waren zu kostspielig und zu weit vorgeschritten, als daß man sie ohne Gewinn aufgeben wollte.

Da fanden die Erdarbeiter am Mittag des 19. September, daß das Wasser in dem Graben merklich wärmer sei, als zuvor; natürlich glaubte man jetzt, daß in der That die Adern der warmen Quellen angeschlagen seien und daß diesen die größte Gefahr drohe. In der Stadt, wo sich die Nachricht wie ein Lauffeuer verbreitete, entstand allgemeine Aufregung. Zwei Abgesandte der Stadtbehörde begaben sich sofort zu dem Salzdirector und verlangten die bestimmte Erklärung, daß sein Unternehmen den Heilquellen nicht nachtheilig sei. Da er sie ehrlicher Weise nicht geben konnte, beschloß man, sich abermals an die Regierung zu wenden. Dr. Speth, das Mitglied der genannten Commission, übernahm es, der Fürstin vorzustellen wie bedenklich es sei, den sichern Vortheil, welchen die Stadt durch ihre Heilquellen habe, durch die Aussicht auf einen höchst unsichern Gewinn zu gefährden. Er wies darauf hin, daß der Salzhandel, wie er bisher gewesen, der Vortheile schon genug bringe. Die eingeführte Waare erhöhe die Zolleinnahmen, und die Fuhrleute, welche sie brächten, ließen durch Ankauf von Frucht und Wein Geld in der Stadt zurück. Er machte aufmerksam, daß die Entziehung des Wassers, die Folge der Fassung jener Wiesenquellen den Mühlen-, Wiesen- und Gartenbesitzern an dem Salzbach Schwierigkeiten bereiten, daß der starke Holzverbrauch die Wälder lichten und dadurch in Zukunft das Land schwer schädigen werde. Als letzten Grund führte er aus, daß das an jener Stelle erzielte Salz gesundheitsschädlich sein könne, wodurch Krankheiten erzeugt und die Stadt in üblen Ruf gebracht würde. Die Fürstin ließ sich durch diese Gründe überzeugen und befahl die Einstellung der Arbeiten. Der Salzdirector wurde nach Dutweiler in der Grafschaft Saarbrücken an das dortige Salz-

werk versetzt.*) Es ist für Fürsten ja immer ein Glück, wenn sie treue und unerschrockene Diener haben, welche sie durch einleuchtende Gründe von Fehlgriffen zurückzubringen verstehen.

Die Bevölkerung Wiesbadens war in fortwährendem, wenn auch langsamem Steigen begriffen; sie zählte im Jahre 1730 300 Bürger ohne die Freien (Schatzungsfreien) und 70 Beisaßen. Auch die Zahl der Fremden und Badegäste mehrte sich. Deshalb suchte die Regierung die Regelung des Verkehrs und die Zufuhr guter und billiger Lebensmittel möglichst zu betreiben. Da durch die Ausbreitung der Stadt der landwirthschaftliche Betrieb abgenommen hatte, führte sie die regelmäßigen Wochenmärkte wieder ein, und erließ im Jahre 1731 eine Marktordnung. Darnach war jedem Orte des Oberamtes Wiesbaden geboten, zu den Märkten, die Montags und Donnerstags Vormittag von 7 bis 10 Uhr stattfanden, eine Anzahl von Verkäufern zu senden. Die Wahl der Waaren, welche sie mitzuführen hatten, blieb ihnen überlassen, es sollten aber sein: Butter, Eier, Käse, Honig, Geflügel, Spanferkel, frisches und getrocknetes Obst, Gewürz, Kraut, Rüben, Zwiebeln und sonstige Gartengewächse.

Die Stadt mit Fischen zu versehen, war die Aufgabe der Gemeinden zu Biebrich und Schierstein, die je einen Fischer mit Fischen zu entsenden hatten. Auch für regelmäßige Viehmärkte wurde gesorgt, schon aus finanziellen Rücksichten, denn bei jedem Kauf oder Tausch mußte von dem Käufer eine Abgabe an die Herrschaft entrichtet werden. Die Abgabe wurde erhöht und auch von dem Verkäufer verlangt, wenn ein Handel außerhalb des Marktes abgeschlossen wurde.**)

Ueber die Juden erließ die Fürstin am 27. Febr. 1732 eine neue Ordnung. Alle Juden, welche unter dem nassau-saarbrückischen Schutze wohnen oder künftig darin aufgenommen werden wollten, mußten versprechen, die christliche Religion nicht zu lästern, sich mit den ihnen gestatteten Synagogen und Schulen zu begnügen und keinen Juden, der sich zum christlichen Glauben bekannt habe, zu beleidigen oder wieder rückfällig zu machen.

Ehrlicher Kauf und Verkauf war ihnen gestattet, doch nur an Orten, wo keine Zünfte waren oder die Zünfte durch sie keinen Eintrag erlitten. Sie sollten ihre Waaren nicht vertheuern und an den Wochen- und anderen Märkten bei Einkauf der Lebensmittel nicht den Vorkauf, sondern

*) Nach Th. Schüler, Tagblatt 1882, nr. 129.
**) Th. Schüler, Tagblatt 1881, nr. 7.

den Nachkauf haben. Dann war ihnen geboten, ihre Darlehensgeschäfte ohne unziemliche Praktiken und Finessen zu betreiben, den Entleihern die Geldsumme, auf welche die Schuldverschreibung laute, ohne Abzug einzuhändigen und 5, höchstens 6 Procent Zinsen zu nehmen.

Die Schuldverschreibungen über ein Capital von 20 Gulden und mehr sollten vor den Beamten oder dem Gerichte des Ortes ausgestellt werden, und in deren Beisein alle Abrechnungen geschehen. Den Juden war ausdrücklich verboten, in dem Lande liegende Güter zu erwerben oder Geld darauf zu leihen; auch durften sie die Schulden nicht über zwei Jahre ungemahnt und ungefordert anstehen lassen, wenn sie dieselben in dieser Zeit nicht einklagen würden, sollten alle Zinsen verwirkt und verloren sein, eine Ausnahme sollte nur sein, wenn die Bezahlung in einer längeren Frist als zwei Jahre ausbedungen oder der Schuldner nicht im Lande sei, also wider ihn nicht geklagt werden könne.

Weiter war ihnen verboten, an christlichen Bet-, Sonn- und Festtagen die Christen durch Schuldforderungen und dergleichen weltliche Händel in ihrer Andacht zu verhindern und Christen bei der Verrichtung ihrer Beschneidung zuzulassen. Ein Jude, der eine christliche Frau oder Jungfrau schänden oder beschlafen würde, soll sofort in Haft gebracht und mit Vorwissen der Herrschaft am Leben gestraft werden. Scharfe Strafe sollte eintreten, wenn ein Jude wissentlich gestohlene Sachen gekauft oder Geld darauf geliehen habe. Kein Jude sollte in den landesfürstlichen Schutz aufgenommen werden, wenn er nicht nachweisen könne, daß er einen Werth von mindestens 300 Gulden ins Land mitbringe. Endlich war den Juden das Schächten des Fleisches in den Häusern der Metzger und der Christen überhaupt verboten, dagegen gestattet, nach ihrer häuslichen Nothdurft daheim zu schächten und die Hintervierttheile und was ihnen mißlinge, den fürstlichen Unterthanen zu verkaufen.*)

Die Buchhandlung des Waisenhauses, die im Jahre 1724 errichtet wurde, begann alsbald ihre Thätigkeit. Im Jahre 1726 verlegte sie jenes Werk Hellmunds, Wetzlarisches Andenken betitelt, in dem er seine Wetzlarer Erlebnisse, seine Berufung nach Wiesbaden und im Anhang den am 18. Mai 1726 erfolgten Tod seiner Ehegattin schildert,**) ferner das Idsteinische Gesangbuch, das in 5000 Exemplaren in der Hofbuchdruckerei des Erdmann Andreas Lyce zu Idstein gedruckt

*) Aeltere nassauische Verordnungen. Sammelband der k. Landesbibliothek zu Wiesbaden. nr. 38.

**) „Verlegt und zu finden im Waysen-Hause zu Wißbaden". Druck von Balthasar Diel in Frankfurt.

wurde. Im Jahre 1735 erhielt sie den Verlag aller in den Schulen der rechtsrheinischen Lande eingeführten Schulbücher, mit Ausnahme derjenigen, mit deren Verkauf die Hofdruckerei in Idstein privilegirt war.*)

Ein besonderes Verdienst erwarb sich Hellmund dadurch, daß er, einer der ersten in Deutschland, auf die Bildung künftiger Volksschullehrer bedacht war. In dem Waisenhause wurden drei bis vier befähigte Knaben ausgewählt, die nach dem 14. Jahre nicht aus der Schule entlassen, sondern noch etliche Jahre von dem Director der Anstalt und einem Lehrer in den nöthigen Kenntnissen, in Gesang und Musik unterrichtet und zu Lehrern herangebildet wurden. Es war ein beachtenswerther Anfang, der später zu vollständigern Einrichtungen führte.**)

An der lateinischen Schule oder dem Gymnasium zu Idstein wurde im Jahre 1733 Johann Michael Stritter, geboren 1705 zu Schierstein, zum Prorector ernannt. Er war ein begabter, kenntnisreicher und erfahrener, aber auch sehr rechthaberischer und reizbarer Mann, der dem Rector Cramer die letzten Jahre seines Lebens nicht wenig verbitterte. Er führte ohne den Rector und den Scholarchen Lange zu befragen in seiner Klasse durchgreifende Neuerungen in Lehre und Disciplin ein, beseitigte die meisten der damals eingeführten Lehrbücher und brachte, gleich einem Hechte in einem Karpfenteiche, Alles in Unruhe und Bewegung.***)

Nach dem Tode Cramers († 1735) wurde er zuerst provisorischer, dann 1739 wirklicher Rector. Er brachte das Gymnasium in großen Aufschwung, so daß trotz der großen Strenge, die er zeigte, oft mehr als 150 Schüler, darunter viele Ausländer, vorhanden waren. Er gründete eine Schülerbibliothek und führte die in Halle üblichen Schulvorschriften ein. Unter den Lehrmitteln befand sich bald eine Dreh- und Hobelbank, an der die Schüler unter der Leitung eines Schreinermeisters arbeiten mußten. Wir werden von dem seltsamen Manne weiter im folgenden Zeitraume hören.

Am ersten Tage des Jahres 1734 vollendete der junge Fürst Karl sein 22. Lebensjahr. Er wartete die herkömmliche Zeit nicht ab, sondern ersuchte den Kaiser Karl VI., ihm die venia aetatis zu ertheilen, die er am 18. Mai 1734 erhielt.†)

---

*) Th. Schüler, Tagblatt 1881, nr. 237.

**) Firnhaber I, S. 97.

***) K. Schwarz in den Annalen Bd. XI, S. 93. Ueber Stritter vergl. Rizhaub S. 34 ff. Firnhaber I, S. 90, 111.

†) Wiesb. Hausarch. A. 2.

Im demselben Jahre, 26. Dec. 1734, vermählte er sich mit Christiana Wilhelmine, Tochter des verstorbenen Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen-Eisenach. In der Eheberedung vom 9. October 1734 wurde festgesetzt, daß die Prinzessin bei der unveränderten Augsburger Confession gelassen werden solle. Sie brachte ein Ehegeld von 40000 Thalern (zu 24 guten Groschen) mit, wogegen sie eine Morgengabe von 4000 Thalern und 3000 Thaler Handgelder empfangen sollte. Ihr Leibgedinge von 80000 Thalern wurde ihr auf das Oberamt Wiesbaden verschrieben.*)

In seinem Testamente vom Jahre 1713 hatte der Vater Wilhelm Heinrich seinen damals einzigen Sohn Karl zum alleinigen Erben und Nachfolger bestimmt. Die Brüder fanden aber mit Rücksicht auf die Lande, die ihnen seit dem Tode des Vaters zugefallen waren, mit Zustimmung ihrer Mutter und des Landgrafen von Hessen-Darmstadt für gut, eine Theilung vorzunehmen.

In dem Vertrag vom 23. Dec. 1735 wurde festgesetzt, daß Karl die rechtsrheinischen und Wilhelm Heinrich die linksrheinischen Lande beherrschen sollte. Karl erhielt also Usingen und die Herrschaft Idstein-Wiesbaden mit allem rechtsrheinischen Zubehör, insbesondere der Herrschaft Lahr, Wilhelm Heinrich Saarbrücken, Saarwerden (noch gemeinschaftlich mit Weilburg), Ottweiler, Homburg (noch gemeinschaftlich mit Weilburg), Jugenheim, Wöllstein und das Kloster Rosenthal. Von der Gesammtschuld des Hauses Usingen übernahm Karl 3 Fünftel, Wilhelm Heinrich 2 Fünftel. Da aber der größte Theil der Schuld auf dem idsteinischen Landestheile haftete, so räumte Wilhelm Heinrich für den Fall, daß er seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Zinsenzahlung und der Abtragung der Hauptsumme nicht nachkomme, seinem Bruder Karl, an den die Gläubiger voraussichtlich sich zunächst mit ihren Forderungen wenden würden, durch einen Nebenreceß das Recht ein, sich an den linksrheinischen Landen schadlos zu halten. Einstweilen bestimmte Wilhelm Heinrich die Einkünfte von Jugenheim, Wöllstein, Rosenthal, Homburg, nöthigenfalls auch von Ottweiler, zur Bezahlung des von ihm übernommenen idsteiner Schuldtheiles.

Im Uebrigen wurde noch ausgemacht, daß die neuen Fürstenthümer Usingen und Saarbrücken künftig nicht weiter getheilt, sondern nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt werden sollten. Bei dem Abschlusse der Recesse war der Geheimrath von Schwarzenau als Bevollmächtigter des Landgrafen von Hessen-Darmstadt zugegen.**)

*) Original zu Weilburg.

**) Wiesbadener Hausarchiv B. 4. Hausverträge.

Wilhelm Heinrich übernahm die Herrschaft in Saarbrücken noch nicht sogleich, sondern blieb unter der Vormundschaft der Mutter und dem Curatorium des Landgrafen von Hessen. Als die Fürstin Charlotte Amalie am 11. October 1738 zu Biebrich starb,*) ging die Vormundschaft an den Bruder Karl über, der darin bereits am 20. October dieses Jahres von dem Reichskammergericht zu Wetzlar bestätigt wurde.**) So suchte Wilhelm Heinrich sich Beschäftigung im Auslande. Er trat in die Dienste Ludwigs XV. von Frankreich und machte während des österreichischen Erbfolgekrieges mit dem französischen Heere einen Feldzug in den Niederlanden und in Böhmen mit. Er muß sich ausgezeichnet haben, denn er wurde von Ludwig XV. zu hohen militärischen Würden befördert.***) Als er die Volljährigkeit erreicht, zog er doch vor, nach Hause zurückzukehren. Schon am 1. März 1741 räumte ihm sein Bruder die in der Theilung vom Jahre 1735 ihm zugesprochenen Lande ein. Den Antritt seiner selbständigen Herrschaft feierte er durch seine Vermählung mit Sophie Christiane Charlotte Friederike Erdmuth, der Tochter des Grafen Georg Wilhelm von Erbach, die er am 28. Februar 1742 heimführte.†) Die weitere Geschichte der beiden neuen Linien Usingen und Saarbrücken wird im folgenden Capitel im Zusammenhang behandelt werden.

Die ottonischen Linien standen, wie wir eben gesehen haben, nur noch auf wenigen Augen. Als Fürst Christian von Dillenburg am 28. August 1739 kinderlos gestorben war, eilte Fürst Wilhelm Hyacinth aus Spanien herbei, um sein Erbtheil zu beanspruchen. Da er jetzt so klug war, den von dem Kaiser schon früher verlangten Revers über sein künftiges gutes Verhalten auszustellen, erlangte er in der That ein kaiserliches Decret vom 26. Juli 1740, welches seine Wiedereinsetzung in seine früheren Lande mit allen damit verknüpften Rechten aussprach. Ja der alte Herr hatte den Muth, zu einer dritten Ehe zu schreiten — mit der Gräfin Sophie Maria Eva von Stahrenberg — um vielleicht doch noch einen katholischen Erben zu erzielen und dadurch die katholische Linie von Siegen vor dem Aussterben zu bewahren. Als er sich aber bald überzeugte, daß seine Hoffnung eine eitle sei, als seine junge Gemahlin ihn sogar verließ, um an den Höfen von Coblenz und Köln ein lustigeres Leben zu führen, hielt er es für gut, einen von dem Prinzen von Oranien ihm längst ange-

*) Sie wurde in der Kirche zu Usingen beigesetzt. Hagelgans S. 80.

**) Orig. Wiesbaden. Hausarchiv A. 2.

***) F. Köllner S. 449.

†) Hagelgans S. 81.

botenen Vergleich anzunehmen (20. Jan. 1742 zu Frankfurt). Er verzichtete darin zu Gunsten des Prinzen auf Siegen und Dillenburg und erhielt das Fürstenthum Hadamar, von dem allein er vor einem Jahre Besitz ergriffen hatte. Die Freude der Jesuiten, daß nun die katholische Linie von Hadamar wieder aufblühe, dauerte nicht lange. Wilhelm Hyacinth starb schon am 18. Februar 1743, im Alter von 77 Jahren. Seinem Wunsche gemäß wurde er in der Franziskanerkirche zu Hadamar beigesetzt.

Der Prinz Wilhelm Karl Heinrich Friso von Oranien vereinigte jetzt in seiner Hand alle ottonischen Lande. Ein Versuch, der von katholischer Seite, namentlich von der Schwägerin Wilhelm Hyacinth's, der Gemahlin seines Halbbruders Emanuel Ignatius, geborenen Mailly de Nesle, gemacht wurde, ihren außerehelichen Sohn für legitim erklären zu lassen und dadurch die katholische Linie zu retten, wurde, obwohl er den Beifall des Papstes Clemens XII. erhalten hatte, von dem kaiserlichen Hofe entschieden zurückgewiesen.*)

Der Prinz von Oranien organisirte seit dem Frankfurter Vergleich (1742) seine im Reich gelegenen Lande. Dillenburg wurde der Sitz der höheren Regierungscollegien für die vereinigten Fürstenthümer Dillenburg Siegen, Hadamar und Diez. Als der Fürst am 22. October 1751 starb, folgte ihm sein dreijähriger Sohn Wilhelm unter der Vormundschaft seiner Mutter Anna, die eine Tochter des Königs Georg II. von England war.

---

*) Nach Keller, Fürst Wilhelm Hyacinth von Nassau-Siegen. Annalen IX.

Zwanzigstes Capitel.

Fürst Karl (1753–1788).

Der junge Fürst Karl Christian oder Karl, wie er einfach sich selbst nannte, muß bei dem Tode des Vaters mit seinem Gouverneur Karl de la Pottrie in der Nähe gewesen sein; denn der letztere übernahm sogleich als der von dem verstorbenen Fürsten bestellte Statthalter die Verwaltung des Landes. Der testamentarische Wunsch des Fürsten Karl August wurde jedoch nicht in Allem erfüllt. Das Reichskammergericht bestätigte den Fürsten Karl von Nassau-Usingen nicht als tutor honorarius, sondern als Obervormund (30. Jan. 1754). Dies war vielleicht der Grund, warum der Statthalter schon jetzt die Volljährigkeit seines fürstlichen Zöglings betrieb. Kaiser Franz I., der darum angegangen wurde, zeigte sich willfährig und ertheilte am 8. August 1754 dem noch nicht 20 Jahre alten Prinzen die zur selbständigen Regierung nöthige venia aetatis.*)

Der junge Fürst machte indessen von der kaiserlichen Gnade keinen Gebrauch, sondern überließ, gewiß mit Rücksicht auf den testamentarischen Wunsch des Vaters, einstweilen die gesammte Verwaltung dem Statthalter, seinem Erzieher.

Die ersten Anordnungen des Statthalters bezogen sich auf das Weilburger Cameralwesen. Er ließ sich von dem interimistischen Kammerrentmeister Gümbel einen Plan der Geschäftsführung vorlegen und verfügte darauf am 30. November 1753, daß die Rentkammer nach dem Beispiele anderer fürstlicher Häuser künftig Hofkammer heißen solle. Zum ersten Beamten wurde Gümbel ernannt mit dem Prädicate eines Hofkammerverwalters und einer Besoldung von 600 Gulden nebst Genuß des Gartens am Kirchhofsthore. Der schon früher zum Kammerrentmeister bestimmte Kern wurde ordentlicher und alleiniger Rechnungsrevisor

*) Wiesbadener Hausarchiv, A. 2.

mit einer Besoldung von 350 Gulden. Der Kammerkassirer Zeyher blieb in seiner Function, sollte aber künftig nur mit der Kasse und den dazu gehörigen Rechnungen zu thun haben. Sein Gehalt wurde von 350 auf 450 Gulden erhöht. Der Kammerschreiber Wegelin wurde bestätigt und sein Gehalt von 270 auf 325 Gulden erhöht. Der Kammerbote Graff sollte neben gewöhnlicher Montur und persönlicher Freiheit monatlich 5 Gulden erhalten.

Bezüglich des bisherigen Etats der fürstlichen Landesregierung, der ihm am 26. November vorgelegt wurde, verfügte der Statthalter Folgendes: 1) Der Geheime Rath und Kanzleidirector Wißmann erhält einen Gehalt von 1500 Reichsthalern nebst freier Wohnung und Gartengenuß. 2) Der erste Regierungsrath Wimpf und der zweite Regierungsrath erhalten statt 800 und 750 Gulden künftig 850 und 800 Gulden Gehalt. 3) Der bisherige Rath Förster wird dritter Regierungsrath mit einem Gehalt von 800 Gulden. 4) Der 1. Regierungssecretär Reinke wird Regierungsassessor mit einer Besoldung von 500 Gulden. 5) Der 2. Regierungssecretär Hoppelt wird erster mit einer Besoldung von 400 Gulden. 6) Ein tüchtiges Subject soll 2. Regierungssecretär werden und 350 Gulden jährlich erhalten. (Es wurde alsbald der Stadtschultheiß Justus Daniel Weinrich ernannt). 7) Der Registrator Gümbel erhält künftig 325 Gulden und den 6. Theil der Copialgebühren. Der 2. Registrator soll 300 Gulden erhalten. 8) Der Kanzlist Weichard 300 Gulden und 3 Sechstel der Copialgebühren. 9) Der Kanzlist Gümbel und der Kanzleiadjunct Kirschbaum 220 und 150 Gulden und je ein Sechstel der Copialgebühren. 10) Jeder Kanzleibote erhält neben der Montur, den Insinuatsgebühren und der Personalfreiheit monatlich 5 Gulden. Alle in diesem Etat nicht aufgeführten Wohnungs-, Holz- und Lichterfreiheiten sollen dagegen künftig wegfallen.

Auch für das Justizwesen wurde gesorgt. Der Advokat des fürstlichen Fiskus Ludwig Lebleu zu Weilburg erhielt am 4. Mai 1754 eine neue Instruction, aus der wir etliche Bestimmungen mittheilen wollen. Er soll in allen Criminal- und Inquisitionsfällen sowohl für die fürstliche Landesregierung und Hofkammer, als auch die diesseits und jenseits des Rheines gelegenen Aemter gegen die Verbrecher, so bald ihm das geschlossene Protokoll und der Auftrag, sein Amt zu verrichten, zugeht, die peinliche Klage nach den Vorschriften der peinlichen Halsgerichtsordnung nach bestem Wissen und Gewissen kurz, klar und deutlich formiren und stellen, auf gleiche Weise repliciren, zu einer Triplik aber nur bei unumgänglicher Nothwendigkeit und nicht ohne vorgängigen Befehl schreiten;

er soll weder selbst die Sachen verzögern und die Termine aufhalten, noch gestatten, daß es von den aufgestellten Vertheidigern geschehe; zu dem Ende soll er dieselben, falls sie bei den Terminen nicht erscheinen sollten, fleißig und accurat contumaciren und überhaupt Alles, was zu schleunigster Beförderung der Prozesse gehöre, sich eifrigst angelegen sein lassen. Es wird dabei hervorgehoben, daß nicht allein das langweilige Sitzen der Gefangenen und die Verzögerung der Sache der Herrschaft und den Unterthanen viel Kosten, Mühe und Verdruß zuziehe, sondern daß auch durch die Länge der Zeit die Prozesse dunkler, verwirrter und beschwerlicher zu werden pflegten. Desgleichen soll er die Prozesse führen, in denen die Landesherrschaft ihrer Interessen oder Gerechtsame halber entweder als Kläger oder Beklagte zu vertreten ist, und dabei dieselbe Treue zeigen, wie bei den peinlichen Prozessen. Er soll sich weder durch Ansehen der Person, noch durch Furcht, noch durch Geschenke oder Gaben in seinem Amte irre machen lassen und alle ihm amtlich anvertrauten Prozesse allen übrigen Geschäften, besonders seinen Privatprozessen, vorziehen. Für seine Mühe soll er jährlich aus der Hofkellerei 10 Achtel Korn und 4 Achtel Gerste nebst den fiskalischen Gebühren erhalten, zu denen die Parteien verurtheilt werden.*)

Die neue Regierung war bedacht ein klares Bild von der gesammten Verwaltung zu gewinnen und ließ zu diesem Zwecke Visitationen in allen Aemtern vornehmen. Dabei traten mancherlei Uebelstände an den Tag, die abzustellen waren. Die Bewohner des Hüttenbergs trugen ihre alten Beschwerden vor und wurden durch entschiedene Nachgiebigkeit so befriedigt, daß sie eine Zeit lang in Ruhe und Gehorsam verharrten.**) Wir erinnern uns des bedenklichen Zustandes, in den das Weilburger Münzwesen unter dem Fürsten Karl August gerathen war. Hier schritt die Regierung scharf ein. Am 18. April 1754 wurden der Münzdirektor Wernick und die übrigen Münzbeamten entlassen und die Münze vollständig geschlossen. Die dazu gehörigen Geräthschaften wurden in dem Schloßthurme aufbewahrt.***)

An der Spitze des Kirchenwesens stand Arnold Wüstenfeld, der seit dem Jahre 1751 Superintendent in Weilburg war. Ihm zur Seite stand der Hofprediger und Stadtpfarrer Schlosser bis zum Jahre 1758.

Das Schulwesen erfreute sich besonderer Fürsorge. Der Rector Johann Friedrich Cramer wurde sogleich aufgefordert Vorschläge zur Verbesserung

*) Wiesbaden Weilb. Archiv nr. 2609.

**) Abicht I. S. 93.

***) J. Isenbeck in den Annalen Bd. XVIII. S. 164.

der lateinischen Schule in Weilburg zu machen. Er kam dem Auftrage nach und betonte vor Allem, daß die Schule ihren Zweck, taugliche Subjekte zum Dienste des Staates und der Kirche zu erziehen, weit eher erfüllen könne, wenn dem Rector ein Prorector zur Hilfe beigegeben würde. Derselbe müßte nicht nur die lateinische, griechische und hebräische Sprache und was dazu gehöre, insbesondere Geographie und Genealogie, unpedantische Redekunst und Poesie gründlich verstehen, sondern auch gute Kenntnisse in Philosophie und Theologie besitzen; in der Schule wäre es seine Aufgabe die von dem Conrector den Schülern beigebrachten Anfangsgründe zu gehöriger Festigkeit zu bringen und in den orientalischen Sprachen einen guten Grund zu legen.

Die weiteren Vorschläge waren von untergeordneter Art. Es sollte die Leipziger lateinische Zeitung für die Schule angeschafft*) und alljährlich, wie zu Idstein und anderen Orten gebräuchlich sei, ein Programm als Einladungsschrift zu dem Schlußexamen auf öffentliche Kosten gedruckt werden. Auch sollte der Rector, wie andere Kirchen- und Schuldiener, ein Haus zur beständigen Wohnung erhalten und die Bürger durch Gewährung von Personal- und Realfreiheit ermuthigt werden, Wohnungen und Kosthäuser für die auswärtigen Schüler einzurichten.

Die Regierung kam diesen Vorschlägen dadurch nach, daß sie im Jahre 1754 den bisherigen Prediger in Neusaarwerden, Philipp Casimir Weinrich, als ersten beständigen Prorector anstellte. Er wurde von dem Superintendenten Wüstenfeld feierlich eingeführt und von dem Rector Cramer durch eine herzliche Rede begrüßt. Ein Programm zu der Schlußprüfung drucken zu lassen, konnte sich die Regierung aber noch nicht entschließen.

Cramer führte übrigens an der Schule eine wichtige Neuerung ein. Bisher hatten die Lehrer in den verschiedenen Klassen unterrichtet. Jetzt erhielt jeder seine bestimmte Klasse und übernahm den ganzen Unterricht in derselben. Eine Ausnahme war nur, daß der Conrector das Französische in allen Klassen lehrte und der Cantor den Gesang in der Secunda leitete. Nach dem neuen Plane war der Rector der Klassenlehrer der Prima, in der Cicero, Virgil, Curtius, Ovid und griechische Schriftsteller nach der Gesnerischen Chrestomathie gelesen und Hebräisch und Französisch gelehrt wurden. Andere Lehrgegenstände waren Stilistik, Logik, Ethik, Metaphysik, Redekunst und Poetik. Der pietistischen Richtung Cramer's zufolge waren dem Katechismus und der Lehre und den Uebungen der

*) Das sind wohl die Nova acta eruditorum, die in den Jahren 1732 bis 1776 in Leipzig bei Gleditsch etc. gedruckt wurden.

Religion sehr viele Stunden eingeräumt. In der Secunda, welcher der Prorector vorstand, wurde Cornelius Nepos gelesen, überhaupt Latein nach verschiedenen Lehrbüchern repetirt und die Anfangsgründe des Griechischen, Hebräischen und Französischen gelehrt; außerdem Literatur, Geschichte und Geographie. Der Conrector lehrte in der Tertia die Anfangsgründe des Lateinischen nach Langii Colloquia und Cellarii liber memorialis, dem Orbis pictus ꝛc. Ferner biblische Geschichte nach Hübner, Katechismus, Arithmetik. Für Mathematik und Naturlehre war, wie man sieht, in diesem Lehrplane kein Platz. Der Unterricht begann im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr und nahm mit Einschluß der religiösen Uebungen und des Gesangs täglich 8 Stunden in Anspruch.*)

Auf gewerblichem und wirthschaftlichem Gebiete standen Zunftzwang und Monopol noch unerschüttert. Dem Johann Nikolaus Zöller, dem Sohne des Johann Ernst Zöller, übertrug die Regierung die Lieferung sämmtlicher Schreibmaterialien für die Kanzlei, die Hofkammer und die verschiedenen Aemter. Als derselbe das Gesuch stellte, daß das seinem Vater bewilligte Privileg erneuert und den Händlern und Kaufleuten der Stadt der Verkauf von Papier und sonstigen Schreibmaterialien verboten werden möge, gab die Regierung einen willfährigen Bescheid (10. Sept. 1755); sie ließ nur um Irrungen zu vermeiden feststellen, was Alles zu den Schreibmaterialien gehöre. So wurde den Krämern bekannt gemacht, daß sie sich des Verkaufs aller Gattungen von Papier, von Federkiel, Siegellack, Bleistift, Streusand, Oblaten, Tinte, Gold- und Cattunpapier auch künftig enthalten müßten.**)

Zu gleicher Zeit war die Regierung mit lebhaften Unterhandlungen wegen des Amtes Homburg an der Blies beschäftigt. Das Amt bestand aus der Stadt Homburg und den Ortschaften Beeden, Schwarzbach, Kirberg, Altstadt, Oberberbach und Mittelberbach. Weilburg besaß davon 4 Neuntel und Saarbrücken 5 Neuntel. Beide zeigten sich aber nicht abgeneigt, als der Pfalzgraf Christian IV. von Birkenfeld den Wunsch äußerte, das seiner Residenz Zweibrücken nahe gelegene Amt durch Tausch zu erwerben. Sofort wurden Commissare abgesandt, um die Verhältnisse und Einkünfte genau festzustellen. Nachdem sich die Parteien über das Geschäft geeinigt, nahm Zweibrücken das ganze Amt, mit Ausnahme der Ortschaften Ober- und Mittelberbach, gegen Ende des Jahres 1755 in Besitz. Weilburg, das auch seinen Antheil an den beiden Berbach aufgab,

*) Eichhoff S. 76 ff.
**) Wiesbaden Weilb. Archiv nr. 7027.

erhielt dafür das Amt Alsenz mit den Ortschaften Alsenz, Niederhausen und Winterborn, welches Zweibrücken zuerst von den Wildgrafen zu Grumbach erwerben mußte. Saarbrücken erhielt die Weilburger Antheile an Ober- und Mittelberbach und von Zweibrücken die Ortschaften Niederberbach, Bliesransbach und Frankenholzerhof. Auf diese Weise kam die alte Feste Homburg, die dem Hause Nassau manche Sorge bereitet hatte, aus dessen Besitz.*)

Die Beziehungen zu den Fürsten von Usingen waren nicht sehr freundschaftlich. Die alten Händel und Forderungen waren noch nicht ausgeglichen. Wir wissen, daß die Fürstenbriefe vom Jahre 1688 für Idstein, Usingen und Weilburg die hohe Summe von 21,420 Gulden gekostet und daß Graf Johann Ernst sich geweigert hatte, die für ihn bestimmte Urkunde anzunehmen und den dritten Theil der Kosten zu bezahlen. Nachdem aber sein Sohn Karl August im Jahre 1737 die Fürstenwürde angenommen hatte, verlangte man in Usingen, daß Weilburg nicht nur 7000 Gulden, sondern auch die Zinsen vom Jahre 1689 ab bezahlen solle. In Weilburg hatte man dazu aber gar keine Lust und war um Gründe der Weigerung nicht verlegen. In einer Erwiderung heißt es, daß das Guthaben von 7000 Gulden nicht Usingen allein, sondern zur Hälfte auch der erloschenen Idsteiner Linie zukomme, und daß der verstorbene Fürst durch seine Gemahlin Friederike Auguste, die eine Idsteiner Prinzessin gewesen, einen Theil der Summe geerbt habe. Daß diese Ausrede die gegenseitigen Beziehungen nicht bessern konnte, liegt auf der Hand.

Die Linie Nassau-Saarbrücken bemühte sich übrigens noch immer vergeblich, um Sitz und Stimme im Fürstenrathe zu erlangen. Auf einen erneuten Antrag ertheilte der Reichsconvent in Regensburg, obwohl sich viele Stimmen dafür aussprachen, wieder einen ablehnenden Bescheid. (Mai 1754.)**)

Die Jahre nach den letzten Friedensschlüssen waren keine ruhige und behagliche Zeit. Die Kriegshändel, welche sich abgespielt hatten und die Befürchtungen, daß sie sich bald wieder erneuern würden, riefen auch diesmal eine Erscheinung hervor, welche eine schwere Plage des friedlichen Bürgers und Landmannes geworden ist. Es trieb sich allenthalben auf den Landstraßen herrenloses Gesindel umher, welches von Raub und Plünderung lebte und allerlei anderen Unfug trieb. Wenn die Banden

*) F. Köllner S. 454. A. Köllner S. 204 f. Krohn, Beiträge zur Territorialgeschichte der Saargegend, S. 17 f.

**) Moser, Von den teutschen Reichsständen. Frankfurt 1767, S. 634.

von einem Gebiete verjagt wurden, zogen sie in das nächste, um ihr Werk fortzusetzen, denn die Verfolger wagten wegen der Eifersucht der Stände selten, fremdherrischen Boden zu betreten. Erst als das Uebel ärger wurde, sah man ein, daß man sich vereinigen und die Banden bis in ihre Schlupfwinkel verfolgen müsse. So machte die gräflich wiedische Regierung zu Runkel der Regierung in Weilburg und dem kurtrierischen Amte in Limburg den Vorschlag, am 31. Oktober 1754 einen allgemeinen Streifzug gegen die in der Langenhecke und den nahegelegenen Mühlen und Höfen sich herumtreibenden Vagabunden zu unternehmen. Dabei sollte es dem Commando, wenn es einen Haufen solcher antreffen würde, freistehen, denselben auch über die Grenze zu verfolgen, jedoch ohne Präjudiz der betreffenden Landesherrschaft. Die Weilburger Regierung antwortete zustimmend und beauftragte den Grenadierlieutenant Thamerus, sich mit einer Anzahl von Grenadieren und Husaren an dem Streifzug zu betheiligen.*)

Schon sah die Regierung sich veranlaßt, ein Verbot wider solche Unterthanen zu erlassen, welche fremde Kriegsdienste annehmen würden; es erging eine Verordnung wegen Sicherung der Chausseen und Landstraßen; um dieselbe Zeit eine neue Feuerordnung. Alle diese Erlasse mußten von den Pfarrern der Gemeinden von der Kanzel herab verkündet werden.**)

Die Kriegsbefürchtungen waren wohl begründet. Da König Friedrich II. von Preußen die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Abmachungen, welche seine grimmige Feindin Maria Theresia mit anderen Mächten getroffen, den Bestand seiner Monarchie bedrohten, faßte er den kühnen Entschluß, seinen Gegnern zuvor zu kommen. Die Parteistellung in dem Kriege, der jetzt allgemein ausbrach, war anders als früher. England, das schon im Jahre 1754 wegen der Grenzstreitigkeiten in Accadien oder Neuschottland mit Frankreich feindlich zusammengerathen war, näherte sich dem Könige von Preußen, mit dem es trotz der bisherigen Entfremdung manche gemeinschaftliche Interessen hatte. Nach längeren Verhandlungen schloß Friedrich II. am 16. Januar 1756 mit England den Neutralitätsvertrag für Deutschland, durch den er einen Angriff der Russen auf Schlesien und der Franzosen auf Hannover zu

*) Wiesbaden Weilb. Archiv nr. 6906.

**) Bericht des Pfarrers Wagner von Odenhausen, vom 22. September 1755. Weilb. Archiv nr. 7012.

verhindern, ja vielleicht Rußland, das damals noch mit England verbündet war, auf seine Seite zu ziehen hoffte.

Maria Theresia aber und ihr Staatskanzler Graf Kaunitz hatten von dem Tage an, da England die Erneuerung der alten Allianz wegen ihrer preußenfeindlichen Tendenz ablehnte, keinen sehnlicheren Wunsch, als sich mit Frankreich und Rußland zum Verderben des preußischen Königs zu verbünden. Ludwig XV., der eben in Unterhandlungen mit Preußen stand, konnte sich nur schwer zu diesem Wechsel des politischen Systems verstehen; erst als er von dem Neutralitätsvertrage hörte, der die französische Kriegsführung gegen Hannover verhindern sollte, als er die volle Ueberzeugung gewonnen hatte, daß Oesterreich in der That bereit sei, seine alte Allianz mit England daran zu geben, zeigte er sich willfährig.

Die Gemeinschaft der katholischen Interessen, die bei den geheimen Verhandlungen und Beeinflussungen sehr betont und dem protestantischen Bündnisse Englands und Preußens gegenübergestellt wurden, trug nicht wenig dazu bei, daß die beiden Mächte, die in den letzten Jahrhunderten sich wiederholt mit grimmem Haß bekriegt hatten, schließlich in ihren Zielen einig wurden. Am 1. Mai 1756 wurden die Versailler Verträge zwischen Frankreich und Oesterreich abgeschlossen, die zunächst nur einen defensiven Charakter haben sollten. Aber alsbald begannen die lebhaftesten Verhandlungen. Die Kaiserin Elisabeth von Rußland, Friedrichs II. Hoffnung täuschend, trennte sich nicht nur von England, sondern nahm auch sehr eifrig an den Plänen Theil, welche zur Verkleinerung Preußens geschmiedet wurden. Auch kleinere Mächte sollten herangezogen und mit Stücken der Beute befriedigt werden. Schweden sollte Pommern erhalten, Polen das Königreich Preußen, Kursachsen das Herzogthum Magdeburg.

König Friedrich wurde von den Plänen seiner Feinde rechtzeitig unterrichtet, wenn auch die Mittheilungen, die er erhielt, nicht volle Klarheit und Gewißheit gewährten. Zugleich bemerkte er die Vorbereitungen und Rüstungen, die russischen und österreichischen Lager, die dicht an den Grenzen seines Landes errichtet wurden. Als er auf seine Anfragen in Wien ausweichende Antworten erhalten hatte, machte er sich auf, den Knoten zu durchhauen. Am 29. August 1756 rückte er über die kursächsische Grenze. Dresden wurde sehr bald von seinen Truppen besetzt, und das sächsische Heer, nachdem die heranrückenden Oesterreicher bis Lowositz geschlagen waren, am 16. Oktober bei Pirna zur Niederlegung der Waffen gezwungen.*) Die eisernen Würfel waren gefallen.

*) Im Wesentlichen nach Ranke, Ursprung des siebenjährigen Krieges. Werke Bd. 30.

Friedrich von Preußen behauptete, daß er nur aus Nothwehr gehandelt habe. Oesterreich aber faßte den plötzlichen Angriff auf Sachsen als Landfriedensbruch auf und rief die Hilfe des Reiches an. Schon am 13. September 1756 erließ Kaiser Franz I. eine geharnischte Schrift gegen den König von Preußen, der als Kurfürst von Brandenburg wider den Landfrieden und die übrigen Gesetze des Reiches sich vorgenommen, seine Kriegsvölker zur Befehdung und Ueberziehung seiner Mitkurfürsten heranzuführen, und in der That bereits die kursächsischen Lande feindlich überzogen und vergewaltigt habe.

An demselben Tage gingen Schreiben in das Reich, in denen der Kaiser die Erwartung aussprach, daß die Reichskreise die ihnen und dem gesammten Reiche drohende Gefahr erkennen und deshalb bereit sein würden, dem gewaltsam überzogenen Mitstand Hilfe und Beistand zu leisten. *)

So einleuchtend und brennend der Fall war, so konnten sich doch die Reichsstände auch jetzt nicht zu einer rascheren Behandlung der Geschäfte entschließen. Die Kurfürsten von Mainz und der Pfalz schrieben erst am 8. und 12. November einen oberrheinischen Kreistag auf den 29. d. M. nach Frankfurt aus, auf dem berathen werden sollte: 1) was in Ansehung der im deutschen Reiche ausgebrochenen Kriegswirren von dem oberrheinischen Kreise zu beobachten, welche Maßregeln zu ergreifen seien; 2) ob man deshalb die mit den übrigen Reichskreisen, insbesondere den fränkischen, bairischen, schwäbischen und kurrheinischen, früher bestandene Verbindung erneuern solle; 3) was dem Kaiser auf das Schreiben vom 13. September zu antworten sei?

Am Reichstage, den der Kaiser im October an seine Pflicht erinnerte, war doch eine starke Partei, welche unter dem Einfluß von England und Hannover, nicht sogleich feindselige Stellung zu Preußen nehmen, sondern eine Vermittlung von Reichswegen eintreten lassen, und für den Fall, daß diese fehlschlage, sich weitere Entschließungen vorbehalten wollte. In diesem Sinne wurden nach dem Vorgange von Braunschweig-Wolfenbüttel im Fürstenrathe die oranischen Stimmen von Hadamar und Siegen, und die der wetterauischen Grafen abgegeben. **) Aber die Mehr-

*) Weilb. Archiv nr. 1270.

**) Das Votum von Hadamar und Siegen lautet: Wäre in materia proposita gnädigst instruirt, mit denen fürstlich-nassauischen votis dem Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelischen lediglich zu accediren. Sollten aber, wider besseres Vermuthen, friedfertige Mittel, insbesondere aber die vorgeschlagene Mediation, nicht acceptiret, sondern dagegen vielmehr solche Maaßregeln genommen werden wollen,

heit sprach sich doch in den drei Collegien nach dem österreichischen Antrage aus und faßte den Beschluß, daß in allen Reichskreisen das dreifache Truppencontingent auszurüsten und dem Kaiser zur Befreiung und Entschädigung Kursachsens zur Verfügung zu stellen sei. Das Reichsgutachten vom 17. Januar 1757 wurde am 29. Januar von dem Kaiser genehmigt.

Der oberrheinische Kreistag, der am 29. November begonnen hatte, wurde am 27. Januar 1757 geschlossen. Er sprach an diesem Tage dem Kaiser seinen Dank für seine bisherigen Verfügungen aus und theilte ihm mit, daß die Kriegsmacht des Kreises auf das Dreifache gebracht und sofort in marschfertigen Stand gesetzt werden solle. Von einer Verbindung mit den übrigen Kreisen war keine Rede. Doch wurden auch sie von den gefaßten Beschlüssen in Kenntniß gesetzt.*)

Nun verlangte der Kaiser von den Reichsständen die Bewilligung von 40 Römermonaten zur Bildung einer Reichsoperationskasse. Es wurden ihm aber mit Rücksicht darauf, daß die Steuer wahrscheinlich nur von den oberdeutschen Kreisen getragen werden müßte, am 9. Mai nur 30 bewilligt. Uebrigens nahm der Kaiser auch diese am 19. Mai mit Dank an.**)

Die Reichstruppen, welche unter den Oberbefehl des Herzogs Josef von Sachsen-Hildburghausen gestellt wurden, erhielten die Weisung, sich in der Nähe von Nürnberg zu sammeln. Trotz der längst gefaßten Beschlüsse hätte sich die Aufstellung wieder mit der üblichen Langsamkeit vollzogen, wenn nicht ein Streifcorps, welches der König von Preußen aus Böhmen nach Franken sandte, die Reichsstände zur Beschleunigung getrieben hätte. So kamen im Juni 1757 38 Bataillons und 42 Schwadronen auf der Haide bei Fürth zusammen. Die oberrheinischen Kreistruppen standen unter dem Befehl des Pfalzgrafen Friedrich von Zweibrücken. Es war eine bunt zusammengesetzte Masse ohne Kriegsübung und Kriegsmuth, schlecht gekleidet und schlecht verpflegt. Die

---

durch welche einem oder dem andern der kriegenden hohen Theile zu nahe getreten, und die Herstellung des Ruhestandes noch mehr erschweret würde, so wolte man sich solchenfalls die weitere Vernehmlassung ebenfalls ausdrücklich vorbehalten haben. Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1757. Erster Band, S. 60 f. Das Votum der Wetterauischen Grafen, welche, so weit es nur immer thunlich, gütliche Wege vorschlagen, das. S. 65.

*) Kriegs-Canzley I., S. 214.

**) Huschberg, die drei Kriegsjahre 1756, 1757, 1758 in Deutschland, herausgegeben von H. Wuttke, S. 281 ff.

Meisten zogen wohl wider Willen in diesen Krieg; bei vielen Protestanten sprach sich sogar deutlich die Sympathie mit Preußens König aus.

Am 23. Juni wurde der Befehl zum Aufbruch gegeben. Ueber Erlangen und Bamberg ging der Marsch nach Thüringen. Der Reichsfeldherr aber blieb noch eine Zeit lang auf der Haide zurück; noch am 5. August hatte er sein Hauptquartier in Fürth.*) Wir werden sehen, zu welchem Schlage seine bunten Völker bestimmt waren.

Der Feldzug des Jahres 1757 war von dem König von Preußen mit einem großen Erfolge eröffnet worden. Er war in Böhmen eingedrungen und hatte am 6. Mai bei Prag einen glänzenden Sieg über den Herzog Karl von Lothringen erfochten und die böhmische Hauptstadt berannt. Aber bald trat eine Wendung ein. Der Feldmarschall Graf Daun zog heran und brachte dem König bei Kollin eine schwere Niederlage bei (18. Juni), welche ihn nöthigte, den Rückzug aus Böhmen anzutreten.

Bald wurde es auch in den westlichen Gegenden lebendig. Frankreich, welches sich am 1. Mai 1757 aufs Neue mit Oesterreich verband, schickte schon zuvor ein Heer unter dem Marschall d'Estrées an den Niederrhein und ließ die preußischen Fürstenthümer Geldern, Meurs und Cleve in Besitz nehmen. Im April ging der Marschall über den Rhein und wandte sich gegen Westfalen und Niedersachsen, um England in Hannover anzugreifen und seine Verbündeten, insbesondere den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel und den Landgrafen von Hessen-Cassel zu züchtigen. Der Herzog von Cumberland, der sich entgegenstellte, wurde am 26. Juli 1757 bei Hastenbeck geschlagen. Die Sieger breiteten sich dann unaufgehalten in dem größten Theile des nordwestlichen Deutschlands aus. Ein zweites französisches Heer, das im Elsaß gebildet wurde, zog im Juli unter dem Herzog von Richelieu den Rhein abwärts bis Mainz und von da den Main entlang in die Grafschaft Hanau, die seit dem Jahre 1736 zu Hessen-Cassel gehörte. Die besetzten Lande mußten schwer den Druck der französischen Heerführer empfinden, die als Bundesgenossen Oesterreichs und als Bürgen des westfälischen Friedens in das Reich gekommen waren.

Da der Herzog von Cumberland im September mit dem Herzog von Richelieu, der an Stelle d'Estrées trat, zu Kloster Zeven eine Convention abschloß, welche die völlige Auflösung des hannöver'schen Heeres herbeiführte, waren die Franzosen die Meister in Niedersachsen; jetzt konnte auch ein Theil ihrer Streitkräfte, wie Kaunitz dringend ver-

*) Kriegs-Canzley 1757, Bd. IV, S. 117.

langte, gegen den König von Preußen verwandt werden. Der General Karl von Rohan, Fürst von Soubise, der nach Richelieu den Befehl über die zweite Armee übernahm, ließ in der Grafschaft Hanau die nöthigen Besatzungen zurück und marschirte nach Thüringen, wohin die Reichsarmee von Franken aus die Richtung genommen hatte.

Die Lage des Königs von Preußen war äußerst mißlich. Die Oesterreicher breiteten sich in Sachsen und Schlesien aus, und schon waren auch andere preußische Provinzen feindlich überzogen. Die Russen rückten unter dem Grafen Apraxin in Ostpreußen ein und schlugen den Feldmarschall Lehwald bei Jägerndorf. (30. Aug. 1757.) Die Schweden brachen von Stralsund aus gegen das preußische Vorpommern los. Friedrich II. schien der Macht seiner zahlreichen Feinde binnen Kurzem vollständig zu erliegen. Aber in der größten Gefahr raffte er sich zu wuchtigen Schlägen auf.

Die Reichsarmee unter dem Herzog von Hildburghausen hatte im August Eisenach erreicht und sich mit Soubise, der mit 32 Bataillons und 24 Schwadronen von Hanau heranmarschirte, am 25. August vereinigt. Die beiden Heerführer, die nun über ungefähr 57,000 Mann verfügten, aber völlig uneinig waren, wandten sich nach Osten, um zunächst Kursachsen vollends zu befreien. Sobald König Friedrich von diesem gefährlichen Marsche Kunde erhielt, ließ er den Herzog von Bevern mit dem Hauptheere zur Deckung Schlesiens in der Lausitz zurück und marschirte mit einem kleineren Corps, das sich unterwegs verstärkte, über Dresden und Leipzig nach Thüringen der Reichsarmee und den Franzosen entgegen. Es kam zu mehreren Hin- und Hermärschen, denn sowohl der kaiserliche General Marschall, der von der Lausitz aus die Mark bedrohte und durch ein Streifcorps selbst Berlin heimsuchen ließ, als auch der Herzog von Richelieu, der nach der Convention von Kloster Zeven von Hannover gegen Magdeburg vorrücken sollte, waren zu beobachten. Endlich gelang es dem König die Executionsarmee, die eben durch ein Corps des Herzogs von Broglie verstärkt worden war, als sie gegen Merseburg vorgehen wollte, am 5. November 1757 bei Roßbach zu fassen und nach anderthalbstündigem Kampfe vollständig auseinander zu jagen. Die Reichsarmee, die hier zur Reißausarmee wurde, ergriff in voller Verwirrung die Flucht; die Franzosen flüchteten in der Richtung nach Nordhausen, Mühlhausen und Duderstadt; die deutschen Kreisvölker über Saalfeld nach Bamberg. Hier gelang es, einen Theil in den Winterquartieren zusammen zu halten. Die Meisten, darunter auch die Contingente der beiden rheinischen Kreise, zogen in kleinen Haufen von

3, 6, 18 Mann in ihre Heimat.*) Der Tag von Roßbach war eine ganz schimpfliche Niederlage des deutschen Reichs und der französischen Krone. So weit war es durch Vielköpfigkeit und die schlechte militärische und politische Ordnung auf der einen Seite und durch Uebermuth und Prahlerei auf der anderen gekommen. Man erkannte was eine kleine Schaar, wohl geschult, wohl geführt und von Einem Gedanken beseelt, gegen dreifach überlegene Massen, die nicht durch Ordnung, nicht durch Geist zusammen gehalten wurden, zu leisten vermöge. Das Ansehen des Königs von Preußen und seines tapferen Heeres wuchs seit diesem Tage merklich in deutschen Landen.

Dem 5. November folgte eine entschiedene Wendung der allgemeinen Kriegslage. Von Thüringen eilte der König zurück nach Schlesien, wo unterdessen Schweidnitz und selbst Breslau in die Gewalt der Kaiserlichen gefallen waren. Der glänzende Sieg, welchen Friedrich am 5. Dezember 1757 bei Leuthen über Karl von Lothringen erfocht, nöthigte die Oesterreicher zum Rückzug; ehe der December zu Ende ging, befanden sich auch die festen und wichtigen Plätze, wie Breslau und Liegnitz, wieder in preußischem Besitz. Nur Schweidnitz wurde von den Oesterreichern noch behauptet.

Zugleich wichen die Feinde auch auf den anderen Kriegsschauplätzen zurück. Die Russen verfolgten ihren Sieg bei Jägerndorf keineswegs, sondern zogen sich nach kurzem Besinnen aus Gründen, die Wenige errathen konnten, nach Memel zurück. Jetzt konnte der Feldmarschall Lehwald sein Heer an anderer Stelle verwenden. Er eilte nach Vorpommern, jagte die Schweden aus dem Lande und verfolgte sie bis unter die Kanonen von Stralsund.

Auch in Nordwestdeutschland stieß das Uebergewicht der Franzosen jetzt auf Widerstand. Nachdem König Georg II. von England sich von der bedenklichen Convention von Kloster Zeven losgemacht hatte, bildete sich unter dem trefflichen Herzog Ferdinand von Braunschweig ein neues Heer, welches sich alsbald durch die Einnahme der Stadt Harburg bemerkbar machte; die Folge war, daß sich die französischen Heere in engere Grenzen zurückzogen. Die größeren Theile von Hannover und Hessen-Cassel blieben freilich noch von dem Marschall Richelieu und dem Fürsten Soubise, dem Helden von Roßbach, besetzt. Das war der Ausgang des blutigen Kriegsjahres 1757.**)

*) Huschberg-Wuttke S. 280 ff.
**) Huschberg-Wuttke S. 381.

Man wird fragen, wo Fürst Karl unterdessen verweilt, ob er sich an dem Reichskriege wider den König von Preußen betheiligt habe? Es wird berichtet, daß er im Jahre 1754 zum Generalmajor des oberrheinischen Kreises ernannt worden und drei Jahre später in die Dienste des Kurfürsten von der Pfalz getreten sei und hier ebenfalls das Patent eines Generalmajors erhalten habe.*) Wenn diese Ernennungen etwas mehr als reine Form und Höflichkeit gewesen sind, so müssen wir sie bezweifeln, denn der junge Fürst Karl verbrachte die nächsten Jahre nach dem Tode seines Vaters auf ganz anderem Boden. Er suchte sich fortwährend zu bilden und seine Kenntnisse und Erfahrungen auf Reisen zu erweitern. So begab er sich im Jahre 1755 nach Holland, im folgenden nach England, von wo er wieder zu längerem Aufenthalte nach Holland zurückkehrte. Unstreitig waren diese Reisen für seine politische Anschauung und Stellung entscheidend. Hier kam er mit den Parteien zusammen, welche für die Allianz zwischen England und Preußen wirkten und den Reichsexecutionskrieg gegen König Friedrich II. zu verhindern trachteten.

In Holland wäre die oranische Partei, an deren Spitze König Georgs II. Tochter, die Statthalterinwittwe Anna, als Vormünderin ihres Sohnes Wilhelm stand, für die Erneuerung der alten Verträge mit England, also für den Eintritt in den Krieg gegen Frankreich gewesen, allein die aristokratisch-republikanische Partei, von der französischen Politik stark beeinflußt, wußte es zu verhindern. Die Generalstaaten beschlossen am 2. Juni 1756 die Neutralität, welche England nach langem Widerspruche anerkannte. Selbstverständlich mußte die Republik auch jetzt ihre Vorkehrungen treffen, um sich in dem heranziehenden Sturme bei dieser Stellung zu behaupten. Die Statthalterin betrieb mit lebhaftem Eifer Rüstungen und Sicherheitsmaßregeln, zu Wasser und zu Land. Fürst Karl von Nassau-Weilburg der eben in Holland war, bot seine Dienste an und erhielt am 29. Oktober 1756 das Patent eines Generalmajors der holländischen Infanterie.**) Diese Stellung entsprach ohne Zweifel seiner politischen Anschauung. Er wird dem Votum der fürstlich nassauischen Stimmen, welches am 10. Januar 1757 in Regensburg für Vermittlung, also gegen den österreichischen Antrag abgegeben wurde, schwerlich ferne gestanden haben. Denn von Holland aus, wo Prinz Wilhelm der einzige

*) So erzählt F. L. von Botzheim, kurze Lebens-Geschichte des den 28. Nov. 1788 zu Münster Dreißen bey Kirchheim verstorbenen Fürsten Karl von Nassau-Weilburg, gedruckt bei Heinrich Frey in Wiesbaden, S. 9.

**) Orig. im herzogl. Hausarchiv zu Weilburg.

männliche Sproß des ottonischen Stammes zu einer ruhmvollen Laufbahn heranwuchs, wurden die bezüglichen Anweisungen gegeben.*)

So gerieth er in Widerspruch mit der Politik, welche in Weilburg befolgt werden mußte. Der Statthalter de la Pottrie konnte den Beschlüssen des Reichstages und des oberrheinischen Kreises nicht entgegentreten. Die Weilburger Regierung stellte ihr Contingent zu den Regimentern des oberrheinischen Kreises und bezahlte ihren Antheil an den 30 Römermonaten, welche dem Kaiser bewilligt worden waren. Am 20. Oktober 1757 hatte sie davon 2480 Gulden abschläglich bezahlt.**)

In besserer Lage war die Statthalterin Anna, welche gestützt auf ihre Stellung in Holland dem Kaiser die Erfüllung ihrer Reichspflichten verweigern konnte. So sehr auch der kaiserliche Gesandte mahnen mochte, sie unterließ es für Dillenburg und die übrigen ottonischen Territorien das zukommende Contingent zu stellen oder den Antheil an den Römermonaten zu bezahlen.***) Im folgenden Jahre erließ sie eine scharfe Erklärung wider die vom Kaiser beabsichtigte Achtserklärung des Königs von Preußen und stellte bei den Generalstaaten den Antrag auf Ausrüstung von zwölf Kriegsschiffen und 13,000 Landsoldaten.†) Durch diese Haltung beschwor sie freilich eine schwere Gefahr für Dillenburg herauf.

Fürst Karl gewann sich durch seine Thätigkeit in Holland Achtung und Anerkennung; er wurde zum Gouverneur der Festung Bergenopzoom und am 16. Februar 1760 zum General der Infanterie der vereinigten Niederlande ernannt.††) Und noch engere Beziehungen suchte er zu knüpfen. Er bewarb sich um die Hand der Prinzessin Karoline, der einzigen damals sechszehnjährigen Tochter des verstorbenen Erbstatthalters. Diesem Wunsche stellten sich indessen erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Da in Ermangelung männlicher Erben die Statthalterwürde nach den Staatsgesetzen vom Jahre 1747 auch auf die weibliche Nachkommenschaft des verstorbenen Prinzen von Oranien übergehen konnte, mußten die Generalstaaten bei der Verheirathung der oranischen Töchter befragt und um ihre Zustimmung ersucht werden. Nun gehörte Fürst Karl der

*) Die beiden oranischen Stimmen am Reichstage führte der Hessen-Casselische Gesandte Freiherr von Wülknitz. Huschberg-Wuttke S. 414.

**) Kriegs-Canzley für das Jahr 1757. Bd. 3, S. 854.

***) Huschberg-Wuttke S. 607.

†) Huschberg-Wuttke S. 414. Die Achtserklärung unterblieb in Folge des Protestes des Corpus Evangelicorum vom 29. Nov., an dem sich Nassau-Diez und die Grafen der Wetterau betheiligten, ib. S. 416, ib. S. 703.

††) Original zu Weilburg.

lutherischen Kirche an und die unerläßliche Bedingung der gesuchten Ehe war, daß die daraus hervorgehenden Kinder in der reformirten Confession erzogen würden. Da Fürst Karl zu diesem Zugeständnis bereit war, da sowohl die Mutter Anna wie die Tochter Karoline von ihm vollständig gewonnen wurden, begannen die ernstlichen Verhandlungen, allein man kam lange nicht zum Abschluß, weil einzelne Staaten, namentlich Holland und Friesland, fortwährend Bedenken zeigten. Da fiel die Statthalterin in eine schwere Krankheit, von der sie nicht mehr zu genesen glaubte. Da sie über das Schicksal ihrer Tochter Beruhigung haben wollte, verlobte sie auf ihrem Todtenbette dieselbe mit dem Fürsten Karl und schrieb am 11. Januar 1759 an die Staaten und bat sie dringend ihre Zustimmung zu dem Ehebunde zu geben und den daraus hervorsprießenden Kindern die Rechte zu gewähren, welche ihnen in den Staatsgesetzen vom 16. November 1747 zuerkannt seien.*) Am folgenden Tage starb sie und hinterließ die Vormundschaft über ihre beiden Kinder Karoline und Wilhelm den Herzogen Ludwig Ernst und Karl von Braunschweig-Wolfenbüttel, von denen der erstere die Regentschaft in Holland, der letztere in Dillenburg und den übrigen im Reiche gelegenen Herrschaften übernahm.

---

*) Der Brief der Statthalterin wurde von den Generalstaaten in ihre Register eingetragen, aus denen ich den Inhalt kenne; darnach schrieb sie: une lettre contenant, que Son Alt. royale n'aiant en particulier rien plus à coeur que l'avancement et le bonheur de ses chers enfans et le projet d'etablir Madame la princesse Caroline de manière à pouvoir se promettre la benediction divine sur son mariage lui paroissoit une affaire d'une très grande importance: que Madame la princesse Caroline, sa fille, étoit parvenue à un age où les soins maternels de S. A. R. exigoient que l'on se déterminat sur ce sujet après un mur examen, que Monsieur le prince Charles de Nassau-Weilbourg s'étoit adressé, il y a quelque tems, à S. A. R. et lui avoit demandé Madame sa fille en mariage: Que S. A. R. y avoit murement reflèchi et aiant particulierement eu egard aux qualités dont Monsieur le prince de Nassau-Weilbourg est orné, et qu'il est de la même maison et portant le même nom, qu'il avoit d'ailleurs tellement sçu plaire à Madame la princesse Caroline qu' elle étoit disposée à s'unir legitimement par les liens du mariage avec le dit prince au cas que ce mariage put être approuvé par S. A. R. et par Leurs nobles et grandes puissances: Que S. A. R. s'étoit déterminée en consequence à donner de bouche son consentement au dit mariage et à prier instamment Leurs nobles et grandes puissances en conformité du diplome accordé le 16. Nov. 1747 d'honorer ce mariage de Leur approbation afin que les enfans qui en naitront étant élevés dans la religion réformé et en faisant profession continuënt à jouir des droits et prérogatives que leur sont accordés en ce cas par le diplome de Leurs nobles et grandes puissances du 16. Nov. 1747.

Während des Trauerjahres scheint die Angelegenheit geruht zu haben. Aber nach Jahresfrist bemühten sich die Herzoge von Braunschweig den letzten Willen der verstorbenen Fürstin zur Ausführung zu bringen. Es gelang ihnen auch im Februar 1760 die Mehrzahl der Staaten zur Zustimmung und die von Holland und Friesland wenigstens zum Aufgeben ihres Widerspruches zu vermögen.*) So wurden, nach einer vorläufigen

*) Die Staaten trugen die betreffenden Beschlüsse in ihre Register ein. Ein französischer Auszug lautet:

Extrait du registre des resolutions de Leurs Hautes Puissances les etats generaux de provinces unies. (12. Febr. 1760).

Monsieur Gerlacius, présidant à l'assemblée, a communiqué et fait part à LL HH PP que son Altesse Monsieur le duc de Brunsvic, en qualité de tuteur administrant de son Altesse Madame la princesse Caroline, lui avoit fait visite ce matin et l'avoit prié de communiquer à LL HH PP, que Madame la princesse aiant été recherchée déja depuis quelque tems en mariage par Monsieur le prince de Nassau Weilbourg, cette alliance avoit été approuvée par feue son Altesse royale de glor. mem. qui avoit déclaré pendant sa vie et même à son lit de mort, qu'elle lui etoit trés agreable. Que cette alliance avoit été pareillement approuvée par lui même, par S. M. le roi de la grande Brétagne et par Madame la princesse douairière, comme tuteurs honoraires et administrans, ainsi que par S. A. Monsieur le duc regnant de Brunsvic, comme tuteur administrant dans l'empire. Qu'aiant obtenu le consentement des seigneurs Etats de cinq provinces et de la grande pluralité des membres des deux autres provinces sous l'attente de la bénédiction divine et dans l'esperance, que les membres des deux provinces, qui n'ont pas consenti encore, ne refuseront pas leur consentement, le dit mariage a été arrêté esperant, que cette alliance ne sera pas désagreable à LL HH PP. et qu'elles voudront bien continuer à honorer les hauts contractans de leur bienveuillance et de leur amitié pouvant assurer qu'il a été arrêté comme une condition à ce mariage que les enfans, qui en naitrons, seront élevés dans la religion réformée, telle qu'elle est enseignée dans les eglises publiques de ces provinces.

Sur quoi aiant été délibéré, il a été trouvé bon et resolu de prier par celleci Monsieur Gerlacius, présidant à l'assemblée, de remercier Monsieur le duc de Brunsvic au nom de LL HH PP. pour cette communication et de l'assurer que ce mariage leur est très agreable et qu'elles l'agrëent entierement et le verront celebrer avec plaisir, tant à cause des bonnes qualités dont Monsieur le prince de Nassau-Weilbourg est orné, qu'à cause qu'il est né de la même maison que Madame la princesse Caroline et qu'il porte le même nom, souhaitant qu'il plaise à Dieu d'y repandre sa bénédiction et de faire contribuër cette alliance au bien être de l'Etat, à l'accroissement de la serenissime maison d'Orange et de Nassau et à la satisfaction des hauts contractans et de tous ceux qui y sont interessés.

Messieurs de Welderen, de Wassenaer, le conseiller pensionaire Steyn, de Borssele, d'Albaing de Giessenburg, Bergsma, de Heiden Hompesch, et Gerlacius

Beredung vom 15. Januar, die Ehepakten am 3. März 1760 im Haag ausgestellt. Die Prinzessin erhielt eine Mitgift von 20,000 Gulden und Kleider, Schmuck, Kleinodien, Silbergeschirr rc. im Werthe von 10,000 Gulden. Der Fürst Karl gab das ausdrückliche Versprechen, daß er alle seine Kinder in der reformirten Confession erziehen lassen wolle. Am 5. März 1760 fand die feierliche Vermählung im Haag statt.*)

Am 18. December 1760 wurde dem Fürsten Karl ein Sohn geboren, der die Vornamen der beiden Großväter Georg und Wilhelm mit

---

avec le greffier Fagel, sont priés et chargés de faire de la part de LL HH PP. un compliment de felicitation à S. A. Madame la princesse Caroline et à Monsieur son frère le prince Stadhouder héréditaire à l'occasion de ce mariage.

Messieurs les députés de la province de Hollande et de West-Frise ont réservé de se declarer demain sur ce sujet.

Monsieur le député de la province d'Utrecht a declaré n'avoir point d'instruction sur ce sujet.

Accorde avec le susdit regitre.

Das oben erwähnte Votum von Holland und Friesland, welches ebenfalls in das Register eingetragen wurde, lautet: Messieurs les députés de la province de Hollande et de Westfrise ont délivré par ordre exprès des Etats de cette province pour être inserée dans les regitres de Leurs hautes puissances la résolution de leur province, prise au sujet de la lettre de feue S. A. R. par laquelle elle prie les Etats de Holland d'approuver et de consentir au mariage projetté entre son Altesse madame la princesse Caroline et Monsieur le prince de Nassau-Weilbourg, aux effets plus amplement détaillés dans la susdite lettre: Et ont fait notter au sujet de la conclusion prise hier par Leurs nobles et grandes puissances, que Leurs nobles et grandes puissances pour les raisons détaillées dans la dite resolution n'aiant pu donner leur consentement au mariage de S. A. madame la princesse Caroline avec Monsieur le prince de Nassau-Weilbourg, mais, pour marquer leur deference pour l'inclination que la plupart des confédérés ont fait voir, Elles ont porté les choses jusques à declarer, qu'Elles verront la célébration du dit mariage sans s'y opposer sur le pied et avec les restrictions mentionées dans la dite resolution, les dits Seigneurs états de Hollande ne s'opposeront pas non plus à la dite conclusion, cependant avec reserve expresse que l'on n'en pourra point tirer la conséquence comme si Leurs nobles et grandes puissances auroient dérogé en rien ou porté aucune atteinte aux resolutions de Leurs hautes puissances du 27 Juillet et 30 Nov. 1748 rélatives à la succession héréditaire aux charges qui ont été déserées à feue son Altesse serenissime de glor. mem., lesquelles étant considerées comme loix fondamentales et inaltérables de l'Etat arretées unanimement par tous les confederés, Leurs nobles et grandes puissances veulent les conserver intactes et dans toute leur vigeur.

Die Akten über die Vermählung im Staatsarchiv zu Wiesbaden. Hausarchiv II A. 4. nr. 5.

*) Botzheim S. 11.

dem Zusatze Belgicus erhielt. Aus diesem freudigen Anlaß und weil man in Holland wohl gerne sah, daß der Enkel des Erbstatthalters einst eine angesehene Stellung einnehme, entschloß sich der Fürst in seinem Hause die Primogeniturfolge einzuführen. Die Ordnung, welche am 4. März 1761 im Haag gezeichnet wurde, setzte fest, daß der älteste Sohn der alleinige Landeserbe und Regierungsnachfolger des Vaters sein und jedem nachgeborenen Sohne eine Appanage von jährlich 3000 Gulden gereicht werden solle.*)

Der Reichshofrath in Wien, der am 8. September 1761 um die Bestätigung des Hausgesetzes angegangen wurde, konnte sich doch nicht sogleich entschließen, dem Gesuche zu willfahren. Er verlangte von dem Fürsten zuvor einen glaubwürdigen Nachweis seiner Landeseinkünfte, damit man daraus erkennen könne, ob die ausgesetzten Appanagegelder denselben entsprächen. (8. Oct. 1761.) Die Weilburger Hofkammer, welche sofort beauftragt wurde, die nöthigen Aufstellungen zu machen, beeilte sich sehr mit der Arbeit. Schon am 21. October konnten die bei der Hofkammer angestellten Beamten Meyners, Gümbel, Kern und Zeyher die Uebersichten für die Jahre 1755, 1756 und 1757 abgeben. Darnach beliefen sich die gesammten Landeseinkünfte für die drei Jahre auf 181,902 Gulden, 172,160 Gulden und 172,348 Gulden.**)

---

*) Wiesb. Hausarchiv II. B. 4, nur in Abschrift gefunden.

**) Die Einnahmen für die Jahre 1755, 1756, 1757 sind in den Akten folgendermaßen specialisirt:

(Die Albus und Pfennige sind weggelassen.)

1) An ständigen Gefällen: Bete, Erblehen, Grund- und anderen Zinsen . . .	7809 G.	8798 G.	10432 G.
2) An unständigen Gefällen:			
a) Monatgeld oder Contribution . .	48612 „	50314 „	50403 „
b) Accis- und Ohmgeld	6966 „	6658 „	6495 „
c) Concessions- und Schutzgelder . . .	5811 „	5879 „	4180 „
d) Zoll- Stand- und Weggelder . .	3314 „	3336 „	3362 „
e) An Bergwerken u. Mineralien . .	6708 „	5634 „	5860 „
f) Dienst- und Frohndgeld	17051 „	17600 „	18319 „

Nota: Dieser Geldbetrag beruht auf einem Accord und da das Land die Dienste in natura schuldig ist, so kann auf diesen articul kein Staat gemacht werden.

3) Aus der Oekonomie:			
a) Von verpachteten Zehnten	16702 G.	19153 G.	17514 G.
b) Von verpachteten Höfen und Gütern	33421 „	29839 „	25930 „
c) Von verpachteten Mühlen und anderen Domänen	4281 „	3973 „	3700 „

Da der Reichshofrath diese Einnahme für genügend hielt, faßte er am 1. December 1761 den Beschluß, daß das Gesuch des Fürsten Karl von Nassau-Weilburg zu bewilligen sei. Der Kaiser, welcher dies am 10. December bestätigte, fügte noch die Bedingung bei, daß die Zahlung der Appanagegelder jeder Zeit in guten reichsgiltigen Geldsorten nach deren durch Reichs- und Kreisschlüsse bestimmtem Werthe geleistet werden müßten.

Die Bestätigung der Primogeniturordnung kostete den Fürsten übrigens eine große Summe Geldes, allein an Kanzleitaxen 5786 G. 30 Kr., an Remunerationen für den Vicekanzler und den Referenten des Reichshofraths 840 G. und 630 G., an Geschenken für den Referendar und den Secretär je 105 G., für den Kanzlisten, der das Diplom ausfertigte 100 G. u. s. f., im Ganzen 8037 Gulden 42 Kreuzer.*)

Von dem weiteren Verlaufe des Krieges wollen wir das Wichtigste berichten und besonders hervorheben, was Land und Leute angeht. Von dem nassauischen Hause erschien nur Prinz Karl Wilhelm von Usingen (geb. 1735), der Sohn des Fürsten Karl, persönlich im Felde, und zwar als Oberst eines zweibrückischen Reiterregimentes. Ein Regiment, genannt Nassau-Saarbrücken, stand in französischem Sold und machte die Feldzüge in Deutschland unter den französischen Heerführern mit. Das Regiment Nassau-Weilburg dagegen stieß als oberrheinisches Kreisregiment zu der deutschen Reichsarmee unter Führung des Pfalzgrafen Friedrich von Zweibrücken und theilte lange Zeit deren Schicksale.

Die Nachbarschaft der Hessen-Cassel'schen Gebiete, welche von den Franzosen mit grimmigster Feindschaft heimgesucht wurden, machte sich, wie wir weiter sehen werden, den Landen zwischen der Lahn und dem Maine fortwährend schwer fühlbar.

---

4) Fructus jurisdictionis:

a) Abzugs- Manumissions- Dispensations- Straf- Confiscations- und andere Gelder	6989 G.	4760 G.	5354 G.
b) sind an Forstgefälle aus dem ganzen Lande zur Generalkasse eingegangen	24233 „	16209 „	20792 „

Summa:	181902 G.	24 Alb.	6 Pfg.	(1755.)
	172160 „	5 „	7 „	(1756.)
	172348 „	1 „	2 2/3 „	(1757.)

*) Akten des Weilburger Archivs.

Der wackere Herzog Ferdinand von Braunschweig*) erschien im Jahre 1758 frühzeitig im Felde. Während die Franzosen noch in ihren Winterquartieren in Westfalen, Niedersachsen und Hessen zerstreut lagen, sammelte er sein Heer, das zumeist aus Engländern, Hannoveranern, Braunschweigern, Hessen, Preußen und Bückeburgern bestand, und wußte so gewandt zu marschiren und zu manövriren, daß die Feinde schon im Februar aus Bremen, Verden, Hoya, Celle und Hannover weichen und im März ihren weiteren Rückzug längs der Lippe antreten mußten.**) Am 28. März stand Graf Clermont, der französische Oberfeldherr, bereits bei Wesel und ließ seine Truppen Anfang April auf das linke Ufer übersetzen. So ungünstig erschien ihm die militärische Lage, daß er auch das zweite französische Heer, das unter Soubise in Hessen stand, zurückrufen wollte. Allein auf Vorstellungen des Erzbischofs von Mainz blieb ein Theil zur Deckung der Mainlinie bei Hanau stehen;***) der Rest marschirte unter dem Herzog von Broglie am 21. März aus Cassel und stand in den ersten Apriltagen ebenfalls auf dem linken Rheinufer zwischen Neuß und Köln. Der Herzog von Braunschweig folgte den Weichenden, ging am 1. Juni bei Emmerich über den Rhein und schlug den Grafen von Clermont bei Crefeld (23. Juni 1758)†).

Dieser Sieg, so sehr er das militärische Bewußtsein der Armee Ferdinands hob, war nicht von einschneidenden Folgen. Düsseldorf und Neuß, letzteres mit reichen Vorräthen, wurden zwar noch genommen und weiterer Boden auf dem linken Rheinufer gewonnen, aber bald, nachdem französische Verstärkungen eingetroffen und der Marquis de Contades an die Stelle Clermonts getreten war, wurde die Lage des Herzogs von Braunschweig recht schwierig. Zudem kamen schlimme Nachrichten von den Fortschritten der in Hessen zurückgebliebenen französischen Armee, die unter Soubise im Juli von Höchst und Hanau aufgebrochen und siegreich bis Marburg und Cassel vorgedrungen war. Hannover war so von Neuem bedroht, und dringende Aufforderungen gingen an den Herzog, zur Rettung herbei zu eilen.††)

*) Ferdinand war der Bruder des regierenden Herzogs Karl von Braunschweig († 1780), der eine Tochter des Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen zur Frau hatte, also ein Schwager Friedrichs II. war. Des Herzogs Karl Sohn, Erbprinz Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig, war bei dem Heere seines Oheims Ferdinand.

**) Huschberg-Wuttke S. 584 ff., 601 ff.

***) A. Schaefer, Geschichte des siebenjährigen Krieges. II. Bd., 1. Abth., S. 49 ff.

†) A. Schaefer II. 1, S. 151 ff.

††) Schaefer II. 1, S. 173 ff.

So ging Ferdinand am 10. August bei Griethausen unterhalb Emmerich auf das rechte Rheinufer zurück und marschirte nach Koesfeld, wo er englische Hilfstruppen, die von Emden kamen, an sich zog. Er nahm hier und später bei Lippstadt,*) dann bei Münster feste Stellung in der Absicht, vor Allem Westfalen gegen die Feinde zu behaupten und dadurch zugleich Hannover zu decken. Dies gelang ihm trotz der feindlichen Uebermacht. Soubise schickte zwar nach einem glücklichen Gefechte bei Lutternberg (10. Oct. 1758) seine Truppen bis Münden und Göttingen vor, allein da er keine gedeckte Stellung gewinnen konnte, zog er sich bald wieder nach Westfalen zurück. Auch Contades, der dem Herzog am 19. August über den Rhein gefolgt und die Lippe heraufmarschirt war, konnte nicht viel ausrichten.**) Nach einem vergeblichen Angriffe auf Münster (25. Oct. 1758) fand er für gut, die Winterquartiere aufzusuchen. Er nahm sie auf dem linken Rheinufer von Cleve bis Coblenz. In Köln war sein Hauptquartier. (Nov.) Auch Soubise, der wegen des Gefechtes bei Lutternberg zum Marschall ernannt worden war, räumte Cassel (23. Nov.), verlegte sein Hauptquartier nach Hanau und lagerte seine Truppen in die Gegenden zwischen Lahn und Main und südlich von diesem Flusse. An der Lahn von ihrem Ausfluß in den Rhein bis Vilmar stand ein Corps Kursachsen, welches Frankreich in Sold genommen hatte. Man kann sich denken, wieviel die nassauischen Unterthanen von den fremden Gästen, wenn sie auch als Freunde und Verbündete kamen, zu leiden hatten.

Der eigentlichen Reichsarmee war, dem Reichstagsbeschlusse vom 17. Januar 1757 entsprechend, eine Aufgabe gestellt, die sich während des Krieges jedes Jahr wiederholte. Sie sollte, meist in Verbindung mit kaiserlichen Truppen, Kursachsen von den preußischen Bedrängern befreien. Wir wissen, wie übel ihr dies im vorigen Jahre bei Roßbach bekommen war. Gleichwohl wurde der Plan von Neuem aufgenommen. Da der Herzog von Hildburghausen das Commando nicht mehr führen wollte,

*) Während der Kämpfe um Lippstadt geschah es, daß der hannöverische Major Luckner das Lager des Regiments Nassau-Saarbrücken, welches gegen Lippstadt operirte, bei Gesecke überfiel und die zurückgebliebene Wache gefangen nahm. Westphalen, Geschichte der Feldzüge des Herzogs Ferdinand von Braunschweig-Lüneburg. Bd. I, S. 668.

**) Die Franzosen hatten die schlimmsten Absichten. Am 26. Sept. 1758 schrieb der Kriegsminister Belleisle an den Marschall Contades, daß er aus ganz Westfalen und Hessen, von Lippstadt und Münster bis zum Rhein und bis Cassel eine Wüste machen solle. Huschberg-Wuttke S. 687.

wurde dasselbe von dem Kaiser ohne Befragen der Reichsstände dem Pfalzgrafen Friedrich von Zweibrücken, einem abtrünnigen Protestanten, übertragen. (16. Februar 1758.) Diese eigenmächtige That erregte vielfache Unzufriedenheit unter den Ständen. Der Landgraf von Hessen-Darmstadt, der als Protestant übergangen war, drohte sogar mit der Abberufung seines Contingentes.*)

Im April 1758 stand Pfalzgraf Friedrich im Hauptquartier zu Bamberg. Von hier ging der Marsch nach Böhmen bis Saaz (Ende Mai) und dann über das Erzgebirge nach Sachsen. Auf dem Wege nach Dresden wurde die Feste Sonnenstein bei Pirna durch Capitulation genommen (5. Sept.). Nun verabredete Pfalzgraf Friedrich, dem einige kaiserliche Regimenter untergeordnet waren, mit dem Feldmarschall Daun (9. Sept.) den Angriff auf Dresden. Aber er unterblieb, weil der König von Preußen, den man durch den Vormarsch der Russen beschäftigt glaubte, herbeigeeilt war und dadurch den Kriegsplan vereitelte. Erst im November machte Daun einen ernstlichen Angriff auf Dresden; da er aber auf den entschlossenen Widerstand des Generals von Schmettau stieß und wieder durch des Königs Friedrich Anmarsch aus Schlesien gestört wurde, brach er ab und nahm den Weg nach Böhmen (21. Nov.). Auch einzelne Streifcorps, welche Friedrich von Zweibrücken von Freiberg aus gegen Torgau und Leipzig vorgeschickt hatte, mußten unverrichteter Sache umkehren. Die vereinigte Armee zog sich dann nach Chemnitz zurück und verließ bald darauf Sachsen, um ihre Winterquartiere in Franken zu nehmen. Sie fanden hier nicht Alles nach Wunsch; denn während ihres Marsches nach Böhmen hatte Prinz Heinrich von Preußen einen Einfall gemacht und Bamberg gebrandschatzt (1. Juni). Die Reichsstände waren darob in übelster Stimmung und dachten darüber nach, wie wenig doch der Kaiser sie zu schützen im Stande sei.**)

Die wuchtigsten Schläge fielen, wo König Friedrich selbst im Felde erschien. Bei der Menge seiner Feinde und der ihnen gegebenen Angriffspunkte konnte er keinen bestimmten Operationsplan haben, er mußte bald dahin, bald dorthin sich wenden, wo ihm die Gefahr am größten erschien. Während der König in Mähren stand und Olmütz belagerte, sandte Kaiserin Elisabeth von Rußland, die sich von Maria Theresia zu einer entschiedenen Kriegsführung hatte bestimmen lassen, ein starkes Heer unter dem Grafen Fermor gegen Preußen, das bis in die Neumark vordrang

*) Schaefer II. 1, S. 19.
**) A. Schaefer II. 1, S. 75 f.

und Küstrin besetzte. Friedrich, der in Mähren ohnedies wenig ausrichtete, eilte herbei und schlug die Russen bei Zorndorf (25. Aug. 1758).*) Nachdem er durch diesen Sieg die Neumark befreit hatte, wandte er sich nach Dresden, das, wie wir wissen, von den Oesterreichern unter Daun und der Reichsarmee bedroht war. Es gelang ihm nicht, Daun hier zum Schlagen zu bringen, allein auf dem Marsche nach der Lausitz wurde er in ungünstiger Stellung bei Hochkirch von dem Feldmarschall überrascht und erlitt eine schwere Niederlage (14. Oct. 1758). Trotzdem gelang es dem Könige durch einen eiligen Marsch nach Schlesien die belagerten Festungen Neisse und Kosel zu entsetzen. Wir wissen, daß er darnach auch den Angriff Daun's auf Dresden zu vereiteln wußte. So war es ihm durch gewaltige Anstrengungen gelungen, seine Stellungen in Sachsen und Schlesien zu behaupten. Die Russen standen zwar noch in Ostpreußen, die Schweden in Anclam,**) die Franzosen hielten die niederrheinischen Gebiete des Königs besetzt, allein Preußens Macht war mit Nichten gebrochen.

Nicht alle Truppen, welche in die Winterquartiere gezogen waren, kamen zur Ruhe. Die Franzosen hatten den verhaßten Hessen noch nicht übles genug angethan. Am 1. Dec. 1758 rückte ein französisches Corps unter dem Marquis de Castries vor die Feste Rheinfels, in der 350 Invaliden die Besatzung bildeten, und nahm sie durch Handstreich weg. Einige Tage später wurde die Burg Katz auf dem rechten Ufer genommen.***) Zugleich traten die Franzosen mit der früheren Forderung hervor, daß die Reichsstadt Frankfurt zur größeren Sicherheit französische Besatzung erhalten müsse. Da der Rath und die Bürgerschaft dagegen Vorstellungen machten, welche der Erzbischof von Mainz unterstützte, plante man einen listigen Ueberfall und wußte etliche österreichisch gesinnte Rathsherren dafür zu gewinnen. Für den 2. Januar wurde der Stadt der Durchmarsch mehrerer deutscher Bataillone angesagt. Die Truppen, an deren Spitze jenes im französischen Solde stehende und von einem französischen Offizier geführte Regiment Nassau-Saarbrücken gestellt war, wurden von Seiten der Stadt am Sachsenhäuser Thor empfangen und durch die Straßen geleitet; aber kaum waren sie im Innern, so entwaffneten sie die Stadtsoldaten und besetzten die Wachen. Es folgten im Laufe des Tages noch elf Bataillone; der Streich war vollständig ge-

*) Schaefer II. 1, S. 93 ff.

**) Anclam mußte jedoch am 21. Jan. 1759 capituliren.

***) Huschberg-Wuttke S. 692. A. Schaefer II. 1, S. 183.

lungen, die deutsche Reichsstadt überwältigt. Marschall Soubise verlegte darnach sein Hauptquartier nach Frankfurt.*)

Zum Beginn des Feldzuges des Jahres 1759 faßte der Herzog von Braunschweig den Plan, dem schwerbedrängten oberen Hessen zu Hilfe zu kommen und die Franzosen aus ihrer festen Stellung bei Frankfurt zu vertreiben. Um seine linke Flanke frei zu machen, schickte er seinen Neffen, den Erbprinzen Karl von Braunschweig, südostwärts in das Werrathal, in welches die Reichsarmee aus ihrem üblichen Standorte in Franken vorgedrungen war. Der Erbprinz löste seine Aufgabe vortrefflich. Er nahm am 1. April zu Meiningen zwei Bataillone und am Abend desselben Tages in Wasungen ein Regiment kurkölnischer Truppen kriegsgefangen. Der kaiserliche General Arberg und der Reichsgeneral Kolb mußten sich nach einem vergeblichen Angriff von Schmalkalden über Suhl und Eisfeld in das Bambergische zurückziehen.**) Dagegen scheiterte das Unternehmen des Herzogs Ferdinand. Der Herzog von Broglie, der in Frankfurt commandirte, hatte Kunde davon erhalten und in aller Eile seine Vertheidigungsmaaßregeln getroffen. Als Ferdinand am 13. April seine durch lange Märsche ermüdeten Truppen, etwa 22,000 M., heranführte, stieß er bei Bergen, anderthalb Stunden von Frankfurt, auf einen wohlgerüsteten und an Zahl überlegenen Feind. Nach heftigem Kampfe, in dem beide Theile schwere Verluste erlitten, zweifelte der Herzog Ferdinand an dem Sieg und ordnete zur rechten Zeit den Rückzug an. Wegen dieses Sieges wurde der französische Herzog von dem dankbaren Kaiser Franz I. in den deutschen Reichsfürstenstand erhoben.***)

Der Tag von Bergen schien dem französischen Oberfeldherrn Marschall Contades, der am Rhein sein Hauptquartier hatte, die Eroberung von Westfalen und Hannover, die ihm von Paris aus für den Feldzug von 1759 gestellt war, wesentlich zu erleichtern. Er ließ Truppen vom Rheine theils die Lahn aufwärts, theils über den Westerwald marschiren und stand, mit einem Theile des Broglie'schen Corps, in den ersten Tagen des Juni zwischen Marburg und Gießen. Da Ferdinand von Braunschweig den Angriff Contades' vom Niederrhein her erwartet hatte und

*) Schaefer II. 1, S 183 f. Näheres in dem Aufsatze von Dr. Stricker, Frankfurt a. M. und die Franzosen 1759—1814 im 6. Bd. der Zeitschrift für Preuß. Geschichte, S. 589 ff. Hier der Bericht des Obristen und Commandanten von Pappenheim vom 3 Januar.

**) Schaefer II. 1, S. 279. Vgl. Relation von des Erbprinzen von Braunschweig Expedition gegen die Reichstruppen. Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1759. Bd. 2, S. 121 ff.

***) Schaefer II. 1, S. 283.

deshalb von Hessen nach der Lippe marschirt war, drangen die französischen Corps rasch vor. Broglie besetzte am 11. Juni Cassel und Münden, am 18. Juni Paderborn. Jetzt erkannte Ferdinand die Absicht der Franzosen und zog sich von der Lippe nach Osnabrück zurück, um ihnen den Eintritt in die niedersächsische Ebene zu wehren. Seinen Neffen Karl schickte er am 10. Juli zur Deckung Mindens voraus, aber er kam zu spät, die wichtige Festung war am 9. Juli von Broglie im Anlaufe genommen worden.

Der Braunschweiger, welcher seit Bergen in der Führung unsicherer und bedächtiger geworden war, wurde durch dies Mißgeschick wieder zu größerer Eile angespornt. Sein Marsch von der Lippe an die untere Weser, um die Franzosen zu überholen, war eine bewundernswerthe und rettende That. Am 1. Aug. 1759 kam es bei Minden zur Schlacht, in der Ferdinand einen glänzenden Sieg erfocht. Welch große Gefahr dadurch für Niedersachsen abgewendet war, konnte man aus den Papieren des Kriegsministers Belleisle erkennen, der dem Marschall Contades wiederholt gebot, nicht nur aus den besetzten deutschen Landen Geld, alle Subsistenzmittel und Rekruten zu nehmen, sondern auch vor der Linie der Quartiere, die er im Winter einnehmen werde, eine Wüste zu schaffen, damit der Feind sich ihr nicht nähern könne.*) Solchen Uebelthaten war nun ein Ziel gesteckt. Die Franzosen zogen sich, fortwährend von einzelnen Corps der Verbündeten verfolgt, nach Cassel zurück, das sie am 10. und 11. August erreichten. Aber weder Cassel noch Marburg konnten sie behaupten. Marburg mußte sich den Verbündeten am 11. Sept. ergeben und bald war die ganze Landgrafschaft Hessen-Cassel vom Feinde befreit.

Erst bei Gießen und Wetzlar machten die Franzosen längere Rast. Da Ferdinand von Braunschweig beobachtend in ihrer Nähe blieb und bei Croffdorf sein Lager errichtete, hatten die Lande zwischen Main und Lahn vom September bis December wieder mehr als 100,000 Krieger zu ernähren.

Auch in diesem Winter kamen die kriegerischen Bewegungen lange nicht zum Stillstand. Der Herzog von Broglie, der an Stelle Contades' zum Oberfeldherrn, dann zum Marschall ernannt wurde, wollte sich um jeden Preis im Felde auszeichnen und zunächst den Herzog von Braunschweig über Marburg zurückdrängen. Zu diesem Zwecke schickte er zuerst das wirtembergische Corps, dann ein französisches gegen die linke Flanke

*) Die Correspondenz Belleisle's mit Contades wurde erbeutet und nach England gebracht, wo sie gedruckt wurde. Schaefer II. 1, S. 378. Ein Theil findet sich in der Teutschen Kriegs-Canzley auf das Jahr 1760, Bd. 1, S. 20—60 in deutscher Uebersetzung.

der Verbündeten, aber beide wurden zurückgeschlagen. Dann rief er Truppen vom Niederrheine herbei, welche über Siegburg und Altenkirchen nach Dillenburg vordringen und den Feind an der rechten Flanke fassen sollten. Ein Theil derselben unter dem Marquis Voyer d'Argenson erreichte Dillenburg (3. Jan. 1760) und legte ein Schweizerbataillon in die Stadt, während das Schloß von der hannöver'schen Besatzung, hauptsächlich aus Cavallerie bestehend, gehalten wurde. Der Herzog von Braunschweig, der sich, um den Angriffen mächtiger begegnen zu können, auf Marburg zurückgezogen hatte, erkannte die Gefahr, die von dieser Seite seiner rechten Flanke drohte. Er führte am 7. Januar selbst ein Corps heran, welches bei Eibach ein starkes französisches Reitercorps übel zurichtete. Dann ließ der Herzog sogleich durch seinen Adjutanten Derenthal die Stadt Dillenburg stürmen, wobei 700 Schweizer gefangen, 100 M. getödtet und 7 Fahnen und 2 Kanonen erbeutet wurden. Derenthal erhielt für diese That auf Antrag des Herzogs von dem König von Preußen den Orden pour le. mérite. Am folgenden Tage (8. Jan.) versuchte der französische General St. Germain noch einen Angriff auf den linken Flügel des Herzogs, aber er wurde von den dort stehenden Grenadieren mit mächtigen Schlägen zurückgewiesen. Das Schloß von Dillenburg konnte jetzt mit frischen Lebensmitteln versehen und seine Besatzung, nach Abgabe der Cavallerie, durch 100 Mann Infanterie verstärkt werden.*)

---

*) Ueber die Erstürmung Dillenburgs berichtete der Herzog von Braunschweig am 10. Jan. 1760 aus Marburg an den König von Preußen also: Mon expedition sur Dillenbourg a tres bien reussi. Les ennemis ayant occupé les deux bords de la Dille, depuis sa source jusqu' à Wetzlar; j'avançois sur eux le 7. du courant en deux colonnes, pour donner à la fois des jalousies à leurs quartiers établis au dessus et au dessous de la ville de Dillenbourg. Un detachement composé de 600 hommes et soutenû par deux bataillons, étoit destiné pour deloger les ennemis de la ville de Dillenbourg et pour ravitailler le chateau. Je mis mon aide de camp de Derenthal à la tete de ce detachement; celui-ci attaqua la ville avec tant de promptitude et de valeur, qu'après une action des plus vives il en resta le maitre; 7 drapeaux, 2 pieces de canon et 700 hommes du regiment suisse de Waldner avec 40 officiers furent pris; au delà de 100 hommes ont été tués sur la place, le reste a trouvé moyen de s'échapper. Westphalen, Geschichte der Feldzüge des Herzogs Ferdinand von Braunschweig-Lüneburg. Bd. 4, S. 32. Das. S. 13 ff. finden sich die Instructionen des Herzogs für den Generallieutenant von Wangenheim und den Obersten von Luckner vom 6. Januar für die Expedition gegen Dillenburg. Die erste beginnt: Meine Intention ist, Dillenburg zu ravitailliren, die im Schloß befindliche Cavallerie herauszuziehen und dagegen 100 Mann Infanterie zur Verstärkung hineinzuwerfen. Gute Nachrichten über das Ereignis finden sich auch im 9. Schreiben eines Freundes aus Sachsen über den gegenwärtigen Zustand des Krieges in Teutschland. Kriegs-Canzley 1762, Bd. 1, S. 750 ff.

Nach den erlittenen Niederlagen hatten die vom Niederrhein herbeigerufenen Franzosen genug, sie verließen das Nassauische und zogen sich an den Rhein zurück.*) Auch Broglie gab das Unternehmen auf und verlegte sein Hauptquartier von Friedberg nach Frankfurt. Seine Truppen lagerten in großem Bogen von der unteren Lahn bis Aschaffenburg.**)

Nach dem Abmarsch der Franzosen verließ auch Ferdinand von Braunschweig mit seinem Hauptheere Hessen und marschirte nach Westfalen. Sein Hauptquartier war zunächst Paderborn. Homburg und Marburg in Hessen und Dillenburg in Nassau blieben zur Deckung der hessischen Quartiere und ihrer Verbindungen besetzt. Von Dillenburg bis Marburg stand der Generalmajor Luckner mit Husaren und einem Jägercorps. Das Ergebnis des Feldzuges war, daß Westfalen und Hessen-Cassel von den Franzosen gesäubert waren.

Günstiger für Maria Theresia verliefen die Dinge auf den andern Kriegsschauplätzen. Wieder rückten die Russen unter dem Grafen Soltykoff an die Oder heran und sollten sich diesmal mit den Kaiserlichen zu einem gemeinsamen Schlage vereinigen. Zuerst wurde der preußische General von Wedell bei Kay von den Russen geschlagen (23. Juli 1759). Angesichts der Gefahr hielt es Friedrich für das wichtigste, sich gegen diese Feinde zu wenden, um sie, wo möglich noch vor ihrer Verbindung mit den Oesterreichern, zu treffen. Er übertrug den Schutz Schlesiens seinem Bruder Heinrich, nahm aus Sachsen so viel Truppen, als dort zu entbehren waren, und eilte über Sagan an die Oder. Er kam zu spät, wenige Tage zuvor war ein österreichisches Corps unter Laudon auf dem linken Oderufer bei Frankfurt eingetroffen. Bei Kunersdorf am rechten Ufer, auf das Preußen und Oesterreicher übergesetzt waren, wurde am 12. August die blutigste Schlacht des Krieges geschlagen. König Friedrich erlitt, hauptsächlich durch Laudons Taktik, eine gewaltige Niederlage, die ihn fast zur Verzweiflung brachte. Von 48,000 M., die er am frühen Morgen in den Kampf geführt, glaubte er am Abend nur noch 3000 um sich zu haben. Er hielt Alles für verloren und war entschlossen, den Untergang seines Vaterlandes nicht zu erleben.***) Aber bald kehrten dem König Muth und Vertrauen zurück; es sammelten sich wieder um

*) Schaefer II. 1, S. 389 f.

**) Das Regiment Nassau-Saarbrücken lag in Friedberg im Winterquartier. Teutsche Kriegs-Canzley 1760. Bd. 1, S. 483.

***) Schaefer II. 1, S. 314.

ihn die zerstreuten Heerhaufen, er konnte sich entschließen, weiter zu kämpfen.

Freilich, die schlimmen Folgen der Niederlage blieben nicht aus. Die Reichsarmee, welche, wie wir sahen, im April aus dem Werrathal verjagt und im Mai von dem Prinzen Heinrich noch einmal bis hinter Nürnberg zurückgetrieben worden war, drang im August unter dem Prinzen von Zweibrücken abermals nach Sachsen vor, um die letzten Reste der preußischen Besatzungen zu vertreiben. Dies gelang ihr ohne große Anstrengungen. Am 5. August nahm sie Leipzig, in welches das oberrheinische Kreisregiment Nassau-Weilburg als Besatzung gelegt wurde, am 13. Torgau, am 21. Wittenberg. Zuletzt ging es gegen Dresden, zu dessen Einschließung der Feldmarschall Daun auch kaiserliche Truppen unter dem General Marquire aus der Lausitz sandte. So standen 27,000 M. kaiserlicher und Reichstruppen unter dem Befehle Friedrichs von Zweibrücken zum Angriff bereit. Der preußische General Schmettau war entschlossen, die Stadt bis auf's Aeußerste zu vertheidigen, als er aber einen Brief des Königs von Preußen vom 14. August, worin dieser, noch im vollen Eindrucke der Kunersdorfer Niederlage, schrieb, daß er ihm keine Hilfe senden könne, und ihm anheimgab, die Garnison durch eine günstige Capitulation zu retten, machte er sich allmählich mit diesem Gedanken vertraut. Am 4. Sept. schloß er mit dem General Marquire die Capitulation ab, die von Zweibrücken bestätigt wurde. Als am andern Morgen von dem Könige andere Weisungen kamen, als selbst preußische Truppen zum Ersatz heranrückten, war es zu spät, Dresden mußte übergeben werden, und damit ging ein militärisch und politisch wichtiger Platz für Friedrich verloren. Aber die volle Herrschaft der Reichsarmee in Sachsen dauerte trotzdem nicht mehr lange.

König Friedrich hatte sich nach der Kunersdorfer Schlacht bei Fürstenwalde gesammelt und sandte von dort, sobald er sich stark fühlte, den General Wunsch mit der Aufgabe ab, die Reichstruppen von Wittenberg und Torgau zu vertreiben und Dresden zu entsetzen. Der schlagfertige General nahm schon am 26. August Wittenberg und 4 Tage darauf Torgau durch Capitulation weg.

Nach der Uebergabe Dresdens, die er nicht verhindern konnte, trat Wunsch dem General St. André entgegen, der von Leipzig nach Torgau marschirte, um diese Festung den Preußen wieder zu entreißen. Er schlug ihn am 8. Sept. zurück und erbeutete das feindliche Lager und acht Kanonen. Dann wandte er sich nach Leipzig und nöthigte den Commandanten, Grafen von Hohenlohe-Ingelfingen, sich mit der gesammten

Besatzung kriegsgefangen zu geben (13. Sept. 1759).*) Zu der Besatzung gehörten oberrheinische, fränkische und schwäbische Kreisvölker, darunter das ganze Regiment Nassau-Weilburg vom oberrheinischen Kreise. Schlimm genug war das Schicksal dieses Regimentes. Die Soldaten wurden nach Magdeburg und Stettin gebracht und zumteil in preußische Regimenter gesteckt. Die Offiziere aber mußten einen Revers ausstellen, daß sie weder in diesem Kriege wider den König von Preußen dienen, noch wider dessen Interesse mit Schriften oder Thaten etwas vornehmen, sondern vielmehr sich in Frankfurt so lange aufhalten wollten, als es dem Könige gefallen werde, dieselbe in die Kriegsgefangenschaft zurück zu berufen und deshalb ihnen einen Ort zu bestimmen.**) Wir werden sehen, welche Verdrießlichkeiten diese Kriegsgefangenschaft dem oberrheinischen Kreise und seinen Ständen noch zuzog.

König Friedrich war unterdessen in seinem Lager bei Fürstenwalde geblieben, um die Russen und Oesterreicher unter Soltykoff und Laudon zu beobachten. Zu einer erfolgreichen Benutzung des Kunersdorfer Sieges kam es nicht, da die beiden Heerführer fortwährend uneinig waren und die Russen geringe Neigung hatten, ihr Heer neuen Gefahren auszusetzen. Endlich kamen sie doch überein, den Angriff auf die Festung Glogau zu unternehmen. Sobald Friedrich davon Kunde erhielt, ging er in Eilmärschen über Sagan nach Niederschlesien und kam gerade zu rechter Zeit in der Nähe von Leuthen an, um den Feinden den Weg nach Glogau zu verlegen. Zum Schlagen kam es nicht, und bei der Hartnäckigkeit Soltykoff's überhaupt nicht mehr zu einer größeren Aktion. Beide Feldherren räumten schließlich das linke Oderufer und als die Nachricht kam, daß Feldmarschall Daun infolge geschickter Bewegungen des Prinzen Heinrich statt an die Oder in die Lausitz und nach Sachsen marschirt sei, führte Soltykoff den lange gefaßten Entschluß aus, sich über die polnische Grenze zurückzuziehen. Jetzt mußte sich Laudon von den Russen trennen (2. Nov.); er ging in beschwerlichen Märschen durch Polen nach Mähren zurück. So endete in diesem Jahre der gemeinschaftliche Feldzug der Russen und Oesterreicher.

In Sachsen aber sammelten sich noch einmal beträchtliche Streitkräfte. Feldmarschall Daun vereinigte sich mit dem Führer der Reichsarmee, dem Prinzen von Zweibrücken, zu dem Zwecke, die Preußen aus dem Kurstaate

---

*) Die Capitulation vom 13. Sept. in der Teutschen Kriegs-Canzley 1759. Bd. 3, S. 504.

**) Aus Aktenstücken der Teutschen Kriegs-Canzley 1760. Bd. 1, S. 614.

zu verdrängen. Aber Prinz Heinrich, der dort commandirte, wußte alle seine Pläne und Märsche zu vereiteln. Im November, nach dem Abmarsch der Russen, eilte König Friedrich, obwohl er krank war, selbst aus Schlesien herbei. Einen Hauptschlag glaubte er gegen Daun dadurch zu führen, daß er den General Fink nach Dippoldiswalde in den Rücken des feindlichen Heeres marschiren ließ. Aber der General gerieth dabei in eine so unglückliche Stellung, daß er bald von drei Seiten angegriffen wurde und nach heftigem aussichtslosen Kampfe mit 12,000 M. die Waffen strecken mußte (20. und 21. Nov. 1759). Ein entsetzliches Unglück für Friedrich, das ihn um so mehr niederbeugte, als er es selbst verschuldet hatte.

Trotz des Verlustes wußte Friedrich seine Stellung zwischen Wilsdruf und Freiberg, die Daun noch einmal bedrohte, zu behaupten. Er blieb im Winter im Hauptquartiere zu Freiberg. In der Nähe von Dresden bis Dippoldiswalde lagerten sich die Kaiserlichen ein.*) So standen sich Freund und Feind auf dem linken Ufer der Elbe gegenüber. Die Reichsvölker bezogen ihre Quartiere und Postirungen in Franken vom oberen Main bis dicht an die sächsische Grenze.**)

War es bis jetzt nicht gelungen, so gedachte Maria Theresia doch im Jahre 1760 ihren Gegner vollständig zu überwältigen und den Krieg zum siegreichen Ende zu führen. Sie ließ frühzeitig die im Felde stehenden Heere verstärken und mahnte ihre Bundesgenossen zu neuen Rüstungen. In das Reich schickte sie besondere Commissare, welche die Kreise zur baldigen Aufstellung und Ergänzung ihrer Truppen anhalten sollten. Am 10. März sollten alle Contingente an bestimmten Orten zum Beginne des Feldzuges bereit sein. In diesem Feldzuge, hieß es mit voller Zuversicht, werde die bereits geschwächte Empörung unter göttlichem Beistand gänzlich gedämpft und dadurch nicht nur ein dauerhafter Friedensstand, sondern auch gebührende Genugthuung erlangt werden.***)

Bei den Verhandlungen kam es zwischen dem kaiserlichen Commissar Graf von Pergen und den Ständen des oberrheinischen Kreises zu üblen Streitigkeiten. Der Commissar verlangte in Frankfurt, wie es scheint etwas barsch, die Neuerrichtung des durch die Kriegsgefangenschaft völlig

---

*) Schaefer II. 1, S. 341.

**) Vgl. Plan, nach welchem die Reichsvölker zu Ende des Jahres 1759 in die Winterquartiere verlegt worden. Teutsche Kriegs-Canzley 1760. Bd. 1, S. 190.

***) Der Graf von Pergen an den oberrheinischen Kreis 9. Febr. 1760 Frankfürt. Kriegs-Canzley 1760. Bd. 1, S. 616.

aufgelösten Regimentes Nassau-Weilburg und erklärte dabei im Namen des Kaisers, daß die Offiziere, welche dem in Empörung begriffenen König von Preußen jenen Revers ausgestellt, sich dadurch selbst aus des Kaisers und des Reiches Dienst gesetzt und sich dessen fortan unwürdig gemacht hätten; es müßten demnach an deren Stelle andere Offiziere in dem Regimente angestellt werden.*)

Die Stände machten lebhafte Einwendungen gegen diese Auffassung, welche von dem damaligen Kriegsbrauche entschieden abwich. Sie waren der Meinung, daß die Offiziere, welche bereits drei Feldzügen untadelhaft beigewohnt und zuletzt auf unsträfliche Weise in Kriegsgefangenschaft gerathen seien, auch während derselben, obwohl sie zu allem Kriegsdienst unfähig, in ihrem Rang, ihren Würden und ihrem Gehalt bleiben und bei der Armee als präsent angesehen und geführt werden müßten.**)

Die Stände geriethen um so mehr in Aufregung und Entrüstung, als sie bemerkten, daß die Commissare in den andern Kreisen, namentlich dem fränkischen, die in Leipzig ebenfalls Offiziere verloren, die Sache nicht berührten, daß sich also das harte Urtheil des Kaisers nur gegen den oberrheinischen Kreis und besonders das Regiment Nassau-Weilburg richtete. Sie ließen in einem Rechtsgutachten darlegen, daß die Offiziere durch Unterschreibung des Reverses nichts anderes gethan, als was viele andere vor ihnen in den Kriegsjahren 1741 bis 1759 in gleicher Noth hätten thun müssen, ohne jemals zur Rechenschaft, Verantwortung und Strafe gezogen worden zu sein. Es wurde dabei auch die Verfassungsfrage herangezogen und ausgeführt, daß nur den Kreisen die Jurisdiction über ihre Truppen zustehe, also der Kaiser durch sein scharfes Urtheil seine Competenzen überschritten habe.***) Die Offiziere, welche in so übler Lage waren, wandten sich an ihren ehemaligen Commandanten, in Leipzig, den Generalmajor von Hohenlohe, und befragten ihn um seine Meinung von der Bedeutung des Reverses. Er antwortete, daß man sich durch den Revers, den er ja selbst unterschrieben, nicht für alle Zeiten, was wider alle Kriegsregeln sei, sondern nur für die Dauer der Gefangen-

*) Pro memoria des Grafen von Pergen vom 19. Januar 1760. Kriegs-Canzley 1760. Bd. 1, S. 613.

**) Frankfurter Gutachten vom 4. März 1760. Kriegs-Canzley 1760. Bd. 1, S. 620.

***) Untersuchung der Rechtmäßigkeit des Reverses, welchen die den 13. Sept. 1759 in königl. preußische Kriegsgefangenschaft zu Leipzig gerathene fränkische und oberrheinische Creis-Officiers von sich gestellet haben, nach den Grundsätzen und Praxi des Völker- und teutschen Staatsrechts. Leipzig 1760. Teutsche Kriegs-Canzley 1760. Bd. 1, S. 575—600.

schaft bis zur erfolgten Auswechslung verpflichtet habe; nur in diesem Sinne habe er den Revers genommen, er würde ihn sonst nimmermehr unterschrieben haben. Er bemerkte dabei ausdrücklich, daß in dem fränkischen Kreise seines Wissens von der Sache noch nichts vorgekommen.*)

Als der König von Preußen von diesen Verhandlungen hörte, tadelte er in scharfen Ausdrücken den Mißbrauch, den der Wiener Hof mit dem kaiserlichen Ansehen treibe. Die gefangenen Offiziere, meinte er, hätten nichts Ungewöhnliches und ihren Pflichten und den Kriegsgebräuchen Entgegenlaufendes gethan; wenn man sie cassire, so wolle man sich nur die Ranzionirung (das Lösegeld) ersparen, oder jene geradezu nöthigen, noch während ihrer Kriegsgefangenschaft wider ihn auf's Neue die Waffen zu führen. Um sie aus dieser Versuchung zu reißen, forderte er am 12. März sämmtliche kriegsgefangene Offiziere auf, ihrem gegebenen Ehrenworte gemäß, bis zum 30. April 1760 unfehlbar in Magdeburg zu erscheinen und daselbst bis zu ihrer Auswechslung zu bleiben. Er versicherte ihnen, daß sie da einen ungekränkten Aufenthalt genießen sollten.**)

Der Wiener Hof sah endlich ein, daß er zu weit gegangen sei und bessere Saiten aufziehen müsse. Deshalb erklärte der Graf von Pergen am 12. April den Kreisständen, daß der Kaiser, nachdem der König von Preußen durch das an die Offiziere ergangene Citatorium die für bedenklich angesehene Clausel selbst aufgehoben und dadurch zu erkennen gegeben habe, daß die Offiziere den andern Kriegsgefangenen gleich zu achten und zur Ranzionirung und künftigen weiteren Dienstleistung fähig seien, nunmehr auch seine Bedenken fallen lasse. Der Kaiser habe übrigens durch seine frühere Erklärung nur beseitigen wollen, was dem allgemeinen Dienste des Reiches zum Nachtheil hätte gereichen müssen, keineswegs aber das Schicksal der Offiziere erschweren wollen. Der Graf ermahnte schließlich den Kreis zur schleunigen Besetzung der in dem Regimente sonst noch freien Offiziersstellen und zur Wiederaufstellung der gemeinen Mannschaft.***)

Man kann sich denken, daß es dem oberrheinischen Kreise bei den großen Verlusten, die er gehabt, bei den schweren Opfern, die er bei der Einlagerung und dem Anmarsch so vieler deutscher und fremder Kriegsvölker bringen mußte, äußerst schwer fiel, in kurzer Zeit ein volles Regiment

*) Schreiben des Generals an einen Hauptmann vom Regiment Nassau-Weilburg d. d. Ingelfingen 31. Jan. 1760. Teutsche Kriegs-Canzley 1760. Bd. 1, S. 621.

**) Königl. Preußisches Citatorium d. d. Berlin 12. März 1760 an die aus der preußischen Kriegsgefangenschaft auf ihr Ehrenwort erlassene Officiers der Reichstruppen. Kriegs-Canzley 1760. Bd. 1, S. 623.

***) Kriegs-Canzley 1760. Bd. 1, S. 721.

in kriegstüchtiger Ausrüstung auf die Beine zu bringen. Der Beschluß, rasche Hand anzulegen, wurde zwar gefaßt, allein die Ausführung verzögerte sich. Am 24. Mai 1760 mahnte der Graf von Pergen abermals.*) Gleichwohl mußte die Reichsarmee in diesem Jahre ohne das Regiment Nassau-Weilburg ins Feld ziehen.**)

Pfalzgraf Friedrich von Zweibrücken, dem am 27. März 1760, diesmal im Einvernehmen mit den Reichsständen, die katholische Reichsfeldmarschallstelle übertragen wurde,***) führte das Reichsheer wiederum nach Sachsen. Da der König von Preußen zuvor nach Schlesien gezogen war, konnte er unbehelligt bis Dresden vorrücken und am Windberg hinter dem Plauen'schen Grunde Stellung nehmen (22. Juni). Sobald der König aber wieder in die Nähe kam, zog er sich in südlicher Richtung auf Dohna zurück. So konnten die Preußen die Pirnaische Vorstadt stürmen und der Hauptstadt selbst schweren Schaden zufügen. Erst als Marschall Daun am 19. Juli aus Schlesien zum Entsatze heranrückte, sah sich der König veranlaßt, die Belagerung Dresdens wieder aufzugeben (29. Juli). Jetzt eilte Friedrich zurück nach Schlesien, wo die Kaiserlichen durch die Niederlage des preußischen Generals Fouqué bei Landshut (23. Juni) und die Eroberung von Glatz durch Laudon (26. Juli) bedenkliche Fortschritte gemacht hatten. Durch den Anmarsch Dauns, der den Preußen stets dicht an der Seite blieb, wurden die dortigen Streitkräfte erheblich vermehrt. Aber die österreichischen Heerführer verstanden es nicht, ihren Vortheil und ihre militärische Uebermacht gehörig zu benützen. Während Daun ganz in der Nähe stand, wurde Laudon am 15. August bei Liegnitz von Friedrich II. geschlagen. Eine wichtige Folge seiner Niederlage war, daß die Russen unter dem Feldmarschall Soltykoff, welche gemeinschaftlich mit den Kaiserlichen operiren sollten und bereits auf dem linken Ufer der Oder standen, wieder über den Fluß zurückgingen und König Friedrich seine Verbindungen mit dem kurz zuvor von Laudon belagerten Breslau wieder herstellen konnte.†)

---

*) Kriegs-Canzley 1760. Bd. 2, S. 3.

**) Noch am 9. Juni 1760 richteten die oberrheinischen Kreisstände ein Gesuch an den Kaiser, daß er zur Befreiung der Offiziere seine Beihilfe gewähren und bewirken möge, daß sie gegen gefangene preußische Offiziere ausgetauscht würden, denn sonst könne aus der Wiederformirung des Regimentes niemals ein ganzes und volles Werk gemacht werden. Kriegs-Canzley 1761. Bd. 1, S. 147.

***) Kriegs-Canzley 1760. Bd. 1, S. 536 f. Die protestantische Stelle wurde damals dem Prinzen von Baden-Durlach übertragen.

†) A. Schaefer, Bd. 2, Buch 6, Capitel 1 und 2. Ranke, Zur Geschichte von Oesterreich und Preußen, Werke. Bd. 30, S. 360.

In Kursachsen hatte Friedrich II. den General Hülsen mit unbeträchtlichen Streitkräften zurückgelassen. Gegen ihn rückte alsbald die Reichsarmee unter Friedrich von Zweibrücken an. Da ihr ein kaiserliches Corps unter dem General Haddick beigegeben war, zählte sie 31,000 M. und war dem preußischen Heere bedeutend überlegen. Bei Strehla an der Elbe, etliche Meilen unterhalb Dresdens, kam es am 20. August 1760 zum Gefecht, in dem die kaiserlichen und Reichstruppen den Kürzeren zogen. Der Prinz Friedrich August von Nassau-Usingen wurde dabei an der Spitze des kaiserlichen Chevauxlegers-Regimentes Zweibrücken gefangen genommen.*) — Trotzdem hielt General Hülsen es für gut, der Uebermacht zu weichen und sich auf die Festung Torgau zurückzuziehen. Dieser Rückzug hatte die Folge, daß die Führer der Reichsarmee den Tag von Strehla als Siegestag verkünden ließen.**)

Aber in der That erfocht die Reichsarmee in der nächsten Zeit erhebliche Vortheile. Sie rückte vor Torgau und nahm die Festung, nachdem General Hülsen abgezogen war, durch Capitulation ein (27. Sept. 1760). Am 14. October erfolgte die Uebergabe der Festung Wittenberg. Da bei dem Rückzuge des preußischen Corps auch Leipzig aufgegeben worden war, befanden sich alle festen Plätze Kursachsens in der Gewalt der Kaiserlichen und der Reichsexecutionsarmee unter dem Obercommando des Prinzen von Zweibrücken.***)

Zu gleicher Zeit wurden die preußischen Lande selbst von den Schaaren ihrer Feinde schwer bedrängt. Die österreichischen und russischen Heerführer hatten sich endlich über eine gemeinschaftliche Action verständigt und zu diesem Zwecke von Schlesien her einzelne Corps in die Mark Brandenburg entsendet. Der russische General Tottleben, der voraus eilte, langte am 3. October vor den Thoren Berlins an und nöthigte

---

*) Schaefer II. 2, S. 65. Kriegs-Canzley 1760. Bd. 2, S. 385, 391, 417.

**) Vgl. ausführliche Relation von dem durch die combinirte Kaiserlich-Königliche Reichsexecutions-Armee über das Preußische Corps unter Commando des Generals Hülsen den 20. Aug. 1760 ohnweit Strehla erfochtenen Siege. Kriegs-Canzley 1760. Bd. 2, S. 382. S. 385 heißt es: Der diesseitige Verlust erstrecket sich ohngefähr auf 1800 Mann, worunter sich der Oberste, Prinz Nassau, und Major von Gochs von Zweybrückischen Chevauxlegers befinden, welche beide gefangen und letzterer auch blessirt ist. S. 388 wird der Prinz unter denjenigen genannt, welche sich in dem Gefecht besonders ausgezeichnet haben. Die Preußischen Berichte, in denen die Gefangennahme des Prinzen von Nassau-Usingen ebenfalls erwähnt wird, ib. S. 389 ff. und S. 409 ff.

***) Die Capitulationen von Torgau und Wittenberg. Kriegs-Canzley 1760. Bd. 2, S. 449, 509.

nach kurzen Kämpfen, während der die übrigen Truppen unter dem Russen Czernitscheff und dem österreichischen Feldzeugmeister Lacy herankamen, den preußischen Commandanten von Rochow am 9. October zur Uebergabe. Einige Tage lang spielten nun die Russen die Herren in der Hauptstadt Friedrichs des Großen und ließen sie schwer ihre derbe Hand fühlen. Die Stadt mußte eine hohe Contribution zahlen, der Staat erlitt durch Wegschleppung, Verschleuderung und Vernichtung von Kriegsmaterial und durch die Zerstörung kostspieliger Staatsbauten unermeßlichen Schaden. Bei dieser Gelegenheit wurde wohl auch der bei Strehla gefangene Prinz Friedrich August von Usingen mit anderen Kriegsgefangenen von den Siegern wieder in Freiheit gesetzt. Wir werden später noch von ihm hören.

Die Herrschaft der Russen und Oesterreicher in Berlin dauerte indessen nicht lange. Als am 11. October die Kunde kam, daß König Friedrich im Anmarsch sei, zogen sie Tags darauf wieder ab, die Russen nach Frankfurt an die Oder, die Oesterreicher südwärts an die Elbe nach Torgau. Die russischen und österreichischen Heere waren wieder getrennt, die vorübergehende Besetzung Berlins war die einzige Leistung, die sie in ihrer Vereinigung aufzuweisen hatten.*)

König Friedrich II. eilte in der That aus Schlesien herbei, um die Marken und Sachsen seinen Feinden zu entreißen. Sobald er von der Befreiung seiner Hauptstadt hörte, wandte er sich an die Elbe gegen Wittenberg, unterwegs das Corps des Generals Hülsen und andere Truppen an sich ziehend. Seinem Anmarsch hielt die Reichsarmee wieder nicht Stand. Der Prinz von Zweibrücken zog sich von Wittenberg bis Leipzig zurück (25. October) und erwartete, daß der Feldmarschall Daun alsbald herbeieilen und dem vordringenden Feinde eine Schlacht liefern werde. Aber Daun erschien nicht, sondern überließ die Reichsarmee ihrem Schicksale. Im Unmuth über die Haltung der Kaiserlichen und die üble Wendung des Kriegsglückes legte der Prinz in Chemnitz das Commando nieder (7. November). Sein Nachfolger, der kaiserliche General Haddick, wurde in der Folge von dem General Hülsen in das Vogtland und nach Franken zurückgedrängt. Die Truppen bezogen nach der Mitte des November zwischen Saalfeld, Hof und Bamberg ihre Winterquartiere.**)

---

*) Schaefer II. 2, S. 83 ff.

**) Schaefer II. 2, S. 88, 107. Beim Schlusse des Feldzuges war das Regiment Nassau-Weilburg wenigstens wieder durch einige Compagnieen vertreten. Mehr war den Ständen zu leisten nicht möglich, da die gefangenen Officiere noch immer nicht ausgewechselt waren. Den Zustand des Regimentes kann man am besten aus

König Friedrich war unterdessen in der Gegend von Torgau geblieben, wohin auch Feldmarschall Daun sich gewandt hatte. Hier kam es am 3. November 1760 zu einer blutigen Schlacht, in der Friedrich hauptsächlich durch das Verdienst des Generals Zieten und des Majors von Lestwitz den Sieg errang. Am folgenden Tag wurde Torgau den Preußen übergeben. Eine wichtige Folge der Schlacht war, daß die Russen nach dem östlichen Weichsellande abmarschirten (12. November). Das Heer Dauns blieb, wie das königliche Heer Preußens, im Winter

---

dem Briefwechsel des Grafen Pergen mit dem oberrheinischen Kreise erkennen. Am 22. Januar 1761 schrieb derselbe: „Was für ein außerordentlicher Abgang bei dem fürstlich Nassau-Weilburgischen Creisregiment sich äußert, wird einem löblichen Creise aus der mit Ende letztverflossenen Monats und Jahrs verfertigten Abgangs-Tabelle hinlänglich bekannt sein. Nachdem nun dem gemeinen Wesen überhaupt und diesem löbl. Creise insbesondere daran gelegen, daß dieses Regiment ergänzet und zum Dienst brauchbar gemacht werde, so hat Endesunterzeichneter auf besondern Allerhöchsten Befehl, einen löbl. Creis anzugehen die Ehre, die Vorsehung ohne Zeitverlust dahin zu machen, daß die viele erledigte Officier-Plätze ersetzet, und die bei denen Ständen sich müßig aufhaltende, und den Dienst entziehende Officiers sowohl, als gleichfalls häufig entwichene und nachher Haus zurückkehrende gemeine Mannschaft ohnverweilt an Ort und Stelle abgeschicket, die wenige aber annoch dienende Mannschaft richtiger verpfleget werden möge, damit in Kurzem, wie es ganz füglich geschehen kann, von diesem Regiment wenigstens ein dienstbares Bataillon zusammengesetzet, folglich von demselben gleichwohl einiger Dienst für das Reich und die gemeine Sache gezogen werde". Kriegs-Canzley 1761, I. S. 101. — Nach ihrem Beschlusse vom 28. Januar 1761 antworteten die Stände, daß ihr Contingent für den nächsten Feldzug sich am 30. März bei Sulzbach oder Soden einfinden werde, und daß ihnen von einer unrichtigen Verpflegung der Nassau-Weilburgischen Regimentsmannschaft nichts bekannt sei; — sie gaben wohl zu, daß die Verpflegungsgelder manchmal nicht zu rechter Zeit angekommen sein mögen, aber dies sei eine Wirkung der Kriegsleiden. Schließlich wiederholten sie, daß eine vollständige Ergänzung des Regimentes nur dann möglich sei, wenn die Auswechslung der kriegsgefangenen Officiere durch den Kaiser vermittelt werde. Kriegs-Canzley 1761. Bd. I, S. 103 ff. Auf den letzten Punkt schrieb Graf von Pergen am 3. März 1761 zurück: „— wegen Befreyung derer Kriegsgefangenen hat derselbe diesem löbl. Creis zu eröffnen die Ehre: welchergestalten Ihro Kaiserl. Majestät solche sich von selbsten allergnädigst gewärtig halten, und die Auswechslung schon vorlängst erfolgt sein würde, wenn feindlicher Seits man sich der Billig- und Anständigkeit gemäß hierinfalls hätte verstehen wollen." Ib. S. 175. — Ueber diese Sache wurde noch viel geschrieben. Im Jahre 1760 erschien zu Hamburg: Kurzgefaßte Nachricht, auf wessen Anlaß die am 13. Sept. 1759 zu Leipzig in Königl. Preuß. Kriegsgefangenschaft gerathene und auf Parol entlassene Fränkische und Oberrheinische Creis-Officiers Sechs Monat hernach in die persönliche Kriegsgefangenschaft nach Magdeburg wiederum zurückberuffen worden. Ib. S. 123—147 mit zahlreichen Aktenstücken. Vergl. auch Kriegs-Canzley 1762, I. S. 920 f.

in Sachsen; Laudon bezog nach einem vergeblichen Angriffe auf die Festung Kosel in der schlesischen Grafschaft Glatz und im nordöstlichen Theile Böhmens seine Winterquartiere.

Auf dem westlichen Kriegsschauplatze wurde es erst im Juni lebendig. Der Marschall Broglie zog seine Truppen, die bedeutend verstärkt worden waren, bei Frankfurt zusammen und machte sich darnach auf, um die im letzten Feldzug verlorenen hessischen Lande wieder zu gewinnen. Er bemächtigte sich rasch der Ohmlinie, nahm Homberg, Amöneburg und nöthigte am 30. Juni Marburg zur Uebergabe. Während des Vormarsches entsandte er einzelne Corps nach verschiedenen Richtungen ab, um sich die Flanken zu sichern und auch die Nebenplätze in seine Gewalt zu bringen. So wurde General Filley am 1. Juli 1760 gegen Dillenburg beordert, das schon zuvor von kleineren französischen Streifbanden berannt worden war. Der Marschall hatte zwar noch am 15. Juni von Frankfurt aus den französischen Corpsführern geboten, „die Staaten des Fürsten von Nassau-Oranien, so viel es sich immer mit der unabänderlichen Dienstnothwendigkeit vereinbaren lasse, zu schonen, da er dieselben unter königlichen Schutz und seine besondere Salvegarde genommen habe" *), allein dieser dehnbare Befehl konnte das Schicksal Dillenburgs nicht wenden. Die Neutralität, welche der Herzog Karl von Braunschweig als Vormund des Prinzen von Oranien für dessen deutsche Lande beanspruchte, ließ sich nach keiner Seite behaupten, da Dillenburg von hannoverischen Truppen besetzt war und die vormundschaftliche Regierung daselbst dem kaiserlichen Drucke endlich nachgebend ab und zu Bezahlungen an die Reichskriegskasse gemacht hatte. Man muß dazu bedenken, daß der Bruder der beiden oranischen Vormünder, der Herzog Ferdinand, an der Spitze des englisch-deutschen Heeres stand und den Franzosen schon manchen empfindlichen Streich versetzt hatte. Die Besatzung Dillenburgs, die nur aus 200 Mann bestand, war von dem Capitain Düring befehligt. Der unerschrockene Soldat war entschlossen, das ihm anvertraute Schloß hartnäckig gegen seine Angreifer zu vertheidigen. Am 2. Juli begann die Belagerung, aber erst am 10. Juli konnte die Artillerie ihr Feuer gegen die Mauern eröffnen, das nicht viel ausrichtete, namentlich keine Bresche hervorbrachte. Da warfen die Belagerer am 13. Juli Bomben in das Schloß, die dort eine heftige Feuersbrunst verursachten. Drei Tage wüthete der Brand. Bei dem fortdauernden feindlichen Geschützfeuer war das Löschen und Retten unmöglich, das Schloß und die benachbarten Gebäude, insbesondere die

*) Kriegs-Canzlei 1760. Bd. 2, S. 526.

Kirche, wurden in Asche gelegt und die darin befindlichen Mobilien und Effecten und die Akten des Gerichts gänzlich vernichtet. So sah sich der Capitain Düring am 16. Juli genöthigt, die Capitulation anzubieten; es war die höchste Zeit, denn am Abend oder anderen Morgen traf von dem Marschall Broglie, der über die hartnäckige Vertheidigung erzürnt war, der Befehl ein, der Garnison die Uebergabe nur auf Discretion zu gestatten. Die Besatzung wurde nun kriegsgefangen, aber die Officiere behielten ihre Equipage.*)

Die Franzosen richteten sich in den Theilen des Schlosses, welche unversehrt geblieben waren, ein so gut es ging und gaben ihre ursprüngliche Absicht, die Ueberreste der Gebäude und Festungswerke vollends zu

---

*) In einem Berichte aus Frankfurt vom 16. Juli 1760 heißt es:

Dillenbourg tient toujours, le commandant se défend à merveille, le chateau est pour ainsi dire reduit en cendres, sans que nous ayons pû faire la moindre brêche. Par la raison que la muraille étant bas, on découvre le roc, ce qui fait qu'on est souvent obligé de changer de batteries; ce siege à proportion de la place et de la garnison est très meurtrier, hier on y a transporté encore 150 bombes et beaucoup de boulets. On espere de la reduire le courant de cette semaine. Westphalen, Bd. 4, S. 343.

Noch am 21. Juli schrieb Hänichen, der Secretär des Herzogs Ludwig Ernst von Braunschweig im Haag, an Westphalen, den Secretär des Herzogs Ferdinand:

Mr. During se defend à Dillenbourg comme un lion, le chateau est réduit en cendres. Je crains beaucoup pour les archives, quoiqu'ils soient dans les souterrains. Westphalen, Bd. 4, S. 348.

Ueber die Belagerung und Uebergabe Dillenburgs s. C. Renouard, Geschichte des Krieges in Hannover, Hessen und Westfalen von 1757 bis 1763. Bd. 2, S. 506 f. — Aug. Spieß, das Dillenburger Schloß. (Annalen, Bd. 10, S. 249 ff.) — Ludw. Götze, die Vermögungsverluste der Oranien-Nassauischen Lande durch französische Truppen während des siebenjährigen Krieges (Annalen, Bd. 13, S. 330 ff.

Ueber die Katastrophe Dillenburgs und die dadurch verursachten Schäden und Verluste schreibt der Herzog Karl von Braunschweig, als Vormund, am 15. August an den Kaiser: „Im Nassauischen Lande allein hat man zuerst angefangen, sich der herrschaftlichen Speicher und des darauf befindlichen Kornvorraths ohne Bezahlung oder Designation zu bemächtigen, die Contingents-Besatzung von dem Schlosse zu Dillenburg zu delogiren und selbiges mit französischen Trouppes zu besetzen. Als hiernächst selbiges von denselben wieder verlassen und hingegen von den hannöverischen Trouppes occupiret worden, von welchen Occupationen man weder die eine noch die andere verhindern können, hat die Königliche französische Armee fortgefahren, durch die vorgenommene Belagerung die sämmtlichen Dicasteria sowohl von ihren Functionen, als von der Erhaltung der Archive abzuschneiden; und als der hannöverische Commandant sich nicht ergeben wollen, sind zuerst Bomben in die Stadt geworfen, und dadurch verschiedene Häuser beschädiget, zuletzt aber ist das herrschaftliche Residenzschloß selbst auf das heftigste bombardiret und mit allen darauf befindlichen

zerstören wieder auf. Aber auch so war der Schaden, den Nassau-Oranien erlitt, ungeheuer, er wurde später von dem Herzog von Braunschweig für die gesammten oranisch-nassauischen Lande bis Ende Juli 1761 auf ein und dreiviertel Millionen Gulden berechnet.*)

Unterdessen waren die Franzosen nach einem siegreichen Gefecht bei Korbach (10. Juli) weiter in Hessen vorgedrungen. Einzelne Vortheile, die der Erbprinz von Braunschweig am 16. Juli bei Emsdorf, und Herzog Ferdinand am 31. Juli bei Warburg an der Diemel über sie erfocht, konnten sie nicht aufhalten. Sie besetzten Cassel (31. Juli) und Münden (1. August) und schickten alsbald die Spitzen ihres Heeres gegen Göttin-

---

Meublen und Effecten, ingleichen samt allen zu der Dijudicatur des Landes gehörigen Registraturen, Acten und Documenten, in die Asche gelegt und zerstöret worden, und es will verlauten, daß nunmehr auch die Ueberbleibsel des Schlosses und der Festungswerke vollends gänzlich demoliret werden sollen. Wie wenig diese am 13., 14. und 15. Juli vollendete Einäscherung und Zerstörung, da man die geringen Festungswerke fast gar nicht angegriffen, sondern nur das Schloß verbrannt hat, der Rücksicht auf einen an dem Kriege keinen Theil habenden und übrigens seine Reichsständische Obliegenheiten gegen Euere Kaiserliche Majestät und das Reich nach Möglichkeit allemal treulichst erfüllenden Stand des Reiches, nicht weniger und zuvorderst der vorhin allergehorsamst angeführten, von dem Marechal Duc de Broglie dem Lande in so verbindlichen und nachdrücklichen Ausdrückungen unterm 15. Juni ertheilten Sauvegarde, gemäß sei, werden Eure Kaiserliche Majestät allererlauchtest zu beurtheilen geruhen. Wie groß der daraus entstandene Schade sei, lässet sich nicht alsobald ermessen. Ein Theil desselben, der Verlust der gerichtlichen Acten, worin die Rechte und das Eigenthum eines jeden individui enthalten sind, ist und bleibet auf alle künftige Zeiten unschätzbar und unersetzlich. Ich werde inzwischen, so bald die Zeit und Umstände in dem Nassauischen es gestatten, zur Schätzung desjenigen, was derselben fähig ist, schreiten lassen". Zum Schlusse theilt er mit, daß er den König von Frankreich gebeten habe, ungesäumt den Befehl zu ertheilen, daß von den Ueberbleibseln des Schlosses und der Festungswerke zu Dillenburg nichts weiter demolirt werde; endlich bat er den Kaiser, die Oranien-Nassauischen Lande mit weiterem Abtrag von Römermonaten und mit Bezahlung des Reichscontingents, wenigstens bei dem jetzigen elenden Zustande, verschonen zu lassen. Kriegs-Canzley 1760. Bd. 2, S. 521 ff. Statt einer Antwort erging am 3. Februar 1761 an die vormundschaftliche Landesregierung zu Dillenburg die kaiserliche Aufforderung, die rückständige Contingentsbezahlung für die Jahre 1759 und 1760 im Betrage von 96,000 Gulden sofort an das Kaiserliche und des Reichs Obrist-Kriegs-Commissariat abzuführen und zur Entrichtung der für 1761 vierteljährig anticipando zu zahlenden Summe à 15000 Gulden unverzüglich Anstalt zu treffen. S. Götze, Annalen 13, S. 337. — Weitere Schreiben des Herzogs Karl vom 7. April und 4. Juli 1761 in der Kriegs-Canzlei 1761. Bd. 1, S. 586 ff. und 811 ff.

*) Götze, Annalen, Bd. 13, S. 334. Vergl. das. S. 343, wo mehr als drei Millionen herausgerechnet sind.

gen vor, das am 5. August von dem Prinzen Xaver von Sachsen eingenommen wurde. Nach der Eroberung Hessens — die Feste Ziegenhain fiel am 10. August — und des südlichen Theiles von Hannover wurden die Bewegungen der Franzosen langsamer und unsicherer. Marschall Broglie blieb etliche Wochen bei Listingen südöstlich von Warburg stehen, während Ferdinand von Braunschweig sein Heer hinter der Diemel bei Warburg in vortheilhafter Stellung zusammenhielt. Als sich Broglie weiter östlich gegen Münden bis Immenhausen zurückzog, rückte der Erbprinz von Braunschweig über die Diemel nach und brachte dem General du Muy, der die französische Rheinarmee führte, am 22. August bei Elsungen eine Schlappe bei. Im September fanden nur kleinere Unternehmungen statt; am 5. September machte der Erbprinz von Braunschweig einen nächtlichen Angriff auf Zierenberg, der vollständig glückte; ein Anschlag auf Marburg, der zurückgewiesen wurde, hatte wenigstens die Folge, daß die Besorgnisse der Franzosen über die Kühnheit und Schlagfertigkeit der gegnerischen Truppen wuchsen.*) Sie sollten bald von einem kühneren Zuge erfahren. Die günstige Stellung, die Herzog Ferdinand an der Diemel einnahm, machte es ihm möglich, seinen Neffen, den Erbprinzen, mit einem größeren Corps durch Westfalen an den Rhein zu entsenden. Dem Unternehmen, welches von den Niederlanden her von Ferdinands Bruder Herzog Ludwig Ernst sehr empfohlen wurde, lag die Absicht zu Grunde, dadurch einen Theil des französischen Heeres zum Abmarsch aus Hessen und Hannover zu bewegen und den Alliirten an der Diemel Erleichterung zu schaffen. Der Erbprinz, in dessen Begleitung der belagerungskundige Graf Wilhelm von Bückeburg sich befand, übernahm am 25. September zu Hamm das Commando über die dazu ausersehenen Truppen und konnte schon am 30. September zur Einschließung der Festung Wesel schreiten. Aber die Franzosen machten alsbald Anstalten, zum Schutze des Niederrheins bei Köln ein Heer aufzustellen, zu dem Marschall Broglie, wie Ferdinand richtig vorausgesehen hatte, bedeutende Streitkräfte, meist über Hachenburg, absandte. Um seinen Ausfall zu decken, wurden etliche Regimenter von dem Corps des Prinzen Xaver von Sachsen aus dem Hannöverschen zurückgezogen. Der Befehl über das neugebildete Heer wurde dem General Marquis de Castries übertragen, der Ende September an den Rhein abging. Am 10. October begann der Erbprinz von Braunschweig die Belagerung und Beschießung der Festung Wesel; aber er wurde früher darin gestört, als er erwartet

---

*) Renouard, Bd. 2, S. 604, 613.

hatte. General Castries rückte von Neuß heran; schon am Nachmittag des 14. October besetzten die Spitzen seiner Armee das Städtchen Rheinberg; das Hauptheer machte Halt bei Kloster Kamp. Sobald der Erbprinz davon Nachricht erhalten, beschloß er den Feind in seinem Lager anzugreifen. So kam es am 16. October bei Kamp zu einem blutigen Kampfe, der zur Folge hatte, daß der Erbprinz sich in guter Ordnung auf das rechte Ufer zurückzog und die Belagerung Wesels aufgab. Als er sich vom Rheine entfernte, folgte ihm Marquis de Castries. Bei Klein-Recken standen sich die beiden Heerführer einige Wochen lang beobachtend gegenüber. Aber es kam nicht mehr zum Schlagen. Der Erbprinz zog sich weiter nach Westfalen zurück und nahm sein Hauptquartier in Koesfeld, später in Münster. Die französische Rheinarmee, deren Commando General du Muy wieder übernahm, räumte im November das rechte Ufer und bezog zwischen Emmerich und Bonn ihre Winterquartiere. *)

Herzog Ferdinand war unterdessen in seiner Stellung an der Diemel geblieben, wo ihm die Verpflegung seiner Truppen immer schwieriger wurde. Das Scheitern der Expedition an den Niederrhein wirkte nicht weniger hemmend auf seine Entschließungen. Den Plan, den Marschall Broglie in seiner Stellung bei Cassel anzugreifen, gab er wieder auf, dagegen wollte er noch einen Versuch machen, die Franzosen aus ihren nach Norden vorgeschobenen Posten zu vertreiben, ihnen Göttingen zu entreißen. Mit drei Corps rückte er im November dahin ab und begann am 21. November die Einschließung der Stadt, welche von dem General Vaux kräftig vertheidigt wurde. Aber bald erkannte der Herzog die Unmöglichkeit ohne regelrechte Belagerung sich der Stadt zu bemächtigen und ordnete am 12. December den Rückzug an. Bald darnach schickte er den größten Theil seines Heeres in die Winterquartiere nach Westfalen; er selbst hielt sein Hauptquartier in Uslar im Hannöverschen. Die Franzosen behaupteten sich in Göttingen, Münden, Cassel und Marburg und hielten ihre Verbindungen mit Fulda, Hanau und Frankfurt aufrecht. **)

Die Vortheile, die sie in dem Feldzuge durch die Wiedereroberung von Hessen-Cassel und eines kleinen Theiles von Hannover gewonnen hatten, wurden weit von den Verlusten überwogen, die sie über den Meeren erlitten. Nach mehreren vorausgegangenen Schlägen mußten sie die Festung Montreal in Canada den Engländern übergeben (8. September 1760),

---

*) Renouard, Bd. 2, S. 639 ff. Schaefer II. 2, S. 137 ff.

**) Renouard, Bd. 2, S. 686 ff. Schaefer II. 2, S. 146 ff.

ein Ereignis, welches den Untergang der französischen Herrschaft im Norden Amerikas bedeutete.*)

Die betheiligten Mächte führten den blutigen Krieg bereits im fünften Jahre ohne daß ein entscheidendes Ergebnis erzielt worden wäre oder in nächster Zukunft mit Sicherheit erwartet werden könnte. Kein Wunder, daß sich allenthalben der Wunsch nach dem Frieden regte, sei es nach einem allgemeinen, oder wenn der nicht zu haben, nach einem besondern unter einzelnen Mächten. In Paris wie in London, in Petersburg wie in Berlin sprachen maßgebende oder einflußreiche Personen unter dem Eindrucke der üblen Zustände, welche der Krieg hervorgerufen, immer lebhafter und eindringlicher in diesem Sinne. Das Verlangen weiter Volkskreise äußerte sich unzweideutig in gelehrten und populären Schriften, die in großer Menge erschienen. Am hartnäckigsten hielt sich die kriegerische Stimmung in Wien; aber selbst Maria Theresia und ihre Heerführer, namentlich Marschall Daun, erkannten immer deutlicher, daß bei einer Fortdauer des Kampfes schwerlich mehr als bisher zu gewinnen und der ganze Zweck desselben, die Demüthigung und Zerreißung Preußens, nimmermehr zu erreichen sei. Nachdem der französische Minister Choiseul dem Wiener Hofe in einer Denkschrift dargelegt hatte, daß sich seine Regierung mit dem Ende des Feldzuges in die unabweisliche Nothwendigkeit versetzt sehe, Frieden zu schließen, nachdem die letzte größere Schlacht, die bei Torgau, für Oesterreich unglücklich ausgefallen war, wandelte sich Maria Theresias Kriegslust in lebhafte Sehnsucht nach dem Frieden um, die gerade durch die Gutachten ihres geschlagenen Feldherrn genährt und gestärkt wurde.

Aber der Staatsminister Kaunitz wußte seine Herrin darin zurückzuhalten. Er war einverstanden, daß man sich in Friedenshandlungen einlasse, und schlug dazu einen allgemeinen Congreß vor, aber ebenso war er dafür, daß man unterdessen den Krieg fortführe und soviel wie möglich daran setze, ihn unter den günstigsten Bedingungen zu beenden. Er war es, der sich von dem Gedanken, den König von Preußen herabzudrücken, am schwersten losmachen konnte.**) Da Maria Theresia diese Politik billigte, wurden die Kriegsrüstungen nicht unterbrochen. Die kaiserlichen Minister im Reiche folgten ihren Weisungen, aufs Neue zu mahnen und zu werben. Der Graf von Pergen forderte die oberrheinische Kreisversammlung in Frankfurt wiederholt zur Rettung der durch die Empörung

*) Schaefer II. 2, S. 147 ff.
**) Schaefer II. 2, S. 184 ff.

so sehr bedrohten deutschen Freiheit zu fortgesetzten Rüstungen auf, damit des Feindes Absicht, sich über den Winter in Sachsen zu halten, vereitelt werde (Nov. 1760).*) So mußte man auch auf der anderen Seite sich anstrengen. In England nahm Georg III., der am 27. October 1760 seinem Großvater Georg II. folgte, zuerst die überkommene Politik auf und ließ am 12. December den Subsidienvertrag mit Preußen erneuern. Am 23. December bewilligte das Unterhaus die dazu nöthige Geldsumme von 4 Millionen Thalern.**) Daß König Friedrich II. selbst die höchsten Anstrengungen machte, um seine Kriegskasse zu füllen und die Regimenter und Schwadronen zu ergänzen, war zu erwarten. Er that dies nicht aus Kriegslust, sondern um so bald wie möglich den ersehnten Frieden mit Ehren zu erlangen.

Der Herzog von Braunschweig hatte von dem König Friedrich den Vorwurf erhalten, daß er die Zeit, da Marschall Broglie nach dem Abmarsche de Castries' an den Rhein von Truppen entblößt war, nicht zu einem Angriff auf dessen Stellungen um Cassel benützt habe. Er mochte den Fehler einsehen und suchte ihn wieder gut zu machen. So begannen die Feindseligkeiten im Jahre 1761 früher als sonst; es waren Hin- und Hermärsche der Heere von Freund und Feind durch die ausgesogenen Gefilde Hessens. Anfang Februar setzte sich Ferdinand mit drei Corps in Bewegung, welche die Richtung gegen Cassel, Marburg und weiter ostwärts an die Unstrut nahmen. Während Graf Wilhelm von Bückeburg zur Belagerung von Cassel schritt, nahm der Erbprinz von Braunschweig am 15. Februar Fritzlar und zwei Tage später Homberg ein. General Breitenbach, der Marburg angriff, fand dort seinen Tod und wurde durch den General Oheimb ersetzt. General Spörken vereinigte sich an der Unstrut mit dem von Thüringen kommenden preußischen General Syburg und nöthigte die bei Langensalza stehenden Franzosen und Sachsen zum Rückzuge, den die letzteren nur mit großem Verluste bewerkstelligen konnten. (15. bis 17. Februar 1761.) Rasch näherten sich die Heeressäulen den Maingegenden. Der Erbprinz von Braunschweig marschirte in der Richtung auf Büdingen und Frankfurt, der General Luckner mit seinen raschen Husaren über Gelnhausen nach Dettingen am Main. Marschall Broglie hielt diesem ungeahnten allgemeinen Vormarsch nicht Stand und zog sich, um nicht von dem Maine abgeschnitten zu werden, frühzeitig nach Fulda, Hersfeld und Hanau zurück. Er hatte so eilig, daß er unterwegs seine

*) Kriegs-Canzley 1760, II, S. 762.
**) Schaefer II. 2, S. 169.

Magazine und Hospitäler preisgab. Erst als General du Muy, der durch Eilboten vom Niederrhein herbeigerufen wurde, am 9. März bei Frankfurt erschien, konnte dem Vordringen des englisch-deutschen Heeres Halt geboten werden. Ja Broglie, der wieder etwa 45,000 Mann unter seinem Commando hatte, hielt sich für stark genug, um selbst die Offensive wieder ergreifen zu können. Er drängte nun in der That den Herzog von Braunschweig noch im März bis an die Diemel zurück, so daß die Belagerungen von Marburg und Cassel aufgegeben werden mußten. Die Franzosen waren wieder die Herren in Hessen, aber ihres Bleibens war da nicht lange; es war unmöglich nach dem Verluste der Magazine und Vorräthe die Truppen hier zu ernähren. Deshalb ließ der Marschall nur starke Besatzungen in Göttingen, Cassel, Ziegenhain und Marburg zurück und marschirte nach Frankfurt. General du Muy ging durch Oberhessen an den Rhein.*) Bei diesen rasch sich folgenden Heereszügen wurden die nassauischen Lande wieder schwer heimgesucht und geschädigt.

Auch die Reichsarmee setzte sich in den Quartieren, die sie zuletzt bezogen, früher als sonst in Bewegung. Sie rückte im Februar von Saalfeld gegen Arnstadt vor, zog sich aber auf die Kunde von dem Verluste, den die Sachsen bei Langensalza erlitten hatten, wieder nach Saalfeld zurück. Aber auch aus dieser Stellung wurde sie von den Preußen nach einem ungünstigen Gefecht (2. April 1761) vertrieben, ja sie mußte vor den nachrückenden Feinden bis in das Vogtland zurück weichen.

Am 29. April übernahm der kaiserliche Feldmarschall Serbelloni das Commando; das Heer, durch österreichische Truppen verstärkt, zählte nicht mehr als 15,000 Mann. Nach kurzer Ruhe und Sammlung wurde im Juni wieder der Vormarsch angetreten; es ging über Ronneburg, Altenburg und Zeitz an die Saale, wo Naumburg und Kösen besetzt wurden. Von hier streiften leichte Reiter bis in die Gegend von Leipzig. Prinz Heinrich, der die Vertheidigung Sachsens und Thüringens übernommen hatte, sandte ihnen zuerst den Obersten Kleist, dann den General Seydlitz entgegen, vor dem Serbelloni über die Elster nach Weida zurückging (6. September 1761). Aber kaum war Seydlitz wieder über die Mulde zurückgegangen, um an anderen bedrohten Punkten zu erscheinen, so rückte auch Serbelloni wieder vor und diesmal, unter dem Eindrucke des gemeldeten Marsches der Franzosen gegen Braunschweig, so weit, daß seine Truppen den preußischen Saalkreis und das Mansfeldische mit Brandschatzungen heimsuchten. Die schwellende Fluth wurde zwar bald wieder

*) Schaefer II. 2, S. 207 ff.

zurückgedrängt, aber als der Winter nahte, behaupteten sich die Reichstruppen doch in weiter vorgeschobenen Quartieren, als am Ende des letzten Feldzuges. Sie blieben an der Saale, hauptsächlich um Naumburg und Weißenfels. Einzelne Posten reichten sogar bis Weißensee, drei Meilen nördlich von Erfurt. In Saalfeld war Serbellonis Hauptquartier.*)

König Friedrich II. weilte in diesem Feldzuge meist in Schlesien, das durch die geplante Vereinigung der Russen und Oesterreicher wieder am meisten gefährdet war. Aber es kam hier, so wenig wie früher, zu einer gemeinschaftlichen Action der weit überlegenen Gegner. Selbst als General Laudon von Sachsen her durch Truppen Dauns bedeutend verstärkt wurde, konnte er die russischen Heerführer nicht dazu bringen, einen ernstlichen Kampf zu wagen. Sie waren hier nicht mit vollem Herzen bei dem Krieg, sondern blickten stets nach Petersburg, wo schon lange der Tod der Kaiserin Elisabeth und damit ein Umschwung der russischen Politik erwartet wurde. Im September ging das russische Hauptheer bei Steinau wieder über die Oder; nur ein kleineres Corps unter dem General Czernitscheff blieb bei Laudon zurück.

General Laudon gelang es gleichwohl einen bedeutenden Vortheil zu gewinnen. Er eroberte am 1. October die Festung Schweidnitz, was zur Folge hatte, daß sowohl die Oesterreicher wie die bei ihnen gebliebenen Russen ihre Winterquartiere auf schlesischem Boden nehmen konnten.**)

Daun, der in Sachsen commandirte und mit seinem Hauptheere in der Nähe von Dresden stand, sann auf keine größere und entscheidende Unternehmung mehr. Wir wissen, daß er längst seiner Herrin gerathen hatte, mit ihrem großen Gegner Frieden zu schließen. Erst als die an Laudon abgegebenen Truppen nach der Eroberung von Schweidnitz im November zu ihm zurückkehrten, ließ er die preußischen Stellungen des Prinzen Heinrich angreifen. Der Uebermacht gelang es, rasch einige Plätze, wie Nossen, Roßwein und Döbeln (14. November) wegzunehmen. Mit diesen Vortheilen begnügte sich Daun. Es war ihm nicht um eine wuchtigere Offensive, sondern nur um Ausbreitung der Winterquartiere zu thun.***) So mußte das kursächsische Land im Winter wiederum zwei sich nahe liegende Heere ernähren.

In Hessen wurden die Feindseligkeiten nach kurzer Waffenruhe noch

*) Schaefer II. 2, S. 283 ff.

**) Ranke, Werke. Bd. 30, S. 365. Schaefer, Bd. II. 2, S. 245 ff.

***) Schaefer, Bd. II. 2, S. 285.

einmal aufgenommen. Die Franzosen machten trotz der fortgesetzten Friedensunterhandlungen große Anstrengungen und Rüstungen, um durch möglichst rasche Erfolge auf dem Festlande die überseeischen Verluste auszugleichen. Ihr Kriegsplan war zunächst, daß das Heer am Oberrhein unter dem Marschall Broglie in Hessen und Hannover vordringen und ein zweites unter dem Günstling des Hofes, dem Marschall Soubise, vom Niederrhein nach Westfalen marschiren und Münster und Lippstadt erobern solle. Die beiden Heere zusammen zählten mindestens 150,000 Mann. Um ihren Waffen größeren Erfolg zu sichern, gedachten die Feldherren, obwohl sie wenig freundliche Gesinnungen zu einander hegten, sich an gelegener Stätte zu vereinigen.

Ferdinand von Braunschweig sammelte dagegen in seinem Hauptquartier bei Paderborn die Truppen der Verbündeten und brachte sie auf etwa 80,000 Mann. Nach der Mitte des Juni ging er dem Marschall Soubise, der von Wesel die Lippe heraufmarschirt war, über Soest entgegen und warf seine Vortruppen bei Unna zurück (29. Juni). Das Hauptheer selbst wagte er in seiner festen Stellung nicht anzugreifen; er marschirte aber in der Richtung nach Dortmund, um in den Rücken desselben zu gelangen. Soubise, der die Gefahr erkannte, beschleunigte darauf seinen Marsch und vereinigte sich am 6. Juli bei Soest und Erwitte mit den Truppen Broglies.

Die Marschälle suchten alsbald den Gegner, der Soubise gefolgt war, zu erreichen und zu vernichten. Sie griffen ihn bei Vellinghausen, links der Lippe an, und erlitten, hauptsächlich weil sie nicht zusammenwirkten, eine empfindliche Schlappe (15. und 16. Juli 1761).*) So wurden die Erwartungen, die man französischerseits auf die Thaten der beiden Heerführer gesetzt hatte, gleich anfangs bitter getäuscht. Obwohl man nun am Hofe zu Versailles gewünscht hätte, daß die Marschälle mit vereinten Kräften den Feldzug fortsetzten, trennten sie sich wieder, wegen Mangel an Nahrung, wie sie berichteten, in der That aber wegen ihrer Eifersucht und ihres Zwiespaltes. Während Broglie mit verstärktem Heere nach der Weser aufbrach, marschirte Soubise in die Landschaften der Ruhr, auf nichts so sehr bedacht, als auf einen sichern Rückzug und die Erhaltung seiner Verbindungen mit dem Rhein. Er schritt zwar im August zur Blockade von Münster, gab sie aber, als der Erbprinz von Braunschweig

---

*) Drei Berichte (zwei französische) über das Gefecht in der Kriegs-Canzley 1761, Bd. 1, S. 794—811. Nach dem ersten, S. 795, war das französische Regiment Nassau betheiligt. Ausführliche Schilderung bei Westphalen, Bd. 5, S. 610 ff.

zum Entsatze heranrückte, ohne Schwertstreich wieder auf. Nach längeren Märschen und Lagerungen an der Lippe und Ruhr, während der auch die Emsgegenden von streifenden Corps heimgesucht wurden, trat er im November seinen Marsch nach Wesel an und legte seine Truppen links vom Rheine in die Winterquartiere.

Der thatkräftige Broglie war unterdessen über die Weser gegangen und hatte das Braunschweiger Land mit seinem Heere überzogen. Am 25. September wurde das Schloß Scharzfels erobert, am 10. October Wolfenbüttel nach 36 stündiger Beschießung zur Uebergabe gezwungen, die Stadt Braunschweig selbst umschlossen. Es war offenbar, daß die Franzosen nicht allein Boden gewinnen, sondern auch den tapfern Widerstand, den Herzog Ferdinand und überhaupt das Haus Braunschweig ihnen während der Kriegsjahre bereitet hatte, dem Lande entgelten wollten.*) Dies geschah zur Zeit, als die Reichstruppen unter Serbelloni von Thüringen aus bis zur unteren Saale und in die Harzgegend vordrangen.

Aber die Retter waren nahe. Herzog Ferdinand rückte eiligst von der Diemel nach Norden über Brakel und Börden an die Weser, und gebot etlichen Corps, die bereits jenseits des Flusses standen, auf Braunschweig zu marschiren. Prinz Friedrich von Braunschweig und General Luckner kamen zuerst heran und vertrieben die Belagerer (13. und 14. Oct.). Marschall Broglie gab hierauf auch Wolfenbüttel wieder auf und zog seine Corps bei Eimbeck zusammen. Da auch Herzog Ferdinand, der bei Ohr oberhalb von Hameln über die Weser gegangen war, hierher marschirte, schien es zu einer entscheidenden Schlacht zu kommen. Aber Ferdinand wußte durch geschickte Bewegungen und Märsche, in denen er ein unübertrefflicher Meister war, die französische Stellung so unhaltbar zu machen, daß Broglie nach Süden abzog. Kurze Zeit hielt er sich zu Northeim an der Leine, dann gab er Ende November auch diesen Platz auf und marschirte, nachdem er die Besatzungen von Göttingen, Mühlhausen und Cassel verstärkt hatte, weiter südlich an die Werra. Seine Winterquartiere erstreckten sich von diesem Flusse bis in die Maingegenden. In Frankfurt blieb das Hauptquartier. Bald ging das Obercommando des oberrheinischen Heeres an den General du Muy über, denn Broglie, dem die Gönner des Marschalls Soubise das Mißlingen des Feldzuges

*) Der französische Minister Choiseul schrieb am 18. October an Broglie, daß er die Stadt Braunschweig ohne Schonung behandeln solle, weil sie einem Fürsten gehöre, der ein Feind des Königs sei. Schaefer II. 2, S. 320.

am meisten zuschrieben, fiel bei dem Könige in Ungnade und wurde entlassen.

Herzog Ferdinand, der mit Genugthuung auf seine Erfolge blicken konnte, ließ den Gegner unbehelligt von Eimbeck entweichen und wählte sich Hildesheim zum Hauptquartier. Der wackere Erbprinz suchte wieder die ihm bekannten westfälischen Stiftslande auf.

Der Feldzug des Jahres 1761 sollte aber nicht enden ohne einen großen Erfolg der Feinde Preußens. Die Russen, welche an der Oder trotz des Drängens der österreichischen Heerführer zu keinem Wagnis zu bewegen waren, zeigten in Pommern plötzlich große Thatkraft und Energie. Sie wollten die Festung Colberg, die sie schon wiederholt belagert hatten, um jeden Preis in ihre Gewalt bringen. Nach außerordentlichen Anstrengungen nöthigte General Rumänzoff den Obersten Heyde, den heldenmüthigen Vertheidiger, zur Capitulation (16. December 1761). Hinterpommern bis Stettin fiel damit in die Gewalt der Russen. In Vorderpommern gelang es den Schweden die Stadt Demmin zu nehmen und sich darin zu halten bis zum Ende des Krieges.*)

Fürwahr die Berechnung des Ministers Kaunitz, daß man während der Friedenshandlungen bei Fortdauer des Krieges noch Erfolge erkämpfen könne, hatte sich hier bewährt. Als der Feldzug zu Ende ging, befanden sich weit größere Landesstrecken im Besitze der verbündeten Mächte als im Jahr zuvor. Außerdem waren dem König von Preußen zwei wichtige Festungen, Schweidnitz und Colberg, verloren gegangen.

Unterdessen hatten sich die Mächte nach dem Vorschlage des Grafen Kaunitz geeinigt, Anfangs Juli zu einem Friedenscongreß in der Reichsstadt Augsburg zusammen zu treffen. Der Kaiser theilte den Beschluß am 6. Juni dem Reichstag mit und forderte ihn zur Theilnahme auf; er sprach dabei die Ueberzeugung aus, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs „den allerseits obwaltenden friedfertigen Absichten rühmlichst beitreten, auch zur Beruhigung des deutschen Reiches und zur Aufrechterhaltung dessen Ehre Würde Gerechtsamen und Verfassung Alles, was von ihnen abhänge, mit standhaftem und freudigem Gemüth beitragen und anwenden würden“.**) Beim Reichstag war nun eine rührige Partei, aus Mainz und andern katholischen Ständen, dem kursächsischen und etlichen protestantischen Gesandten bestehend, welche, ohne sich um die andersgesinnten Mitstände zu kümmern, eiligst ein Reichsgutachten mit

*) Schaefer II. 2, S. 274 ff.

**) Kriegs-Canzley 1761. Bd. 1, S. 780 f.

einer gegen Preußen gerichteten Spitze zu Stande brachten (7. und 11. Aug. 1761). Darin wurde ausgesprochen, daß die Mitwirkung des Reiches bei den bevorstehenden Friedenshandlungen nicht besser geschehen könne, als wenn man den Kaiser bevollmächtige, bei dem Friedens-Congreß auch von Seiten des Reiches mitzuwirken, zu handeln und zu schließen und ihn ersuche, diese Vollmacht zu übernehmen.*) Zugleich wurden etliche Vorschläge unterbreitet, durch welche man Preußen allerlei Beschränkungen auferlegen und den Reichskreisen für ihre Aufwendungen im Kriege angemessene Entschädigung verschaffen wollte.**) Der kurbrandenburgische Gesandte Plotho protestirte lebhaft gegen das Verfahren der Reichstagsmehrheit und seinem Proteste schlossen sich die meisten protestantischen Vertreter an; es waren Hannover, die sächsischen Herzogthümer, Ansbach, Wolfenbüttel, Baden-Durlach, Hessen-Cassel, Mecklenburg-Strelitz und Nassau***), die zusammen 28 Stimmen besaßen. Aber auch einzelne katholische Stände, wie Pfalz und Baiern, waren mit den Reichstagsschlüssen nicht einverstanden. Dies hielt den Kaiser nicht ab, das Reichstagsgutachten schon am 15. August zu bestätigen. Auf den Protest der Stände erwiderte er am 6. Septbr. durch ein Rescript an seinen Commissarius Grafen von Seydewitz, in dem er sich in derbster Weise über das ausschweifende Beginnen der kurbrandenburgischen Partei ausließ.†)

Der ganze Streit, der die Gemüther heftig bewegte, war übrigens umsonst. Das Gelingen des Augsburger Friedenscongresses hing wesentlich von den Verhandlungen ab, welche England und Frankreich unter sich wegen des Friedens führten. Dabei zeigte sich, daß der französische Minister Choiseul den Bedingungen Englands, welches auf seine überseeischen Erfolge pochte, sich nicht fügen wollte und durch die Hereinziehung der Beschwerden Spaniens gegen England die Verhandlungen außerordentlich erschwerte. Die Verhandlungen wurden im September wieder abgebrochen. Damit war auch das Schicksal des Augsburger Congresses, der schon vor seinem Beginn so viel Staub aufwirbelte, zum Entsetzen aller Friedensfreunde im Reiche besiegelt. Graf Kaunitz gab sich zwar noch Mühe, sein Projekt zu retten, aber bei der gereizten Stimmung,

*) Kriegs-Canzley 1761. Bd. 1, S. 1036.

**) Die Vorschläge oder Desiderien in der Kriegs-Canzley 1761. Bd. 1, S. 819. Vergl. Schaefer II. 2, S. 397.

***) Die beiden nassauischen Stimmen richteten sich selbstverständlich nach dem Votum von Braunschweig-Wolfenbüttel. Die Abstimmungen, Kriegs-Canzley ib. S. 886, 898, 945, 954.

†) Kriegs-Canzley 1761. Bd. 2, S. 113–121.

welche das Scheitern der Verhandlungen hervorgerufen hatte, mußte er davon absehen.*) So sollte trotz der Erschöpfung der Mächte noch ein Kriegsjahr folgen.

Die Lage des Königs von Preußen war eine äußerst mißliche. Es fehlte ihm zwar nicht an Geld, aber an Mannschaften, die stark gelichteten Reihen seiner Regimenter zu ergänzen, und an Pferden für die Reiterei und das Fuhrwesen. Er wußte freilich, daß auch seine Gegner Mangel an Kriegsmitteln litten, daß namentlich Oesterreich wegen der Erschöpfung seiner Finanzen sich zu einer starken Verringerung seines Heeres entschließen mußte. Darum verlor er keineswegs den Muth und war entschlossener denn je, den letzten Mann und den letzten Groschen für einen ehrenvollen Frieden einzusetzen.

Aber eine Wendung in der Politik Englands schien den Krieg doch noch zu Gunsten Oesterreichs zu gestalten. Der englische Minister Pitt, der seither mit Zähigkeit und Treue an dem preußischen Bündnisse festgehalten hatte, wurde gestürzt und durch den Lord Bute ersetzt. Mit ihm kam eine Partei zur Herrschaft, welche dem König von Preußen abgeneigt war und den Krieg so bald wie möglich zu beenden strebte. Das neue Ministerium mußte zwar, wie Pitt es lange zuvor mit richtigem Blick gewollt hatte, dem Könige von Spanien, weil er über sein Bündnis mit Frankreich jede Auskunft verweigerte, am 4. Januar 1762 den Krieg erklären; aber als am 12. December 1761 der Subsidienvertrag mit Preußen ablief, unterließ es, denselben zu erneuern, hauptsächlich aus dem Grunde, weil es bei neuen Friedensverhandlungen der vertragsmäßigen Rücksicht auf den König von Preußen ledig sein wollte. Wohl knüpfte es mit ihm dann Verhandlungen wegen eines neuen, der englischen Politik mehr zusagenden Vertrages an; da aber Friedrich II. jede Erklärung über die Bedingungen, unter denen er den Frieden zu schließen bereit sei, entschieden ablehnte, führten sie zu keinem Ergebnis.**) Friedrich II. mußte für das Kriegsjahr 1762 der Geldhilfe Englands entbehren.

Für den treulosen Abfall Englands wurde König Friedrich in anderer Weise entschädigt. Am 5. Januar 1762 starb die Kaiserin Elisabeth von Rußland, und ihr Neffe und Nachfolger Peter III., der von Bewunderung und Verehrung gegen den König von Preußen erfüllt war, leitete sofort einen vollständigen Umschwung der russischen Politik ein.

*) Schaefer II. 2, S. 355 ff.

**) Schaefer II. 2, S. 460 f.

Da Friedrich II. ihm mit aller Klugheit entgegen kam, wurde in kurzer Zeit nicht nur der Frieden, sondern auch ein Allianzvertrag zwischen Rußland und Preußen geschlossen, in dem Kaiser Peter sich verpflichtete, dem König ein Hilfscorps gegen Oesterreich zur Verfügung zu stellen. Es zeigt die ganze Treulosigkeit des englischen Ministers Bute, daß er die freundschaftlichen Abmachungen zwischen Friedrich II. und Peter III. zu hintertreiben, ja hinter dem Rücken seines Verbündeten mit dem Kaiserhofe in Wien die alten freundschaftlichen Beziehungen wieder anzuknüpfen suchte.

Aber der Entschluß Peters III. war nicht mehr rückgängig zu machen. General Czernitscheff stieß mit einem Corps von 20000 Mann Ende Juni zu dem preußischen Heere in Schlesien und betheiligte sich sogleich an leichten Gefechten gegen die kaiserlichen Truppen. Zu einem ernstlichen gemeinsamen Waffengange kam es freilich nicht; denn Peter III. wurde am 9. Juli 1762 von seiner Gemahlin Katharina entthront und acht Tage darauf von einem der Mitverschworenen, Alexei Orloff, erwürgt. Der gräßliche Vorgang, wie er in der russischen Geschichte nicht selten ist, brachte wiederum eine Wendung der Politik. Katharina II. wollte wohl den Frieden mit Preußen halten, aber einem Bündnisse war sie noch abgeneigt; sie ließ dem General Czernitscheff sofort den Befehl zugehen, mit seinem Corps nach Polen zurückzumarschiren. Der General empfing denselben gerade zur Zeit als König Friedrich einen Angriff auf die Stellungen des Marschalls Daun plante. Durch Friedrichs Bitten ließ er sich bewegen, seinen Abmarsch zu verschieben um im feindlichen Lager dadurch die Meinung zu erhalten, daß er an dem Kampfe theilnehmen werde. So hatte der König am 21. Juli 1762 bei Burkersdorf, südlich von Schweidnitz, mit einem Theile des Daun'schen Heeres ein siegreiches Treffen, welches den Marschall veranlaßte, seine Verbindung mit dieser Festung aufzugeben.*)

Die Reichsarmee erschien wieder auf dem gewohnten Kriegsschauplatz in Sachsen. Die oberrheinischen Kreisstände faßten am 1. Februar 1762 den Beschluß, daß ihre Contingente in gehöriger Ausrüstung sich am 18. April bei Sulzbach und Soden einfinden sollten. Das Regiment Nassau-Weilburg rückte dabei trotz der Vorstellungen des Grafen von Pergen nur mit 238 Mann aus, so daß es nicht einmal ein Bataillon vorstellte.**) Die

*) Schaefer II. 2, S. 515 ff.

**) Bestand der Reichsarmee ultimo Aprilis 1762, Kriegs-Canzley 1762, I, S. 398. Es waren 31 Bataillone zu 15022 Mann, und 38 Schwadronen zu 3930 Reitern, zusammen 18952 Mann (mit den 238 Nassau-Weilb. und 188 Jägern zu

ersten Führer waren die Hauptleute von Laßberg, Groote und Kahlden. Es waren meist neue Mannschaften und Offiziere, denn die Kriegsgefangenen von Leipzig kehrten erst nach Beendigung des Krieges in die Heimath zurück. Das Commando der Reichsarmee führte der Fürst Christian Karl von Stolberg-Gedern unter dem Oberbefehl des kaiserlichen Generals Serbelloni.

Stolberg ging Anfang Mai von der Saale über die Mulde bis Chemnitz vor, um sich mit dem General Serbelloni, der bei Dresden stand, zu vereinigen. Als aber Prinz Heinrich von Preußen den linken Flügel der Oesterreicher bei Döbeln bedrängte, wich auch die Reichsarmee auf Zwickau zurück. Nachdem sie Verstärkungen an sich gezogen hatte, rückte sie von Neuem vor und brachte in der Gegend von Chemnitz einem preußischen Corps eine empfindliche Schlappe bei. Eine Zeit lang lieferten sich die beiden Heere nur kleinere Gefechte. Aber im Juni, nachdem Prinz Heinrich in Folge des Friedens mit Schweden (22. Mai 1762 zu Hamburg abgeschlossen) frischen Zuzug aus dem Norden erhalten hatte, mußte Stolberg vor dem überlegenen Gegner nach Süden bis Münchberg, auf markgräflich baireuthisches Gebiet, zurückweichen. Als er darnach auf den dringenden Befehl Serbelloni's wieder in das Voigtland vorging, wurde der tapfere Reitergeneral Seydlitz gegen ihn ausgeschickt, der ihn noch weiter wie zuvor, nämlich bis Baireuth, zurückwarf. Hier schlug die Reichsarmee ein verschanztes Lager auf, um der weiteren Verfolgung Stand zu halten (24. Juli). Seydlitz begnügte sich indessen mit seinem Erfolge und kehrte zu der Armee des Prinzen Heinrich, der südlich bei Freiberg stand, zurück. Jetzt suchte Stolberg seine Verbindung mit Serbelloni auf einem anderen Wege herzustellen. Er brach Anfang August von Baireuth auf, marschirte durch das nördliche Böhmen und kam trotz aller Versuche, ihn zurückzuhalten, Anfangs September über Teplitz bei Dresden an. *) Eben jetzt trat ein Wechsel im Oberbefehl ein, indem General Haddick an die Stelle Serbelloni's trat. Die nächste Aufgabe des neuen Führers sollte sein, das preußische Heer vom Erzgebirge und namentlich von Freiberg zurückzudrängen und dadurch Böhmen von der Gefahr eines größeren feindlichen Einfalles zu bewahren. **)

Fuß, die nicht als Bataillon gezählt wurden). Vermuthlich stießen die 238 Mann zu dem sächsischen Contingent, dessen 2 Bataillone nur 575 Mann zählten. Das Darmstädtische Bataillon hatte 399 Mann.

*) Das Verzeichnis der in Sachsen stehenden Regimenter vom September 1762. Kriegs-Canzley 1762, II. S. 10.

**) Schaefer II. 2, S. 526.

Durch die Ansammlung von Truppen entstand in der Umgebung von Dresden große Theuerung und Futtermangel. Die Reichsarmee mußte namentlich darunter leiden. Am 26. September schrieben deßhalb die drei Hauptleute des Regimentes Nassau-Weilburg im Namen der übrigen Offiziere an den oberrheinischen Kreisconvent und baten ihn um Geld für Fourage, da sie bisher in diesen theuren Gegenden dieselbe mit ihrer Gage hätten bezahlen müssen.*)

General Haddick setzte Ende September einen Theil seiner Truppen in Bewegung, um die Preußen in ihren Stellungen anzugreifen. Das Corps des Fürsten Stolberg, aus Reichstruppen und Oesterreichern bestehend, war dabei in hervorragender Weise thätig. Am 14. und 15. October wurden die Generäle Syburg und Belling zurückgedrängt und Prinz Heinrich genöthigt, die Schanzen bei Freiberg zu verlassen und sich nach Nossen zurückzuziehen. In den hitzigen Kämpfen, die sich in diesen Tagen entspannen, zeichnete sich der Hauptmann von Laßberg vom Nassau-Weilburgischen Regiment besonders aus. An der Spitze von hundert Freiwilligen stürmte er einzelne Schanzen, welche das Belling'sche Corps besetzt hatte.**)

Diese Erfolge waren aber nicht von nachhaltiger Wirkung. Prinz Heinrich wollte zuerst in den neuen Verschanzungen bei Nossen die ihm angekündigten Verstärkungen erwarten, als er aber vernahm, daß auch dem General Haddick ein Hilfscorps aus Schlesien zuziehe, beschloß er dem Gegner zuvorzukommen. Am 29. October griff er das Heer des Fürsten Stolberg bei Freiberg mit großer Heftigkeit an und warf es nach dreistündigem Kampfe aus den am 14. und 15. gewonnenen Stellungen.***) Fürst Stolberg zog sich nach großen Verlusten südlich nach Frauenstein zurück und wandte sich von hier nach Dippoldiswalde, um dem Hauptheere Haddicks bei Dresden nahe zu sein. General Kleist, dessen Corps an der Spitze des preußischen Heeres marschirte, hatte nun freie Bahn und fiel zuerst in Böhmen, dann auf ausdrücklichen Befehl des Königs von Preußen mit 4 Bataillonen und 20 Schwadronen in Franken ein. Er besetzte am

*) Hauptquartier Dresden d. 26. September 1762. Weilburger Archiv.

**) Relation von der durch die combinirte Kaiserl. Königl. und Kaiserl. Reichsarmee den 14. und 15. October 1762 auf die Preußischen Verschanzungen bei Freyberg in Sachsen gemachten Attaquen und derselben glücklichen Uebersteigung. Kriegs-Canzley 1762. Bd. II, S. 291 ff. Laßbergs That wird berichtet das. S. 298. Die preußische Relation von Nossen d. 24. October das. S. 303.

***) Die Berichte über die Schlacht bei Freiberg Kriegs-Canzley 1762. Bd. II, S. 305—317.

20. November 1762 die Bischofsstadt Bamberg und legte ihr eine Contribution von einer Million Thaler auf. Während des Weitermarsches sandte er einzelne Streifcorps nach Windsheim, nach Rotenburg an der Tauber, nach Nürnberg; am 29. November erschien er selbst vor der ehrwürdigen Reichsstadt und nöthigte sie zur Capitulation.*) Man kann sich denken, welchen Schrecken dieser kühne Reiterzug in Franken, in Baiern, in Schwaben verbreitete. Die Reichskreise waren sich selbst überlassen und während ihre spärlichen Truppen an der Elbe standen, so gut wie wehrlos. Sie mußten von Neuem die bittere Erfahrung machen, daß der Kaiser ihnen in der Noth keinen Schutz gewähren könne. In ihrer Verlassenheit riefen sie wieder nach Neutralität und Waffenstillstand, aber vergebens, sie mußten die eiserne Hand des Krieges, in dem sie einmal ihre Stellung genommen hatten, über sich ergehen lassen.

Um künftigen Gefahren zu entgehen, schlossen einzelne süddeutsche Reichsstände, wie Baiern, Bamberg, Würzburg, später Kurpfalz, Neutralitäts-Conventionen mit Preußen ab. Der Herzog von Wirtemberg ließ erklären, daß er sein Contingent vom Reichsheere zurückrufen werde, wenn Preußen verspreche, nicht wider sein Land zu marschiren. So riß in den Reihen der Reichsstände allgemeine Zerfahrenheit und Abfall ein.

Der Fürst von Stolberg eilte nun freilich mit einem Theile des Reichsheeres von der Elbe zum Schutze Frankens herbei, am 21. December war er in Nürnberg. Aber da war es zu spät. General Kleist hatte Nürnberg bereits Anfang December verlassen und seine Leute in den Quartieren Thüringens und des Osterlandes in Sicherheit gebracht. Die Bürger Nürnbergs werden ihrem verspäteten Retter nach bekannter Weise zu verstehen gegeben haben, daß er die kühnen Reiter nicht züchtigen könne, weil er sie nicht mehr erwischt habe. Die Reichstruppen kehrten nicht mehr nach Sachsen und überhaupt nicht mehr in den Krieg zurück. Nach einer mit Preußen abgeschlossenen Convention (11. Juni 1763) bezogen sie mit den ihnen beigegebenen Oesterreichern sichere Quartiere in Franken. Das Bataillon Nassau blieb bei dem Hauptquartier in Nürnberg.**)

Die Franzosen stellten im letzten Kriegsjahre wiederum zwei Heere auf; das am Niederrhein befehligte der Prinz Louis von Condé, das in Hessen der Duc d'Estrées und Marschall Soubise. Ehe das letztere bei

*) Schaefer II. 2, S. 532.

**) Dislocations-Plan der Kaiserl. Königl. und Reichsarmee in Franken, Kriegs-Canzlei 1762, II, S. 420. Hier heißt es am Anfang: Hauptquartier mit dem Bataillon von Nassau nach Nürnberg.

Cassel aufzog, setzten sich einzelne Corps des Herzogs von Braunschweig in Bewegung. Der Erbprinz rückte vor Arnsberg im westfälischen Süderland und zwang es am 14. April zur Capitulation. Von hier weiterstreifend erreichte er am 4. Mai Elberfeld und legte dem Bergischen Lande Contributionen auf. Als der Prinz von Condé von Mettmann her wider ihn anrückte, zog er sich auf dem Wege, den er gekommen, zurück.

Im Mai und Juni rückte das Hauptheer der Verbündeten unter Ferdinand von Braunschweig auf dem linken Ufer der Weser an die Diemel vor, setzte über diesen Fluß und näherte sich dem französischen Heere, das bei Grebenstein, nördlich von Cassel, stand. Bei Wilhelmsthal kam es am 24. Juni zur Schlacht, in welcher die Franzosen unterlagen und mit großen Verlusten auf Cassel zurückgedrängt wurden. Nach weiteren unglücklichen Gefechten und nach Weisungen aus Paris gab d'Estrées sogar den größeren Theil des Hessenlandes preis und nahm Stellung bei Gießen. In Cassel blieb eine beträchtliche Besatzung zurück, dagegen Göttingen und Münden wurden geräumt (16. und 17. August 1762). Nachdem das Heer aber durch den vom Niederrhein heranmarschirenden Condé verstärkt worden war und dem Erbprinzen von Braunschweig bei Friedberg eine Schlappe beigebracht hatte (30. August),*) gingen die vereinten Heerführer von Neuem zum Angriff vor. Ferdinand von Braunschweig, der mit seinem linken Flügel in der Richtung nach Hanau weit vorgedrungen war, eilte nun hinter die Ohm zurück, um hier dem Vordringen der Franzosen Widerstand zu leisten und die Belagerung von Cassel zu decken. Nach verschiedenen Gefechten im Gebiete der oberen Lahn, der Wetter und Wetschaft griffen die Franzosen am 21. September das Schloß Amöneburg an und nöthigten es nach heftiger Beschießung zur Uebergabe. Die Brücke über die Ohm aber machte Ferdinand in hartem Kampfe ihnen streitig und verhinderte dadurch ihren Vormarsch.**) Die Belagerung von Cassel konnte jetzt ernsthaft fortgesetzt werden. Der Landgraf Friedrich von Hessen suchte zwar die Gefahr von seiner Hauptstadt abzuwenden, da aber der französische Commandant Diesbach in der Hoffnung auf den baldigen Friedensschluß die Uebergabe verweigerte, mußte er durch Gewalt gezwungen werden. Der Kampf dauerte indessen nicht lange; am 1. November 1762 wurde die Stadt durch Capitulation

---

*) Die beiderseitigen Berichte über das Gefecht bei Friedberg, Kriegs-Canzley, 1762. I, S. 887—895. Der Erbprinz wurde dabei schwer verwundet.

**) Drei Berichte über die Kämpfe um Amoeneburg, Kriegs-Canzley, 1762. Bd. 1, S. 11—16. Vgl. Westphalen, Bd. 6, S. 719 ff.

übergeben.*) Durch diesen Erfolg beendete Ferdinand von Braunschweig in ruhmreicher Weise den Feldzug. Die Truppen beider Theile, die sich lange gegenüber gestanden, zogen auseinander. Die Franzosen lagerten sich am Rhein, der unteren Lahn und am Main. Der Herzog von Braunschweig verlegte sein Hauptquartier nach Neuhaus bei Paderborn. In den westfälischen und niedersächsischen Stiftslanden, in Lippe, Ravensberg und der Mark erhielten die Truppen der Verbündeten ihre Quartiere angewiesen.**)

Auch auf dem Kriegsschauplatze in Schlesien endete der Kampf mit einem Erfolge Preußens. Gleich nach der Burkersdorfer Schlacht schritt Friedrich II. zur Belagerung der Festung Schweidnitz. Ein Versuch der Kaiserlichen, dieselbe zu entsetzen, wurde bei Reichenbach zurückgewiesen. Am 9. October mußte sich der wichtige Platz dem General von Tauenzien ergeben.***) So wurde es auch hier offenkundig, daß die Macht des Königs von Preußen trotz der Menge seiner Feinde und trotz der schweren Schläge und Schäden, die er im Kriege erlitten, noch ungeschwächt sei und den feindlichen Heeren noch weiter Stand halten könne.

Der französische Minister Duc de Choiseul, dem die Fortsetzung des Krieges am meisten zuzuschreiben war, erlebte an seinem Werke geringe Freude. Auch Spanien machte in dem Kriegsbunde mit Frankreich bittere Erfahrungen. Der französisch-spanische Angriff auf das mit England verbündete Portugal scheiterte nach den ersten Erfolgen an der tüchtigen Abwehr des Grafen Wilhelm von Bückeburg, der an die Spitze des portugiesischen Kriegswesens berufen worden war. Im überseeischen Kriege verlor Frankreich die Insel Martinique in Westindien (Februar 1762). Von Spanien eroberten die Engländer die wichtige Hafenstadt La Havana auf Cuba (12. August) und Manila unter den Philippinen (October).

Diese Erfolge Englands, von denen ihm die wichtigsten noch nicht einmal bekannt waren, dämpften sehr die Kriegslust des Ministers Choiseul und bestimmten ihn, die abgebrochenen Friedenshandlungen von Neuem anzuknüpfen. Er bediente sich bei dem ersten Schritte der Vermittelung des Königs von Sardinien; da die englischen Minister wider Erwarten bereit waren, begannen bald die unmittelbaren Verhandlungen.

---

*) Kriegs-Canzley 1762. Bd. 2, S. 321. Das. S. 362 ff., S. 373 ff. Französisches Tagebuch von der Einschließung und Belagerung der Stadt Cassel. Zur französischen Besatzung von Cassel gehörte auch das französ. Regiment Nassau, dessen Oberst Freiherr von Zuckmantel war. Das. S. 363 f.

**) Schaefer II, 2, S. 579.

***) Kriegs-Canzley 1762, II, S. 53.

Es ergaben sich freilich wieder große Schwierigkeiten, die hauptsächlich in den spanischen und deutschen Angelegenheiten lagen; aber da England trotz seiner Erfolge, welche erst im Laufe der Verhandlungen allmählich bekannt wurden, um des ersehnten Friedens willen große Nachgiebigkeit zeigte, kamen am 3. November 1762 zu Fontainebleau die Präliminarien zwischen Frankreich, Spanien und England zu Stande. Um nur das Wichtigste zu nennen, Frankreich verlor an England Canada mit der Insel Cap Breton im nördlichen Amerika, die Inseln Grenada, St. Vincent, Dominica und Tabaco in Westindien, und mußte die Insel Minorca im mittelländischen Meere wieder herausgeben; für letztere erhielt es die Insel Belleisle zurück, welche die Engländer im Juni 1761 erobert hatten. Spanien verlor Florida bis zum Mississippi, mit Ausnahme von New-Orleans, kam dafür aber wieder in den Besitz von Havana. Von dem Rechte des Fischfanges in den Gewässern von Neufoundland, um das es den Streit mit angefangen hatte, blieb es ausgeschlossen. Wegen des deutschen Krieges wurde bestimmt, daß Frankreich diejenigen Lande, welche dem Kurfürsten von Hannover, dem Landgrafen von Hessen, dem Herzog von Braunschweig und dem Grafen von Lippe-Bückeburg gehörten, und von den französischen Truppen besetzt seien, wieder herausgeben solle. (Art. XII). Nach der Ratification der Präliminarien, hieß es im 13. Artikel, wird Frankreich, so bald als es geschehen könne, die Plätze von Cleve, Wesel und Geldern, und überhaupt alle Länder, welche dem Könige von Preußen gehören, räumen; zu gleicher Zeit werden die französischen und englischen Armeen alle Länder, welche sie in Westfalen, Niedersachsen und am Nieder- und Oberrhein besetzt haben, verlassen und jede sich in die Staaten der beiderseitigen Souveraine zurückziehen. Die Könige von Frankreich und England verpflichteten sich endlich, an ihre Alliirten, welche noch in dem Kriege in Deutschland verwickelt seien, keinerlei Succurs abzuschicken.*) Die Clausel bei der Räumung der preußischen Gebiete am Niederrhein war auf Verlangen des österreichischen Gesandten Grafen Starhemberg in die Präliminarien gekommen. Der Gedanke dabei war, die Räumung so lange zu verzögern, bis kaiserliche Truppen zur Stelle seien, um die von den Franzosen eroberten Gebiete für Oesterreich zu besetzen. Nicht minder hinterhaltig und feindselig war es von Frankreich, daß es bei dem 13. Artikel die Erklärung abgab, daß es wider denselben nicht zu handeln glaube, wenn es an seine Verbündeten die noch rückständigen Subsidiengelder der letzten Jahre bezahle und in diesem Sinne

*) Schaefer II, 2, S. 637 ff.

mit Oesterreich weiter verhandelte. Die englischen Minister, die dies anfangs ruhig hingenommen hatten, erkannten doch bald die bedenkliche Tragweite des Vorbehaltes und verlangten nähere Mittheilungen über die Beträge und die Zahlungstermine der Rückstände.*) Ueberhaupt nahmen sie sich wieder nachdrücklicher des Königs von Preußen an. Sie traten der Absicht, die preußischen Rheinlande in die Gewalt Oesterreichs zu bringen, entgegen und begünstigten die Maßnahmen Friedrichs II. zur baldigen Wiedererlangung jener Gebiete. Es gelang ihnen sogar, die französischen Staatsmänner in diesem Punkte von Oesterreich zu trennen. Auf einer Conferenz, welche der französische Gesandte Nivernois und Lord Halifax in London hatten, wurde beschlossen, daß die österreichischen Niederlande und die rheinisch-westfälischen Lande Preußens gegenseitig Neutralität beobachten und die letzteren in bestimmter kurzgemessener Frist dem König von Preußen zurückgestellt werden sollten.**) Die österreichische Besetzung war dadurch vollständig ausgeschlossen. Am Wiener Hofe wurde man zwar von diesen Abmachungen sehr betroffen, allein da sie von Preußen angenommen wurden und von Frankreich nun ehrlich gemeint waren, ließ sich Nichts mehr daran ändern. Im März 1763 wurden die Festungen Wesel und Geldern von den Franzosen geräumt und dem preußischen Obersten von Bauer übergeben.***)

Die Präliminarien von Fontainebleau hatten den hessischen Landen schon früher die Befreiung von den Kriegslasten gebracht. Im December wurden Ziegenhain, Marburg, Gießen und Hanau von den Franzosen geräumt. Die Grafschaft Hanau kam nicht an den katholisch gewordenen Landgrafen Friedrich II. von Hessen-Cassel zurück, sondern nach dem Testamente des Landgrafen Wilhelm VIII., an seinen Sohn, den Erbprinzen Wilhelm IX., der dem protestantischen Glauben treu blieb und dem Vater dereinst auch in Cassel folgte.†)

Nachdem das Land vom Feinde geräumt war, legte Herzog Ferdinand von Braunschweig am 23. December das Commando nieder und

---

*) Schaefer II, 2, S. 650, Anmerkung.

**) Conferenz am 15. Jan. Declaration vom 7. Febr. 1763. Schaefer II, 2, S. 657 f. Vgl. Ranke, Bd. 30, S. 378.

***) Kriegs-Canzley 1762. Bd. 2, S. 800.

†) Landgraf Wilhelm VIII. starb am 1. Februar 1760. Der Uebertritt seines Sohnes Friedrich zum Katholicismus, der 1754 bekannt wurde, verursachte ihm schweres Herzeleid. Durch die sogenannte Assecurations-Akte suchte er den evangelisch-reformirten Glauben in seiner Familie und dem Hessenlande zu erhalten.

nahm in warmen Worten Abschied von seinen wackern Truppen.*) Durch seine militärischen Tugenden, seine Tapferkeit, seine Ausdauer auch in den schwierigsten Verhältnissen, durch treue Hingabe an die von ihm für recht erkannte Sache hat er sich einen unvergänglichen Namen geschaffen.

Inzwischen hatte sich am Wiener Hofe der Entschluß, dem Kriege möglichst bald ein Ende zu machen, mehr und mehr befestigt. Man erkannte dort, daß die Geldmittel nicht lange mehr ausreichten und daß man bei der Fortdauer des Krieges schwerlich noch einen Vortheil erzielen könne. Die letzten preußischen Erfolge in Schlesien, in Sachsen hatten sogar in Wien steigende Besorgnisse hervorgerufen. Dazu befürchtete man damals, daß in den Türken sich ein neuer Gegner erheben könnte. Trotzdem konnten die Kaiserin und Graf Kaunitz sich nicht entschließen, zu den Friedensverhandlungen mit Preußen zuerst die Hand zu bieten. Nachdem die unerbetene Vermittlung der Kaiserin Katharina II. von den betheiligten Mächten einstimmig abgelehnt war, wußte Kaunitz die Verhandlungen so zu lenken, daß die ersten Schritte von Seiten Kursachsens gethan wurden. Der Geheimrath von Fritsch begab sich am 29. Novbr. 1762 nach Meißen in das preußische Hauptquartier, um dem König die Lage Sachsens vorzutragen und seine Meinung über einen billigen Frieden mit Oesterreich und Sachsen zu vernehmen. Friedrich II. nahm die dargebotene Hand an und versicherte, daß er zu Allem bereit sei, was einen gerechten, ehrenvollen und dauerhaften Frieden zu Wege bringen könne, doch wünschte er zu wissen, was der Wiener Hof unter einem billigen Frieden verstehe. Auch gab er schon jetzt die bestimmteste Erklärung ab, daß er die Herstellung seiner Staaten wie vor dem Kriege verlange. In anderen Kreisen wiederholte er, daß er keinen Daumen breit von seinem Lande abtreten und Niemandem eine Entschädigung zugestehen werde.

Auf Grund dieser Besprechungen wurden die eigentlichen Friedensverhandlungen eingeleitet. Von Seite Oesterreichs wurde dazu der Hofrath von Collenbach, von Preußen zuerst der Minister von Finkenstein bevollmächtigt. Der Geheimrath von Fritsch vertrat Kursachsen. Es war eine Concession Friedrichs, daß nicht die Stadt Leipzig, wo sich seit dem 5. December sein Hauptquartier befand, sondern das 40 Kilometer östlich gelegene Jagdschloß Hubertusburg als Ort des Friedenscongresses gewählt wurde. Da er seinen Minister Finkenstein nicht entbehren konnte, erhielt an dessen Stelle der Legationsrath von Hertzberg die nöthigen Instructionen.

---

*) Sein Schreiben aus dem Hauptquartier Neuhaus vom 23. Decbr. 1762 an den General von Reden, Westphalen, Bd. VI, S. 1105.

Die Verhandlungen, die am 30. December begannen, stießen gleich anfangs auf Schwierigkeiten. Denn Kaunitz, um des Königs Erklärungen unbekümmert, ließ neben anderen Punkten auch die Forderung vorbringen, daß Glatz in österreichischem Besitz bleibe. Sachsen verlangte die Rückgabe der Regimenter und der Artillerie, welche bei Beginn des Krieges in preußische Hände gerathen waren, und eine Entschädigung für die ungeheuren Verluste, die es während der sechs Kriegsjahre erlitten. Aber Friedrich II. blieb gegenüber diesen Forderungen unerbittlich, und ließ, über den schleppenden Gang der Verhandlungen erzürnt, in dem kursächsischen Gebiete mit rücksichtsloser Härte die rückständigen Contributionen eintreiben und andere Zwangsmaßregeln androhen. Da entschloß sich die sächsische Regierung unter dem Einflusse des Kurprinzen und in dem Gefühle, daß sie von Oesterreich nicht gehörig unterstützt werde, auf die Entschädigung zu verzichten und sich den vorgeschriebenen Bedingungen Friedrichs II. zu fügen. Nach einigem Zögern gab auch Collenbach die Erklärung ab, daß Oesterreich bereit sei, Glatz mit den Festungswerken abzutreten, und nachdem man sich über untergeordnetere Fragen, über Handelsverhältnisse, Schuldverschreibungen und Wechsel, Auslieferung der Kriegsgefangenen und Räumung der besetzten Gebiete geeinigt, wurden am 15. Februar 1763 die Friedensverträge zwischen Preußen und Oesterreich und Preußen und Sachsen unterzeichnet. Darnach erhielt König Friedrich seine Provinzen ungeschmälert zurück und gab in einem geheimen Artikel Oesterreich die Zusage, daß er dem Erzherzog Josef, dem Sohne der Kaiserin, seine Kurstimme zum römischen König geben werde. Die Vortheile, welche Sachsen statt einer Entschädigung in dem Friedensvertrag in Aussicht gestellt wurden, bestanden darin, daß Preußen die Erhebung des jüngsten Sohnes des Königs Friedrich August II., Clemens Wenzeslaus, auf die eben erledigten Bischofstühle von Freising und Regensburg förderte. Das deutsche Reich, das am 11. Februar 1763 die Neutralität beschlossen hatte, wurde in den Frieden ausdrücklich aufgenommen; die Reichsstände erhielten aber keinerlei Entschädigung für ihre Aufwendungen. Eingeschlossen wurden ferner die Verbündeten und Freunde der vertragschließenden Parteien, namentlich auf Antrag Preußens, der König von England und Kurfürst von Hannover, der Herzog von Braunschweig, der Landgraf von Hessen-Cassel. Auch unterließ man aus Höflichkeit nicht, die Kaiserin von Rußland wegen ihrer Freundschaft gegen Oesterreich und Preußen und wegen ihres Interesses für die Herstellung des Friedens ausdrücklich als in dem Frieden inbegriffen zu nennen.

Die Ratification des Hubertusburger Friedens erfolgte am 1. März durch die drei Bevollmächtigten Collenbach, Hertzberg und Fritsch.*)

Schon zuvor war dem Reichstage durch ein kaiserliches Decret vom 24. Februar die Mittheilung über den Frieden und die das Reich betreffenden Artikel gemacht worden. Die Reichsarmee wurde aufgelöst — und die Contingente der Stände traten den Marsch in die Heimath an. Das Bataillon Nassau scheint bis zuletzt im Hauptquartiere zu Nürnberg geblieben zu sein. Unmittelbar nach dem Frieden erfolgte die unentgeltliche Freilassung der Kriegsgefangenen, und zwar wurde Saalfeld, als ein den beiden Armeen bequem gelegener Ort, zur Abwicklung der Geschäfte durch eine besondere Commission ausersehen. Hierher wurden die Gefangenen in einzelnen Transporten gebracht, hier wurden die von den Offizieren ausgestellten Reverse gegeneinander ausgewechselt und die Auslagen, die beide Theile bei dem Unterhalte der Kriegsgefangenen gehabt hatten, gegenseitig liquidirt und ausgeglichen.**) Jetzt erst werden die Leipziger Kriegsgefangenen vom Regiment Nassau-Weilburg zu ihrem oberrheinischen Contingentsherrn zurückgekehrt sein.

Der siebenjährige Krieg war beendet. Das Ergebnis war, daß das Haus Oesterreich im Bunde mit Frankreich, Rußland, Schweden, Polen, Kursachsen und dem deutschen Reiche nicht im Stande war, den jungen preußischen Staat nieder zu werfen. Aus dem Chaos und Verwirrung der deutschen Zustände erhob sich eine Staatsbildung, welche die Berechtigung ihrer Existenz gegen eine Welt von Feinden und gegen die alternde und ungenügende Reichsverfassung durch glänzende Leistungen nachwies. Die Geschichte enthält die belehrende Weisung, wie ein kleiner Staat unter tüchtiger zielbewußter Führung und mit einer opferwilligen Bevölkerung heranwachsen und Großes leisten könne. Preußen trat ebenbürtig an die Seite der europäischen Mächte und zeigte schon jetzt, daß es im deutschen Reiche nicht zu dienen, sondern zu führen berufen sei.

Aber noch mehr, der Krieg, der nicht zum wenigsten zur Erhöhung des Katholicismus geführt werden sollte, hatte trotz aller Apostaten die Einschränkung und Erschütterung desselben zur Folge. Die protestantischen

---

*) Schaefer II, 2, S. 661 ff. Ranke, Bd. 30, S. 375 ff. Das Specialwerk über den Frieden von Beaulieu-Marconnay, der Hubertsburger Frieden. Leipzig, 1871. Die Friedensverträge bei F. A. W. Wenck, Codex juris gentium recentissimi. Lipsiae, tom. III, 368 ff. Vgl. Kriegs-Canzley 1762. Bd. 2, S. 763 ff.

**) Vgl. Kaiserliches Rescript an die Principal-Commission zu Regensburg, die Behandlung des Auswechslungsgeschäfts zwischen beiderseitigen Armeen &c. betreffend, d. d. Wien, den 19. Febr. 1763. Kriegs-Canzley 1762, II, S. 793.

Mächte gingen befestigt und gestärkt aus der Feuertaufe hervor. Wie Preußen im Reich, so behauptete England gegen Frankreich und Spanien das Uebergewicht auf den Meeren und sicherte durch die Verdrängung Frankreichs die germanische und protestantische Natur des künftigen Freistaates in Nordamerika. Der siebenjährige Krieg ist ein bedeutender Fortschritt in der Entwicklung und Erziehung des Menschengeschlechts zu Freiheit, Arbeit und Ordnung.

Fürst Karl von Nassau-Weilburg hielt sich während des siebenjährigen Krieges in Holland auf und blieb fortwährend in gutem Einvernehmen mit dem Herzog Ludwig Ernst von Braunschweig, dem Vormund und Stellvertreter des Prinzen Wilhelm von Oranien als Erbstatthalters und Generalcapitains der Niederlande.

Nach dem Hubertusburger Frieden machte der Fürst mit seiner Gemahlin Karoline dem Stammlande an der Lahn und der Stadt Kirchheim einen kurzen Besuch. Neben andern Dingen wurde damals die Frage erörtert, ob der Fürst das in Holland dem Prinzen von Oranien zukommende Prädicat Hoheit ebenfalls annehmen solle. Er entschied sich dagegen. Am 11. Mai 1763 machten der Präsident, der Geheime Director und die Regierungsräthe zu Weilburg (gezeichnet Weinrich) den Aemtern des Landes die nöthige Mittheilung. *)

Den Frankfurter Festtagen, der Wahl und der Krönung Josefs II. zum römischen Könige (27. März und 3. April 1764), blieb Fürst Karl ferne. Er kehrte bald wieder nach Holland zurück und widmete den Generalstaaten seine Dienste. Er fand weitere Anerkennung und Auszeichnung. Am 26. März 1765 wurde er zum Gouverneur der Stadt und Festung Sluys in Flandern ernannt, am 17. April zum Chef der Garde zu Pferd. Um dieselbe Zeit wurde seinem zweitgebornen Sohne Wilhelm Ludwig Karl — der erstgeborne war 1762 wieder gestorben — das Infanterie-Regiment von der Provinz Overyssel verliehen und zwar mit der Bestimmung, daß der Vater das Commando so lange fortführen solle, bis der Sohn selbst es übernehmen könne. Auch auswärtige Auszeichnungen wurden dem Fürsten zu Theil. Am 30. August 1766 erhielt er, vermuthlich durch die Vermittlung des Dänen de la Pottrie, den dänischen Elephantenorden. **)

---

*) Wiesbaden. Hausarchiv, I, 2.

**) Botzheim S. 12 f. Das Patent als Gouverneur von Sluys im Herzogl. Archiv zu Weiburg.

Mit den militärischen Aemtern und Würden des Fürsten war kaum ein schwerer und anstrengender Dienst verbunden. Denn das Kriegswesen der Holländer hatte während des Krieges und der Neutralität wenig zu bedeuten und wurde nach dem Frieden vollends vernachlässigt. Die Versuche der erbstatthalterischen Partei, die Streitkräfte der Republik zu Wasser und zu Lande in gutem Stande zu halten, um einen feindlichen Angriff bestehen oder die beschlossene Neutralität mit Ehren aufrecht halten zu können, scheiterten an dem verblendeten Irrthum der Kaufleute und Bürgermeister der großen Städte, die da meinten, daß der Handel auch ohne den kräftigen Rückhalt eines wohlgerüsteten Gemeinwesens gedeihen könne.

Der Prinz Wilhelm von Oranien vollendete am 8. März 1766 sein 18. Lebensjahr und war nach der Verfassung jetzt volljährig und befähigt die hohen Staatsämter des Erbstatthalters und Generalcapitains der Niederlande selbst zu bekleiden. Die Generalstaaten waren mit der Thätigkeit seines bisherigen Vormundes, Erziehers und Stellvertreters, des Herzogs Ludwig Ernst von Braunschweig, so zufrieden, daß sie ihm ihren ausdrücklichen Dank votirten und ihn dringend baten, seine nützlichen Dienste der Republik auch ferner zu erhalten. Der Herzog, welchem die Herrschaft behagte, ließ sich nicht vergeblich bitten und wußte die Form zu finden, die ihm vollen Einfluß auf den jungen Erbstatthalter sichern und zugleich den Rücken gegen die eifersüchtigen Generalstaaten decken sollte. So schloß er am 3. Mai 1766 mit dem Prinzen die sogenannte Consultationsakte, durch welche er sich verpflichtete, dem Erbstatthalter in der Führung der Geschäfte, sowohl der militärischen, wie der übrigen zu seiner Gewalt gehörigen, mit Rath und That beizustehen und in allen Sachen, die er ihm anvertrauen würde, so zu handeln, wie er es mit gutem Gewissen der Erhaltung der Hoheit und der Gerechtsame des Erbstatthalters und dem Dienste und der Wohlfahrt der Staaten der vereinigten Niederlande angemessen und förderlich finde. Dagegen machte sich der Erbstatthalter verbindlich, den Herzog bezüglich seiner Dienste und Rathschläge von jeder Ansprache und Verantwortung zu befreien. Niemandem, als ihm dem Statthalter selbst, solle der Herzog Rechenschaft und Verantwortung abzulegen schuldig sein.*) Dieser Vertrag, der den

*) N. G. van Kampen, Geschichte der Niederlande. Bd. 2, S. 453. Näheres findet sich in dem abgeschmackt groben Buch des Göttinger Hofraths und Professors Aug. Ludw. Schlözer, Ludwig Ernst Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Ein actenmäßiger Bericht von dem Verfahren gegen dessen Person, so lange Höchstderselbe die erhabenen Posten als Feldmarschall, Vormund und Repräsentant des

ersten Staatsmännern Hollands nicht unbekannt blieb und im Interesse der Erstarkung einer führenden monarchischen Gewalt gut gemeint war, wurde, wie wir hören werden, für beide Theile die Quelle unsäglicher Anfechtungen und Leiden.

Fürst Karl von Weilburg scheint sich an diesen Abmachungen nicht betheiligt zu haben; er billigte ohne Zweifel das Verfahren des Herzogs und ließ ihn handeln.*) Dafür bekümmerte er sich wohl um seine eigenen Angelegenheiten. Mit seiner Gemahlin Karoline errichtete er am 31. Dec. 1766 im Haag im Anschluß an die Primogeniturordnung vom Jahre 1761 ein ganz eigenartiges Fideicommiß; es wurde eine bestimmte Anzahl von Juwelen und Schmucksachen ausgesucht, die sich stets auf den Erbprinzen des Hauses Nassau-Weilburg forterben sollten.**)

Der Fürst erwarb sich in Holland auch Grundbesitz. Am 13. August 1767 kaufte er von den Erben des Anton Peter Dishoeck die Herrlichkeit Oudhuizen für 9000 Gulden, die sogleich baar bezahlt wurden.***)

Während der Abwesenheit des Fürsten wurden die Geschäfte in Weilburg von der Regierung geführt, die freilich in wichtigen Sachen an den Fürsten berichten und dessen Meinung und Entschließung einholen mußte. An der Spitze derselben stand noch immer der Statthalter de la Pottrie in außerordentlicher Stellung.

Während der Kriegszeit waren etliche Veränderungen in Kirche und Schule vorgekommen. Im Jahre 1758 starb der Hofprediger Schlosser; an seine Stelle wurde der Prorector Weinrich zum Stadtpfarrer in Weilburg ernannt. In seiner Verfügung aus dem Haag vom 19. December 1758 bemerkte der Fürst, daß dem Rector Cramer die Beförderung zwar vor Allen zustehe, allein er wolle ihn doch zur Förderung der Schule noch eine Zeit lang an derselben lassen. Zum Zeichen seiner Zufriedenheit bewilligte er ihm eine jährliche Pension von 100 Gulden und 16 Klafter gemischten Holzes. Die verdiente Beförderung blieb indessen nicht lange

---

Herrn Erbstatthalters, Fürst Wilhelms V. von Oranien, in der Republik der Vereinten Niederlande bekleidet hat. Göttingen, 1786. Dritte Ausg. Göttingen, 1787.

*) In dem breiten und ausführlichen Buche Schlözer's, in dem der maßgebenden Personen viele genannt werden, erscheint Fürst Karl nur einmal S. 36 bei Gelegenheit seiner Vermählung mit der Prinzessin Karoline.

**) In dem Verzeichnis befinden sich Finger-, Hals-, Aermel-, Haupt-, Arm- und Ohrzierrathen, meist für Frauen, nur zwei Brillantringe für Herrn. Wiesbaden. Hausarchiv, B. 4.

***) Als Bevollmächtigter der Erben quittirte der Notar Johann Gotthard Oudenallen. Hausarchiv, A. 7a.

aus. Als im Jahre 1759 auch der Superintendent Arnold Wüstefeld starb, wurde Cramer am 29. November 1760 zum Superintendenten und Consistorialrath in Weilburg ernannt.*) Während seiner Kirchenleitung wurden etliche recht verständige Verordnungen erlassen, die, wie es scheint, mehr von der Regierung, und insbesondere dem Präsidenten de la Pottrie, als von Cramer selbst ausgingen. Der erste richtete sich gegen den Mißbrauch, den etliche Geistliche mit der Kanzel trieben, indem sie in ihren Predigten anzügliche Personalien vorbrachten (26. Februar 1762).

Es kam dem Fürsten und der Regierung vor Allem darauf an, die Bekenner der beiden protestantischen Confessionen, der lutherischen und der reformirten, mit protestantischem Gemeingefühl, mit gegenseitiger Achtung und Duldung zu erfüllen, die kirchlichen Verhältnisse in diesem Sinne zu ordnen und den fanatischen Ausschreitungen der lutherischen Geistlichen und Schulmeister, die über die Maßregeln der früheren Regierung, sowie über die Ehe des Fürsten Karl mit einer reformirten Prinzessin und die Erziehung der Kinder in der Confession der Mutter nicht wenig aufgeregt waren, mit Ernst und Entschiedenheit entgegen zu treten. In Weilburg ging man mit gutem Beispiel voran. Dort wollten die Reformirten, die seit der Vermählung des Fürsten an Zahl wuchsen, sich eine eigene Kirche bauen. Als ihnen aber die lutherische Kirche zur Mitbenützung eingeräumt wurde, standen sie von ihrem Vorhaben ab. Die Fürstin Karoline selbst nahm während eines Aufenthaltes in Weilburg in der alten Kirche das Abendmahl. Da die lutherischen Geistlichen nach einem alten Reverse noch verpflichtet waren, neben anderen Ketzereien und Schwärmereien sich auch der falschen Lehre der Calvinisten zu enthalten, wurde dieser Revers im Jahre 1764 abgeschafft und durch einen duldsameren ersetzt.**) Zugleich wurde die Verordnung des Fürsten Karl August vom Jahre 1738 über die Mischehen dahin geändert, daß die Söhne in der Confession des Vaters, die Töchter nach der der Mutter erzogen werden und den Eltern es nicht mehr freistehen solle, vor dem Abschluß der Ehe über die Erziehung ihrer künftigen Kinder andere Verabredungen zu treffen.***) Eine gut protestantische Einrichtung war es auch, daß die lutherischen Schulmeister angehalten wurden, die reformirten Schulkinder in den gewöhnlichen

---

*) Wiesbaden. Akten des Weilburger Amtes.

**) Firnhaber I, S. 23. Botzheim S. 26. Der Wortlaut des alten und des neuen Reverses in den Neuesten Religionsbegebenheiten für das Jahr 1778. S. 469 ff.

***) Firnhaber I, S. 21. Die Verordnung vom 1. November 1764 aus Kirchheim in den Neuesten Religionsbegebenheiten S. 413.

Schulstunden und ohne besonderes Entgelt in dem Heidelberger Katechismus, jedoch ohne Auslegung und Erklärung, zu unterrichten; in derselben Weise mußten die reformirten Lehrer mit den lutherischen Kindern den Katechismus Martin Luthers vornehmen.*)

Von wohlthätigem Einfluß war die umfassende Beschränkung der vielen Feiertage, welche die Kirchenordnung vom Jahre 1576 noch vorgeschrieben hatte (Bd. 2 S. 359). Am 21. August 1767 wurde von dem Fürsten im Haag verordnet, daß neben den Sonntagen, Neujahr und Charfreitag nur noch Mariä Verkündigung (25. März) und Christi Himmelfahrt als ganze Feiertage gelten sollten, Dreikönig aber, Gründonnerstag und die monatlichen Buß- und Bettage nur als halbe. An den hohen Festen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, wurden zwei Feiertage gestattet.**)

Nicht alle Maßregeln konnte die Regierung aufrecht halten. Das mit Rücksicht auf Ersparungen erlassene Verbot, auf den Gräbern Leichensteine und Kreuze zu errichten, mußte wegen der heftigen Mißstimmung, die es unter der Bevölkerung, namentlich in der Herrschaft Kirchheim, hervorrief, zurückgenommen werden (1768). Dagegen das Verbot bei der Beerdigung von Kindern unter 6 Jahren Predigten zu halten, blieb trotz der Aufregung, die es verursachte, bestehen. Den Geistlichen wurde im Jahre 1770 für den Ausfall an Accidenzien eine Entschädigung bewilligt.***)

Nach der Beförderung Cramers zum Superintendenten wurde der Conrector Johann Philipp Ostertag, von Idstein gebürtig, zum Rector des Gymnasiums in Weilburg ernannt.†) In den ersten Jahren ließ er die Schule, an der er seit dem Jahre 1757 als Conrector wirkte, ziemlich in dem vorgefundenen Stande; er nahm nur die vernachlässigte Mathematik in den Lehrplan auf und führte die Schulprogramme ein, welche Cramer früher vergeblich gewünscht hatte (S. 306). Das erste ist vom September 1761. Aber bald richtete er an die Regierung Vorschläge zu einer völligen Neugestaltung des Gymnasiums. Daß die Regierung sie annahm, war ein Zeugnis von dem freieren kirchlichen Geiste, der unter dem Fürsten Karl und seinem Statthalter de la Pottrie in Weilburg eingezogen war. Das Gymnasium wurde im Jahre 1765 unter die Auf-

*) Firnhaber I. S. 152.

**) Abicht, Bd. 3, S. 220. Firnhaber I. S. 44. Neueste Religionsbegebenheiten für das Jahr 1778 S. 474 ff.

***) Firnhaber I. S. 152. Näheres in den Neuesten Religionsbeg. S. 417 ff.

†) Näheres über ihn und die von ihm eingeführte Neugestaltung des Gymnasiums bei Eichhoff (Landesgymnasium in Weilburg, S. 82 ff.), dem ich im Wesentlichen folge.

sicht der Regierung gestellt und dadurch der Anfang zu seiner Trennung von der Kirche gemacht. Die ersten Lehrer, der Rector und der Prorector, wurden von den kirchlichen Arbeiten und Verpflichtungen befreit und konnten nun ihre volle Kraft ihrem Lehrberufe widmen. Ostertag setzte es selbst gegen den Widerstand des Superintendenten Cramer durch, daß die pietistischen Erbauungsstunden, die dieser als Rector mit übertriebenem Eifer gehalten hatte, abgeschafft und die Schüler nicht ferner genöthigt wurden, sich bei Leichenbegängnissen als Sänger zu betheiligen. Dies Alles entsprach wohl den Vorschlägen, welche einst der wackere Amtmann Schmoll von Jugenheim der Fürstin Charlotte Amalie in Saarbrücken gemacht hatte (S. 293). Dazu kam eine Erweiterung des Lehrplanes und der Lehrkräfte der Schule. Statt der bisherigen drei Klassen mit drei Lehrern wurden zwei Klassen von je vier Abtheilungen oder Ordnungen mit vier Haupt- und sechs Nebenlehrern eingeführt. Bei einzelnen Lehrgegenständen wurden mehrere Abtheilungen zu einer vereinigt. Der Rector war der eigentliche Lehrer der beiden oberen Ordnungen der ersten Klasse. Seine Lectionen waren: Theologie, Philosophie, Mathematik, Geschichte, die höheren Stufen des Griechischen und Hebräischen, im Lateinischen Horatius und die Chrestomathia Pliniana, Uebungen und rednerische Ausarbeitungen in der deutschen und lateinischen Sprache. Der Prorector Köster (seit 1761)*) stand den untern Abtheilungen der ersten Klasse vor und lehrte Geschichte, Geographie, die mittlere Stufe des Griechischen und Hebräischen, im Lateinischen Ovid (Tristia), Cicero (Epistolae und Orationes) Vergil. Der Conrector Greiffenberg war der Ordinarius der zweiten Klasse, deren Lehrgegenstände Katechismus, biblische Geschichte, lateinische Grammatik, die Colloquia Lange's, Encyklopädie der Wissenschaften &c. waren. Der Collaborator Schellenberg, der am 22. August 1765 berufen wurde, und noch viel mit Kirchendienst beschäftigt war, hatte in allen Klassen zu lehren, und zwar in der ersten die reine Mathematik, die Anfangsgründe im Griechischen und Hebräischen und die Prosodie; in der zweiten die Anfangsgründe des Hebräischen, die ersten Uebersetzungen ins Lateinische, Geographie. Nach diesem Lehrplane wurde in der Prima das Lateinische nur in 6, das Griechische in 3 Stunden betrieben. Außerdem wurden 5 Nebenlehrer für Lehrgegenstände und körperliche Uebungen

---

*) Heinrich Martin Gottfried Köster war geboren zu Guntersblum in der Grafschaft Leiningen, wo sein Vater lutherischer Pfarrer war. Er besuchte 1746 das Gymnasium in Idstein und 1752 die Universität Jena. 1755 wurde er Pfarrer in Wallertheim im Leiningischen, und 1761 als Prorector nach Weilburg berufen, wo er bis 1773 blieb. Er starb in Gießen als Professor der Geschichte, Politik und Cameralwissenschaften am 6. December 1802.

angestellt, nämlich ein französischer Sprachmeister (Joh. Fr. Duvernoy aus Mömpelgard) und ein Rechenmeister, auch Buchhalter genannt, welche die Schüler in vier besonderen Abtheilungen unterrichteten, ein Tanzmeister, ein Lehrer der Reitkunst. Der Cantor blieb, wie schon früher, Lehrer des Gesanges und der Musik.

Nach seiner Einrichtung und seinem Lehrplane vereinigte das Gymnasium in sich die Eigenschaften eines humanistischen Gymnasiums und einer höheren Bürgerschule. Es sollte nicht nur eine Vorschule für die Universität sein, sondern auch jungen Leuten, welche sich anderen Berufen, namentlich der Kaufmannschaft widmen wollten, eine einigermaßen abgeschlossene Bildung bieten. Zu diesem Zwecke hauptsächlich wurde der Unterricht in der französischen Sprache und der Mathematik theils verbessert und erweitert, theils neu eingeführt. Ja der Buchhalter sollte außer der Arithmetik, wie sie in dem Cameral- und Commercialwesen nöthig sei, auch die Buchhaltung und die Handhabung der Wechselgeschäfte lehren. So konnten die einzelnen Lehrgegenstände, nicht einmal das Lateinische, obligatorisch sein. Die Anordnung, daß die Landeskinder, auch die überrheinischen, wenigstens zwei Jahre das Gymnasium besuchen, und daß die Lehrer des Französischen und der Arithmetik ihre Schüler in besonderen Abtheilungen vereinigen sollten, zeigt vielmehr, daß denjenigen Schülern, welche nicht zur Universität abgehen wollten, eine Auswahl möglich war und zwar nicht nach Klassen oder Abtheilungen, sondern nach den Lehrgegenständen, welche sie für ihren künftigen Beruf gerade brauchten.

Der Unterricht in allen Fächern war frei. Die Schüler hatten nur einem der Hauptlehrer eine Neujahrverehrung zu reichen und etwa einen Gulden für Holz und Tinte zu bezahlen. Die Versetzung von einer Abtheilung in die andere fand jährlich im Juli auf Grund eines Examens statt; es folgten dann die Hundstagsferien von fünf Wochen. Für den Abgang zur Universität mußten die Schüler eine Reifeprüfung bestehen. Die ältere Verordnung des Fürsten Karl August (1723) wurde bei der Organisation erneuert.*) Die Kosten für die von Ostertag eingeführten Schulprogramme wurden jetzt von der fürstlichen Schatulle übernommen.**) Zur Vermehrung der Schulbibliothek wurden jährlich 32 Gulden ausgesetzt. Wie sehr der Präsident de la Pottrie dem Gymnasium gewogen war, zeigte er dadurch, daß er demselben in seinem Testamente die Summe von 500 Gulden vermachte.

---

*) Theol. Miscellen, S. 25.

**) Das Verzeichnis der seit 1761 (mit Unterbrechung von 1762 und 1763) erschienenen Programme bei Eichhoff, S. 212 f.

Eine höchst erfreuliche Förderung des Kirchen- und gelehrten Schulwesens war es, daß die Regierung im August 1765 eine Pensionskasse für die evangelischen Pfarrer und übrigen Geistliche, Gymnasiallehrer und wissenschaftlich gebildeten Cantoren ins Leben rief, welcher der Fürst sogleich ein Geschenk von 4000 Gulden zusicherte. Die Männer der Kirche und der Schulen konnten sich freudiger und sorgloser ihrem Berufe hingeben, wenn sie wußten, daß für ihre Hinterbliebenen gesorgt werde. Anfangs war der Beitritt zu der Pensionskasse freiwillig; seit dem Jahre 1780 obligatorisch.*)

Die neue Einrichtung des Weilburger Gymnasiums rief alsbald zahlreiche Schüler herbei. Das Programm vom Jahre 1766 verzeichnet deren 70. Es wirkten an demselben wissenschaftlich bedeutende Lehrer, die auswärts guten Rufes genoßen. Der Prorector Köster wurde im Jahre 1773 als Professor der Geschichte, Politik und der Cameralwissenschaften an die Universität Gießen berufen.

Man kann sich aber denken, daß bei dem doppelten Zwecke, welchen das Gymnasium verfolgte, die Vorbildung und die Beschaffenheit der Schüler sehr verschiedenartig war. Es befanden sich darunter beurlaubte fremdländische Offiziere, die sich wohl in der Mathematik, im Deutschen und Französischen vervollkommnen wollten, und einheimische Jünglinge, die eben von der deutschen Schule gekommen, sich für das Universitätsstudium vorbereiteten. Unter solchen Umständen war es schwer, ein inniges Verhältnis zwischen den Schülern unter sich und zwischen den Lehrern und den Schülern herzustellen und die einheitliche Disciplin aufrecht zu halten. Die Lehrer hatten zwar die Verpflichtung, sich ihrer Schüler anzunehmen und sie auf ihren Stuben zu besuchen; den Bürgern wurde eingeschärft, die Schüler nicht zum Schuldenmachen zu verleiten. Allein die Ausländer werden sich, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, den Einflüssen ihrer Lehrer weniger zugänglich gezeigt haben und von diesen, schon um der Frequenz willen, mit größerer Nachsicht behandelt worden sein. War ein böses Beispiel einmal vorhanden, so war es unvermeidlich, daß auch die guten Sitten dadurch verdorben wurden. So traten die Nachtheile, welche bei der neuen Einrichtung fast unvermeidlich waren, bald hervor. Die Schuldisciplin lockerte sich, die Schülerzahl sank auf 24 herunter, die Schule verlor ihren früheren guten Ruf.

Als der Rector Ostertag, der durch Uebersetzungen klassischer Autoren bekannt ist**), im Jahre 1776 Weilburg verließ, um einem Rufe an das Gymnasium zu Regensburg zu folgen, hielt die Regierung es an der Zeit,

*) Firnhaber I., S. 153.

**) Seine Schriften sind bei Eichhoff, S. 190, verzeichnet.

die Zügel strenger zu ziehen und etliche Verbesserungen in der Schule einzuführen. Der bisherige Prorektor Johann Anton Philipp Schellenberg*), der seine Bildung auf der Schule zu Idstein und auf der Universität zu Halle empfangen hatte und im Jahre 1765 als Collaborator nach Weilburg gekommen war, wurde am 24. Sept. 1776 zum Rector ernannt und erhielt den Auftrag, einen neuen Schulplan zu entwerfen. Die Aenderungen und Neuerungen, welche Schellenberg vorschlug, erstreckten sich hauptsächlich auf äußere Dinge. Er führte das Klassenlehrersystem vollkommener durch, indem der Collaborator zum ordentlichen Lehrer der unteren Abtheilungen der Secunda bestellt und dafür von den vielen kirchlichen Verrichtungen befreit wurde. Es wurden neue Instructionen für die Lehrer entworfen, in denen ihnen unter anderem zur Pflicht gemacht wurde, die Gymnasiasten zum sonntägigen Gottesdienst in der Kirche abwechselnd unter ihrer Aufsicht zu versammeln. Die Schulgesetze wurden zum ersten Male gedruckt und enthielten allgemeine Anordnungen über das Verhalten der Schüler in und außerhalb der Schule. Den Weilburger Bürgern wurden Vorschriften über ihr Verhältnis zu den Schülern gegeben. Diejenigen, welche Schüler in Wohnung und Kost nahmen, wurden aufgezeichnet und in zwei Klassen getheilt, je nachdem sie jährlich 100 Gulden, oder 110 bis 150 Gulden forderten. Statt des einen Jahresexamens, das in die Hundstage fiel, fanden nun zwei statt, das erste im Frühjahr, das zweite im September; jenem folgten drei, diesem vier Ferienwochen. Jedes Examen währte zwei Tage, von denen der erste für die eigentliche Prüfung, der zweite für den Redeact bestimmt war. Die Zeit des Unterrichts war im Sommer von 6 bis 11, im Winter von 7 bis 12 Uhr, Nachmittags von 1 bis 4 Uhr.

Im eigentlichen Lehrplan wurde nichts geändert, es blieb die Vielheit der Unterrichtsgegenstände, und die geringe Anzahl der Stunden, welche dem Lateinischen und Griechischen gewidmet waren. Es blieben die häufigen Combinationen einzelner Abtheilungen, besonders für den Unterricht in den neueren Sprachen und der Mathematik. Ja die Regierung legte großen Werth darauf, daß die Schule den Handelsbeflissenen geöffnet bleibe und wußte im Jahre 1777 einen ausgezeichneten Buchhalter, Johann Heinrich Stricker aus der Grafschaft Waldeck, zu gewinnen. Sie ließ im Jahre 1780 eine französisch geschriebene Schrift ausgeben, welche auf den Zweck der Weilburger Schule, auch Kaufleute heranzubilden, in weiteren Kreisen aufmerksam machen sollte.**)

---

*) Schellenberg war am 23. Januar 1740 zu Altweilnau geboren.

**) Eichhoff, S. 121. Eine ähnliche Schrift erschien 1786.

In der Praxis befolgte Rector Schellenberg den Grundsatz, auf die Schüler hauptsächlich durch seine Persönlichkeit erziehend einzuwirken und nur Anforderungen an sie zu stellen, die sie erfüllen könnten. Den jüngeren Lehrern und selbst den Nebenlehrern ließ er viel freien Spielraum, da er glaubte, daß sie durch freie und selbständige Haltung die Schüler am wohlthätigsten beeinflußen könnten. Sonst leitete Schellenberg die Schule ziemlich eigenwillig; von Berathungen mit den Lehrern, von den Schulconferenzen war er kein Freund. Nur bei besonders wichtigen Angelegenheiten berief er die Lehrer in seine Wohnung, um sich mit ihnen ohne große Förmlichkeit zu besprechen.

Das Gymnasium erhielt im Jahre 1780 ein besonderes Gebäude, das am 13. März bei Gelegenheit des Frühlingsexamens mit Rede und Gesang feierlich eingeweiht wurde. Der Rector, der Prorector Keck und der Buchhalter Stricker erhielten darin Dienstwohnungen.*)

Nach dem Tode des Statthalters und Präsidenten Karl de la Pottrie (1770**) wurde der Freiherr Friedrich Ludwig v. Botzheim***) an die Spitze der Regierung gestellt. Der Wunsch des Fürsten Karl August, daß zum Director und Mitglied der Regierungscollegien keiner vom Adel genommen werden solle, wurde also nicht mehr für zweckmäßig befunden. Fürst Karl, der die Ernennung persönlich vornahm, kehrte zwar wieder nach Holland zurück, verweilte aber auf Bitten des neuen Präsidenten seitdem häufiger in seinem Lande und zwar am meisten in seiner Residenz zu Kirchheim. Wir werden sehen, daß Botzheim in den ersten Jahren sich hauptsächlich mit materiellen Dingen beschäftigen mußte. Um noch bei der Darstellung der Kirchen- und Schulverhältnisse zu bleiben, sei erwähnt, daß die neue Regierung die fürstliche Verordnung vom 1. November 1764 wegen der Kindererziehung und des Katechismus am 2. Februar 1773 von neuem einschärfte und insbesondere jedem Schulmeister, welcher ein nach jener Verordnung zur reformirten Confession bestimmtes Kind in dem lutherischen Katechismus abhören würde, eine Strafe von 20 Gulden androhte.

*) Nach Eichhoff, S. 100 ff.

**) De la Pottrie scheint nicht in Weilburg, sondern in Kirchheim gestorben zu sein. In den Weilburger Kirchenbüchern, die Herr Stadtpfarrer Moser und Herr Archivrath Hölzgen für mich durchzusehen, die Güte hatten, ist sein Tod nicht verzeichnet. Die letzte Nachricht, die ich über ihn habe, ist vom 16. April 1770, wo er aus Kirchheim den Tod des Erbprinzen Ludwig anzeigt. Mittheilung des Herrn Archivraths Hölzgen in Weilburg. Auf eine Anfrage bei dem Pfarramte in Kirchheimbolanden habe ich keine Antwort erhalten.

***) F. L. von Botzheim war um das Jahr 1730 geboren und im Jahre 1751 in nassau-weilburgischen Dienst eingetreten. S. oben S. 276.

Es zeigte sich aber deutlich, daß auch diese Verordnung in lutherischen wie in reformirten Kreisen laute Mißstimmung hervorrief. Die Regierung sah sich deshalb veranlaßt, in den Aemtern an der Lahn, wo das Lutherthum überwog und fast allein im Besitz von Schulen war, eine mildere Handhabung eintreten zu lassen. Wenn die reformirten Eltern erklärten, daß ihre Kinder lutherisch werden sollten, oder wenn die Kinder selbst diese Confession erwählten, so ließ man es zu; ebenso sah man nach, wenn die lutherischen Geistlichen, die noch im Jahre 1765 an die Beobachtung der Verordnung bei einer Strafe von 50 Gulden gemahnt wurden, solche Kinder zur Confirmation annahmen; doch wurde strenge darauf gehalten, daß dieselben zuvor den Heidelberger Katechismus gelernt haben mußten, ehe sie ihren Beitritt zur lutherischen Confession erklärten. Auch in der Katechismusfrage ging die Regierung von dem strengen Gebote ab. Sie verordnete, daß die reformirten Kinder in ihrem Katechismus von dem Schulmeister nicht mehr in den öffentlichen Lehrstunden in Gegenwart der Kinder der anderen Confession, sondern in besonderen Stunden verhört werden sollten. Für die vermehrte Arbeit bewilligte der Fürst den Lehrern eine jährliche Zulage von 10 Gulden aus seiner Schatulle.*) Bemerkenswerth ist noch das Gebot vom 14. October 1774, daß die Kirchweihen nur an Dienstagen und Mittwochen gehalten werden sollten, jedoch nur in Wochen, die keine Betwochen seien. Einige Jahre später wurde die Heiligung des Sonntags eingeschärft.**)

Der Superintendent und Consistorialrath Johann Friedrich Cramer starb am 4. Juli 1775. Zu seinem Nachfolger ernannte der Fürst den bisherigen Pfarrer Christoph Heinrich Hahn in dem gräflich Wieser'schen Orte Münchweiler an der Alsenz.***) In ihm gewann er einen entschiedenen Förderer seiner kirchlichen Politik, welche trotz allen offenen und geheimen Widerstandes unentwegt auf die Annäherung und Vereinigung der Lutheraner und Reformirten gerichtet war.

Der Fürst und sein Hofprediger erkannten, daß das gute Ziel, das sie erstrebten, am sichersten durch Pflege und Besserung des Volksschulwesens erreicht werden könne. Gleich beim ersten Unterricht sollten die Kinder von tüchtigen Lehrern zu Frieden und Duldsamkeit herangezogen

---

*) Die neuesten Religionsbegebenheiten für das Jahr 1778, S. 27. Vergleiche Firnhaber I., S. 154.

**) Abicht, Bd. 3, S. 220 f.

***) Die Mittheilung des Fürsten an die Regierung zu Weilburg ist aus Kirchheim vom 21. Februar 1776.

werden. Da war es vor Allem nöthig, auf die Ausbildung solcher Lehrer bedacht zu sein. Der Superintendent Hahn folgte zunächst dem Beispiel seines Vorgängers und gab den jungen Leuten, welche Volksschullehrer werden wollten, wöchentlich zweimal besonderen Unterricht. Es entstanden auch, offenbar unter Begünstigung der Regierung, einzelne Anstalten zu diesem Zwecke. So eröffnete der Lehrer G. P. Sartorius in Weilmünster im Jahre 1776 einen Cursus zur Ausbildung künftiger Lehrer.

In der Stadt Kirchheim, wo die Reformirten weit zahlreicher als in den Aemtern an der Lahn waren und von dem Fürsten Karl August freie und öffentliche Religionsübung erlangt hatten (S. 243), tauchte nun der Gedanke auf, die Bildung der Lehrer im Einvernehmen mit den Geistlichen beider protestantischer Confessionen zu erzielen und dadurch die versöhnende Kirchenpolitik des Fürsten zu fördern. Dort traten die lutherischen Geistlichen Inspector D. C. Hahn und Kaplan A. F. Liebrich mit dem reformirten Hofprediger de Côtes zusammen und einigten sich mit ihm über den Plan zur Verbesserung des Schulwesens, welchen sie dem Fürsten im Herbst 1776 vorlegten.

Die allgemeine Aufmerksamkeit, sagten die Geistlichen in der Einleitung, die man in ihren Tagen auf die Erziehung wende, und der thätige Eifer mit dem man selbst in Ländern, wo Unwissenheit und Aberglaube herrsche, zur Aufklärung und Verbesserung des Menschengeschlechtes das Schulwesen auf einen besseren Fuß zu setzen suche, habe auch sie aufgemuntert, an ihrem Theil nach besten Kräften ähnliche Versuche zu machen. Denn mit Wehmuth und Bekümmernis müßten sie sehen, daß bei dem hellen Lichte, das sonst in der protestantischen Kirche leuchte, doch noch rohe Unwissenheit, finsterer Aberglaube und menschenfeindliche Gesinnung unter ihren Bekennern verbreitet sei. Sie sähen kein besseres Mittel dies Uebel zu entkräften, als mit Ernst und thätigem Eifer an die Verbesserung des Schulwesens zu gehen. Die weisen und wohlthätigen Verfügungen, welche die gnädigste Herrschaft für die zweckmäßige Einrichtung der Schulen, dieser Pflanzstätten künftiger Bürger und Christen, bereits getroffen, erfüllten sie mit der Hoffnung, daß dieselbe auch ihre Bemühungen beifällig ansehen und nach erkannter Gemeinnützigkeit unterstützen werde. Weil die Verbesserung des Schulwesens, wie sie dieselbe sich dächten, nicht das Werk eines einzelnen Mannes sei, so haben sie sich verbunden, einmal mit vereinten Kräften und mit collegialischer Liebe und Treue den Anfang zu einer gemeinschaftlichen und gemeinnützigen Anstalt zu machen, durch welche die christliche Religion, das eigene Nachdenken über dieselbe und wahre thätige Menschenliebe mehr verbreitet, der gesunde Menschenverstand zum

Vortheil des Staatswesens erweckt werde und gedankenloser Aberglaube und Menschenhaß einem vernünftigen Gottesdienst und thätigen Christenthum Platz machen müsse. Für diesen Zweck wollten sie jede Arbeit tragen und sich durch keine Schwierigkeit abschrecken lassen, da sie sich der Redlichkeit ihrer Absichten bewußt seien und das Vertrauen hegten, daß Gott den Eifer, den er in ihnen erweckt, ihnen erhalten und noch vermehren werde.

Um eine allgemeine Besserung der Erziehung zu erreichen, sei es überhaupt erforderlich, daß Eltern, Lehrer und Prediger gemeinschaftlich daran arbeiteten. Von den Eltern hänge sehr viel ab, indem die Begriffe und Neigungen, die das Kind in den ersten Jahren erhalte, sich festsetzten und schädliche Ansichten, die durch das Ansehen der Eltern eingeprägt seien, selbst in gut eingerichteten Schulen sehr schwer ausgerottet werden könnten. Es wäre daher zu wünschen, daß die Familienhäupter bestimmte Anweisungen bekämen, wie sie ihre Kinder vernünftig erziehen, die Erkenntniß Gottes und Christi früh in ihre Seelen einprägen und dadurch ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt befestigen könnten. Die Lehrer in den Schulen müßten ermuntert werden, das ihnen anvertraute, für Staat und Kirche so wichtige Amt, mit mehr Nachdenken, Ernst und Eifer zu verwalten; auch ihnen müßten entsprechende Anweisungen gegeben werden. Endlich müßten die Prediger nicht nur selbst die genaueste Aufsicht über den Haus- und Schulunterricht führen, sondern auch das eigentlich praktische Christenthum durch häufigeren katechetischen Unterricht allgemein zu machen suchen, denn sonst würden die besten Predigten nicht gehörig verstanden werden und ohne Frucht und Nutzen bleiben müssen.

Nun folgen die vornehmsten Grundzüge der von ihnen geplanten Anstalt: 1) Ihre Bemühungen erstrecken sich hauptsächlich auf die Schulen der Stadt Kirchheim, sie nehmen daher auf die Verfassung der Stadt und die Verhältnisse der Einwohner vorzüglich Rücksicht. 2) Sie wollen ihre Kenntnisse und Erfahrung sich freundschaftlich mittheilen; aber auch fremde Einsicht zu Hülfe nehmen und aus den besten und vorzüglichsten der in ihren Tagen zahlreich erscheinenden Erziehungsschriften das Brauchbare auswählen und zur Anwendung bringen. 3) Sie wollen alle Woche einmal zusammen kommen, sich über die Mittel der Besserung berathen, ihre Gedanken schriftlich aufsetzen und einmal im Monat die Lehrer dazu nehmen, um ihnen die festgesetzten Punkte mitzutheilen. 4) Ihre Anstalt wird sich auf Alles ausbreiten, was in den Trivialschulen gelehrt wird; sie werden sich mit den Lehrern über die beste Methode im Lesen, Schreiben, Rechnen &c. und über die Mittel, gute Zucht bei der

Jugend einzuführen und zu erhalten, besprechen und besonders darauf ihre Bemühungen richten, wie man die Wahrheiten des praktischen Christenthums populär und faßlich machen könne. 5) Um die Schulmeister möglichst zum katechisiren anzuleiten, wird man gewisse Stellen der heiligen Schrift aussuchen, welche das allgemeine Christenthum zum Ausdruck bringen. Diese Stellen müssen leicht verstanden und deutlich gemacht werden, und zur Besserung der Seelen, und Beförderung der Liebe zu Gott und wahrer Menschenliebe beitragen; auch müsse man darin die Unterweisung finden, wie man sich als gehorsamer Bürger des Staates verhalten und in seinem Stande redlich und gewissenhaft sein solle. Die symbolischen Katechismen, die so ehrwürdigen Denkmäler von dem Eifer der Reformatoren, bleiben wie bisher in den Schulen in ihrem Werth und Gebrauch. 6) Sie wollen sich bemühen, mit der Zeit einen allgemeinen Schulplan zu entwerfen, damit dadurch die Gleichförmigkeit in den Schulen befördert werde. Diesen Plan wollen sie dann Punkt für Punkt mit den Schulmeistern durchgehen und sie anweisen, wie sie denselben zur Ausführung bringen sollen. 7) Die Schulmeister vom Lande sollen freien Zutritt zu ihren Versammlungen haben, wodurch sie größeren Eifer erlangen und von anderen Sachen zu dem eigentlichen Zwecke ihres wichtigen Amtes hingelenkt würden. Endlich sprechen sie aus, daß sie mit besonderem Vergnügen sehen werden, wenn die Geistlichen vom Lande sich mit ihnen zu einem so guten Zwecke verbinden wollten.

Fürst Karl billigte die Grundsätze und Vorschläge der drei Geistlichen und war entschlossen, sie zunächst in den Aemtern Kirchheim und Alsenz zur Ausführung zu bringen. Er ordnete deshalb, ohne sich zuvor mit der obersten Behörde in Weilburg zu verständigen, am 12. Sept. 1776 an, daß die lutherischen und reformirten Landgeistlichen der beiden Aemter durch ein Regierungs- und Consistorialrescript unverzüglich aufgefordert werden sollten, das heilsame Werk der Erziehungsanstalt zu fördern und den bestimmten monatlichen Versammlungen beizuwohnen. Diejenigen, welche aus vorgefaßter Meinung oder bösem Willen sich entziehen würden, drohte er sein Mißfallen bei allen Gelegenheiten empfinden zu lassen. Ferner wollte er, daß den lutherischen und reformirten Schulmeistern beider Aemter durch ein anderes Rescript befohlen werde, bei den anberaumten Versammlungen zu erscheinen, sich dabei ehrerbietig und lernbegierig zu bezeigen und allen Verfügungen und Aufgaben, welche ihnen von der gemeinschaftlichen Erziehungsanstalt zugehen würden, sich gehorsamst zu unterwerfen und bei Vermeidung von Strafen gemessene Folge zu leisten. In dem Decret sprach er die Erwartung aus, daß die Regierung zur

Förderung und Erhaltung der gemeinnützigen Anstalt sich eifrig und thätig beweisen werde. Den Schullehrern, welche sich durch guten Willen, Eifer und Fleiß hervorthun würden, stellte er Belohnungen in Aussicht, sobald das Werk zur Reife gediehen und die gehofften guten Wirkungen zu Tage getreten seien.*)

Die Erziehungsanstalt in Kirchheim begann ihre Thätigkeit damit, daß sie das Auswendiglernen der Bußpsalmen, Evangelien und Episteln und solcher Sprüche, welche den Kindern unverständlich waren, untersagte, bessere Lieder aussuchte, als sich in dem gebräuchlichen lutherischen Gesangbuche befanden, und neue verständliche Schulgebete aufsetzte.

Einschneidender war der Versuch, den Unterricht im Lesen und Schreiben von seiner Verbindung mit einem christlichen Bekenntnis zu lösen und dadurch Kindern verschiedener Confessionen ohne Unterbrechung und Gewissenszwang zu ertheilen. Zu diesem Zwecke erschien noch im Jahre 1776 das Abc=Buchstabir= und Lesebuch zum Gebrauch in den protestantischen Schulen der fürstlich Nassau=Saarbrückischen Lande.**) Außer dem großen und kleinen Alphabet und dem Einmaleins enthielt es nur neun kurze moralische Erzählungen und zwei Gedichte, welche Frömmigkeit, Menschenliebe und Duldsamkeit erwecken und befestigen sollten. Die sonst üblichen Bestandtheile der Schullesebücher, das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis, die Einsetzungsworte der Sacramente und die zehn Gebote waren weggelassen, das Vaterunser, weil die Reformirten Unser Vater lehrten, und die zehn Gebote, weil sie von Lutheranern und Reformirten verschieden gezählt wurden. Es war dies ein wohlgemeintes von gutem protestantischem Geiste eingegebenes Unternehmen, bei dem nur der Fanatismus mancher Geistlichen, der noch vielfach geringe Bildungsgrad der Bevölkerung und die Aufregung, welche frühere kirchliche Maßregeln der Regierung hervorgerufen hatten, nicht in Betracht gezogen waren. Lutherische Geistliche auf dem Lande und in der Nachbarschaft erhoben sofort ihre Stimmen dagegen und wußten ihre Gemeinden mit fortzureißen. Da hieß es alsbald, daß dies ein Buch sei, welches von der christlichen Religion

*) Firnhaber I., S. 155. Hier ist jedoch zu berichtigen, daß das fürstliche Rescript nur für die Aemter Kirchheim und Alsenz gelten sollte. Vergleiche Die neuesten Religionsbegebenheiten für das Jahr 1778, S. 428 ff. Auch Professor Köster ib. S. 12 sagt, daß das Rescript in den Ländern an der Lahn nicht verkündigt worden sei.

**) Ueber den Inhalt nach dem im Staatsarchiv zu Wiesbaden befindlichen Exemplar berichtet Karl Schwartz in seiner dem Fürsten Karl gewidmeten Biographie; bei Ersch und Gruber, Encyklopädie der Wissenschaften und Künste, 2. Serie, Bd. 33 S. 296.

nichts enthalte und eben so gut von Türken und Juden gebraucht werden könne, daß der rechte Glaube bedroht sei, daß die Unterscheidungslehren abgeschafft, eine ganz neue Religion eingeführt werden sollte. Die Bauern, so verblendet sie waren, fühlten doch auch heraus, daß der Unterricht auf diese Weise längere Zeit erfordern würde und bei strenger Handhabung der Schulgesetze ihre Kinder länger als bisher den ländlichen Arbeiten entzogen werden könnten. In Albisheim, wo die Bauern schon im Jahre 1768 sich am lautesten gegen die erwähnten Verordnungen der Regierung hatten vernehmen lassen, wurde die Unzufriedenheit am meisten geschürt; hier setzte ein gewisser Nickel Morgenstern eine schriftliche Erklärung der ganzen Gemeinde durch, daß sie die Annahme des Abc=Buches verweigere; es wurden Deputirte an den in Kirchheim weilenden Fürsten abgeschickt, die sich aber durch die dort vernommenen Erklärungen weder belehren noch beschwichtigen ließen. Da gab der Fürst den Befehl, etliche Rädelsführer in den Ortschaften Sippersfeld, Bischheim, Marnheim und Albisheim gefangen zu setzen und 3 der Hartnäckigsten, darunter Nickel Morgenstern, in das Zuchthaus nach Weilburg abführen zu lassen. Darüber brach ein neuer, noch heftigerer Sturm aus; die Bauern verschworen sich, ihre Genossen auf dem Transport nach Weilburg mit Gewalt zu befreien. In der That überfiel ein Haufen bewaffneter Bauern das schwache Commando, als es sich dem Dorfe Ilbesheim näherte, und entriß ihm ohne viel Mühe und Blutvergießen die drei Gefangenen (18. Febr. 1777). Nun ließ Nickel Morgenstern noch am nämlichen Tage einen sogenannten Verschwörungsbrief verbreiten, in dem er den Bauern noch einmal vorlog, daß das ganze Land um den rechten Glauben gebracht werden solle, und Alle, welche Christen seien, aufforderte, am andern Tage, Morgens 5 Uhr, in Kirchheim zu erscheinen, um dem Protestantenkrieg ein Ende zu machen. Um die Gemüther noch mehr zu erregen, wurden die Sturmglocken geläutet und das Gerücht verbreitet, daß auch die übrigen Gefangenen in der Nacht nach Weilburg abgeführt werden sollten. Am frühen Morgen sammelten sich etliche Hundert tobender Bauern, die zum Theil auch aus den benachbarten Territorien zusammen gelaufen waren, in der Vorstadt zu Kirchheim und zogen vor das fürstliche Amtshaus. Die Beamten, an ihrer Spitze der Präsident von Botzheim, traten sogleich unter sie und suchten die Wüthenden zu beschwichtigen. Aber vergeblich, mit drohendem Ungestüm verlangten sie Entlassung der Gefangenen und die Abschaffung des Abc=Buches. Vom Amtshause zogen sie vor das Schloß und wiederholten drohend ihre Forderungen. Der Präsident von Botzheim erschien wieder unter ihnen, aber wieder fanden seine Erklärungen und Mahnungen kein Gehör; die Em=

pörung wurde so heftig, daß Fürst Karl sich der Gefahr durch eiligen Aufbruch nach Oppenheim entzog und Botzheim endlich zusagte, daß die Gefangenen nach Auflegung einer Geldbuße auf freien Fuß gesetzt werden sollten. Dadurch ließ sich nur ein Theil der Bauern beschwichtigen und zum Abzug bewegen, ein anderer blieb, um noch die Abschaffung des Schulbuches zu erzwingen; aber als die Nacht hereinbrach und die Kirchheimer endlich selbst sich gegen die Bauern drohend vernehmen ließen, zerstreute sich auch der entschiedenere Theil der Rebellen.

Und nun kamen die Folgen. Der Fürst war über den Aufruhr der Bauern so erzürnt, daß er in Oppenheim die Hilfe des Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz anrief, die ihm sofort gewährt wurde. Schon am 20. Februar rückte ein Bataillon pfälzischer Dragoner im Amte Kirchheim ein, welches die Ruhe und Ordnung in den aufrührerischen Ortschaften in wenigen Tagen wieder herstellte. Von dem Fürsten wurde nun eine besondere Commission zur Untersuchung und Bestrafung des Aufruhrs eingesetzt. Als die Bauern den vollen Ernst der Regierung wahrnahmen, fügten sich die meisten und ließen durch ihre Schultheißen erklären, daß sie das Abc=Buch annehmen wollten und wegen ihres Vergehens reumüthig um Verzeihung bäten. Nur Nickel Morgenstern und etliche Genossen blieben hart und brachten am 27. Februar 1777, angeblich im Namen der Stadt und des Amtes Kirchheim, ihre Beschwerden vor das Reichskammergericht in Wetzlar. In ihrer Schrift, welche Nickel Morgenstern persönlich überbrachte, führten sie Klage, daß in Hübner's Biblischer Historie eine Stelle, welche den Unterschied zwischen lutherischer und reformirter Kirche darlege, ausgelassen sei, daß die Regierung dem Lande ein Abc=Buch ohne Religionsbegriffe aufdringen wolle und daß, als etliche Unterthanen dem Fürsten eine Gegenvorstellung machen wollten, ein Bataillon Pfälzer eingerückt sei, das einen Theil davon gefänglich niedergeworfen habe. Sie verlangten Abzug der Soldaten, Entlassung der Gefangenen und Eröffnung des Rechtsweges oder freundlicher Sühne und freies Geleite zu den Verhandlungen.

Das Reichskammergericht, dem die Regierung zur selben Zeit Anzeige von den Vorfällen machte, nahm die Sache an, forderte die Regierung in Weilburg zu einem Berichte auf und verursachte dadurch neue Hin- und Herschreiben. Die Weilburger Regierung erstattete am 14. Juni den verlangten Bericht, betonte aber dabei, daß es sich um eine Sache handle, die gar nicht vor das höchste Reichsgericht gehöre. Gegen die Unterthanen, welche die Sache vor das Kammergericht brachten, schritt sie mit Strafen und scharfen Maßregeln ein. Da verfaßten die Rebellen ein neues Schreiben,

worin sie diesmal im Namen der lutherischen Unterthanen der Herrschaft Kirchheim nicht allein die letzten Vorgänge besprachen, sondern über die Kirchen- und Schulpolitik der fürstlichen Regierung überhaupt Klage führten. Die Uebergriffe, welche sich der reformirte Geistliche in Kirchheim in die Pfarrrechte der Lutheraner erlaube, die Verordnung wegen der gemischten Ehen, welche einen Gewissenszwang enthalte, die Einziehung der lutherischen Kirchengüter, aus denen nicht nur die lutherischen, sondern auch die reformirten Geistlichen ihren Gehalt empfingen, wurden an erster Stelle hervorgehoben. Sie baten um ein reichskammergerichtliches Gebot an die fürstliche Regierung in Weilburg, daß sie den Stand der evangelisch-lutherischen Religion in der Herrschaft Kirchheim unverändert bestehen lassen, das Recht der Eltern, die Religion ihrer Kinder in den Eheverträgen zu bestimmen und ihre Kinder nach den hergebrachten Büchern in der Religion unterrichten zu lassen, nicht verkümmern und überhaupt die Unterthanen in der Verfolgung des Rechtsstreites bei dem hohen Gerichtshofe nicht hindern solle.

Der unruhige Nickel Morgenstern, der von der Regierung besonders scharf verfolgt wurde, veranlaßte und schrieb selbst weitere Schreiben an das Kammergericht. In einer Bittschrift vom 10. Sept. 1777 theilte er mit, daß seine Frau in den Wochen vor Schrecken gestorben sei, daß durch diesen Unfall, wenn er länger von Hause wegbleiben müsse, seine Kinder und seine Güter schwer leiden müßten, und bat um die Vermittelung freien Geleites. Seine Bitte fand in Wetzlar sehr bald Gehör. Das Kammergericht sandte am 16. September ein Decret nach Weilburg, in dem es die Erwartung aussprach, daß die Regierung den Morgenstern mit gefänglicher Einziehung verschonen werde.

Fürst Karl wurde durch die Handlungen seiner Unterthanen und die Aufnahme, die sie beim Reichsgerichte fanden, in hohem Grade gereizt und erbittert, so daß selbst öffentliche Besprechungen, welche die Vorfälle so unparteiisch wie möglich behandelten, bei ihm Groll und Unmuth hervorriefen. Dies sollte der frühere Weilburger Prorector Köster, der seit 1773 Professor an der Universität zu Gießen war, vor Allen erfahren. Derselbe brachte in dem ersten Jahrgange der Monatsschrift „Die neuesten Religionsbegebenheiten mit unparteiischen Anmerkungen für das Jahr 1778", die ohne Angabe des Druckortes und des Verlegers in Gießen in der Krieger'schen Universitätsbuchhandlung erschien, eine Darstellung der „Abc-Buchs-Streitigkeit" in einer für die Bauern und die fanatischen Geistlichen keineswegs schmeichelhaften Weise zur Darstellung; er tadelte nur, daß die Weilburger Regierung das Schulbuch mit Gewalt einführen

wollte, und legte ruhig und sachgemäß dar, daß die Empörung der Bauern nicht allein durch das Abc=Buch, sondern überhaupt durch die Begünstigung der Reformirten und durch frühere kirchliche Verordnungen der fürstlichen Regierung, insbesondere durch die über die gemischten Ehen vom Jahre 1764 hervorgerufen worden sei. Sonst war aus seinem Aufsatze deutlich zu erkennen, daß er die Kirchen= und Schulpolitik des Fürsten billigte; er nahm denselben auch gegen mancherlei falsche Anklagen in Schutz. Aber der Fürst, empfindlich wie er damals war, fühlte sich gekränkt, daß ein früherer Unterthan und Lehrer der Weilburger Schule in dieser Sache das Wort ergriffen und dabei einige Nachtheile, welche die Einziehung der Kirchengüter geschaffen hatte, an die Oeffentlichkeit gebracht habe.

Er wandte sich an den Landgrafen Ludwig von Hessen=Darmstadt und ersuchte ihn, gegen den Professor und den Verleger der Schrift einzuschreiten. Der Landgraf säumte nicht und ertheilte am 11. März 1778 dem ersteren einen derben Verweis, daß er die Pflicht der Dankbarkeit und Ehrfurcht gegen einen in seinen Regententugenden vom ganzen Vaterland verehrten Fürsten, seinen ehemaligen Dienst= und Brotherrn verletzt und sich eines übereilten und unüberlegten Betragens schuldig gemacht habe. An den Rector und den Kanzler der Universität Gießen erging am 4. März die Weisung, daß auf dem neuen Journal, wie die kaiserlichen Edicte über das Bücherwesen verlangten, der Verleger und der Druckort Gießen genannt sein müßten, und daß bei Strafe der Confiscation darin kein Artikel abgedruckt werden dürfe, der nicht zuvor die Censur passirt habe. In beiden Schreiben drückt sich übrigens unzweideutig die landesherrliche Empfindlichkeit gegen das Vorgehen des kaiserlichen Kammergerichtes aus.*)

Die fürstliche Regierung zu Weilburg säumte übrigens auch ihrerseits nicht, die Oeffentlichkeit über ihre kirchliche Thätigkeit und die Absichten, die sie dabei leiteten, aufzuklären. Nachdem die Kirchheimer gemeinschaftliche Erziehungsanstalt durch einen gedruckten Bericht vorangegangen, folgte sie mit einer ausführlichen von urkundlichen Beilagen begleiteten Schrift zur Rechtfertigung ihres Verfahrens beim Kirchheimer Tumult.**) Sie

---

*) Die beiden Schreiben, zuerst im ersten Jahrgange des Kirchen= und Ketzer=Almanachs 1781 erschienen, sind wiederholt bei Eilers, Meine Wanderung durchs Leben. Bd. 5, S. 33 ff.

**) Der Titel der Schrift lautet: „Rechtfertigung des Landesfürstlichen Verfahrens beim Kirchheimer Tumult, zur Beleuchtung der höchst frevelhaften Klage, welche einige, den Namen des Weilburgischen Landes mißbrauchende Rädelsführer bey dem hochpreißlichen Kayserl. Kammergericht anfänglich unter der verfälschten Rubrik: In Sachen der Bürger und Unterthanen der Stadt und des Amtes Kirchheim, wider Ihro Hochfürstl.

zählte darin alle kirchlichen Verordnungen auf, die sie erlassen, mit Darlegung der Gründe, welche sie dazu bewogen; sie kam dabei auf einzelne Maßregeln des Fürsten Karl August zurück, da die Einziehung und Verwendung der Kirchengüter, die Errichtung der Präsenz oder des geistlichen Stifts in Weilburg und der Kirchenschaffnerei in Kirchheim unter seiner Regierung begonnen und durchgeführt worden war. Bei allen Maßregeln, die sie ergriffen, betonte die Regierung ihre volle Berechtigung und Zuständigkeit nach den Bestimmungen des Religionsfriedens und des westfälischen Friedens. Wenn sie in dem Punkte der gemischten Ehen über das gemeine Recht hinaus gegangen und die Freiheit der Eltern, in den Ehepakten die Confession der Kinder zu bestimmen aufgehoben habe, so könnte sie auf eine Reihe von Ländern hinweisen, wo die Sache ebenso geordnet sei, auf Zweibrücken, Hessen-Darmstadt, Oettingen, Neuwied und auf das eigene Amt Neu-Saarwerden.

Wie wenig der Fürst durch den laut gewordenen Widerspruch sich beirren ließ, gab er bald zu erkennen. Als der Fürst Ludwig von Nassau-Saarbrücken aus einer Veranlassung, die wir hören werden, am 25. März 1779 ein Hausgesetz erließ, welches im Falle, daß der regierende Fürst und Landesherr zur katholischen Kirche übertrete, die evangelisch-lutherische Religion als die herrschende in ihrem Besitzstande erhalten und die Ausbreitung des Katholicismus verhindern sollte, trat Fürst Karl auf Ansuchen des Vetters in Saarbrücken ihm bei und zwar mit der ausdrücklichen Erklärung, daß für die fürstlich Weilburgische Speciallinie Alles das, was zu Gunsten der lutherischen Religion darin festgesetzt worden, in gleichem Maße auf die reformirte Religion ausgedehnt sein solle (7. Juni 1779 zu Maastricht).*)

Wenn der Prozeß am Reichskammergericht auch keine weitere Gestalt annahm, sondern wie so viele andere, im Sande verlief, so wurde doch über die ganze Angelegenheit noch lange geschrieben und gesprochen. Die Eiferer konnten sich nicht beruhigen, und schmähten über Weilburg und seinen Fürsten; verständigere und weiterblickendere Männer

---

Durchlaucht zu Nassau-Weilburg eingeführt haben, in der Folge aber, als dies gefährdevolle Falsum entdeckt und widerlegt war, weiter fortgesetzt haben, unter der Rubrik: In Sachen der Evangelisch-Lutherischen Unterthanen der Grafschaft Kirchheim, wider Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Nassau-Weilburg. Supl. pro Mandat. Wetzlar, gedruckt mit Winckelerischen Schriften. 1778." Fol. 83 S. und 56 S. Beilagen. — Ein Auszug aus der Schrift mit Bemerkungen des Professors Köster findet sich im 6. Stücke der Neuesten Religionsbegebenheiten für das Jahr 1778. S. 407—477.

*) Schlözer's Briefwechsel, Bd. 7, S. 189. Vergl. Firnhaber I. S. 17.

aber standen auf der Seite des regierenden Fürsten und ließen seinen guten und ehrlichen Absichten auch über sein Leben hinaus volle Anerkennung zu Theil werden.*) Die Saat, die er ausstreute, sollte erst später zum Segen für die protestantische Landeskirche aufgehen.

In den erregten Tagen stand der Superintendent Hahn seinem Herrn treu und fest zur Seite. Der Fürst ließ ihm deshalb durch das Consistorium für den unerschrockenen Muth, mit dem er seinen Dienstobliegenheiten überall Genüge gethan, und sein bisheriges freimüthiges Benehmen sein ganzes Wohlgefallen bekannt machen und bewilligte ihm aus seiner Schatulle ein Gnadengeschenk von 300 Gulden.**) Die fürstliche Regierung schritt unbeirrt auf dem eingeschlagenen Wege weiter. Im Jahre 1786 wurde der verbesserte lutherische Katechismus des brandenburgischen Consistorialraths Seiler in Erlangen und ein neues Gesangbuch für beide protestantischen Confessionen ausgegeben; das letztere wurde in zwei Exemplaren an jede Familie unentgeltlich vertheilt.***)

Diese verdienstvollen Vorbereitungen der protestantischen Union waren nicht möglich ohne das Entgegenkommen und die Zustimmung der verständigeren Theile der Bevölkerung. Der Fürst wußte dies hoch zu schätzen und zeigte sich dafür dankbar. Am 7. Juli 1786 wurde durch ein Dekret verkündet, daß der Fürst zur Bethätigung seiner huldvollen Gesinnung gegen seine getreuen Unterthanen in der Stadt Weilburg und den eingepfarrten Dorfschaften Ahausen, Kirchhofen, Waldhausen und Odersbach, welche sich in der Zulassung eines reformirten Gottesdienstes in der Weilburger Stadt- und Pfarrkirche so willig gezeigt haben, nicht nur das Bauwesen dieser Kirche und des dazu gehörigen Kirchthurms, welches bisher von dem geistlichen Stift bestritten worden, auf seine Kasse übernehme, sondern auch die zur Erhaltung der beiden Stadtschulen in Weilburg und der vier Schulen auf dem Lande erforderliche Geldsumme bewilligen wolle. Darnach wurden die Bezüge der Schullehrer im einzelnen bestimmt. Der Lehrer der deutschen Knabenschule in Weilburg sollte erhalten 40 Gulden an Holzgeld, der Mädchenschulmeister daselbst 100 Gulden an Schullohn, 50 Gulden Holzgeld, der Schulmeister zu Ahausen 20 Gulden (8 Gulden mehr als bisher), der zu Kirchhofen 22 Gulden, der zu Odersbach 30 Gulden, der zu Waldhausen 38 Gulden. Diese Besoldungen sollten vierteljährlich aus der fürstlichen Generalkasse gezahlt werden. Für die Gemeinde

*) Vergl. Firnhaber I., S. 149.

**) Akten des Amtes Weilburg. Erlaß vom 16. Sept. 1780 aus Kirchheim.

***) Firnhaber I., S. 156. Botzheim S. 25.

Waldhausen wurde in dem Dekret eine principielle Frage entschieden. Dort hatten nach dem Herkommen auch solche Gemeindeglieder, von denen keine Kinder in die Schule gingen, jährlich einen Sester Korn an die Schule entrichtet; dieser Beitrag sollte auch künftig von jedem Gemeindemann ohne Unterschied geleistet werden. Das Eigenthumsrecht der Stadtkirche in Weilburg wurde den Lutheranern ausdrücklich vorbehalten. Die nöthigen Reparaturen an derselben, welche der fürstliche Bauinspector Leidner auf 79 Gulden 15 Kreuzer und 3 Pf. anschlug, wurden sogleich vorgenommen. Ein besonderes Dekret vom 15. September 1786 verfügte, daß auch die Kosten des Kirchen=Geläutes von der fürstlichen Kasse übernommen werden sollten.

Der Cantor Luja und der Organist Blum, welche bei dem reformirten Gottesdienst mitwirkten, erhielten ebenfalls Belohnungen aus der fürstlichen Schatulle, jener 12 Gulden, dieser 3 Gulden. An die Schüler, welche beim Gesang thätig waren, wurden 5 Gulden 30 Kreuzer vertheilt. (Beschluß vom 22. August 1787.)*)

Wie hilfreich und mild überhaupt die fürstliche Regierung gegen die Lehrer der Jugend gesinnt war, mag man aus folgenden Beispielen erkennen. Als der Cantor Conradi alt und schwach wurde, erhielt er in Lebrecht Julius Schultz von Kirchheim einen Adjunkten (1757), aber dabei wurde ausdrücklich bestimmt, daß dem alten Mann seine Besoldung mit den Accidenzien auf Lebenszeit bleiben solle. Der Gehalt des Adjunkten, hundert Gulden, wurden aus der fürstlichen Hofkammerkasse gegeben. Als Conradi am 4. Mai 1758 starb rückte Schultz in dessen Stelle ein, aber dem Sohn des Verstorbenen, Hofkammersecretär Conradi, wurde der Gehalt seines Vaters noch für ein Vierteljahr aus Gnaden bewilligt. Als der obengenannte Cantor Samuel Bernhard Luja um seine fernere Beibehaltung im Dienste nachsuchte, erhielt er am 30. Jan. 1781 günstigen Bescheid mit dem Zusatze, daß die vier Klafter Buchenholz, welche er bisher aus dem herrschaftlichen Magazin gegen Bezahlung von 20 Gulden bezogen hatte, ihm künftig als Zulage unentgeltlich verabfolgt werden sollten.**)

Zu diesen Gnaden, deren sich einzelne erfreuten, gesellten sich Begünstigungen und Ermunterungen für den gesammten Lehrstand. Am 7. Nov. 1775 bewilligte der Fürst allen Schullehrern, damit sie nicht genöthigt würden, sich durch anderweitige Beschäftigungen ihren Unterhalt

*) Copia decreti Serenissimi nach Beschluß vom 1. Juli, und die folgenden Dekrete in den Akten des Amtes Weilburg.

**) Resolutionen vom 28. Oct. 1757, 15. Juli 1758 und 30. Jan. 1781.

zu verdienen, jährliche Zulagen und übernahm die Kosten, bis das geistliche Stift dazu fähig sei, einstweilen auf seine Schatulle.

Die Vermehrung des Stiftsfonds, der durch unordentliche Verwaltung der Beamten zeitweilig heruntergekommen war, ließ sich der Fürst sehr angelegen sein; außer kleineren Zuschüssen stellte er im Jahre 1774 demselben 15000 Gulden zur Verfügung. Auch gab er ihm die Kirchenzehnten zurück, die sein Vater, freilich gegen Entgelt, an sich genommen hatte (S. 271).*) Die Wohlthat, welche der Fürst im Jahre 1765 den Pfarrern und Lehrern der höheren Schule erwiesen hatte, dehnte er nun auch auf die Lehrer der Volksschule aus, indem er im Jahre 1777 eine Pensionskasse für deren Wittwen und Waisen errichtete und dieselbe sogleich mit einem Geschenke von 1000 Gulden ausstattete. Die Kasse wurde in zwei Klassen getheilt; mit einem Eintrittsgeld von 10 Gulden und einem jährlichen Beitrage von $1^1/_2$ Gulden wurde man Mitglied der 1., mit der Hälfte Mitglied der 2. Klasse. Ein Drittel der Zinsen und Beiträge wurden zum Capital geschlagen, die übrigen zwei Drittel unter die Wittwen und Waisen vertheilt; es waren kleine Beträge, welche dieselben erhielten, aber die Anfänge der wohlthätigen Einrichtung, die Zeichen besserer und verständigerer Zeiten, waren immer dankens- und beachtenswerth.**) Eine ähnliche Pensionskasse wurde für die Hinterbliebenen der weltlichen Staatsdiener errichtet.

Der Fürst war endlich auch gegen die Bekenner der katholischen Kirche entgegenkommend. Er gestattete ihnen, in dem Nebenbau seines Schlosses zu Weilburg ihren Gottesdienst zu halten; alle Sonn- und Festtage kam ein katholischer Geistlicher aus der Nachbarschaft nach Weilburg und erhielt Kost und Wohnung bei der fürstlichen Herrschaft. Freilich in der Oeffentlichkeit waren dem katholischen Priester nicht alle pfarramtlichen Verrichtungen gestattet. Die Lutheraner mußten noch für manche eintreten. So mußte der Pfarrer Hermann von Allendorf am 5. Jan. 1771 nach Weilburg kommen, um einen katholischen Verbrecher zur Richtstätte zu begleiten, weil, wie es in dem Regierungsrescripte hieß, es dem Rechte und Herkommen gemäß sei, daß er durch einen Geistlichen der Landesreligion begleitet werde.***)

---

*) Abicht, Bd. 2, S. 231.

**) Firnhaber I, S. 154.

***) Theologische Miscellen, S. 27.

Betrachten wir die Thätigkeit der fürstlichen Regierung auf anderen Gebieten. Durch die Theuerung und Noth, welche die schlechten Jahre 1771 und 1772 hervorriefen, sah sich die Regierung veranlaßt, ihren armen Unterthanen nach Möglichkeit beizustehen. Sie gab in den Jahren 1771 und 1772 aus den öffentlichen Magazinen 945 Achtel Korn und 248 Achtel Gerste borgweise zur Saat aus und ließ außerdem 149 Achtel Korn als Almosen vertheilen. Da die Noth nicht nachließ und wegen eines Hagelschlags noch eine Steigerung befürchtet wurde, ließ die Regierung im Jahre 1773 die vorhandenen Vorräthe an Getreide aufzeichnen, um zur rechten Zeit neue Vertheilungen vornehmen zu können. Es stellte sich heraus, daß im Amte Atzbach 1446 Achtel Korn und 582 Achtel Gerste, zu Reichelsheim 68 Achtel Korn und 52 Achtel Gerste, zu Weilburg 528 Achtel Korn und 425 Achtel Gerste vorhanden waren. Fürst Karl, dem darüber nach Holland berichtet wurde, verfügte am 3. April 1773 zu Maastricht, daß die 2042 Achtel Korn zur Bestreitung der Nothdurft der Unterthanen in den Aemtern Weilburg, Weilmünster und Merenberg einstweilen zurückbehalten werden sollten und wies die Regierung an, ihm über die Vertheilung zu berichten. In der Stadt Weilburg wurden alsdann an 52 Familien, zu 149 Köpfen, 41 Achtel Korn leihweise zur Saat vertheilt, und zwar an Familien von 2 Köpfen 3 Simmern (oder ein halbes Achtel), von 3—4 Köpfen 1 Achtel, von 5 und mehr Köpfen anderthalb Achtel. 22 Familien von 39 Köpfen, die in die Liste der Hausarmen zum Fruchtlehnen nicht gesetzt werden konnten, weil sie gar nichts im Vermögen hatten, erhielten zusammen 13 Achtel 1 Simmern als Almosen, und zwar ein Erwachsenes 3 Simmern, ein Kind 1 Simmern. Außerdem empfingen 37 Personen wöchentliche Almosen, an Geld 157 Kreuzer und 41 Brote. Die Beträge wurden aus dem allgemeinen Armenfonds genommen, den Fürst Karl zur Linderung der ärgsten Noth ins Leben rief.

Es ist lehrreich einen amtlichen Bericht aus dieser Zeit kennen zu lernen. Der Stadtschultheiß zu Weilburg J. W. Pflug schrieb am 29. April 1773 an die fürstliche Regierung: Die Frucht stehe bekanntlich allenthalben gut und die trockene Witterung, welche den Monat hindurch geherrscht habe, könne noch keinen Mißwachs nach sich ziehen. Der Fruchtpreis sei zu Frankfurt, in der Pfalz, ja im ganzen oberrheinischen Kreise um ein namhaftes gefallen und auch in Wetzlar eine Zeit lang leidlich gewesen. In Weilburg aber habe leider die nun vier Jahre lang herrschende ungemeine Theuerung nicht nur angehalten, sondern vor Kurzem sogar derart zugenommen, daß das Malter Korn von 12 auf 13, ja

$13^1/_2$ Gulden und Waizen von 16 auf 18 Gulden gestiegen sei, es sei also gar kein Wunder, wenn die Bürger und hiesigen Unterthanen, welche nicht den dritten Theil ihrer Brotfrüchte bezögen, und die Diener mittlerer und letzter Klasse vollends aufs äußerste verarmten. Diese Theuerung entstehe nicht etwa aus dem nahen Sitze des kaiserlichen Kammergerichtes und der Visitation, sondern aus den wenigen diesseitigen Aemtern, von denen die Stadt Weilburg nicht auf einen Monat mit Frucht versehen werden könne, sodann aus den fortdauernden kurtrierischen und anderen Sperren, wodurch die Bäcker, Bierbrauer und andere Bürger genöthigt seien, in der Grafschaft Runkel ihr Getreide zu kaufen; wenn der dortige Vorrath ausgehe, so werde die Theuerung bis zur Ernte von Woche zu Woche zunehmen und zuletzt die Brotfrucht um Geld gar nicht mehr zu bekommen sein. Zu der Theuerung trage nicht wenig bei, daß die fürstliche Hofkammer die hiesige herrschaftliche leichte Frucht nicht zu dem Dillenburger oder Gießener, sondern zu dem höheren Preise von Wetzlar, wo lauter schwere Wetterauer und Hüttenberger Frucht zu Markt gebracht werde, verkaufen lasse. Was die Herrschaft dadurch profitire, verliere sie wieder durch die Verarmung der Leute. Er schlage deshalb vor, die herrschaftliche Frucht um einen leidlichen Preis zu verkaufen und die Veranstaltung zu treffen, daß die Hütten- und Stoppelberger Unterthanen von ihrem Waizen, Korn und Gerste, von Woche zu Woche bis die Theuerung sich gelegt, zu dem Wetzlarer Preis eine zulängliche Quantität auf den Weilburger Markt bringen müßten.*)

In den achtziger Jahren widerholte sich der Nothstand. Im April 1785 ließ die Regierung den Bedarf der Unterthanen und ihres Viehes bis zu der bevorstehenden Ernte aufzeichnen. Darnach waren in dem combinirten Amte Weilburg, worunter die Aemter Weilburg, Weilmünster, Merenberg und Löhnberg verstanden wurden, nöthig 1602 Achtel 5 Simmern Korn, 546 Achtel Gerste, 269 Achtel 5 Simmern Hafer, 2065 Ctr. 91 Pfd. Heu, 87 Fuder 32 Gebinde Stroh. Am 17. April 1785 verfügte der Fürst zu Kirchheim, daß zur Beseitigung des Frucht- und Futtermangels in den Aemtern Weilburg und Atzbach von dem herrschaftlichen Fruchtvorrath wiederum gegen genügende Sicherheit die erforderliche Menge ausgeborgt und den Hilfsbedürftigen das, was zu ihrer Erhaltung nöthig sei, verabfolgt werden solle. Was übrig bleibe, sollte nicht verkauft, sondern so lange zurückbehalten werden, bis sich aufgeklärt habe, ob ein Kriegsaus-

*) Fasc. nr. 6913 des Weilburger Archivs zu Wiesbaden. Mit den damaligen Fruchtsperren beschäftigten sich der Reichstag und die Kreisversammlungen. Faber, Neue Europäische Staatskanzley, Theil 32, S. 58 ff. und S. 176 ff.

bruch zu befürchten sei. Auch Hilfe aus den Waldungen wurde bewilligt, doch sollte strenge Aufsicht geführt werden, daß bei dem erlaubten Ausrupfen in den Schlägen Niemand eine Sichel gebrauche.

Der Fürst suchte die Verarmung der Bauern auch dadurch zu bekämpfen, daß er ihnen Belehrung darüber ertheilen ließ, wie sie den Grund und Boden ergiebiger machen und bei dem Landbau anderwärts wohlbewährte Hilfsmittel zur Anwendung bringen könnten. Um die Thätigkeit und Sorgfalt der Landbevölkerung überhaupt anzuregen, setzte er im Jahre 1777 in den Aemtern Weilburg, Weilmünster, Merenberg und Löhnberg Geldpreise aus, welche drei Jahre nacheinander aus seiner Kasse zur Austheilung kommen sollten. Darnach sollten diejenigen Personen, welche auf einem Stücke Landes, das mindestens ein viertel Morgen groß sei, den besten Klee pflanze einen Dukaten, wer den meisten Klee ziehe, eine Karoline erhalten. Eine Belohnung von einer Karoline wurde für denjenigen bestimmt, welcher das ganze Jahr hindurch das meiste Hornvieh, ohne es auf die Weide zu breiten, im Stalle erhalten würde. Andere Geldpreise waren ausgesetzt für Flachs- und Hanfzucht, für Flachsspinnen, für Linnenbereitung und Linnenabsatz außer Landes, für Hausweberei, Garnspinnerei und endlich für den besten und den ergiebigsten Waizenbau. Da sich diese Maßregel bewährte, ließ der Fürst am 16. März 1781 abermals für zwei Jahre ähnliche Geldpreise ausschreiben. Diesmal wurde auch die Jugend bedacht. Alle Knaben von 6—15 Jahren, welche sich mit Spinnen beschäftigten und im Jahre wenigstens 4 Pfund Garn spinnen würden, sollten auf der fürstlichen Hofkammer eine Belohnung erhalten. Allen Manns- und Weibspersonen aus jedem Orte, welche erweisen könnten, daß sie in einem Jahre die meiste Wolle für Tuchmacher und Strumpfweber gesponnen, wurden 5 Gulden in Aussicht gestellt. Die Preise für Waizen- und Kleebau wurden wiederholt.*)

Trotz der Fürsorge und der weisen Maßregeln der Regierung, mehrten sich in den schlechten Jahren die Auswanderungen so, daß der Fürst bedenklich wurde und die Regierung in Weilburg zu erneuter Thätigkeit auffordern ließ. Der Präsident von Botzheim faßte einmal den Gedanken, der Auswanderung durch ein Verbot des oberrheinischen Kreises entgegen zu treten, hielt es aber für eine gemeinsame Pflicht, den Nothleidenden hilfreiche Hand zu reichen. Am 3. April 1785 schrieb er aus Kirchheim an den Kanzleidirector Weinrich: ein Kreisbeschluß sei nicht durchzusetzen, man glaube vielmehr allenthalben, daß jeder Landesherr sich so gut er

*) Die betreffenden Regierungsausschreiben vom 28. April 1777 und 16. März 1781 in A. L. Schlözer's Briefwechsel, Theil 9, S. 36—42.

könne vorsehen und an die im Jahre 1768 ergangene kaiserliche Verordnung halten müsse; die fürstliche Regierung solle deshalb mit der Hofkammer sich über die Rettungsmittel der dürftigen Unterthanen berathschlagen, damit wenigstens der, der noch etwas im Vermögen habe, im Lande seine Nahrung finde, denn daß der ganz Mittellose ohne Erlaubnis den Wanderstab ergreife, könne nicht verhindert werden.*)

In Folge der Kriegszeit und zuletzt der Noth und Theuerung trieb sich allerlei verdächtiges und gefährliches Gesindel im Nassauischen umher, so daß die Regierung auf Sicherheitsmaßregeln bedacht sein mußte. Gegen Zigeuner, welche im Jahre 1758 in starken Banden die Umgegend von Weilburg überschwemmten, ganze Dörfer überfielen und große Gewaltthaten verübten, wurde ein Zug von Jägerburschen unter Führung eines pensionirten Lieutenants ausgeschickt. Die Kosten dieser Aufstellung wurden für die Dauer eines Jahres zu 700 Gulden berechnet.**) Der Meisterjäger Johann Philipp Bauer berichtete an den Amtmann Chuno von Weilburg am 15. October 1761 über eine große Land- und Spitzbubenstreifung, welche er 4 Tage und Nächte lang vorgenommen. Der Lieutenant Szentmary sollte im December 1763 wiederum mit 50—60 Mann aus Weilburg ausrücken und bat die Behörde um Lieferung von Pulver und Blei. Im Jahre 1768 wurde gegen eine Bande von 10 Spitzbuben, die um Möttau ihr Wesen trieben, ein Commando der Weilburger Grenadiere und die Landmiliz unter Führung des Amtmannes aufgeboten. Es kam auch vor, daß unsichere Leute, die mit steinernem Geschirr, Zwiebeln und anderen geringen Waaren umherzogen, sich auf den Plätzen vor den beiden Stadtthoren zu Weilburg lagerten, Feuer anmachten und die Nacht über liegen blieben, wobei sie die Feldfrüchte zu plündern und das nöthige Holz aus dem herrschaftlichen Walde zu nehmen pflegten. Die Regierung erließ deshalb an das Stadtschultheißenamt das Gebot, daß solche Leute bei einbrechender Nacht durch die Thorwache angehalten werden sollten, entweder aufzubrechen und sich zu entfernen oder in der Stadt Herberge zu nehmen. Wer sich widersetze, soll festgenommen werden. Die Weilburger Husaren wurden angewiesen, der Stadtwache nöthigenfalls beizustehen.***)

Die Regierung sorgte auch in üblicher Weise für das Gewerbewesen. Der Fürst bestätigte im Jahre 1770 den Meistern des Bäckerhandwerkes in seiner Residenz Weilburg die ihnen von seinem Großvater (1698) und

*) Fasc. nr. 6914 des Weilburger Archivs.

**) Der Vorschlag der Regierung wurde von dem Fürsten am 10. October 1758 im Haag genehmigt. Fasc. nr. 6906 des Weilburger Archivs.

***) Fasc. nr. 6909 des Weilburger Archivs.

seinem Vater (1736) gegebenen Ordnungen. Darnach hatte jeder Fremde und Einheimische, der Meister werden wollte, sich zuerst bei dem Stadtschultheißen zu melden und den Nachweis ehelicher Herkunft und unbescholtenen Wandels zu liefern. Beide mußten außerdem Zeugnisse beibringen, daß sie ihre Lehrjahre wohl ausgehalten und das Handwerk in der Fremde in zunftmäßigen Werkstätten drei Jahre lang geübt haben. Der Fremde mußte endlich noch seine Freizügigkeit nachweisen. Wenn die Regierung darauf die Annahme für räthlich befunden, wurde der Bewerber zur Fertigung des gewöhnlichen Meisterstückes zugelassen. Dies bestand darin, daß der jüngere Meister in einer Hitze des Ofens weißes und schwarzes Brot in allen zu Weilburg gebräuchlichen Sorten in eines Meisters Haus und Ofen und in dessen und eines zweiten Meisters Beisein zurichtete und verfertigte und dazu den Ofen ohne Jemandes Anleitung selbst heizte. Sobald das Brot eingeschoben war, mußte es dem Stadtschultheißen als Oberzunftmeister gemeldet werden, damit er bei dem Ausziehen entweder in Person gegenwärtig sein oder im Falle der Verhinderung dem Zunftmeister und den Geschworenen zu rechter Zeit auftragen könnte, von jeder Brotsorte ein Stück zu ihm zu bringen.

Die fürstliche Regierung war durchaus nicht gewillt, daß das Monopol- und Zunftwesen den Schlendrian und die Trägheit beförderе. Als sie bemerkte, daß der Buchbinder Zöllner in seinem Geschäfte nachlässig sei und seine Kunden überfordere, gebot sie dem Stadtschultheißenamt, denselben vorzuladen und mit Protokoll zu ermahnen, daß er seiner Profession mit mehr Fleiß und Sorgfalt obliegen und seine Kunden besser bedienen und im Preise nicht übernehmen solle, widrigenfalls man sich genöthigt sehe, einen zweiten Buchbinder anzunehmen. Im Jahre 1782 beschwerte sich Johann Nicolaus Zöller, daß die Weilburger Papiermühle an die Krämer Papier zum Einzelverkauf abgebe und selbst das Papier im Kleinen verkaufe; auch sei zu seiner höchsten Kränkung dem Papiermüller Spies das Beschneiden des Papiers übergeben worden. Darauf verfügte die Regierung am 20. Aug.: es komme darauf an, daß der Supplicant diejenigen Krämer, welche ihn in seinem Privilegium beeinträchtigten, bei dem Stadtschultheißen anzeige. Was die übrige Einrichtung, zumalen das Papierschneiden, betreffe, so enthalte davon sein Privilegium nichts, es habe also dabei sein Bewenden.*)

Von culturgeschichtlichem Interesse sind die Polizeiordnungen, welche von den Landesherrschaften erlassen wurden. Da in dem gemeinschaftlichen

*) Fasc. nr. 6915 und 7027 des Weilburger Archives.

Amte Nassau noch keine gemeinschaftliche Polizeiordnung eingeführt war, ließen die nassauischen Regierungen, die Antheil an dem Amte hatten, im Jahre 1771 eine solche verkünden. Wir wollen nur einige wichtige Bestimmungen daraus hervorheben: Alle Unterthanen, Christen wie Juden, müssen sich aller Gotteslästerungen und der Entheiligung der Sonn- und Feiertage enthalten. Kein Jude darf an einem Sonn- oder ganzen Feiertag mit einem Christen einen Handel abschließen. Die Brotherrn haben sich gegen ihre Dienstboten christlich zu verhalten und ihnen den versprochenen Lohn und Kost zu entrichten, so daß dieselben zu klagen keinen Anlaß haben, widrigenfalls die Beamten ihnen sträckliche Hilfe zu leisten haben. Dagegen sollen sich die Dienstboten gegen ihre Brotherrschaft treu und fleißig betragen und den Dienst ohne wichtige Ursachen nicht vorzeitig verlassen. Die neu eingezogenen und aufgenommenen Christen und Juden sollen zur Zeit der Beeidigung der Bürgermeister den gesammten Gemeinsherrschaften den Huldigungseid zu leisten schuldig sein. Die Christen, welche außer Landes ziehen wollen, müssen zuvörderst bei ihren Beamten, insbesondere den leibsherrlichen Beamten, um Entlassungsscheine nachsuchen und alle Schulden, besonders aber rückständige herrschaftliche Abgaben, Abzugsgeld und zehnten Pfennig, richtig erlegen, bei 50 Reichsthaler Strafe. Kein Unterthan darf ohne Erlaubnis des Amtes, und zumalen des leibsherrlichen Beamten, fremde Kriegsdienste annehmen, bei Strafe der Einziehung seines Vermögens. Ein außer Landes ziehender Jude hat bei Verlust seines Vermögens sein Vorhaben bei sämmtlichen Beamten anzuzeigen, bei ihnen einen Abschiedsbrief zu erwerben und darf nicht eher abziehen, als bis alle seine Schulden in der Gemeinschaft getilgt sind. Jeder Gemeindevorstand soll über nachlässige und liederliche Haushalter genaue Aufsicht führen, sie freundschaftlich ermahnen, ihre Haushaltungen zu verbessern, und ihnen mit Rath und That an die Hand gehen, wie sie ihre Nahrung und ihren Wohlstand fördern könnten. Wenn dies nichts hilft, so soll den vorgesetzten Beamten Anzeige gemacht werden, die alsdann stufenweise die nöthigen Zwangsmittel anwenden sollen. Alle Kindtaufschmausereien sind bei Strafe völlig abgeschafft; nur Gevatterleute, deren nicht mehr als drei sein dürfen, sollen, wenn sie über Feld kommen, etwas Essen erhalten, aber ohne Beiziehen der Einheimischen. Neugeborne Kinder sollen spätestens 48 Stunden nach ihrer Geburt zur Taufe gebracht werden. Alle Gastereien bei Hochzeiten und die Einladung des ganzen Ortes oder gar benachbarter Freunde durch besondere Hochzeitbitter ist verboten; es dürfen dabei nicht mehr Gäste gesetzt werden, als etwa Eltern, Vormünder, Geschwister

oder Geschwäger. Verboten sind ferner Musik und Tanzen vor und bei Hochzeiten und die Umzüge der Hochzeitsgesellschaft mit Musikanten über die Straße nach der Kirche. Nur gegen Lösung eines Tanzzettels und Erlegung von 2 bis 3 Gulden für die Armen wird die Erlaubnis zum Tanz für einen Tag und bestimmte Stunden desselben gestattet. Bei Sterbefällen wird die Nachtwache der Nachbarn bei dem todten Körper in so weit eingeschränkt, daß wohl ein oder der andere Nachbar aus Gefälligkeit diese Wache halten, aber dabei weder Branntwein noch ein anderes Getränk erhalten darf. Die Särge dürfen nicht von Eichen-, sondern müssen von Tannenholz gearbeitet sein. Die kostspieligen Todtenkränze, das Tragen von Flor und die Leichenschmäuße sind verboten; nur Verwandte, welche von auswärts kommen, dürfen gewöhnliches Essen und Trinken erhalten. Das Tragen von Trauerkleidern ist nur gestattet: 1) Den Kindern für ihre Eltern, 6 Monate lang. 2) Den Eltern für ihre Kinder, aber nur wenn sie das 12. Jahr überstiegen, 3 Monate lang. 3) Den Eheleuten, eines für das andere, 6 Monate lang. Für alle übrigen Anverwandten, für Kinder unter 12 Jahren, für Geschwister, Stief- und Schwiegereltern, Stief- und Schwiegerkinder darf keine Trauer angelegt werden, bei Strafe von 30 Gulden. Die Wirthe dürfen ihre Gäste des Abends nicht über 10 Uhr sitzen lassen; Einheimische dürfen sich überhaupt Abends nach 10 Uhr ohne begründete und erlaubte Ursache auf den Straßen nicht mehr treffen lassen. Sogenannte Spinnstuben und Nachtschwärmereien sind verboten. Feld- und Gartendiebstähle, zum dritten Mal begangen, werden mit Ausstoßung aus der Gemeinde bestraft. Morgens und Abends wird ein Zeichen mit der Glocke gegeben; vor und nach dem Läuten darf sich Niemand auf dem Feld blicken lassen.

Es folgten Vorschriften für den gewerblichen Verkehr und die Sicherung gegen Feuerschaden. Als Elle wird festgesetzt der halbe Stab; als Fruchtmaß das Mainzer Simmern, bei flüssigen Sachen das Coblenzer oder Ehrenbreitsteiner Maß, als Gewicht bei Kramwaaren und bei den Bäckern das Pfund zu 32 Loth, bei allen Uebrigen aber zu 36 Loth, als Feldmaß der Morgen zu 160 Ruthen, die Ruthe zu 16 Schuh, der Schuh zu 12 Zoll, als Wald- und Holzmaß das Klafter 12 Schuh weit, 4 Schuh hoch, das Scheit 4 Schuh lang. Beim Verkauf von Wecken und Brot ist die Diezer Taxe, bei Verkauf von Fleisch die Wiesbadener Taxe maßgebend. Kein Stück grobes Vieh, als Ochsen, Kühe, Rinder, Schweine, soll zu verkaufen erlaubt sein, es sei denn, daß die geschwornen Besichtiger des Ortes beim Schlachten zugegen gewesen und dasselbe für gesund und tauglich befunden haben. Wein- und Bierwirthe dürfen

ihren Wein und frisch gebrautes Bier nicht zum Verzapfen anstecken, bevor es nicht von dem Oberschultheiß oder den Ortsgeschwornen versucht und für tüchtig befunden worden. Die Viehzucht soll nicht über das Vermögen erstreckt werden; demjenigen, der kein eigenes Gut, auch keines in Lehnung hat, soll Vieh zu halten nicht erlaubt sein. Die Feuerspritzen müssen in Stand gehalten und des Jahres wenigstens viermal probirt werden. Alle halbe Jahre, im Frühling und Herbst, sollen alle Häuser untersucht und die Mängel, die sich an den Feuerstätten finden, dem Oberschultheiß zur Bestrafung angezeigt werden. Wenn die Feuerglocke geläutet wird, soll Jedermann, wer nicht bei Kindern oder Kranken nothwendig zu Hause bleiben muß, zur Hilfe herbeieilen, namentlich aber die, welche zu den Spritzen, Feuerhaken und Leitern bestellt sind; wo keine Glocke ist, soll durch Feuerläufer, deren in jedem Orte nach der Größe 6 bis 10 oder mehr aufzustellen sind, die Nachricht in die nächstgelegenen Orte gebracht werden.*)

Der Polizeiordnung folgte eine Instruction für die Zollbeamten, die zu Nassau, Daussenau und Ems von den auf der Lahn oder den Landstraßen ankommenden zollbaren Personen und Waaren den durch einen besonderen Tarif vorgeschriebenen Zoll erhoben. Die Zollenden hatten den Zoll an der ersten Zollstätte, die sie im Amte betreten würden, zu entrichten und erhielten dabei gedruckte und gestempelte Zollzeichen, welche sie an den folgenden Zollstätten vorzeigen und beim Austritt aus dem Amt zum Zwecke der Controlle abgeben mußten. Zu den zollbaren Personen gehörten die Juden, die, je nachdem sie gingen oder ritten, einen Leibzoll von 2 oder 3 Gulden zu entrichten hatten. (Nassau, den 28. Juni 1771.)

Da die innere und äußere Verwaltung des Landes von der Regierung zu Weilburg geführt wurde, verlohnt es sich, die Geschäftstheilung derselben kennen zu lernen. Nach dem Tode des Kanzleidirectors Weinrich bestand das Collegium aus dem Präsidenten Freiherrn von Botzheim, den Regierungsräthen Reincke, Medicus, Falk, Bircke, Braun und Freiherrn von Gagern und dem Assessor Schloßer. Im Auftrag des Fürsten berief der Präsident von Botzheim auf den 23. Mai 1787 eine Sitzung, in der die Geschäfte provisorisch folgendermaßen vertheilt wurden. Der Rath Reincke übernahm das Directorium und die Aemter Miehlen und Cleeberg; Rath Medicus die öffentlichen Angelegenheiten des Amtes Atzbach

*) Die Ordnung ist datirt Nassau, den 22. Juni 1771, und gedruckt zu Wiesbaden bei J. Schirmer, fürstl. Hof- und Canzlei-Buchdr. Nass. Verordnungen nr. 42.

mit Einschluß aller vorwaltenden Irrungen mit den Nachbarn, die Lehenssachen, die Gesammthausangelegenheiten, die Kreisangelegenheiten, die Waldlaubersheimer Reluitionssache, endlich Alles, was aus archivalischen Akten einer besonderen Ausführung bedürfe; Rath Falck die Chausséesachen, die Landökonomie, das Amt Kirchheim, mit Ausschluß dessen, was sich auf die Streitigkeiten mit Worms beziehe, und das Amt Alsenz; Rath Bircke die Hachenburger Angelegenheiten, das combinirte Amt Weilburg nebst der Stadt Weilburg*) und das Landrenovaturwesen; Rath Braun das Amt Saarwerden mit Einschluß der mit der Krone Frankreichs schwebenden Geschäfte, das Amt Reichelsheim; Freiherr von Gagern das Amt Atzbach mit Ausschluß dessen, was dem Rathe Medicus dort obliegt, die Braunfelser Vormundschaftssache und die Verhandlungen mit Worms wegen Kirchheim; der Assessor Schloßer die Justizsachen aus allen Aemtern und die Consistorialsachen der Aemter Kirchheim und Alsenz. Der Fürst billigte wohl diesen Vertheilungsplan und verfügte, wie es scheint nach dem Abgange des Directors Reincke im November 1787 aus Kirchheim, weiter, daß Braun das Amt Cleeberg, Freiherr von Gagern das Amt Miehlen und Assessor Schloßer die Consistorialsachen des letzteren übernehmen solle.**)

*) Unter dem combinirten Amte Weilburg wurden die Aemter Weilburg, Weilmünster, Merenberg und Löhnberg verstanden. Die Zugehörigkeit der einzelnen Ortschaften war folgende: Zu Weilburg gehörten: Ahausen, Selters, Drommershausen, Hirschhausen, Philippstein, Bermbach, Laimbach, Kubach, Edelsberg, Essershausen, Freienfels, Weinbach, Elkershausen, Gräveneck, Kirschhofen. Die Stadt Weilburg bestand unter dem Schultheißenamt für sich. Zu Weilmünster: Weilmünster, Lützendorf, Ernsthausen, Möttau, Altenkirchen, Diedenhausen, Langenbach, Rahnstädt, Aulenhausen, Audenschmiede. Zu Merenberg: Hasselbach, Allendorf, Merenberg, Reichenborn, Barig und Selbenhausen. Zu Löhnberg: Löhnberg, Waldhausen, Obersbach. Fasc. nr. 6914.

**) Schreiben des Präsidenten von Botzheim an den Regierungsrath Medicus. Datirt: Kirchheim 1787, Nov. 18 (praesent. 21. Nov.). Fasc. nr. 2638 des Weilburger Archivs. Aus diesem und den folgenden Fascikeln will ich noch einige Mittheilungen über die Beamten machen. Im September 1764 ernannte der Fürst den bisherigen Amtmann Thomä zu Nassau zum Hofkammerrath in Weilburg mit einer Besoldung von 900 Gulden; am 18. Februar 1777 zu Kirchheim den bisherigen Cabinetssecretär Joh. Mathias Winder zum Wirklichen Regierungsrath mit Sitz und Stimme im Collegium. Besoldung: 900 Gulden, 12 Klafter Buchenholz, 200 Pfund Wildpret. An demselben Tage wurde demselben das Directorium der Hofkammer übertragen und der Hofrath Stutz mit 800 Gulden pensionirt. Diese Ernennung wurde von der Regierung angezeigt am 6. März 1777 den Aemtern Weilburg, Atzbach, Kirchheim, Neusaarwerden, dem Amtmann Kobbe zu Nassau, den Amtsverwesern Victor zu Miehlen, Gümbel zu Alsenz, Schneider zu Reichelsheim, Bongard zu Clee-

Von Bauten ist aus der Regierungszeit des Fürsten Karl wenig zu berichten. In Weilburg wurde an Stelle der im Jahre 1763 durch eine Eisfluth zerstörten Lahnbrücke eine neue Steinbrücke gebaut. Auch die Brücke, auf welcher die Röhren der von dem Grafen Johann Ernst erbauten Wasserleitung ruhten, wurde am 26. Februar 1784 durch Eisgang fortgerissen und im folgenden Jahre durch eine Kettenbrücke ersetzt. Es wurden ferner die Stadtmauern und die beiden Thore, das Lahnthor und das Landthor, niedergelegt und dadurch der Verkehr ungemein erleichtert und gehoben.*) Der Bau des neuen Gymnasiums wurde bereits erwähnt.

Auf die innere Ausstattung und Ausschmückung des Weilburger Schlosses verwandte der Fürst nicht unbeträchtliche Summen. Er ließ in den siebenziger Jahren alle Möbel und Silbergeräthe, die unmusterhaft und unbrauchbar geworden, veräußern**) und schaffte dafür neue, weit werthvollere an. Im Jahre 1777 wurden zwei Gemächer mit damastenen Tapeten ausgeschmückt, die über 5000 Gulden kosteten.

Sonst liebte der Fürst sein eigenes und das von seiner Gemahlin erworbene Vermögen mehr zu wohlthätigen Einrichtungen und zu Erwerbungen von einträglichen Gütern und Renten als zu kostspieligen Bauten zu verwenden. Nach einem vorhandenen Verzeichnis soll er in den Jahren 1754 bis 1783 für 1 Million und 350 000 Gulden Domänen angekauft haben.***) Dazu gehören die Renten des Klosters Rosenthal, welche er von Saarbrücken im Jahre 1755 wiederkäuflich für 128 243 Gulden und im Jahre 1777 mit weiteren 29 594 Gulden erblich erwarb; ferner die im Jahre 1776 für 80 000 Gulden erworbenen

---

berg und dem Stadtschultheißenamt zu Weilburg; am 12. April d. J. dem Oberforstmeister von Roeder, dem Reichshofrathsagenten von Fischer, dem Geh. Legationsrath von Stockmeyer, den Hofräthen von Bestell und von Lauterbach, dem Banquier Wichelhausen. — Am 13. Februar 1787 wurde der Sohn des Geh. Rathes Kremer, der Advokat Johann Daniel Kremer, zum Interimsregistrator bei der Regierung zu Weilburg ernannt. Derselbe bat schon am 19. November 1787 um seine Entlassung, da er von der Stadt Worms zum Rathsschreiber erwählt worden war.

*) Mittheilungen des Herrn Hofbaurathes Janotha in Weilburg.

**) Der Erlös war 12 357 Gulden 44 Kreuzer. Testament des Fürsten vom 13. März 1779.

***) Firnhaber I., S. 152. Botzheim, S. 36, erzählt, daß die Zahl der Gebäude, Güter, Höfe, Zehnten und Ortschaften, welche Fürst Karl während seiner Regierung theils wieder eingelöset, theils vertauscht, theils abgetheilt, theils erworben hat, sich auf 210 Objekte belaufe. Dabei sind aber die territorialen Erwerbungen 2c. wohl mitgezählt.

Gager'schen und Hunolstein'schen Güter zu Morsheim in der Herrschaft Kirchheim, die Bodischen Gefälle zu Caub, für 896 Gulden gekauft u. A. Um solche und ähnliche Erwerbungen für sein Haus machen zu können, erhielt der Fürst am 25. Februar 1768 von seiner Gemahlin ein Darlehen von 128 242 Gulden und verschrieb ihr dafür die Rosenthaler Gefälle.*) Fürwahr, Fürst Karl war ein für sein Land, sein Haus und seine Angehörigen unermüdlich sorgender Herr.

Wir betrachten die auswärtigen Beziehungen des Fürsten und seiner Regierung. Dieselben waren fortwährend bemüht, schwebende Streitigkeiten, die meist von den Gemeinschaften herrührten, zu beseitigen. Von dem Amte Löhnberg besaß Nassau-Weilburg seit 1536 ein Viertel, die übrigen drei Viertel gehörten zu Nassau-Diez oder Oranien. Nach vergeblichen Verhandlungen, die wir bereits erwähnt haben (S. 227), kam es endlich im Jahre 1773 zu einem Tausche, durch welchen Weilburg in den Besitz des ganzen Amtes kam. Nassau-Diez erhielt dafür die Ortschaften Neunkirchen am Lasterbach, Hüblingen und Rückershausen und den Forstwald. Auf diesen glücklichen Ausgang langjähriger Streitigkeiten wurde noch im Jahre 1773 eine Denkmünze geschlagen.**) Das neue Amt Löhnberg kam mit den Ortschaften Löhnberg, Waldhausen und Obersbach zu dem combinirten Amte Weilburg.

Recht verwickelt und unerfreulich waren die Verhältnisse im Vierherrischen, welches damals zur Hälfte Hessen-Cassel und Hessen-Rothenburg und zur Hälfte den nassauischen Linien Oranien, Usingen und Weilburg gehörte, aber von den Theilhabern gemeinschaftlich verwaltet wurde. Die Verhandlungen wegen einer Theilung, die im Jahre 1768 begannen, führten erst im Jahre 1774 auf einer Conferenz in Nastätten zu einem günstigen Ergebnis. Hier vereinigten sich die Abgesandten — von Hessen-Cassel der Gesammthofgerichtsrath Richter, von Hessen-Rheinfels oder Rothenburg der Kanzleirath Langen, von Nassau der oranische Regierungsrath Johann Christian Dapping, der usingische Regierungsrath Ludwig von Schwarzenau und der weilburgische Regierungsrath Heinrich Reincke — am 27. Juni 1774 zu einem Theilungsvertrage, der von den Regierungen angenommen wurde. Bei der Theilung wurde die vor langen Jahren wegen Erhebung der Contribution festgesetzte und bis dahin gültig gewesene Quartierstheilung zu Grunde gelegt und der Grundsatz aus-

---

*) Aus dem Testament des Fürsten.

**) Vogel S. 733. K. Schwartz in der Biographie des Fürsten Karl, bei Ersch und Gruber, Bd. 33, S. 296.

gesprochen, daß die damals völlig regulirten Dorfsgemarkungen zugleich die Landesgrenzen zwischen Hessen und Nassau bilden sollten. Darnach erhielten die beiden Hessen zusammen die Ortschaften Kirdorf, Herold, Ergeshausen, Oberbachheim, Niederbachheim, Kehlbach, Winterwerb, Langschied, Mappershain, Lautert, Rettershain, Oberwallmenach, Weyer, Bettendorf, Greberod, Egerod und Marterod mit allen dazu gehörigen Gemarkungen, Mühlen, Höfen und der Kirche auf dem Altenberg bei Egerod, und die drei nassauischen Linien zusammen die Ortschaften Marienfels und Denighofen, Ehr, Berg, Hunzel, Attenhausen, Bremberg, Singhofen, Dornholzhausen, Dessighofen und Geisig als Eigenthum, mit aller Landeshoheit, der Contribution und allen übrigen davon fallenden Einkünften. Außerdem wurden dem hessischen Theile zugewiesen das Dorf Obertiefenbach, das bisher zum nassauischen Quartier gehört hatte, der District der Weiseler Höhe, der nach einem zu Bad Ems mit Hessendarmstadt am 30. Juni 1770 verabredeten Vergleiche in das Vierherrische gefallen war, der Hof Schwalschied und die Dörfer Holzhausen und Buch. Dagegen verzichtete es auf das Dorf Redhard und verschiedene im nassauischen Theile, namentlich in der Vogtei Schönau, bisher genossenen Rechte. Außerdem wurden zahlreiche Streitfragen, Rechte und Ansprüche ausgeglichen. Es war nicht leicht, eine solche Theilung vorzunehmen, da die Rechte der Landesherren so vielfältig ineinandergingen. Auch kirchliche Fragen kamen in Betracht. Da die Ortschaften Attenhausen und Bremberg, welche Filialen von der Kirche zu Kirdorf waren, nun territorial davon getrennt wurden, behielten sich die nassauischen Linien die übrigen Rechte circa sacra in denselben vor, während die Bestellung des Pfarrers an Hessen-Cassel überging. Es wurde ferner ausgesprochen, daß die Privatrechte durch die Theilung nicht berührt werden sollten; insbesondere sollten die Vierherrischen Müller das Recht behalten, in dem früheren Umfang zu mahlen, jedoch ohne Banngerechtigkeit. Eine Genehmigung des Lehensherrn des Vierherrischen, des Kurfürsten von der Pfalz, nachzusuchen, hielten die Regierungen nicht für nöthig, weil der Lehensnexus durch die Theilung nicht berührt werde.*) Die den nassauischen Linien zugesprochenen Ortschaften und Rechte blieben nun unter ihnen gemeinsam und wurden mit der Gemeinschaft Nassau oder dem sogenannten Dreiherrischen vereinigt.

Auch mit der Krone Frankreich, die durch den Frieden von Wien

*) Die Theilungsurkunde im Staatsarchiv zu Wiesbaden. Hausarchiv E 3. Vergl. Vogel S. 228.

in den Besitz von Lothringen gekommen war (S. 238), wurden Verhandlungen angeknüpft. Fürst Karl wollte, dem Beispiele der Fürsten von Saarbrücken folgend und wie jener Friede es verlangte, die alten Streitigkeiten einmal aus der Welt schaffen. Da der König von Frankreich bereitwillig die Hand bot, begannen die Unterhandlungen in Nancy, zu denen französischerseits Herr von Sivry, Präsident des Parlaments von Lothringen, und von Nassau-Weilburg der Hofrath Johann Anton Reusch abgeordnet wurde. In dem Vertrage, der am 24. Januar 1776 zu Stande kam, war das Wichtigste, daß Fürst Karl, wie schon im Jahre 1766 der Fürst von Saarbrücken gethan hatte, auf den Vortheil der in dem Vergleiche vom Jahre 1669 vorbehaltenen Revision (Bd. 2, S. 553) verzichtete und so dem Könige die volle Landeshoheit über die Städte Bockenheim und Altsaarwerden nach dem Kammergerichtsurtheil vom 7. Juli 1629 (Bd. 2, S. 474) zuerkannte, und der König von Frankreich dagegen allen Ansprüchen auf den übrigen Theil der Grafschaft Saarwerden, den Nassau-Weilburg durch die Theilung vom Jahre 1745 (S. 277) erlangt hatte, also auf Neusaarwerden und die Vogtei Herbitzheim, für immer entsagte. Außerdem wurden etliche Güter und Grundstücke, die zerstreut lagen, gegenseitig ausgetauscht, etliche Rechte und Ansprüche ausgeglichen, Verkehrs-, Zoll- und Handelsfragen geregelt. Die Saarbrücke zwischen Bockenheim und Neusaarwerden wurde für gemeinschaftlich erklärt, uud zwar so, daß ein mitten auf der Brücke zu setzender Stein die Grenze beider Staaten anzeigen sollte. Auf keiner Seite sollte Brücken- oder Weggeld erhoben werden und überhaupt Handel und Wandel zwischen Bockenheim und Neusaarwerden frei sein. Nassau-Weilburg versprach endlich, die Maßnahmen Frankreichs, um die Saar schiffbarer zu machen, zu unterstützen.

Dieser Vertrag, der von beiden Theilen ratificirt wurde, erlangte die Genehmigung der Agnaten, und zwar des Fürsten Karl Wilhelm von Nassau-Usingen (28. Februar 1777 zu Biebrich), der Prinzen Friedrich (1. März 1777 zu Usingen) und Adolf (14. März 1777 zu Burg bei Magdeburg) von Nassau-Usingen und des Fürsten Ludwig von Saarbrücken (6. Mai 1777 zu Saarbrücken). Da der Vergleich aber nicht nur den Hausbesitz, sondern auch die Grenzen und Rechte des Reiches berührte, machte Fürst Karl aus Maastricht am 3. Juni 1777 dem Kaiser die Anzeige und ersuchte ihn um Bestätigung. Dazu gehörte aber, wegen der politischen Wirren, lange Zeit. Erst am 10. Januar 1780 wurde der Reichstag in Regensburg durch ein Commissionsdekret zu einem Gutachten aufgefordert. Nachdem dies endlich am 3. Juni 1785 günstig

ausgefallen war, wurde die kaiserliche Genehmigung am 11. Juli 1785 dem Reichstage mitgetheilt.*)

Außerdem waren kleinere Händel zu erledigen. Ein Streit, welchen die Stadt Kirchheim mit benachbarten kurpfälzischen und gräflich wartenbergischen Ortschaften wegen eines Waldes hatte, führte im Jahre 1765 zu einer Rauferei, in welcher einige Bürger von Kirchheim getötet wurden. Da legte sich Fürst Karl ins Mittel; seinen Bemühungen gelang es aber erst im Jahre 1771, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Im folgenden Jahre wurde ein Hoheits- und Grenzstreit mit der Grafschaft Falkenstein im Westrich durch das Entgegenkommen des Administrators Freiherrn von Moser ausgeglichen. Endlich gelang es dem Fürsten, die Ansprüche der kurpfälzischen Hofkammer, der geistlichen Administration und der Universität zu Heidelberg, bei denen es sich um etliche Millionen handelte, durch die Vergleichsinstrumente von den Jahren 1769 und 1775 und die Bezahlung einer halben Million zu befriedigen.**)

Da die Fürsten des Hauses Nassau-Saarbrücken trotz aller Bemühungen noch nicht Sitz und Stimme im Fürstenrath erlangt hatten, hielten sie für gut, sich einstweilen dem wetterauischen Grafenvereine, dem sie früher angehörten, wieder anzuschließen. Die Verhandlungen wurden von dem isenburgischen Geheimrath Brauer und dem usingischen Geheimrath Christian Karl Ludwig Savigny geführt, die sich am 15. Febr. 1771 zu Offenbach über den Beitritt unter folgenden Bedingungen einigten: 1) Das wetterauische Grafencollegium läßt seine im Jahre 1717 wider die nassauischen Linien angestrengten Prozesse fallen. 2) Die fürstlichen Häuser Usingen, Weilburg und Saarbrücken treten dem Grafenvereine wieder bei und zahlen, vom 1. Juli 1769 an gerechnet, in die Vereinskasse jährlich je 100 Gulden, ferner für die Deputation des gräflichen Gesandten zur Reichskammergerichtsvisitation zusammen 100 Gulden und für die Besoldung eines Reichstagsgesandten ebenfalls zusammen 100 Gulden. 3) Sie treten nur so lange bei, als die von ihnen nachgesuchte Einführung in den Reichsfürstenrath nicht erwirkt ist; sollten aber die drei Häuser oder eines derselben zu einem Votum virile gelangen, so bleibt es ihrer Entschließung freigestellt, ob sie noch weiter bei dem Collegium bleiben

*) Der deutsche Text des Vertrages vom 24. Jan. 1776; die Urkunden der Agnaten aus dem Jahre 1777; das Gesuch des Fürsten Karl vom 3. Juni 1777 und das kaiserliche Commissionsdekret vom 10. Jan. 1780 bei Faber, Neue Europäische Staatscanzley, Bd. 52, S. 334—382. Die übrigen Aktenstücke bei Martens, Recueil, II, S. 451 ff.

**) Botzheim S. 28—31. Der Verfasser giebt leider nicht an, woher die Heidelberger Ansprüche rührten.

oder sich trennen wollen. 4) Im letzteren Falle verpflichtet sich das austretende Haus, in die gräfliche Collegialkasse ein Capital zu zahlen, dessen Zinsen, fünf von hundert gerechnet, dem jährlichen Beitrag von hundert Gulden gleichkommen. Der Wiedereintritt ist allezeit gestattet; das eingezahlte Capital wird alsdann zurückerstattet. 6) Die fürstlichen Häuser erhalten im Grafencollegium den früheren Sitz, vor den Grafen von Hanau, und drei Stimmen. Die Correspondenzen in Grafensachen werden von dem Directorium an das jeweilige Seniorat des fürstlichen Hauses Nassau-Saarbrücken gerichtet. 7) Das Grafencollegium verpflichtet sich, die Aufnahme der drei fürstlichen Häuser in den Reichsfürstenrath auf jede Weise zu fördern und namentlich die Directoren der anderen Grafencollegien zu gleichmäßiger günstiger Abstimmung zu bewegen.*)

Mit Führung der Geschäfte, die auf den Grafenverein Bezug hatten, wurde von den drei Linien der usingische Geheimrath Savigny betraut, der sich zunächst die Abschriften der seit dem Jahre 1746 vereinbarten Grafentagsrecesse verschaffte und den Regierungen zustellte; er erhielt für seine Bemühungen auf den Antrag der Wiesbadener Regierung eine Remuneration von 50 Dukaten.**)

Zur Bestreitung der Seniorats- und Directorialausgaben des fürstlichen Hauses wurde die gemeinschaftliche Kasse fortgeführt und durch zeitweilige Beiträge zahlungsfähig gehalten. Im Jahre 1765 legten sich die drei Linien einen Zuschuß von je 300 Gulden auf. Das Seniorat ging durch den Tod des Fürsten Karl von Nassau-Usingen (21. Juni 1775) an den Fürsten Karl von Nassau-Weilburg über, der dasselbe bis an seinen Tod führte.

---

*) Die Mitglieder des wetterauischen Grafenvereins waren im Jahre 1767 folgende: 1) Solms-Rödelheim. 2) Solms-Laubach. 3) Hohensolms. 4) Solms-Lich. 5) Solms-Braunfels. 6) Isenburg-Birstein (hatte im Jahre 1771 das Directorium). 7) Die unirten Isenburgischen Häuser Büdingen, Meerholz, Wächtersbach. 8) Stolberg-Gedern-Ortenberg, Stolberg-Stolberg. 9) Stolberg-Wernigerode. 20) Sayn-Wittgenstein-Berleburg. 11) Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein. 12) Wild- und Rheingraf zu Grumbach. 13) Wild- und Rheingraf zu Rheingrafenstein. 14) Leiningen-Hartenburg. 15) Leiningen-Heidesheim und Guntersblum. 16) Leiningen-Westerburg Christophische Linie. 17) Leiningen-W. Georgische Linie. 18) Reuß von Plauen. 19) Graf von Schönburg (in Sachsen). 20) Graf von Ortenburg (in Baiern). 21) Graf von Krichingen (in Lothringen). Unter dem Verzeichnis steht die Bemerkung: Hanau-Lichtenberg und Minzenberg beschicken den Grafentag nicht mehr. Nassau-Saarbrücken steht mit dem Collegio in gütlichen Handlungen. Genealog. Handbuch 1767. Das Original des Beitrittes vom 15. Febr. 1771 im Staatsarchiv zu Wiesbaden. Hausarchiv E 3. Verträge.

**) Weilburger Archiv. Fasc. nr. 1435.

Dazwischen tauchten immer wieder alte Streitigkeiten unter den Häusern auf. Nachdem die Forderung wegen der Bezahlung des Fürstenbriefes vom Jahre 1688 (S. 308) lange geruht hatte, brachte Nassau-Usingen sie im Jahre 1762 von Neuem vor und verlangte eine Entschädigung von mehr als 13 000 Gulden. Die Regierung von Nassau-Weilburg leugnete durchaus nicht, daß sie zu einer Entschädigung verpflichtet sei, wollte aber etliche Auslagen, die sie in gemeinschaftlichem Interesse gehabt hatte, in Abrechnung gebracht wissen; nach langen Verhandlungen erbot sie sich im Jahre 1774, 10 000 Gulden zu bezahlen; als dann Usingen seine Forderung auf 12 000 Gulden ermäßigte, erklärte sie sich auch dazu bereit, verlangte aber um so entschiedener die Anerkennung ihrer Gegenrechnung (1776).*) Man konnte sich über diesen Punkt auch jetzt noch nicht verständigen.

Dieser Streit verhinderte nicht, daß die drei walramischen Linien unter sich und mit dem Prinzen Wilhelm V. von Oranien, dem Haupte des ottonischen Hauses, über eine hochbedeutende Sache einig wurden. Es handelte sich um die endliche Ausführung und Erneuerung des Erbvertrages vom Jahre 1736 (oben S. 240). Die Verhandlungen wurden theils auf gemeinsamen Conferenzen, theils auf gesonderten Zusammenkünften der walramischen Agnaten, im Januar 1783 zu Kirberg, im Mai zu Worms, geführt; die ersten Vertrauensmänner waren von oranischer Seite der Präsident Georg Ernst Ludwig von Preuschen zu Dillenburg, von walramischer die Präsidenten von Botzheim zu Weilburg und Karl Friedrich von Kruse zu Wiesbaden. Eine Schwierigkeit war, daß die walramischen Häuser dabei vor Allem wünschten, daß Nassau-Oranien sich um ihre Einführung in den Reichsfürstenrath bemühe, oder, wenn dies nicht zu erreichen sei, ihnen eine der beiden oranischen Stimmen, von Hadamar oder Siegen, abtrete. Da aber Dillenburg sich in diesem Punkte sehr zurückhaltend zeigte, entschloß man sich schließlich, diesen Wunsch für spätere Zeit zurückzulegen. Im Uebrigen einigten sich die Bevollmächtigten im Juni 1783 über den Erbvertrag mit folgenden Bestimmungen: In dem ersten Artikel wird daran erinnert, daß sowohl bei der Theilung vom Jahre 1255 wie bei den folgenden ähnlichen Verträgen, was die passiven und die aktiven Lehen, das Stammhaus Nassau, den Einrich und die übrigen eigenthümlichen Stammlande anbetreffe, die Gemeinschaft des Grundeigenthums festgehalten worden und an eine Todtheilung der beiden fürstlichen Linien nicht gedacht worden sei. Davon

*) Akten des Hausarchivs zu Wiesbaden, I., 2.

ausgehend haben die Fürsten die von den Jahren 1560 bis 1736 fast ununterbrochen gemachten Versuche und Entwürfe, welche eine noch festere Knüpfung des bestehenden Erbverbandes herbeiführen sollten, sich vortragen lassen und darnach beschlossen und festgesetzt, daß es bei dem Erbvereine vom Jahre 1736 im Wesentlichen sein ungeändertes Verbleiben haben solle. 2) Da sich aber über die Fassung und die Ausführung desselben gleich anfangs Anstände ergaben, so halten sie für gut, denselben der ursprünglichen Absicht und den Zeitumständen gemäß zu erläutern und zu wiederholen, und zwar so, daß dieser Erläuterungsvertrag in allen Fällen zur Richtschnur genommen werden soll. 3) Sie haben sich erblich und unwiderruflich verbunden und für sich und ihre Nachfolger und Nachkommen gegenseitig zugesagt, daß ihre sämmtlichen nassauischen Stammlande, Lehen oder Eigen, zu ewigen Tagen ein einziges und unzertrenntes Corpus sein und bleiben sollen. 4) Alle reichsunmittelbaren Lande und Güter, welche ihre Vorfahren erworben und zu den nassauischen Landen gezogen haben oder welche sie und ihre Nachkommen im Deutschen Reiche noch erwerben würden, gleichviel wo sie gelegen seien und auf welche Art sie erworben worden, Eigen oder Lehen (letztere mit Vorbehalt des etwa erforderlichen lehensherrlichen Consenses), sollen als Bestandtheile der nassauischen Lande betrachtet und dem Corpus der Stammlande einverleibt werden. 5) Ebenso die innerhalb der Grenzen der nassauischen erbvereinten Lande gelegenen oder unmittelbar daran grenzenden neu erworbenen oder künftig zu erwerbenden Güter, Zehnten, Zinsen, Renten und Rechte; dagegen sollen alle außerhalb der nassauischen Lande in Deutschland neu erworbenen, aus der Ersparnis eines Fürsten erkauften oder ihm sonst zugekommenen, mittelbaren Güter, Renten, Rechte 2c. bei Lebzeiten des ersten Bewerbers in den allgemeinen Hausverband nicht gezogen werden, sondern zu dessen freien Verfügung stehen; sobald aber solche Güter einmal durch Erbschaft von jenem an einen Agnaten des Hauses gelangt sind, bleiben sie dem Erbverbande desselben für immer einverleibt. 6) Die reichsunmittelbaren Lande, Leute, Güter 2c., die einer fürstlichen Linie durch eine Gemahlin zugebracht oder von dieser aus ihren Paraphernalgeldern erworben sind, bleiben zu deren freien Verfügung; erst wenn sie einmal vererbt worden sind, sollen sie wie die übrigen Graf- und Herrschaften, die in älterer Zeit durch Heirathen an das fürstliche Haus gekommen sind, dem allgemeinen Verbande unterworfen sein. 7) Auch die Reichslande, Graf- und Herrschaften, welche nachgeborene Prinzen des Hauses erwerben, sollen dem Verbande einverleibt sein, so daß die obigen Bestimmungen wegen der Erwerbungen

der regierenden Fürsten auch für sie gelten und bei Erlöschen des Mannesstammes einer solchen Nebenlinie die regierende Linie, aus der jene ersprossen, in Besitz tritt; diese übernimmt jedoch die Verpflichtung, den etwa hinterbliebenen Töchtern oder andern Allodialerben eine entsprechende Vergütung zuzuwenden. 8) Des Prinzen von Oranien souveraine Besitzungen, sowie seine niederländischen, d. h. die theils unter kaiserlicher und königlicher Hoheit im burgundischen Kreise, theils im Umfange der vereinigten Niederlande gelegenen Herrschaften, die jetzigen und die künftigen, sammt der Grafschaft Spiegelberg (in Hannover) sollen unter dem Erbverband nicht begriffen sein. 9) Die regierenden Fürsten beider Hauptstämme übertragen sich gegenseitig den Civilbesitz aller dem Erbverein unterworfenen Reichslande, Leute, Güter, Renten und Rechte, so daß fortan ein Jeder dieselben nicht allein für sich, sondern auch für seine männlichen Nachkommen und Agnaten in deren Namen, aber unbeschadet seiner Landeshoheit und seiner Regierungsrechte, besitzen soll. 10) Keiner der erbvereinigten Fürsten, Keiner ihrer Erben und Nachkommen darf die dem Familienverband einverleibten Schlösser, Städte, Dörfer, Leute, Güter, Nutzungen, Renten und Rechte veräußern oder dem Fürstenthum entfremden; geschieht dies dennoch, so soll es ungültig und für die Nachfolger unverbindlich sein. 11) Nicht nur wirkliche Verkäufe, sondern auch Schenkungen unter Lebenden, Zuwendungen durch letzte Willensverordnungen, Beschwerungen mit ewiger Last, Ansetzungen zu Mann-Kunkel- oder Erblehen, Hingaben durch Vergleich gegen Annahme von Geld sollen als Veräußerungen betrachtet und verboten sein. 12) Dagegen ist es mit Genehmigung der Agnaten gestattet, abgelegene Landesstücke und Gerechtsame zu vertauschen, ja selbst zu verkaufen, wenn dafür andere von gleichem Werthe erworben werden; gestattet sind ferner die Erlassung gewisser den Unterthanen beschwerliche Abgaben und Dienste gegen eine jährliche Auflage von Geld oder Naturalien, die Vererbleihung oder der Verkauf einzelner zerstreuter oder kleiner Domanialgüter an Landesunterthanen, die Niederlegung oder Veräußerung unnützer Gebäude, Alles unter der Bedingung, daß der Erlös zu neuen Erwerbungen, zur Abzahlung anerkannter altväterlicher Schulden oder sonst zum Wohle des Hauses und der Lande verwendet werde. Auch bleibt allen zum Erbverein gehörigen Fürsten unbenommen, unter sich Veräußerungen und Umtauschungen vorzunehmen, durch welche ja dem Stamme keine Güter entfremdet werden. 13) Das gefährliche und unvorsichtige Schuldenmachen bleibt, wie bereits in allen Hausgesetzen und im Erbvertrage vom Jahre 1736, verboten. 14) Als redliche und erlaubte Schulden werden

angesehen und anerkannt die altväterlichen, d. h. die mit einem angefallenen Landestheil überkommenen Schulden, die zum Nutzen des Fürstenthums verwandten, durch Erwerbungen, Verbesserungen, Abfindungen, Tilgungen entstandenen Schulden und endlich die in Kriegszeiten zur Rettung des Herrn und des Landes oder zum Aufbau eines abgebrannten Residenzschlosses contrahirten Schulden. 16) Auch zu solchen verbindlichen Schulden, wenn sie nicht ganz unbeträchtlich sind, ist die agnatische Zustimmung nöthig, welche nicht ohne erhebliche Ursache verweigert werden darf. 17) Von jeder Linie soll ein Verzeichnis der sie betreffenden, auf den deutschen Landen haftenden Schulden aufgestellt und den Agnaten zur gegenseitigen Kenntnis mitgetheilt werden. 18) Vom Jahre 1784 ab soll ein sicherer Schuldentilgungs-, Erwerbungs- und Landesverbesserungsfonds aus den bereiten Einkünften eines jeden Landes ausgesetzt werden. Ueber die Verwendung dieser Summe wird von Zeit zu Zeit Nachweis gegeben. 19) Da der Zweck des Vereins, die ewige Zusammenhaltung der fürstlich nassauischen Reichslande, ohne ein freundvertrauliches Einverständnis der Fürsten nicht vollständig erzielt werden kann, so versprechen sie, für sich und ihre Nachkommen allezeit ein vertrauliches Vernehmen mit einander zu unterhalten und Alles zu vermeiden, was darin einigen Anstoß erwecken könnte. 20) Wenn wider Verhoffen Mißverständnisse vorkommen, so wollen sie sich der in den Reichssatzungen begründeten Austräge bedienen, und zwar soll, wenn in einer Hauptlinie Streit entsteht, die andere Linie das Austragsverfahren einleiten; wenn aber zwischen den beiden Hauptstämmen oder einer Haupt- und einer Spezial-linie Irrungen ausbrechen, so sollen von jeder Seite zwei Räthe benannt werden, die mit einem von dem Generalhausdirectorium zu ernennenden Obmann gütlich oder rechtlich zu entscheiden haben; wenn kein Beschluß erzielt wird, so sollen die Akten an eine auswärtige Regierung oder eine Juristenfacultät gesandt und von dort der Entscheid erwartet werden. 21) Die Fürsten versprechen sich, in Sachen, die ihre Lande und Rechte angehen, bei wichtigen Vorfällen vertraulich mit einander zu Rathe zu gehen und im Falle einer bevorstehenden Vergewaltigung sich einander aus allen Kräften beizustehen. 22) Dem Prinzen von Oranien, als Fürsten von Nassau, und sofort dem jedesmaligen einzigen Inhaber des ganzen Stammtheils, wird das allgemeine Hausdirectorium überlassen und der Titel Hoheit beigelegt. 23) Das in dem Hause Nassau-Saarbrücken für die drei Linien eingeführte Seniorat und Directorium bleibt daneben bestehen. 24) Die in sämmtlichen Linien des Hauses eingeführte Erstgeburt mit der dabei zu Grunde liegenden Untheilbarkeit der Lande

wird ausdrücklich bestätigt, so daß eine weitere Aftertheilung der Lande einer bestehenden Linie nicht mehr stattfinden kann. 25) In Ansehung der Versorgung der nachgebornen Prinzen, wegen deren standesmäßigen Unterhalts, Vermählung, Ausstattung und Apanagen, Versorgung der Nachkommen und der Wittwen bleibt es bei den bestehenden oder zu errichtenden Ordnungen und Verträgen der einzelnen Linien. 26) Wenn Einer von den erbvereinten Fürsten oder Einer ihrer männlichen Erben und Nachkommen ohne männliche eheliche Leibeserben mit Tod abgeht, so versteht es sich von selbst, daß vorerst seine oder des verlebten Fürsten Brüder und deren successionsfähiger Mannesstamm, in dessen Mangel die von einem näheren Stammvater entsprossenen successionsfähigen Agnaten und nach deren Abgang endlich die weitergesippten erbvereinten Stammesverwandte nach der im Folgenden festgesetzten Ordnung eintreten. 27) Darnach bleiben die beiden Linien Usingen und Saarbrücken gegebenen Falls unter sich ohne Vertheilung der anwachsenden Lande und nach diesen tritt die Linie Nassau-Weilburg ein. Die etwa vorhandenen apanagirten Prinzen einer succedirenden Linie haben an einem solchen Landesanfall keinen Theil, bis sie nach dem Recht der Erstgeburt dazu gelangen. Doch sollen ihre Apanagen verhältnismäßig erhöht werden. 28) Stirbt die Linie Nassau-Weilburg aus, während Usingen und Saarbrücken noch bestehen, so werden die Lande in zwei Theile gelegt und jeder Linie der nächstliegende Theil zugewiesen. Was von Natur oder Lehensgewohnheit wegen zusammengehört, soll dabei nicht zerrissen, sondern die Vertheilung in anderer billiger Weise verglichen werden. 29) Wenn der ganze nassau-saarbrückische Mannesstamm ausstirbt, so fallen alle Lande rc. desselben dem Prinzen von Oranien oder seinen männlichen Nachkommen nach dem Rechte der Erstgeburt ohne besondere neue Besitzergreifung ipso jure zu. 30) Wenn der Mannesstamm des Prinzen von Oranien erlischt, so fallen alle in dem Erbverein begriffenen, in Deutschland gelegenen reichsunmittelbaren Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften rc. den Fürsten von Nassau-Saarbrücken zu, und richtet sich in dem Fall, daß die drei Linien noch blühen, die Nachfolge nach der in dem saarbrückischen Hauptstamme festgesetzten Successionsordnung. 31) Niemals wird ein Fürst, wenn er wahrnimmt, daß seine Linie sich zum Ende neigt, etwas zum Nachtheil des Landesnachfolgers und zum Verderben des Landes unternehmen, z. B. die Verwüstung der Waldungen, die Vernachlässigung der öffentlichen Gebäude, die Vorauserhebung der Landeseinkünfte und Aehnliches zulassen; geschieht dies dennoch, so steht dem Nachfolger das Recht zu, sich an die höchsten Reichsgerichte zu wenden. 32) Wenn ein Fürst unmündige

Söhne und Töchter hinterläßt, so bleibt es hinsichtlich der mütterlichen Vormundschaft und der Erziehung bei der Verfassung und dem Herkommen einer jeden fürstlichen Linie und, wenn diese nichts Bestimmtes vorschreiben, bei der Disposition des Vaters. 33) Hinsichtlich der in dem Erbverein begriffenen Lande dagegen ist festgesetzt, daß in einem solchen Falle die Mitvormundschaft oder, wenn keine fürstliche Mutter mehr am Leben, die alleinige Vormundschaft nach der in der Succession bestimmten Ordnung eingerichtet oder, wenn in dem Hauptstamme volljährige Agnaten nicht vorhanden sind, von demjenigen Fürsten des andern Hauptstammes, den der verstorbene Vater in seinem letzten Willen benannt hat, und in Ermangelung einer solchen Benennung von dem Senior des Hauses unter kaiserlicher Bestätigung übernommen wird. Wenn eine solche Vormundschaftsbestellung in dem oranischen Stamme nöthig sein und das Vertrauen einem andern Fürsten als dem Senior des saarbrückischen Stammes zugewandt werden sollte, so wird doch das allgemeine Hausdirectorium von dem gedachten Senior bis zur Volljährigkeit des erstgebornen oranischen Prinzen übernommen. 34) Jedem Fürsten bleibt das Recht, unter seinen Kindern eine väterliche Disposition über dasjenige zu errichten, was ihnen nach dem Erbvertrage auf irgend eine Weise zufließt. Auch darf er über eine Summe von 30 000 Gulden zu Gunsten seiner Erben, milder Stiftungen oder verdienter Personen und endlich über seine Ersparnisse verfügen. 35) Die fürstlichen Wittwen erhalten, so lange eine Speciallinie besteht, dasjenige, was ihnen in den Ehepakten ausbedungen oder sonst verbindlich versprochen ist. Wenn aber ein ganzer Hauptstamm erlischt, so wird festgesetzt, daß alsdann einer oder mehreren Wittwen, gleichviel ob sie von dem regierenden Fürsten oder von nachgebornen Prinzen hinterlassen sind, dasjenige zu Theil wird, was sie in die nassauischen Lande wirklich eingebracht und darin nachweislich verwendet haben, sowie das, was ihnen in den Ehepakten zu ihrem Wittum zugesichert worden, sofern das, was einer jeden bestimmt ist, außer Wohnung und Naturalien den 20. Theil der jährlichen Einkünfte des dem Nachfolger zufallenden Fürstenthums nicht übersteigt. 36) Hinsichtlich der Deputate und Aussteuern der fürstlichen Töchter soll es, so lange die beiden Hauptstämme aufrecht stehen, gehalten werden, wie es in jedem Stamme verordnet und herkömmlich ist. 37) Wenn aber der Mannesstamm eines Hauptstammes mit Hinterlassung unversorgter Prinzessinnen abgeht, so erhält jede derselben, so lange sie unvermählt ist, außer einer standesmäßigen Wohnung und Holz ein jährliches Deputat von 3000 Gulden und bei ihrer Vermählung 40 000 Gulden. Dagegen soll jede von aller

Succession in Land und Leute ausgeschlossen sein und ein eidlicher Verzicht darauf von ihr ausgesprochen werden. 38) Den Töchtern des letzten regierenden Fürsten eines Hauptstammes, die bei Lebzeiten ihres Vaters die bis dahin übliche Aussteuer bereits empfangen haben, soll in dem Fall, daß sie in die Stelle der Erbtöchter treten, dasjenige, was sie nach der gegenwärtigen Abrede mehr zu empfangen haben, nachgereicht werden. 39) Da bei solchen Successionsfällen Fragen wegen der Staats- und Allodialerbschaft zu entstehen pflegen, so wird, um allen künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, festgesetzt, daß bei Erlöschen eines der beiden Hauptstämme die Töchter des letzten Fürsten außer der mütterlichen Erbschaft aus der Verlassenschaft ihres Vaters erhalten sollen: die Schatulle, alles vorräthige Gold und Silber, Juwelen, Perlen, Kleinodien, die Garderobe, die Spitzen und alles Weißzeug, endlich die ausstehenden Privatcapitalien, welche aus der Ersparnis des Fürsten erwachsen sind. Sind keine Töchter vorhanden, so treten Schwestern und andere weiter gesippte Allodialerben in deren Rechte ein. 40) Außerdem soll den Töchtern oder andern gesippten Allodialerben eines erloschenen Hauptstammes von dem Landesnachfolger die Summe von 500 000 Gulden im Zwanzigguldenfuß in fünf Jahresterminen gezahlt werden. 41) Dem Landesnachfolger verbleiben dagegen neben allen Städten, Schlössern, Gütern, Renten und Gerechtsamen vor Allem die Archive, Registraturen und Bibliotheken, dann alle zur Armatur und Landesvertheidigung gehörigen Stücke, der Marstall mit Zubehör, alles was mit der Jagd in Verbindung steht, alles Holz in den Holzgärten, das geschlagene Holz und die Kohlen in den Waldungen, Hütten und Hämmern, alle an dem Sterbetage auf den herrschaftlichen Speichern und in den öffentlichen Magazinen, in Kellern und Kassen befindlichen Naturalien, Geld- und andere Vorräthe, alle Mobilien und Inventarien in den fürstlichen Schlössern, Häusern und Höfen, ferner alle Nutzungen des Sterbejahres, so weit sie noch nicht verbraucht sind, und endlich alle Rückstände und Recesse, auch alles das, was den Allodialerben in den beiden vorhergehenden Artikeln nicht namentlich zubeschieden ist. 42) Wenn der ganze nassauische Mannesstamm erlöschen sollte, so soll Eine Tochter, und zwar die erstgeborne, oder in deren Mangel die nächste Erbin des letzten Mannesstammes, mit Ausschluß aller entfernteren, zur Nachfolge berufen sein, vorbehaltlich einer andern Uebereinkunft. 43) Die erbvereinten Fürsten beschwören dies pactum successorium perpetuum et reale; alle männlichen Nachkommen, sobald sie das 18. Jahr erreicht haben, sollen es gleichfalls beschwören. 44) Ingleichen sollen die allerseitigen Landes-

dikasterien mit ihren Subalternen, die Oberforstbedienstete, Räthe und Beamten darauf verpflichtet werden. 45) Die Bestimmung des Erbvereins vom Jahre 1736, daß die beiderseitigen Unterthanen bei Erbhuldigungen auch auf die Eventualhuldigung verpflichtet werden sollen, wird dahin erläutert, daß die letztere nach Umständen geschehen, aber auch unterlassen werden mag, ohne daß die Unterlassung an irgend einem Orte zur Ausschließung eines Ortes von dem Erbverein angezogen werden kann. 46) Das Kirchengebet kann neben dem regierenden Fürsten und seinen Angehörigen auch das fürstliche Gesammthaus Nassau, ohne Bezeichnung der Linien, einschließen. Eine Unterlassung ist auch hier ohne Nachtheil. 47) Der den erbvereinten Fürsten bereits eingeräumte Mitbesitz in allen Landestheilen wird bekräftigt, mit dem Beifügen, daß den Fürsten und Agnaten freistehen solle, den natürlichen Besitz, unbeschadet der Rechte und Nutzungen des regierenden Fürsten, nach vorgängiger Benachrichtigung desselben, zu ergreifen. Doch diese Besitzergreifung soll rein facultativ sein und ihre Unterlassung dem im 9. Artikel übertragenen Civilmitbesitz nicht nachtheilig sein. 48) In dem nicht zu vermuthenden Falle, daß wider diesen Erbverein gehandelt würde, steht jedem Fürsten das Recht zu, denselben aus eigner Gewalt zu handhaben und in Vollzug zu setzen und zur Bestätigung seiner rechtlichen Vorkehrungen sich Mandate bei den höchsten Reichsgerichten zu erwirken.

Dieser Erbvertrag wurde von den drei genannten Präsidenten und außerdem von den oranischen Bevollmächtigten Thomas Isaac von Larrey, Joh. Wilhelm Winter, Johann David von Passavant und Robert von Neufville und dem saarbrückischen Präsidenten Johann Friedrich von Hammerer unterschrieben. Der Prinz von Oranien, Fürst Wilhelm, bestätigte ihn am 13. Juni im Haag, der Fürst Karl von Nassau-Weilburg am 23. Juni zu Kirchheim, Fürst Karl Wilhelm und die Prinzen Friedrich und Adolf von Nassau-Usingen am 26. Juni zu Biebrich und Fürst Ludwig von Nassau-Saarbrücken am 30. Juni 1783 zu Saarbrücken.

Neben dem Hauptvertrage wurde noch ein Nebenvertrag errichtet, der die Lösung etlicher Lehensfragen und eine weitere Verbesserung der fürstlichen Töchter bezweckte. Mit Rücksicht auf den Grundsatz, daß die erbvereinten Lande, Eigen und Lehen, eine Gemeinschaft bilden sollten, wurde die Abrede getroffen, daß jeder Hauptstamm schuldig und verpflichtet sei, jede günstige Gelegenheit zu benutzen, um bei den verschiedenen Lehenhöfen die Zustimmung zu der wechselseitigen Erbfolge der beiden Stämme in ihre Besitzungen und Passivlehen zu erlangen. Da

sich unter den Reichslanden des Prinzen von Oranien sieben zur Grafschaft Diez gehörige Kirchspiele, nämlich Diez, Flacht, Hahnstätten, Dauborn, Dern, Rennerod und Rotzenhan, befanden, welche nach einem mit Kurtrier im Jahre 1564 errichteten Vertrage nach dem Aussterben des Mannesstammes an die älteste oder die zweite Tochter und deren Mannesstamm kommen, bei dem Mangel einer Tochter aber dem Lehenherrn wieder heimfallen sollten, wurde ausgemacht, daß die Ausdehnung der Lehensfolge auf die Fürsten des saarbrückischen Stammes mit allen dienlichen Mitteln und gemeinschaftlich nachgesucht werden sollte. Für den Fall, daß dies erreicht würde, machten die Fürsten saarbrückischen Stammes sich verbindlich, der oranischen Erbtochter, Schwester oder den weitergesippten Erben, zu der im 40. Artikel des Hauptvertrages vorbehaltenen Abfindung noch weitere 500 000 Gulden, also zusammen eine Million Gulden, in 10 unverzinslichen Jahresterminen auszuzahlen. In gleicher Weise soll bezüglich etlicher Besitzungen des Hauses Saarbrücken, nämlich 1) des von Hessen gegen die Reichsvogtei in der Stadt Wetzlar ertauschten Amtes Burgschwalbach, 2) des von Bleidenstadt lehenrührigen Amtes Wehen, 3) des von Fulda lehenrührigen halben Fleckens Reichelsheim, die Uebertragung der Lehensfolge auf die Prinzen der ottonischen Linie erwirkt und im Falle des Gelingens der Erbtochter 2c. des saarbrückischen Stammes eine weitere Abfindung von 500 000 Gulden gezahlt werden. Wenn nicht alle Lehenshöfe in die Uebertragung der Lehensfolge auf den ottonischen Mannesstamm willigen, so sollen wegen Verlustes der hessischen Lehen 250 000 Gulden, wegen Verlustes der Bleidenstadter Lehen 200 000 Gulden und wegen der fuldischen Lehen 50 000 Gulden von jener weiteren Abfindungssumme abgezogen werden. Endlich war man einig, daß es wegen der hochstiftisch Metzer Lehen, welche der Stamm Saarbrücken besaß, da sie die Natur der Erbgüter hätten und veräußerlich seien, keiner weiteren Vorsehung bedürfe, als der, welche im Hauptvertrage enthalten sei.

Kaiser Josef II., der um die Bestätigung des Erbvertrages angegangen wurde, bestellte zunächst Curatoren, welche den Inhalt des Vertrages genau zu prüfen und über ihn und die Einwilligung der minderjährigen Kinder des nassauischen Hauses zu berichten hatten. Diese Curatoren waren für die nassau-oranischen Kinder der Herzog Karl Wilhelm Ferdinand zu Braunschweig-Lüneburg, der sich als Erbprinz im siebenjährigen Kriege ausgezeichnet hatte und im Jahre 1780 seinem Vater Karl in Braunschweig gefolgt war; für die Kinder des Fürsten Karl von Nassau-Weilburg der Burggraf Johann August zu Kirchberg;

für die nassau-saarbrückischen Nachkommen der Fürst Friedrich Karl zu Schwarzburg-Rudolstadt, und endlich für die Kinder der Fürsten Karl Wilhelm und Friedrich August von Nassau-Usingen der Fürst Wolfgang Ernst zu Isenburg-Birstein.

Während die Curatoren ihre Arbeit begannen, dauerten die Verhandlungen unter den erbvereinten Fürsten fort. Noch in demselben Jahre, 1788, fand eine Hausconferenz zu Ems statt, die vom 17. Juli bis 2. August dauerte. Hier wurde die Eidesformel festgestellt, nach welcher die Beamten die Erbeinung beschwören sollten. Dann wurde beschlossen, die Stelle eines Gesammt- und Directorialrathes zu schaffen und mit jährlich 1000 Gulden aus der Gesammtkasse zu dotiren. Der Prinz von Oranien übertrug diese Stelle dem Präsidenten von Preuschen, dem dabei aufgegeben wurde, auf eigene Kosten einen Secretär oder Registrator zu unterhalten und sämmtliche Schreibereien zu bestreiten. Endlich brachte das Haus Saarbrücken in Ems wieder seinen Wunsch wegen Erlangung einer Fürstenstimme vor, ohne Nassau-Oranien bereitwilliger als früher zu finden. Diese Haltung rief einige Verstimmung hervor, die, wie es scheint, bald ihren Ausdruck in einem Hausbeschlusse fand, daß die drei saarbrückischen Linien in Sachen des Erbvereins mit Nassau-Oranien nicht eher verhandeln sollten, als bis sie unter sich gemeinsame Meinung verglichen hätten; es bedeutete die Solidarität des Hauses Saarbrücken gegenüber dem oranischen.*)

Nach der von der Emser Conferenz festgestellten Formel verpflichtete der Präsident von Botzheim das gesammte Kanzleipersonal am 6. August 1783 zu Weilburg auf die Erbeinung. Es waren anwesend der Geheime Rath Kremer, der Kanzleidirector Weinrich, die Regierungsräthe Medicus, Winder, Bircke, von Ulmenstein und der Registrator Crambe.**)

Allmählich erfolgten die Beitrittserklärungen der Prinzessinnen, am 11. August 1783 zu Biebrich die der Töchter Karl Wilhelms von Usingen, Karolina Polyxena und Luise Karoline Henriette, am 23. October 1783 zu Kirchheim die der Töchter des Fürsten Karl von Weilburg, Auguste Maria Karoline und Wilhelmine Luise.***)

Den Schluß der Angelegenheit bildete die kaiserliche Bestätigung des Erbvereins. Nachdem die genannten Curatoren günstig über denselben

---

*) Mittheilung des Fürsten Karl an die Regierung zu Weilburg vom 4. Febr. 1784. Wiesbaden. Hausarchiv B 3, 2. Hier und B 3, 26 auch die übrigen Akten.

**) Es fehlten die Räthe Reincke und Falk, von denen jener krank in Schwalbach, dieser in Kirchheim in besonderer Commission war. Weilb. Archiv Fasc. nr. 398.

***) Wiesb. Hausarchiv B 4.

berichtet und die Zustimmungsurkunden etlicher Fürstinnen, darunter die der Fürstin Karoline von Nassau-Weilburg, eingesandt hatten, sprach Kaiser Josef II. am 29. September 1786 zu Prag die feierliche Bestätigung des nassauischen Erbvereines aus.*)

Hatte der Erbverein dem Prinzen von Oranien den Vorrang im Gesammthause und das Prädicat Hoheit zuerkannt, so wurde den Fürsten des Hauses Saarbrücken von dem Kaiser, vielleicht zur Entschädigung und Genugthuung, eine besondere Gnade erwiesen. Kaiser Josef II. verlieh am 3. December 1784 den Fürsten Karl von Weilburg, Karl Wilhelm von Usingen und Ludwig von Saarbrücken das Prädicat Durchlauchtig Hochgeboren. Diese Titularerhöhung war verhältnismäßig recht billig. Sie kostete jede Linie 66 Thaler 60 Kreuzer und für das Document 2 Thaler 45 Kreuzer.**)

Auch sonst kamen in dieser Zeit einige titulare Aenderungen vor. Vom 1. Juni 1780 ab erwähnten die saarbrückischen Fürsten in ihren Urkunden und Erlassen wieder die Herrschaft Mahlberg, und zwar so, daß sie sich Fürsten zu Nassau, Grafen zu Saarbrücken und Saarwerden, Herrn zu Lahr und Mahlberg, auch Wiesbaden und Idstein nannten. Im Februar 1786 verfügte die fürstliche Regierung zu Weilburg, daß in den Ausfertigungen der höheren Collegien die Unterschrift nicht mehr Nassau-Saarbrückisch, sondern Nassau-Weilburgisch lauten müsse.***) Andere Erweiterungen und Aenderungen des fürstlichen Titels werden im Folgenden zu erwähnen sein.

Denn wir haben noch die militärische Stellung des Fürsten Karl im Reiche und in Holland und die allgemeinen politischen Ereignisse in den letzten Jahrzehenden seines Lebens zu berühren. Erst seit dem Jahre 1770, wo der Fürst häufiger im Reiche und in seinen Landen weilte, konnte von einer Bekleidung der oberrheinischen Kreisämter ernstlich die

---

*) Die Originale des Hauptvertrages und des Nebenvertrages und der kaiserlichen Bestätigung befinden sich im herzoglichen Hausarchiv zu Weilburg, Schrank XVII und XVIII, und im Staatsarchiv zu Wiesbaden, Hausarchiv D 2. Von Drucken führe ich nur an: 1) G. F. de Martens, Recueil de traités d'alliance etc. Depuis 1761 jusqu'à présent. Tom III. (Göttingen 1818.) p. 647—685. 2) Fr. Tr. Friedemann, Beiträge zur Kenntniß des Herzogthums Nassau. 1. Bd., 1. Heft. (Weilburg 1833.) S. 96—132. Nach einem im Jahre 1786 erschienenen Originalabdrucke. Die Anfertigung und Ausstattung (Sammteinband, vergoldete Kapsel, goldene Schnur rc.) der drei Exemplare der kaiserlichen Bestätigung kosteten 342 Gulden 10 Kreuzer (Berechnung vom 20. October 1786).

**) Wiesbaden. Hausarchiv D 2.

***) Wiesbaden. Hausarchiv I 2.

Rede sein. Man beeilte sich damals nicht sehr mit der Wiederbesetzung der erledigten Stellen. Nachdem der Kreisfeldmarschall Prinz Friedrich von Zweibrücken, der einst die Reichsarmee gegen den König von Preußen geführt, im August 1767 gestorben war, dauerte es drei Jahre, bis sich die Kreisstände über einen Nachfolger einigen konnten. Die Mehrzahl war damals bereit, unsern Fürsten Karl zu wählen, obwohl Prinz Georg Wilhelm von Hessen-Darmstadt nach dem Alter der Nächstberechtigte war. Aber Karl verzichtete nach dem Rathe des Präsidenten von Botzheim auf die Wahl und verhinderte dadurch, daß die alten Streitigkeiten in dem oberrheinischen Kreise von Neuem ausbrachen. Der Erzbischof Joseph Emmerich von Mainz spendete dem Fürsten für sein uneigennütziges und edles Verhalten das wohlverdiente Lob.*) Als dann im Jahre 1772 die Stelle des Feldmarschallieutenants erledigt wurde, fiel sie sogleich nach einmüthigem Beschlusse der oberrheinischen Kreisstände dem Fürsten Karl zu. Die holländischen Dienste gab er deswegen nicht auf; er wurde sogar noch in demselben Jahre zum Gouverneur der wichtigen Festung Maastricht ernannt.

Der Frieden des Reiches, der um diese Zeit selbst durch die Verwickelungen im Osten, durch den russisch-türkischen Krieg und die erste Theilung Polens (1772) nicht gefährdet wurde, schien zu Ende der siebenziger Jahre ernstlich bedroht. Kaiser Josef II., der am 18. August 1765 seinem Vater Franz I. als römischer Kaiser gefolgt war, wollte das Aussterben der bairischen Kurlinie des Hauses Wittelsbach benützen, um einen beträchtlichen Theil des Kurfürstenthums Baiern mit Oesterreich zu vereinigen. Ohne viel Mühe brachte er den rechtmäßigen Erben, den Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz, der in Baiern folgen sollte, zum Verzichte, worauf er alsbald Niederbaiern, Sulzbach und Mindelheim von seinen Truppen besetzen ließ. Aber der König von Preußen, ohnedies über die Politik Oesterreichs im Osten erbittert, wollte diese Vergrößerung seines Gegners in Deutschland um keinen Preis dulden; er bewog einen Agnaten des Kurfürsten Karl Theodor, den Herzog Karl von Zweibrücken, zum Proteste, und als dieser erfolglos blieb, beschloß er, dem Vorgehen Oesterreichs mit den Waffen entgegenzutreten. Im Sommer des Jahres 1778 standen sich die Heere der beiden Mächte in Böhmen wieder gegenüber. Aber es kam nicht zum Schlagen. Da Frankreich, damals mit den Ereignissen in Amerika beschäftigt, trotz seines Bundes mit Oesterreich die Neutralität beschloß, da die Kaiserin von

*) So erzählt Botzheim S. 14 f.

Rußland in Wien von dem Ländererwerb entschieden abrathen ließ, gab Kaiser Josef II. nach und schloß am 13. Mai 1779 mit Preußen den Frieden von Teschen, in dem er die besetzten Landschaften wieder herauszugeben versprach und nur das sogenannte Innviertel behielt.

Die Spannung unter den Mächten, die auch nach dem Frieden anhielt, ja durch die Verwicklungen im Osten und Westen, welche einen Krieg zwischen England und Frankreich und bald zwischen England und Holland herbeiführten, noch gesteigert wurde, veranlaßten die deutschen Reichsstände, ihre bescheidene Rüstung im Stande zu halten. Die hohen Stellen, die im Reichsheere und in den Kreisheeren erledigt waren, wurden jetzt rascher besetzt. Nach dem Tode des Prinzen Georg Wilhelm von Hessen-Darmstadt (27. Juni 1772) wurde Fürst Karl zum Generalfeldmarschall des oberrheinischen Kreises erwählt.*)

Die Verpflichtungen, welche der Fürst mit dieser Stelle übernahm, legten ihm gewiß den Gedanken nahe, sich der militärischen Würden in den Niederlanden möglichst bald zu entledigen. Doch wirkten dabei noch andere Gründe mit. Wir haben gesehen, daß Fürst Karl ein Anhänger des Herzogs Ludwig Ernst von Braunschweig, des Erziehers, Vormundes und Stellvertreters des Prinzen von Oranien gewesen. Dieser Fürst zog sich wegen der Neigung, die er stets für England an den Tag legte, und wegen seiner Bemühungen, die Stellung des Prinzen von Oranien zu befestigen, den wilden Haß der niederländischen Demokraten oder Patrioten, wie sie stolz sich nannten, in wachsendem Maße zu. Die Haltung dieser französischgesinnten, dem Hause Oranien feindseligen Partei, wurde 1784, als jene Consultationsakte vom Jahre 1766 allgemein bekannt wurde, so lärmend und drohend, daß der Herzog sich entschloß, seine Würden und Aemter niederzulegen und das undankbare Land zu verlassen (October 1784).**)

Die Lage der Republik war damals eine äußerst schwierige. Während der Krieg mit England, der ihr auf dem Meere und in den Colonien

*) Am 12. März 1783 erließ die Regierung eine Verordnung wegen der Erweiterung des Titels. Der volle Titel war seitdem: Karl, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr und Mahlberg, auch Wiesbaden und Idstein, des oberrheinischen Kreises commandirender Generalfeldmarschall und Obrister eines Regiments Infanterie Ihrer hochmögenden der Herrn Generalstaaten der vereinigten Niederlanden bestellter General der Infanterie und Obrister Commandant der Garde zu Pferd, Gouverneur von Maastricht, des königlichen dänischen Elephantenordens Ritter 2c.

**) A. L. Schlözer, Ludwig Ernst, Herzog zu Braunschweig. 3. Ausg. S. 606 ff. N. G. van Kampen, Geschichte der Niederlande. II. S. 484.

schweren Schaden zufügte, noch nicht beendet war, trat Kaiser Josef II., als Herr von Belgien, mit großen Ansprüchen hervor. Er verlangte die Räumung der Festungen, welche die Holländer nach dem Vertrage vom Jahre 1715 besetzt hielten und, als ihm dies gewährt wurde, weiter die Abtretung der wichtigen Festung Maastricht oder als Ersatz dafür die Aufhebung der Sperre der Schelde, zu der die Holländer ebenfalls vertragsmäßig berechtigt waren. Da die Republik sich weigerte, diese Forderung zu bewilligen, und ein kaiserliches Schiff, welches die Sperre durchbrechen wollte, zusammenschießen ließ, drohte ihr, nachdem der Krieg mit England eben durch den Pariser Frieden (20. Mai 1784) beendet war, ein neuer Krieg zu Land. Schon kündigte der Kaiser den Kreisdirectoren des Reiches den Durchmarsch eines österreichischen Heeres von 40,000 Mann nach Belgien an (27. Nov. 1784); mit 80,000 Mann gedachte er die Republik anzugreifen. Jetzt mußten die Holländer ihr lange vernachlässigtes Landheer aufstellen und zur Vertheidigung des Landes alle Männer von 18 bis 60 Jahren zu den Waffen rufen.

Fürst Karl hätte nun die Verpflichtung gehabt, auf seinem militärischen Posten, namentlich in dem bedrohten Maastricht zu erscheinen, allein er war kein Soldat und fühlte sich zudem mit dem Herzog von Braunschweig so verbunden, daß er nach dessen Entfernung der Republik trotz aller Noth und Gefahr nicht mehr dienen wollte. Er bat die Generalstaaten um Entlassung aus seinen militärischen Aemtern und erhielt sie; auch der Erbprinz Friedrich Wilhelm wurde als Oberster eines Infanterieregimentes auf seinen Wunsch von dem Prinzen von Oranien am 26. Nov. 1784 verabschiedet.*) Am 14. Dec. 1784 gab die Weilburger Regierung den Aemtern die Weisung, in der Titulatur des Fürsten die niederländischen hohen militärischen Chargen desselben künftig wegzulassen.

Zum wirklichen Ausbruch des Krieges zwischen Oesterreich und Holland kam es indessen nicht. Frankreich machte Miene, der Republik bewaffnete Hilfe zu leisten und bot dann, als es den Kaiser zur Nachgiebigkeit bereit fand, seine Vermittlung an. Die Verhandlungen führten zu dem Frieden von Fontainebleau (8. Nov. 1785), in dem Kaiser Josef seine Forderungen wegen Maastricht und der Freiheit der Schelde aufgab, dagegen einige kleinere Forts und eine Entschädigung von 10 Mill. holl. Gulden erhielt. Dem Frieden folgte ein Bündnis zwischen Frankreich und den Generalstaaten zu Schutz und Trutz.**)

*) Orig. d. d. s'Gravenhage 26. Nov. 1784 im herzogl. Hausarchiv zu Weilburg.

**) van Kampen II S. 485. A. Böthlingk, die holländische Revolution 1787. Bonn 1874. S. 12.

Durch diese Ereignisse wuchs der Einfluß Frankreichs in Holland und mit ihm die Feindschaft der Patrioten gegen den Erbstatthalter, den England und der König von Preußen, dessen Nichte Friederike Sophie Wilhelmine mit Wilhelm von Oranien vermählt war, vergeblich zu stützen suchten. Dem Prinzen, der sich seit seiner Volljährigkeit, aber meist erfolglos, redlich Mühe gegeben hatte, die Streitkraft der Republik zu Wasser und zu Lande zu vermehren, wurde jetzt der Vorwurf gemacht, daß er die Kriegsflotte und die Festungen des Landes vernachlässigt habe. Die von Amerika herüber gekommenen Ideen von Freiheit und Unabhängigkeit der Völker waren den Patrioten, auch ernsten Männern, wie den Pensionären von Holland, so in die Köpfe gestiegen, daß sie jede Maßregel des Prinzen, sich seine Herrschaft zu erhalten, für einen Bruch ihrer verwickelten Verfassung, für einen Verrath an den souverainen Staaten erklärten. Die Handlungen des Prinzen in diesem wüsten Parteistreite mögen nicht immer wohl überlegt und zweckmäßig gewesen sein, aber das ändert nichts an dem Satz, daß das Wohl und die Rettung der Republik nicht von einer Schmälerung, sondern nur von einer Befestigung und Erweiterung der Rechte, die er in den Jahren 1747 und 1748 erlangt hatte, ausgehen konnte. Bald kam es zu Thätlichkeiten und, wie es zu gehen pflegt, führten kleine Anlässe den Ausbruch herbei. Im Haag wurden bei der Einfahrt etlicher Parteihäupter die Patrioten von den Bewohnern der oranischgesinnten Residenz mißhandelt, ohne daß die Truppen zu ihrem Schutze einschritten. Dies veranlaßte die Staaten von Holland, die Truppen selbst aufzubieten und dem Prinzen das bisher geführte Commando über dieselben bis auf Weiteres zu entziehen (Sept. 1785). Der Prinz verließ alsdann die Provinz Holland, wo die Patrioten den meisten Einfluß hatten, und begab sich mit seiner Gemahlin auf sein Schloß Loo in Geldern.*) Hier waren die Staaten dem Prinzen wohl geneigt, allein zwei Städte, Hattem und Elburg, waren widerspänstig und wollten die Beschlüsse der Staaten und die Rechte des Erbstatthalters bei Besetzung der Magistrate nicht anerkennen. Die Execution, welche Wilhelm V. im Auftrag der Staaten wider sie ausführte, militärische Vorkehrungen in Utrecht, wo die Staaten ebenfalls oranisch waren, gaben das Zeichen zu weiteren Feindseligkeiten. Die Staaten von Holland entzogen dem Prinzen das Commando der Truppen nun definitiv und entsetzten ihn von der Würde des Generalcapitäns (Sept. 1786). Der französische Gesandte verhetzte das aufgeregte Volk zu noch schärferen Maßregeln und vertheilte große Geld=

*) van Kampen II S. 490.

summen unter die aufsässigen Freischaaren. Nun machte König Friedrich Wilhelm II. von Preußen, der am 17. August 1781 seinem Oheim Friedrich dem Großen gefolgt war, Vermittlungsversuche, denen selbst Frankreich aus Gefälligkeit gegen Preußen sich anschloß; allein sie führten zu keinem Ziele, da die unerläßliche Bedingung des Prinzen, die Wiedereinsetzung in seine militärischen Aemter den Staaten von Holland unannehmbar war. Auch die Verhandlungen mit den Patrioten selbst scheiterten, da diese die Aufhebung der Execution wider Hattem und Elburg und eine Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte des Erbstatthalters verlangten. So erhitzten sich die Gemüther immer mehr und der Ausbruch des Bürgerkrieges war nicht mehr zu vermeiden. Ein Versuch des Prinzen, sich der Stadt Utrecht zu bemächtigen, den er wohl im Einverständnis mit der Mehrzahl der Stände der Provinz machte, wurde von den Patrioten vereitelt. Die Stände von Holland ließen darauf Utrecht durch ihren General, den Rheingrafen Salm, besetzen und erklärten die Union für aufgelöst. Schon wollte der englische Gesandte, Ritter Harris, den Prinzen zu einem erneuten Angriff auf Utrecht anspornen, als die Dinge plötzlich eine andere Wendung nahmen.

Die Prinzessin Friederike Sophie Wilhelmine, welche bisher ihrem Gemahl mit voller Entschiedenheit zur Seite gestanden hatte, faßte den Entschluß, sich in das Haag zu begeben und dort persönlich die oranische Sache zu vertreten. Sie hoffte, daß bei ihrem Erscheinen ihre Anhänger sich aufraffen und sammeln und die Gegner durch ernste Vorstellungen zu besserer Einsicht gebracht würden. Am 28. Juni 1787 trat sie mit geringer Begleitung die Reise von Nimwegen an, allein sie kam nicht weit; sie wurde von den holländischen Truppen, die einen Cordon gezogen hatten, angehalten und nach peinlicher Befragung und Berathung genöthigt, nach Nimwegen zurückzukehren. Jede Aussicht auf einen Vergleich war dadurch abgeschnitten.

Die gefährdete Lage seines Schwagers Wilhelm bekümmerte den Fürsten Karl von Weilburg so, daß er sich im Anfange des Jahres 1787, mitten im Winter, entschloß nach Nimwegen zu gehen und jenem seine Dienste wieder anzubieten. Aber der Prinz, vielleicht über den Abschied den der Fürst vor drei Jahren genommen hatte, noch verstimmt, lehnte dankend ab und so kehrte Karl wieder nach Kirchheim zurück.*)

Für den Prinzen trat jetzt ein Mächtigerer ein. Der König Friedrich Wilhelm II. von Preußen, der bisher vermittelt und wenig Neigung zu

*) v. Botzheim S. 18

thatsächlicher Hilfe gezeigt hatte, wurde über die Behandlung seiner Schwester so erzürnt, daß er Genugthuung verlangte, und als sie von den Ständen Hollands hartnäckig verweigert wurde, bewaffnetes Einschreiten beschloß. Das preußische Heer, das sich bei Cleve gesammelt hatte, überschritt unter dem Befehl des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig am 13. Sept. 1787 die Grenze mit der ausdrücklichen Erklärung, daß der Feldzug nur gegen die Provinz Holland gerichtet sei und nur die verweigerte Genugthuung zu verlangen bezwecke. Der König von Preußen handelte durchaus im Einvernehmen mit England. Kaiser Josef II., der Preußen zürnte, weil es seinem erneuten Versuch, Kurbaiern gegen die Niederlande einzutauschen, durch die Bildung des Fürstenbundes entgegengetreten war, machte Anfangs Miene, in Belgien zur Deckung Hollands ein österreichisches Heer aufzustellen; allein als er durch den zwischen Rußland und der Türkei ausgebrochenen Krieg im Osten gebunden wurde, stand er von seinem Vorhaben ab. Auch Frankreich gab den Plan, bei Givet ein Kriegslager aufzurichten, wieder auf. So war die Republik dem preußischen Heere gegenüber auf ihre eigenen Kräfte angewiesen.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, den Verlauf dieses Feldzuges zu beschreiben. Der Herzog von Braunschweig fand nirgends ernstlichen Widerstand; sein rascher Vormarsch und das Ausreißen der Heerführer der Republik riefen in wenigen Tagen einen vollen Umschwung in der Stimmung der Holländer hervor. Schon am 20. Sept. hielt der Prinz von Oranien, von den Ständen selbst gerufen, unter Glockengeläute und den Klängen des Liedes Wilhelmus von Nassauwen seinen Einzug im Haag. Er wurde von den versammelten Generalstaaten und den Staaten Hollands in alle Rechte, die ihm entzogen waren, wieder eingesetzt, überhaupt die erbliche Statthalterwürde, wie sie 1747 in Zeiten der Noth gestiftet und 1766 bei seiner Volljährigkeit bestätigt worden, wieder hergestellt. Am 25. Sept. zog auch die Prinzessin unter lautem Jubel ein. Die von dem König von Preußen verlangte Genugthuung wurde ihr nun ohne Widerrede gewährt. Die Unterwerfung der mächtigen und reichen Stadt Amsterdam bildete den Schluß des preußischen Feldzuges (10. Oct. 1787). Von den Mächten wagte keine einen Einspruch gegen das rasche und entschlossene Vorgehen Preußens. Frankreich gab sogar am 17. October dem drohenden England die Erklärung ab, daß es nie in seiner Absicht gelegen habe, sich gewaltsam in die Angelegenheiten der Republik zu mischen, daß es zu den Vorgängen in Holland sich in keiner Weise feindlich stelle und auf alle weiteren Rüstungen verzichte. Jetzt erst war der Friede gesichert. Aber noch galt es, das Gewonnene dauernd zu

schützen. Zu diesem Zwecke mußten die Generalstaaten dem Erbstatthalter die Anwerbung von 8—10,000 Mann Soldtruppen bewilligen (15. Nov. 1787). Fünf Monate später (15. April 1788) wurde zwischen Preußen und den Generalstaaten ein Bündnis auf zwanzig Jahre geschlossen, in dem beide Mächte sich ihren Besitz verbürgten und Preußen sich verpflichtete, die Würde des Erbstatthalters in der Republik und in den einzelnen Provinzen als einen wesentlichen Theil der Verfassung bei dem Hause Oranien zu erhalten und überhaupt die ganze Verfassung, wie sie 1747 und 1748 festgesetzt und jetzt durch Uebereinkunft der einzelnen Provinzen erneuert worden, gegen jeden Angriff zu schützen. In gleicher Weise schloß England mit den Generalstaaten ab. So war es der protestantischen Macht im Bunde mit Preußen gelungen, durch Verdrängung Frankreichs ihre früheren Beziehungen zu der protestantischen Republik wieder herzustellen.*)

Die Reise nach Nimwegen war die letzte, welche Fürst Karl nach auswärts unternahm, er blieb seitdem in seinem Lande und weilte meist in Weilburg und Kirchheim. Am 6. Mai 1787 wurde ihm seine Gemahlin Karoline, mit der er 27 Jahre verbunden war, durch den Tod entrissen. Der reformirte Hofprediger Joh. Friedrich des Côtes in Kirchheim hielt ihr eine warm empfundene Gedächtnisrede.**)

Noch hatte der Fürst eine wichtige Angelegenheit zu ordnen, welche seinem Hause die Aussicht auf einen nicht unbedeutenden Zuwachs an Land und Leuten eröffnete. Sein ältester Sohn Friedrich Wilhelm war seit dem 14. August 1784 mit Luise Isabella, der Erbtochter des im Jahre 1777 gestorbenen Burggrafen Wilhelm Georg zu Kirchberg, Grafen von Sayn-Hachenburg verlobt. Nachdem der Prinz das 20. und die Braut das 16. Lebensjahr zurückgelegt hatten, konnte an die Vermählung gedacht werden. Sie fand am 31. Juli 1788 zu Hachenburg statt. Am folgenden Tage verordnete der Fürst in Weilburg, daß, um den Segen Gottes für das junge Paar zu erflehen, in allen Kirchen seines Landes, diesseits des Rheines am 17. August, jenseits am 24. August eine Pre=

---

*) Von den Ereignissen in Holland handeln L. v. Ranke, die deutschen Mächte und der Fürstenbund. Deutsche Geschichte von 1780 bis 1790. Werke Bd. 31 und 32, Cap. 10, 16 und 17. — A. Böhtlingk, die Holländische Revolution 1787 und der deutsche Fürstenbund. Bonn 1874. Das neueste Werk ist von Pierre de Witt, Une invasion prussienne en Hollande en 1787. Paris 1886.

**) Vgl. das moralische Leben der am 6. Mai 1787 verherrlichten regierenden Fürstin Caroline von Nassau-Weilburg, geb. Prinzessin von Oranien-Nassau. Eine öffentliche Rede von Joh. Fr. des Côtes, nassau-weilb. Hofprediger und evangelisch-reform. Pfarrer zu Kirchheim-Bolanden. Frankenthal 1788, Gegel.

digt gehalten werden solle. Der ihr zu Grunde zu legende Text „Nun hebe an zu segnen das Haus deines Knechtes, daß es ewiglich sei vor Dir; denn was Du, Herr, segnest, das ist gesegnet ewiglich" aus dem ersten Buche der Chronika (Cap. 18) wurde von ihm selbst angegeben. An demselben Tage theilte er dem Kaiser das freudige Ereigniß mit und empfahl das junge Ehepaar der kaiserlichen Gnade.*)

Von Weilburg begab sich der Fürst nach Kirchheim um nicht mehr zurückzukehren. Da er sich seit dem Tode seiner Gemahlin sehr vereinsamt fühlte und seiner vertrauten Umgebung darüber klagte, wurde ihm dringend zugeredet, sich zum zweiten Male zu vermählen. Aber sei es, daß er durch eine zweite standesgemäße Heirath seine Erben zu schädigen glaubte, sei es, daß seine Neigung schon gefesselt war, er lehnte dies ab und gab vielmehr den Wunsch zu erkennen, sich mit einer katholischen Bürgerstochter von Kirchheim=Bolanden, welcher er in der Stille eine Wohnung in einem Jagdschloß einrichten ließ, zur linken Hand trauen zu lassen. Auf die eindringlichen Vorstellungen des Präsidenten von Botzheim und seines Freundes, des Rheingrafen Karl August von Grumbach, gab er jedoch diese Absicht auf und war sogar einverstanden, daß den Angehörigen des Mädchens, welche die priesterliche Trauung eifrigst betrieben, schwere Strafe angedroht wurde, wenn sie nur den Gedanken einer Verehelichung zur rechten oder linken Hand als je möglich darzustellen sich erdreisten würden.**)

Der Fürst fühlte sich in dieser Zeit vielfach unwohl, die Oeffnung seines Leichnams ergab, daß er, ohne es zu wissen, sogar sehr krank war. Er starb am 28. November 1788 auf seiner Besitzung Münster=Dreißen bei Kirchheim in einem Alter von nicht ganz 54 Jahren. Er wurde in der von seinem Vater erbauten Paulskirche zu Kirchheim, wie er es gewünscht hatte, in aller Stille beigesetzt.

Fürst Karl hat sich nicht durch glänzende Kriegsthaten einen Namen gemacht, wenn er auch im Reiche und im Ausland hohe militärische Aemter bekleidete. Er liebte es, mit seinen bewährten Räthen auf fried=

*) Hausarchiv II A. 4, 19.

**) v. Botzheim S. 41. Ich sehe keinen Grund, an der Darstellung Botzheims zu zweifeln. Die ausführliche Darlegung des Verhältnisses ist in einem zweiten Exemplar der Biographie weggeblieben und durch eine kürzere Stelle ersetzt worden. Beide Exemplare sind, abgesehen von unbedeutenden Abweichungen, gleichlautend bis S. 38, Zeile 5 von unten. Hier beginnt die Auslassung und Kürzung bis zur Stelle Ruhe sanft S. 42 des ersten, S. 39 des zweiten Exemplars. Das erste Exemplar hat 44, das zweite 42 Seiten. Zu vergl. ist auch was Karl Schwartz a. a. O. S. 299 über die Angelegenheit sagt.

lichen Gebieten zu arbeiten; so hat er sich um die Blüthe und den Wohlstand seiner Familie und seines Hauses, um die gedeihliche Ordnung und Verwaltung seines Landes und die Wohlfahrt und die Bildung seiner Unterthanen unvergängliche Verdienste erworben.

Von seiner Gemahlin Karolina, die darin ihrem Gemahl glich, daß sie das stille Wirken in dem ihr von der Pflicht zugewiesenen Kreise einem glänzenden und erregten Hofleben vorzog, hatte der Fürst zahlreiche Kinder. Es waren: 1) Georg Wilhelm Belgicus, geboren am 18. December 1760, starb am 27. Mai 1762. 2) Wilhelm Ludwig Karl, geboren 12. December 1761, starb am 26. April 1770. Als Kind von drei Jahren war ihm das Infanterie=Regiment der Provinz Oberyssel verliehen worden. 3) Augusta Maria, geboren 6. Febr. 1764, wurde Dechantin in dem reformirten Damenstifte zu Herford und starb als Kanonissin zu Quedlinburg am 25. Januar 1802. 4) Luise, geboren 28. September 1765, wurde am 9. Januar 1786 mit dem Fürsten Heinrich XIII. von Reuß=Greiz vermählt und starb am 10. October 1837 als Wittwe (seit 1817). 5) Eine Prinzessin todtgeboren am 21. October 1767. 6) Friedrich Wilhelm, geboren 25. October 1768, wurde am 7. April 1784 in dem reformirten Bekenntnis, in dem alle seine Geschwister erzogen wurden, confirmirt. Der reformirte Prediger Zollikofer von Leipzig hielt dabei die Festpredigt. Der Prinz wurde an Stelle seines verstorbenen Bruders Inhaber jenes Infanterie=Regimentes und nahm im Jahre 1784 zugleich mit dem Vater seinen Abschied aus holländischen Diensten. Um diese Zeit besuchte er die Universität Leipzig. Nach der Primogenitur=Ordnung vom Jahre 1761 und dem Erbvertrage vom Jahre 1783 folgte er dem Vater unter Vormundschaft. 7) Karolina, geboren 14. Februar 1770, wurde am 4. September 1787 mit dem Grafen Karl Ludwig von Wied=Runkel vermählt und starb als Wittwe (seit 1824) am 8. Juli 1828. 8) Karl Ludwig, geboren am 19. Juli, starb am 27. Juli 1772. 9) Karl Wilhelm Friedrich, geboren 1. Mai 1775, starb am 11. Mai 1807 ohne Nachkommen. 10) Amalia, geboren 6. August 1776, vermählte sich am 29. October 1793 mit Victor II., Fürst von Anhalt=Bernburg=Schaumburg, und nach dem Tode dieses Gemahls († 1812) am 15. Februar 1813 mit Friedrich von Stein=Liebenstein; sie starb am 19. Februar 1841. 11) Henriette, geboren 23. April 1780, vermählte sich am 28. Januar 1797 mit dem Prinzen, späteren Herzog, Ludwig Friedrich Alexander von Wirtemberg, dem geschiedenen Gemahl der Fürstin Maria Anna Czartoryska, und starb als Wittwe (seit 1817) am 2. Januar 1857.

Fürst Karl machte mehrere Testamente. Die aus den Jahren 1755,

1758 und 1763 wurden cassirt. Aus dem letzten vom 13. März 1779 sollen noch die wichtigsten Bestimmungen mitgetheilt werden. Zum alleinigen Nachfolger und Landesherrn verordnete er nach der Primogeniturordnung seinen ältesten Sohn Friedrich Wilhelm und nach dessen etwaigen Abgange den zweiten Karl Wilhelm Friedrich. Dem Letzteren bestimmte er aber mit Rücksicht auf die Erwerbungen, die er gemacht, eine höhere Apanage, als in der Primogenitur vorgesehen war, nämlich 4000 Gulden, und statt 2000 Gulden das Doppelte an Equipirungsgeldern. Er gab ihm dabei die Weisung, nicht im Lande zu bleiben, sondern in auswärtige Dienste zu gehen. Wenn er sich verheirathe, sollte er jährlich 12 000 Gulden erhalten, und wenn bis dahin Saarbrücken zugefallen sei, 24 000 Gulden. Auch die Deputate der Töchter wurden von 1000 Gulden auf 1500 Gulden erhöht, die Heirathsgelder von 10 000 auf 20 000 Gulden.

Anordnungen für den Fall, daß er ohne männliche Erben abginge, und die wegen der Vormundschaft wurden gegenstandslos; er wollte damals, daß seine Gemahlin Karolina die legitime Vormundschaft und der Fürst Karl Wilhelm von Nassau-Usingen und der Erbprinz Wilhelm von Hessen-Cassel die Ehrenvormundschaft führen sollten.

Da Fürst Karl den testamentarischen Willen seines Vaters wegen des Fideicommisses (S. 282 f.) nicht ausgeführt hatte, fühlte er sich verpflichtet, seine Gründe darzulegen. Er sagte, daß die Vermehrung der jährlichen Einkünfte nicht 20 000, sondern nur 11 201 Gulden betragen habe und daß er auch daran noch Manches habe ermäßigen müssen. Der Wohlstand, das Wachsthum und das Ansehen des Hauses könnten nicht durch Anlage der erübrigten Capitalien in englischen Fonds gefördert werden, sondern nur durch Erwerbung von Gütern und sichern Renten, durch Tilgung gefährlicher Forderungen und Ansprüche, und vor Allem durch die Erwerbung der Fürstenstimme im Reichsfürstenrathe. In diesem Sinne habe er gehandelt und glaube dadurch den Wünschen des Vaters in vollem Maße Genüge gethan zu haben; er ermahnte eindringlich seine Nachfolger, seinem Beispiel zu folgen und namentlich sich um die Fürstenstimme zu bemühen. Auch bezüglich einer andern Willensäußerung seines Vaters, der in Folge vieler Streitigkeiten, die er mit der wetterauischen Ritterschaft gehabt, davor warnte, Adelige zu Mitgliedern der Regierungscollegien zu machen, ließ er seinen Nachfolgern die volle Freiheit, die er selbst geübt, sich ihre Räthe nach Gutdünken zu wählen.

Zu Gunsten seiner Hof-, Civil- und Militärdienerschaft bestimmte der Fürst, daß ihr nach seinem Tode sofort aus der Schatull-, Hof-

haltungs- und Generalkasse eine halbjährige Besoldung ausgezahlt werden solle. Seine Diener sollten von seinem Nachfolger beibehalten werden, diejenigen, welche entlassen würden, sollten, außer wenn sie die Entlassung durch schwere Schuld herbeigeführt hätten, noch zehn Jahre lang ihre Besoldung fortbeziehen. Es folgten ansehnliche Legate für einzelne Diener und für die meist von dem Fürsten ins Leben gerufenen wohlthätigen Einrichtungen, und zwar für die Armenkasse 8000 Gulden, für die Präsenz in Weilburg 6000 Gulden, für die weltliche Wittwenkasse 4000 Gulden, für die Wittwenkasse der Prediger 1500 Gulden, für die der Schullehrer 500 Gulden, zusammen 20 000 Gulden.

Als Zeugen waren in dem Testament unterschrieben ein Freiherr von Geispitzheim, Georg Lesch von Mühlheim, F. Toepken, Joh. Math. Winder, L. E. Freiherr Roeder von Dirsburg, E. J. de la Pottrie (wohl ein Sohn des Statthalters) und Ludwig von Massenbach.

In einem Codicill, das am 23. August 1787, also nach dem Tode der Fürstin Karolina geschrieben wurde, bestimmte der Fürst, daß der Erbverein vom Jahre 1783 und das künftige saarbrückische Hausgesetz vor der Primogenitur-Ordnung der Weilburger Linie gelten solle.

Statt Wilhelms von Hessen, der jetzt durch den Erbverein ausgeschlossen war, sollte der Fürst Karl Wilhelm von Nassau-Usingen oder, wenn der nicht mehr lebe, sein Bruder Prinz Friedrich Vormund des unmündigen Erbprinzen und seiner Geschwister sein. Das im Jahre 1766 errichtete Fideicommiß von Schmucksachen wurde bestätigt, wie es schon von der Fürstin Karolina durch ein Codicill vom 24. Mai 1780 geschehen war. Dem zweiten Sohne Karl wurde zu seiner Apanage noch ein Capital von 60 000 Gulden legirt. Wenn der Erbprinz Friedrich Wilhelm keine männlichen Erben erziele, solle Prinz Karl eine standesgemäße Ehe eingehen und alsdann statt 4000 Gulden jährlich 24 000 Gulden beziehen. Zeugen waren: J. L. von Massenbach, H. Chr. E. Freiherr von Gagern, Joh. Math. Winder, Karl Christian von Lesch, Ludwig Freiherr von Braun.

Ein zweites Codicill, am 26. Februar 1788 zu Kirchheim geschrieben, enthielt die Bestimmungen über die durch den Tod der Fürstin Karolina veranlaßte und von den Räthen Medicus und Winder geordnete Vermögenstheilung unter den fürstlichen Kindern. Nach Abzug von 50 000 Gulden, welche die Fürstin den etwaigen Töchtern ihres zweiten Sohnes Karl zuwenden wollte, und von 10 000 Gulden, die von ihr für die Armenkasse und die Wittwenkasse bestimmt waren, bestand das Vermögen

noch aus 751 315 Gulden 47 Kreuzern an Geld, Werthpapieren und Renten und an liegenden Gütern. Davon sollte der Erbprinz den dritten Theil, also 250 438 Gulden, erhalten, und zwar 149 805 Gulden an Geld und die liegenden Güter im Werthe von 100 633 Gulden. Die beiden andern Drittel wurden in sechs Theile von je 83 479 Gulden getheilt, welche dem Prinzen Karl und den fünf noch lebenden Töchtern, der Stiftsdame Augusta, der Fürstin Wilhelmine Luise von Reuß, der Gräfin Karoline von Wied-Runkel und den noch unvermählten Prinzessinnen Amalia und Henriette zufielen.

Bei diesem Codicill waren als Zeugen geladen Ludwig Karl Schenk zu Schweinsberg, Hofmarschall, Georg Lesch von Mühlheim, Johann Mathias Winder, Regierungsrath, J. Th. Meßerer, fürstlich nassau-saarbrückischer Geheimer Rath, und F. von Loew, Oberforstmeister.*)

In den beiden andern walramischen Linien regierten die Söhne Wilhelm Heinrichs von Usingen, Fürst Karl seit dem Jahre 1735 selbstständig in Usingen und ebenso Fürst Wilhelm Heinrich II. seit dem Jahre 1741 in Saarbrücken (S. 300 f.). Wir müssen das Schicksal der beiden Linien in Kürze noch betrachten. Die Brüder hatten ihr Erbe im Jahre 1735 getheilt, allein sie erkannten zugleich die Schädlichkeit dieser Maßregel und suchten ihr vorzubeugen. Sie setzten bei der Theilung vom 23. December 1735 fest, daß künftig in ihren Theilfürstenthümern das Primogeniturrecht in Geltung treten solle. Diese Abmachung erhielt am 21. Januar 1737 die Bestätigung des Kaisers Karls VI. Doch dies genügte dem Fürsten Karl keineswegs. Am 23. December 1754 führte er für Usingen eine besondere Erstgeburtordnung ein, welche den nachgebornen Prinzen eine jährliche Apanage von 4000 Gulden bestimmte. Auch dieses Hausgesetz erhielt am 6. October 1755 die Bestätigung des Kaisers Franz I.**) Fürst Wilhelm Heinrich von Saarbrücken folgte dem Beispiel seines Bruders erst kurz vor seinem Tode. Seine Primogeniturordnung vom 13. April 1768 wurde von Kaiser Josef II. zu Florenz am 25. April 1769 bestätigt, jedoch mit Ausschluß zweier Paragraphen (8 und 13), welche Bestimmungen über standesgemäße Vermählungen der Fürsten enthielten. Der Kaiser wollte sich in

*) Die Originalien des Testamentes und der Codicille im Staatsarchiv zu Wiesbaden, Hausarchiv, B 2.

**) Weilburger Archiv nr. 429. Hagelgans IV. S. 119—129.

jedem einzelnen Falle die Entscheidung, was eine standesgemäße Ehe sei, allein vorbehalten.*)

Wir wissen, daß Fürst Karl am 20. Juni 1736 auch dem Gesammthauserbvertrage von diesem Jahre beigetreten sei (S. 241).

Trotz der Theilung war der Sinn der Gemeinsamkeit stark vorhanden. Am 1. August 1753 sagt Fürst Karl seinem Bruder zu, daß er an den Erzen und Salzquellen, die im usingischen Theile neu entdeckt würden, dieselben Rechte haben solle, wie er, der Landesherr, selbst.**) Die Fürsten überwachten sich auch gegenseitig, daß in den Theillanden nichts wider die Erbverträge des Hauses geschehe. Am 28. Februar 1775 beklagte sich die Regierung von Saarbrücken bei der von Wiesbaden, daß im Usingischen zur Vermehrung der herrschaftlichen Interessen mehrere Stamm- und Domanialgüter veräußert worden seien, was ohne Zustimmung der Agnaten nicht hätte geschehen dürfen. Die Regierung von Wiesbaden gestand in ihrer Antwort vom 14. März d. J. zu, daß allerdings seit dem Jahre 1770 verschiedene Domanialgüter und Höfe an die eigenen Landesunterthanen und Dorfgemeinden, nicht aber an Fremde und Ausländer, und unter der Bedingung verkauft worden seien, daß davon die Schatzung und die sonstigen Lasten geleistet würden; von dem Kaufschilling seien entweder altväterliche ererbte Schulden bezahlt oder neue Erwerbungen zum Besten des Gesammthauses und der Usinger Linie gemacht worden. Von andern Verkäufen sei nichts bekannt, außer etwa, daß zu Anfang des Jahres 1774 von dem Erbprinzen das von seinem Vater neu erworbene und ihm geschenkte Rittergut zu Schierstein an die Familie von Holzhausen käuflich überlassen worden sei; das sei aber berechtigt gewesen, denn nur die Verkäufe an Auswärtige widersprächen den Hausverträgen. Auch das Haus Weilburg habe Veräußerungen an Unterthanen vorgenommen, ohne daß es für nöthig gefunden, die Agnaten deshalb zu befragen; Saarbrücken selbst habe die Weinberge zu Jugenheim an die dortige Gemeinde, den alten Rothenhof an die Bürgerschaft zu Saarbrücken und das Holzer Gut an die Gemeinde Holz verkauft. Zum Schluß war die Hoffnung ausgesprochen, daß man nach dieser Darlegung sich in Saarbrücken beruhigen werde.***)

Die Regierung des Fürsten Karl war für die Stadt Wiesbaden von

*) Wiesbadener Hausarchiv II. B 4 und D 2. Am 31. December 1767 fragte die Regierung zu Saarbrücken in Weilburg an, was die kaiserliche Bestätigung vom Jahre 1761 gekostet habe. Die Antwort (S. 322) ist vom 8. Januar 1768.

**) Hausarchiv B 4.

***) Akten des Weilburger Archivs.

großer Wichtigkeit. Er verlegte den Sitz der höheren Landescollegien von Usingen nach Wiesbaden und ließ den Umzug in den Monaten Juli und August 1744 ausführen. Das Schloß zu Biebrich, wo der fürstliche Hof zuletzt meist verweilt hatte, wurde jetzt die bleibende Residenz. In dem Freiherrn Karl Friedrich von Kruse, der zuletzt in Diensten von Hessen-Darmstadt gestanden hatte, erhielt der Fürst einen ausgezeichneten Staatsdiener.*) Kruse trat seine Stelle im Januar 1769 als Geheimer Rath und Director der Hofkammer und der Regierung zu Wiesbaden an. Als er bald darnach als Reichshofrath nach Wien berufen wurde, ernannte ihn der Fürst, um ihn zum Bleiben zu vermögen, zum Präsidenten der beiden Collegien und bewilligte ihm weitere Gnaden (13. Jan. 1770). Seiner Theilnahme an den Verhandlungen, die zum Abschluß des Erbvereins vom Jahre 1783 führten, wurde bereits gedacht.

Nach der am 20. Januar 1770 von dem Fürsten Karl gegebenen Kanzleiordnung war die Verwaltung des Landes in folgender Weise gestaltet. An der Spitze aller Behörden stand die Geheime Kanzlei und Landesregierung in Wiesbaden, welche die Oberaufsicht über die Polizei, die Gemeindeverwaltung und alle Verwaltungsbehörden führte und alle Geschäfte vorzunehmen hatte, welche nicht besonderen Centralbehörden zugewiesen waren. Der Regierungspräsident hatte die Stellung eines geheimen Referenten beim Fürsten, dem er wöchentlich über die Anträge der Regierung und des Hofgerichts vortrug. Das Hofgericht war die erste Instanz für privilegirte Personen und Appellationsinstanz von den Aemtern. Das lutherische Consistorium war mit dem Hofgericht verbunden, hatte jedoch seine besonderen Geschäftsformen. Unter dem Consistorium standen die Consistorialconvente zu Idstein, Wehen, Wiesbaden und Usingen. Das Consistorium war erste Instanz in Ehescheidungssachen und Appellationsinstanz von den Conventen. Die Appellation vor dem Hofgericht als erster Instanz erfolgte durch Revision, und zwar nach der Wahl der Parteien durch nochmaligen Spruch des Hofgerichts oder Aktenversendung. Der Lehnhof war gemeinschaftlich unter Usingen, Saarbrücken und Weilburg und befand sich stets am Sitze des Seniors des Hauses Saarbrücken. So lange Fürst Karl von Usingen Senior war, befand sich der Lehnhof in Wiesbaden. Nach seinem Tode (1775) wurde er nach Weilburg verlegt. Die fünf Aemter Wiesbaden, Idstein, Usingen, Wehen und Burgschwalbach waren die Unterbehörden für Rechts-

*) Karl Friedrich von Kruse wurde am 22. November 1737 zu Eichelsachsen in Oberhessen geboren. Ueber ihn s. K. Schwartz, Ersch und Gruber, Serie 2, Bd. 33, S. 300 und in der Allg. Deutschen Biographie Bd. 17, S. 265 ff.

pflege und Verwaltung. Die freiwillige Gerichtsbarkeit wurde seit 2. März 1774 in dem Oberamt Wiesbaden und im Amt Usingen von dem Amtssecretär, im Oberamt Idstein von dem Landoberschultheißen, in den Aemtern Wehen und Burgschwalbach von den Amtmännern selbst versehen. Den Gemeinden standen Schultheiße und Gerichtsmänner vor, von denen die ersteren von der Regierung auf Vorschlag des Amtmannes und die letzteren von dem Amtmann auf Vorschlag des Schultheißen bestätigt wurden.*)

Außer der erwähnten Kanzleiordnung erließ Fürst Karl zahlreiche andere Verordnungen über die mannigfaltigsten Verhältnisse des Landes und der Unterthanen. Wir heben hervor: 1) Die Miethsordnung vom 11. October 1763, durch welche die Miether oder Pächter von Häusern und Grundstücken gegen den Satz, daß der Kauf die Miethe breche, geschützt wurden. Darnach mußte jeder Miethscontrakt ausgehalten werden; wenn ein Grundstück ohne Contrakt vermiethet worden, mußte der Verkäufer seinem Miether ein ganzes Jahr vorher aufkündigen. 2) Die Anweisung für sämmtliche Schultheißen vom 24. Juni 1767. Die Pflichten dieser Beamten bewegten sich auf den Gebieten der Verwaltung, der Polizei, des Gerichts. Sie hatten die herrschaftlichen Einkünfte an Geld und Früchten beizutreiben, die richtige Austheilung der auszuschreibenden Schatzungsgelder zu überwachen, über die Frohnden Register zu halten und die Frohnden ohne Haß und Gunst nach der Reihe zu bestellen, in den Ortschaften, wo die Leibeigenschaft eingeführt und das Besthaupt herkömmlich war, das Interesse der Herrschaft zu wahren, die Beförderung der herrschaftlichen Briefe und Befehle zu besorgen, den Kirchenrechnern bei Erhebung der Kirchen- und Schulgefälle die Hand zu bieten, den Bannbezirk der ihnen untergebenen Ortschaften zu erhalten, die öffentlichen Gebäude, als Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Rathhäuser, Back- und Hirtenhäuser zu beaufsichtigen und die etwa nothwendigen Reparaturen entweder selbst auszuführen oder durch die Verpflichteten ausführen zu lassen, die Gemeindewaldungen und andere Almenden nach Anweisung des Forstamtes in gutem wesentlichen Stand zu erhalten und darüber zu wachen, daß davon nichts veräußert werde, die Gemeinderechnungen und die Gemeindeumlagen zu beaufsichtigen, bei Anstellung von Gemeindehirten und -Dienern die Meinung der Gemeinden zu hören und dabei auf einheimische, der evangelischen Religion zugethane Personen vorzüglich Rücksicht zu nehmen, auf die in der Kirchenordnung

*) Nach W. von der Nahmer, Handbuch des Rheinischen Particularrechtes. Bd. 3. S. 495 ff.

vorgeschriebene Begehung der Sonn= und Feiertage zu sehen, verdächtige lüderliche Zusammenkünfte zu verhindern und Zuwiderhandelnde entweder dem Pfarrer des Ortes oder nach Nothdurft den Beamten zu gebührender Bestrafung anzuzeigen. Ganz besonders wurde ihnen die Erhaltung guter Polizei empfohlen. Dazu sollten sie vor Allem darauf sehen, daß die öffentlichen Wege und Stege, die Brunnen und Wasserleitungen stets in gutem Stande seien, die Feldfrevel verhindern, die Tag= und Nachtwachen ordentlich bestellen und gegen verdächtiges Gesindel, das sich in der Nachbarschaft umhertreibe, mit bewaffneten Mannschaften von Zeit zu Zeit Streifzüge unternehmen; sie sollten die Feuergeräthschaften, als Feuerspritzen, Feuerleitern, Hacken und lederne Eimer, in gutem Stand halten, die Feuerstätten in den Häusern häufig besichtigen und den Nachbarn, bei denen ein Brand ausbreche, Hülfe senden. Dazu kam noch die Thätigkeit der Schultheißen als Richter der untersten Instanz. Hier sollten sie darauf sehen, daß für die erledigten Gerichtsstellen (bei den Stadt=, Flecken= und Dorfgerichten) nur Personen von gutem Wandel, die des Lesens und Schreibens, so weit möglich, kundig und in der Landwirthschaft erfahren seien, erwählt und den Behörden zur Bestätigung in Vorschlag gebracht würden. Sie sollten das Gericht, wenn nicht eine bestimmte Zeit dazu bestimmt ist, so oft es nöthig, zusammenrufen, mit den Richtern jede Sache bedachtsam erwägen und den gefaßten Beschluß in ein besonderes Buch eintragen. Sie sollten Sorge tragen, daß die Flur= und Landbücher in guter Richtigkeit erhalten würden, und zu diesem Zwecke die Besitzveränderungen der Grundstücke mit der auf ihnen haftenden Schatzung und anderen Reallasten alle halb Jahr mit Zuziehung des Gerichts, der Feldgeschwornen und der Betheiligten selbst einschreiben und die Schatzungs= und andere Heberegister erneuern. Sie sollen die bei Gericht angezeigten Güterverpfändungen in ordentliche Register und Protokolle eintragen und darauf sehen, daß ein Grundstück nicht doppelt verpfändet werde, es sei denn, daß der Gläubiger sich mit dem zweiten Einsatz begnügen wolle. Sie sollen darauf sehen, daß die früher ergangene Verordnung, daß keine liegenden Güter an Kirchen, Stifter und Klöster veräußert und an auswärtige Stifter und Klöster auf liegende Güter keine Pfandverschreibungen ertheilt werden sollten, von Niemanden verletzt werde. Wenn Eltern mit Hinterlassung unmündiger Kinder sterben oder zur zweiten Ehe schreiten, oder wenn erwachsene Personen geraume Zeit abwesend sind, ohne wegen der Verwaltung ihres zurückgelassenen Vermögens Anordnung gemacht zu haben, so sollen die Schultheißen ihren vorgesetzten Beamten Anzeige machen und tüchtige

Personen, denen die Vormundschaft und Verwaltung in solchen Fällen aufgetragen werden könnte, in Vorschlag bringen. 3) Die Verordnung vom 2. Juni 1769 setzte an Stelle der Landesverweisung, welche bisher als Strafe für gewisse grobe Verbrechen zuerkannt worden war, eine mit Arbeit verbundene Zuchthausstrafe. 4) Die Verordnung vom 11. Juli 1769 schaffte die üblichen Cautionen der Rechnungsbeamten ab, weil sie nichts nützten, zu hoch verzinst würden und oft tüchtige Leute von den Aemtern zurückhielten. Als Ersatz wurde bestimmt, daß der Fiskus, wenn er durch die Schuld und Nachlässigkeit eines Rechnungsbeamten Verlust erleide, sich an dem gesammten Vermögen des Mannes, auch dem von seiner Ehefrau eingebrachten, schadlos halten könne. 5) Die umfassende Verordnung über die von der Geheimen Kanzlei oder Landesregierung, dem Hofgericht, dem Consistorium, der Hofkammer, den Oberämtern, Aemtern und Conventen zu erhebenden Sporteln und die Gebühren der Advocaten und Procuratoren vom 11. Januar 1770. 6) Die Verordnung über das Rechnungswesen vom 15. Juli 1771, durch welche unter Anderem den Rechnern eingeschärft wurde, in Beitreibung der Geld-, Frucht- und anderen Gefälle allen gebührenden Fleiß anzuwenden, keine Rückstände (Recesse) durch ungebührliche Nachsicht zu erzielen und namentlich die Schatzungs- oder Monatsgelder künftig von 1. Januar 1772 an von Monat zu Monat völlig und richtig einzuziehen und ohne Abzug an die Hauptkasse einzuliefern. Aus den Artikeln, welche die pünktliche Aufstellung und Einsendung der Jahresrechnungen vorschreiben, lernt man das gesammte Rechnungspersonal kennen: der Kammerrentmeister sollte die Hofhaltungsrechnung vom vergangenen Jahr zu Ende Februar und die Hofkammerrechnung, nachdem er mit allen Unterreceptturen abgeschlossen hat, den letzten Mai oder spätestens 8. Juni mit den nöthigen Urkunden und Liquidationen an die Hofkammer einliefern; dagegen die Renterei-Rechner zu Wiesbaden, Idstein, Usingen und Nassau, die Beamten zu Wehen, Kirberg und Burgschwalbach und der Sportel- und Stempelpapierreceptor zu Wiesbaden und der Fayencerechner daselbst bis Ende April; die Kellereirechner zu Wiesbaden, Idstein und Usingen, der Beamte zu Jugenheim, der Landschreiber zu Lahr, die Forstrechner zu Idstein und Usingen und die Hüttenrechner zu Michelbach und Usingen bis Ende Mai. Auszüge aus den Manualien waren jedes Vierteljahr, am 8. April, Juli, October und Januar, einzuliefern. Der Kammerrentner sollte jeden Monat den Stand der Hauptkasse bei der Hofkammer übergeben und diese denselben prüfen und nach Befinden eine Visitation der Kasse vornehmen. 7) Die Verordnung über das Gewerbewesen vom

16. Juni 1772 im Anschluß an den Reichstagsbeschluß vom Jahre 1731 und die Reichstagsgutachten aus den Jahren 1771 und 1772, welche die stärksten Mißbräuche des Handwerkswesens abzuschaffen suchten und bei Fortdauer derselben den Zünften geradezu mit der Gewerbefreiheit drohten.*) Die fürstliche Verordnung wandte sich vor Allem gegen den Mißbrauch des blauen Montags, befürwortete die Frauenarbeit bei verschiedenen Handwerken, insbesondere der Weberei, beseitigte die Beschränkung der Meister, welche bisher nur einen Lehrjungen und nur eine beschränkte Zahl von Gesellen halten durften, und verfügte, daß verschiedene Personen, darunter die Kinder der Wasenmeister und Abdecker, zu den Handwerken und Zünften, von denen sie früher ausgeschlossen waren, zugelassen werden sollten. 8) Die Verordnung wegen Confirmation der Kauf- und Tauschcontracte vom 21. März 1774. Durch diese wurden die gerichtlichen Pfandverschreibungen und die Beurkundungen der elterlichen Güterübergaben, welche an vielen Orten den Schultheißen und Gerichten überlassen waren — dies zeigt die obengenannte Schultheißeninstruction vom Jahre 1767 — wegen Unordnungen diesen entzogen und an andere Behörden gewiesen, und zwar sollten sie im Oberamt Wiesbaden von dem Oberamtsassessor oder Secretär, im Oberamt Idstein von dem Landoberschultheißen, im Amt Usingen von dem Stadtsecretär, in den Aemtern Wehen und Burgschwalbach von den Amtmännern selbst protokollirt, expedirt und zur amtlichen Confirmation befördert werden. Es sollten sich demnach Schultheiße und Gerichte der Ausfertigung von Contracten, welche die Veräußerung oder Verpfändung liegender Güter zum Gegenstand haben, nicht mehr unterziehen. Nur den Stadtgerichten zu Wiesbaden und Idstein wurde die Expedition und Confirmation solcher Contracte, so wie sie solche bisher gehabt, ferner gelassen.**)

Unter dem Fürsten Karl Wilhelm folgten weitere Verordnungen, am 21. Mai 1781 die über das Vermögen derjenigen Unterthanen, welche außer Landes gegangen und nichts weiter von sich hören ließen. Die früher erschwerte Uebergabe an die rechtmäßigen Erben solcher Personen wurde jetzt wesentlich erleichtert; am 3. Juni 1783 die Verordnung

*) Das Reichsgutachten über das Handwerkerwesen und die Ratification des Kaisers vom 4. Sept. 1731 in der Sammlung der Reichsabschiede Bd. 4, S. 376 ff. Ueber die Bedeutung des Reichsbeschlusses s. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen. Potsdam 1866. S. 363 ff. und G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. 1870. in der hist. Einleitung.

**) Die angeführten Verordnungen finden sich in dem Sammelband der Landesbibliothek zu Wiesbaden, Aeltere Nassauische Verordnungen betitelt.

über die Diäten und Taggebühren der Civildienerschaft. Darnach bezogen der Präsident und die wirklichen Geheimen Räthe täglich 4 G. 30 Kr. im Land und 6 G. außer Landes; die wirklichen Regierungs-, Hofgerichts- und Consistorialräthe 4 G. bez. 4 G. 30 Kr. Mittlere Sätze, 2 G. 30 Kr. bez. 3 G., galten für die Hofgerichtsadvokaten; die niedersten, 1 G. 15 Kr. bez. 2 G., für die Amtssecretäre, Actuare, Registratoren, Accessisten. Zu den Diäten kamen noch Transportkosten. Die Diäten wurden nicht nach dem einem Beamten beigelegten Charakter, sondern nach dem Amte, das er wirklich bekleidete, festgesetzt. Bei auswärtigen Reisen waren außer den Diäten und Transportkosten noch Nebenrechnungen für Logis, Holz, Licht und Trinkgelder in den Gasthöfen gestattet.

Der Präsident von Kruse, der eines hessischen Forstmannes Sohn war, ließ sich besonders die Hebung der Landwirthschaft angelegen sein. Im Jahre 1780 ließ er anonym zu Wiesbaden eine Schrift erscheinen: „Kurzer Lehrbegriff der Landwirthschaft und Haushaltungskunst zum Gebrauch der deutschen Schulen und des Landmanns in den nassau-usingischen Landen", welche in den Schulen eingeführt wurde.*) Er trieb die Landwirthschaft auch praktisch. Er besaß den Hof Geisberg, für den er im Jahre 1788 das Märkerrecht in der Höhe erwarb. Der Hof wurde im Jahre 1796 von dem Fürsten Karl Wilhelm angekauft.**)

Im Zusammenhang wollen wir auch die Geschicke der Kirche und der Schulen während der Regierungszeit des Fürsten Karl und seines Sohnes Karl Wilhelm betrachten. Fürst Karl gehörte im Gegensatz zu dem Großvater Walrad und dem Vater Wilhelm Heinrich***) dem lutherischen Bekenntnis an, das unter den reformirten Herrschern das Bekenntnis des Landes geblieben war. Der kaum bemerkte Uebergang erfolgte wahrscheinlich unter dem Einfluß der Mutter Charlotte Amalia, welche, obwohl dem reformirten Bekenntnis angehörend, es für zweckmäßiger hielt, daß ihre Söhne in der Landesconfession erzogen würden. Wir haben gesehen, daß sie während ihrer Regentschaft in Usingen sehr scharfe Bestimmungen zu Gunsten des Lutherthums erließ (S. 291).

Gegenüber der Confession des Landes und des fürstlichen Hauses genossen die Bekenner der andern christlichen Confessionen lange Zeit nur

---

*) Firnhaber I. S. 131.

**) Theodor Schüler im Tagblatt 1881 nr. 273 und K. Schwartz in der Biographie Kruse's.

***) Hedwig Henriette, die Tochter Wilhelm Heinrich's, trat in das reformirte Frauenstift zu Herford; oben S. 195.

stille Duldung. Fürst Karl gestattete im Jahre 1745 den Reformirten, die meist aus Holländern und Franzosen bestanden, Privatgottesdienst zu halten. Zwanzig Jahre später, am 30. April 1765, ertheilte er ihnen auf Fürsprache des holländischen Gesandten, Grafen von Wartensleben, die Erlaubnis, sich eine eigene Kirche zu bauen, die indessen sehr langsam vorwärts kam. Sie wurde erst am 21. August 1791 geweiht. Die reformirte Gemeinde erhielt bei dieser Gelegenheit von dem Fürsten Karl Wilhelm die Erlaubnis zur öffentlichen Religionsübung. Doch blieb sie noch ohne eigenen Geistlichen.*)

Den katholischen Kurgästen zu Wiesbaden war seit dem Jahre 1750 gestattet, sich im Badehause zum Bären eine stille Messe lesen zu lassen. Der Wirth mußte aber in jedem Frühjahr die Erlaubnis dazu von Neuem nachsuchen. Außerdem durfte ein Priester aus dem Rheingau, wenn sich die Aebtissin des Nonnenklosters Tiefenthal in Wiesbaden aufhielt, ihr und ihren Hausgenossen die Messe lesen.**) Man war im Fürstenthum Usingen vorsichtig und streng gegen die Ausbreitungsversuche des Katholicismus. Man wachte darüber, daß das Ferrutiusstift zu Bleidenstadt seine Lehenshoheit im Amte Wehen nicht mißbrauche. Man wurde auch aufmerksam auf den Abfall vieler protestantischer Fürsten und Herren zum Katholicismus und suchte die evangelische Kirche gegen die ihr daraus entspringende Gefahr zu schützen. In diesem Sinne verabredeten der Fürst Karl mit seinen Söhnen Karl Wilhelm, Friedrich August und Johann Adolf am 18. April 1763 zu Biebrich einen Vertrag, daß, im Falle ein regierender Fürst oder ein Prinz ihres Hauses zum Katholicismus übertreten werde, die evangelisch-lutherische Confession als Haus- und Staatsreligion aufrecht erhalten werden solle. Dabei wurden die den Reformirten und den Katholiken ertheilten Begünstigungen bestätigt.***)

Die Verlegung der Landescollegien nach Wiesbaden hatte die Folge, daß die fürstliche Regierung besonders das Schulwesen dieser Stadt zu heben suchte. Die lateinische Schule, an der der Rector Schramm und der Cantor Zeitzbeck wirkten, die deutsche Schule im Sauerland, eine Mädchenschule und die Waisenhausschule genügten nicht mehr den erhöhten Anforderungen. Zunächst wurden zwei tüchtige Schulmänner von Usingen hierher versetzt, Georg Philipp Kraus†) als Conrector an die

*) F. Otto, Geschichte von Wiesbaden S. 146 f. Firnhaber I. S. 20. — Tagblatt 1883. nr. 180.

**) von der Nahmer III. S. 496.

***) Wiesbadener Hausarchiv B. 4. Firnhaber I. S. 20.

†) Ueber Kraus als Alterthumsforscher s. Karl Schwartz in den Annalen Bd. 11, S. 99 ff.

Lateinschule und Johann Wendelin Pfaffenberger als zweiter Pfarrer, Scholarch und Privatinspector sämmtlicher Schulen. Kraus erhielt außerdem die Pfarrei Clarenthal und von der Stadtbehörde jährlich 40 Gulden, wogegen er die Bürgersöhne, wahrscheinlich in der deutschen Schule, wöchentlich vier Stunden im Rechnen und der Geometrie unterrichten sollte. Diese Anordnungen riefen einen sehr lebhaften Streit hervor. Denn Pfaffenberger, der ein eifriger Schüler und Anhänger des Rectors Stritter in Idstein war, wollte sofort, daß an der Lateinschule nach der Lehrmethode und den Lehrbüchern unterrichtet werde, welche Stritter in Idstein eingeführt hatte. Die Lehrer, selbst der Conrector Kraus, geriethen darüber in große Aufregung und setzten den Neuerungen vollen Widerstand entgegen. Der Scholarch berief sich auf das Schulgesetz vom Jahre 1690, welches die Wiesbadener Lehrer anwies, sich in diesen Dingen nach der Idsteiner Schule zu richten (S. 202), und bat das Consistorium, den Rector Stritter zur Untersuchung herbeizurufen. Stritter kam, erstattete ein ausführliches Gutachten, indem er unter Anderem die gute Latinität der Lehrer bestritt, und machte etliche neue Vorschläge zur Verbesserung der Schulen. Der Streit wurde dadurch nur heftiger. Auch die städtische Behörde meldete ihre Unzufriedenheit an. Sie verlangte, daß die neue Stelle des Conrectors wieder abgeschafft werde, weil Kraus die von ihr gestellte Bedingung nicht erfüllen könne und überhaupt nur 6 Schüler in seiner Klasse habe; sie verlangte die Ersetzung des studirten Cantors, der 140 Schüler in 9 Ordnungen unterrichte, durch einen deutschen Lehrer, der bei seiner Schulstelle ausharre und nicht höher strebe, und endlich bessere Diciplin der Schuljugend in und außer der Schule und Kirche und schärfere Ueberwachung des Schulbesuches. Selbstverständlich ließ auch der Inspector Hellmund, der bisher das Scholarchat in Wiesbaden geführt, sich in diesem Schulstreite vernehmen, fühlte er sich doch durch die Ernennung Pfaffenbergers und die Anrufung des Rectors Stritter in seiner Stellung und Person gekränkt und zurückgesetzt. Er ermuthigte die Lehrer, bei dem Fürsten Vorstellungen zu machen, und richtete selbst eine umfassende Beschwerdeschrift an die Landesregierung. Darin wies er auf seine vieljährige Erfahrung und Praxis hin und verurtheilte aufs Schärfste die Neuerungen Stritter's. Er habe Schulen angelegt, schrieb er in seiner derben Weise, da andere Leute noch in der Wiege gelegen; aber nimmermehr würde er sich unterstehen, eine fürstliche Landesregierung mit solchen unzeitigen, unnöthigen, unschicklichen Anschlägen zu behelligen. Schularbeiten seien keine Hand-, sondern Gemüthsarbeiten; sowohl verständigen wie lebhaften Arbeitern würden mit

solchen Neuerungen die circuli turbirt. Die Lehrer seien keine Rosse und Mäuler, denen man Zaum und Gebiß anlegen, noch kleine Kinder, die man an einem Laufbändel führen müsse. Zum Beweise seiner Befähigung legte er noch das Zeugnis vor, welches er vor 25 Jahren von der theologischen Facultät zu Jena über sein opus catecheticum erhalten hatte. In einem späteren Gutachten, in dem er sich über den geplanten Bau eines Kirchthurmes in Wiesbaden äußern sollte, legte er dar, daß es viel nöthiger sei, den begonnenen Schulbau zu vollenden und Pfarrhäuser zu bauen, da außer der Inspectur keines vorhanden sei; aber das Allernöthigste sei, daß wegen der allzu großen Menge der deutschen Schulknaben, deren der Cantor allein gegenwärtig 152 habe, welche er unmöglich mit Nutzen unterrichten könne, noch ein tüchtiger deutscher Präceptor bei der Stadtschule angenommen würde, der dem Cantor 50 oder 60 Schüler abnehmen, sie unterrichten, die Aufsicht in der Kirche führen und mit in der Schule wohnen könnte. Zu seinem Unterhalte müßten ihm jährlich wenigstens 50 Reichsthaler gegeben werden. An dieser höchstnöthigen Veranstaltung sei nach der christlichen Lehre weit mehr gelegen, als an allen Kirchthürmen im ganzen Lande, die man doch sonst nicht verwerfen wolle.*)

Rector Stritter widerlegte mit großer Entschiedenheit die ihm und seinem Systeme gemachten Vorwürfe und konnte sich dabei mit gutem Grunde auf seine Vorbildung und bisherige Wirksamkeit berufen. Es waren zwei Grundsätze, die hier aneinander geriethen, der Schulmann von Fach und der Schulmann im geistlichen Rock, der alle Pädagogik nur vom kirchlichen Standpunkt aus erfaßte.

Diesmal behielt der geistliche Herr noch Recht. Fürst Karl ließ die Neuerungen in der Schule einstellen und wünschte die Akten selbst kennen zu lernen. Das Consistorium überschickte ihm dieselben am 18. Februar 1787 mit Anträgen, die viel Lob für Stritter enthielten, aber doch das landesherrliche Eingreifen empfahlen. Der Generalsuperintendent Lange in Idstein, der in einem Gutachten sich ebenfalls anerkennend über die ihm wohlbekannte Thätigkeit Stritter's aussprach, suchte zu vermitteln. Er ließ von den Lehrern einen Lehrplan entwerfen, den er, da er weder von Hellmund noch von Stritter beanstandet wurde, im Herbste probeweise einzuführen gebot. In dem Gutachten empfahl er weiter, die Besoldung der Lehrer aus der Präsenz zu erhöhen, die Beschwerden der

*) Gutachten des Inspector Hellmund über den Kirchthurm-Bau 1748. Denkmäler aus Nassau. Wiesbaden 1852. S. 25.

Bürgerschaft zu beherzigen und strenge Gebote zur Herstellung der gesunkenen Schulzucht zu erlassen.

Die fürstliche Entschließung erfolgte am 1. Juni 1748. Darin wurde jener von den Lehrern entworfene Lehrplan nach den Bemerkungen des Generalsuperintendenten Lange genehmigt, aber die für das Gebet und den Religionsunterricht festgesetzte Zeit für zu kurz befunden, weil sich in diesen Hauptstücken ein besonderer Mangel herausgestellt habe. Es wurde den Lehrern eine fleißige Behandlung derselben und pünktliches Erscheinen beim Beginn der Lehrstunden eingeschärft. Weiter verfügte der Fürst, daß das Conrectorat bis zu einer schicklichen Gelegenheit bestehen bleiben und die künftige Bestellung eines zweiten Schulmeisters an der deutschen Knabenschule und bei Erledigung des Cantorats die Berufung eines tüchtigen ständigen Lehrers in Bedacht genommen werden sollte. Die Schulgesetze sollten nach den vorläufigen Erinnerungen Pfaffenberger's ergänzt, der Conrector Kraus zu richtiger Haltung der Rechenstunden angehalten und die öffentlichen vor- und nachmittägigen Züge der Schüler und Lehrer in die Kirchen und von den Kirchen an den Sonn-, Feier- und Bettagen wieder in Uebung gebracht, die Theilnahme der Schüler an Leichenzügen beibehalten werden. Den lateinischen wie deutschen Lehrern wurde geboten, die Schuljugend in Kirche und Schule und auf der Straße in besserer Zucht zu halten, und die Bürgerschaft ermahnt, sich der Erziehung der Kinder pflichtgemäßer anzunehmen und die Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre zum Besuch der Schule anzuhalten. Die Hauptsache aber war, daß der Fürst das dem Pfarrer Pfaffenberger aufgetragene Scholarchat und die Privatinspection über sämmtliche Schulen der Stadt aufhob und den Inspector Hellmund in seinen früheren Amtsbefugnissen wiederherstellte.*)

Die zuständigen Behörden erließen alsbald die Verordnungen, welche ihnen in dem fürstlichen Erlasse vorgezeichnet waren. Schon am 6. Juni 1748 erschienen die Ergänzungen zu den Gesetzen der lateinischen Schule, durch welche unter anderem dem Geistlichen aufgegeben wurde, alle vier Wochen mit Zuziehung des Stadtschultheißen und etlicher Mitglieder des Stadtgerichts eine Visitation sämmtlicher Schulen vorzunehmen. Der Consistorialconvent von Wiesbaden erließ am 31. März 1749 eine scharfe Verfügung, nach der mit 5 Gulden Jeder bestraft wurde, der die Lehrer wegen Ausübung der Schulzucht beschimpfe oder seine Kinder deshalb den Schulen entziehe; mit drei Gulden, wer seine Kinder an Sonn=

---

*) Firnhaber I. S. 107 f.

und Festtagen auf den Straßen und Gassen zum allgemeinen Aergernis umherlaufen statt zu Hause geistliche und erbauliche Bücher lesen lasse. Die Kinder und jungen Bursche, die an Sonn- und Werketagen sich zusammenrotteten und auf Straßen und Plätzen nicht nur wüsten Lärm und Tumult erregten, sondern auch mit Mägden und Weibspersonen ihren Muthwillen trieben, den Juden an Thür und Fenster klopften, sich balgten und anderen Unfug begingen, durch welchen Kurgäste und Einwohner belästigt würden, die sollten durch öffentlich angestellte Leute nach Hause getrieben und bei Widersetzlichkeit auf die Wache gebracht und mit Peitschen gezüchtigt werden.

Man sieht, der von dem Fürsten Georg August in Wiesbaden eingeführte Pietismus kam in den Gestaltungen der Schulen noch deutlich zum Ausdruck, er mißgönnte sogar den Kindern am Sonntage den Genuß der freien Luft und wollte sie dafür zum Lesen andächtiger Bücher in den Häusern anhalten. Der Unfug, den die Jugend auf den Straßen trieb, muß freilich groß gewesen sein, denn die fürstliche Regierung sah sich noch häufig veranlaßt, die alten Verordnungen einzuschärfen, neue zu erlassen und bald mehr bald weniger scharfe Maßregeln und Strafen anzudrohen.*) Es wurde in dieser Zeit außerordentlich viel auf dem Papier verordnet, aber es scheint, daß es an der richtigen Durchführung gefehlt habe.

Der von dem Scholarchat entfernte Pfarrer Pfaffenberger wurde im Jahre 1749 nach Idstein versetzt, das er übrigens bald mit einer Stelle außer Landes vertauschte. Als Inspector Hellmund in demselben Jahre sein streitbares Leben schloß,*) erfolgten weitere Aenderungen. Das Conrectorat an der lateinischen Schule wurde jetzt aufgehoben und der bisherige Inhaber desselben, Kraus, als zweiter Pfarrer in Idstein untergebracht, wo ihm auch der Unterricht in der Mathematik am Gymnasium aufgetragen wurde. Der Rector Schramm wurde Pfarrer in Wiesbaden und das erledigte Rectorat dem Johann Sebastian Kindling übertragen. An der Knabenschule wurde neben dem Cantor nach dem Wunsche der Stadtbehörde ein ständiger deutscher Lehrer angestellt. An die Stelle Hellmund's als erster Pfarrer und Inspector kam Johann Friedrich Droosten, ein geborner Westfale, der zuletzt eine Pfarrei in dem leiningischen Dorfe Kolgenstein bekleidet hatte.

---

*) Zu vergl. Firnhaber I. S. 109 und F. Otto in den Annalen Bd. 15, S. 396 ff.

**) Ueber Hellmund ist noch nachzulesen A. Ritschl, Geschichte des Pietismus. Bd. 2, S. 431—437.

Das lutherische Consistorium bestand, als es nach Wiesbaden verlegt wurde, aus dem Director Huth und den Räthen Lange, Lehr und Sommer. Johann Christian Lange behielt seine Stelle als Generalsuperintendent und erster Geistlicher des Landes in Idstein bei. Er nahm sich insbesondere des Schulwesens an. Im Jahre 1747 ließ er aus dem Katechismus des Pfarrers Lösecke von Plauen für die Schulmeister an öffentlichen Stadt= und Landschulen Unterweisungen drucken, wie sie sowohl in Verrichtung ihres Lehramtes als auch in ihrem Lebenswandel sich wohlanständig und erbaulich verhalten sollten.*) Diese Vorschriften blieben länger als dreißig Jahre in Geltung. Im Jahre 1751 gab Lange das nassau=usingische Gesangbuch heraus. Als er am 18. Dec. 1756 starb, folgte ihm in Idstein, doch nicht mehr als Generalsuperintendent, sondern als Superintendent, Johann Friedrich Droosten, der im Jahre 1749 Hellmund's Nachfolger in Wiesbaden geworden war. Doch bald ging auch die Superintendentur der Stadt Idstein verloren. Nach dem Tode Droosten's (30. Januar 1777) wurde dieselbe nach Usingen verlegt und dem dortigen Inspector Chr. W. Groote übertragen. In Idstein blieb ein Inspectorat, dem die Kirchen= und Schulaufsicht in den Aemtern Idstein, Wehen und Burgschwalbach zukam. Der erste Inspector war der bisherige Pfarrer in Bierstadt, Michael Konrad Sommer.

An dem Gymnasium zu Idstein wirkte der Rector Stritter in der bisherigen Weise fort. Er brach mit mancher hergebrachten Einrichtung; so schaffte er die frühen Morgenstunden und die späten Abendstunden des Unterrichtes ab. Als dagegen die Regierung im Jahre 1758 in den Schulen neue, gleichmäßige Vorschriften für deutsche und lateinische Schrift einführen wollte, wußte er es durchzusetzen, daß die im Jahre 1735 von ihm eingeführten hallischen Vorschriften in Idstein beibehalten werden durften.**) Man kann sich denken, daß er durch sein herrschsüchtiges und rechthaberisches Wesen sich viele Gegner machte, namentlich scheint er sich mit dem Superintendenten Droosten überworfen zu haben. Als sich ein auffallender Rückgang in der Frequenz der Schule zeigte, schrieb man dies dem Alter und der Kränklichkeit Stritter's zu. Die Regierung, welche den Gegnern glaubte, entließ ihn im Jahre 1766 aus dem Amte und betraute den Prorector J. G. Schellenberg mit der Leitung der Schule. Der an Thätigkeit gewöhnte Mann hielt es aber nur zwei Jahre im Ruhestande aus. Im Jahre 1768 zog Stritter mit

*) Firnhaber I. S. 111.

**) Firnhaber I. S. 111. Rizhaub S. 77.

seinem Sohne nach Strinz-Margarethä und verbrachte seine Zeit mit Predigen und Unterweisung der Schullehrer der ganzen Umgegend. Er wußte sich auch bei der Regierung wieder so in Gunst zu setzen, daß er im Jahre 1771 nicht nur wieder als Rector nach Idstein berufen wurde, sondern auch, um allen Streitigkeiten mit der Geistlichkeit vorzubeugen, die Stelle des Scholarchen erhielt, von welcher der Superintendent Droosten entbunden wurde. Aber er scheint unterdessen nicht ruhiger und friedfertiger geworden zu sein; schon nach zwei Jahren wurde er wieder, diesmal dauernd, entlassen. Er blieb jetzt in Idstein und starb dort am 30. Januar 1781.*) Sein Nachfolger im Rectorate wurde der Prorector Wagner, dem das nassauische Schulwesen eine sehr beachtenswerthe Förderung zu verdanken hat. Fürst Karl Wilhelm, der diesem Gebiete eine ganz besondere Fürsorge zuwandte, hatte das Consistorium gleich bei Beginn seiner Regierung aufgefordert, ihm Vorschläge zu machen, wie eine bessere Ausbildung der Schullehrer zu erzielen sei, aber solche nicht erhalten können. Nun erkundigte sich Rector Wagner nach dem in Karlsruhe bestehenden, mit dem Gymnasium verbundenen Schullehrerseminar und sandte die ihm zugegangenen Nachrichten an das Consistorium, mit dem ausführlich begründeten Antrage, eine ähnliche Anstalt, mit etlichen Verbesserungen, in Idstein zu errichten (1776). Der Fürst nahm mit großem Interesse Kenntnis von diesem Antrage und sprach nach eingehender Berathung seine Genehmigung aus. Das Consistorium wollte nun sofort zur Ausführung schreiten, allein der Fürst meinte, daß man sich erst darüber klar werden müsse, welche Kenntnisse in der Zukunft von einem Volksschullehrer zu fordern seien, und daß sich darnach die Einrichtung des Seminars richten müsse. Da er im Gegensatz zu seinem Vater praktische Schulmänner für geeigneter hielt als Geistliche, beauftragte er den Rector Wagner, die Statuten des Seminars zu entwerfen, und wies den Inspector Sommer zur Beihülfe an. Um den neu ernannten Superintendenten Groote in Usingen nicht zu kränken, wurde ihm zu gleicher Zeit die Bearbeitung einer neuen Instruction für die Lehrer der deutschen Schulen aufgegeben, welche an Stelle der von Lange eingeführten treten sollte. Als er aber mit der Arbeit zögerte, wurde auch diese dem Rector Wagner und dem Inspector Sommer zugewiesen. Groote erhielt dafür den Auftrag, eine Anweisung für die Geistlichen zur Beförderung eines heilsamen Schulbesuchs zu verfassen, den er in befriedigender Weise ausführte.

---

*) Rizhaub S. 34 ff. Annalen Bd. 11, S. 93. Firnhaber I. S. 90.

Wagner und Sommer vollendeten mit Fleiß und Umsicht ihre Arbeiten, welchen die fürstliche Genehmigung sofort zu Theil wurde. Die Verordnung über die Errichtung des Schulseminars in Idstein wurde zu Biebrich am 2. Januar 1779 erlassen. Das Consistorium, dem das Seminar unterstellt wurde, ließ die Statuten zu Wiesbaden am 28. Jan. 1779 veröffentlichen. Nach der Verordnung sollte das Schulseminar im Mai 1779 eröffnet werden und diejenigen Landeskinder, welche sich dem Schulamt widmen wollten, darin freien, unentgeltlichen Unterricht erhalten, ja eine gewisse Anzahl derselben noch besondern Vortheil in Hinsicht auf Wohnung und Kost genießen. Die Lehrgegenstände wurden genau vorgeschrieben, nämlich der Katechismus mit einer weiteren Ausführung der christlichen Glaubens- und Sittenlehre und der biblischen Geschichte, die Anfangsgründe der lateinischen Etymologie, die Grundsätze der natürlichen Moral und der Landwirthschaft, die Schreib- und Rechenkunst, Gesang, Clavier-, Orgel- und Violinspielen und Unterrichtungslehre. Nur für den Unterricht in der Instrumentalmusik sollte ein mäßiges Lehrgeld bezahlt werden. Außer diesen Lehrgegenständen stand es den Seminaristen frei, zur Erweiterung ihrer Kenntnisse in Geschichte, Geographie und Geometrie die betreffenden Unterrichtungsstunden des Gymnasiums zu besuchen. In das Seminar sollten einstweilen nicht mehr als acht Zöglinge aufgenommen werden, davon sollten jeder Zeit vier, die unter dem Namen der Ordinarii beisammen auf einer Stube wohnen, Wohnung und die halbe Kost unentgeltlich erhalten; was sie aber außer der halben Kost weiter brauchten, sowie Kleidung, Weißzeug, Bücher und Schreibmaterialien sollten sie aus eigenen Mitteln bestreiten. Diejenigen Landeskinder, welche sich zur Aufnahme meldeten, durften nicht unter 18 und nicht über 25 Jahre alt sein, mußten fertig lesen und schreiben können, den Katechismus gehörig gelernt und den Anfang im Clavierspielen gemacht haben und soviel Vermögen besitzen, daß sie für ihr eigen Geld in Idstein leben oder als Ordinarii diejenigen Stücke, welche sie nicht unentgeltlich erhielten, sich selbst anschaffen und stellen könnten. Der Cursus eines Seminaristen sollte 14 Tage nach Ostern beginnen und zwei Jahre dauern; solche, welche wegen Mangel an Fleiß oder Fähigkeit keine Fortschritte machten, sollten noch ein halbes Jahr oder noch länger in dem Seminar bleiben. Jedem, der die Lehrzeit ausgehalten und ein gutes Zeugnis der Wissenschaft und des Wohlverhaltens empfangen, wurde die Versicherung ertheilt, daß er bei der ersten Vacanz zu einer Schulstelle befördert werde. Wenn eine Schulstelle nicht min-

destens 100 Gulden ertrage, sollte sie aus einem dazu gebildeten Fonds wenigstens bis auf 100 Gulden verbessert werden. Ausdrücklich wurde hervorgehoben, daß künftig Niemand, auch keine Schulmeisterssöhne, selbst wenn sie schon ihren Vätern zur Aushülfe beigeordnet wären, Aussicht auf einen Schuldienst haben würden, wenn sie sich nicht zuvor auf dem Seminar gebührend vorbereitet hätten. Auch Dingschullehrer, welche künftig zu ordentlichen Schuldiensten befördert sein wollten, noch nicht 25 Jahre alt und unverheirathet wären, wurden angewiesen, sich zur Prüfung zu stellen und in das Seminar aufnehmen zu lassen.

Die Statuten erhielten in ihrem ersten Abschnitt nähere Bestimmungen über die Lehrgegenstände, die Lehrbücher und die Vertheilung der Stunden unter den Lehrern. Ordentliche Lehrer des Seminars waren der Director des Seminars — als solcher wurde der Inspector Sommer ausersehen — der Collaborator des Gymnasiums und der Cantor. Außer dem Besuch des Gymnasiums wurde den Seminaristen auch Gelegenheit geboten, im Feldmessen gegen billige Remuneration praktischen Unterricht zu erhalten. Der zweite Abschnitt handelte von der ökonomischen Einrichtung und der dritte von den Pflichten und dem sittlichen Verhalten der Seminaristen. Während der Oster= und der Herbstferien wurde die halbe Kost eingestellt, die Ordinarien mußten alsdann entweder nach Hause gehen oder so lange in Idstein auf ihre Kosten leben.

In einer besondern Instruction wurde dem Director des Seminars eingeschärft, strenge bei der Aufnahme der Aspiranten zu verfahren, ein genaues Verzeichnis sämmtlicher Schüler zu führen und darauf zu sehen, daß der Lehrplan und die Statuten befolgt und der Unterricht fleißig besucht werde. Er soll den Unterricht in der Moral, Oekonomie, Amtsklugheit und den Pflichten des Berufes selbst ertheilen und die Seminaristen in den deutschen Schulen im Katechisiren üben; er soll die Ordinarien in ein Haus unterzubringen suchen, in dem keine Gymnasiasten wohnten, sich aber auch der Extraordinarien annehmen und das sittliche Betragen Aller überwachen. Nach vollendeter Lehrzeit soll er den Abgehenden ein Zeugnis ausstellen, mit dem sie sich bei dem Superintendenten zu melden haben, welcher sie prüfen und unter die Zahl der Schulkandidaten aufnehmen wird. Endlich soll er Sorge tragen, daß die Schulkandidaten bis zu ihrer Anstellung anderweitige Beschäftigung oder Privatlehrerstellen erhalten. In das Seminarium konnten auch auswärtige Schüler aufgenommen werden, nur sollten diese nicht die Vortheile der Ordinarien genießen und sich für den Unterricht durch ein auch

in dem Gymnasium herkömmliches freiwilliges Neujahrsgeschenk einigermaßen dankbar erzeigen.*)

Die von Wagner und Sommer entworfene und vom Consistorium und dem Fürsten genehmigte neue Schulordnung wurde nicht sogleich veröffentlicht; man wollte warten, bis das Idsteiner Seminar eine Anzahl tüchtiger Schullehrer ausgebildet hätte, von denen ihre Durchführung mit um so größerem Erfolge erwartet werden könnte. Einstweilen erschien nur die Consistorialverordnung vom 17. Mai 1779, welche die bisher gebrauchten Lehrbücher, den größeren Idsteinischen Katechismus, das Leiningische Katechismusbüchlein, das Spruchbuch oder sogenannte biblische Paradiesgärtlein abschaffte und statt ihrer Seiler's „Evangelische Glaubens- und Sittenlehre mit einer Einführung in die biblische Geschichte" (Gedruckt zu Wiesbaden 1779 bei Schirmer) einführte.**) Der Verfasser Georg Friedrich Seiler war Consistorialrath und Professor in Erlangen, der sich in dem theologischen Streit jener Tage in zahlreichen Schriften vernehmen ließ; er suchte wohl die hergebrachte Dogmatik der lutherischen Kirche gegen die immer lebhafteren Angriffe der philosophischen und kritischen Schulen zu vertheidigen, wich aber von der starren Orthodoxie darin ab, daß er das ganze System in einer freieren Lehrart vortrug.

Nachdem das Seminar in Idstein eröffnet worden war, hielt man doch für gut, auch die neue Schulordnung zu veröffentlichen. Denn es kamen von auswärts zahlreiche Anfragen über die neuen Einrichtungen, auch wurde besorgt, daß die Ordnung, welche sich abschriftlich in den Händen der Seminaristen befand, außerhalb des Landes bekannt und eingeführt werden und die Regierung dadurch die Ehre der Urheberschaft und ersten Einführung verlieren könnte. So wurde auf den Rath des Präsidenten von Kruse die ganze Schulverbesserung in einem im Juni 1780 erschienenen Bande, welcher die Verordnung vom 2. Januar, die Statuten des Seminars vom 28. Januar 1779, die Schulordnung und die Groote'sche Instruction für die Geistlichkeit enthielt und von einem

*) Die Verordnung des Fürsten Karl Wilhelm vom 2. Januar und die Statuta Seminarii vom 28. Januar 1779 bei Firnhaber I. S. 120—130. Die Verordnung findet sich im Originaldruck in dem Sammelbande der älteren nassauischen Verordnungen. Vergl. Nachricht von dem Schul-Seminario in Idstein. Wiesbaden 1780. Schellenberg, Geschichte des Volksschulwesens im Herzogthume Nassau, in den freimüthigen Jahrbüchern der allg. deutschen Volksschulen von Schwarz, Wagner, Bd. 1 und 2. Darmstadt 1819. — Cuntz S. 52. — Gauschemann S. 72.

**) Firnhaber I. S. 117. Das. in der Anmerkung die Nachrichten über weitere Auflagen und Verbesserungen des Buches.

Vorwort des Regierungsrathes Lauh eingeleitet wurde, bekannt gemacht. Von der Schulordnung wurden 304 Exemplare besonders abgezogen.*) Am 8. Juni 1780 wurden sämmtliche Consistorialconvente, auch der in Lahr, aufgefordert, die ihnen übersandten Exemplare der vollständigen Schrift den Geistlichen und die Schulordnung allein sämmtlichen Lehrern einzuhändigen und die ersteren anzuweisen, sich die Instruction künftig zur Richtschnur dienen zu lassen und den Schullehrern bei der Ausführung der Schulordnung an die Hand zu gehen.

Die Schulordnung mit ihren 89 Paragraphen enthielt viele Bestimmungen, die schon bei den Statuten des Seminars erwähnt wurden. War doch die dort erwartete Ausbildung der Lehrer die Vorbedingung der neuen Ordnung. Sie stellte als Ziel der christlichen Volksschule obenan, gute Christen und nützliche Bürger zu bilden. Sie schrieb sodann die Lehrgegenstände, die Lehrbücher und den Stundenplan vor. Als Lehrstücke wurden bezeichnet: Lesen und Schreiben in der Muttersprache, die christliche Glaubenslehre, die natürliche und christliche Moral, die biblische Geschichte, Singen und Beten, auserlesene Lieder, Bußpsalmen, erste Gründe der Landwirthschaft, Rechnen, praktische Anweisung zu Aufsätzen für den gemeinen Mann. In den Landschulen sollten im Winter wöchentlich 32 Unterrichtsstunden sein, in den Stadtschulen im Winter und Sommer, mit Ausnahme der Sing- und Betstunden, 26, nämlich Vormittags von 7 bis 10 und Nachmittags, mit Ausnahme von Mittwoch und Samstag, von 1 bis 3 Uhr. Im Sommer sollten auf dem Lande nur an zwei Tagen je zwei Schulstunden sein, die lediglich der Repetition gewidmet sind. Dem Religionsunterrichte und was damit zusammenhing waren auf dem Lande 14, in der Stadt 12 Stunden zugewiesen, von denen freilich viele dem Lesen zu Gut kamen. Alle Lehrstücke, vor Allem Lesen und Schreiben, wurden in drei Ordnungen gebracht, die unterste war die dritte, die oberste die erste Ordnung. Das Schreiben und Rechnen begann erst in der zweiten Ordnung, nur in der obersten wurden die Anfangsgründe der Landwirthschaft gelehrt und die praktischen Anweisungen zu den nöthigsten Aufsätzen für den gemeinen Mann, wie Briefen, Handwerksrechnungen, Quittungen rc., gegeben. Die Kinder der drei Ordnungen saßen zusammen und mußten immer beschäftigt werden; wenn die unterste Ordnung buchstabirte oder das Abc hersagte, sollten die zwei oberen Ordnungen in der Stille schreiben.

*) Die Schulordnung und die Instruction Groote's im Auszug bei Firnhaber I. S. 130—138. Ein Originaldruck der ersteren in dem erwähnten Sammelbande älterer nassauischer Verordnungen.

Während der Lehrer vorschrieb oder das Geschriebene corrigirte, mußte ein Knabe der oberen Ordnung, dessen Lection corrigirt war, die Kinder der untersten Ordnung das Abc in möglichster Stille hersagen und buchstabiren lassen. Diejenigen, welche nicht zum Rechnen gehörten, sollten gleichwohl dabei Acht geben, weil sie dabei doch die Gestalt und Bedeutung der Zahlen und nebst anderen Kleinigkeiten auch Aufmerksamkeit lernten. Es wurde Gewicht darauf gelegt, daß den Kindern solche Stücke, welche sie auswendig lernen mußten, gehörig erklärt und mehrmals mit der rechten Betonung vorgelesen würden. Wiederholungen des Gelernten wurde besonders vorgeschrieben. Im Rechnen sollten den Kindern die vier Species, die Brüche und die Regel de tri beigebracht werden; wer es weiter bringen wollte, wurde auf einen Privatunterricht verwiesen. Die Kinder, welche mit dem vollendeten 6. Lebensjahre schulpflichtig wurden, sollten nicht eher von einer Lection zur andern oder in eine höhere Ordnung übergehen, als bis das Vorhergehende hinlänglich erfaßt worden. In der obersten Ordnung mußten sie drei und mehr Jahre bis zur Confirmation bleiben.

Die folgenden Paragraphen handeln von den Amtspflichten der Lehrer in der Schule und in der Kirche, von den Züchtigungen, von den Pflichten der Lehrer im eigenen Hause, von den Pflichten der Kinder in der Schule, in der Kirche und in ihrem Hause.

Mit der Einführung der neuen Schulordnung wurden die Löseckeschen Vorschriften, welche der Generalsuperintendent Lange eingeführt hatte, abgeschafft; auch das Gesangbuch, welches dieser besorgt hatte, wurde jetzt durch ein neues ersetzt, welches von dem Hofprediger des Fürsten, Johann Daniel Karl Bickel, zusammengestellt wurde.*)

Man kann sich denken, daß diese umfassende Verbesserung des nassauusingischen Schulwesens bedeutende Geldmittel erforderte. Für die Errichtung und Erhaltung des Seminars stiftete Fürst Karl Wilhelm sogleich die Summe von 9480 Gulden. Dies Capital wurde noch im Jahre 1778 durch ein bürgerliches Legat von 40 Gulden vermehrt. Später wandte ihm sogar ein katholischer Geistlicher, Santlus in Schloßborn, ein Capital von 3005 Gulden zu, aus dessen Zinsen ein Familienstipendium am Seminar oder Gymnasium errichtet wurde.

Für die in Aussicht genommene Aufbesserung der Schullehrergehälter und für die Umwandlung der sogenannten Dingschulen**) in ständige Schulen

*) Firnhaber I. S. 119.

**) Dingschulen waren solche, welche einzelne Gemeinden durch vorübergehende Berufung und Dingung von Lehrern nach Bedarf unterhielten.

beschloß der Fürst einen Schulverbesserungsfonds zu errichten und beauftragte den Superintendenten Groote und das Consistorium, ihm Vorschläge wegen der Aufbringung der Geldmittel zu machen. Da ihm kein Vorschlag gefiel, machte er am 13. April 1780 aus seiner Hofkasse eine Schenkung von 10 000 Gulden und fügte die Summe von 20 000 Gulden bei, welche von den Franzosen vom siebenjährigen Kriege her für gelieferte Fourage gezahlt worden und deren rechtmäßige Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln waren. Da die Besoldungserhöhungen erst mit dem Eintritt der auf dem Seminar ausgebildeten Lehrer beginnen sollten, konnte sich das Gesammtcapital von 30 000 Gulden noch um die Jahreszinsen vermehren.

Nach der Gründung des Schulfonds wurden sämmtliche deutsche Volksschulen, deren es mit Einschluß der 16 Dingschulen 78 gab, nach der Anzahl der Schulkinder in drei Klassen getheilt. Die erste umfaßte 32 Schulen mit einem Einkommen von 150 Gulden, die zweite 14 mit 120 Gulden, die dritte die übrigen 32 Schulen mit 100 Gulden. Damit die Lehrer nicht zu sehr durch den Ackerbau abgezogen würden, wurde angeordnet, daß bei eintretender Vacanz der neue Lehrer nicht mehr als zwei Morgen Wiesen und einen Morgen Ackerland zur eigenen Bewirthschaftung erhalte; die übrigen Feldstücke sollten verkauft und der Erlös zur Dotirung der Schulstelle mit baarem Gelde verwandt werden.

Die Abschaffung der Dingschulen stieß auf Schwierigkeiten, denn die Bauern, welche den Vorzug der ständigen Schulen nicht einsehen wollten, weigerten sich, den neuen Schullehrern das zu geben, was sie den Dingschullehrern gegeben hatten, und erklärten, den Maßregeln des Fürsten entschiedenen Widerstand entgegenzusetzen. Der Fürst ließ sich dadurch nicht irre machen und verfügte am 14. September 1781, daß die Einführung ständiger Schulen, eine zum wahren Besten der Unterthanen und des Landes gereichende Sache, auf jede Weise, selbst mit bewaffneter Hand, um so mehr durchzusetzen sei, als ungeachtet des gegenwärtigen Widerspruchs die Nachkommen dafür dankbar sein würden. Als darauf in Westerfeld und Limbach der Anfang gemacht wurde, setzte sich Niemand dagegen.*)

Der Superintendent Groote war nicht mit allen Punkten der Schulverbesserung einverstanden; doch scheinen seine Gründe mehr persönlicher als theologischer Art gewesen zu sein; wenigstens ist ein abweichender Standpunkt nicht zu bemerken. Wir wissen, daß er zögerte, den ihm

*) Firnhaber I. S. 139 f.

zuerst aufgetragenen Entwurf der Schulordnung auszuarbeiten. Wie er einst die Lösecke'schen Anweisungen beseitigen wollte, so hielt er die Seiler'sche Glaubens- und Sittenlehre für ungenügend und suchte sie bei dem Confirmandenunterricht durch seine Dictate zu ergänzen. Er erhielt dafür im Jahre 1781 von dem Fürsten einen glimpflichen Verweis, in dem es hieß, daß einem mit fürstlicher Autorität eingeführten Buche kein anderes substituirt werden dürfe.*)

Nach dem Abgange des Rectors Wagner als Pfarrer nach Strinztrinitatis (1780) erhielt das Idsteiner Gymnasium in Johann Andreas Rizhaub, der hier schon seit 1769 wirkte, einen sehr tüchtigen Leiter, der auch das Schulseminar auf jede Weise zu heben und zu fördern suchte (1784). Er legte großes Gewicht auf die gründliche Erlernung der Sprachen und regelte überhaupt den gesammten Lehrplan. Er wußte den Fürsten zu bestimmen, einen eigenen Schreib-, Rechen- und Zeichenmeister anzustellen, dessen Unterricht auch den Seminaristen offenstand. Unter den Lehrgegenständen nahm die Religion noch die erste Stelle ein, doch sah Rizhaub darauf, daß die Schüler nicht mit spitzfindigen Streitfragen belastet, sondern zu dem Hauptzweck des Christenthums, zur wahren Gottseligkeit und thätigen Menschenliebe, hingeführt würden. Ueber die Schuldisciplin hatte er sehr freie Ansichten. Er war dagegen, daß die Jugend ohne Noth durch viele Gesetze eingeschränkt, daß sie auch außerhalb der Schulstunden von den Lehrern unmittelbar beaufsichtigt werde; er hielt den Zwang für ein sehr zweideutiges Mittel der moralischen Besserung, dagegen die Anregung und Schärfung des Ordnungssinnes und des Pflichtgefühls für die einfachste und sicherste Erziehungsart. Er wollte keine Prämien zur Belohnung und hielt Maß in den Strafen; die körperliche Züchtigung behielt er aber bei. Er schrieb in seinen letzten Jahren eine Geschichte des Gymnasiums und veröffentlichte die Arbeit als Einladungsschrift zu den Schulfeierlichkeiten des Herbstexamens am 25. September 1797.**) Der Tag, zu dem er einlud, war sein Todestag. Sein Nachfolger im Rectorat war Dr. Chr. W. Snell.***)

Die Leitung des Schulseminars behielt Director Sommer bis zu

*) Firnhaber I. S. 116.

**) Kurzer Entwurf einer Geschichte des Gymnasiums zu Idstein. Wiesbaden, Frei.

***) Snell wurde am 11. April 1755 zu Dachsenhausen im Amt Braubach geboren. Ueber ihn s. die Schrift: Zur Erinnerung an Dr. Chr. W. Snell, weiland Herzoglich Nassauischer Oberschulrath und Director der Gymnasien zu Idstein und Weilburg. Wiesbaden, 1840.

seinem Tode (1807). Die Collaboratoren, die ihm zur Seite standen, waren Georg Theodor Stiehl bis 1782, G. L. Cramer bis 1792, C. Fr. Bickel bis 1795, L. H. Hänle bis 1796, G. D. Flick bis 1797, Otto Schellenberg bis 1799, H. L. Förtsch bis Juni 1803. Der ursprüngliche Lehrplan des Seminars wurde bald erweitert. Seit 1787 nahmen die Seminaristen obligatorisch wöchentlich zwei Stunden an dem Unterricht des Gymnasialrechenmeisters Theil und seit 1790 wurden sie angehalten, auch dem französischen Unterricht anzuwohnen. Es wurde ihnen eingeschärft, die Musik eifriger zu treiben und bei dem Zeichenmeister Privatunterricht zu nehmen. Im Jahre 1793 wurde eine Seminarbibliothek gegründet. Ein neuer Lehrplan vom Jahre 1799 regelte insbesondere die dem Collaborator zugewiesenen Stunden. Zur selben Zeit wurde verordnet, daß künftig kein Zögling aufgenommen werden dürfe, der ohne musikalische Anlage sei und nicht bereits einen Choral erträglich spielen könne. Auch sollte die erste Aufnahme provisorisch sein und erst nach einem halben Jahre nach wiederholter Prüfung definitiv werden. Im Herbst 1801 wurde eine Baumschule angelegt, in der die Zöglinge Unterricht in der Behandlung der Obstbäume erhielten.*) So ging die Anstalt, von der Gunst des Fürsten getragen und durch die Mitarbeit tüchtiger Männer gefördert, einer immer größern Vervollkommnung entgegen.

Von allgemeinen Verordnungen auf dem geistlichen Gebiete in dieser Zeit ist noch zu erwähnen, daß im Jahre 1764 von dem Fürsten Karl den Söhnen der Bauern und Schulmeister, von denen sehr viele der theologischen Laufbahn sich widmeten, das Studium verboten wurde, wenn sie nicht wegen besonderer Fähigkeiten in ihrem 14. Lebensjahre, also bei ihrer Confirmation, die besondere Erlaubnis dazu erlangt hätten. Fürst Karl Wilhelm erneuerte auf Vorstellungen des Consistoriums im Jahre 1789 dies Verbot, allein seine Unbilligkeit einsehend, nahm er es nach acht Wochen wieder zurück und war auch zwei Jahre später zu keinem anderen Entschlusse zu bringen, als das Consistorium eine Verordnung vorschlug, nach der die Schulmeisterssöhne nichts anderes als ihre Väter werden, also auf das Schulseminar in Idstein verwiesen werden sollten.**)

Wie mangelhaft die Durchführung der erlassenen Verordnungen war, sieht man wieder daraus, daß an die erwähnte summarische Schul- und Confirmationsordnung vom September 1730 (S. 290 f.) wiederholt erinnert werden mußte, im Jahre 1768 durch einen Umlauf an die Con-

*) Nach Firnhaber I. S. 142.

**) Firnhaber I. S. 145.

sistorialconvente, am 28. April 1774 durch eine Verordnung des Consistoriums, welche außerdem etliche Ergänzungen enthielt.

Fürst Karl erließ, dem Beispiele Weilburgs folgend, am 23. Mai 1770 eine Verordnung, welche die Anzahl der Feiertage beschränkte und namentlich die Feier der Aposteltage, von Mariä Reinigung und Mariä Heimsuchung und der dritten Feiertage beseitigte. Dafür wurde eine strengere Sonntagsfeier eingeschärft, wobei nur den Wiesbadener Badegästen eine erlaubte Ergötzlichkeit nachgesehen werden sollte.*)

Durch eine Instruction vom 20. März 1786 wurden die geistlichen Rechner an ältere Vorschriften vom 1. März und 19. December 1774 erinnert und aufs Neue angewiesen, wie sie bei Ausleihung der Capitalien, aus denen zumeist die Fonds der geistlichen Stiftungen bestanden, verfahren sollten. Die Capitalien durften nur auf gerichtliche Hypotheken angelegt und wenn Häuser mit in die Verlegung kamen, nur allein Grund und Boden in Anschlag gebracht werden. Die Rechner sollten nicht nur darauf sehen, daß das Capital hinlänglich gesichert sei, sondern auch auf die Person und die häuslichen Verhältnisse des Schuldners selbst, ob er ein guter Haushalter und von ihm zu hoffen sei, daß er die Bezahlung der Zinsen richtig einhalten werde.**)

Werfen wir noch einen Blick auf die bürgerlichen und realen Dinge, insbesondere in den Städten Wiesbaden und Idstein.***) Voran müssen wir noch einer Unternehmung des Inspectors Hellmund gedenken, der im Jahre 1736—1737 mit den Mitteln des Waisenhauses die Walkmühle erbauen ließ. Durch ihre Einrichtung sollte der Uebelstand beseitigt werden, daß nicht nur die in der Strumpfweberei des Waisenhauses gefertigten Waaren, sondern auch die Erzeugnisse der Strumpf-, Tuch- und Zeugweber und die der Schlosser, Messer- und Waffenschmiede des Landes erst mit großem Kosten- und Zeitaufwand zur Fertigstellung außer Landes gebracht werden mußten. Es sollte künftig den Handwerkern Zeit erspart und dem Lande manche Summe Geldes erhalten werden. Das von Steinen aufgeführte Hauptgebäude enthielt im Erdgeschosse eine Lochwalke mit drei Kumpfen, eine Hanfstampfe mit vier Stampfen und eine Schleifmühle mit einer Polirscheibe; im ersten Stocke einen großen Saal, Wohnstube und Küche für den Walkmüller und Aufbewahrungsräume. Da Fürst Karl es ablehnte, die Mühle anzukaufen, so übernahm Hellmund selbst den Betrieb. Er erlangte das Monopolrecht für dieselbe

*) Firnhaber I. S. 102. 112. 44.

**) Aeltere nassauische Verordnungen nr. 9.

***) Vergl. oben S. 197—201 und S. 295—299.

und machte mit den Walk- und Stampfeinrichtungen anfangs gute Geschäfte. Dagegen die Schleif- und Polirmühle mußte bald wieder eingestellt werden. Die Mühle hatte nach Hellmund's Tod mancherlei Schicksale, hatte trotz des Monopols mit dem auftauchenden Wettbewerb zu kämpfen, mußte auch die Tuch- und Zeugwalke einstellen und konnte trotz ihres im Jahre 1797 erfolgten Neubaues ihr Dasein nur durch die Erwerbung der Schankgerechtigkeit fristen (1808). Bald darnach ging sie in private Hände über und wurde mehr als Wirthschaft, denn als Mühle betrieben.*)

Im Jahre 1754 wurde im Waisenhaus zu Wiesbaden auch eine Baumwollenfabrik eingerichtet, die Anfangs guten Fortgang nahm, aber nach 4 Jahren wegen der Veruntreuungen des Verwalters wieder aufgehoben werden mußte. Die im Jahre 1769 im Zuchthause auf dem Michelsberge zur Beschäftigung der Sträflinge eingeführte Grobspinnerei und Strumpfweberei erhielt so zahlreiche Bestellungen, daß sie mit den Fabriken in Usingen in Verbindung treten mußte.

Auch die fürstliche Regierung machte, dem Beispiele der meisten Landesregierungen jener Zeit folgend, den Versuch, die Industrie zu heben. Sie ließ in Schierstein und Biebrich Spinnstuben eröffnen, in denen Frauen und Mädchen in ihrer freien Zeit von angestellten Spinnmeistern das Spinnen lernen und Arbeit und Lohn finden könnten. Sie unterstützte durch Geldvorschüsse und andere Begünstigungen die Errichtung einer Damastweberei (1773), einer Sayetspinnerei (1779), einer Flanellefabrik (1782); sie ließ selbst eine herrschaftliche Fabrik von Fayence- und andern feinen Thonwaaren in Betrieb setzen (1770—1795). Aber diese Anstalten kamen nicht zu rechter Blüthe und mußten wieder eingestellt werden. Die bestehenden Hemmnisse des Verkehrs, die Einrichtungen und Anschauungen des Zunft- und Monopolwesens ließen die Industrieen nicht aufkommen. Es war wenig verlockend, daß die Spinnerinnen unter der Aufsicht des Zuchthausdirectors arbeiten mußten. Auch war die Kur- und Badestadt Wiesbaden mit ihren Lebensmittelpreisen überhaupt keine bleibende Stätte für Arbeiter, die von ihrem geringen Verdienste ihren Unterhalt bestreiten mußten. Die Regierung mag dazu bald eingesehen haben, daß die Ausdehnung der Industrieen nicht im Einklang stehe mit den Interessen, der Bequemlichkeit und dem Behagen der an Zahl stets zunehmenden Badegäste. So erkaltete ihr Eifer; im Jahre 1784 verkaufte sie das Spinnhaus in Biebrich an eine Privat-

*) Nach Th. Schüler, Tagblatt 1882. nr. 296.

spinnerei; die Fayencefabrik ließ sie hauptsächlich mit Rücksicht auf die armen Töpferfamilien der Stadt im Jahre 1795 eingehen. Die financiellen Einbußen, die sie bei diesen Treibhauspflanzen von Industrieen hatte, mußte sie in der vorsichtigen Zurückhaltung nur bestärken.*)

Die Bevölkerung und Ausdehnung Wiesbadens war Anfangs noch in langsamem, gegen Ende des Jahrhunderts in rascherem Steigen begriffen. Im Jahre 1746 zählte sie 400 Bürger, 601 Knaben, 527 Mädchen, 47 Beisaßen; Wohnhäuser waren 312, Mühlen 13, Scheuern 159, Ställe 245 vorhanden. Zum Stadtbereich gehörten 3000 Morgen Ackerland, 256 Morgen Weingärten, 535 Morgen Wiesen. Der Viehstand zählte 62 Pferde, 49 Ochsen, 246 Rinder, 371 Schafe, 236 Schweine. Im Jahre 1779 hatte die Stadt 416 Bürger, 420 Frauen, 997 Kinder und 191 Beisaßen mit Frauen und Kindern, ca. 50 Adelige, Freie und Juden, zusammen 2074 Einwohner. Seit dem Jahre 1788 sind Aufzeichnungen über Geburten, nach dem Geschlechte unterschieden, und über Sterbefälle vorhanden. Im ersten Jahre wurden 68 Personen geboren und starben 68. Beim Jahre 1799 wird bemerkt, daß jetzt 2193 Bewohner mehr vorhanden seien als 1789. Auch die Kurgäste und Reisenden wurden aufgezeichnet. Beim Jahre 1791 stehen 7841 Badegäste, 920 Reisende, 419 Pfleglinge des Hospitals; beim Jahre 1801 10417 Badegäste, 2039 Reisende, 359 Pfleglinge, zusammen 12815 Personen. Im letzten Jahre wurden in Wiesbaden 505 Familien und 403 Wohnhäuser gezählt.

Für die Bedürfnisse der Bevölkerung sorgte die Regierung durch strenge Beaufsichtigung der Gewerbe der Metzger, der Müller und Bäcker, durch Marktvorschriften, durch Schlachtordnungen, durch zahlreiche andere Verordnungen über Gewerbe, Handel und öffentlichen Verkehr.**)

Die Einwohner empfingen von dem Fürsten manche Begünstigung. So befreite Fürst Karl am 17. Juli alle Bürgersöhne von dem Milizdienst; die Summe von 1000 Gulden, die ihm dafür angeboten wurde

*) Zumeist nach den archivalischen Mittheilungen Th. Schüler's, Tagblatt 1882, nr. 272. 1883, nr. 23.

**) Eine Sammlung solcher Verordnungen besitzt die Bibliothek des Nassauischen Alterthumsvereins unter dem Titel: Policey-Verordnungen der Stadt und des Oberamts Wiesbaden, gesammelt im September 1780 von Langsdorff. (Langsdorff war im Jahre 1780 Polizeiinspector in Wiesbaden.) Es sind zwei Bände in Fol.; im ersten finden sich nur Abschriften mit einem Register, im zweiten sind mehrere gedruckte Verordnungen; zusammen sind es 269 Verordnungen aus den Jahren 1732 bis 1809. Außerdem benutzte ich etliche Aufzeichnungen, die ich dem Herrn Prof. F. Otto verdanke.

schlug er mit Rücksicht auf die städtischen Finanzen aus und begnügte sich mit der Abtretung der Fischerei in der Salzbach und der Uebernahme der auf dem Badhaus zur Rose haftenden Schatzung seitens der Stadtkasse.*) Der Wachtdienst wurde beibehalten. Im Jahre 1764 zählte Wiesbaden 234 wachtpflichtige Einwohner, welche die Wachen am Stadtthor, am stumpfen Thor, am Sonnenberger- und am Neuthor halten mußten. Die Stellung von Vertretern war erlaubt und kostete sehr wenig; für das ganze Jahr nur 2 Gulden 20 Alb. bis 3 Gulden 10 Alb. So kam es, daß nur alte, für andere Arbeiten untaugliche Männer und unerwachsene Jungen die Wache bezogen.**) Es mußte deshalb im Jahre 1776 verordnet werden, daß kein Thorwächter über 60 und unter 20 Jahre alt und schwächlich und krank sein dürfe.

Dem Wiesbadener Stadtgericht, welches das Gericht und die städtischen Angelegenheiten zu verwalten hatte, verlieh Fürst Karl Wilhelm am 24. November 1775 den Ehrentitel Stadtrath und seinen Mitgliedern den als Rathsfreunde.***) In dieser Zeit übten der Stadtrath durch seinen Oberschultheißen, das Oberamt, die Polizei und das Criminalgericht richterliche Thätigkeit aus. Da war gewiß die Competenz der einzelnen Behörden in vielen Fällen streitig und mußte von der Regierung geregelt werden.

In einem Regierungsrescript vom 3. September 1771 wurde verordnet, daß Schlägereien, welche unter Nachbarn wegen nachbarlicher Streitigkeiten entstehen und keine tödtliche Verwundung herbeiführen, in der Stadt von dem Oberschultheißen, auf dem Lande von dem Oberamt untersucht und bestraft werden sollten; dagegen von der Polizei solche, welche entweder in den Wirthshäusern unter den Gästen oder auf den Straßen und öffentlichen Promenaden zur Belästigung des Publicums und zur Störung der allgemeinen Ruhe vorfallen, jedoch ebenfalls ohne tödtliche Verwundung abgehen, und endlich von dem peinlichen Richter solche, bei denen starke Verwundungen geschehen oder welche aus andern Gründen zur peinlichen Untersuchung Anlaß geben, namentlich Vergehen der Kinder gegen ihre Eltern. Am 7. September 1779 entschied die Regierung, daß das Schuldenwesen der Kurgäste und anderer in der Stadt sich aufhaltenden Fremden als eine bloße Justizsache nicht vor die Polizei, sondern vor das Oberamt zu weisen sei. Die beurlaubten

*) F. Otto, in den Annalen, Bd. 15, S. 97. — Th. Schüler, Tagblatt 1882, nr. 201.

**) Tagblatt 1883, nr. 35.

***) K. Rossel, Das Stadtwappen von Wiesbaden, S. 70.

Soldaten, denen das Seitengewehr zu tragen erlaubt war, wurden bei Ausschreitungen der Polizei zur Bestrafung überwiesen (Regierungsbeschluß vom 15. August 1780). Die Polizeideputation bestand aus einem Inspector, dem Oberschultheißen und einem Actuar. Nur ein Polizeidiener stand ihr um diese Zeit zur Verfügung, der sehr umfassende Pflichten hatte und eigentlich Tag und Nacht überall sein mußte.*)

Die Entwicklung der Stadt rief neue Veranstaltungen und Einrichtungen hervor. Es mußte für die mannigfachen Interessen der Badegäste gesorgt werden. Die Badehäuser wurden im Jahre 1736 in zwei Klassen getheilt und eine feste Badetaxe aufgestellt. In der ersten Klasse kostete das Bett mit Heizung wöchentlich einen Reichsthaler 5 Alb., in der zweiten Klasse einen Gulden 5 Alb.; die Bäder für beide Klassen einen Reichsthaler. Im Jahre 1771 wurde unter obrigkeitlicher Aufsicht ein Mineralwassermagazin eröffnet, aus dem die Badegäste ihre Kurwasser beziehen konnten. Da dasselbe aber bei den Badewirthen auf Widersetzlichkeiten stieß, wurde der Verkauf der Kurwasser — es handelte sich nur um Schwalbacher und Selterser — im folgenden Jahre den Badewirthen zurückgegeben, doch auch hier eine bestimmte Taxe festgesetzt.**) Es ergingen wiederholte Verordnungen, daß Bürgersleute, deren Söhne und Töchter, Handwerksburschen und Knechte und Juden während der Kurzeit die Promenaden am Wiesenbrunnen und den Kranzplatz nicht betreten und die Kurgäste dadurch belästigen oder gar von dem Platze verdrängen dürften (1776. 1777. 1807). Den hausirenden Gänglern und Juden wurde untersagt, gegen die Badegäste zudringlich und unverschämt zu sein und sie mit ihren Waaren bis in ihre Zimmer zu verfolgen. Da in dem gemeinen Bürgerbad mehrmals Unordnungen vorgekommen, ja Menschen während des Badens ertrunken waren, ließ die Polizeideputation an den Stadtrath strenge Weisungen ergehen, wie dort bessere Ordnung und Aufsicht eingeführt werden müsse (1781). Allen Bewohnern kam es zu gut, daß Fürst Karl Wilhelm am 13. März 1781 von Biebrich eine sehr ausführliche Belehrung ausgehen ließ, wie man sich bei Unglücks- und Todesfällen zu verhalten habe, in welcher Weise man

---

*) Sammlung des Polizeiinspectors Langsdorf nr. 1, 3, 4 und 5. Die Instruction für den Polizeidiener ist vom 4. Januar 1779. Ibidem nr. 6.

**) Ein gepichter Maßkrug Schwalbacher Wasser kostete 4 Kreuzer, ein halber $2^1/_2$ Kr.; ein gestopfter Maßkrug 3 Kr., ein halber 2 Kr.; vom Selterser Wasser ein Maßkrug mit einer ledernen Kappe und verpicht 6 Kr., ein Maßkrug gepicht ohne Leder 5 Kr.

an scheinbar Todten mit gutem Erfolg Wiederbelebungsversuche anstellen könne.*)

Auch Vergnügungen durften nicht fehlen. Im Wiesengrunde bei der Dietenmühle fand im Jahre 1747 auf Betreiben des Silberschmiedes Schwertfeger ein Kunst- und Ritterschießen statt. In die Regierungszeit des Fürsten Karl fallen die Anfänge theatralischer Aufführungen in Wiesbaden. Zuerst lösten sich wandernde Schauspielertruppen ab. Im Jahre 1765 erhielt Director Porch die erste Concession; es folgte die deutsche Schauspielergesellschaft des Directors Leppert (1767), des Bernhard Engst von Worms (1773. 1775), die gräflich neuwiedische Hofschauspielergesellschaft unter dem Director Strunsky (1779) und Andere. Bis zum Jahre 1779 durften die Schaubühnen, die von den Unternehmern selbst auf einem ihnen von der Polizeideputation angewiesenen Platze aufgeschlagen werden mußten, nur an 2 oder 3 Wochentagen geöffnet sein. Dann erhielt Director Strunsky die Erlaubnis, auch an Sonntagen zu spielen, doch erst nach dem Gottesdienst und der Betstunde von 6 Uhr ab. Diese ersten Unternehmungen hatten aber keinen rechten Zug und brachten wenig Gewinn; die meisten Schauspieler zogen mit Hinterlassung von Schulden ab. Erst im Jahre 1801, als die Mainzer Schauspielergesellschaft unter dem Director Franz Spindler auftrat und ihre Vorstellungen in dem Saale des Schützenhofes geben durfte, hob sich die Theilnahme des Publicums.**)

Das Hazardspiel, das bis dahin ganz frei in jedem Gasthause betrieben wurde und mit vielem Unfug und Schwindel verbunden war, wurde von dem Fürsten Karl dadurch geregelt, daß er im Jahre 1771 einem einzelnen Pächter gegen die Pachtsumme von 200 Gulden das Privilegium ertheilte und jedes andere Hazardspiel verbot. Den einheimischen Beamten, Bürgern und Bauern war aber die Theinahme an diesem privilegirten Spiele, wie überhaupt jedes Hazard-, Karten- und Würfelspiel, strenge untersagt.***). Der Spielpächter durfte seine Pharao- und Bassettebank in verschiedenen Bad- und Gasthäusern der Stadt, deren Besitzer es dulden wollten, aufschlagen und während der Kurzeit, vom

---

*) Sammlung des Polizeiinspectors Langsdorf nr. 120. 121. 124. 125. 188. 189. 252.

**) Th. Schüler, Tagblatt 1880, nr. 269 und 270.

***) Verordnungen vom 14. Januar 1774 und 25. September 1790. Langsdorf nr. 130 und 231. Im Jahre 1751 hatte Fürst Karl die Aufstellung von 12 Spieltischen im schwarzen Bären und den Ausschank von ausländischen Weinen daselbst nicht gestattet. Tagblatt 1881, nr. 195.

15. April bis 15. October, das Spiel halten. Ohne Erlaubnis der Polizeideputation durfte er keinen Genossen annehmen oder das Spiel weiter verpachten. An Sonn- und Feiertagen durfte er nicht eher als Abends 6 Uhr — später 4 Uhr — beginnen. Sobald die Kurzeit zu Ende war, mußte er die Stadt verlassen. Strenge Strafe wurde ihm angedroht, wenn er einen Bürger der Stadt an der Spielbank zulassen würde.*)

Im Jahre 1782 wurde das durch einen Engländer bekannt gewordene Roulettespiel eingeführt, wodurch man die Mainzer, denen das Hazardspiel mit Karten von ihrem Kurfürsten verboten worden war, an dem Spieltisch festzuhalten hoffte. Die Erlaubnis zu diesem Spiel, das wegen des geringen Einsatzes gerade die ärmeren Volksklassen anzog, aber auch am meisten ausbeutete, wurde im Jahre 1783 wieder zurückgenommen; dafür kam aber 1786 das spannende Spiel Trente et quarante; 1795 wurde das Roulette wiederum eröffnet. Die Spielpächter wechselten und bezahlten einen stets steigenden Jahrespacht; im Jahre 1809 betrug er bereits 2000 Gulden. Von dieser Einnahme wurde ein großer Theil auf die Verschönerung der Promenaden und Kuranlagen und die Verbesserung der Musik verwandt. Seit dem Jahre 1800 wurden 100 Gulden zur Erhaltung der Straßenbeleuchtung gegeben, welche 1795 von dem Stadtrathe eingeführt worden war, aber wegen der kriegerischen Zeiten nicht gedeihen wollte.**)

Zu der allgemeinen Spielbank kam noch eine besondere jüdische. Am 11. März 1777 wurde dem Schutzjuden Liebmann Salomon die Concession zur Errichtung eines Judensaales in seinem Wohnhause ertheilt, in dem er den fremden Juden warme Getränke und Liqueurs verabreichen und das Pharao- und Bassettespiel und andere Spiele gestatten durfte, letzteres jedoch nur mit Erlaubnis des Spielpächters Negrell. Einheimische Juden durfte er zum Spiel nicht zulassen. Es war überhaupt das Bestreben, die Juden von dem Verkehr mit Christen möglichst zurückzuhalten. Den Juden war während der Kurzeit der Zutritt zu den Promenaden verboten und der Polizeidiener beauftragt, sie fortzuweisen.***)

---

*) Dies privilegium exclusivum wurde am 25. Februar 1774 dem Joseph Negrell auf 4 Jahre gegeben und im Jahre 1778 erneuert. Langsdorf's Sammlung nr. 128.

**) Th. Schüler, Tagblatt 1880, nr. 221.

***) Paragraph 37 seiner Instruction vom Jahre 1779 lautet: So lange die Kurzeit währet, soll er die Promenaden in und vor der Stadt Wiesbaden visitiren, und sowohl die Juden, als andere Bürgers-Söhne und Töchter, Handwerkspursche,

Fremde Juden, die zur Kur nach Wiesbaden kamen, durften nur in Bädern baden und in Häusern wohnen, die ihnen besonders angewiesen waren. Eine solche Herberge hatte der Jude Schmuhl, Badwirth zum Rebhuhn. Es war fremden Juden streng verboten, in und außerhalb der Stadt zu betteln; die einheimischen hatten auf den Wochenmärkten nur den Nachkauf. Um die auswärtigen Betteljuden ganz von der Stadt fern zu halten, wurde die Herberge, in der sie aufgenommen zu werden pflegten, im Jahre 1779 nach Bierstadt verlegt.*)

Fürst Karl führte in Wiesbaden auch eine Zahlenlotterie nach Genuesischem Muster ein. Der dazu bestimmte Fonds von 75 000 Gulden wurde durch 15 Actien von je 5000 Gulden aufgebracht. Die Anstalt wurde im Januar 1770 in dem Gasthause Zum Rappen eingerichtet. Sie machte aber schlechte Geschäfte und übte, wie allenthalben, schlimmen Einfluß auf die Sitten der Bewohner. Acht Jahre später wurde sie von der kurtrierischen Lotto-Societät auf 10 Jahre gegen eine jährliche Abgabe von 2200 Gulden übernommen. Diese fremde Gesellschaft entrichtete ihre Abgabe pünktlich in die fürstliche Hofkasse, aber sie konnte dem allgemeinen Unwillen, den das eitle Jagen nach Gewinn und die Ausbeutung armer Leute hervorrief, nicht widerstehen. Die Regierung entschloß sich im Jahre 1790, die Lotterie wieder eingehen zu lassen.**)

Das verfehlte Unternehmen rief übrigens auch eine nützliche Einrichtung hervor. Da die Hofbuchdruckerei in Idstein sehr zurückgegangen und der Mangel einer solchen Anstalt in Wiesbaden längst erkannt war, ertheilte Fürst Karl dem Factor Schirmer von Darmstadt am 1. December 1769 die Concession zur Errichtung einer Buchdruckerei in Wiesbaden, welche das ausschließliche Privilegium in den Nassau-usingischen Landen besitzen und sämmtliche Druckarbeiten für die Geheime Kanzlei, die Regierung, das Consistorium, die Hofkammer, das privilegirte Lotto und das Waisenhaus in Wiesbaden und das Idsteiner Gymnasium ausführen sollte. Die neue Druckerei wurde mit einem Kostenaufwand von 7000 Gulden eingerichtet und in Betrieb gesetzt. Sie übernahm außer den genannten Schriften auch die Herausgabe eines Wochenblattes, welches unter dem Titel „Intelligenzblatt zur Bekanntmachungen gemeinnütziger

Lehrjungen, Knechte, Mägde und dergleichen ungezogenes junges Volk nach den vorhandenen Vorschriften davon abhalten, überhaupt auch darauf sehen, daß denen Kurgästen aller Orten mit der größten Bescheidenheit begegnet und von denenselben alle Grobheiten und Unannehmlichkeiten abgewendet werden. Langsdorff nr. 6.

*) Sammlung von Langsdorff nr. 73, 79—82, 129.

**) Th. Schüler, Tagblatt 1882, nr. 164. Nassauische Verordnungen nr. 53.

Nachrichten" seit dem Juni 1770 jeden Sonntag erschien. Es brachte herrschaftliche Verordnungen, Ausschreiben der Behörden, städtische Nachrichten, die obrigkeitlichen Brod- und Fleischtaxen und dergl.*) Die Schultheißen auf dem Lande wurden angewiesen, das Wochenblatt auf Kosten der Gemeinden regelmäßig zu halten und jeden Montag aus der Druckerei abholen zu lassen, damit die Landbäcker die Fruchtpreise zur rechten Zeit erfahren könnten.**) Obwohl das Wochenblatt unter der Censur stand, brachte es zur Ausfüllung des Raumes häufig Nachrichten, welche sich nach Ansicht der Behörden dafür nicht schickten. Es wurde deshalb am 18. Februar 1775 verordnet, daß ohne Vorwissen der Polizeideputation keine Nachrichten in das Blatt eingerückt werden dürften.***)

Die Schirmer'sche Druckerei ging im Jahre 1781 an den Buchdrucker Frey über, der auch das Wochenblatt fortführte. Im Jahre 1784 hatte dasselbe 113, 1797 149 und 1807 312 Abnehmer.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß das im Jahre 1682 erbaute Hospital, welches längst baufällig und unzureichend geworden war, in den Jahren 1785 bis 1789 neu erbaut und beträchtlich erweitert wurde. Die Kosten wurden zum größten Theil durch Sammlungen aufgebracht; der Fürst von Oranien trug 200 Gulden bei, der Kurfürst von Mainz 300 Gulden und die Stadt Frankfurt 978 Gulden 49 Kreuzer.†) Das Bauwesen der Stadt Wiesbaden stand unter der Aufsicht der Polizeideputation. Ohne ihre Erlaubnis durfte nach den Verordnungen von 1772 und 1779 kein neues Gebäude aufgebaut oder eine größere Ausbesserung vorgenommen werden. Im Jahre 1779 wurde der Faulbrunnen vor dem stumpfen Thor reparirt, in dem Jahre 1781 das Straßenpflaster erneuert.††) Von Bedeutung für den Weinbau war es, daß Fürst Karl alle seit dem Jahre 1720 am Neroberg angebauten Weingärten an sich brachte und nun den ganzen Weinberg mit einer Mauer umschließen ließ (1744).

Die Nachrichten über Idstein fließen spärlicher. Am 8. Dezember 1775 bestätigte und erneuerte Fürst Karl Wilhelm die alten Freiheiten der Stadt. Diese bestanden darin, daß die Bürger von Leibeigenschaft, Frohnen, Dienstgeld und Jagddiensten, mit Ausnahme der Wolfsjagd, befreit waren, daß ihnen das Wegegeld zeitweilig erlassen wurde und

---

*) Th. Schüler, Tagblatt 1881, nr. 237.

**) Verordnung vom 5. October 1771. Langsdorff nr. 8.

***) Ibidem nr. 7.

†) Th. Schüler, Tagblatt 1881, nr. 225.

††) Langsdorff nr. 149. 150. 184.

daß sie die Mitmärkerschaft der Höhe hatten und ihre Schweine 10 Tage früher zur Mastung treiben durften als die andern Markgenossen. Ihre Bürgerwehr war von der Stellung eines Contingentes zur Landmiliz entbunden. Kleine Geldstrafen bis zu einem Gulden durfte die Stadt für sich einziehen.*) Im Jahre 1787 bestanden in der Stadt Idstein 14 Zünfte.**)

Fürst Karl starb am 21. Juni 1775 und wurde in der lutherischen Kirche zu Usingen beigesetzt. Der Präsident von Kruse hielt ihm an der Gruft eine Gedächtnisrede. Von seiner Gemahlin Christiane Wilhelmine, mit der er seit dem 26. December 1734 vermählt war, hatte er folgende Kinder: 1) Karl Wilhelm, der am 9. November 1735 geboren wurde. Von ihm haben wir schon im Zusammenhang berichtet; von seiner weiteren Thätigkeit, als Nachfolger des Vaters, wird im folgenden Capitel die Rede sein. 2) Franziska Christiane, geboren 17. December 1736, starb in frühen Jahren, am 19. December 1741. 3) Friedrich August, geboren 23. April 1738, der im Jahre 1803 dem älteren Bruder in der Regierung folgte. 4) Johann Adolf, geboren 19. Juli 1740, trat in französische, dann preußische Militärdienste — im Jahre 1777 stand er in Burg bei Magdeburg — und starb am 10. December 1793; er wurde, wie sein Vater, in der lutherischen Kirche zu Usingen beigesetzt.***)

Nach dem frühen Tode seiner Gemahlin Christiane Wilhelmine († 27. November 1740) ging Fürst Karl mit Maria Magdalena Groß, der Tochter des Stadtschultheißen Groß zu Wiesbaden, die zur Freifrau von Bieburg erhoben wurde, eine morganatische Ehe ein. Aus dieser Ehe stammten zwei Kinder. Ein Sohn Karl wurde von dem Kaiser Josef II. in den Grafenstand erhoben, trat in französische Kriegsdienste und starb frühzeitig. Eine Tochter, Philippine Katharine von Biburg, wurde die Gemahlin des Präsidenten von Kruse.†)

Fürst Wilhelm Heinrich von Saarbrücken wandte vom Beginn seiner Regierung an dem Gedeihen und Aufblühen seines Landes rastlose

*) Rizhaub S. 75 ff. — Gauschemann S. 72.

**) Rizhaub S. 53 f.

***) Am 7. December 1768 erhielt er zu Biebrich von seinem Vater Karl ein Darlehen von 11000 Gulden gegen das Versprechen, damit seine Schulden zu bezahlen. Wiesbadener Hausarchiv. A. 7b.

†) K. Schwartz, in der angeführten Biographie des Fürsten Karl. Ersch und Gruber, Sect. 2, Theil 33, S. 300.

Fürsorge und außerordentliche Geldmittel zu.*) Gleich im ersten Jahre begünstigte er die Errichtung einer Buchdruckerei in Saarbrücken; im folgenden führte er durch einen Vertrag mit dem Erb-General-Oberpostmeister Fürsten von Thurn und Taxis ein geordnetes Postwesen in seinen Landen ein (Frankfurt, 8. Februar 1742). Nun gingen aus Saarbrücken regelmäßig drei Postwagen nach Frankfurt, Zweibrücken und Metz ab und tägliche Briefposten nach verschiedenen Richtungen. Mit der Einführung der Post hing die Besserung der alten Verkehrsstraßen und die Anlegung neuer zusammen.*) Im Jahre 1763 entstand die Chaussée nach Dudweiler.**)

Besonders den beiden Städten Saarbrücken und St. Johann widmete der Fürst seine Aufmerksamkeit. Als er zur Regierung kam, zählte man in Saarbrücken 163 Bürger und 17 Beisaßen (169 Lutherische, 7 Reformirte, 4 Katholiken), in St. Johann 184 Bürger und 11 Beisaßen (182 Lutherische, 3 Reformirte, 10 Katholiken). Dort waren 126, hier 142 Häuser. Die Bewohner von St. Johann hatten großen Grundbesitz, nämlich 925 Morgen Ackerland, 103 Morgen Gärten, 499 Morgen Wiesen. Die von Saarbrücken hatten nur 217, 187, 287 Morgen. Dagegen besaß die Stadt Saarbrücken mehr als 2000 Morgen Waldungen. Beide Städte bildeten selbständige Gemeinden, an deren Spitze, wie in Wiesbaden, das Stadtgericht stand.

Der Fürst suchte die Städte durch neue Bauten emporzubringen und zu verschönern. Am 18. August 1742 ließ er, um dem unregelmäßigen Bauen vorzubeugen, verordnen, daß über jeden Neubau der Behörde ein Plan eingereicht werden müsse. Zur Aufmunterung wurde am 9. Mai 1743 Allen, welche in den beiden Städten neu bauen würden, eine zehnjährige Befreiung von allen herrschaftlichen und bürgerlichen Real- und Personallasten und andere Vortheile zugesichert. Der Fürst ließ selbst wichtige Bauten aufführen, zunächst in den Jahren 1743 bis 1745 die reformirte Kirche, welche er seiner reformirten Mutter versprochen haben soll; es folgten 1745—1748 der Schloßbau, 1745 die Wilhelmsstraße, 1749—1752 das Gymnasium, 1751 die katholische Kirche in St. Johann, zu welcher König Ludwig XV. von Frankreich

*) Das Folgende hauptsächlich nach F. Köllner, Geschichte des Nassau-Saarbrück'schen Landes, S. 418 ff., und A. Köllner, Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann, Bd. 1, S. 347 ff. F. Köllner und A. Köllner ist ein und derselbe Mann, mit wechselndem Vornamen. Dies sieht man z. B. aus Bd. 1, S. 367.

**) Die Chaussée von St. Johann nach Saarlouis wurde schon im Jahre 1740 gebaut.

20000 Livres beisteuerte, 1760—1764 der Kai und der Krahnen an der Saar und die Anlage des Schloßgartens, 1764 das Hospital und Waisenhaus. Die Vollendung der neuen lutherischen Kirche auf der sogenannten Buchwiese, deren Grundstein am 4. Juni 1762 gelegt wurde, mußte Wilhelm Heinrich seinem Sohne Ludwig überlassen, nach dem sie dann genannt wurde. 1761 wurden die alten Stadtthore abgebrochen; nur das Brückenthor auf der Saarbrückener Seite blieb erhalten.

Die Städter folgten der gegebenen Anregung und ließen zahlreiche neue Gebäude ausführen. Namentlich zu Seiten des Platzes, auf dem die lutherische Kirche sich erheben sollte, entstanden in wenigen Jahren stattliche Häuser; denn der Fürst hatte am 5. Juli 1762 allen Bekennern der drei christlichen Confessionen, welche sich dort anbauen würden, eine 10jährige Abgabenfreiheit und die unentgeltliche Abgabe der Bauplätze und des nöthigen Bauholzes versprochen. Im Jahre 1748 wurde der Bau des Rathhauses in Saarbrücken begonnen.

Auch sonst hatten sich die Bürger der beiden Städte fürstlicher Gnaden zu erfreuen. Seit längerer Zeit schwebten um gewisse Ländereien Processe zwischen der Herrschaft und der Stadt Saarbrücken. Fürst Wilhelm Heinrich schlug dieselben im Jahre 1748 nieder und gab damit den Anspruch auf 200 Morgen Ackerland zu Gunsten der Bürger auf. Zugleich verzichtete er auf den zehnten Pfennig beim Abzuge der Bürger aus der Stadt und gestattete den beiden Städten wieder den sogenannten Aufschlag auf den Wein zur Unterhaltung der Brunnen und der Straßenpflasterung. Im Jahre 1763 überließ er der Stadt Saarbrücken das herrschaftliche Hofgut, Rodenhof genannt, welches etwa 600 Morgen Ackerland umfaßte. Diese wurden zum Theil unter die Bürger verkauft — der Morgen zu 25 Gulden — zum Theil als Stadtgut zusammengehalten und verwaltet. Im folgenden Jahre erließ er das Kreuzer-Geld, das den Handels- und Marktverkehr hemmte, und gegen eine jährliche Abgabe von 200 Gulden eine Naturalabgabe, Fruchtkoppel genannt. Der Kartoffelzehnte wurde in Geld umgewandelt und sollte künftig 40 Kreuzer für den Morgen betragen. Sehr wohlthätig war es, daß der Brückenzoll, der den Verkehr zwischen Saarbrücken und St. Johann erschwerte, am 9. Januar 1761 aufgehoben wurde.

Durch diese Maßregeln sind schon die Gebiete angedeutet, auf denen sich die Thätigkeit des Fürsten weiter bewegte. Es lag ihm daran, Landwirthschaft, Handel und Industrie in Aufschwung zu bringen und dadurch den Wohlstand seiner Unterthanen zu heben. In den Jahren 1764 bis 1768 ergingen Verordnungen über die Einführung eines vortheil-

hafteren Feld- und Wiesenbaues und eine ergiebigere Bewirthschaftung der Güter. Er selbst ging mit gutem Beispiele voraus und richtete Höfe und Schweizereien als Musteranstalten ein. Bedeutende Strecken von Waldländereien wurden den Bauern unentgeltlich zum Anbau überlassen; größere Güter, die zum Theil erst von den Adeligen erworben wurden, versteigerte man in kleineren Parzellen, um dem fleißigen Landmanne einen weiteren Wirkungskreis zu verschaffen. Das ist ja der Segen des eigenen Besitzes, daß er zu freudigerer Thätigkeit anspornt. Um das Eigenthum der Grundbesitzer in festen Grenzen zu sichern und die Abgaben zu regeln, ließ der Fürst eine allgemeine Landvermessung und Katastrirung der Güter vornehmen. Auch hier wurden die fürstlichen Wohlthaten nicht immer recht verstanden; der Fürst mußte zuweilen strenge Maßregeln anwenden, um die Bauern zu rechter Einsicht zu bringen.

Auch der Bergbau und das Hüttenwesen wurden gehoben. Im Jahre 1754 nahm der Fürst gegen Entschädigung der Besitzer sämmtliche Kohlengruben an sich und verbot bei einer Strafe von 100 Reichsthalern den privaten Betrieb.*) Die Händler mußten seitdem ihren Bedarf an Steinkohlen sich aus den herrschaftlichen Magazinen verschaffen. Zur Bereitung der Erze und Mineralien, nach denen eifrig gesucht wurde, entstanden neue und bessere Werke, so 1755 der Stahlhammer, 1756 das Halberger Schmelz- und Hammerwerk, die Alaun- und Farbwerke zu Dudweiler, 1758 der Blech- und Platinhammer, 1759 das Lottenwerk, 1766 das Sensenwerk, 1768 der Drahtzug u. a. Zugleich entstanden Fabriken, wie die Porcellanfabrik in Ottweiler, und Glashütten an mehreren Orten. Sehr lebhaft wurde der Handel mit Holz betrieben, insbesondere nach Holland. Der Niederländer Moritz, der Straßburger Ruffié gründeten die ersten Handelshäuser in Saarbrücken. Umfassender arbeiteten die Kaufleute Schmidtborn und Korn, die nicht allein Eisen-, Kohlen- und Holzhandel trieben, sondern auch unmittelbar aus den Seestädten die nöthigen Colonialwaaren bezogen und in den Nachbargebieten, in der Pfalz, im Elsaß, in Lothringen, wieder absetzten.

Nicht alle Unternehmungen, welche der Fürst ins Leben rief, nicht alle Fabricationsversuche, welche er anstellen ließ, hatten Berechtigung und

*) Historische und technische Mittheilungen über den Saarbrückener Bergbau macht M. Nöggerath, „Der Steinkohlenbergbau des Staates zu Saarbrücken", in v. Carnall's Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem Preußischen Staat. Bd. 3. Berlin 1856. S. 139—208. Vergl. A. Gurlt, Bergbau- und Hüttenkunde. Essen 1879. S. 15.

Erfolg. Dem scharfen Blicke des jungen Goethe, der bald nach dem Tode des Fürsten von Straßburg aus Saarbrücken und seine Umgebung besuchte,*) war es nicht entgangen, daß hier Vieles nur für den Augenblick gebaut war und daß manches Geschäft von dem Fürsten nur aus Liebhaberei und auf Hoffnung betrieben wurde, die sich nicht erfüllte. Kein Wunder, daß die neue Regierung, über welche der Kohlenphilosoph Stauf klagte, sich auf einen praktischeren Standpunkt stellte und Versuche aufgab, die keinen Nutzen versprachen.

Die politischen und geistigen Interessen traten nicht zurück. An der Spitze der Regierung stand der Präsident Hieronymus Maximilian von Günderode, ein geborener Frankfurter, dem einst Goethe's Besuch galt. Der erste Geistliche war Thomas Balthasar Rollé (1742—1780), der Hofprediger, erster Stadtpfarrer in Saarbrücken, Superintendent, Scholarch und Consistorialrath war, neben ihm wirkten als 2. Pfarrer nach einander Ludwig Karl Schmidt bis 1751, Casimir Laukhard bis 1763, Johann Christian Bartels bis 1771. In St. Johann bekleideten die erste lutherische Pfarrstelle Joh. Math. Lichtenberger bis 1751, dann der obengenannte Schmidt bis 1793, die zweite Joh. Erh. Rupp bis 1759, Friedr. Jakob Balzer bis 1768. Das Schulwesen des Landes stand, wie damals aller Orten, unter der Aufsicht der Geistlichkeit. Kirchen- und Schulvisitationen wurden häufig gehalten. Die reformirte Kirche besaß hier volle Anerkennung und das Recht freier Religionsübung. Als erster reformirter Pfarrer wurde Johann Jakob Mansa, aus Bern gebürtig, von Burbach im Jahre 1747 von dem Fürsten nach Saarbrücken berufen. Ihm folgte im Jahre 1768 sein Sohn Wilhelm Heinrich Jakob Mansa bis 1774. Die reformirte Gemeinde in Ludweiler leitete der Pfarrer Philipp Fäsch. Beide protestantischen Kirchen begingen das 200jährige Jubiläum des Augsburger Religionsfriedens am Sonntag, den 28. September 1755, durch eine angemessene Feier.

Die katholische Kirche hatte in Saarbrücken größere Freiheit als sonst in vielen protestantischen Ländern. Dies wurde hauptsächlich durch die Beziehungen der Fürsten zu den Königen von Frankreich veranlaßt. Von dem Bau der katholischen Kirche in St. Johann war bereits die Rede. Die Seelsorger wurden aus dem regulirten Klerus des Klosters Wadgassen genommen; es waren seit 1746 Johann Baptist Namour,

---

*) Ich verweise auf seine Darstellung in Wahrheit und Dichtung. 2. Theil. 10. Buch.

seit 1765 Herrmann Josef Koch. Auch in der Herrschaft Ottweiler, welche im Jahre 1764 4208 Lutheraner, 458 Reformirte und 3504 Katholiken zählte, waren die drei Confessionen gleichberechtigt.*)

Von der Fürsorge, welche der Fürst dem Gymnasium widmete, zeugte schon der neue Bau, den er im Jahre 1749 mit Unterstützung der beiden Städte ausführen ließ. Als Rectoren wirkten hier 1738 bis 1759 Johann Erhard Rupp, 1759—1767 Friedrich Jakob Belzer und seit 1768 Johann Nicolaus Kiefer. Den Rectoren standen Prorectoren, Conrectoren, Präceptoren, Cantoren zur Seite. Von dem Stiftungsbriefe des Grafen Ludwig II. (1620) wurde dadurch abgewichen, daß die Lehrer sich nicht allein der Schule widmeten, sondern meistens noch Pfarrämter bekleideten.**) Das Gymnasium wurde im Jahre 1759 unter dem Rector Belzer eingeweiht. Damals stiftete der Fürst ein Stipendium mit einem Capital von 3000 Gulden, aus dessen Zinsen bedürftige Bürgerssöhne theils zur Fortsetzung ihrer Studien, theils zur Erlernung eines Gewerbes unterstützt werden sollten.

Es wurde bereits erwähnt (S. 301), daß Fürst Wilhelm Heinrich im Dienste des französischen Königs Ludwigs XV. stand und hohe Würden einnahm. Im Jahre 1756 war er Generallieutenant und Oberst des deutschen Reiterregimentes Nassau, zu dem er dem Könige die Soldaten und Offiziere stellte. So kam es, daß er sich mehr und mehr dem deutschen Reiche entfremdete und von den Pflichten gegen dasselbe lossagte. Im Juli 1756 sandte er zwar noch einen Abgeordneten, den Herrn von Riese, zur Kreisversammlung nach Frankfurt, allein als der Krieg ausbrach, galten seine Werbungen und Leistungen nur dem französischen Könige. Er glaubte dadurch nicht wider Kaiser und Reich zu handeln, denn Frankreich war ja der Verbündete Oesterreichs und des deutschen Reiches wider Preußen. Wir haben gesehen, daß das französische Regiment Nassau sich in den Heeren der französischen Marschälle hervorthat und noch zuletzt zur Besatzung gehörte, welche die hessische Hauptstadt vergeblich gegen Ferdinand von Braunschweig vertheidigte (S. 359). Die Unterthanen des Fürsten befanden sich bei dieser Politik des Fürsten nicht schlecht; die saarbrückischen Gebiete wurden von den Durchmärschen und Einlagerungen der französischen Heere möglichst verschont.

*) Firnhaber I, S. 24.

**) S. das Verzeichnis der Lehrer an der Lateinschule und am Gymnasium zu Saarbrücken 1597—1800. A. Köllner II, S. 445 ff. Das. S. 442 ff. der Stiftungsbrief vom 10. December 1620.

Die Freundschaft mit Frankreich dauerte auch nach dem siebenjährigen Kriege fort und führte zu einem wichtigen territorialen Ausgleich.

Wir wissen, daß die Grenzen zwischen Saarbrücken und Saarwerden einerseits und Lothringen andrerseits sehr ungünstig waren und endlose nachbarliche Streitigkeiten hervorriefen. Auch mit dem letzten Herzoge von Lothringen, dem ehemaligen Polenkönig Stanislaus, fanden deshalb Irrungen und Ausgleichsversuche statt. Da nach den Bestimmungen des Wiener Friedens Lothringen dereinst in den Besitz Frankreichs kommen sollte, gab Fürst Wilhelm Heinrich noch bei Stanislaus' Lebzeiten dem Könige Ludwig XV. seinen Wunsch wegen eines friedlichen Ausgleiches zu erkennen und fand freundliches Entgegenkommen. Die Verhandlungen, welche alsbald in Nancy begannen und in Bockenheim fortgesetzt wurden, führten zu dem gewünschten Ergebnis, zu dem Vergleiche vom 15. Februar 1766. Darin verzichtete Saarbrücken, wie es auch Weilburg zehn Jahre später that (S. 400), auf seine Ansprüche an Bockenheim und Altsaarwerden, während der König den Fürsten in dem Besitz der übrigen Theile der Grafschaft Saarwerden, wie sie sich durch eine Theilung mit Weilburg im Jahre 1745 gestaltet hatten, anerkannte. Außerdem überließ Saarbrücken an Frankreich das Dorf Insweiler und den Roderhof, seine Güter und Rechte zu Hüttingen und Kahlhausen und seine Antheile an der Herrschaft Geroldseck; Frankreich trat dagegen das bisher zur Herrschaft Finstingen gehörige Dorf Büst und einzelne Besitzungen in Wolfskirchen, Kirberg, Weyer, Bütten, Diedendorf an Saarbrücken ab. Dazu kamen noch Ausgleichungen, welche die Grafschaft Saarbrücken und die Herrschaft Ottweiler betrafen. Frankreich verzichtete auf seine Ansprüche an Wustweiler, Niedersalbach, den Meierhof Kirchhof, Hosterhof, Weilerhof und überließ an Saarbrücken die Herrschaft Püttlingen-Krichingen mit den Ortschaften Püttlingen, Luisenthal, Obersalbach, einen Theil von Reisweiler und Fahlscheid, ferner die Dörfer Wiesbach, Humes und Kutzhof und seinen Theil an Uchtelfangen und Kaisen. Dagegen erhielt es von Saarbrücken die Abtei Wadgassen mit den dazugehörigen, in der Nähe von Saarlouis, auf dem linken Saarufer gelegenen Ortschaften Hostenbach, Schafhausen, Werbeln und dem Hofe Spurk und 1500 Morgen Wald im Warndt, die das Kloster erst im Jahre 1759 erhalten hatte; ferner die ebenfalls bei Saarlouis gelegenen Dörfer Ueberherrn, Friedrichsweiler mit dem Hofe Indelbronn, den Linselerhof, die Dörfer Wilhelmsbrunn und Diesen und den nassauischen Antheil des Dorfes Spittel. Endlich verzichtete der Fürst von Saarbrücken noch auf die dem säcularisirten Stifte St. Arnual zustehenden Zehnten in den

Dörfern Tedingen, Spichern, Zinsingen und Alstingen und auf das Geleitrecht durch Forbach, St. Nabor und Alstingen.

In einem besondern Artikel (30) des Vertrages wurde ausgemacht, daß in den von Frankreich an Saarbrücken abgetretenen Ortschaften die katholische Religion, mit Ausschließung aller andern Religionen, auch künftig mit ihren Gerechtsamkeiten, Gebräuchen und Ceremonien unter der geistlichen Gerichtsbarkeit ihrer verordneten Bischöfe beibehalten und die Pastoren und übrigen Geistlichen bei ihren Freiheiten, Gütern, Zehnten, Zinsen und Gebühren gelassen werden sollten.*)

Bei diesem Vertrage erreichte jeder Theil seinen besonderen Zweck. Der König gewann zu der Festung Saarlouis ein ansehnliches Gebiet und machte dort die Saar zur Grenze zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche; der Fürst von Saarbrücken rundete seine Grafschaften ab und wurde der endlosen Streitigkeiten mit der Abtei Wadgassen überhoben.**) Da Frankreich schon acht Tage nach dem Bockenheimer Vergleiche durch den am 23. Februar 1766 erfolgten Tod des Herzogs Stanislaus in den Besitz Lothringens kam, mußten die geistlichen Herren sehen, wie sie sich zu dem mächtigeren Herrn stellen würden. Sie erhielten übrigens durch den 22. Artikel des Vertrages alle ihre Gerechtsame und Freiheiten, sowie die von dem Reichskammergericht zu ihren Gunsten ergangenen Urtheile von dem Könige ausdrücklich bestätigt.

Der Gebietsaustausch rief noch weitere Verträge hervor. Am 15. December 1766 trafen Ludwig XV. und Fürst Wilhelm Heinrich die Abrede, in der Grafschaft Saarwerden auf gemeinschaftliche Kosten verschiedene Kirchen zu bauen und dadurch den bisher unter den verschiedenen Confessionen bestandenen Kirchengemeinschaften, welche der allerchristlichste König für unstatthaft hielt, ein Ende zu machen. Da die Militärstraße von St. Avold nach Saarlouis durch das saarbrückische Dorf Karlingen am Warndtwalde führte, wünschte der König auch noch diesen Besitz; durch neue Verträge aus den Jahren 1768 und 1770 trat Saarbrücken jenes Dorf an Frankreich ab und wurde dafür mit den Ortschaften Emmersweiler und Bärendorf und etlichen Forstbezirken im Warndtwalde entschädigt.***) Am 30. April 1768 bestätigte der französische König die bis dahin abgeschlossenen Verträge. Auch der Kaiser ertheilte am 15. Februar 1768 seine Genehmigung, nachdem der Fürst

*) Krohn, Beiträge zur Territorialgeschichte der Saargegend, S. 19 ff. Der Vertrag vom 15. Februar 1766 bei Martens, Recueil I., S. 324 ff.

**) Ueber den letzten Ausgleich vom Jahre 1759 s. F. Köllner S. 455.

***) Krohn S. 22.

am 19. Juni 1767 versprochen hatte, daß er die eingetauschten Gebiete und Ortschaften, als Ersatz für die an Frankreich abgetretenen, unter das Reichsgebiet aufnehmen lassen werde. Bei der Abtretung des Dorfes Karlingen, auf welches französischerseits großer Werth gelegt wurde, erwies Ludwig XV. unserem Fürsten noch eine ganz besondere Gunst; als Erkenntlichkeit für die Dienste, die er ihm im letzten Kriege geleistet, für die Regimenter, die er ihm aufgebracht hatte — es sollen bis 1766 deren fünf gewesen sein — für die Erlaubnis endlich, in Saarbrücken französische Werbungen vorzunehmen, bewilligte er ihm vom 1. April 1768 ab auf sechs Jahre eine jährliche Subsidiensumme von 100 000 Livres.

Diese Begünstigung war gewiß auch durch die financielle Verlegenheit des Fürsten veranlaßt. Die Unternehmungen, die er hervorrief, kosteten außerordentlich viel Geld und brachten geringen Nutzen; die vielen Erleichterungen, die er seinen Unterthanen gewährte, verursachten einen empfindlichen Ausfall in den Einnahmen; dazu kam, daß der Hofhalt des wohlmeinenden, aber vergnügungssüchtigen Fürsten, die zahllosen Diener, Jäger und Soldaten, die er hielt, die glänzenden und tollen Feste, die er veranstaltete, die fürstliche Mätresse, die nach dem Beispiele des französischen Herrschers nicht fehlen durfte, ganz ungeheuere Geldsummen verschlangen. Und von diesem Gelde ging Vieles aus dem Lande. Die sechsjährige Reise des Erbprinzen Ludwig kostete allein 229 160 Gulden. Die Ausgaben des Fürsten für seine Bau- und Fabrikunternehmungen betrugen nahe an 2 Millionen Gulden. Die Schuldenlast, die sich allmählich aufthürmte, muß eine ungeheuere gewesen sein. Die Agnaten des Hauses Saarbrücken mußten endlich einschreiten und ersuchten den Kaiser, nach dem Tode des Fürsten eine besondere Schuldentilgungscommission in Saarbrücken einzusetzen.*)

Fürst Wilhelm Heinrich genoß die französischen Subsidien nicht lange. Nachdem er bereits im Jahre 1767 einen Schlagfluß gehabt hatte, kam im folgenden ein neuer Anfall, dem er am 24. Juli 1768 erlag. Er wurde in der Schloßkirche zu Saarbrücken beigesetzt. Sein Tod rief allenthalben im Lande schmerzliche Theilnahme hervor. Denn wohlmeinende, unternehmungslustige und verschwenderische Herren sind bei den Unterthanen in der Regel wohl beliebt.

Der Fürst hatte aus seiner Ehe mit der Gräfin Sophie Erdmuth,

*) F. Köllner S. 466. Die Agnaten bezogen sich auf den Erbvertrag vom Jahre 1736, dem Wilhelm Heinrich am 4. Mai 1761 beigetreten war.

die ihn überlebte und am 1. Juni 1795 in Aschaffenburg, abtrünnig vom protestantischen Glauben, als Katholikin starb, folgende Kinder: 1) Sophie Auguste, geboren zu Saarbrücken am 31. Januar 1743, starb als Kind am 4. Februar 1747 zu Erbach. 2) Der Erbprinz Ludwig, geboren am 3. Januar 1745, der, abgesehen von dem Primogeniturgesetz vom 13. April 1768, als einzig lebender Sohn dem Vater folgte. Er studirte in Straßburg und bildete sich dann auf Reisen in Deutschland und Frankreich. Wie der Vater trat er in französischen Kriegsdienst und wurde 1765 Oberst des neu errichteten Infanterieregimentes Nassau. Seit dem 30. October 1766 war er mit der Prinzessin Wilhelmine Sophie Eleonore von Schwarzburg-Rudolstadt vermählt. Seine Regierungsgeschichte wird im folgenden Capitel nachgeholt werden. 3) Friedrich August, geboren 2. Juli 1748, starb als Kind am 8. September 1750. 4) Anna Karolina, geboren 31. December 1751, vermählte sich in erster Ehe mit dem Herzog Friedrich Heinrich Wilhelm von Holstein-Glücksburg († 13. März 1779), in zweiter Ehe mit dem Herzog Friedrich Karl Ferdinand von Braunschweig-Bevern. Sie wurde am 27. April 1809 abermals Wittwe und starb am 12. April 1824. 5) Wilhelmine Henriette, geboren 27. October 1752, wurde Stiftsdame zu Herford und vermählte sich am 9. Juli 1783 mit dem Marquis von Soyecourt-Feuquière. Nach dem Tode ihres Gemahls (1790) blieb sie in Paris und gerieth während der Revolution als verdächtige Royalistin in zweijährige Gefangenschaft. Nachdem sie sich zu Anfang des Jahrhunderts vorübergehend in Saarbrücken aufgehalten, kehrte sie 1827 nach Frankreich zurück und wohnte bei ihrer Enkelin, der Herzogin von Decazes. Sie starb am 21. September 1829 auf einem Schlosse unweit von Bordeaux.*)

*) F. Köllner S. 464 f.

Einundzwanzigstes Capitel.

Fürst Friedrich Wilhelm (1788–1816).

Fürst Friedrich Wilhelm, der kurz vor dem Tode seines Vaters das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, kam zunächst unter die Vormundschaft des Fürsten Karl Wilhelm von Nassau-Usingen. Am 27. December 1788 gelobten sämmtliche Mitglieder des Regierungscollegiums, nämlich der Präsident Friedrich Ludwig von Botzheim, der Regierungs- und Kanzleidirector Johann Jakob Cella, der Geheime Regierungsrath Wilhelm Ludwig Medicus, die Regierungsräthe Friedrich Wilhelm Falck, Johann Mathias Winder, Ernst Bircke und Hans Christoph Freiherr von Gagern, der Hofrath Karl Konrad Volck und der Regierungsassessor Ludwig Friedrich Schlosser, dem fürstlichen Vormund treu, hold und gewärtig zu sein. Am 30. December huldigte in gleicher Weise der Oberstlieutenant von Massenbach, als Commandant der fürstlich nassau-weilburgischen Kreisgrenadiercompagnie in Weilburg. Fürst Karl Wilhelm, der nun auch das Seniorat des Hauses Nassau-Saarbrücken übernahm, wurde am 10. Februar 1789 von dem Reichskammergericht in Wetzlar als Vormund des jungen Fürsten, des Prinzen Karl und der Prinzessinnen Amalie und Henriette bestätigt.*)

Die Vormundschaft dauerte nicht sehr lange. Schon am 7. Januar 1789 ersuchte Karl Wilhelm den Kaiser Josef II., seinem Mündel die venia aetatis zu ertheilen, und der Kaiser entsprach sogleich diesem Wunsche. Die kaiserliche Urkunde, durch welche Fürst Friedrich Wilhelm für volljährig erklärt wurde, ist vom 23. Januar 1789 und kam am 25. Februar nach Kirchheim.**) Am folgenden Tage dankte der Fürst seinem bisherigen Vormunde für das Vertrauen, das er ihm durch das Gesuch an den Kaiser erwiesen habe. Damals war Friedrich Wilhelm

*) Wiesbaden, Hausarchiv III. A. 3. 67.

**) Die Taxen betrugen 2220 Gulden 30 Kr., die laut Quittung am 21. Januar 1789 durch Herrn Walter von Aland an das kaiserliche Reichstaxamt bezahlt wurden.

30*

bereits zu auswärtigen Ehren gelangt. Der König Christian VII. von Dänemark hatte ihn am 17. Februar 1789 unter die Ritter seines Elephantenordens aufgenommen.*)

Fürst Karl Wilhelm legte darauf am 10. März 1789 die Vormundschaft feierlich nieder und entband die Beamten der ihm geschworenen Pflichten.

Der Regierungswechsel rief bald wichtige Aenderungen in den obersten Behörden hervor. Der verdiente Präsident von Botzheim trat von seinem Amte zurück und erhielt den Regierungsrath Hans Christoph Ernst Freiherrn von Gagern, einen noch ganz jungen Mann, der mit dem Fürsten in Leipzig studirt hatte, zum Nachfolger, einstweilen mit dem Titel eines Geheimen Rathes.**) Zu seinem Departement gehörten hauptsächlich die Cabinetsgeschäfte und die Hausangelegenheiten. Die übrigen Regierungsgeschäfte wurden in folgender Weise vertheilt. Der Regierungs- und Kanzlei-Director Cella übernahm die Aemter Kirchheim und Alsenz nebst den Consistorial- und Justizsachen, der Geheime Regierungsrath Medicus in gleichem Maße das Amt Atzbach, der Regierungsrath von Braun das Amt Miehlen nebst dem Mitdirectorium der geistlichen Wittwen- und Waisenkasse, der Hofrath Schlosser mit Beibehaltung seines bisherigen Departements (oben S. 396) die Mitzeichnung aller in das Referat des Directors Cella einschlagenden Concepte, die Consistorialsachen des combinirten Amtes Weilburg (statt, wie bisher, der des Amtes Kirchheim und Alsenz) und vom Justizwesen alle Appellations- und Revisionssachen, sobald über deren Annahme erkannt worden. Diese Geschäftstheilung wurde von dem Fürsten am 28. September 1789 zu Kirchheim genehmigt.***)

Als Director Cella schon im folgenden Jahre abging, rückte der Geheime Regierungsrath Medicus in seine Stelle auf. Dafür trat im September 1790 der Regierungsrath Petsch in das Collegium ein und übernahm das Amt Alsenz, die Stadt Weilburg und das Renovatur-

*) Original im Hausarchiv zu Weilburg, Schrank XIX.

**) H. Chr. E. Freiherr von Gagern, aus reichsritterlichem Geschlechte und der reformirten Confession angehörig, wurde am 25. Januar 1766 auf dem Schlosse Kleinniedesheim bei Worms geboren. Sein Vater war herzogl. zweibrückischer Oberhofmeister und Geheimer Rath. Vergl. H. von Treitschke, Historische und politische Aufsätze vornehmlich zur neuesten deutschen Geschichte. Leipzig 1864. Diese Aufsätze, von denen der 4. Hans von Gagern gewidmet ist, sind seitdem, mit anderen vermehrt, in 3 Bänden und 5 Auflagen erschienen. K. Wippermann in der Allg. deutschen Biographie, Bd. VIII, S. 303 ff.

***) Wiesbaden. Weilburger Archiv, nr. 2638.

wesen. Da um diese Zeit der Superintendent Hahn wegen Häufung seiner Geschäfte das Scholarchat niederlegte, wurde jenem auch die Aufsicht über das Gymnasium in Weilburg übertragen. So wurde der Regierungsrath Petsch hier der erste weltliche Scholarch, dessen Anschauungen und Thätigkeit der gelehrten Schule von großem Nutzen waren. Er regte sogleich einige Neuerungen, wie die Verwandlung des eintägigen Schlußexamens in ein zweitägiges, an, auf das nun eine sorgfältigere Vorbereitung nöthig und möglich war, und widmete namentlich seine Sorgfalt der Hebung des Studiums der klassischen Sprachen, das nach seiner Meinung vor anderen Unterrichtsgegenständen, insbesondere der Philosophie, vernachlässigt worden war. Beim Griechischen wurde nun anstatt des neuen Testamentes das Gedike'sche Lesebuch gebraucht und die Lektüre des Homer zum ersten Male eingeführt. Auch dem Lateinischen wurde eine größere Zahl von Lehrstunden als bisher gewidmet. Diese einschneidende Aenderung des Lehrplanes ging nicht ohne Schwierigkeiten vor sich; denn einmal mußte Rücksicht auf diejenigen Schüler genommen werden, welche an dem klassischen Unterricht gar nicht Theil nahmen, dann wollten einzelne Lehrer bei aller Vorliebe für die Griechen und Römer die anderen Fächer, die sie gerade lehrten, nicht einschränken lassen. So schrieb der Prorector Hermann im Jahre 1793 ein Programm zu Gunsten des philosophischen Unterrichtes, von dem Petsch weiter nichts zu rühmen wußte, als daß es ohne Bedenken gedruckt werden könne. Im Ganzen unterstützte der Rector Schellenberg die Bestrebungen des Scholarchen. Wie hoch er von den Klassikern dachte, sprach er in dem Programm des Jahres 1794 aus, das mit den ewig wahren Worten schloß: „Unter einer großen Anzahl gleich fähiger Köpfe auf Schulen werden immer die, welche die alten Schriftsteller mitlesen, weit aufgeklärter und zur Erlernung aller übrigen Dinge geschickter sein, als die, welche dieses Lesen bei Seite setzen." *)

Die klassisch-philologische Richtung des Weilburger Gymnasiums wurde wesentlich bestärkt, als Johann Philipp Krebs aus Halle, ein Schüler Friedrich August Wolf's, als Collaborator daselbst eintrat (1795). **)

Der Superintendent Hahn behielt seine geistliche Stelle bis zu seinem Tode bei. Ihm zur Seite stand der Stadtpfarrer Otto, der nach dem Tode Weinrich's, im April 1789, von Göllheim nach Weilburg berufen

---

*) Näheres bei Eichhoff S. 122 ff.

**) Eichhoff S. 141 und 196 ff.

worden war.*) Die kirchliche Richtung blieb wie unter dem verstorbenen Fürsten, verständig, friedlich und duldsam. Obwohl der Fürst dem reformirten Bekenntnis anhing, duldete er häufig, daß die Töchter reformirter Mütter, wenn die lutherischen Väter es wünschten, entgegen der Verordnung seines Vaters, in der lutherischen Confession erzogen und confirmirt würden.**) In der Stadtkirche wurde der reformirte Gottesdienst fortgehalten. Die lutherischen Cantoren, Organisten und Schüler, welche dabei mitwirkten, erhielten, wie früher, außerordentliche Belohnungen aus der fürstlichen Schatulle. Die Auszahlungen erfolgten durch den Superintendenten Hahn, nach Anweisung der fürstlichen Hofkammer.***)

Der Fürst ließ sich besonders angelegen sein, den Stiftsfonds, aus dem die Geistlichen besoldet wurden, den steigenden Bedürfnissen der Zeit entsprechend zu vermehren. Er wendete ihm außer den testamentlich bestimmten Zinsen auch die Consistorialstrafen und die Dispensationsgelder zu. So wuchs der Fonds vom Jahre 1789 bis 1802 von 80843 Gulden auf 142654 Gulden. Die erfreuliche Folge war, daß die Besoldungen der Geistlichen und die Pensionen der Wittwen wiederholt erhöht werden konnten.†) Am 17. März 1794 erschien eine Verordnung über die bei dem Stifte eingehenden Almosen. Ueber Unordnungen, die früher bei der Verwaltung vorgekommen waren, wurde jetzt nichts mehr bekannt.

Die edle Absicht des Fürsten wurde immer mehr erreicht. Ein scharfer Kritiker, wie Christ. Fr. Schubart, rühmt in seiner Chronik, daß der junge deutsche Fürst Friedrich zu Weilburg sich gar wohl auf die Vortheile einer weisen und christlichen Duldung verstehe und daß die lutherischen und die reformirten Gemeinden in Kirchheim sich jetzt so brüderlich vertrügen, wie Luther und Zwingli im Himmelreich. Man lese dort aus Einer Bibel, singe aus Einem Gesangbuch, predige, katechisire, bete, segne in Einer Kirche, auf Einer Kanzel und an Einem Altare.††)

---

*) Die Berufung Otto's, damals Pfarrvikar in Göllheim, erfolgte, nachdem er am 2. April 1789 zu Kirchheim in Gegenwart der fürstlichen Familie gepredigt hatte.

**) So 1791 die drei Töchter des Fr. Schlicht in Weilburg, 1794 die Tochter des Buchhalters Krüger daselbst. Akten des Amtes Weilburg.

***) So erhielten am 20. December 1791 der Cantor Luja 14 Gulden, der Organist Blum 4 Gulden, die Schüler 6 Gulden. Am 19. November 1793 erhielten dieselben 16, $5^1/_3$ und 8 Gulden. Der Stiftsdiener Weinrich 1 Gulden 50 Kreuzer. Akten des Amtes Weilburg.

†) Zickendrath, Das Vermögen des geistlichen St. Walpurgisstiftes zu Weilburg. S. 53 ff.

††) Chronik von Schubart, 1791, 1. Halbjahr, S. 215.

Große Freude herrschte in Kirchheim, als dort am 14. Juni 1792 der Erbprinz geboren wurde. Die feierliche Taufe fand am 19. Juni, einem Dienstag, statt. Als Taufzeugen wurden genannt der König Georg von Großbritannien, der Erbstatthalter Prinz Wilhelm von Oranien, die Generalstaaten von Holland, der Landgraf Wilhelm IX. von Hessen-Cassel, der Fürst Karl Wilhelm von Nassau-Usingen, der Burggraf von Kirchberg und der Fürst Heinrich XI. Reuß. Der Täufling erhielt die Namen Georg Wilhelm August Heinrich Belgicus.*)

Die Taufpathen sind von besonderer Bedeutung; sie bezeugen, daß der Fürst Friedrich Wilhelm sich zu dem protestantischen Familienkreise hingezogen fühlte, der einst für seines Vaters politische Stellung entscheidend gewesen war.

Die Geburt eines Erbprinzen und des Vaters letztwillige Ermahnungen waren es ohne Zweifel, welche den Fürsten veranlaßten, so bald wie möglich die Aufnahme in den Reichsfürstenrath zu betreiben. Nachdem er sich mit dem Fürsten Karl Wilhelm von Nassau-Usingen verständigt, ertheilten beide dem kaiserlichen Reichshofrath und Kämmerer Grafen Karl Christian von Lippe die Vollmacht, bei Kaiser und Reich um die Genehmigung zur Cession einer oranischen Fürstenstimme zu werben.**) Auf oranischer Seite zeigte sich jetzt größere Geneigtheit als früher. Am 13. October 1792 theilte die Regierung zu Dillenburg der Senioratsregierung in Wiesbaden mit, daß Prinz Wilhelm unter gewissen Bedingungen zu Abtretung einer Virilstimme bereit sei und zur Ausführung eine Hausconferenz vorschlage, zu der von seiner Seite der Regierungspräsident von Preuschen und der Geheime Regierungsrath von Neufville bevollmächtigt werden sollten. Aber diesmal stellten sich die getrübten politischen Verhältnisse dem lange gehegten Wunsche des walramischen Stammes entgegen. Nachdem die Höfe von Biebrich und Saarbrücken selbst sich dahin erklärt hatten, daß bessere Zeiten abgewartet werden sollten, blieb dem Weilburger nichts Anderes übrig, als am 1. Februar 1793 einen ähnlichen Beschluß zu fassen.

So blieben die Fürsten noch Mitglieder des wetterauischen Grafencollegiums, das sich kurz zuvor mit dem westfälischen und dem fränkischen zu einem größeren Vereine zusammengeschlossen hatte (10. September 1792). Der Director des wetterauischen Collegiums war damals der

*) Wiesbadener Hausarchiv II, A. 1, 3.

**) Die Vollmacht d. d. Biebrich, 1. August, und Kirchheim, 2. August 1792, im Revers des Grafen vom 4. August 1792. Hausarchiv II, B. 3, 2.

Fürst Wolfgang Ernst zu Isenburg, des westfälischen Burggraf Johann August zu Kirchberg, Graf zu Sayn-Hachenburg, des fränkischen Heinrich August, regierender Fürst zu Hohenlohe-Ingelfingen.*)

Dem Fürsten Friedrich Wilhelm war es nicht beschieden, eine lange Zeit des Friedens und der Ruhe zu genießen. Beim Beginn seiner Regierung brachen lange vorhergesehene Stürme aus, welche erst kurz vor seinem Tode sich beruhigten. Im Osten wurde Oesterreich an der Seite Rußlands in den Krieg mit der Türkei verwickelt, auf deren Untergang die beiden Kaisermächte es abgesehen hatten. Die unruhige und ausgreifende Politik des Kaisers Joseph II. rief neue Zerwürfnisse mit Preußen und ernstliche Unruhen in Ungarn und Belgien hervor. Die zur Rettung der Türkei und zur Erhaltung des europäischen Gleichgewichtes zwischen Preußen und den Seemächten, England und Holland, abgeschlossene Tripleallianz schien den allgemeinen Krieg unter den europäischen Mächten zu entflammen. Dazu kam nun noch der Ausbruch der französischen Revolution, welche in ihren gewaltigen Folgen alle anderen Verwicklungen in den Hintergrund drängen und eine Neugestaltung des alten Europa herbeiführen sollte.**)

Da starb Kaiser Josef II. (20. Februar 1790) und erhielt seinen friedliebenderen Bruder zum Nachfolger. Leopold II. suchte sich mit den Mächten, insbesondere mit Preußen, zu verständigen und fand bei Friedrich Wilhelm II., der die kühne Politik seines Oheims nicht fortzusetzen vermochte, nach einigem Zögern und trotz des Widerspruches seines Ministers Hertzberg das erwünschte Entgegenkommen. In dem Vertrage von Reichenbach (27. Juli 1790) verzichtete Oesterreich auf größere Eroberungen in der Türkei und versprach, die von Josef II. aufgehobene Verfassung Belgiens wieder herzustellen. Preußen gewährleistete dagegen im Verein mit England und Holland den österreichischen Besitzstand in Belgien, verzichtete auf neue Erwerbungen in Polen und stellte Leopold bei der nächsten Kaiserwahl seine Kurstimme in Aussicht. Wenn hier Oesterreich auch genöthigt wurde, die Errungenschaften seines Türkenkrieges aufzugeben, so war der Vortheil des Vertrages doch ganz auf seiner Seite, und Leopold II. gelang es, ihn noch weiter auszubeuten. Er befestigte mit raschem Griffe seine Stellung, er gewann Belgien wieder, erlangte

*) Weilburger Archiv nr. 1435.

**) Das Folgende hauptsächlich nach H. von Sybel, Geschichte der Revolutionszeit von 1789 bis 1795. Bd. I. 4. Aufl. Düsseldorf 1877. — L. von Ranke, Ursprung der Revolutionskriege 1791 und 1792. Leipzig 1875. — H. von Treitschke, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert. Bd. I. Leipzig 1879. 3. Aufl. 1882.

die Krönung in Ungarn und die deutsche Kaiserkrone (9. October 1790) und unterwarf das aufständische Lüttich seinem geistlichen Landesfürsten. Preußen aber verlor durch das Zurückweichen von den bisherigen kühnen Bahnen und durch den ruhmlosen Ausgang des Fürstenbundes, durch den es eine führende Stellung erlangt hatte, an Einfluß und Ansehen im Reiche und bei den Mächten, welche sich im guten Vertrauen auf seine Thatkraft gegen Oesterreich gestellt hatten.

Der Fortgang der französischen Revolution, die Theilnahme an dem Schicksale des unglücklichen Königs Ludwig XVI., der am 20. Juni 1791 aus Paris aus unerträglichem und unwürdigem Zwange entflohen und wieder zur Rückkehr genöthigt worden war, führte die deutschen Mächte noch näher zusammen. Am 6. Juli 1791 rief Kaiser Leopold II. die Könige von Spanien, England, Preußen, Neapel und Sardinien und die Kaiserin Katharina II. von Rußland zu einer gemeinschaftlichen Aktion zu Gunsten Ludwigs XVI. auf und kam etliche Wochen darnach mit dem König von Preußen persönlich in dem kursächsischen Pillnitz zu weiterer Berathung zusammen. Hier einigten sich die beiden Monarchen am 27. August 1791 zu der Erklärung, daß die Lage des Königs von Frankreich alle Souveraine interessire und daß sie die wirksamsten Mittel anwenden wollten, um seine Autorität zu befestigen, freilich nur dann, wenn die anderen Mächte Europa's sich ihnen anschließen würden. Bis ein solches Einvernehmen erzielt sei, wollten die deutschen Mächte einstweilen ihre Truppen in Kriegsbereitschaft setzen. Dieser Kundgebung von Pillnitz, welche dem französischen Hofe sehr ungenügend erschien, wurde sofort von zwei entgegengesetzten Seiten eine größere Tragweite beigemessen. Die Brüder des Königs Ludwig XVI., die Grafen von Provence und Artois, die mit zahlreichen Anhängern ihr Vaterland verlassen hatten, um die Hülfe des Auslandes wider die Feinde des legitimen Königthums aufzurufen, suchten den Glauben zu verbreiten, daß in der That eine große Coalition Europa's zu ihren Gunsten beabsichtigt sei. Die Republikaner in Paris dagegen sahen in der Erklärung den Beweis, daß die Hofpartei die Hülfe des Auslandes anrufe und Verrath übe an dem souverainen französischen Volke.

Wenn die beiden deutschen Monarchen auch den aufrichtigen Wunsch hegten, die Lage Ludwigs XVI., der ja der Schwager Leopolds II. war, zu verbessern, so hatten sie doch keineswegs die Absicht, wie die Emigranten dachten und drängten, die alten Zustände in Frankreich mit Gewalt wieder herzustellen; im Gegentheil, als Ludwig XVI. im September 1791 die von der Nationalversammlung festgesetzte Verfassung annahm,

zeigten sie sich von dieser Wendung befriedigt, freilich in der Erwartung, daß es gelingen werde, die verfassungsmäßigen Rechte des Königs zu sichern und zu erweitern. Die Gegensätze mußten sich verschärfen, je mehr diese Erwartung getäuscht wurde, je mehr in der gesetzgebenden Versammlung, die am 1. October 1791 zusammentrat, die radicale Partei der Jakobiner die Oberhand erhielt, welche rücksichtslos und mit allen Mitteln des Zwanges und der Einschüchterung das Ziel verfolgte, die Rechte des Königs zu schmälern und die executive Gewalt desselben völlig dem souverainen Volkswillen zu unterwerfen.

Zwischen Kaiser Leopold II., als dem Oberhaupte des Reiches, und den Revolutionären in Frankreich gab es aber noch andere Streitgründe als die verschiedene Meinung über Königsgewalt und Volkssouverainetät. Wie bekannt, vernichtete die französische Nationalversammlung in der denkwürdigen Nachtsitzung des 4. August 1789 den feudalen Staat, indem sie die Einrichtungen und Bildungen desselben, als Leibeigenschaft, Herrengerichte, Grundrenten, Zehnten, Jagdrechte, Aemterkauf, Sporteln, Stolgebühren, Gemeinde- und Provincialprivilegien, Standesvorrechte, Steuerexemtionen, Aemter- und Pfründenhäufung u. dergl. mit einem Zuge beseitigte. Etwas später wurde außer den feudalen Rechten auch die geistliche Jurisdiction nichtfranzösischer Bischöfe auf französischem Gebiete abgeschafft. Durch diese Maßregeln wurden die deutschen Reichsstände, weltliche und geistliche, welche im Elsaß unter französischer Oberhoheit Gerechtsame und Güter feudaler Art besaßen, auf das Schwerste betroffen. Der westfälische Frieden, durch den die Landgrafschaft Elsaß an Frankreich abgetreten war, hatte die Rechte der dort begüterten Reichsstände ausdrücklich anerkannt; um so mehr verwahrten sie sich gegen die Schädigung und brachten ihre Klagen vor den deutschen Reichstag. Die französische Regierung sah das Unrecht auch ein und bot den Verletzten eine ausreichende Geldentschädigung an; aber die Reichsstände fanden es unter ihrer Würde, auf ererbte Hoheitsrechte gegen Geld zu verzichten, und vollends die geistlichen, wie die Erzbischöfe von Mainz und Trier, wollten sich für die Aufhebung ihrer Diöcesan- und Metropolitanrechte nimmermehr mit baarem Gelde abfinden lassen. So blieb es bei dem Verluste, ohne Ersatz, und selbstverständlich wurde seitdem an den Höfen der großen und kleinen Herren am heftigsten im Sinne der Legitimität und nach dem Herzen der Emigranten gegen die Vergewaltiger der ehrwürdigen Herrenrechte geeifert. Auf dem kurtrierischen Gebiete, besonders in Coblenz, zählte die Schaar der französischen Emigranten bald nach Tausenden.

Auch der Erzbischof von Mainz begünstigte dieselben auf jede Weise. Und hierin lag die Schärfung des Conflictes.

Der deutsche Reichstag nahm die an ihn gebrachten Klagen bereitwillig an und beschloß in einem Gutachten vom 6. August 1791, daß die Anwendung der Dekrete der französischen Nationalversammlung auf die Stände und Angehörigen des deutschen Reiches als Kränkung der Reichshoheit und der reichsständischen und landesherrlichen Rechte zu betrachten sei. Der Kaiser wurde ersucht, bei der französischen Regierung Vorstellungen zu machen und sie zur Ueberzeugung zu bringen, daß die Dekrete auf die Besitzungen der deutschen Reichsstände nicht angewandt werden könnten.

Auf der anderen Seite klagten die Franzosen über die militärischen Rüstungen und feindseligen Kundgebungen der Emigranten an ihren Grenzen in den Gebieten deutscher Fürsten. Am 29. November 1791 wurde von der gesetzgebenden Versammlung ein Beschluß wider jene Ansammlungen gefaßt und durch denselben die deutschen Fürsten, in deren Gebiete sie stattfanden, unter starken Drohungen aufgefordert, sie zu zerstreuen.

In dieser gespannten Lage handelte der Kaiser mit bedächtiger Vorsicht. Er ließ in Mainz und in Trier Vorstellungen gegen das Treiben und die Unterstützung der Emigranten machen; er zögerte, jenen Reichstagsbeschluß vom 6. August zu bestätigen. Aber es waren doch einmal die Fragen und Forderungen aufgetaucht, welche in ähnlichen Lagen nicht so leicht wieder verschwinden. Die von den Franzosen bedrohten Fürsten, insbesondere der Kurfürst von Trier, wandten sich um Schutz an den Kaiser und den König von Preußen; den Letzteren bat er, daß er im Fall eines französischen Angriffes ihm von Westfalen her zu Hülfe kommen möge. Der König war dazu bereit; in seinen Verhandlungen mit dem Kaiser ließ er erklären, daß jede Verletzung des Reichsgebietes als eine Kriegserklärung anzusehen sei, gegen welche er seine gesammten Streitkräfte ins Feld stellen werde.

Diese Aeußerung wirkte ermuthigend auf des Kaisers Entschließungen. Am 10. December bestätigte er endlich das Reichsgutachten vom 6. August. In der Note, die er am 21. December nach Paris richtete, ließ er erklären, daß er wohl Vertrauen zu den friedlichen Absichten der Nationalversammlung habe, daß aber von den Ausschreitungen der radicalen Partei Uebergriffe unerwarteter Art zu befürchten seien. Mit Rücksicht darauf sei der commandirende General der Niederlande angewiesen, dem

Kurfürsten von Trier bei einem Einbruch in sein Gebiet mit den Waffen zu Hülfe zu kommen.

Die gesetzgebende Versammlung in Paris blieb die Antwort auf diese Erklärung nicht lange schuldig. In den Erörterungen darüber kam die tiefe Abneigung, welche das französische Volk von jeher gegen das im Jahre 1756 mit Oesterreich geknüpfte Bündnis hegte, und das Mißtrauen gegen die besonders von der Königin Maria Antoinette, dieser verhaßten Oesterreicherin, mit dem Wiener Hofe unterhaltene Verbindung zum deutlichen Ausdruck. Nicht weniger wirkte die große Meinung mit, welche in Paris über die Pillnitzer Verabredung verbreitet war. Am 25. Januar 1792 faßte die Versammlung den herausfordernden Beschluß, daß man, und zwar bis zum 1. März, von dem Kaiser eine bestimmte Antwort verlangen solle, ob er im Frieden und im Einverständnis mit der französischen Nation leben und auf jeden Vertrag verzichten wolle, der gegen die Souverainetät, die Unabhängigkeit und Sicherheit der französischen Nation gerichtet sei; selbst eine ausweichende oder aufschiebende Antwort solle als Kriegserklärung betrachtet werden.

Fürst Kaunitz ließ sich keineswegs einschüchtern, sondern sprach sich in einer Note, die am 27. Februar in Paris überreicht wurde, mit heftigem Tadel über das Verhalten der Jakobiner und ihren steigenden Einfluß in der Legislative aus; Europa, legte er dar, würde die Befestigung der französischen Verfassung freudig begrüßt haben, aber die republikanische Partei lasse es dazu nicht kommen, sondern kämpfe gegen alle göttlichen und menschlichen Gesetze an und suche absichtlich einen Krieg mit Oesterreich herbeizuführen; es sei deshalb nöthig, daß man Vorkehrungen für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe treffe. Der sonst so vorsichtige österreichliche Staatskanzler war sich der Folgen dieser Antwort wohl bewußt und glaubte dagegen vollständig gerüstet zu sein. Am 7. Februar 1792 hatte Kaiser Leopold II. und der König von Preußen angesichts der von Frankreich drohenden Gefahr ein Bündnis abgeschlossen, in dem sie sich gegenseitig ihre Besitzungen garantirten. Kaunitz wußte also, daß im Falle eines französischen Angriffes auf Belgien das preußische Heer für Oesterreich marschiren werde. Auch bei diesem Bündnis war es nicht die Absicht der beiden Monarchen, einen Kampf im Sinne der Emigranten und der vollen Reaction zu führen; sie wollten nur die von Ludwig XVI. angenommene Verfassung zu Gunsten einer stärkeren Königsgewalt umändern.

Zur Abwehr der französischen Gefahr waren Oesterreich und Preußen nun einig und entschlossen; es war nur übel und störte das Bündnis

von vornherein, daß sie über andere wichtige Punkte sich nicht vereinigen konnten. Was Polen betraf, so hielt Preußen, eben erst von Rußland dazu ermuntert, an dem Gedanken einer weiteren Theilung fest; schon aus diesem Grunde mußte es die Verfassung vom 3. Mai 1791, welche Polen zu einer Erbmonarchie im Besitze des kursächsischen Hauses gestaltete, grundsätzlich verwerfen. Oesterreich dagegen sah sein Interesse bei dieser Verfassung und bei einer Erstarkung des Königreiches wohl gewahrt. Auch über die Entschädigung, welche Preußen für seine Waffenhilfe gegen Frankreich erhalten sollte, hatte Oesterreich wohl mancherlei vorgeschlagen, aber noch keine bindende Zusage gegeben. Diese unerledigten Punkte verursachten schlechte Laune und Mißtrauen auf beiden Seiten.

Die Antwort des Fürsten Kaunitz rief in Paris die entgegengesetzte Wirkung hervor. Die Jakobiner, welche als gefährlich bezeichnet wurden, kamen nun erst recht zur Herrschaft (März 1792). Eifersüchtig auf ihre Selbständigkeit, lehnte die Legislative jede Erörterung über ihre inneren Angelegenheiten ab und verlangte von Oesterreich, daß es den Versuch, eine Vereinbarung Europa's zum Schutze der französischen Monarchie zu Stande zu bringen, aufgebe. Im Einvernehmen mit Franz II., der am 1. März 1792 seinem Vater Leopold als König von Ungarn und Böhmen folgte, antwortete Kaunitz am 18. März, daß man die Vereinigung nicht aufgeben könne, ehe nicht Frankreich die Gründe, welche dieselbe veranlaßt hätten, hinweggeräumt habe. Die Folge war die französische Kriegserklärung an den König von Ungarn und Böhmen am 20. April 1792.

Wie sehr die Franzosen in den Krieg drängten, zeigt ihre Bereitschaft und die schnelle Eröffnung der Feindseligkeiten. Es standen damals 35000 Mann unter dem Marschall Rochambeau bei Valenciennes, 28000 Mann unter dem General Lafayette bei Metz, 20000 Mann unter Marschall Luckner in Elsaß. Weitere Streitkräfte befanden sich an den Grenzen von Savoyen und im Süden. General Dumouriez, der den Kriegsplan entwarf, sprach in kühnem Bewußtsein den Satz aus, daß der Rhein und die Alpen die natürlichen Grenzen Frankreichs bildeten. Allgemein war der Gedanke, daß die unterdrückten Völker allenthalben sich den französischen Fahnen anschließen würden, daß vor Allem es ein Leichtes sei, dem Hause Oesterreich Belgien zu entreißen. Dorthin richtete sich der erste Angriff. Schon am 29. April rückten die Colonnen der Generäle Dillon und Biron über die Grenze, aber sie fanden bei den Oesterreichern, welche von dem Herzog Albert von Sachsen-Teschen befehligt wurden, tapferen Widerstand und mußten sich in schmählicher

Flucht nach Lille und Valenciennes zurückziehen. Es war dies eine bittere Täuschung für die Helden der Revolution. Kein Mann erhob sich in Belgien für sie, im Gegentheil, ihre Reihen lichteten sich; schaarenweise gingen die königlich Gesinnten zu den Truppen der Emigranten über. Ein zweiter Angriff, den General Luckner, der Nachfolger Rochambeau's im Oberbefehl über die Nordarmee, im Mai gegen Belgien unternahm, schlug ebenfalls fehl.*)

Unter dem Eindrucke dieser Ereignisse hätte ein kräftiger Vormarsch von der Mosel her, wie ihn Preußen und Oesterreich beabsichtigten, für die Franzosen von üblen Folgen sein können. Aber es dauerte lange, bis sich die Truppen der verbündeten Mächte in Bewegung setzten. Die ersten Monate nach der Kriegserklärung vergingen mit Berathungen und Verhandlungen, die zum Theil ohne Erfolg blieben. Noch im April regten Oesterreich und Preußen bei den vorderen Reichskreisen die Erneuerung jener Vereinigung an, die einst im spanischen Erbfolgekriege von großem Nutzen gewesen war. Am 4. Mai 1792 richteten sie eine gemeinschaftliche Aufforderung an das Reich, seine Streitkräfte mit den ihrigen zu vereinigen, um so die verletzten Rechte deutscher Reichsstände zu vertheidigen. Aber da zeigte sich das ganze Elend der deutschen Zustände und der deutschen Verfassung. Statt sich einmüthig den führenden Mächten anzuschließen, wichen die Reichsstände aus und hatten allerlei Entschuldigungen und Ausreden. Viele meinten, daß der Krieg das Reich gar nichts angehe, da er nur dem König von Ungarn und Böhmen erklärt worden sei. Auch als Franz II. am 5. Juli 1792 zu Frankfurt zum Kaiser gewählt worden und in den folgenden Tagen mit dem König von Preußen in Mainz zusammenkam, zeigten die deutschen Reichsstände, die nun wieder ein Haupt hatten, keinen besseren Willen. Nur der Landgraf Wilhelm von Hessen schloß am 31. Juli mit dem Könige von Preußen einen Vertrag, in dem er versprach, 6000 Mann zum verbündeten Heere unter den Oberbefehl des Herzogs von Braunschweig zu stellen. Dafür wurde ihm die kurfürstliche Würde und eine entsprechende Entschädigung in Aussicht gestellt.**) Endlich ließ auch der Erzbischof von Mainz 2000 Mann zu dem Hauptheere stoßen. Oberrheinische Kreis=

*) C. Renouard, Geschichte des französischen Revolutionskrieges im Jahre 1792. Cassel 1865. S. 28 ff.

**) v. Ditfurth, Die Hessen in den Feldzügen in der Champagne, am Maine und Rheine während der Jahre 1792, 1793 und 1794. Aus des Verfassers Nachlaß herausgegeben. Marburg 1881. S. 35.

truppen, und zwar die Contingente von Nassau und Fulda, bildeten mit die Besatzung der übrigens sehr verwahrlosten Festung Mainz.

Nach dem zwischen Preußen und Oesterreich verabredeten Kriegsplane sollte ein 42000 Mann starkes preußisches Heer, verstärkt durch 12000 Mann Emigranten, sich bei Coblenz sammeln und von hier über Trier und Luxemburg zuerst nach Longwy und dann nach Verdun vorrücken, um hier den Uebergang über die Maas zu gewinnen. Das weitere Ziel sollte die Champagne und selbst Paris bilden. Der in Belgien stehende Feldzeugmeister Graf Clerfait sollte mit 18000 Mann österreichischer Truppen und 4000 Emigranten unter dem Herzog von Bourbon die rechte Flanke des Hauptheeres decken und zu diesem Zwecke gegen Rheims operiren. Ein zweites österreichisches Corps, etwa 24000 Mann stark, sollte sich unter dem Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg bei Mannheim sammeln, zum Schutze der linken Flanke des preußischen Heeres, die französischen Festungen Landau und Saarlouis beobachten und Versuche gegen Diedenhofen und im Falle des Gelingens selbst gegen Metz unternehmen. Zum Schutze des Mittelrheines und der Magazine von Speier nahm Feldmarschalllieutenant Graf Erbach mit 10000 Mann Stellung bei Philippsburg. Die Vertheidigung des Breisgaus und des Oberrheins wurde dem Feldmarschalllieutenant Fürsten Esterhazy übertragen, zu dessen Corps sich ebenfalls 5000 Emigrirte unter dem Prinzen Condé gesellten. Außerdem wurde das Hauptheer der Oesterreicher in Belgien unter dem Herzog von Sachsen-Teschen auf etwa 30000 Mann gebracht.*) Es waren also beträchtliche Streitkräfte, welche die Verbündeten ins Feld zu führen beabsichtigten. Es vergingen jedoch Wochen und Monate, bis sie sich sammelten und zu dem geplanten Angriff in Marsch setzten.

Am 19. Juli 1792 bezogen die preußischen Truppen ein Lager bei Rübenach in der Nähe von Coblenz. Hier erließ der Herzog von Braunschweig am 25. Juli im Namen des Kaisers und des Königs von Preußen das schon in Mainz vereinbarte Manifest, welches den Zweck des bewaffneten Einschreitens darlegte und die Franzosen, welche sich an der geheiligten Person des Königs oder der königlichen Familie vergreifen würden, ohne Erbarmen mit den schwersten Strafen bedrohte. Am 30. Juli wurde der Vormarsch in drei Colonnen angetreten. Am 5. August wurde Trier erreicht. Bei Pellingen, an der von Trier nach Saarbrücken

*) Renouard, S. 77 ff. Vergl. Georg Cardinal von Widdern, Der Rhein und die Rheinfeldzüge. Berlin 1869. S. 4 ff.

führenden Straße, wo längere Rast gemacht wurde, stießen 8000 Mann Emigranten unter den Grafen von Provence und Artois, die von Bingen über Simmern und Kirchberg marschirt waren, zu den Preußen. Die Hessen, welche sich unter der Führung ihres Landgrafen bei St. Goar sammelten und ebenfalls den Weg über den Hunsrück nahmen, kamen erst am 21. August nach Trier und marschirten von da nach Conzerbrück und Tavern. Dem Einmarsch der Preußen in Frankreich stellten sich nur kleinere Corps des Generals Luckner, der mit etwa 19 000 Mann zwischen Diedenhofen und Metz stand, entgegen. Da General Lafayette in gleicher Stärke bei Sedan stehen blieb, konnte das preußische Heer ohne große Hindernisse das erste Ziel der Operationen, Longwy, am 20. August erreichen und verstärkt durch den kaiserlichen General Clerfait, der von Namur heranmarschirte, zur Einschließung der Festung schreiten. Der Fürst von Hohenlohe vollendete den concentrischen Aufmarsch der Armeeen. Er setzte bei Mannheim über den Rhein, marschirte über Neustadt, Kaiserslautern, Homburg und Merzig und konnte am 26. August sein Lager bei Rodemacher, östlich von Longwy, aufschlagen.

Die Festung konnte sich nicht halten und ergab sich am 24. August. Nun rückte Ferdinand von Braunschweig an die Maas vor und nahm die wichtige Festung Verdun am 2. September durch Capitulation ein. Den weiteren Erfolgen stellten sich aber nun fortgesetzte Regengüsse, Krankheiten im Heere und vor Allem die Bedächtigkeit und die üble Laune des Herzogs von Braunschweig, der nur ungern in diesen Krieg gezogen war, entgegen. Noch vor der Uebergabe von Verdun machte er den Vorschlag, die Maas nicht zu überschreiten, sondern während des Herbstes die übrigen Maasfestungen und die im Rücken liegenden festen Plätze Diedenhofen und Saarlouis zu erobern, um dann im nächsten Feldzuge von sicherer Deckung aus und mit beträchtlichen Verstärkungen, die er für unbedingt nöthig hielt, die Operationen fortsetzen zu können. Aber er fand bei dem Könige von Preußen und noch weniger bei den französischen Prinzen und ihrem Anhange, namentlich dem Prinzen von Nassau-Siegen*), der

*) Der Prinz von Nassau, der im Hauptquartiere des Königs von Preußen und des Herzogs von Braunschweig weilte und für die Sache der Emigranten wirkte (s. Ranke S. 308), hieß Karl Heinrich Nicolaus Otto und war der Sohn jenes unehelichen und illegitimen Sohnes der Mailly de Nesle, der Gemahlin des Emanuel Ignatius von Nassau-Siegen († 1735), den seine Mutter vergeblich für ehelich und legitim erklären zu lassen sich bemühte. Nach dem Tode dieses Sohnes, der Maximilian Wilhelm Adolf genannt wurde, setzte die Mailly de Nesle ihre Bemühungen zu Gunsten ihres am 9. Januar 1745 geborenen Enkels Karl Heinrich Nicolaus Otto in Frankreich mit besserem Erfolge als in Deutschland fort. Das Parlament

im Hauptquartiere eine Rolle spielte, mit seinen Gründen keinen Anklang. Der ritterliche Sinn Friedrich Wilhelm's II. erklärte sich für den Weitermarsch, um auch den zweiten Theil des Feldzugsplanes durchzuführen und der unglücklichen bourbonischen Königsfamilie Hilfe und Rettung zu bringen.

Die Dinge in Paris hatten sich unterdessen immer wilder und wüster gestaltet. Die gemäßigten Elemente in der Legislative, denen Wahrhaftigkeit, Muth und Ernst fehlte, wurden völlig zurückgedrängt; die radicalen Männer des Stadthauses, getragen und getrieben von dem fieberhaft erregten Pöbel der Vorstädte, wurden die brutalen Herren der Lage. Man kann sich denken, wie die unvorsichtigen Drohungen des Herzogs von Braunschweig, die erste Niederlage der französischen Truppen, die man royalistischem Verrathe zuschrieb, auf die revolutionäre Menge wirkte. Als am 10. August 1792 der Sturm auf die Tuilerien erfolgte, blieb dem Könige kein anderer Ausweg, als sich und seine Familie unter den Schutz der Nationalversammlung zu stellen und sein Schicksal zu erwarten. Es war der Anfang vom Ende. Die Versammlung wollte wohl dem unglücklichen Könige einen würdigen Aufenthaltsort anweisen, aber die

---

von Paris sprach am 3. Juni 1756 die rechtmäßige Geburt des Vaters und damit die Legitimität des Sohnes aus. Im Alter von 15 Jahren trat Karl Heinrich, der sich nun Prinz von Nassau-Siegen nannte, in das französische Heer und erlangte mehrere Chargen. Dann trieb es ihn aber hinaus zu einem abenteuerlichen und bewegten Leben. In den Jahren 1766—1769 machte er mit Erlaubnis des Königs von Frankreich als Begleiter des Louis Anton de Bougainville eine Reise um die Welt. (Die Reise ist beschrieben in dem Werke: Voyage autour du monde par la frégate du roi La Boudeuse, das zuerst Paris 1771 in einem, dann 1772 in drei Bänden erschien. Eine deutsche Uebersetzung der ersten Ausgabe erschien zu Leipzig 1772.) Dann lebte er längere Zeit in Afrika und bestand in der Wüste die gefährlichsten Abenteuer. Nach seiner Rückkehr nach Frankreich trat er wieder in das Heer und wurde Oberst der Infanterie. Im Jahre 1774 hatte er in Paris einen Streit mit dem Neffen des ungarischen Hofkanzlers Grafen Franz Esterhazy, der zu einem Duelle geführt zu haben scheint, was der Kaiserin Maria Theresia großen Kummer bereitete (vergl. A. von Arneth, Geschichte Maria Theresia's, Bd. 9, S. 408 ff.). Als im Jahre 1779 wegen Amerika's Unabhängigkeit der Krieg Frankreichs und Spaniens mit England ausbrach, nahm der sogenannte Prinz von Nassau-Siegen wieder daran Theil und unternahm einen vergeblichen Angriff auf die englische Insel Jersey. In demselben Kriege betheiligte er sich im Dienste des Königs von Spanien an der Belagerung von Gibraltar, das der englische Commandant Elliot mit rühmlichem Erfolg vertheidigte. Im Jahre 1788 trat der Prinz in den Dienst der Kaiserin Katharina II. von Rußland und focht für sie im Kriege gegen die Türken und die Schweden. Im Juli verbrannte er den Türken im schwarzen Meere in der Nähe von Oczakow 7 Kriegsschiffe und nahm 2 weg. (Vergl. A. v. Arneth, Joseph II.

Vertreter der Stadt bestanden auf der Abführung in das Gefängnis des Temple (13. August). Das Königthum wurde suspendirt; in den ersten Septembertagen fielen Tausende, königlich oder gemäßigt Gesinnte, unter dem Rufe, das Vaterland sei in Gefahr, und unter dem Schein eines gerichtlichen Verfahrens der Wuth und Mordgier der rasenden Menge zum Opfer. Unter dem Eindruck solcher Greuel ging das souveraine Volk Frankreichs daran, sich in dem Convent eine neue Vertretung zu schaffen.

So brach der König von Preußen das Zaudern seines Oberfeldherrn und befahl den Vormarsch in der Richtung nach Paris. Vom 7. bis 13. September gingen die Truppen bei Verdun und Stenay über die Maas. Es waren nun andere Heerführer, welche ihnen gegenüberstanden. An der Stelle Lafayette's, der am 19. August aus Verzweiflung über die Pariser Ereignisse zu den Oesterreichern geflohen war, übernahm General Dumouriez den Befehl über die Nordarmee bei Sedan. An die Spitze des bei Metz stehenden Heeres trat der General Kellermann.

Nach dem Falle von Longwy beschloß Dumouriez, einer Weisung des Kriegsministers Servan folgend, von Sedan südwärts zu marschiren

---

und Leopold von Toskana, ihr Briefwechsel, Bd. 2, 1786—1790, S. 185, 333.) Zum Danke wurde er zum russischen Viceadmiral ernannt. Gegen die Schweden, welche zu Gunsten der Türkei den Krieg an Rußland erklärt hatten, war er aber unglücklich. Von König Gustav III. wurde er am 9. Juli 1790 im Svenskasund entscheidend geschlagen. Am 6. August 1790 berichtete der österreichische Gesandte am preußischen Hofe, Fürst Reuß, dem Fürsten Kaunitz über die Freude, welche diese russische Niederlage in Reichenbach, wo gerade Leopold II. und Friedrich Wilhelm II. beisammen waren, hervorgerufen habe. (Vergl. Vivenot, Quellen zur Geschichte der deutschen Kaiserpolitik während der französischen Revolutionskriege 1790—1801, Bd. I., S. 536.) Darnach trat Nassau aus russischem Dienste, sei es, daß er wegen jener Schlappe nicht mehr möglich war, sei es, daß er die feindseligen Pläne der Kaiserin Katharina gegen Polen nicht theilte. Er kehrte nach Frankreich zurück, wo er indessen bald mit anderen königlich Gesinnten wich, um an den deutschen Höfen für Ludwig XVI. zu wirken. Besonders den Fürsten Kaunitz suchte er für die Interessen des legitimen Königthums zu gewinnen. Vergl. Vivenot, Bd. I., S. 318—321: Resumée de la conversation du prince Kaunitz avec le prince de Nassau-Siegen [so muß es statt Usingen heißen], Vienne, ce 14. janvier 1792.) In Vivenot's Werk, Bd. 3 und 4, kann man seine politische Thätigkeit in den folgenden Jahren verfolgen. Im Jahre 1801 suchte er seine Ansprüche auf das Fürstenthum Siegen in Paris in Geltung zu bringen. Der Fürst von Oranien protestirte selbstverständlich gegen alle seine Prätensionen. Der abenteuerliche Mann, der mit einer geschiedenen Polin Charlotte Godzka verheirathet war, starb zu Paris 1805 ohne rechtmäßige männliche Nachkommen. Eine kurze Biographie von ihm findet sich im 30. Bd. der Biographie universelle, Paris 1821, S. 583 ff.

und im Verein mit Kellermann, der eilig herbeigerufen wurde, sich im Argonnerwalde dem Marsche der Verbündeten entgegenzustellen. Nach einem beschwerlichen Umgehungsmarsche der Preußen kam es am 20. September bei Valmy zu einem heftigen Geschützfeuer, das einen entscheidenden Kampf einzuleiten schien. Aber der Befehl zum Angriff auf die von dem General Kellermann besetzten Höhen, den der König bereits gegeben hatte, wurde bald wieder zurückgenommen, da der Herzog von Braunschweig erklärte, daß hier nicht zu schlagen sei.*) Die günstige Gelegenheit zu einem siegreichen Kampfe ward hier versäumt und dies war wichtig und entscheidend für den ganzen Feldzug. Der König von Preußen mußte seine Hoffnung, nach Paris zu marschiren, jetzt aufgeben, und die Generäle und Soldaten der Revolution waren es, die dies wichtige Ergebnis herbeigeführt hatten. In dem preußischen Heere, wo man des Sieges über die Franzosen schon gewiß zu sein glaubte, verbreitete sich die größte Bestürzung. Goethe, der mit dem Herzog von Weimar den Feldzug mitmachte, sprach am Abend, von den Offizieren des Regiments um seine Meinung befragt, die denkwürdigen Worte: Von hier und heute geht eine neue Epoche der Weltgeschichte aus, und Ihr könnt sagen, Ihr seid dabei gewesen.**) In Paris freilich war der Jubel über diese militärische Wendung groß. Am Tage nach Valmy trat die legislative Versammlung noch einmal zusammen, um ihren Platz dem constituirten Convente einzuräumen. Die erste That desselben war, daß er das Königthum für abgeschafft erklärte und die republikanische Staatsreform in Frankreich einführte. Mit dem 22. September 1792 begann die neue Zeitrechnung der französischen Republik.

General Dumouriez, der nach der Kanonade von Valmy mit den Verbündeten wegen Auslieferung der Gefangenen verhandelte, theilte ihnen am 26. September die wichtigen Pariser Ereignisse mit. Zugleich machte er den Versuch, der seitdem von französischer Seite öfter wiederholt wurde, den König von Preußen zu einem besonderen Abkommen mit Frankreich zu bewegen. Er stellte ihm die Unmöglichkeit eines glücklichen

*) Renouard S. 211.

**) Campagne in Frankreich 1792. Werke. Stuttgart, Cotta, 1867. Bd. 21, S. 49. Als Goethe im folgenden Jahre mit denselben Offizieren bei der Belagerung von Mainz, nicht wie damals in Kälte und Nässe, sondern im Trocknen beim schönsten Wetter und bei schäumendem Wein zusammentraf, wurde seiner vormaligen Weissagung gedacht und man hielt sie nicht nur dem allgemeinen Sinn, sondern dem besonderen Buchstaben nach genau erfüllt, weil die Franzosen ihren Kalender von diesen Tagen an (d. h. 22. September 1792) datirten. Bd. 21, S. 179.

Ausganges des Krieges vor, er sprach von dem Nutzen, den der Rücktritt von dem Kriege und dem Bunde mit Oesterreich, die Anerkennung der französischen Republik, ein Bündnis mit Frankreich, wie es vor dem Jahre 1756 bestanden, für den preußischen Staat haben werde. Darauf ging der König trotz aller Verstimmung gegen Oesterreich nun nicht ein, im Gegentheil, er ließ dem französischen General eine Proclamation zustellen, in der die Abschaffung des Königthums in den stärksten Ausdrücken getadelt und die Herstellung der Würde des Königs verlangt wurde. Aber mit dem Tage von Valmy war dieser Feldzug doch zu Ende. Der Plan eines wiederholten Angriffes auf die französischen Stellungen, an den man noch etliche Tage dachte, wurde aufgegeben. Mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der Streitkräfte und auf die Stimmung des französischen Volkes, über welche die Verbündeten, verführt durch die eitlen Darstellungen der Emigranten, sich sehr getäuscht hatten, wurde der Rückzug beschlossen. In Verdun angekommen, war der König noch Willens, wenigstens die Maaslinie zu behaupten; als aber durch die eigenmächtige Entfernung des österreichischen Generals Fürsten Hohenlohe seine rechte Flanke gefährdet wurde, ließ er den Marsch nach Longwy, Luxemburg und Trier fortsetzen. Die eroberten Festungen wurden zurückgegeben, die Belagerung von Diedenhofen verlassen. Am 23. October war das französische Gebiet von den feindlichen Truppen vollständig befreit. Gegen Ende des Monats langten einzelne Corps der Preußen und die Hessen wieder in Coblenz an.*) Trier und die Verschanzungen bei Pellingen wurden von einem österreichischen Corps besetzt.

Die französischen Truppen ließen den Rückzug der Verbündeten zuerst unbehelligt. Als sie aber an Zahl bedeutend verstärkt waren, als sich durch den Erfolg ihr Muth, ihre Zuversicht gehoben hatte, gingen sie zum Angriff vor, um ihre Ideen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit in die Welt zu tragen. Während General Kellermann einstweilen nur in die Linie von Longwy, Saarlouis und Diedenhofen einrückte, eilte Dumouriez, wie er längst gewollt, nach Belgien, um den früher fehlgeschlagenen Feldzug wieder aufzunehmen. Der Sieg heftete sich an seine Fahnen. Er schlug am 6. November den Herzog von Sachsen in der blutigen Schlacht von Jemappes, nahm die Festungen Mons und Tournay und rückte am 14. November unter dem Jubel der Bevölkerung in Brüssel ein. Diesmal also hatte das Vertrauen auf die gewinnende Macht der französischen Freiheitsideen nicht betrogen.

---

*) Renouard S. 315.

Und schon wurden die Gebiete des deutschen Reiches von den anstürmenden Schaaren überfluthet. Da der General Graf von Erbach, welcher den Mittelrhein bei Philippsburg decken sollte, im September seine Stellung verlassen hatte, um zur Hauptarmee an die Mosel zu marschiren, waren die linksrheinischen Lande so gut wie schutzlos. Nur ein Häuflein von 2—3000 Mann, meist Kurmainzern und Oesterreichern, standen unter dem Befehl des Obersten Winkelmann bei Speier. Der General Adam Philipp von Custine von der im Elsaß stehenden Rheinarmee des Generals Biron wußte diese Blöße wohl zu benutzen. Er rückte am 29. September mit kaum 18000 Mann aus Landau gegen Speier vor, überwältigte und zersprengte das schwache Corps Winkelmann's und bemächtigte sich der in Speier befindlichen Magazinvorräthe. Von hier schickte er den General Neuwinger mit 4—5000 Mann nach Worms vor, der ohne Widerstand auch diese Stadt besetzte. Hier, wie in Speier, wurden dem Rathe, dem Bischofe und dem Domkapitel hohe Contributionen auferlegt, während die übrigen Einwohner möglichst unbelästigt blieben. Denn Krieg den Palästen und Frieden den Hütten lautete die eitle und lügenhafte Verkündigung der Republikaner.*)

Ein gewaltiger Schrecken verbreitete sich am Rheine und im westlichen Deutschland bei der Kunde von diesem Einfalle, welcher die Schwäche und Wehrlosigkeit des deutschen Reiches auf das Empfindlichste bloslegte. Die schweren Unterlassungssünden der deutschen Reichsstände, der Großen wie der Kleinen, in den vergangenen Jahrhunderten rächten sich nun an dem nicht weniger schuldvollen lebenden Geschlecht. Und es sollte noch schlimmer kommen.

Die Festung Mainz war schlecht verwahrt und hatte eine schwache, bunt zusammengesetzte Besatzung, von der sich obendrein einzelne Theile bei den ersten Lärmgerüchten eigenmächtig entfernten.**) In den leitenden Kreisen der kurfürstlichen Residenz herrschte völlige Kopflosigkeit und

---

*) „Guerre aux palais de ceux qui ont abusé de l'autorité confiée, paix aux paisibles chaumières et aux amis de la justice! est la déclaration de la nation française". schloß die Proclamation Custine's, die er am 7. October zu Speier erließ.

**) Die Besatzung von Mainz bildeten nach Renouard S. 249 und seinem Gewährsmann Hatzfeld 1214 Mann Kurmainzer, zum Theil aus den bei Speier Zersprengten bestehend, 591 Mann Kreistruppen (Wormser, Fuldaer, Nassau-Oranier, Weilburger, Usinger), 226 Mann von verschiedenen kleineren Contingenten und 800 Oesterreicher.

Nach K. J. Schaab, Geschichte der Bundesfestung Mainz. — Mainz 1835, S. 300 — marschirten am 5. September 157 Mann und am 15. October 137 Mann

geringe Neigung, sich den Gefahren und Entbehrungen einer langen Belagerung auszusetzen. Dazu kam eine nicht geringe Zahl von Bewohnern, welche, von den Franzosen angesteckt, für Freiheit und Gleichheit schwärmten und sich nach der Befreiung von der Priester- und Adelsherrschaft sehnten. Als daher General Custine am 19. October vor der Stadt erschien und sie zur Uebergabe aufforderte, stieß er auf keinen Widerstand. Der Commandant Clemens August von Gymnich überlieferte im Einvernehmen mit dem kurmainzischen Statthalter Albini und einem zusammenberufenen Kriegsrath am 21. October die Hauptstadt des deutschen Erzkanzlers dem Feinde. Nach der Capitulation durfte die Besatzung, die mainzischen und Kreistruppen, mit ihrem Gepäck, ihrer Kriegskasse und vier Feldgeschützen unter der Bedingung abziehen, daß sie ein Jahr lang nicht gegen Frankreich diene.*) Das österreichische Corps, das,

---

vom fuldischen Kreiscontingent in Mainz ein; am 26. September kamen 246 Mann vom nassau-oranischen Contingent und in der Hälfte des October 900 Oesterreicher.

General Custine schreibt am 21. October an den Präsidenten des Convents über die Besatzungstruppen von Mainz: Ils consistoient en treize-cent hommes de troupes des cercles, dont faisoient partie quelques restes de l'armée mayençoise, échappés de Spire, consistants à peu près à cinquante hommes. Le reste, troupes de Fulde, et les contingents de la maison de Nassau et autres. Mille Autrichiens, un corps de chasseurs et valets de nobles, dont le ministre de Prusse devoit prendre le commandement: enfin la bourgeoisie et l'Université à la quelle le magistrat avoit fait prendre les armes. Le tout composant six mille hommes. Vergl. Mémoires posthumes du général françois comte de Custine, redigés par un de ses aides de camp. Hambourg et Francfort 1794. Part 1, p. 115. Diese Mémoires sind von einem wohlunterichteten, aber dem General wenig freundlich gesinnten Militär verfaßt. Vergl. Geschichte der Kriege in Europa seit dem Jahre 1792. Leipzig 1827. Bd. 1, S. 152.

Renouard sagt S. 254, daß die 120 Mann starke Compagnie Weilburger trotz aller Bitten ihres Oberstlieutenants den Posten am Raymundithore verlassen habe, um nach Hause zurückzukehren. Auch in den Denkwürdigkeiten des Generals Eickemeyer (1792 Ingenieurmajor in Mainz) — Herausgegeben von H. König. Frankfurt 1845. S. 122 — werden die Weilburger genannt. Dagegen erzählt Schaab S. 302, daß das nassau-oranische Contingent am 5. October über die Rheinbrücke fortgezogen sei, angeblich, weil es nicht für nothwendig hielt, sich für die Mainzer todtschießen zu lassen. Daß dies richtiger ist, sieht man daraus, daß bei der Capitulation von Mainz 60 Mann Weilburger bei der Besatzung waren. Das schroffe Verfahren des General Custine gegen den Fürsten von Weilburg war ja, wie der Geheime Regierungsrath Medicus in seinem unten zu erwähnenden Berichte mittheilt, dadurch veranlaßt.

*) Die Capitulation und die vorhergehenden Verhandlungen in Mémoires du général Conte de Custine p. 106. Vergl. Schaab S. 310 f.

auf dem Marsche nach dem Niederlande begriffen, wenige Tage vorher die Besatzung von Mainz verstärkt hatte, war in der Capitulation nicht einbegriffen. Als der Commandant Capitain Andujar, der zu dem Kriegsrathe nicht zugezogen worden war, von der beschlossenen Uebergabe hörte, eiferte er in gerechter Entrüstung dagegen und erklärte, daß er unter dem unmittelbaren Befehl des Generals Fürsten von Nassau*) stehe und ohne dessen Zustimmung nichts thun wolle. Als er indessen sah, daß das Geschehene nicht mehr zu ändern sei, marschirte er mit seiner Truppe Morgens um 10 Uhr ungehindert aus der Stadt und nahm über die Rheinbrücke den Weg nach Köln. Abends gegen 6 Uhr besetzten die Franzosen das Rhein- und das Gauthor; kurz darauf erschien General Custine in Mainz und legte sein Quartier in das kurfürstliche Schloß.**) Zur Belohnung für seine That übertrug ihm der Convent in Paris den Oberbefehl über die ganze Rheinarmee, den bisher General Biron gehabt hatte. In Mainz wurde eine allgemeine Administration eingeführt und zu ihrem Präsidenten ein ehemaliger katholischer Geistlicher Namens Dorsch gewählt. In dem Mainzer Jakobinerclub wirkten Männer, wie Andreas Josef Hofmann, Georg Forster u. A., für die Verbreitung französischer und freiheitlicher Gesinnung.

Und schon eilte Custine, den Segen der französischen Beglückung weiterzutragen und die Unterthanen der deutschen Reichsstände, wie es im Allgemeinen im Rücken der französischen Heere geschah, gegen ihre Herren zu verhetzen. Gleich nach Abschluß der Capitulation von Mainz sandte er den Oberst Houchard und den General Neuwinger gegen die Reichs- und Wahlstadt Frankfurt, die am 22. October unter Protest und Berufung auf die Neutralität des deutschen Reiches ihre Thore öffnete. Es ward ihr eine Kriegsschatzung von 2 Millionen Gulden auferlegt. Wenn die deutschen Stände zur Wehr des Reiches beisteuern sollten, hatten sie niemals Geld; wenn die Feinde aber das Zehn- und Hundertfache von ihnen als Kriegssteuer verlangten, wurde es meist bezahlt. Die Frankfurter konnten die erste Million bis zum 31. October erlegen. Wenige Tage nach der Einnahme von Frankfurt mußte sich das Schloß Königsstein dem Obersten Houchard ergeben. Einzelne französische Streifcorps drangen weiter im Taunus vor und brandschatzten Homburg, Soden und Usingen, andere stürmten in die Wetterau und bemächtigten sich der Salzvorräthe in Nauheim. Ja auch die Gegenden des Hunsrück,

*) Wahrscheinlich Karl Wilhelm von Nassau-Usingen, der holländischer General war.

**) Mémoires du général de Custine S. 109 ff.

Castellaun, Kirchberg, Simmern, wurden heimgesucht. Es war ein Beutezug, der schwerlich schonend an den Hütten der armen Unterthanen vorüberging.

Aber schon hatten die Bewegungen begonnen, welche die kühnen Eindringlinge wieder vom rechten Rheinufer verdrängen sollten. Auf die Kunde vom Falle von Mainz, die am 24. October im preußischen Hauptquartier zu Luxemburg bekannt wurde, beschleunigten die Truppen ihren Marsch, um den vom Feinde heimgesuchten und bedrohten Landen Hilfe zu bringen. Die Hessen überschritten am 3. November 1792 den Rhein und zogen über Montabaur nach Limburg. Von da marschirte eine Abtheilung unter dem Obersten Schreiber nach Weilburg, um über die Lahn zu gehen und die Straße nach Wetzlar zu untersuchen. Als die Spitzen dieser Truppen am 5. November auf dem linken Lahnufer eine Stunde hinter Weilburg marschirten, stießen sie bei dem Thiergarten unerwartet auf ein feindliches Corps unter dem Obersten Houchard, der eben die Absicht hatte, auf Weilburg zu marschiren und dort zu brandschatzen. Es entspann sich ein Gefecht, in Folge dessen die Franzosen, obwohl sie die Hessen zurückgedrängt hatten, nach Weilmünster zurückgingen.*) Oberst Schreiber besetzte nun Weilburg und erwartete neue Befehle aus dem hessischen Hauptquartier, das sich zu Elz befand. Dort gab man wegen der Nähe der Feinde und des Mangels einer Straße rechts der Lahn die Absicht, über Weilburg nach Wetzlar zu marschiren, auf und wählte statt dessen den Weg über den Westerwald nach Herborn. Am 10. November langte das hessische Corps bei Marburg an und vereinigte sich mit den übrigen landgräflichen Truppen, die angesichts der drohenden Gefahr sich hier gesammelt hatten.

Um dieselbe Zeit marschirte ein preußisches Corps unter dem General Kalkreuth von Coblenz ebenfalls zur Lahn und nahm am 7. und 8. November die wichtigsten Uebergänge dieses Flusses in Niederlahnstein, Nassau, Diez und Limburg in Besitz. Der in Limburg aufgestellte General Vittinghof konnte aber den Platz nicht behaupten und wurde schon am 9. November von dem Obersten Houchard nach einem heftigen Gefechte auf das rechte Lahnufer zurückgedrängt. Er nahm dann seine Stellung auf den Höhen von Nentershausen.

Da auch das preußische Hauptcorps unter dem Herzog von Braunschweig bei Coblenz und Neuwied über den Rhein ging und gegen die Lahn marschirte, schien es in diesen Gegenden zu einem entscheidenden

*) Renouard S. 383. Ditfurth S. 136 f.

Kampfe zu kommen. General Custine stand Anfang November mit seiner Hauptmacht, etwa 18000 Mann, bei Höchst, während Oberst Houchard mit 4000 Mann eine verschanzte Stellung bei Oberursel inne hatte, aus der er seine Vorstöße unternahm. Zur Verstärkung Custine's rückten 12000 Mann aus dem Elsaß heran.

Auf die Nachricht von dem Gefechte bei Weilburg setzte sich General Custine selbst in Bewegung, um dem Aufmarsch des preußischen Heeres entgegenzutreten. Am 8. November war er in Königstein, am 10. in Usingen; er hatte doch kein rechtes Vertrauen auf die Beständigkeit des Kriegsglückes; aus Usingen schrieb er dem Kriegsminister nach Paris: er wünsche, daß er ihm nur glückliche Nachrichten melden könne und daß das Glück immer seine Unternehmungen begünstige, aber Fortuna sei ein Weib und seine Haare seien grau. Am nämlichen Tage sandte er den Obersten Ruttenberg mit 1800 Mann nach Weilburg vor, wo zugleich Oberst Houchard von Limburg aus ankam.

Hier hatte die erste Nachricht von dem Nahen der Franzosen Schrecken und Bestürzung verbreitet. Man kannte ihr Gebahren und befürchtete das Schlimmste. Die Frauen wurden eiligst in ferner gelegene Gegenden gebracht; auf dem Schlosse und sonst wurden Werthstücke, insbesondere das Silberzeug, vergraben. Man behielt nur so viel zurück, um den Offizieren geziemend aufwarten zu können. Die beiden Obersten rückten mit etwa 6000 Mann ohne Widerstand in die Stadt und besetzten die Thore und das fürstliche Schloß, in dem sie selbst Quartier nahmen. Die übrigen Offiziere und die Soldaten wurden ohne Weiteres in der Stadt einquartiert, so daß in manchem Hause mehr als 50 Mann zusammen waren. Ein Theil der Reiterei, der in der Stadt nicht untergebracht werden konnte, lagerte sich in den fürstlichen Gärten und außerhalb der Stadt oder ging in die nächstgelegenen Dörfer.

Am folgenden Morgen (11. November) erschien Custine selbst und wurde von dem Fürsten Friedrich Wilhelm und dem Geheimen Rath von Gagern mit entsprechenden Ehren empfangen und gastfreundlich behandelt. Dies hielt ihn nicht ab, unter der Versicherung, wie sehr es ihn bekümmere, daß er den Fürsten die Lasten und das Unglück des Krieges fühlen lassen müsse, eine Brandschatzung von 300000 Gulden zu verlangen. Als Grund gab er an, daß der Fürst seine Truppen zur Besetzung von Mainz gegeben und daß diese Truppen trotz des bei der Capitulation abgegebenen Versprechens, ein Jahr nicht wider Frankreich zu dienen, hier wieder unter Waffen betroffen worden seien. Alle Vorstellungen, daß man nur seine Pflicht gegen das Reich erfüllt habe und daß zur Zeit, wo man die

Truppen nach Mainz geschickt, noch Friede zwischen dem Reiche und Frankreich geherrscht habe, brachten den General nicht von der Forderung ab. Als der Geheime Rath von Gagern, der den General mehrmals in Mainz besucht und erst am 3. November die schriftliche Zusage der Schonung des Landes ausgewirkt hatte, ihm die Unmöglichkeit sofortiger Bezahlung darlegte, begehrte er Geiseln und meinte, halb im Scherz, halb im Ernst, daß die Person des Fürsten ihm die beste Bürgschaft der Bezahlung sein würde. Als ihm dies ausgeredet wurde, verlangte er zuerst den Herrn von Gagern, endlich überließ er diesem selbst die Auswahl. Gagern war schalkhaft genug, wie er selbst berichtet, unter den fürstlichen Dienern gerade diejenigen auszusuchen, welche am meisten Wohlgefallen an französischem Wesen hatten, nämlich den Stallmeister und den Mundschenken.*) Also Geld nahmen die Franzosen aus Weilburg nicht mit fort, wohl aber das Silberservise, auf welchem der General gespeist hatte, die englischen Pferde aus dem Marstall, die Sättel und Equipagen der Husaren, die Gewehre der Infanterie-Compagnie, welche in Mainz gewesen war, 6 Kanonen und eine Kutsche des Fürsten. Wie die zerschnittene Tapete in dem großen Festsaale zeigt, mögen sie in ihrem Uebermuth auch sonst noch mancherlei Unfug verübt haben.

Man hat dem General Custine nicht mit Unrecht vorgeworfen, daß er seine Zeit mit Beutezügen hingebracht habe, statt den Vortheil, den Oberst Houchard Tags zuvor bei Limburg davongetragen hatte, zu benutzen und den Aufmarsch der Preußen auf dem rechten Lahnufer zu verhindern.**)

---

*) Siehe Mein Antheil an der Politik I, S. 51. Einzelnes auch bei Abicht I, S. 148.

**) Der Verfasser der Mémoires du général de Custine schreibt S. 76: Ce petit combat (der von Limburg am 9. November) auquel un récit emphatique attribue beaucoup d'importance, étoit peu de chose par lui-même; mais si le général Custine eut profité de l'occasion, pour faire occuper avec intelligence les gorges près de Limburg, la marche des Prussiens et leur réunion avec les troupes Hessoises, auraient pu être retardées et même inquiétées, mais il ne portoit pas encore ses regards aussi loin et tout l'avantage qui en résulta pour les François, fut de tirer des rançons, des fourrages et d'emmener des otages des villes situées dans le voisinage de la Lahne; le prince de Nassau-Weilburg fut sur-tout, très maltraité, quoiqu'il eut fait un accueil très-gracieux à ces nouveaux venus, ils emportèrent de chès-lui, tout ce qui étoit à leur convenance et non contents de l'avoir dépouillé aussi malhonnêtement, ils exigèrent encore des otages, pour assurer le payement des contributions qui étoient trop considérables pour avoir pu être acquittées sur le

In der That rückten die Preußen, nachdem sie sich überzeugt, daß Coblenz nicht bedroht werde, ohne Aufenthalt an die Lahn heran. In Coblenz blieb ein Corps zurück, welches die Stadt und die Festung Ehrenbreitstein decken und die Verbindung mit den Oesterreichern in Trier unterhalten sollte. Ein anderes unter dem General Romberg wurde in den Hunsrück geschickt, um die bis zur Mosel streifenden leichten Truppen des Feindes zu beobachten. Am 25. November wurde die von den Franzosen verlassene Stadt Limburg von den Preußen wieder besetzt. Von hier gebot der König von Preußen den weiteren Vormarsch, denn es war seine entschiedene Absicht, vor Allem Frankfurt wieder zu erobern und die Franzosen vom rechten Rheinufer zu vertreiben. Dem Corps des Grafen Kalkreuth und den Hessen wurde der Angriff auf Frankfurt übertragen. Zu diesem Zwecke marschirte Graf Kalkreuth am 24. November über Weilburg und Wetzlar nach Gießen und vereinigte sich hier am 26. November mit den Hessen, welche General Biesenroth befehligte. Zu gleicher Zeit setzte sich das Hauptcorps unter dem Herzog von Braunschweig zum Marsch über die Lahn in Bewegung und nahm die Richtung auf Homburg. Custine, der mit seinem Hauptheer bei Höchst stand, setzte trotz der Verstärkungen, die er erhalten, den heranrückenden Colonnen nur geringen Widerstand entgegen. Auch Houchard ging aus seinen Verschanzungen bei Oberursel nicht heraus. So langte Graf Kalkreuth mit den Hessen nach unbedeutenden Gefechten vor Frankfurt an und ließ den französischen Commandanten General van Helden sogleich zur Uebergabe auffordern. Da im Vertrauen auf die nahe Hilfe eine ablehnende Antwort erfolgte, wurde von dem Könige in dem Hauptquartier zu Homburg der Sturm beschlossen. Die Hessen, unter dem General Biesenroth, sollten ihn ausführen und die übrigen Corps bereit stehen, um den Truppen, die General Custine etwa von Höchst her senden werde, entgegenzutreten. So gingen die wackeren Hessen, von wenigen preußischen und darmstädtischen Truppen unterstützt, am Morgen des 2. December zum Angriff vor und bemächtigten sich in heftigem Kampfe mit stürmender Hand der Stadt. Der Commandant wurde sammt der Besatzung, etwa 1150 Mann, gefangen genommen. Die tapfere That, welche durch das Denkmal vor dem Friedberger Thor verherrlicht ist, kostete die Hessen 170 Todte und

---

champ. Die Angaben von Gagern's, Mein Antheil an der Politik I, S. 50, ff., stimmen damit gut überein. Ueber den Aufenthalt Custine's in Weilburg berichtet als Augenzeuge der Geh. Regierungsrath Medicus in Archenholz' Journal Minerva, Band 7, S. 405, ff., Jahrg. 1793.

Verwundete.*) Ein französisches Corps, welches Custine unter dem General Neuwinger herbeischickte, kam bis zur Bockenheimer Warte und wurde von den Kanonen des Grafen Kalkreuth zum Rückzug nach Höchst gezwungen.

An demselben Tage vertrieb der Erbprinz von Hohenlohe, unterstützt durch die Geschütze des Herzogs von Weimar, die Franzosen aus ihrer Stellung bei Oberursel und in der folgenden Nacht zog sich Custine mit dem Hauptcorps von Höchst nach Hochheim zurück, das er mit starker Besatzung versah. Hier kam es noch einmal zu einem heftigen Kampfe (6. Januar 1793), in Folge dessen die Franzosen das rechte Rheinufer mit Ausnahme von Castel, Kostheim und Königsstein völlig räumten. General Custine bezog die Winterquartiere auf dem linken Rheinufer von Bingen bis Frankenthal. Mainz erhielt eine Besatzung von 10,000 Mann. Die Wiedereroberung von Frankfurt und die Vertreibung der Franzosen vom rechten Ufer hob den Muth und das Vertrauen der deutschen Truppen und erweckte tröstliche Aussichten auf den kommenden Feldzug.

Unterdessen hatte der Fürst von Hohenlohe-Kirchberg mit seinem österreichischen Corps sich in Trier gegen die Angriffe des Generals Beurnonville, dem Nachfolger des Generals Kellermann im Commando der Moselarmee, erfolgreich behauptet. Auf ihrem Rückzuge von Trier kamen die Franzosen in kläglichen Zustande Anfang Januar 1793 nach Saarbrücken in die Winterquartiere und genossen hier die Gastfreundschaft des Fürsten und der Bewohner.**) Wir werden hören, wie ihnen dafür gedankt wurde.

Schlimm dagegen stand es auf dem westlichen Kriegsschauplatze. General Clerfait, der nach dem Herzog von Sachsen-Teschen den Oberbefehl über das kaiserliche Heer übernahm, war von Dumouriez aus Belgien verdrängt worden und hatte im December sogar die Kaiserstadt Aachen den Feinden preisgeben müssen. Ein französisches Corps folgte ihm bis zur Roer und bezog mit dem Beginn des Winters am linken Ufer seine Quartiere. Das Hauptheer lagerte längs der Maas von Roermond bis Lüttich und Huy. Die österreichischen Vortruppen hielten sich am rechten Ufer der Roer, während die Masse des Clerfait'schen Heeres hinter die Erft zurückging und sich zwischen Grevenbroich und Euskirchen, im Rücken an Köln gelehnt, ausbreitete.***)

Wegen der Feindseligkeiten, welche die Franzosen wider die am Kriege unbetheiligten Reichsstände verübt hatten, mußte der deutsche

---

*) Renouard S. 414, ff., v. Ditfurth S. 182, ff.

**) F. Köllner S. 482.

***) Geschichte der Kriege in Europa seit dem Jahre 1792. Bd. 1. S. 130 f.

Reichstag nach langem Berathen um seiner Ehre willen den Krieg gegen Frankreich beschließen (23. November 1792) und wieder nach einigen Monaten wirklich erklären (22. März 1793). Er hatte zahlreiche und mächtige Bundesgenossen. Denn nach der Verurtheilung und Hinrichtung des Königs (21. Januar 1793), welche die Jakobiner im Convent durchsetzten, ging ein solcher Unwillen durch Europa, daß England, Holland, Spanien, Portugal, Sardinien, Neapel, Rom zu einem großen Bunde wider die französische Republik zusammentraten. Dazu kam, daß der Königsmord im Innern Frankreichs heftige Unruhen und Aufstände gegen die Blutmenschen in Paris hervorrief. Aber die Jakobiner schreckten vor diesen äußeren und inneren Gefahren nicht zurück; sie ordneten zur Vertheidigung des Vaterlandes und der Erhaltung der republikanischen Freiheit ungeheuere Rüstungen an, sie geboten Massenaushebungen und konnten, da sie Gehorsam fanden, bald nach allen Richtungen ansehnliche Heere unter kühnen und begeisterten Führern in das Feld schicken.

Es war der Plan der Verbündeten, im folgenden Feldzuge vor Allem Belgien und Mainz zurückzuerobern; als Ersatz für die Kriegskosten sollte der Kaiser baierische, der König von Preußen polnische Lande an sich nehmen. Diese Verabredungen verschärften das Mißtrauen zwischen den beiden Mächten in bedenklichem Grade. Denn Preußen, welches das polnische Land nicht vollständig zur russischen Beute werden lassen wollte, griff rasch zu und einigte sich mit der Kaiserin Katharina Anfang 1793 über die zweite Theilung Polens, durch welche es außer dem lange begehrten Danzig und Thorn noch die Landschaften um Posen und Gnesen erlangte. Oesterreich sah diesen raschen Erfolg des Nebenbuhlers trotz der früheren Zustimmung mit um so größerem Unmuthe an, als bei dem Widerspruche des Herzogs von Zweibrücken gegen den baierisch-belgischen Tauschplan die Aussicht auf die Erlangung Baierns eine sehr zweifelhafte wurde. Der Minister Thugut, der jetzt in Wien die Leitung der Geschäfte übernahm, hegte seitdem die feindseligsten Pläne gegen Preußen und suchte namentlich bei der russischen Kaiserin, die nur ungern ein Stück der polnischen Beute fahren ließ, den Groll wider Preußen in jeder Weise aufzustacheln. Wie war bei solchen Stimmungen der Verbündeten eine einträchtige und sichere Führung des Krieges gegen Frankreich möglich?

Trotzdem ging am Anfang Alles glücklich. Der Prinz von Sachsen-Coburg, der den Befehl über das zwischen Köln und Düren stehende kaiserliche Heer übernahm, verdrängte die Franzosen Anfang März vom Reichsboden, befreite Aachen, Maastricht und Lüttich und schlug den

General Dumouriez, der bald nach der Kriegserklärung in Holland vorgedrungen war, aber auf Befehl der Machthaber in Paris wider ihn marschirte, bei Neerwinden (18. März 1793). In raschem Siegeslaufe ging es weiter, nicht nur Belgien wurde befreit, auch der französische Boden wurde betreten, die Festungen Condé und Valenciennes genommen (Juli 1793).

Im März begannen auch die Feindseligkeiten am Rhein. Am 7. März 1793 mußte sich die Festung Königsstein im Taunus den Preußen ergeben. Zur Ausführung des verabredeten Kriegsplanes standen zwei Hauptcorps bereit, das preußische, durch frische Truppen und die Contingente etlicher Reichsstände verstärkt, unter dem Herzog von Braunschweig zwischen Main und Lahn, ein österreichisches unter dem General Wurmser bei Heidelberg. Der Herzog von Braunschweig ließ 10000 Mann zur Einschließung von Castel und Kostheim zurück und ging mit dem Hauptcorps am 26. und 27. März zwischen Bacharach und Caub über den Rhein, um gegen Mainz zu operiren. In Mainz war kurz vorher eine schwache Nachbildung des Pariser Conventes, der rheinisch-deutsche Nationalconvent, zusammengetreten, der am 18. März den ganzen Landstrich von Landau bis Bingen für einen freien, von Kaiser und Reich unabhängigen, unzertrennlichen Staat erklärte und die Fürsten und Herren des Reiches, welche ihre Hoheitsrechte daselbst ferner behaupten würden, darunter die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, mit dem Tode bedrohte.*) Custine, der, eben von Paris zurückgekehrt, in der Versammlung erschien, versprach in überschwänglicher Rede, seinen letzten Blutstropfen für die Freiheit zu wagen, und versicherte, daß die Truppen der Republik, die eben neue Verstärkungen erwarteten, als Sieger aus dem bevorstehenden Kampfe hervorgehen würden. Die Mainzer Clubisten vernahmen mit Jubel seine Worte. Wie fest man in Mainz auf den Sieg Frankreichs vertraute, sieht man daraus, daß der Convent sogleich drei Abgesandte, Forster, Patocki und Lux, nach Paris absandte, um die Einverleibung des neuen unabhängigen Staates in das französische Gebiet zu beantragen (30. März 1793). Schon zuvor hatten die Herren sich alle Mühe gegeben, die Bewohner in dem gesegneten Landstriche für den Anschluß an die Republik und für die Freiheit empfänglich zu machen. Dabei stießen sie freilich sehr häufig auf wohl überlegten Widerstand. Namentlich die wackeren Unterthanen der Aemter Kirchheim und Alsenz, denen ebenfalls der Segen der französischen Ein-

*) Schaab, Bundesfestung Mainz. S. 331

verleibung zugedacht war, gaben nicht undeutlich zu verstehen, daß sie an der alten Obrigkeit festhalten wollten.*) Einzelne verführte und unzufriedene Geschöpfe, welche das Heil nur von Frankreich erwarteten, gab es freilich auch hier, so in Albisheim und Marnheim, die schon im Jahre 1777 am widerspänstigsten gewesen waren.**) Die große Mehrzahl aber war von Mißtrauen gegen die Mainzer und Pariser Sendlinge erfüllt und zufrieden mit den hergekommenen Zuständen, die ja gerade hier fortwährend verbessert wurden. Die Wahlen für den deutschen Nationalconvent in Mainz kamen nur in wenigen Ortschaften zu Stande.

General Custine zog am 19. März nach Kreuznach, um den Verbündeten, welche bereits einige Corps auf dem linken Rheinufer stehen hatten, den Uebergang über die Nahe zu wehren. Nach zwei ungünstigen Gefechten aber gab er den Plan auf und zog sich bis Worms und nach einem Gefechte bei Neuflersheim bis Landau zurück. Als er wahrnahm, daß General Wurmser ebenfalls über den Rhein gegangen sei (am 31. März bei Ketsch), und Germersheim und den Speierbach besetzt habe, entfernte er sich noch weiter und nahm seine Aufstellung hinter der Lauter.

So konnte das preußische Heer, dem noch österreichische, hessische und sächsische Truppen beigegeben waren, ungehindert zur Belagerung von Mainz schreiten, deren Leitung dem Grafen Kalkreuth übertragen wurde. Das Hauptquartier des Belagerungscorps befand sich zu Marienborn, in dessen Nähe auch der König von Preußen hielt. Der Herzog von Braunschweig stand zwischen Worms und Oppenheim, um die Belagerer von der Südseite zu decken. Die Einschließung der Festung, die erst am 14. April vollzogen war, rief sogleich lebhafte Gefechte auf beiden Rheinufern, namentlich bei Kostheim und Weissenau, hervor. Am 8. Mai wurden die Schanzen bei Zahlbach und Bretzenheim genommen und zerstört. In der Nacht vom 30. zum 31. Mai machten die Belagerten, von Bauern der Umgebung geführt, mit 6000 Mann einen Ausfall nach Marienborn, um den Grafen Kalkreuth im Hauptquartier aufzuheben.

---

*) Siehe darüber Rud. Goecke, Die Republikanisirung linksrheinischer nassauischer Landestheile durch die Franzosen. 1792. 1793. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. 25. S. 293–321.

**) In Marnheim war es der reformirte Geistliche Hilgard, welcher die revolutionäre Agitation betrieb. Ueber diese Vorgänge ist noch nachzusehen F. X. Remling, Die Rheinpfalz in der Revolutionszeit von 1792 bis 1798. Speier 1867. Bd. 1. S. 275 ff. Eides- und Wahlbedrängnisse im Nassauer Gebiete. Sodann die officielle Darstellung „Summarische Darlegung der dem Fürsten zu Nassau-Weilburg in dessen dies- und jenseitsrheinischen Landen von den Franzosen zugefügten Vergewaltigungen und Schäden. 1793."

Sie drangen auch in das Dorf ein und richteten große Verwirrung an, wurden aber zur rechten Zeit von dem Prinzen Ludwig Ferdinand von Preußen und dem Herzog von Weimar zurückgeschlagen.*)

Erst im Juni, nachdem die nöthigen Belagerungsgeschütze aus Wesel, Magdeburg und kleineren Plätzen herbeigebracht waren und die Trancheen eröffnet werden konnten, wurde die Belagerung wirksamer. Länger als einen Monat hielten die Belagerten unter fortwährenden Kämpfen die furchtbare Wirkung der schweren Geschütze aus. Erst als ein Theil der Schanzen und Wälle zerstört war, als sich Mangel an Fleisch und Heilmitteln einstellte, entschloß sich der Commandant General d'Oyre zur Capitulation (22. und 23. Juli 1793). Die tapfere Besatzung, die noch 18000 Mann betrug, durfte mit Kriegsehren nach Frankreich abziehen, mußte sich jedoch üblicher Weise verpflichten, ein Jahr lang nicht gegen die Verbündeten zu dienen. Unter den Gegenständen, welche sie in Mainz zurückließ, fanden sich auch fast alle Beutestücke wieder, welche General Custine im November 1792 aus Weilburg entführt hatte.**) Die Festung wurde nun von preußischen und Reichstruppen besetzt; die übrigen preußischen Truppen marschirten theils nach Dürkheim, theils nach Kaiserslautern, wohin unterdessen das Hauptquartier des Herzogs von Braunschweig verlegt worden war.

Während der Belagerung von Mainz hatten die Führer der französischen Rhein- und der Moselarmee, Custine und Houchard, auf Weisungen des Conventes mehrfache Versuche des Entsatzes gemacht; es war dabei zu lebhaften Kämpfen mit den österreichischen Corps unter Wurmser und dem Fürsten Hohenlohe-Kirchberg gekommen, welche indessen das Schicksal von Mainz nicht wenden konnten. Wegen der Unfälle in Belgien wurde zuerst Custine, und als auch dieser Niederlagen erlitt, General Houchard zur französischen Nordarmee abberufen.***) Ihre Nachfolger konnten wenig ausrichten, weil ihre Armeen 20000 Mann zur Deckung der französischen Nordgrenze abgeben mußten und die Verbündeten nach dem Falle von Mainz ihnen weit überlegen waren.

*) Dieser Ausfall ist sehr lebhaft von Goethe, der Augenzeuge war, beschrieben: Belagerung von Mainz 1793. Werke. Bd. 21. S. 180 ff.

**) H. C. v. Gagern, Mein Antheil an der Politik. Bd. 1. S. 51. Ueber die Belagerung von Mainz s. Geschichte der Kriege in Europa seit dem Jahre 1792. Bd. 1. S. 185 ff.; und ausführlich bei Schaab, Bundesfestung Mainz. S. 335 ff.

***) Der Fall von Condé und Valenciennes kostete Custine den Kopf. Er wurde am 28. August 1793 zu Paris guillotinirt. Auch sein Nachfolger Houchard, der durch den Sieg bei Hondschoote das von den Engländern belagerte Dünkirchen befreite, starb am 16. November 1793 auf dem Schaffot.

Es war eine schwere Unterlassung, daß der Herzog von Braunschweig diese günstige Lage nicht schleunigst zu einem wuchtigen Vorstoß gegen Elsaß und Lothringen benutzte. Das Mißtrauen, welches Oesterreich und Preußen wegen der polnischen Händel gegen einander hegten, ließ es zu einer gemeinsamen, kräftigen Kriegsführung nicht kommen, und so wurde wieder eine günstige Gelegenheit versäumt. Sobald die Franzosen durch ihre fortdauernden Massenaushebungen die nöthigen Verstärkungen erhalten hatten, gingen sie wieder zum Angriff vor. Der General Moreaux griff mit einem Theile der Moselarmee aus dem Lager von Neuhornbach den Herzog don Braunschweig bei Pirmasens an, wurde aber mit schweren Verlusten zurückgeschlagen (14. September).*) Zu gleicher Zeit waren Fürst Hohenlohe-Kirchberg und Graf Kalkreuth den Angriffen der anderen Corps des Moselheeres ausgesetzt, die ebenfalls zurückgewiesen wurden. In Folge dieser Kämpfe zog sich die Moselarmee hinter die Saar zurück und mit ihr kamen wieder unheilvolle Tage über Saarbrücken in Stadt und Land. Die Franzosen hatten hier schon im Mai übel gehaust, weil Fürst Ludwig von Nassau-Saarbrücken, dessen Gesinnungen sie nicht trauten, in dem Augenblick ihnen entwichen war, als sie seine Gefangennahme in Neunkirchen beabsichtigten.**) Die von dem Convent abgeschickten Commissare ließen damals aus Rache das Schloß zu Neunkirchen völlig ausplündern und von oben bis unten zerstören. Auch das fürstliche Residenzschloß zu Saarbrücken, das Lustschloß Ludwigsberg, die Jagdhäuser Halberg, Neuhaus und Dutweiler und die herrschaftlichen Gebäude zu Ottweiler wurden ausgeleert, die Orangerien, Fasanerien und Gestüte zerstört, alle Vorräthe an Geld, Früchten, Holz und Kohlen zusammengerafft und nach Frankreich gebracht. Eine Anzahl fürstlicher Beamten wurde verhaftet und als Geiseln nach Metz geschleppt. Als Grund gaben sie an, daß der Fürst den Spion der Verbündeten gespielt, daß er französische Regimenter zur Desertion verführt, den Emigranten Zuflucht und Aufenthalt gestattet und gegen den Reichstagsbeschluß, der Frankreich den Krieg erklärte, nicht förmlich protestirt habe. So handelten die Vertheidiger der Menschenrechte, als sie im Vordringen begriffen waren. Man kann sich denken, daß sie jetzt, wo sie sich vor den Verbündeten an die Saar zurückziehen mußten, um so gereizter und feindseliger auftraten.

*) Von Moreaux († 1795) und der Moselarmee handelt in neuester Zeit: Léon Moreaux, Le général René Moreaux et l'armée de la Moselle 1792—1795. Paris 1886.

**) Näheres bei F. Köllner S. 485 und A. Köllner, Saarbrücken und St. Johann, Bd. 1, S. 435 ff., wo auch einzelne Monographieen verzeichnet sind.

Es war ihnen nicht entgangen, daß der Erbprinz Heinrich von Saarbrücken nach seiner Flucht aus Neunkirchen sofort in das preußische Heer eingetreten war und sich an den Kämpfen gegen ihre Mosel- und Rheinarmee betheiligt hatte. Dafür wollten sie Rache üben. Die Truppen, welche in den folgenden Monaten ununterbrochen durchzogen, die Commissare, welche der Convent nach Saarbrücken schickte, beuteten und sogen Stadt und Land auf das Schamloseste aus. Nachdem die fürstlichen Gebäude und selbst die Wohnstätten der Todten gründlich untersucht und ausgeraubt waren, ging es an den Besitz der Kirchen und der Bürger. Von den 5 Kirchen beider Städte wurden die Glocken, 15 an Zahl, heruntergenommen und fortgebracht. In Läden und Magazinen wurden die Vorräthe an Tüchern, Wolle, Leder und anderen Waaren ohne Bezahlung weggenommen. Als die Spitze des preußischen Heeres am 29. September 1793 auf den Höhen hinter St. Johann erschien, hielten die Räuber etwas inne, da sie sich auf ernstliche Kämpfe gefaßt machten. Als sie aber wahrnahmen, daß die Verbündeten keine Anstalten zum Angriffe machten, ging das Zerstörungswerk weiter. Am 7. October wurden die Gebäude auf dem Ludwigsberg eingeäschert, am Abend desselben Tages ging das fürstliche Residenzschloß in Saarbrücken in Flammen auf. Der Erbprinz Heinrich, der bei einem preußischen Regiment auf dem Halberge am rechten Saarufer stand, mußte mit ansehen, wie die stattlichen Bauten seines Großvaters in Trümmer sanken. Um das Maß ihrer Grausamkeit voll zu machen, geboten die Volksrepräsentanten bei der Mosel- und Rheinarmee am 12. October dem Magistrat der Stadt Saarbrücken, binnen 24 Stunden die Summe von einer Million Livres in baarem Gelde zu erlegen gegen Empfang einer Million Assignaten.*) Der Magistrat berief sogleich eine Versammlung der bemittelten Bewohner und brachte in kurzer Zeit durch Beiträge 500 Tausend Livres zusammen, denen er selbst noch 100 Tausend beifügte. Diese 600 Tausend bot er den Repräsentanten mit der Bitte um Nachlaß der übrigen 400 Tausend an, wogegen er auf die Assignaten verzichten wollte. Darauf aber entgegneten die Herren: „Wenn Ihr in 3 Stunden so viel zusammenbringen konntet, so könnt Ihr in 21 Stunden auch noch das Uebrige zusammenbringen.“ Nachdem sie gedroht, eine militärische Untersuchung anzustellen und jeden Bewohner, bei dem noch ein Sechslivresthaler gefunden werde, erschießen zu lassen, wurde nach erlangtem Aufschub (bis 14. December) die Summe bezahlt.

In so rücksichtsloser und brutaler Weise schalteten die Franzosen in

*) A. Köllner, Bd. 1, S. 457 f.

den Gebieten, welche sie als ihre eroberte Beute betrachteten. Den Hütten, welchen sie Befreiung von drückender Knechtschaft vorspiegelten, brachten sie Noth, Elend und Verwirrung, die Paläste raubten sie aus, brannten sie nieder und entzogen ihren Herren, den deutschen Fürsten, Land und Leute. In Saarbrücken wurde die Herrschaft des Fürsten Ludwig vollständig beseitigt, an ihre Stelle trat einstweilen lediglich die militärische Gewalt. Von der Grafschaft Saarwerden dagegen, wo die Unterthanen von den neuen Freiheitslehren erfüllt und von französischen Aussendlingen wider ihre Obrigkeiten aufgewiegelt waren, wurde sowohl der saarbrückische (Harskirchen) als der weilburgische Theil (Neusaarwerden) am 14. Februar 1793 durch ein Decret des Conventes mit Frankreich vereinigt.*) Der Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg hatte wohl, als die Dinge in Saarwerden sich immer bedenklicher gestalteten, den Geheimen Rath von Gagern dahin geschickt, um sich Bericht erstatten und Vorschläge über geeignete Maßregeln machen zu lassen (23. November 1792). Allein er konnte sich nicht entschließen, Vorstellungen in Paris zu machen oder Beschwerden vor die Reichskammer zu bringen; ebenso wenig wollte er die Treue der Unterthanen durch Entgegenkommen oder Versprechungen sich erhalten: er sah eben richtig ein, daß das Schicksal Saarwerdens lediglich von dem Waffenglücke der Verbündeten abhänge.**)

Auch andere Reichsstände wurden durch die von den Republikanern wieder aufgenommene Reunionspolitik Ludwigs XIV. betroffen. Zu den einverleibten Gebieten gehörte noch die Abtei Stablo, das Fürstenthum Salm, die Herrschaft Krichingen-Püttlingen, die erst durch den Tausch vom Jahre 1766 von Frankreich an Saarbrücken gekommen war, u. A.

Die preußischen Generale Graf Kalkreuth und Knobelsdorf, welche vor St. Johann lagen, unternahmen keinen ernstlichen Angriff, sondern blieben, von kleineren Gefechten und Kanonaden abgesehen, ziemlich unthätig bis zum 17. November 1793 in ihren Stellungen auf dem rechten Saarufer. Der Herzog von Braunschweig war kein Führer, der vorwärts an den Feind drängte. Seit der König von Preußen Ende Sep-

---

*) Von der Nahmer, Handbuch des rheinischen Particularrechtes. Bd. 3, S. 176. — Dr. Krohn, Beiträge zur Territorialgeschichte der Saargegend. S. 48.

**) Ueber die Sendung v. Gagern's s. Goecke S. 305 ff. Vgl. Gagern, Mein Antheil an der Politik. I, S. 33 f. Die Ereignisse in Saarwerden schildert auch der Geh. Regierungsrath Medicus von Weilburg in dem oben erwähnten Aufsatz in Archenholz' Minerva, Bd. VII (1793), S. 405 ff.

tember den Kriegsschauplatz verlassen hatte, um sich nach Polen zu begeben, wurden die Bewegungen noch bedächtiger.

Lebhafter ging es auf dem linken Flügel der Verbündeten zu, wo General Wurmser, seiner eigenen Neigung und den Weisungen des Wiener Hofes folgend, sich zu einem Angriff auf das Elsaß rüstete. Er stürmte am 13. October die Weißenburger Linien und drängte in den folgenden Tagen die Franzosen weit in das Elsaß zurück. Die Festung Landau wurde darauf unter dem Befehl des Kronprinzen von Preußen blokirt, das Fort Louis aber belagert und am 14. November zur Capitulation gezwungen.

Der Herzog von Braunschweig stand unterdessen südlich von Pirmasens bei Eschweiler und dachte bereits an die Winterquartiere. Nachdem ein Angriff auf die Festung Bitsch unter großem Verlust mißlungen war (17. November), gab er dem Hauptcorps und dem bei Saarbrücken stehenden rechten Flügel den Befehl zum Rückzug. Das sollte nicht ohne Kampf gelingen; denn eben jetzt rückten die neuen Führer der Mosel- und der Rheinarmee, die Generale Hoche und Pichegru, mit bedeutenden Verstärkungen, die ihnen der Convent in den französischen Garnisonen aufgebracht hatte, zum Angriffe und zum Entsatze Landau's heran. Unter fortwährenden Gefechten, die namentlich das Corps des Grafen Kalkreuth zu bestehen hatte, zog sich der Herzog in die gut gewählte Stellung bei Kaiserslautern zurück, während der Fürst von Hohenlohe seine Truppen in enge Cantonirungen zwischen Annweiler und Bergzabern führte, um die Blokade von Landau und die Verbindung mit Wurmser im Elsaß zu sichern. Das letztere war freilich schwierig, denn Wurmser wollte seine Erfolge im Elsaß nicht preisgeben und von einem Rückzuge an die Lauter nichts wissen. Am 29. November griff General Hoche den Herzog von Braunschweig bei Kaiserslautern an. Der Kampf, der hauptsächlich bei Moorlautern und Erlebach sehr heftig war, wurde am folgenden Tage fortgesetzt und endete mit dem Rückzuge der Franzosen auf Zweibrücken. General Hoche gab wegen dieser Niederlage den eigentlichen Zweck seines Marsches, den Entsatz Landau's, nicht auf. Er ließ zur Beobachtung der Preußen ein Corps der Moselarmee bei Pirmasens zurück, marschirte mit den übrigen nach dem Elsaß, schlug den rechten Flügel der Oesterreicher bei Reichshofen, Froschweiler und Wörth und stürmte am 26. December den Geisberg bei Weißenburg. Auf die Nachricht von Hoche's Abmarsch schickte der Herzog von Braunschweig ein Hilfscorps hinaus in das Rheinthal und eilte selbst dahin, um in Verein mit dem General Wurmser dem feindlichen Feldherrn die Spitze zu

bieten. Aber Wurmser kümmerte sich nicht um des Herzogs Pläne, sondern ging am 30. December eigenmächtig bei Philippsburg auf das rechte Rheinufer zurück. Mit seinen Eroberungen im Elsaß war es vorbei. Der Herzog von Braunschweig konnte allein gegen die beiden französischen Heere nichts ausrichten. Er sah sich genöthigt, die Lauter preiszugeben und die Blokade von Landau aufzuheben, und zog sich, auch mit den Corps, die bei Kaiserslautern geblieben waren, über Neustadt, Dürkheim und Worms nach Oppenheim zurück. Hier bezog er Winterquartiere, die durch Postirungen von West- und Osthofen bis Kreuznach gedeckt wurden. General Hoche folgte ihm anfangs und besetzte Speier und Worms wieder (3.—6. Januar 1794), dann nahm er ebenfalls Winterquartiere längs der Blies und Saar. General Pichegru wandte sich nach dem Rückzuge der Oesterreicher, denen er fortwährend an der Klinge geblieben war, gegen Fort Louis, das die österreichische Besatzung, sobald der Angriff ernstlich wurde, am 18. Januar 1794 verließ. Während des Winters blieb Pichegru in den Cantonirungen um Landau.*) So war die Wiedereroberung von Mainz für die Verbündeten der einzige Gewinn des beschwerlichen und blutigen Rheinfeldzuges.

Es war nun fraglich, ob das preußische Heer noch ferner am Kriege theilnehmen werde. Denn die preußischen Finanzen waren äußerst geschwächt und nicht mehr im Stande, die Kosten eines neuen Feldzuges zu tragen. Dazu kam, daß durch das eigenmächtige Verhalten des Generals Wurmser die Verstimmung gegen Oesterreich zunahm und immer lauter den Rücktritt von dem Bunde verlangte. Nun wollte der König von Preußen trotz der Verwicklungen, die in Polen ausbrachen, sich noch ferner am Kampfe betheiligen, wenn die Reichsstände den Unterhalt seines Heeres übernehmen würden. Als aber sowohl Oesterreich als die kleinen Stände dies entschieden ablehnten, wurde der Befehl zum Rückmarsch des preußischen Heeres vom Rheine gegeben. Da gelang es der Vermittelung Englands durch den Vertrag vom Haag, der am 9. April 1794 zwischen England, Holland und Preußen abgeschlossen wurde, das preußische Heer noch einmal im Kriege gegen Frankreich festzuhalten. Preußen verpflichtete sich, spätestens bis zum 24. Mai ein Heer von 62400 Mann feldbereit zu stellen, wogegen die Seemächte monatlich 149840 an Subsidien und für die Ausrüstung einmalig 300000 Pfund Sterling bezahlen wollten. Die letzteren gingen bei dem Vertrage von dem Gedanken aus, daß sie das preußische Heer in Belgien, das ihnen

*) Geschichte der Kriege seit 1792. Bd. 1, S. 256 ff. von Widdern S. 99.

am wichtigsten erschien, verwenden könnten, während der König von Preußen nur den Kriegsschauplatz am Rhein im Sinne hatte.*) Diese verschiedene Auffassung sollte dem Fortgang des Krieges noch recht schädlich werden.

Da der Herzog von Braunschweig zurückgetreten war, übernahm der Feldmarschall Möllendorf den Oberbefehl über das preußische Heer. Ein Heer von Oesterreichern und Reichstruppen, das unter dem Befehl des Herzogs von Sachsen-Teschen stand, sollte bei Mannheim über den Fluß gehen und den Bewegungen des preußischen folgen. Beide Heere waren etwa 80 000 Mann stark. Ihnen gegenüber stand die französische Moselarmee unter General Moreaux und die Rheinarmee unter General Michaud in einer Stärke von nicht ganz 70 000 Mann. Mit gutem Erfolg eröffnete Möllendorf den Feldzug. Er ging geraden Weges auf die Stellungen der Franzosen los, schlug sie am 23. Mai 1794 bei Kaiserslautern und drängte sie auf der ganzen Linie bis zur Queich zurück. Nun aber kamen die Hemmnisse. Bei Möllendorf lief die Nachricht ein, daß England auf Grund des Haager Vertrages den Abmarsch des preußischen Heeres nach Belgien begehre. Bald darauf kamen die Lords Cornwallis und Malmesbury und der holländische Baron Kinckel selbst in das preußische Hauptquartier, um darüber zu verhandeln. Da Möllendorf die vornehmen Herren in seinem Lager nicht empfangen konnte, bat er den Geh. Rath von Gagern, der gerade in Kirchheimbolanden weilte, um Gastfreundschaft für sich und die fremden Diplomaten. So begannen in dem fürstlich weilburgischen Schlosse zu Kirchheimbolanden am 20. Juni die Verhandlungen. Die Engländer boten ihre ganze Beredsamkeit auf, um Möllendorf zu dem Marsche nach Belgien zu bewegen, aber der Feldmarschall, der seine Weisungen aus Berlin hatte, erklärte, daß die preußischen Truppen am Mittelrhein unbedingt stehen bleiben müßten, weil das Reichsheer unter dem Herzog von Sachsen-Teschen nicht im Stande sei, das Andrängen der Franzosen auch nur Eine Woche aufzuhalten; wenn es geschlagen und geworfen sei, stände den Franzosen der Weg nach Mainz völlig offen, sie könnten alsdann das Unheil vom Jahre 1792 erneuern, Mainz, Coblenz, Trier einnehmen und den verbündeten Heeren in Belgien in den Rücken kommen.**) Bei dem stürmischen Drängen von der einen, dem hartnäckigen Weigern auf der andern Seite kam es zu unfreundlichen Worten und Scenen. Der Geheime Rath von Gagern berichtet, daß die finstern

*) H. von Sybel, Geschichte der Revolutionszeit. Bd. 3. (4. Aufl.) S. 64 f.
**) v. Sybel Bd. 3, S. 219 f.

Gesichter der Hauptpersonen, die an der Tafel zur Rechten und Linken seine Nachbarn waren, ihm genug gesagt hätten.*) Der Feldmarschall blieb also in seiner Stellung und hatte mit den Verhandlungen und bei dem Ausbleiben des englischen Geldes die beste Zeit zur Benutzung seines Sieges bei Kaiserslautern versäumt. Im Juli rückten die Franzosen mit neuen Verstärkungen heran. Vom 2. bis 13. Juli wurde heiß um den Besitz der pfälzischen Höhen südlich von Kaiserslautern gekämpft. Am 13. Juli erstürmten die Franzosen den wichtigen Gebirgsposten, das Schänzel bei Edenkoben, und nöthigten dadurch die Verbündeten zum Rückzuge.**) Feldmarschall Möllendorf nahm Stellung bei Kirchheim-bolanden, Kalkreuth bei Rockenhausen am Fuße des Donnersberges, die Oesterreicher aber und die Reichstruppen gingen in der Nacht zum 16. Juli bei Mannheim auf das rechte Rheinufer hinüber. Es war kein Zweifel, daß nur die sichere Stellung, welche Möllendorf nach den Kämpfen um Edenkoben einnahm, die Franzosen vor weiterem Vordringen zurückhielt. Und noch einmal war das Kriegsglück den preußischen Waffen hold. Im September beschloß Möllendorf einen Zug zur Befreiung Triers, das am 5. August in die Gewalt der Franzosen gefallen war. Schon schlug der Prinz von Hohenlohe-Ingelfingen die Franzosen am 20. September 1794 aus ihren Stellungen bei Kaiserslautern. Aber die allgemeine militärische Lage gestattete nicht die Benutzung dieses Sieges.

In Belgien hatten die verbündeten Heere seit Mai 1794 mehrere Niederlagen erlitten, zuletzt am 26. Juni bei Fleurus. General Jourdan, der jugendliche Führer der Franzosen, eroberte darnach das österreichische Belgien und drängte nach neuen Siegen die kaiserlichen Truppen über die Maas und bis zur Roer zurück. Nach einem unglücklichen Gefecht bei Düren und Jülich (2. October) räumte der General Clerfait sogar das linke Rheinufer, die reichen Landschaften und Städte des Niederrheines schutzlos den Feinden preisgebend (5. October). Am 6. October besetzten die Franzosen Köln, darnach Bonn und Coblenz (23. October).

Durch diese schlimme Wendung befand sich Möllendorf plötzlich zwischen zwei feindlichen Heeren, die an Zahl und Kriegstüchtigkeit stetig zunahmen. Ihm blieb nichts übrig, als den Oesterreichern zu folgen und ebenfalls das linke Rheinufer zu verlassen. Nachdem er vom 21. bis 23. October den Rhein überschritten hatte, bezog er Cantonirungen

---

*) Mein Antheil an der Politik. Bd. 1, S. 59.

**) Vgl. A. Lufft, Das Schänzel bei Edenkoben in der bayrischen Pfalz oder die Entscheidung des Feldzuges am Mittelrhein im Jahre 1794. Karlsruhe 1884.

von Gernsheim bis Caub.*) Im November befand sich das preußische und kurfürstlich sächsische Hauptquartier in Wiesbaden.

Die Franzosen aber drangen weiter vor, nahmen die Feste Rheinfels (2. November), umschlossen Mainz**), besetzten die Rheinschanze gegenüber von Mannheim (24. December). Als das Jahr zu Ende ging, war das ganze linke Rheinufer, mit Ausnahme von Mainz und Luxemburg, in ihrer Gewalt.

Dieser traurige Ausgang des Coalitionskrieges verschärfte die Erbitterung unter den verbündeten Mächten. England schrieb die Schuld des Verlustes Belgiens, dem bald der Hollands folgte, der Hartnäckigkeit Möllendorf's zu und weigerte sich, die verabredeten Hilfsgelder ferner an Preußen zu zahlen. Oesterreich unter Thugut's Leitung nahm in der polnischen Sache eine immer feindseligere Haltung gegen Preußen ein.

In Warschau war im Frühjahr 1794 ein blutiger Aufstand ausgebrochen, der bald auch die preußisch-polnischen Gebiete ergriff. Ein preußisches Heer rückte in Polen ein, schlug die Aufständigen unter Kosciuszko bei Rawka (6. Juni) und bemächtigte sich der Stadt Krakau. Es war vorauszusehen, daß der Aufstand das Ende, die letzte Theilung Polens, herbeiführen werde. Für den König von Preußen war es daher sehr wichtig, möglichst rasch Herr der Empörung zu werden und sich das Stück der Beute zu sichern, welches zur Abrundung der früheren Erwerbungen nöthig erschien. Er rückte selbst vor Warschau und hoffte in Bälde als Sieger einzuziehen. Aber der entscheidende Angriff wurde unterlassen; der König ließ sich von Bischoffswerder und dem Prinzen von Nassau-Siegen, den wir auch hier treffen, bereden, die militärischen Kräfte zu schonen und für die spätere Durchfechtung seiner Ansprüche und Forderungen bereit zu halten. So wurde die Belagerung Warschau's am 5. und 6. September aufgegeben. Mißmuthig kehrte der König nach Berlin zurück. Nun rückte der russische General Suworow heran, schlug die Polen in drei Schlachten und erstürmte am Morgen des 4. November die Vorstadt Praga. Es war selbstverständlich, daß die Kaiserin Katharina II. jetzt das entscheidende Wort bei der Theilung des unglücklichen Landes zu sagen hatte.

Bei den Verhandlungen forderte Preußen die Weichsellinie mit Warschau, Sandomir und Krakau, aber Oesterreich widersprach auf das

*) Geschichte der Kriege in Europa seit 1792. Bd. 3, S. 320.

**) Ueber die Räumung der Feste Rheinfels s. Ditfurth S. 397 ff. — Schaab, Bundesfestung Mainz. S. 394.

Bestimmteste dieser Vergrößerung seines Verbündeten und fand bei Katharina II., die von Thugut völlig gewonnen war, bereite Unterstützung. Es kam sogar so weit, daß Rußland und Oesterreich am 3. Januar 1795 ein Bündnis abschlossen, in dem sie sich gegenseitig die Hauptmasse Polens zuerkannten und Preußen nur mit Warschau und einem schmalen Landstriche abzufinden gedachten. Auch noch andere Erwerbungen wurden dabei vorgesehen, für Rußland die Donauprovinzen, für Oesterreich Baiern, Serbien, Bosnien, die Republik Venedig. Den wahrscheinlichen Widerspruch Preußens wollten sie mit Waffengewalt niederschlagen.*) Dies Bündnis der beiden Kaisermächte blieb zwar einige Monate unbekannt, allein die Truppensammlungen, welche Thugut in Böhmen befahl, wurden doch bemerkt und die feindselige Stimmung des Wiener Hofes wider Preußen war ganz offenkundig. Der Staat Friedrichs des Großen, von schwachen und zögernden Händen geführt, mußte zurückweichen und sich bei der dritten Theilung in der That mit jenem kleinen Theile begnügen, welchen die Kaiserhöfe ihm zu lassen die Gnade hatten.

Und schon war Preußen daran, auch im Westen einen verhängnisvollen Schritt zu thun. Das Mißgeschick des letzten Kriegsjahres hatte in verstärktem Maße den Wunsch nach Frieden hervorgerufen. Preußens Feldherren und Staatsmänner waren davon erfüllt; nicht minder die Fürsten und Herren des deutschen Reiches.

Am 13. November 1794 richteten die Stände des oberrheinischen Kreises an den Kaiser und den König von Preußen gleichlautende Schreiben, in denen sie um baldigen Abschluß eines Waffenstillstandes oder Friedens baten und das Vertrauen aussprachen, daß die beiden Herrscher dabei die Wohlfahrt und die Sicherheit des Reiches wahren würden. Der König von Preußen antwortete am 28. November aus Berlin und dankte den Ständen, daß sie bei der gegenwärtigen gefahrvollen Krisis des deutschen Vaterlandes auf ihn ihr vertrauensvolles Augenmerk richteten und seinen durch die größten Aufopferungen bewährten reichspatriotischen Gesinnungen Gerechtigkeit widerfahren ließen; noch habe er nicht aufgehört, seine Kräfte zur Vertheidigung und Erhaltung des Reiches nach Möglichkeit anzuwenden, er bleibe auch ferner geneigt und bereit, so weit es von ihm abhänge und die Umstände es gestatteten, dasselbe aus seinen großen Bedrängnissen und Gefahren retten zu helfen und bestens mitzuwirken, daß ihm möglichst bald Frieden und Ruhe wieder zu Theil werde. Er werde dabei mit größter Theilnahme

---

*) v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit. Bd. 3, S. 288 ff.

sich Alles angelegen sein lassen, was zur Sicherstellung und Wohlfahrt der Stände des Kreises von seiner Seite geschehen könne.*)

Ehe der Kaiser auf das Schreiben antwortete, erfolgte am Reichstage zu Regensburg, wo man noch im October eine erhöhte Rüstung beschlossen hatte, eine Kundgebung für den Frieden. Auf den Antrag des Kurfürsten von Mainz, der von dem Feldmarschall Möllendorf dazu veranlaßt war, ersuchte ein Reichstagsgutachten vom 22. December 1794 den Kaiser und den König von Preußen, gemeinschaftlich das segensreiche Werk des Friedens zu betreiben. Da zeigte sich, daß man am Wiener Hofe anderen Sinnes war. Der Reichsvicekanzler sprach die Besorgnis aus, daß die Friedensbettelei den Stolz der Feinde nur erhöhen werde. Der Minister Thugut gab den Rath, daß der Kaiser den Reichstagsbeschluß bestätigen, aber die Ausführung Preußen und den Reichsständen überlassen und für diese undankbaren und Oesterreich völlig unnützen Territorien keine weiteren Opfer bringen möge.**)

Wie der Kaiser selbst dachte, sieht man aus der Antwort, die er dem oberrheinischen Kreise endlich am 8. Februar 1795 ertheilte. Er versicherte, daß er dem Frieden sehr geneigt sei; ob es aber bei den jetzigen Umständen und mitten im Laufe des dem Feinde günstigen Kriegsglückes möglich sein werde, einen Friedensschluß im Sinne des Reichsgutachtens zu erlangen, sei sehr zweifelhaft. Desto dringender sei es, daß nach der eigenen reichspatriotischen Bemerkung der Reichsversammlung die reichsschlußmäßige Rüstung zum nächsten Feldzuge mit dem thätigsten Eifer ohne Unterlaß betrieben werde. Er erwarte demnach schleunigen Bericht über die pflichtmäßige Erfüllung des im October 1794 an die Kreise ergangenen kaiserlichen Rescriptes, um so mehr, als darin der 1. Februar 1795 als die späteste Frist zum Einrücken der erhöhten Armatur bei der unter dem Reichsgeneralcommando vereinigten Reichsarmee bestimmt worden sei.***) Nach dieser Antwort war es völlig nichtssagend, daß Franz II. den Reichstagsschluß vom 22. December am 10. Februar 1795 bestätigte.

Es war lange die Absicht des Königs von Preußen, nur einen allgemeinen Frieden herbeizuführen und bis dahin trotz aller schlimmen Erfahrungen an dem Bunde mit Oesterreich festzuhalten. Das zeigte noch sein Brief an die oberrheinischen Kreisstände. Allein die Erschöpfung

*) Staatsarchiv zu Wiesbaden. Weilburger Archiv Fasc. nr. 1272.

**) v Sybel, Revolutionszeit. Bd. 3, S. 292 f.

***) Weilburger Archiv nr. 1272.

des Staatsschatzes, der Rücktritt Englands vom Haager Vertrage, die Besorgnisse vor Rußland und Oesterreich von Polen und Böhmen her, zunehmende Kränklichkeit und tiefe Verstimmung über den allgemeinen Stand der Dinge brachten ihn auf andere Gedanken, drängten ihn auf den abschüssigen Weg eines Separatfriedens. In Basel, wo Möllendorf schon zuvor ohne Wissen des Königs Besprechungen veranlaßt hatte, wurden am 12. Januar 1795 die amtlichen Verhandlungen begonnen. Frankreich war durch seinen Gesandten in der Schweiz, Barthelemy, Preußen durch den Grafen Goltz und nach dessen Tod durch den Minister des Frankenlandes, Karl August von Hardenberg, vertreten. Der Convent, in dem nach dem Sturze Robespierre's und der Schreckensherrschaft unter harten Kämpfen allmählich die gemäßigte Partei die Oberhand erhielt, hätte nun gerne nicht nur Frieden, sondern auch ein Bündnis mit Preußen geschlossen. Da aber Preußens König dies entschieden ablehnte, drehten sich die Verhandlungen wesentlich um die linksrheinischen Lande, welche Frankreich behalten, aber Preußen nicht ausdrücklich abtreten wollte, und um die Möglichkeit des Beitrittes anderer Reichsstände zu dem Frieden. Am 5. April 1795 kam der Friedensvertrag mit folgenden Bestimmungen zu Stande. Es soll Frieden und Freundschaft zwischen dem Könige von Preußen, als solchem wie als Kurfürst und Mitstand des Reiches, und der Republik sein, kein Theil den Feinden des anderen irgend welche Unterstützung oder Truppendurchmärsche gewähren. Die französischen Truppen sollen 14 Tage nach der Ratification des Vertrages die preußischen Lande auf dem rechten Rheinufer räumen, die auf dem linken dagegen besetzt halten und jede endgültige Abmachung über diese Provinzen bis zum allgemeinen Frieden zwischen dem Reiche und Frankreich ausgesetzt sein.*) Ein geheimer Artikel führte dazu aus, daß, wenn das Reich das linke Rheinufer der Republik überlassen werde, der König für die dort gelegenen Provinzen (Geldern, Cleve, Mörs) eine Entschädigung erhalten solle. Es wurde auch bereits davon gesprochen, daß diese Entschädigung am besten aus säcularisirten geistlichen Besitzungen bestehen würde. Es sollen ferner die früheren Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten wieder hergestellt werden, und um dieselben für ganz Norddeutschland zu ermöglichen, werden beide Theile Maßregeln treffen, um den Kriegsschauplatz davon ferne zu halten. Die französische Republik

*) Der Art. 5 lautet wörtlich: Les troupes de la République française continueront d'occuper la partie des états du Roi située sur la rive gauche du Rhin. Tout arrangement définitiv, à l'égard de ces provinces, sera renvoyé jusqu'à la pacification générale entre l'Empire Germanique et la France.

wird die guten Dienste des Königs von Preußen zu Gunsten der Fürsten und Staaten des deutschen Reiches annehmen, welche mit ihr unmittelbar in Verhandlungen zu treten wünschen oder die Vermittelung des Königs anrufen werden. Um dem König einen ersten Beweis ihrer freundschaftlichen Gesinnung zu geben, verspricht die Republik, drei Monate lang nach der Ratification des Friedensvertrages keinen Fürsten und keinen Stand des deutschen Reiches auf der rechten Rheinseite, zu dessen Gunsten der König sich verwenden wird, als Feind zu behandeln.*)

Die Demarkations- und Neutralitätslinie, welche den Krieg von Norddeutschland abhalten sollte, wurde in einem besonderen Vertrage vom 17. Mai 1795 festgestellt. Sie lief, Ostfriesland einschließend, längs der Ems bis Münster, von da über Coesfeld, Borken und Bocholt bis zur clevischen Grenze bei Isselburg und längs dieser Grenze und den Rhein aufwärts bis Duisburg, von hier längs der Grenze der Grafschaft Mark auf Werden und längs der Wupper auf Homburg (wittgensteinisch), Altenkirchen und Limburg an der Lahn; von hier längs der Lahn und des Wörsbaches nach Idstein, Eppstein und Höchst am Main, von da über Raunheim (am linken Mainufer) längs des Landgrabens nach Dornheim, das darmstädtische Gebiet einschließend, bis zur pfälzischen Grenze, von da nach Eberbach am Neckar und längs dieses Flusses bis Wimpfen, von hier über Löwenstein tief nach Süddeutschland, nach Nördlingen und längs der bairischen, oberpfälzischen und böhmischen Grenze nach Schlesien, so daß der fränkische und der obersächsische Kreis völlig eingeschlossen waren. Alles was hinter dieser Linie lag — und außerdem die in preußischem Besitz befindliche Grafschaft Sayn-Altenkirchen mit Benndorf am Rhein — wurde als neutrales Gebiet betrachtet, das von den Feinden Frankreichs nicht betreten werden durfte. Beide Theile verpflichteten sich, an geeigneten Orten Beobachtungscorps aufzustellen, um der Neutralität Achtung zu verschaffen. Nur einzelne von Frankfurt auf dem rechten Mainufer führende Straßen sollten für den Durchmarsch französischer, österreichischer oder Reichstruppen offen sein, und zwar über Königsstein und Limburg und über Friedberg, Wetzlar und Siegen nach Köln, über Hattersheim, Wiesbaden und Nassau nach Coblenz, endlich über Hattersheim nach Mainz und zurück.

Das Weilburger Stammland war demnach dem neutralen Gebiete zugetheilt, während Nassau-Usingen von der Linie durchschnitten wurde.

*) v. Sybel, Revolutionszeit. Bd. 3, S. 371 ff. Der Vertrag bei Martens, Recueil des principaux traités etc. depuis 1761, tom VI, p. 495 ss.

Die Grafschaften Saarbrücken und Saarwerden, die Aemter Kirchheim und Alsenz blieben vollständig dem Machtbereich der Franzosen überlassen.*)

Dieser Friede von Basel war trotz der wichtigen Gründe, die ihn herbeigeführt haben mochten, ein schwerer und verhängnisvoller Fehler der preußischen Politik. Unter allen Umständen mußte der König von Preußen in dem Augenblick, da Mainz wieder umschlossen und das linke Rheinufer von den Franzosen überfluthet war, an der Seite Oesterreichs aushalten und seine volle Kraft zur Befreiung Deutschlands einsetzen. Das Ansehen Oesterreichs, das trotz aller Schwankungen den Kampf fortsetzte und eine Zeit lang siegreich fortsetzte, stieg hoch im deutschen Reiche, während der preußische Staat nach dem Glanze Friedrichs des Großen wieder zur Stellung einer Macht zweiten Ranges, die zudem gar keine deutschen Interessen mehr kenne, zurückgekehrt zu sein schien.

Aber wie bedenklich und verwerflich auch der Baseler Frieden war, so herrschte doch in weiten Kreisen Befriedigung über diesen Schritt und die Mehrzahl der Reichsstände hegte den Wunsch, daß das Reich mit oder ohne Oesterreich dem Frieden baldmöglichst beitreten möge. Wie die Stimmung in Regensburg war, zeigt ein Brief, welchen Hofrath von Fischer, der Gesandte der drei evangelischen Grafenvereine, am 15. April 1795 nach Weilburg schrieb. Es seien Nachrichten eingelaufen, heißt es darin, nach denen an einem Frieden zwischen Preußen und Frankreich, in dem auch sämmtliche westfälischen und hannöverschen Lande und alle Reichsstände, die beitreten wollten, eingeschlossen seien, Gott Lob nicht mehr zu zweifeln sei.**)

Während der Verhandlungen, die zu dem Baseler Frieden führten, gingen die Berathungen in Regensburg ununterbrochen fort und es war selbstverständlich, daß jeder Reichsstand bei dem künftigen Friedenscongreß seine Interessen möglichst zu wahren strebte. In Weilburg hoffte man

*) Der nassauische Hofrath Stein erwarb sich das Verdienst, bei der Besetzung von Kirchheim durch die Franzosen die besten Mobilien und Weine fortzuschaffen. Die Weine wurden nach Wiesbaden gebracht und auf 53000 Gulden geschätzt. Nach dem Verzeichnisse waren es Hochheimer aus den Jahren 1748, 1775, 1780, Rüdesheimer 1760, 1775, 1788, 1791, Hattenheimer 1775, Niersteiner 1783, 1788, Forster 1750, 1779, 1780, 1781, Ungsteiner 1783, Moseler 1748, Tafelwein melirt, Nebentisch- und Kochwein, Rother Wein, zusammen 209 Ohm 77 Maß. Von Hochheimer galt das Ohm 1748er 500 Gulden, 1775er 400 Gulden, 1780er 320 Gulden, Rüdesheimer 1760er 400 Gulden, Forster 1750er 200 Gulden, Moseler 1748er 400 Gulden. Extract Weilburg, den 17. Juni 1795.

**) Weilburger Archiv nr. 1272.

die von den Franzosen besetzten linksrheinischen Lande wiederzugewinnen. Schon wiederholt, im vergangenen und im laufenden Jahrhundert, hatte das nassauische Haus Verluste erlitten und war wieder zu seinem Besitz gekommen, warum sollte es diesmal nicht wieder gelingen? Am 26. December 1794 forderte Fürst Friedrich Wilhelm seine Regierung auf, ihm zu berichten, welche Wege und Mittel das Haus eingeschlagen habe, um nach dem dreißigjährigen Kriege und den Reunionen Ludwigs XIV. wieder hergestellt zu werden, in welcher Weise man jetzt seine Wünsche an Kaiser und Reich bringen könne und welche Schritte bei dem Friedenscongreß reichsconstitutionsmäßig zu thun seien, um das Hausinteresse zur Sprache zu bringen und zu wahren. Die Regierung berichtete schon am 30. December über die Gesandtschaften, welche das nassauische Haus bei den Friedenshandlungen von Münster, Nimwegen, Ryswijk und Utrecht gehabt hatte, und über deren Thätigkeit und Erfolg. Sie schlug darnach vor, daß auch jetzt die Angelegenheit als eine gemeinschaftliche des Hauses Nassau-Saarbrücken betrachtet und bei der Senioratsregierung zu Wiesbaden die Berufung einer Hausconferenz beantragt werden solle. Ueber den Erfolg freilich dachte die Regierung nicht sehr hoffnungsvoll. Sie meinte, daß, wie die Sachen dermalen stünden, an eine Entschädigung von Seiten Frankreichs nicht zu denken sei, und schlug deshalb dem Fürsten zu erwägen vor, ob nicht statt derselben auf die Erlangung einer Stimme im Reichsfürstenrath und auf die Säcularisation des Klosters Schönau das Augenmerk zu richten sei. Man sieht, daß die fürstlichen Räthe von den Säcularisationsplänen, die wieder umliefen, bereits Kunde erlangt hatten und, freilich in noch sehr bescheidener Weise, daraus Nutzen zu ziehen gedachten.*) Aber es wurden noch andere Vortheile in Vorschlag gebracht, wie die Anwartschaft auf die Reichsfestung Kehl und die Wiedererlangung der von Custine aus Weilburg fortgeschleppten und noch in Mainz befindlichen Geschütze und Waffen.**)

Mit dem walramischen Interesse verband sich nun das ottonische. Denn der Prinz von Oranien hatte in Folge der Eroberung Hollands durch die Franzosen unter dem General Pichegru und der Abschaffung der Erbstatthalterwürde, welche eine Versammlung von Patrioten in ihrem thörichten Hasse gegen Oranien im Januar 1795 im Haag aussprach, die von dem Vater ererbte Stellung verloren. Da lag es nahe, daß die beiden erbvereinten Häuser sich zu gemeinsamen Maßregeln verbanden,

*) Weilburger Archiv nr. 1272.

**) Referate vom 16. und 24. Januar 1795. Ibidem.

um das Verlorene wiederzuerlangen oder entsprechende Entschädigung zu erhalten.

Am 16. und 17. Februar 1795 fand eine Hausconferenz in Weilburg statt, zu der von oranischer Seite der Geheime Rath von Neufville, von Usingen der Präsident von Kruse, von Saarbrücken der Geheime Rath Handel, von Weilburg der Geheime Rath Freiherr von Gagern erschien. Es wurde beschlossen, daß bei den Friedensunterhandlungen der preußische Hof um Schutz und Verwendung für das nassauische Haus ersucht werden solle, und zwar durch den Prinzen von Oranien selbst, dessen Bemühungen an diesem Hofe am wirksamsten sein würden. Um mit guter Vorbereitung zu dem Congreß zu kommen, sollten schon jetzt möglichst genaue Beschreibungen und Verzeichnisse der durch Verwüstung und Beraubung verursachten Schäden und der Bestandtheile und Einkünfte der von den Franzosen besetzten Länder und Güter angefertigt werden.*) Da die Linie von Saarbrücken durch die Ereignisse am härtesten betroffen und zu Geldaufnahmen genöthigt war, gaben die Agnaten mehrmals die durch den Erbverein vorgeschriebene Zustimmung, so noch im Mai 1795, zu einer Aufnahme von 60000 Gulden.**)

Am Reichstag zu Regensburg erwartete man mit Ungeduld das kaiserliche Commissionsdecret wegen des allgemeinen Friedens und war entschlossen, das Friedenswerk nöthigenfalls auch ohne Oesterreich zu fördern. Das freilich suchte der Kaiser zu verhindern und ließ durch besondere Vertrauensmänner die Reichsstände bearbeiten; er erhielt dabei theils ablehnende, theils ausweichende Antworten. Als der wetterauische Grafenverein auf diese Weise zu einer Erklärung aufgefordert wurde, beantragte Fürst Friedrich Wilhelm von Weilburg, man solle sich dahin erklären, daß man jeder Zeit die Pflichten des reichsständischen Verbandes mit der Auflage der Nothwendigkeit und der Sorge für die eigene Erhaltung zu combiniren suchen werde.***)

Oesterreich wollte damals die Reichsstände aber nicht allein vom Frieden zurückhalten, sondern auch zur offenen Feindseligkeit gegen Preußen drängen, um es für seinen Abfall zu züchtigen. Dazu waren aber die Stände nicht zu bewegen. Vielmehr ersuchte der Reichstag am 3. Juli 1795 den Kaiser wiederholt um Vermittelung des Friedens und den König von Preußen um Förderung desselben, und gab dadurch ganz un-

*) Weilburger Archiv nr. 1272.

**) Weilburger Archiv nr. 411.

***) Resolutio serenissimi d. Weilburg, 22. Mai 1795. Weilburger Archiv nr. 1272.

zweideutig zu verstehen, daß er von den österreichischen Plänen nichts wissen wollte.*) Einstweilen wurde aus den drei Reichscollegien eine außerordentliche Deputation eingesetzt, welche sich an den Friedensverhandlungen betheiligen sollte. Sie bestand aus Kurmainz, Oesterreich, Baiern, Würzburg und Augsburg von katholischer Seite und aus Kursachsen, Bremen (Hannover), Hessen-Darmstadt, Baden, Frankfurt von Seite der Augsburger Confessionsverwandten. Vergeblich hatte sich der Hofrath von Fischer als Vertreter der Grafenvereine bemüht, einen Sitz in der Deputation zu erhalten. Am 22. August berichtete er mit großer Entrüstung an die Grafen, daß dies durch niedrige Intriguen, Bigotterie, Rechthaberei und durch wahre und affectirte Ignoranz verhindert worden sei. Zu seinem Troste beschloß das kurfürstliche Collegium am 25. August, daß, falls die Deputation um zwei Stände vermehrt würde, alsdann die katholischen schwäbischen Prälaten und die evangelischen wetterauischen Grafen eingeladen werden sollten.

So zogen sich die Verhandlungen endlos hin und wurden bald wieder von dem Waffenlärm unterbrochen. Die Vorschläge Preußens, welches in Folge des Julibeschlusses den Reichsständen Waffenstillstand und Friede vermitteln wollte, wurden von dem französischen Convente, der eben seinen Frieden mit Spanien gemacht hatte, nicht angenommen. Im Herbste machte der Kurfürst von Mainz durch seinen Hofkanzler Albini vergebliche Anstrengungen, um durch die Association einzelner Stände oder durch die Verbindung der vorderen Reichskreise den Rheinlanden Sicherheit zu verschaffen.**) Nur Hessen-Cassel, das nicht als Reichsstand, sondern als selbständige kriegführende Macht den Verbündeten beigetreten war, schloß am 28. August seinen Frieden mit Frankreich.***)

Im September begannen die Franzosen die Feindseligkeiten allein gegen Oesterreich und seine süddeutschen Hilfstruppen. Nachdem Luxemburg im Juni capitulirt hatte, befand sich auf dem linken Rheinufer nur

*) v. Sybel Bd. 3, S. 426.

**) Akten des Weilburger Archivs nr. 1272. Ueber frühere ähnliche Vorschläge, welche Freiherr von Gagern machte, s. Mein Antheil an der Politik. Bd. 1, S. 56.

***) Ditfurth S. 395. Den Friedensvertrag bei Martens, Recueil VI, p. 548 à 550. Ueber die linksrheinischen Besitzungen des hessischen Hauses heißt es: La république française continuera d'occuper la forteresse de Rheinfels, la ville de Saint-Goar et la partie du comté de Catzenellenbogen située sur la rive gauche du Rhin. Tout arrangement définitiv à l'égard de ces pays sera renvoyé jusqu'à la pacification entre la république française et les parties de l'Allemagne encore en guerre avec elle, also dem preußischen Vertrage nachgebildet.

noch Mainz in deutschem Besitz. General Jourdan überschritt mit der Sambre-Maasarmee den Niederrhein, drang rasch an die Lahn vor und nahm Stellung zwischen Nassau und Limburg. Da die österreichischen Corps unter Clerfait sich ohne großen Widerstand zurückzogen, folgten die Franzosen bis zum Main ohne Rücksicht auf die mit Preußen verabredete Neutralitätslinie. Unterdessen hatte auch der Führer des Rhein-Moselheeres, General Pichegru, den Oberrhein überschritten und die Festung Mannheim genommen, war aber bei dem Vormarsch auf Heidelberg von den kaiserlichen Truppen wieder auf Mannheim zurückgeworfen worden. Diesen Vortheil benutzte Clerfait, durch oberrheinische Truppen Wurmser's verstärkt, zu einem Angriff auf Jourdan's linken Flügel. Als dieser vor ihm hinter die Sieg zurückwich, ja einzelne Corps bei Neuwied und Bonn wieder auf das linke Rheinufer gehen ließ, wandte sich Clerfait von der oberen Lahn bei Weilburg plötzlich südlich nach Wiesbaden und überfiel das französische Corps, welches die Festung Mainz umschloß (29. October 1795). Der Erfolg war vollständig. Mainz wurde befreit, die Belagerer nach verschiedenen Richtungen, an die Nahe, die Glan, in den Hunsrück, zurückgeworfen.*) Pichegru nahm darnach seine Stellung hinter der Pfrim zwischen Pfeddersheim und Göllheim, zog sich aber, als er hier von Clerfait angegriffen wurde, nach mehreren Gefechten auf Landau zurück. Nun konnte Mannheim, das von Wurmser belagert wurde, auch von der linken Rheinseite aus angegriffen und zur Capitulation gezwungen werden (22. November). Auch jetzt sollten die Waffen in diesem Jahre noch nicht ruhen. General Jourdan wollte noch den Versuch machen, der Rheinarmee Hilfe gegen die beiden österreichischen Heerführer zu bringen, und drang vom Niederrhein über die Nahe gegen die Glan vor. Als er aber wahrnahm, daß er den schlagfertigen Clerfait gegenüber habe, zog er sich, um den an der Sieg und am Niederrhein zurückgelassenen Truppen nahe zu sein, auf Trarbach an der Mosel zurück.**) Ein am 31. December 1795 abgeschlossener Waffenstillstand machte dem Feldzug ein Ende.

Im folgenden Jahre wurden die nassauischen Gebiete wiederum von den Heeren beider Theile durchzogen. Doch sollten diesmal auch die süddeutschen Kreise die Schrecken des Krieges erfahren. Während Napoleon Bonaparte in Italien seine Siegeslaufbahn begann und den größten Theil des Landes der Gewalt des Directoriums unterwarf, trugen auch

*) Schaab S. 408 ff. Vgl. die Notizen in den Annalen Bd. 17, S. 147 f.
**) Widdern, Der Rhein und die Rheinfeldzüge. S. 169.

am Rhein die französischen Heerführer anfänglich neue Erfolge davon. General Jourdan rückte mit der Sambre-Maasarmee vom Niederrhein her gegen die Sieg und Lahn vor und drängte den Prinzen Ferdinand von Wirtemberg aus seiner festen Stellung bei Altenkirchen (4. Juni). Als jedoch das vorgeschickte Corps des Generals Lefevre am 15. Juni 1796 bei Wetzlar von dem Erzherzog Karl geschlagen wurde, ging Jourdan wieder bis Köln und Düsseldorf zurück. Ende Juni setzte sich auch General Moreau mit der Rheinarmee in Bewegung; er rückte bei Kehl über den Rhein, überrumpelte die schwache Besatzung der Kehler Verschanzungen und schlug die österreichischen und süddeutschen Truppen an den westlichen Eingängen des Schwarzwaldes (28. Juni). Erzherzog Karl, der nach dem Rückzuge Jourdan's zur Hilfe herbeieilte, wurde von ihm am 9. Juli bei Malsch ebenfalls geschlagen und mußte sich über Pforzheim an den mittleren Neckar und bald darauf an die obere Donau zurückziehen. Moreau folgte und nöthigte im Juli Wirtemberg, Baden und den schwäbischen Kreis zum Waffenstillstand mit Frankreich.*)

Sobald Jourdan den Erzherzog im Süden beschäftigt wußte, brach er von Neuem aus seinem Lager am Niederrhein gegen den Westerwald vor und fand geringen Widerstand. General Wartensleben, den Erzherzog Karl mit etwa 38000 Mann zwischen der Sieg und der Lahn gelassen hatte, wich an die Lahn zurück (6. Juli) und, nachdem Jourdan sich der Stadt Limburg und der Brücke bei Runkel bemächtigt hatte (7. Juli), an den unteren Main. Bei der Verfolgung rückte der rechte Flügel der Franzosen über Kirberg und Kamberg nach Wiesbaden und Höchst, das Centrum über Weilburg und Usingen nach Homburg, der linke Flügel von Leun, Wetzlar und Gießen über Butzbach auf Frankfurt. Bei Friedberg kam es zu einem Gefecht, das von den Oesterreichern bald abgebrochen wurde (10. Juli). Wartensleben blieb auch am unteren Main nicht stehen, sondern zog einer Weisung des Erzherzogs Karl folgend stromaufwärts nach Würzburg und Bamberg. Die preisgegebene Reichsstadt Frankfurt mußte nach zweitägiger Beschießung sich dem französischen General ergeben (14. Juli). Mainz wurde wieder von dem General Marceau umschlossen.

In dem Feldzug waren große Strecken des neutralen Gebietes von den kriegführenden Truppen durchzogen und zuletzt von den Franzosen

*) Die Verträge vom 17., 25. und 27. Juli bei Martens Bd. VI, S. 667 ff. Die Bestätigungen vom 7. und 22. August ibidem S. 670 ff. Baden trat im Vertrage vom 22. August an Frankreich alle seine Rechte auf Stadt und Festung Kehl ab, worauf Nassau-Saarbrücken sein Augenmerk gerichtet hatte.

besetzt worden. Um das Unrecht nicht so offenbar zu machen, wurde am 5. August 1796 zwischen Preußen und Frankreich in Berlin ein Vertrag geschlossen, welcher die Linie hinter die Ruhr und die Fulda zurücklegte. Wichtiger waren die geheimen Artikel des Vertrages. Preußen faßte dabei als Entschädigung für seine linksrheinischen Besitzungen den größten Theil des Bisthums Münster mit der Feste Recklingshausen ins Auge. Dem Prinzen von Oranien, für den Preußen sich eifrigst verwandte, wurde gegen Verzicht auf die Erbstatthalterwürde eine Entschädigung für seine in Holland gelegenen Güter und die Bisthümer Würzburg und Bamberg mit der kurfürstlichen Würde in Aussicht gestellt.*)

Die nächsten Kämpfe dieses Kriegsjahres fanden im südlichen Deutschland statt, wohin die Franzosen den weichenden Oesterreichern gefolgt waren. Es war eine günstige Fügung, daß Jourdan und Moreau durch Befehle des Directoriums an ihrer Vereinigung verhindert wurden und deshalb alle gewonnenen Vortheile wieder preisgeben mußten. Erzherzog Karl, der sich durch geschickte Märsche mit Wartensleben vereinigte und sein Heer dadurch auf 62 000 Mann brachte, schlug Jourdan am 24. August bei Amberg und am 3. September entscheidend bei Würzburg. In Folge dieser Niederlagen mußte das Sambreheer sich nordwestlich an die Lahn und über den Westerwald zurückziehen. Abermals ging so der Strom der feindlichen Heere über die Gefilde Hessens und Nassaus, diesmal von den ergrimmten Bauern gejagt und verfolgt. Auf den Höhen des Westerwaldes kam es bei Höchstenbach noch zu einem Gefecht, in dem General Marceau eine tödtliche Wunde erhielt (19. September).**) Von da flohen die zerrütteten Schaaren der Franzosen über den Rhein. Bald hatten sie auf dem rechten Ufer nur noch Neuwied und Düsseldorf in Besitz. General Jourdan, der das Unglück den verkehrten Befehlen des Directoriums zuschrieb, legte den Befehl über das Sambreheer, das in dem Feldzuge 11 000 Mann verloren hatte, verdrossen nieder.***)

General Moreau, der unterdessen über die Donau und den Lech vorgedrungen war und nach etlichen Erfolgen dem Kurfürsten von Baiern auf dessen flehendliche Bitten einen Waffenstillstand bewilligt hatte, gerieth nach den Niederlagen Jourdan's in Baiern in eine üble Lage. Bald von allen Seiten von den österreichischen Truppen unter Latour, Frelich,

*) Martens Bd. VI, S. 650 ff.

**) Marceau starb nach etlichen Tagen, am 21. September, zu Altenkirchen. Vgl. Bericht in der Kölnischen Zeitung 1885, Nov. 11, 2. Blatt.

***) v. Sybel, Revolutionszeit. Bd. 4, S. 290.

Nauendorf u. A. bedrängt, ja selbst im Rücken durch ein heranrückendes Corps des Erzherzogs Karl bedroht, blieb ihm nichts anderes übrig, als sich südlich durch den Schwarzwald zurückzuziehen. Nachdem er den General Latour noch einmal bei Biberach zurückgeworfen hatte (2. October), führte er sein Heer in kühnem Marsche und in noch guter Ordnung durch das Höllenthal bei Freiburg in das Rheinthal. Hier gedachte er Stellung zu nehmen, um das rechte Rheinufer zu behaupten. Als er aber hier von dem Erzherzog Karl sehr lebhaft angegriffen wurde, zog er es vor, mit seinen Truppen bei Hüningen über den Rhein zu gehen (25. October). Hoch stieg der Ruhm und das Ansehen des jugendlichen Erzherzogs, der aller Welt gezeigt, daß das Haus Oesterreich noch zu siegen verstehe und wie am Mittelrhein, so jetzt am Oberrhein das rechte Ufer von den Feinden befreit hatte. Die wenigen Punkte, die sie hier noch hatten, die Schanzen von Kehl und Hüningen wurden sofort belagert; jene fielen im Januar, diese im Februar 1797 in deutsche Hände.

Der folgende Feldzug war von kurzer Dauer, brachte aber noch einmal die Franzosen in das nassauische Land. Die Oesterreicher, welche unter General Werneck im Westerwald standen, wurden von dem General Hoche, dem neuen Führer der Sambrearmee, von dort vertrieben und zogen sich in das Dillthal und an die obere Lahn zurück. Während ein Theil des Hoche'schen Heeres ihnen folgte, drang ein anderer lahnabwärts über Weilburg und Limburg die bekannten Straßen in die unteren Maingegenden vor. Bei Wiesbaden fand am 22. April ein Gefecht zwischen Franzosen und Oesterreichern statt.*) Um dieselbe Zeit führte Moreau das französische Rheinheer unterhalb Straßburgs wieder über den Rhein, nöthigte die Festung Kehl zur Uebergabe und rückte unaufgehalten südwärts, wahrscheinlich in der Absicht, wiederum durch den Schwarzwald in Schwaben einzufallen. Da kam aber die Nachricht von dem in Leoben zwischen Frankreich und Oesterreich am 18. April 1797 abgeschlossenen Waffenstillstand, welcher auch den Feindseligkeiten am Oberrhein und am unteren Main ein Ende machte.**)

Der Waffenstillstand und die Aussicht auf den nahen Frieden rief wieder lebhafte Verhandlungen in Regensburg hervor. So groß war dort die Friedensliebe, daß die Mehrheit der Reichsstände, um die Sache zu beschleunigen, von der früher gewählten Reichsdeputation absehen und die Friedensverhandlungen dem Kaiser allein überlassen wollte. Die Vor-

---

*) Th. Schüler im Tagblatt 1881, nr. 280.

**) Card. von Widdern S. 259 ff.

stellungen des kurmainzischen Gesandten, der darauf hinwies, daß die Verpflegung der am Rhein stehenden französischen Truppen täglich 100 Tausend Gulden koste und daß die Franzosen außerdem noch ganz unerschwingliche Geldforderungen stellten, trugen wesentlich zu diesem Entschlusse bei. Selbst solche Stände, welche in der Deputation vertreten waren, zeigten sich bereit, auf diese Ehre zu verzichten.*) Mit Ungeduld erwartete man die Ankunft der kaiserlichen Hofdecrete.

Endlich am 18. Juni machte der Kaiser der Reichsversammlung die Mittheilung, daß das Reich in die Friedenspräliminarien von Leoben eingeschlossen sei, und forderte die früher deputirten Stände auf, sich demgemäß bereit zu halten, um gemeinschaftlich mit dem Reichsoberhaupt einen dauernden Frieden auf Grundlage der Integrität des deutschen Reiches zu schließen. Aber nun vergingen wieder Wochen, ehe die entscheidende Antwort erfolgte. Erst am 11. August erklärten die Stände, daß der Kaiser die Abschließung des Reichsfriedens zu übernehmen geruhen möge; wenn er aber, wie es scheine, dem allgemeinen Wunsche nicht entsprechen wolle, so werde die Reichsdeputation seiner Einladung folgen.**) Es sollten aber noch Monate bis zum Beginn der Friedenshandlungen vergehen.

Die nassauischen Fürsten suchten die Zwischenzeit wohl zu benutzen. Fürst Friedrich Wilhelm von Weilburg befand sich damals nicht in seinem Lande. Nachdem er die Einfälle der Franzosen 1792 und 1795 erfahren hatte, wollte er sich nicht zum dritten Male der steigenden Gefahr aussetzen. Er stellte sich nach dem Sinne des Hausbeschlusses vom Jahre 1795 unter den Schutz Preußens und nahm auf Einladung des Königs seinen Aufenthalt in der markgräflichen Residenz zu Baireuth und in dem nahe gelegenen Lustschloß Eremitage. Der Geheime Rath von Gagern folgte ihm hierher, um die auswärtigen und Cabinetsangelegenheiten wahrzunehmen. In Weilburg wurde der Geheime Rath Medicus als Leiter der Regierungsgeschäfte zurückgelassen.***)

In dem freundlichen Baireuth gaben sich der Fürst und sein wohlmeinender Rathgeber durchaus keinem beschaulichen Stillleben hin, sondern beschäftigten sich sehr eifrig mit den schwebenden Fragen der Politik; sie gaben die Hoffnung, die linksrheinischen Lande wiederzugewinnen, noch nicht auf, hielten aber doch für gut, sich bei Zeiten nach einer ent-

*) Comitialrelationen vom 14., 28. Juni 1797. Weilburger Archiv nr. 1272.

**) E. L. Posselt, Europäische Annalen. 1798, 6. Stück, S. 275.

***) v. Gagern, Mein Antheil an der Politik. I, S. 65 f.

sprechenden Entschädigung umzublicken. Dem Gedanken der Säcularisationen traten sie entschieden näher. Am 30. Juli 1797 erbat sich Gagern von Medicus ein Verzeichnis der vorzüglichsten Besitzungen katholischer geistlicher Stifter und Klöster in sämmtlichen nassauischen Landen saarbrückischen Stammes, besonders aber im Weilburgischen. Schon am 7. August forderte Medicus die Aemter auf, solche Verzeichnisse in möglichster Stille anzufertigen und ihm einzusenden.*)

Am 11. August kam Gagern selbst nach Frankfurt, um einer Haus=

*) Schreiben aus Schloß Eremitage vom 30. Juli 1797. Präsentirt zu Weilburg 6. August. Die Berichte, welche die Aemter schickten, sollen hier mitgetheilt werden: Am 8. August 1797 berichtete das Stadtschultheißenamt zu Weilburg, daß nach den sowohl bei den Feldgeschworenen als auch bei anderen den Stadtbann kennenden Personen angestellten genauen Erkundigungen sich weder in der Stadt noch außerhalb derselben irgend einige Besitzungen katholischer geistlicher Stifter und Klöster befänden. In dem Bericht des Amtes Reichelsheim vom 10. August heißt es: 1) Das Kloster Arnsburg hat in der Reichelsheimer Gemarkung ein Gut von 4 Huben und 24 Morgen, das verpachtet ist, 2) das Engelthaler Nonnenkloster jährlich 7 G. 2 Alb. ständige Zinsen, 3) das Peters= und Alexandersstift zu Aschaffenburg ein Gut von 4 Huben 27 Morgen, das in Erbpacht ist, 4) der Malteser Ritterorden 3 Huben Land in Pacht. In einem ferneren Bericht vom 21. August wird der Gehalt einer Hube auf 30 Morgen angegeben und beigefügt: 5) Das Kloster Arnsburg besitzt eine Stunde von hier das Dorf und die reiche Kellerei Wickstadt unter immediater Hoheit. Das Amt Miehlen verzeichnet am 11. August: 1) die Benedictiner=Abtei Schönau mit 8 Erbleih= und 6 Temporalbestands=Höfen, 2 Temporalbestands=Mühlen, einem großen Conventsgut, dem Zehnten in den Dörfern Strüth und Lipporn, einigen Gültfrüchten, 4 Districten Waldung und 15 Gulden ständigen Holzgeldern, Jagd und Fischerei, dem Kirchenpatronatsrecht und endlich einem großen Erbleihgut und Heuzehntengeld zu Rettert, 2) zu Miehlen ein Erbleihgut des St. Martinsklosters zu Boppard, von dem jährlich 60 Simmern Korn= und 15 Simmern Haferpacht entrichtet werden, 3) 8 Morgen $98\frac{1}{2}$ Ruthen Ackerland und Wiesen von dem Arnsteiner Temporalbestandshof zu Marienfels, über 1000 Reichsthaler zu schätzen. Das Amt Weilburg verzeichnet am 22. August: 1) Die Abtei St. Mathias zu Trier (Vilmar) besitzt a) den Fürfurther Hof, b) 2 Morgen 38 Ruthen in der Freienfelser Gemarkung, c) 113 Morgen 2 Viertel 36 Ruthen Wald in der Gräveneker Gemarkung, d) ein Wäldchen am Fürfurther Hof in der Elkershauser Gemarkung, e) eine von der fürstlichen Herrschaft zu entrichtende Abgabe von 12 Achtel Korn, die der Hofbeständer zu Gräveneck nebst dem Pacht vom Hof zu entrichten hat, nach einem zwischen der fürstlichen Hofkammer und der Abtei St. Mathias 1764 abgeschlossenen Vergleich. 2) Das Kloster zu Hadamar besitzt in der Hasselbacher Gemarkung 8 Morgen Land, die an Bewohner daselbst verpachtet sind. Das Amt Atzbach berichtet am 25. August, daß das Kloster Altenberg, die Küsterei daselbst, das Kloster Arnsburg, das Kloster Thron, das Stift Wetzlar und die Domprobstei Trier im Amte zusammen folgende Güter haben: 26 Morgen 3 Viertel Land, 304 Achtel 4 Malter $4\frac{1}{4}$ Maaß an Korn, 37 Achtel 6 Malter $3\frac{7}{8}$ Maaß an Hafer, 492 Gulden 52 Kreuzer an Geld. — Akten des Weilburger Archivs nr. 1272.

conferenz in der Friedenssache beizuwohnen. Doch dies war nicht der einzige Zweck seiner Reise an den Rhein. In den reichsständischen Kreisen und an den Höfen der großen Mächte war damals allgemein die Meinung verbreitet, daß in Paris eine conservative Erhebung die Oberhand gewinnen und das Königthum wieder herstellen werde. Es war dies mit ein Grund, daß der Wiener Hof die Friedensverhandlungen verzögerte, weil er von der wieder hergestellten Monarchie bessere Bedingungen erwartete. In der That befand sich in dem Rathe der Fünfhundert, der nach der Directorialverfassung vom Jahre 1795 einen Theil der Nationalvertretung bildete, eine stark königlich und reactionär gesinnte Mehrheit, welche gegen die Mehrzahl der Directoren, das Triumvirat von Barras, Rewbel und Lareveillère, immer feindseliger auftrat. Auch im Lande nahmen die Anhänger der Monarchie und des alten Kirchenthums in solchem Maße zu, daß der Sturz der Republikaner nur noch eine Frage der Zeit schien. Selbstverständlich knüpften Alle, welche durch die Revolution geschädigt waren, daran ihre Hoffnungen. In den neu einverleibten Gebieten trafen die Unterthanen, welche den alten Fürstenhäusern treu geblieben waren, schon im Stillen ihre Vorkehrungen, um bei dem Zusammensturz der Republik die früheren Herren wieder zurückzurufen. Namentlich in Kirchheim wünschten die Beamten und Geistlichen die milde Herrschaft des Fürsten von Weilburg sehnlichst zurück. Jener Hofrath Stein, welcher die Weinvorräthe von Kirchheim nach Wiesbaden gerettet hatte, unterhielt von Heidelberg aus einen lebhaften Briefwechsel mit ihnen und wird über die allgemeine Stimmung regelmäßig nach Weilburg und Baireuth berichtet haben. So unternahm der Freiherr von Gagern die Reise, um sich selbst von der Lage zu überzeugen und im entscheidenden Augenblick gegenwärtig zu sein. Aber schon hatten die Franzosen Vorkehrungen getroffen. Statt der deutschen Wehrleute, die, wie er meinte, nur seines Aufrufes harrten, fand Gagern in Kirchheim französische Reiterregimenter im Anmarsch. Da ein längerer Aufenthalt hier nicht räthlich war, begab er sich nach Monsheim in die Besitzung seines Vaters, hatte hier mit Stein und den Kirchheimer Beamten eine Berathung und beschloß mit ihnen, vor Allem den Ausgang der royalistischen Verschwörung in Paris abzuwarten.*)

Aber dort kam es anders. Da die streng republikanisch gesinnten Directoren nicht den Muth besaßen, mit Gewalt der royalistischen Verschwörung vorzubeugen, schickte Napoleon Bonaparte aus Italien den

---

*) Mein Antheil an der Politik. I, S. 69 f.

General Augerau, einen Genossen seiner Siege, der mit seinen Soldaten in der Nacht vom 3. auf den 4. September die Verschwörer überfiel und gefangensetzte. Mit der royalistischen Erhebung war es nun vorbei. Die Gegner der Triumvirn, die Directoren Carnot und Barthelemy und die Häupter der Verschwörung, darunter General Pichegru, kamen mit dem Leben davon, wurden aber zur Deportation verurtheilt.*)

Der republikanische Gewaltstreich erhöhte das Selbstbewußtsein und den Ehrgeiz Bonaparte's. Wie er bisher eigenmächtig in Italien geschaltet hatte, so führte er jetzt, unbekümmert um den Befehl des Directoriums, die Friedensverhandlungen mit Oesterreich. Der Kaiser, der den Abschluß lange verzögerte, sah sich mit Rücksicht auf die Friedensliebe des neuen Kaisers von Rußland, die unsichere Haltung Englands und den Sturz der Royalisten endlich genöthigt, die harten Bedingungen seines stolzen Besiegers anzunehmen. Am 17. October 1797 wurde der Friede von Campo Formio unterzeichnet. Darnach trat Oesterreich seine niederländischen Provinzen an Frankreich ab und genehmigte die Einverleibung der Lombardei in die von Bonaparte geschaffene cisalpinische Republik, die außerdem in ihrem ganzen Umfange als eine unabhängige Macht anerkannt wurde. Dafür erhielt es den größten Theil des Gebietes der Republik Venedig mit Istrien und Dalmatien. Corfu und die übrigen jonischen Inseln, die dazu gehört hatten, kamen an Frankreich. Oesterreich machte sich ferner verbindlich, dem Herzog von Modena als Entschädigung für seine in Italien verlorenen Länder den Breisgau abzutreten. Endlich wurde vereinbart, daß zur Abschließung des Friedens zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich zu Rastadt ein Congreß von Bevollmächtigten beider Mächte binnen einem Monat stattfinden sollte.

Dazu kamen aber noch sehr wichtige geheime Artikel. Darin sprach Oesterreich seine Zustimmung zur Abtretung der linksrheinischen Lande an Frankreich aus, und zwar von Basel den Strom abwärts bis zur Mündung der Nette, unterhalb Coblenz, also mit Ausschluß der preußischen Besitzungen auf dem linken Ufer. Preußen sollte deshalb keine Entschädigung empfangen. Für den Breisgau sollte Oesterreich das säcularisirte Erzbisthum Salzburg und ein Stück von Baiern, östlich vom Inn, erhalten. Auch die Reichsstände, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers Verluste erlitten, sollten im Einvernehmen mit Frankreich entschädigt werden; genannt wurden namentlich Köln, Trier, Mainz, Pfalz, Wirtemberg, Baden, Zweibrücken, Hessen=Cassel, Hessen=Darmstadt, Nassau=

*) v. Sybel, Revolutionszeit. Bd. 4. Der achtzehnte Fructidor. S. 575 ff.

Saarbrücken, Wied, Salm, Löwenstein, Leyen. Eine besondere Entschädigung war dem Fürsten von Nassau-Diez zugedacht, doch sollte das betreffende Land nicht in der Nähe der österreichischen oder der batavischen Gebiete liegen. Zwanzig Tage nach der Ratification des Vertrages sollten die Reichslande und deren Festungen von den kaiserlichen Truppen geräumt werden, dagegen die Gebiete nördlich vom Main zwischen dem Rhein und der zuletzt verabredeten Demarkationslinie von den Franzosen bis zum Reichsfrieden besetzt bleiben.*)

Schon am 1. November 1797 ließ der Kaiser der Reichsversammlung ein Hofdecret zugehen, welches die Antwort auf den Reichsbeschluß vom 11. August war. Er lud darin die gewählte Reichsdeputation zur Theilnahme an den Friedensverhandlungen zu Rastadt ein und forderte die zehn Mitglieder derselben auf, daß sie in lebhafter Erinnerung der schweren Pflichten eines Reichsdeputirten dem großen Erhaltungsgesetze der Einheit und Gesammtheit des deutschen Reiches in rechtmäßiger Verbindung mit dessen Oberhaupt unverrückt treu bleiben, das Interesse und Wohl des deutschen Vaterlandes mit edlem Pflichtgefühl und deutscher Standhaftigkeit wirksamst unterstützen und den längst erwünschten auf der Grundlage der Integrität des Reiches und seiner Verfassung zu schließenden billigen und anständigen Frieden bestens fördern und beschleunigen möchten.**)

Trotz der verheißungsvollen Versicherung des Kaisers war die Befürchtung weit verbreitet, daß dem deutschen Reiche ein höchst schimpflicher Frieden und der Verlust des linken Rheinufers bevorstehe. Die geheimen Artikel der Friedensschlüsse waren zwar noch unbekannt, allein es war doch so viel davon in die Oeffentlichkeit gedrungen, daß die Gemüther patriotischer Männer mit banger Sorge erfüllt wurden. Sollte es noch Zeit sein, dem drohenden Gange des Friedens vorzubeugen und das deutsche Reich in starker Einheit aller seiner Glieder zur Abwehr zusammenzubringen? Diese Frage wurde in diesen Tagen vielfach von deutschen Patrioten aufgeworfen und besonders lebhaft von dem Freiherrn von Gagern erfaßt. Sein Gedanke war, daß Oesterreich und Preußen allen Hader vergessen und sich auf das Engste verbinden sollten. Den Regierungswechsel in Berlin, den Antritt Friedrich Wilhelms III., hielt er für den günstigsten Zeitpunkt. Die übrigen Reichsstände sollten den beiden großen Mächten beitreten und zu jeder Hilfe bereit sein, sich aber

*) Martens, Recueil. Bd. VII, S. 208—225. Vgl. Sybel Bd. 4, S. 635 f.
**) Posselt, Europäische Annalen 1798, Stück 6, S. 276.

wieder unter sich selbst enger verbinden und diesen Erhaltungsbund von einer fremden großen Macht garantiren lassen.

Der wohlmeinende und eifrige Staatsmann, der nur über die harten realen Verhältnisse zu leicht hinwegsah, wußte den Fürsten Friedrich Wilhelm sogar zu überreden, sich persönlich nach Wien zu begeben und in diesem Sinne zu wirken. Gagern begleitete seinen Herrn und wurde, wie er selbst sagt, von den leitenden Staatsmännern Oesterreichs nicht unfreundlich aufgenommen; man bat ihn, den Zusammenhang seiner Ideen, Wünsche und Ansichten schriftlich einzureichen. In dem Schriftstück sprach er sich sehr offen über den befürchteten Verlust der linksrheinischen Lande aus. Er meinte, daß der Schimpf, die schönsten Provinzen von Deutschland an einen übermüthigen Feind abzutreten, in den Augen der Zeitgenossen und der Nachkommenschaft doch auf das Reichsoberhaupt zurückfalle, wenn auch das Reich den betreffenden Beschluß, dem Zwange erliegend, gefaßt hätte. Dringend forderte er zu einem neuen Bunde zwischen Oesterreich und Preußen auf; die Höfe von Wien und Berlin möchten sich überzeugen, daß es sich nicht um Schlesien, sondern um ihr Dasein handle. Wenn man den schimpflichen Frieden schließe, werde der französische Uebermuth genährt und befestigt und die Anmaßung, mit der Frankreich den freien Staaten Gesetze vorschreibe, auch große Monarchieen nach der Reihe treffen. Man solle sich doch vorstellen, daß das französische System den Umsturz aller bisher heiligen und verehrten Dinge zum Ziele habe, woraus die Herabwürdigung der Staaten, die Geringschätzung der Monarchen, Irreligiosität, Unsittlichkeit, Raublust und Untergrabung des Eigenthums folge. Das Verständnis der mächtigsten monarchischen Staaten sei durchaus erforderlich, sie seien sich gegenseitig eine Art von Garantie ihrer Existenz schuldig, denn gegenwärtig gebe es für keinen Monarchen einen sicheren Hafen, wo er dem Sturme ruhig zusehen könne.

Das Schriftstück wurde in den Archiven niedergelegt, die wohlgemeinten Worte verhallten. Für eine Umkehr in der eingeschlagenen Politik, zu einer aufrichtigen Verständigung mit Preußen war es zu spät, oder noch zu früh. Es gelang dem Fürsten und seinem Rathgeber nicht einmal, Kenntnis von dem geheimen Artikel des Friedens von Campio Formio zu erhalten. Unwillig verließen Beide die Kaiserstadt.*)

In Rastadt aber versammelten sich Ende November die für die Friedenshandlungen deputirten Stände. Es blieb bei den zehn Aus-

*) Mein Antheil an der Politik. I, S. 82.

erwählten, von einer Zuziehung der wetterauischen Grafen und der schwäbischen Prälaten war nicht mehr die Rede. Kaiser Franz II. sandte als Reichsoberhaupt den Grafen Franz Georg Karl von Metternich, als deputirter Reichsstand den Grafen Lehrbach und als König von Böhmen und Ungarn den Grafen Cobenzl. An der Spitze der französischen Gesandtschaft stand General Bonaparte, der aber, nachdem er die Verhältnisse und Personen überschaut und mit den Oesterreichern einen wichtigen Vertrag abgeschlossen, schon am 2. December sich wieder entfernte. An seine Stelle traten die Bürger Treilhard und Bonnier. Als Treilhard einen Sitz im Directorium erhielt, wurde Jean Debry, später noch ein ehemaliger Geistlicher, Roberjot, beauftragt. Die meisten Reichsstände schickten besondere Bevollmächtigte. Die Fürsten von Nassau wurden wohl von den wetterauischen Grafen aufgefordert, einen gemeinschaftlichen Vertreter, und zwar den Reichsgrafen Friedrich von Solms-Laubach, nach Rastadt zu entsenden, sie zogen aber vor, dort einen besonderen Vertreter des Gesammthauses zu haben, und wählten den usingischen Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Kruse.*) Der Fürst von Nassau-Diez sandte außerdem noch einen zweiten Vertrauensmann, den Geheimen Rath von Passavant-Passenburg, ab. Auch Preußen wollte bei dem Congresse nicht fehlen. Graf Görtz, Freiherr von Jacobi-Klöst und Herr von Dohm wurden am 20. December 1797 bei der Reichsdeputation und durch besondere Vollmachten bei der französischen Gesandtschaft beglaubigt.**)

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, über die Verhandlungen von Rastadt eingehend zu berichten. Da der Congreß den Frieden und die Neugestaltung des Reiches noch nicht brachte, soll nur das Wichtigste hervorgehoben werden. Die Reichsstände nahmen gleich bei ihren ersten Zusammenkünften zu ihrer Ueberraschung, zu ihrem Schrecken wahr, daß die kaiserliche Versicherung, der Friede solle auf Grundlage der Reichsintegrität abgeschlossen werden, nichts als leere Worte waren. In der ersten Sitzung, welche die Reichsdeputation hielt (9. December), theilte Graf Lehrbach mit, daß der Kaiser in Folge des Friedens von Campo Formio seine Truppen aus den Reichslanden zurückziehe. Das geschah in der That, aber erst nach jenem Vertrage, den Bonaparte am 1. December 1797 mit dem kaiserlichen General Latour zu Rastadt abschloß. Gleich darauf hörte man von dem Vorrücken französischer Truppen am

*) Seine Legitimation ist vom 8. December 1797. Posselt, Europäische Annalen. 1798, 6. Stück, S. 289.

**) Das Verzeichnis aller Gesandtschaften bei Posselt, Annalen. 1798, St. 6, S. 278—298.

Rhein und von der Einschließung der Festung Mainz durch den General Hatry.*) Dazu kam, daß die französischen Gesandten die Vollmacht der Reichsdeputation, welche auf die Integrität des Reiches lautete, gar nicht annahmen, sondern eine allgemeine, unumschränkte Vollmacht verlangten. In welcher Stimmung die deutschen Gesandten bei diesen traurigen Erfahrungen sich befanden, zeigt ein Brief des Präsidenten von Kruse an den Geheimen Rath Medicus in Weilburg. „Trübe Wolken schweben über unsern Häupten" — schrieb er am 27. December 1797 — „und diese gänzlich zu zerstreuen und in heiteren Sonnenschein zu verwandeln, womit sich nur Unkunde der Gegenstände und eine erhitzte Einbildungskraft schmeicheln kann, sehe ich gar keine Hoffnung vor mir. Alle meine Aufmerksamkeit, ja alle meine Leibes- und Seelenkräfte sind und bleiben dem wichtigen Gegenstand gewidmet; auch an Beharrlichkeit und Standhaftigkeit soll es nicht fehlen. Aber werde ich glücklich genug sein und die erforderliche Klugheit besitzen, um mich aus dem dunkeln Labyrinth herauszuwinden, worin meine Negotiation vielleicht verwickelt werden kann?" **)

Nachdem die Festung Mainz am 30. December von General Hatry in Besitz genommen worden,***) traten die Franzosen in Rastadt am 17. Januar 1798 mit der Erklärung hervor, daß die Republik als Grundlage des abzuschließenden Reichsfriedens die Rheingrenze verlange. Die Reichsdeputation machte dagegen lebhafte Einwendungen und wies darauf hin, daß das Reich durch die Abtretung so großer Gebiete seine ganze Machtstellung verlieren werde. Es war vergeblich, die Franzosen bestanden auf ihrer Forderung, weil sie wußten, daß sie bei der Uneinigkeit der beiden deutschen Mächte, bei der Hilflosigkeit und Zerfahrenheit der mittleren und kleineren Reichsstände, die sie in Rastadt gründlich durchschauen konnten, ihren Willen vollständig durchsetzen könnten. So gewiß waren sie ihrer Sache, daß sie schon während der Verhandlungen die linksrheinischen Lande in die vier Departements der Roer (Hauptort Aachen), der Saar (Trier), des Rheins und der Mosel (Coblenz) und des Donnersberges (Mainz) eintheilten, darin französische Gesetze einführten

*) General Hatry hatte während der Belagerung von Mainz im December 1797 sein Hauptquartier in Wiesbaden. s. Haller, Geheime Geschichte der Rastadter Friedensverhandlungen. Bd. 2, S. 148 f., 170.

**) Weilburger Archiv nr. 1272.

***) Ueber den Vertrag vom 1. December und die Belagerung und die zu Wiesbaden abgeschlossene Capitulation von Mainz vom 28. und 29. December 1797 s. Schaab S. 451 ff.

und Steuern und Kriegsgelder erhoben.*) Und wie konnten sie anders handeln, nachdem ihnen die linksrheinischen Lande längst von Preußen und Oesterreich, von Baden und Wirtemberg versprochen worden. Nachdem einzelne Stände, wie Preußen, Zweibrücken, Nassau,**) Aremberg,

*) Die Territorialeintheilung der neuen Departemente vom 23. Januar 1798 (4. Pluvios. VI) bei Daniels, Handbuch der für die Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft. Bd. 6, S. 466 ff.

**) Die Erklärung, welche der Freiherr von Kruse für das Gesammthaus Nassau am 18. Februar 1798 in der 26. Sitzung des Congresses abgab, lautet: Die nassauischen Häuser glauben, daß das große Opfer des linken Rheinufers zwar nicht vermieden werden, doch in Absicht seiner Größe und seines Umfangs vermindert werden könne; daß aber auf alle Fälle, es möchten jene Versuche ganz oder nur zum Theil gerathen, alle an Frankreich zu machende Abtretungen von deutschen Reichslanden unter nachstehendem Vorbehalt und respectiven Bedingungen geschehen mögten: 1) Daß die französische Republik sich mit der Souverainität und den Hoheitsrechten dieser abgetretenen Lande begnüge, und daher sowohl das Eigenthum der Privatpersonen, es bestehe in beweglich oder unbeweglichem Vermögen, als vornämlich auch die sogenannten Domainen der Fürsten und Landesbesitzer, welche als deren Privateigenthum zu betrachten sind, in ihrem ganzen Umfang zurückgebe, und zu eigenem Genuß und Verwaltung, obgleich nach Vorschrift und in Gemäßheit der französischen Constitution, überlasse. 2) Daß die neue Hoheitsgränze, insofern der Rhein dieselbe schlechterdings machen sollte, nicht weiter als bis auf dessen linkes Ufer auf der linken Seite, oder, nach den bekannten Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts, nicht weiter bis in die Mitte dieses Flusses, jedoch so ausgedehnt werde, daß dasjenige, was auf dem rechten Rheinufer an Inseln, Auen, Werdern, auf dem Rheinstrom selbst gelegen ist, imgleichen die auf demselben hergebrachten Fischereien, Jagden, Goldwäschereien ꝛc. den Eigenthümern des rechten Rheinufers und so auch im entgegengesetzten Falle, denen des linken Rheinufers, ohne Rücksicht auf die Mitte des Stroms, fernerhin ungehindert gelassen, zugleich aber 3) Sich in Absicht der Rheinzölle, der Holzflößerei und der Schiffahrt selbst über billige, den deutschen Handel nicht störende Grundsätze verglichen werde. 4) Daß ungeachtet des wechselseitig in salvo bleibenden Eigenthums der Einwohner von beiden Rheinufern, unter diesem Vorwand oder unter jedem andern Prätext, keine Hoheitsrechte oder Immunitäten, oder sonst erdenkliche Anmaaßungen, welche den in jedem Lande bestehenden oder noch einzuführenden Rechten und Gewohnheiten, oder den im gegenwärtigen Frieden zu stipulirenden Grundsätzen zuwider wären, verlangt oder ausgeübt werden können. 5) Daß niemand wegen seiner politischen Meinungen verfolgt und in Anspruch genommen werden, diese aber auch keinem aufgedrungen, viel weniger, andere Regierungsformen einzuführen, wechselseitig versucht, mithin die Propagandisten in keinen besondern Schutz genommen, sondern ihrem Schicksal überlassen werden; daß endlich 6) Der Punkt der zu leistenden Entschädigungen für die verlorenen Lande, Güter und Staaten, dem deutschen Reiche, welchem solche eigentlich zu prästiren obliegen möchten, auch allein aufzufinden und zu reguliren, jedoch unter Vermittlung und Mitwirkung der französischen Republik überlassen werden könne. (14. Februar 1798.) Haller, Geheime

Löwenstein u. A., von der Reichsdeputation zu einer Aeußerung veranlaßt, die Erklärung abgegeben hatten, daß sie die Abtretung für unvermeidlich hielten, aber dabei gewisse Vorbehalte machen und Entschädigung verlangen müßten, sprach auch die Reichsdeputation am 11. März 1798 ihre Zustimmung zu der harten Friedensbedingung aus. Sie machte dabei freilich etliche Vorbehalte, die nicht berücksichtigt wurden.

Als darauf die Frage wegen der Entschädigung gestellt wurde, traten die Franzosen ebenso entschieden mit der Forderung hervor, daß dieselbe durchaus nach dem Grundsatze der Säcularisationen geschehen müsse (15. März). Daran knüpften sich wieder sehr heftige Erörterungen. Man kann sich denken, daß die geistlichen Herren sich ihrer Haut zu wehren suchten, daß das katholische Oesterreich sich anstrengte, seine wichtigste Stütze im Reiche, die großen und kleinen Kirchenstaaten, zu erhalten. Es wurde auch die Frage aufgeworfen, warum denn allein die geistlichen Stände die Kosten des Friedens tragen sollten; es wurde auf weltliche Gebiete hingewiesen, die als Entschädigungsstücke dienen könnten. Aber bei diesem Punkte währte der Widerstand nicht so lange, weil die meisten Weltlichen über den französischen Vorschlag ihre Befriedigung empfanden. Am 4. April erklärte sich die Reichsdeputation mit dem Grundsatz der Säcularisationen einverstanden und sprach dabei die Erwartung aus, daß die Franzosen nun die am 11. März gestellten Bedingungen erfüllen und namentlich das rechte Rheinufer räumen würden.*)

Nun entspann sich ein lebhafter, theils offener, theils geheimer Kampf der Begehrlichkeit und der Interessen. Ueber die Entschädigungen wurde nicht allein in Rastadt, sondern auch in Berlin, in Wien, in Paris verhandelt. Da die Mitwirkung der Franzosen zugestanden war, hielten die Reichsstände es für nützlich, die Machthaber in Paris durch besondere Gesandten für sich günstig zu stimmen. Sie handelten in dieser traurigen Lage des deutschen Reiches, in dem drückenden Gefühle der Hilflosigkeit, bei der bangen Ungewißheit über ihre Zukunft nach dem Grundsatze, dem der Freiherr von Gagern Ausdruck verliehen, rette sich, wer kann. Wer konnte es ihnen verdenken, oder welcher Reichsstand durfte dem andern einen Vorwurf machen, daß er das Heil und die Rettung nicht auf besserem Wege erwarte?**)

Geschichte der Rastadter Friedensverhandlungen. Bd. 6, S. 102. — Man sieht aus dieser Erklärung, daß die nassauischen Fürsten sehr wichtige Interessen der rechtsrheinischen Uferstaaten zu wahren suchten.

*) Posselt, Europäische Annalen. 1798, Stück 7, S. 7 f. Vgl. L. Häusser, Deutsche Geschichte. 3. Aufl. Bd. 2, S. 169.

**) Mein Antheil an der Politik. I, S. 60.

Auch Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg unterhielt einen Gesandten in Paris. Am 28. Januar 1798 schrieb Gagern aus Baireuth an Medicus: „Wir haben nun auch unsere Ambassade zu Paris und ich hoffe, wir sollen weder politisch vernichtet werden, noch leer ausgehen." *)

Das nassauische Gesammthaus hatte nicht üble Aussicht auf Entschädigung, da sowohl Oesterreich wie Preußen in den bekannten Verträgen dieselbe zugestanden hatten. Es fragte sich nur, ob sie der Größe der Verluste entsprechen würde. Für den Prinzen von Oranien, den Verwandten des Königshauses, trat Preußen mit besonderem Eifer ein. Der Prinz hatte den in Berlin verabredeten Plan, die Bisthümer Bamberg und Würzburg zu erhalten, aufgegeben und im Einvernehmen mit Preußen sich die seinen Stammlanden Diez und Dillenburg nahe gelegenen fünf kurtrierischen Aemter auf der rechten Rheinseite ausersehen. Aber der österreichische Minister Thugut, der die Günstlinge Preußens nicht leiden mochte, hielt diese Entschädigung für eine unbefugte und wollte nur unter der Bedingung darüber verhandeln, daß auch der Herzog von Modena, dem der österreichische Breisgau zugedacht war, anderwärts mit Reichsland entschädigt werde. Darauf wollte aber Preußen nicht eingehen und hielt an den trierischen Aemtern für Oranien oder für das Gesammthaus Nassau bedingungslos fest.**) Das saarbrückische Haus, welches seine Verluste auf 48 291 Seelen und 586 910 Gulden jährlichen Einkommens berechnete,***) glaubte Thugut mit Rücksicht auf die großen Erbschaften, welche es noch zu erwarten habe (er meinte wohl Hachenburg), mit einer Prälatur in Schwaben mit einem jährlichen Ertrage von 30 000 Gulden abfinden zu können.†)

*) Weilburger Archiv nr. 1272.

**) v. Sybel, Bd. 5, S. 95, 176.

***) Ein Verzeichnis vom Mai 1798 enthält folgende Aufstellung der jährlichen Renten und der Einwohner der linksrheinischen Lande des Hauses Nassau-Saarbrücken:

1) Grafschaft Saarbrücken	228 305 fl.	58 3/4 Kr.	(Einwohner nach der Zählung von 1788: 17 434.)
2) Grafschaft Saarwerden	133 146 fl.	27 3/4 Kr.	(Einwohner: 13 383.)
3) Grafschaft Ottweiler .	82 740 fl.	58 Kr.	(Einwohner: 10 418.)
4) Amt Jugenheim . .	7 163 fl.	16 Kr.	(Einwohner: 1258.)
5) Amt Kirchheim . . .	123 378 fl.	47 1/2 Kr.	(Einwohner: 4339.)
6) Amt Alsenz	11 642 fl.	25 1/4 Kr.	(Einwohner: 1459.)
7) Einzelne Renten . .	532 fl.	45 1/2 Kr.	
Summa	586 910 fl.	38 3/4 Kr.	

Einwohner: 48 291 Seelen.

Wald: 125 071 5/8 Morgen

†) In der Instruction des Ministers Thugut für den kaiserlichen Gesandten in

Man sieht, Oesterreich und Preußen waren nicht allein über die eigenen, sondern auch die fremden Angelegenheiten uneinig. Am liebsten hätte Oesterreich dem preußischen Könige seinen ausgesetzten linksrheinischen Besitz gelassen, um ihm die Entschädigung durch etliche Bisthümer zu entziehen, und Preußen trat dem alten Verlangen des Wiener Hofes, das Erbland durch Stücke Baierns abzurunden, mit rückhaltloser Entschiedenheit entgegen, weil es nach der Politik Friedrichs des Großen den Kaiserstaat nicht weiter ins Reich hineinwachsen lassen wollte. Da so jeder Theil dem andern den erwünschtesten Zuwachs mißgönnte, konnte auch keine Einigung in andern Fragen erzielt werden und die Versöhnungs- und Annäherungsversuche, die während des Congresses in Rastadt und in Berlin, zum Theil unter Vermittelung des russischen Kaisers, gemacht wurden, mußten scheitern.

Kein Wunder, daß die Franzosen dabei stets rücksichtsloser und übermüthiger wurden. Die Bedingungen und Vorbehalte, welche die Reichsdeputation an ihre Beschlüsse knüpfte, behandelten sie mit schneidendem Hohn, sie fuhren fort, die rechtsrheinischen Lande mit Truppenmärschen und Einlagerungen, mit Geld- und Naturalerhebungen zu belästigen, ja, als ob sie durch die Ausführungen und Vorbehalte der Reichsstände auf neue Vortheile erst aufmerksam gemacht worden wären, stellten sie am 3. Mai 1798 die Forderung, daß alle Rheininseln an Frankreich abgetreten und die Rheinzölle auf dem rechten Ufer aufgehoben werden müßten. Sie bezeichneten auch etliche Punkte auf dem rechten Rheinufer, wie Kehl, Castel, Ehrenbreitstein, welche entweder zur Republik geschlagen oder unschädlich gemacht werden müßten.*)

Berlin, Fürsten Reuß, vom 24. April 1798, der ein Entschädigungsplan beigelegt ist, heißt es:

Nassau-Saarbrücken verliert allerdings sehr viel, auch verdienen die nassauischen Häuser überhaupt etwas Rücksicht; der vorige Fürst von Nassau-Saarbrücken war zwar ein bekannter Anhänger der französischen Partei; nach seinem Tod ist nun aber seine Succession auf den gutgesinnten Fürsten von Nassau-Weilburg gefallen; dem ungeachtet dürfte eine Prälatur in Schwaben von etwa 30 000 Gulden jährlichem Ertrag um so mehr große Entschädigung sein, als diese nassauische Linie noch große Erbschaften erwarte und durch die unbefugte Entschädigung des Fürsten von Nassau-Oranien im Reiche das nassauische Haus eine ansehnliche Existenz im Reiche enthält. In der Beilage A, welche ein Verzeichnis der Verluste der Reichsstände enthält, heißt es: La maison de Nassau pour Saarbruck, Ottweiler, Saarwerden et Kirchheim, évaluées d'un revenu à peu près de 400 000 fl. (Also geringere Schätzung als in der amtlichen Liste.) A. Ritter von Vivenot, Zur Geschichte des Rastadter Congresses. S. 332, 334. Wie man sieht, war Thugut über die Rechtsansprüche auf Saarbrücken nicht sehr gut unterrichtet. Dieselben gingen zunächst an Nassau-Usingen über.

*) Häusser, Deutsche Geschichte. Bd. 2, S. 186. Posselt, Europäische Annalen. 1798, Stück 7, S. 114 ff.

Der Präsident von Kruse, als Vertreter der Fürsten von Nassau, deren Lande unter den französischen Einlagerungen und Forderungen schwer zu leiden hatten, ließ in mehreren Sitzungen des Congresses die entsetzlichen Folgen der traurigen Zustände, die zunehmende Furcht vor Hunger, die Zerrüttung jeder staatlichen Ordnung, den Verfall von Sitte und Zucht in beredter Weise schildern.*) Es war vergeblich. Das deutsche Reich mußte den Uebermuth der Sieger über sich ergehen lassen und zum Uebermaß des Hohnes auch noch vernehmen, daß die Großmuth der französischen Republik alle Hoffnungen übertroffen habe.

Während in Rastadt ohne Ergebnis verhandelt und das Reich zu immer größerer Nachgiebigkeit gedrängt wurde, ballte sich aber eine zweite Coalition wider Frankreich zusammen. England, welches von allen Mächten allein noch im Kriege stand und eben durch Bonaparte's kühnen Feldzug nach Aegypten bedroht wurde, stachelte die alten Monarchieen zum neuen Kampfe an. Der russische Kaiser Paul, der anfangs sehr friedlich gesinnt war, aber durch die Gewaltthaten der Franzosen, durch die Errichtung neuer Republiken in Italien und der Schweiz in steigendem Maße empört wurde, zeigte jetzt den größten Eifer für den Krieg und schickte schon seine Truppen gegen Westen vor. Bei dem Bunde waren noch Neapel und die Pforte, die durch Frankreichs Politik schwer gefährdet waren, und Oesterreich, das freilich den Ausbruch der Feindseligkeiten noch hinauszuschieben trachtete. Preußen, zum Beitritt aufgefordert, konnte sich nicht entschließen, seine Neutralität aufzugeben. Die feindselige Politik des Ministers Thugut bestimmte mit diese schwache Politik, die bei der damaligen Lage einer Großmacht nicht würdig war. Da Preußen aber ebenso wenig den französischen Lockungen folgte, stellte es sich unthätig und vereinzelt zwischen die kampfbereiten Parteien und bereitete dadurch die Niederlage vor, welche den Staat bald an den Rand des Abgrundes führen sollte.

Als die französische Gesandtschaft in Rastadt von dem Anmarsch russischer Truppen erfuhr, drohte sie in barscher Weise mit sofortigem Bruch, wenn der deutsche Reichstag es zulasse, daß ein russisches Heer den Boden des Reiches betrete (2. Januar 1799). Als Graf Lehrbach am 15. Februar eine beruhigende Antwort nicht geben konnte, wurde den französischen Heeren der Befehl zum Vormarsch gegeben. Die Kriegserklärung des Directoriums an Oesterreich und Toskana erfolgte am 12. März.

---

*) So in der 63. und 67. Sitzung am 4. und 20. September 1798. Haller, Geheime Geschichte. Bd. 3.

Während General Bernadotte rasch sich Mannheims bemächtigte und den Neckar aufwärts bis Heilbronn marschirte, ging Jourdan mit dem etwa 40 000 Mann starken Donauheere Anfang März bei Kehl und Basel über den Rhein und drang über den Schwarzwald nach Oberschwaben vor. Erzherzog Karl, der beim Ausbruch des Krieges am Lech stand, trat ihm entgegen und nöthigte ihn durch die Schlachten bei Osterach (21. März) und Stockach (25. März) zum Rückzug. In denselben Tagen wurde auf den Hauptschauplätzen dieses Krieges in Italien, in der Schweiz, in Tirol gekämpft. Die Oesterreicher wurden anfangs aus Graubündten und dem oberen Rheinthal verdrängt, leisteten aber dem weiteren Vordringen des Generals Massena bei Feldkirch erfolgreichen Widerstand (23. März). Einen glänzenden Sieg erfocht der kaiserliche General Kray über die Franzosen bei Magnano in der Nähe von Verona (5. April). Wenige Tage später langten die ersten russischen Hilfstruppen, 17 000 Mann stark, unter General Suworow in Italien an.

Nach dem Ausbruch des Krieges, der auch in nächster Nähe seine Schrecken verbreitete, verhandelte die Reichsdeputation in Rastadt weiter und schenkte den Friedensversicherungen der Franzosen noch immer Glauben. Graf Lehrbach, der Vertreter Oesterreichs, entfernte sich zwar am 11. März und ging in das Hauptquartier des Erzherzogs Karl, aber Graf Metternich, welcher das Reichsoberhaupt vertrat, und die übrigen Deputirten blieben. Es war die Meinung, daß nicht der Kaiser, sondern nur das Reich, welches den Auftrag gegeben, denselben zurücknehmen könne. In Regensburg aber konnte man den einzig richtigen Beschluß, die Friedensverhandlungen abzubrechen, in voller Uneinigkeit nicht fassen. Um den Zwiespalt zwischen den Reichsständen und dem Kaiser noch zu erhöhen, machten die Franzosen die geheimen Artikel von Campo Formio und den Vertrag vom 1. December 1797 bekannt und legten dadurch allerdings die ganze Zweideutigkeit und Unwahrheit der österreichischen Politik bloß. Wer aber verglich, mußte einsehen, daß die französischen Darstellungen und Versicherungen, welche das Reich von Kaiser trennen sollten, nicht minder lügenhafte Gebilde waren.

Den österreichischen Kriegs- und Staatsmännern riß endlich die Geduld. Der Erzherzog Karl machte den Anfang und ließ den französischen Gesandten aus Regensburg entfernen. Am 12. April erklärte Graf Metternich alle Verhandlungen des Congresses für ungeschehen und verließ Rastadt. Schon umringten österreichische Truppen, welche dem bei Stockach geschlagenen Jourdan folgten, von allen Seiten die Stadt und ließen die Gesandten ihren soldatischen Unmuth fühlen. Groß war dort

der Schrecken, als der Befehlshaber der Vorposten, Oberst Barbaczy, die Erklärung schickte, daß er für die Sicherheit der Gesandten keine Gewähr geben könne, daß Rastadt, wie jede andere Stadt, sich den Gesetzen des Krieges fügen müsse. Es folgte das Gebot, daß die französischen Minister binnen 24 Stunden den Bezirk zu verlassen hätten. Die Gesandten protestirten und setzten die Abreise auf den Morgen des 28. April fest. Aber kein so einfaches, sondern ein blutiges Ende sollte der Congreß finden. Als die Gesandten nach vielen Schwierigkeiten am Abend in acht Wagen mit ihren Angehörigen, Beamten und Dienern eben die Stadt verlassen hatten, wurden sie von Szeckler Husaren überfallen; Bonnier und Roberjot wurden getödtet, Debry, den sie nach den ersten Streichen für todt hielten, entkam durch die Flucht. Der blutige Vorgang läßt sich nicht anders erklären, als daß von dem kaiserlichen Hauptquartier in Gernsbach der Befehl gegeben wurde, die Gesandten bei ihrem Auszuge ihrer Geschäftspapiere zu berauben, und daß die rohen Reiter bei der Ausführung auf Befehl ihrer Offiziere den Mord begingen. Der Freiherr von Gagern schrieb über das Ereignis: „Kein Verständiger beschuldigte den Hof und die hohen Personen des Kaiserhauses, aber Lehrbach's rohem Charakter ist es wohl zuzutrauen". Die neueren Forschungen haben dagegen ergeben, daß Lehrbach an dem Morde unbetheiligt gewesen.*)

Der nassauische Gesandte, Präsident von Kruse, weilte bis zuletzt in Rastadt und war Zeuge der aufregenden Scenen, welche dort folgten. Am 1. Mai unterzeichnete er zu Karlsruhe in Gemeinschaft mit den Gesandten von Preußen, Holstein, Baiern, Hannover, Darmstadt, der wetterauischen Grafen (Reichsgraf Friedrich von Solms-Laubach), der Reichsritterschaft und von Hessen-Cassel den von dem preußischen Gesandten Dohm verfaßten Bericht über das grausige Ereignis.**)

---

*) v. Gagern, Mein Antheil. I, S. 91. Ueber den Gesandtenmord s. v. Sybel, Revolutionszeit, Bd. 5, S. 269 ff, und den Aufsatz in der Historischen Zeitschrift, Bd. 32, S. 298 ff. (veranlaßt durch Helfert, Der Rastadter Gesandtenmord. Wien 1874). Eine neue Darstellung auf Grund von Münchener Protokollen giebt v. Sybel in der Historischen Zeitschrift, Bd. 39, S. 40 ff., und Kleine Schriften, Bd. 3, S. 269 ff. Aus den Münchener Aufzeichnungen (Gespräche Lehrbach's mit seinem Secretär Hoppe in einem Münchener Gasthause, welche baierische Beamte belauscht und aufgeschrieben haben) ergiebt sich, wie v. Sybel sagt, zunächst die Pflicht der Gerechtigkeit, zu constatiren, daß Lehrbach selbst nicht das Geringste mit dem Morde zu thun gehabt hat. Eine neuere Arbeit über den Congreß ist von H. Hüffer, Der Rastadter Congreß und die zweite Coalition. 2 Bde. 1878/79.

**) Joh. Freiherr von Reichlin-Meldegg, Der Rastadter Gesandten-

Der blutige Ausgang des Rastadter Congresses fachte das Kriegsfeuer mit verstärkter Heftigkeit an. Das Kriegsglück blieb den kaiserlichen Waffen lange Zeit günstig. Im Mai wurden die Franzosen aus der östlichen Schweiz verdrängt. Als dann Erzherzog Karl und General Hotze sich vereinigten, sah sich General Massena nach einem blutigen Kampfe bei Zürich veranlaßt, sein verschanztes Lager daselbst zu räumen (5. auf 6. Juni). Diese Schläge erschütterten die von den Franzosen errichtete helvetische Republik gewaltig. Die Volksmassen erhoben sich für die Herstellung der alten Zustände, die helvetischen Bataillone und Landmilizen liefen auseinander, das Directorium mußte sich aus Luzern nach Bern unter französischen Schutz flüchten.

Auch in Italien gingen den Franzosen die Erfolge des Jahres 1796 wieder verloren. Der russische General Suworow trieb sie aus der Lombardei, zog im April in Mailand, im Mai in Turin ein und schlug den General Macdonald, der zur Unterstützung Moreau's von Neapel heranmarschirte, an der Trebbia (19. Juni). Die Auflösung der cisalpinischen Republik und der parthenopäischen in Neapel war die Folge der Siege der Verbündeten. Ende Juni waren die Franzosen von der Etsch bis zur genuesischen Küste zurückgeworfen. Als sie nach gewaltigen Rüstungen und mittels der Conscription neue Streitkräfte ins Feld schickten, wurden sie bei Novi von den Russen und Oesterreichern unter Suworow und Melas abermals geschlagen (15. August 1799). Die fortwährenden Händel, welche Suworow mit dem Wiener Hofkriegsrathe hatte, verhinderten indessen die Verfolgung des Sieges. Auch in der Schweiz brachte diese unselige Behörde, welche vom grünen Tische aus den Heerführern ihre Befehle zugehen ließ, die Bewegungen des Erzherzogs Karl in Stillstand. So gelang es dem General Massena, durch geschickte Märsche und unter fortwährenden Kämpfen sich zwischen die Heere der Verbündeten in der Schweiz und Italien zu schieben und dadurch die Absichten Suworow's, nach der ligurischen Küste vorzudringen, zu durchkreuzen.

Aber schon kamen aus den Cabinetten neue Befehle, welche den Bewegungen der Heere eine andere Richtung gaben. England, Rußland und Oesterreich hatten in aller Stille über einen großartigen Kriegsplan verhandelt. Darnach sollten die Oesterreicher allein in Oberitalien bleiben, Suworow aber nach der Schweiz abmarschiren, sich mit den dort stehenden

---

mord. Heidelberg 1869. S. 16. — Die Sendung des Präsidenten von Kruse nach Rastadt kostete das fürstliche Gesammthaus die Summe von 21 400 Gulden. Am 20. Februar 1801 gab Fürst Friedrich Wilhelm in Weilburg den Auftrag, darnach seinen Antheil zu berechnen. Fasc. 1272.

russischen Corps vereinigen und nach Verdrängung der Franzosen in die Franche=Comté einrücken. Zu gleicher Zeit sollte der Erzherzog Karl die Schweiz verlassen und vom Ober= und Mittelrhein aus einen Angriff auf das Elsaß unternehmen. Die Wiederherstellung der österreichischen Herrschaft in Belgien und des Prinzen von Oranien in Holland wurde in Aussicht genommen. Bei diesem Plane zeigte sich die große Verschiedenheit der russischen und der österreichischen Politik. Kaiser Paul kämpfte ohne eigennützige Absichten für die Legitimität, für die Herstellung der alten monarchischen Zustände. Thugut aber wollte hauptsächlich deshalb den unbequemen Suworow aus Italien entfernen, weil er dort freie Hand haben und Oesterreich auf Kosten der früheren Herren, insbesondere Sardiniens und des Papstes, bereichern wollte.

Mit großem Widerwillen verließen Erzherzog Karl und Suworow ihre bisherigen Kriegsschauplätze. Am Rhein, wohin der erstere sich wandte, waren in den letzten Monaten keine entscheidenden Kämpfe vorgefallen. Die Franzosen gingen nur in kleineren Corps zum Angriff vor und hatten mehr den Zweck, zu rauben und zu plündern, als sich mit dem Feinde zu beschäftigen. Der Besitz etlicher rechtsrheinischer Festungen kam ihnen dabei trefflich zu Statten. Im Juni und Juli wurde in den Gegenden von Offenburg, Breisach und Kehl gekämpft. Im August zogen drei Heerhaufen aus Mannheim den Neckar aufwärts und brandschatzten bis Heilbronn. Andere brachen Anfang September gegen Frankfurt vor und nöthigten die Stadt zur Zahlung von 300 000 Gulden. Aber schon erhob sich das gepeinigte Volk zur Selbsthilfe, bewaffnete sich, so gut es ging, und schlug auf seine Bedränger los. Namentlich im Odenwald, im Spessart, in Franken entstand ein Landsturm, den die Franzosen bald fürchteten. Ueberhaupt kehrte durch die letzten Siege der Verbündeten das Selbstbewußtsein und das Pflichtgefühl der Deutschen zurück; in Schwaben, am Rhein wurden neue Reichscontingente gebildet und dem kaiserlichen Heere zugeführt. Neue Erfolge erhöhten die gute Stimmung.

Im September schritten die Franzosen zur Belagerung der Festung Philippsburg und beschossen sie, da sie sich nicht beim ersten Anlauf ergeben wollte, sechs Tage lang. Zur rechten Zeit kam der Erzherzog Karl zum Entsatze heran. In kurzer Zeit jagten darauf die Kaiserlichen, in Verbindung mit dem von dem kurbaierischen Obersten Wrede*) geführten Landsturm, die Franzosen theils auf Mannheim, theils über den Rhein

*) Ueber Wrede vgl. v. Gagern, Mein Antheil an der Politik. I, S. 71.

zurück. Mannheim selbst wurde am 18. September von dem Erzherzog Karl genommen und als Festung unschädlich gemacht. Die Franzosen, die entkamen, sammelten sich bei Landau, während der Erzherzog längere Zeit bei Mannheim abwartend stehen blieb. In diesen Tagen raffte sich auch die Reichsversammlung in Regensburg zu einem kriegerischen Beschlusse auf. Sie beschloß eine fünffache Rüstung vorzunehmen und bewilligte dem Kaiser 100 Römermonate (16. September).

Aber bald nahm der Krieg der zweiten Coalition eine unglückliche Wendung. Die Entscheidung fiel zunächst in der Schweiz. Dort warf General Massena, nach dem Abzuge des Erzherzogs Karl und ehe Suworow über den St. Gotthardt herankommen konnte, sich auf das russische Corps bei Zürich und auf die Oesterreicher unter General Hotze an der Linth und drängte sie mit großen Verlusten theils an den Rhein, theils nach St. Gallen zurück (25. und 26. September 1799). Durch diese Niederlage erwuchs für Suworow, der durch Kämpfe und die gefährlichen Alpenmärsche einen großen Theil seiner Mannschaften und Pferde verloren hatte, die größte Gefahr. Am Fuße der Alpen erwartete ihn statt der Truppen der Verbündeten der siegreiche und schlagfertige Feind. Er entzog sich durch neue beschwerliche Märsche und gelangte am 10. October von Glarus aus über den Panixer Paß in das Rheinthal. Kein Wunder, daß der Unmuth des Feldherrn über die Verbündeten, die ihn aus dem Lande seiner Siege in die Schweiz zu marschiren genöthigt hatten, bei diesen Unfällen auf das Höchste stieg. Er setzte seinem Kaiser rückhaltlos auseinander, daß er der Politik Oesterreichs mißtraue und an einen glücklichen Ausgang des Krieges nicht mehr glaube. Nach vergeblichen Verhandlungen mit dem Erzherzog Karl, der sich auf die Kunde von der Niederlage bei Zürich an den oberen Rhein zurückgezogen hatte, aber den gebotenen Angriff auf Massena bedächtig verzögerte, beschloß er mit seinem Kriegsrathe, an den Kriegsoperationen nicht mehr Theil zu nehmen.

Die zweite Coalition nahte sich ihrem Ende. Kaiser Paul hatte unterdessen mit steigendem Mißmuthe die ländersüchtige Politik des Wiener Hofes verfolgt. Da sich seit dem unglücklichen Ausgang des Feldzuges in Holland sein Mißtrauen auch gegen England richtete, kündigte er dem Kaiser Franz am 22. October das Bündnis und gab Suworow den Befehl, mit seinem Heere nach Rußland zurückzukehren.

Die Oesterreicher hatten die Genugthuung, daß sie auch nach dem Abzuge der Russen noch Erfolge erzielten. Im November und December wurde, freilich mit geringeren Streitkräften, wieder am Mittelrhein ge=

kämpft. Philippsburg wurde berannt und von den Oesterreichern und Reichstruppen wieder entsetzt. Der kaiserliche General Sztarray brachte den Franzosen bei Wiesloch eine beträchtliche Schlappe bei, so daß sie nur durch eine Kriegslist über den Rhein entkamen (3. December).*) Auch in Italien behaupteten die Kaiserlichen ihre Stellungen und nahmen den Franzosen sogar noch einige feste Plätze ab.

Da war es verhängnisvoll, daß in den Tagen, wo die zweite Coalition zerfiel, die Herrschaft in Frankreich von einer starken und schonungslosen Hand ergriffen wurde. Der Staatsstreich vom 9. und 10. Brumaire (9. und 10. November 1799) beseitigte das Directorium, schuf eine neue Verfassung und stellte Napoleon Bonaparte wenige Wochen nach seiner Rückkehr aus Aegypten und Syrien als ersten Consul an die Spitze des französischen Staates. Alle diejenigen, welche von dem neuen Machthaber nach Innen die Herstellung einer festen staatlichen Ordnung und nach Außen die Wiedereroberung der im letzten Kriegsjahre verlorenen Positionen erwarteten, sollten sich nicht täuschen.

Zuerst freilich legte Bonaparte friedliebende Gesinnungen an den Tag. Er schrieb an den König von England und an den Kaiser und bot letzterem den Frieden auf Grundlage der Bedingungen von Campo Formio an. Durch die Vermittlung Preußens suchte er auch den Frieden mit dem Kaiser von Rußland. Aber Oesterreich, das damals fast ganz Italien in seiner Gewalt hatte, lehnte die Anerbietungen Bonaparte's ab und war zur Fortsetzung des Krieges entschlossen. Es feuerte die Reichsstände zu neuen Rüstungen, zu verdoppelten Anstrengungen an, zum Theil mit Erfolg. Baiern trat der Coalition bei (16. März), einzelne Reichsstände, wie der Herzog von Wirtemberg, der Erzbischof von Mainz, verpflichteten sich, gegen englische Hilfsgelder tüchtige Streitkräfte ins Feld zu stellen.**)

So ging der Krieg weiter. Ende April 1800 führte General Moreau seine Truppen bei Basel über den Rhein und warf die Oesterreicher, welche den Hauptübergang am Mittelrhein vermutheten, ohne viel Mühe auf Engen und Stockach zurück. Die Feste Hohentwiel mußte sich am 2. Mai ergeben. Die Kaiserlichen unter General Kray verfügten über bedeutende Streitkräfte und schlugen sich vortrefflich, allein sie waren zu weit zerstreut und konnten deshalb dem in geschlossenen Reihen anstürmenden Feind nicht Stand halten. Nach hitzigen Gefechten bei Engen,

---

*) Häusser, Deutsche Geschichte. Bd. 2, S. 272. Posselt, Europäische Annalen. 1800, Bd. 1, S. 12 f.

**) Der Vertrag zwischen Großbrittannien und Mainz vom 30. April 1800 bei Martens, Recueil. VII, p. 418 ff.

Mößkirch, Biberach, Memmingen mußten sie sich auf Ulm zurückziehen, wo sie eine äußerst feste Stellung einnahmen. Da es aber den Franzosen gelang, unterhalb Ulm das linke Donauufer zu besetzen (19. Juni), sah Kray sich genöthigt, die Schanzen von Ulm zu verlassen und den Rückzug in die kaiserlichen Erblande anzutreten. Moreau breitete sich nun in Baiern aus und wußte zugleich die Verbindungen mit dem in der östlichen Schweiz und in Tirol operirenden Heere zu unterhalten. Ein Waffenstillstand, der am 15. Juli zu Parsdorf östlich von München abgeschlossen wurde, hemmte den Fortgang der Feindseligkeiten für einige Monate.

Von Italien hatten die Franzosen damals nur noch die genuesische Küste inne; dort stand General Massena mit etwa 36 000 Mann. In Genua von dem kaiserlichen General Melas eingeschlossen, mußte er nach hartnäckiger Gegenwehr am 4. Juni capituliren. Aber schon griff Bonaparte selbst nach dem beschwerlichen Marsche über den großen Bernhard in den Kampf ein. Am 14. Juni 1800 wurde bei Marengo die Entscheidungsschlacht geschlagen, welche den französischen Waffen wieder das volle Uebergewicht in Italien sicherte.

Nach dem Siege erneuerte Bonaparte seine Anträge bei dem Kaiser und suchte ihn für einen besonderen Frieden ohne England zu stimmen. Es war zu spät. Denn eben hatte Franz II. mit dem König von England eine neue Convention abgeschlossen, nach der England unter der Bedingung der energischen Fortsetzung des Krieges an Oesterreich ein Darlehen von 2 Million Pfund Sterling zu zahlen versprach (20. Juni 1800 zu Wien). Nur um Zeit zu gewinnen, ging Thugut auf Friedensverhandlungen ein, die nach dem Geiste, in dem sie geführt wurden, zu keinem Ergebnis führen konnten. Da Franz II. bei einem Besuche im Heerlager sich von der Unfertigkeit seiner Rüstungen überzeugte, ließ er um Verlängerung des Waffenstillstandes bitten, die er unter schweren Bedingungen erhielt. Durch die Einräumung der Festungen Ingolstadt, Ulm und Philippsburg wurde das südliche Deutschland völlig den Franzosen preisgegeben. Außer den 100 000 Mann, über die Moreau in Baiern verfügte, stand General Augereau mit der batavischen Armee am Main und Mittelrhein und übte das strenge Recht des Krieges. Frankfurt und Aschaffenburg wurden von ihm besetzt. In Aschaffenburg war lange sein Hauptquartier. Die völlige Hilflosigkeit des Reiches, welche Oesterreich nicht ändern konnte, erhöhte die Sehnsucht nach dem baldigen Ende des Streites, nach dem Frieden. Insbesondere diejenigen Reichsstände, welche durch die zweite zwischen Frankreich und Preußen verabredete Demarkations=

linie außerhalb des neutralen Gebietes gestellt worden waren, griffen jetzt zur Selbsthilfe und suchten durch Waffenstillstand und Frieden die Leiden des Krieges zu mildern. Die meisten hatten in der letzten Zeit zudem an dem Kriege keinen Theil mehr genommen. Am 14. September 1800 schlossen die Fürsten von Isenburg und der Landgraf von Hessen-Homburg mit dem General Augereau in Aschaffenburg einen Vertrag ab. Am 25. September folgten unter wiederholter preußischer Vermittlung die Fürsten von Nassau walramischer Linie, welche von dem Herrn von Marschall vertreten waren. Der Vertrag bestimmte in seinem ersten Artikel, daß Frieden, Freundschaft und gutes Einvernehmen zwischen der Republik und den Fürsten des Hauses Nassau sein, und weiter, daß die Länder und Besitzungen des Hauses, auch die, welche sie gemeinschaftlich mit andern Fürsten besäßen, sowie die in ihren Ländern gelegenen geistlichen Corporationen und Stiftungen als Freunde der französischen Republik betrachtet werden sollten. Deshalb sollten die französischen Heerführer das Land Nassau von allen Requisitionen, Contributionen, Truppenlagerungen und andern militärischen Lasten freilassen. Wenn aber die militärischen Operationen Durchzüge oder Einlagerungen nöthig machten, sollten jene die Vorschriften einhalten, welche für solche Fälle zwischen Frankreich und den neutralen Ländern des Reiches, wie Preußen und Hessen-Cassel, verabredet worden. Die französische Regierung versprach sodann den Fürsten des Hauses Nassau ihre guten Dienste bei dem allgemeinen Frieden. Endlich bestimmte ein geheimer Artikel, daß die Fürsten in drei 14tägigen Fristen nach der Ratification durch den ersten Consul die Summe von 150 000 Livres bezahlen sollten.*) Die Ratification erfolgte am 2. October. Zugleich wurde die Neutralität auch auf die übrigen wetterauischen Grafen ausgedehnt. Am 22. October schlossen die Fürsten von Wied-Neuwied und Wied-Runkel zu Offenbach einen ähnlichen Vertrag, der ihnen die Bezahlung von 30 000 Livres auferlegte.

Die Feindseligkeiten zwischen den Kaiserlichen und den Franzosen

---

*) Martens, Recueil. VII, p. 479 ss. Der Vertrag beginnt: Le premier consul de la République françoise, considerant l'intercession reiterée de Sa Majesté le roi de Prusse pour les pays et possessions des princes de Nassau en Allemagne et l'état épuisé dudit pays par les calamités inévitables d'une longue guerre, ainsi que la conduite sage de son gouvernement qui a retiré ses contingents de l'armée de l'empire et pris aucune part depuis l'ouverture des négotiations de Rastadt à la guerre actuelle. Vgl. Häusser, Deutsche Geschichte. Bd. 2, S. 320.

brachen sofort nach Ablauf des Waffenstillstandes wieder aus (26. November). Die Oesterreicher, welche jetzt sehr verstärkt waren und unter der Führung des jugendlichen Erzherzogs Johann standen, gingen über den Inn vor und griffen die Feinde bei Ampfing mit gutem Erfolge an. Als sie aber den Marsch nach München fortsetzen wollten, stießen sie bei Hohenlinden auf die Hauptmacht der Franzosen und wurden entscheidend geschlagen (3. December 1800). Es war ein harter Kampf, der den Oesterreichern und Baiern ungeheuere Verluste beibrachte, ihren Widerstand vollständig brach. Erzherzog Karl, der jetzt zur Uebernahme des Commandos herbeieilte, konnte nichts mehr ändern; die Kaiserlichen zogen sich in eiligen Märschen zurück, die Franzosen folgten über den Inn, die Salza, die Traun; die Erblande lagen dem französischen General Moreau schutzlos offen.

Auch anderwärts waren die Franzosen im Vormarsch begriffen. Augereau kam weiter den Main herauf; eine Abtheilung nahm die Reichsstadt Regensburg ein (25. December), eine andere warf einen Haufen kurmainzischer Truppen bei Fulda zurück. In Italien drangen die Franzosen siegreich über den Mincio an die Etsch vor; Tirol wurde von ihnen überfluthet. Die Heere Oesterreichs und seiner wenigen Verbündeten waren auf der ganzen Linie in schleunigem Rückzuge begriffen. In der höchsten Noth machte der Waffenstillstand, welchen Erzherzog Karl am 25. December 1800 schloß, dem weiteren Vordringen des Feindes ein Ende. Der Kaiser, an der Möglichkeit eines ferneren Kampfes zweifelnd, erklärte sich jetzt bereit, mit Frankreich Frieden zu machen, ohne Rücksicht auf die Entschließungen seiner Verbündeten. Hätte Oesterreich das Zugeständnis eher gemacht — es war ehrenvoll, daß es so lange widerstand — so wäre ihm und dem Reiche viel Unheil erspart worden. Jetzt waren der Westen und Süden des Reiches, die Erblande bis über die Enns hinaus, selbst Theile von Steiermark und Illyrien in der Gewalt des Siegers.*)

Bei den Friedensverhandlungen, welche durch den Grafen Cobenzl und den Bruder Bonaparte's, den Staatsrath Joseph Bonaparte, in Luneville geführt wurden, war die Lage des kaiserlichen Unterhändlers um so hoffnungsloser, als es dem ersten Consul gelungen war, den Kaiser Paul nicht nur zum Frieden, sondern auch zu einem besonders guten Einvernehmen mit Frankreich zu bewegen. So mußte Oesterreich die Bedingungen annehmen, welche Bonaparte in barschem Tone stellte, und es mußte sie annehmen zugleich im Namen des deutschen Reiches, das dies=

*) Häusser, Deutsche Geschichte. Bd. 2, S. 318.

mal zu den Friedensverhandlungen gar nicht beigezogen wurde. Der für das deutsche Reich und das Kaiserhaus so unselige Friede von Lune-ville, der am 9. Februar 1801 abgeschlossen wurde, enthielt folgende Bestimmungen: Es soll künftig und für immer Friede, Freundschaft und gutes Einvernehmen zwischen dem Kaiser und der französischen Republik sein. Der Kaiser schließt auch für das deutsche Reich ab und macht sich verbindlich, dessen Genehmigung in rechter Form beizubringen. Die im Frieden von Campo Formio bedungene Abtretung der belgischen Provinzen an Frankreich wird erneuert; ebenso tritt der Kaiser an die Republik ab die Grafschaft Falkenstein (im Departement des Donnersberges gelegen) und das Frickthal und Alles, was linksrheinisch zwischen Basel und Zurzach dem Hause Oesterreich gehört; das letztere Land wird Frankreich an die helvetische Republik abtreten. Gemäß dem Frieden von Campo Formio wird der Kaiser mit voller Souverainetät besitzen Istrien, Dalmatien und die dazu gehörigen ehemals venetianischen Inseln des adriatischen Meeres, die Mündung des Cattaro, die Stadt Venedig, die Lagunen und die zwischen den kaiserlichen Erbstaaten, dem adriatischen Meer und der Etsch gelegenen Länder. Der Herzog von Modena erhält als Ersatz für die Länder, die er in Italien besaß, das Breisgau. Der Großherzog von Toskana verzichtet zu Gunsten des Herzogs von Parma auf sein Land und den dazu gehörigen Theil der Insel Elba und wird dafür in Deutschland entschädigt. Der Kaiser willigt für sich und das deutsche Reich ein, daß die französische Republik künftig die auf dem linken Rheinufer gelegenen Länder und Domainen mit voller Souverainetät besitze, so daß der Thalweg des Rheines künftig die Grenze zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche bilde,*) und zwar von dem Austritt des Flusses aus dem helvetischen Gebiete bis zu seinem Eintritte in das batavische.**) Demzufolge entsagt die Republik jedem Besitze auf dem rechten Rheinufer und willigt ein, daß die Plätze Düsseldorf, Ehrenbreitstein, Philippsburg, Castel mit den andern Festungswerken gegenüber von Mainz, Kehl und Altbreisach ihren rechtmäßigen Herren zurückgegeben werden; doch müssen sie in dem Zustande gelassen werden, in dem sie sich bei der Räumung befinden.

Da durch die Abtretungen an Frankreich mehrere Fürsten und Stände

*) Von ihrer Forderung aller Rheininseln war die französische Gesandtschaft noch zu Rastadt abgekommen; sie verlangte dafür den Thalweg des Rheins als Grenze, doch so, daß die unterhalb Mainz gelegene Petersinsel an die Republik falle. Posselt, Europäische Annalen. 1798, Bd. 2, S. 144, 176.

**) Die Nettelinie von Campo Formio war also aufgegeben.

des Reiches ganz oder zum Theil ihre Besitzungen verlieren, so soll das deutsche Reich, welches in seiner Gesammtheit den Verlust zu tragen hat, gemäß der auf dem Rastadter Congreß aufgestellten Grundsätze gehalten sein, den erblichen Fürsten, welche ihre Besitzungen auf dem linken Rheinufer verlieren, eine Entschädigung zu geben, die sich in dem Schooß des Reiches befinden wird.

Die vertragschließenden Theile garantiren sich wechselseitig die Unabhängigkeit der batavischen, der helvetischen, der cisalpinischen, der ligurischen Republik und gewähren den Völkern, welche sie bewohnen, die Freiheit, sich eine Regierungsform zu geben, welche ihnen beliebt. Der Kaiser bestätigt für sich und im Namen des Reiches die Vereinigung der ehemals kaiserlichen Lehen mit der ligurischen Republik.

Der Friedensvertrag soll spätestens in 30 Tagen ratificirt werden. Die Truppen der beiden Mächte bleiben sowohl in Deutschland wie in Italien in ihren Stellungen bis zur Auswechslung der Ratificationen in Luneville. Zehn Tage nach der Auswechslung kehren die kaiserlichen Truppen nach Oesterreich zurück; die französischen verlassen in gleicher Frist die kaiserlichen Lande, die Reichslande aber erst in dreißig Tagen.*)

Der Friede von Luneville war ein epochemachendes Ereignis für das deutsche Reich, für das gesammte Europa. Das Wesen des deutschen Reiches wurde mit einem gewaltsamen Schnitte von Grund aus geändert. Ansehnliche und blühende Gebiete wurden ihm entzogen; die geistlichen Staaten, welche Jahrhunderte lang die beste Stütze des habsburgischen Kaiserhauses gewesen, wurden vernichtet und unter weltliche Herren ausgetheilt, deren Macht und Verlangen dadurch beträchtlich wuchsen. Der Einfluß und die Machtstellung des Kaisers im Reiche erlitt einen gewaltigen Stoß, auch territorial wurde Oesterreich dem Reiche entfremdet, indem seine Besitzungen im Westen, das Breisgau und die belgischen Provinzen, verloren gingen. Die alte Reichsverfassung, die zum guten Theil auf die geistlichen Staaten zugeschnitten war, konnte jetzt nicht länger bestehen und mußte andern Bildungen den Platz räumen. Fürwahr, ein gutes Stück der deutschen Geschichte war vernichtet. Und während das Reich einer ungewissen Zukunft entgegenging, während das Band, das seine Glieder bisher zusammengehalten hatte, sich löste, wurde Frankreich von der starken

*) Der Vertrag bei Martens, Recueil. VII, p. 538. Vgl. Posselt, Europäische Annalen. 1801, 4. Stück, S. 54. Häusser Bd. 2, S. 323 ff. v. Sybel Bd. 5, S. 650 ff.

und sichern Hand Bonaparte's geleitet und erlangte nach innen und außen eine Machtstellung, welche es unter den bourbonischen Königen niemals besessen hatte.

Ehe wir die Veränderungen betrachten, welche die nassauischen Territorien in Folge des Friedens von Luneville erfuhren, müssen wir noch in Kürze der saarbrückischen Linie gedenken, welche nicht nur durch die Stürme der Revolution ihr Land verloren hat, sondern auch in ihrem Mannesstamm völlig erloschen ist.

Fürst Ludwig, welcher seinem Vater Wilhelm Heinrich am 24. Juli 1768 in Saarbrücken folgte, trat die Regierung unter schwierigen Verhältnissen an. Durch die Liebhabereien seines Vaters hatte sich eine solche Schuldenmasse angehäuft, daß die Agnaten durch den Kaiser eine besondere Schuldentilgungscommission unter der Leitung des Fürsten Karl von Usingen einsetzen ließen. Die Noth zwang zu außerordentlichen Maßregeln. Gleich im ersten Regierungsjahre verpfändete der Fürst das Amt Jugenheim für 184 507 Gulden an den Fürsten von Nassau-Usingen. Etwas später wurde die Herrschaft Idlar an den Markgrafen Karl Friedrich von Baden für 130 000 Gulden verkauft.*)

Da der Fürst entschlossen war, die guten Beziehungen zu Frankreich aufrecht zu halten, zeigte sich Ludwig XV. dafür dankbar. Er erneuerte am 31. October 1770 den Subsidienvertrag (S. 463) auf 8 Jahre, bedang sich aber dabei aus, daß die Summe, jährlich 100 000 Livres, zur Bezahlung der in Frankreich lebenden Gläubiger Wilhelm Heinrichs verwendet werden solle. Zu gleicher Zeit erhielt der Fürst den Rang eines französischen Feldmarschalls. Durch Verträge aus den Jahren 1773 und 1774 wurde die Freizügigkeit zwischen den französischen und saarbrückischen Landen hergestellt und gesetzliche Bestimmungen, welche dem Vermögen der beiderseitigen Unterthanen höchst nachtheilig waren, aufgehoben.**)

Die Thätigkeit der Schuldentilgungscommission und die Beschränkungen, welche Fürst Ludwig sich auferlegte, bewirkten, daß die Finanzlage sich schon nach neun Jahren wieder günstig gestaltete und die Commission aufgehoben werden konnte. Im Jahre 1777 konnte Ludwig das verpfändete Amt Jugenheim wieder einlösen und im folgenden die Herr-

*) A. Köllner S. 276, S. 406.
**) F. Köllner S. 467.

schaft Krichingen-Püttlingen von dem Fürsten von Wied-Runkel, der sie als nassauisches Lehen besaß, für 120 000 Gulden erwerben. Nun war es auch möglich, den Unterthanen, die sich vielfach gedrückt fühlten, mancherlei Erleichterungen zu verschaffen. Das Frohndegeld wurde vermindert, den neu aufzunehmenden Unterthanen die Huldigungsgebühren erlassen, einzelnen Gemeinden Holz- und Kohlenberechtigungen bewilligt.

In der Verwaltung des Landes wurden neue Ordnungen und Einrichtungen eingeführt. Die Kanzlei- und Proceßordnung vom 3. Januar 1778 bestimmte genau den Geschäftsgang der einzelnen Regierungscollegien, schuf ein besonderes Hofgericht als oberste Justizbehörde des Landes und schrieb ein neues, kürzeres, die Rechtspflege förderndes Gerichtsverfahren vor. Es entstanden das Mercantil- oder Handelsgericht, die Admodiations-Commission, welche ein beschleunigteres Gerichtsverfahren in Sachen der Generalpachtung der indirecten Steuern herbeiführte, die Executions-Inspection, welche die Ausstandslisten der Rentbeamten und Einnehmer zu sammeln und den Bürgermeistern in den Dörfern zur Einziehung der rückständigen Gelder zuzustellen hatte, die Schultheißereien, eine Vereinigung einzelner Bürgermeistereien, welche kleinere Rechtshändel schlichten und dadurch den Unterthanen weitläufige Processe und Kosten ersparen sollten, endlich die Oekonomie-Commission, welche den Ackerbau und die Viehzucht zu heben berufen war.*)

Das Forst-, Berg- und Hüttenwesen erfreute sich ebenfalls der Aufmerksamkeit des Fürsten und gedieh um so besser, als die aussichtslosen und überschwänglichen Pläne und Unternehmungen Wilhelm Heinrichs aufgegeben wurden.

Manches aber, was sein Vater begonnen, führte Fürst Ludwig zu gutem Ende. Im Jahre 1771 wurde der Bau der protestantischen Kirche durch den Baudirector Stengel wieder aufgenommen und nach 4 Jahren vollendet. Am 25. August 1775 fand die feierliche Einweihung des Gotteshauses, das Ludwigskirche genannt wurde, statt. Als erster Pfarrer fungirte Christian Bartels. Auch das im Jahre 1764 begonnene Hospital und Waisenhaus wurde erst unter Ludwigs Regierung vollendet und zu einem Armen-, Waisen- und Zuchthaus für Stadt und Land bestimmt.**)

Auf kirchlichem Gebiete ist die Einführung der kurpfälzischen Kirchenagende und des nassau-usingischen Gesangbuches vom Jahre 1779 zu

*) F. Köllner S. 468.

**) A. Köllner, Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann. II, S. 383, 391, 501.

berichten. Im Jahre 1783 wurde eine neue Schulordnung veröffentlicht. Die Schullehrer erhielten Aufbesserung ihrer Gehälter, die theils auf die fürstliche Kasse, theils auf Stiftungsfonds angewiesen wurden.*)

Die entschiedene protestantische Gesinnung, welche die nassauischen Fürsten auszeichnete, trat bei dem Fürsten Ludwig bei einer ganz besonderen Veranlassung hervor. Um sein Verhältnis zu dem französischen Hofe noch enger zu gestalten, kam er auf den Gedanken, seinen 11jährigen Sohn, den Erbprinzen Heinrich, mit der Tochter Alexanders von Saint Maurice, Fürsten von Montbarrey, der Kriegsminister des Königs Ludwig XVI. war, zu vermählen.**) Da aber die Prinzessin katholisch war und deshalb eine Ausbreitung des Katholicismus besorgt wurde, glaubte Fürst Ludwig die protestantische Kirche seines Landes durch ein besonderes Hausgesetz für alle Zeiten sichern zu müssen. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes vom 25. März 1779 sind folgende: 1) Für den Fall, daß ein Fürst von Saarbrücken zur katholischen Kirche übertritt, soll die evangelisch-lutherische Religion die herrschende in sämmtlichen fürstlichen Landen bleiben und in ihrem hergebrachten Besitzstande unverrückt und ohne Kränkung erhalten werden; der katholische Herr soll auch nicht das Geringste unternehmen, wodurch die evangelisch-lutherischen Unterthanen und Landeseingesessenen in der hergebrachten freien und öffentlichen Uebung ihrer Religion gehindert und beeinträchtigt werden. 2) Wenn auch die katholischen Unterthanen da, wo sie die öffentliche Uebung ihrer Religion rechtmäßig hergebracht haben, dabei bleiben und geschützt werden sollen, so verordnet doch der Fürst für sich und alle seine Nachfolger in der Regierung, daß ihnen an Orten, wo sie dergleichen nicht hergebracht haben, weder die Erbauung von Kirchen, Schulen, Klöstern, Kapellen, Hospitälern und Armenhäusern, noch die Annahme eigener Geistlichen und ständiger Schulmeister gestattet sein soll. Ebenso wenig sollen ihnen Processionen mit oder ohne das Venerabile, Wallfahrten, Kirchhöfe, Bilder und Kreuze gestattet sein und überhaupt nirgends und unter keinerlei Schein oder Vorwand das an vielen Orten große Unruhen erregende Simultaneum catholicum eingeführt werden. 3) Da einem zur katholischen Religion übertretenden Landesherrn nach

*) F. Köllner S. 469.

**) Der Fürst von Montbarrey war 1777 bis 1780 Kriegsminister und stand bei Louis XVI. in hoher Gunst. Er starb als Emigrant zu Constanz am 5. Mai 1796. Seine Frau war eine geborene Mailly de Nesle, war also mit Nassau-Siegen verwandt. Vergl. Biogr. universelle, Paris 1821, und Forneron, Histoire générale des émigrés, Paris 1884, II, p. 207.

dem westfälischen Friedensschluß vergönnt ist, einen Hofprediger seiner Religion in seiner Residenz zu haben, so soll es dabei bleiben, doch unter der Bedingung, daß der Hofprediger kein Ordensgeistlicher, sondern ein Weltgeistlicher, ein verträglicher Mann und in weltlichen Dingen der Jurisdiction des fürstlichen Hofgerichts unterworfen sei, daß keine eigene Hofkapelle erbaut, noch viel weniger ein öffentliches Geläute darin eingerichtet, sondern ein schickliches Zimmer in dem jemaligen Residenzschloß zum Gebrauche des katholischen Gottesdienstes aptirt werde, daß nur die fürstlichen Personen und die wirklichen Hofbediensteten den katholischen Gottesdienst in dem aptirten Zimmer besuchen, und endlich, daß daselbst pfarramtliche Handlungen nur für solche Personen, welche in dem Schlosse wohnen, verrichtet werden. 4) Wenn dagegen ein Prinz oder eine Prinzessin oder eine verwittwete Fürstin des fürstlichen Hauses zur katholischen Religion übertritt oder ein evangelischer Fürst oder Prinz sich mit einer katholischen Dame vermählt, so soll einer solchen katholischen fürstlichen Person Kraft dieser pragmatischen Sanction verboten sein, in ihrem Schloß oder Wohnhaus katholischen Gottesdienst halten zu lassen; dagegen bleibt es ihr unbenommen, die nächstgelegene katholische Kirche zu besuchen, auch sich allenfalls für ihre eigene Person in ihrem Zimmer eine Messe lesen zu lassen, wobei jedoch nur ein Tisch benutzt werden darf. 5) Jeder künftige katholische Landesfürst ist verbunden, daß er sämmtliche bestehenden und künftigen Ober- und Untercollegien des Landes, als Regierung, Hofgericht, Consistorium, Rentkammer, Oberforstamt, Oberämter, Aemter, Polizei-, Stadt- und Dorfgerichte, desgleichen die Forst- und Jagddienste, Land- und Waisenschreibereien, Landphysikate und Chirurgikate, das Landcommissariat, die Militärchargen bei dem Kreiscontingent, die Rentei, Kellerei und alle übrigen Dienststellen außerhalb der Collegien, also auch die Gesandtschaftsstellen und Agenturen (jedoch mit Ausnahme der in verschiedenen Städten Frankreichs angestellten Advocaten und Procuratoren und der Chargés d'affaires am französischen Königshofe, wenn diese französische Unterthanen sind), mit keinen andern als mit evangelisch-lutherischen, redlichen, qualificirten und wo möglich im Lande gebürtigen Personen besetze und diese Personen, wenn sie während ihrer Dienstzeit die lutherische Religion verlassen, sogleich ihres Dienstes entlasse. Obgleich es sich von selbst versteht, daß die wirklichen Hofbedienten eines katholischen Landesherrn der katholischen Religion zugethan sind und in rein katholischen Ortschaften keine andern als katholische Ortsvorgesetzte angenommen werden können, so sollen doch in gemischten Dörfern, wenn nur Ein oder etliche protestantische Einwohner sich daselbst

befinden, diese zu Vorstehern des Ortes bestellt werden. Auch sollen den in der evangelischen Religion geborenen vater- oder mutterlosen Kindern nur Vormünder und Procuratoren von derselben Religion gegeben werden. 6) Es wird als ein ewiges und unwiderrufliches Gesetz erneuert, daß alle Entäußerungen an katholische Klöster, Kirchen und Kapellen zur Besoldung der katholischen Kirchen- und Schuldiener ipso jure null und unkräftig sein sollen. Derjenigen protestantischen Manns- oder Weibsperson, die zur Umgehung des Gesetzes, welches Ehen zwischen protestantischen und katholischen Unterthanen verbietet, und in der Absicht, eine katholische Person zu heirathen, zu der katholischen Religion übertritt, soll nach der bisherigen Observanz die Heirath nicht gestattet sein, und wofern dieselbe doch ohne obrigkeitliche Genehmigung heimlich vollzogen wird, sollen beide Eheleute aus den fürstlichen Landen sofort ausgewiesen werden. 7) Damit alles Vorstehende um so sicherer beobachtet werde, wird dem Consistorium, als dem ersten geistlichen Collegium in den fürstlichen Landen, die dauernde Commission aufgetragen, daß es von der Zeit an, da der regierende Herr der katholischen Religion zugethan sein wird, in allen nach der bestehenden Verfassung und nach der am 3. Januar 1778 erlassenen Kanzlei- und Proceßordnung vor dasselbe gehörige Sachen für sich allein zu verfügen, die protestantischen Lehrer in Kirchen und Schulen zu bestellen und nach Umständen wieder zu entfernen, alle frommen Stiftungen und Gefälle, namentlich die des Stiftes St. Arnual, und die Stipendia Ludovicianum und Carolinum zu verwalten, in Ehesachen zu erkennen und überhaupt alle vor das Consistorium gehörige, das Religions-, Kirchen- und Schulwesen der protestantischen Unterthanen betreffenden Geschäfte vorzunehmen habe, ohne schuldig zu sein, in irgend einer Sache einen landesherrlichen Befehl zu befolgen, welcher dem protestantischen Religionswesen in den fürstlichen Landen zum Nachtheil gereichen kann und gegenwärtigem ewigen Familiengesetz zuwider läuft.

Es ist gewiß ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß der Fürst bei der entschiedenen Zuneigung, die er für den allerchristlichsten König von Frankreich an den Tag legte, so scharfe Gesetzesbestimmungen wider den Katholicismus erlassen konnte. Zur größeren Sicherheit bemühte er sich auch um die Zustimmung der Agnaten. Fürst Karl Wilhelm von Nassau-Usingen, der einst mit seinem Vater Karl ein ähnliches Hausgesetz errichtet hatte (18. April 1733), ertheilte dieselbe am 17. Mai 1779 zu Biebrich, Fürst Karl von Nassau-Weilburg am 7. Juni 1779 zu Maastricht (S. 384). Doch auch dies genügte dem Fürsten noch nicht. Er ließ das Gesetz am 4. August durch den König Friedrich II. von Preußen

und am 30. August 1779 durch das Corpus Evangelicorum bei der Reichsversammlung in Regensburg garantiren. Bei der Errichtung des Erbvereins vom Jahre 1783 wurden die Artikel noch einmal besonders von allen vertragschließenden Fürsten, also auch von dem Prinzen von Oranien, durch feierliche Urkunde angenommen.*)

Die Vermählung des Erbprinzen Heinrich mit der Prinzessin Maria Franziska Maximiliana von Montbarrey fand dann am 6. October 1779 in Saarbrücken statt. Aber die jungen Leute blieben noch nicht beisammen, die Prinzessin kehrte nach Paris zurück, der Erbprinz begab sich zu den Studien nach Göttingen. Die eigentliche Heimführung erfolgte erst am 1. Mai 1789.

In dem Ehevertrag vom 18. September 1779 wurde dem Katholicismus doch eine Concession gemacht. Es wurde der Prinzessin nämlich ausnahmsweise gestattet, ihre künftigen Töchter in der katholischen Religion zu erziehen. Dagegen wurde aber in einem folgenden Hausgesetz vom 20. October 1781**) bestimmt, daß der regierende Landesherr stets der evangelisch-lutherischen Religion angehören müsse, daß eine katholische Fürstin während ihrer Schwangerschaft sich nicht in katholischen Landen aufhalten dürfe und daß das Kind, welches sie gebäre, gleichviel ob es männlichen oder weiblichen Geschlechtes sei, sogleich in der lutherischen Religion getauft werden müsse. Die der Prinzessin Montbarrey eingeräumte Vergünstigung wurde ausdrücklich in dem Gesetze als Ausnahme bezeichnet.

Man kann sich denken, daß die Ehe des Erbprinzen von Saarbrücken mit der französischen Prinzessin am königlichen Hofe gerne gesehen wurde. Die Ernennung des Fürsten Ludwig zum Generallieutenant der französischen Armeeen (1780) hing damit wohl zusammen. Auch wurde der Subsidienvertrag im Jahre 1782 noch einmal auf 10 Jahre verlängert.

Die hohe militärische Würde entsprach unzweifelhaft den Neigungen des Fürsten. Er fand großen Gefallen an soldatischem Schauspiele; neben den beiden französischen Regimentern, deren Inhaber er war und für welche er die deutschen Mannschaften stellte, hielt er in Saarbrücken ein Bataillon Infanterie und eine Schwadron Reiter, auf deren Kleidung, Bewaffnung und Ausbildung er alle Sorgfalt und viel Geld verwandte.

*) Die Originalien des Hausgesetzes und der Zustimmungsurkunden finden sich im herzoglichen Hausarchiv zu Weilburg, Schrank XVIII, und im Staatsarchiv zu Wiesbaden, Hausarchiv B, 4. Vergl. F. Köllner S. 472 ff. — Firnhaber I, S. 7 ff.

**) Abschrift im Staatsarchiv zu Wiesbaden. Hausarchiv B, 4.

Auch war der Fürst ein großer Freund von lärmenden Jagden und unterhielt, um das Vergnügen zu jeder Zeit zu haben, zahlreiche und mannigfache Wildbestände und einen stattlichen Troß von Jägern und Jagdburschen.

Die Sparsamkeit, welche der Fürst am Anfang seiner Regierung geübt hatte, wich allmählich einer recht üblen Verschwendungssucht und der Befriedigung kostspieliger Liebhabereien. Wie einst am Hofe des Vaters, gab es trotz der dauernden Krankheit der Fürstin in den saarbrückischen Schlössern wieder glänzende und geräuschvolle Feste und Lustbarkeiten. Schauspiele wurden aufgeführt und der Fürst übernahm manchmal selbst eine Rolle. Für die Belustigung des Hofes wurden in den Parks schöne Anlagen, prachtvolle Blumenbeete, Treibhäuser, Pavillons, Springbrunnen, Teiche, Fasanerieen, Schweizereien und dergl. angelegt. Neben der Gemahlin hielt sich der Fürst eine Maitresse, Katharina Kest von Fechingen, die nach dem Tode der Fürstin Wilhelmine (sie starb am 17. Juli 1780) zur Reichsgräfin von Ottweiler erhoben und am 28. Februar 1787 dem Fürsten kirchlich angetraut wurde. Auch ihr, die während ihres früheren Verhältnisses einmal eine Pariser Bildungsanstalt besucht hatte, wandte sich die französische Hofgunst zu. Als Fürst Ludwig im Jahre 1789 für seine Gemahlin die unter französischer Hoheit gelegene Herrschaft Dillingen bei Saarlouis kaufte, verlieh König Ludwig XVI. ihnen den Titel eines Herzogs und einer Herzogin von Dillingen, der auch auf die Kinder dieser Ehe übergehen sollte. Die zweite Heirath war übrigens die Veranlassung zweier wohlthätigen Stiftungen, die eine zur Aussteuer armer Bürgerstöchter, die andere zur regelmäßigen Unterstützung von Armen, Wittwen und Waisen.*)

Die heitere und glänzende Hofhaltung in Saarbrücken kostete ungeheuere Summen. Um sie aufzubringen, mußten die Einkünfte der Herrschaft vermehrt, die Steuerlast der Unterthanen erhöht werden. Der Regierungspräsident von Hammerer zeigte in der Auffindung neuer Einnahmequellen besondere Gewandtheit und erwarb sich dadurch die volle Gunst seines Fürsten. Die auf die Gemeinden jährlich ausgeschriebenen Landgelder, durch welche öffentliche Ausgaben bestritten werden sollten, wurden beträchtlich erhöht, ohne daß jemals ein Nachweis über die Verwendung der Gelder gegeben worden wäre. Die Monopole wurden streng gehandhabt, weitere Verbrauchsgegenstände monopolisirt, neue Stempelabgaben eingeführt, die Strafgelder erhöht.

*) F. Köllner S. 475 f.

Die drückenden Lasten riefen bei den Unterthanen Unzufriedenheit und Klagen hervor, die durch lästige Fruchtsperren und durch die Schäden, welche die Liebhabereien des Fürsten, insbesondere der starke Wildstand, verursachten, noch gesteigert wurden. Da war es unausbleiblich, daß die französische Revolution, welche die Menschenrechte verkündete und lästige Privilegien und Vorrechte, Frohnden und Dienste abschaffte, die unzufriedenen Gemüther gewaltig aufregte. Nachdem die Städte für sich schon am 5. September 1789 dem Fürsten dreißig Beschwerdepunkte vorgelegt hatten, vereinigten sich am 19. September sämmtliche Unterthanen der Grafschaft Saarbrücken zu einer gemeinsamen Vorstellung, durch welche die Ermäßigung der Landgelder, der Nachweis ihrer Verwendung, die Aufhebung der Monopole und Privilegien, des Kartoffelzehnten und des Papier- und Lederstempels, die Verminderung des Wildes, die Abschaffung der Fruchtsperren und Ausfuhrverbote, die Milderung der Strafgelder und endlich die Entfernung des Präsidenten von Hammerer verlangt wurde.

Der Fürst, der durchaus kein Tyrann war und gewiß das Gefühl des Unrechtes hatte, zeigte sich entgegenkommend. Er verfügte am 5. October die Entlassung Hammerer's, ordnete eine Untersuchung der Beschwerdepunkte an und stellte einige derselben sogleich ab. Durch ein Generaldecret vom 12. Januar 1790 wurden den Gemeinden verschiedene Waldberechtigungen zugestanden.

Die andern Gebietstheile, welche unter dem gleichen Drucke lebten und durch den Erfolg der Saarbrückener angetrieben wurden, ließen ebenfalls ihre Beschwerden vernehmen, so namentlich die Bewohner der Grafschaft Saarwerden, wo der französische Freiheitsdrang sich am meisten regte. Auch ihnen gab der Fürst in Vielem nach, namentlich für das Oberamt Harskirchen wurden in den Jahren 1790 und 1791 zahlreiche Erlasse nach dem Wunsche der Unterthanen verkündigt. In Sachen der Landgelder und der Rechnungsablage kam es im Jahre 1792 zu einem Vergleiche, der den Unterthanen entscheidenden Einfluß auf den Ueberschlag der jährlich aufzubringenden Landgelder einräumte und eine gesetzliche Regelung ihrer Erhebung versprach.*)

Der Fürst blieb dabei nicht stehen, sondern suchte durch weitere Maßregeln die Lage seiner Unterthanen zu bessern und sie dadurch für die Freiheitsideen, die von französischen Sendlingen durch Rede und Schrift immer dreister verbreitet wurden, unempfänglich zu machen. Am

*) F. Köllner S. 479.

20. Januar 1793 erließ er ein zweites Generaldecret, durch welches die Leibeigenschaft aufgehoben, der Wildstand vermindert, die Frohngelder auf die Hälfte herabgesetzt und der Kartoffelzehnten im ganzen fürstlichen Gebiete abgeschafft wurde. Im Februar wurde die Aufhebung der Leibeigenschaft bestätigt, die Jagdfrohnden gänzlich abgeschafft. In Saarbrücken zeigten sich die Unterthanen dafür dankbar und hielten treu zu dem alten Fürstenhause. In Saarwerden dagegen, wo die jakobinischen Wühler besonders thätig waren, fielen die Ausstreuungen derselben auf empfänglichen Boden.

Das Fortschreiten der französischen Revolution, die Abschaffung des Königthums und die Verkündigung der Republik änderte das Verhältnis des Fürsten zu Frankreich von Grund aus. Er wandte den Prinzen von Geblüt, den Emigranten, zu denen auch der Schwiegervater seines Sohnes, der Fürst von Montbarrey, gehörte, seine Sympathieen zu und mag, wie die meisten deutschen Fürsten, die an der Grenze herrschten, ihre Bestrebungen auf jede Weise begünstigt haben. Deshalb traf ihn die Rache der Republikaner, als ihre Heere im Vordringen begriffen waren. Fürst Ludwig mußte, wie wir bereits berichtet haben (S. 497), im Mai 1793 sein Land verlassen und kehrte nicht mehr dahin zurück. Als kranker Mann kam er nach Aschaffenburg, in die Residenz des Kurfürsten von Mainz, wo seine noch lebende Mutter Sophie Erdmuth ihren Aufenthalt genommen hatte. Schwer erschüttert durch die erlebten Ereignisse und durch die schrecklichen Nachrichten, welche aus Saarbrücken kamen, fand er hier am 2. März 1794 einen frühen Tod. Sein Leichnam wurde nach Usingen gebracht und in der lutherischen Kirche beigesetzt.*)

Die Rechte auf Saarbrücken erbte der einzige Sohn des Fürsten Ludwig, Erbprinz Heinrich Ludwig Karl Albrecht, der am 9. März 1768 geboren war.**) Für keine glückliche Laufbahn war der junge, gut angelegte Fürst bestimmt. Durch die politischen Ereignisse wurde er um Land und Leute gebracht und bitteres Herzeleid schufen ihm seine persönlichen Verhältnisse. Die Ehe mit der Prinzessin von Montbarrey, die er am 1. Mai 1789 heimführte, war keine glückliche, sie blieb auch kinderlos; der Fürst trug sich mit dem Gedanken der Scheidung. Dann konnte er dem Vater jene Heirath mit einer Frau von bürgerlichem Stande niemals verzeihen.

*) F. Köllner S. 488. Ausführlicher A. Köllner, Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann. I, S. 380 ff.

**) Am 19. März 1789 trat der Erbprinz dem nassauischen Erbverein vom Jahre 1783 und den Separatartikeln bei. Orig. im Staatsarchiv zu Wiesbaden.

Als er sich am 13. Mai 1793 mit dem Vater der Gewalt der Franzosen durch die Flucht entzog, blieb die Erbprinzessin in Saarbrücken. Sie wurde verhaftet, nach Metz gebracht und als Tochter eines royalistischen Emigranten schändlich behandelt.*) Der Erbprinz trat damals, wie wir wissen, in preußische Kriegsdienste und machte als Oberst der Cavallerie den Feldzug des Jahres mit. Nach dem Tode des Vaters nahm er seinen Aufenthalt in Jugenheim, dem einzigen Besitzthum, das ihm geblieben und frei von französischen Truppen war. Als er nach dem Rückzuge des preußischen Heeres auch von hier weichen mußte, stellte er sich, wie Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg, unter den Schutz des Königs von Preußen und nahm seinen Aufenthalt zu Kadolzburg im Fürstenthum Ansbach.

Hier schrieb er am 30. December 1796 sein Testament. Als seine Haupterbinnen bezeichnete er die beiden Schwestern seines Vaters, die Herzogin Anna Karolina von Braunschweig-Bevern und die Marquise Wilhelmine-Henriette von Soyecourt. Von den von seiner verstorbenen Mutter ererbten Capitalien, welche bei der Rentkammer in Saarbrücken standen, und aus seinem Drittel der großmütterlichen Capitalien machte er zahlreiche Vermächtnisse an Beamte und Diener. Den Rest bestimmte er für den Landesnachfolger. Die Fürstin, die Prinzessin von Montbarrey, sollte entweder ihr im Ehecontract festgesetztes Wittum erhalten, oder falls sie noch geschieden werden sollten, die dabei auszumachende Abfindung. Die verwittwete Gräfin von Ottweiler sollte aus den Landeseinkünften so viel erhalten, daß sie mit ihren Kindern anständig leben könne, aber mit der Verpflichtung, sich des Namens und des Wappens von Nassau zu enthalten. Auf das nach dem Erbverein ihm zukommende Recht, über 30000 Gulden zu verfügen, verzichtete er mit Rücksicht auf die Schulden, die er hatte machen müssen. Er setzte nur 12000 Gulden für diejenigen Unterthanen aus, welche durch den Krieg am meisten gelitten hätten. Dabei sprach er die Erwartung aus, daß seine Landesnachfolger die von ihm, von seinem Vater und der Rentkammer zu Saarbrücken während der französischen Besetzung des Landes gemachten nothwendigen Schulden ohne Widerrede bezahlen würden. Für den Fall, daß seine Leiche dereinst nach Saarbrücken gebracht werde, wünschte er auf dem Halberg beerdigt zu werden. Die Grabschrift machte er sich selbst: „Hier ruhet die Asche des Fürsten Heinrich zu Nassau, dessen ein-

*) F. Köllner S. 490.

ziger Wunsch der war, das Wohl seiner Untergebenen befördern zu können." *)

Der junge Fürst machte am 26. April 1797 mit preußischen Offizieren einen Austritt und stürzte mit dem Pferde. Eine innere Verletzung, die er sich dabei zuzog, führte seinen Tod am folgenden Tage herbei. Sein Leichnam wurde am 5. Mai in der Gottesackerkapelle zu Kadolzburg in Gegenwart eines nassau-usingischen Abgesandten beigesetzt.

Seine Wittwe, die geborne Prinzessin von Montbarrey, welche im Jahre 1794 aus ihrer Haft in Metz entlassen wurde, lebte nach dem Tode ihres Gemahls längere Zeit in Usingen. Im Jahre 1803 wurde für sie in dem Schlosse eine Kapelle für den katholischen Gottesdienst eingerichtet.**) Nach der Restauration kehrte sie nach Paris zurück und starb daselbst am 2. Februar 1838.***)

Da Fürst Heinrich keine Kinder hatte, gingen die Rechte auf Saarbrücken nach dem Erbvertrage an den Fürsten Karl Wilhelm von Nassau-Usingen über.

Das ist der betrübende Ausgang der Herrschaft der Grafen und Fürsten von Nassau in Saarbrücken, in dessen Besitz sie länger als 400 Jahre gewesen waren. Es ist eine eigenthümliche Fügung der Geschichte, daß sie gerade von dem Lande her den Schaden erlitten, nach dem die Meisten von ihnen mit besonderer Vorliebe ausgeschaut hatten.

In Nassau-Usingen regierte seit dem Tode seines Vaters Karl (1775) der Fürst Karl Wilhelm, dessen Geschichte schon theilweise im vorigen Capitel behandelt worden ist. Am 8. Februar 1776 empfing er als Aeltester von dem Kaiser Josef II. die Gesammtlehen des fürstlichen Hauses Nassau und Saarbrücken. Er theilte für die Agnaten die Activlehen aus, so am 22. August 1778 an die Nordeck zu Rabenau.†) Er gelangte frühzeitig zu äußern Ehren, wurde Generallieutenant der vereinigten Niederlande und Ritter des polnischen weißen Adlerordens. Sein Titel war darnach: Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr und Mahlberg, auch Wiesbaden und Idstein rc., Ihro Hochmögenden der Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlande bestellter Generallieutenant rc., des königlichen polnischen weißen

*) F. Köllner S. 494.

**) Th. Schüler, Tagblatt 1885, nr. 1.

***) A. Cohn, Stammtafeln. Tafel 131.

†) Scriba, Reg. von Oberhessen. nr. 3221.

Adlerordens Ritter (1781).*) Später wurde der Fürst auch Ritter des königlichen preußischen schwarzen Adlerordens.**)

Der erste Rathgeber des Fürsten war der Freiherr Friedrich Maximilian von Günderode, der seit dem Jahre 1775 hier im Dienste war und Regierungsrath, Mitglied des Consistoriums und zuletzt Polizeidirector wurde. Er war auch des Fürsten Begleiter, als dieser im Jahre 1784 längere Zeit in Paris verweilte. Nach zehn ersprießlichen Dienstjahren verließ Günderode seine Stellung und wurde Senator in seiner Vaterstadt Frankfurt.***) Er war der letzte kaiserliche Stadtschultheiß in Frankfurt und starb hier am 9. Mai 1824.

Auf dem Gebiete der Kirche und Schule sind einige wichtige Aenderungen zu verzeichnen. Am 21. August 1792 starb der Superintendent Groote in Usingen und erhielt den Hofprediger Johann Daniel Karl Bickel, einen sehr verständigen und humanen Geistlichen, zum Nachfolger.†) Unter ihm erschien am 19. September 1793 eine Consistorialverordnung für die Landschulen, nach der die Jugend nicht zu frühe mit dem Auswendiglernen schwieriger Stücke geplagt, sondern allmählich vom Leichteren zum Schwereren fortgeführt und zu einer vernünftigen und zusammenhängenden Religionserkenntnis gebracht werden solle. Die pädagogisch richtige Absicht war, daß das Verständnis dem Gedächtnis zu Hilfe kommen müsse. Bickel selbst verfaßte im Jahre 1794 ein neues Spruchbuch für die Volksschulen.††)

Die Schulaufsicht stand noch vollständig der Geistlichkeit zu; eine Verordnung vom 17. September 1801, welche ihr dies Recht bestätigte, wiederholte ein früheres Gebot, daß die Geistlichen den Schülern vom 12. Jahre bis zur Confirmation in der Schule oder im Pfarrhause wöchentlich zwei Stunden Religionsunterricht geben sollten. Später wurde mit Rücksicht auf die ländlichen Arbeiten gestattet, denselben im Sommer auszusetzen. Um den Geistlichen die regelmäßigen Schulvisitationen zu erleichtern, wurden ihnen Tagegelder ausgesetzt.†††)

Der Katholicismus machte unter Karl Wilhelm in Wiesbaden einen

*) Nassauische Verordnungen nr. 16.

**) Im Titel, z. B. Verordnung vom 10. Mai 1800 (nr. 33), wird dann nur dieser Orden erwähnt. Die niederländische und polnische Würde fielen aus bekannten Gründen weg.

***) K. Schwartz in der Biographie Karl Wilhelms bei Ersch und Gruber, 2. Section, 33. Theil, S. 300. Von demselben Verfasser eine Biographie Günderode's ibidem 1. Section, 97. Theil, S. 131 ff., 233 ff.

†) Bickel ist am 26. Juni 1737 zu Wiesbaden geboren. Annalen Bd. 19, S. 54.

††) Firnhaber I, S. 133.

†††) Firnhaber I, S. 145.

wesentlichen Fortschritt. Der Fürst bewilligte am 12. April 1800 den katholischen Unterthanen und Einwohnern in der Stadt Wiesbaden und deren Gemarkung die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes und die Errichtung einer besonderen Pfarrei. Dies war der Thätigkeit und dem Einflusse des kaiserlichen Geheimen Rathes Grafen Philipp Wilderich von Walderdorf zu verdanken, der sich damals in Wiesbaden aufhielt und die nöthigen Geldmittel zu schaffen wußte.*) Es ist von Interesse, die Bedingungen zu vernehmen, unter welchen die Bewilligung erfolgte. Den römisch-katholischen Bürgern der Stadt Wiesbaden, heißt es in der Urkunde, wird die Erlaubnis ertheilt, auf einem von dem Fürsten zu bestimmenden Platze ein eigenes Bethaus ohne Thurm zu erbauen oder ein Haus in der Stadt zu kaufen, welches zu einem Bethaus eingerichtet werden kann, darin ein Orgelwerk aufzustellen und mit Singen, Beten, Lesen, Meßlesen, Beichten und Communiciren ihre Andacht zu halten, auch Taufen und Copulationen vorzunehmen. Es wird ihnen bewilligt, bei ihren gottesdienstlichen Handlungen jede ihnen gut dünkende Liturgie zu gebrauchen, dagegen werden ihnen öffentliche Processionen und das öffentliche Herumtragen des Altarsacramentes (Venerabile) in keiner Weise zugestanden, überhaupt alle Ceremonieen, welche in katholischen Ländern auch außerhalb der Kirche vorgenommen werden, nicht gestattet. Auch darf der Geistliche auf der Straße den geistlichen Ornat nicht tragen. Den katholischen Religionsverwandten in Wiesbaden wird die Feier ihres täglichen Gottesdienstes zu bestimmter Zeit und aller ihrer Festtage erlaubt; sie sollen nur an dem auf Charfreitag in den fürstlichen Landen eingeführten allgemeinen Buß- und Bettag, sowie an den übrigen Fest-, Sonn- und Bettagen verbunden sein, öffentlich nicht zu arbeiten. Der Familie der Grafen von Walderdorf wird als Stifterin das Verleihungsrecht der Kirche zugestanden, jedoch mit Vorbehalt der fürstlichen

*) In dem Schreiben des Präsidenten von Kruse vom 6. Mai 1800, worin er um den agnatischen Consens nachsucht, heißt es, nachdem er von den früheren Bemühungen der Katholiken gesprochen: „Ganz neuerlich ist nun aber diese Sache wieder in Anregung gekommen, indem der kais. königl. Herr Geh. Rath Graf von Walderdorf, der sich seit einiger Zeit hier aufhält, über einen sehr ansehnlichen, zur Fundation einer katholischen Kirche und Salarirung eines Geistlichen bestimmten Fonds zu disponiren und sich auf Ansuchen der hiesigen Katholiken entschlossen hat, solchen zur Stiftung einer katholischen Kirche in hiesiger Stadt unter der Bedingung zu verwenden, wenn man der katholischen Gemeinde die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes, die Erbauung eines Bethauses und Anstellung eines Kirchen- und Schullehrers zugestehe, auch ihr darüber eine förmliche Concessionsurkunde ertheilen würde.“ Weilburger Archiv nr. 416.

Bestätigung. So oft die Pfarrstelle ledig wird, hat der Senior des gräflichen Hauses binnen 6 Monaten ein tüchtiges, von einer katholischen Facultät oder einem Vicariat mit guten Zeugnissen versehenes Subject, das aber niemals ein Ordensgeistlicher sein darf, in Vorschlag zu bringen, über dessen Annahme oder Verwerfung der Fürst nach Umständen entscheiden wird. Im Falle der Verwerfung ist ein anderes Subject zu präsentiren. Wenn die gräfliche Familie in der genannten Frist ihr Präsentationsrecht nicht ausübt, so soll die Besetzung dem Fürsten allein überlassen sein; überhaupt soll das Präsentationsrecht ganz aufhören und an den Fürsten zurückfallen, wenn die gräfliche Familie im Mannesstamme erlöschen wird. Der Stifter Graf von Walderdorf wird in einem besonders auszufertigenden Stiftungsbrief den Fonds bestimmt angeben, aus welchem der Pfarrer seinen Gehalt (Salarium) bezieht. Der Pfarrer soll von allen persönlichen Abgaben und Lasten frei sein, aber für das Bestätigungsdecret 5 Gulden und den Stempelbogen bezahlen. Der Geistliche hat sich vor dem Antritt seines Amtes den katholischen Einwohnern durch einen Deputirten der fürstlichen Regierung als ihren Seelsorger vorstellen zu lassen und einen eidlichen Revers auszustellen, daß er alle Pflichten eines treuen Unterthanen genau erfüllen, nach allen Landesgesetzen und Verordnungen, insbesondere nach den Bedingungen dieser Bewilligung, sich richten und endlich mit seinen Glaubensgenossen sich aller Anzüglichkeiten wider die evangelische Religion, sowohl beim Gottesdienst wie privatim, schriftlich und mündlich, und des Proselytenmachens gänzlich enthalten wolle. Der Geistliche steht in allen Civil- und Polizeisachen unter der Regierung und dem höheren Justizcollegium des Fürsten und muß deren Gerichtsbarkeit über sich und die Seinigen anerkennen. Die katholischen Unterthanen werden angewiesen, alle Verordnungen in kirchlichen Angelegenheiten, welche nicht das Gewissen und das Wesentliche der Religion betreffen, sobald sie von der fürstlichen Landesregierung ihrem Geistlichen bekannt gemacht worden sind, unweigerlich anzunehmen und zu befolgen. Auch darf sich der Geistliche keine geistliche Jurisdiction anmaßen noch veranlassen, daß dies von andern fremden Behörden geschehe. Doch bleibt ihm unbenommen, bei Zweifeln und Anständen, die unmittelbar auf Gewissen und Religion Bezug haben, seiner Religionslehre und dem katholischen Herkommen gemäß bei seiner Behörde Rath und Weisung einzuholen. Dem katholischen Pfarrer wird die Verrichtung von Proclamationen, Copulationen, Taufen und Confirmationen gestattet, ferner der Besuch der Kranken und Gefangenen, die Spendung der letzten Oelung und des sogenannten Viaticums, die Begleitung eines Verstorbenen

bei der Beerdigung. Was die letztere betrifft, so hat es vor der Hand, so lange die Katholiken ihre Todten auf dem Wiesbadener Kirchhof begraben, bei der bestehenden Einrichtung, nach der die Einweihung der Gräber und Gesang auf dem Kirchhofe nicht gestattet ist, sein Verbleiben. Auch müssen, wenn die Katholiken einmal einen eigenen Kirchhof erwerben, daselbst alle äußeren rituellen Gebräuche, als Tragen von Kreuzen und brennenden Lichtern, Gesang und dergleichen beim Ausgang und Eingang gänzlich unterlassen werden. Wegen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen wird als feste Regel verordnet, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, selbst wenn eines der Eltern oder beide vor der Confirmation ihrer Kinder sterben sollten. Doch soll kein Religionszwang eingeführt werden und jedem Kind, welches zur Confirmation reif ist, erlaubt sein, sich nach Gefallen eine Religion zu wählen. Wenn die Verlobten von verschiedener Religion eine von dieser Regel abweichende Verabredung treffen wollen, so müssen sie noch vor Vollzug der Ehe die Dispensation der fürstlichen Regierung einholen, widrigenfalls solche Verabredungen als völlig kraftlos und ungültig zu betrachten sind. Wenn die Eltern aber darin einig sind, eines oder das andere ihrer Kinder lieber in der evangelisch-lutherischen Religion erziehen zu lassen, so soll ihnen dies ohne weiteres Anfragen gestattet sein und der katholische Pfarrer dies nicht hindern. Alle unehelichen Kinder müssen in der Religion der Mutter getauft und erzogen werden; wenn eine solche Mutter den Vater ihres Kindes später heirathet, so treten, falls eine gemischte Ehe dadurch entsteht, die vorausgehenden Bestimmungen ein. Die katholischen Unterthanen und Einwohner stehen in Ehesachen unter der fürstlichen Regierung, dem Hofgericht und dem Oberamt zu Wiesbaden, doch sollen sie in Ehesachen nach den Grundsätzen der katholischen Kirche behandelt werden. Es ist ihnen strenge verboten, in dergleichen oder andern Dingen bei auswärtigen Gerichten Recht zu suchen oder zu nehmen. Wenn beide Verlobte katholisch sind oder wenn der Bräutigam katholisch und die Braut evangelisch ist, so soll die Copulation von dem katholischen Geistlichen vorgenommen werden, wenn aber der Bräutigam evangelisch und die Braut katholisch ist, von dem evangelischen Geistlichen. Die Proclamation hingegen muß in allen diesen Fällen sowohl von dem evangelischen als auch dem katholischen Geistlichen drei Sonntage nach einander geschehen. Den katholischen Religionsverwandten in Wiesbaden wird erlaubt, an jedem Sonn- und Festtag zum Besten ihres Gottesdienstes und für milde Zwecke ein Opfer zu sammeln, doch muß über alle

Einnahmen und Ausgaben Rechnung geführt, dieselbe der Regierung vorgelegt und deren Ratification erwartet werden. Alle in Wiesbaden wohnhaften und in Zukunft dahin ziehenden Katholiken müssen in jedem einzelnen Falle den evangelisch-lutherischen Geistlichen ihre jura stolae, sowie den Schul- und Kirchendienern und Organisten ihre Gebühren entrichten. Der katholische Geistliche darf außer in dringenden Fällen keine pfarramtliche Handlung vornehmen, bevor er nicht von dem evangelischen Stadtgeistlichen, der die Woche hat, eine Bescheinigung über die Bezahlung der Stolgebühren empfangen hat. Die Katholiken müssen auch fernerhin die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude der Lutheraner mitunterhalten und alle Pfarrlasten nach wie vor mittragen. Diese Bewilligung erstreckt sich in ihrem ganzen Umfange nur auf die Katholiken, welche in der Stadt Wiesbaden und deren Terminei wohnen. Der katholische Geistliche hat sich daher aller Amtshandlungen außerhalb der Stadt und bei Katholiken, die von auswärts zu ihm kommen wollen, schlechterdings zu enthalten; doch soll ihm gestattet sein, kranke Katholiken außerhalb der Stadt zu besuchen und ihnen die Sacramente zu reichen. Das Hochwürdigste darf in diesem Falle nur verdeckt zu ihnen gebracht werden. Diese Bewilligung — heißt es zuletzt — soll fest und unwiderruflich sein, nur den Fall ausgenommen, daß gegen dieselbe boshafter Weise gehandelt werde oder die Landesherrschaft wegen der den Katholiken eingeräumten Religionsfreiheit mit auswärtigen Landesfürsten, Vicariaten oder Stiftern in Verdruß und Zwistigkeiten verflochten werden sollte; in diesen Fällen behält sich der Fürst vor, die Bewilligung gänzlich zu widerrufen und aufzuheben.*)

Nach dem Erbvertrage war es nöthig, die Genehmigung der Agnaten einzuholen. Der Prinz von Oranien, Fürst Wilhelm von Nassau-Diez, ertheilte dieselbe am 15. Juni. Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg, der Bedenken hatte, mußte am 18. Juli noch einmal gemahnt werden. Er ertheilte seine Zustimmung erst am 9. October 1800 zu Hachenburg, nachdem er in der ausfertigenden Urkunde die Stelle, daß er nicht das geringste Bedenken gefunden habe, hierin zu willfahren, hatte streichen lassen.**)

*) Die zu Biebrich am 12. April 1800 erlassene Concession abschriftlich im Staatsarchiv zu Wiesbaden. Weilburger Archiv nr. 416. Gedruckt bei G. Hilpisch, Kurze Geschichte der katholischen Pfarrei Wiesbaden. Wiesbaden 1873. S. 22—29. Auszüglich bei Firnhaber I, S. 25 f.

**) In der Resolutio serenissimi d. d. Baireuth, 27. Juli 1800 (auf den erneuten Wiesbadener Antrag) heißt es: „Es kann nach dem Antrag in eigenem Namen der Regierung, ohne Unserer Gesinnung Erwähnung zu thun, also weiter geantwortet werden."

Fürst Karl Wilhelm zeigte sich der katholischen Gemeinde in Wiesbaden noch weiter gnädig. Da die zuerst bestimmten Mittel zum Ankaufe einer katholischen Kirche und eines Pfarrhauses nicht ausreichten, gestattete er ihr, außerhalb des nassau-usingischen Landes eine Collecte zu veranstalten. Nach drei Jahren wurde eine weitere Collecte in den katholischen Gebietstheilen bewilligt, welche durch den Reichsdeputationshauptschluß an Nassau-Usingen kamen. Der erste katholische Pfarrer in Wiesbaden war Michael Kremer, der vorher die Pfarrei zu Neudorf bei Rauenthal inne hatte und nahezu 17 Jahre in Wiesbaden blieb. Die junge Pfarrei wurde vorerst dem mainzischen Landcapitel in Eltvil zugetheilt.*)

Der Graf von Walderdorf, dem die Katholiken in Wiesbaden die freilich noch sehr beschränkte Religionsübung verdankten, stand bei dem Fürsten Karl Wilhelm auch sonst in Gunst und Gnaden. Als er im Jahre 1802 den Entschluß faßte, den zwischen dem Mainzer- und dem Neuthor gelegenen Theil des Waisenhausgartens zur Errichtung eines Lustgartens und Landhauses zu erwerben, fand er bei dem Fürsten bereites Entgegenkommen. Aber der Director des Waisenhauses, Inspector Koch, der den Garten für unentbehrlich hielt, verlangte einen so hohen Preis, daß der Graf auf den Kauf verzichten wollte. Darüber gerieth der Fürst, gewiß noch aus Ursachen, die uns nicht bekannt sind, in den größten Zorn. Er erklärte dem Inspector Koch, daß er nun den Garten für herrschaftliche Bauzwecke, und zwar für 2200 Gulden, selbst zu kaufen gedenke, und drohte sogar mit militärischen Maßregeln, wenn man sich seinem Willen widersetze. Es kam so weit, daß das Waisenhaus geschlossen und fürstlichen Beamten zur Wohnung angewiesen wurde. Die Waisenkinder wurden zur Verpflegung bei Familien untergebracht. Die neu eingesetzte Verwaltungsbehörde des Waisenfonds schloß dann den Kauf mit dem Fürsten ab, wodurch der Grund zur Anlage der Neustadt unter dem Fürsten Friedrich August gelegt wurde.**)

Die Kriegsleiden, welche Nassau-Usingen während Karl Wilhelms Regierung trafen, die Durchzüge, Einlagerungen und Hauptquartiere, welche die Städte Wiesbaden und Usingen aushalten mußten, sind in den vorausgegangenen Blättern geschildert worden. Es bleibt nur zu erwähnen, daß der Fürst, trotz der militärischen Würde, die er bekleidete, nirgends thätig im Kriege auftritt. Er liebte es mehr, in Biebrich gast-

*) G. Hilpisch S. 29 f.
**) Th. Schüler, Tagblatt 1884, nr. 77.

freundlichen Hof zu halten und, wie sein Vater, für die gute Verwaltung des Landes zu sorgen, als im lärmenden Heerlager sich aufzuhalten.*)

Selbstverständlich legten die Kriegszeiten dem Fürsten große Ausgaben und Opfer auf, welche ihn manchmal in finanzielle Verlegenheit bringen mußten. Der beliebte Fürst wurde aber nicht im Stiche gelassen. Am 28. September 1798 dankte er aus Biebrich den Unterthanen im Oberamte Lahr für das gefällige Darlehn, durch welches sie ihm in seiner unangenehmen Lage eine wahre und schnelle Hilfe bewiesen hätten.**)

Auch andere üble Erscheinungen riefen die Kriege hervor. Wie in früheren Zeiten zog herrenloses Gesindel umher und wurde zur herrschenden Landplage; es bildeten sich förmliche Räuberbanden, gegen welche die armen Landleute lange Zeit völlig schutzlos waren.***) Am bekanntesten ist der in Miehlen bei Nastätten geborene Johann Bückler geworden, der unter dem Namen Schinderhannes die rechts- und linksrheinischen Gebirgsgegenden unsicher machte. Nach langer Geduld vereinigten sich Behörden, Bürger und Bauern zur Abwehr. In Wiesbaden traten im Jahre 1801 angesehene Bürger zu einer Schützencompagnie zusammen, die sich im Schießen übte und an Streifzügen wider die Bande betheiligte.†) Schinderhannes wurde endlich gefangen und am 21. November 1803 in Mainz hingerichtet.

Die Erwerbungen, welche Nassau-Usingen in Folge des Friedens von Luneville und des Reichsdeputationshauptschlusses machte, werden in der Folge im Zusammenhang dargelegt werden.

Fürst Karl Wilhelm war seit dem 16. April 1760 mit Karoline Felicitas, der Tochter des Fürsten Christian Karl Reinhard von Leiningen-Heidesheim († 1766), vermählt. Von ihr hatte er folgende Kinder: 1) Karl Wilhelm, geboren am 26. März 1761, starb schon am 10. März 1763. 2) Karoline, geboren 4. April 1762, wurde am 2. December

---

*) Vergl. die schon erwähnte Biographie von K. Schwartz, bei Ersch und Gruber S. 302.

**) Annalen Bd. 15, S. 399.

***) Ein Blick in die damaligen Zustände geben folgende Notizen: Im Jahre 1802 fragte die fürstliche Regierung zu Hachenburg bei der oranischen Regierung an, ob dieselbe einen Vagabunden unterbringen könne. Aus Dillenburg wurde dann nach Weilburg geschrieben, daß das Zuchthaus in Diez und die übrigen Gefängnisse des Landes so stark mit Verbrechern angefüllt seien, daß die Aufnahme jenes Vagabunden nicht erfolgen könne. Die fürstlich weilburgische Regierung ordnete dann die Ueberführung in das Zuchthaus zu Weilburg an (8. December 1802). Akten des Weilburger Archivs nr. 6910.

†) Th. Schüler, Rheinischer Kurier vom 28. August 1880.

1786 mit dem Landgrafen Friedrich von Hessen-Cassel zu Rumpenheim vermählt und starb am 17. August 1823. 3) Luise, geboren 14. Juni 1763, starb unvermählt am 30. Mai 1845.

Fürst Karl Wilhelm starb am 17. Mai 1803 und wurde in der lutherischen Kirche zu Usingen beigesetzt. Seine Gemahlin überlebte ihn um 7 Jahre; sie starb am 8. Mai 1810. Da Karl Wilhelm keine männlichen Erben hatte, ging die Regierung an seinen Bruder Friedrich August über.

Der neue Landesherr von Nassau-Usingen war bis vor Kurzem in kaiserlichen Diensten gestanden und blickte auf eine bewegte militärische Vergangenheit zurück.*) Beim Ausbruch des siebenjährigen Krieges trat er in die Reihen des kaiserlichen Heeres und wurde im Jahre 1757 Major bei dem Kürassierregimente de Ville. Nach zwei Jahren wurde er Oberst des Dragonerregimentes Zweibrücken. Mit beiden Regimentern focht er in zahlreichen Schlachten des siebenjährigen Krieges. Bei Hochkirch (14. October 1758) zeichnete er sich so aus, daß er am 21. November 1763 unter die Ritter des Maria Theresia-Ordens aufgenommen wurde. Von seiner Gefangennahme bei Strehla am 20. August 1760 wurde oben berichtet (S. 337). Nach dem Hubertusberger Frieden wurde er Generalmajor und bald darauf Oberdirector der k. k. Werbung im Reiche und Inhaber des 14. Kürassierregimentes. Als im Jahre 1780 die evangelische Reichsfeldmarschalllieutenant-Stelle erledigt wurde, suchte er bei dem Kaiser um die Verleihung nach und erhielt dieselbe.**) Im Jahre 1790 wurde er zum kaiserlichen Feldmarschall befördert. Nach zehn Jahren (1800) legte er seine Stelle als kaiserlicher Reichswerbedirector nieder, vermuthlich mit Rücksicht auf die baldige Nachfolge in Nassau-Usingen.

Aus der inneren Geschichte der Weilburger Lande während der letzten Kriegsjahre ist noch Einiges zu berichten. Am 11. April 1799 starb kinderlos Graf Johann August von Sayn-Hachenburg Burggraf von Kirchberg, nachdem er kurz zuvor zu Gunsten Nassau-Weilburgs auf die Herrschaft verzichtet hatte. So kam die Grafschaft an die Fürstin Luise Isabella, die Tochter des im Jahre 1777 verstorbenen Grafen Wilhelm Georg von Sayn-Hachenburg, und ihren Gemahl, den Fürsten Friedrich

*) C. von Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Bd. 20, S. 89—91.

**) Wiesbadener Staatsarchiv II A. 5, 14.

Wilhelm von Nassau-Weilburg. Der Fürst, von der Resignation rechtzeitig unterrichtet, eilte mit seiner Gemahlin aus Baireuth herbei und nahm bereits am 17. April die feierliche Erbhuldigung in Hachenburg entgegen. Zu der Grafschaft gehörten bei dem Anfalle die Kirchspiele Alpenrod, Altstadt, Birnbach, Flammersfeld, Hamm, Höchstenbach, Kirburg, Kroppach und Schöneberg, die Vogtei Rosbach, der Grund Seel und Burbach, der Bann Maxsayn mit zusammen ungefähr 168 Ortschaften.

Die Erbschaft ging nicht ohne Widerspruch an das fürstliche Paar von Nassau-Weiburg über. Die fürstlichen Häuser von Stolberg und von Neuwied erhoben Ansprüche. Die ersteren mußten schließlich mit Geld, die letzteren theils mit Geld, theils durch die Abtretung des Bannes Maxsayn und etlicher Ortschaften abgefunden werden. Nun wurde zu Hachenburg eine besondere fürstlich weilburgische Regierung eingesetzt und zwei Aemter, Hachenburg und Schöneberg, errichtet.*)

Im geistlichen Personenstande kamen etliche Aenderungen vor. Der reformirte Prediger Friedrich Gieße, der von dem Fürsten Friedrich Wilhelm von Wetzlar nach Marnheim in der Herrschaft Kirchheim berufen worden war, hatte wegen der politischen Verhältnisse diese Stelle nicht antreten können. Der Fürst ernannte ihn deshalb am 8. Januar 1799 zum Hofprediger in der Residenz zu Weilburg mit einem Gehalt von 1000 Gulden. Er bestimmte dabei, daß diese Summe jährlich von der Generalkasse auszuzahlen sei, wogegen die 200 Gulden, welche der reformirte Kirchenfonds jährlich abwerfe, jener zufließen sollten.**) In einem Erlasse aus Baireuth vom 6. April 1800 bemerkt der Fürst, daß er Gieße als Hofprediger berufen habe, weil er eine bessere und solidere Einrichtung des reformirten Kirchwesens und einen frequenteren Gottesdienst in seiner Residenz zu Weilburg wünsche und beabsichtige.***) Dem Hofprediger wurde zugleich die religiöse Erziehung der fürstlichen Kinder anvertraut.

Am 10. Februar 1800 starb in Weilburg der Superintendent Christoph Heinrich Hahn, der sein Amt fast 25 Jahre verwaltete.†) Zu

*) v. d. Nahmer III, S. 82, 160 ff.

**) Im Jahre 1803 wünschte Gieße einen Theil seiner Besoldung in Naturalien zu beziehen. Durch fürstliche Verfügung vom 10. Juni 1803 erhielt er 10 Achtel Korn, 10 Achtel Gerste und 6 Klafter Holz, wofür ihm 80 Gulden an der Besoldung abgezogen wurden.

***) Akten des Amtes Weilburg.

†) Nach der Meldung des Stadtpfarrers J. F. Otto an das fürstliche Consistorium vom 11. Februar 1800.

seinem Nachfolger wurde der Prorector des Gymnasiums zu Weilburg, Georg Christoph Theodor Müller, ernannt.*) Am 1. October 1800 beschwor und unterschrieb derselbe vor dem versammelten Regierungscollegium den Erbverein und die separaten Artikel desselben, welche von der Versicherung des lutherischen Religionsstandes in dem Fürstenthum handeln. Anwesend waren der Regierungsdirector Medicus, die Regierungsräthe Petsch, Schlosser und Langsdorf und der Regierungskanzlei-Accessist Medicus.**)

In demselben Jahre trat der Rector des Gymnasiums, Johann Anton Philipp Schellenberg, in das fürstliche Consistorium ein, ohne seine leitende Stellung an der Schule aufzugeben. Es standen ihm tüchtige Kräfte, wie der jüngere Schellenberg, J. Ph. Krebs, Nicolaus Gottfried Eichhoff, J. Ph. Sandberger u. A., zur Seite. Erst im Jahre 1816, nachdem er 50 Jahre an der Schule gewaltet hatte, trat er in den wohlverdienten Ruhestand.***) Als der erste weltliche Scholarch, Karl August Petsch, im Jahre 1801 starb, folgte ihm der Regierungsrath Daniel J. Langsdorf, der ein ebenso großer Freund der klassischen Studien war wie sein Vorgänger. Im Jahre 1803 wußte er durch die Verwendung des Freiherrn von Gagern zur Vermehrung der Schulbibliothek einen jährlichen Zuschuß von hundert Reichsthalern für die nächsten fünf Jahre aus dem geistlichen Stiftsfonds zu gewinnen.†) Als er im Jahre 1806—1807 nach Wiesbaden berufen wurde, erhielt er wieder einen Geistlichen, den Superintendenten Müller, zum Nachfolger, der seines Amtes bis 1810 hier waltete. Außer einem neuen Lehrplan vom Jahre 1796, der unter Anderem dem Homer statt einer zwei Stunden einräumte, wurde in der letzten Zeit an den Einrichtungen des Weilburger Gymnasiums bis zu seiner völligen Neugestaltung im Jahre 1817 nichts Wesentliches mehr geändert.

Da sich der geistliche Stiftsfonds in guter Ordnung befand, konnten die Gehälter der Geistlichen abermals erhöht werden. Im Jahre 1802 betrug der Gehalt in der ersten Klasse 350, in der zweiten 340 und in

*) G. Chr. Th. Müller wurde am 16. Juli 1766 zu Löhnberg geboren, wo sein Vater Amtmann war. Von 1780 bis 1783 besuchte er das Gymnasium zu Weilburg, 1783 bis 1786 die Universitäten Gießen und Jena. 1788 wurde er Pfarrvicar in Niedercleen, 1790 wurde er Collaborator, 1792 Conrector, 1795 Prorector am Gymnasium zu Weilburg. Abicht 3, S. 186 f.

**) Weilburger Archiv Fasc. nr. 398.

***) Schellenberg (vergl. oben S. 373) starb am 5. Februar 1820 zu Weilburg. Eichhoff S. 111 f.

†) Eichhoff S. 145.

der dritten Klasse 330 Gulden. Zu dem Gelde kamen noch Wohnung, Pfarrgarten, ein Morgen Ackerland, ein Morgen Wiesen, Holz aus dem Gemeindewald, 18 Achtel Korn, 8 Achtel Gerste, 4 Achtel Hafer. Im Jahre 1805 stiegen die Besoldungen der drei Klassen auf 400, 390, 380 Gulden.*) Durch eine Verfügung vom 20. November 1801 erhielten die Pfarrer und Lehrer die Sportelfreiheit für ihre Besoldungen und in allen Schulangelegenheiten.**)

Auch der reformirte Kirchenfonds wuchs durch das Vermächtnis eines reformirten Bürgers Namens Balthasar Menzler, welches nach einer Mittheilung des Fürsten Friedrich Wilhelm an die Hofkammer vom 10. Juni 1803 18086 Gulden 33 Kreuzer betrug. Der Fürst ordnete an, daß dafür ein anständiges Pfarrhaus erworben und der jährliche Beitrag der Hofkammerkasse zur Besoldung des reformirten Geistlichen um 500 Gulden vermindert werde.***)

Die bessere Gestaltung des reformirten Kirchenwesens, welche der Fürst wünschte, erfolgte im besten Einvernehmen mit dem lutherischen Geistlichen. Am 8. Mai 1801 wurde ein bedeutungsvolles Uebereinkommen getroffen, welches segensreich für die Zukunft war. Darnach sollten die beiden Confessionen in der Stadtkirche nicht mehr getrennten, sondern gemeinschaftlichen Gottesdienst halten und nur die übrigen pfarramtlichen Handlungen von den Geistlichen gesondert vorgenommen werden. Der erste gemeinschaftliche Gottesdienst fand am Himmelfahrtstage (14. Mai) 1801 statt. Da die lutherischen Geistlichen durch die Thätigkeit des reformirten in ihren Einkünften geschmälert wurden, versprach der Fürst, sie entsprechend zu entschädigen. Er verfügte am 27. Mai 1802, daß aus dem reformirten Kirchenärar dem geistlichen Stiftsfonds der Lutheraner die Summe von 1200 Gulden überwiesen und von letzterem verzinslich — und zwar zu 4 Procent — angelegt werden solle. Von den 48 Gulden sollten die acht Kirchensenioren zur Entschädigung wegen der Accidentien von den Bußablagen jährlich einen Gulden und der Superintendent und der Stadtpfarrer für den Ausfall an Stolgebühren die übrigen 40 Gulden, und zwar jener 13 Gulden 20 Kreuzer, dieser 26 Gulden 40 Kreuzer, erhalten. Obwohl durch die neue Einrichtung außer den jährlichen vier Vorbereitungsstunden zum heiligen Abendmahl keine ausschließliche und besondere Zeit des Gottesdienstes für die reformirte Gemeinde, also auch keine besondere Mühewaltung des Cantors, Organisten und Calcanten

*) Zickendraht S. 51.

**) Firnhaber I, S. 154.

***) Akten des Weilburger Archivs.

(Balgtreters) mehr statthatte, so bestimmte er doch den damals Lebenden für ihre Dienstzeit die jährliche Summe von 52 Gulden aus seiner Schatulle, und zwar dem Cantor Luja für die Führung des Gesanges an Sonn=, Fest= und den beiden Bußtagen, sowie in den vier Vorbereitungsstunden zum heiligen Abendmahl, dann für die Besorgung des Geläutes und das Anschreiben der Lieder vierteljährlich 7 Gulden, dem Organisten Cullmann für das Orgelspielen 4 Gulden 30 Kreuzer, dem Stiftsdiener Weinrich für das Balgtreten 1 Gulden 30 Kreuzer. Da sämmtliche Bewilligungen von dem Tage des ersten gemeinschaftlichen Gottesdienstes an gelten sollten, wurden die Gelder für das ganze Jahr nachbezahlt.*)

Die deutsche Reichsversammlung in Regensburg trat sehr bald über die Ausführung des Friedens von Luneville in Berathung und faßte den ersten Beschluß darüber mit ganz ungewohnter Schnelligkeit. Am 7. März 1801 genehmigte sie den Frieden, nachdem ihr die Vorlage nur wenige Tage vorher gemacht worden war. Länger beschäftigte sie sich mit der Frage, in welcher Weise die Reichsstände bei der Entschädigung mitwirken sollten, weil dabei der Widerspruch der Meinungen und Interessen in allen Farben hervortrat. Die geistlichen Fürsten, welche begreiflicher Weise verzweifelte Anstrengungen machten, um dem ihnen drohenden Schicksal zu entgehen, sprachen sich dafür aus, daß dem Kaiser, als dem Oberhaupte des Reiches, die Entschädigungsfrage allein zu überlassen sei. Auch meinten sie, daß nicht die Geistlichen allein, sondern nach dem Wortlaut des Friedensvertrages das Reich in seiner Gesammtheit (collectivement), also auch die Weltlichen, ihren Antheil an dem Verlust des Reiches zu tragen hätten. Aber die Mehrzahl der Stände, welche die Abneigung des Kaisers gegen die Säcularisationen kannte und sich ihre Beute nicht entgehen lassen wollte, entschied anders. Unter dem Vorgange Kurbaierns und Kurbrandenburgs faßte die Reichsversammlung am 30. April den Beschluß, daß der Kaiser ersucht werde, die Erledigung des Friedenswerkes einzuleiten und die Resultate dem Reiche zu einer schleunigen neuen Berathung mitzutheilen. Es dauerte fast zwei Monate, bis der Kaiser, den das offenkundige Mißtrauen der Stände verdroß, auf diesen Antrag antwortete. Er lehnte ab und forderte vielmehr von den Ständen selbst ein Gutachten über die noch einer besonderen Uebereinkunft

*) Akten des Weilburger Archivs.

bedürfenden Gegenstände (26. Juni). So lange Preußen und Oesterreich in schärfstem Gegenstande zu einander standen, indem jenes die weltlichen, dieses die geistlichen Stände in jeder Weise begünstigte, schien eine Uebereinkunft nicht möglich zu sein; sobald sich aber unter dem Einfluß des neuen kaiserlichen Gesandten in Berlin, des Grafen Stadion, eine, freilich nur vorübergehende, Annäherung vollzog, kamen auch die Reichsverhandlungen vorwärts. Preußen schlug die gewohnte Einrichtung einer Reichsdeputation vor, aber nur aus wenigen Mitgliedern zusammengesetzt; Oesterreich, das einsah, daß es eine unbeschränkte Vollmacht nicht erhalten werde, ging auf den preußischen Vorschlag ein und verlangte nur, daß die Zahl der Mitglieder eine größere sei. Schließlich einigten sich die beiden Mächte dahin, daß die Reichsdeputation aus acht Reichsständen, nämlich Kurmainz, Böhmen, Kursachsen, Kurbrandenburg, Kurbaiern dem Hof- und Deutschmeister (es war seit 27. Juli 1801 der Bruder des Kaisers Franz I., Erzherzog Karl), Wirtemberg und Hessen-Cassel, bestehen solle. Die Reichsversammlung genehmigte am 2. October 1801 dies Abkommen unter der Bedingung, daß der Deputationsschluß dereinst ihr und dem Kaiser zur Ratification mitgetheilt werde. Es dauerte aber bis zum Anfang des August des folgenden Jahres, bis die Reichsdeputation durch ein kaiserliches Decret zu ihrer schwierigen Arbeit nach Regensburg einberufen wurde.

Unterdessen hatten sich aber wichtige Dinge in Paris zugetragen; denn dort, nicht in Regensburg, sollte die große deutsche Frage behandelt und entschieden werden. Es war von vornherein der Gedanke des ersten Consuls, die Ausführung des Lüneviller Friedens, die Neugestaltung des Deutschen Reiches durch die Säcularisationen, nicht dem Gutdünken der Reichsstände oder gar des Kaisers zu überlassen, sondern die Gelegenheit zu benützen und das Interesse Frankreichs in nachdrücklichster Weise zu wahren. Er wollte Oesterreich und Preußen möglichst nach dem Osten und dem Norden zurückdrängen und aus den übrigen Reichsständen eine dritte Gruppe bilden, welche für alle Zeit in größter Abhängigkeit von Frankreich stehe. Am liebsten hätte er auch den größten Theil der weltlichen Fürstenthümer und Herrschaften zerschlagen und neben Preußen und Oesterreich nur 6 Staaten, etwa Baiern, Wirtemberg, Baden, Sachsen, Hessen-Cassel und Westfalen bis zum Rhein, gebildet. Allein dies war für den Augenblick nicht möglich; es waren zu Viele, welche von ihm haben und empfangen wollten, er mußte sich begnügen, mit den geistlichen Staaten und einem kleinen Theile der weltlichen aufzuräumen und

durch Begünstigung einzelner Dynastieen sich willige und leistungsfähige Vasallen, den Boden für den künftigen Rheinbund, zu schaffen.

Den deutschen Reichsständen, welche von dem Raube der geistlichen Lande zu gewinnen hofften, war es nach dem Gange, den die Friedensverhandlungen genommen hatten, vollständig klar, daß sie durch Bewerbungen und Erbietungen in Paris mehr erreichen würden, als durch lästige und langwierige Verhandlungen mit den neidischen Genossen in Regensburg. Es schickten deshalb die meisten ihre Botschaften nach Paris, um in demüthiger Weise ihre Wünsche und Bitten bei den maßgebenden Personen vortragen zu lassen und unter Umständen mit Geldgeschenken und Versprechungen nicht zu kargen. Da Napoleon die Verhandlungen nicht bis zum Ende verfolgen, sich um alle Einzelheiten nicht kümmern konnte, waren der Minister von Talleyrand und einzelne Beamten der Ministerien, wie der Straßburger Mathieu, am meisten aufgesucht und umworben. Selbstverständlich spielten auch vornehme Frauen, guten und zweifelhaften Rufes, bei der Vermittelung und der Austheilung von Gunst und Gnaden eine wichtige Rolle. Wenn Napoleon diesen Länderhandel und das Gebahren der Mehrzahl der Abgeordneten betrachtete, mußte sich zu dem Gefühle des Stolzes über das unvergleichliche Uebergewicht, welches er, der Emporkömmling, dem französischen Staate gegeben, nicht mit Unrecht der Hohn gesellen, daß die Nachkommen der alten Fürstengeschlechter ihr Schicksal nicht würdevoller zu tragen vermochten.

Von dem Gesammthause Nassau wurde der Freiherr von Gagern, der Präsident der Weilburger Regierung, nach Paris abgeordnet. Bei der Wahl war nicht, wie bei Rastadt, das Dienstalter maßgebend, sondern die Eigenschaften des gewandten und gebildeten Weltmannes und die vollständige Beherrschung der französischen Sprache. Auch war es vielleicht das Vertrauen, daß der Sprößling eines reichsritterlichen Geschlechtes bei dem schwierigen Auftrage seine und seiner Herren Würde wohl zu wahren wissen werde. Gagern erhielt im Allgemeinen volle Gewalt, durchaus nach seiner Einsicht zu handeln, und dies große Zutrauen erhöhte seinen Eifer und sein Pflichtgefühl. Von dem Fürsten Wilhelm von Nassau-Diez wurde ihm besonders aufgetragen, die feindseligen Gesinnungen, die in Frankreich gegen das Haus Oranien herrschten, zu beschwichtigen und zu bewirken, daß über die Zulassung einer eigenen Gesandtschaft unmittelbar mit dem Fürsten verhandelt werde.*) Es war ein guter Gedanke, dem Freiherrn einen alten französischen Obersten,

*) Mein Antheil an der Politik. I, S. 97 ff.

Namens Pivalot, der schon längere Zeit an dem gastfreundlichen Hofe in Biebrich lebte, als Begleiter mitzugeben, der mit den Verhältnissen und Personen der französischen Hauptstadt wohl vertraut, gute Dienste leisten konnte und wirklich geleistet hat.

In Paris angekommen, überzeugte sich Gagern sogleich, daß hier hastige Eile nicht angebracht sei, und ließ sich deshalb Zeit zur gründlichen Betrachtung der Lage. Seine fürstlichen Auftraggeber, welche gespannt auf häufige und günstige Nachrichten warteten, ermahnte er zu Geduld und Vertrauen; er wollte Nichts berichten, bevor er nicht Sicheres berichten konnte. Seine Sendung war Anfangs eine recht schwierige. Da England und Oranien mit Frankreich noch verfeindet und Preußen allzu sehr mit seinen eigenen Angelegenheiten beschäftigt war, stand er ganz allein; von der geschäftigen und zudringlichen Schaar der Bittsteller aus Deutschland hielt er sich vorsichtig und vornehm zurück. Um seinem Auftrage einen größeren amtlichen Charakter zu geben, machte er wohl den Versuch, sich die Anerkennung eines accreditirten Gesandten zu verschaffen, allein er stieß sowohl bei dem Consul, wie bei dem Ministerium auf Widerstand. In den Kreisen der deutschen Gesandten mochte man dem Freiherrn von Gagern seine isolirte Stellung wohl gönnen. Man war dort über die Forderung, daß Oranien für seinen in Holland verlorenen Besitz im Reiche entschädigt werden sollte, nach österreichischem Vorgange ziemlich ungehalten und übertrug die Mißstimmung auch auf die andere Linie des nassauischen Hauses. Es gab Leute in Paris, welche zur Zeit, da man an eine ausgedehntere Einziehung weltlicher Territorien dachte, auch das nassauische Haus entweder zu beseitigen oder doch zu verkürzen empfahlen.

Diesen Absichten wußte aber der Freiherr von Gagern zu begegnen. Er machte sich in der französischen Hauptstadt, welche die Einfachheit der Republikaner erst langsam wieder ablegte, durch bedeutenden Aufwand, durch elegante Wagen und stattliche Pferde bald bemerklich; er verschaffte sich allmählich Zutritt in vornehme und maßgebende französische Kreise und wurde hier wegen seiner gefälligen geselligen Formen, wegen seines mit feinem Takt verbundenen Talentes, nirgends ein Spielverderber zu sein, ein gern gesehener und beliebter Gast. In das Haus Talleyrand's wurde er durch seine Zweibrückener Bekanntschaften, insbesondere die Gräfin von Forbach, die Wittwe des Herzogs Christian von Zweibrücken, eingeführt. Doch merkte er sofort, daß bei der Zurückhaltung des Ministers hier nicht die Stätte der eigentlichen Verhandlungen sei, daß er hier nur im Allgemeinen sich die Gunst und Gewogenheit der Mächtigen

erwerben könne. Er betheiligte sich an den Gewohnheiten der Salons, hütete sich aber, den Damen des Hauses, der Madame Grant, der späteren Gattin Talleyrand's, und der Pflegetochter Charlotte, in ähnlicher Weise den Hof zu machen, wie es andere Gesandte thaten. Meist spielte er hier Whist, das er gut und gern spielte und zugleich als Mittel der Annäherung und Familiarität gebrauchte. Dabei fand er wohl Gelegenheit, mit dem leitenden Minister ein ernstes Wort zu sprechen und ihm die Ueberzeugung beizubringen, daß er sein Handwerk recht gut verstehe. Am Spieltische lernte er den Referenten im auswärtigen Ministerium, Durant, einen feingebildeten Herrn, kennen, der ihn auch mit seiner Familie bekannt machte. Als dieselbe ein größeres Quartier bezog, übernahm von Gagern das verlassene und erwies dadurch ohne Zweifel der Familie eine Gefälligkeit. Der Unterstaatssecretär Matthieu, der am meisten mit den deutschen Angelegenheiten zu thun hatte, war in diesen hohen Kreisen nicht zu finden, da seine Stellung eine untergeordnete war. Aber von Gagern ließ seinen Begleiter, den Oberst Pivalot, der, wie Mathieu, ein Elsässer war, dessen Bekanntschaft suchen oder erneuern. Bei häufigen kleinen Gastmählern, die der Oberst veranstaltete, beim Weinbecher wurde von Gagern auch mit diesem Manne, in dessen enger Dachstube die deutschen Provinzen zerschnitten wurden, bekannt und vertraut. Er hörte von ihm Vieles von den Geschäften, von den Plänen und wechselnden Absichten Napoleons, von den Wünschen und Anliegen der deutschen Mitbewerber. Hier brachte von Gagern wohl am häufigsten und zweckmäßigsten die Angelegenheiten des nassauischen Hauses vor, aber er vermied es, zu eifrig und zu dringend zu sein und dem Manne Geld für bestimmte Dienste zu bieten, freilich an Andeutungen späterer Erkenntlichkeit, an Versprechungen durfte er es nicht fehlen lassen. Auf diese Weise fühlte von Gagern bald sicheren Boden, und er konnte, wenn er auch lange Zeit keine Gewißheit hatte, doch mit gutem Grunde hoffen, daß das Haus Nassau nicht nur keine Gefahr mehr zu fürchten, sondern auch eine entsprechende Entschädigung seiner Verluste zu erwarten habe.

Ueber den Verhandlungen, die auf die mannigfachste Weise geführt wurden, vergingen Jahr und Tag; von Gagern hatte Zeit und fand die Wege, den Verkehr mit der vornehmen französischen Welt noch weiter zu pflegen und auszudehnen. Von zwei aristokratischen Damen, die aus Holland stammten und oranisch gesinnt waren, wurde er bei Madame de la Reynière, der Wittwe eines angesehenen französischen Generals, eingeführt; auch in anderen Zirkeln des französischen Adels fand er Zutritt. Im Sommer nahm er Wohnung in einem Schlosse des Bois

de Boulogne; von hier aus kam er häufig nach Clichy, dem Aufenthalt der schönen Gemahlin des Banquier Récamier, wo er, wie er uns selbst berichtet, gewöhnlich die schönsten Frauen und die beste Musik fand. Nach dem Grundsatz, daß es dem Diplomaten häufig heilsam sei, modisch zu sein, nahm er Theil an den Vergnügungen und Gewohnheiten des gastfreundlichen Hauses. Litteratur, Spazierritte und -Gänge im Walde, kleine Spiele, bei denen der deutsche Plumpsack und blinde Kuh nicht fehlten, Gesang und Tanz wechselten ab. Durch seinen guten rheinischen Humor würzte der Freiherr die Freuden der Gesellschaft. Scherzweise bemerkte er einmal, daß nach einer geheimen Bestimmung des Friedens von Luneville der deutsche Walzer an Frankreich abgetreten worden sei. Wichtig für ihn war, daß er in diesem Kreise den russischen Botschafter, den Grafen Kolytscheff, näher kennen lernte. Besonders gütig wurde von Gagern in dem Hause der Madame de Montesson, der Wittwe des Herzogs von Orléans, aufgenommen; hier, wo das alte und das neue Frankreich sich in den gebildeten und gemäßigteren Elementen berührte, wurden Litteratur und Kunst in feinsinniger Weise gepflegt. Von Niemand als von Madame de Montesson hat von Gagern, wie er dankbar anerkennt, mehr und richtiger den Zustand der Dinge beurtheilen gelernt. Durch sie gewann er sich auch die Gunst Josephine's, der Gemahlin Napoleons. Fürwahr, der Gesandte scheute keine Mühe und ließ kein ehrbares Mittel unbenutzt, um den Angelegenheiten, welche er vertrat, freundliche und mächtige Unterstützung zu verschaffen.

Da erwuchsen ihm aber Schwierigkeiten und Verdrießlichkeiten aus der Reihe der eigenen Freunde. Wie wir wissen, sollte Gagern bewirken, daß ein besonderer Bevollmächtigter des Prinzen von Oranien in Paris zugelassen werde. Als dies, offenbar durch preußische Vermittlung, gelang, erhielt er den Baron d'Yvoy zum diplomatischen Genossen, mit dem er lange Zeit in Freundschaft und gutem Einvernehmen stand. Auch in dem Verhältnis zu dem preußischen Gesandten Marquis Lucchesini, obwohl ihm die Person desselben nicht sympathisch war, trat zunächst keine Aenderung ein.

Die preußischen Staatsmänner waren es vor Allen, welche die Sache der Entschädigung in stetem Fluß erhielten, sie am eifrigsten und lebhaftesten behandelten. Neben dem eigenen preußischen Interesse verfochten sie hauptsächlich das des Prinzen von Oranien, des Verwandten des Königshauses, das sie bereits in früheren Jahren durch die bekannten Verträge zu wahren gesucht hatten.

Nun war in dem Frieden von Luneville, bei dem Preußen nicht

mitzureden hatte, von einer Entschädigung des Prinzen von Oranien keine Rede und ohne Zweifel war es Graf Cobenzl, welcher im kaiserlichen Auftrag den betreffenden Artikel des Vertrages von Campo Formio hatte verschwinden lassen.*) Aber England, sei es aus eigenem Antrieb oder auf einen Wink Preußens, machte in dem Frieden, welchen es am 27. März 1802 zu Amiens mit der französischen und batavischen Republik und dem Könige von Spanien schloß, diese bedenkliche Unterlassung wieder gut.**) Seitdem konnte Preußen mit verstärktem Gewicht für eine Entschädigung Oraniens eintreten.

Vom Beginne der Verhandlungen war die preußische Politik, die hauptsächlich von Haugwitz und Lombard geleitet wurde, darauf gerichtet, eine Verständigung mit Rußland zu erzielen und, durch dessen Gewicht verstärkt, die möglichst größte Entschädigung zu verlangen. Es hatte seine Augen auf die Bisthümer Bamberg und Würzburg geworfen, welche die Markgrafschaften in Franken vortrefflich abrundeten. Aber Napoleon wollte die Macht Preußens in Süddeutschland nicht verstärken, und wies es an, seine Entschädigung in Hannover zu suchen. Da Preußen ohne die Zustimmung Englands dies nicht thun wollte, geriethen die Verhandlungen eine Weile ins Stocken. Unterdessen wußte Napoleon, mit besserem Erfolg als Preußen, den Kaiser von Rußland zum Anschluß an Frankreich zu bewegen. Selbst der ruhigere und vorsichtigere Kaiser Alexander I., der seinem am 24. März 1801 ermordeten Vater Paul folgte, ging bereitwillig auf die Pläne des ehrgeizigen Corsen ein.

---

*) Man erinnere sich, daß Thugut die Entschädigung Nassau-Oraniens im Reiche eine unbefugte nannte. Oben S. 528, Note.

**) In den Präliminarien vom 1. October 1801 stand noch Nichts von der Entschädigung Oraniens. Dagegen in dem Friedensvertrag von Amiens lautet der 18. Artikel: La branche de la maison de Nassau, qui était établie dans la cidevant République des Provinces-Unies, actuellement la République Batave, y ayant fait des pertes, tant en propriétés particulières, que par le changement de constitution adoptée dans ce pays, il lui sera procuré une compensation équivalente pour les dites pertes. — Zu diesem Artikel gab Jos. Bonaparte, der französische Bevollmächtigte, der batavischen Republik folgende besondere Declaration: Le soussigné Plénipotentiaire de la République française déclare, conformément aux stipulations existantes entre la République française et la Républ. batave et en vertu des instructions spéciales dont il est muni à cet effet de la part de son gouvernement, qu'il est entendu que l'indemnité stipulée, ne pourra sous aucun rapport et d'aucune manière être à la charge de la République batave, le gouvernement français se portant à cet effet garant envers la dite république. -- De Clercq, Recueil des traités de la France. I, p. 490 f. Die Präliminarien ibidem p. 464 f.

Am 8. Oktober 1801 schloß der Minister Talleyrand mit dem neuen russischen Botschafter Marcoff zu Paris einen Friedens- und Freundschaftsvertrag, welcher den früheren Kriegszustand jetzt erst wirklich beendigte. Nach zwei Tagen folgte eine geheime Convention, in welcher Frankreich und Rußland gemeinschaftliches Handeln in Italien und im Orient verabredeten und bezüglich der deutschen Frage sich verpflichteten, in gegenseitiger Uebereinstimmung einen Entschädigungsplan aufzustellen, welcher die Aufrechthaltung des Gleichgewichts zwischen Oesterreich und Brandenburg zum Grundsatz habe, und die betheiligten Parteien für denselben zu gewinnen. Schon jetzt aber wurden für die dem russischen Hofe verwandten und befreundeten Häuser von Wirtemberg und Baiern besondere Entschädigungen in Aussicht genommen.*) Napoleon wußte kluger Weise das als Gefälligkeit gegen den Zaren hinzustellen, was lediglich seinen politischen Zielen entsprach.

Jetzt kamen die Verhandlungen in rechten Fluß, auch die mit Preußen wurden wieder aufgenommen; Napoleon suchte um so eher eine Verständigung, als Oesterreich den Säcularisationen fortwährend Schwierigkeiten bereitete, und wenn es einmal darauf einging, für Toskana Entschädigungen verlangte, welche mit seinen Absichten nicht übereinstimmten. In Erwartung des Friedens mit England, der dann Ende März 1802 geschlossen wurde, konnte Hannover nicht mehr ausgeboten werden; man mußte also andere Gebiete finden, um Preußen zu befriedigen. Und unzertrennlich davon war die Frage, wie Oranien entschädigt werden solle.

Als die Verhandlungen wieder im Gange waren, hielt Fürst Wilhelm es für geboten, persönlich einzugreifen und seinen Sohn, den Erbprinzen Wilhelm, nach Paris zu schicken. Er verhandelte darüber mit Preußen und Minister Haugwitz vermittelte ihm die Zulassung und einen guten Empfang. Der Erbprinz bat auch den Fürsten von Weilburg um ein Schreiben an den Freiherrn von Gagern. Der Fürst willfahrte. Da er aber die Besorgnis hegte, daß der Prinz in Paris Absichten verfolgen möchte, welche die walramische Linie schädigen könnten, gab er Gagern die Weisung, demselben wohl zu Gebot und Dienst zu stehen, aber sich auf keine Weise von seinem Posten verdrängen zu lassen, indem sich das Interesse kreuzen könnte. In der That war der Erbprinz, der in Paris als Vertreter eines berühmten Fürstenhauses gerne gesehen und von Napoleon mit allen entsprechenden Ehren aufgenommen wurde,**)

*) De Clercq, Recueil des traités I, p. 467, 474. Die Ratificationen des Vertrages vom 8. wurden schon am 11. October ausgewechselt.

**) Die Anmeldung des Erbprinzen von Oranien in Paris erfolgte Anfang

der Meinung, daß er jetzt das Interesse des ganzen Hauses Nassau zu wahren und zu combiniren habe, und daß Gagern überflüssig sei. Er ließ ihn dies durch unfreundliches und ungnädiges Benehmen deutlich fühlen. Aber Gagern kam der Weisung seines Herrn nach und verfolgte die Wege des Erbprinzen mit gespannter Aufmerksamkeit. Bei den Verbindungen, die er angeknüpft hatte, konnte es nicht fehlen, daß ihm aus den schwebenden Verhandlungen das Wichtigste mitgetheilt wurde. So hörte er, daß der Verdacht seines Fürsten begründet war, daß der Erbprinz in Verbindung mit Preußen über einen Vertrag verhandle, der in zwei Punkten das Haus Nassau-Saarbrücken schwer verletzte. Zu seiner Entschädigung sollten nämlich die rechtsrheinischen trierischen Ämter dienen, welche man in Weilburg und Biebrich schon als sichere Erwerbung betrachtete, und alle Lande, welche er empfangen würde, sollten nach dem Aussterben seines Stammes an Preußen fallen. Gagern machte die lebhaftesten Einwendungen gegen diese Bestimmungen, von denen die letztere entschieden gegen den Hausvertrag vom Jahre 1783 verstieß, und sein Widerspruch

---

Februar 1802. Napoleon wollte ihn zuerst als Erbprinzen von Oranien empfangen und änderte seinen Entschluß, wahrscheinlich auf den Einwand Talleyrand's. Von Interesse ist der Brief Napoleons an Talleyrand vom 10. Febr. 1802 (21 pluv. X.) Er schrieb: J'ai lu le paragraphe de la lettre de M. Haugwitz. Je ne vois pas d'inconvénient à ce que l'on expedie les passe-ports au prince héréditaire d'Orange. Je vous prie de me faire un rapport sur la manière dont il devra d'être reçu et sur l'étiquette à observer à son égard. Il ne doit plus être considéré comme stadhouder, mais comme prince d'Orange. Faites-moi connaître son degré de parenté avec les maisons de Prusse et d'Angleterre et quelle espèce de souvraineté il a en Allemagne. Correspondance de Napoléon I publiée par ordre de l'empereur Napoléon III Paris 1861. tom VII p. 485. Ueber den Eindruck, den der Erbprinz in Paris machte, und über das Verhältnis zu Preußen erfährt man noch einiges aus dem Briefe Napoleon's an den König von Preußen vom 23. Mai 1802 (3 prairial an X. Paris): Le prince héréditaire de Nassau m'a remis la lettre qu'il a plu à Votre Majesté de m'écrire; je suis extrêmement sensible aux choses aimables que Votre Majesté veut bien m'y dire. Le prince a parfaitement rempli les intentions de Votre Majesté. La bonté de son caractère et toutes ses qualités ont été parfaitement senties. Quel que soit l'organe que V. M. emploie auprès de moi. il sera toujours sûr d'étre reçu avec les sentiments de considération et d'éstime dont je fais depuis longtemps profession pour elle. Les affaires qui intéressent V. M. sont sur le point d'être signées, et je regarderai toujours comme politique pour la France. et extrêmement doux pour moi, de faire quelque chose qui puisse accroître la puissance et les forces de son royaume, et de réunir par des liens plus étroits la Prusse et la France. Correspondance de Napoléon I tom VII, p. 603.

war nicht ganz vergeblich. Die trierischen Ämter wurden in dem Vertrage weggelassen und dafür die Abtei Weingarten im südlichen Schwaben eingeschaltet. Aber den Artikel, welcher die Erbfolge betraf, konnte er nicht beseitigen, da Frankreich mit Rücksicht auf Preußen daran festhielt. Es half nichts, daß selbst der russische Gesandte, Graf Marcoff, der Preußen nicht wohlwollte, das Unrecht anerkannte und dem Freiherrn von Gagern erklärte, daß er, wenn er seinen Protest schriftlich erhalte, den Entschädigungsantrag nicht unterzeichnen werde. So weit wollte Gagern es nicht kommen lassen, weil er bei Napoleon nicht als Stein des Anstoßes erscheinen wollte; er beruhigte sich schließlich mit der Ueberzeugung, daß der Prinz von Oranien das Mögliche gethan habe, dieser Clausel vorzubeugen und sie nur aus Dank gegen Preußen angenommen habe. Auch die Franzosen ließen es an schönen Worten, die zur Beschwichtigung dienen sollten, nicht fehlen; sie sagten, ein geheimer Vertrag zwischen Zweien könne dem Dritten eigentlich nicht nachtheilig sein; die Zukunft werde noch darüber entscheiden und bis zu dem Moment könne noch mancher Tropfen Wasser den Rhein hinunter laufen. Wichtiger erschien dem Freiherrn gewiß die Versicherung, daß sie gerne allen Anlaß ergreifen würden, auf andere Weise gefällig zu sein, um den Nachtheil verschmerzen zu lassen. Auch hoffte er, daß in Folge des Vertrages die preußischen Minister das Interesse Oraniens und des Gesammthauses Nassau um so eifriger vertreten würden. Die Verstimmung, welche der Vorfall zwischen den beiden Linien hervorrufen mußte, suchte er möglichst zu beschwichtigen. Auch seinem eigenen Unmuth gegen Preußen, aus dem er kein Hehl machte, wußte er mit Rücksicht auf die noch vielen gemeinsamen Interessen bald Schranken zu setzen.

Am 23. Mai 1802 wurde der Vertrag zwischen der französischen Republik und dem Könige von Preußen durch den General Bournonville, dem besondern Bevollmächtigten Napoleons, und dem Marquis von Lucchesini zu Paris abgeschlossen. Die wichtigsten Bestimmungen, die uns hier angehen, sind die folgenden: Preußen tritt seine linksrheinischen Besitzungen (Herzogthum Geldern, Fürstenthum Meurs, Herrschaft Crefeld, und den linksrheinischen Theil des Herzogthums Cleve) an Frankreich ab. Zur Entschädigung dafür, sowie für die rechtsrheinischen Zölle, welche aufgehoben werden, erhält Preußen die Bisthümer Paderborn und Hildesheim, das Eichsfeld, Stadt und Gebiet von Erfurt und Untergleichen, die Stadt Münster und einen Theil der Bisthumslande, die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar mit ihrem Gebiet, und die Abteien

Herford, Elten, Essen, Werden an der Ruhr und Quedlinburg mit ihren Zugehörungen.

Der Fürst von Nassau-Dillenburg-Diez verzichtet für sich und seine Erben auf die Statthalterwürde der vereinigten Provinzen, welche jetzt die batavische Republik bilden, sowie auf alle seine Domänen und Grundstücke, die im Gebiete der Republik und ihren Colonieen liegen. Er, seine Gemahlin, ihre Kinder und Erben werden dagegen die Leibrenten, welche sie in der Republik besitzen, fortgenießen, wie alle anderen Besitzer solcher Renten. Als Entschädigung erhält das Haus des Fürsten von Nassau-Dillenburg-Diez das Bisthum Fulda, die Abtei Corvey, die Abtei Weingarten und die Reichsstädte Dortmund in Westfalen und Isny und Buchhorn in Schwaben mit ihren Gebieten und Zugehörungen. Alle diese Gebiete soll der Fürst zu vollem Eigenthum und mit voller Souveränetät besitzen, unter der Bedingung, daß er den bestehenden und schon früher von Frankreich anerkannten Ansprüchen auf etliche Erbschaften, welche im Laufe des letzten Jahrhunderts mit dem nassau-dillenburgischen Majorat vereinigt worden sind, Genüge thue.*) Die Entschädigungslande vererben sich auf die rechtmäßigen Nachkommen des Fürsten, zuerst auf die männlichen und bei Mangel derselben auf die weiblichen; wenn der Stamm vollständig erlischt, tritt das königliche Haus von Preußen als Erbe ein. Der König von Preußen und der Fürst von Nassau-Dillenburg-Diez erkennen die batavische Republik an. Beide können unmittelbar nach der Auswechselung der Ratificationen von den Staaten und Ländern, die ihnen als Entschädigung zukommen, Besitz ergreifen. Die Ratification soll in einem Zeitraum von 40 Tagen, oder, wenn möglich, früher erfolgen.**)

*) In dem Artikel 10 des Vertrages heißt es sous condition que sa dite Altesse S. sera tenue de satisfaire aux prétentions subsistantes et précédemment reconnues par la France sur quelques successions réunies au majorat de sa Maison pendant le cours du siècle dernier, laquelle satisfaction sera déterminée par des arbitres nommés à cet effet, du gré des parties contractantes. De Clercq I, pag. 586. Es handelt sich um die Ansprüche des sog. Prinzen von Nassau-Siegen, der von Frankreich als echt anerkannt worden war. Er soll nach einem Vertrag einmalig 130 000 Gulden und eine Jahresrente von 10 000 Thalern erhalten haben. Gaspari, der Deputations-Receß II, S. 135 f. Vgl. oben S. 482.

**) Der Pariser Vertrag vom 23. Mai 1802 (le 3 prairial an X) vollständig bei De Clercq I, p. 583 ff. Die auf Oranien bezüglichen Artikel finden sich bei Martens, Supplément au Recueil III, p. 219 f. mit dem Datum des 24. Mai. Ein gesonderter Vertrag zwischen Frankreich und Oranien von diesem Tage existirt nicht. Auch Gagern, Mein Antheil I, S. 129 kann nur den Auszug mit dem genannten Datum meinen.

Die Abmachungen mit Preußen, denen andere mit Baiern zur Seite gingen, brachten den Entschädigungsplan Napoleons rasch zum Abschluß.*) Am 4. Juni 1802 wurde er zu Paris unterzeichnet und von dem Kaiser von Rußland vorbehaltlich einiger Aenderungen zu Gunsten Sardiniens und Oldenburgs am 16. Juli genehmigt.

Ueberblicken wir die Entschädigungen, welche dem Hause Nassau nach dem gemeinschaftlichen Plane Frankreichs und Rußlands zukommen sollten. Der Fürst von Nassau-Usingen sollte für das Fürstenthum Saarbrücken seine zwei Drittel der Grafschaft Saarwerden, die Herrschaft Ottweiler und die Herrschaft Lahr, die Baden zugedacht war,**) erhalten: 1) die nicht sonst vertheilten Stücke des Kurfürstenthums Mainz auf der rechten Seite des Mains (mit Ausnahme des Amtes Aschaffenburg) und die zwischen dem Main, Hessen-Darmstadt und der Grafschaft Erbach gelegenen; 2) das kurpfälzische Caub und die nicht sonst vertheilten Stücke des Kurfürstenthums Köln, mit Ausnahme der Grafschaft Alt-Wied; 3) die Stifter Seligenstadt und Bleidenstadt; 4) die Grafschaft Sayn-Altenkirchen nach dem Tode des Markgrafen von Ansbach; 5) die Dörfer Soden und Sulzbach.

Der Fürst von Nassau-Weilburg für sein Drittel von Saarwerden und die Herrschaft Kirchheimbolanden: die nicht sonst vergebenen Stücke von Kurtrier mit den Abteien Arnstein und Marienstatt.

Für Nassau-Dillenburg war die Entschädigung dieselbe, wie in dem Pariser Vertrage vom 23. Mai, nur statt der Reichsstädte Buchhorn und Isny waren hier die Abteien Kappel im Lippischen und Cappenberg im Münsterschen und Dietkirchen bei Limburg aufgeführt. Buchhorn wurde später an Baiern gegeben, auch Isny, das in dem französisch-russischen Plane gar nicht aufgeführt war, erhielt eine andere Verwendung.

Außer den genannten territorialen Erwerbungen räumte der französisch-russische Plan den Fürsten von Nassau-Usingen und von Nassau-

---

*) Napoleon schrieb am 23. Mai 1802 an den Kaiser von Rußland: — Les affaires de l'Allemagne ont été pesées et discutées avec le ministre de Votre Majesté, et je crois que, sous peu de jours nous présenterons conjointement une note à la diète de Ratisbonne, dans laquelle nous demanderons le bonnet électoral pour le margrave de Baden et le duc de Wurtemberg, avec tout ce qui peut arranger les différents princes — — Correspondance de Napoléon I, tom VII, p. 602.

**) Bei den badischen Entschädigungen heißt es: la seigneurie de Lahr, lorsque le prince de Nassau sera mis en possession du comté d'Altenkirchen.

Weilburg eine Auszeichnung ein, welche sie seit langer Zeit erstrebt, aber am kaiserlichen Hofe niemals hatten erreichen können, nämlich die Einführung in das Fürstencollegium und je eine Virilstimme in demselben. Außer ihnen war den Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kirburg, Leiningen und Aremberg dieselbe Ehre zugedacht.

Nun lag es der in Regensburg gewählten Reichsdeputation ob, die von den vermittelnden Mächten in den wichtigsten Theilen entschiedene Entschädigungsfrage zum endgiltigen Abschluß zu bringen. Am 2. August 1802 wurde sie durch ein kaiserliches Hofdecret einberufen; die Vertreter der deputirten Reichsstände waren: von Kurmainz der Staatsminister Franz Joseph Freiherr von Albini, von Böhmen der kaiserliche Reichshofrath von Schraut (später noch Graf Ferdinand von Colloredo-Mansfeld), von Kursachsen der Geheime Rath von Globig, von Preußen der Minister Graf von Schlitz, genannt Görz, und der Kammer-Vicepräsident Hänlein, von Baiern der Geheime Rath Freiherr von Rechberg-Rothenlöwen, vom Hoch- und Deutschmeister Karl Philipp Ernst Freiherr von Nordeck zur Rabenau, von Wirtemberg der Geheime Rath von Normann, von Hessen-Cassel der Geheime Rath Philipp Maximilian von Günderode. Am 18. August empfing Albini, als Vertreter des Directoriums, aus den Händen des außerordentlichen französischen Bevollmächtigten Laforest und des russischen Ministerresidenten Klüpffel die gleichlautenden Declarationen, welche den vereinbarten Entschädigungsplan enthielten. Am 24. August hatte die Deputation im Rathhause zu Regensburg ihre erste Sitzung.*)

Von nassauischer Seite erschien zuerst der usingische Regierungspräsident Freiherr von Kruse als Particular-Abgeordneter des fürstlichen Gesammthauses, der sich als solcher am 30. August 1802 bei dem Directorium legitimirte. Karl Friedrich Ibell war ihm als Legationssecretär beigegeben. Später jedoch sandte Nassau-Oranien den Geheimen Legationsrath Arnoldi als besonderen Vertreter des Fürsten Wilhelm und des Erbprinzen Friedrich Wilhelm, der seine Legitimationen am 18. September übergab.**)

Nachdem die Reichsdeputation in ihrer zweiten Sitzung (31. August) die Verhandlungen über die Antwort, welche den Ministern von Frankreich und Rußland auf die vorgelegten Declarationen zu geben sei, be-

*) Die folgenden Verhandlungen nach dem Protocolle der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Bd. 1 u. 2 und Beilagen zu dem Protocolle rc. Bd. 1. 2. 3. 4. Regensburg 1803, gedruckt und verlegt bei Konrad Neubauer.

**) Protocoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. I, S. 44, 140.

gonnen hatte, faßte sie in der dritten Sitzung (8. September) auf den Antrag von Kurmainz darüber einen Beschluß. Sie dankte den beiden Mächten verbindlichst für ihre Vermittlung und erklärte, daß sie im festen Vertrauen auf die wohlmeinende Gesinnung, welche dieselben für das Deutsche Reich hegten, den Entschädigungsplan im Allgemeinen dergestalt vorläufig annehme, daß man dabei alle Modificationen, welche durch die eingehenden Reclamationen veranlaßt würden oder welche die Deputation selbst pflichtmäßig für nöthig finden werde, sich geziemend vorbehalte und deren gerechte gemeinsame Erledigung sich verspreche. Zugleich sprach sie schon jetzt aus, daß der künftige Schluß den Grundsatz enthalten müsse, daß jeder Beschädigte bei Empfang seiner Entschädigungslande den anständigen Unterhalt aller Personen, welche in solchen Landen bisher ihre verfassungsmäßige Existenz gehabt, sowie die darauf hypothekirten Schulden und andere reelle Verbindlichkeiten mit zu übernehmen habe.*) Oesterreich, welches diesem Beschlusse widersprach und die Deputation am 14. September aufmerksam machte, daß die Annahme des Planes in seiner Allgemeinheit mit der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, welche die außerordentliche Reichsdeputation und die vermittelnden Mächte erzielten, unvereinbar, ja ein Werk der Uebereilung sei, zog sich dadurch eine scharfe Gegenerklärung der französischen Regierung zu.

Durch den Beschluß der Reichsdeputation vom 8. September waren den Wünschen und Anträgen, den Einwendungen und Protesten der Reichsstände Thür und Thor eröffnet. Wir können nur solche betrachten, die sich auf die Angelegenheiten der Häuser Nassau bezogen. Schon in den nächsten Tagen entspann sich ein Streit zwischen Nassau-Usingen und Wied-Runkel über die Grafschaft Altwied, welche mit Ausnahme der Aemter Linz und Unkel an Wied-Runkel kommen sollte. Nassau-Usingen war nun der Meinung, daß von den ihm zugewiesenen Ueberresten des Erzstiftes Köln nicht die Grafschaft, sondern nur das Amt Altwied ausgenommen sei, daß mithin das Amt Neuerburg, das noch zu jener gehörte, ihm zufallen müsse. Der Fürst ließ auch einzelne Ortschaften dieses Amtes militärisch besetzen und die Wied-Runkel'schen Soldaten, die bereits zur Stelle waren, wieder hinauswerfen. Der Fürst von Wied-Runkel dagegen behauptete nach dem Wortlaute des Entschädigungsplanes, daß die Grafschaft Altwied, nur mit Ausnahme der beiden Aemter, ihm gebühre und erhielt bei der Reichsdeputation Recht.*) Der Streit be-

*) Protocoll I, S. 54.

**) Beilagen zu dem Protocoll Nr. I, p. 414, II, p. 13.

ruhte auf einer unklaren Fassung der Declarationen, welche bei der zweiten Redaction verbessert wurde.

Der Fürst von Wied-Runkel, der die linksrheinische Grafschaft Krichingen verlor, hatte aber noch weitere Wünsche. Er begehrte noch einzelne Theile von Kurtrier, wie die Abtei Rommersdorf, das Stift Limburg und die der Abtei St. Mathias zu Trier gehörige Kellerei zu Villmar an der Lahn.*) Nur die letztere wurde ihm bewilligt.

Das Haus Leiningen brachte die alten schon oft erörterten Ansprüche auf die Grafschaft Saarwerden wieder vor und hatte diesmal in so fern guten Erfolg, als die Grafschaft nicht nur auf die nassauische, sondern auch auf die leiningische Verlustliste geschrieben und die ursprüngliche Entschädigung vermehrt wurde.

Auch über die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, welche nach dem Tode des Markgrafen von Ansbach an Nassau-Usingen kommen sollte, wurde in der Deputation verhandelt. Auf Anregung des Freiherrn von Kruse bat die Reichsdeputation den König von England, als Kurfürsten von Hannover, um eine Erklärung, ob er bereit sei, zu Gunsten des Fürsten von Nassau-Usingen auf die eventuelle Nachfolge in der Grafschaft Altenkirchen zu verzichten. Da Hannover nach dem Entschädigungsplane für verschiedene Ansprüche, unter denen Altenkirchen namentlich aufgeführt war, das Bisthum Osnabrück erhalten sollte, sprach Freiherr von Ompteda, der Bevollmächtigte des Königs-Kurfürsten, den Verzicht aus.**) Den

*) Beilagen I, 170.

**) Beilagen II, 16. Mit dem Rechte des Königs von England auf Altenkirchen verhält es sich folgendermaßen: Der im Jahre 1632 gestorbene Graf Ernst von Sayn-Hachenburg und Altenkirchen vererbte seine Lande auf seinen Sohn Ludwig und als dieser 1636 unmündig starb, auf seine Töchter Ernestine und Johannette. Durch die erstere kam Hachenburg zuerst an Manderscheid, dann an die Burggrafen von Kirchberg und endlich von diesen, wie wir wissen, im Jahre 1799 an Nassau-Weilburg. Altenkirchen kam an den Herzog Johann Georg von Sachsen-Eisenach (damals noch Markſuhl), der im Jahre 1661 die Erbtochter Johannette heimführte. Unter seinem Sohne und seinem Enkel, den Herzogen Johann Wilhelm († 1729) und Wilhelm Heinrich († 1741) blieb Altenkirchen im Besitz von Sachsen-Eisenach. Als Herzog Wilhelm im Jahre 1741 ohne Leibeserben starb, trat ein Nachkomme der Schwester des Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen-Eisenach, Eleonore, die im Jahre 1681 den Markgrafen Johann Friedrich von Ansbach geheirathet hatte, als Erbe ein. Es war dies Markgraf Karl Wilhelm Friedrich von Ansbach, ein Enkel der Markgräfin Eleonore. Ihm folgte im Jahre 1757 sein Sohn Karl Alexander, der im Jahre 1769 durch den Tod des Markgrafen Friedrich Christian auch das Fürstenthum Beireuth erbte.

Als Karl Alexander, der keine Leibeserben hatte, im Jahre 1791 seine Lande an den König von Preußen abtrat, beanspruchte dieser — wenigstens bei Lebzeiten

Herzog Georg von Sachsen-Meiningen, der als Nachkomme der saynischen Erbtochter Johannette für sich und Hessen-Philippsthal Ansprüche auf Altenkirchen geltend zu machen suchte, wies die Deputation zur freundschaftlichen Ausgleichung an den König von England.

Dagegen wurden die Rechte des Hauses Sayn-Wittgenstein auf die Grafschaften Altenkirchen und Hachenburg anerkannt, doch sollte das genannte Haus dafür in entsprechender Weise schadlos gehalten werden und dafür seine Ansprüche in Zukunft erloschen sein. Zu dieser Entschädigung boten der Fürst von Nassau-Usingen und der Markgraf von Baden die Hand. Der letztere war in so fern an der Sache betheiligt, als er die Grafschaft Lahr erst dann erhalten sollte, wenn Nassau-Usingen in den Besitz von Altenkirchen gelangt wäre. So errichteten die beiden Fürsten mit dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg einen Vertrag, in welchem dieser auf seine Rechte verzichtete und dafür von Baden und Usingen ein Capital von 300 000 Gulden und eine jährliche Rente von 12000 Gulden erhielt.*)

Die verwittwete Fürstin Pauline von Lippe machte Einwendungen gegen die Verleihung des Stiftes Kappel an Nassau-Oranien, die als begründet erachtet wurden. Kappel blieb als mittelbares Stift bei dem Fürstenthum.**) Dagegen die Einwendungen, welche Oesterreich gegen die Säcularisation der Abtei Weingarten und ihre Zutheilung an Nassau-Dillenburg machte, blieben ohne Folgen.

---

des Markgrafen — auch die Grafschaft Altenkirchen. Bei der Festsetzung der Demarkationslinie vom Jahre 1795 galt sie als preußischer Besitz (S. oben S. 508). Für den Todesfall des Markgrafen (er starb im Jahre 1806) blieben die Rechte der weiblichen Nachkommen in Geltung. Eine Tochter der obengenannten Markgräfin Eleonore von Ansbach war Wilhelmine Caroline, die sich im Jahre 1705 mit dem Erbprinzen Georg von Hannover (seit 1727 König Georg II. von England) vermählte. Es war also Georg III., welcher den Verzicht auf die eventuelle Nachfolge in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen aussprach.

Die Ansprüche des Herzogs Georg von Sachsen-Meiningen und des Landgrafen Wilhelm von Hessen-Philippsthal gründen sich auf das Testament der Herzogin Johannette von Sachsen-Eisenach vom Jahre 1685 und ihre Abstammung von Karoline, der Schwester des letzten Herzogs von Sachsen-Eisenach, die mit dem Landgrafen Karl von Hessen-Philippsthal vermählt war.

Endlich kommen noch in Betracht die Ansprüche der Grafen von Sayn-Wittgenstein, als Nachkommen der Grafen von Sayn, denen Altenkirchen und Hachenburg in früherer Zeit gehörten.

*) Ad. Christ. Gaspari, der Deputations-Receß. Hamburg 1803. Bd. 2, S. 192.

**) Protocoll I, S. 125. Beilage I, S. 179.

Auf Grund der ihnen mitgetheilten Beschlüsse und Anträge der Reichsdeputation legten die Minister der Mächte, denen sich der Geheimrath Freiherr von Bühler noch als besonderer Bevollmächtigter Rußlands beigesellt hatte, am 8. October eine zweite Redaction des Entschädigungsplanes, den sogenannten Generalplan, vor, der am folgenden Tage in der 13. Sitzung zur Verlesung kam.*)

Die Entschädigungen für das Haus Nassau waren darin in folgender Weise bestimmt. Der Fürst von Nassau-Usingen sollte erhalten: Die mainzischen Aemter Königstein, Höchst, Kronberg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltville, Harheim und Castel mit den Besitzungen des Domcapitels auf dem rechten Mainufer unterhalb Frankfurt, das pfälzische Amt Caub mit Zugehör, die Ueberreste von Kurköln mit Ausnahme der Aemter Alt-Wied und Neuenburg, die hessischen Aemter Katzenelnbogen, Braubach, Ems, Eppstein und Kleeberg (frei von den solmsischen Ansprüchen), die Dörfer Soden, Sulzbach, Schwanheim und Okriftel; die Abteien Limburg, Rommersdorf, Bleidenstadt, Sayn und alle in den Entschädigungslanden gelegenen Capitel, Abteien und Convente; endlich die Grafschaft Sayn-Altenkirchen unter der Bedingung, daß der Fürst den wegen Entschädigung des Hauses Sayn-Wittgenstein geschlossenen Vertrag halte.

Statt der ferner gelegenen oberen mainzischen Aemter waren dem Fürsten also hier der mainzische Rheingau und die hessischen Aemter zugedacht, welche sein Land längs des Rheines von der Walloff bis zur Lahn trefflich abrundeten. Das trierische Amt Wellmich, das noch dazwischen lag, wurde weilburgisch, kleinere Strecken blieben einstweilen noch hessisch und ritterschaftlich.

Die Entschädigung des Fürsten von Nassau-Weilburg blieb unverändert wie in der Declaration vom 18. August 1801. So auch die des Fürsten von Nassau-Dillenburg, nur fehlten die Abteien Kappel und Cappenberg, für welche die Abteien und Probsteien Hofen, St. Gerold im Weingartischen und Bandern im Lichtensteinischen aufgeführt waren. Die frühere Bedingung wegen Befriedigung der von Frankreich anerkannten Ansprüche, die sich auf den Prinzen von Nassau-Siegen bezog, war wiederholt. Außer den Fürstenstimmen für Usingen und Weilburg, räumte der Plan dem fürstlichen Gesammthause Nassaus ein neues Vorrecht, nämlich das Privileg de non appellando, wie den Kurfürsten und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt ein.

---

*) Der Generalplan ist gedruckt in den Beilagen II, 22—42.

Endlich wurde bestimmt, daß der Genuß der Entschädigungslande für alle Betheiligte, welche noch nicht in der Lage waren, vor den Declarationen Besitz zu ergreifen, mit dem 1. December 1802 beginnen sollte.

Die Reichsdeputation nahm dann unter dem Widerspruche Oesterreichs den Generalplan in ihrer 18. Sitzung am 21. October an und sprach den Ministern für die Rücksicht, welche sie auf die gemachten Vorstellungen und Erinnerungen genommen hätten, wieder ihren verbindlichsten Dank aus. Sie erklärten dabei, daß sie die noch erforderlichen Schlüsse unverzüglich fassen, sodann Alles in eine Urkunde bringen und den Ministern mittheilen würden.*)

Nun begannen die Einwendungen und Verwahrungen, die Anträge und Wünsche von Neuem. Das Haus Nassau hatte noch manchen Sturm zu bestehen bis es die ihm zugedachten Entschädigungen, von denen es die meisten von October bis December in Besitz nahm,**) in die letzte Lesung des Deputationsschlusses rettete. Und selbst darnach fanden noch Verhandlungen statt und mußte ein Spruch der vermittelnden Minister ausgewirkt werden.

Da kam vor Allen der Herzog Georg von Sachsen-Meiningen mit den Ansprüchen auf Altenkirchen wieder. Er ließ im October wiederholt beantragen, daß die Grafschaft Sayn-Altenkirchen entweder aus dem Plane ganz weggelassen oder doch mit der Clausel aufgeführt werden solle, daß Nassau-Usingen, oder das Haus Baden oder jeder andere Inhaber bei dem völligen Aussterben der Nachkommenschaft der Markgräfin Eleonore von Ansbach, geborenen Herzogin von Sachsen-Eisenach, verpflichtet sei, die Grafschaft an die Nachkommen der Landgräfin Caroline von Hessen-Philippsthal, ebenfalls geborenen Prinzessin von Sachsen-Eisenach, abzutreten.***) Sowohl der Fürst von Nassau-Usingen, als auch der Markgraf von Baden legten dagegen Verwahrung ein und erreichten somit, daß die Aufnahme jener Clausel abgelehnt wurde.†)

Dem Fürsten von Leiningen war für seine Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg eine Entschädigung zugedacht. Nun kamen

*) Protocoll I, 348.

**) Fulda und Corvai wurden für den Erbprinzen von Oranien mit Hilfe preußischer Truppen schon im October 1802 besetzt. Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg nahmen im December die Besitzergreifung vor.

***) Zu bemerken ist, daß der regierende Fürst Karl Wilhelm von Nassau-Usingen ein Enkel der Stiefschwester dieser Caroline, der geborenen Prinzessin Christiane Wilhelmine von Sachsen-Eisenach, war (oben S. 300 und S. 457).

†) Die betr. Aktenstücke: Protocoll II, 544. Beilagen II, 221 III, 3, 99, 111.

aber die Grafen von Leiningen-Guntersblum und Leiningen-Heidesheim und begehrten ebenfalls Vermehrung ihrer Entschädigung oder den Ausspruch, daß die dem Fürsten zugedachte Entschädigung ihre Rechte auf Saarwerden nicht beeinträchtigen solle. Da auch sie in der Folge reicher bedacht wurden, ließ die Deputation ihren Antrag, gegen den der Freiherr von Kruse am 23. Nov. 1802 Verwahrung einlegte, auf sich beruhen.*)

Vergebliche Anstrengungen machte das Haus Stolberg hinsichtlich der Grafschaft Königsstein und die Reichsstadt Frankfurt wegen der Dörfer Sulzbach und Soden, welche zur Hälfte ihr gehörten.**) Doch erhielten beide in dem Hauptschlusse Geldentschädigungen.

Ein langwieriger Streit entspann sich um die Kellerei Villmar an der Lahn, welche dem Fürsten von Wied-Runkel zugesprochen wurde. Der Fürst von Nassau-Weilburg machte diesem aber die Landeshoheit streitig und wollte ihn nur zum Genuß der Kellereigüter nach Ausscheidung der kirchlichen, Schul- und sonstigen Stiftungsfonds zulassen.***) Die Reichsdeputation, an welche Wied-Runkel sich deshalb beschwerend wandte, sprach sich dahin aus, daß es allerdings ihre Absicht gewesen sei, diese Kellerei mit Landeshoheit dem Fürsten von Wied-Runkel anzuweisen und forderte den Fürsten von Nassau-Weilburg auf, diesen an der Besitzergreifung nicht länger zu hindern; sie drohte sogar mit dem Einschreiten des Kreisdirectoriums, falls die Beschwerde keine Abhilfe finde.†) Aber dabei beruhigte sich der Fürst von Nassau-Weilburg keineswegs. Er ließ zuerst durch den Legationssecretär Karl Friedrich Ibell eine Promemoria ausarbeiten, worin die rechtlichen Verhältnisse dargelegt wurden. Dann schickte er, gemeinschaftlich mit Nassau-Usingen, an Stelle des Freiherrn von Kruse, der im Februar 1803 nach Wiesbaden zurückkehrte, einen neuen Bevollmächtigten nach Regensburg, der mit den örtlichen Dingen sehr bewandert war. Es war der kurtrierische Kämmerer und Oberamtmann zu Limburg, Friedrich August Freiherr von Schütz zu Holzhausen, der nach Besitzergreifung der kurtrierischen Aemter als Hof- und Regierungsrath in weilburgische Dienste trat. Schütz, der sich am 20. Februar 1803 bei dem Directorium als Bevollmächtigter Weilburgs und Usingens

*) Beilagen III, 138—141. Protocoll II, 628.

**) Beilagen II, 101, 115.

***) Schreiben des Fürsten Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg an den Fürsten von Wied-Runkel vom 30. December 1802 und 10. Januar 1803. Beilagen IV, 78 f.

†) Beilagen IV, 81.

beglaubigte,*) reichte am 8. März eine ausführliche Gegenvorstellung bei der Deputation ein, in welcher er darlegte, daß die Kellerei Villmar nicht ein Stück von Kurtrier, sondern ein Privatbesitz der mittelbaren Abtei St. Mathias in Trier unter trierischer Oberhoheit sei, und daß sie nach dem Uebergang der kurtrierischen Aemter an Nassau unzweifelhaft unter die nassauische Landeshoheit gehöre.**) Durch einige beigelegte Briefe des Fürsten von Wied-Runkel wies er nach, daß dieser früher selbst die Landeshoheit Nassau-Weilburgs über Villmar anerkannt habe. Sehr geschickt wies er auch auf den ganzen Geist des Entschädigungsplanes hin, der allenthalben die Zusammenlegung und Reinigung der Territorien von fremder Gerichtsbarkeit, die Vorbeugung und Hinderung künftiger Irrungen, die Zurückführung von Ruhe und Ordnung auf einfache Principien zum Ziele habe. Warum, fragte er, sollte die Kellerei Villmar die einzige und eine so sonderbare Ausnahme sein?

Diese Denkschrift änderte die Anschauungen der Deputation, die nach dem vollendeten Hauptschlusse noch einige Zeit fortarbeitete. Sie beschloß in ihrer 47. Sitzung am 23. März 1803, daß die nassau-weilburgische Vorstellung, welche den Zustand der Kellerei Villmar aufgeklärt habe, den Ministern der vermittelnden Mächte mitzutheilen und diese um ihre Ansicht zu ersuchen seien. Am 18. April 1803 sprachen darauf Herr von Bühler und Laforest in gleichlautenden Noten aus, daß dem Fürsten von Wied-Runkel die Landeshoheit nicht zukomme und daß er die Kellerei nur genießen solle, wie die Abtei St. Mathias sie genossen habe.***)

Die Reichsdeputation hatte noch über andere Dinge zu verhandeln als über die Entschädigungen der Reichsstände. Der ausgesprochene Grundsatz, daß die Schulden, welche auf den zu säcularisirenden Landen haften,

---

*) Protocoll II, 944. Freiherr von Kruse wird schon im Februar Regensburg verlassen haben, da Ibell das erste Promemoria vom 8. Februar 1803 allein unterschrieb. Am 15. März 1803 war er in Wiesbaden. Beilagen IV, 409.

**) Die Gegenvorstellung vom 8. März 1803 mit den Briefen des Fürsten vom 26. October 1802 ab in Beilagen IV, S. 305—323.

***) Die dem Fürsten von Wied-Runkel zugesprochene Entschädigung findet sich im § 21 des Reichsdeputationsausschusses, der im französischen Texte also lautet: Au prince de Wiedrunkel; pour le comté de Créange: les baillages de Nurbourg et d'Altwied au pays de Cologne et la Kellerey de Willmar. In der Erklärung der beiden Minister vom 18. April 1803 heißt es dazu: Si la question n'etait pas déja éclaircie par les mémoires respectifs qui ont fait disparaitre toute erreur de fait sur les objets compris sous le nom de Kellerey de Wilmar, elle le serait par l'ensemble de la doctrine resultante de l'acte du 6 Ventose (25 fevrier n. st.). Il auroit fallu en effet que dans cet acte les mots: avec superiorité

auf die neuen Besitzer übergehen sollten, die Aufhebung der Rheinzölle, die Bestimmung des Thalweges, der künftig die Grenze zwischen Frankreich und Deutschland sein sollte, riefen mancherlei Bedenken, Zweifel und Fragen hervor. Die Vorstellungen, welche der Freiherr von Kruse im October 1802 über diese Dinge der Deputation einreichte, zeigen von der Umsicht und Thätigkeit des nassauischen Bevollmächtigten. Zuerst führte er aus, die Schuldenlast der neuen Gebiete werde durch die Vereinigung der alten und neuen Schulden so unermeßlich, daß kein Schein von Hoffnung übrig bleibe, daß sie in einem Zeitalter durch die Rentkammer der Landesherrn oder durch die gewöhnlichen Auflagen auf die Unterthanen getilgt werden könne. Es müsse deshalb den Landesherrn durch einen besonderen Deputationsbeschluß das Recht eingeräumt werden, außerordentliche Steuerausschläge zu machen und alle Landesbewohner ohne Unterschied, selbst mit Aufhebung der Steuerfreiheiten und der darüber bestehenden Verträge, zur Tilgung der Schulden heranzuziehen. Zur Sicherung der Gläubiger, welche auf die Einnahmen der Rheinzölle angewiesen waren, schlug er der Deputation vor, sich bei den Ministern der vermittelnden Mächte nachdrücklichst dahin zu verwenden, daß die beschlossene Abschaffung der Rheinzölle bis zur Abzahlung der auf ihnen haftenden Schulden oder doch wenigstens auf 8 bis 10 Jahre verschoben werde.

Endlich hob er hervor, daß die wohlthätige Absicht der vermittelnden Mächte durch die Aufhebung der Zölle den Handel an beiden Rheinufern freier, leichter und für die angrenzenden Staaten einträglicher zu machen, nur dann erreicht werde, wenn zugleich das lästige Stapelrecht der Städte Mainz und Köln aufgehoben würde.*)

Ueber den ersten Vorschlag unterließ es die Deputation sich zu äußern, weil sie wohl das Besteuerungsrecht des Landesherrn für selbstverständlich hielt, aber bezüglich der anderen faßte sie auf Antrag von Kurmainz am 14. October die Resolution, daß man sich von der Großmuth der französischen Regierung versprechen dürfe, daß sie zur völligen Freiheit der Schifffahrt und

---

territoriale, fussent ajoutés après ceux: Kellerey de Wilmar, pour altérer les droits résultans en faveurs du prince de Nassau-Weilbourg de l'assignation à lui faite, sans aucune distraction, des restes de Trêves. Le prince de Wied-Runkel doit dont jouir de la récepture ou Kellerey de Wilmar de la même maniere qu'en jouissait, l'abbaye de St. Mathias. Le soussigné prie la Députation de consigner dans son protocole cette explication qu'elle trouvera sans doute conforme à son propre jugement. Beilage IV, 353.

*) Beilagen II, 90—95. Die Vorstellung des nassau-usingischen Bevollmächtigten wurde am 8. October 1802 dictirt.

des Handels auch die Stapeln zu Mainz und Köln aufheben werde. Wenn die Rheinzölle zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden nicht etwa lieber eine gewisse Zahl von Jahren beibehalten werden wollten, werde noch zu bestimmen sein, auf welche andere Art diese Schulden zu tilgen sein möchten.*)

Am 25. October reichte Freiher von Kruse eine Vorstellung wegen des Thalweges ein. Unter Thalweg verstand man jene Bahn, welche beladene Schiffe den Rhein hinunter zum Schiffen gebrauchen können oder zu gebrauchen pflegen. Kruse machte darauf aufmerksam, daß der Thalweg des Rheines nie eine solide und feste Grenze zwischen dem Gebiete der beiden Nationen bilden könne, weil er zu viel Absprünge von einem zu dem anderen Ufer des mit so vielen Inseln übersäeten Stromes mache und weil er seine Bahn von Zeit zu Zeit verändern und in Zukunft noch mehr verändern werde, wenn sein Strom durch die allmähliche Verstopfung seiner Ausflußkanäle gehemmt und durch die erzwungene jetzt schon auffallend sichtbare Ansetzung neuer Inseln und durch die Vergrößerung der alten eine andere Laufbahn zu nehmen genöthigt werde. Er schlug deshalb vor, durch eine neue Uebereinkunft entweder die Mitte des Rheines als Grenze anzunehmen, oder die Bahn des Thalweges durch Commissare beider Nationen mit Hilfe geschickter und kundiger Schiffsleute genau zu bestimmen und aufzuzeichnen. Diese Linie, als der conventionelle aber feste Thalweg, müsse auch dann noch angenommen und beibehalten werden, wenn gleich durch das Einreißen an einem oder dem anderen, oder an beiden Ufern die Entfernung von dem angenommenen festen Punkte bis zu den beiden Ufern verändert oder dem Laufe der Schiffe eine andere Richtung gegeben worden wäre. Auf diese Weise könnte die Hoheitsgrenze zwischen Frankreich und Deutschland mit unveränderter Beibehaltung des Eigenthums und der damit verbundenen Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten der Bewohner beider Ufer geregelt werden. Endlich hob er noch hervor, das das Schicksal der Rheinbrücken und einiger Inseln endgiltig entschieden werden müsse.**)

Diese Darlegung machte entschiedenen Eindruck auf die Deputation. Sie beschloß in ihrer 23. Sitzung am 4. November, daß dieselbe um so mehr verdiene den Herren Ministern der vermittelnden Mächte, um ihre Gesinnungen darüber zu vernehmen, mitgetheilt zu werden, als ohnehin der Begriff des Thalweges als Rheingrenze noch eine nähere Bestimmung

*) Protocoll I, 262.

**) Beilage II, 226—229. Dictirt am 25. October.

erfordere.*) Es wurde darüber lange verhandelt, aber man konnte sich über eine in den Hauptschluß aufzunehmende Fassung nicht einigen. Schließlich faßte die Deputation am 18. Februar 1803 den Beschluß, daß der Kurfürst und Reichserzkanzler von Kaiser und Reich ermächtigt werden möge, die zur Execution des Luneviller Friedens gehörige Berichtigung der Rheingrenze und der dahin gehörigen Punkte, insonderheit auch den Gegenstand der Stapelrechte und der Douanen, mit der französischen Regierung zu verhandeln und die desfallsigen Abschlüsse an die kaiserliche Majestät und das Reich zur Genehmigung zu bringen. Der Beschluß wurde durch einen eigenen Erlaß an den Bevollmächtigten des Kaisers, Freiherrn von Hügel, gebracht, welcher denselben am 21. Februar den Ministern mittheilte.**) Die Angelegenheit blieb dann in der Schwebe und wurde durch wichtigere Ereignisse in den Hintergrund gedrängt.

Die Reichsdeputation vollendete in ihrer 30. Sitzung am 23. November 1802 den Hauptschluß und legte ihn dann dem kaiserlichen Bevollmächtigten mit der Bitte vor, demselben beizutreten und ihn den Ministern der vermittelnden Mächte mitzutheilen.***) Da Herr von Hügel keine Vollmacht hatte, die Zustimmung des Kaisers auszusprechen, konnte nach den Bestimmungen der Reichsverfassung der Hauptschluß der Reichsversammlung gar nicht vorgelegt werden. Aber die Minister setzten sich über dies Hindernis weg und überreichten ihn am 3. December dem Reichstage mit dem Ersuchen, das Werk in schleunigste Erwägung zu ziehen. Zugleich gaben sie die Erklärung ab, daß die Stimmen der Reichsstände, deren Gebiete an Frankreich abgetreten seien und die der geistlichen Stände, welche nicht mehr existirten, zur Abstimmung über die Vorlage nicht mehr zugelassen werden dürften.

Bisher hatte das Wiener Cabinet den französisch-russischen Plänen offenen und geheimen Widerspruch entgegengesetzt. Allmählich aber kam die Einsicht, daß man mit dieser Politik das Werk nicht aufhalten und den eigenen Schaden größer machen werde. Da Napoleon in Erwartung neuer Verwicklungen mit England und mit Rücksicht auf den russischen Kaiser mit Oesterreich möglichst bald abzuschließen trachtete und sich deshalb gegen dessen Wünsche nachgiebiger zeigte, bot auch der Kaiser zu

*) Protocoll I, 485. Beilagen II, 247.

**) Beilagen IV 189, 197. Protocoll II, 829.

***) Der Hauptschluß vom 23. November 1802 gedruckt Protocoll II, 571 bis 622. Die Zusätze und Modificationen der vermittelnden Minister vom 11. Februar 1803 Beilagen IV, 89—99.

neuen Verhandlungen die Hand, die alsbald einen günstigen Verlauf hatten. Am 26. December 1802 kam es zu einem Vertrage, in dem Oesterreich, Modena und Toskana hauptsächlich zum Nachtheile Kurbaierns größere Entschädigungen erhielten, als ihnen bisher zugedacht waren, und der Kaiser dagegen unter Vorbehalt seiner Rechte als Souverain von Oesterreich und Oberhaupt des Reiches sich verpflichtete, seinen Einfluß aufzuwenden, daß der Deputationsschluß vom 23. November von dem Reichstage angenommen und bestätigt werde, und die Ratification dann selbst ohne Verzug vorzunehmen.*)

Schon drei Tage vor dem Abschlusse dieses Vertrages hatte der Kaiser den Deputationsschluß der Reichsversammlung vorlegen lassen, welche darüber am 7. Januar 1803 in Berathung trat. Die Arbeiten gingen aber nur langsam voran und wurden sogar bald wieder unterbrochen; natürlich wurden wieder alte und neue Reclamationen und Anträge vorgebracht aber auch der Inhalt des Hauptschlusses, wie der Kaiser sich ausdrücklich vorbehalten hatte, mußte dem Vertrage vom 26. December angepaßt werden. Dazu kam, daß in der Deputation eine neue Frage auftauchte, welche in früheren Sitzungen nur angedeutet worden war, nämlich die Frage, wie der künftige Fürstenrath gestaltet sein solle. Dabei zeigte sich die beklagenswerthe Abhängigkeit, in welche die deutschen Reichsstände von den vermittelnden Mächten gerathen waren, und die Ohnmacht des Kaisers im schlimmsten Lichte. Der neue Fürstenrath sollte nicht nach deutschem Gutdünken und Bedürfnis, sondern durchaus nach der Willkür und Vorschrift der Mächte gebildet werden. Die Reichsstände boten selbst zu diesem Vorgehen die Hand. Sie ersuchten die beiden Minister um Vorlage eines Planes und diese kamen dem Antrage in einer Note vom 18. Januar bereitwillig entgegen.**) Darnach sollte die Zahl der Virilstimmen beträchtlich erhöht werden. Die Deputation nahm die Note ohne Widerspruch an und beschloß am 29. Januar dieselbe als Nachtrag zum Deputationshauptschluß an die allgemeine Reichsversammlung zu bringen. Doch damit war es noch nicht genug. Auf Drängen Kurbrandenburgs, dem Mainz, Baiern und Hessen-Cassel beitraten, beschloß die Deputation die Minister auch noch um Vorschläge wegen der Sitz- und Stimmordnung des erweiterten Fürstenrathes zu ersuchen. Die

---

*) Der Vertrag vom 26. December 1802 Beilagen III, 386—751. De Clercq, I, 608 ff. Vergl. Häusser, Deutsche Geschichte Bd. 2, S. 397 f.

**) Die Note vom 18. Januar 1803 Beilagen III, 335—340. Vergl. darüber L. K. Aegidi, Der Fürstenrath nach dem Lüneviller Frieden Berlin 1853, S. 6 ff.

Minister entsprachen in einer neuen Note*) vom 1. Februar, welche eine vollständige Reorganisation des Fürstenrathes enthielt. Die Deputation wollte auch die neuen Vorschläge, die sie am 3. Februar annahm, als weitere Nachträge an den Reichstag gelangen lassen; als die Minister aber am 11. Februar, bei Uebergabe ihrer letzten Zusätze zu dem Hauptschlusse vom 23. November, verlangten, daß ihre Noten nicht als Anhang behandelt, sondern in den Text des Hauptschlusses zur Ausfüllung der dortigen Lücken aufgenommen werden müßten,**) fügten sie sich wiederum; selbst Böhmen, Sachsen und der Hoch- und Deutschmeister, welche diesen Gegenstand, als eine wesentliches Stück der Reichsverfassung, getrennt von dem Entschädigungsplane behandelt wissen wollten, erhoben keinen Widerspruch. So erhielt der 32. Paragraph des Hauptschlusses, welcher von den neuen Fürstenstimmen handelte, eine bedeutende Erweiterung. Durch ihn wurde der bisherige Fürstenrath so gründlich umgestaltet, daß darin die protestantischen Stimmen, wie auch im kurfürstlichen und städtischen Collegium, die Mehrheit erhielten. Dem Fürsten von Nassau-Dillenburg waren vier Virilstimmen zuerkannt, zwei neue für Fulda und Corvei und die zwei alten für Hadamar und Dillenburg,***) den Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg je eine; die nassauischen Stimmen befanden sich in der zehnten Strophe an der 53., 69., 88., 90., 107. und 108. Stelle. Die wetterauischen Grafen erhielten ihre Stimme an der 129. Stelle. Der Fürstenrath sollte aus 131 Stimmen bestehen, von denen 53 oder 54 katholisch und 77 oder 78 protestantisch waren. Im Jahre 1792 waren es 100 Stimmen gewesen, 55 bis 57 katholische und 43 bis 45 protestantische.†)

Am 25. Februar 1803 vollendete die Deputation ihr schwieriges und inhaltreiches Werk, die letzte Redaction des Reichsdeputationshauptschlusses, und legte es der Reichsversammlung zur Genehmigung vor. So begannen am 28. Februar die Berathungen in den Collegien von Neuem. Da die Stimmen der geistlichen und mediatisirten Reichsstände nicht mehr in Betracht kamen, war an dem Ausgange nicht zu zweifeln. Das Reichsgutachten vom 24. März beantragte bei dem Kaiser die volle Genehmigung

*) Die Note vom 1. Februar 1803 Beilagen IV, 4—14.

**) Die Note vom 11. Februar Beilagen IV, 89—99.

***) Die ottonischen Fürstenstimmen ruhten auf Hadamar und Siegen. Statt Siegen wurde vermuthlich deshalb Dillenburg eingesetzt, weil Frankreich die Ansprüche des sogenannten Prinzen von Nassau-Siegen anerkannt hatte.

†) F. von Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Stuttgart 1881, S. 603.

des Hauptschlusses und sprach dabei etliche Sätze aus, welche sich auf die Bestätigung der bisherigen Reichsgrundgesetze, insonderheit des westfälischen Friedens und der folgenden Friedensschlüsse, in allen durch Luneville und den Reichsdeputationshauptschluß unberührten Punkten, und die Aufrechterhaltung der Reichsverfassung bezogen. Der Kaiser konnte nach dem Vertrage, den er am 26. December 1802 mit Frankreich geschlossen, dem Werke in seinen wichtigsten Punkten nicht mehr widersprechen. Allein er stützte sich doch auf diesen Vertrag, um die Bestimmungen, die ihm am bedenklichsten schienen, die seinen Einfluß im Reiche am meisten beschränkten, nicht zur Ausführung kommen zu lassen. Er hatte sich gegen Frankreich nur verpflichtet, den Hauptschluß vom 23. November 1802 zu ratificiren. Zur Genehmigung jener Nachträge über die Zusammensetzung des Reichsfürstenrathes, diegegen seinen Willen verhandelt und erst später in den Hauptschluß aufgenommen worden, war er keineswegs verpflichtet. Er machte deshalb Gebrauch von seinem kaiserlichen Rechte, das er sich in dem Pariser Vertrage ausdrücklich vorbehalten hatte. Am 27. April 1803 ertheilte er dem Hauptschlusse seine Genehmigung, mit Einschluß jener Zusätze des Reichsgutachtens; doch bezüglich des erweiterten Paragraphen 32 sprach er feierlich aus: daß, nachdem die Bedenken, welche von ihm bei Gelegenheit früherer Anträge auf Vermehrung der Virilstimmen im Reichsfürstenrathe geäußert worden, durch die späteren Vorschläge keineswegs gehoben worden seien, er sich durch seine für die Erhaltung der Reichsverfassung und der Beschützung der katholischen Religion heilig beschworenen Pflichten gemüßigt sehe, die Ratification über diesen Gegenstand einstweilen zu suspendiren und sich vorzubehalten, unverzüglich durch ein ferneres Commissionsdecret die Erstattung eines weiteren Reichsgutachtens zu dem Ende zu verlangen, daß, nachdem dem protestantischen Reichstheile schon in dem kurfürstlichen und dem städtischen Collegium eine so entschiedene Stimmenmehrheit zufalle, die hergebrachten Verhältnisse der zwei Religionstheile nicht auch in dem fürstlichen Collegium bis zur wesentlichen Ueberschreitung der Stimmengleichheit abgeändert würden.*)

Betrachten wir nun die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses, die für die Geschichte Nassau's und seine Beziehungen zu Kaiser und Reich und den Nachbarländern von Wichtigkeit sind. Die ersten Abschnitte behandeln die Austheilung und endgiltige Bestimmung der Ent-

---

*) Das Reichsgutachten vom 24. März und die kaiserliche Ratification vom 27. April bei Posselt, Europäische Annalen, Jahrg. 1803, 4. Stück, S. 101 ff. — Martens, Supplément au recueil. tom III, p. 342 ff.

schädigungen. Der Kaiser erhält für die Abtretung der Landvogtei Ortenau die Bisthümer Trient und Brixen mit ihren sämmtlichen Gütern, Einkünften und Rechten und die in denselben gelegenen Capitel, Abteien und Klöster, jedoch mit der Verpflichtung, für den lebenslänglichen Unterhalt der beiden Fürstbischöfe und der Mitglieder der Domcapitel nach Uebereinkunft zu sorgen und für die Dotation der in den beiden Diöcesen anzustellenden Geistlichkeit zu sorgen. Des Kaisers Bruder, der frühere Großherzog Ferdinand von Toskana, erhält das Erzbisthum Salzburg, die Probstei Berchtesgaden, einen Theil des Bisthums Passau, das Bisthum Eichstädt mit Ausnahme etlicher Aemter, für welche Kurbaiern genügenden Ersatz geben wird. Diese Gebiete — außer Eichstädt — werden von dem baierischen Kreise getrennt und dem österreichischen einverleibt, auch hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit. Der Herzog von Modena erhält das Breisgau und die Ortenau. Der Kurfürst von Pfalz-Baiern (für die Rheinpfalz mit Heidelberg und Mannheim, die Herzogthümer Zweibrücken, Simmern und Jülich, die Fürstenthümer Lautern und Veldenz, die Markgrafschaft Bergopzoom, die Herrschaft Ravenstein und die übrigen in Belgien und Elsaß gelegenen Herrschaften): die Bisthümer Bamberg, Freising, Augsburg, den Rest von Passau mit der Stadt Passau, die Propstei Kempten und zwölf Abteien, endlich 17 Reichsstädte und Reichsdörfer, darunter Rotenburg, Windsheim, Schweinfurt, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm u. a. Der König von Preußen: Die Bisthümer Hildesheim und Paderborn, das Gebiet von Erfurt mit Untergleichen und allen mainzischen Rechten in Thüringen, das Eichsfeld und den mainzischen Theil von Treffurt, die Abteien Herford, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden an der Ruhr und Cappenberg, die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar und endlich einen Theil des Bisthums Münster mit der Stadt Münster. Die Ueberreste dieses Bisthums werden an verschiedene Fürsten, Oldenburg, Aremberg, Croy, Looz, Salm, ausgetheilt. Der König von England, Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg (Hannover), erhält das Bisthum Osnabrück; der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel: die Abteien Gandersheim und Helmstädt; der Markgraf von Baden (für seinen Theil der Grafschaft Sponheim und für seine Herrschaften im Luxemburgischen): das Bisthum Constanz, Theile der Bisthümer Speier, Basel und Straßburg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim; die Herrschaft Lahr unter den zwischen dem Markgrafen von Baden, dem Fürsten von Nassau-Usingen und den übrigen Interessenten verabredeten Be-

dingungen; ferner die hessischen Aemter Lichtenau und Willstädt, elf Abteien und Probsteien, darunter Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Reichenau, Salmansweiler, und endlich die Reichsstädte Offenburg, Zell, Gengenbach, Ueberlingen, Bieberach, Pfullendorf und Wimpfen. Der Herzog von Wirtemberg: Die Propstei Ellwangen, sieben Stifter, Abteien und Klöster, darunter Zwiefalten, Schönthal und Comburg (letzteres mit der Landeshoheit), die Reichsstädte Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rotweil, Giengen, Aalen, Hall, Gemünd und Heilbronn, Alles mit der Bedingung etlichen genannten Fürsten, Grafen und Herren (darunter den Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg für ihren Antheil am Bopparder Zoll) bestimmte immerwährende Renten zu bezahlen. Der Landgraf von Hessen-Cassel erhält (für St. Goar und Rheinfels und seine Ansprüche auf Corvei) die mainzischen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg, die Capitel Fritzlar und Amöneburg, die Stadt Gelnhausen, das Dorf Holzhausen, unter der Bedingung, dem Landgrafen von Hessen-Rothenburg eine immer währende Rente von 22500 Gulden zu bezahlen, welche in Folge von dem unten zu erwähnenden Schifffahrtsoctroi, falls dieser einen Ueberschuß aufweist, übernommen werden kann. Der Landgraf von Hessen-Darmstadt erhält (für die Grafschaft Lichtenberg, die Aufhebung seines von Nassau-Weilburg im Jahre 1536 eingetauschten Schutzrechtes über Wetzlar und die Abtretung der Aemter Lichtenau, Willstädt (an Baden), der Aemter Katzenelnbogen, Braubach, Embs, Kleeberg und Eppstein und des Dorfes Weiperfelden (an Nassau): das Herzogthum Westfalen mit Zubehör, insbesondere Volkmarsen, mit der Bedingung, dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg eine immer währende Rente von 15000 Gulden zu zahlen, welche unter Umständen ebenfalls von dem Schifffahrtsoctroi übernommen werden kann; ferner die mainzischen Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Bilbel, Rockenberg an der Wetter, Haßloch, Astheim, Hirschhorn; die mainzischen auf der Südseite des Mains gelegenen Besitzungen und Einkünfte, namentlich die Höfe Mönchhof, Gundhof und Klarenberg, sowie diejenigen, welche von den dem Fürsten von Nassau-Usingen zugewiesenen Capiteln, Abteien und Klöstern abhängen, mit Ausnahme der Dörfer Bürgel und Schwanheim; ferner die pfälzischen Aemter Lindenfels, Umstadt und Otzberg, die rechtsrheinischen Reste der Aemter Alzei und Oppenheim, den rechtsrheinischen Rest des Bisthums Worms, die Abteien Seligenstadt und Marienschloß bei Rockenberg an der Wetter, die Probstei Wimpfen und die Reichsstadt Friedberg, alles unter der Bedingung, die Deputatgelder des Landgrafen von Hessen-Homburg um

den vierten Theil zu vermehren. Der Herzog von Holstein-Oldenburg: Das Bisthum und Landcapitel Lübeck, das hannöverische Amt Wildeshausen und die münsterischen Aemter Vechte und Kloppenburg.

Die Paragraphen 9 bis 11 nennen die Entschädigungen des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin, der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, von Dietrichstein und von Ligne.

Im 12. Paragraphen folgen die Entschädigungen des Hauses Nassau. Der Fürst von Usingen erhält die mainzischen Aemter Königsstein, Höchst, Kronberg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltvil, Haarheim (mit Oberursel), Castel (mit Kostheim) mit den Besitzungen des Domcapitels auf der rechten Mainseite unterhalb Frankfurt, zu denen das weinreiche Hochheim gehörte, das pfälzische Amt Caub mit Zubehör, die Reste des eigentlichen Kurfürstenthums Köln mit Ausnahme der Aemter Altwied und Neuerburg (es waren dies noch die Aemter Linz, Königswinter, Deuz und Schönstein, die Unterherrschaft Lahr bei Altenkirchen und die Herrlichkeit Vilich), die hessischen Aemter Katzenelnbogen, Braubach, Ems, Eppstein (Wallau) und Kleeberg, frei von den solmsischen Ansprüchen; die Dörfer Weiperfelden*), Soden, Sulzbach, Schwanheim und Okriftel, die Capitel und Abteien Limburg (St. Georg), Rommersdorf bei Neuwied, Bleidenstadt, Sayn und alle Capitel, Abteien und Klöster in den ihm zur Entschädigung zugefallenen Landen; endlich die Grafschaft Sayn-Altenkirchen unter der bereits im Generalplan genannten Bedingung.

Der Fürst von Nassau-Weilburg erhält die schon im Generalplane genannten Gebietstheile mit Zugabe der Abtei Schönau, die schon früher begehrt war. Die Ueberreste des Kurfürstenthums Trier waren der rechtsrheinische Theil der Aemter Ehrenbreitstein und Bergpflege, der daran stoßende Theil der Grafschaft Nieder-Isenburg, die Aemter Hammerstein, Welmich, Montabaur und Limburg, die rechtsrheinischen Zugehörungen des Amtes Boppard, die mit Nassau-Diez gemeinschaftlichen Aemter Camberg und Wehrheim und zwei Drittel von Münzfelden.

Die Entschädigungen des Fürsten von Nassau-Dillenburg blieben wie in dem letzten Plan. Auch die bekannte Bedingung zu Gunsten der von Frankreich anerkannten Ansprüche wurde beibehalten.**)

---

*) Das hessische Dorf Weiperfelden war schon im Hauptschlusse vom 23. Nov. 1802 dazugekommen.

**) Der Verlust der drei nassauischen Linien betrug nach der Tabelle bei Posselt, Europäische Annalen, Jahrg. 1803: 1) Für Oranien $12^1/_4$ Geviertmeilen, 34000 Einwohner, 200000 Gulden Einkünfte. 2) Für Nassau-Usingen (einschließlich Saarbrücken) 23 Geviertmeilen, 51278 Einwohner, 491029 Gulden Einkünfte. 3) Für Nassau-Weilburg $5^3/_4$ Geviertmeilen, 12098 Einwohner, 146500 Gulden Ein-

Die folgenden sieben Paragraphen (13 bis 19) enthalten die Entschädigungen des Fürsten von Thurn und Taxis (für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen), des Fürsten von Löwenstein-Wertheim (für die Grafschaft Pütlingen), des Grafen von Löwenstein-Wertheim (für die Grafschaft Virneburg), des Fürsten von Oettingen-Wallerstein (für die Herrschaft Dachstuhl), der Fürsten und Grafen von Solms (für die Herrschaften Rohrbach, Kratz-Scharfenstein und Hirschfeld und für ihre Rechte und Ansprüche auf die Abtei Arnsburg an der Wetter und das Amt Kleeberg: die Abteien Arnsburg und Altenberg bei Wetzlar), der Fürsten und Grafen von Stolberg (für die Grafschaft Rochefort und ihre Ansprüche auf Königsstein: eine immerwährende Rente von 30000 Gulden von dem Schifffahrts-Octroi), des Fürsten Karl von Hohenlohe-Bartenstein (für die Herrschaft Oberbronn), der Häupter der beiden Linien von Hohenlohe-Waldenburg (für ihren Antheil am Bopparder Zoll), der Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen und von Hohenlohe-Neuenstein und des Fürsten von Isenburg (für die Abtretung des Dorfes Okriftel an Nassau: das Dorf Gainsheim nahe am Rhein mit den Resten der Abtei Jakobsberg am rechten Rheinufer und das Dorf Bürgel bei Offenbach).

Die Entschädigung des Hauses Leiningen für das Fürstenthum dieses Namens, die Grafschaft Dachsburg, die Herrschaft Weihersheim und die bekannten Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg bestimmt der 20. Paragraph. Es erhalten der Fürst von Leiningen: die mainzischen Aemter Miltenberg, Buchen, Seligenthal, Amorbach und Bischofsheim, die von dem Bisthum Wirzburg getrennten Aemter Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rittberg (Rippberg), die pfälzischen Aemter Boxberg und Mosbach und die Abteien Gerlachsheim und Amorbach; der Graf von Leiningen-Guntersblum die mainzische Kellerei Billigheim und eine immerwährende Rente von 3000 Gulden vom Schifffahrts-Octroi; der Graf von Leiningen-Heidesheim die mainzische Kellerei Neidenau und eine gleiche Rente; die Grafen von Leiningen-Westerburg älterer und jüngerer

künfte. Der Gewinn dagegen war: 1) Für Oranien 59 Geviertmeilen, 117000 Einwohner, 778000 Gulden Einkünfte. 2) Für Nassau-Usingen 40 Geviertmeilen, 121000 Einwohner, 670000 Gulden Einkünfte. 3) Für Nassau-Weilburg 15 Geviertmeilen, 35000 Einwohner, 250000 Gulden Einkünfte. (Die Grafschaft Sayn-Altenkirchen war dabei zu 5 Geviertmeilen, 12000 Einwohnern, 80000 Gulden Einkünften veranschlagt.) Vergl. auch die Bilanzliste bei Posselt, Staatsgeschichte Europas vom Tractat von Amiens bis zum Wiederausbruch des Krieges zwischen Frankreich und England. Tübingen 1805. Beilagen S. 83 ff. und die etwas abweichenden Berechnungen in den Annalen, Bd. X, S. 285 ff.

Linie die Abteien Ilbenstadt und Engelthal in der Wetterau und eine Rente von 9000 Gulden.

Der Fürst von Wied-Runkel erhält für die Grafschaft Kriechingen die kölnischen Aemter Neuerburg und Altwied und die Kellerei Villmar (§ 21). Der Fürst von Brezenheim erhält für Brezenheim und Winzenheim die Stadt und das Stift Lindau; der Fürst von Wittgenstein-Berleburg für die Herrschaften Neumagen und Hembsbach: eine Rente von 15000 Gulden aus dem Herzogthum Westfalen; die als rechtmäßig anerkannten Ansprüche des Hauses Sayn-Wittgenstein auf die Grafschaften Sayn-Altenkirchen und Sayn-Hachenburg werden durch die zwischen dem Markgrafen von Baden, dem Fürsten von Nassau und den Grafen von Wittgenstein getroffene Uebereinkunft befriedigt.

Es folgen die Entschädigungen für die Reichsgrafen. Darunter erhält der Graf von Quadt die früher dem Fürsten von Nassau-Diez zugedachte Reichsstadt Isny, zugleich mit der Abtei. In dem Paragraphen (24) wird ausdrücklich gesagt, daß die Stimmrechte der Grafen von Aspermont, Bassenheim, Metternich, Ostein, Plettenberg, Quadt, Schäsberg, Sinzendorf, Sternberg, Törring und Wartemberg, welche reichsunmittelbare Gebiete verloren und eine Stimme oder Theil an einer solchen auf Reichs- und Kreistagen gehabt haben, auf ihre neuen Besitzungen übertragen werden.

Nicht allen geistlichen Ständen war die Säcularisation beschieden. Unter dem Einflusse der mannigfaltigsten Anstrengungen und Erwägungen blieben drei erhalten, der Erzbischof von Mainz, der Hoch- und Deutschmeister und der Groß-Prior des Maltheserordens. Freilich mußte der Erstere — es war seit 27. Juli 1802 der Freiherr Karl Theodor von Dalberg — von dem Sitze des heiligen Bonifacius weichen.

Der Stuhl von Mainz — bestimmt der 25. Paragraph des Hauptschlusses — wird auf die Domkirche von Regensburg übertragen und die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitanerzbischofs und Primas von Deutschland bleiben auf ewige Zeit damit verbunden. Seine Metropolitangerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle rechtsrheinischen Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Köln, jedoch mit Ausnahme der preußischen Gebiete, und über den Theil der Provinz Salzburg, der an Kurbaiern gekommen. Das weltliche Gebiet des Primas von Deutschland besteht aus den Fürstenthümern Aschaffenburg und Regensburg. Zu dem ersteren gehören das Oberamt Aschaffenburg, die Aemter Aufenau, Lohr, Orb, Prozelten, Klingenberg auf der rechten Seite des Maines, die früher zum Theil für Nassau bestimmt

waren, und das wirzburgische Amt Aurach im Sinngrunde; zu dem letzteren das Bisthum Regensburg mit der Stadt Regensburg und etlichen Abteien und Stiftern. Dazu kommen noch die Reichsstadt Wetzlar in der Eigenschaft einer Grafschaft, das Haus Compostell in Frankfurt und alle Besitzungen und Einkünfte des Mainzer Domcapitels, außer denen, welche dem Könige von Preußen, den Landgrafen von Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt und dem Fürsten von Nassau-Usingen bereits zugewiesen sind. Die Gesammtentschädigung des Kurfürsten-Erzkanzlers soll eine Million Gulden betragen. Die Einkünfte der eben genannten Gebiete werden auf 650 000 Gulden veranschlagt. Der Rest wird aus dem weiter unten zu erwähnenden Schifffahrts-Octroi bestritten. Bis dieser Octroi in Vollzug gesetzt wird, sollen die rechtsrheinischen Zölle forterhoben werden und zur Ergänzung der oben genannten Entschädigungssumme dienen.

Der Kurfürst-Erzkanzler wird auch in Zukunft nach den Statuten seiner alten Metropolitankirche gewählt werden. Die Städte Regensburg und Wetzlar genießen unbedingte Neutralität selbst in Reichskriegen, indem jene Sitz des Reichstages, diese des Reichskammergerichtes bleibt.

Der Deutsche Orden und der Maltheserorden, welche mit Rücksicht auf die Kriegsdienste ihrer Glieder der Säcularisation nicht unterworfen werden, erhalten für ihren Verlust auf der linken Rheinseite Abteien und Klöster in Vorarlberg, in Schwaben und im Breisgau.

Bedeutend ist die Mediatisirung in den Reihen der Reichsstädte. Es bleiben nur sechs bestehen, Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Die meisten von ihnen erhalten aus den säcularisirten Gütern und sonst nicht unbedeutende Entschädigungen, Vergütungen und Bewilligungen; so namentlich Frankfurt für die an Nassau abzutretenden Dorftheile von Soden und Sulzbach. Auch wird der Frankfurter Handel von allen Geleitsrechten, die von irgend einem Reichsstande ausgeübt oder angesprochen werden möchten, gänzlich befreit. Die sechs Reichsstädte behalten volle Landeshoheit und Gerichtsbarkeit — unbeschadet der Appellation an die höchsten Reichsgerichte — und genießen einer unbedingten Neutralität. Zu dem Ende sind sie für immer von allen ordentlichen und außerordentlichen Kriegsbeiträgen befreit und bei allen Fragen über Krieg und Frieden von den Reichsberathschlagungen vollkommen entbunden. Diejenigen Fürsten, welchen Reichsstädte als Entschädigung zufallen, werden diese Städte hinsichtlich ihrer Verfassung und ihres Eigenthums nach dem Muster der in jedem Lande am meisten privilegirten Städte behandeln, so weit es die Landesorganisation und die zum allgemeinen Wohl nöthigen Ver-

fügungen gestatten. Insbesondere bleibt ihnen die freie Ausübung ihrer Religion und der ruhige Besitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte gesichert.

Die Entschädigungen, welche einzelnen Mitgliedern der Reichsritterschaft gebühren, und eine weitere Entschädigung der Reichsgrafen werden auf diejenigen Einkünfte angewiesen, welche noch zur Verfügung übrig bleiben werden.

Auch der helvetischen Republik mußte für die Besitzungen, welche die Abtei Mury und das Stift Einsiedeln in Schwaben hatten, eine Entschädigung zugetheilt werden. Sie erhält das Bisthum Chur und die Herrschaft Trasp. Sie hat das Recht, alle Güter und Einkünfte, welche dem Kaiser, den säcularisirten geistlichen Stiftungen, fremden Herrschaften oder Privatpersonen im Umfange des helvetischen Gebietes zustehen, einzulösen. Durch den Grundsatz, daß alle Gerichtsbarkeit, Lehensherrlichkeit und Ehrenrechte der Deutschen in Helvetien und der Helvetier im deutschen Reiche aufgehoben sein solle, wird die Trennung der beiden Gebiete noch schärfer vollzogen.

Es folgen verfassungsmäßige Bestimmungen. Die Kurwürde wird ertheilt dem Erzherzog Ferdinand, früheren Großherzog von Toskana, für Salzburg, desgleichen dem Markgrafen von Baden, dem Herzog von Wirtemberg, dem Landgrafen von Hessen-Cassel (nach Erlöschung dieses Hauses wird Hessen-Darmstadt eintreten).*)

Der 32. Paragraph enthält die neuen Virilstimmen, deren Gesammtzahl, wie schon bemerkt, mit Einschluß der vier Grafencurien, 131 betragen soll, und die Aufrufeordnung. Dabei wird bestimmt, daß durch den Aufruf der Stimmen der höhere oder gleiche Rang der Fürsten unter sich nicht präjudicirt wird. Die Stimmen der säcularisirten Fürstenthümer bleiben an ihrer alten Stelle, doch verleihen sie den neuen Besitzern keinen höheren Rang, als sie bisher hatten. Die Fürsten, welche für ihre verlorenen Stimmen neue erhalten, behalten den Rang der alten.

Das unbedingte Privileg de non appellando kommt allen Kurfürsten für alle ihre Besitzungen zu; desgleichen dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt und dem Gesammthause Nassau für ihre alten und neuen Besitzungen.

---

*) Das kurfürstliche Collegium bestand also aus zehn Mitgliedern: Erzkanzler (kath.), Böhmen (kath.), Pfalz-Baiern (kath.), Sachsen (prot., trotz des Abfalls der Albertiner), Brandenburg (prot.), Braunschweig-Lüneburg (prot.), Salzburg (kath.), Baden (prot.), Wirtemberg (prot.), Hessen-Cassel (prot.). Zu bemerken ist, daß diese 10 Kurfürsten außerdem noch im Fürstenrathe über 65 Stimmen verfügten.

Sehr wichtig waren sodann die folgenden Bestimmungen: Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und kommen mit den Bisthümern an diejenigen Fürsten, denen diese zugewiesen sind. Alle Güter mittelbarer und unmittelbarer, katholischer und protestantischer Stifter, Abteien und Klöster, in den alten wie in den neuen Besitzungen, über deren Verwendung im Vorhergehenden nichts festgesetzt worden ist, werden zur freien und vollen Verfügung der betreffenden Landesherren gestellt, welche davon sowohl den Aufwand für Gottesdienst und Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten bestreiten und ihre Finanzen erleichtern können, aber unter dem Vorbehalte, daß sie den Domkirchen, welche erhalten bleiben, eine feste Dotation und der Geistlichkeit, welche unterdrückt wird, Pensionen nach unten folgenden oder noch näher zu vereinbarenden Grundsätzen darreichen (§ 35).*)

Die auf einer Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Hospitälern, Kirchenfabriken, Universitäten, Collegien und anderen frommen Stiftungen, sowie Gemeinden auf der anderen Rheinseite gehören, bleiben davon getrennt und der Verfügung der betreffenden Regierungen überlassen, d. h. auf dem linken Ufer der französischen Republik und auf dem rechten denjenigen Regierungen, in deren Gebiet die Güter liegen. Jedoch sollen die Güter und Einkünfte solcher litterarischer Anstalten, welche ehemals beiden Ufern gemeinschaftlich waren und jetzt auf dem rechten Ufer fortgesetzt werden,**) diesen verbleiben, sofern sie nicht in Entschädigungsgebieten gelegen sind.

Die für ihre linksrheinischen Besitzungen entschädigten Reichsstände haben sowohl ihre persönlichen, wie die von den erwähnten Besitzungen herrührenden Schulden auf ihre neuen Domänen und Renten zu übernehmen und von denselben zu tilgen.

Da die neuen Gebiete des Hauses Nassau, abgesehen von den noch dazwischen liegenden hessischen, wiedischen und ritterschaftlichen Besitzungen, sich nun über mehr als 40 Stunden längs des rechten Rheinufers erstreckten, sind für uns auch die Bestimmungen über die Rheinschifffahrt von Interesse. Der 39. Paragraph, der in der letzten Redaction eine

*) Dieser Paragraph ging auch solche Reichsstände an, die an Frankreich nichts verloren hatten, also auch nicht entschädigt zu werden brauchten, und bedeutete eine allgemeine Säcularisation. Vgl. Versuch einer richtigen Auslegung und Anwendung des Hauptschlusses der außerordentlichen Reichs-Deputation zu Regensburg vom 25. Febr. 1803, § 35, 36. 2. Aufl. 1804. Ohne Ort. Die Nachschrift S. 73 ff. ist hier insbesondere gegen Gaspari's Auslegung gerichtet.

**) Wie z. B. die Mainzer Universität in Aschaffenburg.

umfassende Erweiterung erhielt,*) sagt darüber: Alle auf dem rechten und linken Rheinufer erhobenen Zölle sind aufgehoben und sollen unter keinerlei Namen wieder hergestellt werden; jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren (im französischen Text droits de douane genannt) und eines Schifffahrt-Octrois, welcher nach folgenden Grundlagen vereinbart wird. Da der Rhein von den Grenzen der batavischen bis zu den Grenzen der helvetischen Republik ein zwischen der französischen Republik und dem deutschen Reiche gemeinschaftlicher Strom geworden ist, so geschieht die Errichtung, Anordnung und Erhebung des Schifffahrts-Octrois gemeinschaftlich von Frankreich und dem deutschen Reiche. Der Kurfürst-Erzkanzler erhält von dem Reiche die Vollmacht, mit der französischen Regierung alle allgemeinen und besonderen Anordnungen in Bezug auf den Schifffahrts-Octroi abzuschließen. Diese Anordnungen werden von ihm dem kurfürstlichen Collegium zur Genehmigung und der deutschen Reichsversammlung zur Kenntnis vorgelegt. Die Taxe wird dergestalt ausgemittelt, daß sie den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht übersteigt. Auf die Schifffahrt der Fremden und auf die Schiffe, welche den Rhein herauf gehen, wird eine höhere Taxe gelegt, als auf die Schifffahrt der französischen oder deutschen Uferbewohner und auf die Schiffe, welche zu Thal gehen. Die Erhebung der Taxe wird nur Einer Hand anvertraut und so eingerichtet, daß die Schifffahrt dadurch so wenig als möglich aufgehalten wird.

Der Generaldirector des Octrois wird gemeinschaftlich von der französischen Regierung und dem Kurfürsten-Erzkanzler ernannt, welche beiderseitig (respectivement) einen Controlleur bei jedem Erhebungsbureau haben werden. Die Erhebungsbeamten auf dem rechten Rheinufer werden von dem Kurfürsten-Erzkanzler mit Einverständnis der Landesfürsten ernannt. Weitere Vereinbarungen der französischen Regierung und des Kurfürsten-Erzkanzlers über die endgiltige Einrichtung des Octrois bleiben vorbehalten. Es werden nicht mehr als 15 und nicht weniger als 5 Erhebungsbureaux errichtet; diese sind nur in Dienstsachen, außerdem nicht, von der Gerichtsbarkeit der Landesherren ausgenommen und werden von diesen nöthigenfalls allen Beistand erhalten.

Von dem Ertrag des Octrois sind zunächst die Kosten der Erhebung, der Verwaltung und der Polizei zu bestreiten. Der Ueberschuß wird in zwei

---

*) Im Hauptschluß vom 23. Nov. 1802 lautet der Paragraph einfach: Alle sowohl auf dem rechten, als linken Ufer erhobenen Rheinzölle sollen aufgehoben sein, jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren (droits de douanes). Protokoll II, S. 601.

gleiche Theile getheilt, deren jeder hauptsächlich zur Unterhaltung der Leinpfade und der für die Schifffahrt nothwendigen Arbeiten auf jedem Ufer bestimmt ist. Der reine Rest der zum rechten Ufer gehörigen Hälfte wird hypothekisirt zur Ergänzung der Dotation des Kurfürsten-Erzkanzlers (350 000 Gulden) und zur Bezahlung der subsidiartsch und bedingungsweise angewiesenen Renten (weitere 139 500 Gulden). Falls sich ein jährlicher Ueberschuß von Einkünften herausstellt, so wird er zur stufenmäßigen Ablösung der Lasten dienen, mit welchen das Recht des Schifffahrts-Octrois beschwert ist. Der Kurfürst-Erzkanzler wird sich jährlich mit der französischen Regierung und den Fürsten, deren Gebiete an das rechte Rheinufer grenzen, über die Unterhaltung der Leinpfade und der Schifffahrtsarbeiten innerhalb der angegebenen Grenzen verständigen.

Alle am rechten Rheinufer gelegenen Lehen, welche von ehemaligen linksrheinischen Lehenshöfen abhängig waren, gehen, wenn sie Landeshoheit besaßen, in Zukunft unmittelbar von Kaiser und Reich zu Lehen; im entgegengesetzten Falle von den Landesherren, in dessen Gebiete sie liegen. Nur die Mainzer Lehen, welche Landeshoheit besaßen, sollen von Aschaffenburg zu Lehen rühren.

Für das Haus Nassau, welches meist katholische, mit zahlreichen Klöstern besetzte Entschädigungslande erhielt, waren einzelne Ausführungsbestimmungen besonders wichtig. Der Paragraph 42 schreibt vor: die Säcularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständnis mit dem Diöcesanbischof geschehen. Die Mannsklöster dagegen sind der Verfügung der Landesherren oder der neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach Belieben aufheben oder beibehalten können. Die einen wie die anderen können Novizen nur mit Zustimmung der Landesherrn aufnehmen.

Der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter nimmt mit dem 1. Dec. seinen Anfang; der Civilbesitz acht Tage vorher. Den alten Besitzern bleiben noch die Rückstände der Fonds, welche ihnen bis zum 1. Dec. 1802 zur Verfügung standen. Alle seit dem 24. August 1802 — dem Tage der ersten Sitzung der Deputation — in den Entschädigungslanden vorgenommenen Veräußerungen werden für ungiltig erklärt, wenn sie nicht gewöhnliche Verwaltungsmaßregeln waren. Alle Tauschverträge, Länderausgleichungen und andere Verträge, welche von den Reichsständen unter sich innerhalb eines Jahres geschlossen werden, sollen dieselbe Kraft und Giltigkeit haben, als wenn sie dem Hauptschlusse einverleibt wären.

Die letzten zweiundvierzig Paragraphen enthalten Bestimmungen über den Unterhalt der säcularisirten geistlichen Stände und Personen, welche

dem von der Deputation gleich anfangs ausgesprochenen Wunsche entsprachen. Allen abtretenden Regenten bleibt ihre persönliche Würde und Unmittelbarkeit mit dem entsprechenden Range. Es ist ihnen nach ihren verschiedenen Graden auf Lebenszeit eine ihrem Range und Stande angemessene freie Wohnung mit Möbeln und Tafelservice anzuweisen, den Fürstbischöfen und Fürstäbten des ersten Ranges außerdem noch ein Sommeraufenthalt.

Die beiden letzteren behalten zugleich unter gewissen Bedingungen die Gerichtsbarkeit über ihre Diener, die übrigens den bestehenden und ergehenden landesherrlichen Gesetzen und insbesondere den Polizeianordnungen sich zu fügen haben.

Für den Unterhalt der geistlichen Regenten, deren Lande ganz oder doch größtentheils mit den Residenzstädten an weltliche Fürsten übergehen, wird nach Verhältnis ihres früheren Einkommens ein Minimum und ein Maximum bestimmt, und zwar für Fürstbischöfe 20000 bis 60000 Gulden, für Fürstäbte und Pröpste ersten Rangs das Minimum der Fürstbischöfe, für alle anderen Fürstäbte 6000 bis 12000 Gulden; für gefürstete Äbtissinnen 3000 bis 6000; für Reichsprälaten, Äbtissinnen und unmittelbare Äbte 2000 bis 8000 Gulden. Der Großmuth der Landesherren bleibt es übrigens überlassen, noch Weiteres zu bewilligen. Die Reichsdeputation erwartet spätestens binnen vier Wochen von den Landesherren die Anzeige, wie die Regulirung zur Zufriedenheit der abtretenden Regenten wirklich geschehen sei.

Die Weihbischöfe, die Pfründen haben, die Domcapitulare, Dignitare und Canonici der Ritterstifter behalten den lebenslänglichen Genuß ihrer Capitelwohnungen und zum Unterhalt neun Zehntel ihrer bisherigen Einkünfte. Die Vicare bleiben ebenfalls bei ihren Wohnungen und da sie meist gering stehen, bei ihrem ganzen Einkommen, bis sie mit anderen geistlichen Stellen versorgt werden. Auch die Stiftsfrauen und Stiftsfräulein behalten ihre Wohnungen und ihre bisherigen Einkünfte, wenn es nicht dem neuen Landesherrn räthlicher erscheint, sie gegen eine zu ihrer Zufriedenheit zu regulirende Abfindung aufzuheben.

Die Conventualen fürstlicher, auch Reichs- und unmittelbarer Abteien sind auf eine ihrer bisherigen Lebensweise angemessene Art in einer oder der andern Gemeinschaft ferner zu unterhalten; denen, welche mit landesherrlicher Bewilligung austreten, ist bis zu anderweiter Versorgung eine Pension von 300 bis 600 Gulden nach dem Vermögen ihrer Stiftung zu verabreichen. Für die Laienbrüder ist in ähnlicher Weise zu sorgen. Novizen, welche durch Gelübde noch nicht gebunden sind, können von den

Landesherren mit einer dreijährigen verhältnismäßigen Pension entlassen werden. Auch die Rechte der Inhaber von kaiserlichen Bitt- und Panisbriefen werden berücksichtigt. Mit den mittelbaren Stiftern, Abteien und Klöster in den zu säcularisirenden Landen wird es gehalten, wie mit den unmittelbaren; die Canonici, Vicare, Domicellare &c. erhalten Wohnung, Unterhalt &c. Äbte, deren Unmittelbarkeit bisher streitig gewesen, erhalten nach dem Vermögen ihrer Abtei 2000 bis 8000 Gulden Pension. Den Hof-, geistlichen und weltlichen Dienern der bisherigen geistlichen Regenten, der mediatisirten Reichsstädte und unmittelbaren Körperschaften wird, sofern der abgehende Regent sie nicht in seinem persönlichen Dienste behält, der unverkürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Ranges und Gehaltes bleiben, aber sie müssen sich nach Gutfinden des neuen Landesherrn auch an einem andern Orte und in andern Dienstverhältnissen gebrauchen und anstellen lassen. Nur wenn sie in eine andere Provinz versetzt werden sollen, ist ihnen frei zu stellen, ob sie nicht lieber in Pension gehen wollen. Diese Pension wird nach dem Dienstalter bestimmt. Den wirklichen Pensionisten soll ihre Pension fortbezahlt werden. Wenn ein Landesherr einen oder den andern Diener gar nicht in seinem Dienste behalten will, verbleibt demselben seine volle Besoldung lebenslänglich. Bei Pensionen oder Besoldungserhöhungen und neuen Besoldungen, welche nach dem 24. August 1802 verwilligt worden sind, bleibt es dem Landesherrn überlassen, ob er sie anerkennen will.

Die jetzige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, sofern sie auf giltigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, oder auf reichsgesetzlichen Normen beruht, soll ungestört erhalten bleiben, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militärverwaltung oder deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden. (§ 60.)

Die Regalien, bischöfliche Domänen, domcapitelischen Besitzungen und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu. Die erz- und bischöflichen Diöcesen aber bleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesaneinrichtung durch Reichsgesetz getroffen wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domcapitel abhängt. (§ 62.)

Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere soll jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres Kirchengutes und Schulfonds nach Vorschrift des westfälischen Friedens bleiben; dem Landesherrn steht es jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten. (§ 63.)

Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum, zu conserviren, doch bleiben sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben.

Um den Unterhalt dieser großen Menge höherer und unschuldiger Personen möglichst sicher zu stellen, haben die neuen Landesherren alle Unterhaltsgelder auf ihre nächsten Recepturen anzuweisen, und zwar als privilegirteste Unterpfänder auf die Landeseinkünfte, und vierteljährig in guten Münzsorten nach dem 24 Guldenfuß auszahlen zu lassen. Die Kreisdirectoren haben über den Vollzug zu wachen und auf das erste Anrufen der Pensionisten sogleich gegen die säumige Zahlungsbehörde die Execution vorzunehmen; bei eintretender weiterer Zahlungsgefahr haben sie die Einkünfte, so weit sie zu diesem Zwecke nöthig sind, in unmittelbare Verwaltung zu nehmen.

Bei denjenigen geistlichen Ländern, welche nicht an Einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden, sind sowohl hinsichtlich des standesmäßigen Unterhalts der betreffenden Personen, als der Sicherstellung der Dienerschaften die oben schon festgesetzten Grundsätze in Anwendung zu bringen. Nur erfordert die Vertheilung der Unterhaltssummen und der Fonds, auf welche dieselben gegründet werden, nähere Bestimmung. Demnach fallen die auf einzelnen Theilen ruhenden Lasten, z. B. die Unterhaltung eines mittelbaren Klosters oder eines Domcapitels, die Uebernahme der Beamten und Diener eines Amtes ꝛc., dem neuen Herrn allein zu, der solche erhalten. Zur Vertheilung unter sämmtliche neue Theilhaber eines solchen Landes bleiben nur die auf das Ganze sich beziehenden Lasten übrig, zu denen namentlich die Unterhaltungssumme der von der Regierung abtretenden geistlichen Herren gehört. Die Theilhaber haben sich darüber unter sich zu verständigen; sollte keine Uebereinkunft binnen vier Wochen zu Stande kommen, so haben die kreisausschreibenden Ämter und in dem kur- und oberrheinischen Kreise, wo die Theilung hauptsächlich geschieht, Kurmainz und Hessen-Cassel die nöthigen Bestimmungen zu treffen.*)

Von denjenigen geistlichen Regenten, welche ihre Residenzstädte und Lande auf der linken Rheinseite verloren, aber doch noch beträchtliche Besitzungen diesseits des Rheines behalten haben, kommt besonders der Kur-

*) Ueber die Mainz und Hessen-Cassel ertheilten Aufträge ist zu vergl.: Welches ist der Umfang der an Chur-Maynz und Chur-Hessen durch den Reichsdeputations-Receß ertheilten Aufträge? Und welches sind dessen Gränzen? Untersucht von einem Teutschen Beobachter. October 1804. In Häberlin's Staatsarchiv, Bd. 13, Heft 49.

fürst von Trier, das Domcapitel und die Dienerschaft desselben in Betracht. Da die übrig bleibenden Besitzungen nicht hinreichen, den Unterhalt zu bestreiten, zumal dem Domcapitel zu Trier auf dieser Seite keine eigenen Fonds geblieben, so wird der Unterhalt des Kurfürsten auf 100000 Gulden bestimmt. Das kurfürstliche Collegium ist ersucht, diese Summe zu übernehmen und dem Kurfürsten jährlich in bestimmten Terminen zu entrichten. Dann wird festgesetzt, daß die Stadt Augsburg dem Kurfürsten von Trier — der seit 1768 zugleich Bischof von Augsburg war — ihr bischöfliches Schloß und die für seine Dienerschaft nöthigen Gebäude in ihrem ganzen Umfange lebenslänglich ungestört zu belassen habe.

Die neuen Besitzer der Reste der kurtrierischen Lande — also besonders Nassau-Weilburg — haben, da sie mit diesem Unterhalte ganz verschont bleiben, einen verhältnismäßig größeren Antheil des trierischen Domcapitels und der trierischen Dienerschaft zu übernehmen. Die billige Bestimmung dieses Pensionenantheils wird Kurmainz und Hessen-Cassel übertragen.

Kurmainz und Hessen-Cassel haben auch den Unterhalt des Domcapitels von Köln auszumitteln. Dabei ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß die neuen Besitzer der kurkölnischen Lande aus den Einkünften derselben den Kurfürsten nicht zu erhalten haben.*)

Bei allen Entschädigungen gilt der Grundsatz, daß nur auf diejenigen Capitulare und Diener Rücksicht zu nehmen ist, welche ihren Regenten auf die rechte Rheinseite gefolgt sind und inzwischen ihren Wohnsitz nicht jenseits aufgeschlagen haben.

Für diejenigen geistlichen Regenten mit ihren Domcapiteln und Dienerschaften, denen auf der rechten Rheinseite, wie z. B. dem Bischof zu Basel, sehr wenig an Land und Einkünften übrig bleibt, oder welche jenseits, wie z. B. der Bischof von Lüttich, Alles verloren haben, ist es nöthig einen besonderen Fonds zu bestimmen, aus dem der Unterhalt genommen wird. Darnach wird der Unterhalt des Bischofs von Lüttich auf 20000 Gulden festgesetzt. Diejenigen Bischöfe, die im Besitze zweier oder mehrerer Bisthümer sind, geben zur Aufbringung dieser Summe den zehnten Theil der Pension eines ihrer Bisthümer ab, ferner zur Aufbringung von 10000 Gulden (die Hälfte des Minimums) für den Bischof von Basel

---

*) Der letzte Kurfürst von Köln Erzherzog Maximilian Franz war am 27. Juli 1801 gestorben. Die Wahl eines Nachfolgers des Erzherzogs Anton Victor, (7. Oct. 1801) welche der Kaiser trotz des heftigen Widerspruchs Preußens betrieb und durchsetzte, mußte wieder aufgegeben werden.

den zwanzigsten Theil. Zu den beiden Unterhaltungssummen haben beizutragen: 1) der Kurfürst von Trier als Bischof von Augsburg mit einer Pension von 60000 Gulden an Basel 3000, an Lüttich 6000 Gulden; als Propst von Ellwangen mit einer Pension von 20000 Gulden an Basel 1000, an Lüttich 2000 Gulden, 2) der Kurfürst-Erzkanzler als Bischof von Constanz und Worms mit einer Pension von 20000 Gulden an Basel 500, an Lüttich 1000 Gulden, 3) die Bischöfe von Wirzburg, Hildesheim-Paderborn und Regensburg.

Für die Domcapitel und Dienerschaften, welche von dem neuen Landesherrn aus den rechtsrheinischen Gütern den nöthigen Unterhalt nicht empfangen können, wird eine eigene Kasse errichtet, in welche solche Domherrn, welche mehr als eine Präbende haben, zwei Zehntheile von ihren neun Zehntheilen beisteuern müssen. Diese Kasse wird dem Kurfürsten-Erzkanzler untergeben. Nichts desto weniger haben diejenigen Landesherrn, denen die Ueberreste solcher Lande, auch der Einkünfte der Domcapitel und anderer Corporationen zufallen, nach deren Verhältnis für den Unterhalt der leidenden Interessenten zu sorgen.

Hinsichtlich der auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden wird zur Beruhigung der zahlreichen Gläubiger vor Allem der Grundsatz anerkannt, daß bei solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen an einen weltlichen Regenten übergehen, letzterer alle Kameral- und Landesschulden eines solchen Landes mit zu übernehmen und dieselben aus seinen neuen Einkünften und Steuern abzutragen und zu verzinsen hat. Bei solchen geistlichen Landen, welche unter Mehrere vertheilt werden, sind die Schulden als allgemeine Landesschulden unter sämmtliche Theilhaber nach Verhältnis zu vertheilen und zwar die Kammerschulden nach dem Ertrage der Domänen, die Landesschulden nach dem Steuercapital. Damit aber die Gläubiger bis zu dieser Vertheilung nicht mit ihren Zinsen warten müssen, so hat von solchen Capitalien, denen kein besonderes Unterpfand verschrieben ist, der Inhaber des Hauptortes oder des größeren Theiles des Landes einstweilen bis zur Abrechnung die Zinsen zu entrichten. Wenn die geistlichen Lande, deren Schulden zu regeln sind, zum Theil auf der linken Rheinseite liegen, so sind diejenigen Landesschulden, die eine Specialhypothek auf der linken Seite haben, oder die nach dem Luneviller Frieden an die französische Republik übergehen, von der zu vertheilenden Schuldenmasse eines solchen Landes abzuziehen.

Es folgt die Regulirung der Kreisschulden. Im fränkischen und schwäbischen Kreise, die ganz auf der linken Rheinseite liegen, bleiben alle Lande, welche bisher zu diesen Kreisen gehört haben, für die Schulden

haftbar. Im kur- und oberrheinischen Kreise aber, wo die Gläubiger befugt sind, sich wegen ihrer Capitalien und Zinsen allein an die rechtsrheinischen Lande der beiden Kreise zu halten, haben die Herren dieser Lande sich über die Verzinsung und Abtragung der Capitalien zu verständigen. Zu diesem Zwecke wird es vor Allem nöthig sein, den im oberrheinischen Kreise errichteten General- und Specialkassen die eintreibbaren Ausstände zuzuführen und zur Zinsen- und Capitalienbezahlung zu verwenden. Das Uebrige ist durch gewöhnliche Kreisrömermonate von den zu diesem Kreise noch gehörigen Landen aufzubringen.

Wenn der matrikularmäßige Antheil der linksrheinischen Kreislande an den genannten Schulden von der französischen Republik nicht zu denjenigen gezählt wird, welche sie zu übernehmen hat, so ist der Antheil der weltlichen Kreislande denjenigen Landesschulden beizufügen, welche von den entschädigten Reichsständen ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen zu übernehmen sind; nur der Antheil der geistlichen Lande an den Kreisschulden wird nicht (auf einzelne Reichsstände) übertragen und vermehrt die Schuldenmasse der rechtsrheinischen Kreisgebiete.

Die Vollziehung dieser Beschlüsse haben die kreisausschreibenden Fürsten und im kur- und oberrheinischen Kreise Kurmainz und Hessen-Cassel gemeinsam zu überwachen. Wenn sie sich nicht einigen können, so werden sie von selbst einen Schiedsrichter hinzunehmen.

Bezüglich der auf den Entschädigungslanden liegenden Lasten wird endlich bestimmt, daß 1) alle erblichen Reichsstände von den ihnen als Entschädigung zufallenden geistlichen und reichsunmittelbaren Landen und Städten die davon bisher bezahlten Kammerzieler fort zu zahlen haben, daß 2) diese Verpflichtung denjenigen Reichsständen obliegt, welchen nur abgerissene Theile von linksrheinischen Hauptlanden oder von rechtsrheinischen Entschädigungslanden zufallen, nach Verhältnis dieser Theile; doch soll von mehreren Theilhabern eines zertheilten Reichslandes der künftige Besitzer des größeren Theiles oder des Hauptortes eines solchen Landes den ganzen Kammerzielerbeitrag einstweilen bezahlen, mit Vorbehalt des Regresses gegen die übrigen Theilhaber; endlich 3) daß, wo ein Land in mehrere kleine Theile zerfällt, die Kammerzieler, welche bisher auf dem Ganzen gehaftet, von den kreisausschreibenden Fürsten, im kur- und oberrheinischen Kreise von Mainz und Hessen-Cassel, unter die einzelnen Theilhaber einstweilen bis zur künftigen Rectification der Kammermatrikel zu vertheilen sind, außer wenn solche Theilhaber innerhalb zweier Monate sich selbst gütlich darüber vergleichen und das Reichskammergericht davon benachrichtigen.

Dies der Inhalt des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803, der im Wesentlichen nur ausführte, was im Frieden von Luneville von Frankreich dictirt war. Es war eine gewaltige Revolution von Oben, welche dem deutschen Reiche, abgesehen von seinem schmerzlichen Verluste auf dem linken Ufer, eine völlig neue Gestalt gab.

Die Erhaltung der alten Reichsverfassung wird bei dem Werke freilich noch betont und als möglich gedacht, aber die wichtigsten Stützen waren ihr entzogen, ein gewaltiger Riß zwischen dem Haupt und den Gliedern hatte sich aufgethan. Seitdem die Zeit der Reform von dem Kaiser und den Fürsten versäumt war, konnte nur eine rauhe Hand das deutsche Land von seinen ungesunden und verrotteten Zuständen befreien. Es ist kein Grund zu klagen, daß es so gekommen. Schwerlich hätte der kühnste Reformplan, nachdem die deutsche Zersplitterung so weit gediehen war, auf dem deutschen Boden so freie Bahn geschaffen, als der Reichsdeputationshauptschluß, leider nach dem Willen auswärtiger Mächte, es gethan. Indem er die abgelebten geistlichen Staaten und die spießbürgerlichen Reichsstädte bis auf einen kleinen Rest hinwegfegte, schuf er neue staatliche Bildungen, welche zu guter Verwaltung Lust und Freude machten, und dadurch der deutschen Cultur in hohem Grade förderlich waren. Die deutschen Fürsten, welche gestärkt und bereichert aus der Revolution hervorgingen, mußten nun zeigen, daß sie einer höheren Aufgabe fähig waren, und es läßt sich nicht leugnen, daß die Meisten mit Eifer, gutem Willen und Geschick an die lohnende Arbeit gingen. Freilich die Verfassung, die einstweilen noch alle umspannte, war zweifelhaft und bedroht und sollte dem nächsten Sturme vollständig erliegen. Aber die Territorien, welche jetzt entstanden, mußten sich in jedem neuen Bunde, mochte er nun im Laufe der Geschichte undeutsch oder deutsch sein, leistungsfähiger zeigen, als die Staaten und Stätchen der Bischöfe und Äbte.*)

*) Von Litteratur über den Reichsdeputationshauptschluß führe ich noch an: 1) Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Febr. 1803 nebst dem Reichsgutachten darüber vom 24. März und dem kaiserlichen Commissions-Ratificationsdecret vom 27. April d. J. Frankfurt a. M. Eichenberg 1803. 2) Reichsschluß vom 27. April 1803 dem Kaiser und Reichs-Kammergericht mit verschiedenen Staatsakten am 3. Aug. 1803 insinuirt. Herausg. von J. Ant. Vahlkampf. Wetzlar 1804. Gedruckt mit Winklerischen Schriften. 3) Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Febr. 1803 ꝛc. Von J. B. Cämmerer, 2. Aufl., Frankf. a Main 1814. Schaefer. 4) Die Säcularisation des Kirchengutes in Teutschland durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. F. 1803 und der § 37 dieses Rezesses mit besonderer Beziehung auf die Stadt Coblenz. Von D. Longard I. Coblenz 1856. Hölscher.

Der Reichsdeputationshauptschluß kam nicht in allen seinen Theilen zur Ausführung. Abgesehen davon, daß die Einrichtungen, welche er schaffen wollte, durch die nächsten Kriegsstürme unterbrochen und umgestaltet wurden, trat gleich anfangs dem wichtigsten Paragraphen der Widerstand des Kaisers entgegen. Das Veto, welches der Kaiser am 27. April 1803 einlegte, hatte die Folge, daß die geplante Neugestaltung des Fürstenrathes nicht ins Leben treten konnte. Als die betroffenen Reichsstände sich an die Vertreter vermittelnder Mächte wandten, um sie zu ernstlichen Vorstellungen zu veranlassen, zeigten diese sich äußerst kühl. Der russische Gesandte verhielt sich schweigend, Laforest aber gab bei einer Berathung vom 3. Mai zu verstehen, daß die Hauptsache von dem Kaiser ratificirt sei und Frankreich um Kleinigkeiten willen den Krieg nicht erneuern werde. Es war nichts mehr zu erreichen, die Gesandten verabschiedeten sich am 9. Mai und am folgenden Tage löste der Kaiser die Reichsdeputation auf.

An diesen Ausgang knüpfte sich ein heftiger Streit zwischen dem Kaiser und den Reichsständen, welcher die deutsche Uneinigkeit wieder aller Welt offenbarte. Der Kaiser machte zunächst den Versuch, durch Nichtanerkennung einer großen Anzahl fürstlicher Stimmen die protestantische Mehrheit im Fürstenrathe zu brechen oder doch die Stimmengleichheit darin herzustellen.*) Aber die Fürsten ließen sich dadurch nicht beirren. Die Ausscheidung der neu errichteten Stimmen konnten sie zwar nach dem kaiserlichen Veto nicht verhindern, aber sie formirten den Fürstenrath nach dem berechtigten Grundsatze, daß die Stimmen der geistlichen Fürsten mit deren Gebieten auf die weltlichen Fürsten übergegangen und von diesen auch ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers zu führen seien. So trat der Fürstenrath am 14. Nov. 1803 beim Reichstage zusammen; auch jetzt hatte er unter 82 Stimmen eine starke protestantische Mehrheit, nämlich 52 oder 53 protestantische und 29 oder 30 katholische. Auf der weltlichen Bank wurden 56, auf der geistlichen 26 Stimmen geführt. Nassau-Oranien führte außer seinen zwei alten Stimmen für Hadamar und Siegen zwei neue für Corvey und Fulda. Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen, welche die kaiserliche Einsprache um ihre Virilstimmen brachte, hatten nur Theil an der Curiatstimme der wetterauischen Grafen.**) Vergeblich erklärte der österreichische Directorialgesandte diese Zusammen-

*) Letzteres geschah namentlich durch das Hofdecret vom 30. Juni 1803. Vgl. Aegidi, Der Fürstenrath nach dem Lüneviller Frieden. S. 319.

**) Vgl. die Tafel bei Aegidi, Der Fürstenrath in Gemäßheit des jüngsten Reichsschlusses vom 27. April 1803.

setzung des Fürstenrathes für unrechtmäßig, die Fürsten hielten daran fest und der Streit fand erst mit dem Untergang des alten Reiches sein Ende.

Der bedeutende Zuwachs an Land und Leuten riefen in den betheiligten Kreisen eine höchst lebhafte und vielseitige Thätigkeit hervor. Es galt ja nicht allein die von dem Reichsdeputationshauptschluß vorgeschriebenen Pensionen und Sustentationen zu regeln, das Schuldenwesen zu ordnen u. s. w., sondern vor Allem die Verwaltung der neuen Lande in ihren verschiedenen Zweigen einzurichten.

Als Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg am 18. Dec. 1802 von den im Generalplan ihm zugedachten Landen Besitz ergriff, versicherte er, die Geistlichen, die Diener in Civil und Militär und die Unterthanen, insgesammt und Jeden besonders, bei ihren wohlerworbenen Gerechtsamen erhalten und schützen und mit Ernst und landesväterlicher Sorgfalt und Milde behandeln und regieren zu wollen. Neben den in Weilburg und Hachenburg bestehenden Regierungen wurde eine dritte mit einer besonderen Hofkammer in Thal-Ehrenbreitstein eingesetzt, welche die Verwaltung der kurtrierischen Lande zu führen hatte. Ihr waren sieben Ämter, nämlich Montabaur, Limburg, Herschbach, Wellmich, Ehrenbreitstein, Vallendar, Hammerstein, unterstellt. Brauchbare kurtrierische Beamte wurden in den weilburgischen Dienst aufgenommen, so am 12. Juni 1803 der Hofkammerrath Karl Josef Burret als wirklicher Hof- und Kammerrath bei dem Hofkammercollegium in Weilburg.*) Um die Kenntnis von Land und Leuten auch bei den subalternen Beamten zu mehren, wurden sie an verschiedenen Orten beschäftigt.**) Im Gerichtswesen trat eine wichtige Besserung ein. Das Privileg de non appellando, welches der Reichsdeputationshauptschluß dem Gesammthaus Nassau brachte, hatte zur Folge, daß im Jahre 1804 zu Hadamar ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht errichtet wurde.***)

Eine gleichmäßige Verwaltung, eine Verschmelzung der neuen mit den alten Landen, wie sie die Fürsten erstreben mußten, war nicht möglich, so lange die Verfassung der einzelnen Gebietstheile eine verschiedene war. In den altnassauischen Landen bestanden keine Landstände, es war auch

*) Burret wurde übrigens bald, nachdem er um einen unbestimmten Reiseurlaub gebeten hatte, am 17. Sept. 1806 wieder entlassen. Weilburger Archiv.

**) So kam der Regierungsregistrator Schramm in Weilburg als Secretär an die Regierung in Thal-Ehrenbreitstein; sein Nachfolger in Weilburg wurde der Registrator Rhodius und dessen Stelle wurde dem Hofkammerkanzlist Wilhelm Emminghaus in Hachenburg übertragen (April 1803).

***) Vogel, S. 390, 751.

niemals ein Versuch gemacht worden, solche einzuführen. Land und Leute hatten sich wohl befunden unter der fürsorgenden und umsichtigen Verwaltung der Fürsten und ihrer Beamten. In Kurtrier dagegen gab es bereits seit dem fünfzehnten Jahrhundert eine landständische Verfassung, die nun nach dem 60. Paragraphen des Reichsdeputationshauptschlusses beibehalten werden sollte. Aber wie war dies möglich in den von dem Kurstaate losgetrennten Ämtern? Die landständischen Prälaturen und Stifter waren theils an Frankreich verloren, theils aufgehoben; von den rechtsrheinischen Landdechanten waren nur zwei, die zu Engers (nach dem Schlosse Cunostein-Engers genannt) und Dietkirchen, landständisch gewesen. Die Ritterschaft war seit 1729 als unmittelbar und reichsfrei ausgeschieden. Von den landständischen Städten waren nur zwei, Limburg und Montabaur, an Nassau gekommen. Mit diesen Trümmern einer landständischen Körperschaft konnte die Verfassung unmöglich fortgesetzt werden. Da es bedenklich war, die gelichteten Bänke aus der Bauernschaft und den unteren Volksklassen zu ergänzen, blieb nichts übrig, als die Verfassung förmlich aufzuheben. Dies geschah durch das Decret vom 6. Februar 1804, das auf dem Schlosse zu Weilburg gegeben und von dem Freiherrn von Gagern mit gezeichnet wurde.*) Der Fürst versicherte darin, daß er seine neuen wie seine alten Lande nach vernünftiger und guter Landesherrenart und nach reichsständischen Grundsätzen zu regieren entschlossen sei. Mit Recht konnte er sich auf das Beispiel von Münster berufen, von dem es in dem Reichsdeputationshauptschluß ausdrücklich hieß, daß mit der Vertheilung des Bisthums die Beseitigung seiner bisherigen ständischen Verfassung von selbst erfolge. Die Kammer- und Landkassen sollten übrigens nicht vermischt, sondern jede ihrer bisherigen Bestimmung gelassen und die Landkassen der Oberaufsicht der Regierung in Thal-Ehrenbreitstein untergeben werden. Endlich verkündete der Fürst, daß es ihm nicht entgegen sei, im Wege der Berathung die Ideen und Vorschläge der zur früheren Landstandschaft gehörigen und des Landes wohl kundigen Personen zu vernehmen und daß er solche demnächst berufen lassen werde, um die Bedürfnisse zu überschauen, insbesondere den Schuldenstand zu prüfen, die leidlichsten Abgaben, die derselbe nothwendig mache, auszumitteln und zwischen den Abgaben, welche durch die Umwandlung eines geistlichen Staates in einen weltlichen abgeschafft und neu eingeführt werden müßten, das richtige Verhältnis zu finden.

*) Häberlin, Staatsarchiv Bd. 13, S. 183 ff. Von der Nahmer, S. 624.

Die Verwaltung der neuen Staaten wurde ferner durch den Umstand erschwert, daß sie noch nicht völlig abgeschlossen und abgerundet, sondern vielfach durch die kleinen Gebiete der Reichsritter, deren Fortdauer der Reichsdeputationshauptschluß ausdrücklich anerkannt hatte, durchbrochen waren. Mit scheelen Augen sahen die Fürsten auf die Schlagbäume dieser kleinen Herren, vor denen ihre geschäftigen Verwaltungs- und Finanzbeamten Halt machen mußten. Da zeigte der Kurfürst von Baiern, wie man die Schranken beseitigen und freie Bahn schaffen könne. Am 9. October 1803 erklärte er durch ein Patent, daß er den reichsunmittelbaren Adel in sein ursprünglich landsässiges Verhältnis zurückzuführen entschlossen sei. Dem Beispiele folgten rasch zahlreiche Fürsten, wie die beiden Hessen, die beiden Nassau, Isenburg, Hohenlohe, Leiningen, Leyen, Salm-Reifferscheid u. A. Der Erbprinz von Oranien ließ am 29. November 1803 verkünden, daß er alle enclavirten oder doch sonst auf seinen Territorialumfang sich beziehende Reichsunmittelbaren als wirkliche Landsassen des Fürstenthums Fulda anzusehen und über solche provisorie die Landeshoheit in vollem Maße auszuüben berechtigt sei. Er lud dabei die Besitzer unmittelbarer Güter vor, am 16. Januar bei seiner Regierung in Fulda persönlich zu erscheinen, um über die Art ihrer Unterwerfung das fürstliche Ansinnen zu vernehmen.*) Bei diesem Vorgehen stießen die Interessen der Fürsten nicht selten aufeinander. Der Fürst von Nassau-Usingen erließ am 16. December 1803 ein Ausschreiben, worin er die von Hessen-Darmstadt vorläufig in Besitz genommene Ritterschaft aufforderte, die Abführung der Rittersteuern einstweilen zu sistiren; vier Tage später wies er sie zu sorgfältiger Erhaltung ihrer Lehensstücke an.**) Durch das Patent vom 31. December 1803 ließ er endlich erklären, daß er die in seinem Gebiete gelegenen reichsritterschaftlichen Besitzungen gegen andere Stände sichern und dieselben unter seine Landeshoheit nehmen wolle, wenn die Auflösung der Reichsritterschaft erfolgen sollte.***) Den

*) Häberlin, Staatsarchiv XI, 445.

**) Nassauische Verordnungen nr. 60.

***) Das fürstliche Patent lautet:

Wir Friedrich August rc. rc. fügen hiermit zu wissen: Es hat unsere Aufmerksamkeit rege machen müssen, was mehrere Unserer angesehendsten Reichsmitstände in Beziehung auf die Reichsritterschaft verfügt und vorgekehrt haben. | Es ist nicht an Uns, über die Fortdauer dieser Corporation zu entscheiden, noch, ob sie zu den Zeitverhältnissen und dem vaterländischen Ordnungs- und Defensionsstand ferner passe. | Allein es sind bereits durch jene Vorschritte Unsere oberlehnherrliche Rechte beeinträchtigt, die Ruhe in Unserer Nachbarschaft ist unterbrochen, und nach so beträchtlichen Occupationen existirt auch für die übrige ritterschaftliche Familien in

Worten folgte die That auf dem Fuße. Am 3. Januar 1804 besetzte der usingische Amtmann zu Oberlahnstein die dem Freiherrn vom Stein gehörigen Dörfer Frücht und Schweighausen mit Soldaten und verbot den ritterschaftlichen Behörden, künftig den Freiherrn vom Stein andere Abgaben, als privatrechtliche, zu entrichten. Die bedrohten Reichsritter wehrten sich selbstverständlich ihrer Haut. Da sie der Gewalt nicht Gewalt entgegensetzen konnten, erließen sie Proteste und Verwahrungen. Der Freiherr vom Stein, der eben die Verwaltung der neuen westfälischen Erwerbungen Preußens übernommen hatte, schrieb dem Fürsten von Usingen einen überaus derben Brief, der wegen der Berühmtheit und des feurigen Muthes des Schreibers bekannter geworden ist, als ähnliche Äußerungen der ebenso Betroffenen.*)

Noch einmal aber bot das Oberhaupt des deutschen Reiches den bedrängten Rittern den erbetenen Schutz. Am 23. Januar 1804 erging ein kaiserliches Hofdecret, welches den Reichserzkanzler und etliche unbetheiligte Reichsstände, wie Österreich, Sachsen und Baden aufforderte, die Reichsritterschaft in ihrem Besitze zu schützen. Zugleich ließen sich die vermittelnden Mächte von Paris und St. Petersburg her vernehmen, daß sie den Bruch des Reichsdeputationshauptschlusses nicht dulden könnten. So wurde die Herrlichkeit der kleinen territorialen Gewalten einstweilen noch erhalten. Kurbaiern stellte den früheren Rechtszustand wieder her und auch an andern Gebieten wurden die gewaltsamen Maßregeln zurückgenommen. Am 9. Februar 1804 verließen die Truppen des Fürsten von Usingen die Besitzungen des Freiherrn vom Stein. Das Verbot der

---

Hinsicht ihrer Zusammenkünfte, Cassen und Steuerverwendungen nicht mehr der vorige Zustand, ohne daß Wir davon die Endschaft absehen | Deswegen haben wir beschlossen in denjenigen ritterschaftlichen Besitzungen, die entweder in vasallitischem nexu gegen Uns stehen, oder in unsern Fürstenthümern enclavirt sind, oder so daran stoßen, daß kein anderes Fürstliches Haus einen gegründeteren Anspruch an sie machen möge, durch gegenwärtige Patente Unsere wahre Intension kund zu thun. | Wir legen diesen Patenten provisorisch keine andere Würkung bei, als diese Herrschaften, Dörfer, Rittergüter und Höfe gegen anderer Stände Occupation zu sichern, und die Landeshoheit für Unser Fürstliches Haus auf den Fall zu vindiciren, wenn die Auflösung der Reichsritterschaft das Resultat der neuesten Begebenheiten seyn sollte. | Alsdann sichern Wir alles dasjenige zu, was Unsere angestammte Liebe zur Billigkeit, Unsere Achtung gegen angesehene Familien, verbunden mit der Sorge für das Wohl Unserer Fürstenthümer Uns an Handen geben werden. — — Gegeben Biebrich den 31. Dec. 1803. — Nassauische Verordnungen Nr. 60a.

*) Das Schreiben des Freiherrn vom Stein bei Häberlin, Staatsarchiv XI, 436, mit dem Datum 13. Januar 1804, bei Pertz, das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein I, 257, mit dem Datum 10. Januar.

Abgabenzahlung an den Freiherrn war schon früher von der usingischen Regierung aufgehoben worden.*) Auch der Erbprinz von Oranien hatte von der Vorladung der Besitzer unmittelbarer Güter nach Fulda bereits vor dem Erscheinen des kaiserlichen Hofdecrets wieder abgesehen.**)

Die Fürsten von Nassau mußten sich also einstweilen mit den Besitzungen begnügen, welche ihnen der Friede von Lüneville und der Reichsdeputationshauptschluß zugebracht hatte. Selbstverständlich erhielten die neuen Gebiete und Herrlichkeiten ihren Ausdruck in dem fürstlichen Titel. Da in Usingen wie in Weilburg immer mehr die Absicht hervortrat, die beiden Gebiete nach Außen als ein Fürstenthum erscheinen zu lassen und nach Innen möglichst gleichmäßig zu gestalten und zu verwalten, wurde der neue Titel durch gemeinschaftliche Berathung festgestellt. Derselbe lautete seit dem 9. Februar 1804 für die Fürsten von Usingen und Weilburg übereinstimmend: Fürst zu Nassau, Pfalzgraf bei Rhein, Graf zu Sayn, Königstein, Katzenelnbogen und Dietz, Burggraf zu Hammerstein, Herr zu Mahlberg, Wiesbaden, Idstein, Merenberg, Limburg und Eppstein. Friedrich August fügte sodann für sich noch bei: Reichsgeneral der Cavallerie, Kaiserlich Königlicher Generalfeldmarschall, Inhaber eines Cürassierregiments und des militärischen Marien-Theresien-Ordens Ritter; und Friedrich Wilhelm von Weilburg: des Königlich Dänischen Elephanten-Ordens Ritter.***)

Und betrachten wir die weiteren Maßnahmen der Verwaltung.

Besonders schwierig war die Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche, deren Bestand durch die umfassenden Säcularisationen tief erschüttert war. Es wurde damals allgemein angenommen, daß die Angelegenheit nur durch ein zwischen dem Reichsoberhaupte und dem Papste zu vereinbarendes Concordat geordnet werden könne, und dies erschien um so nothwendiger, als auch ältere Streitigkeiten der deutschen Kirche mit Rom, die ihren Ausdruck in der berühmten Schrift des Trierer Weihbischofs von Hontheim (1763), in den Coblenzer Artikeln (1769) und den Emser Punctationen (1786) gefunden hatten,†) trotz der Schwachheit und Unterwerfung einzelner Kirchenfürsten noch nicht gelöst waren. Freilich erkannte

---

*) Pertz, Leben des Ministers Freiherrn vom Stein I, 260. Vgl. Häusser, Deutsche Geschichte II, 486 ff.

**) Am 10. Jan. 1804. Häberlin, Staatsarchiv XI, 459.

***) Wiesbaden, Staatsarchiv, Hausarchiv I, 2.

†) Hontheim's (Pseudonym Febronius) Werk: De statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis. Vgl. O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, Rostock 1871, Bd. 1 S. 18 ff., 35 ff., 96 ff.

man zugleich, daß ein so gedachter Ausgleich bei der Menge der weltlichen Aufgaben, die nach dem Reichsdeputationshauptschluß auf die maßgebenden Fürsten hereinstürmten, noch gute Wege habe. Welche Mühe und Arbeit kostete es, um ein Beispiel zu nennen, den einzigen Erzbischof, der noch Landesfürst geblieben war, den Kurerzkanzler von Dalberg, seinen neuen aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzten Kurstaat zweckmäßig einzurichten! Aus diesem Grunde entschlossen sich einzelne Fürsten, die in ihren neuen Gebieten möglichst bald Klarheit und Ordnung schaffen wollten, ohne dem künftigen Concordat vorzugreifen, einstweilen selbständig die nöthigen Maßregeln zu treffen. Zu ihnen gehörten auch die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg. Es fehlte ihnen nicht an Vorschlägen und Gutachten über die schwierige Sache und vor Allem beeilte sich die Geistlichkeit selbst ihre Grundsätze und Wünsche auszusprechen. In diesen Kreisen war man der Meinung, daß die Fülle von Macht und Einfluß, welche der Klerus in den geistlichen Staaten besessen hatte, unter den neuen weltlichen Landesherren unverkürzt fortdauern müsse und daß die katholische Kirche und die katholische Religion bedroht seien, wo man der Herrschaft der Geistlichen irgendwelche Schranken setzen wollte. Als ein unveräußerliches Vorrecht der Geistlichkeit betrachtete man insbesondere die Besetzung der Pfarrstellen und die möglichste Fernhaltung der weltlichen Jurisdiction von dem Klerus.

Bereits am 3. Februar 1803 reichte der kurtrierische Geheime Geistliche Rath Julius Ludwig Beck, den der Erzbischof von Trier zum Generalvicar in Limburg bestellt hatte, dem Fürsten von Nassau-Weilburg eine Schrift in diesem Sinne ein. Dem Bischofe — hieß es darin — stehe unstreitig das Recht der Verwaltung der Diöcese und die Ausübung der oberen Seelsorge zu; aus dieser Natur seines Amtes fließe aber die Bestellung der Priester um so mehr, als er ihnen allein die Gewalt der Ausübung priesterlicher Functionen mittheilen könne. Die Reichsdeputation habe nicht die Absicht gehabt, die unveräußerlichen Rechte der katholischen Kirche anzugreifen, die Säcularisation könne sich nur auf Hoheits-Eigenthumsrechte und höchstens auf weltliche Patronatsrechte beziehen, nicht aber auf päpstliche Collationsrechte, die einen ergänzenden Theil der bischöflichen Diöcesanrechte ausmachten. Er glaubte den protestantischen Fürsten aufmerksam machen zu müssen, daß der Unterschied zwischen der katholischen und evangelischen Kirche, wo den Landesherren das jus episcopale zustehe, nicht übersehen werden dürfe.*)

*) J. von Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1863 S. 52.

Der geistliche Rath Beck war ein Anhänger der Hontheim'schen oder — wie man sie nennt — Febronianischen Richtung in der katholischen Kirche und hatte bei den Emser Punctationen mitgewirkt; man konnte also gegen die Machtfülle des Papstthums schreiben und conspiriren und doch von strengsten klerikalen Anschauungen erfüllt sein.

Bald ließ sich der Erzbischof aus seinem Augsburger Bisthum, in das er sich zurückgezogen, selbst vernehmen. Am 22. Juni 1803 schrieb er an den Fürsten von Nassau=Weilburg, daß die Versicherung, welche er bei der Besitznahme der kurtrierischen Lande den Bekennern der katholischen Landesreligion, ihren Dienern und Einrichtungen gegeben habe, sehr tröstlich gewesen seien; in den bekannten Gesinnungen des Fürsten liege ferner die vollkommene Beruhigung, daß er die bischöflichen und kirchlichen Befugnisse stets aufrecht erhalten und aufs gedeihlichste unterstützen werde. Aber bei dem Fürsten war mit diesen wohl berechneten Worten nichts auszurichten. Friedrich Wilhelm hatte nach der damaligen territorialistischen Richtung, die hauptsächlich durch die Kirchenpolitik des Kaisers Josefs II. befestigt wurde, von der landesherrlichen Kirchenhoheit eine hohe Meinung und konnte durch den Länderzuwachs, der ihm geworden, darin nur bestärkt werden. Zudem wiesen ihn die guten Traditionen seines Hauses und die Rathschläge, die von dem gleichgesinnten fürstlichen Hofe zu Darmstadt bereitwillig gegeben wurden*), auf eine Kirchenpolitik hin,

*) Der hessische Rathschlag lautet: Das (landesherrliche) Patronat und die Vergebung der Pfarreien wird immer und in allen Fällen, wo sie geistlichen Fürsten zustand, als ein Ausfluß der weltlichen landesherrlichen Gewalt betrachtet, und deswegen von dem neuen Landesherrn ausgeübt. In der vormals mainzischen Bergstraße sind seit dem darmstädtischen Besitze schon Pfarrstellen erledigt worden, die vormals Mainz vergab, Darmstadt hat dieselben ohne Widerstand besetzt. Von einer Einmischung der Officialate in die Besetzung solcher Pfarreien, die von jenseitsrheinischen Corporationen dependirten, ist ohnehin keine Rede. Zweitens wird dem Officialate durchaus keine Jurisdiction zugestanden, außer in causis mere ecclesiasticis, das heißt solchen, die den Priester als Priester oder den Geistlichen als Geistlichen betreffen, und sein Officium. Bei allen anderen Sachen tritt die Civilobrigkeit und deren Jurisdiction ein. Als vor einiger Zeit ein Geistlicher an der Bergstraße starb, wurde die Obsignation von den Civilbeamten vorgenommen. Der Decan erhielt davon Nachricht, und nahm nun auch die Obsignation im Namen der Mainzischen geistlichen Gerichte vor. Allein die Siegel wurden von der Civilobrigkeit wieder abgenommen und dabei ist es geblieben. Bei dieser Gelegenheit hat man sich ganz nach den Grundsätzen gerichtet, die in den pfälzischen Landen schon lange durchgesetzt worden sind und beobachtet werden. Ebenso wird man drittens niemals zugeben, daß Verordnungen, ohne vorher dem Landesherrn vorgelegt worden zu sein, erlassen werden. Auch hier richtet man sich nach den älteren pfälzischen Vorgängen, die überhaupt so beschaffen sind, daß man sich durch deren Annahme gegen die Geistlichkeit nichts vergeben würde. O. Mejer I S. 297 f.

welche sich die landesherrliche Ueberwachung der katholischen Kirche zum festen Grundsatze machte. Er war willens, den Reichsdeputationshauptschluß, welcher die Duldung der im Reiche anerkannten Confessionen verlangt, ehrlich nachzukommen und der katholischen Kirche in ihren geistlichen Verrichtungen volle Freiheit zu lassen, aber ebenso war er entschlossen, seine landesherrlichen Rechte streng zu wahren. Er theilte seine Anschauung mit voller Offenheit dem Erzbischof am 8. August mit und legte ihm die Gründe dar, aus denen er sich zur territorialistischen Regelung und besonders zu einer Abgrenzung der geistlichen und weltlichen Befugnisse auf dem kirchlichen Gebiete entschlossen habe. Er versicherte, daß er weit entfernt sei, sich in irgend etwas einzulassen, was ein Gegenstand der ursprünglichen bischöflichen Rechte sei oder Verfügungen zu erlassen, welche die Glaubenslehre, die Ausspendung der Sacramente, die Art des Predigtamtes, den Unterricht der Jugend in Religionssachen, die Einweihungen der Kirchen, die kanonische Einsetzung der Pfarrer und deren Einführung in ihre kirchlichen Verrichtungen beträfen. Dagegen zieme es sich, daß Alles, was zu den äußeren Religionsübungen gehöre, ihm zur vorherigen Kenntnis gebracht werde und seine Genehmigung erwarte.*)

Die Verordnung des Fürsten, welche wenige Tage später, am 16. August, erschien, erstreckte sich in drei Gruppen auf die bischöflichen Rechte, die Diöcesanrechte und die kirchliche Jurisdiction. Darnach gehören zu den bischöflichen Gerechtsamen die Bestimmung alles dessen, was in die Glaubenslehre einschlägt, die Schlüsselgewalt und die daher fließenden Strafen und Indulgenzen, die Ausspendung der Sacramente und die nöthig scheinende Ausschließung von denselben, die Consecration der Kirche und Benedicirung der Kirchhöfe, das Predigtamt und die Unterrichtung der Jugend in Religionssachen und die Einsetzung der Pfarrer. Auch die Visitation der Diöcese, die Zusammenberufung der Synoden und die Bestellung der Sendgerichte bei den Pfarrämtern sind nach dem Gutdünken des Bischofs vorzunehmen, aber es muß zuvor die fürstliche Einwilligung eingeholt werden. Von dem Fürsten wird es auch abhängen, ob und auf welche Art neue Disciplinarverfügungen auszuführen seien und in welchem Maße nebst den Medicinalstrafen Geld und andere Bußen zuerkannt werden dürfen. Die Bestimmung der Pfarrgrenzen hängt von der bischöflichen Gewalt ab. Aber die Vertheilung oder Vereinigung der Pfarreien sind Gegenstände, welche, wo nicht gütlich auszugleichen, vor dem Vicariat

*) Die beiden Briefe bei M. Lieber, In Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz. Freiburg 1853 S. 130 ff. und daraus bei Longner S. 51 ff.

nach vorhergehender Berathung mit der fürstlichen Regierung zu Ehrenbreitstein erledigt werden sollen. Die Ernennung zu Beneficien und Pfarreien steht dem Fürsten als Landesherrn in allen Fällen zu, wo das Patronatsrecht von dem vorigen Regenten oder von einer zur Entschädigung angewiesenen Corporation ausgeübt worden ist. Die künftig eintretenden Erledigungsfälle sind der fürstlichen Regierung zu berichten und da der Fürst zur Wiederbesetzung solcher Stellen nur taugliche, im Wissenschaftlichen sowohl als im Sittlichen wohlgeprüfte Subjekte zu wählen wünscht, so wird er sämmtliche um eine solche Stelle eingegangenen Bittschriften seiner Regierung mit der Verordnung zugehen lassen, darüber mit dem Vicariat in Verbindung zu treten, über die Sittlichkeit und Moralität des Bittstellers aber selbst Erkundigung einzuziehen und darnach den Würdigsten gemeinschaftlich mit dem Vicariat in Vorschlag zu bringen. Der Fürst wird diesem die Ernennung nicht versagen und ihn anweisen, alsbald die Einsetzung und Weisung zur Einführung in die Kirche beim Vicariat nachzusuchen. Der ernannte Pfarrer hat der Regierung von der erhaltenen Einsetzung Anzeige zu machen und diese wird die Einführung des neuen Pfarrers in sein Amt anordnen. Dieselbe hat in der Kirche von einem Vicariatscommissarius in Gegenwart der fürstlichen Ortsbeamten zu geschehen. Dagegen die Vorstellung desselben in dem Pfarr- und Schulhause wird durch die fürstlichen Beamten in Gegenwart des Vicariatscommissars vollzogen.

Alles was die Liturgie und den Ritus betrifft, gehört zum Wirkungskreis des Bischofs, dagegen die Anordnung der Fest- und Fasttage und öffentlichen Gebete und der in dem Land und außer Landes gehenden Processionen und die Bestimmung der Zeit des Gottesdienstes — so weit es sich um eine Abänderung oder Neueinführung handelt — erfordern das landesherrliche Placet, ohne welches im Staate keine Neuerung vorgenommen werden darf. Die Führung der Pfarrprotokolle, der Tauf-, Sterb- und Eheregister bleibt einstweilen in der hergebrachten Art den Pfarrern überlassen; aber es wird eine landesherrliche Verordnung vorbehalten, in welcher Art jene Protokolle in Zukunft geführt werden sollen, um als hinreichende Beweisstücke zu gelten. Ebenso bleibt die Verwaltung der geistlichen Güter und die Verwendung der Kircheneinkünfte in der bestehenden Anordnung, doch wird der Fürst als Schutzherr der Kirche die Art ihrer Verwaltung und ihre zweckmäßige Anwendung überwachen, gehörige Einsicht davon nehmen und erforderlichenfalls das Nöthige verfügen. Alle Kirchen und geistlichen Personen, sowie die Klöster sind der geistlichen Aufsicht untergeordnet, die landesherrliche Gewalt wirkt

dabei weiter nicht, als oben in Betreff der Visitation der Diöcesen bestimmt worden. Die Aufsicht über Kirchendiener und Schullehrer bleibt auch ferner den Pfarrämtern überlassen. Da die Kirchendiener auch meistens Schullehrer und in dieser Eigenschaft Staatsdiener sind, so behält sich der Fürst vor, besondere Vorschriften zu erlassen, welche die Pfarrer in den Stand setzen, die Schullehrer zu ihrer Schuldigkeit mit gutem Erfolg anzuhalten.

Die bischöfliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in Amtssachen will der Fürst auf das Kräftigste unterstützen. Der Erkenntnis des Bischofs bleiben die nöthig scheinenden Interdicte, Suspensionen, Absetzungen rc., überhaupt die im Trienter Concil bestimmten sonstigen geistlichen Strafen lediglich überlassen. Dagegen werden die Civil- und Profanklagen und weltlichen Rechtsstreitigkeiten künftig vor die weltlichen Gerichte gezogen, doch so, daß der Justizsenat zu Ehrenbreitstein für alle Geistlichen (mit Ausnahme der Kirchendiener und Schullehrer, welche den betreffenden Ämtern untergeben werden) als erste Instanz angeordnet wird. Eine Folge dieser Gerichtsbarkeit sind die Obsignationen bei Sterbefällen, die Inventarisationen bei Verlassenschaften und Concursen. Die Ehesachen sind nur dann als kirchliche Sachen zu betrachten, wenn die Ehe nicht als ein bürgerlicher Contract, sondern als ein Sacrament angesehen wird. In diesem Falle sind dieselben nur dem Erkenntnis des Bischofs untergeordnet, in allen Fällen aber, wo nicht ein kanonisches Hindernis und eigene Religionsgesetze in Frage kommen, sind sie blos von dem weltlichen Richter zu entscheiden. Pfründen-, Patronatsrechts- und Zehntensachen sind von nun an unter keinem Vorwand vor ein geistliches Gericht zu ziehen; wenn in Hinsicht der Neubruch- oder Novalzehnten, welche die Pfarrer nach uraltem Rechte beziehen, ein Streit entstehen sollte, so ist solcher bei dem weltlichen Richter zu führen. Die Eheversprechungssachen gehören an und für sich zur geistlichen Gerichtsbarkeit; allein da eine Verordnung besteht, nach welcher nur die vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschehenen Eheversprechungen giltig sind, so soll es bei dieser Verordnung bleiben.*)

Die fürstliche Landesregierung zu Thal Ehrenbreitstein wurde angewiesen, das Edict zum Druck zu befördern und herkömmlicher Weise zu Jedermanns Kenntnis zu bringen. Über den Inhalt wurde sowohl mit Nassau-Oranien, als Nassau-Usingen vielfach verhandelt. Fürst Friedrich August von Nassau-Usingen erließ am 31. August im Schlosse zu

*) Die fürstliche Edictal-Verordnung, Gegeben Lustschloß Engers den 16. Aug. 1803, bei Longner S. 40 ff. Sie ist vom Freiherrn von Gagern gegengezeichnet.

Biebrich ebenfalls eine Verordnung, die von gleichen Grundsätzen und Anschauungen eingegeben war und in vielen Punkten wörtlich mit der Weilburger übereinstimmte.*) Nur war hier schärfer hervorgehoben, daß keine geistliche Behörde befugt sei, ohne Wissen und ausdrückliche Genehmigung des Fürsten Anordnungen und Verfügungen zu treffen, welche mit der Landespolizei in Beziehung stünden und in die bürgerlichen Verhältnisse der Unterthanen, worunter auch die Geistlichen und Schullehrer verstanden seien, auf irgend eine Art eingriffen. Auch kündete der Fürst an, daß er sich die bessere Einrichtung des Schulwesens, der Kirchenbücher u. s. w. angelegen sein lassen werde. Die Geistlichen sollten übrigens in weltlichen Dingen ebenfalls einen privilegirten Gerichtsstand genießen und in erster Instanz unter dem Hofgericht in Wiesbaden stehen und vor demselben belangt werden. Die beiden Verordnungen zeigen, daß die Fürsten ihre höheren Pflichten und Aufgaben wohl erkannten und von einem gehobenen Staatsbewußtsein erfüllt waren.

In den klerikalen Kreisen riefen diese Erlasse, die um diese Zeit auch in andern protestantischen Landen, wie in Württemberg und Hessen-Darmstadt, ja selbst in katholischen, z. B. in Baiern und Oesterreich, zutage traten, große Unzufriedenheit hervor. Man war entrüstet, daß die Landesfürsten aus eigener Macht die Grenzen zwischen den äußeren und inneren Religionsangelegenheiten zu ziehen unternommen hatten. Zu den Klagen über den Verlust an Land und Leuten, welche den geistlichen Staat betroffen, gesellten sich neue über die Einschränkungen des geistlichen Amtes und Einflusses.

Der streitbare Erzbischof Clemens Wenzeslaus**), der einst den Kaiser Josef II. ermahnt, von seinen kirchlichen Neuerungen abzulassen, trug auch dem Fürsten von Nassau-Weilburg seine Beschwerden vor.***) Er hätte geglaubt, schrieb er am 15. October, daß für die Aufrechthaltung des bisherigen kirchlichen Besitzstandes die Paragraphen 62 und 63 des Reichsdeputationsschlusses eine hinlängliche Gewähr seien und noch mehr hätten ihn die von dem Fürsten für die Religion und die katholische Geistlichkeit geäußerten guten Gesinnungen beruhigt. Aber wenn der Fürst den Inhalt seiner Verordnung erwäge, so werde es ihm einleuchten, daß ihm als Erzbischof und seiner Geistlichkeit weniger Gewalt und Immunität und

*) Longner S. 46 ff.

**) Der Erzbischof, bekanntlich ein kursächsischer Prinz, widmete sich ursprünglich der kriegerischen Laufbahn und trat 1760 als Feldmarschalllieutenant aus dem österreichischen Heere, um Priester und 1763 Bischof von Freising zu werden.

***) M. Lieber S. 134.

der katholischen Bevölkerung weniger Freiheit in Hinsicht der Religionsübung überlassen sei, als die protestantischen Consistorien, Ministerien und die protestantische Bevölkerung zu genießen haben. So strenges Vorgehen mit der sanften und wohlthätigen Denkungsart des Fürsten zu vereinbaren, sei er nicht im Stande, er sehe vielmehr einer baldigen Wiederherstellung der vorigen Ordnung bis zur Zeit der reichsconstitutionellen Einrichtung mit vollem Vertrauen entgegen.

Auch andere Geistliche säumten nicht mit Kundgebungen. Im Namen des gesammten Diöcesanklerus richteten die Pfarrer zu Montabaur, Oberbrechen und Camp, die zugleich Dechanten der Landcapitel von Engers, Dietkirchen und Boppard waren, ein Schreiben an den Erzbischof, in dem sie mit großer Übertreibung darlegten, daß die landesherrliche Verordnung vom 16. August sie nicht allein aller ihrer Vorrechte und ihres Ansehens beraube, sondern auch auf die freie Ausübung der Religion einen nachtheiligen Einfluß haben müsse. Die Einmischung in die Diöcesanrechte, die ein protestantischer Landesherr sich herausnehme, verstoße nicht allein gegen die kanonischen Satzungen, sondern sei auch dem westfälischen Frieden gerade zuwider. Wenn allein ihre persönlichen Rechte gefährdet wären, so würden sie Bedenken tragen, dagegen Beschwerde zu führen, allein es gehe ihnen tief zu Herzen, wenn sie den Einfluß bedächten, welchen eine solche Verordnung auf die Religion selbst nach und nach haben müsse. Dem Pfarrer seien die Hände so gebunden, daß er in keiner einzigen zur Kirchenzucht gehörigen Sache unmittelbar auf das Volk wirken könne, er sei in Allem dem weltlichen Beamten untergeordnet. Es sei aber allzu bekannt, wie leichtfertig die meisten Beamten in Hinsicht der gottesdienstlichen Verrichtungen, der guten Zucht, des Religionsunterrichts und des Schulwesens gesinnt seien, als daß man von ihnen bei vorkommenden Fällen eine rasche Handhabung erwarten könne, kurz, sie sähen den Unterthanen in allen Theilen des Religionswesens der platten Willkür überlassen. Um die traurigen Folgen für die katholische Religion, welche in ehemals katholischen, nachher an protestantische Fürsten übergegangenen Landen nach und nach eingetreten, von sich fern zu halten, gebe es kein anderes Mittel, als daß die freie Ausübung des Diöcesanrechtes in seiner ganzen Kraft erhalten bleibe. Darüber sei nur Eine Stimme unter der Pfarrgeistlichkeit des Kirchsprengels und die Meisten unter ihnen seien schon fest entschlossen, wenn anders keine Hilfe zu hoffen sein sollte, mit Aufbietung ihres Vermögens die reichsgerichtliche Hilfe gegen jene Verordnung anzurufen. Doch wollten sie diesen Schritt nicht ohne Vorwissen und Erlaubnis des Erzbischofs thun. Sie hegten zu ihm

das zuversichtliche Vertrauen, daß er durch nachdrückliche Verwendung bei dem Kaiser es dahin bringen werde, daß die Freiheiten und wohlerworbenen Rechte der Diöcesen im katholischen Deutschland unverbrüchlich erhalten bleiben und nicht durch Aufhebung der durch so viele kaiserliche Edicte und kanonische Satzungen bestätigten Privilegien mit der katholischen Geistlichkeit zugleich die Religion selbst gefährdet werde.*)

Der Erzbischof hatte schon vor dieser Kundgebung im Sinne der Geistlichen gewirkt. Er schrieb noch vor jenen Augustverordnungen, am 16. Juli an den Kaiser, am 18. an den Papst Pius VII. und an den Kurfürsten Erzkanzler von Dalberg, stellte ihnen die Gefahren und Bedrängnisse der katholischen Kirche vor und bat sie, zu ihrem Schutze möglichst bald die nöthigen Maßregeln zu treffen. Es war aber wenig tröstlich, was er von jener Seite vernahm. Der kaiserliche Reichs-Vicekanzler antwortete am 26. Juli, daß er die Wünsche und Anträge des Erzbischofs dem Kaiser pflichtschuldigst vorlegen werde und bei den religiösen Gesinnungen und dem Wunsche desselben, die kirchlichen Angelegenheiten in Deutschland auf eine beruhigende Weise sicher gestellt zu sehen, im Voraus überzeugt sei, daß der Kaiser bei Behandlung dieser höchstwichtigen deutschen Nationalangelegenheit den Anträgen des Erzbischofs die größte Aufmerksamkeit widmen und bei Ausführung derselben auf alle thunliche Weise mitwirken werde. Daß der Abschluß des ersehnten Concordats noch in weiter Ferne liege, konnte Clemens Wenzeslaus aus dem Antwortschreiben des Papstes vom 20. August ersehen. Pius VII. lobte den Erzbischof wegen seiner Hirtensorgfalt und seines apostolischen Eifers und versicherte, daß seine Bemühungen und Rathschläge ihm um so willkommener seien, als er in der Besorgnis um die deutschen Kirchen sehnlichst wünsche, die Mittel, welche ihm gegen die geschilderten Übel zu Gebote ständen, sobald als möglich anzuwenden und für die dauernde Wohlfahrt der katholischen Religion in jenen Landen Vorsehung zu treffen. Des Erzbischofs Weisheit könne es indessen nicht verborgen sein, wie mancher Verhandlungen es bedürfe, um das ungehemmt bewerkstelligen zu können. Er müsse deshalb Gott bitten, daß er mit seiner Macht alle Schwierigkeiten beseitige, welche es verhindern, daß der Religion diese Wohlfahrt, so schnell als es noth thue, zu Theil werde. Da der Erzkanzler mit seiner Antwort zögerte, richtete Clemens Wenzeslaus an ihn am 26. October ein zweites Schreiben**), in dem er ihn aufmerksam

*) M. Lieber S. 138 ff.

**) Die beiden Antworten bei Lieber S. 140, 142. Die Schreiben des Erzbischofs kenne ich nur aus diesen beiden Antworten.

machte, daß durch die nassau-usingische Verordnung auch seine Diöcese betroffen sei. Er bat den Erzkanzler um vertrauliche Mittheilung der Maßregeln, von welchen man gegen die Eingriffe der weltlichen Landesherren noch vor dem Zustandekommen eines allgemeinen Concordates sich Abhilfe versprechen könne. Zum Schluß betonte er, daß wegen der zunehmenden allgemeinen Eingriffe die Einleitung zu einem solchen Concordat mit Beschleunigung geschehen müsse.*)

Der Erzkanzler, der als Primas der katholischen Kirche gerade mit Concordatsverhandlungen beschäftigt war, schickte dies Schreiben mit der Beilage nach Wien an seinen Geheimen Geistlichen Rath Kolborn mit dem Auftrage, dasselbe dem päpstlichen Nuntius Severoli, dem Freiherrn von Hügel und dem Reichsreferendar Franck, die über die kirchliche Frage verhandelten, zu übergeben. In dem Antwortschreiben an den Erzbischof vom 1. November 1803 sprach er die Hoffnung aus, daß die Schriftstücke die gewünschte Wirkung haben werden, die Angelegenheiten der bedrängten deutschen Kirche in besseren Betrieb zu setzen. Was er sonst über den Stand der Sache mittheilte, konnte den ungeduldigen Trierer Erzbischof schwerlich befriedigen. Darnach arbeitete der Reichsreferendar von Franck an dem Plane eines neuen Concordats, wurde aber dabei häufig durch andere Geschäfte gestört. Der Papst erklärte sich nach der Äußerung Severoli's bereit, einen Nuntius zur Förderung des Concordates abzusenden, sobald darüber die vorläufige Verabredung mit dem kaiserlichen Hofe getroffen worden. In Wien war übrigens bekannt, daß die weltlichen Fürsten mehr und mehr fortführen, in die bischöflichen Diöcesanrechte einzugreifen. Als der geistliche Rath Kolborn im Auftrage Dalbergs wiederholt vorstellte, daß solche Eingriffe den ganzen Besitzstand ändern würden, wenn man den Neuerungen nicht ernstliche Vertheidigungsmittel entgegensetze, erhielt er zur Antwort, daß die kaiserliche Majestät als Beschützer der Kirche ohne Zweifel die Diöcesanrechte schützen werde, sobald darüber die förmliche und ordentliche Anzeige geschähe. Dalberg versicherte sodann dem Erzbischof, daß er mit dem kaiserlichen Commissar Freiherrn von Hügel, den er in Bälde in Regensburg erwartete, sogleich die Abrede über die Vorfrage nehmen werde, was zu thun sei, um die Rechte der katholischen Kirche unter kaiserlichem Schutze zu vertheidigen und in Besitz zu erhalten. In seiner Vertrauensseligkeit versprach er sich von dieser Übereinkunft die ergiebigste Wirkung, ja er meinte, daß die Vereinigung des katholischen Religionstheiles, die Anrufung des Reichs-

*) Lieber S. 143.

gerichts und Kreisexecutionen gegen die Störung des rechtmäßigen Besitzstandes, die kaiserliche Verwendung und selbst auch die Absicht der vermittelnden Mächte um so mehr günstige Aussichten und billigere Nachgiebigkeit von Seiten der entschädigten Fürsten eröffneten, als bei manchen nicht feindliche Absichten, sondern nur Mangel an Kenntnis der katholischen Diöcesanrechte mitgewirkt haben möchten.*)

Da Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg aus den ihm zugehenden Nachrichten erkannte, daß das Reichsconcordat, welches die Discussion über den Gegenstand von selbst beendigen würde, noch in weiter Ferne sei, entschloß er sich dem Erzbischof auf sein Schreiben vom 15. Oct. zu antworten. In seinem Briefe vom 3. März 1804 lehnte er vor Allem den Vorwurf ab, daß er durch seine Verordnung die Paragraphen 62 und 63 des Reichsdeputationshauptschlusses verletzt habe. Der erste bewahre den gegenwärtigen Bischöfen ihre bisherigen Diöcesen blos in Bezug auf ihre physischen Grenzen und könne auf die rechtlichen und moralischen Befugnisse, welche dieselben innerhalb ihrer Kirchensprengel auszuüben hätten, nicht angewendet werden. Der zweite aber garantire nur die bisherige Religionsübung gegen Aufhebung und Kränkungen aller Art. Der Fürst betonte, daß er weit entfernt sei, in beiden Beziehungen sich eine willkürliche Abänderung zu erlauben. Die Grundsätze, auf denen seine Verordnung beruhe, sei mit Rücksicht auf gleichmäßiges Verfahren mit den Gliedern seines Gesammthauses, mit Oranien und Usingen verabredet, und durchaus die nämliche, welche in mehreren ganz katholischen Staaten, wie in Österreich und Kurbaiern, ja selbst in dem ehemaligen Großherzogthum Toskana und in der Republik Frankreich in Ausübung gebracht und von dem päpstlichen Hofe selbst anerkannt worden seien. Es dürfte auch schwerlich einem Zweifel unterworfen sein, daß das mit dem deutschen Reiche abzuschließende Concordat auf die nämlichen Grundlagen werde gebaut werden. Er werde es sich zur Pflicht rechnen, sich rücksichtlich seiner katholischen Lande allen Bestimmungen zu fügen, welche das Concordat über die kirchlichen Gegenstände treffen werde. Zum Schluß wiederholte der Fürst die Versicherung, daß die leiseste Kränkung der katholischen Religion seinen Gesinnungen durchaus zuwider sei und er vielmehr den Schutz derselben unter seine vorzüglichsten Regentenverbindlichkeiten zähle.**)

So blieben einstweilen die kirchlichen Zustände in den nassauischen Gebieten wie sie in den fürstlichen Verordnungen vorgeschrieben waren. Über das Reichsconcordat wurde 1803 und in den folgenden Jahren zu

*) Lieber S. 144 f.

**) Lieber S. 136 f.

Wien, Regensburg, Paris und Rom unterhandelt. Aber gleich der erste Entwurf, welchen Franck und Kolborn in Wien ausgearbeitet hatten, wurde in Rom verworfen. Ebenso stießen die Vorschläge und Entwürfe, welche von der Kurie ausgingen, auf den Widerstand des Kaisers und der Reichsfürsten. Die Schwierigkeit war, daß der Kaiser an den kirchlichen Zuständen der österreichischen Reichslande nichts geändert wissen wollte und die Reichsfürsten für ihre Lande möglichst besondere Bischöfe, also Landesbischöfe, zu haben wünschten. In diesen Tagen ist Limburg als Bischofsitz für Nassau und Fulda zum erstenmal genannt worden.*) Das größte Hindernis des Abschlusses aber bildete die Haltung des Papstes, welcher an dem Standpunkte, den er einst dem Kurerzkanzler in einer Bulle vom 2. Oct. 1802 bezeichnet hatte**), unentwegt festhielt. Als gegen Ende des Jahres 1804 zu Rom über einen wiederholt von Dalberg vorgelegten Concordatsentwurf berathen wurde, erklärten die Cardinäle, welche mit den Geschäften betraut waren, daß in dem Concordate jeder Ausdruck vermieden werden müsse, aus welchem eine Zustimmung des Papstes zu den jüngsten Neuerungen in Deutschland — es sind die Säcularisationen gemeint — gefolgert werden könne; der heilige Stuhl könne dieselben niemals anerkennen, sondern müsse sie ebenso wie die durch den westfälischen Frieden herbeigeführten zurückweisen. Auf den Vorschlag Dalbergs, die Reichsgesetze als die Grundlage für die Rechte der katholischen Religion in Deutschland zu bezeichnen, um so die Willkür der Landesherren zu beschränken, ward erwidert, daß der Papst niemals die Gesetze eines Reiches als die Grundlage für die Rechte der Religion anerkennen könne. Bei diesen starren Anschauungen, welche der Macht der politischen Entwicklung gar keine Rechnung trug, war eine Vereinbarung nicht möglich. Wie aus dem Briefe des Fürsten von Nassau hervorgeht, war die Meinung, daß das Papstthum dem Landesfürstenthum zeitgemäße Concessionen machen werde, allgemein verbreitet. Die Täuschung war um so größer, als der Papst durch das Concordat, das er im Jahre 1801 mit Napoleon abschloß, die Säcularisationen der Revolution anerkannt hatte. Deutschland gegenüber befolgte er eine andere Politik, und es wurde sogar offen ausgesprochen, daß er den übrigen Ländern um so weniger Erleichterungen gewähren könne, je mehr er Frankreich habe zugestehen müssen.***) Erst nach den Stürmen der Napoleonischen Kriege kamen

*) O. Mejer I, S. 217 f.

**) S. Beaulieu=Marconnay, Karl von Dalberg und seine Zeit. I, 320.

***) Beaulieu=Marconnay I, S. 344. Über das französische Concordat vom 15. Juli 1801 s. v. Sybel, Gesch. der Revolutionszeit V, S. 661 ff.

deutsche Concordate zu Stande, aber nicht mit dem Reiche, sondern nur mit einzelnen Landesfürsten.

Neben den kirchlichen Dingen erforderten die Schulen die Aufmerksamkeit der Landesherrn. Der Jugendunterricht der geistlichen Staaten befand sich zur Zeit ihrer Aufhebung in einem sehr bedenklichen Zustande. Die Anfänge zur Besserung, welche in den aufgeklärten Jahrzehenden des vergangenen Jahrhunderts in den Kurstaaten Mainz, Trier und Köln mit gutem Erfolge hervorgetreten waren, hatten unter dem Eindrucke der Ausschreitungen der französischen Revolution wieder nachgelassen und einer ängstlichen Reaction weichen müssen. Die protestantischen Landesherrn, welche katholische Gebiete in Besitz nahmen, erkannten sofort, daß hier eine gründliche Besserung eintreten müsse. Wir haben gesehen, wie der Fürst von Nassau-Usingen in dem August-Edicte des Jahres 1803 seine Absicht ankündigte. Er hatte dabei noch keineswegs die Absicht, den bisher bestehenden engen Verband zwischen Kirche und Schule aufzuheben; er sagte ausdrücklich, daß er als Schutzherr der Kirche sich die bessere Einrichtung des Schulwesens angelegen sein lassen werde. Ein wichtiger und sehr bezeichnender Schritt dazu war, daß seit October 1803 auch katholischen Zöglingen die Aufnahme in das Schullehrerseminar in Idstein gestattet wurde.*)

Der Fürst von Nassau-Weilburg, der selbst von katholischen Geistlichen Klagen über die Mängel des katholischen Schulwesens vernahm, ertheilte seiner Regierung in Ehrenbreitstein — zu der jetzt der Kanzler Eschermann und die Räthe von Pidoll, Bircke, J. J. von Coll, Simon und Naunheim gehörten — den Auftrag, sogleich nach vollbrachter neuer Diöcesaneintheilung, die man damals noch von Reichswegen erwartete, über die Einrichtung der Schul- und Lehranstalten in den kurtrierischen Landen ein ausführliches Gutachten einzureichen. Neben dem Fürsten war es hauptsächlich der Regierungspräsident Freiherr von Gagern, der die Schulfrage mit Interesse und Eifer verfolgte.

Die Arbeit der Regierung verzögerte sich theils wegen der Schwierigkeit der Sache, theils wegen der schwebenden Concordatsverhandlungen. Da die Beamten wohl erkannten, daß vor Allem die Mittel zu einer durchgreifenden Reform beschafft werden müßten, waren sie einstweilen eifrigst bemüht, die rechtsrheinischen Renten und Zuflüsse des trierischen Schul- oder Doctionsfonds zu fassen und festzustellen. Nachdem dies geschehen und man sich überzeugt hatte, daß man auf das Concordat nicht

*) Firnhaber I, S. 214.

warten könne, gelangten am 21. October 1804 die Vorschläge an den Fürsten. Diese gingen dahin, den trierischen Schulfonds, der damals, freilich zu hoch, auf 7000 Gulden geschätzt wurde, zur Errichtung einer Schulcommission, eines katholischen Gymnasiums und einer katholischen Lehrerbildungsschule (Normalschule) und zu den bei den Trivial- und Landschulen durchaus nothwendigen Verbesserungen zu verwenden, aber die Verwaltung des Fonds dem Generalvicar in Limburg mit der Zusicherung abzunehmen, daß die Regierung es sich angelegen sein lassen werde, mit ihm über die Einrichtung der Schulen hinsichtlich des katholischen Religionsunterrichtes jederzeit eine freundschaftliche Correspondenz nach Maßgabe des Edictes vom 16. August 1803 zu unterhalten.

Am 12. November 1804 billigte der Fürst im Allgemeinen diese Anträge und sprach dabei feierlich aus, daß er auf die dem Doctionsfonds zufließenden Renten keinerlei Anspruch erhebe, sondern sie für alle Zukunft voll dem Fonds des katholischen Schulwesens gewidmet wissen wolle. An diesem Worte hielt der Fürst unentwegt fest, auch wenn von seinen diensteifrigen und fiskalisch gesinnten Beamten mitunter der Versuch gemacht wurde, solche geistlichen Renten dem herrschaftlichen Aerar zufließen zu lassen.*) Er lobte dann die Regierung für ihre Bemühungen um die Sammlung und Entdeckung jener Renten und forderte sie auf, ohne Säumen die ferneren Schritte zu thun, um Alles dazu gehörige unter ihre Verwaltung zu bringen, und dieselbe auf die wohlfeilste Art einzurichten. Als Sitz der neuen Hauptlandesschule (Gymnasium und Schullehrerseminar) schien ihm die Stadt Montabaur wegen ihrer gesunden Lage, der Wohlfeilheit der Lebensmittel, der Sittlichkeit und Biederkeit ihrer Einwohner und weil ein Gebäude daselbst vorhanden sei, am geeignetsten zu sein. Wie sehr der Fürst noch geneigt war, mit der katholischen Geistlichkeit Hand in Hand zu gehen, zeigte sein Gebot, daß die Regierung zuvörderst mit der bischöflichen Behörde in Limburg Rücksprache darüber nehmen solle, welche Abtheilungen der Schuleinrichtung zu geben und welche und wieviele Lehrer anzustellen seien. Er erklärte sogar, daß es ihm gleichgiltig sei, ob diese Lehrer aus dem geistlichen oder weltlichen Stande gewählt und in Vorschlag gebracht würden. Bei ihrer Auswahl solle hauptsächlich ihre Tauglichkeit und ihr Verdienst berücksichtigt werden. Ferner wies er die Regierung an, auf die Verbesserung der unteren Schulen und die Bildung der Lehrer ihre Aufmerksamkeit zu richten und demnächst darüber Anträge zu stellen. Zuletzt sprach er die Erwartung

*) Einzelne Fälle gibt Firnhaber I, S. 185, an.

aus, daß die Schulvisitationen, wenn sie mit Nachdruck und gemeinschaftlich mit den geistlichen Oberen vorgenommen würden, ein gutes Mittel seien, dem Verfall vorzubeugen und die verdientesten Männer auszuzeichnen oder zu befördern.*)

Nach weiteren Berathschlagungen, Vorträgen und Gutachten, an denen sich hervorragend der Regierungsrath von Coll und der geistliche Rath Johann Jakob Bausch**) betheiligten, erfolgte am 14. März 1806 die Resolution des Fürsten Friedrich Wilhelm, durch welche sämmtliche Anträge der Regierung mit wenigen Änderungen genehmigt wurden.

Darnach war das katholische Schulwesen in folgender Weise beschaffen: Die Landschulen hatten das Ziel, die Landbewohner zu verständigen, ruhigen und zufriedenen Menschen zu bilden, die ihre Berufsgeschäfte mit aller Achtung der Pflichten gegen Gott, den Landesherrn, die Obrigkeiten und gegen die Mitmenschen betreiben. Der Lehrplan umfaßte Lesen, Schreiben, Rechnen, Religions- und Sittenlehre, Naturlehre zur Verhütung des Aberglaubens, Heimathskunde, Kenntnis der Verfassung und der Gesetze des Landes und der Rechte und Pflichten des Staatsbürgers. Die Schuljugend war nach Geschlecht und Alter getrennt. Es gab zwei Klassen, in der oberen waren Morgens und Mittags je zwei Stunden, in der unteren nur je eine. Im Sommer waren nur zwei Tage Unterricht. Mit den Landschulen waren eine Arbeitsschule für Nähen, Stricken und Spinnen und eine Sonntagsschule für die entlassene Schuljugend verbunden. Die Lehrer mußten Verzeichnisse über Fleiß, Betragen und Schulversäumnisse halten, die zeitweise von den Geistlichen und den Mitgliedern der Schulcommission nachgesehen und in der Gemeinde öffentlich abgelesen wurden. Schulhäuser mit besonderen Schulstuben waren vorgeschrieben. Auch mußten die Schulen einen bestimmten Lehrapparat besitzen.

Die Stadt- oder Trivialschulen der männlichen Jugend waren zur Erwerbung der Kenntnisse und Fertigkeiten für einen bürgerlichen Beruf bestimmt. Sie hatten zwei Sectionen. In der ersten mit zwei oder drei Ordnungen galt der Lehrplan der Landschulen nebst der Unterweisung in populärer Technologie. Der moralische und religiöse Unterricht sollte hauptsächlich die Pflichten der dienenden Personen, der Arbeiter und Gewerbetreibenden einschärfen und staatsbürgerliche Tugenden und die Red-

*) Firnhaber I, S. 183 f.

**) Von Bausch sind die „Skizzen eines Grundrisses zur Verbesserung des katholischen Schulwesens im Nassau-Weilburgischen Staate", welche für die Einrichtung des Schulwesens maßgebend waren. Firnhaber I, S. 186 ff.

lichkeit der Arbeiten und Geschäfte zu fördern suchen. Die zweite Section war eine lateinische Elementarschule, Tirocinium genannt, in welcher höhere Ziele als in der ersten Section verfolgt, die Anfangsgründe des Latein, die Muttersprache, Erdbeschreibung und Naturgeschichte, Geschichte und Verfassung des Landes behandelt und Aufsätze für das gewöhnliche und geschäftliche Leben geübt wurden. Das Französische, das Zeichnen und die Musik blieben wegen Mangel an Mitteln dem Privatunterricht überlassen.

Die Stadtschulen für die weibliche Jugend, wie solche in Ehrenbreitstein, Limburg und Montabaur bereits bestanden, bildeten die katholischen Töchter des Landes für den weiblichen Beruf heran. Der Unterricht wurde von Lehrerinnen gegeben, von denen gutes Beispiel und praktische reine Religiosität, aber keine Betschwesterei verlangt wurde. Den Klöstern zu Limburg, Montabaur und Ehrenbreitstein wurden die Tirocinien, die sie bereits gehabt, auch ferner überlassen, doch mußten sie den neuen Schulplan annehmen. Limburg begnügte sich dafür mit dem Schulgeld, das etwas erhöht wurde, Montabaur und Ehrenbreitstein erhielten Zuschüsse aus dem Schulfonds. Später hielt aber der Fürst für gut, den Unterricht allmählich der regularen Geistlichkeit zu entziehen. In Ehrenbreitstein, wo sich gleich beim Beginne der nassauischen Herrschaft vergeblich die Jesuiten einzunisten versucht hatten, wurde die Leitung der Lateinschule den Kapuzinern genommen, dem Weltgeistlichen Aßmann übertragen und für die städtischen Knaben- und Mädchenschulen zwei Lehrer und zwei Lehrerinnen neu angestellt.*)

Die Lehrer der Land- und Stadtschulen sollten in der Normalschule oder dem Lehrerseminar in Montabaur ausgebildet werden. Hier lehrte ein Hauptlehrer Religion und Moral, geistliche und weltliche Geschichte, deutsche Sprache, Schreibart und Unterrichtsmethode, ein Nebenlehrer Geographie und Naturlehre, Rechnen und Meßkunst. Auch Unterricht im Singen und der Landwirthschaft wurde ertheilt. Die Praxis des Unterrichts lernten die Seminarzöglinge in den städtischen Schulen. In das Seminar wurden nicht nur neue Candidaten, studirte und unstudirte, welche das 15. Lebensjahr vollendet hatten, sondern auch bereits angestellte Lehrer und Lehrerinnen aufgenommen, damit sie die nothwendigsten Kenntnisse nachträglich erlangen könnten. Sie sollten das Seminar so lange besuchen, bis sie in der jährlich stattfindenden öffentlichen Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen hätten. Über die als befähigt Entlassenen hatten sich die Pfarrer in vierteljährigen Berichten an den Schuldirector

*) Firnhaber I, S. 181, 193.

auszusprechen, der darüber an die Schulkommission berichten mußte. Es wurde von vornherein bekannt gemacht, daß bei der Anstellung von Lehrern die auf der Normalschule gebildeten besonders berücksichtigt werden sollten. Die Anstellung der Lehrer geschah auf Vorschlag der Schulcommission durch die Regierung. Den Gemeinden wurde besonders eingeschärft, daß sie sich die eigenmächtige Anstellung und Absetzung ihrer Schullehrer künftig nicht mehr anmaßen sollten.

Die Normalschule für die Lehrerinnen wurde mit der Stadtschule für die weibliche Jugend vereinigt. Unter Anleitung des Directors sollten die Zöglinge von wohl unterrichteten und geübten Lehrerinnen den erforderlichen theoretischen und praktischen Unterricht erhalten. Die Eröffnung der Normalschule verzog sich wegen der Wirren der Zeit bis in den Sommer 1807. Sie wurde übrigens nicht allein von Solchen besucht, welche sich zu Lehrern heranbilden wollten, sondern diente zugleich als Fortbildungsschule für junge Leute, welche nach ihrer Entlassung aus den Stadtschulen ihre Kenntnisse in einzelnen Fächern befestigen oder erweitern wollten.

Das Gymnasium zu Montabaur hatte einen sechsjährigen Lehrcursus; die Klassen, welche tirocinium, grammatica, Syntaxis, memoria, logica, physica hießen, wurden von acht Professoren geleitet, unter denen sich ein Mathematiker, ein griechischer Philolog und ein Historiker befanden. Lehrgegenstände waren Religion und Moral, Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Litteratur, Philosophie, Naturgeschichte und Naturlehre. Dem Religionslehrer wurde ausdrücklich aufgegeben, seine Schüler in der religiösen Moralität auszubilden und vor confessionellem Streit und Intoleranz zu warnen. Das Französische, welches nach dem eingereichten Plane auch hier dem Privatunterricht überlassen bleiben sollte, wurde auf besonderen Befehl des Fürsten unter die obligatorischen Lehrgegenstände der beiden oberen Klassen aufgenommen. Der Fürst meinte, daß bei der politischen Lage und der Nachbarschaft Frankreichs der französische Unterricht ein allgemein dringendes Bedürfnis für die Jugend aller Stände sei und vorzüglich für diejenigen, die zu künftigen Staatsdienern herangebildet werden sollten. Auch die Berufung eines Professors der Geschichte, statt der Philosophie, geschah auf den Wunsch des Fürsten, welcher der Ansicht war, daß das Studium der Philosophie erst auf die Akademie gehöre. Das Gymnasium wurde am 30. Mai 1806 eröffnet. Der erste Director, unter dem zugleich die Normalschule stand, wurde der Verfasser der „Skizzen", der geistliche Rath Bausch. Als dieser bereits am 14. September 1807 starb, folgte ihm

in der Leitung der beiden Anstalten der Seminarlehrer Wirz, der früher an der Normalschule zu Coblenz gewirkt hatte.*)

Über den verschiedenen Lehranstalten stand die fürstliche Schulcommission, die nach dem Muster der vormals kurtrierischen am 5. April 1806 eingerichtet und von einem Director, zwei Assessoren, theils aus dem geistlichen, theils aus dem weltlichen Stande, einem Secretär und einem besonderen Generalreceptor (Rentmeister) gebildet wurde. Sie hatte ihren Sitz zu Ehrenbreitstein und war der dortigen Regierung unterstellt. Zum Director wurde J. J. von Coll, der an der Regierung das Schuldepartement hatte, und zu Assessoren der Schuldirector Bausch und der Hofgerichtsrath Lamboy ernannt. Nach der ihr ertheilten Generalinstruction standen der Commission die Leitung des eigentlichen Unterrichts und die Visitationen aller Schulen in oberster Instanz zu, ferner die Vorschrift der Lehrmethode, die Modificirung der Schulgesetze, die Zurechtweisung und Bestrafung der Lehrer, die Anordnung der Prüfungen, die Bestimmung der Schulbücher und Prämien, die Auswahl der für die Bibliothek anzuschaffenden Werke, Landkarten und Schulapparate, und die Bestrafung der Schüler selbst bis zur Ausschließung der unverbesserlichen. Bei wesentlichen Veränderungen des Lehrplanes, bei der Anstellung, Versetzung und Absetzung der Professoren und Lehrer, bei besonderen Belohnungen derselben, wie bei allen die Verbesserung des Land- und Stadtschulwesens bezweckenden Vorschlägen, sofern dieselben nicht die eigentliche Lehrart betrafen, mußte die Entschließung der fürstlichen Regierung eingeholt werden. Dem geistlichen Assessor der Schulcommission, dem Director Bausch, wurde das Referat über das Gymnasium und das Seminar und die Lehrart in den Stadtschulen übertragen.

Die wichtigen Erlasse des Fürsten, welche die gesammte Schulreform mit den nöthigen Plänen und Vorschriften enthielten, wurden den sieben der Ehrenbreitsteiner Regierung unterstellten Ämtern, den Stadträthen von Limburg und Montabaur, und den Dechanten von Dietkirchen, Montabaur und Camp mit der Aufforderung zugesandt, dieselben zu veröffentlichen und sich darnach zu richten. Die Dechanten wurden insbesondere angewiesen, jedem Pfarrer ein Exemplar zur Verlesung von der Kanzel zuzusenden. Auch dem Generalvicar in Limburg wurden die Verordnungen mit der Bemerkung zugefertigt, daß der Regierungsrath, welcher das Schuldepartement habe, sich mit ihm über den katholischen Religions-

*) Näheres über das Gymnasium bei R. Pähler, Programm des Progymnasiums zu Montabaur 1870.

unterricht persönlich benehmen und zu diesem Zwecke nach Limburg kommen werde. Wegen der Schwierigkeiten, die wohl nicht ohne Grund aus Limburg befürchtet wurden, blieb die Mitwirkung der geistlichen oberen Behörde an den Schulen auf den Religionsunterricht beschränkt. Den Pfarrern kam wohl in erster Linie die Visitation der katholischen Schulen in ihrem Sprengel zu, allein die oberste Instanz blieb die Schulcommission, welche die Visitation nicht gemeinschaftlich mit den geistlichen Oberen vorzunehmen hatte, sondern nur nach vorher eingezogenem Gutachten derselben. Auch auf die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen hatte das Generalvicariat keinen rechtlichen Einfluß mehr. In diesen Punkten waren die Concessionen, welche der Fürst in seinem Erlaß vom 12. Nov. 1804 gemacht hatte, auf Antrag der Regierung wieder zurückgenommen oder eingeschränkt worden.*)

Um dieselbe Zeit wurde auch das Schulwesen im Regierungsbezirke Hachenburg neu geordnet. Am 8. Juni 1805 erging eine allgemeine Verordnung zur Hebung des gesunkenen Jugendunterrichts, am 2. October besondere Anweisungen an die Schullehrer. In jener wurde die Absicht ausgesprochen, in der Stadt Hachenburg ein Institut zu gründen, in dem beständig einige dem Schulamt sich widmende junge Leute den dazu nöthigen Unterricht unentgeltlich genießen könnten. In der Ausführung knüpften der Fürst und die Fürstin, als regierende Gräfin, an eine bereits bestehende Privatanstalt an. Sie gaben dem reformirten Pfarrer Johann Justus Schultz, der einer solchen seit dem Jahre 1790 vorstand, 300 Gulden für Anstellung eines Collaborators und 150 Gulden für einen Unterlehrer. So wurden im Jahre 1807 bereits 6 Schulaspiranten aufgenommen, welche in der Anstalt im Sommer an vier, im Winter an zwei Tagen den entsprechenden Unterricht erhielten und im Übrigen außerhalb wohnten. Schultz, der ein tüchtiger und von seinen Schülern hochverehrter Lehrer war, leitete die Anstalt bis zum Jahre 1812, wo er als Pfarrer und Inspector nach Neuwied berufen wurde. Ihm folgte als Pfarrer wie als Schulvorsteher der Pfarrer Schröder von Nordhofen, dem es bei seiner litterarischen und pädagogischen Tüchtigkeit gelang, die Zahl der Schulaspiranten alsbald auf 19 zu erhöhen.**)

Das Kirchen- und Schulwesen Hachenburgs wurde nicht wenig gehoben, als im Jahre 1805 der reformirte Hofprediger Friedrich Gieße in Weilburg (S. 561) dahin als Consistorialrath und Ephorus berufen

*) Firnhaber I, S. 184.
**) Firnhaber I, S. 162 ff.

wurde. Freilich dauerte seine Wirksamkeit daselbst nicht länger als zwei Jahre.*)

Auch in der Stadt Weilburg wurde dem Bedürfnis der neuen katholischen Unterthanen Rechnung getragen. Um den Besuch des Gymnasiums auch den strengen Katholiken möglich zu machen, wurden dort zwei katholische Lehrer angestellt. Der Director Schellenberg konnte im Jahre 1806 mit gutem Grunde schreiben, daß die Eltern, welche ihre Kinder nach Weilburg schickten, sich einer vollkommenen Toleranz bei Hohen und Niederen erfreuen und in der Schule versichert halten könnten, indem für den Religionsunterricht und den Gottesdienst der katholischen Schüler hinlänglich gesorgt und den Reformirten nach ihrem eigenen Katechismus zu lernen gestattet sei.**) In den kirchlichen Fragen handelten die Fürsten von Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen, wie ihre Decrete vom August 1803 zeigen, in Übereinstimmung; in den Schulangelegenheiten folgte jeder besonderen Anschauungen. Als man in Weilburg den Plan gefaßt hatte, in Montabaur eine katholische Lehranstalt zu errichten, setzte Präsident von Gagern den Freiherrn von Marschall, der bei dem Regierungsantritte des Fürsten Friedrich August dem Freiherrn von Kruse***) als Regierungspräsident gefolgt war, davon in Kenntnis und bat ihn um einen Beitrag zu den bedeutenden Kosten, indem die Anstalt auch den katholischen Landeskindern Nassau-Usingens zu gute komme und die Stadt Montabaur ein geeigneter Mittelpunkt sei (10. April 1805). Aber in Wiesbaden, wo in diesen Fragen der Superintendent Bickel (S. 552) und der Regierungsrath Ibell besonders maßgebend waren, wollte man, daß die Katholiken nicht an besonderen katholischen Schulanstalten, sondern gemeinschaftlich mit den andern Christenkindern an den bestehenden lutherischen Landesschulen unterrichtet würden. Um die Wege dazu zu bahnen, war man bereit, für den confessionellen Religionsunterricht der Katholiken in genügender Weise zu sorgen. So war ihnen, wie schon berichtet, seit October 1803 der Besuch des Idsteiner Lehrerseminars gestattet, und im Jahre 1805 am Gymnasium zu Idstein der Vicar Nida von Höchst als katholischer Religionslehrer angestellt worden. In der Antwort, welche der Präsident von Marschall nach Weilburg richtete, war die Überzeugung ausgesprochen, daß eine gemeinschaftliche Erziehung zur

*) Firnhaber I, S. 23.

**) Firnhaber I, S. 207.

***) Kruse lebte nach seinem Rücktritte nur noch wenige Jahre und starb am 9. März 1806 zu Wiesbaden. Vgl. s. Biographie von K. Schwartz, bei Ersch und Gruber, S. 300.

Annäherung der beiden Religionstheile unendlich viel beitragen und für den Staatsdienst von wohlthätigen Folgen sein werde. Er lud die Weilburger Regierung zum Beitritt zu dieser Schulpolitik ein und wies darauf hin, daß die Lehranstalten zu Idstein, das Gymnasium und das Lehrerseminar, mit geringen Kosten auch den Katholiken der Weilburger Lande zugänglich gemacht werden könnten. Da die Weilburger Regierung in der Ausführung ihrer Organisationspläne schon zu weit vorgeschritten war, konnte von einer Umkehr, von einer Gemeinschaft mit Usingen in dieser Sache nicht mehr die Rede sein, und so gingen beide Linien einstweilen ihre eigenen Wege. Aber wie Bickel und Ibell, die freilich in einigen Fragen wieder auseinander gingen, dachten damals die besten Männer des Landes, und die Richtung, die sie vertraten, sollte ja später in dem Herzogthum obsiegen und ein glänzendes Beispiel auf diesem vielbestrittenen Gebiete werden.

Nachdem die Regierung zu Wiesbaden den katholischen Zöglingen in Idstein einen besonderen Religionslehrer gegeben hatte, war es selbstverständlich, daß dort auch ein katholischer Gottesdienst eingerichtet wurde. Am 14. März 1806 wurde die Schloßkapelle dazu bestimmt und in derselben am 11. Mai 1806 von Jakob Nida die Weihepredigt über die Vorzüge der christlichen Religion gehalten. Die Einschränkungen, welche vor etlichen Jahren bei der Gründung der katholischen Pfarrei in Wiesbaden ausbedungen waren, wurden auch der neuen Pfarrei in Idstein nicht erspart, aber es war immer ein Fortschritt auf der einmal betretenen Bahn, immer die wohlgemeinte Absicht, den Wünschen der Katholiken entgegenzukommen und dauernden Frieden zwischen den verschiedenen Confessionen herzustellen. Bezeichnend ist namentlich das fürstliche Edict vom 14. September 1803, welches, um das gute Einverständnis zwischen sämmtlichen Unterthanen zu erhalten, in den Orten und Gemarkungen gemischter Religion, den Protestanten am Fronleichnamstage und den Katholiken am Karfreitage alle Arbeiten auf dem Felde und alle mit Getöse verbundenen Beschäftigungen verbot und bei allen sonstigen Festtagen des einen oder anderen Religionstheiles gegenseitige Schonung des Gottesdienstes und von den Protestanten insbesondere ehrerbietige Begegnung der Katholiken bei ihren Prozessionen verlangte.*)

Niemand hat die Bedeutung der Schul- und Kirchenpolitik des Fürsten von Nassau-Usingen einleuchtender dargestellt als Christian Wilhelm Snell, der Director des Landesgymnasiums zu Idstein, in dem Schulprogramm

*) Firnhaber I, S. 41. Nass. Verordn. nr. 23.

vom Jahre 1804. „Ich würde etwas sehr Überflüssiges unternehmen", schrieb er, „wenn ich weitläuftig beweisen wollte, daß es dem gemeinen Besten eines Landes in vielen Rücksichten sehr zuträglich sei, wenn die, welche sich dem Studiren und selbst dem wichtigen Berufe der Volksschullehrer widmen wollen, ohne Unterschied der Religion in gemeinschaftlichen Lehranstalten ihre erste Bildung erhalten. Der katholische und der protestantische Jüngling sollen beide — jeder der Kirche, zu der er sich bekennt — aufrichtig ergeben sein, aber dabei soll auch der Eine wie der Andere von wahrer Liebe zu den Wissenschaften beseelt, mit stets regem Eifer immer mehr zu lernen erfüllt, für alles Gute und Schöne empfänglich und gegen keine Gattung nützlicher und veredelnder Kenntnisse gleichgiltig sein. Und wenn sie dann so gleichgestimmt, mit denselben guten Grundsätzen ausgerüstet, nach derselben Lehrweise unterrichtet, in gleicher Weise von Liebe zu ihrem Vaterlande und von Ehrfurcht gegen ihren Fürsten durchdrungen, die Schule verlassen, wenn sie weiter auch auf Akademien, von gleicher Liebe zu den Studien erwärmt und getrieben, die Bildung ihres Geistes und Herzens fortsetzen und endlich mit mannigfaltigen Kenntnissen bereichert in das gemeinschaftliche Vaterland zurückkehren, so ist es doch wohl keinem Zweifel unterworfen, daß Männer, die so planmäßig und, bei aller Verschiedenheit ihrer Religionsmeinungen, so gleichmäßig gebildet sind, zu Dienern des Staates und der Kirche besser taugen und in weit höherem Grade befähigt sein werden, wahre Geisteskultur und Veredlung über alle Klassen des Volkes zu verbreiten, als wenn die große nationale Sache, die Bildung künftiger Staatsdiener, entweder dem Zufalle überlassen oder doch mit einer Planlosigkeit getrieben wird, von welcher weder Gleichförmigkeit in den Theilen, noch Harmonie des Ganzen, sondern nur eitel Stückwerk und, was noch schlimmer ist, oft die nachtheiligsten Collisionen und Reactionen der Meinungen und Gesinnungen zu erwarten sind. Und wieviel wird das Zusammenleben junger Leute von verschiedenen Religionen, der gemeinschaftliche Unterricht, den sie genießen, die gemeinschaftlichen Studien, die sie treiben, ihre gemeinschaftlichen Arbeiten und Erholungen, die gemeinschaftliche Liebe zum Guten und Schönen, welche jugendliche Herzen mit sympathischem Zauber so sanft und doch so fest zusammen knüpft, endlich die Freundschaften, die zwischen gleichgesinnten Protestanten und Katholiken geknüpft werden: wie viel wird nicht dieses Alles dazu beitragen, daß der Unterschied des religiösen Meinens und Glaubens vergessen und jeder Rest zweideutiger Gesinnungen und gegenseitigen Mißtrauens verbannt werde. Und je mehr dieser Geist echter Aufklärung und Humanität, der da, wo

es darauf ankommt, den Werth des Menschen und des Bürgers zu bestimmen, über jede Rücksicht auf Religionsmeinungen erhaben ist, bei den gebildeteren Klassen die Oberhand gewinnt, desto erfreulicher ist die Aussicht, daß die Zeit nicht mehr fern sein werde, wo auch bei dem großen Haufen jeder Partei alle Spuren jener unseligen Vorurtheile, welche in früheren Zeiten Menschen, die sich als Mitchristen und Mitbürger hätten lieben sollen, von einander fern hielten, gänzlich verschwinden werden. Der Freund der Menschheit läßt sich wenigstens die Hoffnung nicht nehmen, daß dies dereinst geschehen werde; und in dieser frohen Erwartung wird er jede edel und erhaben denkende Landesregierung, die durch weise Veranstaltungen diesen glücklichen Zeitpunkt herbeizuführen bemüht ist, mit verehrungsvoller Dankbarkeit segnen." *)

Der Wunsch nach einer simultanen Gestaltung des Schulwesens trat besonders lebhaft in Wiesbaden hervor, wo infolge der neuen Landeserwerbungen und der erhöhten Bedeutung des Regierungssitzes die Zahl der Katholiken, welche einen ausreichenden Unterricht für ihre Kinder verlangten, nicht unerheblich wuchs. Aus diesen Kreisen kamen wiederholt Anträge auf Errichtung von besseren Knaben- und Mädchenschulen an den Fürsten. Die Regierung in Wiesbaden, zu der im Jahre 1805 die Räthe Vigelius, Lautz, Waldmann, Kayser und Ibell gehörten, trat mit vollem Eifer dafür ein und legte in ausführlichem Berichte dem Fürsten dar, daß das Schulwesen gerade in Wiesbaden sehr verwahrlost sei und einer Besserung dringend bedürfe (2. Nov. 1805). Da Fürst Friedrich August zustimmte und die Errichtung eines Schulfonds und die Vorlegung eines Schulplanes verlangte, begannen alsbald die Arbeiten, an denen sich der Superintendent Bickel, der Regierungsrath Ibell und der Rector der Lateinschule Karl Philipp Salomo Schellenberg hauptsächlich betheiligten. Das wichtigste Ergebnis war, daß man beschloß, die seit dem Jahre 1800 unter Schellenbergs Leitung stehende Lateinschule in eine Knaben- und Mädchenschule mit erhöhten Zielen umzuwandeln. Die neue Schule, welche dem Fürsten zu Ehren Friedrichsschule genannt und im November 1806 eröffnet wurde, hatte zwei Klassen für Knaben und eine für Mädchen, mit verschiedenen Ordnungen. Lehrgegenstände in den Knabenklassen waren Religion und Moral, Naturkunde, Latein, Französisch, Deutsch, Geographie und Geschichte, Rechnen, Geometrie, Schönschreiben.

*) Ein größerer Auszug aus dem Programm bei Fr. Traugott Friedemann, Beiträge zur Kenntniß des Herzogthums Nassau II, Heft 1, S. 81 ff. Andenken an Dr. Christian Wilhelm Snell. Weilburg 1835. Ein kürzerer Auszug bei Firnhaber I, S. 207.

Bezüglich der Religion war vorgeschrieben, daß in der Schule kein confessioneller Unterricht gegeben, dagegen der allgemeine Religionsunterricht und die sonntäglichen Andachten von den Zöglingen aller christlichen Religionsklassen besucht werden sollten. Diese Schule sollte nicht allein für das Gymnasium vorbereiten, sondern auch, wie die städtischen Trivialschulen im Weilburgischen, den Bürgersöhnen, welche nicht studiren wollten, eine vollendetere Bildung geben. Bei der Aufnahme wurden bestimmte Vorkenntnisse verlangt; das Versetzen in höhere Ordnungen sollte weder von dem Alter noch von willkürlichen Verfügungen von Außen, sondern allein von der Entscheidung der beiden Hauptlehrer und der Genehmigung der vorgesetzten Schulcommission abhängen. Schellenberg blieb Rector der neuen Friedrichsschule, Conrector wurde Johann Philipp Bickel, ein Neffe des Superintendenten. Zu den beiden kam der Schreiblehrer Hildebrand. Im folgenden Jahre wurde noch ein französischer Sprachmeister angestellt.

Die Regierung hätte die Friedrichsschule mit Rücksicht auf die Schüler von verschiedenen Confessionen am liebsten von dem Einflusse der lutherischen Geistlichkeit und des Consistoriums vollständig befreit. Allein so weit wollte Fürst Friedrich August nicht gehen. Er übertrug die Aufsicht dem Superintendenten Bickel und dem Consistorium, eine Maßregel, welche die Regierungsräthe nicht befriedigte und den Stadtpfarrer und Ephorus Koch, welcher bis dahin die Aufsicht über die städtischen Schulen gehabt hatte, so tief verletzte, daß er im Januar 1807 seinen Abschied nahm. Da indessen das Regierungscollegium bei seiner Anschauung blieb und dieselbe gegenüber dem alternden Fürsten leicht durchsetzte, kam in der Folge die Leitung der Schule thatsächlich an die Regierung.*)

Es war der Plan der Regierung, die bessernde Hand auch an die protestantische Volksschule zu legen und besondere Schulanstalten für das Militär zu errichten, allein die kriegerische Zeit ließ es dazu nicht kommen. So mußten Privatschulen, wie die im November 1805 errichtete, und eine verbesserte Stellung der Volksschullehrer, welche der Willkür der kargenden Gemeinden entrissen und zur Stellung von Staatsdienern erhoben wurden, einstweilen genügen.

Auch in Wiesbaden wurde eine Schulcommission eingesetzt; zu Mitgliedern wurden im Januar 1806 Superintendent Bickel, Regierungsrath Ibell, Rector Schellenberg und Hofgerichtsrath Wurm ernannt. Selbst-

---

*) Fr. Otto, Geschichte der Friedrichsschule zu Wiesbaden. Separatabdruck aus dem Programm des königl. Gymnasiums, Ostern 1880. — Firnhaber I, S. 211 ff.

verständlich richtete dieselbe auf die Besserung der katholischen Volksschulen in den neuen Landen ihr Hauptaugenmerk. Von den Maßregeln und den Kräften, welche ihr dabei in den Reihen des katholischen Clerus zu Gebote standen, werden wir noch hören.

Den geistigen Interessen in Wiesbaden dienten verschiedene neue Einrichtungen. Im Juni 1803 ertheilte Fürst Friedrich August dem Ernst Ludwig Theodor Schellenberg, einem Sohne des Bierstadter Pfarrers, die Concession zur Errichtung einer Buchhandlung und einer Leihbibliothek in Wiesbaden. Das neue Institut blühte auf und fand Anerkennung, so daß Schellenberg am 2. Februar 1808 zum Hofbuchhändler ernannt wurde. Von Schellenberg wurde auch ein Lesemuseum gegründet, das zuerst im Schützenhof, dann seit 1806 in einem anderen Hause der Langgasse seinen Sitz hatte.

Bei dem Wachsen der Bevölkerung*) mußte die Regierung größere Baulust zu erwecken suchen. Sie bewilligte am 26. Januar 1805 Allen, welche vor dem Mainzer Thore neue Bauten ausführen würden, besondere Begünstigungen. Aber auch zur Cultivirung der im Westen der Stadt liegenden Ödungen wurde ermuntert. Adam Haßloch, der dort am Fuße der Höhenwaldung einen Hof, Adamsthal genannt, anlegte, erhielt im Jahre 1804 auf zehn Jahre Befreiung von Roderzins und Novalzehnten.**) Mehr Menschen, mehr Vergnügen. Besonders das Glücksspiel fand Beifall und übte seine Anziehungskraft aus. Seit Mai 1806 wurde in dem Meineckischen Hause, das ein Wirth auf Veranlassung eines Spieltheilhabers gekauft hatte, täglich dreimal Bank gehalten. Schallende Concertmusik und sonntäglicher Freiball sollten noch weiter die Vergnügungssüchtigen herbei locken. Der Gewinn, den diese concurrirende Spielbank abwarf, war so groß, daß der Veranstalter auf die Klagen des Hauptspielpächters sich erbot, nicht nur den jährlichen Pachtbetrag, von dem er als Theilhaber eine Quote zu zahlen hatte, künftig allein zu entrichten, sondern auch noch drei Viertel seines Gewinnes dem Spielpächter abzuliefern. Bei so gewinnreichem Geschäft konnte ein Pächter es leicht unternehmen, einmal die durch die Kriegsläufte zerstörte Promenade aus eigenen Mitteln wieder herzustellen.

Auch von vertraulichen Verhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe in Wien ist noch zu berichten.

---

*) Im Jahre 1803 sind in Wiesbaden 93 Geburten verzeichnet, im Jahre 1807 120, im Jahre 1808 132. Notizen von Prof. Otto.

**) Th. Schüler im Tagblatt 1881 nr. 273.

Die beträchtliche Ausdehnung ihrer Gebiete rief bei den Fürsten wieder den Wunsch wach, der trotz aller Bemühungen noch nicht erfüllt worden. Die Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses, welche für Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg je eine Virilstimme im Fürstenrathe festsetzte, war vom Kaiser zurückgewiesen worden; und ebenso war die Aussicht durch den Verzicht des Fürsten von Nassau-Diez auf eine seiner Stimmen in den Fürstenrath zu gelangen, so gut wie geschwunden. Es konnten sich aber die beiden Fürsten, so beträchtlich an Land und Leuten verstärkt, unmöglich ferner mit dem Range begnügen, der ihnen bisher nach der Reichsverfassung zukam. Sie beschlossen daher, sich bei dem Kaiser um Anerkennung der von ihnen angenommenen Titel und um eine entsprechende Standeserhöhung zu bewerben, durch die sie zugleich ihre Autorität in den neuen Landen zu befestigen hofften. Am 15. Febr. 1805 gab der Regierungspräsident von Marschall zu Wiesbaden dem Agenten Geheimen Rath von Borsch in Wien die nöthigen Weisungen. Derselbe sollte zunächst nur in vertraulicher und vorsichtiger Weise an den maßgebenden Stellen die folgenden Vorstellungen machen. Durch die Entschädigungen hätten die Fürsten von Nassau großen Zuwachs an Land und Bevölkerung erhalten, und diese Verhältnisse rechtfertigten den Wunsch derselben, daß die Kaiserliche Majestät geruhen möge, die fürstlich Nassau-usingischen und Nassau-weilburgischen Lande zu einer Markgrafschaft oder einem Herzogthume zu erheben und den beiden Regenten die markgräfliche oder die herzogliche Würde zu ertheilen. Die Erhebung zu einer Markgrafschaft werde der Erhebung und Vereinigung zu einem Herzogthum noch vorzuziehen sein, indem die nassauischen Landen in einer Strecke von ungefähr 40 Stunden von Mainz bis Köln die Reichsgrenze gegen Frankreich bildeten und mithin in der nämlichen Lage sich befänden, wie die ehemalige Markgrafschaft Baden. Der Kaiser möge in Betracht ziehen, daß es das Interesse des deutschen Reiches und der Kaiserlichen Majestät sei und daß die Erhaltung des Ansehens des Reiches gegen auswärtige Staaten es zu fordern scheine, daß diejenigen wichtigeren Fürsten, welche mit ihren Ländern an der Grenze des Reiches liegen, durch die feste Vereinigung ihrer Länder und das Ansehen und die persönliche Würde ihrer Regenten so ausgezeichnet seien, daß auch dadurch ihre Verhandlungen mit fremden Mächten begünstigt würden. Der Kaiser möge ferner erwägen, daß die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg sich von jeher durch ihre Anhänglichkeit an die Kaiserliche Majestät ausgezeichnet hätten und sich ferner auszeichnen würden, und mithin auch in dieser Hinsicht einer Gnadenbezeugung nicht unwürdig zu sein glaubten. Da vorauszusehen

war, daß die Gewährung des Gesuches viel Geld kosten würde, wurde Vorsch noch besonders aufgefordert, sich wegen der Taxen und Gebühren zu erkundigen.*)

Zu gleicher Zeit hielten die Fürsten für gut, in Baiern und Baden anzufragen, ob die Annahme des pfalzgräflichen Titels bei ihnen etwa Bedenken errege. Es schien gute Aussichten zu eröffnen, daß weder in München noch in Karlsruhe Widerspruch erhoben wurde.

Aber in Wien war man schwieriger. Gleich die ersten Anfragen wegen Anerkennung des Titels der beiden Fürsten stießen auf mannigfache Bedenken. Auch die Erkundigungen beim kaiserlichen Taxamte zeigten sofort, daß hohe Summen verlangt würden. Am 24. April 1805 berichtete Vorsch aus Wien, daß der Reichsreferendar Freiherr von Franck der Meinung sei, daß wegen des Pfalzgräflichen Titels und der dabei eintretenden verschiedenartigen Rücksichten ein besonders ausführlicher Vortrag an den Kaiser erstattet werden müsse. Die Kosten schlug er auf 50,000 Gulden an, und zwar im Zwanziggulden-Fuße und in klingender Münze, er meinte, daß bei der ihm sehr wohl bekannten Gesinnung des Taxamtsvorstehers eine beträchtliche Verminderung kaum zu erwarten sei.

Als Geheimerath von Vorsch die Sache nicht vorwärts brachte, wurde der Oberamtmann von Schütz mit vertraulicher Instruction nach Wien gesendet. Aber auch der katholische Freiherr hatte keinen bessern Erfolg, wenn er auch gnädig empfangen und mit schönen Worten vertröstet wurde. Der Fürst von Colloredo meinte, daß die Standeserhöhung bei dem Alter des fürstlichen Hauses und dem ansehnlichen Umfang seiner Staaten keinen Anstand haben werde. Er erbot sich sogar das einzureichende Gesuch durchzusehen, um seine Erinnerungen darüber mittheilen zu können. Freilich verschwieg er auch nicht, daß der pfalzgräfliche Titel wegen des Widerspruchs von Baiern und Baden Schwierigkeiten machen werde. Als ihm Schütz erklärte, daß die beiden Staaten einverstanden seien, meinte er doch, daß eine legale Bescheinigung darüber nöthig sei. Am 29. Oktober schrieb Schütz, daß die Fürsten nach wiederholten Äußerungen des Reichsreferendars von Franck von dem pfalzgräflichen Titel absehen müßten, wenn sie die Standeserhöhung erlangen wollten, und das Reichstaxamt für die Verwandlung der sämmtlichen Lande in ein Herzogthum oder eine Markgrafschaft 10,000 Gulden und für die Standeserhöhung ad omnes descendentes für jede Linie 21,000 Gulden, also zusammen ohne die Expeditionsgebühren 52,000 Gulden verlange. Man

*) Akten im Staatsarchiv zu Wiesbaden. Hausarchiv I, 2, 3.

könne davon vielleicht noch einiges abhandeln, aber unter 50,000 Gulden werde nichts zu erreichen sein.*) Nach einigen Monaten schrieb Schütz von günstigen Gesinnungen des kaiserlichen Hofes und daß dem Reichsministerium der bis jetzt nur halbofficiell kund gegebene Gedanke einer Standeserhöhung eine willkommene Gelegenheit zu sein scheine, dem fürstlichen Hause Nassau einen angenehmen Dienst zu erweisen. Aber aus allen Worten war doch zu erkennen, daß der Kaiser das Gesuch nur im Zusammenhang mit dem suspendirten Paragraphen des Reichsschlusses vom 25. Febr. 1803 zu erledigen beabsichtigte. Es war ein schlechter Trost, als Schütz am 22. December 1805 nach Hause berichtete, es sei bei den günstigen Gesinnungen des kaiserlichen Hofes zu erwarten, daß, wenn die Sache der Virilstimmen dereinst bei der Reichsversammlung wieder in Anregung gebracht werden sollte, Oesterreich mit seinen vielen Stimmen sich gewiß für die Sache der fürstlichen Häuser erklären werde.

Unter diesen Umständen scheinen die Fürsten von Nassau auf weitere Bewerbungen und die amtliche Einreichung ihres Gesuches verzichtet zu haben, möglich auch, daß nur die neuen Kriegsstürme den Verhandlungen ein Ziel setzten.

Die Angelegenheit rief begreiflicher Weise eine heftige Verstimmung gegen das Kaiserhaus und den Verwandten in Dillenburg hervor. Denn Fürst Wilhelm hatte nicht nur sich fortwährend geweigert, zu Gunsten der saarbrückischen Linie auf eine Fürstenstimme zu verzichten, sondern auch von den Bewerbungen in Wien als aussichtslos oder zu kostspielig abgerathen. Gegen die erstrebte Erhebung der erbvereinten Stammlande zu einem Reichsthronlehen war von ihm sogar Einsprache erhoben worden.**) In Weilburg legte man die Verstimmung wie es scheint dadurch an den Tag, daß man dem Erbprinzen Wilhelm, der die Entschädigungslande Fulda und Corvei verwaltete, das Prädicat Hoheit verweigerte. Als sich die Dillenburger Regierung darüber beschwerte und die Erfüllung des 22. Artikels des Erbvertrags verlangte, hielt der Freiherr von Gagern dem Fürsten Friedrich Wilhelm ausführlichen Vortrag. Er legte dabei

*) Bezüglich der Zahlung schreibt Schütz am 5. October: Ein übler Umstand bei allen hier zu zahlenden Taxen ist, daß seit 1/2 Jahr nicht allein alles im 20-Guldenfuß, sondern auch in baarem Geld bezahlt werden muß. Vor 5 bis 6 Monaten hätte das fürstliche Haus bei seinen mannigfaltigen hierher zu leistenden Zahlungen mehrere Tausende ersparen können, weil man damals im Taxamt noch Bankzettel annahm.

**) Schreiben des Regierungsdirectors Schenck in Dillenburg an den Präsidenten von Marschall vom 15. April 1805. Wiesbaden, Hausarchiv I, 2, 3.

bar, daß die Weilburger Regierung dem Erbprinzen allerdings nur das Prädicat Durchlaucht gegeben und sich dazu verpflichtet gehalten habe, weil das Prädicat Hoheit nach dem Erbvertrage nur dem mitpaciscirenden Prinzen von Oranien und darnach dem jedesmaligen einzigen Inhaber des ganzen Stammtheiles zukomme. Dabei sei indessen zu berücksichtigen, daß dies Prädicat beim Abschlusse des Erbvertrages nur mit Rücksicht auf die Statthalterwürde und das dem Prinzen übertragene Hausdirectorium zugestanden worden, daß jene verloren und die an das letztere geknüpfte Bedingung, nämlich die Cession einer ottonischen Fürstenstimme, nicht erfüllt worden sei. Wenn nach dem Rathschusse Gottes der Fall eintrete, daß die fürstlich nassau-saarbrückischen Lande unter Einem Haupte vereinigt würden, so sei die Fortdauer des Directoriums nicht mehr denkbar, denn der Titel von Oranien sei ein Titel ohne Land und ohne Hoffnung und der fürstlich nassau-saarbrückische Stamm der ältere. Es seien demnach Gründe genug vorhanden, das Ansinnen, welches von Dillenburg gestellt werde, abzulehnen. Da Fürst Friedrich Wilhelm diese Auffassung theilte, schrieb Gagern am 16. November 1805 die ablehnende Antwort.*) Man sieht, daß der Groll, welchen Gagern im Jahre 1802 in Paris gegen Oranien gefaßt hatte, noch keineswegs vergessen war.

Die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weiburg sollten bald auf andern Wegen zu dem gewünschten Ziele gelangen. Die Frieden von Luneville und Amiens waren nicht von langer Dauer, namentlich die Gegensätze zwischen Frankreich und England traten sehr bald wieder scharf hervor. Schon im Frühjahre 1803 ließ Napoleon in Berlin erklären, daß er beim Ausbruche eines neuen Krieges mit England das Kurfürstenthum Hannover besetzen werde. Der Ankündigung folgte bald die That. Die am Niederrhein schon längst bereitstehenden Truppen brachen unter dem General Mortier in Hannover ein, nöthigten das hannöverische Heer, das von der kurfürstlichen Regierung schmählich im Stiche gelassen wurde, zur Capitulation von Suhlingen (3. Juni), besetzten die Hauptstadt Hannover und fügten durch die Sperrung der Weser und Elbe dem englischen und norddeutschen Handel den größten Schaden bei. Preußen, das bisher die Neutralität Norddeutschlands als sein wohlgesichertes Werk betrachtet hatte, ließ das Alles geschehen, ohne den Entschluß zu ernstlichen Maßregeln zu finden. Bald von Napoleon durch Lockungen und Versprechungen angezogen, bald durch dessen rücksichtsloses

---

*) Wiesbaden, Hausarchiv I, 3. 10.

und gewaltsames Vorgehen gereizt und zu einem Bündnis mit Rußland gedrängt, schwankte der Staat Friedrichs des Großen rathlos zwischen den kämpfenden Mächten und wurde dadurch immer größeren Demüthigungen ausgesetzt.

Zu der Geringschätzung gegen das Ansehen des Reiches, welches Napoleon durch seine Ausschreitungen in Hannover an den Tag legte, gesellte sich bald eine unerhörte Gewaltthat. Der Herzog Louis von Enghien, ein Abkömmling der Bourbonen, wurde auf Befehl Napoleons, der ihn an einer royalistischen Verschwörung betheiligt glaubte, in dem badischen Orte Ettenheim am 15. März 1804 von französischen Soldaten, die dazu über den Rhein gekommen waren, gefangen genommen, zuerst nach Straßburg, dann nach Paris gebracht und am 21. März zu Vincennes erschossen. Allgemeiner Unwille erhob sich darüber in Europa, und selbst in Frankreich wurde die grausame That auf das schärfste verurtheilt. Aber wie erbärmlich benahm sich die Reichsversammlung in Regensburg. Als dort der Kaiser von Rußland und der König Gustav IV. von Schweden, als Bürgen der deutschen Reichsverfassung, auf ernste Maßregeln drangen, zeigten die Reichsstände die größte Verlegenheit. Wohl beantragte Hannover von der französischen Regierung genugthuende Erklärungen zu verlangen, aber Kurbaden, auf dessen Boden der Einbruch geschehen war, empfahl dem unbequemen russischen Drängen keine Folge zu geben. Ein Beschluß kam nicht zu Stande, denn die Mehrzahl der Reichsgesandten entzog sich der Verlegenheit und ging vorzeitig in die Ferien. *)

Die Verschwörungen gegen den ersten Consul ebneten ihm den Weg zum Kaiserthum. Der französische Senat nahm am 18. Mai die neue Verfassung an, nach welcher Napoleon zwei Tage darauf als erblicher Kaiser der Franzosen ausgerufen wurde. Mit um so größerer Sicherheit und Entschiedenheit ging der glückliche Emporkömmling jetzt an die Ausführung seiner Pläne. Er ordnete ungeheuere Rüstungen wider den Feind, den er grimmig haßte, wider England an. Im Lager von Boulogne wurden Vorbereitungen zu einer kühnen Seefahrt, zur Landung in England getroffen. Den ganzen Continent gedachte Napoleon sich zur Bezwingung des seebeherrschenden Inselreiches dienstbar zu machen. Als Gewähr des Sieges und als feste Stütze seiner Macht betrachtete er vor Allem die unzweifelhafte Herrschaft in Deutschland, das bedingungslose Bündnis mit Preußen, welches das neue Kaiserthum ohne Zögern anerkannte und

*) Häusser, deutsche Geschichte II, 496 ff.

die volle Abhängigkeit der deutschen Mittel- und Kleinstaaten von seinem Willen.

Um die Verhältnisse in den neu eingerichteten rheinischen Departements durch Augenschein kennen zu lernen und, nicht weniger, um die Gesinnungen der fürstlichen Nachbarn zu erforschen, kam Napoleon mit seiner Gemahlin im Herbste 1804 an den Rhein.

In Aachen, wo er vom 3. bis 11. September weilte, hatte er die Genugthuung, aus der Hand des kaiserlichen Gesandten die Beglaubigungsschreiben zu erhalten, welche die Anerkennung des französischen Kaiserthums auch von Seiten Oesterreichs bekundeten. Es war der Gegendienst für die französische Anerkennung der Würde eines Erbkaisers von Österreich, welche Franz II. am 10. August 1804 angenommen hatte.*) Von Aachen ging die Reise nach Köln und von da über Coblenz nach Mainz. Der Kaiser wählte den Landweg längs des Rheinufers, während die Kaiserin in einer Jacht den Strom aufwärts fuhr. Die Ankunft in Mainz erfolgte am 20. September Nachmittags. Selbstverständlich sorgten die Mainzer für einen glänzenden Empfang. Abends fand eine großartige Beleuchtung der Straßen und öffentlichen Monuments statt.**) Hier empfing Napoleon den Kurfürsten-Erzkanzler des deutschen Reiches, den er besonders gnädig eingeladen hatte; und wenn dieser kein Bedenken trug, gerade in der Stadt, die ihm einst als erzbischöfliche Residenz bestimmt war, zum erstenmal vor dem Kaiser zu erscheinen, so kann es nicht Wunder nehmen, daß sich auch andere deutsche Fürsten einfanden. Es ist zu berichten aus Deutschlands trübster Zeit, wo seine Fürsten, von Oesterreich und Preußen verlassen und unfähig sich selbständig als dritte Gruppe zusammenzuschaaren, sich immer mehr dem

*) Bignon, Histoire de France depuis le 18 Brumaire jusqu'à la paix dé Tilsitt. IV, 126 f.

**) La Gazette Nationale ou le Moniteur Universel vom 4. vendémiaire an XIII de la Republique (26. Sept. 1804) brachte den folgenden Bericht aus Mainz (le 4 jour complémentaire an XII = 21. Sept. 1804): LL. MM. l'Empereur l'Imperatrice sont arrivés ici hier dans l'après-midi. L'Empereur était venu par la superbe route des bords du Rhin, et l'Imperatrice avait remonté le fleuve dans un yacht. Toute la ville s'était portée sur leur passage, et ils ont reçus au bruit des plus vives acclamations. Le soir toutes les rues et les monumens publics étaient illuminés avec autant de goût que de magnificence. S. M. l'Empereur a donné audience aujourd'hui à toutes les autorités. Il s'est particulièrement entretenu avec les membres du tribunal et de la chambre de commerce et avec le corps municipal de toutes les réclamations que le commerce et la cité peuvent avoir à former.

fremden Imperator näherten, der sich Viele durch Gunst und Gnaden verpflichtet hatte und durch neue Versprechungen und Verheißungen noch weiter zu locken verstand. Es kamen der Kurfürst von Baden, der Landgraf von Hessen-Homburg, der Erbprinz von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, die Fürsten und Grafen von Isenburg, Salm, Leiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß, Löwenstein u. A.*) Auch Fürstinnen, wie die regierende Landgräfin und die Erbprinzessin von Hessen-Darmstadt, die Landgräfin von Hessen-Homburg, die Fürstin Luise von Usingen mit zwei Töchtern, die Gräfin von Löwenstein und von Bassenheim u. A. ließen sich der Kaiserin Josefine vorstellen.**)

Die nassauischen Fürsten folgten dem Gebote der Klugheit und erwiesen sich dem Kaiser und seiner Gemahlin auf jede Weise gefällig. Sie stellten ihnen ihre Schlösser, Jagden und Marställe zur Verfügung und luden sie zu Gast hinüber in das freundliche Biebrich. Das Kaiserpaar folgte und fand Gefallen an dem glänzenden Hofe, an dem bei dem hohen Alter Friedrich Augusts der Fürst von Nassau-Weilburg die gebührenden Ehren erwies.***) Man kann sich denken, daß in diesen Tagen am Rheine ein bewegtes Leben herrschte, daß große Schaaren von Neugierigen von Nah und Fern herbei strömten, um den Franzosenkaiser und seinen Hofstaat zu sehen.†)

Über den Vergnügungen vergaß der Kaiser die Geschäfte nicht; er erkundigte sich in Mainz angelegentlich nach den Verhältnissen der Stadt und ihres Handels.††) Auch den Zustand und die Bedürfnisse der Festung

*) Bignon IV, 127. Der Landgraf von Hessen-Darmstadt und der Kurfürst von Hessen-Cassel entschuldigten sich durch Schreiben, welche Napoleon am 2. October beantwortete. Correspondance de Napoleon I. tom X. 1.

**) Der Moniteur Universelle vom Jahre 13 No. 21 bringt an der Spitze des Blattes das Verzeichnis der Fürstinnen, welche von der Ehrendame Frau von Larochefoucauld der Kaiserin präsentirt wurden.

***) von Gagern, Mein Antheil I, 145.

†) Der Moniteur Universel vom 15. vendém. an XIII brachte folgenden Bericht aus Frankfurt vom 29. Sept. 1804: La route d'ici à Mayence est couverte journellement de voyageurs, tant de cette ville que d'autres pays d'Allemagne; ils se rendent à Mayence ou en reviennent, pour y retourner de nouveau. Depuis un tems immémorial, les auberges et même les maisons particulières à Höchst, Hocheim, Wisbaden, n'ont été remplies de tant d'étrangers qui sont forcés à y prendre des logemens, ne pouvant plus en trouver à Mayence.

††) Hier mag erwähnt werden, daß gemäß des 39. Artikels des Reichsdeputationshauptschlusses (siehe oben S. 597) von den Bevollmächtigten der französischen Regierung und dem Grafen von Beust, dem Bevollmächtigten des Reichserzkanzlers von Dalberg,

die er für sehr wichtig hielt, erforschte er mit scharfem Blicke. An die Besserung der Schäden, die er erkannte ließ, er sofort Hand anlegen. Gewiß faßte er schon hier den Entschluß, sich zur größeren Sicherheit der Festung das rechtsrheinische Castel und seine nächste Umgebung von den Fürsten von Nassau abtreten zu lassen.*)

Vor Allem aber waren dem Kaiser die Unterredungen mit dem Reichserzkanzler von Dalberg wichtig, aus denen er erkannte, daß er ihn trotz seiner salbungsvollen Reden über die Hoheit des deutschen Reiches als brauchbares Werkzeug zur weiteren Einführung und Befestigung der französischen Herrschaft in Deutschland benutzen könne.**)

Freilich entgingen dem scharfen Blicke des Kaisers auch die Bedeutung einzelner Absagen nicht und er mochte sich mit Recht fragen, ob er sich auf die Fürsten des südlichen und westlichen Deutschlands in jedem Falle, auch im Kriege gegen den Kaiser, werde verlassen können. Aber immerhin hatte er Ursache mit Befriedigung und guten Hoffnungen die rheinischen Departements zu verlassen,***) um zunächst in der Hauptstadt weiter an dem Glanze seines Kaiserthums zu bauen.

Auch die geistliche Macht war ihm dabei dienstbar. Am 2. Dec. 1804 empfing Napoleon von dem Papste Pius VII., den er am 15. Sept. aus Köln darum gebeten hatte, die geistliche Salbung. Der glänzenden Feier wohnten

---

am 15. August 1804 zu Paris eine Convention über den Rheinschiffahrtsoctroi, die 132 Paragraphen umfaßt, abgeschlossen wurde (Martens, Suppl. IV, S. 36 ff.). Dazu kam eine Ergänzung, die am 1. October 1804 zu Mainz gezeichnet wurde. Darnach wurden Bureaus zu Lobith, Wesel, Homberg, Düsseldorf, Köln, Linz, Andernach, Coblenz, Caub, Mainz, Mannheim und Neuburg eingerichtet. Mainz und Köln blieben Stapelplätze Die Convention wurde mit etlichen Vorbehalten am 11. Mai 1805 von Kaiser Franz II. genehmigt. Die Functionen eines Generaldirectors des Octrois wurden im November 1805 von dem Kaiser Napoleon und dem Kurerzkanzler Dalberg dem ehemaligen Unterpräfect von Bonn, Erchhof, übertragen (Moniteur an XIV No. 63).

*) Dies zeigen seine Briefe an den Kriegsminister Marschall Berthier vom 29. September und 2. October 1804 aus Mainz. Correspondance tom IX p. 547, tom X p. 5. Im letzten Briefe schrieb er: Le jour qu 'il y aurait de la froideur entre l'Autriche et la France, assez marquée pour laisser entrevoir une rupture, 8000 hommes se rendraient à Cassel au fort sur le Mein, pour en rassembler les fortifications.

**) Beaulieu-Marconnay, Karl von Dalberg II 28 f.

***) Von Mainz brach Napoleon am 3. October auf. Während die Kaiserin unmittelbar zurückreiste, ging der Kaiser über Frankenthal, Kaiserslautern, Kreuznach, Trier, Luxemburg und kam am 12. October Mittags in Saint-Cloud an. Correspondance tom X und Moniteur Universel vom 20. vendém. an XIII: S. M. l'Empereur est arrivé aujourd'hui à midi au palais de S. Cloud.

auf besondere Einladung zahlreiche deutsche Fürsten bei, darunter Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg, der seit den Tagen von Coblenz, Mainz und Biebrich bei Napoleon in hoher Gunst stand,*) und der Reichserzkanzler Freiherr von Dalberg, der dabei von dem kaiserlichen Hofe in ganz auffallender Weise ausgezeichnet wurde. Bei dem Bankette am 5. December saß er mit dem Kaiser, der Kaiserin und dem Papste allein an einem besonderen Tische, während die übrige Gesellschaft an vier großen Tafeln vertheilt war. Der schlaue Imperator, der sich wähnte den Thron Karls des Großen bestiegen zu haben, hatte dabei den Gedanken, aller Welt zu zeigen, wie der Reichserzkanzler, gleichsam als Vertreter des deutschen Volkes, erschienen sei, um ihm dessen Huldigung darzubringen.**) Durch solche äußere Ehren wurde der eitle Dalberg vollends für den Kaiser gewonnen, daß er fortan jeden Winkes desselben gewärtig war.

Der Erzkanzler wollte hier in seiner Geschäftigkeit auch den Versuch machen, mit dem Papst Pius Verhandlungen wegen des deutschen Reichsconcordates anzuknüpfen. Er hatte seinen Geistlichen Rath, den Weihbischof Kolborn, bei sich, der, wie wir gesehen, kurz zuvor an den Berathungen in Wien Theil genommen hatte. Aber der Papst ließ sich darauf nicht ein, sondern verwies Dalbergs Ungeduld an den Nuntius, den er zu diesem Zwecke nach Regensburg senden werde. Erst im Februar 1805 verlies Dalberg die französische Hauptstadt. Sein Auftreten in Paris trug wesentlich dazu bei, den Corsen in seiner Menschenverachtung zu bestärken. Da ist es aber kläglich, die Schmeichelbriefe zu lesen, welche dieser darnach noch an Dalberg schrieb und schreiben ließ, um den schwachen aber einflußreichen Mann bei seiner Politik festzuhalten.***)

---

*) Der Fürst von Nassau-Weilburg wurde dem Kaiser am 30. Nov. 1804 von dem Groß-Ceremonienmeister vorgestellt, zugleich mit dem Erbprinzen von Hessen-Homburg. Moniteur Univ. vom Jahre XIII No. 72. Der Fürst war noch Ende December in Paris. Der Moniteur No. 94 vom Jahre XIII schreibt: Hier dimanche 2 nivose (23. Dec. 1804) le prince de Nassau-Weilbourg a eu une audience particulière de S. M. dans le cabinet de laquelle il a été introduit par le grand maître des cérémonies. Von anwesenden Fürsten nennt der Moniteur in verschiedenen Nummern noch die Kurfürsten von Baden und Wirtemberg mit ihren Erbprinzen, den Markgrafen Ludwig von Baden, den Landgrafen und den Erbprinzen von Hessen-Darmstadt, dann die Isenburg, Solms, Aremberg, Reuß-Lobenstein, Löwenstein; außerdem sehr zahlreiche Gesandtschaften.

**) Beaulieu-Marconnay II, S. 28. Nähere Beschreibung des Bankettes im Moniteur Jahr 13 No. 79.

***) Beaulieu-Marconnay II, S. 30 f.

Das Kaiserthum Napoleons bedeutete den Krieg. Denn der Ehrgeiz des neuen Herrschers war unermeßlich und seine Ausschreitungen mußten früh oder spät eine neue Verbindung wider ihn hervorrufen. Vor Allen war es Kaiser Alexander von Rußland, der vor Kriegsbegierde brannte, besonders seitdem Napoleon durch die Ermordung des Herzogs von Enghien die alten Herrscherhäuser aufs schwerste verletzt hatte. Das Vertheidigungsbündnis, das er im Dec. 1804 mit Oesterreich abschloß, genügte nicht mehr, seitdem Napoleon in Italien wichtige Veränderungen vorgenommen und sich die eiserne Krone der Lombarden zu Mailand auf das Haupt gesetzt hatte (Mai 1805).

Schon im April hatten Rußland und England sich wider Frankreich vereinigt; als Oesterreich nach einigem Zögern im August beitrat, war die Frage des Krieges entschieden. An den Sieg, den sie sicher erwarteten, knüpften die Verbündeten große Pläne. Sie gedachten Frankreichs Grenzen bis zum Rhein und zur Mosel zurückzulegen, die Unabhängigkeit des deutschen Reiches, Hollands und der Schweiz wieder herzustellen, die Krone von Frankreich und Italien für alle Zeit zu trennen und das in jene Grenzen zurückgedrängte Frankreich durch Verstärkung der Nachbarstaaten, Hollands, Piemonts und der Schweiz, dauernd in Schranken zu halten. Dem König von Preußen war der Beitritt offen gehalten; er sollte alsdann das niederrheinische Land von der Mosel bis Holland erhalten. Durch einen allgemeinen Congreß sollte die neue Ländervertheilung festgesetzt werden.*)

Bei Zeiten traf der französische Kaiser seine Vorbereitungen und rascher und sicherer als die Verbündeten es vermochten. Vor Allem kam es ihm darauf an, die tüchtigen Streitkräfte der west- und süddeutschen Fürsten zu seiner Unterstützung zu gewinnen. Er knüpfte Verhandlungen an und fand schon im August den Kurfürsten von Baiern zu einem Kriegsbündnis bereit. Das war ein großer Erfolg, der auch dadurch nicht geschmälert wurde, daß Baden und Wirtemberg einstweilen noch zögerten.

Auch kleinere Fürsten wurden zum Anschluß und zur Hilfsleistung aufgefordert. Aber da zeigten einzelne, daß sie für Napoleons Pläne noch nicht völlig reif waren. Der Landgraf von Hessen-Darmstadt hatte sich, wie wir wissen, von Mainz ferne gehalten, aber dann auf besondere Einladung mit seinem Sohne dem Erbprinzen die Krönungsfeierlichkeiten in Paris mitgemacht und war dabei sehr ausgezeichnet

*) Treitschke, Deutsche Geschichte I, 219.

worden.*) Er weigerte sich trotzdem entschieden seine Truppen zum Kriege wider das Haus Oesterreich zu stellen. Erst später, nachdem die Kurfürsten von Baden und Wirtemberg sich Napoleon angeschlossen hatten, ließ er sich herbei, den Franzosen einen Train zu liefern.**) Man sieht, daß manchem Fürsten die Freundschaft mit Frankreich noch lange nicht offene Feindschaft und Krieg gegen Oesterreich bedeutete.

Dieselbe Erfahrung machte Napoleon mit den Fürsten von Nassau, deren er wohl vollständig sicher zu sein glaubte.

Aus dem Lager von Boulogne, wo Napoleon nach seiner Rückkehr aus Italien seine Streitkräfte sammelte, kam ein Kurier nach Weilburg, um den Freiherrn von Gagern nach Paris einzuladen.***) Gagern säumte nicht uud vernahm sogleich in der ersten Unterredung mit dem Minister Talleyrand, daß der Kaiser von den Fürsten von Nassau Kriegshilfe wider die Coalition verlange. Wenn er wirklich, wie er behauptete, kein Wissen davon hatte, was man von ihm wolle, und also von den Fürsten von Nassau nicht instruirt war, so wird er von der Zumuthung nicht wenig betroffen gewesen sein. Aber er faßte sich rasch nnd verweigerte trotz der lockenden Anerbietungen, die Talleyrand machte, fest und beharrlich Alles. Als darauf Talleyrand von militärischen Leistungen absah und nur den Ankauf etlicher tausend Pferde im Norden für französische Rechnung zum Zeichen guten Willens begehrte, schlug Gagern auch dies ab. Zur Begründung gab er freimüthig an, daß der Verband des Reiches, so locker er auch sei, doch noch bestehe, daß das nassauische Haus dem Kaiser ergeben sei und insbesondere der Fürst von Usingen, der Senior des Hauses, von der Pike bis zum Feldmarschall in Oesterreichs Dienst gestanden und dessen Brod gegessen habe; diese Schilderhebung zieme sich daher für ihn ganz und gar nicht, der alte Mann werde sich nimmer mehr dazu entschließen.

Es gereicht sowohl dem Kaiser Napoleon wie seinem Minister zur Ehre, daß sie wegen dieser unverhofften Weigerung, die ohne Zweifel dem Fürsten Friedrich August aus dem Herzen kam, dem nassauischen Hause ihre Gunst nicht entzogen. Gagern behauptet sogar, daß er seitdem bei Talleyrand viel größeres Vertrauen genossen habe. Man sieht also, daß

---

*) Er wurde am 1. December 1804 vom Kaiser empfangen. Moniteur vom Jahre XIII, No. 72.

**) Häusser, Deutsche Geschichte II, S. 578.

***) Das Folgende nach Gagerns Darstellung, Mein Antheil I, S. 133 ff.

Äußerungen der Treue und des Pflichtgefühls mit freiem Mannesmuthe vorgetragen, bei diesen Machthabern noch Eindruck machten.

Der Krieg brach aus und wurde von der Coalition, deren Vorbereitungen und Leistungen sehr wenig den kühnen Plänen entsprachen, unglücklich geführt. Nachdem Napoleon das österreichische Heer im südlichen Deutschland überwältigt hatte (Oct.), brach er in die Erblande ein und besetzte am 13. November 1805 die Kaiserstadt Wien. Am 2. December, am Jahrestag der Krönung, wurde das russisch-österreichische Heer bei Austerlitz, hauptsächlich durch Alexanders Schuld, entscheidend geschlagen.

Die raschen Siege Napoleons brachten Preußen in die übelste Lage. Es hatte sich trotz aller Verhandlungen weder an Frankreich noch an die Coalition bleibend angeschlossen. Als der Krieg ausbrach, hatte es wohl Hannover besetzt und sich dadurch feindlich zu England gestellt, aber die Aufforderung Napoleons zu einem Kriegsbündnisse abgelehnt und sich wieder auf den Boden der Neutralitätspolitik zurückzuziehen versucht. Das Drängen der Kriegspartei in Berlin, die Verletzung des preußischen Gebietes in Franken durch französische Truppen, bestimmten dann den König sich der Coalition zu nähern und am 3. Nov. zu Potsdam mit Rußland ein Vertrag abzuschließen, dem, wenn Napoleon gewisse Forderungen nicht erfüllte, der Eintritt in den Krieg folgen mußte. Als aber Graf Haugwitz mit Napoleon in Oesterreich zusammentraf, wagte er bei der gänzlich geänderten Lage, welche das militärische Übergewicht desselben geschaffen hatte, nicht nur nicht die preußischen Forderungen zu überreichen, sondern ließ sich, nachdem noch die Schlacht bei Austerlitz erfolgt war, von Napoleon zu Schönbrunn sogar zur Unterzeichnung eines Vertrages bestimmen, nach welchem Preußen sich an Frankreich anschließen und für den Verzicht auf Ansbach, Neuenburg und das rechtsrheinische Cleve mit der Festung Wesel Hannover zu dauerndem Besitz erhalten sollte (15. Dec. 1805). Während Haugwitz nach Berlin zurückeilte, um des Königs Genehmigung einzuholen, bewog Napoleon den Kaiser Franz II., hauptsächlich auch mit Hinweis auf den preußischen Vertrag, sich von Rußland zu trennen und mit ihm einen Sonderfrieden zu schließen. Dies geschah zu Presburg am 26. Dec. 1805. Der Friede, welcher das neue Kaiserthum Oesterreich um mehr als tausend Geviertmeilen schmälerte und den Kurfürsten von Baiern, Wirtemberg und Baden neuen Länderzuwachs und neue Ehren brachte, enthielt folgende Bestimmungen: Zwischen dem Kaiser von Deutschland und von Oesterreich einerseits und dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, soll fortan Frieden und Freundschaft herrschen. Frankreich

behält die Gebiete jenseits der Alpen, welche vor dem Friedensvertrage mit dem Kaiserreich vereinigt waren (Genua) oder unter französischer Verwaltung standen. Der Kaiser Franz II. verzichtet auf den Theil der ehemaligen Republik Venedig, den er durch die Friedensschlüsse von Campo-Formio und Luneville erhalten. Er erkennt den Kaiser der Franzosen als König von Italien an, doch sollen die Kronen von Frankreich und Italien dauernd getrennt bleiben. Der Kaiser von Oesterreich verpflichtet sich deßhalb, den Nachfolger den Napoleon sich in Italen geben wird, ebenfalls als König von Italien anzuerkennen. Der Frieden erstreckt sich auch auf die Verbündeten Napoleons, die Kurfürsten von Baiern, Wirtemberg und Baden und die batavische Republik. Die Kurfürsten von Baiern und Wirtemberg nehmen den Königstitel an, hören aber nicht auf, dem deutschen Bunde anzugehören und der Kaiser von Oesterreich erkennt sie in dieser Eigenschaft an.*) Es folgen die Gebietsabtretungen Oesterreichs an Baiern (Burgau, Eichstädt, Passau, Tirol, Vorarlberg, Lindau rc.), Wirtemberg (Hohenberg, Nellenburg, Altdorf, fünf Donaustädte rc.) und Baden (Breisgau, Ortenau, Constanz, Mainau). Baiern erhält außerdem die Reichsstadt Augsburg. Die drei Verbündeten besitzen ihre alten und ihre neuen Gebiete mit voller Souverainität. Der Kaiser von Deutschland verzichtet ihnen gegenüber auf alle Hoheitsrechte. Salzburg und Berchtesgaden, welche zuletzt dem Erzherzog Ferdinand gehörten, werden als Herzogthum dem österreichischen Kaiserreich einverleibt. Der Erzherzog erhält dafür von dem König von Baiern das Fürstenthum Wirzburg, auf welches der kurfürstliche Titel übertragen wird. Die Würde eines Großmeisters des deutschen Ordens kommt mit den dazu gehörigen Besitzungen (Hauptort Mergentheim) erblich an einen Prinzen des Hauses Oesterreich, den Kaiser Franz bezeichnen wird. Der Kaiser von Frankreich garantirt den unversehrten Besitz der österreichischen Monarchie nach Maßgabe dieses Friedens, sowie den Prinzen des Kaiserhauses den Besitz von Wirzburg und des Deutschordenslandes. Die Unabhängigkeit der helvetischen Republik wird nebst der von Napoleon gegebenen Mediationsakte (vom 19. Febr. 1803) anerkannt, ebenso die der batavischen Republik. Die übrigen Artikel handeln von der Rückgabe der Kriegsgefangenen, der Wiederstellung der Handelsbeziehungen, der Zurückziehung der beiderseitigen Truppen in Oesterreich und Italien und der Ratification des

*) Les électeurs de Bavière et de Wurtemberg ayant pris le titre de Roi, sans néanmoins cesser d'appartenir à la confoederation Germanique, S. M. l'empereur d'Allemagne et d'Autriche les reconnoit en cette qualité lautet der 7. Artikel in höchst bezeichnender Fassung.

Friedensvertrages, welche binnen acht Tagen erfolgen soll.*) Die Auswechslung der Ratificationen geschah in der That schon am 1. Januar 1806. Dem deutschen Reichstag ließ Kaiser Franz II. erst geraume Zeit später Mittheilung von dem für ihn so wichtigen Friedensschlusse machen.

Durch die glänzenden Siege über Oesterreich und Rußland wurde die Macht Napoleons außerordentlich gesteigert. Sein Wille war jetzt das allgemeine Gesetz, dem große und kleine Mächte sich fügen mußten. Schon im Februar 1806 nöthigte er den König von Preußen, der die rechte Zeit zum Anschlusse an die Coalition versäumt hatte, aber doch sich an Frankreich nur bedingungsweise anschließen wollte, zu einem neuen Vertrag, der ihn zur Sperrung der Nordseehäfen und Lübecks gegen die englischen Schiffe verpflichtete und dadurch mit England verfeindete. Widerwillig und mit Erbitterung im Herzen mußte Friedrich Wilhelm, der bei damaliger Lage keinen anderen Ausweg sah, den demüthigenden Vertrag genehmigen (25. Febr. 1806).

Bei allen Erfolgen war Napoleon unablässig bemüht, die gewonnene militärische Stellung im Reiche zu befestigen. Er ließ zahlreiche Truppen im südlichen und westlichen Deutschland stehen, er sorgte für Ausrüstung, Munition und Transportmittel, für die Verbesserung und Erweiterung der festen Plätze. Es wurde bereits erwähnt, daß er während seines ersten Aufenthaltes in Mainz die schwachen Punkte der Festung erkannt und den Ausbau der rechtsrheinischen Befestigungen, welche nach dem Frieden von Lüneville (s. oben S. 539) im alten Zustande gelassen werden sollten, für nöthig befunden habe. Unbekümmert um den in jenem Frieden ausgesprochenen Verzicht Frankreichs, unbekümmert um das Eigenthumsrecht der Fürsten von Nassau ließ er bereits bei Ausbruch des Krieges im Sept. 1805 in Castel neue Festungswerke ausführen. Nach dem Frieden entschloß er sich das nöthige rechtsrheinische Gebiet für Frankreich zu erwerben und mag dabei auch Zoll- und Handelsinteressen im Auge gehabt haben. Seinem Staatsrathe und bevollmächtigten Minister bei den deutschen Fürsten Jollivet gab er den Auftrag, mit den Fürsten von Nassau darüber zu verhandeln und ihnen einen Tausch vorzuschlagen. Da an eine ablehnende Antwort oder gar einen Widerstand jetzt nicht mehr zu denken war, erklärte sich der Fürst von Usingen mit Zustimmung des Vettern in Weilburg zur Abtretung der bezeichneten Gebietstheile bereit. Für

**) Martens, Supplément au Recueil etc. tom IV, 212 ff.

die Tauschstücke, auf welche die Fürsten verzichteten, sollten sie durch Talleyrands Gunst in anderer Weise entschädigt werden.*) So wurde zwischen Jollivet und dem Usingischen Bevollmächtigten Marschall von Bieberstein am 12. März 1806 zu Mainz folgender Vertrag abgeschlossen. Der Fürst von Nassau-Usingen tritt mit Einwilligung des Fürsten von Nassau-Weilburg an den Kaiser von Frankreich und seine Nachfolger ab: 1. die volle Souverainität über die Gemeinden Castel und Kostheim mit ihren Gemarkungen und die St. Petersinsel im Rhein auf der rechten Seite des Thalwegs, deren Vereinigung mit der Festung Mainz zu deren besseren Vertheidigung die französische Regierung für nothwendig erachtet hat. 2) Das volle Eigenthum aller dem Fürsten von Nassau-Usingen in den beiden Gemeinden gehörigen Domänen und Rechte. Wenn die beiden Gemarkungen zu einem Umkreis von 2000 Metern, von dem Hauptwall von Castel an gerechnet, nicht hinreichen sollten, so wird das Erforderliche aus den angrenzenden Gemarkungen noch dazu gegeben und unter denselben Bedingungen an Frankreich abgetreten. Die Zeit der Besitznahme wird von dem Kaiser bestimmt werden; bis dahin wird in der Verwaltung nichts geändert und alle Einnahmen und Ausgaben geschehen noch im Namen und für Rechnung des Fürsten von Nassau. Vom Tage der Besitznahme an tritt die französische Regierung in den Genuß der Einkünfte, bezahlt die Gehälter und Pensionen, die bisher aus den fürstlichen Kassen gereicht wurden, und übernimmt einen verhältnißmäßigen Antheil der Schulden, Pensionen und sonstigen Leistungen, welche der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 den entschädigten Fürsten auferlegt hat. Mit Rücksicht auf diese Abtretungen gewährleistet der Kaiser für sich und seine Nachkommen dem Hause Nassau-Saarbrücken vollständig die Unversehrtheit aller Besitzungen in Deutschland, welche den Fürsten dieses Hauses gegenwärtig gehören; diese Garantie erstreckt sich auf alle Fälle und wird, wenn es nöthig sein sollte, mit allen dem Kaiser und seinen Nachfolgern zu Gebote stehenden Kräften geltend gemacht werden. Der letzte Artikel war die Entschädigung für die von den Fürsten einmüthig abgelehnten Tauschstücke.**)

---

*) So erzählt von Gagern, Mein Antheil I, S. 135.

**) Der Vertrag im Rheinischen Bund, eine Zeitschrift, herausgegeben von P. A. Winkopp. Bd. 2, S. 246 ff. Vgl. Schaab, Geschichte der Bundesfestung Mainz, S. 473 f. Daß auch Zollinteressen mitwirkten, zeigte die folgende Nachricht, welche bald nach dem Abschluß des Vertrages die obengenannte Zeitschrift (Bd. 2 S. 159) brachte: „Kostheim und Kastell, Mainz gegenüber, sind nun förmlich mit Frankreich vereinigt. Noch werden sie aber provisorisch auf die alte Art behandelt.

Der Vertrag wurde schon am 24. März von Kaiser Napoleon genehmigt. Daß die Fürsten von Nassau nur gezwungen dem Willen des Kaisers nachgaben, mag man daraus sehen, daß sie den Vertrag erst am 26. und 27. April ratificierten. Zum Vollzuge kam derselbe erst nach einem neuen Besuche Napoleons in Mainz am 13. Oct. 1806.

Auch am Niederrhein gab es um diese Zeit wichtige Gebietsänderungen. Nach dem Schönbrunner Vertrag, der freilich von Napoleon nicht mehr anerkannt und durch den erwähnten Februarvertrag ersetzt wurde, hatte Preußen für Hannover, das es im Februar von Neuem besetzte, dem Kaiser Napoleon neben andern Gebieten das rechtsrheinische Cleve mit der Festung Wesel zur Verfügung zu stellen. Am 16. März nahm der französische General Beaumont das Land in Besitz, nachdem ein preußischer Commissarius an demselben Tage den Verzicht seines Königs bekannt gemacht hatte.*) Zu gleicher Zeit ging das Herzogthum Berg in die Gewalt des Kaisers über, der den König Maximilian Josef von Baiern dafür mit dem von Preußen abgetretenen Fürstenthum Ansbach entschädigte. Die beiden Gebiete erhielt Napoleons Schwager, Joachim Murat, der durch kaiserliches Decret vom 15. März 1806 zum Herzog von Berg und Cleve ernannt wurde und die Besitzergreifung am 23. März feierlich verkündete. So entstand auf dem rechten Rheinufer der erste napoleonische Vasallenstaat, der den angrenzenden Landen ein gefährlicher Nachbar wurde. Joachim Murat besetzte, als zu Cleve gehörig, sogleich die preußischen Abteien Essen, Werden und Elten und warf seine begehrlichen Blicke auf die Einnahmen des Erzkanzlers aus dem Rhein-

---

Ob die Douanenlinie in Mainz bleibt oder auch auf das rechte Ufer kommt, ist noch nicht entschieden. Geschieht es, so ist es ein hohes Unglück für die beiderseitigen Bewohner, welche durch Brand, Plünderung und Einquartierung, auch durch den Kasteller Festungsbau, sowie durch die mehrmaligen Belagerungen von Mainz so außerordentlich gelitten haben. Übrigens wird durch Kostheim nun auch der Main gesperrt. Hier wurden mancherlei Waaren, die den Main herab kamen, abgeladen und bei Kastell wieder in die Schiffe gebracht, so daß sie also die französischen Zölle und Douanen in Mainz umgingen, wodurch die den Main hinab in den Rhein und auf die rechte Rheinseite gehende deutsche Waaren, und zurück, große Erleichterung fanden. Übrigens hat man den eigentlichen Vertrag zwischen Frankreich und Nassau wegen dieser Abtretung noch nicht öffentlich bekannt gemacht, woraus man schließt, daß vielleicht noch andere Abtretungen erfolgen könnten oder noch andere Vorbehalte geschehen sein möchten."

*) Martens, Suppl. IV, S. 239. Die Abtretung von Ansbach erfolgte am 26. Februar, die von Neufchatel und Valengin am 28. Februar 1806, s. Martens, Suppl. IV, S. 237 f.

schifffahrtsoctroi und die naheliegenden Besitzungen des Hauses Nassau-Oranien.

Bald sollten noch andere solcher Staaten im Reiche erstehen. Während man in Regensburg die Folgen des Presburger Friedens erwog und die Fragen erörterte, wie sich wohl die neuen Souverainitäten von Baiern, Wirtemberg und Baden zu der Reichsverfassung und den Reichsgerichten verhalten würden, kamen die Gesandten dieser Staaten in Paris zusammen und beriethen sich mit dem Minister Talleyrand und seinen Gehilfen Labesnardière und Pfeffel über die durch den Presburger Frieden schon angebahnte Neugestaltung des deutschen Reiches. Die Zeit für Napoleons längst ausgedachten Pläne war gekommen und die Fürsten waren bereit, ihm zur Ausführung die Hand zu bieten. Der Erzkanzler Dalberg schrieb am 19. April 1806 an Napoleon, daß sein Genie sich nicht darauf beschränke, Frankreichs Glück zu schaffen, die Vorsehung gewähre vielmehr den überlegenen Mann dem Weltall. Die achtungswerthe deutsche Nation seufze in dem Elende der politischen und religiösen Anarchie. Seien Sie, Sire, ruft er ihn an, der Wiederhersteller ihrer Verfassung. Dem französischen Gesandten theilte er damals seinen Wunsch mit, daß das abendländische Reich in Napoleon wieder aufleben möge, so wie es unter Karl dem Großen war, zusammengesetzt aus Italien, Frankreich und Deutschland.*)

Zu diesen Phrasen gesellte sich aber bald die leichtsinnigste Handlung Dalbergs. Im Mai 1806 ernannte er den Oheim Napoleons, den Cardinal Fesch, der damals Erzbischof von Lyon war, zu seinem Coadjutor und Nachfolger und erhielt dagegen von dem Kaiser seinen damals etwas gefährdeten Besitzstand garantirt. Der erste Fürst des Reiches, der Vertreter der deutschen Reichsverfassung, an deren Verbesserungsfähigkeit Dalberg wirklich geglaubt haben mag, sollte also künftig ein Franzose sein, ein mit deutscher Sprache und deutschen Dingen völlig unbekannter geistlicher Herr!

In Paris war man völlig frei von Dalbergs überschwenglichen und phantastischen Gedanken. Hier arbeitete man mit kaltem und nüchternem Kopfe nicht an dem Aufputz sondern an der völligen Auflösung des durch sein Alter ehrwürdigen deutschen Reiches. Wie die Zukunft sich auch gestalten würde, das wurde allgemein vorausgesehen, daß der neuen Revolution wieder eine große Anzahl von mittleren und kleinen Fürsten- und Adelshäusern zum Opfer fallen werde. Hatte Napoleon noch unmittelbar nach dem Reichsdeputationshauptschluß der bedrängten Reichsritterschaft

*) Häusser, deutsche Geschichte Bd. II, S. 686. Beaulieu-Marconnay II, S. 46 f.

seinen Schutz gewährt, so wußte man jetzt, daß er dem Vorgehen seiner Verbündeten in München, Stuttgart und Karlsruhe, welche Ritterschaft und Ständewesen für unvereinbar mit ihrer Souverainität erklärten, kein Hindernis mehr bereitet habe.

Als der Freiherr von Gagern nach den Verhandlungen, die dem Reichshauptschlusse vorausgingen, Paris wieder verlassen hatte, war einem Agenten Namens Fabricius, der von dem Rheingrafen Karl empfohlen war, die Vertretung des Hauses Nassau anvertraut worden. Fabricius verstand es, gute Beziehungen zu unterhalten, durch welche er über die Verhandlungen in den diplomatischen Kreisen wohl unterrichtet wurde. Im Februar berichtete er nach Weilburg über sonderbare Gerüchte und Dinge, die da vorgingen, über Umwälzungen, bei denen es ungewiß sei, wo man stehen bleiben werde, über die drohende Beschädigung des nassauischen Hauses.*) Gagern eilte sogleich nach Paris und fand in den Unterredungen, die er mit Talleyrand hatte, daß dieser mit der Sprache nicht recht heraus wollte, daß er mit dem Kaiser vielleicht selbst nicht über Alles im Reinen, aber doch nicht ohne günstige Stimmung für die nassauischen Fürsten sei. Es sei gut, daß er zugegen sei, sprach der mächtige Minister zu dem wohlbekannten, in seinen Salons gerne gesehenen Diplomaten.**) Gagern wußte mit bekannter Gewandtheit wieder die Leute zu finden, die ihm von Nutzen sein konnten. Er knüpfte vor Allem mit dem Elsässer Pfeffel, einem hochbejahrten Greise, der einst als Emigrant in Gagerns Familie gut aufgenommen war und jetzt, wie es einst Mathieu gethan, vorzüglich die deutschen Angelegenheiten zu bearbeiten hatte, einen innigen und täglichen Verkehr an. In dessen enger Kammer, in der rue de Grénelle, die er oft, wenn Herr Labesnardière, Pfeffels Chef, gemeldet wurde, durch die Hinterthüre verlassen mußte, wurden manche Capitel der rheinischen Bundesakte gefertigt und vollendet. Von Pfeffels Hand erhielt Gagern den ersten geschriebenen Entwurf, der über den rheinischen Bund zum Vorschein kam. Darnach sollte Nassau-Usingen erhalten bleiben und abermals bereichert werden, Nassau-Oranien dagegen seiner alten Stammlande verlustig gehen. Freilich stand noch nicht Alles fest, es konnte noch manches geändert werden, aber die wich-

*) Gagern, Mein Antheil I, S. 140, sagt im Frühling 1806, daß er aber schon im Februar nach Paris reiste, sieht man aus dem Briefe Arnoldis in Fulda an Schenck in Dillenburg am 21. Febr. 1806. Vergl. E. Ausfeld, die Besitzergreifung der nassau-oranischen Landestheile für den Großherzog von Berg i. J. 1806. Annalen Bd. 19, S. 189 ff.

**) Mein Antheil I, S. 140.

tigsten Grundzüge des neuen Bundes waren bereits gegeben. Die Mittheilung des wichtigen Aktenstückes war zugleich mit guten Rathschlägen, was zu thun und zu lassen sei, begleitet.

Noch ehe Gagern so tief in die Absichten Napoleons eingeweiht wurde, hatte er bereits Kenntnis von der Gefahr erhalten, welche dem Hause Oranien drohte, und daß sowohl Napoleons üble Laune als der Ehrgeiz des Herzogs von Berg die Ursache seien. Daß zugleich die Linien von Usingen und Weilburg mit gefährdet seien, war nach dem Mainzer Vertrage vom 12. März wohl kaum zu befürchten. Aber gleichwohl hielt Gagern die Reise seines fürstlichen Herrn nach Paris für sehr zweckmäßig und ersprießlich, weil er wußte, daß Napoleon auf die Besuche oder Aufwartungen der deutschen Fürsten großen Werth legte. Fürst Friedrich Wilhelm folgte dem Rathe seines treuen Dieners und begab sich Mitte Mai 1806 wiederum auf die Reise nach Paris. Seine Wohnung nahm er im Hotel Grangebatelier.*) Am Pfingstsonntag, den 25. Mai, nach der Messe, hatte er eine besondere Audienz bei dem Kaiser Napoleon und wurde von da bei der Kaiserin Josefine eingeführt.**)

Der Fürst ging nur ungern nach Paris; abgesehen von den großen Kosten und den Unbequemlichkeiten der Reise war vorauszusehen, daß er dort viel unangenehme Eindrücke empfangen und den an dem glänzenden Hofe des Emporkömmlings besonders scharf betonten Unterschied zwischen den Fürsten des ersten und zweiten Ranges bitter empfinden werde. Dazu kam, daß bei der unüberwindlichen Antipathie des Fürsten gegen Talleyrand, die sehr wohl zu erklären ist, und bei seiner entschiedenen Abneigung, der Madame Talleyrand irgend welche Aufmerksamkeiten zu erweisen, ein gespanntes Verhältnis unvermeidlich war. Gagern, der sich schmiegsamer geben konnte, hatte, wie er sich ausdrückt, das Alles zu übertünchen und wieder gut zu machen. Um seinen Fürsten, der nicht wie die Könige und königlichen Hoheiten als Gast des Hofes erschien, aus den Reihen der Bittsteller und Höflinge zu entfernen, rieth er ihm das

*) Am 14. Mai 1806 theilte der Fürst der Weilburger Regierung seine Absicht mit; er fügte bei, daß er höchstens 4 Wochen ausbleiben werde und deßhalb die Geschäfte ihren gewöhnlichen Gang fortgehen könnten. Wenn sich wichtige Vorfälle ereignen sollten, so erwarte er berichtliche Vorlegung unter der Adresse des Präsidenten Freiherrn von Gagern (Rue du Montblanc Nr. 45). In des Fürsten Begleitung befanden sich der Leibjäger Schmidt, die Lakaien Burck, Müller, Erbe und Euler, der Leibkutscher Mehr, der Kutscher Schmidt, der Vorreiter Kilo. — Weilb. Archiv Nr. 1272 und Hausarchiv II A 6, 11.

**) Moniteur Univ. vom 2. Juni 1806. Schon in der Nummer vom 25. Mai findet sich eine kurze Notiz.

Verfahren an, das er selbst einst bei seinem ersten Pariser Aufenthalt befolgt hatte. Er bewog ihn selbst Tafel zu halten und die französischen und fremden Großen bei sich zu sehen und zu bewirthen. Das kostete viel Geld, aber es war nicht ohne Nutzen, denn der Fürst gewann sich durch seine Freundlichkeit und Munterkeit in diesen Kreisen gute Freunde.

Gagern suchte auch den Fürsten von Nassau-Oranien, der eben seinem Vater auch in Diez und Dillenburg gefolgt war (9. April 1806) zur Reise nach Paris zu bewegen. Auch rieth er ihm, um bei Napoleon und Talleyrand keinen Anstoß zu erregen, auf den Titel Oranien, dem immerhin ein Anspruch auf französischen Besitz untergelegt werden konnte, einstweilen zu verzichten. Aber der Prinz, der sich unter dem Schutze Preußens die Möglichkeit einer Gefahr nicht denken konnte und überhaupt über Gagerns Sendung nach Paris ungehalten war, lehnte ab und begnügte sich, einen jungen Mann nach Paris zu senden, der den unterbrochenen Verkehr zwischen dem preußischen Gesandten Lucchesini, der auch Oranien mitvertrat, und Gagern vermitteln sollte.*)

In diesen bangen und erregten Tagen drängten sich in Gagerns Kopf gar mancherlei Gedanken und Pläne. Für den Fall, daß die Beraubung des oranischen Hauses unabwendbar sei, stellte er sich die Frage, ob es nicht möglich sei, das was die jüngere nassauische Linie verliere, für die ältere zu gewinnen. Ja noch mehr. Im Frühjahr 1806 gingen Gerüchte, daß in Holland, in der batavischen Republik, eine Verfassungsänderung im Werke sei. Daß diese nur in monarchischem Sinne geschehen könne, wurde als selbstverständlich angenommen. Ehe Napoleons Bruder Louis als König von Holland auftauchte, sprach man in diplomatischen Kreisen vielleicht von der Wiederherstellung der erbstatthalterlichen Würde. Auch hier erwog Gagern die Möglichkeit, dieselbe der älteren Linie des Hauses Nassau zu verschaffen. In einer Note, die kurz vor dem Tode des letzten Erbstatthalters (9. April 1806) geschrieben ist, ließ er darauf hinweisen, daß die Prinzen des Hauses Nassau-Weilburg von der Prinzessin Karoline von Oranien abstammten und daß den Nachkommen dieser Prinzessin die ev. Nachfolge durch die frühere Verfassung offen gehalten sei.**) Das Gefühl des Unrechts, das in dem einem wie dem andern

*) Wie man am oranischen Hofe zu Fulda über Gagerns Reise nach Paris dachte, sieht man aus dem oben S. 653 erwähnten Briefe Arnoldis in Fulda an Schenck zu Dillenburg. Ausfeld in den Annalen Bd. 19, S. 192.

**) Die Note lautet: „Der Fürst von Nassau-Weilburg hat mit andern deutschen Fürsten den Krönungsfeierlichkeiten zu Paris nach vorgängiger Einladung beigewohnt. Zur gleichen Zeit enthielten viele öffentliche Blätter Stellen, die auf den Staat

Falle begangen wurde, suchte er durch die Darlegung zu zerstreuen, daß Alles, was für das Haus Nassau=Saarbrücken gewonnen werde, durch den Erbvertrag möglicher Weise dem Hause Oranien zu Gute komme, während Alles, was in den Besitz des Herzogs von Berg gelange, unwiderbringlich für das Gesammthaus verloren sei.

Aber zuvor machte Gagern noch den Versuch, den amtlichen Vertreter Oraniens, den Marquis Lucchesini, zur Abwehr der drohenden Gefahr in Thätigkeit zu setzen. Nachdem die Verhandlungen, welche durch Vermittlung des erwähnten oranischen Abgesandten geführt wurden, ohne Ergebnis geblieben waren, entschloß er sich, die bestehende politische Spannung, deren Grund wir kennen, zu brechen und mit Lucchesini persönlich zu verhandeln. Er suchte ihn eines Abends auf und legte ihm ohne viel Umschweif die ernste Frage vor, ob er die Gefahren des oranischen Hauses kenne und ihnen sattsam begegne? Der Marquis zeigte sich zuerst empfindlich und erwiderte mit der Gegenfrage, ob er ihn seine Pflichten wolle kennen lernen? Als ihm Gagern aber den Ernst der Lage auseinandersetzte, ging er auf die Unterredung ein und fragte ihn

---

der vereinigten Niederlande, der nun die batavische Republik genannt wird, auf die oberste Würde in diesem Staat und auf die Weilburgischen Prinzen Bezug hatten.

Es ist dem Fürsten zur Kenntnis gekommen, daß diese Verhältnisse an großen Höfen geglaubt, Negotiationen und Bewerbungen unterstellt und Zusammenhang und Lage der Sache nicht aus dem gehörigen und rechtlichen Zusammenhang betrachtet worden seien.

Die Unterzeichneten haben daher den Auftrag bekommen, dessen sie sich andurch entledigen, diesen Gesichtspunkt wieder herzustellen.

Allerdings war die statthalterische Würde eine erbliche, die nach den Staatsgrundgesetzen von 1747 auf Söhne und Töchter überging und zwar das letzte um so gewisser, als „die Prinzessin Carolina Seiner Hoheit Tochter (Wilhelms IV), die Mutter der Weilburgischen Prinzen und die Schwester Seiner noch lebenden Hoheit Wilhelms V. und nach ihrem Ableben ihre männlichen Erben", also wörtlich und namentlich in der Successionsreihe erwähnt sind.

Die Weilburgischen Prinzen sind zum Theil im Haag geboren, sie sind blos wegen dieser Erbfolge in der reformirten Religion erzogen, sie kennen die Sprache und die Gesetze des Landes, und die Abstammung gab ihnen ein unverkennbar Erbrecht auf die Domanialgüter der Voreltern. Durch den Erfolg der Kriege, die den Schluß des vorigen Jahrhunderts so blutig gemacht haben, durch die darauf gefolgte Tractaten und Friedensschlüsse hat jenes Land eine andere Staatsform erhalten und die oranischen Prinzen sind davon entfernt worden.

Aber geleitet durch liberale Ideen über Gesetz, Erwerb und Eigenthum, die dem Geist unserer Zeit Ehre machen und so viel Verwerfliches compensiren, hat man völkerrechtlich eine Abdication des oranischen Hauses ebenso nothwendig als eine Entschädigung desselben für billig gehalten.

sogar, was er unter solchen Verhältnissen an seiner Stelle thun würde? Gagern erwiderte, daß er dem preußischen Minister keinen Rath zu geben habe, was aber Oranien betreffe, so sei es auffallend, daß die französische Antwort auf die oranische Mittheilung über das Ableben des Fürsten Wilhelm V. ungewöhnlich lange ausbleibe; er schlug vor, daß Lucchesini darauf dringen und bei diesem Anlaß Aufklärung über die Gesinnungen fordern solle.

Es lautet in dem Bezug und als Resultat des XII. Artikels des Entschädigungsplanes, wo am Schluß vom jüngeren Stamme des Nassauischen Hauses die Frage ist, also: „Dem Fürsten von Nassau-Dillenburg zur Entschädigung für die Statthalterschaft und seine Domainen in Holland und Belgien."

Es ist aber diese Stelle ein Auszug des bekannten zu Paris geschlossenen Tractats vom 23. Mai 1802, in welchem Frankreich der Krone Preußen und dem oranischen Prinzen ihre Entschädigung zugesichert hat.

In diesem Tractat nun hat sich die Krone Preußen — man weiß nicht warum — den Anfall oder die Reversibilität der oranischen Entschädigungslande, mit Ausschluß der Weilburgischen Prinzen, bedungen, ohne daß jedoch diese Stelle in den eben angeführten XII. Artikel des Entschädigungsplanes wäre eingerückt worden.

Die Weilburgischen Prinzen haben daher vorerst nicht ihren von den hohen Voreltern in den vereinigten Niederlanden erworbenen Rechten entsagt, es wäre vielmehr nun nach der oranischen Abdication an ihnen die Reihe der Succession.

Auf der andern Seite, so lange ihnen diese Succession verschlossen bleibt, glauben sie, daß ihnen der gerechteste Anspruch auf den Anfall der oranischen Entschädigungslande zur Seite stehen werde. Denn es sind allgemein anerkannte Maximen der Vernunft und der Gesetze, daß zwei Staaten oder Personen zum Nachtheil des berechtigten Dritten nicht transigiren können.

Man will dahin gestellt sein lassen in wiefern zur Zeit des Tractats vom 23. Mai 1802 der erste Consul von Frankreich von den wahren verwandtschaftlichen Verhältnissen unterrichtet gewesen sei, oder wie der Monarch jetzt darüber denke. Es scheint gewiß und die Weilburgischen Prinzen erkennen es mit Ehrerbietung, daß diesen mächtigen Herrn, damals wie jetzt, Absicht und Wunsch geleitet habe, den Negotiationen Trieb zu geben, den Frieden von Luneville zu erfüllen und selbst den zu Basel nicht außer Acht zu lassen.

Die Unterzeichneten sind ausdrücklich befehligt, sich aller anzüglichen Bemerkung gegen den königlich preußischen Hof zu enthalten. Nur müssen sie die schmerzliche Empfindung ausdrücken, daß sich das fürstliche Haus seit der Epoche der königlichen Gewogenheit nicht mehr zu erfreuen hatte, was mehrere Erei niffe nur zu sehr an den Tag gelegt haben.

Diese Verhältnisse nun zeigen deutlich genug, wie leicht und natürlich, wenn von abermaligen Staatsveränderungen im Haag die Rede wäre, die Ideen auf den regierenden Fürsten von Nassau-Weilburg konnten geführt werden.

Das Nassauische Haus kann nie jene Verbindungen, noch die Thaten der Vorfahren, die von der Geschichte und dem Wachsthum des Landes unzertrennlich sind, noch seine Freunde und Anhänger ver essen. Und dieses hohe Haus hat Ursache zu glauben, daß es auch in den Gemüthern der Einwohner unvergessen bleibe.

Ob Lucchesini wegen der unterbliebenen Beantwortung der Traueranzeige eine Anfrage stellte, wissen wir nicht;*) aber er meldete, was er von Gagern vernommen, sofort nach Berlin und richtete an den Minister Talleyrand zu wiederholtenmalen die Anfrage, ob die Nachrichten über das Schicksal des Hauses Oranien begründet seien. Es zeigt die plumpe Treulosigkeit der französischen Diplomatie, daß der Minister jedesmal die Richtigkeit der umgehenden Gerüchte in Abrede stellte, ja sie geradezu als absurd bezeichnete. Wenn Lucchesini die Unterredung auf den Ursprung der Gerüchte bringen wollte, wich er aus und sagte zu dem Gesandten nur, daß er sich mit Unrecht über die Sache beunruhige. Lucchesini verhielt sich Anfangs gegen Gagerns Mittheilungen ziemlich ungläubig, allein als die Gerüchte immer fester auftauchten und die Antworten Talleyrand bei den Personen, welche von ihrer Unwahrheit überzeugt waren, großes Erstaunen hervorriefen, schöpfte er doch Verdacht und berichtete seinem König, daß er sich trotz der Erklärungen des Ministers einer vollständigen Sicherheit über die geheimen Absichten des Kaisers Napoleon nicht hingeben könne.**)

Allein der Fürst weiß zu gut was dazu gehöre, einem freien, fleißigen und biedern Volke zu seiner Wohlfahrt in so schweren Zeitläuften vorzustehen, um ambitiosen Absichten blindlings Raum zu geben.

Am weitesten sind Se. Hochfürstliche Durchlaucht von dem Gedanken entfernt, die Discussionen zwischen den großen Mächten zu erschweren oder zu verwickeln. Sie wollen blos von allem Vorwurf frei sein. Das übrige überlassen sie der Gerechtigkeit, der Opinion, dem Schicksal und der Zeit."

Die Note ist in der Copie, in der ich sie im Staatsarchiv zu Wiesbaden (Hausarchiv I, 2, 3) gefunden, ohne Unterschrift und ohn· Datum. Sie kann nur von Gagern herrühren. Der Mitunterzeichnete ist wahrscheinlich Fabricius. Der Zeitpunkt ergibt sich aus der Erwähnung Wilhelms V. von Oranien als eines noch Lebenden, also vor 9. April 1806 und der Krönungsfeierlichkeiten in Paris, also nach 2. December 1804.

*) Nach dem preußischen Manifest vom 9. Oct. 1806 hat Napoleon acht Tage vor der Rheinbundakte dem Prinzen in den gewöhnlichen Formen seine Theilnahme über den Tod seines Vaters geäußert und zur friedlichen Besitznahme der Staaten seines Hauses Glück gewünscht. Winkopp, Rh. Bund I, S. 334.

**) Am 16. Mai 1806 berichtete Lucchesini an den König: J'ai eu des raisons très graves de soupçonner l'existence de plans de réunion aux duchés de Clèves et de Berg de plusieurs principautés de heritage du feu stathouder. Des indiscrétions assez positives de la partie intéressée à l'execution de ces plans m'ont même autorisé à en parler sérieusement ce soir à M. Talleyrand, qui était venu dîner et passer la soirée chez moi. Ce ministre a traité ces craintes de terreurs paniques et mes représentations de superfluités; mais je n'ai pas moins persisté dans mon dessein d'en faire post à V. M., — P. Bailleu, Preußen

In Berlin war man entweder viel zu sehr mit den eigenen Angelegenheiten beschäftigt, als daß man an Vorstellungen zu Gunsten des Prinzen von Oranien hätte denken können oder man nahm die Erklärungen Talleyrands für baare Münze und glaubte nicht an die von Lucchesini gemeldeten feindlichen Absichten. In den Anweisungen, welche der Gesandte in dieser Zeit von dem Könige und dem Grafen Haugwitz erhielt, wurde die Angelegenheit Oraniens gar nicht berührt; Lucchesini hatte also keinen Antrieb, zu dessen Gunsten nachdrücklicher aufzutreten.*)

Um so mehr empfand Gagern die Verpflichtung, die seiner Auffassung entsprechenden Schritte zu thun. Sobald er sich überzeugt hatte, daß für Oranien alle Hoffnung verloren sei, übergab er mit Pfeffels Rath dem Minister Talleyrand eine Note, in welcher er darlegte, daß das nassauische Haus zwischen Main und Sieg das mächtigere sei, daß es durchaus kein Recht habe, zu seinen Gunsten die Beschädigung eines seiner Mitstaaten zu begehren, mit denen es durch Verwandtschaft oder Freundschaft verbunden sei und in diesen nachbarlichen Verhältnissen wolle es, wenn dem Kaiser es beliebe, gerne bleiben. Wäre aber die Verfügung darüber, die Verringerung und Mediatisirung unausweichlich beschlossen, so sei auf jenen Zustand Rücksicht zu nehmen. Einen Mächtigeren — er meinte den Herzog von Berg — so weit vorrücken zu lassen,

und Frankreich von 1795 bis 1807, Bd. II, S. 460. In einer Nachschrift vom 17. Mai an den Grafen Haugwitz sprach er ausführlich über die gegen das Haus Oranien gerichteten Pläne, von denen er durch Gagern unterrichtet sei (ib. S. 462, Note 2). Noch am 13. Juni berichtete er: Des bruits inquiétants pour l'inviolabilité des possessions de la maison d'Orange se renouvelant en Empire et ici, je saisis l'occasion de mon dernier entretien avec le prince de Bénévent pour lui rappeler le vif intérêt qu'il m'était ordonné de prendre à tout ce qui concerne un prince uni par tant de liens à V. M., ce ministre a traité d'absurdités ces bruits . . . (ib. S. 466). — — Am 17. Juni: je trouve, Sire, un sujet encore plus grave d'intérêt et d'attention dans les bruits inquiétants qui se soutiennent et se reproduisent sans cesse sur les attributions arbitraires des états du prince d'Orange sur la Lahn, par suite des changements projetés à l'égard des princes possessionés le long du Rhin depuis Mayence jusqu'à Düsseldorf. Toutes les fois que je parle au ministre des relations exterieures d'un bruit aussi étrange, il en nie la réalité, et tout en déclinant la discussion que je chérche à établir sur les sources de ces bruits, il me répète que je m'inquiéterais à tort sur cet objet. Mais lorsque je communique des assurances ministérielles aussi positives à ceux qui se croyaient sûrs du contraire, leur étonnement et l'embarras de leurs discours ne me permettent pas de me livrer à une entière sécurité sur les vues secrètes de l'empereur Napoléon (ib. S. 473).

*) Am 26. Mai, 15. Juni, 29. Juni, 30. Juni bei Bailleu II, S. 462 ff.

würde nicht nur die größte Unbequemlichkeit, sondern den Ruin des Hauses nach sich ziehen.*)

Die Wünsche Gagerns richteten sich also nur auf die naheliegenden oranischen Stammlande, nachdem die Aussichten auf Holland durch die Erhebung des Bruders des Kaisers zum König von Holland bereits im Mai hinfällig geworden waren.

Talleyrand antwortete auf die Gagern'sche Note in sehr allgemeinen, doch beruhigenden Ausdrücken. An den gefaßten Plänen war in diesen Tagen schwerlich mehr etwas zu ändern, die Zeit der Veröffentlichung und der Ausführung war gekommen. Als Gagern am Abend des 6. Juli bei Talleyrand erschien, wurde er statt an den gewohnten Wisthtisch in das innerste Cabinet des Ministers geführt, wo ihm dieser selbst die ganze Rheinbundsakte vorlas. Als er geendet, legte er seinem Zuhörer die einfache Frage vor, wie er darüber denke?

Gagern war, wie wir wissen, durch Pfeffel wohl vorbereitet und antwortete mit voller Überlegung und Offenheit. Er erklärte zuerst, daß er in der Zeit der Destruction für die Erhaltung und Begünstigung des nassauischen Hauses, das er vertrete, mit Erkenntlichkeit anzufangen und zu endigen für seine vorherrschende Pflicht halte. Aber er fühlte sich zugleich als Glied der deutschen Reichsritterschaft, der durch die Rheinbundacte das Ende bereitet wurde, und was er dabei äußerte, war ganz gewiß ehrlich gedacht und empfunden. „Fragen Sie mich redlich nach dem Eindruck über die Sache selbst," sprach er zu Talleyrand, „so verlangen Sie fürwahr nicht, daß ich mich darob freue. Was mich selbst betrifft, Sie nehmen mir damit Reich und Vaterland, bis auf die Idee meines Vaterlands, und wissen, welchen Werth ich darauf lege. Sie unterdrücken meinen Stand und die Rechte meiner Geburt, worüber ich fürwahr weder unempfindlich bin noch sein kann." Auf das nassauische Haus zurückkommend, fuhr er fort: „Das nassauische Haus ist durch den Erbverein verbunden und stark. Der Hauptglanz und Ansehen kam von der oranischen Seite. Glauben Sie, daß eine Erweiterung des Gebietes meine Fürsten über jenen Verlust trösten kann, der das Ganze betrifft, alle Bande auflöst und den Großherzog von Berg zu ihrem Nachbar setzt? Endlich, haben Sie sicher überlegt was Sie thun, indem Sie die Lieblingsschwester des Königs von Preußen berauben, um die Lieblingsschwester des Kaisers zu bereichern? In Berlin kann das nur Groll und den niedrigsten Eindruck zurücklassen und früh oder spät zum Bruche führen; aber vielleicht wollen Sie eben das."

*) Mein Antheil I, S. 148 f.

Talleyrand ging über die letzten Fragen stillschweigend hinweg und erwiderte auf die reichsritterlichen Bedenken nur freundlich, er wünsche, daß in den Folgen der Sache etwas liegen möge, was jene persönlichen Nachtheile für ihn aufwiege.

Gagern äußerte sodann Bedenken über einzelne Bestimmungen der Bundesacte, so namentlich über das dem Fürsten von Usingen zugedachte Präsidium der Fürstenbank, welches er in seiner späteren Darstellung gänzlich als eine Erfindung Talleyrands zu Gunsten Nassaus bezeichnet. „Wozu das?" sprach er freimüthig, „wenn künftig etwas aus den glühenden Kohlen zu holen ist, werden Sie unsere Pfoten brauchen. Zu allerlei Schlimmem werden Sie von uns Vorgang und Aufmunterung verlangen, was gänzlich der Kategorie und den Gesinnungen meiner Fürsten zuwider ist." Darauf sagte Talleyrand, daß, wenn Jedermann emporstrebe und steige, man nicht dahinten bleiben müsse. Durch Klugheit könne man den erwähnten Inconvenienzen ausweichen und sich im Gegentheil Ansehen und Dank verschaffen. Auf die Vorstellung Gagerns, daß nun, wenn er kaum zu Hause sei, eine Menge fürstlicher Häuser sich an das Präsidium wenden würde, um Aufschlüsse, Rath, Hilfe und Aufnahme in den Bund, wies Talleyrand kurzgebunden auf die Artikel hin, durch welche anderen Fürsten und Staaten Deutschlands der Beitritt offen gehalten wurde.

Wie die politischen Zustände damals leider beschaffen waren, konnte es nicht dem mindesten Zweifel unterworfen sein, daß die leiseste Weigerung, in den Bund zu treten, das Verdammungs- und Mediatisirungsurtheil gegen das nassauische Haus zur Folge gehabt haben würde. Aber es war traurig, daß es soweit gekommen und daß die größeren Staaten, denen, wie Gagern meinte, noch freier Entschluß, Krieg, Einverständnis und Allianzen zu Gebote standen, den kleinen mit dem bösen Beispiel vorausgingen. Talleyrand ließ dem Gesandten der künftigen Rheinbundstaaten nicht einmal Zeit nach Hause zu berichten und die nöthigen Weisungen einzuholen, sondern verlangte im Namen des Kaisers die sofortige Unterzeichnung. Außer Gagern machte er, wie es scheint, nur noch den Gesandten des Erzkanzlers Dalberg und des Königs von Baiern, dem Grafen Beust und Herrn Cetto, vorhergehende Mittheilung. Als Graf Beust erklärte, daß er ohne Instruction sei und sich nicht für ermächtigt halte, diesen Vertrag zu unterschreiben, der die alte Verfassung vollständig ändere und neugestalte, daß er aber sofort sich nach Regensburg begeben wolle, um seinem Herrn alles vorzulegen und seine Befehle zu empfangen, entgegnete Talleyrand, daß dies nicht stattfinden könne

und der Kaiser verlange, daß Alles ohne den geringsten Aufschub und unter dem größten Geheimnis fertig gemacht werde. Wenn der Gesandte in diesem dringenden Falle die Sache nicht auf sich nehmen wolle, so sei der Coadjutor Cardinal Fesch anwesend, mit dem er sich berathschlagen könne.*) Wenn Beust und Cetto sich fügten — der erstere im Einvernehmen mit Fesch - so mußte auch Gagern auf den Bericht an den Fürsten von Usingen verzichten. Mit dem Fürsten von Weilburg, der noch in Paris weilte, konnte er sich bereden.**)

Nachdem die Dinge so weit vorbereitet waren, versammelte Talleyrand sämmtliche Gesandte der Rheinbundstaaten in der Nacht vom 16. zum 17. Juli bei sich.***) Es wurden die Abschriften der neuen Bundesakte gelesen, verglichen und unterschrieben. Jeder erhielt ein Exemplar, um es sofort seinem Souverain zu übersenden. In dem Berichte, den Graf Beust über diese ernste Handlung am 18. Juli nach Regensburg erstattete, bemerkte er ausdrücklich, daß seine sämmtlichen Collegen, die unterhandelten und unterschrieben, eben so wenig Vollmacht gehabt hätten wie er, denn um das Geheimnis besser zu bewahren, habe man nicht gewollt, daß die Gesandten ihre Höfe benachrichtigten.

Betrachten wir nun die wichtigsten Artikel der Rheinbundsakte: Die Staaten der Könige von Baiern und Wirtemberg, des Kurfürsten-Erzkanzlers und des Kurfürsten von Baden, des Herzogs von Berg und Cleve, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, von Salm-Salm und von Salm-Kyrburg, des Fürsten von Isenburg-Birstein, des Herzogs von Aremberg, des Fürsten von Lichtenstein und des Grafen von der Leyen werden für immer von dem Gebiete des deutschen Reiches getrennt und in einem besonderen Bund unter dem Namen Rheinbundstaaten vereinigt. Alle Reichsgesetze, welche die genannten Verbündeten, ihre Unterthanen, ihre Staaten oder Theile derselben bisher betrafen und verpflichteten, sind in Zukunft nichtig und

*) Beust's Bericht vom 3. und 4. Juli bei Beaulieu-Marconnay, Karl von Dalberg II, S. 76.

**) Der Fürst blieb bis über die Mitte August in Paris. Am 15. August, am Napoleonstage, wurde seine Wohnung, das Hotel Grangebatelier, illuminirt. Dies kostete 161 Lrs. 12 Sous. Die Gesammtkosten der Reise von Mai bis August betrugen 44,709 Lrs. 7 Sous. Hausarchiv II A, 6, 11.

***) Gagern, Mein Antheil I, S. 149 sagt, daß die Rheinbundakte am 17. Juli unterzeichnet und vollzogen worden sei. Graf Beust schreibt in seinem Bericht vom 18. Juli: vorgestern, mitten in der Nacht. Beaulieu-Marconnay II, S. 80. Die beiden Angaben schließen sich nicht aus.

ungiltig, mit Ausnahme der Paragraphen des Reichshauptschlusses vom Jahre 1803, welche sich auf die Gläubiger und Pensionäre und den Rheinschifffahrtsoctroi beziehen. Jeder König und Fürst wird auf diejenigen seiner Titel verzichten, welche eine Beziehung zu dem deutschen Reiche ausdrücken und am 1. August dem Reichstage seine Trennung vom Reiche anzeigen. Der Kurfürst-Erzkanzler nimmt den Titel Fürst-Primas und Eminenz an. Der Titel Fürst-Primas thut der vollen Souverainität, welche die übrigen Verbündeten genießen, in keiner Weise Eintrag. Der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nehmen den Titel Großherzog an und genießen königliche Rechte, Ehren und Vorzüge. Das Haupt des Hauses Nassau nimmt den Titel Herzog und der Graf von der Leyen den Titel Fürst an. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bundes werden in einer Versammlung verhandelt, die ihren Sitz in Frankfurt hat und in zwei Collegien, das der Könige und das der Fürsten, getheilt ist. Die Fürsten müssen unabhängig von jeder fremden Macht sein und dürfen folglich keinerlei Dienste annehmen, außer in den verbündeten oder den mit dem Bunde alliirten Staaten. Diejenigen, welche zur Zeit in fremden Diensten sind und darin bleiben wollen, müssen ihre Fürstenthümer an eines ihrer Kinder abtreten. Alle Streitigkeiten unter den verbündeten Staaten werden von der Bundesversammlung in Frankfurt a. M. entschieden. Der Fürst-Primas hat den Vorsitz in der Bundesversammlung. Wenn sie sich in zwei Collegien scheidet, so präsidirt der Fürst-Primas in dem königlichen, der Herzog von Nassau in dem fürstlichen. Die Zeit, zu der sich die Bundesversammlung oder eines ihrer Collegien versammeln soll, die Form der Berufung, die Gegenstände der Berathung, die Art der Fassung und Ausführung ihrer Beschlüsse werden durch ein Grundstatut bestimmt, welches von dem Fürst-Primas in Monatsfrist vorgelegt und von den verbündeten Staaten genehmigt wird. Dies Statut bestimmt auch den Rang unter den Mitgliedern des fürstlichen Collegiums. Der Kaiser der Franzosen wird zum Protektor des Bundes proclamirt und ernennt in dieser Eigenschaft nach dem Tode eines jeden Fürst-Primas dessen Nachfolger.

Es folgen Abtretungen, welche Baiern, Wirtemberg, Baden zur Abrundung ihrer Gebiete unter sich machen. Auch dem Hause Nassau werden solche auferlegt, der Herzog von Nassau — heißt es im 16. Artikel — überläßt dem Großherzog von Berg die Stadt Deuz mit ihrem Gebiet, die Stadt und das Amt Königswinter und das Amt Vilich. Die Erwerbungen, welche Baiern, Wirtemberg, Baden außerdem machten, können wir, als zu ferne liegend, übergehen. Der Großherzog von Hessen-Darm-

stadt erlangt die Souverainität über die Burggrafschaft Friedberg und nach dem Tode des gegenwärtigen Burggrafen das volle Eigenthum. Die Stadt Frankfurt kommt in den souverainen und eigenthümlichen Besitz des Fürst-Primas. Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen erhält etliche Deutschordensgüter und die Souverainität über alle in seinem Gebiete liegenden ritterschaftlichen Besitzungen. In dem 24. Artikel werden die bisher reichsunmittelbaren Lande aufgeführt, über welche sich künftig die Souverainität der verbündeten Fürsten — nur Hohenzollern-Hechingen, Salm-Salm, Lichtenstein und von der Leyen gehen leer aus — erstrecken soll. Der Großherzog von Berg erhält die Hoheit über eine Anzahl niederrheinischer und westfälischer Gebiete, ferner über die nassauischen Grafschaften Siegen, Dillenburg (mit Ausnahme von Wehrheim und Burbach) und Hadamar, über die Herrschaften Westerburg, Schadeck und Beilstein, den Theil der eigentlichen Herrschaft Runkel, welcher auf dem rechten Ufer der Lahn liegt, endlich eine freie Straße durch die Staaten der Fürsten von Salm zur Verbindung des Herzogthums Cleve mit den neuen nördlich davon gelegenen Besitzungen. Der Großherzog von Hessen über die Herrschaften Breuberg, Heubach, Habizheim und Ilbenstadt, die Grafschaft Erbach im Odenwald, den Theil der Grafschaft Königstein, welchen der Fürst von Stollberg-Gedern besitzt, die Besitzungen der Freiherren von Riedesel, der Fürsten und Grafen von Solms in der Wetterau (mit Ausnahme der Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein), die Grafschaften Wittgenstein und Berleburg und das Amt Hessen-Homburg. Der Fürst-Primas über die Besitzungen der Fürsten und der Grafen von Löwenstein-Wertheim rechts vom Main gelegen und die Grafschaft Rhineck.

Der Herzog von Nassau-Usingen und der Fürst von Nassau-Weilburg erhalten die Souverainität über die wiedischen Aemter Dierdorf, Altenwied und Neuerburg und den Theil der Grafschaft Nieder-Isenburg, welcher dem Fürsten von Wied-Runkel gehört, die Grafschaften Wied-Neuwied und Holzapfel, die Herrschaft Schaumburg, die Grafschaft Diez mit Zugehörungen, den dem Fürsten von Nassau-Fulda gehörigen Theil des Dorfes Mensfelden, die Aemter Wehrheim und Burbach, den links der Lahn gelegenen Theil der Herrschaft Runkel, den ritterschaftlichen Ort Cransberg und endlich die Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein. Die Grafen von Isenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz kommen unter die Landeshoheit des Fürsten von Isenburg-Birstein. Die verbündeten Könige und Fürsten erlangten ferner die Souverainität über alle in ihren Gebieten eingeschlossenen ritterschaftlichen Besitzungen. Wenn

solche zwischen zwei verbündeten Staaten liegen, so werden sie unter diesen getheilt.

Die Souverainitätsrechte bestehen in der Gesetzgebung, der obersten Gerichtsbarkeit, der Oberpolizei, der militärischen Aushebung und der Besteuerung (§ 26).*) Die mediatisirten Fürsten und Grafen behalten als Patrimonial- und Privateigenthum alle ihre Domainen, sowie die herrschaftlichen und Lehensrechte, welche nicht wesentlich zur Landeshoheit gehören, und namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen, die Forstjustiz und Forstpolizei, Jagd, Fischfang, Berg- und Hüttenwesen, Zehnten- und Lehensgefälle, Patronat und andere ähnliche Rechte und alle Einkünfte, welche von den genannten Domainen und Rechten herrühren. Doch dürfen sie dieselben an einen dem Bunde fremden Fürsten nicht verkaufen und überhaupt nichts veräußern, ohne es zuvor dem souverainen Fürsten, unter dem sie stehen, angeboten zu haben. In peinlichen Fällen genießen die mediatisirten Fürsten und Grafen, sowie ihre Erben, das Recht, nur von ihresgleichen verurtheilt zu werden. Ihre Güter können nicht confiscirt, wohl aber bei Lebzeiten des Verurtheilten sequestrirt werden. Die Verbündeteten tragen zur Bezahlung der vorhandenen Kreisschulden nicht allein für ihre alten Besitzungen bei, sondern auch für die neuen, welche ihrer Landeshoheit unterworfen werden. Die eigenen Schulden eines Fürstenthums, einer Graf- oder Herrschaft, welche unter die Souverainität eines der verbündeten Staaten kommen, werden zwischen dem Souverain und dem mediatisirten Herrn getheilt nach Verhältnis der Einkünfte, welche jener erwirbt und dieser behält. Die mediatisirten Fürsten und Grafen und ihre Erben dürfen residiren wo sie wollen, vorausgesetzt, daß dies in einem verbündeten, oder einem mit dem Bunde alliirten Staate geschehe, oder in Besitzungen außerhalb des Bundesgebietes, über welche sie sich die Souverainität erhalten.**) Sie können ihre Einkünfte und Capitalien einziehen, ohne irgend einer Steuer unterworfen zu sein. Zwischen dem französischen Kaiserreich und den verbündeten Staaten, insgesammt und jedem einzelnen, besteht eine Allianz, kraft welcher jeder Landkrieg, den ein Theil zu führen hat, sofort gemeinschaftlich für alle anderen wird. Wenn eine fremde Macht rüstet, so werden die Vertragschließenden, um nicht überrascht zu

*) Vergl. einige Anmerkungen über die Artikel 26, 27, 28 und 34 der rheinischen Conförderationsakte von dem Geheimen Rath Medicus in Weilburg. Winkopp II, S. 66 ff.

**) Dieser Artikel bedeutete z. B. für den Prinzen von Oranien, daß er in Fulda residiren durfte.

werden, ebenfalls rüsten und zwar auf Antrag eines ihrer Minister. Das Contingent, welches jeder der Verbündeten zu stellen hat, wird in vier Viertel getheilt und die Bundesversammlung bestimmt, wie viel Viertel mobil zu machen sind. Die Rüstung geschieht nur in Folge einer Einladung, welche der Kaiser an jede der verbündeten Mächte ergehen läßt. Im Falle eines Krieges wird Frankreich 200000 Mann von allen Waffengattungen stellen, Baiern desgleichen 30000 Mann, Wirtemberg 12000, Baden 8000, Berg 5000, Darmstadt 4000, Nassau und die übrigen verbündeten Fürsten 4000 Mann. Die Verbündeten behalten sich vor, in der Folge noch andere Fürsten und Staaten Deutschlands in den neuen Bund aufzunehmen, deren Aufnahme dem gemeinschaftlichen Interesse entspricht. Die Ratificationen des Vertrages sollen am 25. Juli in München ausgewechselt werden.*)

Das weltgeschichtliche Drama, die Auflösung des deutschen Reiches, verlief in der vorgeschriebenen Weise. Die betheiligten Fürsten ratificirten in der bestimmten Frist den Rheinbundsvertrag. Der Fürst-Primas Karl von Dalberg fand sich trotz der Worte, die er noch der untergehenden Reichsverfassung widmete, so schnell in die neue Lage, daß er dem Kaiser Napoleon schon am 4. August den Entwurf des Grund-Statutes der Bundesstaaten übersandte.**) Am 1. August gaben die Gesandten von Baiern, Wirtemberg, des Fürst-Primas, von Baden, Hessen-Darmstadt, Hohenzollern, Salm-Kyrburg und Isenburg — es fehlten also Berg, Nassau, Salm-Salm, Aremberg, Lichtenstein und von der Leyen — in Regensburg die Erklärung ab, daß ihre Herren bei der Unzulänglichkeit, ja der völligen Auflösung der deutschen Reichsverfassung sich bewogen gefunden, einen neuen, den Zeitumständen angemessenen Bund zu schließen und sich deshalb von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper lossagten. An demselben Tage ließ Napoleon dem Reichstage mittheilen, daß er die deutsche Reichsverfassung nicht mehr anerkenne, wohl aber die volle Souverainität aller deutschen Fürsten anerkenne und mit ihnen dieselben Beziehungen unterhalten wolle, wie mit den anderen unabhängigen Mächten Europas. Den Schlußakt bildete die Botschaft des Kaisers Franz II. vom 6. August, daß er die reichsoberhauptliche Würde durch die Vereinigung der conföderirten rheinischen Stände als erloschen betrachte,

*) Die Rheinbundakte wurde am 13. Aug. 1806 im „Moniteur Universel" veröffentlicht. Andere Drucke in Winkopps Rheinischem Bund Band I Seite 10 ff. und bei Martens, Suppl., Band IV S. 313 ff.

**) Beaulieu-Marconnay II, S. 88.

sich von allen übernommenen Pflichten gegen das Deutsche Reich lossage und die Kaiserkrone und die geführte kaiserliche Regierung nieder lege.*)

Man darf nicht glauben, daß sich alle Rheinbundsfürsten leichten Herzens in die traurigen Vorgänge gefügt haben. An der großen Schuld, an der Auflösung des Deutschen Reiches, hatten sie alle ihren Antheil, aber die Katastrophe fiel doch manchem von ihnen schwer auf die Seele. Man trennt sich nicht leicht von Verhältnissen und Beziehungen, die Jahrhunderte in die Vergangenheit zurückreichen. Es war für die kleinen Fürsten nicht unbequem, unter dem Schutze des Deutschen Reiches zu sitzen, den eigenen Landesinteressen nachzugehen und hier und da dem allgemeinen Verbande etliche Leistungen an Mannschaft und Geld darzubringen. Die Weitsichtigen werden sich schwerlich verhehlt haben, daß sie einer unsicheren Zukunft entgegengingen, daß die stolze Souverainität, die ihnen zugefallen, mit schweren Opfern und Lasten verbunden sein werde.

Jedenfalls hatten die vom Reiche Abgefallenen und Abgerissenen unter dem fremdem Protektor eine schwere Schule durchzumachen, die, wie die Fügung es wollte, später dem alten Vaterlande doch wieder zu Gute gekommen ist.

Als Gagern mit dem Rheinbundakte nach Hause kam, wurde er nicht allzufreundlich empfangen. Man war zwar erfreut, daß man der drohenden Gefahr glücklich entgangen und dazu noch weiteren Zuwachs erlangt habe. Aber die Fürsten täuschten sich doch nicht über die Lage und waren tief bekümmert und besorgt. Der Fürst von Nassau-Usingen war namentlich ungehalten, daß er nach der Bestimmung der Bundesakte den österreichischen Soldatenrock, die Feldmarschallsuniform, die er so lange getragen, ablegen mußte.**) Es wird nicht zufällig gewesen sein, daß am 1. August, bei der Absage an das Reich, das fürstliche Haus Nassau nicht vertreten war.

Zu den Erwerbungen, welche in der Rheinbundakte namentlich aufgeführt waren, kam noch die Souverainität über die ritterschaftlichen Orte, auf welche die Fürsten vor etlichen Jahren vergeblich ihre Blicke gerichtet hatten. Es waren die Besitzungen des Fürsten von der Leyen (Fachbach, Nievern, Miehlen), des Freiherrn von Stein (Frücht und Schweighausen), des Freiherrn von Preuschen (Osterspai), des Freiherrn von Frankenstein und der Grafen von Schönborn (Dornassenheim), des Grafen von Boos-Waldeck

*) Winkopp, Rhein. Bund I, S. 54

**) Gagern, Mein Antheil I, S. 154.

(Wasenbach), des Grafen von Sickingen (Sauerberg), des Herrn von Marioth (Langenau) und des Freiherrn von Bettendorf (Niederhofheim und Falkenstein).*)

Man kann sich denken, daß die Besitzergreifungen und die nöthigen Auseinandersetzungen und Theilungen mit den Nachbarn, insbesondere hinsichtlich der ritterschaftlichen Besitzungen, recht schwierig waren. Der Herzog von Nassau wollte, dem Beispiel verbündeter Fürsten folgend,**) bereits am 30. Juli die Besitzergreifung der neuen Lande zugleich im Namen des noch abwesenden Fürsten zu Nassau-Weilburg verkünden. Als aber der französische Kriegsminister Berthier aus München den souverainen Höfen mittheilte, daß die Besitzergreifungen, um allen Streitigkeiten vorzubeugen und in das Verfahren die nöthige Einheit zu bringen, durch Vermittlung französischer Commissäre geschehen solle, wurde das schon ausgestellte Patent wieder zurückgenommen.***) Es wurden sodann Verhandlungen mit den Nachbarn, insbesondere mit Hessen-Darmstadt, angeknüpft, die zu dem Vertrage vom 30. Aug. 1806 führten, darin gewann Nassau Dornassenheim, Steinfurt und etliche Bassenheim'schen Güter, während es zu Gunsten Darmstadt's auf Staden und andere Orte in der Wetterau verzichtete.†)

Nachdem Fürst Friedrich Wilhelm aus Paris zurückgekehrt war und man die Erfahrung gemacht hatte, daß die Verbündeten, vor Allem der

---

*) Von der Nahmer III, S. 111 ff. Annalen Bd. X S. 308 f.

**) Der Großherzog von Berg ließ bereits am 18. Juli Deuz, Vilich und Königswinter durch seinen conseiller-directeur Schmitz in Besitz nehmen. Moniteur Univ. vom 31. Juli 1806. Dabei heißt es: Le prince de Nassau-Usingen a du retirer aussitôt ses troupes. Die Besitzergreifung der oranischen Erblande erfolgte am 29. Juli 1806 zu Dillenburg durch den Staatsrath Fuchsius aus Düsseldorf. Das darüber aufgenommene Protokoll theilt Ausfeld in den Annalen Bd. 19 S. 197 ff. mit. Fürst Wilhelm Friedrich gestattete (d. Fuld 30. Juli 1806) vorbehaltlich seiner Gerechtsame seinen Dienern und Unterthanen den von ihnen geforderten Subjectionseid zu leisten. Daß der Fürst im Jahre 1806 in Paris förmlich auf seine Erblande verzichtet habe, ist eine dreiste Erfindung des Grafen Beugnot. Vergl. Ausfeld S. 190. Gegen die Darstellung in Beugnot's Mémoires ist vor Allem zu sagen, daß der Prinz von Oranien seit Mai 1802 überhaupt nicht mehr in Paris war. Er hatte mit dem General Beurnonville allerdings in Paris zu thun, allein das war eben im Mai 1802 als der preußisch französische Vertrag vom 23. Mai abgeschlossen wurde. S. oben S. 572. Vergl. auch R. Göcke, das Großherzogthum Berg unter Joachim Murat, Napoleon I. und Louis Napoleon, 1806—1813. Köln 1877.

***) Winkopp I, S. 91, 94, 96.

†) Winkopp III, S. 134.

Großherzog von Berg, keineswegs auf die französischen Commissare warteten, entschlossen sich die Fürsten mit der Organisation des Herzogthums nicht länger zu zögern. Es mag dabei wohl die Meinung aufgetaucht sein, daß es für den Staat nützlicher wäre, wenn der bereits 68jährige Friedrich August sich zur Ruhe setzen und der in der besten Manneskraft stehende Fürst von Weilburg an die Spitze treten würde. Aber dieser lehnte solche Vorschläge ab und begnügte sich mit den Ehren, welche ihm die Rheinbundakte zugewiesen hatte.*) So erging das Patent vom 30. August 1806, in dem beide Fürsten verkündigten, daß der in Paris am 12. Juli geschlossene Vertrag ihnen die vollkommene Souverainität nicht nur über die fürstlich nassauischen Stammlande und die durch den Reichsdeputationshauptschluß damit vereinigten Lande, sondern auch über die neuen, namentlich aufgeführten Grafschaften, Herrschaften ꝛc.**) übertragen und bestätigt habe. In Folge dessen, heißt es weiter, und nach weiterer Anleitung der genannten Staatsakte erklären sie ihre sämmtlichen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zu einem vereinten, untheilbaren und souverainen Staate und Herzogthum, dessen Unterabtheilung näher zu bestimmen sie sich vorbehalten, wenn die Uebergabe der neu dazugekommenen Theile durch den kaiserlich französischen Bevollmächtigten gehörig vollzogen und die inzwischen von den bisherigen Landesherren und Eigenthümern fortzusetzende Regierung denselben förmlich von Ihnen angetreten und übernommen sein wird. Ferner nehmen demgemäß der Senior des fürstlichen Hauses die Würde und den Rang eines souverainen Herzogs und Fürst Friedrich Wilhelm die Würde und den Rang eines souverainen Fürsten zu Nassau an, und machen Alles dieses ihren Angehörigen, Dienern und Unterthanen zu eines Jeden Darnachachtung mit dem weiteren Beifügen bekannt, daß nach jener Landesvereinigung der bisherige Unterschied zwischen den beiden Linien Usingen und Weilburg von selbst aufhören und von sämmtlichen beiderseitigen Landesstellen nur allein das Prädikat Herzoglich Nassauisch gebraucht werden soll; zum Schlusse die Versicherung, daß wie es der Fürsten eifrigstes Bestreben sei, das Glück und den Wohlstand ihrer Unterthanen immer mehr zu befördern, sie auch die durch diese höchstwichtigen Ereignisse für ihr herzogliches Haus erlangte höhere Würde und Gewalt vorzüglich nur zu jenem Zwecke benutzen und sich dadurch

*) Von Gagern, Mein Antheil I, S. 154.

**) Bei der Aufzählung fehlt der Ort Mensfelden, der in der Rheinbundakte genannt ist. Daß der oranische Theil in den Besitz des Herzogthums Nassau gelangt ist, sieht man aus den Verträgen vom 26. Nov. 1813, und 14. Juli 1814.

die Liebe und Anhänglichkeit ihrer Unterthanen immer mehr versichern wollten. Die Urkunde, zu Biebrich und Weilburg gegeben, ist von den Freiherren von Marschall und Gagern mit gezeichnet.*)

Die weiteren Arbeiten wurden durch einen neuen Krieg unterbrochen. Während der Verhandlungen über den Rheinbund setzte Napoleon sein barsches Benehmen gegen Preußen trotz des Pariser Vertrages in der rücksichtslosesten Weise fort. Er konnte es diesem Staate nicht verzeihen, daß er sich nicht schon längst bedingungslos seinem Willen gefügt, sondern bei aller Nachgiebigkeit stets noch die Regungen eines eigenen Willens gezeigt, ja einst durch die Potsdamer Abmachungen einen Anlauf zur Feindschaft gegen Frankreich genommen hatte; er traute ihm zu, daß er sich bei erster Gelegenheit von dem ihm abgezwungenen Pariser Vertrage wieder losmachen werde. Während lange nach dem Presburger Frieden trotz der wiederholten Vorstellungen Preußens starke französische Truppencorps in Süddeutschland stehen blieben, machte Napoleon sein militärisches Uebergewicht in empfindlicher Weise auch am Niederrhein geltend; er verstärkte die Garnison in Wesel, er ließ der unruhigen Begehrlichkeit des Herzogs von Berg freien Lauf, er nöthigte den König von Preußen seine Truppen aus den Abteien Essen, Werden und Elten in demüthigender Weise zurück zu ziehen.**)

Ueber die Dinge, die im Sommer in Paris vorgingen, über die Verhandlungen des Rheinbundes, wurde Preußen völlig im Dunkeln gelassen. So oft Lucchesini bei Talleyrand darüber anfragte, wurde der Plan, ebenso wie die Beraubung des Prinzen von Oranien, rundweg abgeleugnet. Als nach dem Abschlusse des Vertrages die Rheinbundsfürsten sich anschickten, die Ernte einzuheimsen, konnte man freilich nicht länger schweigen. So theilte der französische Gesandte Laforest in Berlin am 23. Juli 1806 dem Grafen Haugwitz mit, daß der Abschluß des Bundes zwischen Frankreich und einer großen Anzahl von Ständen Süd- und Westdeutschlands unmittelbar bevorstehe und daß Kaiser Napoleon Preußen einlade, mit den norddeutschen Ständen einen ähnlichen Bund abzuschließen.***) Noch deutlicher forderte Talleyrand den König auf, er möge Vortheil aus der neugeschaffenen Lage ziehen und sich ein nord-

*) Winkopp, Rheinischer Bund I, S. 97 f. Ein früherer Erlaß vom 31. Juli 1806, der wieder zurückgenommen wurde. Das. S. 94.

**) Bailleu II, S. LXXI.

***) Bailleu II, S. LXXIII.

deutsches Kaiserthum gründen. Diese Mittheilungen, welche obendrein von der Versicherung begleitet waren, daß Napoleon in die Rückgabe Hannovers an England niemals willigen werde, schienen das gute Verhältniß zwischen Frankreich und Preußen wieder zu befestigen. Selbst in die Beraubung des Prinzen von Oranien fügte sich der König mit ziemlicher Gelassenheit.*)

Die Hegemonie in Norddeutschland, welche von Preußen längst erstrebt und jetzt von Napoleon angeboten wurde, hielt man eines Opfers für werth. So zögerte Haugwitz keinen Augenblick, die letzten Deutschen unter Preußens Fahnen zu versammeln; schon am folgenden Tage (24. Juli), ließ er in Dresden und Cassel die Verhandlungen wegen Abschluß des norddeutschen Bundes eröffnen, aber da wurde ihm eine höchst überraschende und betrübende Erfahrung zu Theil. Sowohl der hessische, wie der sächsische Hof machten Schwierigkeiten, und es wurde bald erkannt, daß Napoleon selbst sie insgeheim ermuntere und sogar den Versuch mache, den Kurfürsten von Hessen unter Versprechungen für den Rheinbund zu gewinnen.**) Dazu kam noch eine andere nicht weniger schlimme Botschaft. Lucchesini meldete aus Paris — die Nachricht traf am 6. August in Berlin ein —, daß Napoleon bei den Friedensverhandlungen, die gerade zwischen Frankreich und England zu Paris geführt wurden, dem englischen Bevollmächtigten die Rückgabe des welfischen Stammlandes, Hannovers, zugesagt habe. Jetzt erkannte man in Berlin die schändliche Treulosigkeit seines Alliirten, die entsetzliche Gefahr, in welcher der preußische Staat schwebte; man erkannte, daß alle Worte Napoleons und seiner Minister nur leere Täuschungen waren, welche in

*) Laforest berichtete am 3. August an Talleyrand aus einer Unterredung mit Haugwitz: Der König beklagt die Schädigung des Prinzen von Oranien-Fulda. Mais le roi sent qu'il est difficile de parvenir à des grands résultats sans des froissements et sacrifie volontiers ce qui l'affecte. Il déclare donc aujourd'hui formellement qu'il donne son adhésion la plus entière à la confédération du Rhin; qu'il prendra toutes les mesures qui découlent du parti qu'il embrasse, et qu'il accepte la promesse que lui fait l'empereur d'acquiescer également aux dispositions du même genre que la Prusse adoptera pour le Nord. — Bailleu II, S. 502.

**) Bericht des Fürsten Wittgenstein, preuß. Gesandten in Cassel, vom 27. Juli 1806, bei Bailleu II, S. 491. Am 24. Juli 1806 schrieb der Prinz von Oranien an Haugwitz, daß sein Fürstenthum Fulda dem Kurfürsten von Hessen auf den Fall zugedacht sein solle, daß derselbe sich an die Förderation anschließe. Das. in der Note.

Berlin hinhalten und beruhigen sollten, man erkannte, daß man in Paris mit nichten einen norddeutschen Bund wolle, sondern den Rheinbund über die norddeutschen Staate auszudehnen und Preußen nach Osten zurückzudrängen beabsichtige; man sah die Möglichkeit, daß die französischen Truppen, welche Napoleon bereit hatte, jeden Augenblick von Süddeutschland oder vom Niederrhein her die preußischen Provinzen überfallen könnten. So ergingen im August des Königs Befehle, welche einen großen Theil der preußischen Truppen auf den Kriegsfuß setzten. Nicht zum Angriff, sondern nur zur Abwehr wollte man sich rüsten, noch war in Berlin nicht alle Hoffnung aufgegeben, daß die Maßregel auf Napoleon Eindruck machen, ihn zur Rückkehr zu einem befreundeten Verhältnis mit Preußen bestimmen werde. Aber wie häufig haben Rüstungen, auf der einen Seite begonnen, auf der anderen erwiedert, trotz ihrer nur defensiven Absicht gerade den Ausbruch des Krieges herbeigeführt. Preußen kam noch einmal entgegen, indem es an Stelle des Marquis Lucchesini, über den sich Napoleon beschwerte, den Generalmajor Knobelsdorf, einen dem Kaiser sehr genehmen Mann, als Gesandten nach Paris schickte. Aber dieser hatte freilich den Auftrag, vor Allem von Napoleon zu verlangen, daß er seine Truppen aus Deutschland zurückziehe und der Bildung des norddeutschen Bundes kein Hindernis mehr entgegensetze. Napoleon, der vor wenigen Tagen die Nachricht erhalten hatte, daß der Kaiser von Rußland den von seinem Bevollmächtigten am 20. Juli in Paris abgeschlossenen Frieden anzunehmen sich weigere und die Haltung Preußens damit in Zusammenhang brachte, erklärte bestimmt, daß er seine militärische Stellung in Süddeutschland so lange behaupten müsse, bis der Frieden mit Rußland hergestellt sei, und verlangte dagegen mit allem Nachdrucke, daß Preußen seine Truppen auf den Friedensfuß zurückführe. Damit war der Krieg entschieden, denn Preußen erkannte jetzt die Nothwendigkeit, sich auch zum Angriffe zu rüsten. Am 9. October erschien im Hauptquartier zu Erfurt das königlich preußische Manifest, in dem Friedrich Wilhelm III. alle von Napoleon seit dem Frieden von Amiens begangenen Gewaltthaten aufzählte, dabei auch der Beraubung des Prinzen von Oranien, seines Schwagers, gedachte und am Schlusse feierlich erklärte, daß er die Waffen ergreife, weder um einer lange genährten Erbitterung Luft zu machen, noch um seine Macht zu vermehren, noch um eine Nation, die er zu schätzen wisse, in ihren natürlichen und billigen Grenzen zu beunruhigen, sondern um seine Monarchie vor dem Schicksal, das man ihr bereitete, zu bewahren, um dem Volke Friedrichs seine Unabhängigkeit und seinen Ruhm zu erhalten, um das unglückliche Deutschland von dem

Joche, worunter es erliege, zu befreien und zu einem ehrenvollen und sicheren Frieden zu gelangen.*)

Die Geschichte des unglücklichen Krieges, der nun begann, wollen wir nicht erzählen. Mit Preußen hielt es nur der Kurfürst von Sachsen, wenn auch nicht mit vollem Herzen, und der Kaiser von Rußland, der aber mit schneller Hilfe zögerte und überdies durch den von Napoleon mit überlegener Diplomatie angefachten Türkenkrieg gehindert war. Oesterreich hielt sich zurück, weniger aus Rache wegen der Haltung Preußens in dem letzten Kriege, als aus Rücksicht auf seine geschwächten Kräfte und die Wandlungen des russisch-türkischen Krieges. Auch der Kurfürst von Hessen blieb neutral.

Für die Rheinbundfürsten, denen sich im September 1806 der Großherzog Ferdinand von Wirzburg zugesellte, war der Kriegsfall durch die Bundesakte gegeben; sie durften nicht zögern und ließen ihre Contingente marschiren. Das Haus Nassau stellte nach Verhältnis seiner Unterthanenzahl 1680 Mann, die vier Bataillons Fußvolk bildeten und von dem Obersten von Schäffer befehligt wurden.**) Ein Bataillon stieß Anfang October bei Frankfurt zu dem Corps des Marschalls Augereau, das den linken Flügel des französischen Heeres zu bilden bestimmt war, rückte über Wirzburg und Bamberg nach Thüringen vor und kämpfte am 14. October in der Schlacht von Jena und Vierzehnheiligen, in der Kaiser Napoleon das Corps des Fürsten Hohenlohe überwältigte. An demselben Tage erlag das preußische Hauptcorps unter dem Herzog von Braunschweig bei Auerstädt. Es folgten der Rückzug und neue Niederlagen der geschlagenen Heere, die Uebergabe zahlreicher Festungen (in Erfurt, welches am 16. October capitulirte, wurde der Prinz von Oranien der Kriegsgefangene des Großherzogs von Berg)***), der Einzug Napoleons in Berlin (27. October), der Verlust der preußischen Provinzen bis an die Oder, bald bis an die Weichsel.

Mit empörendem Uebermuthe nützte der Imperator seine Siege aus. Er legte dem eroberten Lande ungeheuere Contributionen auf, er nahm die preußischen Provinzen links der Elbe, sowie die Gebiete des Prinzen von Oranien und des neutralen Kurfürsten von Hessen einstweilen in seinen Besitz, er legte auf jede Weise seinen glühenden Haß gegen Preußen an

*) Winkopp, Rhein. Bund I, S. 322—344. Die Stelle über Oranien S. 334.

**) Ph. von Rößler, die Geschichte der Herzoglich Nassauischen Truppen. Wiesbaden 1863. S. 13 f. — Die Bevölkerungszahl des Herzogthums Nassau wurde zu 260,400 Seelen angenommen. Winkopp I, S. 479.

***) Mon. Univ. vom 27. October 1806.

den Tag. Selbst die Königin Louise, welche er für die Urheberin der Kriegserklärung hielt, verschonte er nicht mit Beleidigungen.

Bei dem Hasse gegen Preußen vergaß er den wider England nicht. Freilich mußte er den Kampf gegen das Inselreich mit anderen Waffen führen. In Leipzig, das am 18. October von dem Marschall Davoust, dem Sieger von Auerstädt, besetzt wurde, mußten alle englischen Waaren und Gelder ausgeliefert werden. Dann erschien am 21. November zu Berlin das Decret, welches allen Handel und Verkehr mit England verbot, alle Waaren, welche aus England oder seinen Colonien kamen, der Beschlagnahme unterwarf und noch andere Vorschriften enthielt, welche die gehässige und unsinnige Continentalsperre einleiteten.*)

Durch die Maßregeln Napoleons wurde der Prinz von Oranien, nachdem er im Juli die Erblande an der Lahn und der Dill verloren, auch seiner im Jahre 1802 gemachten Erwerbungen beraubt. Ja so groß war der Haß Napoleons gegen den Prinzen Wilhelm, daß er die Domainen welche ihm nach der Rheinbundsakte in den verlorenen Erblanden noch vorbehalten waren, den Rheinbundfürsten zuwies, unter deren Souverainität sie lagen.**) Durch die Entsetzung des Kurfürsten von Hessen erhielt das Haus Nassau-Saarbrücken auch unterhalb des Rheingaues, wie schon oberhalb bei Castel und Kostheim, die unheimliche Nachbarschaft der Franzosen. Die Niedergrafschaft Katzenelnbogen, die bei St. Goarshausen nur auf kurzer Strecke den Rhein berührte, aber landeinwärts sich wie ein Keil in das nassauische Gebiet schob, wurde im November 1806 in französische Verwaltung genommen.***)

Es war selbstverständlich, daß Kaiser Napoleon im Glanze des Siegers sich seinen Verbündeten zeigen wollte. Unter den Gesandten der Rheinbundstaaten, welche nach Berlin eingeladen wurden, befand sich auch der Freiherr von Gagern, der um so weniger fehlen durfte, als Talleyrand gerne Leute um sich sah, an die er gewöhnt war und mit denen er zur Erholung von den schweren Geschäften des auswärtigen Amtes bis in die Nacht am Spieltische verbringen konnte. Doch hatte Gagern als Abgesandter des Herzogs von Nassau, des Vorsitzenden des rheinbündischen Fürstencollegiums, auch wichtige Geschäfte. Er hatte in Paris im Juli richtig vorausgesehen. In Wiesbaden trafen bald nach Bekanntwerden

*) Häusser, Deutsche Geschichte Bd. 3, S. 37.

**) Der Ertrag der im Herzogthum Nassau liegenden Domainen wurde dem Prinzen jedoch zugeführt. v. d. Nahmer III, S. 118.

***) Es gehörten dazu noch die Ämter Reichenberg, Hohenstein und Nastätten.

des Bundes Briefe aus den sächsischen Herzogthümern, aus Anhalt, Waldeck, Lippe, Reuß ein, welche dringend um Vermittelung und Verhaltungsmaßregeln baten.*) Dazu kamen noch die Kursächsischen Angelegenheiten.

Napoleon hatte nach den Siegen von Jena und Auerstädt erwartet, daß der Kurfürst Friedrich August sich von Preußen trennen und ohne Säumen dem Rheinbund anschließen werde. Allein der Kurfürst zögerte und wünschte entweder neutral zu bleiben oder doch aus der preußischen und deutschen Katastrophe als ein selbständiger, nur mit Frankreich verbündeter Staat hervorzugehen. Wurde Napoleon darüber schon ungehalten, so stieg sein Zorn noch mehr, als er aus einer Depesche des englischen Gesandten in Dresden, welche den Franzosen in die Hände fiel, über feindselige Stimmungen des leitenden sächsischen Ministers, des Grafen Loß, unterrichtet wurde. Napoleon verlangte sofort die Entlassung des Ministers und Talleyrand weigerte sich, die Unterhandlungen mit dem Grafen Bose, dem kursächsischen Bevollmächtigten, fortzusetzen. Die Lage des kursächsischen Staates, dem ebenfalls eine hohe Contribution auferlegt war, schien eine äußerst bedenkliche zu sein. Da entschloß sich der Kurfürst nicht nur seinen Minister in ungnädiger Weise zu entlassen, sondern auch sich persönlich nach Berlin zu begeben, um den grollenden Machthaber zu versöhnen. Als er aber dort ankam, war Napoleon kurz zuvor nach Posen abgereist (25. November).**) Das war Anlaß zu Verlegenheit und banger Sorge, allein in den befreundeten Kreisen wußte man den Mann zu finden, der hier zu helfen im Stande war. Der Herzog von Weimar und der Leipziger Bankier Kammerrath Frege drangen in den Freiherrn von Gagern, der noch in Berlin weilte, und baten ihn, daß er die Wiederaufnahme der Unterhandlungen vermitteln möge. Es zeugt nicht nur von Gagerns Geschäftigkeit und Rührigkeit und seinem politischen Eifer, der Anwalt der bedrängten Mittel- und Kleinstaaten zu sein, sondern auch von dem Einflusse, den er bei Talleyrand gewonnen hatte, daß er den Auftrag annahm und mit gutem Erfolg ausführte. Durch Vermittlung Durant's, des französischen Gesandten in Dresden, brachte er es dahin, daß Talleyrand zur Fortsetzung der Friedensverhandlungen die Hand bot. Die weiteren Geschäfte überließ er aber trotz der dringenden Bitten der Sachsen dem Grafen Bose und dem Kammerrath Frege. So wurde am 11. Dezember zu Posen der Friede zwischen Frankreich und Sachsen abgeschlossen. Der

*) v. Gagern, Mein Antheil I, S. 156.

**) Th. Flathe, Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen, Bd. 2, S. 658 f.

Kurfürst trat dem Rheinbunde bei und nahm die Königswürde an. Für den Fall eines Krieges sollte Sachsen künftig 20 000 Mann aller Waffengattungen stellen; für den gegenwärtigen — diese traurige Verpflichtung blieb dem neuen König nicht erspart — mit Rücksicht auf die letzten Ereignisse jedoch nur 6000 Mann. Bei dem Abschlusse versäumte Napoleon nicht, es offen auszusprechen, daß er, der Sohn der Revolution, sein Schwert zugleich für die Freiheit der katholischen Kirche führe. In dem fünften Artikel des Friedensvertrages wird ausgesprochen, daß in dem ganzen Umfange des Königreichs Sachsen der katholische Cultus dem lutherischen vollständig gleichgestellt sein und die Bekenner der beiden Religionen ohne Beschränkung gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen sollten.*)

Hans von Gagern fand sich ebenfalls in Posen ein, um die Aufnahme der kleinen Fürsten in den Rheinbund zu betreiben. Er hatte eine besondere Audienz bei dem Kaiser, die, wie er erzählt, nicht ganz kurz, aber sehr einsilbig war. Gagern fühlte, daß Napoleon nicht der Mann sei, um lange Meinungsäußerungen über Deutschlands Lage anzuhören; er sprach nur von der Dankbarkeit des Hauses Nassau, was gnädig angehört wurde, und von der Bitte der kleinen Fürsten um Aufnahme in den Bund. Napoleon, der gerne noch eine Anzahl derselben mediatisirt hätte, gab keine bestimmte Antwort, sondern wies ihn an den Marschall Duroc, dem er diesen Theil der Geschäfte übertragen hatte. Der Marschall nahm den Freiherrn zuvorkommend auf, bat ihn um die Liste seiner Auftraggeber, bemerkte aber, als er die Namen der fürstlichen Bittsteller vernommen hatte, wohl mit erkünsteltem Mißmuthe, daß er darunter den Fürsten von Anhalt-Dessau vermisse, auf dessen Beitritt der Kaiser großen Werth lege, und daß er ohne den Eintritt dieses Fürsten nichts vornehmen könne. Auf sein Drängen setzte sich Gagern mit dem Fürsten in Verbindung und bewog ihn nach einigem Zögern und nach wiederholten Vorstellungen ihm die nöthige Vollmacht zu schicken. Darüber verging aber einige Zeit und so wurden in Posen nur die sächsischen Herzoge von Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Coburg in den Rheinbund aufgenommen (15. December 1806). Sie mußten sich verpflichten, ein Contingent von 2800 Mann Fußtruppen zu stellen, die ein Regiment zu drei Bataillons bilden sollten. Auch hier wurde der Artikel wegen der Gleichberechtigung der katholischen und lutherischen Confession aufgenommen. Hans von Gagern, der sich als Protestant

*) Der Friedensvertrag bei Martens, Suppl. IV, 384. Vergl. Flathe II, S. 659 f.

und als Vertreter der protestantischen Fürsten fühlte, gelang es aber, ohne Widerspruch des Marschalls, den Beisatz einzurücken, daß durch den Artikel dem gegenwärtigen Besitz und der Benutzung der Kirchengüter kein Abbruch geschehen solle.*)

Unterdessen hatte der Krieg seinen Fortgang genommen, nachdem die drückenden Friedensbedingungen, welche Lucchesini und Zastrow am 16. Nov. zu Charlottenburg unterzeichnet hatten, von dem Könige verworfen worden waren. Napoleon mußte jetzt die Erfahrung machen, daß die preußische Monarchie trotz ihres scheinbaren Verfalles, trotz ihrer überraschenden Niederlagen doch noch größere Widerstandskraft besitze, als der österreichische Kaiserstaat. Nachdem der preußische General Lestocq mehrere Wochen hindurch die Weichselübergänge im Kulmer Land vertheidigt hatte, gelang es ihm am 8 Febr. 1807 bei Eylau den Angriff Napoleons auf das russische Heer zum Stehen zu bringen. Der unentschiedene Kampf zeigte aller Welt, daß der französische Imperator nicht unbesiegbar sei und erweckte Muth und Vertrauen zu fernerem Widerstande. Die Friedensvorschläge, welche Napoleon nach der Schlacht machte, wurden von dem König abermals zurückgewiesen.

Es war vielleicht eine Folge der zweitägigen Schlacht von Eylau, daß Napoleon den Wünschen der kleinen deutschen Fürsten sich nicht länger widersetzte. Im Hauptquartier zu Warschau, wo Napoleon im Winter und Frühjahr längere Zeit verweilte, wurden die Verhandlungen zwischen Labesnardière und dem Freiherrn von Gagern fortgesetzt und zu Ende geführt. Am 18. April 1807 wurden die Herzöge von Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen, die Fürsten von Reuß-Greiz, Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf, die Fürsten von Lippe-Detmold und Schaumburg, der Fürst von Waldeck und die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt in den Rheinbund aufgenommen. Die neuen Souveraine hatten zusammen 2950 Mann Fußvolk zu stellen und zwar, wie es in den Verträgen ausdrücklich hieß, unverzüglich zu dem gegenwärtigen Feldzug. Hans von Gagern unterzeichnete als der Bevollmächtigte der Fürsten von Anhalt, Reuß, Lippe und Waldeck die Verträge. Es gelang ihm, in dem Artikel, welcher die Gleichstellung der Katholiken und Lutheraner vorschrieb, den erwähnten Beisatz auch hier einzuschalten. In dem Besitzstande und dem Genusse der Kirchengüter der überwiegend protestantischen Gebiete durfte also nichts geändert werden.**)

*) Mein Antheil I, 264 f. Vergl. Art. 4 der Beitrittsurkunden. Martens Suppl. IV 389.

**) Die Verträge bei Martens, Suppl. IV, S. 391 ff. und 481 ff.

Die Abschriften der fünf Verträge wurden von dem französischen Minister Champagny am 19. August 1807 dem Herzog von Nassau mit der Einladung zugesandt, dieselben den Mitgliedern des Fürstencollegiums, dessen Vorsitz er habe, zur Mittheilung zu bringen.*)

Auch auf der andern Seite schloß man sich enger zusammen. In die preußische Politik kam ein frischer Zug, als Karl August Freiherr von Hardenberg an die Spitze des auswärtigen Amtes gestellt und die Cabinetsregierung, die zum großen Theil die Schwäche und Fehler der Vergangenheit verschuldet hatte, aufgehoben wurde. Dann wurde zu Bartenstein am 26. April 1807 zwischen Preußen und Rußland ein Vertrag abgeschlossen, in dem letzteres sich verpflichtete, alle seine Kräfte zur Wiederherstellung der preußischen Monarchie anzustrengen, nicht nur in dem Umfang vom Jahre 1805, sondern auch mit einer besseren Abrundung als damals. Frankreich sollte über den Rhein zurückgeworfen und Deutschland durch eine Reihe von Festungen auf dem linken Ufer geschützt werden. Auch an die fernere Zukunft wurde gedacht. Deutschland sollte als ein neuer Bundesstaat erstehen, der auch Österreich umfaßte. Im Norden sollte Preußen, im Süden Oesterreich den Oberbefehl führen. Zur Stärkung des Bundes und überhaupt des Gleichgewichtes der europäischen Staaten wurde der Anschluß Englands, Spaniens und Dänemarks, die Neuordnung Italiens in Aussicht genommen.**)

In Bartenstein nahm sich Preußen auch des Prinzen von Oranien wieder eifrig an. Es wurde vereinbart, daß er seine in Deutschland verlorenen Länder und die ihm ausbedungene, von Napoleon verhinderte Entschädigung in Holland wieder erlange, wofern die Ereignisse nicht gestatteten, ihn überhaupt in das Statthalteramt der vereinigten Niederlande wieder einzusetzen.***)

Der Vertrag von Bartenstein war für die Zeit gut gemeint und richtig gedacht. Aber ihm entsprachen weder die Anstrengungen der Russen noch die Treue und Festigkeit des Kaisers Alexander. Nachdem Napoleon aus Frankreich und den Rheinbundstaaten frische Truppen herbeigeschafft, suchte er das russische Heer auf und schlug es am 14. Juni bei Friedland

*) Martens, Suppl. IV, 398.

**) Häusser, Deutsche Geschichte 3, 98. — Treitschke 1, 261.

***) Der 10. Artikel lautet: On s'appliquera à faire restituer au prince d'Orange et de Nassau ce qu'il a perdu en Allemagne par la guerre et à obtenir pour lui les dédommagements qui, en vertu d'une convention dont la France a empêché l'execution, lui sont dûs en Hollande, à moins que les grands succès ne permettent le rétablissement de ce prince dans le stathoudérat des Provinces-Unies. Schoell, Hist. des traités de paix, IX, 135.

entscheidend. Wenige Tage darnach bot Alexander dem siegreichen Feinde Waffenstillstand an, der von Napoleon gerne angenommen und am 21. Juni zwischen Frankreich und Rußland geschlossen wurde. So stand Preußen, das im Mai noch Danzig verloren und im Juni selbst Königsberg hatte aufgeben müssen, allein dem Hasse und der Gewalt seines Feindes gegenüber. Als der Zar sich von Napoleon noch weiter, selbst zu einem Bündnis, zum Beschlusse eines gemeinschaftlichen Krieges gegen England bewegen ließ, mußte König Friedrich Wilhelm jeden Gedanken an ferneren Widerstand aufgeben, mußte das harte Geschick über sich und sein Land ergehen lassen, das der Anfang vom Ende des preußischen Staates zu sein schien.

Zu Tilsit wurde am 7. Juli der Friede zwischen Frankreich und Rußland, am 9. der zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossen. Danach verlor Preußen alle seine zwischen dem Rhein und der Elbe gelegenen Provinzen, welche zum Theil mit den kurhessischen, welfischen und andern in der Gewalt Napoleons befindlichen Gebieten vereint, das neue Königreich Westfalen bilden sollten. Von den rechts der Elbe liegenden Besitzungen mußte es den Cottbuser Kreis an das Königreich Sachsen, und Südpreußen, Neuostpreußen und einen Theil des Netze-Districtes an das neue zu errichtende Herzogthum Warschau abtreten. Das letztere erhielt der König von Sachsen. Der Frieden erstreckte sich auch auf die Verbündeten Frankreichs, die Könige von Neapel und Holland und die Rheinbundfürsten. Preußen erkannte Joseph Napoleon als König von Neapel, Ludwig Napoleon als König von Holland und den Prinzen Jerome Napoleon als König von Westfalen an; es erkannte ferner an: den Rheinbund, sowie den Besitzstand und die Titel der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder desselben. Danzig mit umliegendem Gebiet wurde zur freien Stadt erklärt und unter den Schutz der Könige von Preußen und Sachsen gestellt, der Hafen mußte den englischen Schiffen verschlossen bleiben. Der König von Preußen behielt nur ein Gebiet von 2800 Geviertmeilen mit etwa vier und einer halben Million Bewohner. Mehr als die Hälfte mußte er dem grausamen Sieger und seinen Verbündeten dahingeben.*) Dazu kamen noch ungeheuere Contributionen und Lieferungen, welche die armen Bewohner bis auf das Mark aussogen. Der Friede von Tilsit war ein entsetzliches Unglück für den preußischen Staat, dem noch weitere Demüthigungen und Schläge folgten, aber durch all' dies Unglück wurden die Sünden der Vergangenheit gesühnt, den

*) Winkopp, Rheinischer Bund 3, 411—836. Martens, Suppl. IV, 444 ff.

Blinden die Augen geöffnet und das gesammte Volk, hoch und niedrig, in heiligem Zorn zusammengehalten und zu künftigen Thaten gestärkt.

Man konnte voraussehen, daß dem Frieden von Tilsit nicht lange Tage der Ruhe und des politischen Stillstands folgen würden. Denn einerseits trat die Herrschbegierde und die Willkür Napoleons immer rücksichtsloser hervor, andererseits erwachte und wuchs bei den bezwungenen und unterdrückten Völkern der nationale Geist und der Entschluß, die Schmach und die Fremdherrschaft bei der ersten Gelegenheit abzuwerfen. Während der Verblendete sein Gebäude zu befestigen und zu erweitern gedachte, nährte er nur diesen Volksgeist, dem er dereinst erliegen sollte.

Zunächst entstanden neue territoriale Bildungen, von denen uns nur die im Westen interessiren. Das kaiserliche Decret vom 18. Aug. 1807 schuf jenes Königreich Westfalen, welches, wie schon erwähnt, dem jüngsten Bruder Napoleons, Jerome, übertragen wurde. Nach seiner inneren Eintheilung umfaßte es Anfangs die Departements der Fulda, Werra, Saale, Ocker, Elbe, des Harzes, der Leine und der Weser. Die Präfectursitze waren Cassel, Marburg, Halberstadt, Braunschweig, Magdeburg, Heiligenstadt, Göttingen, Osnabrück. Das neue Königreich war zugleich bestimmt, nach Verfassung, Recht und Verwaltung ein Muster für die übrigen Rheinbundstaaten zu werden.*)

Dem Großherzogthum Berg überwies Napoleon am 21. Juni 1808 einen andern Theil der preußischen Beute, nämlich die Abteien Elten, Essen und Werden, die Grafschaft Mark mit Lippstadt, Theile von Münster und die Grafschaften Tecklenburg und Lingen, ferner die Stadt Dortmund,**) die dem Prinzen von Oranien entrissen wurde. An demselben Tage wurden Kehl, Castel und die Festung Wesel am Rhein und Vlissingen dem französischen Kaiserreiche einverleibt, Castel zu dem Departement des Donnersbergs gewiesen.***)

Mit Mühe entging damals das Haus Nassau, auch in seinem walramischen Zweige, einer geplanten Schädigung. Der begehrliche Fürst-Primas richtete seine Augen auf die blühenden Striche des Main- und Rheingaues und wollte sie durch Tausch von Nassau-Usingen und Hessen-Darmstadt er-

---

*) R. Göcke, Preuß. Jahrb. 1883, Märzheft. Das neueste Werk von demselben Verfasser: Das Königreich Westphalen. Sieben Jahre französischer Fremdherrschaft im Herzen Deutschlands. Vollendet und herausgegeben von Th. Ilgen. Düsseldorf 1888.

**) R. Göcke, das Großherzogthum Berg S. 16.

***) Winkopp, Rheinischer Bund V, 485.

werben. In Paris, wo er darüber im Herbst 1807 verhandelte, waren sowohl Kaiser Napoleon als sein neuer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr von Champagny, damit einverstanden. Es war gut, daß Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg, den sein Minister von Gagern aus Gründen der Nützlichkeit zu häufigen Besuchen in Paris beredete, gerade zugegen war und im Verein mit dem Gesandten des Großherzogs von Hessen lebhaft Einwendungen gegen den Plan machen konnte.*) Auch eine besondere Gesandtschaft, die aus dem Staatsminister von Gagern, dem Kammerherrn Baron von Nauendorf und dem Legationsrath Fabricius bestand und von dem Kaiser am 6. September 1807 empfangen wurde,**) mag damit in Zusammenhang stehen. Die Bemühungen hatten Erfolg; der Fürst-Primas mußte auf den Erwerb verzichten.

Aber bald tauchten neue Pläne auf. Frankreich, das bereits an zwei Stellen des rechten Rheinufers, bei Castel und in der Grafschaft Katzenelnbogen, der unmittelbare Nachbar des Herzogthums war, suchte nun den Strich von Kostheim den Main aufwärts bis Frankfurt selbst zu erwerben, um dadurch eine eigene Straße von Mainz nach Frankfurt zu gewinnen. Herr von Champagny bot dem Herzog von Nassau dafür jene Grafschaft Katzenelnbogen an. Aber Gagern, der sich überhaupt gegen die Machthaber manchen Freimuth erlaubte, lehnte nachdrücklich ab, weil ihm selbstverständlich die blühenden weinreichen Landschaften und die gute Maingrenze lieber waren als die waldige und bergige Niedergrafschaft. Nach lebhaften Verhandlungen, bei denen Champagny einmal fragte, ob man Furcht vor der Nähe Frankreichs habe, wurde der Plan aufgegeben. Wie Gagern in seinen späteren Aufzeichnungen bemerkt, war es ihm zweifelhaft, ob Napoleon überhaupt dazu unmittelbaren Auftrag erheilt habe.***)

Dafür dehnte sich die französische Nachbarschaft in Norden und Westen des Herzogthums aus. Nachdem Napoleon seinen Schwager Murat zum König von Neapel gemacht hatte (15. Juli 1808), nahm er das Großherzogthum Berg in eigene Verwaltung; es war nur Schein, daß er am 3. März 1809 den unmündigen Prinzen Louis, den Sohn des Königs

*) Beaulieu-Marconnay, Karl von Dalberg II, 158. Daß der Fürst in Paris war, sieht man auch aus einer Verordnung, welche der Herzog Friedrich am 18. Aug. zu Biebrich und Friedrich Wilhelm am 25. Aug. 1807 zu Paris unterzeichnete. Rhein. Bund IV, 458.

**) Nachricht des Moniteur Univ. vom 8. Sept. 1807.

***) Mein Antheil I, 191 f.

Louis von Holland, zum Großherzog ernannte. Das rheinische Großherzogthum hatte damals seine größte Ausdehnung, es umfaßte 306 Geviertmeilen und zählte 928,570 Einwohner. Es wurde in die vier Departements des Rheins, der Sieg, der Ems, der Ruhr und in 12 Arrondissements getheilt. Die Hauptstädte der letzteren waren Düsseldorf, Elberfeld, Mülheim, Essen, Dillenburg, Siegen, Dortmund, Hagen, Hamm, Münster, Coesfeld, Lingen.*) Die Rheinbundstaaten sollten zu keiner Ruhe kommen. Bald tauchte ein noch gefährlicherer Plan auf. Im Jahre 1810 verlautete, daß im Falle des Rücktritts Dalbergs, der am 16. Febr. 1810 die Fürstenthümer Fulda und Hanau erhalten und zum Großherzog von Frankfurt erhoben worden war, aus diesem Großherzogthum, aus dem von Hessen, dem Herzogthum Nassau und einigen anderen Staaten ein neues Königreich gebildet werden sollte, das ohne Zweifel dem Prinzen Eugen Napoleon, dem Stiefsohn des Kaisers, zugedacht war.**)

Wenn es dem Fürsten von Weilburg, der im Frühjahr 1810 wiederum in Paris weilte,***) vielleicht wieder gelang, durch seine persönlichen Vorstellungen auch diesen Plan zu beseitigen, so müssen die häufig wiederkehrenden Versuche und Gerüchte bei ihm und den andern Fürsten des Rheinbundes doch ein Gefühl der Unsicherheit und Beängstigung hervorgerufen haben, welches sie in der Verwaltung und Consolidirung ihrer Lande empfindlich hemmte und schädigte. Was bedeutete in solcher Lage und Stimmung der nichtige Klang der rheinbündischen Souverainität?

Aber nicht allein in Deutschland und Italien, wo der Besitz Frankreichs durch neue Einverleibungen sich immer mehr ausdehnte, auch in den pyrenäischen Staaten wollte der unersättliche Korse herrschen. Aus Portugal, das dem Handel des verhaßten Englands völlig offen stand, vertrieb er das Haus Braganza. Dann mischte er sich in die inneren Angelegenheiten Spaniens, zwang die Könige Karl IV und Ferdinand VII zum Verzicht und setzte am 6. Juni 1808 seinen Bruder Joseph als König von Spanien und Indien ein. Aber diese Gewaltthat, die durch das Gebahren der französischen Generäle noch unerträglicher wurde, rief einen Volkskrieg hervor, der durch englische Heere unterstützt, dem Kaiser

*) Göcke, das Großherzogthum Berg S. 22 f., S. 37.

**) Beaulieu-Marconnay II, 177, nach Akten des Berliner Archivs.

***) Die Reise des Fürsten im Jahre 1810 dauerte vom 17. März bis 23. Juni (in Compiègne hielt er sich vom 22. bis 25. April auf) und kostete 2965 Livres 4 Sous. Staatsarchiv Wiesbaden II A, 6, 12. Im Moniteur wird seiner Anwesenheit nicht gedacht.

bald die größten Schwierigkeiten und Sorgen bereitete. Nicht allein französische, auch deutsche Truppen schickte er wider die Spanier und Engländer ins Feld. Auf sein Gebot mußten die Rheinbundstaaten rüsten. Das Herzogthum Nassau stellte zu dem Kriege ein Regiment Infanterie, das 1689 Mann stark, unter dem Befehl des Oberstlieutenant von Kruse am 20. August 1808 Wiesbaden verließ und über Saarbrücken, Metz, Toul, Orleans, Bayonne marschirend, um die Mitte des October auf spanischem Boden anlangte. Es wurde der Division des Generals Leval zugetheilt, welche zu dem vierten Armeecorps des Marschalls Lefebre gehörte. Am 25. October kam es bei Zornosa zum ersten Mal ins Feuer. Dem Regiment folgte eine Escadron reitender Jäger (125 M. stark), welche unter dem Major von Reineck am 12. Sept. 1808 aus Biebrich rückte und ebenfalls auf dem Landwege Spanien Anfangs November erreichte.*)

Das gewaltige Feuer das in Spanien aufloderte, rief in Europa heftige Aufregung hervor. Die bedrückten Monarchen und Völker ahnten, daß es bald Zeit sei, die Tyrannei des französischen Kaisers zu brechen. Namentlich in Österreich ging die Bewegung hoch; unter Führung des Erzherzogs Karl wurde das Heerwesen neu organisirt, eine Landmiliz, eine Landwehr gebildet. Am kaiserlichen Hofe war man entschlossen, bei erster Gelegenheit, im Bunde mit England, Rußland und Preußen loszuschlagen.

Unter solchen Umständen kam es dem Kaiser Napoleon vor Allem darauf an, den Kaiser von Rußland bei dem Tilsiter Bündnis festzuhalten und dies gelang ihm, bei einigem Entgegenkommen, für die nächste Zeit vollständig. Alexander empfand zwar über die gewaltthätige und ausgreifende Politik seines Verbündeten, der ihm noch nicht Alles gehalten, was er ihm in Tilsit versprochen, lebhaften Verdruß, allein da er gerade jetzt die Vorbereitungen traf, um das schwedische Finnland und die Türkei zu erobern, hielt er es für nützlich, den Bund mit Napoleon einstweilen noch fortzusetzen. Er entschloß sich sogar, mit dem Kaiser persönlich zusammen zu kommen, um über die schwebenden Fragen zu verhandeln und zu beschließen.

Auf der Reise nach Erfurt, wo die Zusammenkunft stattfand, traf Napoleon am 25. September Abends in Frankfurt ein, stieg im Palais des Fürsten-Primas ab und wurde daselbst von dem Großherzog von

*) Ausführlich handelt von den Schicksalen der nassauischen Truppen in diesem Kriege F. Hergenhahn, Antheil der herzoglich Nassauischen Truppen im spanischen Kriege von 1808 bis 1814. Wiesbaden 1840. Hergenhahn machte den Krieg als Lieutenant mit und wurde 1813 zu Tarnos bei Bayonne kriegsgefangen.

Wirzburg, den Fürsten von Nassau und einer großen Anzahl ausgezeichneter Personen begrüßt.*) Am 27. September Vormittags zog er in Erfurt ein, sechs Stunden später Zar Alexander, der von Weimar kam und von Napoleon außerhalb der Stadt begrüßt wurde. Es waren festliche Tage für die Stadt, wo einst Dalberg in ruhigerer Zeit wirkte; und für die Nachbarstädte, besonders für Weimar. Die politischen Verhandlungen führten zu dem Vertrage vom 12. October, in dem die beiden Kaiser ihr Bündnis bekräftigten und Rußland wenigstens der Besitz Finnlands und der Moldau und Walachei zugestanden wurde. Zwei Tage darauf verließen beide Kaiser die Stadt. Napoleon befand sich schon am 19. October wieder in St. Cloud.**)

Aus Nassau war weder einer der beiden Souveraine, noch der allzeit thätige Freiherr von Gagern in Erfurt. Letzterer erhielt von Talleyrand, der seinen Kaiser dahin begleitete, später darüber Vorwürfe; er meinte, wenn man sich mit Staatsgeschäften befasse, müsse man den Faden nicht verlieren, die Handlungsweise sehen, den Wechsel der Personen und Maximen beobachten.***) Man wird in Biebrich und Weilburg gute Gründe gehabt haben, von Erfurt fern zu bleiben. So lärmende Schaustellungen, bei denen die kleineren Herren völlig in den Hintergrund treten mußten, waren nicht nach dem Geschmacke des alten Herzogs und des Fürsten. Auch wußte Gagern, daß gerade bei solchen am wenigsten zu erreichen sei.

Die Erneuerung der Freundschaft mit dem Kaiser von Rußland war für Napoleon von außerordentlichem Nutzen, denn er gewann dadurch einen Bundesgenossen in dem unvermeidlichen Kriege gegen Österreich und nöthigte Preußen, das durch des Freiherren von Stein und Scharnhorst's Reformen eben wieder zu erstarken begann, zum unrühmlichen Stillstand.

Nach der Rückkehr von Erfurt war Napoleon nach Spanien geeilt, wo er wohl einige Siege erfocht, aber den Aufstand keineswegs nieder-

---

*) Der Moniteur vom 3. Oct. 1808 drückt sich undeutlich aus, er schreibt: où (im Palais) Elle (Se. Majestät) a trouvé le grand duc de Wurtzburg, les princes de Nassau-Usingen et un trés-grand nombres de pers. de distinction.

**) Nachrichten im Moniteur vom 3., 4. und 20. October 1808. Vgl. Häusser, Deutsche Geschichte III, 205.

***) von Gagern, Mein Antheil I, 176. Gagerns Angabe wird durch das Schweigen des Moniteur, der die Anwesenden mit Behagen verzeichnet, bestätigt.

werfen konnte. Schon im Januar 1809 riefen ihn die fortdauernden Rüstungen der Österreicher und der Entschluß der Engländer, den Krieg wider ihn fortzusetzen, wieder zurück. Da ein großer Theil seines Heeres in Spanien festgehalten wurde, rief er alsbald die Rheinbundstaaten zu neuen militärischen Leistungen auf (22. Januar 1809). Zugleich ließ er die Corps von Davoust und Oudinot gegen Franken und die obere Donau aufbrechen.

Der Herzog von Nassau stellte zu dem Kriege ein weiteres Regiment Infanterie, das am 8. April unter dem Befehl des Obersten von Pöllnitz ausrückte und der Reservedivision des Generals Rouyer beigegeben wurde. Der Krieg wurde von dem Erzherzog Karl vorzeitig, ehe die österreichischen Rüstungen ganz beendet waren, eröffnet (9. April 1809). Napoleon, der einen so raschen Angriff nicht erwartet hatte, kam „mit der Schnelligkeit des Blitzes" herbei und übernahm am 17. April 1809 in Donauwörth das Commando über die verbündeten Truppen, die in den ersten Tagen sich in übler Lage befunden hatten. Mit wuchtigen Schlägen bei Abensberg (20. April), Eggmühl (22. April), Regensburg (23. April), wo ihm die rheinbündischen Truppen die größten Dienste leisteteten, drängte er die österreichischen Heere theils nach Böhmen, theils nach Österreich zurück. Nach einem Siege bei Ebelsberg an der Traun (3. Mai) lag die Kaiserstadt Wien ihm offen. Nach der Capitulation hielt er am 13. Mai seinen Einzug. Noch ein Mal war das Kriegsglück den österreichischen Waffen hold. Am 21. und 22. Mai wurde Napoleon von dem Erzherzog Karl bei Aspern geschlagen und zum Rückzug auf die Insel Lobau gezwungen. Der glänzende Sieg erweckte große Hoffnungen. Aber durch die Schlacht bei Wagram (5. und 6. Juli), die zugleich über den Ausgang des ganzen Feldzuges entschied, wurden sie wieder völlig vernichtet. Der Waffenstillstand von Znaim machte den Feindseligkeiten, abgesehen von dem Aufstande in Tirol und einzelnen Bewegungen in Norddeutschland, ein schnelles Ende (12. Juli 1809).

Das nassauische Regiment nahm an den blutigen Kämpfen keinen Theil. Es marschirte, wie bereits bemerkt, wahrscheinlich wegen seiner ungenügenden Bewaffnung, in der Reserve und wurde nach der Übergabe von Wien dorthin zur französischen Besatzung gezogen (22. Juni). Wie Gagern mittheilt, soll es mit der Bürgerschaft während der heißen Tage

---

*) Es hieß das erste Regiment, während das in Spanien befindliche das zweite genannt wurde. Hergenhahn S. 264 ff. Ph. von Rößler, die Geschichte der herzoglich Nassauischen Truppen. S. 52. f.

von Wagram in guter Eintracht gelebt haben.*) Es blieb bis zum 21. October und kehrte nach Passau zurück. Am 21. Dec. 1809 erhielt es von Napoleon den Befehl, mit andern Truppen nach Spanien abzugehen. Die Vermehrung der französischen Streitkräfte war dort dringend geboten, besonders seitdem der Aufstand in der Centraljunta von Sevilla einen leitenden Mittelpunkt gefunden hatte. Das Regiment ging am 14. Januar 1810 bei Mannheim über den Rhein und langte am 4. März in Perpignan, am 16. März zu Barcelona an. Es betheiligte sich seitdem mit Tapferkeit und Auszeichnung an den Kämpfen in Catalonien. Dabei wurde Oberst von Pöllnitz an der Küste von Mataro von einer Kugel, die aus einem englischen Schiffe kam, so schwer verletzt, daß er nach 2 Tagen im Hospital zu Mataro starb (13. Juli 1811). Die Führung des Regiments übernahm zuerst Oberstlieutenant von Steuben, dann Oberst Meder, der bis dahin nicht bei dem Regiment gestanden hatte.**)

Der Abschluß des Friedens mit Frankreich verzögerte sich, weil man in Wien die Hoffnung hegte, daß durch den Beitritt Preußens, durch eine Wandlung der russischen Politik, durch die Landung der Engländer in Norddeutschland und weitere Erhebungen daselbst, die Lage sich günstiger gestalten könnte. Als dies Alles nicht zutraf, als Preußen, von Rußland durch militärische Aufstellungen gezwungen, trotz des Drängens seiner patriotisch gesinnten Männer ruhig blieb, als die Expedition der Engländer in Holland mißglückte und deshalb an einen größeren Aufstand in Hannover und Braunschweig nicht mehr zu denken war, wurden die österreichischen Staatsmänner nachgiebiger. Da Napoleon seine Anfangs sehr weitgehenden Forderungen mit Rücksicht auf die Lage und seine weiteren Pläne etwas ermäßigte, wurde am 14. October 1809 der Friede zu Wien geschlossen. Der Kaiserstaat wurde darin um mehr als 2000 Geviertmeilen geschmälert. Er mußte abtreten an Baiern Salzburg, Berchtesgaden und einen Theil von Oberösterreich, an Napoleon die sogenannten illyrischen Provinzen mit Triest und Villach, an das Herzogthum Warschau den größten Theil von Galizien, an Rußland kleinere Theile von Ostgalizien. Außerdem erkannte Österreich die Aufhebung des deutschen Ordens an, welche Napoleon am 24. April 1809 zu Regensburg

---

*) Mein Antheil I, 183. Gagern sagt in den Tagen von Aspern und Eßlingen: Das ist ein lapsus memoriae. Während der Kämpfe bei Aspern und Eßlingen stand das Regiment noch bei Passau. Hergenhahn S. 266. Auch war dessen Stellung zur Reserve gewiß keine zarte Rücksicht Napoleons auf den Herzog zu Nassau, sondern eine Folge der mangelhaften Bewaffnung, wie Hergenhahn S. 268 angibt.

**) Hergenhahn S. 313 f., S 330 f.

verfügt hatte und alle politischen Änderungen, welche er in Italien, Spanien und Portugal vorgenommen hatte oder künftig noch vornehmen würde. Ferner mußte er sich verpflichten, die Beziehungen mit England abzubrechen und sich der Continentalsperre, welche Frankreich und Rußland betrieben, anzuschließen. Etliche geheime Artikel schrieben eine bedeutende Verringerung des Heeres vor und die Bezahlung einer Contribution von 85 Millionen.*)

Durch den Wiener Frieden schien das Schicksal Deutschlands für unabsehbare Zeiten besiegelt zu sein. Oesterreich war geschwächt und entmuthigt, Preußen seit der von Napoleon verlangten Entlassung des Freiherrn von Stein vollends ohne Macht und leitenden Willen, der Aufstand in Tirol, der den Siegern nach dem Frieden noch einige Schwierigkeiten bereitete, wurde niedergeschlagen, die Waffengänge, welche im Norden Deutschlands von heldenmüthigen Männern versucht wurden, endeten unglücklich oder ergebnislos. Da konnte man auf den Widerstand der Spanier und der Engländer keine große Hoffnung setzen. Die Herrschaft des mit Rußland verbündeten Franzosenkaisers wurde für unerschütterlich gehalten.

Im December, am Jahrestage seiner Krönung und der Austerlitzer Schlacht, feierte Napoleon in Paris glänzende Siegesfeste. Von den Theilnehmern sind im Moniteur die Könige von Holland, von Neapel, der Vicekönig von Italien, von den Rheinbundfürsten die Könige von Westfalen, Sachsen, Wirtemberg und Baiern und der Herzog von Anhalt-Köthen besonders verzeichnet.**) In diesen festlichen Tagen ließ sich Napoleon von seiner Gemahlin Josephine scheiden, um in einer andern Ehe einen leiblichen Erben zu gewinnen und so seine Dynastie dauernd zu begründen. Zuerst mit Rußland ohne Ergebnis unterhandelnd, bewarb er sich plötzlich durch den Marschall Berthier um eine Tochter des Kaisers Franz, die Erzherzogin Marie Luise von Österreich, die ihm nicht versagt wurde. Am 11. März 1810 fand die Vermählung zu Wien durch Stellvertretung statt. Die Feierlichkeiten, welche aus Anlaß des Einzugs der jungen Kaiserin in Paris und dem nahen Compiègne stattfanden, hat Fürst Friedrich Wilhelm von Weilburg mitangesehen, freilich ohne im Moniteur aufgeführt zu werden.

Der Imperator stand auf der Höhe seines Glückes und hätte er Maaß gehalten, wer kann es sagen, wie dann seine Geschicke verlaufen

*) Winkopp, Rheinischer Bund XIII, 305. Vergl. Häusser, Deutsche Geschichte III, 442 ff.

**) Der König von Baiern kam aber sehr spät, erst am 22. December 1804 in Paris an. Moniteur Univ.

wären? Aber mit wachsender Ländergier und Eigenmächtigkeit schritt er weiter, unbekümmert um die Regungen und Ausbrüche des steigenden Hasses und Ingrimms der Völker. Vor Allem mußte Deutschland seinen Willen fühlen. Die Bildung des Großherzogthums Frankfurt, welches nach dem Tode Dalbergs an den Prinzen Eugen Napoleon und nach dessen kinderlosem Ableben an die kaiserliche Krone fallen sollte, wurde bereits erwähnt. Der frühere Bischofssitz des Fürsten-Primas, Regensburg, wurde in dem Pariser Vertrag vom 16. Februar 1810 an den Kaiser und von diesem an Baiern abgetreten. An Baiern kamen auch, wie früher Ansbach, das vormalige preußische Fürstenthum Baireuth (28. Febr. 1810), eine Vertheilung, welche in Berlin den peinlichsten Eindruck machen mußte.

Nachdem Napoleon seine Herrschaft in Italien zuletzt noch durch die Einverleibung des Kirchenstaates erweitert hatte (16. Mai 1809), streckte er seine begehrlichen Arme auch im Norden aus. Unzufrieden mit seinem Bruder Louis, der mit Rücksicht auf den holländischen Handel die Continentalsperre sehr nachsichtig handhabte, entfernte er ihn von seinem Thron und vereinigte das Königreich Holland mit Frankreich (9. Juli 1810). Und dies schien noch keine genügende Bürgschaft für den Ausschluß des englischen Handels zu sein. Am 10. Dec. 1810 wurden durch Senatsbeschluß außer Holland, den Hansestädten und Lauenburg, noch die Lande zwischen der Nordsee und einer Linie, welche von Wesel am Rhein über Minden bis Lauenburg an der Elbe lief und hauptsächlich Münster, Oldenburg und das nördliche Hannover einschloß, für Bestandtheile des französischen Kaiserreiches erklärt.*) Durch diese Maßregel wurde nicht nur der König von Westfalen, dem Nordhannover kurz zuvor verliehen worden war (1. März 1810), geschädigt, sondern auch durch die Mediatisirung seines Verwandten, des Herzogs von Oldenburg, der russische Kaiser schwer verletzt. Die Rheinbundfürsten aber erkannten, daß die Zugehörigkeit zu dem Bunde, dem der Herzog von Oldenburg am 14. Oct. 1808 beigetreten war,**) keineswegs vor dem Verderben schütze. Und bald kam ein neues Beispiel. Am 22. Januar 1811 wurde die Grafschaft Recklinghausen, die der Herzog von Aremberg als rheinbundischer Souverain besaß, mit dem Großherzogthum Berg vereinigt.***) Ein Ausfluß höchster Willkür war es auch, daß Napoleon am 26. Aug. 1811 alle Personen, die in den französischen Staaten, auch zu Zeiten, wo

*) Winkopp, Rhein. Bund XVII, 454.

**) Martens, Suppl. VIII, 14.

***) Winkopp, Rhein. Bund XVIII, 309.

dieselben noch nicht zu Frankreich gehörten, geboren waren und außerhalb weilten, für französische Bürger erklärte und bei Strafe zur Rückkehr nach Frankreich aufforderte.

Und schon trieb es den unersättlichen Mann in einen neuen gewaltigen Krieg. Seit dem Wiener Frieden war eine tiefe Spannung zwischen dem russischen Kaiser und Napoleon eingetreten. Alexander hatte es übel empfunden, daß der größte Theil von Galizien an das Herzogthum Warschau gekommen war, während er für seine, freilich recht zweideutige, Betheiligung an dem österreichischen Kriege nur ein ganz kleines Stück erhalten hatte. Er fürchtete, daß Napoleon die Wiederherstellung Polens beabsichtige, in der er die größte Gefahr für die russische Monarchie erblickte. Sein Mißtrauen wuchs, als Napoleon, der die Polen für sich zu gewinnen dachte, es ablehnte, einen Vertrag einzugehen, dessen wichtigster Satz war, daß das Königreich Polen niemals wiederhergestellt, daß überhaupt der Name Polen bei den politischen Abmachungen gar nicht mehr genannt werden sollte.

Dazu kam noch, daß Alexander über die Heirath Napoleons mit Marie Luise von Österreich, die zu einer Zeit verabredet wurde, als die gleichen Verhandlungen mit Rußland noch schwebten, in hohem Grade ungehalten war. Es kamen die neuen Einverleibungen, des Kirchenstaates, des Königreichs Holland, der deutschen Küstenländer bis zur Ostsee. Die Absetzung des Herzogs von Oldenburg, seines Verwandten, empfand Alexander als eine persönliche Beleidigung, die Ausdehnung der französischen Macht bis Lauenburg als eine schwere Gefahr für Rußland.

Auf der andern Seite wurde Napoleon durch die selbständige Zollpolitik Rußlands leidenschaftlich gereizt. Alexander weigerte sich nämlich, dem Gebot Napoleons vom 19. Nov. 1810, daß die englischen Waaren auch in Rußland weggenommen und verbrannt werden sollten, nachzukommen und ließ vielmehr am 31. December 1810 einen Schutzzolltarif verkünden, der französische Waaren und Erzeugnisse theils ausschloß, theils mit hohem Zoll belegte und Colonialwaaren unter neutraler Flagge in den russischen Häfen zuließ. Der Ton der Schreiben, welchen die beiden Verbündeten von Tilsit und Erfurt zur Beilegung ihrer Irrungen führten, wurde immer frostiger, herausfordernder, feindseliger. Napoleon hoffte lange, daß Alexander zuletzt noch nachgeben und seinem Willen sich fügen werde, als er aber sah, daß jener fest und hartnäckig blieb, ließ er die kriegerischen Vorbereitungen, die er gleich bei Beginn des Zwistes angeordnet hatte, in großartigem Maßstabe fortsetzen. Von seiner festen Stellung an der Weichsel, von dem Herzogthum Warschau aus,

das ihm vollkommen zur Verfügung stand, gedachte er den Krieg gegen Rußland zu beginnen. Und gleich Anfangs knüpfte er an die Demüthigung seines Gegners, die bei ihm ganz außer Frage stand, neue kühne und überschwängliche Pläne. Er wollte dann über die Wolga an den Ganges vordringen und dort der verhaßten englischen Herrschaft den Todesstoß versetzen.

Auch in diesem Kriege mußten ihm die Rheinbundstaaten ihre Truppen zur Verfügung stellen. Schon im April 1811 erging an sie der kaiserliche Befehl, ihr Contingent marschbereit zu halten. Dem Herzogthum Nassau, das bereits zwei Regimenter und eine Anzahl Reiter in dem wilden spanischen Kriege hatte, wurden weitere Leistungen für den russischen Feldzug erlassen. Vielleicht war den Vorstellungen des Freiherrn von Gagern, der am 20. März 1811, als dem Kaiser ein Thronerbe geboren wurde, in Paris weilte*) oder der Tapferkeit der nassauischen Truppen in Spanien diese schonende Rücksichtnahme zu verdanken. Die anderen Staaten mußten mit oder wider Willen die traurige Heerfolge leisten. Aber die Kräfte dieser Verbündeten schienen noch nicht zu genügen. Napoleon nöthigte zuerst Preußen, dann Österreich zur Theilnahme an dem Kriege. Preußen wäre gerne auf die Seite Rußlands getreten, da aber der Kaiser Alexander entschlossen war, den Feind nur in seinem Lande zu erwarten und Napoleon an der Weichsel, an der Oder und Elbe bereits ungeheure Truppenmassen zur Verfügung hatte, blieb ihm kein anderer Ausweg als die Unterwerfung. Im Vertrage vom 24. Febr. 1812 mußte Preußen sich verpflichten, 20,000 Mann mit 60 Geschützen zum Kriege gegen Rußland zu stellen und mit Ausnahme der Residenz zu Potsdam und eines Theiles von Schlesien das ganze Königreich dem Durchmarsch der Franzosen und seiner Verbündeten zu öffnen. Weitere 20,000 Mann blieben als Besatzungstruppen in Colberg, Graudenz, Potsdam und in den schlesischen Festungen zurück. Über diese Zahlen hinausgehende Aushebungen und Truppensammlungen sollten nur mit Zustimmung Napoleons stattfinden.

Österreich versprach nach dem Pariser Vertrag vom 14. März 1812 unter günstigeren Bedingungen ein Hilfscorps von 30,000 Mann mit 60 Geschützen.**)

Im Mai verließ Napoleon Paris, um die große Armee, die sich an der Weichsel und am Niemen sammelte, wider Rußland zu führen. In Mainz

---

*) Mein Antheil I, 184.

**) Martens, Suppl. V, 414, 427. Vgl. Häusser 3, 542 ff.

wurde er von einigen rheinbundischen Vasallen begrüßt,*) in Dresden, wo er glänzenden Hoftag hielt, kam er mit dem Kaiser von Österreich und dem König von Preußen zusammen. Und ob auch mehr als eine halbe Million unter Waffen standen und dem Gebote des Gewaltigen folgten, es fehlte selbst an seiner Seite nicht an einsichtsvollen Männern, welche diesem Feldzuge mit Bangen entgegen blickten. Wie immer bei Beginn seiner Kriege hielt Napoleon große und prahlerische Reden. Diesmal wollte er die Barbaren des Ostens über Moskau zurückwerfen und Europa von ihrem Joche befreien. Aber die Worte, die er am 22. Juni seinem Heere zurief, daß Rußland durch sein Verhängnis fortgerissen werde, daß dessen Geschicke sich erfüllen müßten, wurde an seiner eigenen Macht zur Wahrheit.

Als die große Armee im Juni und Juli über den Niemen vorrückte und Wilna, dann Witebsk besetzte, boten die Russen, weniger nach einem bestimmten Plane als der Übermacht und den Umständen weichend, keinen Widerstand. Erst um Smolensk fanden im August kleinere Kämpfe statt. Da der nationale und religiöse Eifer der Russen, der durch die Erstürmung der heiligen Stadt Smolensk geweckt und geschürt wurde, den steten Rückzug, oder, wie Napoleon sagte, die einfältige deutsche Taktik verurtheilte, so entschloß sich der Oberfeldherr Kutusow zu einer Schlacht. Am 7. September wurde an der Moskwa bei Borodina aufs Blutigste aber ohne Entscheidung gekämpft. Eine Woche später zog Napoleon in Moskau ein, freilich in ganz anderer Stimmung als er einst auf seinem Siegeszuge gehofft hatte. Er erkannte die gefährliche Lage, in welche er in dem weiten unwirthschaftlichen russischen Reiche kurz vor Beginn des Winters gerathen war und erwartete mit Sehnsucht und Ungeduld die Friedensanträge des Kaisers Alexander. Die Räumung und der Brand von Moskau konnten ihn belehren, welch' verzweifelter Entschlüsse das russische Volk fähig war.

Und Alexander blieb fest. Der Freiherr von Stein, der seit Ausbruch des Krieges an seiner Seite weilte, und die ernste Stimmung und Opferwilligkeit seines Volkes, hielten ihn unerschütterlich auf der rechten Bahn. Er wußte, daß er nur den Einen Gegner zu bekämpfen habe, er hoffte, daß Preußen und Österreich sich in ehester Frist ihm anschließen würden. Mit den andern Mächten, mit denen er zuletzt verfeindet war, mit Schweden und der Türkei, hatte er Bündnis und Frieden geschlossen (5. April und 4. Mai 1812).

*) Der Monit. Univ. vom 24. Mai nennt nur den Großherzog und die Großherzogin von Hessen-Darmstadt und den Erbprinzen und einen Prinzen von Anhalt-Köthen, die am 12. Mai empfangen wurden.

Am 18. October mußte der stolze Despot den Rückzug aus Moskau antreten. Durch die Schlacht bei Malojaroslawecz (24. October) wurde er genöthigt, dieselbe Straße zu nehmen, welche er gekommen. So brach das gräßliche Elend, das furchtbare Gottesgericht über den maßlosen Mann herein. Von den Männern, die er nach Rußland geführt, kam kaum der zwanzigste Theil nach Polen zurück. Am meisten litt das Centrum, welches der Kaiser selbst führte. Geringer waren die Verluste auf dem linken Flügel, wo die Preußen standen, und auf dem rechten, zu dem Fürst Schwarzenberg mit dem österreichischen Corps gehörte. Nicht allein die feindlichen Waffen, mehr noch der Hunger, die Kälte, Entbehrungen und Leiden jeder Art hielten die männermordende Ernte.

Am 5. December übergab der Kaiser das Commando seinem Schwager Murat und verließ das Heer. Am 17. December erschien im Moniteur zu Paris das 29. Bulletin, vom 3. December aus Molodeczno gegeben, welches die Niederlage des Kaisers, freilich mit mancher Verschleierung, vor aller Welt offenbarte. Angesichts des furchtbaren Elends, das der geschlagene Despot in seinem Rücken zurückließ, hatte der officielle Schreiber die höhnische Dreistigkeit, am Schlusse zu versichern, daß sich die Gesundheit Sr. Majestät niemals besser befunden habe.*)

Die Folgen der Niederlage sind bekannt. Wir werden sie berühren, soweit sie unsere Geschichte angehen. Das denkwürdige Jahr schloß ab mit der Convention von Tauroggen, welche der preußische General York eigenmächtig, ohne Wissen seines Königs, aber gestützt auf die Stimmung im Heere wie im Volke, am 30. December 1812 mit dem russischen General Diebitsch abschloß. Es war der erste Schritt zur Befreiung von dem Zwingherrn Europas.

Bei der nun nöthigen Betrachtung der inneren Zustände und staatlichen Beziehungen des Herzogthums Nassau während der Rheinbundszeit folgen wir vor Allem dem Vortrag, welchen die leitenden Staatsmänner — nun Staatsminister genannt — die Freiherren von Gagern und Marschall Anfangs Juni 1808 ihren Souverainen einreichten. Die Arbeiten, Bestrebungen, Stimmungen und Schwierigkeiten dieser Tage lassen sich daraus am besten erkennen. Zur Ergänzung sollen daran sich weitere Ausführungen für die folgende Zeit reihen.

„Es ist unsere Pflicht" — beginnt der Vortrag — „Eueren hochfürstlichen Durchlauchten die Übersicht des Zustandes des Nassauischen

*) Mon. Univ. vom 17. Dec. 1812.

Herzogthums nach Ablauf des ersten Jahres seit seiner Bildung vorzulegen. Zuerst danken wir, daß Euere Durchlauchten nicht alsobald eine vollständige Einrichtung begehrt, sondern uns erlaubt haben, langsam und behutsam vorzuschreiten.

So viele heterogene Theile in Hinsicht ihrer vorigen Verfassung, ihrer Religion, ihrer Gewerbe, ihres Wohlstandes und der Talente oder Neigungen ihrer Administratoren in Ein Ganzes zu bringen, war allerdings bei uns mit mehr Schwierigkeiten verknüpft, als es bei anderen gewesen sein mag. Die Aufgabe war inzwischen die: von dem gegebenen Zustand den besten Gebrauch zu machen. E. D. selbst haben jede Bemühung, die sonst ganz fruchtlos geblieben wäre, dadurch erleichtert, daß Sie durch Freundschaft und Verstand eine Art von unvermeidlicher Zweiherrschaft ohne besondere Inconvenienzen zuließen.

Was alsdann die auswärtigen Angelegenheiten betrifft, so werden unsere Blicke zuerst auf den französischen Kaiserhof gezogen. Durch die Erfüllung der Pflichten des Bundes, durch gute Nachbarschaft, durch Nachgiebigkeit, bisweilen durch vernünftige und bescheidene Vorstellungen, suchten Sie die Achtung des Kaisers. Als E. Durchlaucht vor Kurzem seinen Palast bewohnten, empfingen Sie davon unzweideutige Beweise.*)

Unser kleiner Staat ist mit Niemand in bedeutender Fehde. Der Friede von Tilsit hat auf eine zwar nicht gewünschte Art auch die große Beschwerde gegen die Krone Preußens wegen der Reversibilität der Oranischen Besitzungen und so jeden Groll getilgt. Die Grenzstreitigkeiten mit dem Großherzogthum Berg und Hessen-Darmstadt sind unbedeutend und leicht zu beseitigen. Mit allen anderen Höfen und auch mit diesen besteht ein gutes Vernehmen. In Sonderheit haben E. D. das Präsidium der Fürstenbank so verstanden, daß Sie sich als die berufenen Freunde aller dieser Fürsten betrachteten und nicht ohne Erfolg. Auch den päpstlichen Hof haben Sie freundlich begrüßt und es kann uns gleichgültig sein, ob durch Concordat der ganzen Nation oder durch eigene Verträge das Episcopat im Herzogthum seine Bestimmung erhält.

Dann, was nun das Innere betrifft, so fügt es sich, daß unsere Bevölkerung ungefähr zu gleichen Zahlen den drei christlichen Religionsparteien angehört. Davon haben wir durchaus keinen Nachtheil verspürt. Kein Vorzug fand auf der einen Seite statt, kein Zwist oder Neid oder Klage auf der andern. Die neuen katholischen Unterthanen werden die

*) Über die Reise des Fürsten Friedrich Wilhelm nach Paris im Jahre 1807 siehe oben S. 680 f.

Treue gegen E. D. eben so bewähren, als sie im Anfang des Revolutionskrieges an der Saar mit ihrem Blute besiegelt haben.

Die Ausübung der Religion geht ihren ungestörten Gang. Religiöse Ideen, Moralität und Ordnung, welche die Natur der vorigen Kriege gelockert hat, befestigen sich wieder. Der Stand der Prediger ist im Ganzen tadellos. In andern verwilderten Gegenden haben Visitationen den nöthigen Ernst gezeigt.

Wir haben noch Klöster, denn auch auf die Zellen der Mönche und Klosterfrauen wollen E. D. mit schonender Hand gewirkt wissen. Ihre Minderung vollziehen wir allmählich. Von den Bleibenden suchen wir Nutzen. Böses haben wir Ihnen nicht vorzuwerfen.

Die höheren unter unsern Schulen sind im Flor und Fortgang; die unteren in manchen Districten zwar keineswegs so, wie E. D. wollen, aber die Aufmerksamkeit ist dahin gerichtet und es wird besser werden.

Die Sicherheit des Landes ist ungeachtet der Abwesenheit der Truppen nicht einen Augenblick gestört gewesen. Wir haben von keinem einzigen bedeutenden Verbrechen gehört, als was an den Grenzen von Auswärtigen verübt worden ist.

Die Truppen sind am Ende des Jahres mit Ehre und mit Zeichen der Ehre und des Beifalls aus dem Felde gekommen. Ihre Haltung, ihre Disciplin kann andern zum Muster dienen.

Die Gerichte sind mit tüchtigen Männern besetzt. Sie entsprechen dem Zweck und verdienen Belobung und Achtung. Auch die administrativen Behörden verdienen die Billigung E. D. in hohem Grade. Wir erstaunen, wenn wir aus andern Gegenden Tadel der Vernachlässigung und des Egoismus gegen diese Klasse aussprechen hören. In den stürmischsten Zeiten, mitten unter Verführung, luftigen Theorien, Excessen, Beraubung und trostlosen Aussichten haben sie mit Anstrengung, mit unerschütterlichem Fleiß und mit Selbstverleugnung, die auch auf den deutschen Nationalcharakter ein sehr günstiges Licht werfen, ihren Beruf, vergnügt mit mäßigem Sold, treulich vollzogen. Und mit sanfter Leitung führen wir nun die Fremden, die mit uns vermengt sind, zu demselben Geist und derselben Ordnung an. Ihrer vernünftigen Fürsorge ist es vorzüglich zuzuschreiben, daß die Wunden des Krieges anfangen zu vernarben.

Denn der Fremde weiß, daß Theile des Herzogthums zu den schönsten und fruchtbarsten Gegenden von Deutschland, ja selbst von ganz Europa gehören. Aber er weiß nicht, wie schmal diese Striche sind, und daß eben so andere große Theile und so viele kalte Bergrücken zu den schlechten

deutschen Fluren gehören. Auf kein anderes deutsches Land hatte der Krieg so früh, so lange und so drückend gewirkt, weil er hier so viele Jahre mit abwechselndem Glück geführt wurde und die Festungen Mainz, Ehrenbreitstein und Königsstein die Bedürfnisse ins Unendliche vermehrten.

Wir entschuldigen damit, daß das so ruinirte Gemeinde-Schuldenwesen noch so wenig fortgerückt sei und daß wir von diesem großen Zweige der Administration noch wenig Lobenswerthes zu sagen wissen. An diesem Übel wird unser kleiner Staat noch lange kränkeln.

Wir entschuldigen ferner damit, den schlechten Zustand vieler Waldungen, die zur Entschädigung dienen sollten. Die Nassauische Holzkultur gehörte unbestritten zu den vollkommensten.*) Fremde kamen zu uns in die Lehre. Frankreich hat den hohen Werth der abgetretenen kennen gelernt. Die Forstbedienten beeifern sich nun um die Wette. Aber die Natur ist nicht so heiß und willig mit ihrem Nachwuchs, als lebhaft unser Wunsch und groß unser Bedarf ist. Inzwischen wird diesem so interessanten Theile der Staatswirthschaft auch die Abtheilung der Marken zu statten kommen, die man begünstigt, betreibt und zum Theil schon erreicht hat.

Der Krieg zur See und was dort und in der Beziehung so völkerrechtswidrig vorgeht, stört auch unsern Handel und unser Gewerbe, sonst würden E. D. die Maximen großer Freiheit befolgen und keine Eifersucht und keine andere Beschränkung kennen, als die, zu welcher die Rücksicht auf mächtige Nachbarn nöthigt. Jener verderbliche Krieg stört unsere Fabriken, deren einige eben im Emporkommen waren. Er stört unseren Bergbau, die Quelle der Nahrung so vieler dürftiger Gemeinden, einen Vortheil der bedeutender ist, als der unmittelbare Gewinn für den Staat. Er stört die Versendung unserer vortrefflichen Mineralwasser; er stört den Handel des Weins, des edelsten unserer Produkte. Indessen sind keine dieser Gegenstände vernachlässigt. Wir haben dem Weinbau eigene Aufmerksamkeit gewidmet und, indem wir ihn aus größeren Gesichtspunkten ansehen können, haben wir die Besorgnisse derer überflüssig beseitigt, die von der Hand des Klerus und der Mönche sorgfältigere Wartung vermutheten. Nichts desto weniger sind Reben in den Thälern dem Ackerbau zurückgegeben worden.

*) Eine ältere Verordnung wegen Erhaltung der Wälder vom 10. Mai 1800 ist von dem Fürsten Karl Wilhelm. Nass. Verordnungen Nr. 33. Am 23. Januar 1807 wurde von dem Herzog Friedrich August die Sperre der Holz- und Kohlenausfuhr aufgehoben. N. V. Nr. 35.

Denn der Ackerbau bleibt die Hauptquelle des deutschen Wohlstandes. Wäre er nicht von so guter Beschaffenheit, wie hätte unsere Nation so viele Leiden ertragen können! Die großen Theorien anderer Länder finden wir zwar bei uns nicht; wenige unter uns sind vielleicht selbst unterrichtet genug, um sie ganz zu würdigen.*) Aber in dem praktischen Theil ist dennoch Leben und Betriebsamkeit. Vorzüglich unsere Wiedertäufer gingen mit Beispiel voran — Nachbarn der vormaligen Unterpfalz — und mit ihr rivalisirend schreitet man überall vorwärts. Der Kleebau hat uns geholfen. Die Brache ist eingeschränkt. Die Viehzucht prosperirt. Allein wir bekennen gern, daß wir noch ein weites Feld vor uns haben. Der so nachtheiligen Zerstückelung der Grundstücke kommen wir durch die Zusammenlegung oder Consolidation zuvor. Der Widerspruch und die Abneigung haben bald aufgehört. Man rückt voran und große Ämter empfinden schon diese Wohlthat.

Nach der Zusammenfügung des kleinen Staates konnten wir den Straßenbau nach uniformen Ansichten entwerfen. Auch hier hatten die Feldzüge so Vieles ruinirt. Es ist nicht nur das Meiste verbessert, sondern E. D. ziehen selbst durch das Rheingau und über den Westerwald neue schöne Straßen, die es mit allen andern aufnehmen werden.**)

Die Hindernisse sind auch nun beseitigt, die der weiteren Schiffbarmachung der Lahn entgegenstanden. Es ist schon Hand daran gelegt und es wird möglich sein, bis zur Grenze diese Unternehmung zu führen.

Wenn wir unsern Finanzzustand betrachten, so ist er weder zu glänzend noch zu abschreckend. Indem die Sicherheit des Eigenthums untergraben war, stieg der Zinsfuß und der Wucher. E. D. entgehen ihm, indem Sie lieber Domainen in vernünftiger Proportion opfern und so der Landeskultur wieder zu statten kommen. Die anerkannten Schuldscheine stehen so ziemlich al pari und von solchen liquiden Schulden stehen die Zinsen nicht zurück.

Wir suchen unser so buntes Steuersystem in ein richtiges Verhältnis zu bringen und schreiten darin langsam fort. Die Freigüter haben wir

---

*) Hier sind ohne Zweifel die Lehren Albrecht Thaer's gemeint, dessen Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft 1798—1804 erschienen. 1807 wurde die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Möglin eröffnet.

**) Am 12. und 13. August 1808 erging eine herzogl. und fürstl. Verordnung über den Bau und die Unterhaltung der Chausseen. N. V. Nr. 26. Mit ausführlichem Reglement Nr. 27.

zugezogen,*) aber dennoch eine Rücksicht auf die Klassification und den Beruf der Menschen genommen. Diese dermaligen Steuern sind hin und wieder nicht leicht. Durch gut gewählte indirecte Steuern wünschen und suchen wir die directen zu erleichtern, unsern großen Bedürfnissen, die sich doch jährlich mindern, Genüge zu thun und des kleinen Staates Kräfte gehörig anzuwenden.

Die Schulden sind namhaft aber nicht niederdrückend. Bei weitem größer ist die Last der Pensionen, welche die Staatsveränderungen in Deutschland auf uns gewälzt haben. Vierzehnhundert verschiedene Pensionen entrichtet ein so kleines Land und was mehr ist, sie sind richtig entrichtet. So vieler unglücklicher und beunruhigter Familien Heil hängt an der Ordnung unserer Staats- und Finanzeinrichtung, was für uns ein neuer Sporn ist, diese Aufgabe zu lösen.**)

Das Armenwesen ist nach den Ländertheilen noch zerstückelt und ungleich behandelt. Unsere Sorge wird aber darauf gerichtet sein und E. D. Fruchtvorräthe vertreten die Stelle der Magazine in dürftiger Zeit.

Den Anstalten der Brandassecurranz hat man bereits eine zweckmäßige Einförmigkeit und Ausdehnung zu geben gesucht.***)

Am Schluß des vorigen Jahres wurde von E. D. die Leibeigenschaft aufgehoben, die, dem Namen nach verhaßt, bei uns seit Jahrhunderten schon gelind und nur noch bei dem Besthaupte in ihrer häßlichen Gestalt zu sehen war.†)

---

*) Herzogliche Verordnung vom 6. Mai 1807. Steuerfrei sollten künftig nur sein: 1) die Schlösser serenissimorum, 2) die Schlösser der Standesherrn, 3) Geistliche und weltliche Besoldungsgüter, 4) Dikasterialgebäude, Zuchthäuser, Kasernen und ähnliche Staatsgebäude. Nass. Verordn. Nr. 54. Vgl. Rhein. Bund VII, 259.

**) Das Herzogthum war auch an der Bezahlung der Pensionen für die Mitglieder des aufgelösten Reichskammergerichts betheiligt. Rhein. Bund I, 308. Zu erwähnen ist die Verordnung vom 18. und 25. August 1807 über die Staatspensionen. Darnach stand es jedem Pensionär frei, seine Pension außerhalb des Herzogthums zu verzehren, er mußte sich in diesem Falle aber den Abzug eines Viertels gefallen lassen. Ausnahmen waren nur den zugleich rheinpfälzischen oder kölnischen und den saarbrückischen Dienern gestattet. Rhein. Bund IV, 458.

***) Die Brandversicherungskasse wurde am 17. Jan. 1806 angeordnet und trat am 1. Febr. d. J. ins Leben. Am 28. und 29. Dec. 1807 wurde die Bestimmung, daß die Besitzer von Häusern und Gebäuden, welche mit Stroh, Rohr und Schindeln gedeckt seien, nur drei Viertel des versicherten Kapitals erhalten sollten, aufgehoben Solche sollten künftig volle Entschädigung erhalten nach Maßgabe der Taxation. Eine Verordnung vom 15. und 17. März 1808 regelte die Zugehörigkeit zur Brandversicherungskasse. Nass. Verordn. Nr. 25, 25a, 25b, 45.

†) Die herzogl. und fürstl. Verordnung über die Aufhebung der Leibeigenschaft und des sog. Besthauptes ist vom 1. Januar 1808. Nass. Verordn. Nr. 20. Vgl. Rhein. Bund V, 335.

Was nun die Zukunft und eine ständische Verfassung betrifft, so betrachten wir die Zusammensetzung unserer Staatsmaschine, den Geist der Zeit und das Beispiel anderer mächtiger Staaten. E. D. werden dann gewiß mit liberalen Ideen und mit Klugheit folgen.

Ungefähr etwas Ähnliches gilt von der Gesetzgebung. Daß die Mannigfaltigkeit der Gesetze und Statuten, die jetzt in den verschiedenen Ländertheilen bei uns gelten, unleidlich sei, darüber sind wir im Reinen. Andere große Experimente studiren wir, passen sie auf unsern Zustand an und werden bald im Stande sein, einen umständlichen Vortrag zu thun. Wenn eine Bundesverfassung tiefere Wurzeln faßt, wenn Bundesgerichte ordinirt werden, so werden E. D. Ihre Rolle dabei ehrenvoll vollziehen. Der Friede, den die Erde erwartet, wird dieses Land, seine Herrn und Vorsteher zu allen Verbesserungen nicht saumselig finden. (Weilburg den 1. und Wiesbaden den 3. Juni 1808.)" *)

Manche Dinge in diesem Vortrage mögen zu günstig betrachtet sein, aber eine absichtliche und täuschende Schönfärbung liegt nicht vor. Man sieht, daß die leitenden Staatsmänner sich ihrer schwierigen Aufgabe voll bewußt und redlich bemüht waren, sie nach Kräften und Verhältnissen zu lösen, daß sie ihr Augenmerk auf die vielseitigen Bedürfnisse des Staates richteten und das Wohl aller Unterthanen erstrebten. Wohlthuend wirkt die bescheidene Einsicht, daß das neue Herzogthum, wenn auch sehr erweitert, doch noch immer ein kleiner Staat sei und daß das Gefühl, deutsch zu sein und zu Deutschland zu gehören, auch im Joche der Fremdherrschaft seinen unzweideutigen Ausdruck fand.

Die auswärtigen Angelegenheiten des Herzogthums, mit denen der Vortrag beginnt, waren selbstverständlich in den meisten Fällen von der Politik des Kaisers Napoleon abhängig. Da der Herzog und der Fürst, wie wir gesehen, ihre Bundespflichten pünktlich erfüllten, da Fürst Friedrich Wilhelm und Freiherr von Gagern häufige Reisen nach Paris nicht scheuten, standen sie bei dem Kaiser in hoher Gunst. Aber deswegen war man weder in Biebrich, noch in Weilburg gesonnen, sich jedem Verlangen des Mächtigen willenlos zu fügen oder gar die Ausschreitungen und Willkürlichkeiten der französischen Behörden geduldig hinzunehmen. Verschiedene Fälle, von denen Gagern berichtet, bekunden doch Regungen von Selbständigkeit und erfolgreichen Widerstand. Die standhafte Ab-

*) Der Vortrag ist gedruckt im Rheinischen Bund Bd. VII, 268—274. Er erschien auch als Beilage zum Thal-Ehrenbreitsteiner Intelligenzblatt. Einige unwesentliche Kürzungen und Stiländerungen habe ich vorgenommen.

lehnung der französischen Tauschverträge wurde bereits erwähnt. Die französischen Zollbeamten, die bei der Handelspolitik des Kaisers wichtige Leute waren, durften sich keinen Eingriff in dem herzoglichen Gebiete erlauben. Wenn sie sich dahin wagten, wurden sie schlimm behandelt. Das von Napoleon gebotene allgemeine Verbrennen englischer Waaren war im Herzogthum, wie Gagern sagt, eine Posse. Der französische Hof, wenn er in Mainz weilte, soll sich unter Scherzen in herzoglichen Städten selbst mit solchen Waaren versehen haben.*) In der Vorlage der Staatsminister wird die Handelspolitik Napoleons unzweideutig getadelt und die Schäden aufgezählt, die dem Wohlstande des Herzogthums daraus erwuchsen.

Als ein französischer Domainenbeamter, Namens Gentil, einst eine von Kurhessen an Frankreich gekommene Schuldforderung an den Herzog von Nassau von diesem unter Androhung executorischer Mittel einziehen wollte, und Herr von Gagern sich deshalb bei dem Minister von Champagny nachdrücklichst beschwerte, kam schon nach 24 Stunden die Antwort, daß der Kaiser das Geschehene ungemein mißbillige und der Behörde einen Verweis habe zugehen lassen. Gagern wurde ermächtigt, diese Entschuldigung seinem Hofe zu berichten. Es geschah gegen die Absicht und das Gebot Napoleons, daß der Herzog von Nassau die Einkünfte aus den Domainen, welche dem Prinzen von Oranien im Jahre 1806 mit allen übrigen Besitzungen entzogen wurden, der oranischen Familie zugehen ließ. (S. 674.) Auch die Güter des von Napoleon geächteten Freiherrn von Stein in Nassau wurden nur der Form nach sequestrirt, ihre Verwaltung aber den alten Beamten, und die Einkünfte der Stein'schen Familie gelassen.**)

Mit Nachdruck nahm sich Freiherr von Gagern dreier nassauischer Unterthanen an, die auf Grund einer falschen Anklage wegen Fälschung österreichischer Bankzettel in Straßburg verhaftet und in gerichtliche Untersuchung gezogen worden waren. Nachdem er sich von ihrer Unschuld überzeugt hatte, ließ er den falschen Ankläger, einen Bendorfer Juden, verhaften und ruhte nicht eher, als bis jene wieder freigelassen wurden. Daß es in dieser erregten Zeit an mancherlei Verdrießlichkeiten und Reibungen nicht fehlte, läßt sich denken. Als einst wegen innerer Besorgnisse und Verschwörungen alle Thore von Paris geschlossen waren,

*) Mein Antheil I, 193.

**) Von dem Entgegenkommen, welches Stein's Abgesandter, Eichhorn, bei der nassauischen Regierung fand, berichtet auch Beaulieu-Marconnay, Karl von Dalberg II, 167. Sehr sticht dagegen Dalberg's Feigheit ab.

suchten Leute von der schwedischen und nassauischen Gesandtschaft dennoch durchzudringen. Napoleon ließ sich über diesen Vorfall, der von englischen Blättern höhnisch aufgebauscht wurde, in sehr harten Worten vernehmen, die Herr von Talleyrand ungemildert an ihre Adresse beförderte. Ein andermal wurde ein französischer Postknecht, der von Mainz nach Frankfurt fuhr und nach einer nassauischen Schildwache, die ihn vergeblich anrief, mit der Peitsche haute, auf Befehl des Offiziers festgehalten und von der Schloßwache zu Biebrich mit den üblichen Fünfundzwanzig bestraft. Der Mainzer Präfekt machte darüber großen Lärm, in Paris fieberte man, daß der Herzog vom Fenster des Schlosses der Procedur zugesehen habe, daß ein französischer Bürger schuldlos oder ungehört mißhandelt, das kaiserliche Wappen beschimpft sei. Es gab lebhafte Auseinandersetzungen mit Talleyrand und dem Polizeiminister Fouché. Schließlich wurde die unangenehme Sache ohne weitere Folgen beigelegt. Gagern führt aus, daß man im Herzogthum in zwei wesentlichen Stücken im Sinne der französischen Regierung gehandelt, daß man nämlich keine flüchtigen Conscribirte im Lande geduldet und keine Zeitung oder ihren Druck gestattet habe; letzteres, aus sehr bezeichnenden Gründen, schlecht und seicht, seien sie ohne Werth gewesen, aber scharf, gediegen oder nur wahr hätten sie Verdruß und Gefahr gebracht. Dies bezog sich jedoch nur auf private Zeitungen, das amtliche Intelligenzblatt erschien regelmäßig, freilich in sehr kümmerlicher Gestalt.*) Dem Bedürfnis der Oeffentlichkeit suchte man in anderer Weise zu entsprechen. Am 20. Jan. 1809 gestattete die Regierung dem Hofbuchhändler Schellenberg die Errichtung einer zweiten Druckerei und übertrug ihm den Druck der landesherrlichen Verordnungen, die dann seit 1810 neben dem Intelligenzblatt erschienen.**)

Gagern schließt seine Uebersicht***) mit dem Bemerken, daß diese Verhältnisse also dem Anscheine nach nicht so unerträglich gewesen seien, und daß es scheine, man habe das Ende der Laufbahn wohl abwarten können. Das ließ sich nach dem Ausgange Napoleons leicht schreiben, aber sicher

*) Wie die Presse in den Rheinbundstaaten geknebelt war, mag ein Beispiel aus Frankfurt zeigen. Dort verordnete der Großherzog am 10 October 1810 auf Befehl Napoleons, daß alle politische Zeitungen, die im Gebiete des Großherzogthums erschienen, mit dem 1. December aufhören müßten, und von da ab nur eine einzige offizielle Zeitung, die Zeitung des Großherzogthums Frankfurt, erscheinen dürfe. Der Polizeiminister werde den Redacteur ernennen und der Polizeidirector die Censur führen. Beaulieu-Marconnay, Karl von Dalberg II, 183.

**) Th. Schüler, im Wiesbadener Tagblatt 1881, Nr. 237.

***) Mein Antheil I, 201.

ist, daß die Souveraine des Rheinbundes bis dahin, auch was die inneren Dinge betrifft, schwüle und bange Tage durchzumachen hatten.

Der Rheinbund sollte erst in Zukunft eine feste Verfassung erhalten. Einstweilen suchten die Fürsten durch besondere Verträge die sich aufdrängenden Forderungen eines Bundesstaates zu erfüllen und die einzelnen Glieder sich näher zu bringen. Gagern eröffnete mit dem Minister des Großherzogs von Berg, dem Grafen von Nesselrode, eine sehr eifrige Correspondenz über die Beilegung von Grenzstreitigkeiten zwischen dem Bergischen und Hachenburgischen, über den Austausch einzelner Districte, über einen Handelsvertrag zur Erleichterung des Verkehrs, über wechselseitige Freizügigkeit der Unterthanen.*) In Düsseldorf fanden die nassauischen Vorschläge gute Aufnahme, man verhandelte weiter, kam aber in der unruhigen Zeit zu keinem Abschluß. In ähnlicher Weise wurde mit den Fürstenthümern Salm-Salm und Salm-Kyburg verhandelt. Mit ihnen kam ein Freizügigkeitsvertrag, der am 1. Oct. 1810 in's Leben treten sollte, zu Stande.**)

In dem Vortrage der Staatsminister ist auch von einer freundlichen Begrüßung des päpstlichen Hofes die Rede. Darnach scheinen mit der Curie direkte Verhandlungen wegen endlicher Ordnung der katholischen Kirchenangelegenheiten und besonders der Errichtung eines nassauischen Bisthums angeknüpft worden zu sein, welche bei der unentwegten Haltung des Papstes zu keinem Ergebnis führten. Diese schon so lange behandelte Angelegenheit kam überhaupt nicht vorwärts. Fürst-Primas Dalberg machte wiederholt Anstrengungen, den Kaiser Napoleon zum Abschluß eines Concordates mit dem Papste für die Rheinbundstaaten zu bewegen. Im August 1807 begab er sich mit seinem Weihbischof Kolborn wieder nach Paris, wo er mit etlichen Abgesandten des Papstes zusammentraf.***) Aber sei es, daß Napoleon zu sehr mit weltlichen Angelegenheiten beschäftigt war oder daß er einen Abschluß überhaupt nicht wünschte, Dalberg kehrte mit leeren Händen nach Deutschland zurück. Als dann Napoleons Zerwürfnis mit dem Papste weitere Verhandlungen überhaupt unmöglich machte, trat Dalberg in Paris mit dem Vorschlage hervor, das französische Concordat auch auf die Rheinbundstaaten auszudehnen und ein allgemeines Concil zu berufen, wenn eine Vereinbarung mit dem Papste nicht gelingen sollte.†) Aber auch diesmal wurden die

*) Die Correspondenz im Rheinischen Bund Bd. X, 276—295.

**) Rhein. Bund Bd. XVII, 467.

***) Beaulieu-Marconnay, Karl von Dalberg II, 153 ff.

†) Beaulieu-Marconnay II, 172.

Erwartungen und Hoffnungen des vertrauensseligen Mannes bitter getäuscht.

Es blieb also dabei, daß die Landesherrn die katholischen Kirchenangelegenheiten nach ihrer Weise und mit Hilfe gutgesinnter Geistlichen zu leiten suchten. Das Herzogthum Nassau hatte durch die von Napoleon verfügte Aufhebung des Deutschordens (24. April 1809) wieder einigen Zuwachs an katholischem Kirchengut erhalten. Von Meistergütern wurden ihm einige Stücke der Commende Frankfurt und Reste der Commende Mainz auf dem rechten Rheinufer zugetheilt, von Ordensballeigütern die Commenden Linz und Waldbreitbach und kleine Reste der Ballei Coblenz.*)

Da die Zahl der Bekenner der drei christlichen Confessionen ungefähr gleich war, lag es um so näher, daß die bisherige kirchliche Politik, welche Duldung und Gleichberechtigung erzielte, beibehalten wurde. Die Christen verschiedenen Glaubens sollten sich näher gebracht und zu guten Staatsbürgern erzogen werden. Ein großes Hindernis der Annäherung wurde durch die Verordnung vom 22. und 26. März 1808 beseitigt. Darnach sollten künftig die Eheschließungen zwischen Katholiken, Lutheranern und Reformirten unbeschränkt sein und alle ehelichen Kinder der Religion des Vaters folgen. Nach erreichtem vierzehnten Lebensjahre stand ihnen aber frei, eine andere Religion zu wählen.**) Der katholische Cultus richtete sich allmählich auch in rein protestantischen Gegenden ein. Im Jahre 1812 wurde eines der beiden Orangeriehäuser zu Dillenburg in eine katholische Kirche umgewandelt.***) Als das herzogliche Staatsministerium in der Absicht, die Pfarrbesoldungen neu zu regeln und entsprechend zu erhöhen, am 28. Juli 1810 von den Regierungen einen Generalbericht über die in ihren Bezirken gelegenen Pfarreien verlangte, sollten auch die katholischen Geistlichen eingeschlossen sein.†) Die Regierungen sollten sich

*) Rhein. Bund Bd. XIX, 83 f., 145 f., 187 f. Am 30. Mai 1809 erschien eine herzogliche Verordnung über die Administration dieser Güter. Nass. Verordnungen Nr. 58.

**) Nassauische Verordnungen von Biebrich den 22. und Weilburg den 26. März 1808. Vgl. Rheinischen Bund Bd. VIII, 292.

***) Vogel, S. 708.

†) Die weilburgische Regierung antwortete am 30. Nov. 1810, daß die Competenzen der in der Stadt Weilburg angestellten Geistlichen der drei Religionen, Geld, Naturalien und Wohnung inbegriffen, folgende seien: des ersten lutherischen Geistlichen 1103 Gulden 16 Kr., des zweiten lutherischen 1132 Gulden 2 Kr., des reformirten Geistlichen 1248 Gulden 55 Kr., der katholische Pfarrer empfange nur mäßiges Kostgeld. Der Curatus F. D. Huberti, welcher den katholischen Gottesdienst in Weil-

insbesondere darüber gutachtlich äußern, wie jede unter 500 Gulden eintragende Pfarrei auf diese Summe erhöht werden könnte. Dabei wurde die Weisung gegeben, daß bei den Veranschlagungen der Pfarrerträge nicht veraltete Competenzverzeichnisse, sondern für alle Naturalien Schätzungen nach den gegenwärtigen Mittelpreisen, insbesondere die Kammeretatspreise zu Grunde zu legen seien. In den Reihen des katholischen Klerus fanden sich viele wackeren Männer, welche die guten Gesinnungen und Bestrebungen der protestantischen Staatsregierung dankbar anerkannten und ihre Ziele unterstützten. Hier ist vor Allen der Pfarrer Johann Ludwig Orth in Rüdesheim zu nennen, der sich mit lebhaftem Eifer der Besserung des Schulwesens annahm. Als er im Jahre 1811 in den Dienst des Fürstprimas nach Frankfurt ging, erhielt er den Pfarrer Benzing zum Nachfolger, der gleiche Gesinnungen hegte. Ähnlich wirkten die Pfarrer Brand in Weiskirchen und Roos in Kamberg.*)

An der Spitze des lutherischen Kirchenwesens in Wiesbaden stand der hochverdiente Superintendent Johann Daniel Karl Bickel, der noch in rüstigem Greisenalter an der Simultanisirung des nassauischen Schulwesens arbeitete. Als am 28. Juni 1809 der Tod seine segensreiche Wirksamkeit beendete, wurde im folgenden Jahre der Superintendent Müller in Weilburg zum Generalsuperintendenten in Wiesbaden ernannt, der zugleich der erste Geistliche der lutherischen Landeskirche wurde. Die Einheit des Herzogthums erhielt so auch auf dem kirchlichen Gebiete ihren Ausdruck.

Zu Müller's Nachfolger in Weilburg wurde auf besonderen Befehl des Fürsten Friedrich Wilhelm vom 15. Sept. 1810 von dem Consistorium der Inspector Johann Gottlieb Ammann von Braubach berufen, nicht mehr als Superintendent, sondern als Inspector, Consistorialrath und erster Stadtpfarrer.**) Ammann nahm die Berufung am 29. Sept. an

---

burg besorgte, erklärte der Regierung am 24. Nov. 1810: Auf die an mich erlassene Anfrage über meine Besoldung habe ich die Ehre zu erklären, daß ich von keiner Besoldung weiß, sondern für meine Beköstigung auf die Tage meiner für den katholischen Kirchendienst nöthigen Anwesenheit, deren Zahl ich quartaliter an die hiesige herzogliche Hofkammer einzuschicken habe, werden mir von derselben im Winter 1 Gulden 25 Kr., im Sommer 1 Gulden 13 Kr. gezahlt. Staatsarchiv Wiesbaden, Amt Weilburg.

*) Firnhaber I, 237 ff.

**) Ammann war zu Pirmasens geboren, besuchte das Gymnasium zu Bußweiler (Hanau-Lichtenberg), die Universität zu Gießen und wurde Prinzenlehrer und Freipfarrer in Darmstadt, dann Pfarrer und Inspector in Braubach. Theol. Miscellen S. 13.

und schickte den Revers ein, daß er dem Fürsten Friedrich Wilhelm treu und hold sein und seine Lehre und Unterweisung in Kirchen und Schulen einzig und allein zuvorderst nach der heiligen Schrift, alten und neuen Testaments, sodann nächst dieser nach der unveränderten Augsburger Confession, ihrer Apologie, dem kleinen und großen Katechismus Luthers und andern evangelischen Büchern einrichten, auch der Fürstlich Nassau-Saarbrückischen, im Jahre 1618 neu aufgelegten, Kirchenordnung gemäß aufrichtig und getreulich sich erweisen und nichts derselben zuwider lehren wolle. Am 19. Oct. 1810 kam er in Weilburg an*) und übernahm neben seinen geistlichen Ämtern auch das Scholarchat, das auch sein Vorgänger bekleidet hatte. Aus der umfassenden Instruction, welche mit dem Generalsuperintendenten Müller beredet und von dem Fürsten Friedrich Wilhelm am 24. Oct. 1810 zu Hachenburg mit etlichen Änderungen vollzogen wurde, sollen die folgenden Bestimmungen mitgetheilt werden. Als Inspector und Consistorialrath — heißt es darin — führt er die nächste Aufsicht über das gesammte Kirchen- und Schulwesen in der Stadt Weilburg, in den Ämtern Weilburg und Atzbach und dem Flecken Reichelsheim. Seine erste Sorge geht dahin, daß allenthalben ein wahrer, aufrichtiger Gottesdienst und ein thätiges Christenthum bestehe und die kirchliche Verfassung in ihrem Wesen erhalten werde. Er hat besonders zur Aufstellung würdiger Männer als Kirchencensoren mitzuwirken, dieselben zur instructionsmäßigen Befolgung ihrer Pflichten zu erinnern, beharrlich Lasterhafte und Widerspänstige in den Gemeinden der Obrigkeit anzuzeigen und Niemanden ohne Erkenntnis des Consistoriums von dem heiligen Abendmahl auszuschließen. Er hat das gesammte, im Kirchen- und Schuldienst stehende Personal und eines Jeden Charakter, Studien, Amtsführung und Lebenswandel unter der Hand wohl kennen zu lernen, Jedem auf Ersuchen seinen theologischen Rath zu ertheilen, Jeden selbst zu erinnern oder sich darüber mit dem Generalsuperintendenten zu berathen und überhaupt dafür zu sorgen, daß Jeder sein wichtiges Amt nach Vorschrift der Kirchenordnung mit allem Ernst und Eifer führe. Die dem Kirchen- und Schuldienst sich widmenden inländischen jungen Leute, besonders die, welche das Gymnasium in Weilburg besuchen, hat er frühzeitig zu beobachten und sich nach ihren Fähigkeiten, erlangten Kenntnissen, Sitten und Neigungen zu erkundigen. Diejenigen, welche keine Anlage zum geistlichen Amte zeigen und keine gute Hoffnung er-

*) In einer Chaise und mit 9 einspännigen Fuhren, die ihm aus Weilburg nach Braubach geschickt wurden. Die Umzugskosten betrugen 187 Gulden.

wecken, soll er ermahnen, bei Zeiten ein anderes Studium oder eine Profession zu ergreifen und wenn er bei ihnen oder bei ihren Eltern und Vormündern kein Gehör finden sollte, dem Consistorium oder der Regierung darüber berichten. Die von den Universitäten zurückkommenden und als Candidaten ministerii sich vorstellenden jungen Leute hat er genüglich zu prüfen und über das Ergebnis dem Consistorium Nachricht zu geben. Er wohnt darauf, wenn es zu wirklicher Berufung des Candidaten zu einem geistlichen Amte kommt, oder wenn von einem auswärtigen Patron ein Candidat präsentirt wird, dem mit demselben in dem Consistorium vorzunehmenden Hauptexamen und der öffentlichen Probepredigt bei und gibt darüber sein Urtheil, seine Bedenken ohne alle Rücksicht ab. Die Schulen des Landes, diese dem Staate so hochwichtigen Werkstätten der Bildung guter Bürger und Christen, hat er mit der größten Fürsorge zu umfassen und ihre Aufnahme und Verbesserung in allen nur thunlichen Wegen zu fördern; zu dem Zwecke hat er beständig auf die dazu bestellten Lehrer Acht zu geben, über sie durch die Pfarrer sich Bericht erstatten zu lassen und, wenn er wegen anderer Geschäfte selbst sich auf dem Lande befindet, die Schulen zu untersuchen, jede derselben bei den alle drei Jahre zu haltenden weniger solennen Kirchen- und Schulvisitationen genau zu prüfen und über die Beschaffenheit derselben seinen Bericht an das Consistorium zu erstatten; nicht weniger hat er dafür zu sorgen, daß die Schulen von den Pfarrern in ihren Wohnorten wöchentlich mindestens zweimal, auf den Filialen aber wenigstens alle 14 Tage einmal visitirt werden. Als Scholarch bei dem Gymnasium zu Weilburg*) hat er bei den einschlägigen Verhandlungen jeder Zeit zuerst sein Votum abzugeben, die ihm von der Regierung ertheilten Aufträge gewissenhaft zu erfüllen und sich als Vertreter derselben mit dem Rector und den übrigen Lehrern in freundschaftliches Benehmen zu setzen; ferner über die besonderen Einrichtungen der Anstalt, ihre Methode und Disciplin eine genaue Übersicht zu erlangen, den Charakter, die Vorzüge, die Mängel des Personals kennen zu lernen und etwaigen

*) Generalsuperintendent Müller war nicht damit einverstanden, daß Ammann zugleich Scholarch werden sollte. Er berichtete am 20. Sept. 1810: „Ich weissage dem Scholarchat des Inspectors Ammann nicht viel Gutes und möchte wünschen, daß er von demselben befreit bliebe, weil er gar keine Connexie mit den Lehrern hat und nur durch freundschaftlichen Einfluß von einem Scholarchen aus der Geistlichkeit, wie die Erfahrung lehrt, etwas zur Förderung der guten Sache geschehen kann." Er empfahl einen Weltlichen, den Regierungsrath Stein, mit diesem Geschäfte zu betrauen

Unordnungen bei Zeiten zuvor zu kommen; bei Streitigkeiten unter den Lehrern die gütliche Beilegung zu versuchen und, wenn sie nicht gelingen sollte, Bericht zu erstatten; Beschwerden gegen den Rector, welche einzelne Gymnasiasten vorbringen möchten, zwar anzuhören, jedoch den jungen Leuten niemals auf einseitigen Bericht Recht zu geben, sondern sie vielmehr so lange als möglich zum gebührenden Gehorsam gegen ihre nächsten Vorgesetzten zu ermahnen und darauf zu halten, daß bei der Unzufriedenheit einzelner Schüler mit den unteren Lehrern jedesmal der Rector zuerst über den Streitpunkt urtheile; ferner dem Examen und Redeakt am Ende eines jeden Semesters beizuwohnen, auf die Art und Weise, wie Sprachen und Wissenschaften betrieben werden, fleißig zu achten, die ihm auffallenden Mängel in dem Lehrvortrage und der Disciplin im Einvernehmen mit dem Rector zu beseitigen zu suchen und über den Befund der Regierung Bericht zu erstatten; endlich darauf Bedacht zu sein, des Gymnasiums Flor durch eigene, stets zu unterhaltende Bekanntschaft mit der Litteratur des Schulfachs sowohl, wie durch Empfehlungen in dem Auslande und schickliche Verbesserungsvorschläge nach Kräften zu befördern.

Um den angehenden Schulmeistern ihre Fortbildung zu erleichtern, hat er denselben so oft als möglich private Anweisung zur zweckmäßigen Amtsführung und zur Bereicherung ihrer Kenntnisse zu geben und dafür zu sorgen, daß die Bücher der Schulmeisterbibliothek, zu deren Vermehrung jährlich zehn Gulden aus dem geistlichen Stift fließen, ordentlich circuliren und gehörig gebraucht werden.

Mit der Kirchengeschichte des Landes und der einzelnen Kirchen, besonders solchen, welche mit einer auswärtigen Parochie in Verbindung stehen, hat er sich bestens bekannt zu machen und ebenso sich genaue Kenntnisse von den Fundationen und Gerechtsamen der Kirche und geistlichen milden Stiftungen und ihrer Verwaltung zu erwerben, sich dabei der einschlägigen Consistorial- und Archivalakten zu bedienen und überhaupt darüber zu wachen, daß die landesherrlichen Gerechtsame über Kirchen, Pfarreien, Schulen und andere milde Stiftungen allenthalben gehandhabt und von Niemanden, am wenigsten von Auswärtigen, beeinträchtigt werden.

Die zu Kirchen und Schulen und zum Unterhalte der Geistlichkeit gestifteten Güter, Renten und Gefälle, insbesondere das geistliche Stift zu Weilburg, dessen Mitvorsteher er ist, sind seiner Mitaufsicht und Fürsorge anvertraut und empfohlen. Er hat der jährlich auf der Hofkammer stattfindenden Rechnungsablage des Stiftsverwalters beizuwohnen, die etwaigen

Monita zu erörtern und überhaupt dies wichtige Rechnungswesen, so viel an ihm ist, in richtiger Ordnung zu halten. Auch auf die geistliche Verwaltung oder Kirchenschaffnerei zu Reichelsheim hat er seine Aufsicht zu erstrecken. Es liegt ihm das Condirectorium der Geistlichen- und Schulwittwenkassen zu Weilburg nach Vorschrift der Statuten der beiden Kassen so ob, daß das Directorium zwischen dem weltlichen Director und ihm jährlich wechselt; doch hat er alle an das Directorium gerichteten Eingänge zu eröffnen, zu präsentiren, einzutragen und mit seinem Votum versehen an den andern Condirector, den Rector, Stadtpfarrer oder Prorector abzusenden. In den Ämtern Weilburg und Atzbach hat er die besonderen Kirchenrechnungen von den Pfarrern alljährlich zur bestimmten Zeit einzuziehen, sie in Gemeinschaft mit den Beamten zu revidiren, zu justificiren und aus allen einen summarischen Auszug in die Generaltabelle einzutragen. Besonders soll er darauf achten, daß von den Pfarrern die Kirchenbücher mit Richtigkeit und Zuverlässigkeit geführt und die Akten und Urkunden, welche die Gerechtsame der Kirchen und Pfarreien betreffen, in vollständiger und guter Ordnung gehalten werden.

Keinem Candidaten, keinem fremden, zumal dienstlosen, Pfarrer soll er den Zutritt zur Kanzel gestatten, er soll sie vielmehr anweisen, zuvor bei dem Consistorium die Erlaubnis zum Predigen einzuholen.

Wegen der Kirchen und Pfarreien, auch wegen der Schulangelegenheiten soll er mit den Geistlichen und, wenn erhebliche Bedenken obwalten, mit dem Generalsuperintendenten fleißige Correspondenz unterhalten. Wegen der besonderen Kirchenvisitationen, der Einführung und Vorstellung der Pfarrer und Schuldiener hat er von dem Consistorium jedesmal den Auftrag und die nothwendige Instruction zu erwarten. Beim Tode eines Pfarrers oder Schullehrers hat er sofort an das Consistorium zu berichten, mit Genehmigung desselben die nöthigen Einrichtungen zum Vicariat zu treffen, die Kirchenbücher uud andern Pfarrakten in Verschluß zu nehmen, und bei Auseinandersetzungen des Vermögens sich zu bemühen, daß Wittwen und Waisen mit dem neu eintretenden Geistlichen oder Schullehrer in Güte verglichen werden. Auf die Erhaltung der geistlichen und Schulgebäude hat er bei seiner Anwesenheit in den Ortschaften seine Aufmerksamkeit so zu richten, daß die von dem Consistorium genehmigten Baulichkeiten ordentlich und dauerhaft gefertigt, und die Bewohner dieser Gebäude in ihren billigen Forderungen unterstützt werden, aber nicht selbst, durch Nachlässigkeit und Gemächlichkeit verführt, den Verfall der Gebäude verursachen.

Als Consistorialrath hat er Sitz und Stimme in dem Consistorium, gleich den weltlichen Räthen, wohnt den Sitzungen bei, gibt in allen zum

Vortrage und zur Berathung kommenden Sachen sein Votum ab und referirt aus den Akten, welche ihm von dem Directorium zugestellt werden. Er trägt auch selbst, so oft er es für nöthig findet, diejenigen Fälle und Ereignisse vor, bei denen ein schriftlicher Bericht entweder nicht nothwendig oder wegen Kürze der Zeit nicht möglich ist. Die in seiner Wohnung sich befindende Registratur hat er in guter Ordnung zu erhalten und fortzuführen.

Als erstem Pfarrer der evangelisch-lutherischen Stadtgemeinde liegt ihm vor Allem, nebst dem Stadtpfarrer, die Seelsorge in der Stadt ob; er hält an Sonn- und Festtagen die Vormittagspredigten in Abwechslung mit dem evangelisch-reformirten Geistlichen, doch so, daß ihm die Frühpredigten an den ersten Tagen der drei hohen Feste, an dem großen Buß- und Bettage und der Confirmation am zweiten Pfingstfeiertage ausschließlich verbleiben. Dem reformirten Geistlichen steht die Vormittagspredigt am Himmelfahrtsfeste zu. Dagegen besorgt er abwechselnd mit dem Stadtpfarrer die Predigten an den monatlichen Buß- und Bettagen*), sowie die Wochenpredigten in der Fastenzeit, die sonntäglichen Katechismuslehren, die wöchentlichen Betstunden, die Beichtsermone und den Unterricht der Confirmanden, und zwar den letzteren so, daß ihm der Unterricht der Kinder zur Pfingstconfirmation und dieser Akt selbst allein zusteht, dem Stadtpfarrer ein Gleiches im Herbste. Sodann versieht er die Casualien, als Taufen, Trauungen, Begräbnisse, welche in seine Betstundswoche fallen. Zu Krankenbesuchen und Hauscommunionen muß er jederzeit bereit sein; weswegen er sich auch, ohne den Stadtpfarrer zu benachrichtigen, keinen Tag aus der Stadt entfernen darf. An den drei ersten Tagen der Karwoche werden die Predigten von den Landgeistlichen des combinirten Amtes Weilburg gehalten, welche er dazu nach bestimmter Ordnung beruft. Der Collaborator des Gymnasiums hält die Abendbetstunde am Karfreitag; er und der Conrector übernehmen auch bei etwaiger Verhinderung des reformirten Geistlichen auf dessen Verlangen die Frühpredigten an dem zweiten Festtage zu Weihnachten und Ostern. Außerdem hat er darauf zu sehen, daß Glöckner, Küster, Cantor und Organist ihren Dienst bei der Kirche gehörig verrichten.

Den Rang endlich nimmt er als Consistorialrath in den Sitzungen und außerhalb unmittelbar nach den Regierungsräthen ein**).

*) Diese monatlichen Buß- und Bettage sollten übrigens nach einer Verordnung vom 4. März 1807 abgeschafft sein. Im Jahre 1809 wurde der Karfreitag als allgemeiner Bußtag für die protestantischen Einwohner des Herzogthums verordnet. Firnhaber I, 45. Theolog. Miscellen S. 33.

**) Akten des Amtes Weilburg.

Der erste Geistliche der reformirten Kirche war Friedrich Gieße, der seit 1805 als Consistorialrath und Ephorus in Hachenburg wirkte (S. 629) und im Jahre 1807 als Hofprediger und Consistorialrath nach Weilburg zurückkehrte.

Da bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse zuerst die Meinung war, daß Gieße, ebenso wie der lutherische Consistorialrath Ammann, unter dem herzoglichen Consistorium in Wiesbaden stehen sollte, erhoben sich von reformirter Seite vielfache Klagen, welche von dem der reformirten Kirche angehörigen Freiherrn von Gagern als berechtigt erkannt und am 4. April 1808 dem Staatsminister von Marschall zur Berücksichtigung empfohlen wurden. Gagern schlug vor, daß die Überweisung an das Consistorium zu Wiesbaden, welches sein vollkommenes persönliches Vertrauen habe, bestehen bleiben, aber der reformirte Regierungsrath von Ungern-Sternberg Sitz und Stimme in demselben und das Referat über die reformirten Kirchensachen im ganzen Herzogthum erhalten solle. Weitere Punkte waren, daß Gieße ebenfalls Sitz und Stimme in dem Consistorium erhalte und er (Gagern) als Reformirter dies ganze Kirchenwesen unter seine besonderen Ministerialfunctionen ziehe. Das herzogliche Staatsministerium faßte am 29. April 1808 entgegenkommende Beschlüsse, die freilich nicht in Allem den Vorschlägen Gagern's entsprachen. Gieße wurde zum Superintendenten ernannt und erhielt das Zugeständnis, daß ihm alle reformirten Kirchensachen, welche den Gottesdienst, die inneren Kirchenangelegenheiten, Dienstbesetzungen, Kirchendisciplin und reformirte Schulsachen beträfen, von dem herzoglichen Consistorium zugehen sollten. Dagegen sollten alle übrigen die reformirte Kirche betreffenden Sachen, namentlich Alles was in das oeconomicum der Kirchen und Schulen einschlage, nach wie vor von dem herzoglichen Consistorium und dem bisherigen Referenten desselben, auch ohne Mitwirkung des Superintendenten, behandelt werden. Der Regierungsrath von Ungern-Sternberg sollte den Sitzungen als Mitglied beiwohnen und diejenigen Sachen vortragen, welche das Directorium ihm zuzutheilen für gut finden werde.

Gieße erhielt als Superintendent eine Zulage von 200 Gulden, später eine solche von 250 Gulden nebst drei Klaftern Buchenholz, und am 10. und 13. December 1808 eine besondere Instruction von dem Herzog und dem Fürsten Friedrich Wilhelm. Er wirkte mit regem Eifer für die volle Gleichberechtigung und Unabhängigkeit des reformirten Kirchenwesens und gerieth darüber mit dem lutherischen Consistorium in vielfache Verwickelungen. Es war sein Erfolg, daß er im Jahre 1810 zum Generalsuperintendenten ernannt, also dadurch

hinsichtlich des Ranges und Titels mit Müller in Wiesbaden gleichgestellt wurde. Aber auch jetzt hörten die Meinungsverschiedenheiten nicht auf; namentlich suchte das Consistorium die Schulaufsicht Gieße's zu beschränken. Auf eine Beschwerde desselben und einen sich rechtfertigenden Bericht des Consistoriums vom 13. November 1811 verfügte das Staatsministerium am 20. März 1812, daß nach der Einsetzung einer Generalsuperintendentur für den evangelisch-lutherischen, wie für den reformirten Religionstheil des Herzogthums die früheren provisorischen Bestimmungen, auf welche das Consistorium sich bezogen hatte, aufgehoben seien und daß dem Generalsuperintendenten Gieße — gleich dem Generalsuperintendenten Müller für den evangelisch-lutherischen Theil — nunmehr die Oberaufsicht über sämmtliche Kirchen und Schulen und die dabei angestellten Lehrer reformirter Religion im Herzogthum zustehe und daß auch das Examen der geistlichen Candidaten zu dessen vorzüglicher Amtsbefugnis gehöre.

Mit Rücksicht auf Vermeidung allzugroßer Kosten, welche das Consistorium bei den vielen Dienstreisen des Generalsuperintendenten betont hatte, wurde es von dem Staatsministerium aufgefordert, dem Generalsuperintendenten zu bedeuten, daß in der Regel und da, wo nicht besondere Verhältnisse seine Gegenwart eigens nothwendig machten oder die Visitationen persönlich ohne merkliche Beschwerung des Kirchenärars geschehen könnten, die Localverrichtungen, insbesondere die Kirchen- und Schulvisitationen und die Pfarrervorstellungen, durch die betreffenden Inspectoren und Specialsuperintendenten zu besorgen und denselben in geeigneten Fällen nöthigenfalls Specialkommissarien ad hoc zu ertheilen seien*).

Der reformirte Kirchenfonds war durch die Erwerbung eines Pfarrhauses und durch Verluste stark zurückgegangen (S. 562) und betrug im Jahre 1810 an Capitalien nur 9091 Gulden 22 Kr., welche 384 Gulden 37 Kr. Zinsen eintrugen. Im Jahre 1813 machten die Zinsen 409 Gulden 57 Kr. 2 Pf. aus**).

Der Verbesserung des gesammten Schulwesens, besonders in den usingischen Landestheilen, wo bisher weniger als in Weilburg dafür geschehen war, wandte die herzogliche Regierung ihre rege Aufmerksamkeit zu.

Der Superintendent Bickel und der Regierungsrath Ibell, welche, wie wir wissen, die Simultanisirung des Unterrichtswesens erstrebten, hielten an ihren Anschauungen fest und suchten dieselben mehr und mehr zur Geltung zu bringen. Es stellten sich ihnen freilich mancherlei Einwen-

*) Akten des Amtes Weilburg im Staatsarchiv Wiesbaden.

**) Berichte des reformirten Kirchenrechners Amtmanns Frankenfeld an die herzogliche Hofkammer vom 13. August 1810 und 10. December 1813.

dungen, Schwierigkeiten und Hindernisse entgegen. Wie es scheint, war der bejahrte Herzog Friedrich August schwer zu bewegen, durchgreifende Änderungen an der bisherigen Schulpolitik zu genehmigen. Auch in den Reihen der lutherischen Geistlichen und Consistorialräthe mögen einflußreiche Gegner der vorgeschlagenen Reform gewesen sein. Da die maßgebenden Personen und Behörden nicht einig und über die zu ergreifenden Maßregeln und zu erstrebenden Ziele noch nicht ganz klar waren, wurden vorerst tastende Versuche gemacht, die in so ferne nützlich waren, als man dabei Erfahrungen und werthvolles Material sammelte.

Nach dem Tode des Inspectors Sommer (27. Dec. 1807) wurde die Neuorganisation des Schullehrerseminars zu Idstein in Angriff genommen. Da die Anstalt seit 1803 viel von Katholiken besucht wurde, nahm man für die erhöhten Kosten auch katholische Kirchenfonds in Anspruch. Zum Nachfolger Sommer's wurde sein Schwiegersohn Johann Philipp Bender berufen, der zuvor als Pfarrer von Wehen sich Verdienste um die Schule in Neuhof erworben hatte. Der Collaborator Schellenberg wurde zum Conrector befördert und als dritter Lehrer G. Chr. Herrmann mit dem Titel Collaborator angestellt. Als Nebenlehrer wirkten Buchhalter Thiel und Cantor Herrmann, der Vocal- und Instrumentalmusik lehrte. Auch eine erhöhte Zahl der Zöglinge wurde in Aussicht genommen. Es sollten künftig 40 Seminaristen ohne Rücksicht auf die Confession aufgenommen werden. Der katholische Pfarrer Augustin Weil gab den katholischen Religionsunterricht, der im Jahre 1809 von zwei auf vier Stunden in der Woche erhöht wurde. Im Jahre 1808 befanden sich unter den 30 Seminaristen 13 Katholiken.*)

Für die weitere Entwicklung war es störend, daß am 1. Sept. 1808 die sämmtlichen protestantischen Schulen des Herzogthums, auch die in den ehemals hachenburgischen und wiedischen Gebieten,**) dem lutherischen Consistorium in Wiesbaden unterstellt, und nur die in den Ämtern Weilburg und Atzbach befindlichen unter der Aufsicht des Consistoriums in Weilburg gelassen wurden. Die größere Concentration der Schulaufsicht in Wiesbaden, wo tüchtige Kräfte vorhanden waren, wäre wohl von Vortheil gewesen, allein die fortdauernde Unterstellung unter eine confessionelle Behörde war ein

*) Firnhaber I, 214 ff.

**) Die katholischen Schulen des Regierungsbezirkes Ehrenbreitstein blieben unter der weilburgischen Regierung daselbst. Der Schulkommission, welche in Ehrenbreitstein ihren Sitz hatte, wurden im Jahre 1810 zwei katholische Mitglieder beigeordnet, der geistliche Rath Hommer in Ehrenbreitstein und der Pfarrer Reichmann von Arzheim. Firnhaber I, 195.

Irrthum, der die geplante Schulreform lange hemmte. Man verließ wieder den richtigen Weg, den man nach der Gründung der Friedrichsschule so glücklich betreten hatte.

Man scheint dies bald eingesehen zu haben. Denn am 14. Jan. 1809 ertheilte die Wiesbadener Regierung, der das Schulwesen unterstand, dem Superintendenten Bickel den Auftrag, bald möglichst einen Plan zu entwerfen, wie das Schul- und Erziehungswesen als ein für Protestanten und Katholiken Gemeinsames, nach dem Geiste der Zeit zu organisiren und etwa einer besonderen Schulcommission zu übertragen sei.*)

Diese Richtung, die wohl dem Einflusse Ibells und dem Collegium zuzuschreiben ist, wurde noch gefördert, als letzterer in demselben Jahre als Geheimer Staatsreferendar in das Staatsministerium trat und das Interesse für die Schule in die höhere Behörde mit hinüber nahm, ja hier die Ansicht vertrat, daß die Schulsache als wichtigste Landessache zu dem Ressort des Staatsministeriums gehöre. Er war übrigens der Meinung, daß man vor der Aufstellung eines bestimmten Schulplanes sich vor Allem eine klare Übersicht über die vorhandenen Zustände und Einrichtungen verschaffen, die Reform nach großen Gesichtspunkten vorbereiten und dabei die sittliche und moralische Hebung des Volkes überhaupt im Auge haben müsse.

In einem Ministerialprotokoll vom 16. März 1809 führt er aus, daß die Vernachlässigung der Cultur gewöhnlich mit Immoralität verbunden sei und daß diese in den schlechten Schulanstalten ihre Quelle habe. Es sei daher auf deren Verbesserung ein vorzügliches Augenmerk zu richten. Dazu sei erforderlich, gute Schullehrer zu bilden und denselben ein hinlängliches Einkommen zu sichern. Noch immer sei man über die Schulzustände nicht vollständig im Klaren, man solle deßhalb durch die Consistorien von den Ämtern einen vollständigen Bericht über sämmtliche Schulen im Herzogthum, insbesondere ihre Fonds und deren Verwaltung und Benützung, über Lehrmethoden und Unterrichtsgegenstände einfordern. Diese Berichte seien von Gutachten der Ämter zu begleiten, welcher Localverbesserung jede einzelne Schule bedürftig und fähig sei, damit man sich dadurch von den Gebrechen der Schulverfassung unterrichten und, gestützt auf diese Kenntnis, die zweckmäßigsten Mittel anwenden könne, um etwas vollkommenes in diesem höchst wichtigen Gegenstand der Staatsverwaltung zu leisten und dadurch den einzigen und festesten Grundstein zum Gedeihen des Staates und dessen Bewohner zu

*) Firnhaber I, 219.

legen. Da Ibells Vorschlag die Zustimmung des Staatsministeriums fand, wurden die protestantischen Consistorien schon am 27. April 1809 zur Vermittlung der Berichte aufgefordert. Dagegen schwankte man lange, an welche Adresse man sich wegen der katholischen Schulen wenden solle. Ein Gesuch an das Generalvicariat in Limburg zu richten, erschien nicht räthlich, entweder weil man kein Entgegenkommen erwartete oder die Einmischung desselben in das Schulwesen überhaupt nicht wollte. Endlich wurde beschlossen, sich an die katholischen Pfarrer direct zu wenden, jeden einzelnen um ein Gutachten über die Schulen seines Sprengels zu ersuchen. Im September wurden die festgestellten Formulare an 82 katholische Pfarrer des Regierungsbezirkes Wiesbaden verschickt.*)

Den Erfolg sollte der Superintendent Bickel nicht mehr erleben. Sein Tod war um so beklagenswerther, als die Wiesbadener Regierung, die das Schulwesen noch behielt, auf's Neue ins Schwanken gerieth. Es tauchte bei ihr wieder der Gedanke auf, die katholischen Schulen, wie es früher im Weilburgischen geschehen war, gesondert zu behandeln. Noch im Jahre 1809, ehe die Berichte der Ämter und der Pfarrer eingegangen sein konnten, richtete sie an den Pfarrer Orth in Rüdesheim das Ersuchen, den Plan zu einer zweckmäßigen Einrichtung des katholischen Schul- und Erziehungswesens auszuarbeiten. Orth erklärte sich dazu bereit, mit dem Bemerken, daß eine Reform des katholischen Kirchenwesens mindestens ebenso nöthig sei.**)

Da zeigte sich, daß die Staatsregierung sich nicht vergeblich an die katholischen Pfarrer gewandt habe. Alle lieferten bis Mitte April 1810 ihre Berichte, und was das Wichtigste war, Alle begrüßten es freudig, daß der Staat mit der Reorganisation der Schulen vorgehen wolle, da alle kirchlichen Verordnungen nichts gefruchtet hätten und nichts fruchten würden, wie die Beispiele von Mainz und Constanz gezeigt hätten. Alle verlangten landesherrliche Verordnungen über Ausdehnung der Schulzeit und Schulpflicht, über Gründung neuer Schulen, Herstellung besserer Schullocale und dergl. Einzelne Pfarrer konnten über die Schulen ihres Sprengels Gutes berichten, so befanden sich namentlich die zu Rüdesheim, Eltvil, Lorch, Geisenheim, Weiskirchen, Schloßborn, Limburg, Camberg, Dietkirchen, Höchst, Oberursel in befriedigendem Zustande. Aber schonungslos wurde die Verwahrlosung anderer, namentlich kleinerer katholischer

*) Firnhaber I, 220 f.

**) Firnhaber I, 236. Da Firnhaber das Material an verschiedenen Stellen bringt, gewinnt man bei ihm keine rechte Übersicht über die einzelnen Stadien der Schulreform.

Dorfschulen aufgedeckt und geradezu Haarsträubendes über einzelne berichtet. Es möge genügen, einige Beispiele zu nennen. In dem ehemaligen kurmainzischen Aulhausen befand sich die Schule auf dem Backhause und war zugleich des Schullehrers Wohnstube, in der Bett und Wiege standen. War die Frau in den Wochen, so war Spieltag; das in der Wiege schreiende Kind störte die Ruhe. Auch die Kunden, welche bei dem Lehrer, der zugleich Schneider war, Arbeit bestellten, unterbrachen den Unterricht. In das Zimmer, dessen Fenster nach Norden gingen, fiel nie ein Sonnenstrahl. Durch die Dielen des Bodens sah man in das untere Stockwerk, auch die Wände waren durchsichtig, von Erwärmung im Winter war also keine Rede, trotz der Lumpen, die in die Löcher gesteckt waren. In Seelenberg war der Schullehrer ebenfalls Schneider, in Arnoldshain Strumpfweber, in einem andern Dorfe Kohlenbrenner, der liederliche Weibsbilder im Hause hatte. In Idstein und Wiesbaden ließen die Pfarrer die katholische Schuljugend in die lutherische Schule gehen, weil ihre Gemeinden zu klein waren, um eigene Schulen zu halten. In Wehrheim und Daisbach waren die Pfarrer zugleich Schullehrer; der in Daisbach sagte, daß er dies aus Wohlwollen gegen Kirche und Vaterland thue und dafür im Jahre höchstens von zehn zahlungsfähigen Schülern je 20 Kreuzer beziehe. Vielfach wurde geklagt über die Überhebung und den Stolz der Schullehrer und ihre Dreistigkeiten und Unarten wider die Pfarrer. Auch auf die verkommenen sittlichen Zustände in einzelnen Gemeinden fallen grelle Streiflichter. Mancher Pfarrer legte seine eigene Unfähigkeit offenherzig an den Tag. Einer schrieb, daß es für ein Laienkind genug sei, zu wissen, was es Gott, seiner Herrschaft und seinen Mitmenschen schulde. Religion und Christenthum seien die Säulen des Staates. Rechnen und Orthographie, wie Briefschreiben und Lesebuchstoffe verwirrten nur die Köpfe.*) Dies waren gewiß traurige Früchte der Schulpolitik der ehemaligen geistlichen Staaten. Es ist sehr bezeichnend, daß der Pfarrer Brand von Weiskirchen, der später der erste katholische Bischof des Herzogthums wurde, in seinem Berichte freudig die Zeit begrüßte, wo das Erziehungsgeschäft als eine wichtige Angelegenheit des Staates angesehen und der Fehler des Reformationszeitalters, erst die oberen Schulen zu verbessern, statt mit den unteren zu beginnen, vermieden werde.

Die Vorschläge, welche die geistlichen Herren zur Besserung des Schulwesens machten, waren sehr mannigfaltig. Das was sie verlangten, war

*) Ein Auszug aus den Pfarrgutachten bei Firnhaber I, 221—235.

meist in den protestantischen Schulen längst eingeführt. Viele empfahlen die Ausdehnung der Schulpflicht bei Mädchen bis zum 13. bei Knaben bis zum 14. Jahre, feierliche Entlassung gleichzeitig mit der ersten heiligen Communion, die möglichst, wie die Confirmation der prostantischen Kinder, erst mit 14 Jahren eintreten sollte, Verweigerung der Entlassung, wenn nicht Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, Sicherheit in den Religionswahrheiten und sittliches Betragen bezeugt sei. Ohne ein solches Zeugnis sollte Keiner in die Lehre oder in Dienste treten, Keiner sich verheirathen dürfen oder als Bürger aufgenommen werden. Für Bestrafung der Schulversäumnisse empfahl Pfarrer Brand das in Würzburg angewandte Mittel, wonach alle versäumten Stunden von dem Schüler vor der feierlichen Communion nachgeholt werden mußten.

Etliche verlangten die Ausdehnung der täglichen Unterrichtszeit auf 6 Stunden das ganze Jahr hindurch, und die Verpflichtung zur Sonntagsschule und zur Christenlehre bis zum 25. Lebensjahre bei fortwährender Sittencensur. Selbstverständlich wurde die Hebung der Lehrer betont, durch planmäßige Ausbildung, die nicht mit dem Seminarunterricht abschließen dürfe, durch Befreiung von dem Glöcknerdienst oder doch dem unnützen Läuten in früher Morgenstunde, durch das Verbot, andere störende und abhaltende Nebendienste anzunehmen, durch Verbesserung der ökonomischen Lage, durch ihre Ernennung zu Staatsdienern, die in dem Religionsedicte bereits grundsätzlich anerkannt war. Brand verlangte besonders eine gute Behandlung des Lehrers durch die Pfarrer, die in ihm ihren Gehilfen in dem Lehramt sehen müßten. Auch auf eine gewissenhafte Schulaufsicht wurde Gewicht gelegt, die in dreifacher Gliederung thätig sein sollte. Zuerst eine Schuldeputation für das gesammte Schulwesen, die als eine Aufklärungscommission, wie sie einst in Kurmainz bestand, gedacht wurde und einen allgemeinen Schulplan, bessere Lehrbücher, namentlich ein gutes Lesebuch vorschreiben und durch einen allgemeinen Generalschulcommissar alle Schulen periodisch untersuchen sollte, zweitens eine Districtsschulinspection, aus einem oder zwei Geistlichen von jedem Landcapitel oder einem besonderen Schulcommissar bestehend, der einen imposanten Titel, anständige Besoldung und die Aufgabe haben müßte, überall umher zu reisen, endlich eine Localbehörde, die von Pfarrer und Schultheis aus den angesehensten Männern des Pfarrsprengels ausgewählt werden und in monatlichen Zusammenkünften sich gemeinsam über Kirchen- und Schulwesen bereden sollte. Director derselben müsse der Pfarrer sein, als oberster Lehrer und eigentlicher Erzieher seiner Gemeinde. So die Vorschläge der Pfarrer. Gingen dieselben auch vielfach auseinander, so waren sie

in dem einen Punkte einig, daß sie bei den auszuführenden Maßregeln mit Bestimmtheit auf die Staatshilfe rechneten, da der Staat ein hervorragendes Interesse an einem guten Volksunterricht habe, und nicht minder auch die Hochherzigkeit der Fürsten, welche durch den Reichsdeputationshauptschluß so viele geistlichen Güter erhalten hätten. Es ist höchst beachtenswerth, daß die Pfarrer bei aller Betonung der geistlichen Schulaufsicht, doch dem Laienelement einen großen Einfluß dabei gönnten und statt sich in Klagen über die Bedrohung der Rechte der Kirche und der Eltern zu ergehen, den Bestrebungen und Plänen der Staatsregierung so freundlich und fördernd entgegenkamen. Es waren katholische Geistliche, welche nicht von der Kirche, nicht von den Eltern, sondern von dem Staat das Heil der Schule und eine tüchtige Volksbildung erwarteten.

Durch die Berichte der Pfarrer mußte der Eifer der Wiesbadener Regierung für das Schulwesen verstärkt werden. Da aber die Reform der katholischen Schulen am dringendsten erschien, konnte sie von dem einmal gefaßten Gedanken einer confessionellen Behandlung vorerst nicht loskommen. Der Regierungsrath Kaiser wurde beauftragt, eine Schulordnung für die katholischen Schulen auszuarbeiten und sich dabei der Mitwirkung des Pfarrers Orth von Rüdesheim zu bedienen. Aber während die beiden Männer sich beriethen und einen Entwurf ausarbeiteten trat wieder ein Umschwung in der Anschauung der Regierung ein*).

Als sie Kaisers Entwurf am 31. October 1810 dem Staatsministerium vorlegte, erklärte sie, daß derselbe nur eine provisorische Schulordnung sei, deren Erlaß dringend erfordert werde und einer definitiven durchaus nicht vorgreifen solle. Die letztere müsse in einem allgemeinen Schul- und Unterrichtsplan für die Volksschulen ohne Unterschied der Confession bestehen. Dazu sei eine allgemeine Organisation dieses Zweiges der Staatsverwaltung und vor Allem die Bildung einer Centralbehörde nöthig, wie sie bereits in Wirtemberg, Hessen, Baden bestehe, welche das Schul- und Erziehungswesen ohne Unterschied der Confession umfasse, und die Verwaltung und Verwendung der geistlichen und milden Fonds überwache. Sie könnte aus den Mitgliedern des Consistoriums nebst einigen katholischen Räthen bestehen. Da die Regierung wußte, daß die Lehrart Pestalozzi's den Beifall des Staatsministeriums habe, empfahl sie, den Prorector des Idsteiner Schullehrerseminars Schellenberg auf ein halbes oder ganzes Jahr zu Pestalozzi zu schicken, damit er sich bei ihm eine sichere Kenntnis der neuen Lehrmethode verschaffe. Zur Entwerfung

*) Firnhaber I, 236.

eines allgemeinen Schul- und Erziehungsplanes für die Volksschulen ohne Unterschied der Confession schlug sie den im Schulwesen theoretisch und praktisch erfahrenen Pfarrer Orth von Rüdesheim vor, der dazu geeignet und bereit sei.

Ibell war nicht mit allen Punkten des Regierungsvorschlages einverstanden. Er hatte keine große Meinung von den Zuständen und Leistungen des Idsteiner Seminars und versprach sich von der Absendung eines Lehrers dieser Anstalt zu Pestalozzi, so sehr er dessen Methode schätzte, geringen Erfolg. Überhaupt hatte er immer mehr die Überzeugung gewonnen, daß das große und wichtige Werk der Schulreform nicht von den einzelnen localen Behörden ausgehen dürfe, sondern nach größeren Gesichtspunkten erfaßt und von Einer Stelle, von dem Staatsministerium selbst, in die Hand genommen werden müsse. Das Unterrichtswesen erschien ihm als ein so wichtiger Theil des Staatswesens, daß er eine gründliche Reform desselben nur im Zusammenhang mit der Neuordnung der gesammten Staatsverwaltung, wie sie damals geplant wurde, als möglich und nützlich erachtete. Auch wich er in einem wichtigen Punkte von den Anschauungen der katholischen Pfarrer ab; so sehr er das Schulwesen als eine Veranstaltung des Staates betrachtete, so wollte er dem letzteren doch keineswegs die Lasten allein aufbürden, sondern auch die Gemeinden entsprechend heranziehen. Seine Anschauungen deutete er in einem Berichte an das Staatsministerium vom 14. Juli 1810 an. Das Schulwesen, schrieb er, bedarf eigener großer Maßregeln. Keine Gemeinde ist so arm, daß sie nicht den Hirten ihren Viehes, also auch den Hirten ihrer Kinder besolden könnte. Indeß das Übel liegt tiefer. Ehestens werde ich im Stande sein meine Ideen über diesen wichtigsten und größten Gegenstand unserer inneren Staatsverwaltung ausführlich und zusammenhängend vorzutragen*).

Die Auffassung und Absichten Ibells setzten noch weitere Vorbereitungen, Untersuchungen und Klärungen voraus, die Zeit und Geduld erforderten und einer raschen Erledigung der Schulfrage nicht günstig waren. Indessen das Staatsministerium trat vollständig seiner Ansicht bei und schrieb nach wiederholten Anfragen der Wiesbadener Regierung am 13. Mai 1811 zurück, daß es die Schulangelegenheit, die mit andern in engster Verbindung stehe, einstweilen ruhen lasse und sobald es den Umständen nach geschehen könnte, selbst zu erledigen gedenke**).

Gewiß hat die furchtbare Spannung, welche kurz vor dem Ausbruch des französisch-russischen Conflikts auf den Gemüthern lastete, vielleicht

*) Firnhaber II, 484. Notiz unter den Nachträgen.

**) Firnhaber I, 239.

auch die Ahnung eines bald bevorstehenden Umschwunges, mit dazu beigetragen, daß man in Nassau mit den Arbeiten der Neugestaltung des Staatswesens langsamer vorging. Der eifrige Pfarrer Orth scheint mit der letzten Entscheidung sehr unzufrieden gewesen zu sein; wenigstens verließ er im November 1811 seine Pfarrstelle in Rüdesheim und ging nach Frankfurt in den Dienst des Fürstprimas*), der seit dem Jahre 1810 das Schulwesen des Großherzogthums Frankfurt auf eine ihm zusagende Weise ordnete**).

In dem Vortrag der Minister vom J. 1808 wurde der Zustand der Gerichte als befriedigend bezeichnet. Sie erfuhren in der Rheinbundszeit manche Veränderungen. Das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht, das im Jahre 1804 in Hadamar errichtet worden war, blieb als höchstes Tribunal für das Herzogthum bestehen, auch nachdem Hadamar dem Hause Oranien entrissen worden und in den Besitz des Großherzogs von Berg gekommen war. Der Präsident des Gerichts war der Freiherr von Dalwigk, dem sechs Räthe zur Seite standen. Von dem Präsidenten wurde eine Gerichtsordnung ausgearbeitet, die neben anderen Vorzügen hauptsächlich eine Abkürzung des Prozeßganges herbeiführte***).

Die Gerichtsverfassung des Herzogthums wurde am 11. Nov. 1806 neu geregelt und zugleich der Gerichtsstand der ehemals Reichsunmittelbaren festgestellt. Der Justizsenat in Ehrenbreitstein wurde für sie als erste Instanz bestimmt. Hier sollten auch die Klagen gegen den Fiskus zur Verhandlung kommen. Ausdrücklich wurde dabei ausgesprochen, daß in zweifelhaften Fällen gegen den Fiskus entschieden werden sollte. Das Hofgericht in Wiesbaden bildete die zweite, das Oberappellationsgericht in Hadamar die dritte Instanz. Die Hofgerichte zu Ehrenbreitstein und Weilburg stellten mit dem 1. Januar 1807 ihre Thätigkeit ein. Am 18. December 1807 wurde das Justizkollegium an der herzoglichen Regierung zu Hachenburg aufgelöst. An seine Stelle trat der Justizsenat zu Ehrenbreitstein in erster Instanz†). Daß die oben erwähnte Anweisung an den Justizsenat in Nassau herkömmlich und ernst gemeint war, ist aus mehreren Anordnungen des Fürsten Friedrich August zu erkennen. Noch am 11. Mai 1805 hatte er kund gegeben, daß Jeder, der sich durch eine Verfügung seiner Hofkammer für gekränkt erachte, sich in erster Instanz an sein Hofgericht zu wenden habe; er bezeichnete es als irrig, daß ein

*) Firnhaber I, 237, im Widerspruch zu I, 239.

**) Firnhaber I, 202.

***) Rhein. Bund IV, 150.

†) Nassauische Verordn. nr. 13 mit Nachtrag. Vgl. Vogel S. 390.

Rechtsmittel nicht ergriffen werden könne, das Hofgericht sei vielmehr angewiesen, solche Klagen nicht nur anzunehmen, sondern auch in zweifelhaften Fällen jederzeit eher gegen den Fiskus als zu dessen Vortheil zu entscheiden*). Man sieht daraus, daß die nassauischen Unterthanen in der Rheinbundszeit keineswegs rechtlos waren.

Das Oberappellationsgericht zu Hadamar, das zwischen Berg und Nassau gemeinschaftlich war, führte manche Unzuträglichkeiten mit sich. Das Großherzogthum kündete zuerst die Gemeinschaft und errichtete auf Napoleons Befehl in Düsseldorf einen eigenen obersten Gerichtshof mit einer stattlichen Anzahl von Beamten. Mit dem ersten April 1807 stellte die großherzogliche Kasse die Gehaltszahlungen an die Mitglieder des Hadamarer Gerichtes ein**). Nassauischerseits wurde der oberste Gerichtshof im Jahre 1810 nach Diez verlegt, wo er bis zum Jahre 1815 blieb***).

Am 29. September 1806 erließ der Herzog Friedrich August eine Verordnung wegen der Jurisdiction der Militärgerichte. Am 18. Oct. 1808 wurde den besoldeten Staatsdienern verboten, in dem Verwaltungsbezirke der Regierung zu Wiesbaden sich mit Advocatengeschäften abzugeben†).

Unter den Mitteln die gemischte Bevölkerung des Herzogthums gleichmäßiger zu gestalten und sich näher zu bringen, wurde die Beseitigung der verschiedenartigen Gesetze und statutarischen Rechte durch ein einheitliches Gesetzbuch als ganz besonders wichtig und wirksam erkannt. Leider konnte man dabei sich der Einsicht nicht verschließen, daß es hoffnungslos sei, unter den einzelnen Rheinbundstaaten ein deutsches Gesetzbuch vereinbaren oder ein Gesetzbuch, das in einem der Staaten entstanden, auf die andern übertragen zu wollen. Jenes Selbstgefühl, heißt es in einem Vortrag jener Tage, welches den deutschen Namen dem Bewußtsein unterordnet, daß man der baierischen, der sächsischen, der wirtembergischen Nation u. s. w. angehörig, breche einer solchen Hoffnung den Stab. So beschäftigte man sich mit der Frage, ob es möglich sei, das bürgerliche Gesetzbuch Frankreichs, den Code Napoléon, in den Rheinbundstaaten einzuführen††). Freiherr von Gagern erzählt zwar, daß dem Herzog von

*) Nassauische Verordn. nr. 11. Rhein. Bund III, 122.

**) Rhein. Bund III, 243. Görke, Großherzogthum Berg S. 31.

***) Vogel S. 764.

†) Nassauische Verordn. nr. 19, nr. 5.

††) Über die Geschichte dieses Gesetzbuches ist zu vergleichen K. S. Zachariä von Lingenthal, Handbuch des französischen Civilrechts, 7. Aufl. Herausgegeben von H. Dreyer. Bd. I, 17 ff.

Nassau wegen des Code niemals eine Anmuthung geschehen sei*), aber es ist doch gewiß, daß Napoleon den Rheinbundfürsten wenigstens seinen Wunsch ausgesprochen habe**), und daß ein Wunsch des Mächtigen sich wenig von einem Befehl unterschied. In Nassau hielt man daher für gut, sich ernstlich mit dem Gegenstande zu beschäftigen, mit den Nachbarstaaten Verständigung zu suchen und die Eigenheiten und Bestimmungen des Gesetzbuches zu bezeichnen, die bei der Einführung einer Modification oder Anpassung auf deutsche Verhältnisse bedürften; denn von Anfang an wurde von den Einsichtigen erkannt, daß der Code, der in alle Zweige der Verwaltung, das Finanzwesen, die Polizei, das Gerichtsverfahren, die kirchlichen Einrichtungen, ja in die ganze Verfassung der Staaten tief einschnitt, unmöglich nach seinem ganzen Inhalt in einem deutschen Lande eingeführt werden könne. Gagern, gewandt und findig wie immer, empfahl um so mehr Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten, als er die Hoffnung hegte, daß die Änderungen, die von mehreren als nothwendig erkannt und beschlossen würden, in Paris um so weniger auf Widerstand oder Tadel stoßen würden. Die Regierung von Hessen-Darmstadt, der zuerst die Vorschläge gemacht wurden, erklärte sich sogleich zu Conferenzen bereit. Der Fürst-Primas, der von dem Vorhaben hörte, erklärte unaufgefordert seinen Beitritt, den man nicht ablehnen konnte. So wurden am 4. September 1809 zu Gießen von den Bevollmächtigten der drei Staaten die Berathungen eröffnet. Unter den Vertretern Nassaus befand sich an erster Stelle der Oberappellationsgerichtsrath zu Hadamar, Harscher von Almendingen, der ein entschiedener Freund der Einführung des Code, freilich mit Modificationen, war und als großen Zweck der Einführung möglichste Gleichstellung der Gesetzgebung in allen Staaten des Rheinbundes und möglichste Assimilation mit den Einrichtungen und Gesetzen Frankreichs betrachtete.

Von hessischer Seite nahmen die Professoren Grolmann und Jaup von Gießen Theil. Die Commission beschäftigte sich mit den wichtigen Fragen, ob der Code Napoléon im Original oder in der Übersetzung, ob er mit oder ohne subsidiarische Beibehaltung des vaterländischen Rechtes anzunehmen sei, ob und in wiefern er mit der Rheinbundakte, dem deutschen Territorialsystem, dem deutschen Staatshaushaltungs- oder Finanzsystem,

---

*) Mein Antheil I, 192.

**) Unter den Vorfragen der Gießener Conferenz befand sich z. B. die: Was wollte Napoleon der Große bezwecken, als er den Souverainen des Rheinbundes den Wunsch ans Herz legte, daß sie sein Gesetzbuch in ihren Staaten aufnehmen möchten? H. von Almerdingen, Officiell-wissenschaftliche Vorträge über den Codex Napopoleon und seine organischen Umgebungen. Gießen 1811, S. 40.

mit der Gerichtsverfassung, mit der Criminaljustizverfassung, mit dem bestehenden Kirchensystem in Widerspruch stehe, ob die französische Gerichtsverfassung als Gesammtorganisation nur auf sämmtliche rheinische Bundesstaaten oder ob sie auch auf einzelne Staaten übertragen werden könne. Bei den Erörterungen traten sehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den nassauischen und hessischen Commissaren hervor. Um nur einige Punkte zu nennen, so äußerte Almendingen gegen die Behandlung der Ehe als eines rein bürgerlichen Aktes und die zur bloßen vormundschaftlichen Aufsicht herabgewürdigte väterliche Gewalt sehr ernstliche Bedenken. Die hessischen Commissare dagegen stimmten für die Einführung der bürgerlichen Ehe und wichen auch in der Auffassung der väterlichen Gewalt von der nassauischen Commission ab. Von nassauischer Seite wurde gewünscht mit der Einführung der sparsam modificirten Rechtssätze (Doctrin) des Code den Anfang zu machen, und zwar baldmöglichst, dagegen die im Code vorausgesetzten Rechtsanstalten, z. B. öffentliches Ministerium, Cassationshof, Notariat, Enregistrement, Amt der Huissiers u. s. w. erst allmählich und nach dem Bedürfnis der Unterthanen und der Umstände folgen zu lassen. Die hessischen Commissare hielten es dagegen für zweckmäßiger die Organisation, deren Übertragung in einen einzelnen Staat sie durchaus für möglich hielten, zuerst zu bearbeiten und sie mit der Doctrin zugleich einzuführen. Sie wünschten aber, daß die wirkliche Einführung erst in einem, zwei oder drei Jahren erfolge. Sie hielten auch einzelne Rechtsanstalten, wie den Cassationshof, das Enregistrement, das Amt der Huissiers für nicht wesentlich und wollten von deren Einführung absehen. Endlich waren die hessischen Commissare der Meinung, daß kein einziger Artikel der Bundesakte vom 12. Juli 1806 mit dem Code Napoléon im Widerspruch stehe, während die nassauischen sehr nachdrücklich darauf hinwiesen, daß die Rechte, welche den Standesherren in jenem Vertrage gewährleistet würden, mit dem Geiste und dem Wortlaute des Code keineswegs im Einklange ständen.

Da die Commissare in Gießen nicht als Diplomaten und Staatsmänner wirkten, sondern den Gegenstand nur vom wissenschaftlichen Standpunkte aus behandeln sollten, war zu erwarten, daß sie die einzelnen Fragen sehr ausführlich und nach allen Seiten erörterten, aber zu keinem ausgleichenden und bindenden Beschlusse kamen. Während die hessischen und nassauischen Commissare sehr lebhaft stritten und später ihren Streit noch litterarisch fortsetzten, waren die primatischen Abgesandten zurückhaltender und gaben ihre Meinungen nur in einzelnen Punkten zu erkennen. Während der Conferenzen vollzog sich die Erweiterung der primatischen

Staaten zu dem Großherzogthum Frankfurt, welche Dalberg um so mehr veranlaßte, selbständig und mit dem Beispiel voranzugehen. Er berief seine Commissare von Gießen zurück, setzte eine eigene Commission ein und decretirte am 25. Juli 1810 die Einführung des französischen Gesetzbuches.*) Aber der gehorsame Vasall Napoleons erlaubte sich doch recht bedeutende Veränderungen. Vor Allem war er der Meinung, daß die in seinen Landen bisher bestandenen Gerichtsverfassungen und das bei denselben hergebrachte Verfahren fortbestehen und die in dem Code vorgeschriebenen Verrichtungen der Civilstandesbeamten, Friedensrichter, kaiserlichen Anwälte, Notarien, Huissiers u. s. w., welche in seinen Landen meist unbekannt seien, von den bestehenden Behörden vorgenommen werden könnten. So sollten die Civilstandsregister in den größeren Orten, wo eigene Polizeidirectionen oder Commissionen aufgestellt seien, von diesen, in den kleineren Orten aber von den Stadt- und Dorfschultheißen geführt werden. Selbstverständlich wollte der geistliche Fürst auch den kirchlichen Charakter der Eheschließungen nicht beeinträchtigen. Er ordnete an, daß die bürgerlichen Ehen der in seinen Landen bestehenden verschiedenen Religionsangehörigen nicht eher zugegeben und vollzogen werden sollten, als bis beide Theile von ihren Seelsorgern ein Zeugnis beigebracht hätten, daß ihrer demnächst zu vollziehenden kirchlichen Ehe nichts im Wege stehe. Auch sollte die bürgerliche Ehescheidung von den Civilgerichten nicht eher vorgenommen werden, als bis von den Seelsorgern bezeugt worden, daß solche kirchlich geschehen sei. Als Termin der Einführung des Code wurde der 1. Januar 1811 vorgeschrieben.

Nach dem Abzuge der primatischen Bevollmächtigten, verhandelten die hessischen und nassauischen Commissare noch eine Zeit lang weiter, endlich brachen auch sie, ohne eine Einigung erzielt zu haben, die Conferenzen ab. Die Erörterungen der gelehrten Juristen hatten die Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten, welche mit der Annahme des fremden Gesetzbuches verbunden waren, in den betheiligten Kreisen aufs Deutlichste dargelegt. Ohne eine gründliche Umgestaltung der Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der Staaten, ohne einen vollständigen Bruch mit Vergangenheit und Herkommen, wie es in Frankreich geschehen, war die Einführung des französischen Code civil eine Unmöglichkeit.

Der Herzog und der Fürst von Nassau theilten indessen die Meinung Almendingens, daß man die Doctrin einführen und die nöthige Organi-

---

*) Ein erstes Patent vom 15. September 1809 fällt noch in die primatische Zeit. Beaulieu-Marconnay II, 363. Das zweite ib. II, 366 ff.

sation folgen lassen könne. Sie folgten dem Beispiele ihres Nachbarn, des Großherzogs von Frankfurt, und verfügten am 1. und 4. Februar 1811 die Einführung des Code vom 1. Januar 1812 an als Hauptgesetzbuch des Landes. Das Edikt enthielt keine Modificationen des Code, die näheren Bestimmungen über die Art und den Umfang der Einführung blieben vielmehr besonderen Verordnungen vorbehalten.*) Durch dies Edikt hatten die beiden Souveraine ihren guten Willen gezeigt und Kaiser Napoleon konnte damit einstweilen zufrieden sein. Weitere Fortschritte machte das französische Gesetzbuch auch in den benachbarten Staaten

*) Das Edikt lautet: Von den Vorzügen des Napoleonischen Civilcodex überzeugt, haben Wir nach dem Beispiel mehrerer souverainen Fürsten des Rheinischen Bundes beschlossen, denselben in Unserm gesammten Herzogthum als Hauptgesetzbuch vom 1. Januar 1812 aufzunehmen. Die über die Art der Anwendung nothwendigen näheren Bestimmungen, welche in besonderen mit den Kommissionen angesehener Bundesfürsten gepflogenen reiflichen Diskussionen in Beziehung auf die Bedürfnisse Unserer Staaten ausgemittelt worden sind, werden in eigenen Verordnungen folgen. Zu Unsern sämmtlichen Staatsdienern hegen wir das Vertrauen, daß sie sich mit dem Geist und Inhalt des Code Napoléon aufs genaueste bekannt machen werden. — Rheinischer Bund XVIII, 264.

Die Zeitschrift „der Rheinische Bund" enthält verschiedene Aufsätze, die sich auf die Einführung des Code in Nassau und den darüber entbrannten Streit der gelehrten Juristen beziehen. Ich verzeichne nur folgende:

1) Bd. X, 209. Einige Gedanken über die Einführung des Code Napoléon in den deutschen Bundesstaaten. (Anonym.) 2) ib. 306. Über die Nothwendigkeit eines Einverständnisses deutscher Ministerien bei der Einführung des Code Napoléon und bei der Abfassung der auf die deutschen Staaten des Rheinbundes berechneten Modificationen desselben. (Von v. Almendingen. Der Verfasser giebt Nachrichten über die Entstehung des Code und seine Einführung in andern Ländern.) 3) Bd. XII, 47. Mein letztes Wort über die Reception des Code Napoléon in den Staaten der rheinischen Conföderation, als Antwort auf den Aufsatz (X, 306) des Herrn von Almendingen. (Von Hofrath Gönner in Landshut.) 4) ib. 232. Noch ein Wort über die Aufnahme des Napoleonischen Civilgesetzbuches in den Staaten der Rheinischen Conföderation als Replik auf den Aufsatz des Herrn Hofraths Gönner. (Von Almendingen.) 5) ib. 461. Eine weitere Erklärung Almendingen's gegen Gönner de dato Gießen den 17. September 1809. 6) Bd. XIII, 63. Kurze Betrachtungen über die Einführung des Code Napoléon in die rheinischen Bundesstaaten. (Von Prof. Schmidt in Würzburg.) 7) Bd. XVI, 3. Ansicht über die Einführung des Codex Napoleon in teutsche Staaten, veranlaßt durch eine von Herrn von Almendingen (XII, 461) an die Unterzeichneten gerichtete Aufforderung. (Von Dr. G. D. Arnold, Professor der Rechte an der kaiserl. Akademie zu Straßburg und Dr. F. v. Lassaulx, Dekan der kaiserl. Fakultät der Rechte in Coblenz.) 8) ib. 32. Einige Worte über teutsche Commentare des Codex Napoleon, insbesondere über das kürzlich erschienene Handbuch des Herrn Oberappellationsrathes Grolmann (Gießen und Darmstadt 1810) gezeichnet v. H. und v. St. 9) Bd. XVIII, 16. Beurkundete Eigenthumsklage mit rechtlicher

nicht,*) der Gang der Ereignisse hat Nassau, Hessen-Darmstadt und die im Großherzogthum Frankfurt vereinigten Gebiete davor bewahrt, nach französischem Muster umgebildet zu werden.

Auch bei den höheren Verwaltungsbehörden traten Veränderungen ein. Am 1. Sept. 1809 wurde die Regierung nebst dem Consistorium in Hachenburg aufgehoben; die Regierungen zu Wiesbaden, Weilburg und Ehrenbreitstein blieben bestehen. In demselben Jahre wurde das Staatsministerium gebildet und Freiherr Marschall von Bieberstein zum alleinigen Staatsminister ernannt. Diese Einrichtung, die mit Rücksicht auf die Einheit des Herzogthums getroffen wurde, rief ohne Zweifel bei dem Freiherrn von Gagern einiges Unbehagen und Verstimmung hervor. Allein er fügte sich in die zweite Stellung, mit der ja sein Souverain Fürst Friedrich Wilhelm bei der Errichtung des Herzogthums sich ebenfalls begnügt hatte. Da traten Umstände ein, welche ihn nöthigten, den nassauischen Dienst zu verlassen. Wir erinnern uns des Decretes des Kaisers Napoleon vom 26. August 1811, durch welches alle in den damals französischen Staaten Geborenen nach Frankreich zurückgerufen wurden. (S. 688.) Dies traf auch den Freiherrn von Gagern, der auf dem linken Rheinufer geboren war (am 25. Januar 1766 auf dem reichsritterschaftlichen Schloß Kleinniedesheim bei Worms). Da er durch Verbleiben in Nassau weder sich selbst noch seinem Herrn Schwierigkeiten bereiten wollte, bat er den Fürsten, dem er viele Jahre mit Treue und Erfolg gedient hatte, um seinen Abschied. Er ging zunächst nach Wien und wirkte mit patriotischem Feuer für die Befreiung und Wiedererhebung des zerrissenen Vaterlandes.**)

Bitte gegen das ausführliche Handbuch über den Code Napoléon des Herrn Oberappellationsrathes Grolmann zu Gießen. (Von Almendingen. Der Verfasser nimmt hier das geistige Eigenthumsrecht einiger sehr wichtigen im Handbuch vorgetragenen Ideen in Anspruch und beklagt sich, daß Grolmann seine Schriften über den Code Napoléon nirgends anführe. Geschrieben Dec. 1810. 10) ib. S. 161. Über die Rechte der Standesherrn im Verhältnis zur Bundesakte und zum Codex Napoleon und über die Nothwendigkeit, den letzten als Staatsgesetz des ganzen Rheinbundes aufzunehmen. (Von Almendingen gegen Hofrath Zachariä in Heidelberg. Dec. 1810 geschrieben.) 11) Bd. XXI, 111 und S. 185. Kritische Beurtheilung der officiellen Vorträge des Herrn Geheimenraths von Almendingen an das Herzoglich Nassauische Staatsministerium über die Art der Einführung des Codex Napoleon und seiner organischen Umgebungen. (Von dem Herzoglich Nassauischen Oberappellationsgerichtspräsidenten Freiherrn von Dalwigk in Diez.)

*) Über die Einführung und Modificationen des Code in andern Staaten vergl. Zachariä-Dreyer, Handbuch des französischen Civilrechts I, 28 ff.

**) Mein Antheil I, 187 f.

Für das Militärwesen wurde am 8. September 1810 eine selbstständige Behörde, die Generaldirection der Militärverwaltung in Wiesbaden, geschaffen.*)

Für die Staatsdiener waren von Wichtigkeit die Verordnungen vom 3. und 4. Februar 1807 über die Uniformen der Civilbeamten und vom 6. und 7. August 1808 über die Anciennetät der Collegiumsmitglieder.**)

Im Jahre 1808 wurden die verschiedenen Archive zu einem Landesarchiv in dem alten Schloß zu Idstein vereinigt.***) Nach seiner Anlage sollte es sowohl den Verwaltungszwecken wie der historischen Sammlung und Forschung dienen. Mit der Errichtung des Archives hängt es wohl zusammen, daß dem Regierungsrath von Ulmenstein, der eine Geschichte von Wetzlar veröffentlicht hatte, von dem Herzoge und dem Fürsten von Nassau der Auftrag ertheilt wurde, eine Geschichte des römischen Königs Adolf von Nassau zu schreiben. Leider befriedigte das Werk nicht die Erwartungen der Auftraggeber und blieb ungedruckt.†)

Das Nassauische Adreßbuch, das seit 1808 als eine Privatunternehmung des Amtmannes Bergsträßer erschien, wurde im Jahre 1812 officiell.††)

Wie sehr die Regierung fortfuhr dem Forstwesen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, zeigen die herzoglichen Verordnungen vom 30. Sept. 1808 über die Bewirthschaftung der Rheingauer Waldungen, vom 9. Oct. 1810 über das Jagdwesen im Rheingau und vom 10. Juni 1813 über die Ablösung von Holzabgaben.†††)

Die Steuerreform, welche in dem Vortrage der Minister in Aussicht gestellt war, wurde durch die landesherrliche Verrordnung vom 10. und 14. Februar 1809 verkündigt. Sie war ein ebenso großer Fortschritt auf dem Wege einer verständigen Steuerpolitik als ein entschiedener Bruch mit den bisherigen bunten und ungenügenden Besteuerungsarten.

Die beiden Souveraine erließen diese Verordnung, wie es im Eingang heißt, in Erwägung daß durch den langwierigen schweren Krieg und

---

*) Rößler, Geschichte der Herzoglich Nassauischen Truppen. S. 120.

**) Nassauische Verordnungen nr. 1 und 2.

***) Gauschemann, Geschichte von Idstein S. 75. Vgl. die beiden Aufsätze von Fr. Tr. Friedemann, 1) die Mitwirkung der Herzoglich Nassauischen Archive zu den Arbeiten und Zwecken des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung, 2) die Archive des Herzogthums Nassau; beide in des Verfassers Zeitschrift für die Archive Deutschlands. Band I, 33 und Band II, 43.

†) Schliephake, Geschichte von Nassau. II, 135.

††) Firnhaber I, 4. Am 28. Juni 1808 ordnete der Herzog eine allgemeine und einzige Kalenderanstalt an. Nassauische Verordnungen nr. 32.

†††) Nassauische Verordnungen nr. 34, 36, 57.

die dadurch veranlaßte gänzliche Umänderung die äußeren und inneren Staatsbedürfnisse in dem vereinigten Herzogthum theils vorübergehend theils bleibend gestiegen sind; ferner in Erwägung, daß bei dem Aufbringen dieser vermehrten Staatsbedürfnisse die großen Ungleichheiten und Gebrechen, welche in den mannigfaltigen Abgaben und Steuerfüßen der verschiedenen Landestheile liegen, noch drückender für den Einzelnen, und noch nachtheiliger für den Wohlstand der Gesammtheit werden, als dieses in früheren Verhältnissen der Fall gewesen ist; und endlich von der dringenden Nothwendigkeit überzeugt, die allgemeine Theilnahme an den Staatslasten festzusetzen und insbesondere ein neues System der direkten Besteuerung einzuführen, das mit gleichheitlicher Anziehung aller einzelnen Unterthanen, nach Verhältnis ihrer Kräfte, den Charakter der Einheit und Einfachheit verbindet, und in seiner Anwendung die schweren Übel, so weit es möglich ist, hebt, welche bisher durch unmäßige Belastung einzelner Landestheile und Unterthanen im Verhältnis gegen andere entstanden sind.

Die wichtigsten Sätze der Steuerordnung sind folgende. Die Staatsbedürfnisse, in so weit sie nicht durch Einkünfte aus den Staatsgütern und Regalien gedeckt sind, sollen durch Besteuerung des reinen Einkommens der Unterthanen aufgebracht werden. Neben einzelnen Ausnahmen, deren Bestimmung vorbehalten ist, sollen künftig durchaus keine Befreiungsvorrechte unter irgend einer Benennung oder Gestalt in dem Herzogthum anerkannt werden, sie mögen in früheren Gesetzen, allgemeinen oder besonderen Concessionen oder in einem bloßen Herkommen ihren Grund haben. Die Steuern sollen in der zweifachen Form von direkten und indirekten Auflagen erhoben werden. Über die Vereinfachung der indirekten Auflagen, und über die zweckmäßigste Einrichtung ihrer Erhebung werden nach und nach die erforderlichen Verordnungen ergehen. Die jetzige soll sich auf die Einrichtung einer neuen direkten Besteuerungsweise beschränken.

Der Betrag der Staatsausgaben, der durch die Steuern zu decken ist, soll für jedes Jahr durch eine möglichst genaue Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben gegen einander von dem Staatsministerium berechnet und der darüber zu entwerfende Etat den Souveränen vorgelegt werden. Diese werden ihn prüfen, das Staatsbedürfnis erwägen und darnach die Summe der Simplen, welche erhoben werden soll, festsetzen.

Als direkte Steuern sollen künftig vorerst nur allein die Grundsteuer und die Gewerbesteuer bestehen. Sobald die neuen Steuertarife in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung gefertigt sein werden, wird der Zeitpunkt bestimmt, von welchem die Erhebung hiernach anfangen solle.

Mit dem Eintritt des Erhebungstermines hören alle andern in den verschiedenen Landestheilen des Herzogthums bestehenden direkten Steuern auf.

Zur Grundsteuer sollen in der Regel alle Liegenschaften, Grundflächen von Gebäuden und dazu gehörige Hofraitheplätze oder Hofberinge, ferner alle auf Grundstücken und Grundflächen von Gebäuden oder Hofraitheplätzen haftende, von dem Inhaber derselben an einen Andern zu leistende Geld- und Naturalabgaben, z. B. Zehnten, Zinsen, Gülten, Erbpächte u. s. w., endlich nutzbare Gerechtigkeiten, z. B. der Huth, Weide, Mastung mit angezogen werden. Einzelne Ausnahmen werden aufgeführt, darunter alle Liegenschaften, welche vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit kein Einkommen gewähren und die zur gewöhnlichen Wohnung bestimmten Schlösser der Standesherrn.

Die Grundsteuer soll vom reinen Einkommen und in Geld erhoben werden. Zu dem Ende sollen die liegenden Güter nach dem Verhältnis eines in Geld zu bestimmenden Steuercapitals besteuert, die Bestimmung des Steuercapitals aber auf den natürlichen, d. h. denjenigen Werth der Güter gegründet werden, welcher der Güte des Bodens, der Art und dem Grade ihrer Cultur, dem Geldwerth ihrer Produkte und dem hiernach zu schätzenden reinen Einkommen in Geld entspricht. Dieser natürliche Werth soll durch eine Abschätzung ausfindig gemacht werden, welche nach einem näher vorgeschriebenen Verfahren zu vollziehen ist. Von dem ganzen geschätzten Werthe eines Grundstückes soll ein Viertheil als Steuercapital festgesetzt und von einem Gulden Steuercapital ein Pfennig im 24 Guldenfuß als Steuer in simplo errichtet werden.

Die Grundflächen von Häusern und Gebäuden aller Art, namentlich von Gewerbsgebäuden, Mühlen, Hütten- und Hammerwerken ꝛc. sollen ohne vorgängige Abschätzung im Steuercapital angeschlagen werden für jeden Morgen oder jede Ruthe Grundfläche nach dem Gütermaaß der Gemarkung, worin sie gelegen sind, und zwar 1) in Ortschaften unter 1500 Seelen mit dem doppelten Betrag des Steuercapitals in dem ein Morgen oder eine Ruthe des besten Wiesen- oder Gartenlandes in der nämlichen Gemarkung angeschlagen worden ist, 2) in Ortschaften über 1500 Seelen mit dem vierfachen Betrag, 3) in der Stadt Wiesbaden mit dem sechsfachen Betrag des gedachten Steuercapitals. Das so bestimmte Steuercapital wird wie die Grundsteuercapitalien versteuert, also von einem Gulden ein Pfennig im 24 Guldenfuß als Simplum.

Die Grundsteuer soll von den jeweiligen Inhabern der Liegenschaften, sie mögen Eigenthümer, Erbpächter, Zeitpächter oder Nutznießer sein, an den Steuererheber dergestalt nach ihrem vollen Betrage entrichtet werden, daß

darin nicht allein die Steuer von dem Gutsertrag, sondern auch die Steuern von allen und jeden auf dem Grundstück oder Gebäude haftenden Zehnten, Zinsen, Gülten und anderen Abgaben begriffen ist. Die Steuerzahler sollen aber berechtigt sein, dem Empfänger der versteuerten Gutsabgabe bei Entrichtung derselben, den Betrag dieser Steuern nach besonderen Vorschriften abzuziehen; so soll z. B. der Zeitpächter befugt sein, dem Eigenthümer des Gutes, das er gepachtet hat, den ganzen Betrag der davon bezahlten Gutssteuer bei Entrichtung des Pachtgeldes in Abzug zu bringen oder wenn der Pachtbetrag in Naturalien geleistet wird, gegen deren Entrichtung den Ersatz der bezahlten Gutssteuer von demselben zu fordern. Es soll den Eigenthümern übrigens unbenommen bleiben, in den Pachtverträgen den Pächtern einen Theil oder das Ganze der Gutssteuer ohne Schadloshaltung an dem Pachtertrag aufzuerlegen.

Die Zehnten werden nach der Beschaffenheit der Grundstücke, von denen sie rühren, in bestimmte Klassen getheilt und darnach versteuert. Der künftigen Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, über ihre Verwandlung in bestimmte Grundabgaben und deren Entrichtung nach den neuen Grundsteuertarifen das Erforderliche sachgemäß festzustellen. Alle übrigen beständigen Geld- und Naturalabgaben von Grundstücken sollen auf das Achtfache ihres jährlichen Betrages zum Steuercapital angeschlagen werden. Die auf vorgeschriebene Art einmal berechneten Steuercapitalien bleiben unveränderlich bis zum nächsten Grundsteuer-Revisionstermine.

Unter die Gewerbesteuer gehören alle Arten des Nahrungserwerbs durch Arbeit und Industrie. Es sollen dazu beigezogen werden nicht nur Künstler, Manufacturisten, Handwerker, Kaufleute, Krämer, Gast- und Schankwirthe u. s. w., sondern auch Bauern, Weingärtner, Gutspächter und Taglöhner. Ferner diejenigen, welche durch Anwendung wissenschaftlicher Kenntnis, wie Staats- und andere Diener, Advokaten, Ärzte, Chirurgen u. dgl. und durch Ertheilung wissenschaftlichen oder höheren Kunstunterrichts, wie z. B. unbesoldete Sprachlehrer, Musik- und Zeichnenmeister, überhaupt Privatlehrer und Unternehmer von Erziehungsanstalten, ihren Unterhalt erwerben, endlich auch diejenigen, welche Pensionen oder Ruhegehalte beziehen. Ausgenommen sind unter Andern 1) alle Dienstboten, Handwerksgesellen, Kaufmannsdiener, Hauslehrer oder sonstige Privatdiener, die keine eigene Haushaltung führen, sondern zur Familie des Dienstherrn gehören, 2) solche, welche einzig und allein von den Zinsen ihrer ausgeliehenen Capitalien leben, 3) die Juden, welche einstweilen und bis dahin, wo über ihre staatsbürgerlichen Verhältnisse eine allgemeine Verordnung erfolgen wird, ihre bisherigen Abgaben zu entrichten haben.

Die Gewerbesteuer soll von dem reinen Einkommen aus Arbeit und Industrie entrichtet werden, das ebenfalls durch Schätzung festgestellt wird. Alle Gewerbe sollen in 16 Klassen eingetheilt und von jeder Klasse ein bestimmtes Steuercapital, ebenso wie die Grundsteuer, so versteuert werden, daß von einem Gulden des Steuercapitals ein Pfennig im 24 Guldenfuß in simplo entrichtet wird. Das Steuercapital der ersten Klasse wird zu 50 Gulden veranschlagt, der zweiten zu 100 Gulden, der 15. zu 4500 Gulden, der 16. zu 9000 Gulden. Die Klassificirung der Gewerbetreibenden soll nach dem Verhältnis des Einkommens von den Gewerben geschehen, so weit sich dasselbe nach ungefährer Schätzung mit Rücksicht auf die Natur des Gewerbes an sich, auf dessen Ausdehnung und auf den Wohnort des Gewerbetreibenden im Allgemeinen bestimmen läßt.

Active Staatsdiener, Hof- sowohl als auch Geistliche, Civil- und nicht zum Feldetat gehörige Militärdiener, Quiëscenten und Pensionäre von allen Klassen, desgleichen Standes- und Grundherrliche Privatdiener sind mit der Hälfte ihres wahren Gehaltes (einschließlich der Dienst-emolumente) oder ihrer Pensionen in die Gewerbschätzung zu legen.

Die Vollziehung dieser Verordnung in dem ganzen Umfange des Herzogthums ist unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Souveraine und des Staatsministeriums einer neu angeordneten Generaldirection des Steuerwesens übertragen worden. Dieser General-Steuerdirection werden, was die Vollziehung dieser Verordnung betrifft, alle und jede Amts- und Lokaldienstbehörden dergestalt untergeordnet, daß sie alle bezüglichen Befehle derselben zu befolgen oder zu vollstrecken verbunden sein sollen.

Die Vollziehung der Verordnung in den einzelnen Amtsbezirken soll in der Regel dem in jedem derselben angestellten ersten Civilbeamten unter Mitwirkung der Recepturbeamten von der General-Steuerdirection übertragen werden. Derselbe ist befugt, außerdem alle Amtssubalternen, Stadt- und Amtsvorstände zur Erledigung dieses Auftrages in mitwirkende Thätigkeit zu setzen.

Zur Abschätzung des natürlichen Werthes der Waldungen, Hauberge und Erbhecken sollen auf Gutachten der Generaldirection besondere Commissionen ernannt, zur Abschätzung des natürlichen Werthes der übrigen Ländereien in jeder Ortsgemarkung drei tüchtige Feldverständige nach bestimmten Vorschriften bestellt werden. Die Abschätzungen einzeln gelegener Höfe und sonstiger Güter, welche nicht zu einer Ortsgemarkung gehören, sollen von dem Beamten, in dessen Amtsbezirk sie gelegen sind, drei kundigen Schätzern aufgetragen werden. Die von den Schätzern in vorgeschriebener Weise vorzunehmenden Gemarkungs- und Güter-Abschätzungen

und die darüber zu führenden Schätzungsprotokolle sollen demnächst noch der sorgfältigen Prüfung besonderer Revisionsversammlungen unterworfen werden. Zu dem Ende sollen je 10 Ämter einen District bilden und jeder District eine eigene Revisionsversammlung haben, welche aus 15 bis 25 Mitgliedern bestehen wird. Als ordentliche Mitglieder gehören in diese Versammlung diejenigen Civilbeamten eines jeden Districts, welche mit der Direction der Steuerregulirung in ihrem Amtsbezirk beauftragt sind. Dazu werden außerordentliche Mitglieder nach dem Gutachten der General-Steuerdirection von dem Landesherrn ernannt werden. Zu jeder Districtsrevisionsversammlung wird ein landesherrlicher Commissar abgeordnet werden.

Wenn die Schätzungsprotokolle verfertigt sind, so werden diejenigen davon, welche Ortsgemarkungen umfassen, den betreffenden Gemeinden durch den Schätzungsprotokollisten in Gegenwart der Schätzer und in öffentlicher Versammlung den Gemeindemitgliedern verkündigt. Den letzteren steht frei, ihre Einwendungen gegen die Abschätzung und Klassificirung zu machen; dieselben sind, sofern sie nicht sogleich beseitigt werden können, in ein besonderes Protokoll einzutragen, doch sollen nur erhebliche und mit Gründen vorgebrachte Einwendungen eingetragen werden. Sämmtliche Protokolle mit den Gutachten der Beamten gelangen dann an die General-Steuerdirection und von da nach geschehener Anzeige an die Districts-Revisionsversammlungen, welche dieselben durchzugehen und durch den Regierungscommissar mit Bericht an die Souveraine einzusenden haben. Diese werden hierauf die Abschätzung und Klassificirung in den verschiedenen Steuerdistricten unter Zuziehung des Staatsministeriums mit Rücksicht auf die Revisions-Bemerkungen und Gutachten in prüfende Erwägung nehmen und durch letzteres der General-Steuerdirection bekannt machen lassen, nach welchem Steuercapital eine jede Güterklasse künftig zu der Grundsteuer contribuiren soll. Diese endliche Bestimmung wird von der General-Steuerdirection den betreffenden Gemeinden und sonstigen Gutsbesitzern bekannt gemacht.

Nach Ablauf von 25 Jahren wird eine Revision der Abschätzung und Klassificirung der Liegenschaften mittelst einer neuen Begehung der Gemarkungen stattfinden. Bis dahin ist die Grundsteuer nach Maßgabe der bestimmten Grundsteuercapitalien von den Gutsinhabern zu entrichten. Die Zahl der jährlich zu bezahlenden Simplen soll mit Anfang eines jeden Jahres bekannt gemacht und zur Entrichtung derselben in der Regel mehrere Termine vorgeschrieben werden. Die Steuern sind acht Tage vor den Terminen zu entrichten, nach Ablauf dieser acht Tage und mit Ein-

tritt des Zahlungstermins sind die Steuerpflichtigen zu mahnen, nach Ablauf weiterer acht Tage ist im Falle der Nichtbezahlung mit Auspfändung vorzugehen.

Die Gewerbesteuer wird nach einem besonders aufzustellenden Kataster erhoben, der alljährlich zwischen dem 26. December und 1. Januar revidirt wird. Die Kosten der ersten Aufstellung und jährlichen Revision fallen auf die betreffenden Gemeindekassen.

Das neue directe Steuersystem soll sobald es nur möglich ist, in dem ganzen Umfange des Herzogthums in Ausübung kommen. Im Laufe des gegenwärtigen Jahres sollen die erforderlichen Vorarbeiten beendigt werden. Die erste Aufstellung des Gewerbesteuerkatasters soll im Laufe des Monats November geschehen.

Die Verordnung ist von dem Herzog Friedrich August am 10. Febr. 1809 zu Biebrich und von dem Fürsten Friedrich Wilhelm am 14. Febr. zu Weilburg gezeichnet und von dem Freiherrn von Marschall gegengezeichnet*).

Die Vorarbeiten nahmen indessen längere Zeit in Anspruch, als erwartet war. Das neue Steuersystem konnte erst im Jahre 1812 eingeführt werden**).

Das Münzwesen des Herzogthums wurde im Jahre 1807 neu geordnet und in Thalehrenbreitstein eine neue Münzstätte zur Ausprägung von Conventions- und Scheidemünze errichtet. Fremde Scheidemünzen wurden am 8. April 1808 für ungiltig erklärt; wider die kölnischen, welche einstweilen noch ausgenommen waren, erging am 13. October 1809 das gleiche Verbot***). Um der Münze in Ehrenbreitstein Edelmetall zuzuführen, wurde am 17. Mai 1808 verordnet, daß alle Vorgesetzten und Inhaber von Bergwerken vom 1. Juli ab alles Blick- und Brandsilber in jene Münze abliefern sollten. Für die Mark fein sollten dort 24 Gulden bezahlt werden, jedoch mit Abzug von 36 Kreuzern als Schlägeschatz †).

Durch die Verordnung vom 8. April 1808 wurde der Tarif der Stempelpapiere in 12 Klassen von 2 Kreuzern bis 24 Gulden verkündigt, und am 4. Juni 1808 verfügt, daß der Ertrag des Spielkartenstempels,

---

*) Die Verordnung mit 9 Anlagen in Nass. Verord. nr. 54. Ohne die Anlagen im Rhein. Bund XI, 373—398, XII, 3—34.

**) Vogel S. 391.

***) Nass. Verordn. nr. 56 mit Tabellen. Vgl. Th. Schüler, Tagblatt 1883, nr. 94.

†) Nass. Verordn. nr. 62.

der im Regierungsbezirk Wiesbaden eingeführt wurde, zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Civilbeamten verwendet werden sollte*).

Auch auf dem Gebiete des Gewerbewesens folgten etliche zeitgemäße Neuerungen. Der zehnte Pfennig, den die inländischen Handwerker als Abgabe zu entrichten hatten, wurde aufgehoben; nur Ausländer sollten denselben, da wo er bestehe, noch bezahlen und zwar zu zwei Dritteln an die Staatskasse, zu einem Drittel an die betreffende Zunft**). Die Regierung beschäftigte sich auch mit einer Besserung des Zunftwesens. Der Geheime Regierungsrath Medikus schrieb verschiedene Abhandlungen in diesem Sinne***). Am 14. Februar 1809 erließ die Regierung eine Schröterordnung für die Ämter Eltvil und Rüdesheim. Unter der Herrschaft des Krummstabes hatte eine solche noch nicht bestanden. Im Oberamt Wiesbaden wurde eine ältere vom Jahre 1758 erneuert†). Von humanem Geiste waren die Verordnungen vom 16. October 1807 über die Behandlung von kranken Reisenden, und vom 7. Januar 1808 über die Versorgung der Invaliden. Trotz vielfachen unvernünftigen Widerspruchs erging am 15. Januar 1808 eine Impfordnung, welche im Rheingau von den Kanzeln verlesen wurde††).

Selbstverständlich erfreute sich die Stadt Wiesbaden der besonderen Gunst des Herzogs, so daß sie trotz der unruhigen Zeit voranschritt. Nach dem Beschluß der Regierung vom November 1807 wurde der Bau eines neuen Kurhauses begonnen und unter Leitung des tüchtigen Bauinspectors Zais in nicht ganz drei Jahren vollendet. Am 31. Mai 1810 wurden die Spiel- und Speisesäle eröffnet, am 1. Juli der große Saal. Die Kosten überstiegen den ursprünglichen Anschlag von 100 000 Gulden fast um die Hälfte†††). Die Regierung bewilligte einen Staatszuschuß von 45 000 Gulden, der Herzog gab aus eigenen Mitteln 3000 Gulden. 100 000 Gulden wurden durch Actien aufgebracht. Das Kurhaus wurde am 14. März 1810 dem Oberstlieutenant von Fechenbach und dem Commercienrath Hyenlein vom 1. Januar 1810 ab auf 12 Jahre gegen eine jährliche Abgabe von Anfangs 7000 Gulden (nach 6 Jahren von 7500 Gulden) pachtweise überlassen. Die Pächter erhielten das ausschließliche Recht zum Hazardspiel in Wiesbaden. Zugleich mit dem Kurhausbau

*) Naff. Verordn. nr. 30 und 55.
**) Naff. Verordn. nr. 44 vom 20. 24. Sept. 1808.
***) Vgl. Rhein. Bund Bd. XX, 38.
†) Naff. Verordn. nr. 48. 49.
††) Naff. Verordn. nr. 28, 29, 46. Vgl. Firnhaber 1, 222.
†††) Nach Th. Schüler, Tagblatt 1881, nr. 107, 149 691 Gulden 29½ Kreuzer.

wurden die Anlagen erneuert und erweitert. Die Kosten, welche 81932 Gulden 48 Kreuzer betrugen, wurden fast vollständig von der Regierung übernommen.

Auch die Künste erfreuten sich hoher Gunst. Im Jahre 1810 gab Herzog Friedrich August auf Bitten der vereinigten Musikfreunde zur Errichtung einer Anstalt für Musik und Gesang in Wiesbaden einen Beitrag von 300 Gulden*). Von dem Neubau eines Theatergebäudes sah man einstweilen noch ab; es wurde dafür der Saal in dem Schützenhof entsprechend erweitert. Im Jahre 1810 spielte hier die Truppe des Directors Döberlin aus Amsterdam. Für so wichtig wurde das Theater gehalten, daß durch Beschluß des Staatsministeriums vom 10. Juni 1810 eine eigene Intendanz dafür errichtet und dem Regierungsrath v. Ungern-Sternberg übertragen wurde. Die Gerichtsbarkeit über die Theatermitglieder wurde im November 1810 dem herzoglichen Hofmarschallamte übertragen**).

Dem wissenschaftlichen Bedürfnis der Staatsbeamten kam der Herzog durch die Errichtung der Regierungsbibliothek entgegen (12. Oct. 1813). Der erste Bibliothekar war der frühere Hofgerichtsadvokat Hundeshagen in Hanau, der die Stelle bis zum Jahre 1817 bekleidete***).

Auf materiellem Gebiete sind zu nennen die Verordnungen vom 11. November 1807 und 17. März 1809 über die Richtigstellung des Maßes und Gewichtes in den herzoglichen Landen, in welchem das mainzische Maß und Gewicht bestand, nämlich in dem Oberamt Wiesbaden, den Ämtern Wehen, Wallau, Hofheim und Hochheim und den Ortschaften Weilbach und Wicker des Höchster Amtes†). Am 20. Februar 1809 ist eine neue Schlachtordnung für die Stadt Wiesbaden ergangen.

In den Jahren 1809 bis 10 wurden die Holzröhren der städtischen Brunnenleitung zu Wiesbaden durch eiserne ersetzt. Es wurden dazu 502 Eisenröhren im Gewichte von 497 Centnern und 18 Pfund genommen, welche von der Michelbacher Hütte an der Ahr für 4785 Gulden geliefert wurden. Und bald mußte man sich bei dem Steigen der Bevölkerung mit dem Bau einer neuen Leitung beschäftigen, der übrigens erst später ausgeführt wurde.

Die Stadt Wiesbaden zählte im Jahre 1814 4092 Einwohner. Geburten kamen in den Jahren 1807 bis 1814 vor 120, 132, 130,

---

*) Firnhaber I, 260.

**) Th. Schüler, Tagblatt 1880, nr. 270.

***) Annalen XVIII, 119. Vogel S. 471.

†) Polizei-Verordnungssammlung Bd. II, nr. 257 und 268.

132, 160, 168, 175, 148, Sterbefälle 75, 84, 132, 101, 120, 138, 186, 280 *). Selbstverständlich drückten die Kriege und die Opfer, welche sie forderten, auf die Bevölkerungszahl. Die Bürgerssöhne Wiesbadens waren zwar in Folge eines Privilegs des Fürsten Karl bis zum Jahre 1807 von allen Militärdiensten befreit, allein im Jahre 1808, als Kaiser Napoleon Truppen zum spanischen Kriege forderte, brachte der Herzog sein souveraines Recht der Conscription auch in der Stadt Wiesbaden zur Anwendung **).

Mit der Niederlage Napoleons in Rußland und der Convention von Tauroggen war das Zeichen zur Befreiung Europas gegeben. Es dauerte aber noch geraume Zeit, bis die kriegführenden und unterdrückten Mächte die Gunst der Ereignisse benützten und muthig, aufrichtig und entschlossen auf die Bahn traten. Zunächst konnte König Friedrich Wilhelm III. von Preußen, mit Rücksicht auf sein gegebenes Wort und die zahlreichen französischen Streitkräfte, die noch in seinem Lande und an den Grenzen standen, sich noch nicht entschließen, offen an die Seite Rußlands zu treten. Er verwarf den Vertrag von Tauroggen und befahl den General York zu verhaften und vor ein Kriegsgericht zu stellen, ja er schickte den französischgesinnten Fürsten Hatzfeld nach Paris, der das Geschehene bei Napoleon entschuldigen, freilich auch an die Bezahlung der Gelder, welche Preußen während des russischen Krieges vorgeschossen hatte, erinnern sollte. Zu gleicher Zeit aber ward in Wien wegen eines Bündnisses gegen Frankreich angefragt, und dem Kaiser von Rußland durch des Königs Adjutanten Major v. Natzmer ein Schutz- und Trutzbündnis unter bestimmten Bedingungen angeboten. Offenkundiger zeigten die Vorgänge in Ostpreußen, was Napoleon von dem preußischen Volke zu erwarten habe. Am 22. Januar erschien der Freiherr vom Stein, von Kaiser Alexander gesendet, in Königsberg. Sein Auftrag war, die Hilfsquellen des Landes zu Gunsten der guten Sache nutzbar zu machen und die Bewaffnung der Landwehr und des Landsturmes nach den im Jahre 1808 entworfenen und von dem König von Preußen genehmigten Plänen in möglichst kurzer Zeit einzurichten. Stein ließ sogleich durch den Oberpräsidenten von Auerswald eine Versammlung der Stände berufen, welche

---

*) Nach Notizen des Herrn Prof. Fr. Otto.

**) Th. Schüler, Tagblatt 1882, nr. 201.

sich einfanden und am 7. Februar in gehobener Stimmung und einmüthig den von General York vorgelegten Plan zur Landesbewaffnung annahmen.

So lange König Friedrich Wilhelm sich zu Potsdam in dem Bereiche der Franzosen befand, wurden seine Handlungen und Bewegungen scharf überwacht; um dem lästigen Zwange und einem möglichen Ueberfall zu entgehen, begab er sich am 22. Januar nach Breslau, wo er selbständiger und freier war, aber wegen des französischen Gesandten St. Marsan, der dem Hofe folgte, das täuschende Spiel noch einige Zeit fortsetzen mußte. Am 3. Februar erging des Königs Aufruf an die vom Kriegsdienste bisher befreiten Klassen zum freiwilligen Eintritt in das Jägercorps; am folgenden Tage legte General Scharnhorst, der mit dem Staatskanzler Hardenberg und dem Kriegsminister Hacke einen Ausschuß zur Verstärkung des Heeres bildete, den Operationsplan für die preußisch-russische Armee vor; am 9. Februar wurden für die Dauer dieses Krieges alle Befreiungen von der Wehrpflicht aufgehoben. Manche Maßregel, welche hier ergriffen wurde, konnte den Franzosen noch als unverfänglich geschildert werden, aber von Tag zu Tag mußte die preußische Politik unter dem Eindrucke der glänzenden Erfolge jenes Aufrufes und der Opferwilligkeit des Volkes offener, klarer und zielbewußter werden. Da man von der Hofburg in Wien wenigstens so viel erfuhr, daß sie einem preußisch-russischen Bunde nicht entgegen treten werde, wurden neue Verhandlungen mit Kaiser Alexander angeknüpft. An Napoleon aber wurden am 13. Februar Forderungen wegen der Bezahlung der preußischen Vorschüsse und Räumung der rechts der Elbe gelegenen Lande gestellt, deren Ablehnung den Abfall von dem französischen Bündnisse erleichtern und erklären sollte. Als Napoleon die Antwort verzögerte, hielt sich der König an den Pariser Vertrag nicht länger gebunden. Am 27. und 28. Februar 1813 wurde das Bündnis zwischen Preußen und Rußland zu Breslau und Kalisch unterzeichnet. Kaiser Alexander verpflichtete sich darin die Waffen nicht eher niederzulegen, als bis Preußen in dem Umfange und mit der Macht, wie es vor dem Kriege von 1806 bestanden, wiederhergestellt sei. Er verbürgte dem Könige den jetzigen Besitz, insbesondere von Ostpreußen, sowie eines polnischen Landstriches, welcher die Verbindung zwischen dieser Provinz und Schlesien herstellen sollte. Der Krieg sollte zunächst gegen die französische Macht in Norddeutschland gerichtet sein und dazu alle Kräfte aufgeboten werden. Rußland sollte 150000 Mann ins Feld stellen, Preußen 80000 Mann, ohne die Besatzungen, und eine Verstärkung durch die Landwehr. Endlich versprach

der Zar, die Verhandlungen des Königs mit England zur Erlangung von Kriegsmitteln, Waffen und Geld, wirksamst zu unterstützen.

Die Patrioten, die Führer der deutschen Bewegung, athmeten auf, als die Kunde von diesem Vertrage kam, und dadurch dem bangen Unbehagen der letzten Monate ein Ende gemacht wurde. Es war nun gewiß, was Viele längst sehnlichst erwarteten, daß der König den Krieg, den heiligen Krieg für Preußens Befreiung und Wiederaufrichtung wolle. An diesen Entschluß knüpften sich sofort die kühnsten Pläne, auch für die Wiederherstellung der Herrlichkeit des deutschen Reiches.

Rasch drängten sich nun die kriegerischen Kundgebungen und Maßregeln. Am Tage nach dem Abschlusse des Kalischer Vertrages erging des Königs Befehl an General York, mit seinem und Bülows Corps an die Oder vorzurücken und sich mit dem russischen Heerführer, Grafen Wittgenstein, zu benehmen. Lag schon darin die Wiederanerkennung des muthigen Generals, so wurde er noch außerdem durch einen besonderen Erlaß des Königs wegen der That von Tauroggen von aller Schuld freigesprochen. (11. März.)*) Am 2. März überschritten die Russen die Oder, bald folgten die Preußen, am 11. März zog Wittgenstein in Berlin ein, das die Franzosen am 4. März geräumt hatten. Am 16. März am Tage nach dem Eintreffen des Kaisers von Rußland in Breslau, wurde dem französischen Gesandten St. Marsan die preußische Kriegserklärung übersandt. Und nun rief der König sein Volk zum entscheidenden Kampfe für Freiheit und Vaterland auf, den Ernst seiner Entschließungen zeigten seine Worte, daß es keinen andern Ausweg mehr gebe, als einen ehrenvollen Frieden oder einen ruhmvollen Untergang. Daran reihte sich die Verordnung über Errichtung der Landwehr im ganzen Umfange der Monarchie. „Mit Gott für König und Vaterland“ wurde ihr zum Wahlspruch gegeben.

Die Verbündeten beschäftigten sich in Breslau frühzeitig mit der Frage, wie die im Laufe des Krieges zu befreienden Länder zu verwalten seien. Es trat eine Commission zusammen, für welche von Rußland der Freiherr vom Stein und Graf von Nesselrode, von Preußen der Staatskanzler Hardenberg und General Scharnhorst beglaubigt wurden. Am 19. März vereinigten sich die Bevollmächtigten über folgende Bestimmungen: Die verbündeten Mächte sollen sofort in einem Aufruf ankündigen, daß sie keinen andern Zweck hätten, als Deutschland dem Einfluß und der Herr-

*) J. G. Droysen, das Leben des Feldmarschalls Grafen York von Wartenburg. 7. Aufl. II, 16 und 21.

schaft Frankreichs zu entziehen und die Fürsten und Völker zur Mitwirkung für die Befreiung ihres Vaterlandes aufzufordern. Jeder deutsche Fürst, der in einem bestimmten Zeitraum dieser Aufforderung nicht entsprechen wird, soll mit dem Verlust seiner Staaten bedroht werden. Es soll ein Central-Verwaltungsrath mit unbeschränkten Vollmachten gebildet werden, der in den besetzten Ländern vorläufige Verwaltungen einzurichten, dieselben zu überwachen und ihnen die Grundsätze vorzuzeichnen hat, nach denen die Hilfsquellen der Länder zum Besten der gemeinen Sache nützlich gemacht werden können. Alle zu besetzenden Länder von Sachsen bis zu den Grenzen Hollands, mit Ausnahme der alten preußischen und hannover'schen, sollen in fünf Gruppen getheilt werden, nämlich: 1) Sachsen mit den Herzogthümern, 2) Königreich Westfalen, 3) die Herzogthümer Berg, Westfalen und Nassau, 4) das Departement der Lippe, 5) die Departements der Elbmündungen und Mecklenburg. Jede Gruppe erhält einen Civil- und einen Militärgouverneur, von denen jener vom Centralrath, dieser für Alles, was sich auf die Kriegsführung bezieht, von dem Oberfeldherrn abhängen wird. Der Centralrath wird mit Allem beauftragt, was sich auf das Ausheben der Mannschaften, das Requisitions- und Magazinsystem für die Feldtruppen und auf die in den besetzten Ländern vorzunehmende Bewaffnung bezieht, und zwar soll in denselben gebildet werden, ein Heer von Linientruppen, eine Landwehr, ein Landsturm. Diesen Truppen wird das förmliche Versprechen ertheilt, daß sie zu keinem andern Zweck als zur Vertheidigung Deutschlands gegen Frankreich dienen sollten.*)

Der Verwaltungsrath wurde am 4. April wirklich eingesetzt und erhielt zwei russische und zwei preußische Mitglieder. Dem von Rußland ernannten Freiherrn vom Stein fiel der Vorsitz zu. Die Mitglieder wurden angewiesen, sich sofort nach Dresden zu begeben, um mit der Verwaltung des rechten Elbeufers und der Lausitz, die von den Franzosen geräumt waren, ihre Thätigkeit zu beginnen.

Zeigte schon die dem Verwaltungsrath zugedachte Aufgabe neben dem militärischen auch einen ausgesprochen politischen Charakter, so führte der Aufruf, welchen Fürst Kutusow, der Oberfeldherr der verbündeten Armee, am 25. März zu Kalisch erließ, eine noch deutlichere Sprache. Darin wird im Namen des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen den Fürsten und Völkern Deutschlands die Rückkehr der Freiheit

*) G. H. Pertz. Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein. III, 313 ff. L. Häusser, Deutsche Geschichte IV, 55 f.

und Unabhängigkeit angekündigt. Sie kämen, heißt es, nur in der Absicht, ihnen diese entrissenen, aber unveräußerlichen Stammgüter der Völker wieder erringen zu helfen und der Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reiches mächtigen Schutz und dauernde Gewähr zu leisten. Sie forderten treues Mitwirken, besonders von jedem deutschen Fürsten, und wollten gerne voraussetzen, daß sich keiner unter ihnen finde, welcher der deutschen Sache abtrünnig bleiben wolle und sich reif zeige, der verdienten Vernichtung durch die Kraft der öffentlichen Meinung und die Macht gerechter Waffen. Der Rheinbund, diese trügerische Fessel, mit welcher der Allentzweiende das zuerst zertrümmerte Deutschland neu umschlänge, könne nicht länger geduldet werden. Die Monarchen glaubten einem längst gehegten, allgemeinen Volkswunsch zu begegnen, wenn sie erklärten, daß die Auflösung dieses Bundes in ihrer bestimmtesten Absicht liege. Indem der Kaiser von Rußland allen fremden Einfluß vernichtet zu sehen wünsche, könne sein Verhältnis zu dem wiedergeborenen Deutschland und seiner Verfassung kein anderes sein, als eine schützende Hand über ein Werk zu halten, dessen Gestaltung ganz allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheimgestellt bleiben solle. Je schärfer in seinen Grundzügen und Umrissen dies Werk aus dem ureignen Geiste des deutschen Volkes heraustreten werde, desto verjüngter, lebenskräftiger und einiger werde Deutschland wieder unter den Völkern Europa's erscheinen können. Zum Schlusse wird versichert, daß die Mächte die Waffen nicht eher niederlegen würden, als bis der Grund zu der Unabhängigkeit aller Staaten von Europa festgesetzt und gesichert sein werde.*)

Das waren verheißungsvolle Worte, welche von vielen Tausenden vaterländischgesinnter Männer mit Frohlocken vernommen wurden und allenthalben hohe Erwartungen hervorriefen. Es war nur zu beklagen, daß der Aufmarsch und Vormarsch der verbündeten Truppen jener Kundgebung nicht entsprach. Freilich von preußischer Seite wurde, trotzdem die Rüstungen noch nicht vollendet waren, das Möglichste geleistet. Blücher und Scharnhorst unterwarfen im März und April ganz Sachsen bis auf die Festungen. Leichte Corps streiften schon bis Thüringen. Nach dem Siege, welchen die unter Wittgenstein stehenden Corps von York und Bülow bei Möckern über den Vicekönig Eugen erfochten (5. April), ging ein Theil der russischen und preußischen Truppen auf das linke Elbufer. Aber das

*) Pertz III, 323 ff. Häusser IV, 59. W. Oncken, Österreich und Preußen im Befreiungskriege I, 329 f, macht auf den Unterschied zwischen dem Vertrag vom 19. und dem Aufruf vom 25. März aufmerksam, in jenem war den beitretenden Fürsten eine Frist gelassen, in diesem war davon keine Rede.

Hauptheer der Russen rückte nur langsam heran und erreichte erst am 24. April die sächsische Hauptstadt. Daran war nicht allein der zögernde Geist Kutusows Schuld, der unterwegs starb und durch Wittgenstein ersetzt wurde. Hemmend auf den Gang des Krieges wirkte auch die unentschiedene Politik des Wiener Hofes, der sich lange weder gegen noch für Napoleon entschließen konnte und es für das Rathsamste hielt, Zeit zu gewinnen und seine Rüstungen zu vollenden, um darnach als achtunggebietender Vermittler zwischen die streitenden Mächte treten zu können.

Auf der andern Seite handelte der Feind mit gewohnter Schnelligkeit und Entschiedenheit und trotz der Niederlage mit ungeschwächtem Vertrauen und Siegesbewußtsein. Es zeigte sich, was ein starker Wille in einem wohl centralisirten Staate vermöge. In den ersten Monaten des Jahres 1813 hob Napoleon mehr als eine halbe Million Soldaten aus, und sorgte für deren rasche Ausrüstung und Schulung. Dem Vicekönig Eugen, der nach Murats Abgang die französischen Truppen in Deutschland befehligte, gab er die genauesten Weisungen über die Führung und Aufstellung der einzelnen Corps. Dem Marschall Ney gebot er, sich am 10. März in Frankfurt am Main einzufinden und das Commando über das Heer, welches seit Januar sich am untern Main sammelte, zu übernehmen. Zugleich richtete er an die hervorragendsten Rheinbundfürsten, an die Könige von Westfalen, Baiern und Wirtemberg, an den Großherzog von Hessen-Darmstadt und den Fürsten-Primas ausführliche Schreiben, in denen er ihnen den Verlauf des russischen Feldzuges schilderte und sie zum unentwegten Festhalten an dem Bunde ermahnte.*) Völlig zuverlässig erschienen sie ihm keineswegs, denn er hielt für gut, den Marschall Ney zur Vorsicht zu mahnen.***)

Aber die Zeit zum Abfall war noch nicht gekommen. Die Fürsten stellten ihre Contingente zu dem französischen Heere, das sich am unteren Main bis Würzburg und Bamberg hinauf zusammenzog.†)

Auch der Herzog von Nassau hielt bei dem Rheinbunde aus und stellte weitere Truppen zu Napoleons Verfügung. Es blieb ihm aber

---

*) Correspondance de Napoléon I, tom. XXIV, 616, vom 17. Febr. 1813.

**) Correspondance, tom. XXIV, 468—474, vom 18. Jan. 1813.

***) Pertz, Leben Stein's III, 348. Die Angabe stammt nach S. 587 aus dem Briefwechsel Napoleons mit Ney, den Pertz im Jahre 1844 in England einsah.

†) In seinem Briefe an Ney vom 13. März 1813 nennt Napoleon besonders die Contingente von Hessen-Darmstadt, Baden, des Fürsten-Primas, von Baiern (unter Wrede), die zu dem französischen Heere stoßen würden. Correspondance, tom. XXV, 90.

erspart, sie wider die Befreier Deutschlands aussenden zu müssen. Die neue Schwadron Reiter, welche zu Biebrich sich sammelte, wurde dazu bestimmt, zu den französischen Truppen in Spanien zu stoßen. Sie rückte am 13. März 1813 unter dem Befehl des Großmajors von Oberkamp und in einer Stärke von 123 Mann aus und traf am 17. Mai in St. Jean de Luz bei Bayonne ein, wo sie zunächst zur Reserve-Division des Generals Boivin gestellt wurde. Am 6. Juli 1813 wurde sie auf französischem Boden mit den früher ausgerückten nassauischen Truppen, dem zweiten Infanterieregiment und der zweiten Escadron, vereinigt, die kurz zuvor in der Division des Generals Darmagnac bei Vittoria unglücklich aber tapfer gegen Wellington gekämpft hatten (21. Juni 1813).*)

Die Lage der französischen Truppen, denen die Engländer über die Pyrenäen nachfolgten, wurde immer mißlicher. Auch Marschall Soult, der im Juli das Commando übernahm, mußte unter fortwährenden Kämpfen zurückweichen. Im October wurden die nassauischen Truppen abermals getrennt, während das Infanterieregiment in St. Jean de Luz stehen blieb, wurden die beiden Escadronen zur Verstärkung des Generals Decaen, der die französische Armee in Catalonien commandirte, nach Perpignan abgesandt. Sie zogen über Toulouse, Carcassonne und Narbonne und kamen am 1. Nov. in Perpignan an. Von hier wandten sie sich weiter südlich, überschritten wiederum die französische Grenze und erhielten am 19. Nov. Quartier in Gerona.**) Das erste nassauische Infanterieregiment gehörte noch immer zur Besatzung von Barcelona.

Sobald Napoleon die Rüstung und Aufstellung seiner Streitkräfte für genügsam vollendet hielt, eilte er an den Rhein. In Mainz weilte er vom 17. bis 24. April, nach allen Seiten seine Befehle und Weisungen ertheilend;***) dann rückte er auf der großen Frankfurt-Leipziger Straße gegen die Saale vor und vereinigte sich am 29. April bei Naumburg mit dem Heere seines Stiefsohnes, des Vicekönigs Eugen. Er sollte sich in der Sicherheit, mit der er auf den Sieg hoffte, nicht täuschen. Am 2. Mai kam es bei Großgörschen zum Kampfe mit Blücher und Wittgenstein, der den Rückzug der Verbündeten über die Elbe und in die obere Lausitz zur Folge hatte. In dieser Schlacht empfing der Schöpfer des preußischen Heeres, General Scharnhorst, die Todeswunde, der er in der Hauptstadt Böhmens, wohin er sich um den Wiener Hof zum Anschlusse

*) Hergenhahn, Antheil der herzoglich nassauischen Truppen am spanischen Kriege, S. 158 ff.

**) Hergenhahn S. 252.

***) Correspondance, tom. XXV, 231—261.

zu bewegen begeben hatte, am 28. Juni erlag.*) Am 8. Mai zog Napoleon in Dresden ein und konnte es nicht unterlassen, der Bevölkerung die Sympathieen, die sie der Sache der Verbündeten zuletzt entgegenbracht hatten, mit tadelnden Worten vorzuhalten. Am 12. Mai kehrte König Friedrich August, der bei der Annäherung der Verbündeten zuerst nach Plauen, dann nach Prag entflohen war und schon mit Österreich eine Convention abgeschlossen hatte, in seine Hauptstadt zurück und unterwarf sich dem siegreichen Zwingherrn aufs Neue.**)

Nach kurzem Aufenthalte setzte Napoleon seine Truppen weiter in Bewegung, um den Verbündeten zu folgen, doch versuchte er zugleich das alte Kunststück, seine Gegner durch diplomatische Mittel zu trennen. Er schickte einen Gesandten, Caulaincourt, in das Hauptquartier, der mit dem Kaiser Alexander Unterhandlungen anknüpfen sollte, aber dieser Schritt mißlang. Alexander erklärte, daß er nur gemeinsam mit Preußen und unter Vermittelung Österreichs verhandeln werde.***) Da Napoleon dies ablehnte, kam es abermals zum Schlagen. Bei Bautzen wurde am 20. und 21. Mai auf das heftigste gekämpft. Und wieder war das Kriegsglück dem Imperator hold, die Verbündeten mußten nach Schlesien zurückweichen.

Der neue Sieg und die blutigen Kämpfe, die ihm folgten, rissen in den französischen Heeren aber solche Lücken, daß es Napoleon für gut fand, den Kampf eine Weile einzustellen und sich auf Unterhandlungen mit beiden Mächten einzulassen. Er bot den Verbündeten einen von Oesterreich vorgeschlagenen Waffenstillstand an, der am 4. Juni zu Poischwitz abgeschlossen wurde und bis 20. Juli dauern sollte. Napoleons vornehmste Absicht dabei war, sein Heer zu verstärken, namentlich seine Reiterei zu vermehren, um alsdann mit überlegenen Kräften den Kampf wieder aufnehmen zu können. Nicht minder rechneten die Verbündeten darauf, daß sie während der Waffenruhe ihre Rüstungen vollenden, fernstehende Corps heranziehen und das schwankende Österreich als Verbündeten gewinnen könnten. Die Kunde von dem Waffenstillstand rief freilich bei den Führern der nationalen Bewegung, bei Stein, E. M. Arndt, Blücher und vor Allem in Berlin, das eben durch Bülows Sieg bei Luckau vor einem französischen Ueberfall gerettet war, große Bestürzung hervor, man besorgte, daß die großen Opfer umsonst gebracht seien, daß ein fauler Friede dem Waffenstillstand folgen werde. Ein Trost und eine Ermun=

*) Das neueste Werk: Max Lehmann, das Leben des Generals Scharnhorst. 2 Bde.

**) Th. Flathe, Geschichte von Sachsen II, 156 ff.

***) Häusser, Deutsche Geschichte IV, 144, 162.

terung war nur, daß König Friedrich Wilhelm am 15. Juni selbst ankündigte, man müsse die kurze Zeit benützen, um sich für die Erkämpfung der Unabhängigkeit zu rüsten und zu stärken.

Und die Waffenruhe wurde nicht nur zur Fortsetzung der Rüstungen, wobei sich namentlich Gneisenau in Schlesien auszeichnete, sondern auch zur Erweiterung und Befestigung des Bündnisses benützt. Am 14. Juni wurde zu Reichenbach zwischen Preußen und England ein Vertrag geschlossen, in dem beide Mächte sich verpflichteten, die Unabhängigkeit der von den Franzosen unterdrückten Länder wieder herzustellen. Für den Unterhalt von 80 000 Mann, welche Preußen ins Feld stellte, sollte England vom 1. Juli bis Ende des Jahres 1813 666 666 Pfund Sterling in monatlichen Terminen bezahlen. Am folgenden Tage wurde das Kriegsbündnis zwischen England und Rußland geschlossen.*) Auch die Krone Schweden trat dem Bunde der Mächte bei und erhielt die Aussicht auf die Erwerbung Norwegens.

Jetzt kamen auch die Unterhandlungen mit Oesterreich in besseren Fluß. Kaiser Franz hatte in den letzten Wochen mit vollem Ernste umfassende Rüstungen befohlen, um für die bewaffnete Vermittelung die er vor hatte, mit gehörigem Nachdruck auftreten zu können. Um den Hauptquartieren der kriegführenden Mächte näher zu sein, verließ er, begleitet von dem Minister Metternich, seine Hauptstadt Wien und schlug am 3. Juni sein Hoflager in Gitschin auf. Schon in der Wahl dieses Ortes zeigte sich die Absicht des Kaisers, die Politik des Zuwartens und Zauderns zu verlassen und eine Entscheidung zu treffen. Er war mit den Verbündeten darüber einig, daß die Übermacht Frankreichs beschränkt werden müsse, nur über die Fragen, wie im Falle des Sieges der Gewinn zu vertheilen und die politischen Zustände Europa's zu gestalten seien, gingen die Meinungen und Wünsche noch weit auseinander.

Vor Allen war Kaiser Franz nicht gesonnen, die Pläne und Vorschläge des Freiherrn vom Stein über die künftige Verfassung Deutschlands und die Behandlung der Rheinbundstaaten in Wirklichkeit treten zu lassen, ebensowenig wollte er die Vorherrschaft Preußens in Norddeutschland, die der Staatskanzler Hardenberg eifrig erstrebte, zugeben. Aber trotz dieser noch ungelösten Zukunftsfragen wurde zwischen den Mächten jetzt lebhafter verhandelt. Es galt zunächst über die Hauptfrage, über die Bedingungen und den Beitritt Österreichs zur Allianz einig zu werden. Kuriere und Depeschen gingen ununterbrochen zwischen den Hauptquartieren der Monarchen und ihren Feldherrn hin und her. Am 17. Juni und

*) Häusser IV, 223 f.

den folgenden Tagen hatte Metternich mit dem Kaiser Alexander in Opotschno eine Zusammenkunft, der die einflußreichsten russischen Staatsmänner und Generäle beiwohnten. In den verschiedenen schriftlichen und mündlichen Erklärungen, die Metternich in diesen bewegten Tagen abgab, mußten die verbündeten Monarchen die Bestätigung früherer Wahrnehmungen finden, daß sie, wenn sie den Beitritt Österreichs erlangen wollten, auf die Ausführung der Pläne und Verkündigungen von Kalisch verzichten müßten. Die Friedensbedingungen, welche Österreich vorschlug, verlangten nur die Auflösung des Herzogthums Warschau und die Vertheilung desselben unter Österreich, Rußland und Preußen, die weitere Verstärkung Preußens durch Danzig, die Räumung aller Festungen, welche die Franzosen noch in Preußen und Polen besetzt hielten, den Rückfall der illyrischen Provinzen an Österreich, die Wiederherstellung der Hansestädte und Herausgabe der Ems-, Weser- und Elbmündungen.*)

Wie weit entfernten sich diese Forderungen von denen der Verbündeten von Kalisch, welche die Wiederherstellung Preußens im Umfange vom Jahre 1805, die Auflösung des Rheinbundes, vor Allem des Königreichs Westfalen und die Unabhängigkeit von Holland, Spanien und Italien als das zu erstrebende Ziel aufgestellt hatten. Aber da sie nach den Erfahrungen der letzten Monate das Bündnis mit Österreich für unumgänglich hielten, mußten sie sich dazu verstehen, Wasser in ihren Wein zu gießen und jene Bedingungen einstweilen anzunehmen. Die Hoffnung, künftig mehr zu erreichen, war damit ja keineswegs genommen. Die nächste Folge war, daß Kaiser Franz, durch die schroffe Haltung, welche Napoleon seiner Vermittlung von vornherein entgegensetzte, schwer beleidigt, wenigstens unter gewissen Umständen seinen Beitritt zur Allianz erklärte. Am 27. Juni schloß er mit Rußland und Preußen den Vertrag von Reichenbach, in dem er für den Fall, daß Napoleon die von Österreich, als vermittelnder Macht, vorgeschlagenen Friedensbedingungen bis zum 20. Juli nicht angenommen habe, sich verpflichtete, an Frankreich den Krieg zu erklären und 150000 Mann ins Feld zu stellen. Nach dem Ausbruch des Krieges sollten jene Bedingungen aber nicht mehr als genügend betrachtet, sondern noch weiter die Auflösung des Rheinbundes, die Zurückgabe Hannovers an England und die Abtretung der von den Franzosen in Deuschland besessenen Länder verlangt werden. Auch verpflichteten sich alsdann die Mächte, alle Kriegsoperationen gemeinschaftlich zu berathen und nur gemeinschaftlich sich in Unterhandlungen mit Frankreich einzulassen.**)

*) Häusser IV, 226.

**) Häusser IV, 225.

Schon schien es, als ob Napoleon nachgeben und der Friede Europas aus den Verhandlungen hervorgehen werde. Gleich nach jener Zusammenkunft von Opotschno erhielt Fürst Metternich eine dringende Einladung Napoleons zu ihm nach Dresden zu kommen. Er ging mit Genehmigung des Kaisers Franz am 24. Juni dahin und kehrte wider Erwarten nicht mit leeren Händen nach Gitschin zurück; er hatte nach langen und zum Theil recht heftigen Unterredungen am 30. Juni ein Übereinkommen mit dem Kaiser geschlossen, nach welchem dieser die Vermittlung des Kaisers von Österreich annahm, der Waffenstillstand bis zum 10. August verlängert werden und die Bevollmächtigten von Frankreich, Österreich, Rußland und Preußen vor dem 5. Juli in Prag zu einer Friedensconferenz zusammen treten sollten*).

Aber nur widerwillig hatte Napoleon die Vermittlung seines Schwiegervaters angenommen und nur in der Absicht, noch einige Zeit für seine Rüstungen zu gewinnen. Wenn er außerdem noch hoffte, Österreich von dem Bündnis mit Rußland und Preußen zurückhalten zu können, so war dazu sein Benehmen in diesen entscheidenden Tagen so ungeschickt und unklug wie möglich. Er schickte zu dem Prager Friedenscongresse seine Abgesandten erst nach der festgesetzten Frist und unterließ es obendrein ihnen die nöthigen Instructionen zukommen zu lassen. So konnte der Congreß, den Metternich leitete, sich nicht mit dem Kern der Sache, den Friedensbedingungen, beschäftigen, sondern mußte seine Zeit mit Fragen der diplomatischen Form verbringen.

Während des Waffenstillstandes begab sich Napoleon nach Mainz, um hier mehr im Mittelpunkte seiner Macht die Rüstungen persönlich zu

---

*) Häusser IV, 221. Treitschke I, 465. Metternichs Bericht über das Arrangement vom 30. Juni findet sich in seiner autobiographischen Denkschrift, welche in dem 1. Bande des großen Werkes: Aus Metternich's nachgelassenen Papieren, herausgegeben von dem Sohne des Staatskanzlers Fürsten Richard von Metternich-Winneburg, Wien 1880, S. 160 f. abgedruckt ist. Daselbst S. 150—157 steht auch der interessante Bericht Metternichs über seine mehr als 9 stündige Unterredung mit Napoleon am 26. Juni 1813 im Marcolini'schen Palais zu Dresden. Das 8. Capitel der autobiographischen Denkschrift, Zur Geschichte der Allianzen betitelt, in dem die beiden Berichte sich finden, ist aber erst im Jahre 1829 verfaßt. Bei dem Berichte über den 26. Juni wurde ein früheres Manuscript vom Jahre 1820 benutzt. Die Denkschrift ist mit großer Vorsicht zu benutzen; abgesehen von der politischen Färbung läßt Metternich sich Entstellungen und Gedächtnisfehler zu schulden kommen. Vergl. Paul Bailleu, Die Memoiren Metternich's in v. Sybel's Historischer Zeitschrift XLIV, 227—277, und L. v. Ranke, Hardenberg und die Geschichte des preußischen Staates von 1793—1813, Bd. III (Werke Bd. 48) 323 f.

betreiben*). Er hielt am 27. Juli Heerschau über die Truppen des Marschalls Augerau und betrieb ihren Rheinübergang, um auf der Etappenstraße über Frankfurt, Hanau und Fulda zur großen Armee zu stoßen. Der Anblick der stattlichen Truppen soll seinen Kriegsentschluß wesentlich bestärkt haben.

Welch' unermeßliche Anforderungen wurden da wieder wochen- und monatelang an die Bewohner der umliegenden Gebiete gestellt. Nach annähernder Berechnung sollen vom 1. Januar bis 1. September 1813 340 000 Mann auf jener Straße vorüber gezogen sein**). In Mainz empfing Napoleon wohl die Autoritäten der Stadt und des Departements, aber zu glänzenden Festen und Schaustellungen war trotz der Anwesenheit der Kaiserin und ihres zahlreichen Gefolges keine Zeit. Von den Rheinbundfürsten fanden sich nur wenige zur Begrüßung des Protectors ein. Der Moniteur weiß sogar nur von der Anwesenheit des alle Zeit unterwürfigen Großherzogs von Frankfurt zu berichten***).

Wenn Rußland und Preußen sich zur Verlängerung des Waffenstillstandes und zur Beschickung des Prager Friedenscongresses in der Hoffnung verstanden, daß letzterer an Napoleons Starrsinn scheitern werde, so hatten sie sich nicht getäuscht. Indem Napoleon seine beiden Gesandten Caulaincourt und Narbonne bis zum letzten Tage ohne bestimmte Instructionen ließ, gab er unzweideutig zu erkennen, daß er auf Grund der österreichischen Vorschläge, die er in seinem Stolze als eine Minderung seiner Ehre betrachtete, überhaupt nicht verhandeln wolle. Als er noch einmal in letzter Stunde den Versuch machte, mit Österreich allein zu verhandeln, wurde ihm von Metternich ein Ultimatum zugestellt, das er zur bestimmten Frist unbeantwortet ließ. So geschah es, daß die preußischen und russischen Bevollmächtigten am 10. August mit dem letzten Glockenschlage erklärten, daß ihre Vollmachten erloschen seien und sie ohne Verzug Prag verlassen würden†).

Der Friedenscongreß war also gescheitert und Kaiser Franz durch den Reichenbacher Vertrag nun verpflichtet, an Frankreich den Krieg

*) Nach dem Moniteur Univ. vom 31. Juli und 10. August verließ Napoleon am 25. Juli Dresden und traf am 26. Abends 11 Uhr in Mainz ein. Am 4. August war er wieder in Dresden.

**) Beaulieu-Marconnay II, 250.

***) Moniteur vom 7. August 1813. Thiers, Histoire du consulat et de l'empire XVI, 192, 207 nennt gar keinen Rheinbundfürsten als anwesend in Mainz.

†) Häusser IV, 234. L. v. Ranke, Hardenberg und die Geschichte des preuß. Staates III, 328 f.

zu erklären. Und er hielt Wort. In derselben Nacht ließ Metternich die von Prag bis an die schlesische Grenze bereit gehaltenen Feuerzeichen anzünden, welche aller Welt verkündeten, daß die Zeit des Stillstandes und der Verhandlungen vorüber sei und der Befreiungskrieg im Bunde mit Österreich seinen Fortgang nehme*).

Durch den Beitritt Österreichs, das sich am 27. Juli bereits mit England geeinigt hatte**), stieg die Truppenmacht der Verbündeten auf nicht ganz 500 000 Mann, welche in drei Hauptheere vertheilt waren. Das stärkste war das böhmische unter dem Oberbefehl des Fürsten Schwarzenberg, der sein Hauptquartier in Prag hatte. Das zweite, Nordarmee genannt, stand in der Mark und an der unteren Elbe unter Bernadotte, dem Kronprinzen von Schweden; endlich das dritte, welches das schwächste aber tüchtigste war, stand kampfesmuthig unter der Führung Blücher's, Gneisenau's, York's, Tauenzien's in Schlesien.

Neben den kriegerischen Aktionen, die nun begannen, interessiren uns am meisten die diplomatischen Verhandlungen und Abmachungen der Verbündeten, soweit sie Bezug auf die Gestaltung der deutschen Dinge hatten. Nach den Schlachten bei Großbeeren (23. Aug.), Hagelberg (27. Aug.), Dennewitz (6. Sept.), an der Katzbach (26. Aug.), bei Dresden (26. 27. Aug.) und bei Kulm und Nollendorf (29. 30. Aug.), welche alle, bis auf die Dresdener, siegreich für die Verbündeten waren, wurden unter dem Eindrucke dieser Erfolge am 9. September im Hauptquartier zu Teplitz die Bündnisverträge zwischen Rußland, Preußen und Österreich erneuert und ergänzt. Die Herrscher erklärten darin, daß sie von gleichem Wunsche beseelt, den Leiden Europas ein Ziel zu setzen und seine künftige Ruhe durch die Wiederherstellung eines billigen Gleichgewichtes der Mächte zu sichern, sich entschlossen haben, den jetzigen Krieg mit ihren gesammten Streitkräften fortzusetzen. Sie versprachen sich auch für die Zukunft aufrichtige und beständige Eintracht zwischen den Herrschern und ihren Nachfolgern, gegenseitige Gewähr aller Besitzungen und Hilfeleistung von 60 000 Mann, die im Nothfalle verstärkt werden sollten; nur gemeinschaftlich wollten sie Waffenstillstand und Frieden abschließen. In geheimen Artikeln wurde sodann festgesetzt, was sie für die Herstellung des europäischen Gleichgewichtes für nöthig erkannten; nämlich 1) die Wiederherstellung Österreichs und Preußens in möglichst gleichem Bestande, wie im J. 1805. 2) Auflösung des Rheinbundes und völlige und unbedingte Unabhängig=

*) Aus Metternich's nachgelassenen Papieren I, 163.

**) Treitschke I, 467.

keit der zwischen dem wiederhergestellten Österreich und Preußen und dem Rhein und den Alpen liegenden Staaten. Dabei erklärten Österreich und Preußen noch besonders, daß auch die mit Frankreich vereinigten norddeutschen Gebiete und alle von französischen Prinzen in Deutschland besessenen Länder herausgegeben werden müßten. 3) Herstellung des Hauses Braunschweig-Lüneburg (Hannover und Herzogthum Braunschweig) in seinen sämmtlichen deutschen Besitzungen. 4) Freundschaftliche Vereinigung zwischen Rußland, Preußen und Österreich über das Herzogthum Warschau*).

Man sieht, daß Österreich, dem Reichenbacher Vertrage entsprechend, über seine ursprünglichen Friedensbedingungen hinausging, aber auch seinen Grundsatz festhielt und zur Geltung brachte, daß die Rheinbundstaaten und die übrigen von Frankreich losgetrennten deutschen Gebiete ihren früheren Besitzern zurückgegeben und in Unabhängigkeit gelassen werden müßten. Es war vergeblich, daß der Freiherr vom Stein und seine Gesinnungsgenossen in Anträgen und Denkschriften die Grundzüge einer starken Bundesverfassung aufstellten, in der die Macht des Reichsoberhauptes erhöht und die Befugnisse der Stände zum Vortheile des Ganzen beschränkt werden sollten**). Die leitenden österreichischen Staatsmänner, die sogar die Erneuerung der alten Kaiserwürde zurückwiesen, lehnten es ab, sich auf bindende Erörterungen über diese wichtige Frage einzulassen. Selbst der particularistisch gesinnte Graf Münster, der hannoverische Minister in London, tadelte es, daß man in jenen Tagen bestimmte Erklärungen über das künftige Schicksal Deutschlands versäumt habe. Daß er die Gelegenheit und die Stimmung der Fürsten dazu für günstig hielt, zeigte er in einem Briefe an den Freiherrn vom Stein, in dem er die Frage aufwarf, ob es einen vernünftigen Fürsten geben könne, der nicht die limitirten Hoheitsrechte der deutschen Conföderation dem nichtigen Titel einer unter Bonaparte's Tyrannei stehenden sogenannten Souverainität vorziehen werde.***) Aber das war einmal die verhängnisvolle Folge der Coalition, daß die deutschen Staatsmänner und Feldherrn, welche wollten, daß aus dem siegreichen Kriege nicht nur ein vergrößertes Preußen, sondern auch eine starke deutsche

*) Martens, Suppl. V, 596 ff. Schoell, Histoire abrégée des traités de paix X, 260. Vgl. Pertz, Das Leben Stein's III, 413 ff. Häusser IV, 376.

**) Pertz, Leben Stein's III, 415. Treitschke, Deutsche Geschichte I, 487. Die Denkschrift des Freiherrn von Stein vom Ende August 1813 vollständig in dem Politischen Nachlaß des hannover'schen Ministers Ludwig v. Ompteda aus den Jahren 1804—1813. Veröffentlicht durch F. v. Ompteda, Jena 1869, III (1813) 224—231.

***) Pertz, Leben Stein's III, 419.

Centralgewalt erstehe, von vornherein an die hemmende Politik Österreichs gebunden waren.

Unter solchen Umständen konnte auch die frühere Verfassung des Centralverwaltungsrathes nicht mehr aufrecht erhalten werden. Wilhelm von Humboldt legte in Teplitz einen veränderten Entwurf vor, der aber von Metternich für noch zu weitgehend gehalten und verworfen wurde.*)

Während nach längerem Stillstande die Feindseligkeiten einen entschiedeneren Fortgang nahmen und von dem schlesischen Heere die Elbe überschritten und nach der Schlacht bei Wartenburg der siegreiche Marsch gegen Leipzig angetreten wurde, eilte Metternich, seine Anschauungen über die Gestaltung der deutschen Dinge in die Praxis umzusetzen. Er schloß am 8. Oct. 1813 zu Ried einen Vertrag mit dem König von Baiern, der nach längeren Verhandlungen für gut hielt, noch zu rechter Zeit von Frankreich und dem Rheinbund abzufallen. Durch den Vertrag wurde Friede und Freundschaft zwischen Baiern und Österreich wieder hergestellt und ersteres in das große Bündnis zur Erkämpfung der Unabhängigkeit und Ruhe Europas aufgenommen. Der König verpflichtete sich, 36000 Mann zum Kriege zu stellen, welche zur österreichischen Armee stoßen, aber unter einem besonderen bairischen General stehen sollten. Er versprach die Herausgabe von Tirol und des sogenannten Innviertels an Österreich und sollte dafür durch entsprechende andere Gebiete entschädigt werden. Von politischer Tragweite war endlich, daß Österreich dem Könige hier im Namen seiner Verbündeten die volle und ganze Souverainität über seine Gebiete zusicherte und sich verpflichtete, die ausdrückliche Zustimmung Rußlands und Preußens dazu zu erwirken.**) Hier rächte sich die Unvorsichtigkeit des Staatskanzlers Hardenberg, der den Rheinbundstaaten keineswegs die volle Unabhängigkeit zugestehen wollte, aber arglos dem österreichischen Minister die Verhandlung mit den Süddeutschen überlassen hatte. Indem Metternich davon Gebrauch machte, schuf er einen Präcedenzfall, der den Plänen auf die Herstellung einer nationalen Centralgewalt die größten Hindernisse bereitete.

Durch die Völkerschlacht bei Leipzig, vom 16. bis 19. October, in der die drei Hauptheere der Verbündeten den entscheidenden Sieg erkämpften, wurde die Herrschaft Napoleons in Deutschland zertrümmert, wurde Europa für alle Leiden gerächt, welche es von Frankreich und seinem ruhm- und ländergierigen Imperator seit Beginn des Jahrhunderts

*) Pertz III, 448.

**) Häusser IV, 385. Der Vertrag von Ried bei Martens, Suppl. V, 610.

erduldet hatte. Für die siegreichen Mächte war das ausgesprochene Ziel des Krieges die Auflösung des Rheinbundes und die Befreiung Deutschlands bis zum Rhein nahezu erreicht; aber es fragte sich, ob man dabei stehen bleiben dürfe, ob man nicht zur Sicherung des Erreichten weiter gehen müsse? Über die Frage dachte man anders in preußischen und russischen, anders in österreichischen Kreisen. Am Tage nach der Erstürmung Leipzigs sprachen der Freiherr vom Stein und der Leiter des schlesischen Heeres, General Gneisenau, es aus, daß der Krieg nur mit Napoleons Entthronung enden dürfe. Für die Eroberung und Befreiung auch des linken Rheinufers erhoben sich die Stimmen der besten Männer des Volkes; in jenen Tagen schrieb Ernst Moriz Arndt seine herrliche Schrift: Der Rhein Deutschlands Strom, nicht Deutschlands Grenze!*)

Nach der Leipziger Schlacht war außer der Verfolgung des Feindes, der sich in den letzten Octobertagen bei Hanau noch einmal zu einem wuchtigen Schlage gegen das bairisch-österreichische Heer unter dem General Wrede aufraffte, und außer der Eroberung der von den Franzosen in Deutschland noch besetzten Festungen und Städte die Verwaltung der befreiten Lande und die Benützung ihrer Hilfsquellen die nächste und wichtigste Sorge der Verbündeten. Sie kamen dabei auf den Centralverwaltungsrath zurück, dessen Wirkungskreis und Befugnisse am 21. October zu Leipzig durch einen Vertrag zwischen Österreich, Rußland, Preußen, England und Schweden von Neuem festgestellt wurden. Von den wichtigen politischen Aufgaben, die demselben früher zugedacht waren, war dabei durch Metternichs Einfluß keine Rede mehr. Sein Wirkungskreis sollte sich über alle im Laufe des Krieges einzunehmenden Länder erstrecken, welche gerade herrenlos oder deren Herren dem Bunde noch nicht beigetreten waren; ausgenommen blieben nur die Landstriche, welche vor 1805 Österreich, Preußen, Hannover oder Schweden gehört hatten und das Großherzogthum Würzburg, als österreichische Secundogenitur. Hinsichtlich der Länder, deren Fürsten dem Bunde beitreten würden, sollte es von den mit ihnen abzuschließenden Verträgen abhängen, in welcher Weise die Centralbehörde sich in die Regierung einzumischen habe. Solchen Fürsten, heißt es weiter, wird ein Agent der Centralverwaltung beigeordnet. Die Centralverwaltung steht unter den verbündeten Mächten, die dazu einen besonderen, aus ihren Ministern bestehenden Rath im großen Hauptquartier errichten, legt ihnen Rechenschaft ab und holt ihre Befehle in allen Fällen ein, welche in der allgemeinen Instruction nicht vorgesehen sind. Die Centralverwaltung verwaltet die besetzten Länder durch Generalgouverneure; sie hat das Recht, diese

*) Pertz III, 433 f., 443.

Generalgouverneure, deren Beiräthe und die den zugetretenen Fürsten beizuordnenden Agenten zu ernennen und zu überwachen, doch hat sie jede Ernennung den verbündeten Höfen anzuzeigen. Ihre Thätigkeit beginnt in jedem Lande nach vorhergehendem ausdrücklichen Beschluß der Verbündeten, welche auch die Grenzen des Verwaltungskreises und die Zahl der zu errichtenden Gouvernements festsetzen. Das Centralamt hat alsdann sofort einen Verwaltungsplan zu überreichen, welcher sich vorzüglich auf die Mittel der einzurichtenden Volksbewaffnung bezieht. Die Leistungen der verwalteten Länder werden nach dem Maßstabe der ins Feld gestellten Truppen unter Österreich, Rußland, Preußen, Schweden und England (Hannover) vertheilt.

Die Gouverneure haben allenthalben die vorhandenen Obrigkeiten bestehen zu lassen und durch sie zu handeln; nur die wichtigsten Gründe können eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel zulassen. Sie müssen sich strenge an die Befehle der Centralbehörde halten; wenn sie in dringenden Fällen davon abweichen zu müssen glauben, dürfen sie auf eigene Verantwortung handeln, müssen aber sofort an die Centralbehörde berichten. Schließlich werden die wichtigsten Obliegenheiten der Gouverneure aufgeführt. Darnach haben sie Alles zu überwachen, was sich auf den unmittelbaren Unterhalt der verbündeten Heere bezieht, aus ihren Gouvernements Beiträge zu den gemeinschaftlichen Kriegskosten durch Lieferungen oder Geld zu schaffen, eben dort die wirksamsten und den Örtlichkeiten am besten entsprechenden Kriegsmittel in Thätigkeit zu setzen und endlich die Verwaltung der Landesobrigkeiten nach obigen Grundsätzen zu leiten und zu überwachen. Nicht unwichtig war die Bestimmung, daß die Kosten der gesammten Verwaltung aus dem Einkommen der verwalteten Länder bestritten werden sollen.*)

Die Leitung der Centralbehörde wurde von den Verbündeten trotz der Einwendungen Metternichs dem Freiherrn vom Stein übertragen, der einmal vom Kaiser Alexander zum Lenker der künftigen Geschicke Deutschlands ausersehen war. An die Spitze des im Hauptquartier befindlichen Ministerrathes trat der preußische Staatskanzler von Hardenberg. Wenn Stein jenes Amt annahm, so mag er die Hoffnung gehegt haben, daß er auch in der beschränkten Gewalt dem Vaterlande ersprießliche Dienste leisten und einen Theil der früheren kühnen Pläne zur Ausführung bringen könne. Er ging ohne Zögern an das Werk.

*) Pertz, Leben Stein's, III, 445 ff. Der Vertrag findet sich vollständig in A. Eichhorn's Schrift: Die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn v. Stein. Deutschland 1814. S. 89 ff.

Noch an demselben Tage wurde in Leipzig das Generalgouvernement Sachsen eingerichtet und der russische Fürst Repnin zum Gouverneur ernannt. Der König von Sachsen, der am 19. October in Leipzig der Kriegsgefangene der Verbündeten geworden war, wurde nach Berlin abgeführt (23. Oct.).*) Und schon richtete Stein auf die westlichen Gebiete seine Blicke. Am 25. Oktober forderte er den Staatskanzler Hardenberg auf, in den Großherzogthümern Frankfurt und Berg, in dem Herzogthum Nassau, in dem übrigen Westfalen — mit Ausschluß der früher preußischen und hannoverschen Lande — Generalgouvernements zu errichten und in österreichische und preußische Verwaltung zu nehmen. Fünf Tage später führte er in einer für den Kaiser Alexander bestimmten Denkschrift aus, daß es, um den Plan der Entwicklung und Benützung der Kräfte Deutschlands in seinem vollen Umfang auszuführen, nöthig sei, die Verwaltung der Länder, deren Herren den Rheinbund noch nicht verlassen hätten — er nennt Wirtemberg, Frankfurt, Baden, Berg, Nassau und die übrigen kleineren Fürsten — durch Gouverneurs leiten zu lassen, die Gewalt der Fürsten nach dem Rechte der Eroberung bis zum Frieden zu suspendiren, sie selbst aber bis dahin aus dem Lande zu entfernen. Dabei berechnete er, daß aus der Bevölkerung dieser Länder ein Heer von 89000 Mann Linientruppen, abgesehen von Landwehr und Landsturm, gebildet werden könnte.**) In den weiteren Verhandlungen, die er mit Hardenberg und Nesselrode über die schwierige Einrichtung der Gouvernements führte, schlug er einmal vor, für das Großherzogthum Frankfurt, auf das der Fürst-Primas am 28. October zu Gunsten des Prinzen Eugen Napoleon verzichtet hatte,***) und für das Herzogthum Nassau einen russischen Generalgouverneur, den Fürsten Trubetzkoi, zu ernennen.†) Der Freiherr wurde bei seinen Handlungen und Entschlüssen von seinem glühenden patriotischen Eifer getrieben, aber etwas Verstimmung gegen die Fürsten von Nassau, deren Souverainität er seine Besitzungen an der Lahn im Jahre 1806 hatte unterwerfen müssen, wirkte hier doch mit. In seiner Prager Denkschrift vom August hatte er auch verlangt, daß die damals

*) Flathe, Geschichte von Sachsen III, 230 ff.

**) Den Umfang des Herzogthums Nassau setzte er auf 103 Geviertmeilen, die Bevölkerung auf 272000 Seelen an. Pertz III, 458.

***) Dalberg war bei der Annäherung der Verbündeten aus Aschaffenburg nach Constanz geflüchtet, von wo er den Verzicht seinem Minister Albini mittheilte. Beaulieu-Marconnay II, 261.

†) Pertz III, 460.

Mediatisirten wieder hergestellt, also die ritterschaftlichen Erwerbungen dem Hause Nassau wieder entzogen werden müßten.*)

Die Absichten Steins gegen die Rheinbundfürsten, die dem Vertrage vom 21. October nicht mehr entsprachen, riefen sofort den Widerspruch des Fürsten Metternich hervor. Überhaupt war man in dem österreichischen Cabinete damals geneigt, die Ziele nicht weiter zu stecken, als man bei Beginn des Krieges gethan hatte; man wollte sich mit der Befreiung Deutschlands bis zum Rhein begnügen und Napoleon, den Schwiegersohn des Kaisers Franz, als Herrn Frankreichs innerhalb seiner natürlichen Grenzen, Pyrenäen, Alpen und Rhein, anerkennen. Während das Hauptquartier langsam durch Thüringen nach dem Westen vorrückte, wurden Unterhandlungen mit einem französischen Diplomaten, St. Aignan, angeknüpft, die bis Frankfurt, wo Kaiser Alexander am 5., Kaiser Franz am 6. November eintraf, fortgesetzt wurden. Da war es ein Gewinn für die gemeinsame Sache, daß der Freiherr vom Stein sich in Leipzig nicht länger festhalten ließ, sondern am 13. November in Frankfurt erschien und noch zur rechten Zeit seinen Einfluß in die Wagschale werfen konnte. Er gewann mit überzeugenden Worten den Kaiser Alexander, dann den König Friedrich Wilhelm für die Fortsetzung des Krieges. Von ihrem festen Entschluß wurde das zögernde österreichische Cabinet mit fortgerissen.

Darin hatte der Freiherr vom Stein völlig obgesiegt, aber in der deutschen Frage sollte er gegen das Widerstreben Österreichs weniger erreichen. Metternich hatte am 2. November zu Fulda einen Beitrittsvertrag mit dem König von Wirtemberg abgeschlossen, in dem demselben ebenfalls seine Souveränität gewährleistet wurde, diesmal jedoch mit der wenigsagenden Clausel: „unter Bürgschaft der politischen Beziehungen, welche sich aus den Anordnungen ergeben werden, die beim künftigen Frieden zur Herstellung und Sicherung der Unabhängigkeit und Freiheit Deutschlands getroffen werden sollen".**) Diese Clausel war von Metternich mit Rücksicht auf Preußen aufgenommen worden, das den Rieder Vertrag nur genehmigt hatte, um, wie es in einer Schrift jener Zeit heißt,

*) Die Macht des Kaisers werde vergrößert, man setze ihn in den Stand, eine Oberherrlichkeit auszuüben, indem man allen denjenigen Mitgliedern des Reichs so nach dem Reichsdeputationsschluß von anno 1803 unmittelbar waren, diese Eigenschaft wieder beilege, die Länder in die damahligen Gränzen einschränke rc., in Ompteda's Nachlaß III, 227.

**) „Sous la garantie des rapports politiques qui devront être la suite des arrangements à prendre à l'époque de la paix future dans le sens de retablir et assurer l'indépendance et la liberté de l'Allemagne." Martens, Suppl. V 646. Vgl. Pertz III, 466. Treitschke I, 517.

ein gezwungenes und verlegenes Verhältnis zu Österreich zu vermeiden*). Aber auch mit dieser Abmachung war der König von Preußen unzufrieden; erst am 21. November ertheilte er seine Zustimmung. Da trat der Freiherr vom Stein nachdrücklich dafür ein, daß in den künftigen Verträgen eine deutlichere und bindendere Fassung zum Ausdruck kommen müsse. Seine Vorstellungen blieben nicht ganz vergeblich. Am 15. November einigten sich die Verbündeten über eine gemeinsame Form der Aufnahme der Rheinbundfürsten. Darnach sollten ihnen gegen die Lossagung vom Rheinbunde und die Aufbietung aller ihrer Kräfte für die Unabhängigkeit Deutschlands von den drei Mächten zwar ihre Oberherrlichkeit und ihre Besitzungen gewährt, aber jeder Fürst verpflichtet werden, sich den Einrichtungen zu fügen, welche die zur Erhaltung der Unabhängigkeit Deutschlands einzuführende Ordnung der Dinge erfordern werde. In besonderen Artikeln sollte sich jeder Fürst noch zu allen Abtretungen bereit erklären, welche jene Einrichtungen nöthig machen würden, wofür ihm durch Verwendung der Verbündeten eine Entschädigung in Aussicht gestellt werden sollte, welche mit dem gemeinschaftlichen Zweck und der verfügbaren Ländermasse verträglich sei und seinem jetzigen Besitzstande möglichst entspreche.**) Die angeführte Bedingung sagte wenig genug, aber sie konnte immer einmal hervorgeholt werden, wenn man sich über eine Verfassung des Reiches einigte.

In Frankfurt wurden sogleich die Bevollmächtigten ernannt, welche im Namen der Verbündeten die Beitrittsverträge unterzeichnen sollten, und zwar für Preußen Wilhelm von Humboldt, für Rußland Herr von Anstett, für Österreich Baron Binder von Kriegelstein.

Während dieser Verhandlungen wurde die Verfolgung der Franzosen bis zum Rheine fortgesetzt und es kam darüber auf nassauischem Gebiete noch zu heftigen Kämpfen. Nach der Schlacht bei Hanau hatte Napoleon sein Hauptquartier nach Höchst, dann nach Mainz verlegt, aber einen Theil des Corps des Marschalls Bertrand in starker Stellung bei Hochheim zurückgelassen.***) Am 9. November rückten überlegene österreichische Streitkräfte heran und warfen die Franzosen nach blutigem Kampfe nach Castel zurück. Das rechte Rheinufer, mit Ausnahme der Festung Wesel und der Brücken-

*) Die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn von Stein, S. 25.

**) Pertz III, 467.

***) Napoleon blieb bis zum 8. November in Mainz. An diesem Tage reiste er Morgens 1 Uhr ab und kam am andern Tag Nachmittags 5 Uhr nach Paris. Moniteur Univ. vom 10. November 1813.

köpfe von Castel und Kehl, war nach diesem Gefecht von den französischen Truppen geräumt.

So standen die Truppen der Verbündeten jetzt auf nassauischem Boden und breiteten sich dort rasch aus. Fürst Tscherbatoff erschien mit 5000 Kosacken in Wiesbaden. Auch in Walsdorf traf am 4. November ein russisches Corps unter General Woronzow ein und peinigte die Bevölkerung aufs Äußerste.*) Diesen Truppen folgten die Corps des schlesischen Heeres, welches zunächst bestimmt wurde, die Umschließung von Mainz vorzunehmen. General York marschirte mit seinen Regimentern von der Lahn her über den Taunus und erreichte Sonntag den 14. Nov. Wiesbaden.

Man kann sich denken, daß die von berechtigtem Siegesbewußtsein erfüllten, für die Wiederherstellung und Freiheit ihres Vaterlandes glühenden und kämpfenden Heerführer und Kriegsleute hier rauh und gebieterisch auftraten und mit dem Zorn der freien Rede nicht zurückhielten. Auch machten die Forderungen, die mit Rücksicht auf die Verpflegung des Heeres gestellt werden mußten, aber bei dem Zusammentreffen so vieler Truppen nicht sogleich erfüllt werden konnten, viel böses Blut. Es gab manch' peinliche und unerquickliche Scene, es fiel manch' hartes Wort, hüben und drüben. Als ein herzoglicher Kammerherr den General York erschreckt fragte, ob er denn seinen gnädigsten Herrn dethronisiren wolle, soll er zur Antwort erhalten haben: „Mein Herr Kammerherr, noch habe ich keinen Befehl dazu.“ **)

Wir wissen, daß durch den Einfluß, welchen Österreich in dem Rathe der Verbündeten erlangt hatte, die Gefahr für die Fürsten des Rheinbundes, wenn sie nur nicht zu übel angeschrieben waren und nicht zu lange mit ihrem Anschlusse zögerten, so gut wie beseitigt war. Dazu kam, daß der Herzog und der Fürst von Nassau sogleich nach der Leipziger Schlacht den Entschluß gefaßt hatten, die Sache Napoleons zu verlassen.

In den letzten Octobertagen wurde der Major von Preen von dem Herzog nach Spanien geschickt, um dem Obersten von Kruse, der, wie wir wissen, mit dem zweiten nassauischen Regiment bei dem Heere des Marschalls Soult stand, einen Befehl zu überbringen. Der Major verließ Biebrich etwa am 30. October und traf am 4. November Abends 10 Uhr in St. Jean de Luz ein, wo sich das Regiment auf dem Rückzuge nach Frankreich gerade befand. Der herzogliche Befehl lautete, daß

*) Mit der Darstellung der Gewaltthätigkeiten, welche die Russen hier verübten, schließt A. Deißmann S. 193 seine Geschichte von Walsdorf.

**) J. G. Droysen, Leben des Feldmarschalls York, II, 243. Droysen sagt: „So die mündliche Überlieferung; vielleicht ist sie nicht völlig correct.“

das Regiment eine schickliche Gelegenheit benutzen solle, um zu den Engländern überzugehen, wenn dies auch nur mit einem Theile desselben zu bewerkstelligen wäre; dies solle indessen nicht eher geschehen, als bis Oberst von Kruse durch gleichgültige Briefe finanziellen Inhaltes, wovon der Major ein Muster mitbrachte, das Signal hierzu erhalten haben würde.*) Diese Briefe trafen Ende November in Bayonne ein, wo das Regiment auf dem weiteren Rückzuge sein Quartier hatte. Der eine war am 6. Nov. von dem herzoglichen Obersten von Bismark aus Hattersheim geschrieben, der andere von dem Geheimen Legationsrath Fabricius am 13. Nov. aus Paris. Die Ausführung des Befehls war aber schwierig, denn die Franzosen waren seit der Ankunft des Majors von Preen mißtrauisch geworden und hatten Vorsichtsmaßregeln getroffen. Auch mußte Oberst von Kruse sich zuerst mit seinen Offizieren und den Commandanten der Bataillone Baden und Frankfurt, die zu seiner deutschen Brigade gehörten, verständigen. Nachdem Alles vorbereitet und überlegt war, gelang es ihm, am Abend des 10. Dec. nach einem längeren Gefechte mit drei Bataillonen, den beiden nassauischen und dem Frankfurter, zu den Engländern zu entkommen. Freilich mußte er einen Theil seines Regimentes, 469 Mann mit mehreren Offizieren und Militärbeamten, im Bereiche der Franzosen zurücklassen. Diese wurden in der Nacht vom 10. zum 11. Dec. entwaffnet und darnach als Kriegsgefangene nach Frankreich gebracht. Das gleiche Loos hatten die zwei Schwadronen Jäger und das erste Regiment, welche im Osten Spaniens, zu Gerona und Barcelona in Catalonien, standen. Ihr Commandant Oberst Meder, dem sowohl durch den Obersten Kruse, als den in Catalonien commandirenden englischen General Lord Clinton der Befehl seines Herzogs zugekommen war, unterließ es, denselben zu befolgen, sei es, daß er den Übergang zum Feinde für unausführbar hielt, oder, was wahrscheinlicher ist, daß seine Gesinnung ihn bei den französischen Fahnen festhielt. Sein Verhalten ersparte seinen Truppen aber keineswegs die Kriegsgefangenschaft. Napoleon, der schon seit October schlimme Erfahrungen mit den deutschen Hilfstruppen gemacht hatte, traute ihnen nicht länger und befahl ihre allgemeine Entwaffnung. Diese wurde an einem Tage, am 22. December 1813, bei dem ersten Regiment zu Barcelona und bei den beiden Schwadronen zu Gerona vollzogen.**) Oberst Meder wurde nicht kriegsgefangen, sondern trat mit seinem Adjutanten in französischen Dienst und fiel bald darnach in einem Gefecht gegen die Spanier.

*) Hergenhahn, Antheil der Nassauischen Truppen S. 176.

**) Hergenhahn, S. 254, 376 ff.

Oberst Kruse aber marschirte nach dem Übergange mit seinen Bataillonen (31 Offizieren und 842 Mann) nach St. Jean de Luz, das jetzt in englischem Besitz war, zurück und wurde am 14. December im Hafen zu Los Passages auf vier Transportschiffen nach England eingeschifft. Von hier gelangte das Regiment, durch Sturm und Schiffbruch stark gelichtet, nach Holland, wo es zur Verfügung des Prinzen von Oranien gestellt wurde. Am 8. Februar 1814 gaben Herzog Friedrich August und Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau durch einen gemeinschaftlichen Erlaß (de dat. Usingen und Weilburg) dem Obersten von Kruse ihre besondere Zufriedenheit für die Umsicht und Entschlossenheit zu erkennen, womit er das schwierige Unternehmen des Übergangs zu den Engländern glücklich ausgeführt habe. Zugleich wurde dem Obersten, den Offizieren und dem ganzen Regiment der lebhafte Dank für die treuen Dienste ausgesprochen, welche von ihm sowohl bei dieser Gelegenheit, als auch während seines Aufenthaltes in Spanien dem herzoglichen Hause geleistet worden. Für die nächste Zukunft wurde Oberst von Kruse an die ihm von dem Prinzen von Oranien zugehenden Befehle gewiesen.*)

Nachdem also der Herzog und der Fürst von Nassau ihren Entschluß gefaßt hatten, den Verbündeten beizutreten, kam es nur noch auf die Bedingungen an, die überdies durch das Abkommen vom 15. November vorgezeichnet waren. Außerdem mußte eine Verständigung über das Schicksal des Hauses Nassau-Oranien erzielt werden. Die Verhandlungen wurden für die Verbündeten von dem österreichischen Bevollmächtigten Baron Binder von Kriegelstein und für Nassau von dem Obersten und Oberstallmeister des Herzogs Friedrich Adolf von Winzingerode und dem geheimen Staatsreferendar Karl Friedrich von Ibell geführt. Der Vertrag, welcher am 23. Nov. zu Frankfurt abgeschlossen wurde, enthielt folgende Bestimmungen: 1) Der Herzog und der Fürst von Nassau entsagen für sich und ihre Nachkommen dem Rheinbund und allen Beziehungen und Verpflichtungen gegen denselben. 2) Sie verpflichten sich, die Unabhängigkeit Deutschlands mit allen Mitteln, die ihnen zu Gebote stehen, aufrecht zu erhalten. 3) Die Hilfe, welche sie der gemeinsamen Sache zu leisten haben, wird durch eine besondere Abrede festgestellt, welche einen nothwendigen Bestandtheil dieses Vertrages bildet. 4) Der Kaiser von Österreich gewährleistet dem Herzog und dem Fürsten von Nassau ihre Souverainität und ihre Besitzungen; diese verpflichten sich dagegen, sich in dieser Hinsicht und im Allgemeinen den Einrichtungen zu fügen, welche zur Aufrecht=

*) Hergenhahn, S. 197.

haltung der Unabhängigkeit Deutschlands endgültig festgesetzt werden. 5) Die Genehmigung und Auswechslung des Vertrages soll in möglichst kurzer Zeit erfolgen. Zwei besondere und geheime Artikel lauteten weiter: 6) Der Herzog und der Fürst willigen in alle Abtretungen, welche die künftigen, mit Rücksicht auf Deutschlands Macht und Unabhängkeit gefaßten, Beschlüsse erfordern werden. Indem sie sich bereit erklärt haben, dem Hause Nassau=Oranien die Besitzungen zurückzugeben, welche zuletzt mit den ihrigen vereinigt waren, hält der Kaiser diese Erklärung für eine der Bedingungen des gegenwärtigen Vertrages, welche durch einen von den verbündeten Mächten verbürgten Familienpakt verwirklicht werden wird. 7) Der Kaiser von Österreich verpflichtet sich dagegen, dem Herzoge und dem Fürsten für diese Abtretungen eine Entschädigung zu erwirken, welche den bei dem Friedensschlusse zur Verfügung stehenden Objekten und dem oben ausgesprochenen Ziele entspricht und dem jetzigen Umfang ihrer Staaten möglichst gleichkommt. Endlich folgten drei Anhänge, von denen der erste die Grundzüge der allgemeinen und vorläufigen Bewaffnung Deutschlands enthielt, welche in Frankfurt am 18. Nov. von einer besonderen Commission unter Metternichs Vorsitz festgestellt worden waren. An dieser Bewaffnung sollen, heißt es, außer den großen Mächten alle Staaten der deutschen Fürsten, die dem Bündnis beigetreten waren, und diejenigen Theil haben, welche für die allgemeine Sache verwaltet wurden, wie das Königreich Sachsen, Frankfurt ꝛc. In allen diesen Ländern sollen nach dem Beispiel von Österreich, Preußen und Baiern ohne Verzug Freiwilligencorps, Linientruppen und eine Landwehr mit den nöthigen Reserven und, wenn es nöthig, ein Landsturm errichtet werden. Die Zahl der Linientruppen, der Landwehr und der Reserven soll in jedem Lande das Doppelte des Contingentes sein, welches dem Rheinbunde gestellt wurde; aus der Hälfte davon sollen die Linientruppen, aus der andern Hälfte die Landwehr gebildet werden. Diese Truppen sind mittelst der Reserven stets vollzählig zu halten, und müssen überall fechten, wo der Krieg es erfordert. Der Landsturm, der in der oben genannten Zahl nicht eingeschlossen ist, dient nur in seinem Lande und zur Vertheidigung des eigenen Herdes. Jedes Land hat für die Bekleidung und Ausrüstung, sowie für den Sold seiner Truppen aufzukommen und zwar mit größter Pünktlichkeit; außerdem besorgt es das nothwendige Fuhrwesen. Die Mächte werden sofort durch Offiziere die Punkte und Stellungen bezeichnen lassen, welche zur Vertheidigung Deutschlands befestigt oder verschanzt werden müssen. Zur Ausführung der betreffenden Arbeiten muß unverzüglich geschritten werden. Zur Erleichterung der nöthigen Bewaffnung

sind die Mächte übereingekommen, die Waffenfabriken und Pulvermühlen in Deutschland für diesen Zweck ausschließlich arbeiten zu lassen, und werden die Etablissements zu Suhl, Sohlingen, Herzberg, Olbernhau u. A. mit den nöthigen Weisungen versehen. Um die Bildung der Artillerie zu erleichtern, werden sie einen Theil der dem Feinde abgenommenen Geschütze ablassen. Doch müssen Pferde und Geschirr von den einzelnen Ländern gestellt werden. Endlich sollen alle Waffen, welche die Verbündeten in den Elbfestungen erobern werden, zur Bewaffnung Deutschlands verwendet werden.

Und noch andere Anforderungen wurden an die beitretenden Rheinbundfürsten gestellt. Nach dem zweiten Anhange mußten sie sich verpflichten, neben dem zu stellenden Contingent auch noch mit ihrem Credit zur Herbeischaffung der Kriegskosten mitzuwirken und diesen Credit bis zu dem Jahresbetrage der Roheinkünfte ihrer Länder auszudehnen. Um diesen Credit sofort zur Bestreitung der Kriegskosten benutzen zu können — heißt es in der näheren Ausführung — wird über die ganze Summe desselben (die erst zu finden war) ohne Zeitverlust eine gemeinschaftliche Hauptobligation ausgestellt, welche von den Mächten und den beitretenden Fürsten durch besondere Bevollmächtigte unterschrieben wird. Die in dieser Obligation von den Fürsten zu übernehmende Zahlungsverbindlichkeit ist solidarisch und dahin gerichtet, die darauf zu erhebenden oder erhobenen Summen in 24 Terminen von je 3 Monaten — also zusammen in 6 Jahren — zurückzuzahlen. Die Hauptobligation wird in Theilobligationen von 5000 bis 50 Gulden eingetheilt, welche auf den Inhaber lauten und 6 Prozent Zinsen tragen. Von diesen Obligationen wird alle 3 Monat der 24. Theil ausgelost und mit den Zinsen zurückbezahlt. Von sämmtlichen Theilobligationen erhalten Rußland, Österreich, Preußen je 5 Sechszehntel, Schweden ein Sechszehntel. Treten Hannover, Baiern und Wirtemberg dem Plane bei, so sollen sie die ihren Leistungen entsprechende Antheile erhalten. Die Mächte verbinden sich, diejenigen Zahlungen, zu denen sie sich durch die Verträge verpflichten werden, mittelst jener Obligationen zu bezahlen. Sie errichten in einer dem Kriegsschauplatz nicht zu nahen Stadt einen Ausschuß, zu dem die unterschriebenen Fürsten einige Abgeordnete ernennen und der die prompte Einhaltung der Zahlungstermine von Seiten der unterschriebenen Fürsten zu überwachen hat.

Um das Bruttoeinkommen der Staaten festzusetzen, mußten Verhandlungen mit jedem einzelnen geführt werden. Die damit zusammenhängenden Geschäfte wurden dem ehemaligen kaiserlichen Reichshofrath Grafen von Solms-Laubach übertragen, der bei seiner gründlichen Kenntnis

der Verhältnisse und Hilfsquellen der Länder und bei dem Vertrauen, das seine Redlichkeit erweckte, sowie durch angestrengte Thätigkeit und ernste Haltung schnell zum Ziele gelangte. Es ergab sich, daß das jährliche Bruttoeinkommen der dem Bunde beitretenden Länder sich auf 17 Millionen rhein. Gulden belief. Der Herzoglich Nassauische Antheil betrug nach den Obligationen vom 2. Jan. 1814 1,250,000 Gulden, der oranische 393,250 Gulden.*)

In dem dritten Anhang endlich waren die Grundzüge der Naturalverpflegung der großen Armee dargelegt. Darnach sollten die drei großen Mächte Österreich, Rußland und Preußen zur Verpflegung ihrer Heere den sechsmonatlichen Bedarf aus ihren Staaten zu Wasser oder zu Land nachführen. Da dies aber, heißt es weiter, erst nach wieder aufgegangener Schifffahrt und bei fahrbaren Wegen zur vollen Ausführung kommen kann, so machen die verbündeten Staaten sich anheischig, den Verpflegungsbedarf der Armee nach den jedesmaligen Forderungen der Generalintendanten oder, in dringenden Fällen und bei Märschen, nach denen der Corpscommandanten gegen Quittung zu verabreichen und in die zu bestimmenden Magazine einzuliefern.

Die übrigen Bundesstaaten sollen die eigene Verpflegung ihrer Contingente übernehmen und auf ein Jahr sichern. Zu größerer Bequemlichkeit und Vermeidung lästiger Transporte soll jedoch die Verpflegung der Contingente durch Requisition bewirkt und die Bezahlung dafür von der großen Macht, mit deren Heer das Contingent gerade verbunden ist, durch Obligationen geleistet werden. Dagegen soll jeder Bundesstaat so viel Naturalien, als die einjährige Verpflegung seines Contingentes beträgt, ohne Bezahlung verabreichen. Die im eigenen Lande geleistete Verpflegung des Contingentes und der Landwehr soll dabei in Berechnung kommen. Die übrigen Bestimmungen bezogen sich auf die Vertheilung der Kosten der Wasserfrachten, des Fuhrwesens, der Fütterung, des nachzutreibenden Schlachtviehes und die Feststellung der Preise für die gegen Quittung erhobenen Lebensmittel und Bekleidungsgegenstände u. dergl.**)

Unter den gleichen Bedingungen und Verpflichtungen wie Nassau, wurde an demselben Tage (23. Nov.) der Großherzog von Hessen-Darmstadt in den Bund aufgenommen, nachdem mit ihm bereits am 2. Nov. eine Militärconvention abgeschlossen worden war.***) Am 20. Nov. war

*) Die Centralverwaltung der Verbündeten S. 37. Angeberg, Congrès de Vienne I, 458.

**) Der Vertrag vom 23. Nov. 1813 mit den geheimen Artikeln und den drei Anhängen bei Martens, Suppl. VIII, 99—109.

***) Martens, Suppl. VIII, 96 f.

der Großherzog von Baden unter Vermittlung Preußens beigetreten. Bis Ende November war der Anschluß aller mittel- und norddeutschen Fürsten, die dem Rheinbund angehört hatten, erfolgt. Ausgeschlossen blieben von deutschen Fürsten nur der König von Sachsen, der Großherzog von Frankfurt und die Fürsten von Isenburg und von der Leyen, deren Länder der Centralverwaltung unterstellt wurden.*)

Zum Generalgouverneur des Großherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Isenburg wurde der österreichische General Prinz Philipp von Hessen-Homburg ernannt, der später, als er ein Commando übernahm, durch den Fürsten von Reuß-Greiz ersetzt wurde. Die zerstreuten Leyen'schen Besitzungen kamen unter besondere Verwaltung.**)

Der Vertreibung der Franzosen aus Deutschland folgte der Zusammensturz der Staaten, welche Napoleon hier geschaffen hatte, auf dem Fuße. Am 26. October verließ der König Jerome von Westfalen vor den anrückenden Russen seine Hauptstadt Cassel, um nicht mehr dahin zurückzukehren. Schon am 30. October traf der Kurprinz von Hessen hier ein, am 21. Nov. folgte der Kurfürst Wilhelm und übernahm wieder die Regierung der ihm seit sieben Jahren entrissenen Lande. Am 2. December trat er dem Kriegsbunde der Mächte bei.***) Auch in Hannover und Braunschweig wurden die früheren Regierungen wieder hergestellt. Am 15. Nov. 1813 befand sich das ganze Großherzogthum Berg in der Gewalt der preußischen und russischen Truppen. Wie in Westfalen fielen auch hier die früheren preußischen Besitzungen an den König zurück. Die übrigen, welche als herrenlos betrachtet wurden — darunter auch die ehemaligen oranischen Lande — wurden unter die Centralverwaltung der Verbündeten genommen. Der von dem Freiherrn vom Stein zum Generalgouverneur von Berg ernannte preußische General, Fürst von Solms-Lich, wurde Anfangs von dem russischen Staatsrath Justus Gruner vertreten, der seine Thätigkeit am 25. November begann. Am 29. November rief er die bergischen Männer und Jünglinge zum Kampf für Deutschlands Freiheit auf. „Nach einer langen dunkeln Nacht voll Druck und Elend — heißt es in dem Aufruf — voll Schmach und Noth, voll Verfolgung und Entsagung bricht endlich der helle Tag eines neuen kräftigen Lebens an. Russen und Deutsche sind gekommen und haben die schmachvollen Fesseln zerbrochen, unter denen dies Land so jammervoll seufzte.“ Hinweisend

*) Die Gründe der Ausschließung sind in der Schrift über die Centralverwaltung der Verbündeten dargelegt. S. 26 ff.

**) Centralverwaltung S. 30 f.

***) Martens, Suppl. V, 651.

auf die Folgen der Fremdherrschaft, den tief gesunkenen, einst so blühenden Gewerbefleiß, den zerrütteten Handel, die zahlreichen Steuerbedrückungen, die Vertilgung der Nationalsprache, die Entehrung der Sitten, die Verfolgung Deutscher durch Deutsche und Fremdlinge bis in die geheimsten und theuersten Verhältnisse fragte er: giebt es einen Deutschen an der Sieg, Wupper, Dill und Lahn, der jene Greuel, der die verflossenen sieben Jahre wieder erleben möchte?*)

Und schon begannen außerdeutsche Staaten die französische Zwingherrschaft abzuwerfen. Die Holländer erinnerten sich, daß sie einst unter Führung des Hauses Nassau-Oranien eine mächtige Stellung in Europa eingenommen und in Freiheit und Wohlstand gelebt hatten. In der Nacht vom 14. zum 15. November erhob sich die Bevölkerung in Amsterdam, am 17. im Haag. Es wurde die Orangeflagge aufgehißt, der Prinz Wilhelm von Oranien zur Herrschaft zurückgerufen, die französischen Behörden verjagt, die Besatzungen zum Abzug genöthigt. Hatten so die Holländer das Werk der Befreiung selbst in die Hand genommen, so wurden sie bald durch die preußischen und russischen Truppen, die unter Bülow heranrückten, kraftvoll unterstützt. Am 30. November erstürmte Bülow das feste Arnheim und befreite durch diese Waffenthat den südöstlichen Theil des Landes. Der Prinz von Oranien, der zuletzt in England geweilt hatte, eilte herbei und wurde am 2. December in Amsterdam unter dem begeisterten Jubel der Bevölkerung als souverainer Fürst der vereinigten Niederlande begrüßt. Am 11. December trat er dem Kriegsbündnis der großen Mächte bei.

Im Dienste des Oraniers begegnen wir wieder dem Freiherrn von Gagern, der, wie wir wissen, nach seinem Ausscheiden aus dem Ministerium in Nassau nach Wien gegangen, aber im März 1813 aus Österreich verbannt worden war, weil er sich an den Plänen patriotischer Männer, in Tirol und andern früher österreichischen Ländern den Volkskrieg wider die französisch-bairische Herrschaft zu entzünden, betheiligt hatte. Er kam dann nach Dresden und bot dem Freiherrn vom Stein seine Rathschläge und Dienste in den schwebenden politischen Verhandlungen an. Aber die Anschauungen und Ziele des Mannes, der sich wieder als eifriger Anwalt der kleinen Höfe zeigte und der sein Mißtrauen gegen Preußen nicht überwinden konnte, waren nicht nach dem Sinne des Freiherrn vom Stein. So fand Gagern hier kein geeignetes Feld für seine Thätigkeit und ging, von Stein selbst vorgeschlagen, nach England, um die Geschäfte des

*) R. Göcke, das Großherzogthum Berg, 1806—1813, S. 90 f.

Prinzen von Oranien zu besorgen. Im October*) und November wirkte er für die Rückkehr des Kurfürsten von Hessen in sein Land, doch trägt der erwähnte Vertrag vom 2. Dec. 1813 nicht seinen Namen.**)

Als der Prinz von Oranien in Holland landete, weilte Gagern in Frankfurt, um im Hauptquartier der Verbündeten die Interessen seines neuen Souverains wahrzunehmen. Er war der Meinung, daß die oranischen Stamm- und Entschädigungslande, welche mit dem Großherzogthum Berg verbunden waren, nach dessen Auflösung zurückgegeben werden würden. Aber der Freiherr vom Stein, der dieselben bereits einem Generalgouverneur unterstellt hatte, sprach sich sehr entschieden dagegen aus.***) Sein Widerspruch hatte indessen nur für die Entschädigungslande (z. B. Dortmund) dauernde Wirkung, denn hier konnte er mit gutem Grunde darlegen, daß, nachdem der Prinz von Oranien seine Würde in Holland mit erweiterter Macht zurückerhalten habe, er die einst dafür verlangte Entschädigung nicht mehr beanspruchen könne. Aber dem Prinzen seine deutschen Stammlande zurückzugeben, war die Absicht der Verbündeten, die sich deutlich in dem geheimen Artikel des am 23. November mit dem Herzog und Fürsten von Nassau abgeschlossenen Vertrags aussprach. Der dabei in Aussicht genommene Familienpakt zwischen den beiden nassauischen Häusern wurde von den Freiherren von Gagern und Marschall von Bieberstein, die sich hier zu gemeinsamer Thätigkeit wieder zusammenfanden, am 26. Nov. zu Frankfurt verabredet.†) Da er nicht völlig zur Ausführung kam, können wir ihn hier übergehen; wir werden bald auf ihn zurückkommen. Einstweilen wurden auf Grund dieses Vorvertrages nur das Amt Diez nebst den Ortschaften Dauborn und Eufingen und dem Hofe Gnadenthal und etliche Ortschaften des Amtes Burbach an Oranien abgetreten. Und bald erhielt Nassau-Diez auch die einst mit dem Großherzogthum Berg vereinigten Graf- und Herrschaften Dillenburg, Siegen, Hadamar und Beilstein zurück. Am 20. December erschien dort der Freiherr von Gagern und erklärte die Besitzergreifung im Auftrag

*) Gagern kam gegen Mitte October aus England zurück. Er überbrachte dem Freiherrn vom Stein einen Brief des Grafen Münster (de dato London, 8. Oct. 1813, Pertz, Stein 3, 419).

**) Interessant ist das Urtheil, welches der Minister von Ompteda in einem Schreiben an den Grafen Münster (vom 28. Nov. 1813 aus Prag) über Gagern ausspricht. Hier ist auch gesagt, daß Gagern im Verdruß über die Bevorzugung des Freiherrn von Marschall den nassauischen Dienst verlassen habe. Politischer Nachlaß Ompteda's III (1813), 468.

***) Pertz, Leben Stein's III, S. 255.

†) Martens, Suppl. VIII, 111—117.

seines souverainen Fürsten. †) So nahm die Wiederherstellung der früheren Besitzverhältnisse in immer umfassenderer Weise seinen Fortgang.

Doch wir müssen zu den kriegerischen Veranstaltungen des Hauptquartiers zurückkehren. In Frankfurt war eine zweite Commission zur Berathung und Beschlußfassung über das Vertheidigungswesen eingesetzt worden, deren Mitglieder Feldmarschall Fürst Schwarzenberg, der Staatsminister Freiherr vom Stein, die Generaladjutanten des Kaisers von Rußland, Wolkonsky und Wollzogen und die Chefs des österreichischen und preußischen Generalstabs, die Generäle Radetzky und Gneisenau, waren. Von dieser Commission wurde unter dem Vorsitz des Fürsten von Schwarzenberg am 24. November festgesetzt, daß aus den Truppen der deutschen Fürsten sieben Corps, zusammen in einer Stärke von 137 860 Mann, errichtet und mit den Armeen der Verbündeten aus dem Grunde vereinigt werden sollten, um sie sogleich der nöthigen Hilfe an Geschütz, Cavallerie und anderem Bedarf, der zur Verwendbarkeit vor dem Feinde gehöre, theilhaftig zu machen. Das stärkste Corps war das erste, das bairische, welches 36 000 Mann zählte, das schwächste das 7. mit 8330 Mann, welche Baden, Hohenzollern, Lichtenstein zu stellen hatten. Das Contingent des Herzogthums Nassau wurde auf 1680 Mann festgesetzt und sollte mit den Contingenten von Wirzburg, Darmstadt, Frankfurt, Isenburg und Reuß das fünfte Corps in einer Stärke von 10 930 Mann bilden. Außerdem sollten die deutschen Staaten die gleiche Anzahl wohlbewaffneter Landwehr aufstellen. Um mit Sicherheit auf diese Truppen rechnen zu können, wurde festgesetzt, daß die Ratification der Beitrittsverträge der deutschen Fürsten erst an dem Tage stattfinden solle, an dem die geforderte Truppenzahl vollkommen ausgerüstet und bereit sein werde. Als letzter Termin wurde für die Linientruppen der 31. December 1813, für die Landwehr der 12. Januar 1814 bestimmt.

Außer diesen Linien- und Landwehrtruppen sollte noch ein allgemeiner deutscher Landsturm, nach einem besonderen, von einem eigenen Ausschuß zu entwerfenden Regulativ, ins Leben gerufen werden. Dieser Militärausschuß, wurde weiter beschlossen, wird das ganze Vertheidigungssystem von Deutschland, einschließlich der noch anzulegenden Befestigungen, zu ordnen haben. Die Ausführung der Anordnungen wird von den commandirenden Generalen besonderen Militärcommissaren aufgetragen werden. Zur Handhabung der nöthigen Ordnung, besonders im Rücken der Armeen, wird eine allgemeine Armeepolizei eingeführt werden. Die

---

*) von der Nahmer III, 120.

Verleihung der Offiziersstellen bei den Truppen der unter der Centralverwaltung stehenden Länder, vom Hauptmann abwärts, wird den commandirenden Generalen überlassen; für die Stabsoffiziersstellen haben sie Vorschläge an diejenigen Souveraine zu machen, von denen die Gouverneure dieser Länder aufgestellt sind, sodaß also die Stabsoffiziere bei den Truppen von Frankfurt und Isenburg von dem Kaiser von Österreich, bei den sächsischen von dem Kaiser von Rußland, bei den bergischen Truppen von dem König von Preußen ernannt werden. Andere Artikel beziehen sich auf die Besoldung und Naturalverpflegung der Truppen und auf die Benutzung der in Deutschland bestehenden Gewehrfabriken, Gießereien und Pulvermühlen.

Am 26. November wurden die obersten Commandanten der sieben Corps ernannt, es waren General Wrede (Baiern), General Wallmoden, der Herzog von Weimar, der Herzog von Coburg, Prinz Philipp von Hessen-Homburg und der Kronprinz von Wirtemberg. Das 7. Corps sollte der Hauptarmee einverleibt werden, also einen österreichischen Führer erhalten. Das nassauische Contingent wäre nach dieser Anordnung von dem Prinzen von Hessen-Homburg befehligt worden.

Diese Aufstellung wurde jedoch in einigen Punkten verändert. Aus den 12000 Mann hessen-cassel'scher Truppen wurde ein eigenes Corps unter dem Befehl des Erbprinzen gebildet, so daß acht Corps vorhanden waren. Die Truppen von Berg, Waldeck und Lippe, welche zuerst mit jenem das 4. Corps ausgemacht hatten, wurden dem neuen 5. Corps zugewiesen, zu dem auch noch die Contingente von Nassau, Coburg, Meiningen, Hildburghausen und Mecklenburg-Strelitz kamen. Der Commandirende des 5. Corps wurde der Herzog von Sachsen-Coburg. Durch die Heranziehung der Contingente der beiden Mecklenburg und (außer Bremen) der übrigen Hansestädte und durch Erhöhung des Contingentes von Baden von 8000 auf 10000 Mann, stieg die Zahl der Linientruppen auf 145060 Mann. Nun wurden die acht Corps den drei großen Armeen zugetheilt, und zwar das 1., 6., 7. und 8. den Österreichern und der großen Armee unter Schwarzenberg, das 2. (Hannover, Braunschweig ꝛc.) und 3. (Sachsen) der Nordarmee unter dem Kronprinzen von Schweden und das 4. und 5 Corps der Armee des Feldmarschalls Blücher.*)

---

*) Central Verwaltung S. 116. Martens V, 631. Die erwähnte Veränderung muß schon zwischen dem 26. November und dem 5. December erfolgt sein Am 5. December schreibt Blücher aus Höchst seiner Frau: „Meine armeh wird nun wider uf 100000 Mann versterckt und unter mich wird der Herrzog von Coburg und der fuhrprinz von Hessen Comandiren, mit die Fürsten werde ich meine noht haben."

Die Ausführung dieser Beschlüsse wurde von den Verbündeten dem Freiherrn vom Stein übertragen, in dessen starker und thätiger Hand sich somit die wichtigsten Geschäfte vereinigten. Und er verstand es, tüchtige Männer zu seiner Unterstützung zu finden und für die gemeinsame Sache zu gewinnen. Es waren vor Allen die preußischen Geheimräthe Friese und Eichhorn, der österreichische Hofrath von Spiegel und der russische Collegienassessor Turgenieff. Der Graf von Solms-Laubach, dem, wie wir wissen, die Leitung des Creditwesens anvertraut war, übernahm auch noch die Leitung der Lazarethe*) und später die Ordnung der Rheinoctroi's, der preußische Oberstlieutenant Rühle von Lilienstern die Leitung der deutschen Landesbewaffnung. Endlich wurden verschiedene Agenten ernannt, welche an den deutschen Höfen die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen betreiben und die Ausführung überwachen sollten. Für Nassau und Hessen-Darmstadt wurden jedoch keine Agenten angestellt, weil deren Geschäfte von Frankfurt aus von dem Grafen von Solms-Laubach und dem Oberstlieutenant Rühle versehen werden konnten.**)

Der Herzog von Nassau, der sich aus dem Bereiche der Franzosen von Biebrich in die alte Residenz Usingen zurückgezogen hatte, und der Fürst Friedrich Wilhelm ließen sofort die in dem Vertrage vom 23. Nov. übernommenen Rüstungen ausführen. Es war dies nicht leicht, weil bereits zwei nassauische Regimenter und zwei Schwadronen Jäger in Spanien standen. Aber was geleistet werden konnte, wurde gern und

---

E. v. Colomb, Blücher in Briefen aus den Feldzügen 1813—1815. Stuttgart, 1876. Bemerkenswerth ist der Aufruf, welchen Blücher an das 2. preußische (Kleist) und das 4. (Kurhessen) und das 5. deutsche (Berg, Waldeck, Lippe, Nassau, Coburg, Meiningen, Hildburghausen, Mecklenburg-Strelitz) Armeecorps, die der schlesischen Armee zugewiesen wurden, erließ: „Die verbündeten Monarchen sind mit der schlesischen Armee zufrieden. Sie haben es dadurch bewiesen, daß sie diese Armee verdoppeln durch Euch, Ihr tapfern Soldaten des zweiten preußischen Armeecorps, die Ihr bei Culm und in der blutigen Schlacht bei Leipzig unter den Augen der erhabenen Monarchen fochtet, durch Euch Ihr biederen Hessen, die Ihr nie den deutschen Charakter und die Treue gegen die in Euerer Mitte gebornen Fürsten verleugnet, und durch Euch, Soldaten des 5. deutschen Armeecorps, die Ihr selbst in den Reihen unserer Feinde des deutschen Namens nicht vergaßt und, obgleich aus verschiedenen Völkerschaften zusammengesetzt, doch fest verbunden seid durch gleiche Gesinnung, durch gleichen Abscheu gegen die Herrschaft der Ausländer, die Euch so lange unterdrückten und verachteten." Colomb S. 79 f.

*) Für die Einrichtung und Führung der Lazarethe wurde Deutschland in sechs Arrondissements eingetheilt. Nassau gehörte mit Hessen-Cassel, Berg, Waldeck und Lippe zu dem vierten Arrondissement. Centralverwaltung S. 125.

**) Centralverwaltung S. 49.

schnell geleistet. Nach dem Urtheile eines Offiziers, der dem Oberstlieutenant Rühle in Frankfurt zur Seite stand, war die nassauische Verordnung über die Errichtung eines Landsturms, unter allen andern die gründlichste und mit einem Ernst entworfen, der für die Absicht, etwas Haltbares zu schaffen, Zeugnis ablegte.*) Es wurde ein drittes Linienregiment, ein Landwehr-regiment und ein Corps Jäger errichtet. Das Commando über das Linienregiment erhielt der Oberst von Steuben, der einst in Spanien das erste Regiment befehligt hatte. Sodann wurde ein allgemeiner Land-sturm aufgeboten und in 29 Bataillone zu 6 Compagnien vertheilt. Für die Ordnung des Landsturms wurden vier Inspectionen eingeführt, die rheinische, die Taunus-, Lahn- und Dillinspection.**) Der Oberbefehl über die zu einer Brigade formirten nassauischen Truppen, zu denen sich noch ein nassau-oranisches Infanterieregiment gesellte, wurde dem Obersten von Bismark übertragen.

Es waren ungeheure Anforderungen, welche in diesen Monaten an die Bewohner von Wiesbaden und der Umgegend gestellt wurden. Auf engem Raume drängte sich ein großer Theil der Streitkräfte zusammen, die sich zum Rheinübergange und zur Belagerung von Mainz vorbereiteten. Hierher kamen die frischen Mannschaften aus dem inneren und östlichen Deutschland, um die stark gelichteten Regimenter zu ergänzen, hierher die alten Kämpen, die wieder genesen und mit frisch vernarbten Wunden die Lazarethe verließen, um auf's Neue für das Vaterland zu kämpfen. In Wiesbaden war lange das Hauptquartier des ersten preußischen Armee-corps, das York befehligte, und es behielt noch nach dessen Abzug wäh-rend der Belagerung von Mainz eine starke Garnison. Das seit dem 22. November 1813 hier geführte Einquartirungskataster wies bis zum 1. Juli 1814, ausschließlich der Zeit vom 1. Jannar bis 13. Februar 1814,

---

*) Es war der österreichische Hauptmann Meyer, der dem Generalstabschef der österreichischen Armee, Grafen Radetzky, am 8. Febr. 1814 aus Frankfurt über die Rüstungen der deutschen Fürsten berichtete; hier heißt es, nachdem er über etliche Staaten, namentlich Wirtemberg und Darmstadt, scharfen Tadel ausgesprochen: „Nur in Nassau scheinet man der Sache näher zu treten. Man hat von selbst die Idee, etwas Unvergängliches zu stiften, ergriffen. Die Nassauische Verordnung, bei weitem die gründlichste, ist mit einem Ernste entworfen, der für den Ernst, etwas Haltbares zu gründen, ein Zeugnis abzulegen scheint. Auf gleiche Weise hat es auch in der Aufstellung seiner Truppen übernommene Verbindlichkeiten zu erfüllen gesucht. Sie standen an dem zugesagten Tage vor Cassel (d. h. Castel) nebst dem zugleich ein-getroffenen Bataillon Koburger, die einzigen bis jetzt vollfertigen Truppen des 5. Armekorps." Pertz, Leben Stein's III, 522.

**) Rößler, Gesch. der Herzogl. Nassauischen Truppen S. 59 f. und S. 121.

in welcher die Mannschaften aus den Magazinen verpflegt wurden, laut der eingelieferten Einquartirungsbillete 288096 Mann nach. Außerdem wurde die Zahl der ohne Billete Einquartirten und derjenigen, für welche die Billete nicht präsentirt worden waren, von der Einschätzungscommission auf 37000 Mann geschätzt, also waren es zusammen in etwa 6 Monaten über 325000 Mann, mit den zahlreichen Generälen und Offizieren, denen besondere Aufmerksamkeit erwiesen werden mußte. Einzelne Einwohner hatten zwischen 2 und 3000 Mann zu verpflegen; der Besitzer des Schützenhofes, Reinhard Käßberger, sogar 2558 Mann.*) Da hätten die Soldaten und die Quartiergeber Engel sein müssen, wenn es nicht hie und da zu Reibereien, Händeln und zornigen Ausbrüchen gekommen wäre. Der staatlichen und städtischen Behörde war es unmöglich oder doch sehr schwer, Alles in der Schnelligkeit und der Fülle zu liefern, wie es verlangt wurde und nöthig war, und General York mag manche Verdrießlichkeit mit ihnen gehabt haben.**)

Gleichwohl gestalteten sich die Beziehungen zwischen den Behörden und den Herren des Hauptquartiers bald recht freundlich;***) es kam die Stimmung zu heiteren Festlichkeiten und Vergnügungen. Am 30. Nov. veranstalteten die Offiziere im Kursaal zu Wiesbaden einen großen Ball, zu dem auch der König von Preußen aus Frankfurt und Feldmarschall Blücher aus seinem Hauptquartier Höchst herüber kamen. Dabei tanzten Blücher, York, General von Kleist und Oberst Graf Henckel von Donnersmarck zusammen eine Quadrille. Zu dem letzteren, der mit der Schwägerin des Staatskanzlers Hardenberg tanzte, sagte der König scherzend in das

*) Th. Schüler im Wiesbadener Tagblatt 1880 nr. 239.

**) Droysen, Graf York von Wartenburg II, 253.

***) Sogar die im Auftrag Stein's von seinem Vertrauten Eichhorn verfaßte Schrift (Die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn vom Stein), welche mit den Rheinbundfürsten, insbesondere den Königen von Baiern und Wirtemberg, scharf ins Gericht geht, spricht sich über Nassau ziemlich günstig aus; es heißt Seite 59 f.:

„Die Herzoglich Nassauische Regierung bewies, seit Ihrem Beitritt zur Bundessache, wenigstens viel Klugheit. Bloße Klugheit, welche nicht auch der Wille für das Gute begleitet, kann sich nicht lange halten. Die Folge wird zeigen, ob jene Regierung nur das ihr Zuträgliche, oder das wahrhaft Nützliche und Rechte gewollt hat. Ohne alle Zweideutigkeit hatte das edle Haus von Oranien, wie dort sein Verhältnis in Holland, so die Herrschaft in dem ihm abgestammten deutschen Besitzthum mit einem Geiste wieder ergriffen, und einen Antheil an der Bundessache genommen, der klar bewies, daß das lebende Haus von den Erinnerungen seiner großen Ahnherren voll sei." Daß hier nicht allein Klugheit, sondern auch guter Wille vorhanden war, zeigt das oben (S. 766) angeführte amtliche Urtheil des Hauptmanns Meyer.

Ohr: „Ich habe gar nicht gewußt, daß Sie auch nach Protection jagen“.*)

Am folgenden Tage (1. December) fand die Besichtigung des York'schen Corps durch den König statt. Die Truppen — etwa 15000 Mann — standen in langer Linie von Mosbach bis Erbenheim angesichts des Rheines und den Franzosen im Fort Montebello und auf der Petersinsel sichtbar. Als der König in Begleitung des Kronprinzen Friedrich Wilhelm, Blücher's und York's die Front der jubelnden Truppen abritt, schickte der Feind etliche Kugeln zur Begrüßung herüber.**)

Als es dann in Wiesbaden hieß, daß am 12. Dec. der Geburtstag Blücher's sei, wurde von der nassauischen Regierung beschlossen, einen glänzenden Ball zu halten, und den Feldmarschall und alle seine Offiziere einzuladen. Vergebens ließ Blücher berichtigen, daß sein Geburtstag erst am 16. December sei, es blieb bei der Veranstaltung an jenem Tage und Blücher fehlte nicht. Die nassauische Regierung scheute weder Mühen noch Kosten, um das Fest so glänzend als möglich zu machen. Die kurz vorher vollendeten Räume des Kurhauses wurden prächtig ausgeschmückt und mit ihrer Umgebung brillant beleuchtet, das Rheingau lieferte seine besten Weine, die in großer Fülle von den Gästen getrunken wurden. Wieder tanzte Blücher seine Quadrille, diesmal mit dem Prinzen Wilhelm von Preußen, dem Bruder des Königs, mit York und seinem Freunde, dem Obersten Katzeler, der, von seinen Wunden geheilt, erst kurz zuvor im Hauptquartier eingetroffen war. Am Schlusse sagte Blücher zu seinem Kriegskameraden York: „Na Freund, das war ein Fähndrichsstreich; ich denke, wir wollen der lieben Jugend bald anders vortanzen!“ ***)

---

*) So erzählt der Graf in den „Erinnerungen aus meinem Leben“, Zerbst 1846, S. 240.

**) Droysen, Graf York II, 250.

***) Über seine Geburtstagsfeier in Wiesbaden schrieb Blücher aus Höchst am 12. December an seine Frau: „Auß versehn feiert heutte die armeh meinen Geburtstag in Wißbaden mit einem glänzenden ball. Goltz, bei denen sie sich erkundigt, hat ihnen gesagt ich sey den 12ten gebohren, da nun alles schon vorbereittet war, so habe ich es so laufen lassen.“ (Colomb S. 76); ferner am 17. December ebenfalls aus Höchst an Bonin: „Mein gebuhrtstag hat man hier 2 mahl gefeiert, in Wißbaden hatte jemand versichert, ich sei den 12ten gebohren, die nassauische landesregiegierung lud mich und alle meine officiere zu einem glänzenden Ball ein und ich mogte versichern, was ich wollte, so halff es nichts, gestern hat man den abermahls mich in Frankfuhrt stadtlig bewirht“. (E. von Blasendorf, Fünfzig Briefe Blüchers. Sybel's, Hist. Zeitschrift, LIV 399.) Vergl. außerdem Droysen, Graf York II, 249; K. Blasendorf, Gebhard Leberecht von Blücher, Berlin 1887, S. 247 und

Und dies Wort hat der unvergleichliche Held wacker gehalten. Nachdem bereits am 1. December das Kriegsmanifest der Verbündeten verkündet hatte, daß der Krieg nicht gegen Frankreich, sondern gegen die Übermacht, die Napoleon außerhalb der Grenzen seines Reiches ausgeübt hat, geführt werden solle, verließ das große Hauptquartier um die Mitte des Monats Frankfurt und kam nach Freiburg, dann nach Basel. Denn nach dem österreichischen Kriegsplane, der die Oberhand erhalten hatte, sollte die böhmische Armee unter dem Fürsten von Schwarzenberg von der Schweiz aus in Frankreich vordringen und das schlesische Heer Blücher's ebenfalls den Rhein, dann die Mosel, Saar und Maas überschreiten und Ende Januar in der Champagne erscheinen.

Feldmarschall Blücher hatte in der Neujahrsnacht von 1813 auf 1814 sein Hauptquartier in Caub. Am frühen Morgen des ersten Januar begann er mit dem Corps des Generals York den Rhein zu überschreiten. Der frühe Neujahrsmorgen, schrieb er am 1. Januar aus Bacharach, war für mich erfreulich, da ich den stolzen Rhein passirt; die Ufer ertönten von Freudengeschrei und meine braven Truppen empfingen mich mit Jubel; der Widerstand des Feindes war nicht bedeutend.*) Dem Corps Yorks folgte das russische des Generals Langeron, die übrigen Corps des schlesischen Heeres gingen bei Mannheim (General Sacken) und Coblenz (General St. Priest) auf das linke Ufer. Das 5. deutsche Armeecorps unter dem Befehl des Herzogs von Coburg wurde zur Umschließung von Mainz zurückgelassen. Die nassauischen Regimenter und ein coburgisches Bataillon waren die ersten Truppen dieses Armeecorps, welche vor Castel ankamen.

Das York'sche Corps verfolgte die Franzosen sofort nach der Richtung von Trier und Saarbrücken. Von da ging es weiter nach Lothringen und Frankreich hinein. Am 12. Januar standen die Deutschen vor der Festung Metz, die sie umschlossen. Wenige Tage danach erreichte Blücher Nancy, die alte Hauptstadt Lothringens; am 27. Januar war er bei Brienne an der Aube in naher Fühlung mit der großen Armee Schwarzenberg's, die vom 20. December bis 17. Januar in langsamen Märschen von Basel bis Langres vorgerückt war. Da Blücher durch eine kühne Schwenkung

Schüler, Tagblatt 1880 nr. 279. Der König von Preußen war am 12. December aber nicht in Wiesbaden, sondern blieb unwohl in Frankfurt zurück (Pertz 3, 487). Prinz Wilhelm war der Bruder des Königs, der damals eine Brigade befehligte. Der spätere Kaiser Wilhelm I. war im December 1813 erst Capitain.

*) Colomb, S. 83.

nach dem Süden seine Stellung zwischen der großen Armee und dem von Chalons heranrückenden Imperator genommen hatte, war er zuerst dem feindlichen Angriffe ausgesetzt. Bei Brienne mußte er zurückweichen (29. Januar); aber am 1. Februar, nachdem er durch zwei Corps der großen Armee verstärkt worden war, brachte er bei La Rothière dem Kaiser eine schwere Niederlage bei. Es ist nicht unsere Aufgabe, die folgenden Kämpfe, die Niederlagen und Siege der verbündeten Armeeen zu schildern. Auch die Bedenken und Hemmnisse, welche Kaiser Franz und sein Metternich dem raschen und entschlossenen Vordringen der Armeeen lange entgegensetzten, den unseligen Streit in dem großen Hauptquartier und die letzten ohnmächtigen Versuche des Kaisers Napoleon, die Verbündeten zu trennen, können wir nur andeuten. Der beste Verbündete der vorwärts drängenden preußischen Heerführer war der Imperator, der durch den Starrsinn, den er wieder bei den Friedensverhandlungen in Chatillon zeigte, endlich selbst den langmüthigen und vertrauensvollen Kaiser Franz in entschlußkräftige Thätigkeit versetzte. Der Marsch nach Paris, den Napoleon nicht mehr aufhalten und durch eine plötzliche Marschbewegung nach Osten nicht mehr ablenken konnte, wurde beschlossen. Vergebens suchten die französischen Corps von Marmont und Mortier die bedrohte Hauptstadt gegen die anrückenden Heere zu schützen. Am 30. März Mittags nahmen die Truppen Schwarzenberg's die Höhen von Belleville im Osten der Stadt und bald darauf schlug der Kronprinz von Wirtemberg die Franzosen aus dem Walde von Vincennes heraus. Das schlesische Heer warf sich am Nachmittag auf den linken Flügel der Franzosen, der im Norden stand, und stürmte die Höhen von Montmartre. Schon wollte Blücher seine Kanonen herbeischaffen lassen, um die Stadt, falls sie längeren Widerstand leiste, zu beschießen. Da kam die Kunde, daß die Befehlshaber sich zur Capitulation entschlossen hätten. Als nun die Waffenruhe eintrat, drängten die Sieger vorwärts, um die zu ihren Füßen sich ausbreitende Stadt zu überblicken. Auch der Oberst von Below führte zu diesem Zwecke seine lithauischen Dragoner durch den Montmartre. Als York, darüber ungehalten, den Grafen Henckel fragte, was dieser Ritt bedeute, gab der Oberst zur Antwort, daß er seinen Leuten schon in Tilsit das Versprechen gegeben habe, ihnen die Hauptstadt des Feindes zu zeigen und daß man doch nicht wissen könne, ob sie die Stadt sonst zu sehen bekommen würden.*)

Die Capitulation wurde am 31. März morgens 2 Uhr abgeschlossen. Nach ihr sollten die französischen Marschälle mit ihren Truppen um 7

*) Henckel von Donnersmarck, Erinnerungen aus meinem Leben, S. 313.

Uhr abziehen und die Stadt Paris der Großmuth der verbündeten Mächte empfohlen sein. Vormittags 11 Uhr hielten Kaiser Alexander und König Friedrich Wilhelm III. — Kaiser Franz folgte erst später — bei herrlichem Wetter ihren Einritt. Der Zug ging durch das Thor St. Martin, durch die Straße dieser Vorstadt, die nördlichen Boulevards entlang nach dem Platze Ludwigs XV. (Eintrachtsplatz) und den elyséischen Feldern, wo sämmtliche Garden vor den Monarchen vorbeimarschirten. Auf allen Straßen wogte eine ungeheure Volksmenge, welche die Sieger mit freudigen Zurufen als ihre Befreier begrüßte.*) Welch' wunderbare Wendung von den Tagen der Revolution bis zu diesem Einzug der verbündeten Heere in die Hauptstadt, welche seit Jahrhunderten keinen Feind in ihren Mauern gesehen hatte.

Napoleon, der vorgeblich nach dem Osten abmarschirt war, kehrte auf die Nachricht, daß die Verbündeten gegen Paris zogen, im Eilmarsch zurück, kam aber zu spät, um in den Kampf vom 30. März noch eingreifen zu können. Er ging nach Fontainebleau in der Absicht, mit den hier versammelten Truppen den Kampf noch einmal aufzunehmen. Aber bald mußte er erkennen, daß er nicht allein von seinen Feinden geschlagen, sondern auch von seinen Freunden und Anhängern aufgegeben und verlassen sei. Die alten Soldaten fand er wohl zum Kampfe noch bereit, aber die Marschälle wollten ihm nicht mehr folgen. Dazu kam die Nachricht aus Paris, daß der Senat seine Absetzung ausgesprochen, daß eine provisorische Regierung unter dem Vorsitz seines ehemaligen mächtigen Ministers Talleyrand eingesetzt und von ihr König Ludwig XVIII. auf den französischen Thron zurückgerufen worden sei. Nicht weniger niederschmetternd wirkte es, daß die Verbündeten in einem an die Hauptstadt gerichteten Manifest erklärten, weder mit Napoleon noch mit einem Gliede seiner Familie verhandeln zu wollen. So blieb dem Knirschenden nichts anderes übrig, als seine unbedingte Abdankung auszusprechen (11. April). Selten hat die sittliche Ordnung der Weltgeschichte so deutlich wie an diesem Manne gezeigt, daß Hochmuth und grenzenlose Herrschergier vor dem Fall und der Demüthigung komme und daß gewaltsame Fremdherrschaft über gesunde Völker auf die Dauer nicht zu behaupten sei.

Nach der Abdankung bewilligten die Mächte dem Entthronten den Kaisertitel auf Lebenszeit, die Insel Elba als souveraines Besitzthum und eine jährliche Rente von zwei Millionen Franken. Neun Tage später verließ Napoleon Fontainebleau, um sich in Frejus nach jener Meeresinsel einzuschiffen.

*) Henckel von Donnersmarck S. 317.

Da die verbündeten Monarchen der royalistischen Bewegung, die sich bei ihrem Einzuge unzweideutig geäußert hatte, nicht entgegentraten und Kaiser Alexander, der anfangs sehr abgeneigt war, sich bald freundlich und gnädig zu ihr stellte, feierte die Politik der Wiederherstellung auch hier ihre Triumphe. Aber die Bourbonen wurden nicht nur auf den Thron zurückgeführt, es befestigte sich in den maßgebenden Kreisen auch immer mehr die Anschauung, daß die Sieger ihr Wort vom 1. Dec., nach dem sie nicht gegen Frankreich sondern nur gegen Napoleons Übermacht den Krieg führten, einlösen müßten, daß sie Frankreich keine allzu drückenden Bedingungen, keine Demüthigung auferlegen und dadurch die Stellung des wieder zurückgeführten Königthums nicht von vornherein erschweren dürften. Namentlich Kaiser Alexander war es, der in den Gefühlen der Großmuth schwelgte und dadurch die Interessen seines preußischen Bundesgenossen auf das Schwerste schädigte. Natürlich war Metternich sofort mit jeder Abmachung und Verheißung einverstanden, welche geeignet war, den Siegespreis Preußens zu verkleinern. Gegen diese Politik der Schonung französischer Gefühle konnten die Stimmen patriotischer deutscher Männer, welche ihr Elsaß und Lothringen zurückverlangten, nicht aufkommen. Gar bald wurde erkannt, daß die freudigen Hoffnungen, welche die Siege über Napoleon hervorgerufen hatten, nicht in Erfüllung gehen würden. Die preußischen Staatsmänner, die in Paris im Rathe ihres Königs saßen, waren nicht umsichtig und energisch genug, um den Verhandlungen und Beschlüssen eine den deutschen und den preußischen Interessen günstigere Richtung zu geben. Der Freiherr vom Stein aber, dem Einsicht und Wille gleich stark blieben, verlor in der neuen Umgebung gar bald den früher so mächtigen Einfluß auf den russischen Kaiser.

Gleich der erste Vertrag, welchen die Verbündeten mit den Bourbonen abschlossen, ließ ihre milden Absichten erkennen. Am 23. April schlossen sie mit dem Grafen von Artois, als dem anerkannten General-Stellvertreter des Königreichs Frankreich, einen Waffenstillstand, nach dem sie versprachen, denjenigen Theil des französischen Gebietes, welcher am 1. Januar 1792 zu Frankreich gehörte, mit ihren Truppen zu räumen, und zwar in dem Maße, als die noch außerhalb der oben bezeichneten Grenze von französischen Truppen besetzten Festungen geräumt und den Verbündeten übergeben sein würden.*) Die am Rhein gelegenen

*) à mesure que les places occupées encore hors de ces limites par les troupes françaises, seront evacuées et remises aux alliés. L. Neumann, Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche II, 458."

Festungen, welche in den Grenzen vom 1. Januar 1792 nicht einbegriffen seien, und jene zwischen dem Rhein und jenen Grenzen, sollten in einem Zeitraum von zehn Tagen übergeben werden. Die Kriegsgefangenen beider Theile, Offiziere und Soldaten, auch die Geiseln, sollten unmittelbar ohne Lösegeld und Austausch in ihre Heimath entlassen werden.

So war es den Bourbonen verbrieft, daß sie Frankreich wenigstens in dem Umfang, den es vor der Revolution gehabt hatte, wieder beherrschen sollten. Die lohnende Aufgabe ihrer Staatsmänner, insbesondere Talleyrand's, war es, diese Grenzbestimmung möglichst günstig zu deuten und vor Allem die deutschen Herrschaften, welche vor 1792 innerhalb des französischen Staatsgebietes existirt hatten — wir erinnern uns nur der Grafschaft Saarwerden — in Händen zu behalten.

Nachdem ihm von den Verbündeten großmüthig die Wege gebahnt waren, kam Ludwig XVIII., der Bruder des unglücklichen letzten französischen Königs, selbst herbei, um den Thron der Väter wieder zu besteigen. Er verließ England und zog am 29. April in Compiegne ein, wo er von den streitbaren Marschällen Napoleons, darunter Berthier, Ney und Marmont, von dem Haupte der provisorischen Regierung und dem gesetzgebenden Körper feierlichst begrüßt wurde. Einige Tage später erschien hier Kaiser Alexander, der sich als den mächtigen Schützer und Fürsprecher der liberalen Zeitrichtung betrachtete, um den König zur Annahme der von dem Senate entworfenen Verfassung zu bereden; aber es war vergeblich. Der König bestand auf seinem legitimen Recht und versprach in seiner Erklärung von St. Ouen nur in unbestimmten Ausdrücken, daß er dem Lande eine Verfassung geben werde (3. Mai). An demselben Tage hielt er seinen Einzug in Paris.

Nun konnten am 9. Mai die eigentlichen Friedensverhandlungen beginnen, zu welchen von Seiten Preußens Hardenberg und W. von Humbold, von Seiten Frankreichs Talleyrand beglaubigt wurden. Am 30. Mai kam der erste Pariser Frieden zum Abschluß. Seine wichtigsten Bedingungen sind folgende:

Das Königreich Frankreich behält seine Grenzen, so wie dieselben am 1. Januar 1792 bestanden. Es wird überdies eine Gebietsvermehrung erhalten, welche durch eine neue Demarkationslinie bezeichnet wird. Nur die Verluste, welche Deutschland dadurch erlitt, sollen hier angedeutet werden. Im 3. Artikel heißt es: In dem Moseldepartement wird die neue Grenze, wo sie von der alten abweicht, durch eine von Perl bis Fremersdorf zu ziehende Linie und durch eine zweite Linie gebildet werden, welche den Canton Tholey von dem übrigen Theile des Moseldepartements trennt. In dem

Saardepartement werden die Cantone Saarbrücken, St. Arnual und der südliche Theil des Cantons Lebach, welcher durch eine Linie bestimmt wird, bei Frankreich verbleiben. Da die Festung Landau vor dem Jahre 1792 einen isolirten Punkt in Deutschland ausgemacht hat, so behält Frankreich, um diese Festung und ihren Umkreis mit dem übrigen Theile des Königreichs in Verbindung zu setzen, einen Theil des Departements des Donnersberges und des Niederrheines. Nach der neuen Grenze blieben die Cantone Weißenburg und Bergzabern, und die Dörfer Queichheim, Merlenheim, Knittelheim und Belheim bei Frankreich. Was den Rhein betrifft, so wird der Thalweg die Grenzscheidung ausmachen, jedoch mit der Maßgabe, daß die in der Folge mit dem Laufe dieses Stromes eintretenden Veränderungen künftighin keinen Einfluß auf das Eigenthum der darin befindlichen Inseln haben werden. Der Besitzstand dieser Inseln wird, so wie er zur Zeit des Friedensschlusses von Luneville war, wieder hergestellt werden. Die verbündeten Höfe sichern Frankreich den Besitz der Grafschaft Mümpelgard und aller der Enclaven (in Elsaß-Lothringen) zu, welche ehemals zu Deutschland gehört haben, sie mögen vor oder nach dem 1. Januar 1792 Frankreich einverleibt worden sein. Außerdem zählt der dritte Artikel den weiteren Gewinn Frankreichs, ein Gebiet in Belgien mit der Festung Givet, das Fürstenthum Avignon, die Grafschaft Venaissin, Savoyen und Nizza auf.

Nach dem 5. Artikel soll die Schifffahrt auf dem Rhein von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis zum Meere (jusqu' à la mer) und umgekehrt frei sein. Bei dem künftigen Congresse wird man sich mit den Grundsätzen beschäftigen, nach welchen die von den Uferstaaten zu erhebenden Gefälle auf die gleichmäßigste und dem Handel aller Nationen zuträglichste Weise geregelt werden können.

Holland, unter die Souverainetät des Hauses Oranien gestellt, wird einen Gebietszuwachs erhalten. Der Titel und die Ausübung der Souverainetät können dort in keinem Fall einem Fürsten zukommen, der eine fremde Krone trägt oder eine solche zu tragen berufen ist.

Die Staaten Deutschlands werden unabhängig und durch ein föderatives Band vereinigt sein. (Les états d'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif.)

Die Schweiz wird unabhängig und fortfahren sich selbst zu regieren. Italien, außerhalb der Grenzen der an Österreich zurückgelangenden Länder, wird aus souverainen Staaten bestehen. Die Insel Malta und ihre Zugehörungen sollen zum vollen Eigenthum und mit voller Souverainetät dem König von Großbritanien gehören.

In allen Ländern, welche durch den gegenwärtigen Vertrag oder weitere daraus hervorgehende Vereinbarungen andere Beherrscher erhalten werden, wird den eingeborenen oder fremden Bewohnern ein sechsjähriger Zeitraum, von der Auswechslung dieser Ratificationen an gerechnet, gestattet sein, um, wenn sie es für angemessen finden, über ihr Eigenthum zu verfügen oder sich nach beliebiger Wahl in dieses oder jenes Land zurückzuziehen.

Da die verbündeten Mächte dem König von Frankreich einen neuen Beweis ihres Verlangens geben wollen, die Folgen der langen Kriegszeit zu beseitigen, verzichten sie auf die gesammten Summen, welche die Staatsregierungen aus Lieferungsverträgen oder für irgend welche Vorschüsse, die der französischen Regierung in dem Kriege seit 1792 geleistet worden sind, an Frankreich zu fordern haben.*) Dagegen verzichtet der König auch seinerseits auf alle Forderungen, welche er in gleicher Beziehung an die verbündeten Mächte zu stellen hätte. Doch soll die französische Regierung verpflichtet sein, diejenigen Summen zu bezahlen, welche sie in Folge von Lieferungsverträgen mit Privatpersonen oder Privatanstalten oder kraft anderer gesetzlicher Verbindlichkeiten schuldig ist. Auch hat die französische Regierung alle Summen zu erstatten, welche von Unterthanen der künftig nicht mehr französischen Länder als Cautionen, Depositen und Consignationen in die französischen Kassen bezahlt worden sind.

In einer Frist von zwei Monaten werden alle Mächte, die in den gegenwärtigen Krieg verwickelt gewesen, ihre Bevollmächtigte nach Wien senden, um auf einem allgemeinen Congresse die Anordnungen zu treffen, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vervollständigt werden sollen.

Die Ratification dieses Vertrages und die Auswechslung der Ratificationen soll in einer Frist von 14 Tagen oder, wenn möglich, noch früher erfolgen.

In geheimen Artikeln wurde noch vereinbart, daß die Verfügung über die von Frankreich nach obigem Friedensvertrage abzutretenden Gebiete und die Maßregeln zur Herstellung eines wirklichen und dauernden Gleichgewichtes in Europa auf dem Congresse nur von den verbündeten Mächten unter sich festzusetzen seien, und zwar nach folgenden Dispositionen:

---

*) Durch diesen Artikel verlor Preußen unter anderem die großen Summen, welche es während des Krieges von 1812 an Frankreich theils bar, theils in Verpflegungsstücken vorgeschossen hatte.

Die Besitzungen Österreichs in Italien werden von dem Po, dem Tessin und dem Laggo Maggiore begrenzt. Der König von Sardinien erhält seine früheren Staaten, mit Ausnahme von Savoyen, zurück und als Zuwachs derselben Genua; doch soll der Hafen von Genua frei bleiben. Da die Herstellung eines gerechten Gleichgewichtes in Europa verlangt, daß Holland seine Unabhängigkeit aus eigenen Mitteln behaupte, so werden die Gebiete, welche von der Maas eingeschlossen werden, dauernd mit Holland vereinigt. Die Grenzen auf dem rechten Ufer der Maas werden nach dem militärischen Bedürfnis Hollands und seiner Nachbarn geregelt. Die Schifffahrt auf der Schelde wird ebenso eingerichtet, wie die auf dem Rhein, also frei bis zum Meere. Die deutschen Gebiete auf dem linken Rheinufer, die seit 1792 mit Frankreich vereinigt waren, dienen zur Vergrößerung Hollands und zu Entschädigungen für Preußen und andere deutsche Staaten.*)

So war der Friede geschlossen, aber wichtige Fragen und Geschäfte harrten noch der Erledigung. Die Staatsmänner der verbündeten Mächte ahnten nicht, welche Schwierigkeiten die Vertheilung der verfügbaren Gebiete, die ihnen nach den geheimen Artikel allein zukam, noch verursachen würde. Am 31. Mai einigten sie sich dahin, daß sie alle Discussion darüber bis zum Wiener Congresse vertagen wollten. Dies schloß aber nicht aus, daß sogleich Verhandlungen wegen militärischer Besetzung dieser Gebiete getroffen wurden. So sollten Würzburg und Aschaffenburg von bairischen Truppen besetzt werden; das Herzogthum Berg und die linksrheinischen Gebiete zwischen Rhein, Maas und Mosel von preußischen Truppen, die rechts der Mosel liegenden Lande von österreichischen und bairischen Truppen, die links der Maas liegenden von holländischen und englischen Truppen. Mainz sollte eine aus österreichischen und preußischen Mannschaften zusammengesetzte Garnison erhalten. Alle genannten Lande sollten von den Mächten, welche sie militärisch besetzten, provisorisch und für ihre Rechnung verwaltet werden.**)

Der König von Preußen, der mit dem Kaiser von Rußland in den ersten Junitagen einer Einladung des Prinzregenten nach England folgte, konnte Paris nicht verlassen, ohne seinem Heere und seinem Volke, die Unvergleichliches geleistet, außerordentliche Opfer gebracht und im Glück und Unglück staunenswerthe Kraft bewiesen hatten, seinen königlichen

*) Der Friedensvertrag vom 30. Mai 1814 bei Martens, Suppl. VI, 1 ff. Die geheimen Artikel bei L. Neumann, Recueil des traités conclus par l'Autriche II, 474 f. Einige der geheimen Artikel theilt auch Gagern mit, Mein Antheil II, 16 f.

**) L. Neumann, Traités II, 476.

Dank auszusprechen. Mit Recht konnte er zu den Truppen sagen: „Mit Achtung sieht Europa auf Euch! Mit Ruhm gekrönt kehrt Ihr aus diesem Kriege zurück; mit Dank und Liebe wird das Vaterland Euch empfangen!" Dem Volke verhieß er: „Eine bessere Zeit wird wiederkehren durch diesen Frieden, in einer neuen Ordnung werden die Wunden heilen, die langes Leiden Euch schlug." Die Staatsmänner und Feldherrn, die am meisten zu dem Siegeszuge in des Feindes Hauptstadt beigetragen, wurden geehrt und belohnt. Der Staatskanzler von Hardenberg wurde zum Fürsten erhoben, Blücher zum Fürsten von Wahlstadt, Gneisenau zum Grafen, York zum Grafen von Wartenburg, Bülow zum Grafen von Dennewitz, Kleist zum Grafen von Nollendorf. Allen wurden dabei Dotationen mit liegenden Gütern in Aussicht gestellt.

In England wurden die beiden Monarchen und die deutschen Helden mit ungeheuerer Begeisterung und aufrichtiger Herzlichkeit empfangen. Blücher schrieb am 6. Juni aus London an seine Frau: „Gestern bin ich in England gelandet, aber ich begreife nicht, daß ich noch lebe, das Volk hat mich beinahe zerrissen, man hat mich die Pferde ausgespannt und mich getragen, so bin ich nach London gekommen." *) Das englische Volk und sein Regent waren von dem richtigen Gefühle durchdrungen, daß dieser unübertreffliche Heerführer, der nichts Menschliches von sich abwies, der in Wiesbaden Quadrillen tanzte und in Paris seine Spiele machte, daß Marschall Vorwärts hauptsächlich es war, der in entscheidenden Stunden dem Kriege die siegreiche Wendung gegeben.

Die Truppen des Herzogs von Nassau hatten den Siegeszug nach Frankreich nicht mitgemacht. Dem fünften deutschen Armeecorps des Herzogs von Coburg war, wie wir wissen, die Aufgabe zugewiesen worden, die Festung Mainz und das Fort Castel zu umschließen. Wegen des außerordentlich langen Winters mußten die nöthigen Maßregeln lange verschoben werden. Am 17. Febr. 1814 gingen die nassauischen Regimenter, die beiden walramischen und ein ottonisches, das der Freiherr von Gagern in Dillenburg formirt hatte, bei Walluf und Eltvil über den Rhein. Ihr Führer, Oberst von Bismarck, hatte sein Hauptqartier zuerst in Algesheim, dann in Ingelheim. Die Einschließung hatte keine heftigen Kämpfe im Gefolge. Nur einigemal in der Nähe des Hechtsheimer Berges und bei dem Fort Montebello wurde gefochten. Desto verheerender wüthete der Typhus in den Reihen der Belagerten. Nach der Aufzeich-

*) Colomb S. 131.
**) Mein Antheil II, 3.

nung eines Arztes sollen vom 9. November 1813 bis 1. Mai 1814 2445 Bürger und 17000 Militärpersonen in Mainz gestorben sein.*) Der Waffenstillstand vom 23. April machte der Belagerung ein Ende. Nach der darin festgestellten Frist übergab der französische Commandant Morand am 4. Mai 1814 die Festung ohne Capitulation und zog mit dem Rest seiner Truppen, noch 12000 Mann, ab. An demselben Tage hielt der Herzog von Sachsen-Coburg seinen Einzug. Die nassauischen Truppen blieben nach der Übergabe eine Zeit lang bei der Garnison von Mainz**) und kamen von da nach Worms.

Nach dem Frieden von Paris und der Rückkehr der Offiziere und Mannschaften des ersten und zweiten Regiments, die einst als Kriegsgefangene aus Spanien nach Frankreich gekommen waren, konnte die Zahl der nassauischen Truppen vermindert werden. Zuerst wurde das Jägercorps nach Biebrich zurückgeschickt und am 18. Mai aufgelöst. Das dritte Infanterieregiment, das am 16. Juni zurückkam, wurde auf Friedensfuß gesetzt und später dem Depôt des ersten Regiments einverleibt. Das Landwehrregiment wurde aufgelöst.***) Das zweite Regiment blieb einstweilen noch der Heimath fern in niederländischen Diensten. Oberst von Kruse, zum Generalmajor befördert, wurde Präsident des herzoglichen Kriegscollegiums und Commandant der nassauischen Truppen.

Bald nach dem Friedensschlusse von Paris wurden die Verhandlungen zwischen den beiden nassauischen Linien wieder fortgesetzt, um den in dem Vertrage mit den Alliirten vorgesehenen Familienpakt, der durch die Abrede vom 26. Nov. 1813 nicht verwirklicht worden war, zum endgiltigen Abschluß zu bringen. Zu den Verhandlungen wurden dieselben Staatsmänner wie früher bevollmächtigt; von oranischer Seite der Freiherr von Gagern, der Staatsminister für die deutschen Angelegenheiten, und von dem Herzog und dem Fürsten von Nassau der Staatsminister Freiherr von Marschall. Dem ersteren wurde noch der Geheimerath Johann von Arnoldi beigegeben. Die Genannten kamen im Haag zusammen und einigten sich am 14. Juli 1814 über einen Vertrag, dessen wichtigste Bestimmungen

*) Schaab, Geschichte der Bundesfestung Mainz S. 492.

**) Preußen und Österreich verabredeten am 13. Juni 1815, daß die Truppen des 5. deutschen Armeecorps Mainz am 16. Juni verlassen und die Festung von 4500 Mann preußischen und 4500 Mann österreichischen Truppen besetzt werden solle. Neumann, Recueil II, 477.

***) Rößler S. 63.

die folgenden sind: Die in dem Vertrage vom 26. Nov. 1813 vorbehaltene Revision des Erbvereins vom J. 1783 und die Ausmittelung und Umänderung seiner nicht mehr anwendbaren Artikel bleibt bis nach dem Wiener Congresse vorbehalten (Art. 1). Beide Theile werden wechselseitig ihren Einfluß in den politischen Angelegenheiten zum Flor des fürstlichen Gesammthauses geltend machen und besonders auf dem bevorstehenden Congreß zu Wien davon ausgehen, daß überall, wo nicht ganz entgegengesetztes Interesse obwaltet, das Wohl des gesammten Landes berücksichtigt werde (Art. 2). Die ehedem bestandenen Gemeinschaften werden wegen der daraus hervorgehenden Schwierigkeiten in der Verwaltung abgetheilt und zwar nach dem Maßstabe der Bevölkerung und der Grundsteuer. Da die Bevölkerung der Gemeinschaften 22153 Seelen und ein Simplum der Grundsteuer 10648 Gulden beträgt, so wird die Hälfte, 11076 Seelen und 5324 Gulden Grundsteuer dem Hause Nassau-Oranien überwiesen, und zwar durch die Ämter Burbach und Neunkirchen, den Ort Mensfelden, das alte Amt Kirberg, die Orte Camberg, Erbach und Eisenbach mit dem Häuser Hof in dem Amte Camberg und den Ort Balduinstein. Obernhof bleibt dagegen bei dem Amte Nassau. Für das Zuviel, welches Nassau-Oranien dadurch erhält, wird entsprechende Ausgleichung stattfinden (Art. 3). Das Schloß Nassau bleibt gemeinschaftlich (Art. 4). Die Ausübung der Hoheit über die oranischen Waldungen im Amte Runkel, in sofern dieselben keine Enklaven bilden, wird, so lange der dermalige Besitzstand fortdauert, von herzoglicher Seite an die fürstlich oranische Seite cedirt (Art. 5). Der Termin der Übergabe der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Objekte wird auf den 1. September oder, falls bis dahin die Ausgleichung wegen der Domainen noch nicht erfolgt sein sollte, auf den 1. Oct. 1814 festgesetzt (Art. 6). Um die gegenseitigen Territorien so viel als möglich abzurunden, sollen auch die Domainen und sonstigen Patrimonialgefälle, welche Nassau-Oranien in den ehemaligen Gemeinschaften besitzt, gegen andere in dessen eigenen Landestheilen befindliche herzoglich nassauische Domanialeinkünfte ausgetauscht und zu den deshalb nöthigen Verhandlungen unverzüglich von beiden Seiten Commissarien ernannt werden. Um das Geschäft dieser Commissarien zu erleichtern, werden im Voraus rücksichtlich der Domainen-Ausgleichung folgende Grundsätze aufgestellt: 1) Als Domanialrenten werden nur angesehen: alle Pächte von Höfen, Mühlen und Gütern, sei es in Erbpacht oder Zeitpacht, alle Einkünfte von selbstverwalteten Gütern, Höfen und Häusern, ferner Zehnten, Zinsen, Gülten, Wasserlaufzinsen, Erträge von Berg- und Hüttenwerken, Mineralbrunnen rc., sowie bestimmte Renten

aus Gemeinde- und Privatwaldungen. Ausgeschlossen sind demnach: Alle zu den directen oder indirecten Steuern gehörigen Abgaben, wie die Gewerbesteuer, sodann Accis-, Stempel-, Sportel-, Zoll-, Strafgelder etc.; alle Concessions- und Dispensationsgelder (z. B. Pacht von unzünftigen Gewerben, Judenschutzgelder etc.); alle durch das herzogliche Edict vom 1. und 3. September 1812 (Einführung des neuen Steuersystems) aufgehobenen Abgaben und Gerechtsame; endlich Jagden und Fischereien. Jeder Theil erhält diese Gerechtsame ohne weitere Ausgleichung, so wie sie sich unter seiner Hoheit vorfinden. 2) Nach diesem Grundsatz wird der ganze Betrag der oranischen Domainen in den bei dem Herzogthum Nassau verbleibenden Gemeinschaften ausgerechnet, und zwar so, daß bei Zeitpachten die letzte Verpachtung, bei nicht verpachteten Zehnten der Durchschnitt der drei letzten Jahre in Berechnung kommen soll. 3) Wenn so die ganze Summe der dem Fürsten von Oranien zu vergütenden Domanialrenten festgestellt ist, so soll der Ersatz dafür zunächst durch die in den altroranischen Fürstenthümern befindlichen herzoglich nassauischen Renten und Gefällen, und wo diese nicht ausreichen, durch ähnliche Nutzungen in dem Amte Diez und zuletzt im Amt Kirberg und Camberg geleistet werden (Art. 10). Auch die Domanialwaldungen sind gegenseitig auszutauschen. Zu diesem Zwecke soll von jeder Seite alsbald ein Forstverständiger ernannt werden. Wenn sich die beiden Commissarien über den Werth der Waldungen nicht einigen können, so soll ein dritter Forstverständiger als Schiedsrichter erwählt werden (Art. 11). Die dem herzoglich Nassauischen Hause nach vollzogener Ausgleichung in den fürstlich Oranischen Landen noch übrig bleibende Domainen sollen ohne alle Einschränkungen und Hemmungen fort besessen und mit keinen andern Lasten als den auf der Steuerverfassung beruhenden belegt werden (Art. 12). Die Lehensverfassung bleibt in der vorigen Weise fortbestehen und jedem Theile werden seine Lehensrechte in dem Gebiet des andern ausdrücklich vorbehalten (Art. 13). Über die von herzoglich Nassauischer Seite während der Rheinbundszeit und bis 1. Januar beziehungsweise 1. October l. J. bezogenen oranischen Renten wird durch beiderseits zu ernennende Commissarien eine besondere Berechnung angestellt werden, wobei hinsichtlich der Abgrenzung der Hoheits- und Patrimonialrenten nach den Grundsätzen verfahren werden soll, welche in der Rheinbundszeit bei den mediatisirten Wiedischen und Solmsischen Häusern zur Anwendung gekommen sind. Daraus wird sich ergeben, ob durch die während jener Zeit geleisteten Zahlungen das Debet ausgeglichen werde. Was ein Theil dem andern etwa schuldig bleibt, soll durch Domanialrenten, welche in 25fachem

Werthe als Capital anzuschlagen sind, vergütet werden (Art. 14). Diejenigen oranischen Domainen, welche während der Rheinbundszeit veräußert worden sind, sollen durch dieselben Commissarien genau festgestellt und der Kaufpreis der oranischen Seite ebenfalls durch Domanialrente vergütet werden (Art 15). Ferner werden von herzoglich Nassauischer Seite die gegen Wechsel aus milden Stiftungen, Kirchenfonds ꝛc. zur Staatskasse gezogenen Gelder und die eben dahin genommenen Depositen restituirt werden, und zwar mit Zinsen, sofern solche stipulirt oder herkömmlich sind. Die Abtragung soll im Laufe des Jahres erfolgen und der fürstlich Oranischen Seite es frei stehen, dafür Domainen zu übernehmen (Art. 16). Die schon früher gerichtlich angemeldeten Ansprüche des fürstlich Nassau-oranischen Hauses auf den Mineralbrunnen zu Niederselters werden vorbehalten und es steht dieser Seite frei, die betreffenden Verhandlungen wieder anzuknüpfen. Da Oberselters unter der Hoheit des herzoglichen Hauses bleibt, so wird von dieser Seite die Zusicherung ertheilt, daß, wenn in der Folge der Niederselterser Brunnen der oranischen Seite zugesprochen werden sollte, alsdann niemals die Eröffnung der zu Oberselters befindlichen Afterquelle werde vorgenommen werden, die sich, so lange der Brunnen herzogliches Eigenthum verbleibt, aus andern Rücksichten ohnehin von selbst verbietet (Art. 18). In Betrachtung, daß die neuen Einrichtungen in dem oranischen Zollwesen, insbesondere der Zoll zu Staffel, zu mancherlei Beschwerden und zu Störungen des Fuhrwesens Anlaß gegeben haben, ist man übereingekommen, daß in der ganzen Grafschaft Diez das Zollwesen wieder auf denselben Fuß gesetzt werde, wie es vor dem Jahre 1806 bestanden hat. Dasselbe soll für die Ämter Kirberg und Camberg gelten. Überhaupt wird man sich in dieser Hinsicht bestreben, wechselseitig alle Hindernisse des freien Verkehrs aus dem Wege zu räumen und keine neuen Einrichtungen, welche denselben stören könnten, ohne vorhergehende Communication zu treffen (Art. 20). Ebenso werden vorläufig und bis zu allgemeiner Regelung der deutschen innern Angelegenheiten alle Hindernisse der Lahnschifffahrt von beiden Seiten aus dem Wege geräumt (Art. 21). Das frühere Gesammt-Oberappellationsgericht bleibt, vorbehaltlich einer einjährigen Kündigungsbefugnis für beide Theile, als gemeinschaftliche höchste Instanz in Diez; die Räthe werden in dem Verhältnis von 1 zu 3 ernannt und die ernannten von jeder Seite bezahlt. Dagegen soll die Ernennung des Präsidenten und des Subalternpersonals in jenem Verhältnis alterniren und die Kosten und Nebenkosten dafür sich in gleichem Verhältnis vertheilen (Art. 22). Auf gleiche Art und in demselben Verhältnis soll vorläufig das Zuchthaus zu

Diez gemeinschaftlich bleiben, wobei ebenfalls jedem Theile eine einjährige Aufkündigung vorbehalten wird. Die näheren Bestimmungen über diese Gemeinschaft sollen durch Specialcommissarien festgesetzt werden (Art. 23). Wegen der Theilnahme der fürstlich Oranischen Seite an ähnlichen Instituten im Herzogthum Nassau bleibt eine nähere Übereinkunft vorbehalten (Art. 24). Die früher getroffene Übereinkunft wegen eines gemeinschaftlichen Bischofes wird mit andern damit zusammenhängenden Bestimmungen bis zur allgemeinen Regulirung der deutschen innern Angelegenheiten ausgesetzt (Art. 25).*)

Den beiden Staatsministern, welche diesen Vertrag erzielt hatten, wurde auch die Vertretung des nassauischen Hauses bei dem Wiener Congresse anvertraut, auf dem wichtige, das Gesammthaus betreffende Angelegenheiten geregelt werden sollten. Fürst Wilhelm der Niederlande ernannte zu seinen Bevollmächtigten seinen Minister am Wiener Hofe, den Freiherrn von Spaen und den Freiherrn von Gagern; und der Herzog und der Fürst von Nassau den Freiherrn von Gagern an erster Stelle und den Staatsminister Freiherrn Marschall von Bieberstein an zweiter Stelle. Mit Genugthuung verzeichnete es Gagern in seinen Memoiren, daß er so vorzugsweise berufen gewesen, des nassauischen Hauses Ansehen und Größe zu vollbringen, und nicht nur fortzusetzen, was seit der ersten Jugend sein Amt, seine Dienstpflicht und Bestimmung war, sondern auch auf denselben Wegen, nur die oranischen Maximen verfolgend, der Freiheit, dem Recht ein lautes Vorwort zu leihen, wo es dessen bedurfte.**)

Im Bade Ems kamen Gagern und Spaen zuerst zusammen, um sich über ihre Vollmachten, Instructionen und nächsten Maßnahmen zu bereden. Fürst Wilhelm wünschte, daß beide Gesandten in völligem Einvernehmen handeln, daß aber in allen Angelegenheiten der vereinigten Niederlande die Meinung Spaens, und da, wo es sich um die Interessen des deutschen Reiches und besonders des Hauses Nassau handle, die Meinung Gagerns vorzugsweise Beachtung finden solle.

Vor der Abreise nach Wien erinnerte sich Gagern daran, daß ihm bei den früheren Verhandlungen in Paris seine Gastfreundschaft gute

---

*) Martens, Suppl. VI, 23—33. Die Auszüge aus den Bevölkerungs- und Grundsteuer-Tabellen des Herzogthums Nassau vom J. 1813, so weit solche die ehedem mit Oranien-Nassau gemeinschaftlichen Ämter betreffen. ib. S. 33—37.

**) Mein Antheil II, 6.

Dienste geleistet und wichtige Erfolge eingetragen habe; so ließ er aus Paris einen Koch aus bester Schule kommen und versah sich in Amsterdam mit einer Fülle fremder Weine und aus den fürstlich Nassauischen Kellern mit den besten Erzeugnissen des Rheingaus. Der nassauische Geschäftsträge in Wien besorgte ihm eine sehr elegante Wohnung. So vortrefflich ausgestattet und vorbereitet, gab er sich dem fröhlichen Bewußtsein hin, daß er in Wien, wo er am 15. September eintraf, ein reiches Feld seiner Thätigkeit finden und ansehnliche politische Erfolge davon tragen werde.

Der Wiener Congreß, der nach dem Pariser Frieden am 1. August beginnen sollte, wurde wiederholt vertagt und nahm erst im November seinen wirklichen Anfang. Es war eine unübersehbare Schaar von Fürsten und Herren, von Staatsmännern, Feldherrn und hohen Würdenträgern, welche sich hier seit dem September um die drei verbündeten Monarchen, die Kaiser Franz und Alexander und den König von Preußen, versammelten. Außer den Herrschern, die häufig entscheidend eingriffen, waren die amtlichen Vertreter von Rußland, Fürst Rasoumoffsky, Graf Stackelberg und Graf Nesselrode, von Österreich Fürst Metternich und Baron Wessenberg, von Preußen Fürst Hardenberg und Wilhelm von Humboldt, von England Vicomte Castlereagh, die Grafen Clancarty und Chathcart und Lord Stewart. Als Castlereagh nach einigen Monaten nach England zurückkehrte, gesellte sich den letzteren der Sieger von Vittoria, Herzog von Wellington, bei. Frankreich schickte den vielgewandten Fürsten von Benevent, Talleyrand, und den Herzog von Dalberg. Zu der Vollzahl der acht Mächte, welche als Unterzeichner des Pariser Friedens eine besondere Stellung am Congresse einnahmen, gehörten noch Spanien, Portugal, Sardinien und Schweden-Norwegen. Auch kleinere auswärtige Staaten und die deutschen Fürsten von Hannover, Baiern, Wirtemberg, Baden, sorgten für wachsame und streitbare Vertreter ihrer Interessen. Der Freiherr vom Stein hatte keine amtliche Stellung; er erschien in Wien als der vertraute Rathgeber des Kaisers Alexander, der sich hier seinem Einflusse wieder zugänglicher zeigte, freilich auch noch andere Rathgeber, wie den Fürsten Czartoryski und den Grafen Capodistrias, um sich hatte.

Dem Congresse war eine außerordentlich große und schwierige Aufgabe gestellt; es handelte sich, um mit Gagern zu reden, um die russische Satisfaction, um die preußische Reconstruction, um der Niederlande Begrenzung, um der Baiern und Dänen Los, um die Verfassungen Deutschlands, der Schweiz, Italiens und Polens.*) Die Gegenstände, die wir

*) Mein Antheil II, 8.

hauptsächlich zu berücksichtigen haben, waren die territoriale Gestaltung Deutschlands und die deutsche Verfassung; aber auch die sächsische und die polnische Frage, die mit beiden in engstem Zusammenhange standen, müssen wir berühren.

Nach dem Teplitzer Bündnis vom 9. Sept. 1813 sollte zwischen Rußland, Preußen und Österreich eine freundschaftliche Vereinigung wegen des Herzogthums Warschau stattfinden (S. 747). Kaiser Alexander, der seine polnischen Pläne lange verschleiert hatte, trat mit ihnen allmählich offen hervor. Er wollte den größten Theil jenes von Napoleon geschaffenen Herzogthums, das er erobert hatte, behalten, ihn mit den bereits in russischem Besitz befindlichen Landen zu einem neuen Königreich Polen vereinigen und dem Lande eine freie, parlamentarische Verfassung geben.

Aber durch dies territoriale Vorrücken Rußlands und durch die Anziehungskraft, welche das wiedererstandene Königreich Polen auf die ehemals polnischen Gebiete Preußens und Österreichs ausüben mußte, fühlten sich diese Staaten in hohem Grade bedroht; und so kam es, daß in den ersten Monaten der Wiener Zusammenkunft der Staatskanzler Hardenberg mit dem Fürsten Metternich gemeinschaftliche Sache machte, um den Plan des Zaren zu verhindern. Zu ihnen gesellte sich der erste Bevollmächtigte Englands, Castlereagh, der in der Ausdehnung Rußlands nach dem Westen und überhaupt in den liberalen Plänen Alexanders eine schwere Gefahr für Europa erkannte. Selbstverständlich war Talleyrand der vierte im Bunde, wo es galt, dem Kaiser Alexander, der Seele des großen Kriegsbündnisses, welches die französische Übermacht gebrochen hatte, ein Ärgernis und Widerstand zu bereiten. Wie Alexander auf Polen, so blickte der König von Preußen und seine Rathgeber auf Sachsen, das nach Kriegsrecht erobert, dessen König als Kriegsgefangener eingebracht worden war. Fürst Hardenberg forderte die dauernde Entfernung des Königs und die Einverleibung des ganzen Landes in die preußische Monarchie. Dies Verlangen, das lange mit voller Entschiedenheit festgehalten wurde, rief in Wien, ja in ganz Europa, eine weit lebhaftere Erregung und Bewegung hervor, als die polnische Absichten des Kaisers von Rußland. Die sächsische Frage stand bald in dem Mittelpunkt der Politik und beherrschte die Stimmung und Aufmerksamkeit der beim Congresse Versammelten. Fürst Metternich, der mit Nichten gesonnen war, eine so umfassende Ausdehnung Preußens im Norden Böhmens zu gestatten, antwortete auf die ersten Anträge Hardenbergs in zweideutigen und hinhaltenden Noten und Reden, gab aber in der Folge seiner Abneigung

immer deutlicher zu erkennen. Castlereagh, der den Zaren vor Allem fürchtete, gab die Berechtigung der preußischen Forderung zwar zu, stellte aber die Bedingung, daß die Einverleibung Sachsens nicht den Verzicht Preußens auf seine Rechte in Polen zu Gunsten Rußlands zur Folge haben dürfe. Man kann sich denken, daß die kleinen Mächte, insbesondere die deutschen Staaten, sich lebhaft des Königs von Sachsen annahmen und in der Absicht Preußens eine schwere Gefahr für sich und für Deutschland erblickten. Vor Allem war es der Freiherr von Gagern, der sich hier wieder als Fürsprecher und Beschützer der mittleren und kleineren Staaten fühlte und, von seiner allgemein lautenden Instruction einen üblen Gebrauch machend, eine sehr feindselige Stellung gegen Preußen und Rußland einnahm.

Aus den Verhandlungen über Sachsen berichtet er in seinen Aufzeichnungen: „Das stärkste was ich wohl gesagt, aber vermuthlich mit vielen andern gesagt habe, ist das: Wie kann ein österreichischer Minister nach den sieben- und einjährigen Kriegen Verträge unterzeichnen, welche die preußischen Heere für immer bis vor die böhmischen Schluchten bringen, ohne Risico, ohne zu verdienen, seinen Kopf den andern Tag auf das Schaffot zu legen?“ *)

Der Streit war für Talleyrand die beste Gelegenheit, aus der untergeordneten Rolle, die er Anfangs in Wien spielen mußte, herauszutreten und sich in Dinge zu mischen, die ihn nach den Bestimmungen des Pariser Friedens gar nichts angingen. Er fand das salbungsvolle Wort, daß der Grundsatz der Legitimität durch die Absichten Preußens schwer verletzt würde und daß die Sache des Königs von Sachsen die Sache aller Könige sei.

Wenn der Staatskanzler Hardenberg die Parteien, zu denen er bisher gegen Rußland gehalten, ruhigen Sinnes geprüft hätte, mußte er doch fühlen, wie unpolitisch es sei, gerade mit den Mächten, welche seinem König den Erwerb von Sachsen nicht gönnten, gemeinschaftliche Sache gegen den Zaren zu machen, der trotz alledem und alledem der ausgesprochenste Freund Preußens war. Er konnte aber zu dieser Erkenntnis nicht kommen und ließ sich durch Metternichs zweideutige Politik fortwährend täuschen und hinhalten. Da machte der König Friedrich Wilhelm dem Irrgange ein Ende, einigte sich am 6. November mit dem Zaren und verbot seinem Minister, ferner feindlich gegen Rußland aufzutreten.

*) Mein Antheil II, 61.

Die nächste nach Außen erkennbare Folge dieses sogenannten Abfalls Preußens war die, daß der russische Fürst Repnin, der seit dem October 1813 zum Generalgouverneur von Sachsen bestellt war, die Verwaltung des Königreiches, wie schon früher verabredet war, am 8. November in preußische Hände legte. Dadurch wuchs die Erbitterung der Gegner Preußens und Rußlands, und Talleyrand verstand es wohl, sie zu schüren. Während dieses Zankes wuchs zum Schaden der allgemeinen Sache sein Ansehen, sein Einfluß und seine Kühnheit. Metternich konnte sich freilich der Einsicht nicht verschließen, daß er dem wieder gefesteten Bunde Preußens und Rußlands Rechnung tragen, daß er Preußen wenigstens einen Theil von Sachsen zugestehen müsse; aber davon wollte Hardenberg nichts wissen. Am 27. November forderte Kaiser Alexander noch einmal mit aller Entschiedenheit ganz Sachsen für Preußen.

Bei dieser Spannung befürchtete man den Ausbruch eines neuen Krieges. Schon trafen die Mächte ihre Vorbereitungen und ließen ihre Truppen an die Grenze marschiren. Es wurden Kriegspläne entworfen. Dem Fürsten von Wrede war eine bedeutende Rolle in dem künftigen Kriege zugedacht. Als Fürst von Hardenberg in einer Conferenz am 31. December erregten Sinnes erklärte, daß die Einverleibung von ganz Sachsen für den Wiederaufbau Preußens unentbehrlich sei und daß Rußland und Preußen die Weigerung der Mächte als gleichbedeutend mit einer Kriegserklärung ansehen würden, meinte Castlereagh, der im Eindruck dieser Erklärung einen Gewaltstreich der beiden Mächte erwartete, daß es nöthig sei, sich vorzusehen. So schlossen, da Talleyrand begierig zugriff, England, Österreich und Frankreich am 3. Januar 1815 ein geheimes Bündnis, wie es hieß, zur gegenseitigen Vertheidigung; jede Macht versprach der andern mit ihr gemeinschaftliche Sache zu machen und sie mit 150000 Mann zu unterstützen, wenn sie wegen Durchführung der gemeinsamen Friedensvorschläge angegriffen werden sollten. Ein Angriff auf Hannover oder die Niederlande sollte wie ein Angriff auf England angesehen werden. Die Könige von Baiern und Hannover und der souveraine Fürst der Niederlande sollten zum Beitritt eingeladen werden; aber drohend wurde beigefügt, daß sie, falls sie der Einladung nicht folgten, alle Rechte auf die Vortheile verlieren würden, welche sie auf Grund dieses Vertrages beanspruchen könnten.*)

Dies Bündnis war offenbar ein Werk der Übereilung und Erregung und jeder Theil hatte dabei andere Gedanken und einen anderen Zweck.

*) Neumann, Recueil des traités II, 494.

Talleyrand wußte am besten was er wollte; er wollte die Allianz der vier Mächte, welche den Pariser Frieden diktirt hatten, sprengen und zwei dieser Mächte boten ihm dazu die Hand. Metternich meinte die Vergrößerung Preußens und Rußlands zu hintertreiben und Castlereagh wollte den Angriff, den er von Rußland besorgte, abwehren.*) England und Österreich dachten gemeinschaftlich mit Frankreich die schwebenden Fragen nach dem Sinne des Pariser Friedens zu ordnen, der doch jede Einmischung Frankreichs in die wichtigsten Fragen untersagte.

Castlereagh, der im ersten Schrecken über Hardenbergs kriegerische Äußerung, den Anstoß zu dem Bündnisse gegeben, kam übrigens sehr rasch wieder zur Besinnung. Als er seiner Regierung den Abschluß meldete, fügte er bei, er hoffe, daß die Nothwendigkeit, nach diesen Verpflichtungen zu handeln, niemals eintreten werde. Als er dann wahrnahm, daß Österreich und Baiern sich der Hoffnung hingaben, daß England, nachdem es zu Gent Frieden mit Amerika geschlossen (24. Dec. 1814), nun ihre Pläne nachhaltiger unterstützen werde, beeilte er sich ihnen zu erklären, daß er fortfahren werde, nach den bisherigen Grundsätzen zu handeln und die vertragsmäßige Wiederherstellung Preußens zu bewirken.**) Nur etwa sechs Tage bestand die Gefahr eines Krieges. Bald beruhigten sich auch die andern Theilnehmer. Bei einer Conferenz am 9. Januar sprach sich auch Metternich versöhnlicher aus und als am 13. Januar Hardenberg zu verstehen gab, daß Preußen unter gewissen Bedingungen sich auch mit einem Theile Sachsens begnügen werde, war die Krisis vorüber. Daran konnte auch die Zulassung Talleyrands in den Rath der vier Großmächte, die am 12. Januar erfolgte, nichts mehr ändern. Es galt nur noch die Linie zu vereinbaren, welche in Zukunft das russische Polen von Preußen und Österreich scheiden würde und den Theil Sachsens abzugrenzen, welcher dem König Friedrich August wieder zurückgegeben werden sollte.

Da dies immerhin noch schwierig war, wurde das Bündnis vom 3. Januar nicht aufgelöst. Es wurde sogar in aller Stille dafür gesorgt, daß der Artikel, welcher seine Erweiterung bezweckte, zur Ausführung kam. Der König von Baiern, dessen Bevollmächtigter Fürst von Wrede am liebsten sogleich losgeschlagen hätte, trat am 13. Januar 1815 bei, der König von Hannover am 19. Januar. Am 24. Januar verpflichteten Österreich und Baiern den Großherzog von Hessen, sich dem politischen

*) Max Lehmann, Tagebuch des Freiherrn vom Stein während des Wiener Congresses. Hist. Zeitschr. LX, 466 (Jahrg. 1888, Heft 6).

**) Tagebuch des Freiherrn vom Stein S. 423.

System des Wiener Hofes und Baierns anzuschließen und im Kriegsfalle ein Hilfscorps von 6000 Mann zu stellen. Dafür wurde ihm eine souveraine und unabhängige Stellung in der deutschen Conföderation verbürgt und eine entsprechende Entschädigung für die Gebiete versprochen, welche er etwa in Folge der territorialen Abmachungen der Mächte abtreten müßte.*)

Zum Beitritt des souverainen Fürsten der Niederlande ist es dagegen nicht gekommen. Sein Gesandter von Gagern freilich, der fortwährend innigen Verkehr mit Talleyrand und seinem Gehilfen Labesnardière unterhielt, der den grimmen Preußenfeind, den Fürsten Wrede, bewunderte, der die Theilung Polens für eine Schande des achtzehnten Jahrhunderts hielt, stand mit vollem Herzen im Lager der Verbündeten vom dritten Januar, wenn er auch von ihren Plänen nicht so schnell und so genau unterrichtet wurde, als es den Anschein hat. Anders aber dachte sein Souverain, der Prinz von Oranien. Dieser fühlte sich gegen Preußen wie gegen Rußland zur Dankbarkeit verpflichtet und hatte in den letzten erregten Wochen seinen erhitzten Abgesandten mehrmals zur Ruhe und Mäßigung ermahnt. Gagern, der sich dadurch verletzt fühlte, schrieb ihm am 4. Januar 1815, an dem er noch nichts von dem erfolgten Abschlusse des Bündnisses wußte,**) zurück: Seine Königliche Hoheit, der Fürst, wolle den Frieden und die Ruhe; er möge überzeugt sein, daß er (Gagern) ihn predigen werde, aber allein mit dem Mittel, das ihm Erfolg zu haben scheine, mit starken und klaren Gründen. Wenn der Fürst entgegengesetzter Ansicht, wenn er der Meinung sei, daß man mit viel Kunst und sanftem Zureden zu diesem Ziele gelangen könnte, so bitte er denselben inständigst, einen Staatsmann zu schicken, der sein volles Vertrauen habe.***) Fürst Wilhelm, der die erste Nachricht von dem Vertheidigungsbündnis von den Engländern erhalten und ihnen seine Abneigung, demselben beizutreten, ohne Zweifel sofort mitgetheilt hatte, zögerte keinen Augenblick, der Bitte

---

*) Neumann, Recueil des traités II, 499.

**) In dem Bericht vom 4. Januar heißt es: Les conférences durent. La troisième a eu lieu hier avec calme et sans grand résultat. Gemeint sind die Conferenzen der vier Mächte (Rußland, Österreich, England, Preußen), welche am 29. Dec. 1814 wieder eröffnet wurden. Das Protokoll der dritten vom 3. Januar 1815 steht bei Angeberg, Congrès de Vienne II, 1874. Gagern hatte also keine Ahnung davon, daß an demselben 3. Januar, an dem die 4 Mächte zusammen Berathungen hielten, zwei davon das Bündnis mit Frankreich abschlossen. Die erste Andeutung d'un ton mystérieux erhielt er von dem Fürsten Wrede, den er am Krankenbette besuchte. Mein Antheil II, 92, 95.

***) Mein Antheil II, 96.

Gagerns zu entsprechen. Er schickte den bisherigen Generalgouverneur von Ostindien, Freiherrn von Capellen, nach Wien, der nicht sowohl an Spaens oder Gagerns Stelle treten, als vielmehr eine neue Aufgabe, die der Vermittlung zwischen den streitenden Mächten übernehmen sollte.*) Die Ankunft Capellens war den englischen Bevollmächtigten in Wien sehr unangenehm. Sie wußten, daß er eine durchaus selbständige, ihnen unerwartete, Haltung des Fürsten Wilhelm zum Ausdruck bringen sollte. Castlereagh sagte irronisch zu Gagern, daß er (Capellen) gekommen sei, um ihnen guten Rath zu geben. Lord Clancarty drückte seinen Unmuth darüber aus und sprach von Mißtrauen, Undankbarkeit, Thorheit.**) Ihre Erregung rührte wohl auch davon her, daß sie beim Abschluß am 3. Januar den Beitritt des Fürsten in sichere Aussicht gestellt und bisher ihr Wort nicht hatten einlösen können. Da der Freiherr von Capellen bei der geänderten Sachlage nichts mehr zu vermitteln hatte, benutzten die englischen Staatsmänner seine Anwesenheit dazu, um auch ihrerseits noch eine Einwirkung auf Oranien zu versuchen. Am 31. Januar richteten sie an Spaen und Gagern, welche auch nach der Sendung Capellens die allein beglaubigten Bevollmächtigten beim Congresse blieben, die amtliche Einladung, dem Bündnis vom 3. Januar beizutreten. Daß dies erst jetzt geschah, nachdem Baiern und Hannover schon seit Wochen beigetreten waren, läßt sich nur dadurch erklären, daß die ersten Nachrichten und Einladungen an den Fürsten aus London ergingen, und nachdem diese gescheitert waren, Castlereagh unter dem Drängen Metternichs und Talleyrands sich dazu entschloß, in Wien noch einen letzten Versuch zu machen. Er hoffte ohnedies, daß er wenigstens bei Gagern gute Aufnahme und Gehör finden werde. An den Berathungen, die nun folgten, nahmen Engländer und Franzosen lebhaften Antheil. Lord Castlereagh stellte den oranischen Bevollmächtigten vor, daß die Freundschaft und das Wohlwollen Frankreichs den Interessen des Fürsten der Niederlande außerordentlich nützlich seien, und daß nichts mehr die Belgier, die diesem zugedacht waren, in Gehorsam halten würde, als wenn sie sähen, daß der Fürst im Bündnis mit Ludwig XVIII. stehe. In ähnlicher Weise ließ sich Herr von Labesnardière vernehmen. Von französischer Seite wurden dann noch weitere Andeutungen gemacht, daß das Bündnis vor Allem gegen Rußland und seine Pläne gerichtet, daß die Absicht sei, Polen früh oder spät wieder

*) Gagern berichtet über Capellens Mission: „der Prinz von Oranien aber nahm mich beim Wort. Sanftes Zureden schien ihm die bessere Methode zu sein." Mein Antheil II, 99.

**) Mein Antheil II, 100 f.

herzustellen und Preußen von Rußland abzuziehen. Maßgebend für die oranischen Bevollmächtigen war, wie Gagern versichert, schließlich der bestimmt ausgesprochene Wunsch der Engländer. Da aber Gagern, obwohl er es liebte eigene Politik zu machen, bei der ihm bekannten Gesinnung seines Fürsten es nicht wagte, den Beitritt zu paraphiren, so wurde von den beiden oranischen Bevollmächtigten am 2. Februar eine sehr doppelsinnige Antwort auf die englische Einladung gegeben. Die englischen Minister — hieß es darin — seien schon durch andere Correspondenzen von der Absicht des Fürsten unterrichtet. Die Bevollmächtigten dankten den Ministern für die Sorgfalt, die sie angewandt, um das Interesse ihres Fürsten zu sichern und bei allen Wandlungen von Zwistigkeiten und Frieden weisen Rath zu schaffen. Der Fürst, ohne zu vergessen was er andern befreundeten Mächte schulde, sei überzeugt, daß den Frieden und seine dauernden Einrichtungen nichts mehr sichern werde, als die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit des öffentlichen Rechts und der Grundsätze des Pariser Friedens. Er schmeichle sich, daß der Sinn dieses Friedens keine Gegner haben werde. Nach diesen Sätzen, die eine abweisende Kritik des Vertheidigungsbündnisses bedeuteten,*) fuhren sie fort: die Unterzeichneten sind gleichmäßig mit Vollmachten versehen und bereit, in unmittelbare Verhandlungen einzutreten und darnach die Akten des Beitrittes zu unterzeichnen, welche sie dem Fürsten zur Kenntnisnahme und Ratification vorzulegen sich beeilen werden." Endlich machten sie noch aufmerksam, daß das herzogliche Haus Nassau mit dem Fürsten in allen Beziehungen in größter Intimität und Bundesgenossenschaft bestehe, daß seine Truppen zum Theil die festen Plätze der Niederlande besetzt hielten und der Rest ohne Zweifel bestimmt sei, sich denselben anzuschließen; sie fragten daher, ob es zweckmäßig erscheine, den Herzog und den Fürsten zum sofortigen Beitritt einzuladen, oder ob ihnen durch einen geheimen Zusatzartikel der Beitritt zu einer passenden Zeit offen gehalten werden solle.

Bei dieser Antwort ist es geblieben. Weder der Prinz von Oranien, noch viel weniger der Herzog und der Fürst von Nassau sind dem Bündnis

*) Gagern, dem in seiner Darstellung sehr schwer zu folgen ist, da er mehrmals und in verschiedenem Zusammenhang über das Bündnis vom 3. Januar spricht (z. B. II, 103, 112, 118 f., 157 f.) sagt selbst (S. 119): „Und in dem Sinn wurde hernach auch die englische einladende Note erwiedert, bestimmt eigentlich unsere Abneigung auszudrücken und daß uns der ganze Vorgang überflüssig und hors de place schien." Die darnach citirte Beilage XIV ist eben die Antwort vom 2. Februar, die daselbst S. 314 f. abgedruckt ist.

vom 3. Januar beigetreten. Schon von Anfang an ein todt geborenes Kind, wurde es vollends durch die folgenden Ereignisse gegenstandslos gemacht.*)

Wie in der sächsischen Angelegenheit, so trat der Freiherr von Gagern auch in andern Fragen der territorialen Gestaltung Deutschlands den preußischen Staatsmännern mit lebhaftem Eifer entgegen. Es handelte sich in Wien um die Ausdehnung des niederländischen Staates, dem England aus politischen, Anfangs auch aus familiären Gründen — es wurde eine Ehe zwischen dem Erbprinzen Wilhelm von Oranien und der Prinzessin Charlotte, der Tochter des Prinzregenten, späteren Königs Georg IV. geplant — seine volle Gunst entgegenbrachte. In den Verträgen von Troyes und Chaumont (15. Febr. und 1. März 1814) hatten die verbündeten Mächte verabredet, daß die vereinigten Niederlande durch die belgischen Provinzen bis zur Maas und auf der rechten Seite dieses Flusses durch niederrheinisches Gebiet, das im Süden von einer von Mastricht über Aachen und Düren nach Köln gezogenen Linie begrenzt sein würde, verstärkt werden sollte. Obwohl dann der Pariser Friede vom 30. Mai in seinen geheimen Artikeln jene Beschlüsse einigermaßen einschränkte,**) so griff doch Gagern in Wien auf die letzteren zurück, ja

*) Viele neuere Darstellungen nehmen zwar den Beitritt des Fürsten vom 23. April 1815 an (wohl nach der einfachen Notiz bei Angeberg, Congrès de Vienne I, 592). Aber ich glaube, daß dies eine Verwechslung mit dem am 25. April 1815 erfolgten Beitritt zu dem Bündnis der vier Mächte vom 25. März 1815 ist (Klüber, Akten des Wiener Congresses VIII, 225). Was hätte das für einen Sinn, daß der Fürst am 23. April einem Bündnis Österreichs, Englands und Frankreichs, das gegen Rußland und Preußen gerichtet ist, beitritt und zwei Tage darauf (vom 25. April ist die österreichische Ausfertigung des Beitritts. Angeberg II, 1115) sich einem Bündnis Rußlands, Österreichs, Englands, Preußens gegen Frankreich (Napoleon) anschließt? Am 23. April war der Beitritt zum Januarbündnis auch deßwegen gegenstandslos und unmöglich, weil das Bündnis kurz vorher zur Kenntnis des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen gekommen war. In seinen ausführlichen Darstellungen spricht Gagern nirgends ein Wort über den erfolgten Beitritt, im Gegentheil, gerade am 20. April schreibt er dem Freiherrn vom Stein ein Billet, welches ihn über den eigentlichen Zweck der Sendung des Freiherrn von Capellen aufklären soll (Mein Antheil II, 158 f.). So lange die Beitrittsurkunde des Königs der Niederlande vom 23. April 1815 nicht veröffentlicht wird, und dies ist meines Wissens nirgends geschehen, so lange halte ich an meiner Ansicht fest, daß dieser Beitritt nicht erfolgt ist und vielmehr eine Verwechslung mit der Accession vom 25. April vorliegt.

**) Im Artikel III heißt es: Les frontières sur la rive droite de la Meuse seront réglées selon les convenances militaires de la Hollande et de ses voisins und IV: Les pays allemands sur la rive gauche du Rhin qui avaient été réunis à la France depuis 1792, serviront à l'agrandissement de la Hollande et à des compensations pour la Prusse et autres états allemands. Neumann II, 474.

er suchte zu Gunsten Hollands noch weitere Zusagen zu erlangen. Dabei handelte er wohl im Einvernehmen mit dem Fürsten Wilhelm, der zwar am 21. Juli 1814 sich mit den letzten Abmachungen der Mächte einverstanden erklärt, aber die weitergehenden Anträge, die er ihnen im Januar d. J. unterbreitet, noch nicht vergessen hatte.*)

Gagerns Gedanke war, den Niederlanden so ausgedehnte Grenzen zu verschaffen, daß sie mit Preußen und Hannover, mit Baiern und Nassau in unmittelbare Berührung kämen. Dies war nur möglich, wenn die Niederlande jene von Mastricht bis Köln gedachte Linie weit überschritten und sich sogar auf das rechte Moselufer, auf welches Baiern sich lange Zeit Hoffnung machte, ausdehnten und auf dem rechten Rheinufer noch weiteres Gebiet gewonnen würde, welches die Verbindung mit den ottonischen Stammlanden an der Dill und Sieg herstellte. Da war nur übel, daß nach den militärischen Abmachungen der Mächte vom 31. Mai 1814 (S. 776) die Besetzung der zwischen Maas, Rhein und Mosel liegenden Gebiete den preußischen Truppen eingeräumt war und daß hier ein Theil des ehemals preußischen Herzogthums Cleve lag, welches Preußen keineswegs so leichten Kaufes aufzugeben gesonnen war. Gagern erkannte recht wohl, daß die Beschlüsse vom 31. Mai der von ihm geplanten Ausdehnung der Niederlande ein Hindernis bereiteten,**) aber er ließ sich dadurch nicht abschrecken, seine Forderungen zu erheben oder doch mindestens die zu Troyes und Chaumont den Niederlanden verheißene Grenze zu beanspruchen. Er unterließ auch nicht, darauf hinzuweisen, daß Belgien durch die im Pariser Frieden den Franzosen bewilligten Abretungen sehr wesentlich verkürzt worden sei.***) Da fragte sich nur, ob die Mächte gewillt waren, die den Preußen am Niederrhein eingeräumte militärische Stellung zu Gunsten Hollands zu beschränken oder aufzuheben. Die entgegengesetzten Meinungen ließen sich sehr bald vernehmen und kamen dazu von sehr einflußreicher Seite. Es war keine amtliche Stimme, wenn der Freiherr vom Stein Gagern zurief, daß er über dem Batavisiren das Germanisiren nicht vergessen solle. Aber Fürst Metternich mahnte

*) Die Akte vom 21. Juli 1814 mit acht Artikeln bei Neumann II, 667. Vergl. Th. von Bernhardi, Geschichte Rußlands und der europäischen Politik in den Jahren 1814 bis 1831. I. 138. Mit Recht bemerkt Bernhardi I, 141, daß Gagern in seinen Schriften es umgehe, Rechenschaft von seinen Verhaltungsbefehlen auf dem Congreß zu geben.

**) Mein Antheil II, 18.

***) Vergl. die Note vom 24. Dec. 1814, welche Spaen und Gagern den vier Mächten unterbreiteten. Angeberg I, 560 f.

den Freiherrn sehr eindringlich, seine Absichten nicht über die Maas und die Mosel auszudehnen, und selbst Castlereagh, der in einer über die Vergrößerung Hollands eingereichten Denkschrift jene Mastricht-Kölner Linie als ein Maximum bezeichnete,*) gab dem drängenden Gagern wiederholt zu verstehen, daß den Niederlanden auf dem rechten Ufer der Maas nur ein Saum (la lisière de la Meuse) zugewiesen werden könne. Auch Graf Münster, der hannover'sche Minister, war schon mit Rücksicht auf Hannover ein Gegner der Gagern'schen Forderungen und warnte davor, zuviel zu begehren.**)

Unter diesen Umständen handelte Gagern außerordentlich unklug, daß er sich in der sächsischen Frage so lebhaft gegen Preußens Forderungen stellte, denn er mußte sich sagen, daß die Austheilung des auf dem linken Rheinufer verfügbaren Gebietes sehr wesentlich von dem Schicksale Sachsens abhänge.***) Nachdem die verschiedenen Pläne, den König von Sachsen in Italien, auf dem linken Rheinufer oder in Westfalen unterzubringen, gescheitert waren, und sobald es feststand, daß Preußen nur einen Theil von Sachsen erhalten werde, so mußte die von den verbündeten Mächten verbürgte Wiederherstellung durch andere Gebiete bewerkstelligt werden. Jede Quadratmeile, die Preußen in Sachsen zurückwich, hatte die Folge, daß auch das niederländische Loos am Rhein verkürzt werden mußte. Denn nur dort waren in genügender Weise die Gebiete vorhanden, mit denen Preußen befriedigt werden konnte. Da Gagern in seinem eigenmächtigen Eifer für Sachsens Erhaltung zu dieser Erkenntnis nicht kommen konnte, hat er selbst dazu beigetragen, daß die Niederlande von Köln und Cleve zurückweichen mußten und ihnen schließlich nur jener Saum der Maas blieb, welchen Castlereagh angedeutet hatte.†) In späteren Jahren, als er seine Aufzeichnungen und Auszüge aus seinen amtlichen Papieren machte, hat Gagern es ausgesprochen, daß Preußen durch den Verzicht auf die Maasgrenze eine ungemeine Nachgiebigkeit gegen England und die Niederlande bewiesen habe und die Engländer sich aufrichtig bestrebt hätten, dies anzuerkennen und zu erwidern. Ob er aber in jenen Tagen ebenso geurtheilt habe, ist mehr als zweifelhaft.

Der Fürst der Niederlande sollte, freilich gegen ein schweres Opfer, in anderer Weise entschädigt werden. Nach Berathungen mit den Bevoll-

---

*) Vom 28. Jan. 1815 bei Angeberg II, 1885.

**) v. Gagern, Mein Antheil II, 54 f., 60.

***) In Bezug auf Polen sagt er selbst: Dès qu'on cédoit en Pologne, il falloit reconstruire la Prusse en Allemagne. Mein Antheil II, 105.

†) Gagern nennt ihn II, 114 eine Erfindung und Werk der Engländer.

mächtigten Englands und Frankreichs legte Fürst Metternich am 28. Januar einen Plan der Wiederherstellung Preußens vor. Die Änderungen, welche Fürst Hardenberg am 8. Februar dagegen noch vorbrachte, wurden am 10. Februar von Österreich gebilligt.*) Es war dies eine wichtige Wendung, welche für die weiteren territorialen Abmachungen maßgebend wurde. Metternich räumte Preußen den größten Theil der linksrheinischen Lande von Cleve bis zur Nahe ein, sodann norddeutsche Gebiete mit einer Bevölkerungszahl von ungefähr einer Million und endlich einen großen Theil Sachsens mit etwa 855000 Einwohnern. Zu den norddeutschen Gebieten sollten nach dem ersten Plan Metternichs die deutschen Besitzungen des Prinzen von Oranien gehören, nicht nur seine angestammten wie Siegen, Dillenburg, Beilstein, Hadamar, deren Bevölkerungszahl auf 111000 Seelen veranschlagt war, sondern auch ein Theil der Entschädigungslande vom Jahre 1803, wie Corvey und Dortmund. Für die ersteren sollte er das Herzogthum Luxemburg mit der Bedingung erhalten, daß dasselbe ein Glied des künftigen deutschen Bundes und die Stadt Luxemburg eine Bundesfestung werde. Zur Abrundung Luxemburgs und dessen Verbindung mit Belgien wurden noch Gebiete von Lüttich, Limburg, Stablo und Bouillon zu den Niederlanden geschlagen.**) In seinem Gegenplan vom 8. Februar verlangte Hardenberg außer den genannten oranischen Graf- und Herrschaften noch Diez, welches die walramische Linie erst 1813 zurückgegeben hatte, und einen Theil des Entschädigungslandes Fulda, der hauptsächlich zu Ausgleichungen mit Hessen, Hannover und Sachsen-Weimar dienen sollte.***)

Sobald Gagern sich überzeugte, daß er an diesen Abmachungen nichts mehr ändern könnte, daß sie vielmehr in der Conferenz der fünf Mächte zum Beschluß erhoben würden, verwandte er sich mit allem Nachdruck dafür, daß die oranischen Erb- und Stammlande nicht bei Preußen verblieben, sondern an die walramische Linie tauschweise abgetreten würden.

*) Klüber IX, 28.

**) Der Plan, Luxemburg mit den Niederlanden zu verbinden, wurde meines Wissens zuerst in London während der Anwesenheit der Monarchen im Juni 1814 gefaßt (Pertz, Leben Stein's IV, 41). Im August 1814 schrieb dann Graf Münster davon. Vergl. Gagern, Mein Antheil II, 47. Aber der Erwerb blieb doch bis Ende Januar 1815 zweifelhaft. Vergl. Th. von Bernhardi, Geschichte Rußlands I, 64, 137. Mein Antheil II, 77.

***) Die Note Metternichs vom 28. Januar mit den Beilagen bei Angeberg I, 677—83; das Memoire Hardenbergs vom 8. Februar mit Beilagen ib. S. 707—724. Diez mit Zugehör wurde auf 16000 Seelen veranschlagt. Über die Note Metternichs berichtet Gagern II, 104 ff., 108, 124.

Als Ersatz bot er, ohne Zweifel im Einverständnis mit dem gerade anwesenden Fürsten von Nassau,*) dafür die Gebiete zwischen Lahn und Sieg, die größtentheils erst 1803 und 1806 an Nassau gekommen waren. Es gelang ihm, die englischen Staatsminister für diesen Plan zu gewinnen und, da auch der Freiherr vom Stein sehr lebhaft dafür eintrat,**) fielen die Beschlüsse der Conferenz am 12. Februar günstig aus. Nur Siegen sollte von dem Tausche ausgeschlossen sein und in preußischen Besitz übergehen.***) In der Conferenz des folgenden Tages wurde weiter festgesetzt, daß die Erbfolgerechte, welche durch Familienvertrag zwischen den beiden Linien des Hauses Nassau beständen, von den 4 abzutretenden Graf- und Herrschaften (Dillenburg, Diez, Hadamar, Siegen) auf das Herzogthum Luxemburg übertragen werden sollten. Die näheren Vereinbarungen fanden ihre endgiltige Gestalt in den Verträgen vom 31. Mai und der Schlußakte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815, auf welche wir noch zurückkommen werden.

Der Fürst der Niederlande war mit den Beschlüssen der entscheidenden Conferenzen, die ihm zuerst von Herrn von Capellen berichtet wurden, außerordentlich unzufrieden und hielt mit seinem Mißmuthe nicht zurück. Die königliche Würde, welche ihm zugleich angetragen wurde, und die Möglichkeit, auf die Gagern hinwies, daß er in Folge des Erbvertrages vom Jahre 1783 einst sämmtliche nassauische Besitzungen erben könne, tröstete ihn nicht für den Schmerz, den er über die ihm verlangte Abtretung seiner Stammlande empfand. Auch gegen die Bedingungen, unter denen er Luxemburg erhalten sollte, hatte er große Bedenken.†) Er sprach

*) Daß der Fürst von Nassau-Weilburg im Februar in Wien war, sieht man aus Gagern's Bericht vom 14. Februar an Oranien: Sur ce chapitre (la cession des états d'Orange) j'avois eu un entretien assez vif avec M. de Humboldt — et le prince de Nassau avec le prince de Hardenberg. Mein Antheil II, 132. Auffallender Weise sagt Gagern sonst kein Wort über des Fürsten Theilnahme an den Verhandlungen. Wir werden unten noch einmal darauf zurückkommen.

**) Gagern berichtete an den Fürsten: Le ministre de Stein s'interesse avec ardeur en faveur de cette question, et versa avec plaisir cette réunion de toutes les anciennes possessions de Nassau, Siegen excepté. Mein Antheil II, 108.

***) Das Protokoll vom 12. Februar bei Klüber IX, 32 und Angeberg I, 774.

†) Charles Stewart (der englische Gesandte in Haag) berichtete von dort am 13. Februar 1815 an den Herzog von Wellington: The tenour of the last despatches received from M. de Capellen does not appear to have been agreeable to this Court. The Dutsch Ministers allege that the cession of the ancient hereditary possessions of the House of Nassau, in Germany, has been painful to the feelings of the Sovereign Prince, and that no consideration would have

Gagern in ungnädigen Ausdrücken seine Entrüstung aus, ja er machte ihm den Vorwurf, daß er die Interessen des walramischen Stammes besser wahrte, als die seinigen. Gagern fühlte sich dadurch sehr schwer gekränkt und ließ sich, wie er erzählt, „in Zorn und Empfindlichkeit zu einer noch viel heftigeren Antwort, zu wahrhaft sträflichen Äußerungen hinreißen." *)

Fürst Wilhelm sah indessen sehr bald ein, daß der Erwerb von Luxemburg gegen die Stammlande an der Lahn, Dill und Sieg, abgesehen von der rein empfindsamen Seite, doch ein guter Tausch sei, der die Niederlande vortrefflich abrunde. Auch war er der Meinung, daß seine Nachgiebigkeit gegen die Beschlüsse der Mächte bei der endgiltigen Festsetzung der Grenzen von Vortheil sein werde; so fügte er sich in die Abtretung und fügte sich nicht minder in den unbedingten Verzicht auf das Fürstenthum Fulda, für welches er lange, aber mit Unrecht, eine anderweitige Entschädigung zu erlangen getrachtet hatte. Schon am 23. Februar äußerte er sich in einem vertrauten Briefe sehr zufrieden über die Beschlüsse des Congresses und sprach die Überzeugung aus, daß dieselben den Völkern, die zu beherrschen er berufen sei, zum Glücke gereichen würden. **) Er wartete auch keineswegs den Schluß des Congresses

induced his Royal Highness to accede to such a proposal, if he had not been persuaded the sacrifice would materially facilitate the arrangements in contemplation, for strengthening the frontier of the countries which are to be added to Holland.

His Royal Highness, therefore, exceedingly laments that, in appropriating the Duchy of Luxembourg to the younger branch of his family, the Congress should have determined to render the capital of the duchy a fortress of the empire and consequently to place a garrison, not exclusively Dutch, in that important place; to permit the continued occupation of the canton of Horst and the town of Liege, on the left bank of the Rhine, by Prussian troops; and to leave the same Power in possession of Stavelot and Malmedy. (Preußen erhielt aber nur Malmedy). Correspondence, despatches, and other papers, of Viscount Castlereagh. London, 1853. 3. Series. Vol. II, 250.

*) Mein Antheil II, 116.

**) An den Grafen Thiennes schrieb er: Les dépêches que j'ai reçues hier au soir de Vienne m'apprennent que les grands intérêts, qui ont longtems occupé le Congrès ont été réglés à la satisfaction générale, et d'un commun accord entre l'Autriche, la Russie, l'Angleterre, la France et la Prusse. Toutes les parties de la Belgique qui ont autrefois appartenues à la première de ces puissances ont été placées sous ma souveraineté à l'exception de quelques portions du territoire de Limbourg et de Luxembourg et sous quelques modifications à l'égard de ce dernier duché. Nous conservons sur la rive droite de la Meuse une lisière suffisante pour nous garantir l'entière jouissance et la libre navigation de ce fleuve ;

ab, sondern erließ am 16. März 1815 die Proclamation, daß er den Titel König der Niederlande und Herzog von Luxemburg annehme und daß alle Lande, die durch den einmüthigen Beschluß der Mächte zu dem Königreiche vereinigt seien, fortan sich nach dem Rechte der Erstgeburt auf seine legitimen Nachfolger vererben sollten. Der früher einmal gefaßte Gedanke, in Luxemburg eine Secundogenitur für den Prinzen Friedrich zu schaffen, wurde aufgegeben. Und weiter verkündete der König, daß er sich verpflichtet fühle, den Namen, den er in allen Wechselfällen des Glückes immer mit Ehren getragen und unter welchem seine Vorfahren der Sache der Freiheit so große Dienste geleistet haben, nicht erlöschen und verschwinden zu lassen; darum wolle und verordne er, daß in Zukunft der Erbprinz des Königreichs den Titel Prinz von Oranien führe.*)

Der König handelte bei diesem wichtigen Akte im Einvernehmen mit den englischen Ministern, die ein Interesse daran hatten, daß das wesentlich von ihnen geschaffene Königreich sich rasch consolidire. Besonders nöthig erschien dies gerade in jenen Tagen, wo ein neuer Kriegssturm von Frankreich her erwartet wurde. Die Engländer sorgten auch dafür, daß die vollendete Thatsache, welcher bereits das im Haag versammelte diplomatische Corps beigewohnt hatte, von dem Wiener Congresse genehmigt und bestätigt werde. Der Herzog von Wellington, der nach dem Abgange Castlereaghs der erste Vertreter Englands war, eröffnete am 23. März die 15. Sitzung der fünf Mächte mit der betreffenden Mittheilung. Zur Erklärung fügte er bei, daß der Fürst die ihm von den Mächten zu-

---

et le ci-devant évêché de Liège est au nombre de pays qui doivent composer la nouvelle monarchie des Pays-Bas. Vous appréciez sans peine l'effet avantageux que ces arrangement auront sur le bonheur des peuples que la Providence m'appelle à gouverner, et auxquels ce que j'ai déjà pu faire pour eux en des circonstances moins favorables doit servir de gage de ma constante sollicitude pour leurs véritables intérêts. Correspondence, despatches, etc. of Visc. Castlereagh. Vol. II, 257.

*) Die Proclamation bei Angeberg II, 928 f. Sie beginnt: Nous Guillaume par la grâce de Dieu, roi des Pays-Bas, prince de Orange-Nassau, duc de Luxembourg. Die Beifügung des letzteren Titels wird begründet: à cause des relations particulières que cette province est destinée à avoir avec l'Allemagne.

Über die Vorgänge bei der Annahme der Königswürde berichtet Ch. Stewart am 17. März an Lord Castlereagh nach London: The King proceeded at ten o'clock (16. März) to the States-General, to whom the change was formally notified. His Majesty afterwards received the compliments of the great officers of State and the corps diplomatique. The King will proceed this evening to Amsterdam, and will be present at the ceremony of the proclamation in that city etc. Correspondence etc. of V. Castlereagh II, 273.

erkannte Würde sogleich zu übernehmen sich entschlossen habe, weil durch die Vereinigung der Völker Hollands und Belgiens unter Einem Titel größere Einheit in die Verwaltung käme und die Mittel der Vertheidigung, mit denen man sich eben in Belgien beschäftige, kräftiger und energischer würden. Er beantragte deshalb die Anerkennung des königlichen Titels für das Haus Oranien-Nassau und beantragte weiter, daß der Fürst das Herzogthum Luxemburg, welches bestimmt sei, einen der deutschen Bundesstaaten zu bilden, mit dem Titel Großherzog von Luxemburg besitzen solle. Die Bevollmächtigten von Österreich, Preußen und Frankreich sprachen sogleich ihre Zustimmung aus. Die Russen erklärten, daß sie erst die Befehle ihres Kaisers einholen müßten. Am folgenden Tage, bei der Unterzeichnung des Protokolls, gaben sie die Erklärung ab, daß ihr kaiserlicher Herr ebenfalls mit beiden Titeln einverstanden sei.*) Am 28. März ließen sodann die Freiherrn von Spaen und Gagern die amtliche Note ergehen, indem sie die Annahme der genannten Titel verkündeten.**)

Während dieser Vorgänge war der König längst zur Einsicht gekommen, daß er seinen Bevollmächtigten von Gagern ohne Grund ungnädig behandelt und gekränkt habe. Er gab ihm dies durch verschiedene Beweise seines Vertrauens, seiner Dankbarkeit zu erkennen. Er nahm das von ihm eingereichte Entlassungsgesuch nicht an,***) er rief statt dessen den Freiherrn von Capellen von Wien wieder ab,†) und als in Folge der Annahme der königlichen Würde neue Beglaubigungsschreiben für seine Bevollmächtigten in Wien nöthig wurden, nannte er Gagern an erster und den Freiherrn von Spaen an zweiter Stelle. Es genügte Gagern vollständig, die Gnade seines königlichen Herrn wieder erlangt zu haben. Auf die äußere Ehre legte er wenig Gewicht. Da er bemerkte, daß die Änderung seinem bejahrten Collegen empfindlich sei, ließ er ihm, wie bisher, den ersten Rang und die erste Unterschrift.††) Es wußte ja doch alle Welt, daß er in der oranischen Gesandtschaft die allein treibende und maßgebende Kraft war.

---

*) Klüber IX, 65 f.

**) Angeberg II, 984.

***) Daß Gagern ein Abschiedsgesuch an den Fürsten richtete, berichtet er selbst; er bat, ihm zu gestatten, nach Italien zu gehen pour y retablir ma santé un peu alterée. Mein Antheil II, 109.

†) Die Abberufung Capellens erfolgte Anfang März. Mein Antheil II, 137.

††) Mein Antheil II, 115. Aus diesen drei letzten Citaten mag man ersehen, wie sehr zerstreut Gagern diese zusammengehörenden Dinge berichtet.

Nicht minder lebhaft und eifrig betheiligte sich Gagern an den Verhandlungen über die deutsche Verfassung; aber auch hier nahm er eine Stellung ein, von der er schließlich zurückweichen mußte. Sein Genosse, der Staatsminister von Marschall, der von Natur praktischer und nüchterner angelegt war, drängte ihn in den Hintergrund.

Schon im Sommer 1814 hatte Fürst Hardenberg, um die Forderung des Pariser Friedens zu erfüllen, mit dem Freiherrn von Stein und dem Grafen von Solms-Laubach über einen Entwurf der künftigen deutschen Verfassung verhandelt und die Ergebnisse in einundvierzig Artikeln zusammengestellt. Wir müssen auf den Inhalt etwas eingehen, weil die Entstehung der landständischen Verfassung des Herzogthums Nassau damit zusammenhängt. Die wichtigsten Sätze sind die folgenden:

Alle Staaten Deutschlands vereinigen sich durch einen feierlichen Vertrag in einem politischen Föderativ-Körper, der den Namen deutscher Bund führt und aus dem Niemand austreten darf. Verletzungen des Bundesvertrags werden mit der Acht bestraft. Dieser Bund soll umfassen die dem Hause Österreich gehörenden Länder Salzburg, Tirol, Berchtesgaden, Vorarlberg und dasjenige, was das Erzhaus am Oberrhein erhalten wird; alles was Preußen links der Elbe besitzt und erhält, ferner alle deutschen Staaten, die von der Ostsee, der Eider, der Nordsee und dem niederländischen, französischen und schweizerischen Gebiet begrenzt sind. Die hier nicht genannten österreichischen und preußischen Gebiete bleiben außerhalb des Bundes, aber Österreich und Preußen schließen als Mächte mit der Conföderation ein unauflösliches Bündnis und gewährleisten die Verfassung und Integrität derselben. Jeder jetzt im Besitz der Landeshoheit befindliche Staat übt in seinen Grenzen die landeshoheitlichen Rechte aus, welche die Bundesakte nicht zum gemeinschaftlichen Besten ausnimmt oder beschränkt. Diejenigen früher reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren, welche mediatisirt wurden, nehmen Antheil am Bunde. Sie bleiben zwar der Landeshoheit unterworfen, ihre Rechte und Pflichten sind aber sowohl hinsichtlich ihrer Personen als ihrer Besitzungen und Abgaben genau zu bestimmen und unter die Garantie des Bundes zu setzen. Ihnen sind insbesondere persönliche Ehrenrechte und Vorzüge einzuräumen, auch die Renten und Einkünfte wiederzugeben, die am 12. Juli 1806 nicht in die Contributionskasse flossen. In den Ländern, zu denen sie gehören, sind ihre Familienhäupter erblich die ersten Stände. In ihren Familien genießen sie der alten deutschen Autonomie. In Criminalsachen sollen sie von einem Judicio parium gerichtet werden. Ihnen

werden Jurisdictionsrechte gesichert und Präsentationsrechte zu den landesherrlichen höchsten Gerichten zugestanden.

Jedem Bundesunterthanen werden durch die Bundesakte näher zu bestimmende deutsche Bürgerrechte gesichert, insbesondere 1) die Freiheit, ungehindert und ohne Abgabe zu entrichten, in einen andern zum Bunde gehörenden Staat auszuwandern und in dessen Dienst zu treten, 2) die Sicherheit, nicht über eine gewisse Zeit verhaftet werden zu können, ohne einem gesetzmäßigen richterlichen Ausspruch unterworfen zu werden, 3) die Sicherheit des Eigenthums (auch gegen Nachdruck), 4) das Recht der Beschwerde vor dem ordentlichen Richter, und, in den dazu geeigneten Fällen, bei dem Bunde, 5) Preßfreiheit nach näher zu bestimmenden Normen, 6) das Recht, sich auf jeder deutschen Lehranstalt zu bilden.

In jedem zum Bunde gehörigen Staat soll eine ständische Verfassung eingeführt oder aufrecht erhalten werden. Allgemeine Grundsätze sind als Minimum der Rechte der Landstände festzusetzen. Sie sollen bestehen aus erblichen (den Familienhäuptern der mediatisirten Reichsstände des sonst unmittelbaren und übrigen Adels) und aus erwählten Ständen. Ihre Befugnisse sollen vorzüglich sein: ein näher zu bestimmender Antheil an der Gesetzgebung, Verwilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und bei dem Bunde.

Man soll suchen, allgemein nützliche Einrichtungen und Anordnungen zum Wohl des Ganzen herzustellen, als z. B. ein allgemeines Gesetzbuch, gleiches Münzwesen, eine zweckmäßige Regulirung der Zölle, des Postwesens, Beförderung und Erleichterung des Handels und wechselseitigen Verkehrs. *)

Die Bundesstaaten sollen in sieben Kreise eingetheilt werden, nämlich den vorder-österreichischen, den baierisch-fränkischen, den schwäbischen, den oberrheinischen, den niederrheinisch-westfälischen (mit den preußischen Besitzungen an beiden Rheinufern bis zur Weser, Lippe-Detmold, Nassau beider Linien, Waldeck), den niedersächsischen und den obersächsisch-thüringischen Kreis. **) Jeder Kreis soll einen oder zwei Kreisobersten

*) Dazu bemerkt Stein: Gemeinschaftliche Bundesangelegenheiten sind: Handelseinschränkungen, Münzsachen, Zollwesen, Postwesen. Diese Verwaltungsgegenstände können dem einzelnen Landesherrn nicht überlassen bleiben, ohne die Nachtheile einer zerstückelten und das Ganze störenden Maßregel zu erzeugen ꝛc.

**) Stein: Es ist in Vorschlag gekommen, Belgien und wo möglich die ganzen Niederlande in den deutschen Bund mitzuziehen. Die Idee scheint vortrefflich. Dann müßte man aus diesen Ländern den burgundischen Kreis machen und dem Fürsten der Niederlande eine selbständige Kreisoberstenstelle geben.

und Directoren haben, deren Befugnisse und Obliegenheiten zunächst die Aufrechthaltung und Befolgung des Bundesvertrages, der Bundesbeschlüsse und der bundesrichterlichen Sprüche, die Militärverfassung und allgemeine Ordnung und Sicherheit im Kreise betreffen (der Oberst des niederrheinisch-westfälischen Kreises ist der König von Preußen).

Es soll eine Bundesversammlung in Frankfurt am Main sein, das für eine freie Bundesstadt erklärt wird. Die Bundesversammlung soll bestehen: aus dem Directorium, dem Rath der Kreisobersten, dem Rath der Fürsten und Stände. Das Directorium führen der Kaiser von Österreich, welcher den Vorsitz bei allen Bundesversammlungen hat, und der König von Preußen gemeinschaftlich.*) Im Rath der Kreisobersten haben Österreich und Preußen je 3 Stimmen, Baiern, Hannover, Wirtemberg, Baden, Hessen-Cassel je eine Stimme.

Der Rath der Kreisobersten soll sich, mit Ausschluß der übrigen Bundesstände, mit Allem beschäftigen, was die auswärtigen Verhältnisse des Bundes angeht, und durch Stimmenmehrheit darüber entscheiden, auch allein das Recht der Verträge mit Auswärtigen, der Annahme und Absendung von Gesandten und Geschäftsträgern von und bei auswärtigen Staaten, des Kriegs und Friedens und nach den unten folgenden Bestimmungen die militärische Gewalt ausüben. Überdies hat der Rath der Kreisobersten die Leitung und die ganze executive Gewalt des Bundes.

Der Rath der Fürsten und Stände soll aus den übrigen Bundesmitgliedern bestehen. Diese sind: 1) Alle Fürsten, welche Länder (selbständig oder mediatisirt) besitzen, die eine Bevölkerung von 50000 Seelen und darüber haben, mit einer Virilstimme. Die Bevölkerung wird da, wo mehrere Zweige des Hauses vorhanden sind, zusammengezählt, z. B. Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen führen nur eine Stimme. 2) Die Bundesstädte Hamburg, Lübeck, Bremen, Frankfurt am Main mit je einer Virilstimme. 3) Sechs Curiatstimmen, in welche sämmtliche Fürsten, Grafen und Herren sich theilen, die vormals die Reichsstandschaft hatten und deren Besitzungen eine Bevölkerung von 50000 Seelen nicht erreichen. 4) Österreich hat auch in dem Rath der Fürsten und Stände den Vorsitz und gemeinschaftlich mit Preußen das Directorium, auch Sitz und Stimme.**)

---

*) Dazu bemerkt Stein: dem Kaiser von Österreich müßte das Präsidium, dem König von Preußen das Directorium gegeben werden. (Unter Directorium wurde die gesammte Geschäftsleitung verstanden, wie sie im ehemaligen Reiche Kurmainz gehabt hatte.)

**) Stein wollte in den Rath der Fürsten und Stände auch Deputirte der Territorialstände und der Reichsritterschaft zulassen.

Der Rath der Fürsten und Stände bildet mit dem Rath der Kreisobersten und dem Directorium die gesetzgebende Gewalt des Bundes. Diese beschäftigt sich mit Allem, was die Wohlfahrt desselben im Innern und ein allgemeines Interesse betrifft. Das Verhältnis zur Territorialgesetzgebung bestimmt sich dadurch, daß sich die Bundesversammlung nur mit Anordnungen beschäftigen kann, die ein allgemeines Interesse angehen. Ein Landesgesetz darf aber nie und in keinem Falle gegen ein Bundesgesetz sein.

Sowohl der Rath der Kreisobersten als der Rath der Fürsten und Stände berathen abgesondert für sich und die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit abgefaßt. Das Directorium faßt das gemeinschaftliche Conclusum und sucht, wenn abweichende Meinungen der beiden Räthe vorhanden sind, diese zu vereinigen. Ist das nicht möglich, so entscheidet das Directorium.

Es wird ein eigenes Bundesgericht in Frankfurt am Main angeordnet,*) dessen Mitglieder von den Bundesständen nach einer zu bestimmenden Norm zu präsentiren sind und welches drei Senate, einen zur Instruction, einen zweiten zum Spruch in erster Instanz und einen dritten zum Spruch in letzter Instanz in Streitsachen der Fürsten und Stände unter sich enthalten soll. Mediatisirte können nur in persönlichen Sachen oder in solchen, die aus Verletzung des Bundesvertrages entstehen, vor diesem Bundesgericht Recht nehmen Übrigens gehören ihre Processe vor die Landesgerichte.

Kein Bundesglied darf das andere bekriegen oder sich durch Selbsthilfe Recht schaffen. Die Execution der Urtheile liegt dem Kreisobersten ob, wenn es ein zu seinem Kreise gehörendes Bundesglied angeht. Betrifft es einen Kreisobersten, so sind alle übrigen Kreisobersten schuldig, die Execution zu übernehmen.

Recurse der Unterthanen an das Bundesgericht finden nur in solchen Fällen statt, wo sie über Bedrückungen zu klagen haben, die dem Bundesvertrag und den ihnen in diesem versicherten Rechten zuwider sind, oder in Fällen verweigerter Justiz. Appellationen an das Bundesgericht in Steitigkeiten derjenigen, welche der Landeshoheit unterworfen sind, unter sich sind nicht zulässig, ebensowenig in Rechtssachen gegen die Landesherrn. Solche Gegenstände gehören vor die höchsten Gerichte der Kreisobersten, denen aber durch den Bundesvertrag die schon in der

*) Dazu bemerkte Stein: Dieses Gericht wird nicht sehr zahlreich zu sein brauchen, da es der Sachen nur wenige sind, so dazu gelangen.

Natur der Sache liegende Unabhängigkeit in ihren Urtheilssprüchen zuzusichern ist.

Die höchsten Gerichte der Kreisobersten entscheiden in letzter Instanz in Sachen aller zum Kreise gehörenden Unterthanen und auch in Processen derselben gegen ihre Landesherrn. Criminalurtheile der Gerichte der Kreisstände über eine gewisse Strafe hinaus sind der Revision jener höchsten Gerichte unterworfen.

Die Militärverfassung des Bundes muß stark und kräftig sein und schnelle Hilfe gewähren. Jeder Kreisoberst, und wo in einem Kreise zwei sind, der erste, ist Oberbefehlshaber des ganzen Kreismilitärs.

Das Contingent eines Jeden, sowohl an Linientruppen als an Landwehr, ist zu bestimmen. Die Contingente müssen stets vollzählig, mit allen Kriegsbedürfnissen versehen und marschfertig sein. Wegen der Conscription, der Verpflichtung zur Landwehr und zum Landsturm und wegen der Befreiungen davon, sind allgemeine Grundsätze anzunehmen und gesetzlich festzustellen. Dem Kreisobersten steht die Aufsicht über die ganze Kriegsverfassung zu, die Oberinspection und Musterung der Truppen und, wenn nöthig, die Befugnis zur Anwendung der unvermeidlichen Zwangsmittel.

In Friedenszeiten bleiben die Contingente zur Disposition des Landesherrn. Bei entstehendem Kriege aber, oder zu Executionen gerichtlicher Sprüche, zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung im Kreise, hat der Kreisoberst das Recht, sie zusammen zu ziehen und zu befehligen.

Es ist keinem Bundesgliede erlaubt, Truppen in den Sold eines andern Staates zu geben. Dies kann nur durch Beschluß des ganzen Bundes geschehen.

Gewisse näher zu benennende Plätze sind zu Bundesfestungen zu bestimmen; wegen ihrer Errichtung und Erhaltung, wegen ihrer Besatzung ist das Nöthige festzustellen und dazu ein sicherer Fonds anzuweisen. Sie stehen unter dem Befehl des Kreisobersten, in dessen Bezirk sie liegen.

Wird ein Bundesstaat angegriffen, so sind alle Bundesglieder zu seiner Vertheidigung verpflichtet. Solche, die zugleich Länder besitzen, die nicht zum deutschen Bunde gehören, haben hinsichtlich dieser keinen unbedingten Anspruch auf die Hilfe des Bundes, insofern das zu errichtende beständige Bündnis mit Österreich und Preußen darüber nichts bestimmt; eben so wenig wenn sie in Kriege verwickelt werden, wo sie der angreifende Theil sind. Der Rath der Kreisobersten entscheidet, ob dies der Fall und ob es räthlich sei, ein besonderes Bündnis mit den bedrohten oder in Krieg verwickelten Bundesgenossen abzuschließen oder nicht.

Bundesstaaten, die nicht zugleich auswärtige Länder besitzen, dürfen allein und ohne den ganzen Bund weder Krieg führen noch daran Theil nehmen, ebensowenig für sich allein mit fremden Mächten unterhandeln.

Die vereinigten Niederlande, und wo möglich auch die Schweiz, sind zu einem ständigen Bündnis mit dem deutschen Bunde einzuladen.*)

Die politische Existenz des Bundes ist auf dem bevorstehenden Congreß von den contrahirenden Mächten zu garantiren.**)

Von dem Inhalte dieses Entwurfes wurden der Herzog und der Fürst zu Nassau und ihr Staatsminister Freiherr von Marschall ohne Zweifel von dem Freiherrn vom Stein unterrichtet, der vom 10. Juni bis 8. September 1814 in Nassau und Frankfurt weilte.***) Es befestigte sich bei ihnen sofort der Entschluß, die verschiedenen Einrichtungen und Verordnungen, die sie in den letzten Jahren für das Wohl ihrer Unterthanen geschaffen hatten, durch die Verleihung einer landständischen Verfassung zu krönen und dadurch den Anforderungen des künftigen deutschen Bundes von vornherein zu entsprechen. Marschall berieth sich darüber sogleich mit dem Freiherrn vom Stein, der als mediatisirter Stand des Herzogthums dabei ein besonderes Interesse hatte, und mit anderen Standesherren, insbesondere dem Grafen von Waldbott-Bassenheim, wohl hauptsächlich zu dem Zwecke, um sich ihrer Bereitwilligkeit zur Annahme der Landstandschaft zu versichern. Die Äußerungen des Letzteren waren freilich für den Minister nicht ermuthigend. Er sagte, daß keiner seiner Standesgenossen eine solche Verfassung in dem gegenwärtigen Augenblicke wolle, man wünsche die allgemeinen Bestimmungen des Wiener Congresses abzuwarten, damit diese Verfassung im Einklang mit dem

*) Dazu bemerkt Stein: die Aufnahme der v. N. in den deutschen Bund hat das Nachtheilige, daß die inneren Verhältnisse durch den Zutritt einer fremden Macht noch zusammengesetzter werden, als sie es bereits sind. Ein Fürst, der 5 Millionen Einwohner und 16—20 Mill. Thaler Einkünfte besitzt, dessen Land durch bedeutende Ströme durchwässert und eine ansehnliche Küste hat, wird einen selbständigeren Gang gehen und einen kräftigeren Einfluß haben können, als das mittelländische Bayern; das Übergewicht des Einflusses wird also in Deutschland noch mehr zersplittert, und das Zerren in den Geschäften noch vergrößert. Ein enges Bündnis zwischen Deutschland und Holland abzuschließen erfordert aber das Interesse beider Länder; das letztere ist gegen Frankreich zu schwach, bedarf eines kräftigen Bundesgenossen, und die Niederlande sind für Deutschland die kräftigste Schutzwehr gegen alle Angriffe auf das nördliche Deutschland.

**) Der Entwurf bei Pertz, Leben Stein's IV, 49—65. Vergl. Th. von Bernhardi, Geschichte Rußlands I, 126 ff.

***) Pertz, Leben Stein's IV, 37 ff.

großen Ganzen und nicht ohne Garantie sei. Eine freiwillige Annahme einer von Nassau vorgeschlagenen Constitution sehe man als eine freiwillige Anerkennung der über sie durch fremde Gewalt usurpirten Hoheitsrecht an. Es trat bei diesen Verhandlungen wieder einmal der begreifliche aber blinde Haß der mediatisirten gegen die souverainen Fürsten hervor, der sich bis zu der sonderbaren Behauptung verstieg, daß der Hauptzweck der ganzen Operation der sei, die Domainen auf jeden Fall dem Herzogthume schuldenfrei zu retten.*)

Der Minister von Marschall ließ sich durch solche Äußerungen, die ihm vielleicht nicht alle sofort bekannt wurden, keineswegs abschrecken. Ermuthigt durch den Freiherrn vom Stein, der sich hier durch kluges und edles Vergessen auszeichnete, und in der Hoffnung, daß dessen Genossen seinem Beispiele folgen würden, arbeitete er nach dem Muster der englischen den Entwurf einer landständischen Verfassung aus, der von seinen Souverainen genehmigt und am 1. und 2. September zu Biebrich und Schloß Engers verkündigt wurde. Wir werden auf diese Verfassung im anderen Zusammenhang noch zurückkommen. Hier sei nur erwähnt, daß sie in den wichtigsten Punkten, so namentlich der erblichen Landstandschaft der vormals Reichsunmittelbaren, der Zusammensetzung des Landtages, der Befugnisse der Landstände, und der bürgerlichen Rechte der Unterthanen, den Grundsätzen entsprach, welche der preußische Verfassungsentwurf für die Landesverfassungen aufgestellt hatte.**)

Der Freiherr vom Stein, dem die nassauische Verfassung von dem Minister von Marschall mitgetheilt wurde, übersandte dieselbe sofort an den Fürsten Hardenberg und den hannoverischen Minister Grafen Münster und begleitete sie mit anerkennenden Worten. „Die zukünftige deutsche Staatsverfassung“, schrieb er, „bildet sich aus zwei Bestandtheilen, der Bundesverfassung und der Landesverfassung. Es ist wünschenswerth, daß die letztere auf gleichförmigen Grundsätzen beruhe und daß die Befugnisse des Regenten, der Stände und der einzelnen Staatskörper in den einzelnen Ländern im Wesentlichen übereinstimmend festgesetzt werden mögen. Der Minister von Marschall hat den vorliegenden Entwurf in dieser Absicht verfertigt und mir mitgetheilt, er enthält die wesentliche Grundlage einer gemäßigten Staatsverfassung, ihre Bildung ist in den kleineren und mitt-

*) Brief des Grafen von Waldbott-Bassenheim an Stein de dat. Frankfurt 21. Aug. 1814 bei Pertz, Leben Stein's IV, 623.

**) Die Verfassungsurkunde ist u. a. gedruckt bei Friedemann, Beiträge zur Kenntnis des Herzogthums Nassau. I. 1. Heft S. 1—11. Vergl. Pertz, Leben Stein's IV, 77.

leren deutschen Staaten noch weit dringender als in großen Monarchien, deren Ausdehnung allein, und die freier ausgesprochene und bedeutendere öffentliche Meinung, schon die Willkür und die Laune der Fürsten weniger verderblich für den einzelnen macht." *) Anders freilich lautete das Urtheil des Grafen Münster, der es für unpassend fand, daß man einem Ländchen, wie dem Nassauischen, eine Constitution anpassen wolle, an die sich eine große Nation langsam gewöhnt habe, und die das Resultat ihrer Kämpfe gegen Tyrannei und Pfaffenherrschsucht sei. Nach seiner aristokratischen Anschauung hielt er die den Landständen eingeräumten Befugnisse für zu weitgehend und empfahl eine Repräsentation nach Ständen als zweckmäßiger. „Der Hang sich auszuzeichnen" schloß er sein Schreiben an Stein,**) „wird Demagogen hervorbringen und statt Freiheit werden wir Streit und Schwierigkeiten hervorrufen, wenn wir zu weit gehen." So sah sich Stein veranlaßt, nochmals für die nassauische Verfassung das Wort zu führen. „Herr von Marschall" schrieb er am 20. Oktober zurück, „wollte eine ständische Verfassung bilden in einem Lande, wo keine vorhanden war — er nahm also sein Vorbild von einem Lande, welches eine vollkommene besitzt, und welches die Hauptgrundzüge derselben aus den Wäldern Deutschlands mitbrachte und sie auf viele seiner Besitzungen nach einem verjüngten Maßstabe, z. B. auf Canada anwendet. Diese Grundzüge finden sich in vielen unserer deutschen Länder wieder, wie in Ostfriesland, im Mörs'schen, in Westfalen, sie finden sich, durch den anarchischen Zustand Deutschlands im 12., 13. bis 16. Jahrhundert modificirt, in jedem deutschen Lande, wo eine ständische Verfassung existirt. Die Repräsentation in Nassau besteht aus großen und kleinen Grundeigenthümern. Ihre Functionen sind Theilnahme an der Gesetzgebung, Abgabenverwilligung, Schutz der Person und des Eigenthums, Ausübung des Rechtes die Minister zur Verantwortung zu ziehen. — Sollen die Stände nur das Recht haben Gravamina einzureichen, zu doliren? — Dann ist das ganze Institut ein geistloses Machwerk, an dem kein anständiger Mensch theilnehmen mag und das, statt auf den Geist der Nation zu wirken, ihn nur noch mehr herabwürdigt."***)

Die nassauische Verfassung hatte das unbestreitbare Verdienst, daß sie die erste war, die im Sinne des Zusammenhangs von Bundesverfassung und Landesverfassung aufgestellt wurde, und daß sie den ersten

---

*) Pertz IV, 125 f.

**) Vom 19. October 1814 aus Wien. Pertz IV, 132 f.

***) Pertz, Leben Stein's IV, 134 ff.

Anstoß zur Berathung über diesen Gegenstand gab. Denn es wurden alsbald Verhandlungen mit Wirtemberg, Baden, Sachsen-Weimar und anderen deutschen Staaten geführt.

Verfolgen wir nun das Schicksal des preußischen Bundesverfassungs-Entwurfes. Sobald er von Hardenberg dem Fürsten Metternich mitgetheilt war, begannen die Berathungen der beiden Staatsmänner, zu denen noch Graf Münster zugezogen wurde. Es ließ sich erwarten, daß Fürst Metternich gegen viele Artikel des Entwurfes schwere Bedenken hatte und mit denselben nicht zurückhielt. Es gelang ihm auch, vermuthlich mit Hilfe Münsters, sämmtliche Bestimmungen, die ihm gefährlich oder für die Politik Österreichs unbequem erschienen, zu tilgen oder wesentlich einzuschränken. So wurden diejenigen Artikel gestrichen, welche die Gewalt der Regierungen den Unterthanen gegenüber einschränken und überhaupt allen Angehörigen des deutschen Bundesgliedes gewisse staatsbürgerliche Rechte einräumen wollten. Der Artikel, welcher die Errichtung oder Erhaltung ständischer Verfassungen verlangte, fand zwar Gnade, aber es wurde doch unterlassen, die Rechte und Befugnisse der Landstände von vornherein näher zu bezeichnen. Auch die Beschränkungen, welche den Fürsten von der Bundesgewalt im Interesse des Ganzen auferlegt werden sollten, wurden herabgesetzt. Dagegen wurde der Umfang des Bundes beträchtlich erweitert; Oesterreich und Preußen sollten ihm mit allen ihren deutschen Ländern angehören. Fürst Hardenberg ließ es sich gegen ein leeres mündliches Versprechen Metternichs gefallen, daß Preußen aus dem Directorium des Bundes verdrängt wurde. Was schließlich von dem preußischen Entwurfe übrig blieb, wurde in zwölf Artikel zusammengefaßt, die im Auszuge also lauten: 1) Die Staaten Deutschlands (mit Inbegriff Oesterreichs und Preußens für ihre deutschen Länder) vereinigen sich zu einem Bunde, welcher den Namen deutscher führen wird. Jeder Eintretende verzichtet auf das Recht, sich ohne Zustimmung der übrigen davon zu trennen. 2) Der Zweck des Bundes ist die Erhaltung der äußeren Ruhe und Unabhängigkeit und die innere Schonung der verfaßungsmäßigen Rechte jeder Classe der Nation. 3) Bundesglieder behalten den vollen und freien Genuß ihrer Regierungsrechte, insoweit dieselben nicht durch den Bundeszweck eingeschränkt und diese Einschränkungen in der Bundesurkunde namentlich ausgedrückt sind. 4) Der Zweck des Bundes wird erreicht a) durch die, mit einer Eintheilung Deutschlands in sieben Kreise verbundene, Anordnung einer Bundesversammlung, welche aus einem Rath der Kreisobersten und einem Rath der übrigen Stände besteht, b) durch den Einfluß, welcher jedem Kreisobersten nach dem Inhalt der

Bundesurkunde und unter der Aufsicht der Bundesversammlung über die Stände seines Kreises anvertraut wird. 5) Im Rathe der Kreisobersten erscheinen Oesterreich und Preußen mit je zwei Stimmen, Baiern, Hannover und Wirtemberg mit je einer Stimme. Er ist ununterbrochen in derselben Stadt versammelt und entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ihm gebührt a) ausschließlich und allein die Leitung der ausübenden Gewalt des Bundes, die Vertretung desselben, als eines Ganzen, nach Außen, die Entscheidung über Krieg und Frieden, b) zugleich mit dem Fürsten- und Ständerath die Besorgung derjenigen Gegenstände, welche den Wirkungskreis des letzteren ausmachen. 6) Der Rath der Fürsten und Stände besteht a) aus einer Anzahl fürstlicher Häuser, die Kreisobersten eingerechnet, mit Virilstimmen. Diese Häuser würde man nach dem Alter der Fürstenwürde, dem Glanz der Geschlechter und der Volksmenge dergestalt auswählen, daß außer allen altfürstlichen Häusern einige neufürstliche darin wären, jedoch nur solche, deren Länder in ihren verschiedenen Zweigen eine Bevölkerung von mehr als 200 000 Seelen in sich fassen, b) aus den übrigen fürstlichen Häusern und den freien Städten, mit Curiatstimmen. Ihm gebührt, aber nur zugleich mit dem Rath der Kreisobersten — doch rathschlagen beide in abgesonderten Kammern — die gesetzgebende Gewalt des Bundes, und er beschäftigt sich daher hauptsächlich mit allgemeinen, auf die innere Wohlfahrt gerichteten Anordnungen. Er versammelt sich alljährlich nur einmal und bleibt nur bis zur Abmachung der jedesmal vorliegenden Geschäfte beisammen. 7) Die Kreisobersten sind in ihren Rechten vollkommen gleich, nur führt Österreich in beiden Räthen der Bundesversammlung das Geschäftsdirectorium, worunter jedoch blos eine formelle Leitung der Geschäfte zu verstehen ist. 8) Den Kreisobersten steht das Geschäft zu a) die Bundesvertretung und die Bundesbeschlüsse aufrecht zu erhalten, b) die Kreisversammlungen zu leiten, c) die höchste Aufsicht über das Kriegswesen des Kreises zu führen, d) mit ihren Gerichten die letzte Instanz für diejenigen Kreisstände zu bilden, welche nach dem Bundesvertrag nicht selbst eine höchste Instanz haben sollen. Die Rechte, welche den Kreisobersten zustehen, üben dieselben nicht vermöge einer eigenen mit ihrer Eigenschaft als Landesherrn verbundenen Gewalt, sondern als Beauftragte des Bundes und vermöge des ihnen von demselben übertragenen Amtes aus. 9) Jeder Bundesstaat, der keine Länder außerhalb Deutschlands besitzt, verpflichtet sich, keine Kriege für sich mit auswärtigen Mächten zu führen, noch ohne Vorbehalt der Zustimmung des Bundes darauf bezügliche Bündnisse oder Subsidien — und andere die Überlassung von Truppen betreffenden Verträge einzugehen.

Wenn die Staaten, welche außerhalb Deutschlands Länder besitzen, in Krieg mit anderen Mächten verwickelt werden, so bleibt es der Berathung des Bundes überlassen, auf den Vorschlag des kriegführenden Theils daran Theil zu nehmen, oder nicht. 10) Die deutschen Fürsten begeben sich gleichfalls des Rechtes der Bekriegung unter sich und unterwerfen ihre Streitigkeiten, sofern sie sich nicht durch Austrägalinstanz abmachen lassen, der zugleich von dem Rathe der Kreisobersten und einem Bundesgericht zu erlassenden richterlichen Entscheidung. Dieses Bundesgericht spricht auch über Klagen, die über Verletzung des Bundesvertrages in einzelnen Ländern bei demselben erhoben werden. 11) Der Bundesvertrag setzt die Nothwendigkeit einer ständischen Verfassung in jedem einzelnen Bundesstaate fest und bestimmt ein Minimum der ständischen Rechte, überläßt es aber im übrigen den einzelnen Staaten, ihren Ständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, sondern auch ihnen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen angemessene Einrichtung zu geben. 12) Der Bundesvertrag bestimmt gewisse Rechte, welche jeder Deutsche, wie z. B. das der Auswanderung unter gewissen Beschränkungen, der Annahme von Kriegs- oder bürgerlichen Diensten in anderen deutschen Staaten u. s. w., in jedem deutschen Staate ungekränkt genießen soll. Bei den Artikeln 11 und 12 bleibt Österreich und Preußen die Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse, in Hinsicht ihres größeren Umfangs und ihrer Zusammensetzung aus Ländern, die nicht zum Bunde gehören, unbenommen.*)

Diese zwölf Artikel wurden von Oesterreich, Preußen und Hannover am 16. October dem deutschen Ausschusse vorgelegt, der Ende September zur Behandlung der deutschen Angelegenheiten gebildet worden war.**) Er bestand aus den Bevollmächtigten des Kaisers von Österreich und der Könige von Preußen, Baiern, Hannover***) und Wirtemberg und hielt am 14. October seine erste Berathung.

Ehe Graf Münster sich nach Wien begab, hatte er dem Freiherrn von Gagern aus London geschrieben, daß die Aufgabe des Congresses eine sehr schwere sei; theils wegen des hier und da obwaltenden Sou-

*) Die zwölf Artikel bei Klüber, Akten des Wiener Congresses. I, 57—61.

**) Die Declaration der Mächte vom 30. September 1814 bei Angeberg I, 252. Vergl. Stein's Tagebuch. Hist. Zeitschr. LX, 387.

***) Am 12. October 1814 hatte Graf Münster erklärt, daß der König von England für das Kurfürstenthum Hannover die Königswürde annehme. Klüber I, 64. Die Erklärung des Prinz-Regenten selbst ist vom 26. October 1814 ib. S. 65.

verainitätsschwindels und der Furcht, die die kleinen Herren hätten, ihre Unterthanen künftig nicht ganz willkürlich behandeln zu können, eben so sehr aber wegen der großen Schwierigkeiten, die in der Sache selbst lägen, ein gesellschaftliches Band mit so großen Mächten, wie Österreich und Preußen seien, einzugehen, welches nicht zu einer societas leonina ausarte.*) Er sollte in dem deutschen Ausschusse die Erfahrung machen, daß er richtig vorausgesehen. Die Gesandten der Könige von Baiern und Wirtemberg stellten den zwölf Artikeln, die doch zu Gunsten der Landesfürsten bereits wesentlich ermäßigt waren, die entschiedenste Opposition entgegen. Der König von Baiern ließ durch Wrede erklären, daß er unbedingte Regierungsrechte über seine Unterthanen besitze und ihnen deshalb nicht das Recht der Berufung an den Bundestag einräumen könne; daß er auf die Ausübung keines einzigen Regierungsrechtes, auch nicht des Gesandtschaftsrechtes, verzichten wolle und es für unzweckmäßig halte, ein Minimum von ständischen Rechten aufzustellen. Wirtemberg erklärte sich gegen die Beschränkung seiner Souverainitätsrechte, insbesondere das Verbot der Kriegsführung, die Einsetzung eines Bundesgerichts und die Aufstellung eines Minimums ständischer Rechte, nicht minder gegen die Festsetzung von Unterthanenrechten in der Bundesakte. Die beiden Könige ereiferten sich auch gegen die Stimmenzahl, welche Österreich und Preußen zugedacht war, und gegen die Aufnahme der übrigen deutschen Fürsten in den Bund; sie wollten überhaupt keinen Bund, der auch in der mildesten Form den Regierungen Beschränkungen auferlegen mußte, und hielten ein Bündnis der deutschen Staaten im Falle eines Krieges für ausreichend und allein wünschenswerth.

In den folgenden Sitzungen wurden ernstliche Anstrengungen gemacht, um den zwölf Artikeln zum Siege zu verhelfen. Fürst Metternich erklärte in der dritten Sitzung des Ausschusses (20. October) auf das Votum Wirtembergs auf das Bestimmteste, daß die Festsetzung der Rechte der Unterthanen der deutschen Nation schlechterdings nothwendig sei, daß in der früheren Verfassung den deutschen Unterthanen gewisse Rechte zugesichert gewesen, in den letzteren Zeiten aber in einzelnen Staaten solche Bedrückungen eingetreten seien, daß die Unterthanen in der Zukunft dagegen gesichert werden müßten.**)

Daß Baiern und Wirtemberg mit ihren Ansichten in dem Ausschuß allein standen, zeigte ihnen die Erklärung, welche die hannover'schen Bevollmächtigten am 22. October abgaben. Sie führten darin aus, daß ein repräsentatives

*) von Gagern, Mein Antheil II, 46.

**) Klüber II, 88.

System in Deutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen und daß selbst in den Ländern, in denen ein solches sich nicht erhalten, die Unterthanen gewisse und triftige Rechte gehabt hätten, welche durch die Reichsgesetze geschützt gewesen seien. Selbst die Rheinbundsakte, weit entfernt den Fürsten despotische Rechte einzuräumen, habe dieselben in wesentlichen Stücken beschränkt. Eben so wenig lasse sich behaupten, daß die späterhin mit den alliirten Mächten geschlossenen Verträge, indem sie die Souverainitätsrechte der dem Bunde beitretenden Fürsten sicherten, diesen früher nicht gesetzmäßig besessene Rechte über ihre Unterthanen hätten beilegen wollen oder können. In dem Begriffe der Souverainitätsrechte liege keine Idee der Despotie. Der König von Großbritanien sei unleugbar ebenso souverain, als es jeder andere Fürst in Europa sei, und die Freiheiten seines Volkes befestigten seinen Thron, anstatt ihn zu untergraben.

Nach Vorausschickung dieser Grundsätze, heißt es weiter, müßten die Bevollmächtigten im Namen ihres Königs darauf bestehen, daß künftig in Deutschland 1) die Rechte bestimmt würden, die den deutschen Unterthanen von Alters her mit Recht zugestanden haben; 2) daß es ausgesprochen werde, daß die auf Gesetzen oder Verträgen beruhenden Territorialverfassungen unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modificationen fortbestehen sollen; 3) daß da, wo keine ständischen Verfassungen gewesen sind — auch für den Fall, daß Österreich, Preußen, Baiern und Wirtemberg wegen ihrer besonderen Verhältnisse sich ausschließen wollten — für die Stände, welche sich zur Unterwerfung unter alle für Deutschlands Wohl nöthigen Maßregeln verstanden haben, für die Folge durch Gesetz bestimmt werde a) daß die Einwilligung der Stände zu den aufzuerlegenden Steuern erforderlich sei, b) daß die Stände ein Stimmrecht bei neu zu verfassenden Gesetzen und c) die Mitaufsicht über die Verwendung der zu bewilligenden Steuern haben sollten, d) daß sie berechtigt seien, in Fällen der Malversion die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu begehren. Nur durch solche liberale Grundsätze, schließt die Erklärung, können wir beim jetzigen Zeitgeist und bei den billigen Forderungen der deutschen Nation Ruhe und Zufriedenheit in Deutschland herzustellen hoffen.*) Die preußischen Bevollmächtigten ließen ihr völliges Einverständnis mit dem Inhalt dieser Erklärung in das Protokoll aufnehmen.

Auch das Gewicht Rußlands wurde gegen die Opposition ins Feld geführt. Von dem Freiherrn von Stein veranlaßt ließ Kaiser Alexander

*) Pertz, Leben Steins IV, 139.

durch den Grafen Nesselrode am 11. November 1814 eine Note an Österreich und Preußen ausfertigen, in der er den Bundesplan, als den Grundsätzen der Gerechtigkeit, dem Glück des Einzelnen und den Interessen Europa's entsprechend, billigte und die Hoffnung aussprach, daß die Fürsten Deutschlands die Nothwendigkeit erkennen würden, ein System zu bilden, welches sie vor der Unbeständigkeit und den Gefahren eines vereinzelten Daseins bewahre. Nur in einem solchen System, heißt es, kann Europa die Gewähr der inneren Ruhe Deutschlands und daher die Hoffnung finden, daß dessen Kräfte demnächst einer concentrirten Leitung unterworfen, allein für das allgemeine Beste verwendet werden, daß der Zustand von Aufregung, welcher noch vorhanden ist, völlig aufhöre, daß die Mißbräuche der Gewalt verhütet, die Verhältnisse des Adels festgesetzt und die Rechte Aller bestimmt und durch starke, weise und freisinnige Einrichtungen beschützt werden.*)

Aber alle Vorstellungen und Einwirkungen waren erfolglos, Baiern und Wirtemberg blieben bei ihrem Widerstand, ja Wirtemberg machte immer neue Schwierigkeiten und ließ sogar am 16. November die sonderbare Erklärung abgeben, daß der König es mit den Pflichten gegen seinen Staat und sein Haus nicht vereinbaren könne, immer nur über einzelne Gegenstände zu verhandeln, ehe ihm nicht eine Übersicht über die Glieder des Bundes, den Umfang ihrer Besitzungen und ihrer Streitkräfte und überhaupt der Plan des Ganzen mitgetheilt sei; denn nur dann könne man beurtheilen, ob die Übernahme von Verbindlichkeiten und die Verzichtleistungen und Entsagungen von unbestrittenen Rechten, welche man im Einzelnen verlange, durch die im Ganzen gebotenen Vortheile aufgewogen würden.**) Da auch Österreich, Preußen und Hannover nicht nachgaben und an den wesentlichen Grundsätzen der zwölf Artikel festhielten, war man schließlich an dem Punkt angelangt, wo man einsah, daß man nicht weiter komme, daß man am Besten auseinandergehe. Nach dem 16. Nov. fand keine Sitzung des deutschen Ausschusses mehr statt.***)

Der Ausschuß, der ein so unglückliches Ende nahm, hatte aber nicht nur eine innere, sondern auch eine äußere Geschichte. Gleich bei seiner Einsetzung regte sich unter den Vertretern der kleineren Staaten große Unzufriedenheit darüber, daß in den deutschen Angelegenheiten nur die

---

*) Pertz, Leben Steins IV, 150. Der vollständige Text bei Klüber I, 1, 61.

**) Klüber I, 1, 101.

***) Am 16. Nov. war die 13. und letzte Sitzung des Ausschusses Die Protokolle der 13 Sitzungen, welche am 14, 16., 20., 22., 26. und 29. Oct. und 3., 7., 10., 12., 14. und 16. Nov stattfanden, bei Klüber II, 64--197.

fünf Mächte Beschlüsse fassen und den übrigen Befehle vorschreiben sollten. Sie verlangten, daß zu den Berathungen alle Bevollmächtigte zugezogen würden, deren Auftraggeber an der deutschen Frage betheiligt seien. Unter den Gegnern des Ausschusses war der Freiherr von Gagern der lebhafteste und rührigste. Es gelang ihm, die ausgebrochene Flamme zu schüren und eine ansehnliche Zahl gleichgesinnter Genossen in seinem Hause zu vereinigen. Es waren die Bevollmächtigten von Mecklenburg, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Mecklenburg-Strelitz, Nassau, Sachsen-Meiningen, Hamburg, Sachsen-Hildburghausen, Kurhessen, Sachsen-Gotha, Oldenburg, Anhalt, Bremen, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Reuß.*) In der Versammlung, die am 14. October stattfand, ergriff Gagern zuerst das Wort; er führte aus, daß das Vorgehen der fünf deutschen Staaten an sich unregelmäßig und den früheren Vorkommnissen zuwider sei; sie (die Versammelten) könnten es ignoriren, aber das sei weder ehrenvoll noch wahr, noch pflichtmäßig und ihren Höfen dürften sie dies nicht sagen; sie könnten protestiren, das aber komme ihm schädlich vor, denn ganz Deutschland und Europa erwarteten einen Ausgang der Sachen und diese müßten doch an einem Ende angefaßt werden; so unnatürlich erscheine es nicht, daß sich die Mächtigsten, mit Beobachtung gewisser Rücksichten, dem unterzogen; sie könnten es nachahmen oder parodiren, was aber theils lächerlich, theils wahrscheinlich ohne Erfolg sein würde. Er schlage deshalb vor, es lieber zu rectificiren, das heiße, vor Allem den andern Herrn fühlbar zu machen, daß sie auch da seien und ihr Handwerk wohl verständen. Er meine, daß man die Rückkehr zu früheren Gewohnheiten begehren sollte; in früheren Fällen habe man bei den allgemeinen Versammlungen angefangen, um zunächst die öffentliche Meinung zu constatiren, und dann erst hätten sich die Vordersten mit diesen Materialien zusammen begeben, oder man habe Deputationen beliebt und dieselben aus allen Bänken und Ordnungen genommen. Schließlich forderte er die Versammelten auf, daß sie die Wiederherstellung der Kaiserwürde als allgemeinen Wunsch alsbald ausdrücken möchten. Nach Gagern ergriff der Freiherr von Plessen, der mecklenburgische Staatsminister, das Wort und berichtete über seine Unterredungen mit dem Fürsten Metternich, der zur Ruhe rathe. Schließlich aber wurde nach dem Sinne Gagerns beschlossen und der kurhessische Minister, Graf Keller, beauftragt, dem Fürsten Metternich die verschiedenen Begehren der Versammlung zu hinterbringen.

---

*) In dieser Reihenfolge führt sie Gagern selbst auf II, 205.

In den folgenden Zusammenkünften, die bei andern Diplomaten stattfanden — Gagern wollte nicht anmaßend und als der alleinige Leiter der Bewegung erscheinen — mag Gagern noch manchmal den Stab über die bösen Fünf gebrochen und die herrliche Zeit gepriesen haben, wo man sich frei und fröhlich und herzlich unter dem wieder aufgerichteten Kaiserthum vereinigen werde, aber schwerlich hat er einen praktischen Wink gegeben, mit welchen politischen und materiellen Befugnissen dieses Kaiserthum auszustatten sei und welche Opfer ihm von den Landesfürsten in des Reiches und ihrem eigenen Interesse gebracht werden müßten. Ohne Zweifel war er von guten und ehrlichen Gesinnungen für die Wiederaufrichtung Deutschlands erfüllt, aber über die rauhen Mittel, dieselbe zu erzielen und zu erhalten, blieb er fortwährend im Unklaren. Er redete und agitirte sich überhaupt in eine höchst unerquickliche Lage hinein. Sein Widerspruch richtete sich der Form nach wider die fünf Mächte, welche die deutsche Frage zu behandeln unternommen hatten. Da er aber wußte, daß sein souveräner Fürst den zwölf Artikeln sehr abgeneigt war und seinen Urhebern die Absicht zutraute, dadurch die übrigen Fürsten Deutschlands fast ganz zu unterdrücken und gewissermaßen nur noch als Landstände gelten zu lassen,*) so mußte er auf die Seite Baierns und Wirtembergs, der heftigen Gegner derselben, treten, mit denen er über viele Dinge gemeinsam dachte. Dem war nur entgegen, daß ihn die illiberale Gesinnung der beiden Könige und die üble Behandlung, welche die ehemals Reichsunmittelbaren von ihnen erfuhren, abstießen. Auch war er trotz seiner großen Freundschaft mit dem Fürsten Wrede nicht gesonnen, die übertriebenen Vergrößerungspläne Baierns zu unterstützen. Er sprach sich namentlich scharf gegen die Erwerbung von Frankfurt und Mainz aus, was ihm die bairischen Bevollmächtigten sehr verübelten.**) Am 25. October 1814 richtete er gemeinschaftlich mit seinem nassauischen Collegen und den Bevollmächtigten von Hessen und Sachsen (Herzogthümer) eine Note an die Fürsten Metternich und Hardenberg, in der sie darlegten, daß die Sicherheit der deutschen Staaten und selbst der fremden Mächte es erfordere, daß die Stadt Mainz nicht in den Besitz einer einzelnen Macht komme, deren Interessen und politische Verbindungen in einem Zeitpunkt innerer und äußerer Schwäche dem Interesse und dem Bundessystem Deutschlands entgegen sein könnten, sondern daß man sie mehreren geeigneten Staaten anvertraue oder mit andern Worten sie als Waffenplatz

*) So berichtet Gagern aus Briefen des Fürsten Mein Antheil II, 207.

**) Mein Antheil II, 135.

und Festung der künftigen deutschen Conföderation betrachte.*) Da wäre also ein näherer Anschluß an Oesterreich, Preußen und Hannover angezeigt gewesen, deren entschiedenes Eintreten für Landstände und Unterthanenrechte den liberalen Gesinnungen Gagern's so vollkommen entsprach. Auch noch in andern Fragen stand Gagern der Mehrheit des deutschen Ausschusses näher als der Minderheit.

Vor Allem mußte ihm der Wortlaut der in dem Herzogthum Nassau verkündeten Verfassung zeigen, daß der Herzog und der Fürst von Nassau die brennende Frage bereits nach dem Sinne der drei Höfe beantwortet hatten und mit Rücksicht auf den künftigen deutschen Bund zu weiteren Opfern und Beschränkungen ihrer Souverainität bereit waren. Zum Überfluß wurde er von dem Fürsten Wilhelm der Niederlande ausdrücklich angewiesen, in seinen Bestrebungen, die erwähnten Absichten der fünf Höfe zu vereiteln, unaufhaltsam vorzugehen, zugleich aber das engste und vertraulichste Benehmen mit der englischen Gesandtschaft fortdauernd zu unterhalten.**) Auf diese Weise war eine vorsichtige Behandlung Hannovers geboten.

Aber auch hier konnte Gagern seine Stellung nicht finden. Davon hielt ihn sein unbesiegbares Mißtrauen gegen Preußen und vor Allem der Argwohn zurück, daß Österreich und Preußen sich schließlich in die Herrschaft Deutschlands theilen und alle mittleren und kleineren Staaten unter ihre drückende Oberhoheit zwingen möchten. Da er also bei diesen Bedenken gegen beide Parteien sich keiner derselben anschließen konnte, griff er mit um so größerer Lebhaftigkeit das Vorgehen der fünf im Allgemeinen an und gelangte dabei zu dem unberechtigten Urtheil, daß jene fünf mächtigeren Stände sich selbst in der Leerheit und Zweideutigkeit ihrer Sätze verwickelt hätten. Aber im Grunde war er nicht einmal dazu berechtigt, denn in seiner Rede vom 14. October mußte er zweimal zugeben, daß die Frage der Verfassung nicht von Allen, sondern, mit Beobachtung gewisser Rücksichten, von den Mächtigsten oder den Vordersten zu behandeln sei.

Jedenfalls war Gagern bei seiner Neigung zu Verneinung und Tadel, bei seiner gekränkten Eitelkeit und bei zweifellos widersprechenden Instructionen nicht im Stande, die in jenen Tagen allein richtige und praktische Stellung zu nehmen. Es kam nämlich nicht sowohl darauf an, das Vorgehen des Fünferausschusses anzugreifen, als sich für die eine oder die andere der beiden Gruppen, die sich darin gebildet hatten, auf das Bestimmteste zu erklären.

*) Angeberg I, 336. Schaab, Bundesfestung Mainz, S. 495.

**) Mein Antheil II, 208.

Der Freiherr vom Stein, der von dem Fünferausschuß nach seiner Zusammensetzung ebenfalls keine Förderung der deutschen Sache erwartete, erkannte vor Allem diese Nothwendigkeit und wirkte seitdem mit feurigem Eifer für die Bildung einer Partei unter den mittleren und kleineren Ständen, welche Baiern und Wirtemberg durch eine gemeinsame Kundgebung zeigen sollten, daß sie mit ihrem Widerstande gegen einen deutschen Bund und gegen Verkündigung von Unterthanenrechten völlig vereinzelt ständen. Er verhandelte darüber mit den angesehensten und ihm empfänglich und verständig scheinenden Diplomaten. Selbstverständlich ließ er den Freiherrn von Gagern seine eigenen Wege gehen und wandte sich an seinen Collegen den Staatsminister von Marschall, dessen Gesinnung ihm seit der Überreichung der nassauischen Verfassung bekannt war. Ihm und dem kurhessischen Gesandten Grafen Keller rieth er wenige Tage nach jener Versammlung bei Gagern, daß sie sich durch Phantome und Gagern nicht irreleiten lassen, sondern sich fest an Österreich, Preußen und Hannover halten sollten, von denen sie allein Schutz und Hilfe erwarten könnten.*)

Wenn der Staatsminister von Marschall auf die Absichten Steins einging, muß er ganz genau gewußt haben, daß seine Auftraggeber, der Herzog und der Fürst von Nassau, mit der Gestaltung Deutschlands, wie Österreich, Preußen und Hannover sie damals im Sinne hatten, einverstanden seien. Nur das Bundesgericht scheint in Biebrich und Weilburg Bedenken erregt zu haben, wenigstens arbeitete Marschall im November ein Gutachten aus, in dem er das Bedürfnis eines permanenten Bundesgerichts für den ganzen Bund bestritt. Daß dies nicht aus illiberalen und particularistischen Gründen geschah, lehrt der Schluß seiner Darlegung, wo es heißt: Dagegen erfordert es die Erhaltung der wesentlichsten Rechte und die Sicherheit jedes einzelnen deutschen Unterthanen, daß der Bund durch seine verfassungsmäßige Einwirkung auf die einzelnen Staaten die Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter von den Regierungen unter allen Umständen garantire und daß der Grundsatz allgemein feststehe, daß

*) Tagebuch des Freiherrn vom Stein. Hist. Zeitschrift, LX, 394. Pertz, Leben Stein's IV, 143, nimmt an, daß der Herr von Marschall, mit dem Stein verhandelte, der badische Gesandte gewesen sei. Der Herausgeber des Stein'schen Tagebuchs, Max Lehmann, sagt in einer Note: Wohl der nassauische (nicht der badische) Gesandte. Es kann nur der nassauische Gesandte gemeint sein, denn am 21. Oct. war der badische Gesandte von Marschall (ein Bruder des nassauischen) noch gar nicht in Wien; er kam erst Ende November dahin. Die erste badische Note, die in Wien von Marschall unterzeichnet ist, ist vom 1. Dec. 1814. Klüber I, 1, 100.

kein deutscher Unterthan weder in Civil- noch Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden könne.*) Auch der Freiherr vom Stein hatte sich einst in den Bemerkungen zu den 41 Artikeln sehr kühl über die Bedeutung des geplanten Bundesgerichts ausgesprochen (S. 802).

Marschall ging also bereitwilligst auf Stein's Pläne ein und übernahm es sogar, die weiteren Verhandlungen mit den Gesandten verschiedener Fürstenhäuser zu führen. Schon am 5. November konnte er Stein berichten, daß außer Nassau die beiden Hessen, Sachsen (die Herzogthümer) und Mecklenburg bereit seien, eine Declaration, wie Stein sie vorschlug und entwarf, abzugeben; ja er sprach dabei die Hoffnung aus, daß nach Ankunft seines Bruders auch Baden, von dem man nach verschiedenen Kundgebungen einen Anschluß an Baiern und Wirtemberg befürchtete, dem Beispiele der genannten Staaten folgen werde.**) In den nächsten Tagen erklärten noch Anhalt, Braunschweig, Lippe-Detmold und Lippe-Schaumburg, Reuß, Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt und die vier freien Städte Frankfurt, Bremen, Hamburg und Lübeck ihren Beitritt. An der ursprünglichen Fassung des Entwurfes wurde bei der wachsenden Zahl der Eingeweihten freilich noch manches geändert, doch die Hauptsache, auf die es nach Marschall's Meinung ankam, blieb bestehen.***) Im letzten Augenblick gelang es auch noch, den Freiherrn von Gagern, obwohl er verabredetermaßen zu den Berathungen nicht zugezogen war, zur Unterschrift zu bewegen. So wurde die Declaration von den Bevollmächtigten der genannten Fürsten und Städte am 16. November den Fürsten Metternich und Hardenberg übergeben.†) Sie hat folgenden Inhalt: Nachdem der 6. Artikel des Pariser Friedensvertrages den Grundsatz aufgestellt hatte, daß die deutschen Staaten unabhängig und unter sich durch ein föderatives Band vereint sein sollten, durften die Auftraggeber der Unterzeichneten erwarten, zu den Verhandlungen, welche die künftige Verfassung des gemeinschaftlichen Vaterlandes betreffen, zugezogen zu werden. Dies ist bisher nicht ge-

---

*) Ist für den künftigen Deutschen Bund die Anordnung eines förmlichen und stets versammelten Bundesgerichts nothwendig? Vom Nassauischen Minister v. Marschall im Nov. 1814, bei Pertz IV, 668—672.

**) Pertz IV, 145 f.

***) von Marschall an Stein, Pertz IV, 146.

†) Angeberg I, 441. Klüber I 1, 72 (deutsch). Gagern und Marschall unterzeichneten die Declaration als plénipotentiaires de la maison de Nassau. — Gagern, Mein Antheil II, 223 ff., theilt einige Stellen der Declaration mit ohne ein Wort darüber zu sagen, auf welche Weise sie zu Stande gekommen.

schehen, und unabhängig von Österreich und Preußen scheinen einige deutsche Höfe sich das Recht anmaßen zu wollen, die Mehrheit ihrer Mitstaaten zu repräsentiren. In dieser Lage der für Deutschland wichtigsten Angelegenheit sind die Unterzeichneten, nach nunmehr officiell angekündigter Eröffnung des Congresses, der Würde ihrer Auftraggeber, den Pflichten gegen das deutsche Vaterland und den Millionen, die auch sie zu vertreten haben, schuldig, nicht länger zu schweigen. Die Souverainität der deutschen Staaten ist von den verbündeten Mächten anerkannt und garantirt worden, und wenn dagegen in den von den meisten deutschen Fürsten abgeschlossenen Accessionsverträgen diese versprochen haben, den Maßregeln beizupflichten, welche zur Behauptung der Unabhängigkeit Deutschlands für nöthig erachtet würden, so liegt in diesem Versprechen kein Verzicht auf das Recht, bei der Anordnung jener Maßregeln mitzuwirken. Gestützt auf diese Verträge, den Pariser Frieden und die Grundsätze des Völkerrechtes werden die Auftraggeber der Unterzeichneten ihrer Theilnahme an der Constituirung des Bundes niemals entsagen, sondern müssen vielmehr darauf bestehen, daß dieses allen deutschen Volksstämmen zustehende Recht auch von den Regierungen Aller nach billig festzusetzenden Normen ausgeübt werde.

Dagegen werden sie es mit Dank anerkennen, wenn der Kaiser von Österreich und der König von Preußen ihnen auf der Grundlage gleicher Rechte und einer vollständigen Repräsentation aller Bundesglieder beruhende Vorschläge über die künftige Verfassung Deutschlands zur freien Berathung und Beschlußfassung mittheilen wollen und sie werden ihre Bereitwilligkeit beweisen, denjenigen Einschränkungen Ihrer Souverainität sowohl im Innern ihrer Staaten als im Verhältnis gegen Auswärtige beizupflichten, welche als verbindlich für Alle werden erkannt werden. Namentlich sind sie einverstanden, daß aller und jeder Willkür, wie im ganzen durch die Bundesverfassung so im einzelnen in allen deutschen Staaten durch Einführung landständischer Verfassungen vorgebeugt und den Ständen folgende Rechte gegeben werden: 1. Das Recht der Verwilligung und Festsetzung sämmtlicher von der Staatsverwaltung verlangten Abgaben. 2. Das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden Landesgesetzen. 3. Das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken. 4. Das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art. Dabei bleibt jedem Souverain die angemessene Einrichtung der ständischen Verfassung seines Landes nach dem Charakter der Einwohner, der Localitäten und dem Herkommen überlassen.

Ebenso ist es ihr Wunsch, daß der Justizgang in jeder Beziehung unabhängig von Willkür erscheine und insbesondere keine Klasse der Unterthanen ihrem ordentlichen Richter entzogen werden könne.

Endlich halten sie sich überzeugt, daß die deutsche Verfassung ihren festesten Bestand dann erst behaupten könne, wenn Ein gemeinsames Oberhaupt, welches ehedem der deutschen Conföderation den ersten Rang unter den europäischen Nationen gab, an die Spitze der deutschen Vereinigung gestellt, im Stande sein wird, die Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu sichern, die säumigen oder widerspenstigen Glieder zur Erfüllung der von dem Bundesvertrag auferlegten Verpflichtungen zu zwingen, der Bundesjustiz schnell und vollkommen Folge zu verschaffen, die Kriegsmacht des Bundes zu leiten, und sich im Innern wie nach Außen als Beschützer aller Bundesglieder, als erster Repräsentant der deutschen Nation, als Bürge der Verfassung und Schutzwehr deutscher Freiheit zu zeigen.

War in dieser Erklärung der Fürsten und Städte, die auch dem Grafen Münster mit der Bitte um Unterstützung zugestellt wurde, nur im Allgemeinen Ein Haupt des künftigen Bundes verlangt, so wurde in einer Note, welche der braunschweigische Gesandte von Schmidt-Phiseldeck am gleichen Tage ebenfalls dem Grafen Münster übergab, deutlicher die Wiederherstellung der Kaiserwürde als der gemeinschaftliche Wunsch Aller bezeichnet. Dabei verhehlte man sich nicht, daß die Kaiserwürde, um annehmbar und durchführbar zu erscheinen, von vornherein mit einer gewissen Machtfülle ausgestattet sein müsse; als ihre wesentlichen Attribute wurden vorläufig vorausgesetzt: Die Aufsicht über die Beobachtung und Vollstreckung der Bundesbeschlüsse, die Aufsicht über die Justizverfassung und die richterliche Behörde nebst der Befugnis zur Ernennung des Personals und Vollstreckung der Erkenntnisse, der Vorsitz in der Bundesversammlung und die Repräsentation nach Außen, und die Direction der Reichsbewaffnung und die Anführung im Reichskriege.*)

Während Metternich und Hardenberg die Erklärung der Fürsten und Städte lange unbeantwortet ließen, gab Graf Münster schon am 25. Nov. seine Meinung darüber zu erkennen. Sie lautete freilich wenig ermunternd und zeigte vor Allem, daß Hannover gegen die Wiederaufrichtung der Kaiserwürde sich sehr zurückhaltend verhielt. Schon der Eingang, in dem Münster den Declaranten für den ehrenvollen Antrag, ihren Wunsch für die Wiedereinführung der Kaiserwürde in dem Ausschuß, der sich mit der Entwerfung des Planes zu einer Bundesakte beschäftige, in Vorschlag

*) Klüber I 1, 77.

zu bringen, seinen Dank aussprach, war auffallend und zeigte, daß der Graf die gegen den Fünferausschuß gerichtete Spitze der Erklärung vom 16. Nov. verkannte oder ignorirte.*) Dann fuhr er fort, daß nach seiner Überzeugung der zweckmäßigste Weg um zu einem Bundesverein aller deutschen Staaten zu gelangen, der gewesen sein würde, die alte Reichsverfassung als Grundlage beizubehalten, aber Verbesserungen daran vorzunehmen, um die Gebrechen zu vermeiden, welche ehedem die Reichsverfassung untergraben haben. Allerdings könne die Absicht, die Kaiserwürde aufrecht zu erhalten, gerade von Hannover mit desto größerer Consequenz verfolgt werden, als der König von Großbritanien, in seiner Eigenschaft als Kurfürst des Reichs, die Aufhebung der Reichsverfassung und die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone niemals anerkannt habe. Nach dem Beitritte Österreichs zur großen Allianz habe er auf Befehl seines Hofes alle Mittel der Überredung angewendet, um Österreich zur Wiederannahme der deutschen Kaiserkrone zu bewegen. Dies sei aber wegen der dagegen auftretenden Schwierigkeiten vergeblich gewesen und Österreich habe sich darüber in einer Weise ausgesprochen, daß endlich im Pariser Frieden die bekannte Bestimmung erfolgt sei, daß die unabhängigen Staaten Deutschlands durch ein föderatives Band vereinigt werden sollten. Wenn dem Pariser Frieden Verhandlungen über die Wiedereinführung der Kaiserwürde nicht vorhergegangen wären, könnte er allerdings der Behauptung des Herrn von Schmidt-Phiseldeck, daß der erwähnte Artikel des Pariser Friedens die Ernennung eines Bundeshauptes nicht ausschließe, beipflichten, wie die Sache aber liege, müsse er die Meinung aussprechen, daß eine Änderung, also die Erfüllung des ihm vorgetragenen Wunsches, nur durch eine freie Übereinkunft unter den paciscirenden Theilen verwirklicht werden könne. Zum Schlusse verfehlt Münster nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß Österreich die Kaiserwürde nicht ohne starke militärische Ausstattung werde übernehmen wollen, daß aber gerade die Übertragung solcher Mittel bei den größeren deutschen und einigen europäischen Höfen große Schwierigkeiten finden würde.**) Der Bereitwilligkeit der Declaranten, in ihren Ländern Landstände einzuführen und mit gewissen Rechten auszustatten, worauf Münster in seinem Votum vom 21. October so großes Gewicht gelegt hatte, gedachte er mit keinem Worte.

Während sich der deutschen Verfassungsfrage so vielfache Schwierigkeiten, Bedenken, Einwendungen und Vorbehalte entgegenstellten, wurde

*) In dem Begleitschreiben stand nämlich von einem solchen Antrage kein Wort. Klüber I 1, 82.

**) Klüber I 1, 83.

sie in dem eben geschilderten Stande durch andere Angelegenheiten in den Hintergrund gedrängt. In dem Streit um Polen und Sachsen, der die Gemüther erbitterte und zu jenem Defensivbündnis vom 3. Januar 1815 führte, war nicht Zeit, an die deutsche Föderation zu denken, der es ohnedies an einem zielbewußten und mächtigen Anwalt fehlte. Seit der Auflösung des Fünferausschusses, die durch den Austritt Wirtembergs hervorgerufen wurde, und bei dem Zögern Österreichs und Preußens, die von den kleinen Höfen verlangte Berathung Aller an die Stelle zu setzen, war auch kein äußerer Anlaß zur Fortsetzung der Verhandlungen gegeben.

Die Declaranten sorgten indessen dafür, daß die Angelegenheit einigermaßen im Flusse blieb. Es gelang ihnen ihre Zahl zu mehren. Am 24. Nov. traten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen bei. Auch erwies sich die Voraussage des nassauischen Staatsministers von Marschall als zutreffend. Kaum war sein Bruder als Gesandter Badens in Wien eingetroffen, so überreichte er den Fürsten Metternich und Hardenberg eine Note, in der mitgetheilt war, daß der Großherzog sich entschlossen habe, in seinen Staaten eine landständische Verfassung einzuführen, welche im Einklange mit den Beschlüssen des Congresses ihre endliche Bildung erhalten solle; um jedoch keine Zeit zu verlieren, sei bereits eine Commission ernannt worden, welche die auf jeden Fall den Localverhältnissen anzupassende Modalität in Vorschlag bringen solle. Als Rechte der künftigen Landstände wurden dieselben Punkte angegeben, welche in der Declaration vom 16. November aufgestellt waren. Am 9. Dec. wohnte ein badischer Bevollmächtigter zum erstenmale den Berathungen der Declaranten bei.*)

Es waren jetzt die Bevollmächtigten von 31 Fürsten und Städten, welche am 20. Dec. jene Note des Grafen Münster vom 25. Nov. erwiderten. Ihre wichtigste Absicht war, seine Einwendungen gegen die Wiederherstellung der Kaiserwürde zu widerlegen. Die Hauptschwierigkeit, führten sie aus, sehe der Graf in den dem Pariser Frieden vorhergegangenen Verhandlungen; sie hielten aber dafür, daß durch solche auswärtige Negotiationen der inneren Einrichtung des deutschen Staatenbundes, der Wahl eines Bundeshauptes und der Auszeichnung desselben durch die kaiserliche Würde, kein Hindernis habe entgegengesetzt werden können. Sie vermöchten kein wohlbegründetes Interesse zu finden, welches die eine oder andere der contrahirenden Mächte dagegen haben könnte. Vielmehr glaubten sie, daß ebenso wie Großbritanien auch die übrigen europäischen Mächte

*) Klüber I 1, 100, 96.

mit der edelmüthigen Erklärung, welche der Kaiser von Rußland am 25. März 1813 zu Kalisch veranlaßt habe, einverstanden seien. Darin sei den deutschen Völkern die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit und die Wiedergeburt ihres ehrwürdigen Reiches angekündigt und zugleich versichert worden, daß die Gestaltung dieses großen Werkes ganz allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheimgestellt bleiben sollte. Wenn auch der österreichische Hof, um allen Schein eines einseitigen Interesses in dem letzten großen Kampfe zu entfernen und gefürchtete Schwierigkeiten zu beseitigen, in dem Augenblick der großen Entscheidung auf die Ehrenstelle eines deutschen Kaisers keinen Anspruch gemacht habe, so lasse sich doch mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit annehmen, daß er das Haupt des deutschen Bundes wieder zu werden nicht ferner ablehnen werde, wenn dies unter Bestimmungen geschehe, daß er dieser Würde mit Kraft und Ehre vorstehen könnte. Wenn demnach kein äußerer Grund vorhanden sei, der das Kaiserthum unmöglich mache, so scheine es im Innern um so leichter ausführbar, als die ihm zugedachten Attribute nicht von der Art seien, um, wenn man ernstlich das Gute wolle, gegründeten Widerspruch befürchten zu lassen. Der Gesammtwille der deutschen Nation, als eines innig vereinten Ganzen, werde auf dem Bundestage ausgesprochen und durch die kaiserliche Sanction allgemeines Gesetz, dessen Ausführung dem Kaiser obliege. Zu diesem Behufe werde ihm die gesetzmäßige Disposition über die aus den Contingenten der Bundesglieder bestehende Bundesarmee anvertraut, theils um sie nach Außen zu führen, damit bis zur Erklärung des Bundestages über Krieg und Frieden die nöthige Vertheidigung nicht verabsäumt werde, theils aber auch, um auf gesetzmäßigem Wege Ordnung im Innern zu erhalten und den Beschlüssen des Bundes Kraft und Nachdruck zu geben. Ein Mißbrauch sei um so weniger zu besorgen, als durch die Bundesakte selbst die Ausübung dieser Befugnisse an constitutionelle Formen gebunden und daneben den mächtigeren Bundesstaaten das nöthige Gegengewicht eingeräumt werden könnte. Zum Schluß wiederholten sie ihre Bitte, daß der Graf zur Erreichung des Zweckes, den er selbst am zuträglichsten für das Wohl des Vaterlandes anerkenne, seine Mitwirkung nicht entziehen möge.*) Die Note war wieder von Gagern und Marschall, als Bevollmächtigten des Hauses Nassau, unterschrieben. Jener hatte an ihrer Abfassung so wenig Antheil wie bei der früheren. Man wird beachten, daß die dem Kaiser zugedachten Befugnisse gegen die, welche der Braunschweiger Rath von Schmidt-Phiselbeck am 16. Nov. angeführt hatte, wesentlich verkürzt und abgeschwächt waren.

*) Klüber I 1, 87.

Den Widerspruch, welchen die vereinigten Stände gegen den Fünferausschuß erhoben, sollten sie aber selbst von anderer Seite erfahren. Es meldeten sich die Mediatisirten, welche, wie wir wissen, den ehemaligen Rheinbundfürsten wenig gewogen waren, und verlangten als Vertreter von mehr als einer Million Seelen ebenfalls Zuziehung zu den Berathungen über die deutsche Verfassung. Am 7. December reichte der sächsische Geheimrath von Gärtner, als bevollmächtigter Abgeordneter vieler fürstlicher und gräflicher Häuser, eine Note in diesem Sinne ein.*) Da der Herzog und der Fürst von Nassau ihrem Lande zuerst eine Verfassung gaben, in der das Schicksal der Mediatisirten als endgiltig entschieden betrachtet wurde, richtete sich deren Zorn hauptsächlich gegen sie. So übergaben die fürstlichen Häuser von Solms und Wied dem Grafen Münster zur Übermittlung an die verbündeten Monarchen am 27. Dec. eine Note, in der sie Verwahrung dagegen einlegten, daß ihre durch den Rheinbund verfügte Unterwerfung unter das Haus Nassau fortdauern sollte, und sich nicht nur ihre sämmtlichen, ihnen durch die Auflösung dieses Bundes, wie sie meinten, wieder angefallenen Rechte, sondern auch ihre Ansprüche auf gebührenden Ersatz des durch Gewaltstreiche erlittenen Verlustes feierlich reservirten. Zu den Gewaltstreichen rechneten sie auch die Einführung einer landständischen Verfassung in Nassau, durch welche ihr Verhältnis nach Auflösung des Rheinbundes von Neuem im Geiste der Unterjochung gestaltet werden solle; sie erklärten deshalb für sich und ihre Nachkommen, daß sie nie Landstände der Fürsten von Nassau werden, sondern sich nur dem unterwerfen wollten, was von den Monarchen nach deren Gerechtigkeit über ihr künftiges Schicksal werde beschlossen werden. Endlich beschwerten sie sich über die Aushebung der Unterthanen zum holländischen Kriegsdienst, die der schmerzlichste Eingriff in die Freiheit des deutschen Volkes sei, dessen höchsten Ruhm das lang entbehrte Bewußtsein bilde, daß deutsches Blut nur für die heilige Sache des Vaterlandes, nicht für fremdes Gold und Interesse fließen solle. Sie hatten die Genugthuung, wenigstens von dem Grafen Münster die Antwort zu erhalten, daß er Namens des Prinzregenten befugt sei, für die Fürsten, welche die unschuldigen Opfer des Rheinbundes geworden, jede erreichbare Erleichterung zu erwirken.**)

Der Freiherr von Gagern, der ehemalige unmittelbare Reichsritter, hat diese Äußerungen der Mediatisirten schwerlich mit Unmuth vernommen; er hätte überhaupt nicht Gagern sein müssen, wenn er die untergeordnete

*) Klüber I 2, 53.

**) Klüber I 2, 41. Münsters Antwort vom 6. Jan. 1815, das. 95.

Rolle, die er bei den Declarationen der vereinigten Stände spielen mußte, nicht sehr bald überdrüssig geworden wäre. Es trieb ihn, dem Grafen Münster, dessen politische Ansichten seit Auflösung des deutschen Ausschusses mit den seinigen am meisten übereinstimmten, in einer Note vom 13. Jan. 1815 mitzutheilen, daß er an der Fassung der Declaration vom 20. Dec., obwohl er sie unterschrieben, weiter keinen Theil gehabt habe und daß er als Bevollmächtigter einer über ihre künftigen Verhältnisse zu Deutschland ganz ungewissen Macht einen anderen Standpunkt einnehme, als etliche Fürsten, welche sich scheuten, die Absichten mächtiger Staaten oder die Handlungsweise ihrer Bevollmächtigten mit aller Energie zu bekämpfen. Indem er erklärte, im Gegensatz zu diesen sich offener aussprechen zu wollen, schickt er, um nicht zu beleidigen, als seine gütige Ansicht voraus, daß Hannover allein durch den Drang der Umstände bewogen worden sei, an dem Fünfer-Ausschuß Theil zu nehmen, und dabei nur den Vorsatz gehabt habe, alles zum Bessern zu wenden. Das Vorgehen der fünf Höfe hält er im Widerspruch mit allen verbündeten Absichten, mit den allgemein genährten Erwartungen und den ausdrücklichen Zusicherungen des Pariser Friedens. Die ganze Arbeit des Congresses sollte nämlich zum Ziele haben, das angemaßte Recht des Stärkeren zu beseitigen und an seiner Stelle die legitimen Rechte und ein billiges Gleichgewicht herrschen zu lassen; jene fünf Höfe aber hätten sich nur vermöge jenes Rechtes des Stärkeren constituirt, um den andern Gesetze vorzuschreiben und sich eine Art von Oberherrlichkeit anzumaßen. In seinem blinden Eifer verirrte er sich sogar zu der Behauptung, daß, selbst vorausgesetzt, die Höfe hätten nichts als das Gute beabsichtigt, ihr Vorgehen doch ein Eingriff in die legitimen Befugnisse anderer sei, denn seinem Vaterlande ein besseres Loos zu bereiten sei eine Pflicht, in deren Erfüllung kein Staat den anderen stören dürfe. Es wird nicht wundern, daß der Reichsritter, dem Beispiele Münsters folgend, sich für die alte Reichsverfassung ausspricht und behauptet, daß der Vorwand der vormaligen Untauglichkeit des Reiches und seiner Verfassung gänzlich nichtig sei. Was sich an ihre Stelle setzen wolle, die fünfköpfige oder, was ihm wahrscheinlicher und bedrohlicher erscheint, die zweiköpfige, die österreichische und preußische Oberleitung des Reiches, findet vor seinen Augen keine Gnade. Das Ziel, das sie sich stecke, sei in den gleißnerischen Worten „leiten, protegiren, executive Gewalt und Einfluß haben" angedeutet und diese seien gänzlich ohne klaren Sinn und Begriff, denn sie hießen Alles oder Nichts. Wenn er nun die Frage stellt, worin es eigentlich einer Leitung bedürfe, giebt er durch eine Gegenfrage zu erkennen, daß

er in den Bundesartikeln Gespenster sah, die gar nicht vorhanden waren. Er schreibt nämlich: Werden künftig die Hessen von andern Tapferkeit und Waffenübung lernen, Baden von Wirtemberg wie man die Völker beglückt und die Menschen schont? Ist das Oberappellationsgericht zu Celle besser als das zu Cassel und Diez? Sollen wir im Nassauischen erfahren, wie man den Forst behandelt, den Weinstock pflegt, den Bergbau treibt? Nein; denn man kommt weit und breit zu uns, um es zu lernen. Werden Andere die freien Städte über Handelsmaximen und die Führung ihrer Messen unterrichten wollen? Auch einen Zug rheinischen und mitteldeutschen Selbstgefühls giebt er zu erkennen, wenn er in die Klage ausbricht, daß Sachsen, Hessen, Rheinländer, die an Bildung den meisten der Übrigen weit vorgingen, von Andern — das sind die Barbaren des Nordens und Ostens — Gesetze und Vorschriften erhalten sollten. Als einzige vernünftige Auskunft empfiehlt er, freilich ohne sie ausdrücklich zu nennen, die Wiederherstellung der Kaiserwürde*) und sucht die Gründe und Bedenken zu widerlegen, die Graf Münster in seinem Antwortschreiben vom 25. Nov. dagegen vorgebracht hatte. Es ist möglich, schreibt er, daß man bei den politischen Discussionen zu Paris davon ausging und daß Österreich selbst entweder im Irrthum oder zu bescheiden war oder die Meinung Deutschlands nicht genug kannte. Aber kann dieser Irrthum ein Recht begründen? Wo ist unsere Acceptation? Wo sind die Grenzen unserer Unabhängigkeit? Warum wäre es so schwierig, den fremden Nationen und ihren Monarchen diese Anschauungen kundzugeben und zu rechtfertigen, wenn sie wirklich Friede und Ordnung auf der Erde wieder herstellen wollen?

Freilich die Verfassung des künftigen Bundes mit kaiserloser Spitze dachte sich Gagern nach diesem Schreiben, und wie wir sonst wissen, als eine sehr lose. Der einzige vernünftige Weg Andere zu leiten sei, ihr Vertrauen zu gewinnen, und das sei nicht in System und Theorie zu bringen, man müsse es ernstlich wollen. Also guter Willen, nicht bindende Artikel und Paragraphen schienen ihm das Wichtigste. Wenn die Contingente fixirt und ihre Inspection in der gehörigen Proportion beliebt sein würde, sei es damit genug. Gehe man weiter und räume dem Stärkeren über den Schwächeren constitutionelle Rechte ein, so sei militärische Willkür und Unterdrückung eine unausbleibliche Folge. Das oberste Commando (im Frieden) werde Kosten verursachen und bei deren Auf-

*) Schon Bernhardi I hat mit Recht bemerkt, daß hier die Kaiserwürde gemeint sei. Ohne Vergleich mit Münsters Schreiben vom 25. Nov. kann man den Gedankengang nur mit Mühe herausfinden.

bringung zu unzähligen Händeln und Reibungen Anlaß geben. Wenn aber einmal der Krieg des Reiches oder des Bundes ausgesprochen sei, so habe der eben beendigte gezeigt, wie leicht es sei, dann Alle zu ihren Leistungen und zur Folge zu bewegen. Die anhaltischen oder nassauischen Anführer würden es nicht als ein Recht ansprechen, die österreichischen oder preußischen Heere zu befehligen.

Wenn aber dem Kaiserthum sich unüberwindliche Hindernisse entgegenstellten, dann gäbe es, meint Gagern, doch noch bessere Mittel als dieses zwei- oder fünffache Directorium, dann möchten Österreich und Preußen sich absondern; der Wortlaut des Pariser Friedens les états de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif scheine ohnedies auf diese beiden Mächte wenig zu passen.*) Wenn die deutschen Großmächte gleichwohl mit einem Theil ihrer Staaten der Conföderation beitreten wollten, dann handle es sich darum, die Proportion zu bestimmen, in welcher dies statthaben könne; indem man den Grundsatz der Proportion (d. h. der Bundesrechte) zugebe, räume man viel, vielleicht zu viel ein; den Cantonen der Schweiz sei er unbekannt.**) Durch diese beiden Mittel werde man wahrscheinlich Dänemark und die Niederlande veranlassen, an der Conföderation von neuem Theil zu nehmen; während man ohne Zweifel nicht wagen werde, ihnen die Unterwerfung unter das fünfköpfige Directorium vorzuschlagen. Am Schlusse spricht Gagern den Grundsatz aus, der aufs deutlichste seine Anschauungen ausdrückt: Weder Einer noch fünf noch Alle können die Rechte eines Einzelnen, die jura singulorum, beschränken oder angreifen.

Das war gewiß sehr unbrauchbares Material zu dem Wiederaufbau des deutschen Reiches, die von den Besten der Nation als kostbarste Frucht der deutschen Siege erwartet wurde. Eine schriftliche Erwiderung des Grafen Münster ist nicht bekannt geworden. Vermuthlich wird die Zustimmung mündlich erfolgt sein. Denn seit Hannover die Aussicht, ein Glied des fünfköpfigen Directoriums zu werden, genommen war, legten seine Staatsmänner beim Congresse eine ausgesprochenere particularistische Gesinnung an den Tag.

Die Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und Stände, deren Zahl durch den Beitritt Oldenburgs auf 32 gestiegen war, hatten unter-

*) Trotz dieser Stelle konnte Gagern in seinen Memoiren (II, 208) schreiben: Und niemals habe ich dem System Beifall geben können, den deutschen Bund mit Ausschluß von Österreich und Preußen zu schließen.

**) Ich folge hier der französischen Fassung der Note, in der deutschen ist die Stelle vollständig unklar. Die erstere bei Angeberg I, 605 ff., die letztere bei Klüber I 2, S. 63 ff. und Gagern, Mein Antheil II, 345 ff.

dessen von den Ministern Österreichs und Preußens noch immer keine Antwort auf ihre Declaration vom 16. November erhalten. Da sie nicht Willens waren, die von ihnen gegebene Anregung im Sande verlaufen zu lassen, erließen sie am 2. Februar eine neue Note, in der sie wiederholt und dringend baten, daß der deutsche Congreß, zusammengesetzt aus allen Gliedern, welche den deutschen Bund bilden sollen, sofort beginnen und die Fragen, welche sich auf die künftige Verfassung bezögen, hier frei verhandelt und entschieden werden möchten. Nur auf diese Weise und durch allgemeines Vertrauen könne ein günstiges Resultat erzielt werden, während jede einseitige Behandlung nachtheilig wirken müsse. Sie versicherten, daß sie über die wesentlichsten Punkte völlig einig seien und daß ihre Auftraggeber gewiß freudig zu allem die Hand bieten würden, was die Einheit, Unabhängigkeit und Freiheit der Vereinigung der deutschen Staaten begründen könne. Diese Note ist an erster Stelle von den badischen Bevollmächtigten Freiherrn von Marschall und Berckheim und an späterer von Marschall als Bevollmächtigtem des Hauses Nassau unterschrieben. Der Freiherr von Gagern, der zunächst in gleicher Eigenschaft und vor Marschall unterschrieben hatte, strich seinen Namen wieder, wie es scheint, in Verdruß über die Entstehung der Kundgebung, bei der er wieder umgangen worden sein mag, oder mit Rücksicht auf den Fürsten der Niederlande, von dem er wußte, daß er mit dem Inhalte der Declaration nicht einverstanden sei.*) Jedenfalls ließ er seinen Collegen von Marschall, der ohne Zweifel im Einverständnis mit dem Herzog und Fürsten von Nassau handelte, hier im Stiche.

Diesmal fand die Bitte der vereinigten Fürsten und Stände freundlichere Aufnahme. Am 4. Februar richteten Hardenberg und Humboldt an den Fürsten Metternich eine Note, in der sie ihn zur Fortsetzung der Berathungen über die deutsche Verfassung einluden und ihm die Über-

*) Diese Darstellung gründet sich auf Folgendes. Unter den Unterzeichnern steht im Abdruck bei Angeberg I, 690 an zwölfter Stelle: De Malzahn plénipotentiaire du duc d'Oldenbourg, dann folgt an 13.: Le baron de Marschall plénipotentiaire de la même maison. Da Marschall nie Bevollmächtigter des Herzogs von Oldenburg war, so kann vorher nur gestanden haben: Le baron de Gagern plénipotentiaire de la maison de Nassau. Nachdem Gagern seinen Namen gestrichen hatte, übersah man bei Marschall das de la même maison umzuändern in de la maison de Nassau. Daß das Fehlen des Namens Gagerns kein Irrthum des Herausgebers ist, sehe ich daraus, daß auch Klüber (der andere Vorlagen benützt) I 3, S. 129 angibt, daß die Unterschrift des oranien-nassauischen oder nassau-oranien-diezischen Bevollmächtigten von Gagern fehle. Gagern hat aber die Noten vom 16. Nov. und 20. Dec. nicht als oranischer oder nassau-diezischer Bevollmächtigter unterschrieben, sondern als solcher des Hauses Nassau.

sendung der von ihnen zu diesem Zwecke entworfenen Vorarbeiten ankündigten. Dabei sprachen sie die Meinung aus, daß die Gründe, aus denen bisher eine Berathung mit wenigeren Fürsten vorgezogen worden, jetzt, wo sich die Gesinnungen deutlicher und auf eine in vieler Rücksicht erfreulichere Weise ausgesprochen hätten, hinweggefallen seien. Sie hegten daher die lebhafte Überzeugung, daß das Zusammenwirken aller deutschen Fürsten und Stände wohlthätig für den Erfolg sein werde und daß auch dem kaiserlich österreichischen Hofe vorzüglich daran gelegen sei, die Verfassung, welche ganz Deutschland von Neuem vereinigen solle, mit möglichster Übereinstimmung der Meinungen hervorgehen zu lassen. Am 9. Februar 1815 antwortete Metternich zustimmend, ja er betonte, daß die Zusammenwirkung aller deutschen Stände zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes nicht nur möglich, sondern unbedingt nothwendig sei. Graf Münster, dem die Note vom 2. Februar ebenfalls mitgetheilt wurde, erwiderte in etwas zurückhaltendem Tone, daß ihm nichts erwünschter sei, als nach endlicher Beseitigung der bisherigen Hindernisse recht bald den Zeitpunkt eintreten zu sehen, wo es möglich sein werde, durch gemeinschaftliche Berathung zu einer das Beste der deutschen Nation begründenden Verfassung zu gelangen.*)

Obwohl so die Wege für eine neue Form der Berathungen geebnet waren, dauerte es doch noch geraume Zeit, bis es dazu kam. Es mußte zuvor eine Verständigung zwischen Österreich und Preußen über den der Versammlung vorzulegenden Entwurf erzielt werden. Schon am 10. Febr. übersandten Hardenberg und Humboldt dem Fürsten Metternich die angekündigten Vorarbeiten. Sie bestanden in einem doppelten Entwurf, von denen der eine die Eintheilung Deutschlands in Kreise beibehielt, der zweite davon absah. An der Spitze des Bundes sollten zwei Räthe stehen, von denen dem ersten (Österreich und Preußen mit je zwei, Baiern, Wirtemberg, Hannover mit je einer Stimme) die Leitung, die ausübende Gewalt und die Vertretung des Bundes nach Außen, dem zweiten (die übrigen Bundesglieder mit Viril- oder Curiatstimmen) in Gemeinschaft mit dem ersten die gesetzgebende Gewalt zugedacht war. Über Krieg und Frieden sollte der erste Rath gemeinschaftlich mit einem Ausschuß des zweiten Beschluß fassen. Die Kreisvorsteher haben im Auftrage des Bundes die Kreisversammlungen zu leiten, an denen auch die Mediatisirten Theil zu nehmen haben, den Bundesvertrag aufrecht zu erhalten, die Bundesbeschlüsse zu vollstrecken, die oberste Aufsicht über das Kriegswesen ihres Kreises und für diejenigen Stände, denen das Recht einer dritten Instanz

*) Klüber I 3, S. 131 f.

nicht zustand, einen gemeinschaftlichen Gerichtshof zu bilden. Alle Bundesglieder sollten im vollen und freien Genuß ihrer Regierungsrechte bleiben, so weit letztere nicht durch den Bundesvertrag eingeschränkt würden; sie sollten auch die Befugnis haben, besondere Verträge zu schließen, sich aber verpflichten, keine Verbindungen mit Auswärtigen einzugehen, die gegen den Bund oder einzelne Glieder desselben gerichtet seien oder die diesen unmittelbar oder mittelbar gefährlich werden könnten. In allen deutschen Staaten sollte entweder die schon bestehende ständische Verfassung erhalten oder eine neue eingeführt werden, die unter dem Schutz des Bundes stände. Unabhängig von der Verschiedenheit landständischer Verfassungen in den einzelnen Ländern, sollten alle deutschen Stände folgende Rechte besitzen: 1) der Mitberathung bei der Gesetzgebung, 2) der Steuerbewilligung, 3) der Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Verwaltung und 4) des Schutzes und der Vertretung der Verfassung und der Rechte der Einzelnen bei dem Landesherrn und dem Bunde.

Allen Deutschen sollte das Recht der Auswanderung und der Freizügigkeit, der Lehrfreiheit, der Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums (auch gegen Nachdruck), des Schutzes gegen Beeinträchtigungen beider und gegen Rechtsverweigerung, Preßfreiheit und Aufhebung der Leibeigenschaft unverbrüchlich eingeräumt sein. Ein beständiges Bundesgericht endlich sollte die Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander und die Klagen der Unterthanen gegen ihre Regierungen wegen Verfassungs- oder Rechtsverletzungen entscheiden.

In der begleitenden Note vom 10. Februar wurde der Entwurf mit der Kreisverfassung als der geeignetere empfohlen, weil dieselbe, als eine Mittelstufe zwischen der Centralgewalt und den Bundesgliedern, die Einwirkung der ersteren erleichtern und die Militärverwaltung einfacher und geordneter mache. Hardenberg und Humboldt baten daher den Fürsten Metternich, ihnen die Meinung des kaiserlichen Hofes vor Allem über die Einführung einer Kreisverfassung und über die der Bundesverfassung zu gebende Einrichtung kund zu geben. Sie meinten, wenn diese Hauptfragen entschieden seien, werde es nur einige Stunden erfordern, aus den bisherigen Entwürfen einen neuen zusammenzusetzen, welcher der künftigen Berathung zur Grundlage dienen könne. Sie fügten bei, daß sie die Entwürfe auch den Höfen von Baiern, Wirtemberg und Hannover mittheilten, um auch deren Meinung über die beiden Hauptpunkte zu erforschen. Indem sie also zu freien Meinungsäußerungen einluden, betonten sie aber sehr scharf, daß es bei der deutschen Verfassung nur drei Punkte gebe, von denen man nach ihrer innersten Über-

zeugung nicht abgehen könne, ohne dem gemeinschaftlichen Endzweck den wesentlichsten Nachtheil zuzufügen, nämlich eine kraftvolle Kriegsgewalt, ein Bundesgericht und landständische, durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen. Sie schmeichelten sich, daß auch der österreichische Hof die Ansicht theile, daß die Erreichung einer deutschen Verfassung nicht blos für die Höfe, sondern eben so sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation nothwendig sei; denn die Nation sei von dem Gefühle durchdrungen, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt zum größten Theile von ihrer Vereinigung in einen festen Staatskörper abhänge, und daß die treffliche Mannigfaltigkeit der deutschen Volksstämme nur dann wohlthätig wirken könne, wenn sich dieselbe in einer allgemeinen Verbindung wieder ausgleiche.*)

Diese beredte Sprache der preußischen Minister schien guten Eindruck zu machen und die deutsche Frage ihrer glücklichen Lösung zuzuführen. In der Conferenz vom 12. Februar sprachen Österreich und Preußen wiederholt die Absicht aus, alles zu thun, um die Vollendung einer Verfassung zu beschleunigen, welche dem Ganzen Kraft verleihen und zugleich jeden einzelnen Staat unter den gemeinschaftlichen Schutz stellen und die Rechte der Fürsten, der Mediatisirten und aller Klassen der Nation festsetzen und gewährleisten werde.**)

Aber diese Kundgebung, welche die Einigkeit Österreichs und Preußens in der deutschen Frage noch einmal zu bezeugen schien, kam dem Fürsten Metternich nicht mehr von Herzen. Er hatte während der bewegten und bittern Verhandlungen über das Schicksal Sachsens und Polens ganz andere Anschauungen über die Gestaltung der deutschen Frage gewonnen, als er zur Zeit der zwölf Artikel an den Tag gelegt hatte. Er war jetzt nicht mehr gesonnen, die Souverainität der Mittelstaaten, insbesondere Baierns, Wirtembergs und Badens, zum Besten eines deutschen Bundes wesentlich zu beschränken und den Unterthanen Rechte zu schaffen und zu verbürgen, welche ihm mit den Fürstenrechten unverträglich erschienen und durch ihr Beispiel schädlich auf die österreichischen Erbstaaten wirken könnten. Er begriff den Widerstand der süddeutschen Könige gegen die zwölf Artikel und war entschlossen, ihn zu ermuntern und zu bestärken. Auf das System der möglichst unbeschränkten deutschen Mittelstaaten hoffte er am besten die Vorherrschaft Österreichs in Deutschland, und vor Allem im deutschen Süden, für alle Zeiten befestigen zu können. Daher kam seine

*) Die beiden Entwürfe mit dem Begleitschreiben bei Klüber II, 6—64. Vergl. Pertz, Leben Stein's IV, 317. Häusser IV, 696. Bernhardi I, 159.

**) Klüber, IX, 34.

Abneigung gegen die Wiederherstellung der Kaiserwürde, welche die kleinen Staaten verlangten, die größeren aber ablehnten, daher sein Verzicht auf die Wiedererlangung der ehemals österreichischen Lande (Breisgau etc.), durch welche Baden empfindlich verletzt werden könnte.

Ganz im Geheimen hatte er bereits im December 1814 durch den zweiten Bevollmächtigten Österreichs, Freiherrn von Wessenberg, den Entwurf einer Grundlage der deutschen Bundesverfassung ausarbeiten lassen, welcher seinen politischen Absichten entsprach. Die Bestimmungen waren in Kürze folgende: Die Staaten Deutschlands vereinigen sich zu einem Bunde, welcher den Namen des deutschen Bundes führen wird. Sein Zweck ist die Erhaltung der äußern Ruhe und Unabhängigkeit und die Sicherheit der Verbündeten in ihren Verhältnissen gegen einander. Alle Staaten genießen als Glieder des Bundes gleiche Rechte, keiner ist befugt Oberherrschaftsrechte über den andern auszuüben. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch einen Bundesrath besorgt; dieser besteht aus den Bevollmächtigten der Staaten, die theils einzeln, theils collectiv das Recht der Stimmenführung ausüben. Österreich hat in dem Bundesrath den Vorsitz und gibt bei Stimmengleichheit die Entscheidung. Der Bundesrath beschließt über Krieg und Frieden und geht Allianzen und andere Verträge mit fremden Staaten im Namen des ganzen Bundes ein. In Fällen, wo eine schleunige Behandlung erforderlich ist, ernennt der Bundesrath einen permanenten Ausschuß, welcher außer dem Vorsitzenden aus noch zwei Stimmführenden besteht und jedes Jahr erneuert werden muß. Die gesetzgebende Gewalt des Bundesrathes dehnt sich auf alle Gegenstände aus, welche auf gemeinsame Vertheidigung oder allgemeine Wohlfahrts-Anstalten Bezug haben. Das Kriegscontingent wird für jeden Bundesstaat nach dem Verhältnis seiner Volkszahl bestimmt. Der Bundesrath hat darauf zu sehen, daß jeder Staat in Friedenszeiten wenigstens das einfache, bei angeordneter Kriegsrüstung aber das doppelte Contingent vollständig und wohl bewaffnet erhalte. Die Bundesauslagen werden auf die Staaten nach Maßgabe der von ihnen zu stellenden Contingente vertheilt. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, keine Verbindungen mit Auswärtigen einzugehen, die dem ganzen Bunde oder einzelnen Gliedern gefährlich werden könnten. Sie verpflichten sich ferner, unter keinerlei Vorwand einander zu bekriegen oder ihre Streitigkeiten mit Gewalt auszumachen. Die Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich werden vor den Bundesrath gebracht. Die näheren Anordnungen über die Art ihrer Beilegung sind der definitiven Verfassung des Bundes vorbehalten. In allen deutschen Staaten werden Landstände binnen Jahr und Tag ein-

geführt, welchen in Hinsicht der Steuern und allgemeinen Landesanstalten besondere Rechte eingeräumt werden. Um die Lage der durch den Rheinbund oder nach dessen Errichtung mittelbar gewordenen Reichsstände so weit als möglich zu verbessern, sind die souverainen Bundesglieder übereingekommen: 1. Diese Stände als die ersten Standesherrn in ihren Staaten zu betrachten, und 2. ihnen und ihren Familien und Besitzungen gewisse Rechte und Vorzüge einzuräumen, als die unbeschränkte Freiheit des Aufenthaltes, das Recht über ihre Güter und Familienverhältnisse selbständige für ihre Nachkommenschaft verbindliche Verfügungen zu treffen, die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtspflege in erster Instanz und der Ortspolizei auf ihren ehemals unmittelbaren Gütern, die Steuerfreiheit für ihre Personen, Schlösser, Häuser, eingezäunte Gärten und Jagden. Die nämlichen Rechte und Vorzüge werden dem ehemaligen unmittelbaren Adel zugestanden.

Die Bundesstaaten, sofern sie nur deutsche Länder besitzen, garantiren gemeinschaftlich ihren Unterthanen folgende Rechte: 1) Gleichheit der bürgerlichen Rechte für Katholiken, Lutheraner und Reformirte (Duldung der Juden vorbehalten), 2) Aufhebung der Leibeigenschaft binnen drei Jahren gegen Loskauf und Entschädigung der Leibherrn, 3) das Recht, Liegenschaften außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen unter gleichen Abgaben und Lasten wie die Einwohner, 4) das Recht des freien Wegzugs aus einem Bundesstaat in den andern, sofern er dort als Unterthan aufgenommen wird; die Freiheit von allen Abzugs- und Erbschaftssteuern von dem ausziehenden Vermögen (Vorbehalt wegen Erfüllung der Conscriptionspflichten), 5) für die Freiheit des Handels und Verkehrs sowie der Schifffahrt im Innern des deutschen Bundes soll durch die Bundesgesetze gesorgt werden.*)

Man sieht, daß von den drei Hauptpunkten, auf welche die preußischen Staatsmänner so großes Gewicht legten, der eine, das Bundesgericht, gänzlich fehlte und die beiden andern in ziemlich abgeschwächter Bedeutung auftraten. Metternich nahm indessen noch Anstand, diese Wessenberg'sche Arbeit den preußischen Entwürfen entgegenzustellen. Er begnügte sich einstweilen noch damit, die letzteren für unannehmbar zu erklären, dadurch neue Entwürfe hervorzurufen und die allgemeine Berathung noch hinauszuschieben.

Inzwischen wurden die Gemüther auf das lebhafteste durch die Kaiserfrage bewegt, welche der Freiherr vom Stein um diese Zeit mit feurigem Eifer in den Vordergrund des Interesses stellte. Wie er einst im November 1814 den Kaiser Alexander zur Unterstützung der zwölf

*) Klüber II, 1—5.

Artikel zu Hilfe gerufen hatte, so wollte er jetzt durch dessen Einfluß und Ansehen die deutsche Kaiserwürde wieder erstehen lassen. Hielt er doch seit den Tagen von Kalisch den Zaren mit der Sache der deutschen Freiheit und Einheit aufs Innigste verbunden. Zuerst veranlaßte er den Grafen Capodistria, seinem Herrn in einer Denkschrift darzulegen, wie nothwendig es sei, Deutschland eine so feste Verfassung zu geben, daß es ein fester Wall gegen jeden Eroberer und die Grundlage des europäischen Gleichgewichtes werde; eine solche Festigkeit der Verfassung könne nur durch ein erbliches oder gewähltes Oberhaupt gegeben werden, es sei daher rathsam und den Wünschen der Deutschen gemäß Österreich diese Würde mit den nöthigen Vorrechten zu übertragen. In einem Vortrage, den dann Stein selbst am 17. Februar dem Kaiser hielt, führte er aus, daß unter allen deutschen Staaten es für Preußen wegen seiner Stellung in der Mitte Deutschlands von überwiegender Wichtigkeit sei, daß dieses eine starke Verfassung erhalte und weise verwaltet werde; es müsse mehr als alle übrigen gegen den Verfall der Kriegseinrichtungen des Bundes, gegen Störungen der inneren Ruhe und gegen Hemmungen der Bewegung des Handels besorgt sein, denn es bedürfe jener Kriegseinrichtungen zu seiner Vertheidigung und werde den größten Vortheil von der Freiheit des Handels haben, da es im Besitz der großen Ströme sei und einen Überfluß an Erzeugnissen der Erde und der Gewerbe habe, an deren freiem Umlauf ihm liege.

Österreich dagegen werde durch seine geographische Lage zur Seite Deutschlands geschoben, die Bundesfestungen deckten nicht unmittelbar seine Grenzen, sein Handel bewege sich nach der Donau und dem adriatischen Meere, die inneren Zwistigkeiten Deutschlands berührten es nur schwach, seine Theilnahme an Deutschland werde stets dem, was ihm augenblicklich passe, untergeordnet sein; mit Baiern werde es wohl stets gut zu stehen suchen, in diesem Geiste sei es lässig im deutschen Ausschusse, wolle willig Mainz, Frankfurt und Hanau an Baiern abtreten und zeige überhaupt gegen dieses Königreich eine an Schwäche grenzende Nachgiebigkeit, um es fest an sich zu knüpfen und in dem neuen Kampfe, den die polnische und sächsische Angelegenheit herbeiführen zu wollen scheine, mit Nutzen zu verwenden.

Außerdem sei eine Entfremdung zwischen den Österreichern und den Deutschen vorhanden; den Österreichern behage die Ruhe; die Bewegung in den Geistern, der Idealismus der Deutschen, selbst die Verschiedenheit der Sprache verursache ihnen Mißbehagen; alle ihre politischen Leiden schrieben sie Deutschland zu, sie vergäßen, daß es das Heer der deutschen

Liga gewesen, welches ihnen in der Schlacht am weißen Berge Böhmen wieder unterworfen, und daß die Deutschen ihr Blut auf den Schlachtfeldern Ungarns vergossen hätten, um dessen Besitz dem Hause Österreich zu sichern.

Wenn man zugestehe, daß Österreich ein geringeres Interesse an Deutschland habe als Preußen, daß sogar in seinem Innern Bestandtheile seien, die nach einer Trennung strebten, wenn man aber dessen ungeachtet glaube, daß die Vereinigung Österreichs mit Deutschland für letzteres unerläßlich und für das politische Wohl Europas nützlich sei, so müsse man auch einräumen, daß ein verfassungsmäßiges Band gebildet werden müsse, welches Österreich wieder mit Deutschland vereinige und beide dadurch verbinde, daß jenem ein großer Einfluß, ein Übergewicht zugestanden werde, welches ihr gegenseitiges Verhältnis auf Vortheil und Pflicht gründe.

Die Befugnisse, welche Stein für das Kaiserthum vorschlug und bei der damaligen Lage Deutschlands für möglich hielt, waren nicht sehr umfassend. Sie beschränkten sich auf Theilnahme an der Gesetzgebung, an der richterlichen Gewalt, an der Leitung der Kriegsmacht, und auf Ehrenrechte. Als Ehrenrechte nennt er: Den Kaisertitel, die Eigenschaft als erbliches Oberhaupt des Bundes; alle Handlungen der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit geschehen in seinem Namen, die Gesandten, welche der Bundestag zu Unterhandlungen mit fremden Mächten ernennt, erhalten ihre Beglaubigungsschreiben vom Kaiser, sein Gesandter am Bundestag genießt den Rang eines kaiserlichen Commissarius.

Kaiser Alexander ließ sich durch die Darlegung Stein's vollständig überzeugen und versprach seine Unterstützung und Mitwirkung, sobald er der Zustimmung des Königs von Preußen gewiß sei. Stein erwiderte darauf, daß der Staatskanzler Hardenberg dem Plane zwar abgeneigt zu sein scheine, daß aber ein einflußreicher Hofmann, General Knesebeck, zugestimmt habe. So sicher glaubte er an die Verwirklichung seines Planes, daß er den Kaiser schon um die Erlaubnis zur Abreise bat und auf seine Frage, ob die deutschen Angelegenheiten dies zuließen, antwortete, die Frage wegen der Kaiserwürde müsse in wenigen Tagen entschieden sein.*)

Aber Stein verkannte in seinem redlichen Eifer die Schwierigkeiten der Sache vollkommen. Vor Allem gab Hardenberg in schärfster Weise seinen Widerspruch zu erkennen, er erklärte, daß er als preußischer Minister unmöglich in eine Vermehrung der österreichischen Macht durch die Kaiserwürde willigen könne, er werde in Berlin Alles gegen sich empören, wenn

*) Pertz, Leben Stein's IV, 333. Tagebuch Stein's S. 431.

er Österreich einen solchen Einfluß einräume. Durch Wilhelm von Humboldt ließ er eine Widerlegung des Stein'schen Vortrages ausarbeiten (24. Febr.). Darin war ohne jegliche Verhüllung der Stimmungen und Beweggründe ausgeführt, daß es unmöglich sei, einem deutschen Kaiser die erforderliche Macht zu geben, denn Preußen könne sich dem nicht unterwerfen und Baiern und die andern mächtigen Fürsten würden es nicht wollen. Die Kaiserwürde aber ohne diese Macht würde dem Besitzer nicht hinreichenden Vortheil gewähren, derselbe würde daher den Vortheil seiner eigenen Staaten dem Deutschlands stets vorziehen, was Deutschland und Europa gefährlich sei. Am größten erscheine diese Gefahr bei Übertragung der Würde an Österreich; der Kaiserstaat habe Belgien, Vorderösterreich, seinen Einfluß auf die geistlichen und kleineren Fürsten verloren; seine Hauptmacht liege in Italien, Ungarn, Polen. Habe Österreich schon früher seine Pflichten gegen das Reich vernachlässigt und sein eigenes Interesse dem Deutschlands vorgezogen, so werde das künftig noch viel mehr der Fall sein. Die Ruhe und Sicherheit Deutschlands und ihr Einfluß auf das Gleichgewicht Europas beruhe stets auf der Einigkeit Preußens und Deutschlands, die wahre Gefahr in ihrer Uneinigkeit. Die Aufgabe bei einer deutschen Verfassung müsse daher hauptsächlich mit sein, in den verfassungsmäßigen Verhältnissen der beiden Mächte jeden Grund zur Uneinigkeit zu entfernen und im unglücklichen Fall eines Krieges zwischen ihnen den Deutschland und Europa treffenden Stoß weniger fühlbar zu machen. In beider Hinsicht sei ein Bund dem Kaiserthum vorzuziehen, da dieses schon durch sein Dasein einen Gegensatz Preußens zu Österreich bewirke und im Kriegsfalle Deutschland zwinge mit Österreich zu gehen oder die Verfassung zu brechen; in einem Bunde hingegen würden die Berührungen sanfter und gefahrloser und selbst bei ausbrechendem Kampfe könne Deutschland verfassungsmäßig neutral bleiben unter Baierns oder anderer deutschen oder fremden Mächte Schutz.*)

Es war genug, daß in dieser Denkschrift unumwunden ausgesprochen war, daß Preußen sich dem österreichischen Kaiserthum nicht unterwerfen wolle, damit war das Schicksal desselben entschieden. Stein gab sich zwar noch nicht zufrieden und suchte in einer Erwiderung die Gründe Hardenbergs und Humboldts zu entkräften; er wies auch auf militärische Stimmen in Preußen hin, welche sich für das Kaiserthum aussprachen. Aber Hardenberg forderte ihn sehr dringend auf, die Sache fallen zu lassen, da sie

*) In seinem Tagebuch S. 436 nennt Stein die Denkschrift Humboldts ein verworrenes, sophistisches, schlecht stilisirtes Machwerk.

leicht wieder einen Zankapfel zwischen Österreich und Preußen abgeben und die Verbitterung zwischen beiden vermehren könne.

Fürst Metternich und Kaiser Franz, die sich zu wiederholten Malen gegen die Annahme der Kaiserwürde ausgesprochen hatten, wären ohne Zweifel andern Sinnes geworden, wenn es möglich gewesen wäre, die Schwierigkeiten und Bedenken hinwegzuräumen. Im Februar und März wurden von Seiten der deutschen Fürsten und Stände, welche sich zu gemeinsamen Schritten verbunden hatten, noch persönliche Versuche gemacht, den Kaiser günstiger zu stimmen. Darunter befand sich der Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg, dessen Anwesenheit in Wien bereits erwähnt wurde (S. 795). Aber ihm gab Kaiser Franz seine Abneigung ganz bestimmt zu erkennen.*)

Man kann sich denken, daß das Scheitern des Kaiserplanes und die Ungewißheit, wie sich überhaupt die deutsche Zukunft gestalten werde, lebhafte Besorgnisse und tiefe Verstimmung hervorrief. Dazu kam noch, daß um dieselbe Zeit sehr heftig über die Ansprüche des Königs von Baiern gestritten wurde, der als Entschädigung für seine Abtretungen an Österreich ein großes Gebiet auf dem linken Rheinufer mit Mainz und auf dem rechten das Land zwischen Neckar und Main mit den Städten Mannheim, Frankfurt und Hanau verlangte. Leider konnten die Deutschen auch hier nicht unter sich fertig werden, sondern es mußte nicht nur der Kaiser von Rußland, sondern auch der Herzog von Wellington angegangen werden, sich jenen übertriebenen Forderungen zu widersetzen.

Während auf diese Weise wichtige Fragen von dem Congresse noch ungelöst waren, erfolgte ein unerwartetes Ereignis und mit ihm der dringendste Mahnruf zu Einigkeit und Beschleunigung der Verhandlungen.

In der Nacht vom 6. zum 7. März empfing Fürst Metternich in Wien die Nachricht, daß Kaiser Napoleon die Insel Elba verlassen habe. Man war zunächst im Ungewissen, wohin er die Fahrt nehmen, wo er landen werde, ob in Neapel oder einem andern Theile Italiens oder in Frankreich. Aber ehe noch die Landung in Frankreich, welche Metternich wegen der ihm bekannten schlechten Stimmung des französischen Heeres als das größte Übel bezeichnete, gemeldet ward, zeigten sich die großen Mächte in dem Entschlusse einig, daß der Pariser Friede um jeden Preis

*) Pertz, Leben Stein's IV, 335. Tagebuch S. 433. Gagern erzählt in seinen Memoiren von diesem Schritte des Fürsten kein Wort.

aufrecht erhalten werden müsse. Der Freiherr vom Stein trat lebhaft dafür ein, daß dieser Entschluß durch eine besondere Erklärung der Mächte, welche den Frieden unterzeichnet hatten, aller Welt, und vor Allem dem französischen Volke kund gethan werde. Die Nachricht von der Landung Napoleons in Cannes, die am 11. März in Wien eintraf, beschleunigte das Vorgehen der Mächte. So erließen sie am 13. März die Erklärung, daß Napoleon durch seine Flucht aus Elba und den bewaffneten Einbruch in Frankreich den mit ihm geschlossenen Vertrag (vom April 1814) gebrochen und dadurch sich selbst außerhalb des Schutzes der Gesetze gestellt und aller Welt bewiesen habe, daß weder Friede noch Waffenstillstand mit ihm zu halten sei. Sie seien zwar überzeugt, daß ganz Frankreich sich um seinen legitimen Fürsten scharen und diesen letzten Versuch eines verbrecherischen Wahnsinns in sein Nichts zurückwerfen werde, wenn aber wider Erwarten eine wirkliche Gefahr daraus entstehen sollte, so seien alle Souveraine Europas einmüthig bereit, dem König von Frankreich und der französischen Nation jede nöthige Hilfe zu gewähren. Sie bekundeten demnach ihren festen Entschluß, den Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 aufrecht zu erhalten und alle Mittel anzuwenden, damit der allgemeine Friede nicht von Neuem bedroht und gegen alle Versuche geschützt werde, welche die Völker wieder in die Unordnungen und das Unglück der Revolutionen zu stürzen drohten.*)

Während die großen Mächte angesichts dieser neuen Gefahr Einigkeit und Entschlossenheit zeigten und sich bereits mit militärischen Aufstellungen beschäftigten, beeilten sich auch die kleineren deutschen Stände Zeugnis von ihrer Stimmung abzulegen. Am 22. März 1815 erklärten die Bevollmächtigten der vereinten Fürsten und freien Städte, daß ihre Herrn auch ihrerseits vollkommen bereit seien, mit aller Anstrengung durch eine angemessene Militärleistung zur endlichen Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Europa und zur Sicherung der Unabhängigkeit Deutschlands mitzuwirken. Sie benutzten indessen diese Gelegenheit, um von Neuem ihren Wunsch zu äußern, daß Deutschland nunmehr wegen seiner Zukunft durch eine endliche und feste Vereinigung beruhigt werden möge. Auf ihre früheren Noten vom 16. November 1814 und 2. Februar 1815 hinweisend beantragten sie wiederholt, daß ein Bundesvertrag in Wien abgeschlossen und in demselben nicht allein das rechtliche Verhältnis der Bundesgenossen unter sich im Allgemeinen bestimmt und ihre Selbständigkeit garantirt, sondern auch den deutschen Staatsbürgern eine freie geordnete

*) Klüber I 4, S. 51. Angeberg II, 912.

Verfassung durch Ertheilung gehöriger staatsbürgerlicher Rechte gesichert werde. Je mehr die deutschen Fürsten und Völker, heißt es am Schluß, so zu der vollen Überzeugung gelangen, daß die bereits dargebrachten Opfer, sowie die neuen Anstrengungen, für ihre höchsten und theuersten Interessen geleistet und erheischt werden, um so viel mehr werden sie mit Vertrauen und Freudigkeit, mit Kraft und Muth einen neuen Kampf beginnen.*)

In diesen Tagen konnte freilich von ernstlichen und erfolgreichen Berathungen über die deutsche Verfassung keine Rede sein; räumte doch die Note trotz der wackeren Gesinnung, die aus ihr sprach, um nichts die Schwierigkeiten aus dem Wege, die sich dem gedeihlichen Abschluß bisher entgegengestellt hatten. Jetzt galt es vor Allem den Krieg zu berathen und für den Krieg zu rüsten. Am 25. März vereinigten sich die Höfe von Rußland, Österreich, England und Preußen zur Erneuerung des Vertrages von Chaumont vom 1. März 1814. Darnach sollte jede der vier Mächte 150000 Mann in das Feld stellen und die Waffen nicht eher niederlegen, als bis der gemeinsame Zweck des Krieges, die Aufrechthaltung des Pariser Friedens und der darauf sich beziehenden Stipulationen des Wiener Congresses, erreicht, und Bonaparte gänzlich außer Stand gesetzt sei, sich von Neuem der Herrschaft in Frankreich zu bemächtigen. Alle anderen Mächte Europas sollten eingeladen werden, dem Vertrage beizutreten; besonders aber der König von Frankreich, da man nur den einzigen Zweck habe, Frankreich oder jedes andere bedrohte Land gegen die Unternehmungen Bonaparte's zu schützen. In dem Falle, wo der König die vertragsmäßigen Kräfte der Verbündeten anrufen müsse, sollte er erklären, welche Streitkräfte für den Zweck des Vertrages zu stellen ihm die Umstände gestatten würden. In einem geheimen Artikel behielt sich England das Recht vor, entweder sein Contingent zu stellen oder für jeden Infanteristen jährlich 30 Pfund Sterling zu bezahlen.**)

Den Vertrag vom 25. März übersandten Metternich und Hardenberg am 29. März den Bevollmächtigten der vereinten Fürsten und Städte und luden sie zum Beitritt ein. Sie bemerkten dabei, daß zu Erreichung des Bündnisses es den Mächten am angemessensten erscheine, die im Jahre 1813 in Frankfurt geschlossenen Verträge, mit den durch die Umstände

*) Der Note, deutsch bei Klüber I 4, S. 43, französisch bei Angeberg II, 951, sind keine Unterschriften beigedruckt. Klüber sagt, daß sie dieselben Unterschriften habe, wie die vom 16. Nov. 1814 und 2. Febr. 1815, nur daß Baden und Hessen-Darmstadt fehlten und Lichtenstein dazugekommen.

**) Klüber I 4, S. 57. Angeberg II, 971, der geheime Artikel 974.

gebotenen Änderungen, in militärischer Hinsicht zur Grundlage zu nehmen. Dann benutzten sie die Gelegenheit, um die Note der Stände vom 22. März mit einigen freundlichen und zustimmenden Worten zu beantworten. Der Wunsch, versicherten sie, daß Deutschland jetzt durch eine feste Verfassung beruhigt werden möge, werde von ihren Höfen in gleichem Maße gehegt. Seit Beginn des Congresses seien ihre Bemühungen dahin gegangen, eine die äußere Unabhängigkeit und den inneren Rechtszustand Deutschlands sichernde Vereinigung zu Stande zu bringen; und nichts verbürge so sehr das Gelingen dieses Bestrebens, als die in der Note vom 22. März ausgesprochene Gesinnung der Fürsten, die zur Wiederherstellung der Ruhe nöthigen Anstrengungen eng an die Gründung des Bundes anschließen, sie bundesmäßig beginnen und ihnen gerade dadurch eine erhöhte Bedeutung für Deutschlands Völker geben zu wollen. Sie erklärten sich schließlich bereit, ungesäumt in gemeinsame Berathung über diesen Gegenstand einzugehen, wobei sie freilich nicht verhehlten, daß die nähere Ausführung ruhigeren Zeiten vorbehalten bleiben müßte.*)

Mit den Kundgebungen und Maßregeln, welche der Aufbruch Napoleons von Elba hervorrief, waren übrigens nicht alle Diplomaten des Wiener Congresses einverstanden. Der Freiherr von Gagern hatte vor Allem über die Form zu klagen und sprach sich in einer Unterredung mit dem Herzog von Wellington rückhaltlos darüber aus; er meinte, daß die Declaration nicht von diesem oder jenem Ausschuß, sondern im Namen des Congresses ausgehen müsse. Als Wellington meinte, daß es die acht Mächte seien, welche den Pariser Frieden unterzeichnet, erwiderte Gagern, daß dies gerade die Form sei, gegen die er Einwendungen habe, denn der Ausschuß der Acht könne Fragen abmachen, die sich auf die Vergangenheit bezögen, aber keine Vorschriften für die Zukunft geben, das könnte sonst Jahrhunderte lang dauern. Der Herzog hob hervor, daß der König von Neapel (Murat) — über dessen Entfernung von seinem Throne man sich bisher in Wien vergeblich berathen hatte — die größten Hindernisse bereite; wenn man alle Mächte, also auch ihn heranziehe, so entscheide man eine noch ungewisse Sache; wenn man ihn ausschließe, so werde er sagen, daß dies eine Feindseligkeit sei. Gagern beruhigte sich bei dieser Darlegung und zwar, wie er seinem Fürsten am 15. März berichtete, weil der Herzog von Wellington es sagte. Er konnte indessen das wichtigste Motiv seiner Einwendungen nicht verbergen, er sagte dem Herzog, wann wohl die Niederlande in den Rang und die politische Stellung ein-

*) Klüber I 4, S. 48.

rücken würden, die ihnen gebühre. Man beschäftige sich bereits mit militärischen Vorbereitungen, man halte Berathungen, es sei zweckmäßig, daß man dabei im Namen der Niederlande spreche. Als der Herzog darauf verwies, daß es die Großmächte seien, welche ihre Vorbereitungen träfen, entgegnete Gagern: „Das ist ein neu erfundenes Wort, dessen Kraft und Absicht ich nicht anerkenne. Ehemals wurde Holland allein dazu gerechnet, ein um so größeres Recht haben die vereinigten Niederlande darauf. Der Fürst hat ein unbegrenztes Vertrauen in Ihre Person. Sie werden hier in seinem Namen reden, aber ich denke, es ziemt sich, daß der Fürst Ihnen dazu seine Vollmacht gibt." Im Laufe des Gespräches immer lebhafter werdend, erinnert er den Herzog daran, daß Holland in der Triple- und Quadrupelallianz eine Hauptrolle gespielt habe; er selbst sei weder Holländer noch Belgier, aber er kenne die Eigenliebe der beiden Nationen und besonders für die Engländer sei es wichtig, dieselbe zu schonen und nicht zu verletzen. Sie hätten nicht Theil an dem Ruhme der Zeit wie die übrigen Völker, aber wenn der Herzog sie nur Einmal zum Siege führe, so sei dies wieder eingebracht.

Gagerns Beredsamkeit machte Eindruck, wenigstens auf Wellington; er versprach ihm, seinen Wünschen entsprechend, Alles zu thun, was von ihm abhänge. In der That machte dann der Herzog in der Conferenz der vier Mächte den Vorschlag, den König der Niederlande als Mitcontrahenten einzuladen, allein er wurde von den Ministern der andern Mächte abgelehnt.*)

Das nämliche Anliegen wie Gagern, aber mit weit geringerem Rechte, legte der Fürst von Wrede an den Tag. Er, der an der Spitze von 70000 Mann gegen Napoleon marschiren wollte, hielt das Königreich Baiern für berufen, ebenfalls zu den Großmächten gezählt zu werden.**) Aber auch er vermochte an den einmal festgesetzten Formen nichts mehr zu ändern.

Auch der Inhalt des Vertrages vom 25. März entsprach nicht dem patriotischen Sinne des Freiherrn von Gagern und mit gewohntem Freimuthe ließ er sich darüber aus. Er tadelte, daß man Frankreich die Grenzen zu lassen gedenke, welche es im Frieden von Paris erhalten hatte, daß die Mächte also im Falle des Sieges auf jeden territorialen Gewinn von vornherein verzichten wollten. Bei einer Zusammenkunft mit dem Freiherrn von Humboldt fragte er ihn, ob er wohl gerne eine

*) Gagern, Mein Antheil II, 142 ff.; V, 13 f.
**) Gagern, Mein Antheil II, 146.

Partie Whist spiele mit der Alternative, entweder 20 Louis zu verlieren oder keinen zu gewinnen? Humboldt antwortete ihm zustimmend, daß er nicht unrecht habe.*) Während der Berathungen über den Beitritt der deutschen Fürsten und Stände arbeitete Gagern eine Denkschrift aus, in der er die beiden ersten Artikel des Vertrages vom 25. März verurtheilte. Er stellte die Möglichkeit hin, daß die Waffen der Verbündeten unterlägen; in diesem Falle sei es ungewiß, wo die Grenzen Frankreichs gesteckt würden, keinesfalls am Rhein, auch schwerlich an der Weser und Elbe. Wenn das Kriegsglück schwanke, so werde man sich zu arrangiren suchen, alsdann sei jedes Mittel gut, wenn nur der status quo wiederhergestellt werde, denn der Krieg dürfe sich nicht verewigen und die Deutschen dächten nicht an einen Vertilgungskrieg. Angesichts dieser Möglichkeiten dürfe man im Falle des Sieges ein besseres Ergebnis hoffen, als den Frieden von Paris, durch den man die Eigenliebe oder vielmehr die Eitelkeit der Franzosen habe schonen wollen. Zum Schluß rief er aus: „Wer wird einen großen Einsatz riskiren wollen in der Hoffnung nur das zu gewinnen, was er bereits hat?“**) Gewiß war es keine Überschätzung, wenn er in der Schrift noch betonte, daß das, was er ausspreche, die allgemeine Meinung sei. Aber seine Mahnung blieb für jetzt ungehört. Die Großmächte hatten sich durch den ersten Fehlgriff, den sie durch die Aufnahme und Behandlung des Königs von Frankreich als Bundesgenossen begingen, eine Fessel angelegt, von der sie sich so leicht nicht losmachen konnten.

Und dieser Bundesgenosse sollte jetzt vollkommen versagen! Die Declaration und das Bündnis gingen von der Voraussetzung aus, daß der König mit seinem Heere oder doch einem Theil desselben sich an dem Kampfe wider Bonaparte betheiligen werde. Da kam die Nachricht, daß der König geflohen und seinem Gegner nicht nur die Hauptstadt, sondern das ganze Land geräumt habe. Zu spät erkannten die Verbündeten, daß sie allein mit ihren Kräften den gebrochenen Frieden wieder herstellen müßten.

Da wurden doch Stimmen laut, welche darauf hinwiesen, daß die Stellen der Declaration und des Bündnisses vom 25. März, welche des legitimen Königs gedachten, der geänderten Lage nicht mehr entsprachen, daß es sich nicht mehr um die Unterstützung Ludwigs XVIII. und seines Anhanges, sondern um einen ernsten Krieg mit Frankreich handle, das nach den eingegangenen Nachrichten mit seinen reichen Mitteln wieder

*) Das. S. 155.

**) Opinion du baron de Gagern, plénipotentiaire de Nassau, bei Angeberg II, 1073.

voll zur Verfügung Napoleons stand. Kaiser Alexander, der den Bourbons niemals recht gewogen war, sprach es offen aus, daß dieselben ihre Unfähigkeit vollständigst offenbart hätten und daß man das Schicksal Frankreichs und den Frieden Europas ihnen nicht ferner anvertrauen dürfe; schon empfahl er den Herzog Louis Philipp von Orleans, dessen liberale Sprache ihm zusagte, als künftigen König.*) Ähnlich dachten die preußischen Staatsmänner. So war Wilhelm von Humboldt der Meinung, daß man zwar Napoleon mit allen Mitteln bekämpfen, aber sich davor hüten müsse, die Bourbons wider den Willen der französischen Nation auf den Thron zurückzuführen. In österreichischen Kreisen tauchten sogar leise Stimmen zu Gunsten der Napoleonischen Dynastie auf, man sprach von einer Regentschaft, von dem König von Rom, als einem vortrefflichen Ausgange. Nach leichter Wiener Art meinte man hier, daß am Ende mit Jedermann zu leben sei.**)

Solche Äußerungen, die umliefen und weiter getragen wurden, riefen bei den officiellen Vertretern der Bourbonen selbstverständlich lebhafte Besorgnisse hervor. Sie thaten nur ihre Pflicht, wenn sie den Versuch machten, die Mächte zu einer neuen Erklärung zu bewegen, daß sie trotz der geänderten Sachlage zu keinem andern Zwecke den Krieg führen wollten, als sie früher verkündet. Der Herzog von Dalberg entwarf eine solche Declaration, in der es hieß, daß die Unabhängigkeit der französischen Nation nicht beeinträchtigt werden, daß der Pariser Frieden und die auf dem Wiener Congreß beschlossenen territorialen und politischen Anordnungen für die Beziehungen Frankreichs zu dem übrigen Europa maßgebend bleiben sollten.***)

Diese Declaration fand Beifall bei Lord Clancarty, der nach Wellingtons Abgang zur Armee der erste Vertreter Englands war; nur änderte er sie dahin, daß die Verpflichtung der Mächte zur Unterstützung und Wiederherstellung der Bourbonen scharf betont würde. Diese Erklärung sollte von allen auf dem Congreß vertretenen Regierungen unterschrieben werden.†)

Sie fand die Zustimmung des ersten niederländischen Bevollmächtigten von Spaen, der sie sofort unterschrieb. Nun sollte auch noch Gagern um seine Unterschrift ersucht werden. Es war am 11. April spät Abends.

*) Bernhardi I, 188.

**) So berichtet Gagern, Mein Antheil II, 152.

***) Nach Gagern, Mein Antheil II, 155.

†) Bernhardi I, 189.

Die rührige Geschäftigkeit des Gesandten lieferte hier ein köstliches Stück. Er schrieb dem Lord umgehend zurück: „Diese Declaration geht absolut wider meine moralische und politische Überzeugung und ich kann mich nicht entschließen, sie zu unterzeichnen. Die Kräfte des stürmenden Frankreichs werden sich entfalten, um uns Provinzen zu entreißen. Die unsrigen, um jenes zu strafen, werden sich in der nämlichen Absicht entfalten. Unsere Grenzen sind schlecht, man muß sie verbessern. Ich habe die Ehre Sie zu grüßen.“ *) Auch das Beispiel des Freiherrn von Spaen konnte seinen Widerspruch nicht brechen. Er sagte dem Genossen, ohne ihn gerade zu tadeln, daß auf dem Congresse ein Jeder dem folgen müsse, was ihm sein Gewissen vorschreibe.

Gagern und die Andern, welche die Declaration ablehnten, erhielten in dem englischen Parlament einen mächtigen Bundesgenossen. Die Partei der Whigs begann im Unterhaus so heftig wider die bourbonenfreundliche Politik des Ministeriums zu eifern, daß dieses, um einem größeren Sturme vorzubeugen, für gut fand, die öffentliche Meinung durch eine amtliche Kundgebung zu beruhigen. Lord Castlereagh erklärte darauf im Unterhaus, daß der Krieg gegen Napoleon geführt werden müsse, um die bestehenden Verträge aufrecht zu erhalten, daß aber die Herstellung der Bourbons weder Zweck des Krieges, noch nothwendige Bedingung des künftigen Friedens sei. Gleichzeitig erhielt Lord Clancarty die Weisung, sich in seinem Eifer für die Bourbons zu mäßigen und bei der Ratification des Vertrages vom 25. März im Namen Englands die Erklärung abzugeben, daß der 8. Artikel, durch welchen der König von Frankreich zum Beitritt eingeladen werde, nicht so zu verstehen sei, als ob England sich dadurch verpflichte, den Krieg zu dem Zwecke zu führen, um Frankreich irgend eine bestimmte Regierung aufzuerlegen.

Den übrigen Mächten war dies eine willkommene Gelegenheit, sich auch ihrerseits von dem nicht mehr passenden Wortlaute des Vertrages durch die Erklärung los zu machen, daß die englische Interpretation durchaus mit ihren Grundsätzen übereinstimme. An dem Vertrage selbst wurde nichts geändert, aber es wurde doch von den Vertretern der Großmächte beliebt, in den Beitrittsurkunden der kleineren Mächte die Bourbonen nicht mehr besonders zu erwähnen. Der Eifer, welchen Lord Clancarty jetzt bei diesen Verhandlungen zeigte, wurde gerne bemerkt; der Freiherr von Gagern fand es lobenswerth, daß er seine eigenen Ansichten dem ausgesprochenen Nationalwunsch und der Constitution unterordnete. Er war

*) Mein Antheil II, 156.

darnach der Meinung, daß Clancarty an der Treulosigkeit des englischen Ministeriums, welches dem König von Frankreich hinter dem Rücken des Parlaments ganz anders lautende Eröffnungen machte, keinen Antheil hatte.*)

Das Königreich Hannover war der erste Staat, welcher dem Kriegsbündnisse beitrat (7. April 1815). Es folgten Portugal-Brasilien, Sardinien und am 15. April Baiern, welches ein Heer von 60000 Mann (darunter 8500 Reiter) ins Feld zu führen versprach. Die Beitrittsurkunde des Königs der Niederlande ist von Spaen und Gagern am 25. April gezeichnet. Sein Contingent sollte außer den Garnisonstruppen aus 45000 Mann Fußvolk, 5000 Reitern und der entsprechenden Artillerie bestehen.**)

Die Gesandten der vereinigten Fürsten und Städte, welche am 29. März zum Beitritt eingeladen worden waren, traten am 31. März zur ersten Berathung zusammen. Sie wählten 5 Deputirte, es waren die Bevollmächtigten von Kurhessen, Sachsen-Gotha, Mecklenburg-Schwerin, Schaumburg-Lippe und Bremen, welche die Verhandlungen mit den Großmächten führen sollten. Dabei zeigten sie, daß sie ihr Ziel, die Errichtung eines deutschen Bundes unter allgemeiner Theilnahme unentwegt im Auge behielten. Ihre Deputirten sollten nämlich im Namen aller Anwesenden erklären, daß man eine Berufung der Bevollmächtigten aller deutschen Staaten, welche bei der Errichtung der Conföderation interessirt seien, erwarte, und daß in dieser allgemeinen Versammlung, wenn sie es für nöthig finde, ein engeres Comité zur Berathung der künftigen Verfassung gewählt werden könne. Sie gaben zu verstehen, daß sie sich der Theilnahme Österreichs, Preußens, Baierns, Wirtembergs und Hannovers an diesem Comité nicht widersetzen würden, daß sie aber wohl auf der Einsetzung eines zahlreichen Comités bestehen müßten.***)

Bei den Berathungen tauchten aber verschiedene Fragen auf, welche den Abschluß verzögerten. Wegen der Contingente wurde der Vorschlag

---

*) Mein Antheil II, 170. Bernhardi I, 191 ff. Die englische Interpretation von Lord Castlereagh gezeichnet bei Angeberg II, 975. Die Zustimmung Metternichs ib.

**) Angeberg II, 1115. Mit England und Rußland wurden gleichlautende Verträge geschlossen, der mit England ist vom 28. April, der mit Rußland vom 4. Mai 1815. Klüber VIII, 227. Neumann II, 610. Von den Berathungen über den Beitritt handeln Gagerns Berichte vom 12. und 25. April. Mein Antheil II, 152 ff., 162 f.

***) Das Protokoll der Sitzung vom 31. März bei Angeberg II, 993 f. Die Protokolle der folgenden acht Sitzungen bis zum 24. April ib. 1072, 1076, 1090, 1097, 1103, 1109.

Österreichs und Preußens angenommen, daß die Accessionsverträge von Frankfurt (Nov. 1813) hier maßgebend sein sollten. Es war auch günstig, daß die Gesandten in dem Entschluß eins wurden, den Beitritt zum Kriegsbündnis durch einen gemeinschaftlichen Akt zu vollziehen. Dagegen war die Forderung recht unpraktisch, daß man mit jedem Staat besonders übereinkommen solle, welchem Armeecorps sein Contingent zuzuweisen sei. Auch Ansprüche auf einen entsprechenden Antheil an den englischen Subsidien wurden laut.

Sodann machte sich in diesen Kreisen auch eine gewisse Verstimmung gegen die deutschen Staaten bemerkbar, welche sich den Großmächten bereits durch besondere Verträge angeschlossen hatten oder über ihren Beitritt gesondert verhandelten; sie richtete sich namentlich gegen Baiern und Wirtemberg. So sprach der nassauische Staatsminister Freiherr von Marschall, obwohl er dem beschlossenen gemeinschaftlichen Beitritte zustimmte, doch den Vorbehalt aus, daß die vorausgegangenen Einzelverträge und der bevorstehende gemeinschaftliche Beitrittsakt keine politische Verschiedenheit bedingen dürften. Graf Keller, der mit Marschall darüber verhandelte, sprach sich sehr entschieden in gleichem Sinne aus.*) Als Deutscher und als Bevollmächtigter des letzten der alten Kurfürsten, sprach er, werde er sich der Anerkennung eines jeglichen Vorrechtes, welches man diesen ephemeren Schattenbildern, diesen von Napoleon, dem Feinde jeder legitimen Ordnung, geschaffenen Königreichen, einräumen wollte, mit aller Entschlossenheit widersetzen. Die Großmächte erhielten von dieser Verwahrung ausdrückliche Mittheilung.**)

Auch waren die Herren besorgt, daß ihnen der Beitritt allzu schwere und langedauernde Verpflichtungen auferlegen könnte. Sie fragten, ob die Anerkennung der aus dem Pariser Frieden hervorgehenden Abmachungen, für die man ins Feld ziehen wollte, zugleich eine Zustimmung zu den

---

*) In der 4. Sitzung trug Graf Keller vor: Il faut convenir, cependant, que l'appréhension manifestée par M. le ministre d'état de Marschall et par quelques autres de nos honorables collègues, que l'acte proposé ayant été précédé par quelques actes d'accessions des grands états, on ne veuille en dériver la prétention d'une inégalité politique entre ceux qui ont accédé et ceux qui accéderont, mérite toute considération. Angeberg II, 1076.

**) In einer Note vom 14. April heißt es: Les soussignés acceptent pleinement la proposition de ne rédiger qu'un seul acte, avec la réserve et en protestant que cet acte unique ne puisse préjudicier en rien aux traités déjà conclus ou a conclure avec des états allemands isolés. Ils sont aussi tombés d'accord pour que la forme et la rédaction de cet acte soient traitées avec les députés susdits, et préparées à une conclusion définitive. Angeberg II, 1078.

künftigen Beschlüssen des Wiener Congresses in sich schließe; sie fragten ferner, wie weit sich ihre Verpflichtung überhaupt erstrecke, ob nach dem Wortlaute des Vertrages von Chaumont auf zwanzig Jahre oder nur auf die Dauer des Krieges? Auf die erste Frage antworteten die Großmächte, daß nur die von den Fürsten und Staaten anerkannten Beschlüsse gemeint seien, und daß durch den Beitritt zur Allianz in keiner Weise der Zustimmung zu künftigen Abmachungen vorgegriffen würde, und auf die zweite, daß man den Beitritt der Fürsten und Städte Deutschlands nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges verlange.*)

Endlich äußerten die Bevollmächtigten wiederholt den Wunsch, daß mit dem Allianzvertrag zugleich die Grundzüge des Vertrages über die deutsche Conföderation gezeichnet werden möchten; als man ihnen versicherte, daß dies jetzt angesichts des Krieges nicht möglich sei, sahen sie zwar davon ab, aber sie verlangten doch die bestimmte Erklärung, daß der Congreß nicht auseinander gehen werde, bevor man diese Grundzüge nicht aufgestellt habe. Auch hier kam man ihren Wünschen entgegen. Wilhelm von Humboldt gab am 24. April im Namen Österreichs und Preußens die feierliche Erklärung ab, daß es die beständige Absicht der beiden Höfe sei, noch vor dem Ende des Congresses die Grundzüge des deutschen Bundesvertrages festzustellen, und daß die Berathungen darüber beginnen würden, sobald die Verhandlungen über die territorialen Abmachungen es erlaubten.**)

Nachdem auf diese Weise die Lage geklärt war, traten die vereinigten Fürsten und Städte am 27. April dem Kriegsbündnisse vom 25. März bei; es waren die Herzöge von Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Herzog von Braunschweig-Lüneburg, die freien Städte Bremen, Frankfurt und Hamburg, der Kurfürst von Hessen, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, der Herzog von Holstein-Oldenburg, der Fürst von Lichtenstein, die Fürstin von Lippe als Regentin, die freie Stadt Lübeck, die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, der Herzog und der Fürst von Nassau,***) die Fürsten von Reuß-Plauen, der Großherzog von Sachsen-Weimar, der Herzog von Sachsen-Gotha, die Herzogin von Sachsen-Coburg-Meiningen

---

*) Angeberg II, 1088, 1090.

**) Angeberg II, 1092, 1109 f.

***) Für den Herzog und den Fürsten von Nassau unterzeichneten: Le Sieur Hans-Christophe baron de Gagern plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas et de Leurs Altesses Sérénissimes le Duc et le prince de Nassau, grand' croix des ordres du Lion d'or de Hesse et de la fidélité de Bade. —

als Regentin, die Herzöge von Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld und die Fürsten von Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck-Pyrmont. Die Fürsten und Städte verpflichteten sich eine ihrer Bevölkerungszahl entsprechende Truppenzahl (zusammen gegen 39000 Mann) zum Kriege zu stellen und zu einer der drei Armeen, die am Oberrhein, am Mittelrhein und in den Niederlanden gebildet würden, stoßen zu lassen. Für das Herzogthum Nassau wurde das Contingent auf 6080 Mann festgesetzt, wobei die nassauischen Truppen, die bereits in den Niederlanden standen, einbegriffen sein sollten. Außerdem hatte Nassau noch eine Reserve von 2 bis 3000 Mann bereit zu halten, die, sobald es verlangt würde, die Besatzung von Mainz bilden sollten.*) Die Truppen von Nassau, Braunschweig, Oldenburg und der Hansestädte (zusammen 13680 Mann) wurden der Armee in den Niederlanden unter dem Befehl des Herzogs von Wellington zugewiesen. Für ihre Leistungen wurde den Staaten von dem König von Preußen in seinem und der Verbündeten Namen ausdrücklich versprochen, daß beim Friedensschluß ihr Interesse kräftig gewahrt und im Bestand ihrer jetzigen oder künftigen Besitzungen — wie sie der Congreß feststellen werde — nichts ohne ihre freie Zustimmung geändert werden sollte.

Der Beitritt der übrigen deutschen Staaten Baden, Hessen-Darmstadt, Königreich Sachsen verzögerte sich bis in den Mai, zuletzt, am 30. Mai, erfolgte der Abschluß mit dem König von Wirtemberg.**)

Le Sieur Erneste-François-Louis baron de Marschall de Bieberstein, plénipot. de S. M. le Roi des Pays-Bas pour ses états allemands, et de Leurs Alt. Ser. le Duc et le prince de Nassau, grand' croix de l'ordre de la fidélité. Klüber II, 278. Neumann II, 557. In den Abdrücken bei Martens, Suppl. VI, 140 und Angeberg II, 1122 ist Marschall weggelassen. Die Fürsten und Städte sind in der Urkunde nach dem Alphabet aufgeführt.

*) Bei Angeberg II, 1099 heißt es bei den 6080 Mann y compris les troupes auxiliaires dans le royaume des Pays-Bas et non compris les reserves (de 2 à 3000) pour la garnison de Mayence, en cas de besoin. Die erwähnten nassauischen Hilfstruppen waren die Mannschaften des 2. Regiments, welches aus Spanien in die Niederlande gekommen und zur Verfügung des Prinzen von Oranien gestellt worden war. Es stand in dessen Sold und wurde selbstverständlich durch Rekrutirungen im Herzogthum von Zeit zu Zeit ergänzt. Die Mediatisirten (S. 823) hatten durchaus keinen Grund sich über diese Truppensendungen zu ereifern. Die nassauischen Landeskinder wurden keineswegs für fremde Zwecke in das Feld geschickt. In den Niederlanden wurde, wie Stein einst selbst bemerkte, der deutsche Boden mit vertheidigt. Dann war damals lange davon die Rede, daß die Niederlande ganz oder theilweise dem deutschen Bunde beitreten würden. (S. oben S. 804).

**) Häusser IV, 630.

Napoleon waren die schwierigen Verhandlungen seiner Gegner nicht unbekannt geblieben und eine Zeit lang mochte er sich der Hoffnung hingeben, daß der eine oder andere sich einem neuen Kriegsbund wider ihn entziehen werde. Aber er täuschte sich, die Mächte, welche den Pariser Frieden gezeichnet hatten, widerstanden seinen lockenden Anträgen und blieben einig und zum Kriege entschlossen und sämmtliche deutsche Staaten waren bereit, auch ihrerseits alle Mittel zur Bekämpfung und Niederwerfung des Ruhestörers einzusetzen.

Die Aussicht auf den bevorstehenden Krieg beschleunigten auch die übrigen Arbeiten des Congresses, vor Allem die territorialen, nach deren Beendigung die Verhandlungen über die deutsche Bundesakte beginnen sollten. Am 3. Mai schloß Rußland mit Österreich und Preußen die Verträge, durch welche das Herzogthum Warschau, bis auf die Theile, welche an Österreich und Preußen fielen, mit Rußland vereinigt und die Stadt Krakau für eine freie, unabhängige und streng neutrale Stadt erklärt wurde.*) Am 18. Mai erfolgte der Friedensschluß zwischen Preußen und dem König von Sachsen, der sich nach langem heftigen Weigern endlich dazu entschlossen hatte, die von dem Congresse zu Gunsten Preußens beschlossene Theilung seines Königreiches anzuerkennen. Für Leipzig, das bei Sachsen blieb, hatte der Kaiser Alexander bereits durch freiwilligen Verzicht die Festung und das Gebiet von Thorn an Preußen überlassen. Am 27. Mai trat dann der König von Sachsen dem Kriegsbündnisse vom 25. März bei.**)

Nachdem der Ausschuß der fünf Mächte bereits am 23. April beschlossen hatte, daß Preußen binnen 14 Tagen in den definitiven Besitz der auf dem rechten Moselufer liegenden Gebiete eintreten solle, wurde die Grenzlinie, welche von dem heutigen Bingerbrück bei der Nahemündung auslief (aber Kreuznach und Meisenheim auf dem rechten Ufer einschloß) durch besondere Commissare am 28. Mai zu Kreuznach des Näheren festgestellt.***)

*) Die Verträge bei Angeberg II, 1146, 1154.

**) Angeberg II, 1191, 1252.

***) Klüber IX, 133. Angeberg II, 1253. Der König von Preußen hatte bereits am 5. April eine Proclamation an die Bewohner des linken Rheinufers erlassen und durch zwei Patente von demselben Tage die Besitzergreifung ausgesprochen; in dem einen werden die Gebietstheile zusammengefaßt, welche das neue Großherzogthum Niederrhein bilden sollten, in dem andern die, welche ihren früheren historischen Namen wieder erhielten, nämlich die Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, das Fürstenthum Mörs und die Grafschaften Essen und Werden. Angeberg II, 1030. Klüber VII, 282 ff.

Ende Mai und an den ersten Junitagen wurden Verträge zwischen Preußen, Hannover, Schweden und Dänemark geschlossen, welche die territorialen Verhältnisse des Nordens regelten. Hannover erlangte dadurch Hildesheim, Goslar, Ostfriesland und einen Theil der Grafschaft Lingen. Preußen kam in den Besitz von Schwedisch-Pommern.

Für die territoriale Gestaltung des neuen Königreichs der Niederlande und des Herzogthums Nassau waren, wie schon früher bemerkt, die Verträge vom 31. Mai 1815 von besonderer Wichtigkeit. Die Verhandlungen, die denselben vorangingen, wurden für die Niederlande von den Freiherren von Spaen und Gagern und für das Herzogthum Nassau von dem Staatsminister von Marschall geführt.*) Sie waren ziemlich ihrem Abschlusse nahe, als sie durch einen Zwischenfall verzögert wurden. Die Bewohner der Grafschaften Solms-Braunfels und Greifenstein, die durch die Rheinbundsakte unter die Souverainität des Herzogthums Nassau gekommen waren, wandten sich mit einer Schrift an den Congreß, in der sie heftige Beschwerde über die von den herzoglichen Behörden ihnen widerfahrene Behandlung führten. Sie mochten wohl in den vorausgegangenen Zeiten sich eines patriarchalischen Regiments erfreut oder, wie sie angaben, glücklich, zufrieden und im Wohlstande gelebt haben. Seitdem sie aber einem etwas größeren Staate einverleibt waren, der einheitlich organisirt und verwaltet werden, der selbst etwas leisten und deshalb höhere Anforderungen an seine Unterthanen stellen mußte, fühlten sie sich in ihrer Behaglichkeit gestört und gedrückt und sehnten sich lebhaft nach der schönen entschwundenen Zeit zurück. Dazu kam, daß sie an den Folgen der letzten Kriegsjahre noch schwer zu leiden, daß sie für den abermals bevorstehenden Krieg neue Anstrengungen zu machen hatten, dabei aber gänzlich übersahen, daß dies das schwere Loos aller Deutschen sei, das mit der Mediatisirung ihres Grafenhauses und mit dem nassauischen Steuersystem gar nichts zu thun habe. Genug, sie baten den Congreß, mit Auflösung der Herzoglich Nassauischen Souverainitätsbande ihnen ihren vorigen angestammten Landesherrn wieder zu geben.**)

Der Graf von Solms hoffte wohl schwerlich, daß die Bitte seiner früheren Unterthanen in Wien Gehör finden werde; und auch andere

*) Am 21. April berichtet Gagern: Les Prussiens sont entrés en pourparlers avec M. le B. de Marschall pour les échanges. J'en augure, qu'ils veulent finir ces affaires si étroitement liées avec celles de Votre Majesté. Mein Antheil II, 161 f.

**) Klüber II, 220 ff. Eine ähnliche Beschwerdeschrift kam aus der Grafschaft Erbach wider Hessen-Darmstadt. Klüber II, 216.

mediatisirte Häuser, die lange Zeit von dem Congresse ihre Wiederherstellung erwarteten, verschlossen sich nicht mehr der Einsicht, daß ihr Schicksal unabänderlich sei. Es ist aber begreiflich, daß ihr Haß gegen die Rheinbundfürsten fortdauerte und daß sie lieber einem Mächtigeren als einem von jenen, dem sie zu Zeiten des alten Reichstages an Rang und Macht ziemlich gleich kamen, unterworfen sein wollten. So geschah es daß der Fürst Wilhelm von Sayn-Wittgenstein, der Großkammerherr und Polizeiminister des Königs von Preußen war, den bevollmächtigten Ministern von Österreich, Preußen und Hannover am 27. April 1815 im Namen seiner Familie erklärte, daß sie sich mit allen ihren Besitzungen dem Schutz und der Hoheit des Königs von Preußen freiwillig unterwerfe. Mit ähnlichen Erklärungen traten am 30. April der Fürst August von Wied-Neuwied im Namen des fürstlichen Gesammthauses Wied, und am 7. Mai sämmtliche Mitglieder des fürstlichen und gräflichen Hauses Solms hervor.*) Der König von Preußen, der trotz aller Schwierigkeiten und Hindernisse die Wiederherstellung und Erweiterung seiner Monarchie mit zäher Beharrlichkeit verfolgte und großes Interesse daran hatte, daß der Zwischenraum zwischen seinen alten Provinzen und seinen neuen Erwerbungen am Rhein möglichst ausgefüllt werde, ertheilte der Wittgenstein'schen Erklärung seinen vollen Beifall und beauftragte sogleich den Staatskanzler Fürsten Hardenberg, den Wunsch des Fürsten bei dem Congreß nachdrücklich geltend zu machen und baldmöglichst zur Ausführung zu bringen.**)

Es fragte sich nur, ob auch die anderen Mächte das Vorgehen des Fürsten von Wittgenstein und der übrigen Mediatisirten billigen und die Einverleibung ihrer Besitzungen in die preußische Monarchie genehmigen würden? Es scheint darüber sehr lebhaft verhandelt worden zu sein. Nicht nur Fürst Metternich und der russische Bevollmächtigte Rasoumoffsky, sondern auch der Freiherr vom Stein sprachen dem preußischen Staatskanzler ihre Bedenken aus und wiesen auf das Ordnungswidrige, ja Revolutionäre in dem Verlangen der Mediatisirten hin. Der Freiherr von Gagern, der sich des nassauischen Interesses annahm, berichtete am 13. Mai seinem König, daß die Großfürstin Katharina zwar Partei für Wittgenstein nehme, aber ihr Bruder, Kaiser Alexander, in dieser Frage nicht preußisch sei und daß sie fallen werde. Jedenfalls wurde die Ausführung der Tauschprojekte zwischen Preußen und Nassau, die bereits in der Weise

*) Klüber II, 237, 244, 251.

**) Schreiben des Königs an den Fürsten vom 1. Mai 1815 bei Klüber II, 243.

verabredet waren, daß Nassau im Besitze der mediatisirten Gebiete bleiben sollte, einige Wochen zurückgehalten.*) Aber Gagern täuschte sich in seiner Erwartung und Voraussagung. Der König von Preußen setzte seinen Willen durch und Staatsminister Marschall mußte sich dazu verstehen, den größten Theil der mediatisirten Besitzungen gegen andere aufzugeben. Jetzt stand dem Abschluß der Verträge kein Hindernis mehr im Wege.

Am 31. Mai vereinbarten die Großmächte England, Österreich, Preußen und Rußland in gleichlautenden Urkunden mit dem König der Niederlande folgende Artikel: 1) Die alten vereinigten Provinzen der Niederlande und die vormaligen belgischen Provinzen, deren Grenzen und sonstigen Bestandtheile im folgenden Artikel näher bestimmt werden, bilden unter der Souverainität des Fürsten von Oranien-Nassau das Königreich der Niederlande mit der in der Constitution der vereinigten Provinzen bereits festgesetzten Erbfolgeordnung. Der Kaiser von Österreich, König von Ungarn, erkennt den Titel, die Rechte und die Königswürde des Hauses Oranien-Nassau an. 2) Die Linie, welche das Königreich der Niederlande umschließt, geht vom Meere aus längs der Grenzen Frankreichs, wie sie in dem 3. Artikel des Pariser Vertrages vom Jahre 1814 bestimmt worden, bis zur Maas; und von da längs der nämlichen Grenzen bis zu den alten Grenzen des Herzogthums Luxemburg. Von da folgt sie den Grenzen zwischen diesem Herzogthum und dem alten Bisthum Lüttich und geht dann weiter, meist in nordöstlicher oder nördlicher Richtung, Stablo, Aubel, Sittard, Susteren, Roermonde, Swalmen und Venloo (Stadt und Gebiet) den Niederlanden zuweisend,**) zur alten Grenze Hollands bei Mook unterhalb von Genep. Indem die Linie dem Laufe der Maas folgt wird festgesetzt, daß alle Ortschaften, die von dem rechten Ufer nicht mehr als tausend deutsche Ruthen entfernt sind, mit ihren Bannmeilen dem Königreich der Niederlande angehören, und daß das

*) Gagern schreibt (Mein Antheil II, 173): La grande Duchesse Catharine prend fait et cause pour le Würtemberg (soll heißen Witgenstein) et l'empereur Alexandre n'est pas prussien dans cette question. Elle tombera je pense. En attendant elle a suspendu, comme conséquence, les échanges déjà convenus de la Prusse et de la maison Ducale de Nassau. Voici la note que M. de Marschall a remis à ce sujet. Die Stelle wird nur verständlich, wenn man statt Würtemberg Witgenstein setzt, von dem in der vorausgehenden Stelle die Rede ist. Würtemberg ist dem Freiherrn wohl deshalb in die Feder gekommen, weil der Kronprinz von Würtemberg damals sich um die Großfürstin Katharine bewarb, die er dann im Jan. 1816 als Gemahlin heimführte.

**) Als rechts von dieser Linie liegend werden genannt: Malmedy, Eupen, Hillensberg.

preußische Gebiet an keinem Punkte das Ufer der Maas berühren, sich vielmehr 800 Ruthen von ihm entfernt halten solle. Von dem Punkte an, wo diese Linie die alte holländische Grenze erreicht, bis zum Rhein wird die Grenze im Wesentlichen so bleiben, wie sie im Jahre 1795 zwischen Cleve und den vereinigten Provinzen gewesen ist. Es wird sofort von beiden Regierungen eine Commission ernannt, welche diese Grenze, sowie die des Großherzogthums Luxemburg, zu prüfen und genau festzustellen und mit Hilfe von Sachverständigen die Wasserbauten und andere Punkte zum gegenseitigen Vortheil in gerechtester und angemessenster Weise zu regeln hat. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Grenzen in den Districten von Kyfwaerd, Lobith und des ganzen Territoriums bis Kekerdom. Die Enklaven von Huissen, Malburg, Lymers mit der Stadt Zevenaer und die Herrschaft von Wehl kommen zu dem Königreich der Niederlande und der König von Preußen verzichtet darauf für sich und seine Nachkommen. 3) Der Theil des Herzogthums Luxemburg, dessen Grenzen im folgenden Artikel bezeichnet werden, ist gleichfalls dem König der Niederlande zu dauerndem und souverainem Besitz überlassen. Er wird den Titel Großherzog von Luxemburg führen und hat das Recht bezüglich der Nachfolge in dem Großherzogthum Familienarrangements unter den Prinzen, seinen Söhnen, zu treffen, welche er dem Interesse seiner Monarchie und seinen väterlichen Absichten für angemessen hält.*)

Da das Großherzogthum Luxemburg eine Compensation für die Fürstenthümer Nassau-Dillenburg, Siegen, Hadamar und Diez ist, wird es einen Staat des deutschen Bundes bilden und der König der Niederlande wird als Großherzog von Luxemburg in diesen Bund treten mit allen Rechten und Privilegien, welche die andern deutschen Fürsten genießen. Die Stadt Luxemburg wird als Bundesfestung betrachtet werden. Das Recht der Ernennung des Gouverneurs und des militärischen Commandanten steht, vorbehaltlich der Genehmigung der Bundesbehörde, jedesmal dem Großherzog zu.

---

*) Gagern, Mein Antheil II, 194 berichtet, daß er den 67. Art. der Wiener Schlußakte, der wörtlich mit dem 3. Artikel dieses Vertrages vom 31. Mai übereinstimmt, so habe fassen lassen und meint, daß er vielleicht mehr wie eine Spur der Pflicht und Behutsamkeit trage. Wenn er dann fortfährt: „Die Möglichkeit eines andern Erbganges, wenn nämlich der Oranische Mannesstamm ausstürbe, bleibt allerdings. Der Fall ist sehr entfernt. Sollte er aber wider Erwarten näher kommen, so mögen andere Hausverträge oder Völkerverträge dem abhelfen," so ist nicht recht klar, was er Angesichts des Erbvereins und des 71. Artikels der Schlußakte (der mit Art. 6 des Vertrages vom 31. Mai übereinstimmt) damit sagen wollte

4) Das Großherzogthum umfaßt das ganze Gebiet zwischen dem Königreich der Niederlande (nach den oben bestimmten Grenzen), Frankreich, der Mosel bis zum Einfluß der Sauer, dem Laufe der Sauer bis zum Zusammenfluß mit der Our, dem Laufe der Our bis zu den Grenzen des vormaligen französischen Cantons St. Vith, welcher nicht zu dem Großherzogthum gehörte.

Da sich Streitigkeiten über das Eigenthum des Herzogthums Bouillon erhoben haben, so verpflichtet sich der König der Niederlande und Großherzog von Luxemburg, den Theil des genannten Herzogthums, der innerhalb der oben bezeichneten Grenzen liegt, derjenigen Partei, deren Rechte darauf gesetzmäßig nachgewiesen werden, wieder herauszugeben.*) 5) Der König der Niederlande verzichtet für sich und seine Nachkommen zu Gunsten des Königs von Preußen auf die souverainen Besitzungen, welche das Haus Nassau-Oranien in Deutschland hatte, und zwar auf die Fürstenthümer Dillenburg, Diez, Siegen und Hadamar und die Herrschaft Beilstein, wie diese Besitzungen zwischen den beiden Zweigen des Hauses Nassau durch den Haager Vertrag vom 14. Juli 1814 (S. 778) regulirt worden sind; der König verzichtet ebenso auf das Fürstenthum Fulda und die übrigen Gebiete, welche ihm durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 zugewiesen worden sind. 6) Das Recht und die Ordnung der Succession, welche zwischen den beiden Zweigen des Hauses Nassau durch den Erbverein vom Jahre 1783 errichtet worden, wird aufrecht erhalten und von den vier nassau-oranischen Fürstenthümern auf das Großherzogthum Luxemburg übertragen. 7) Indem der König alle in dem 2. und 4. Artikel bezeichneten Gebiete unter seiner Souverainität vereinigt, tritt er in alle Rechte ein und übernimmt alle Verpflichtungen, die bezüglich der von Frankreich abgetretenen Provinzen und Districte in dem Pariser Vertrage vom 30. Mai 1814 stipulirt worden sind. 8) Die acht Artikel, welche als Grundlagen der Vereinigung Belgiens mit Holland aufgestellt und von dem König am 21. Juli 1814 anerkannt worden sind, sollen dieselbe Geltung und Kraft haben, als wenn sie wörtlich in den gegenwärtigen Vertrag aufgenommen wären.**) 9) Der König von Preußen und der König der Niederlande werden alsbald eine Commission ernennen, welche Alles zu regeln hat, was sich auf die Archive, Schulden, Kassenüberschüsse und ähnliche Gegenstände in den von dem König der Niederlande abzutretenden nassauischen Besitzungen bezieht; die Theile der

*) Näheres unten bei dem Art. 69 der Wiener Schlußakte.

**) Vgl. oben S. 792 die 8 Artikel bei Neumann, Traités II, 667.

Archive aber, welche sich nicht auf diese Besitzungen sondern auf das Haus Oranien beziehen, und Alles was, wie die Bibliothek, Sammlungen von Karten und andere ähnliche Gegenstände, zu dem persönlichen Eigenthum des Königs der Niederlande gehört, wird diesem verbleiben und sofort zugestellt werden. Da ein Theil dieser Besitzungen gegen Besitzungen des Herzogs und des Fürsten von Nassau ausgetauscht werden, so verpflichtet sich der König von Preußen und der König der Niederlande stimmt zu, daß diese Verbindlichkeit auf den Herzog und den Fürsten von Nassau für den Theil der genannten Besitzungen, welche mit ihren Staaten vereinigt werden, übergehe.*)

Zu dem Vertrage mit Österreich wurde Tags zuvor ein geheimer Artikel verabredet, durch den der König der Niederlande sich verpflichtete, mit der Übernahme der belgischen Provinzen auch deren hypothekisirten Schulden zu übernehmen und den Kaiser von Österreich, als früheren Landesherrn, binnen drei Monaten zu entlasten.**)

Zur Ausführung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages und der Beschlüsse vom 12. und 13. Februar 1815 wurde an demselben Tage (31. Mai) von dem Fürsten Hardenberg im Namen Preußens und dem Staatsminister von Marschall im Namen des Herzogs und des Fürsten von Nassau der folgende Vertrag abgeschlossen: Nach dem ersten Artikel werden von dem Herzog und dem Fürsten von Nassau an Preußen abgetreten: 1) Die Ämter Linz, Altenwied, Schönberg, Altenkirchen, Schönstein, Freusburg, Friedenwald, Dierdorf, Neuerburg, Hammerstein (mit Irlich und Engers) Hebbesdorf, Braunfels, Greifenstein und Hohensolms; 2) das Kirchspiel Hamm a. d. Sieg, ehemals zum Amte Hachenburg gehörig; 3) der Theil des Amtes Herschbach, der an Altenkirchen stößt; 4) die Stadt Neuwied; 5) von dem Amte Vallendar die Gemeinden Gladbach, Heimbach, Weiß, Sayn, Mühlhofen, Bendorf, Weitersburg, Vallendar und Mallendar; 6) von dem Amte Ehrenbreitstein die Gemeinden Nieder-Werth, Niederberg, Urbar, Immendorf, Neudorf, Arenberg, Ehrenbreitstein mit den Mühlen, Arzheim, Pfaffendorf und Horchheim.

---

*) Martens, Suppl. VI, 327—332. Die Artikel 1, 2, 3, 5 bis 8 dieses Vertrages stimmen wörtlich mit den Artikeln 65, 66, 67 und 70 bis 73 der Wiener Schlußakte überein. Der 4. Artikel ist erweitert in den Artikeln 68 und 69 der Schlußakte. Auf den Vertrag, welchen die Niederlande am 19. Mai 1815 mit England und Rußland wegen der russischen Schuld von 50 Mill. Gulden schlossen, kann ich nur hinweisen. Vergleiche Schoell XI, 117; ebenso auf den Vertrag mit England vom 13. August 1814. Vgl. Pertz, Leben Stein's IV, 328.

**) Neumann II, 669.

Dagegen werden nach dem zweiten Artikel von dem König von Preußen an Nassau abgetreten: 1) die oranien-nassauischen Fürstenthümer Diez, Hadamar und Dillenburg mit Einschluß der Herrschaft Beilstein aber mit Ausschluß der Ämter Burbach und Neunkirchen; 2) von dem Fürstenthum Siegen und den eben genannten Ämtern Burbach und Neunkirchen eine Bevölkerung von 12000 Einwohnern in Gemeinden, welche sich an das Fürstenthum Dillenburg anschließen; 3) die Herrschaften Westerburg und Schadeck und der vormals großherzoglich bergische Antheil des Amtes Runkel. Die Abteien Romersdorf, Sayn, Nieder-Werth und Besselich fallen mit ihrem Eigenthum in den preußischen Landestheil. Die Münzgeräthschaften zu Ehrenbreitstein, die fürstlichen Mobilien zu Engers und die fürstlichen Jachten bleiben dem Hause Nassau vorbehalten.

Um die Fortification und Vertheidigung der ehemaligen Festung Ehrenbreitstein im Falle ihrer Wiederaufbauung vollkommen sicher zu stellen, wird festgesetzt, daß innerhalb der Entfernung von 1500 rhein. Ruthen von der Festung auch auf nassauischem Boden, gegen Entschädigung der Grundeigenthümer und unbeschadet der territorialen Verhältnisse, von preußischer Seite zu militärischen Zwecken bestimmte Anstalten angelegt werden können.

Um den Handel des Herzogthums Nassau durch die im 1. Artikel genannten Abtretungen nicht zu schädigen, wird festgesetzt, daß der Einfuhr von dem Rheine und der Ausfuhr nach dem Rheine auf den durch Ehrenbreitstein und Vallendar gehenden Straßen keine Hindernisse oder neue Belästigungen bereitet werden sollen.

Es folgen Bestimmungen über die Revenuen-Rückstände und Aerarial-Vorräthe in den abgetretenen Landestheilen, über die auf denselben haftenden Schulden und von ihnen zu leistenden Staatspensionen, Militärpensionen und Leibrenten; dann heißt es weiter: Sämmtliche Central- und Provinzialdiener, die zu den administrirenden Stellen zu Wiesbaden, Weilburg, Diez und Dillenburg gehören, verbleiben Nassau oder gehen an Nassau über; die zu Ehrenbreitstein angestellten übernimmt Preußen. Etwaige Pensionirungen oder Quiescirungen erfolgen nach Maßgabe des nassauischen Ediktes vom 3. und 6. Dec. 1811.

Alle in den abgetretenen Landestheilen geborene Militärpersonen, welche nicht den Rang eines Offiziers haben, werden nach dem Feldzuge an die Militärbehörde desjenigen Staates abgegeben, in welchem ihre Geburtsorte liegen. Einstweilen setzen sie ihre jetzigen Militärdienste fort. Die Offiziere werden von dem Staate, in dem ihr Geburtsort liegt, nicht

gehindert werden, ihre Dienste bei dem andern Staate, wenn sie dies vorziehen, fortzusetzen.

Preußen übernimmt diejenigen Verpflichtungen des Herzoglich Nassauischen Hauses, welche wegen der Taxis'schen Post auf den an dasselbe abgetretenen Ländertheilen haften. Die große Landstraße von Gießen durch das nassauische Gebiet nach Ehrenbreitstein wird eine Militärstraße für Preußen zur Verbindung zwischen Erfurt und Coblenz sein. Für dieselbe sollen die nämlichen Bestimmungen gelten, welche für die durch Hannover und Kurhessen führenden preußischen Militärstraßen angenommen werden.

Zur endlichen Auseinandersetzung aller einer näheren Ausgleichung noch bedürfenden Punkte, namentlich der Schulden, Pensionen und Staatsdienerverhältnisse werden gleich nach erfolgter Ratification des Vertrages von beiden Seiten Commissarien ernannt werden, die in Wiesbaden zusammentreten, um die Geschäfte in möglichst kurzer Zeit zu beendigen.

Da sich in dem Vertrage, welchen der König der Niederlande mit den Großmächten abschloß, ein Artikel befindet, nach welchem der König von Preußen sich verpflichtet, dem König der Niederlande gewisse Gegenstände aus den oranischen Besitzungen herauszugeben, so machen sich der Herzog und der Fürst von Nassau verbindlich, die von dem König von Preußen übernommene Verpflichtung in so weit in gleicher Weise zu erfüllen, als dieselbe die an sie übergehenden vormals oranischen Länder und Ländertheile betrifft.

Die Ratificationen sollen binnen einer Woche, oder wenn möglich früher, ausgewechselt und gleichzeitig die abzutretenden Unterthanen ihrer Pflichten gegen die frühere Regierung entbunden werden.

In einem Nebenvertrage vom gleichen Tage versprach Preußen, wenn es von Kurhessen die niedere Grafschaft Katzenelnbogen mit den eingeschlossenen Hessen-Rothenburgischen Besitzungen und Rechten erwerben sollte, dieselben an Nassau abzutreten, wogegen es die oben erwähnten, an Nassau abzutretenden Antheile an dem Fürstenthum Siegen und den Ämtern Burbach und Neunkirchen, sowie das Amt Atzbach erhalten sollte.*)

Neben diesen Verhandlungen, die viel Geschick, Kenntnisse und Mühe erforderten, wurde der Staatsminister von Marschall und die ihm nahestehenden Genossen noch von anderen Geschäften in Anspruch genommen. Von den Festlichkeiten und Vergnügungen, welche die Diplomaten in Wien zu bestehen hatten, wird ja viel berichtet und namentlich Gagerns Auf-

*) Martens, Suppl. VI, 333 ff. und VIII, 133.

zeichnungen gewähren einen lebhaften Einblick in das lustige Leben und Treiben während der Tage des Congresses.*) Aber die Protokolle und Berichte der verschiedenen Commissionen und Ausschüsse bezeugen doch trotz ihrer knappen Fassung die schweren Arbeiten und Anstrengungen, denen sich die pflichttreuen Bevollmächtigten unterziehen mußten.

Am 2. Februar 1815 trat die Commission für die Freiheit der Flußschifffahrt zusammen, welche, um die betreffenden Artikel des Pariser Friedens zu erfüllen, von den acht Mächten am 14. Dec. 1814 gewählt worden war. Sie bestand aus den Bevollmächtigten von Preußen (Humboldt), Österreich (Wessenberg), England (Clancarty) und Frankreich (Herzog von Dalberg), welche sogleich in der ersten Sitzung beschlossen, zu ihren Arbeiten noch die Bevollmächtigten von Holland, Baiern, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau heranzuziehen. Seitdem betheiligten sich die Freiherrn von Spaen und Marschall regelmäßig an diesen Berathungen und arbeiteten Gutachten und Denkschriften über den wichtigen Gegenstand aus.**) Die letzte Sitzung der Commission fand am 24. März statt. Ihre Arbeiten und Vorschläge fanden nur zum Theil ihren Weg in die amtlichen Schlußakten des Congresses. Der Gegenstand machte in der folgenden Zeit noch vielfache Verhandlungen im Bundestage und unter den Rheinuferstaaten nöthig.

In denselben Tagen beschäftigte sich der Freiherr von Gagern mit dem Schicksal des kleinen Herzogthums Bouillon, von dem zwar nach dem Pariser Frieden ein Theil bei Frankreich blieb, aber ein anderer zur Verfügung stand. Am 6. März setzten die fünf Mächte eine besondere Commission ein, welche die Frage entscheiden sollte, was damit zu machen sei. Gagern hatte die hohe Genugthuung, von der englischen Regierung dazu als ihr Bevollmächtigter gewählt zu werden, und damit war das Schicksal des Herzogthums so gut wie entschieden. Denn Gagern nahm dasselbe trotz der Mitbewerber — es waren der Prinz von Rohan und der großbritanische Viceadmiral Philipp von Auvergne — für die Niederlande in Anspruch und verständigte sich in diesem Sinne sehr leicht mit dem französischen Bevollmächtigten Labesnadière. Da sich die Engländer ihres

*) So namentlich Mein Antheil II, 119 f.

**) Von Spaen ist eine Proposition vom 8. Februar und eine Declaration vom 14. März 1815, derzufolge beschlossen wurde, daß bloß der Leck als Fortsetzung des Rheins, dagegen die Waal als Fortsetzung der Maas betrachtet werden solle. (Erst im Jahre 1831 erkannte Holland auch die Waal als Fortsetzung des Rheines an.) Von Marschall ist ein Plan über die Einrichtung und die Befugnisse einer Central-Commission für die Rheinschifffahrt. Klüber III, 30, 87, 218.

einheimischen Mitbewerbers nur wenig annahmen, wurde das Herzogthum dem Großherzog von Luxemburg mit der Bedingung zugesprochen, daß nach Wiederherstellung des Friedens ein Schiedsgericht über die Rechte der Prätendenten befinden sollte. Gagern, der die Mediatisirung kleiner Fürsten sonst thunlichst zu verhindern gesucht hatte, beruhigte in diesem Falle sein Gewissen damit, daß es unmöglich gewesen wäre, an den Grenzen Frankreichs ein so kleinen unabhängigen Staat zu errichten.*)

Als durch Napoleons Rückkehr nach Frankreich der Krieg von Neuem hervorgerufen wurde, befaßten sich die Mächte alsbald mit der Frage, wie die großen Heere, welche sich vom Osten nach dem Westen in Bewegung setzten, am Besten zu verpflegen seien. Der Freiherr vom Stein machte darüber Vorschläge und Preußen, Österreich und Rußland setzten eine besondere Commission zur Berathung und Beschlußfassung ein. An den Conferenzen, welche sodann darüber mit den fünf gewählten Bevollmächtigten der deutschen Fürsten und Städte gehalten wurden, nahm auf besonderen Wunsch der Mächte auch der Staatsminister von Marschall theil, da die Verpflegung der Heere für das nassauische Land bei seiner geographischen Lage besondere Wichtigkeit hatte.**) Die Arbeiten der Commission konnten bei den Schwierigkeiten, welche ihr etliche Staaten, besonders Baiern und Wirtemberg, bereiteten, erst am 22. Mai beendet werden. Man einigte sich nach den Vorschlägen Stein's dahin, die Verpflegung der drei großen Heere durch Lieferungen und verhältnismäßige Vertheilung der nothwendigen Bedürfnisse auf die verschiedenen Länder gegen Bezahlung zu bewerkstelligen.***) Der Freiherr vom Stein benutzte übrigens auch diesen Anlaß zu einer Mahnung an die deutschen Staatsmänner; er schloß sein Gutachten mit den Worten: „Alle Maßregeln des Krieges, der Verpflegung, der Transporte, welche man von Deutschland erwartet, werden an Einheit und Nachdruck gewinnen, sie werden durch die öffentliche Meinung unterstützt werden, wenn man sie anknüpft an eine Bundesverfassung und ein ständisches Centralorgan — es ist daher höchst nothwendig, es zu bilden.“

Die deutsche Frage scheint sich freilich in diesen Tagen der neuen Waffnung an einem höchst eigenthümlichen Scheidewege befunden zu

*) Mein Antheil II, 180 ff. Die dazu gehörigen Akten und Ausführungen ib. S. 327–345, und wiederholt bei Klüber IX, 208–224. Hier sind noch die litterarischen Angaben und sonstigen Bemerkungen Klüber's zu beachten.

**) Das Protokoll vom 26. April bei Angeberg II, 1119.

***) Angeberg II, 1143, 1212. Vgl. Pertz, Leben Stein's IV, 399 ff. Bernhardi I, 203.

haben. Wir wissen, daß Stimmen laut wurden, welche einen deutschen Bund mit Ausschluß von Preußen und Österreich verlangten. Die Abneigung gegen die beiden deutschen Mächte, die sich dabei kundgab, zeigte sich auch in den militärischen Vorbereitungen. Die Mittelstaaten scheinen sich einmal ernstlich mit dem Gedanken getragen zu haben, ihre Contingente nicht unter der Führung Preußens und Österreichs wider Napoleon marschiren zu lassen; sie wünschten deren Vereinigung mit den niederländischen Heeren, also englischen oder oranischen Oberbefehl. Wenn Gagern nicht zu viel gehört oder aus leichten Andeutungen nicht einen ernsteren Entschluß gemacht hat, wollten Baiern, Wirtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und besonders Hannover noch weiter gehen und einen engeren Bundesvertrag mit dem König der Niederlande schließen, den sie dabei als Haupt des Bundes, als Schützer der Unabhängigkeit im Auge hatten.*) Aber wie war es denkbar, daß die Mittelstaaten, welche sich Österreich und Preußen nicht fügen wollten, ernstlich an ein Bundesverhältnis mit einer minderen Macht dachten, welches nur einigermaßen lebens- und leistungsfähig gewesen wäre? Der Gedanke mag einmal ausgesprochen worden sein, als man den einzig richtigen Weg ablehnte und dafür andere Wege vorschlug, die aber entschlossen zu betreten man ebenso wenig im Sinne hatte.

Der Freiherr vom Stein war eben im Begriff den Kaiser von Rußland zu einem neuen Mahnschreiben zu veranlassen, als ihm von dem Fürsten Metternich am 7. Mai mitgetheilt wurde, daß die Verhandlungen über die deutsche Bundesverfassung beginnen sollten. Die territorialen Angelegenheiten waren zwar noch nicht vollständig erledigt, allein sie näherten sich dem Abschlusse und so ließ Metternich den bereits erwähnten Wessenberg'schen Entwurf in etlichen Punkten einer Umarbeitung unterziehen, wobei er den preußischen Forderungen, die in wiederholt neu redigirten Anträgen beharrlich festgehalten wurden, einigermaßen Rechnung trug. So wurde z. B. nach dem preußischen Vorschlage die Erhaltung der Unabhängigkeit der äußern und innern Sicherheit, sowie der Unverletzbarkeit der deutschen Bundesstaaten als der Zweck des Bundes bezeichnet; es wurde die Truppenstellung der Mitglieder genau aufgezählt, ein Bundesgericht (im Art. 13) in Aussicht genommen. Dagegen erschienen die landständischen und die staatsbürgerlichen Rechte, die im ursprünglichen Wessenberg'schen Entwurfe deutlich gezeichnet waren, hier in abgeschwächter und verkürzter Fassung.**)

*) Gagerns Bericht vom 25. April 1815, II, 165.

**) Bei Klüber II, 308–314.

Über diesen Entwurf beriethen sich die österreichischen und preußischen Staatsmänner unter Zuziehung des Grafen Münster. Das Ergebnis war eine neue Fassung,*) welche unter anderm zum erstenmale die Bestimmung enthielt, daß die beständige Bundesversammlung, welcher die Besorgung der Angelegenheiten des Bundes oblag, in allen Fällen, wo es auf Abfassung von Gesetzen, auf allgemeine innere Einrichtungen oder Abänderung des Bundesvertrages ankomme, ein Plenum bilden solle, in welchem jedes Bundesmitglied seine Stimme für sich abzugeben habe, aber so, daß diese Stimmen nach Verschiedenheit der Größe der abstimmenden Staaten verschieden gerechnet würden (Art. 4); und ferner, daß in diesem Plenum, wenn es die von der Bundesversammlung vorgeschlagenen Grundgesetze in Berathung nehme, kein Bundesglied bei der Annahme derselben durch Stimmenmehrheit gebunden werden könne (Art. 7). Die künftige Einrichtung eines Bundesgerichts war festgehalten. Bezüglich der katholischen Kirche war im Gegensatz zum Metternich'schen Mai-Entwurf, welche deren Angelegenheiten durch Verhandlungen mit dem römischen Hofe regeln wollte, eine der preußischen Anschauung entgegenkommende Fassung gewählt, nämlich daß die katholische Kirche in Deutschland unter der Garantie des Bundes eine ihre Rechte und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten werde. Auch in der Verleihung staatsbürgerlicher Rechte machte Metternich einige Concessionen. Bezüglich der Landstände wurde nur verlangt, daß in allen deutschen Staaten eine landständische Verfassung bestehen solle, ohne auf ihren Inhalt näher einzugehen.

Als Fürst Metternich diese mit Preußen vereinbarte Arbeit am 23. Mai einer größeren Versammlung deutscher Staatsmänner — es waren die Bevollmächtigten von Sachsen, Baiern, Hannover, Hessen-Darmstadt, Baden, Luxemburg, Holstein und die fünf Deputirten der übrigen vereinigten Fürsten und Städte — vorlegte, machte er wiederholt aufmerksam, daß der Entwurf nur die Grundzüge der Föderation enthalte und daß das Übrige der Berathung der Bundesversammlung selbst vorbehalten werden müsse. Er gab den Anwesenden eine Abschrift und lud sie ein, am 26. Mai sich abermals zu versammeln, um zur Berathung der einzelnen Artikel zu schreiten.

Mit dieser Form der Berathung waren aber die vereinigten Fürsten und Städte nicht zufrieden. Sie reichten gleich bei der nächsten Sitzung (26. Mai) ein Gesuch um Zulassung aller Bevollmächtigten der deutschen Staaten ein, und da es gewährt wurde, fand am 29. Mai in der dritten

*) Bei Klüber II, 314—323.

Sitzung zum erstenmale die langbegehrte Theilnahme Aller an den Berathungen über die deutsche Frage statt. So wurde, was seit dem Herbste 1814 beharrlich und unverdrossen festgehalten war, endlich nach mehr als halbjähriger Frist erreicht, aber in einem Zeitpunkte erreicht, wo gründliche und eingehende Erörterungen nicht mehr stattfinden konnten. Und ohne Zweifel war dies gut, denn trotz der drängenden Zeit wurde noch eine solche Menge von Einwendungen und Änderungsvorschlägen gemacht, daß man den Eindruck erhält, die Versammlung wäre ohne Zwang niemals zu einem Ergebnis gekommen.*)

Es waren wieder die Mittelstaaten, welche die größten Schwierigkeiten bereiteten. Die wirtembergischen Bevollmächtigten hielten sich den Berathungen gänzlich ferne; der badische zog sich bald zurück. Baiern eiferte gegen das Bundesgericht und fand Unterstützung bei Hessen-Darmstadt, obwohl dessen Bevollmächtigter in der zweiten Sitzung für dasselbe gestimmt hatte.**) Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte stellte zu dem 4. Artikel den Antrag, daß bei der Wichtigkeit der für das Plenum bestimmten Gegenstände hier keine Mehrheit der Stimmen gelten, sondern vielmehr eine allgemeine Übereinstimmung sämmtlicher Bundesglieder für erforderlich erachtet werden solle. Ihm wurde mit Recht entgegengehalten, daß unter jenen Gegenständen doch etliche sich befänden, bei denen die Zulassung einer Mehrheit höchst wünschenswerth sei, indem sonst die nützlichsten Zwecke durch eine einzige Stimme vereitelt werden könnten. Auf den Antrag Hannovers wurde dann eine veränderte Fassung des Artikels angenommen, nach der in Fällen solcher Art zwar keine absolute aber doch eine Zweidrittels-Mehrheit gelten sollte.***) Der Freiherr von Gagern fand den Artikel, der von den Landständen handelte, für zu nackt und unbefriedigend; er beantragte ihn anders zu fassen und namentlich den Ständen die Mitberathung bei allgemein gesetzlichen Verfügungen, die Bewilligung der Steuern und das Recht gemeinschaftlicher Beschwerdeführung bei dem Landesherrn zu sichern. Trotzdem wurde der Artikel noch mehr abgeschwächt und das „soll" in „wird" verwandelt.†)

Zu diesen Änderungen, welche grundsätzlicher Art waren und die gedeihliche Entwicklung des Bundes hemmten, gesellten sich noch Wünsche

*) Die Protokolle der elf Sitzungen, die am 23., 26., 29., 30., 31. Mai und 1., 2., 3., 5., 8., 10. Juni stattfanden, bei Klüber II, 339—568. Französisch bei Angeberg II, 1227 ff.

**) Klüber II, 357, 499 f.

***) Klüber II, 466 f., 473 f.

†) Klüber II, 424. Das Gagern'sche Votum 432.

und Anträge, die unwesentlich oder unschädlich waren. Man kann sich denken, daß wie ein Nachklang aus der entschwundenen Reichszeit vielfach über Rang und Stimmenzahl gesprochen wurde. Da dem Herzogthum Nassau von den 15 Stimmen der Bundesversammlung nur eine, und zwar gemeinschaftlich mit Braunschweig, Hohenzollern, Lippe, Waldeck und Lichtenstein zugedacht war, bemerkte Gagern in der zweiten Sitzung, daß das Herzoglich Nassauische Haus sich berechtigt glaube, ein eigene Stimme in Anspruch zu nehmen. Die vereinigten Fürsten und Städte schlugen vor, die 15 Stimmen um zwei zu vermehren, und diese unter die vier Häuser Anhalt, Braunschweig, Nassau und Oldenburg zu vertheilen.*) Österreich und Preußen waren nicht abgeneigt. In der Sitzung vom 29. Mai, der ersten, welcher Staatsminister von Marschall beiwohnte, machten sie den Vorschlag, die Stimmen auf 19 zu erhöhen und den Häusern Mecklenburg, Sachsen, Braunschweig, Nassau, Oldenburg je eine Virilstimme zu geben. Aber die Mehrheit nahm dies nicht an, sondern willigte nur in die Erhöhung auf 17, aber so, daß die 14. Stimme gemeinschaftlich von Braunschweig und Nassau wechselseitig geführt werden solle.**) Dieser Beschluß führte zu neuen Anträgen. Braunschweig verlangte, daß es in der Zusammenstellung der Stimme mit Nassau immer zuerst genannt werde, und Nassau, daß seine mit Braunschweig gemeinschaftliche Stimme immer in derselben Ordnung abgegeben werde.***) Es wurde dem Wunsche Nassau's entsprochen, als aber Oldenburg gegen dieses Zugeständnis, welches einer Rangerhöhung gleichkam, am 3. Juni protestirte, wurde der Zusatz beschlossen, daß die Abstimmungsordnung der Bundesglieder auf ihren Rang und Vortritt keinerlei Einfluß ausüben solle.†)

Als dann Oldenburg nochmals den Antrag stellte, daß in der Bundesakte bei der Aufzählung der Bundesglieder das Haus Holstein-Oldenburg den nach dem Reichsdeputationsreceß ihm zugesicherten Platz erhalte und mithin vor den Häusern Mecklenburg und Nassau aufgeführt werde, wurde ihm sein Recht mit Hinweis auf die Artikel 4 und 8 ausdrücklich gewahrt.††) In diesen Rangstreitigkeiten schrieb der Freiherr von Gagern einmal ein treffendes Wort. Als das Großherzoglich Hessische Haus den Vorsitz vor

*) Klüber II, 350, 376, 392.

**) Klüber II, 405.

***) Antrag Marschalls vom 30. Mai bei Klüber II, 427.

†) Klüber II, 495, der Protest Oldenburgs 507. Der Beschluß kam im 8. Artikel der Bundesakte zum Vorschein.

††) Klüber II, 511, 521.

Oldenburg, Luxemburg und Weimar beanspruchte, meinte er, daß man sich mit erheblicheren Dingen als dem Rang beschäftigen könne und rieth seinem König, seine Gleichgiltigkeit und folglich seine Nachgiebigkeit zu erklären.*) Das Herzogthum Nassau, dem zuerst im Plenum nur eine Stimme bewilligt war, erhielt in der Redaction vom 2. Juni deren zwei.

Gagern konnte es nicht unterlassen, bei den Verhandlungen wiederholt auf frühere Pläne und Vorschläge zurück zu kommen. Gleich in der ersten Versammlung Aller erklärte er, daß die Erhaltung der Kaiserwürde bei Weitem das Wünschenswertheste und Sicherste gewesen sei; ein andermal, daß es besser gewesen wäre, von den alten Reichsformen das Anwendbare beizubehalten. Die Benennung des neuen Staatenbundes erschien ihm zu einfach und trocken, er schlug daher vor, ihn statt Deutschen Bund besser Bund in dem deutschen Reich oder Bund im Reich deutscher Nation zu nennen.**) Die Versammlung ließ es aber bei der vorgeschlagenen Fassung. Sehr eifrig nahm sich Gagern, als ehemaliger Reichsritter, der Mediatisirten an; er wurde sogar in eine Commission gewählt, welche Vorschläge machen sollte, wie die Rechte derselben sogleich in der Bundesakte festzusetzen seien. Gerne wollte er ihnen eine oder mehrere Curiatstimmen verschaffen, aber er drang nicht durch, denn es wurde beschlossen, eine Bestimmung darüber der Bundesversammlung selbst vorzubehalten.***) Auch für die vormalige Reichsritterschaft auf dem linken Rheinufer, die ihm persönlich am Herzen lag, konnte er nicht mehr erreichen als ihre Gleichstellung mit der rechtsrheinischen, jedoch nur in Hinsicht ihrer persönlichen Rechte. Patrimonialgerichtsbarkeit, privilegirter Gerichtsstand, Steuerfreiheit, die ihnen die Franzosen weggenommen, blieben ihnen verloren.†) Dagegen hatten die ehemals reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Häuser, nächst dem Fürsten Metternich es hauptsächlich dem Freiherrn von Gagern zu verdanken, daß ihnen in der Bundesakte die Ebenbürtigkeit und Zugehörigkeit zu dem hohen Adel Deutschlands zuerkannt wurde.††)

Auf eine engere Verbindung des deutschen Bundes mit dem Königreich der Niederlande oder auf eine erweiterte Theilnahme desselben ist Gagern nicht mehr zurückgekommen, obwohl er zu Anfang des Wiener

*) Klüber II, 415 f.

**) Klüber II, 411. Mein Antheil II, 229.

***) Klüber II, 453, 467 f.

†) Klüber II, 468.

††) Klüber II, 437. Die Redaction des betreffenden Artikels rührt von Gagern her. ib 443.

Congresses dieselbe gewollt und geplant hatte. Er folgte hier jedenfalls den gemessenen Instructionen des Königs, von dem wir wissen, daß er sich nicht leicht dazu verstand, als Großherzog von Luxemburg Mitglied des deutschen Bundes zu werden. In seinen späteren Aufzeichnungen läßt Gagern durchblicken, daß, wenn von deutscher Seite bestimmter darauf gedrungen worden wäre, die Gründe dafür schwer zu widerlegen gewesen wären. Fast bedauernd fügt er bei, daß die deutsche Dulcinea jenen kräftigen Ritter und Vertreter nicht gefunden habe.*) Wer hätte es sein sollen, nachdem Gagern selbst den früheren Plan vollständig aufgegeben hatte? Die Andeutung, welche Kurhessen in der 2. Sitzung machen ließ, daß eine enge Verbindung Deutschlands mit dem benachbarten Königreich der Niederlande sehr wichtig sei, wurde von keiner Seite mehr aufgegriffen.**)

Über die bis dahin vereinbarten zwanzig Artikel wurde in der Sitzung vom 5. Juni abgestimmt. Nach dem Beispiele Österreichs und Preußens sprachen die meisten deutschen Staaten ihre unbedingte Zustimmung aus, andere machten Vorbehalte und Einwendungen. Es war nicht bös gemeint, aber es hätte leicht ein Hindernis werden können, daß der Freiherr von Gagern für Luxemburg erklärte, daß es in den Artikeln nichts finde, was seinen Beitritt hindern könne und hoffe, daß einzelne Artikel entweder hier oder in Frankfurt noch einige Modificationen erhalten werden, auch erwarte, daß der Bund auf ganz Deutschland werde erstreckt werden. Eine ähnliche Erklärung gab Marschall für Nassau ab.***) Hessen-Darmstadt hielt sich bezüglich etlicher Punkte das Protokoll offen. Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte hatte noch keine Instruction und Baiern erklärte, daß es sich genöthigt sehe, in diesem Augenblick seinen definitiven Beitritt noch vorzubehalten.

In seinem schriftlichen Votum vom 6. Juni äußerte Gagern, daß, wenn ein wenig bedeutender Staat durch Eigensinn ausgeschieden bleiben sollte, das nur auf ihn selbst zurückfallen werde, wenn aber eine größere Spaltung verbleibe, so werde der Frankfurter Behandlung oder der Beredung der Cabinette vorzubehalten sein, welche andere Gestalt die Sache dann annehme. Es war also außerordentlich wichtig eine größere Spaltung zu verhindern, um nicht etwa etlichen Staaten, die bereits zugestimmt hatten, einen Vorwand zu bieten, sich wieder zu trennen. Sehr lebhaft

*) Mein Antheil II, 192.

**) Klüber II, 393.

***) Klüber II, 513 f. Die schriftlichen Erklärungen beider vom 6. Juni das. 546, 557. Die französische Fassung bei Angeberg II, 1366, 1372.

wurde der Wunsch geäußert, die noch Außenstehenden durch neue Verhandlungen zu gewinnen. Fürst Metternich und W. von Humboldt traten am Morgen des 8. Juni mit dem bairischen Bevollmächtigten, Grafen Rechberg, zu einer besonderen Conferenz zusammen, in der sie sich überzeugten, daß der bairischen Souverainität neue Opfer gebracht werden müßten. Abgesehen von unwichtigeren Punkten verlangte Baiern die Beseitigung des Bundesgerichts und die Streichung des Artikels, welcher von der künftigen Verfassung der katholischen Kirche handelte. Das letztere wurde leicht zugestanden, das erstere nur nach einigem Zögern. In der allgemeinen Versammlung, welche an demselben Tage stattfand, wünschten Österreich und Preußen und viele andere Staaten den Ausdruck Bundesgericht beizubehalten, gaben aber, um eine Vereinigung zu erzielen, schließlich nach. Das gefährliche Bundesgericht wurde durch die Austrägal-Instanz ersetzt.*) Sämmtliche Artikel wurden dann noch einmal verlesen und zuletzt von allen Anwesenden, auch von Sachsen und Hessen-Darmstadt, angenommen. Am 10. Juni, in der 11. Versammlung, wurde die Reinschrift der Urkunde, welche vom 8. Juni gegeben ist, von den Bevollmächtigten sämmtlicher deutschen Staaten, mit Ausnahme von Baden und Wirtemberg, die erst am 26. Juli und 1. September beitraten, unterschrieben und besiegelt.

Die Meisten erkannten wohl, daß man ein unvollständiges und ungenügendes Werk geschaffen habe, und hofften Besseres von der Zukunft. Die preußischen Bevollmächtigten sagten in ihrem schriftlichen Votum, daß sie zwar gewünscht, der Bundesurkunde eine größere Ausdehnung, Fertigkeit und Bestimmtheit gegeben zu sehen, daß sie dieselbe aber in der Betrachtung unterzeichnet hätten, daß es besser sei, vorläufig einen weniger vollständigen und vollkommenen Bund zu schließen als gar keinen, und daß es den Berathungen der Bundesversammlung in Frankfurt frei bleibe, den Mängeln abzuhelfen. Das Üble war nur, daß man Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen hatte, welche jegliche Entwicklung hinderten, wenn nicht ganz unmöglich machten. Mit diesem Werke konnte die deutsche Geschichte nicht abschließen.

Betrachten wir nun den wesentlichen Inhalt der Bundesakte vom 8. Juni 1815:

1. Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß des Kaisers von Österreich und des Königs von Preußen, beide für ihren gesammten vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitz, des

*) Klüber II, 533.

Königs von Dänemark für Holstein, und des Königs der Niederlande für Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll. 2. Der Zweck desselben ist die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. 3. Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte und verpflichten sich gleichmäßig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder durch ihre Bevollmächtigte theils einzelne, theils Gesammtstimmen, folgendermaßen führen: Österreich, Preußen, Baiern, Königreich Sachsen, Hannover, Wirtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Dänemark und die Niederlande je eine Stimme; sodann a) die großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser, b) Braunschweig und Nassau, c) beide Mecklenburg, d) Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, e) Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, beide Lippe und Waldeck, f) die freien Städte: je eine Stimme, also zusammen siebzehn Stimmen. 5. Österreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und der Vorsitzende verpflichtet, in bestimmter Zeitfrist dieselben zur Berathung zu bringen. 6. Wenn es sich um Abfassung und Abänderung der Grundgesetze des Bundes, um organische Bundeseinrichtungen und um gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art handelt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, in dem mit Rücksicht auf ihre Größe die Bundesstaaten folgende Stimmen führen: Österreich und die fünf Königreiche je 4, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Holstein, Luxemburg je 3, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau je 2, alle übrigen 24 Staaten je 1 Stimme, zusammen 60 Stimmen. Ob den mediatisirten Reichsständen auch einige Curiatstimmen im Plenum zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung ziehen. 7. Die der Entscheidung des Plenum zu unterziehenden Beschlußentwürfe werden in der engeren Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. In der engeren Versammlung werden die Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt, im Plenum mit Zweidrittels-Mehrheit. Bei Stimmengleichheit in der ersteren steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung, noch im Plenum ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugnis

sich auf bestimmte Zeit, doch nicht über vier Monate, zu vertagen. Alle näheren Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten. 8. Auch die Abstimmungsordnung der Bundesglieder bleibt vorbehalten, und es soll die zufällig sich fügende Ordnung keinem Mitglied zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige Stimmenordnung in Berathung nehmen und sich dabei so wenig als möglich von der auf dem Reichstag, namentlich nach dem Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803, beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt, außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben. 9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und wird am 1. Sept. 1815 eröffnet. 10. Das erste Geschäft derselben wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Hinsicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse sein. 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Bei erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Verhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen. Die Bundesglieder behalten zwar das Recht Bündnisse aller Art zu schließen, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt dann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen und eine richterliche Entscheidung nothwendig werden sollte, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

Es folgen nähere Bestimmungen, welche mit den vorausgegangenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen. Bei den solcher Gestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Par-

teien gestattet sein, auf die Verschickung von Akten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöffenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen. 13. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden. 14. Um den im Jahre 1806 und später mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichmäßigen Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin: a) Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit verbleibt. b) Die Häupter dieser Häuser sind die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familie bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere hinsichtlich der Besteuerung. c) Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter diesen Rechten sind namentlich begriffen: Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum Bunde gehörigen oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen; die Aufrechterhaltung der noch bestehenden Familienverträge und die Befugnis, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden müssen; privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien; die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen und über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben. 15. Die Fortdauer der auf den Rheinschifffahrtsoctroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und der festgesetzten Pensionen, werden von dem Bunde garantirt. Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugnis, ihre durch den erwähnten Reichsschluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate zu verzehren. Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach gleichen Grundsätzen wie die Domstifter Pensionen erhalten und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Be-

sitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältnis ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen bezahlen. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den deutschen Bundesgebieten keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie in möglichst übereinstimmender Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insbesondere denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten verschafft und gesichert werden könne. Einstweilen bleiben den Juden die ihnen von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten. 17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß oder in spätern Verträgen bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten so lange, als nicht etwa durch freie Übereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden. In jedem Falle bleiben ihm seine auf Überlassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche gesichert. 18. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen. b) Die Befugnis, frei in einen andern Bundesstaat zu ziehen, der erweislich sie als Unterthanen annehmen will, und in Civil- und Militärdienste desselben zu treten; beides jedoch nur insofern als keine Verbindlichkeiten zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehen. Damit bei der zur Zeit vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit hierdurch nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältnis entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichmäßiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden. c) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen. 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten. 20. Der gegenwärtige Vertrag wird

von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden und die Ratificationen sollen binnen sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kaiserliche Hof- und Staatskanzlei eingesandt und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.*)

Unterdessen waren auch sämmtliche Beschlüsse des Congresses unter der Leitung des Lord Clancarty und Humboldt's durch Friedrich Gentz in einer besonderen Akte zusammengestellt worden. Diese Schlußakte des Wiener Congresses wurde von den Bevollmächtigten Österreichs, Preußens, Rußlands, Englands, Frankreichs, Portugals und Schwedens am 9. Juni unterzeichnet. Eine volle Einheit wurde auch hier nicht erzielt, denn der spanische Gesandte, der mit etlichen Beschlüssen nicht zufrieden war, verweigerte seine Unterschrift.

Der Inhalt ist folgender:

Die ersten 14 Artikel regeln die polnischen Angelegenheiten, die Vereinigung des Herzogthums Warschau mit Rußland, die Grenzen gegen Preußen, das die westlichen Theile des Herzogthums unter dem Namen des Großherzogthums Posen erhält, und gegen Österreich und den Umfang und die Verfassung der neuen Republik Krakau. Vom 15. bis 25. werden die Besitzungen aufgeführt, welche das Königreich Preußen neu erwirbt oder wieder erwirbt, in Sachsen und Thüringen, in Nord- und Mitteldeutschland zwischen Elbe und Rhein, auf dem linken Rheinufer und in der Schweiz (Neuenburg ꝛc.). Die Theile des Königreichs Sachsen werden dem König von Preußen und seinen Nachfolgern von Österreich, Rußland, England und Frankreich ausdrücklich garantirt. Art. 26 bis 33 betreffen den Umfang des Königreichs Hannover, das als solches anerkannt wird, die Handelsbeziehungen mit Preußen, die drei durch hannoverisches Gebiet führenden Militärstraßen Preußens und die Verhältnisse der Mediatisirten, welche unter die Oberhoheit des Königreichs kommen. Die folgenden Artikel verleihen den Herzogen von Holstein-Oldenburg, von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Sachsen-Weimar den großherzoglichen Titel und nennen die Gebiete, welche von Preußen an Sachsen-Weimar abzutreten sind. Es folgt die Vertheilung der ehemaligen Rheinbundstaaten, der Großherzogthümer Frankfurt und Würzburg. Das Departement Fulda kommt unter bestimmten Bedingungen, Wetzlar zu dauerndem Eigenthum an Preußen, Würzburg und Aschaffenburg ebenso an Baiern.**) Der ehemalige Großherzog von Frankfurt Fürstprimas von

*) J. L. Klüber, Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes. 3. Aufl. Erlangen 1830. S. 142—179.

**) Das fuldaische Gebiet kam später durch besondere Verträge theils an Sachsen-Weimar, theils an Kurhessen.

Dalberg, der sein Fürstenthum verliert, erhält vom 1. Juni 1814 ab eine lebenslängliche Rente von 100000 Gulden; auch empfängt er die Vorschüsse zurück, welche er aus eigenen Mitteln der Generalkasse des Fürstenthums Fulda gemacht hat. Die weltlichen und geistlichen Diener des Großherzogthums erhalten Pensionen nach den Grundsätzen des Reichsdeputationsschlusses. Diese finanziellen Verpflichtungen fallen den Fürsten zur Last, in deren Besitz einzelne Provinzen oder Distrikte des Großherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Fulda gelangen. Die Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiet wird eine freie Stadt und Mitglied des deutschen Bundes. Ihre Einrichtungen werden auf dem Grundsatz vollständiger Gleichheit der Rechte unter den verschiedenen Culten der christlichen Religion beruhen. Der 47. Artikel verheißt dem Großherzog von Hessen als Entschädigung für das Herzogthum Westfalen, welches an Preußen kommt, ein Gebiet auf dem linken Rheinufer im ehemaligen Departement des Donnersberges mit einer Bevölkerung von 140000 Einwohnern. Der Landgraf von Hessen-Homburg erlangt die Besitzungen, Einkünfte und Rechte zurück, die ihm durch den Rheinbund entzogen worden sind. In dem ehemaligen Departement der Saar, an den Grenzen des preußischen Staates, wird ein Distrikt mit einer Bevölkerung von 69000 Bewohnern reservirt, welcher an die Herzöge von Sachsen-Coburg, Oldenburg und Mecklenburg-Strelitz, den Landgrafen von Hessen-Homburg und den Grafen von Pappenheim ausgetheilt wird. Das Pappenheimische Gebiet steht unter der Oberhoheit Preußens, Preußen übernimmt auch die provisorische Verwaltung der übrigen Gebiete (Art. 49 und 50). Im 51. Artikel werden alle Gebiete und Besitzungen, links vom Rheine, in den Departements des Donnersberges und der Saar, und rechts, in den Departements von Fulda und Frankfurt, welche durch den Pariser Frieden zur Verfügung der verbündeten Mächte gestellt worden und über welche in dem gegenwärtigen Vertrag nicht anders bestimmt ist, dem Kaiser von Österreich zu vollem Eigenthum zugewiesen. Auch das Fürstenthum Isenburg kommt unter die Oberhoheit des Kaisers von Österreich, der demselben Alles erfüllen wird, was die deutsche Bundesakte in Betreff der mediatisirten Stände bestimmt (Art. 52).

Die Artikel 53 bis 63 enthalten die allgemeinen Bestimmungen der deutschen Bundesakte.*) Nach dem 64. Artikel sollen die besonderen Be-

*) Sie entsprechen also den ersten elf Artikeln derselben, mit dem Unterschiede, daß der dritte Abschnitt des 11. Artikels (die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindung einzugehen

stimmungen der letzteren dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn sie wörtlich in die Schlußakte aufgenommen wären.

Die Artikel 65 bis 73, welche sich mit dem Königreich der Niederlande und dem Großherzogthum Luxemburg beschäftigen, stimmen wörtlich mit den ersten acht Artikeln des Vertrages der Großmächte mit dem König der Niederlande vom 31. Mai 1815 überein; nur ist der zweite Absatz des vierten Artikels des Vertrages hier im 69. Artikel erweitert und zu Gunsten Hollands anders gefaßt. Es heißt da: Der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wird dauernd den Theil des Herzogthums Bouillon besitzen, welcher nicht durch den Pariser Vertrag an Frankreich abgetreten ist, und denselben mit Luxemburg vereinigen. Da sich Streitigkeiten über dies Herzogthum erhoben haben, so wird derjenige der Mitbewerber, dessen Rechte auf unten bezeichnete Weise gesetzmäßig nachgewiesen sein werden, jenen Theil des Herzogthums, wie er unter dem letzten Herzog gewesen, zu vollem Eigenthum besitzen, aber unter der Oberhoheit des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg. Der betreffende Spruch wird durch ein Schiedsgericht gefällt werden, gegen den es keine Berufung gibt. Von den Schiedsrichtern werden je einer von den beiden Mitbewerbern und drei weitere von den Höfen von Österreich, Preußen und Sardinien ernannt. Sie treten, sobald der Krieg und die Umstände es erlauben, in Aachen zusammen und fällen von da ab ihr Urtheil binnen fünf Monaten.

Auf die Artikel, welche sich auf die Schweiz, Sardinien, die österreichischen Besitzungen in Italien, die übrigen italienischen Staaten und Portugal beziehen, können wir nicht näher eingehen.

Mit dem 108. Artikel beginnen die Bestimmungen über die Flußschifffahrt, an deren Berathung und Fassung der Freiherr von Spaen und Staatsminister von Marschall theilgenommen hatten. Für das Herzogthum Nassau, das ein ansehnlicher Rhein- und Mainuferstaat geworden war, sind dieselben von besonderer Bedeutung. Darnach sollten die Mächte, deren Staaten durch schiffbare Flüsse geschieden oder von ihnen durchströmt würden, sich verpflichten, durch Übereinkunft Alles das zu regeln, was sich auf die Schifffahrt dieser Flüsse beziehe. Sie sollten zu

---

welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wäre; in französischer Übersetzung: Les membres de la Confédération, en se reservant le droit de former des alliances, s'obligent cependant à ne contracter aucun engagement qui serait dirigé contre la sûreté de la Confédération ou des états individuels qui la composent) hier im 63. Artikel fehlt.

diesem Behufe Commissare ernennen, welche spätestens sechs Monate nach dem Schlusse des Congresses zusammentreten und bei ihren Arbeiten vor Allem den Satz berücksichtigen müßten, daß die Schifffahrt auf den oben bezeichneten Flüssen von dem Punkte, wo sie schiffbar würden, bis zu ihrer Mündung vollständig frei sei und Niemandem zu Handelszwecken verboten werden könne, jedoch unter Beobachtung der Vorschriften der Schifffahrts-polizei, welche nach bestimmten Grundsätzen gefaßt werden sollten. Es folgten dann solche Weisungen über ein gleichförmiges System der Erhebung der Abgaben und der Handhabung der Polizei, über den Tarif der Schifffahrtsabgaben, die Erhebungsbehörden, deren Zahl möglichst beschränkt werden sollte, über die Unterhaltung der Leinpfade und der nöthigen Arbeiten in den Flußbetten zur Beseitigung der Schifffahrts-hindernisse, über Stapel- und Umschlagsrechte, die nirgends mehr eingeführt werden dürfen, und über die von der Schifffahrt unabhängigen Zollämter der Uferstaaten. Alle diese Dinge sollten durch ein gemeinschaftliches Reglement genau festgestellt werden, welches, wenn einmal beschlossen und angenommen, nur durch Übereinstimmung aller Uferstaaten geändert werden könnten. Endlich wurde den besonderen Reglements, welche sich auf die Schifffahrt des Rheins, des Neckars, des Mains, der Mosel, der Maas und der Schelde bezogen und der Schlußakte beigegeben wurden, dieselbe Kraft und Geltung zugesprochen, als wenn sie in dieselbe wörtlich aufgenommen wären.

Das Gleiche galt für die siebzehn Beilagen, verschiedene Verträge, Conventionen, Declarationen und Reglements enthaltend, unter denen die Convention zwischen Preußen und dem Herzog und dem Fürsten von Nassau vom 31. Mai 1815, der Vertrag des Königs der Niederlande mit Preußen, England, Österreich und Rußland vom gleichen Tage und die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 sich befinden.

Im 119. Artikel werden alle Mächte, welche an dem Congresse betheiligt waren, und die Fürsten und freien Städte, welche an den aufgeführten Arrangements mitgewirkt haben, eingeladen, der Akte beizutreten. Im folgenden wird ausgesprochen, daß aus der ausschließlichen Anwendung der französischen Sprache in allen Abschriften des gegenwärtigen Vertrages keine Folgerung für die Zukunft gezogen werden dürfe, sodaß also jeder Macht das Recht bleibe, in ihren künftigen Verträgen die Sprache zu wählen, deren sie sich bisher in ihren diplomatischen Beziehungen bedient habe. Der 121. und letzte Artikel endlich setzt eine Frist von sechs Monaten für die Ratification des Vertrages und den Austausch der Ratificationen fest und ordnet an, daß die Originalurkunde des Ver-

trages in dem kaiserlichen Hof- und Staatsarchiv zu Wien niedergelegt werden solle.*)

Noch sind einige Verträge zu erwähnen, welche Bezug auf die territoriale Gestaltung des Herzogthums Nassau und seiner nächsten Nachbarschaft haben. Am 10. Juni 1815 wurde zu Wien zwischen Preußen und Österreich einerseits und dem Großherzogthum Hessen andrerseits eine Convention geschlossen, nach welcher das letztere das Herzogthum Westfalen, dem 47. Artikel der Wiener Congreßakte entsprechend, an Preußen abtreten und dafür auf dem linken Rheinufer ein Gebiet von 140000 Einwohnern mit den Städten Worms, Frankenthal und Oppenheim und die Salinen von Kreuznach auf dem linken Naheufer erhalten sollte. Die Ausführung dieser Bestimmungen und die schließliche territoriale Gestaltung des Großherzogthums Hessen machte aber noch weitere Verhandlungen nöthig, die zum Theil außerhalb unserer Aufgabe liegen. Es sei nur erwähnt, daß durch den Pariser Vertrag vom 3. Nov. 1815 und durch den Generalreceß der Frankfurter Territorialcommission vom 20. Juli 1819 die Stadt Mainz und ihr Gebiet endgiltig in den Besitz Hessens kam und dadurch Castel und Kostheim für das Herzogthum Nassau verloren ging.**)

Am 12. Juni wurden durch einen besonderen Vertrag zwischen Preußen und Österreich die Gebiete genannt, welche nach dem 51. Artikel der Wiener Congreßakte in das souveraine Eigenthum des Kaisers Franz übergehen sollten. Es waren auf dem linken Rheinufer: Das Departement des Donnersbergs, mit Ausnahme des Distrikts, der Hessen-Darmstadt eingeräumt worden, und ein Theil des Saardepartements, über den eine Übereinkunft noch vorbehalten war; auf dem rechten Ufer: 1) Ein Theil des Departements Fulda, 2) in dem Departement Frankfurt das Dorf Ober-Erlenbach, die Hälfte von Niederursel, dem Grafen von Solms-Rödelheim gehörig, und die Güter des Deutschordens zu Frankfurt; 3) in dem Herzogthum Nassau das Gut Johannisberg, welches zu dem ehemaligen Fürstenthum Fulda gehört hatte, 4) das Fürstenthum Isenburg, 5) die dem Fürsten von Leyen gehörige Grafschaft Hohengeroldseck. Österreich behielt von diesen Besitzungen nur das Deutschordenshaus in Frankfurt in seinen Händen, die anderen benutzte es zu Tauschgeschäften und Abtretungen an Baiern, Baden und Hessen. Die Domaine Johannisberg im Rheingau, auf welche vordem keine Geringeren als der Freiherr

---

*) Nach dem Text bei Klüber, Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des teutschen Bundes. 3. Aufl. Erlangen 1830. S. 1—99.

**) Nach Artikel XX des Generalrecesses. Klüber, Quellensammlung, S. 117.

vom Stein und Gneisenau sich Hoffnung gemacht hatten, wurde von dem Kaiser dem Fürsten Metternich gegeben, und zwar für ihn und seine directen männlichen, dann weiblichen Nachkommen, nach Erstgeburtsrecht; doch behielt sich Österreich den Rückfall und als Recognition einen Weinzehnten vor. Die Oberhoheit des Herzogthums Nassau wurde anerkannt (1. August 1816).*) Endlich sei, wenn auch über unsere Zeit hinausgreifend, noch bemerkt, daß die oben erwähnte Abmachung zwischen Nassau und Preußen vom 31. Mai 1815 ausgeführt wurde. Preußen erwarb von Kurhessen die niedere Grafschaft Katzenelnbogen und trat sie an das Herzogthum Nassau ab, welches dafür auf das Amt Atzbach und seinen Antheil an Siegen und den Ämtern Burbach und Neunkirchen zu Gunsten Preußens verzichtete (17. Oct. 1816).**) So ging das Herzogthum aus dem Wiener Congresse und den folgenden Verträgen als ansehnliches, wohlabgerundetes Fürstenthum hervor, und zu dem ward ihm die Aussicht auf das Großherzogthum Luxemburg von den Mächten zugesprochen und verbrieft.

Die staatlichen Ordnungen, welche der Wiener Congreß geschaffen hatte, mußten zunächst noch durch das Schwert vertheidigt werden. Es wurde bereits bemerkt, daß die Verbündeten, abgesehen von den österreichischen Streitkräften in Italien, drei große Heere in das Feld zu stellen beschlossen hatten, ein österreichisches mit den süddeutschen Contingenten unter Schwarzenberg am Oberrhein, ein russisches unter Barclay de Tolly am Mittelrhein und ein englisch-preußisches mit den niederländischen und norddeutschen Truppen in den Niederlanden. Es war zuerst die Meinung, daß dem russischen Heere die Hauptaufgabe zufallen werde und deshalb wurde von dem Kriegsrathe in Wien beschlossen, daß die Angriffsbewegung so lange hinausgeschoben werden solle, bis jenes in seine Stelle eingerückt sei. Wohl wurde von vielen Seiten, namentlich von den preußischen Heerführern, darauf hingewiesen, daß es schädlich sei, dem Gegner so lange Zeit zu Rüstungen zu lassen, und daß man von demselben leicht überrascht werden könne; es blieb bei dem Beschlusse, einmal, weil die Russen eben noch nicht da waren und weil man nicht daran glaubte, daß Napoleon selbst den Angriff beginnen werde.

Der Herzog von Wellington, der das englisch-niederländische Heer befehligte, hatte sein Hauptquartier in Brüssel, wo sich auch der König

*) Klüber IX, 286. Vgl. Pertz, Leben Stein's IV, 448 f.
**) Martens, Suppl. Rec. VIII, 134.

der Niederlande einfand. Das preußische Heer, welches von Blücher und Gneisenau geführt wurde, bestand aus den Corps Zieten, Pirch, Thielmann und Bülow und zählte etwa 120000 Mann. Im Mai zog es sich auf Einladung Wellingtons näher an das englische Heer heran, sodaß in der Ebene zwischen Maas und Schelde mehr als 200000 Bewaffnete sich zusammendrängten und die Verpflegung eine höchst schwierige wurde. Nach den getroffenen Bestimmungen sollten die Bedürfnisse der Truppen nach bestimmten Sätzen baar bezahlt werden. Die Preußen aber, deren Kassen durch die Anstrengungen der letzten Jahre sehr geleert waren, hatten kein Geld und konnten nicht zahlen. Da auf der andern Seite der König der Niederlande seinen neuen belgischen Unterthanen keine außerordentlichen Leistungen zumuthen wollte, waren diese gegen die preußischen Truppen wenig entgegenkommend und lieferten lieber den Engländern, welche Alles baar bezahlen konnten. Blücher half sich nur dadurch aus der peinlichsten Noth, daß er Wechsel ausstellte, welche von patriotisch gesinnten Elberfelder Kaufherren gezahlt wurden. Darüber kam es zu lebhaften Klagen und bittern Vorwürfen. Blücher nannte in einem Briefe an den Fürsten Hardenberg vom 27. Mai den König der Niederlande sogar den ungefälligsten, heimlichsten, interessirtesten Menschen.*) Auch in Wien wurde die Sache besprochen, namentlich Stein beklagte sich bei Gagern, daß der König nicht Sorge für die preußische Armee unter Gneisenau trage.**) Der Streit dauerte nicht lange. Die Truppen sollten bald den Vortheil haben, den Krieg und seine Lasten in Feindesland zu tragen.

Das nassauische Contingent war, wie wir wissen, dem englisch-niederländischen Heere zugewiesen worden. Schon am 1. April 1815, also noch vor dem Beitritt des Herzogs zu dem Kriegsbündnis, wurde das erste Regiment wieder auf Kriegsfuß gesetzt und um ein Landwehrbataillon vermehrt; am 21. Mai marschirte es in einer Stärke von etwa 3000 Mann unter den Stabsoffizieren von Steuben, von Hagen, von Weyher, von Nauendorf und von Preen aus und kam am 7. Juni in dem Hauptquartier Wellingtons zu Brüssel an, wo es unter den Befehl des Generals von Kruse gestellt wurde. Hier weilte seitdem auch Erbprinz Wilhelm,

*) Treitschke I, 722. — Der Groll Blüchers war aber nicht anhaltend, schon am 3. Juni schrieb er aus Namur: vor einige tage bin ich in Brüssel bey dem könig der niederlande und dem Hertzog Wellington gewesen, man hat mich sehr guht aufgenommen — — ich stehe hier mit 130,000 man Preußen, die im schönsten stande sind — —. Colomb, S. 143.

**) Pertz, Leben Stein's IV, 403 ff. Gagern, Mein Antheil II, 168.

der älteste Sohn des Fürsten Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg. Die übrigen nassauischen Truppen, die bereits seit 1814 in den Niederlanden waren, bildeten zusammen eine Brigade unter dem Befehl des Obersten von Gödecke, dann des Prinzen Bernhard von Weimar; es waren das zweite nassauische Regiment, das einst in Spanien gefochten,*) das nassau-oranische Regiment und eine Abtheilung oranischer Jäger. Diese Brigade, welche zur niederländischen Division Perponcher und im weiteren Verbande zum Corps des Prinzen von Oranien gehörte, erwarb sich gleich bei den ersten Kämpfen ein hohes Verdienst.

Napoleon wartete wider Vermuthen der Meisten den Angriff seiner Gegner nicht ab, sondern entschloß sich, mit dem Heere, das er im Nordosten Frankreichs zusammengezogen hatte, in Belgien vorzudringen. Sein wohlüberlegter Plan war, die Verbindungen Blüchers und Wellingtons zu durchbrechen, die beiden Heere auseinander zu drängen und dann getrennt zu schlagen. Am Morgen des 15. Juni überschritt er bei Charleroi die Sambre und warf sich mit Übermacht auf das preußische Corps Zieten, das unter heftigen Kämpfen bis Fleurus und St. Amand zurückwich. Da die Truppen Wellingtons zur Zeit dieses Angriffs noch westwärts standen, wäre es Napoleon bei entschiedenem Vordringen leicht gewesen, sich der wichtigen Stellung bei Quatrebras und der Straße nach Brüssel zu bemächtigen und so den ersten Zweck seines Vormarsches zu erreichen. Aber die Gefahr erkennend eilte Prinz Bernhard von Weimar auf eigne Faust mit nassauischen Truppen herbei und besetzte den Kreuzungspunkt der von Namur und Charleroi führenden Straßen; zugleich ertheilte der General Perponcher, ebenfalls aus eigenem Ermessen, Befehle zum Schutze jener Stellung, die ohne Schwierigkeiten behauptet wurde. Als dann am andern Tage der Marschall Ney mit stärkeren Massen gegen Quatrebras vorging, stieß er hier auf den tapfern Widerstand der 7000 Nassauer und Niederländer, die der Übermacht erst im Augenblicke wichen, als frische Truppen Wellingtons heranzogen und den Kampf von Neuem aufnehmen konnten. Der Angriff Ney's, der die Straße nach Brüssel öffnen sollte, schlug fehl, am Abend mußte er den Rückzug in südlicher Richtung antreten. Das erste nassauische Regiment, das von Brüssel kommend erst am Abend in Quatrebras eintraf, konnte an dem rühmlichen Kampfe nicht mehr theilnehmen. Hier bei Quatrebras war es, wo der Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig durch eine französische Kugel seinen Tod fand.

*) Das Regiment wurde von dem Major Sattler commandirt, das 1. Bataillon von dem Hauptmann Büsgen, das 2. von dem Major von Normann, das 3. von dem Major Hegmann. Rößler, S. 70.

Am nämlichen Tage (16. Juni) erneuerte Napoleon selbst den Angriff auf das Heer Blüchers und gerieth mit den Corps Zieten und Pirch und einem Theil des Thielmann'schen in heftigen Kampf. Das war die Schlacht bei Ligny, die letzte, in der das Kriegsglück dem Imperator hold war. An Stelle des greisen Feldmarschalls, der im wildesten Gedränge durch das Stürzen seines verwundeten Pferdes eine Zeit lang in höchster Gefahr schwebte, ordnete Gneisenau den Rückzug an, aber nicht, wie Napoleon wollte und vermuthete, in östlicher Richtung nach Namur, sondern nördlich nach Wavre, um die Verbindung mit Wellington möglich zu machen. Mit den Preußen meinte Napoleon nun fertig zu sein; in den nächsten Tagen dachte er sich mit voller Wucht auf Wellington zu werfen, um auch dessen Heer zum Rückzug nach Antwerpen zu zwingen.

Aber es kam anders. Blücher gelang es, allerdings mit Aufbieten aller sittlichen und körperlichen Kräfte der Truppen, seine vier Corps bei Wavre in schlagfertigem Zustande zu vereinigen. Als ihm Wellington am folgenden Mittag dahin sagen ließ, daß er auf Mont St. Jean zurückgehen und hier eine Schlacht liefern werde, falls Blücher ihm mit Sicherheit eine Hilfe von 25000 Mann versprechen könne, gab dieser die bekannte Antwort, daß er mit seiner ganzen Armee zur Schlacht kommen werde. Und schon hatte der englische Feldherr Anstalten getroffen, um die vortreffliche Stellung bei Mont St. Jean zu beziehen. Es geschah unter leichten Gefechten mit den nachrückenden Feinden und unter andern Schwierigkeiten des Marsches, da ein plötzlicher Gewitterregen den Boden unwegsam gemacht hatte. Auch konnte Wellington von der Besorgnis nicht loskommen, daß sein rechter Flügel umgangen werden könne, wodurch sein Heer um einen beträchtlichen Theil, der im Westen stehen blieb, geschmälert wurde. Am Morgen des 18. Juni war Wellingtons Heer, das etwa 50000 Mann Infanterie und 12000 Reiter mit 150 Geschützen hatte, in folgender Weise geordnet. Auf dem rechten Flügel stand Lord Hill mit zwei englischen Divisionen und dem braunschweigischen Corps; im Centrum, wo Wellington die längste Zeit weilte, der Prinz von Oranien mit den englischen Divisionen Alten und Cooke (Garde) und dem ersten nassauischen Regiment des Generals Kruse; auf dem linken Flügel Lord Picton mit zwei englischen Divisionen, der niederländischen Division Perponcher (Brigaden Prinz Bernhard von Sachsen und Bylandt) und 19 Schwadronen Reiterei. Hinter dem Centrum dicht am Dorfe Mont St. Jean standen noch sechs Brigaden englischer und hannöverscher Reiterei und drei Bataillone englischen Fußvolkes. Die Aufstellung Wellingtons wurde durch einen Weg bezeichnet, der sich von Ohain bis

Braine-l'Alleud durch die südlich von Mont St. Jean liegende Niederung hinzog. Vor dem linken Flügel lag das Schloß von Goumont (Hougomont) mit Gärten und Gehölzen, das in der Nacht zur Vertheidigung eingerichtet und von vier Compagnien der englischen Garde, 200 Hannoveranern und einem Bataillon Nassauer vom zweiten Regiment besetzt wurde. Weiter links von dem Centrum, an der Straße, die von Charleroi nach Brüssel führt, lag das Vorwerk la Haye Sainte, in dem ein Bataillon der deutschen Legion stand, und vor dem linken Flügel die Höfe Papelotte und la Haye, welche die vier nassauischen Bataillone von der Brigade des Prinzen Bernhard zu vertheidigen hatten.*) Man sieht, daß der größte Theil der nassauischen Truppen in der vordersten Linie stand.**)

Das Heer Napoleons, das durch die Entsendung des Marschalls Grouchy zur Verfolgung der Preußen beträchtlich gemindert war, zählte noch etwa 72000 Mann und war dem Wellingtons namentlich an Reiterei und Geschützen überlegen. Es entwickelte sich in der Ebene von dem Schlosse Frichermont über den Hof la Belle Alliance bis zur Straße, die von Nivelles nach Mont St. Jean führt, und stand mit seinem linken Flügel dicht an dem vorgenannten Schlosse Goumont. Aber Napoleons Entschlossenheit und Zuversicht war nicht mehr die alte, wenn er sich den Erfolg von Ligny auch größer vorstellte, als er in Wirklichkeit war. Er mochte eine Ahnung von dem hereinbrechenden Geschicke haben, die ihm der prächtige Anblick seiner stolzen Reitermassen nicht verscheuchte, er zögerte mit dem Angriff; erst kurz vor Mittag ließ er mehrere Bataillone gegen das Schloß Goumont vorgehen, wo sich nun ein ungemein heftiger Kampf entspann, der fast ununterbrochen und mit wechselndem Erfolge bis zum Abend fortdauerte. Mehrmals eroberten die französischen Colonnen das Gehölz und einen Theil des Gartens, aber die tapfere Besatzung des Schlosses, die in der Gefahr verstärkt wurde, setzte ihnen stets unüberwindlichen Widerstand entgegen. Jener erste Angriff auf Goumont, der nur einen andern gewaltigeren verdecken sollte, entzündete den Kampf auf der ganzen Linie. Um halb zwei Uhr ließ Napoleon acht Brigaden Fuß-

*) Geschichte der Kriege in Europa seit dem Jahre 1792. Berlin 1851. Bd. XIV, 38 ff.

**) Daher rührten auch ihre großen Verluste. Nach W. Siborne, Geschichte des Krieges in Frankreich und Belgien im Jahre 1815 (aus dem Englischen von E. Siber) zählte am 16., 17. und 18. Juni das 2. Regiment todt 2 Offiziere 64 Mann, verwundet oder vermißt 383 Mann; das nassau-oranische Regiment, das nur zwei Bataillone hatte, todt 1 Offizier 10 Mann, verwundet oder vermißt 147 Mann. — Das erste Regiment verlor allein am 18. Juni an Todten 5 Offiziere 249 Mann, an Verwundeten 19 Offiziere 370 Mann.

volk unter Führung des Generals Erlon gegen den linken englischen Flügel vorgehen. Die im vordersten Treffen stehende niederländische Brigade Bylandt, die bereits durch das feindliche Geschützfeuer erschüttert war, wandte sich unrühmlich zur Flucht und konnte nur mit Mühe wieder gesammelt werden. Dafür führte General Picton seine englischen und hannöverschen Brigaden in das Feuer, die durch Reiterei verstärkt, den Feind zum vollen Rückzug nöthigten. In dem mörderischen Kampfe fand Lord Picton selbst seinen Tod. Der Vorstoß der Franzosen, welcher den linken Flügel Wellingtons durchbrechen sollte, war mißlungen, freilich erlitt auch die englische Reiterei, die bei der Verfolgung sich zu weit vorwagte, eine schwere Niederlage und konnte nur mit Mühe durch nacheilende Schwadronen vor völliger Auflösung gerettet werden. Auch hatten die englischen Batterien gegenüber den viel zahlreicheren französischen fortwährend einen schweren Stand.

Napoleon hätte es in der Hand gehabt, nach dem Mißlingen seines ersten großen Angriffs die Schlacht ohne Gefahr abzubrechen. Eine dringende Aufforderung dazu war vorhanden, denn um diese Zeit – gegen drei Uhr — wußte er bestimmt, daß Feldmarschall Blücher gegen seine rechte Flanke und zwar gegen das Dorf Plancenoit im Anzuge sei. Aber sein Stolz und sein Verhängnis wollten es nicht zugeben, daß er seinen Gegnern weiche. Auch glaubte er an die Möglichkeit, noch vor der Ankunft der Preußen, die noch ziemlich entfernt standen und unterwegs vielleicht durch Grouchy aufgehalten werden konnten, die Engländer aus dem Felde zu schlagen. Daher befahl er, während er zugleich seine Anordnungen zum Empfange der Preußen traf, wiederholte Angriffe auf den engagirten Feind; bald leichtere auf Schloß Goumont, Braine-l'Alleud oder die vorgeschobene Stellung der nassauischen Bataillone bei Papelotte und La Haye, bald schwerere, wuchtigere, welche Marschall Ney zuerst mit vierzig Schwadronen, dann mit fünfunddreißig frischen Schwadronen von der schweren Reiterei des Generals Kellermann gegen das Centrum Wellingtons ausführte. Aber das englische und deutsche Fußvolk hielt heldenmüthig Stand, und als zu seiner Unterstützung die englische und hannöversche Reserve-Cavallerie heraneilte, zogen sich die feindlichen Reitermassen in Verwirrung zurück.

Während so die französische Cavallerie in fruchtlosen Anstrengungen sich abmühte und gewaltige Verluste erlitt, trug das Fußvolk Erfolge davon, die bei der Ermüdung und Erschütterung der verbündeten Truppen bedenklich und gefährlich werden konnten. Das vor dem linken Flügel des britischen Centrums liegende Vorwerk La Haye Sainte, das von seiner

Besatzung bisher heldenmüthig vertheidigt worden war, konnte gegen das fortwährende Anstürmen der Bataillone des Generals Donzelot nicht länger gehalten werden; von der gewonnenen Stellung aus schickte Marschall Ney dann alle Truppen, die in der Nähe verfügbar waren, gegen die englischen Linien heran. Bei diesen Kämpfen — es war gegen 6 Uhr — wurde der Erbprinz Wilhelm von Nassau-Weilburg durch einen Streifschuß verwundet, war aber nur durch die dringenden Vorstellungen des Generals von Kruse zu bewegen, sich hinter die Schlachtlinie zu begeben.*) Zu gleicher Zeit drohte auf dem linken Flügel Gefahr. Prinz Bernhard von Weimar konnte sich in der Position bei Papelotte und La Haye nicht länger halten und mußte zurückweichen. Wellington's Armee, von der fast die Hälfte bereits kampfunfähig geworden war, gerieth in eine höchst bedenkliche Lage. Gegen 7 Uhr war es, wo der britische Feldherr die Worte sprach: „Blücher oder die Nacht!"

Und eben jetzt machte sich der Druck der preußischen Corps, von denen das Bülow'sche um $^1/_2$5 Uhr, das Zieten'sche bald nach 6 Uhr in den Kampf eingriff, den französischen Streitern fühlbar. Bülow warf das wider ihn gesandte Corps Lobau zurück und rückte im Eilschritt gegen das Dorf Plancenoit vor. Hier entspann sich ein längerer Kampf, der die Entscheidung verzögerte. General Zieten aber kam dem bedrohten linken Flügel zu Hülfe, seine Brigade Steinmetz warf die Franzosen

*) Über die Verwundung und das Befinden des Erbprinzen ließ Gagern, der davon im Hauptquartier zu Heidelberg hörte, dem Fürsten Friedrich Wilhelm durch einen besonderen Curier Mittheilung machen. Der Fürst dankte in einem Briefe am 23. Juni aus Weilburg, worin es heißt: Dieu soit éternellement loué, il m'a préservé d'être l'Être les plus malheureux. Vous connaissez la tendresse que je porte à mon fils et vous pouvez vous dire combien je me sens heureux de l'avoir conservé. Par une faveur toute particulière du ciel j'apprenais toujours par des estafettes de mon bon archiduc Charles (späterer Schwiegersohn des Fürsten), qui questionait tous les couriers venant des Pays-Bas, sur le sort de mon fils, que celui-ci se portait bien, et ce ne fut qu'hier, que Guillaume m'écrit lui même qu'il avait reçu un Streifschuß, il me mandait avoir voulu rester, mais que mon excellent Kruse l'avait engagé à aller en arrière. La blessure eut lieu le 18, et la veille déjà un de ses chevaux fut tué à coté de lui, et une Grenade prellte ab, à son sabre. Il m'a fait une longue relation de toutes ces journées, qui m'a tellement ravi, que j'en ai envoyée une copie à l'Archiduc. — Über seine Truppen schreibt der Fürst in diesem Briefe: Mes deux régiments ont fait merveille, mais hélas ont essuyés une perte cruelle, au point, que j'en redoute les détails. Quel énorme combat que celui de ces jours, mais aussi quels résultats surprénans. Bénissons l'Être suprême et invoquons-le, pour que cela nous procure bientôt le repos dont nous avons tous un besoin si réel.

wieder aus den Höfen Papelotte und La Haye heraus. Dabei geschah es, daß die nassauischen Truppen, welche in der Nähe standen, von den Preußen für Franzosen gehalten und beschossen wurden. Sollte Napoleon wirklich die Hoffnung gehabt haben, auch jetzt noch durch gleichzeitigen Umstoß den Sieg zu erfechten, oder war es eine That der Verzweiflung, daß er sich entschloß, noch einmal alle Kraft zusammen zu nehmen?

Noch standen ihm die stattlichen Bataillone seiner Garden zur Verfügung; davon schickte er zwölf zum Schutze von Plancenoit wider die Preußen, zwei hielt er bei sich, zehn stellte er dem Marschall Ney zur Verfügung zum letzten Sturm wider das englische Centrum. Dort auf den Höhen zwischen Goumont und La Haye Sainte, entspann sich ein mörderischer Kampf, der durch weiteres Vordringen des General Donzelot eingeleitet wurde. Die drei Bataillone des nassauischen ersten Regiments, die jetzt links von der nach Brüssel führenden Straße im ersten Treffen standen, sollten den ersten Stoß empfangen. Als aber der Prinz von Oranien, der sie herbeiführte, von einer Kugel getroffen wurde, wichen sie zurück. Auch die nachfolgenden fünf Bataillone Braunschweiger vermochten dem Andrange nicht Stand zu halten. Da erschien der Herzog von Wellington auf dem bedrohten Punkt und brachte durch seinen Zuruf sämmtliche Bataillone wieder zum Stehen und Avanciren. Vereint vermochten sie jetzt den zweiten Anfall zurückzuweisen.*)

Weiter rechts stürmten dann die Garden, den Imperator bei La Belle Alliance noch einmal mit Hochruf begrüßend, in zwei Colonnen die Höhe hinan. Unerschüttert durch das Feuer der englischen Batterieen schritten sie vorwärts. Da aber empfing sie der Donner der nahe aufgestellten Geschütze und die Salven der plötzlich von der Erde sich erhebenden Bataillone des Generals Maitland, die eine furchtbare Verheerung unter ihnen anrichteten. Da sofort ein wuchtiger Bajonnetangriff auf die Überraschten ausgeführt wurde, floh die ganze Masse in völliger Auflösung den

---

*) Dem General von Kruse widmet Wellington in seinem Schlachtbericht vom 19. Juni (The dispatches of fieldmarshal the duke of Wellingten, London 1838 vol. XII. p. 478) einige Worte besonderer Anerkennung. Nachdem er verschiedene Offiziere, die sich auszeichneten genannt, fährt er fort: General Kruse, of the Nassau service, like wise conducted himself much to my satisfaction. — Vgl. Kruse's Bericht über die Schlacht bei Waterloo und die Theilnahme des ersten Regiments an den Herzog von Nassau, bei Rößler S. 115 ff. —

Über den Prinzen von Oranien und seine Verwundung schreibt Wellington: His Royal Highness the Prince of Orange distinghuished himself by his gallantry and conduct, till te received a wound from a musket ball through the shoulder, which obliged him to quit the field.

Abhang hinab nach dem Hofe La Belle Alliance. Unterwegs rissen sie noch andere Truppentheile mit sich fort und erhöhten dadurch die Verwirrung und den Schrecken.

Das geschah zur selben Zeit, als auch die zum Schutze Plancenoits abgeschickten Bataillone der Garde wichen und den wichtigen Platz den Truppen Blücher's überlassen mußten. Die Geschlagenen, von der Cavallerie Blücher's verfolgt, drängten sich in ungeordneten Haufen auf der Straße nach Charleroi zusammen, wo sie auf die vor Wellington fliehenden Truppenmassen stießen. In wilder Flucht raste das kurz zuvor noch so stolze Heer nach der Sambre dahin, die rastlose Verfolgung, welche Gneisenau selbst leitete, bewirkte die völlige Vernichtung. Die Sieger aber, Wellington und Blücher, die sich bei La Belle Alliance trafen und herzlich begrüßten, konnten sich des Hochgefühls und des Bewußtseins erfreuen, daß durch ihre wuchtigen Schläge der Krieg entschieden, die Herrschaft Napoleons vernichtet sei.

Die beiden Feldherrn waren darüber einig, daß der Einmarsch in Frankreich sofort erfolgen und das Ziel die Hauptstadt Paris sein müsse. Obgleich Marschall Grouchy sich mit seinen 30 000 Mann der Verfolgung der preußischen Corps entzogen hatte und auf ihrem Wege viele Festungen lagen, stießen sie auf geringen Widerstand. Die Kraft des französischen Heeres auf freiem Felde war gebrochen, mit dem Kaiserreich ging es zu Ende. Napoleon, der als Flüchtling nach Paris kam, fand hier die Stimmung so feindselig, daß er sich schon am 22. Juni entschloß, der Krone zu Gunsten seines Sohnes zu entsagen. Aber das machte keinerlei Eindruck. Es bildete sich eine provisorische Regierung und schon war König Ludwig XVIII., der nach seiner Flucht meist in Gent geweilt hatte, auf Einladung Wellingtons herbeigekommen und hielt sein Hoflager in Cambrai.

Ehe der Monat Juni zu Ende ging, standen die Heere Blücher's und Wellington's im Angesicht der feindlichen Hauptstadt, welche Napoleon eben für immer verlassen hatte. Es fanden in den nächsten Tagen vor den Forts und Festungswerken lebhafte Kämpfe statt, bei den namentlich das Corps Zieten's noch beträchtliche Verluste erlitt. Aber an einen nachhaltigen Widerstand war nicht zu denken. Da ein Antrag auf Waffenstillstand, welchen Marschall Davoust, der Befehlshaber aller französischen Truppen, im Auftrag der Regierung stellte, von Blücher zurückgewiesen wurde, mußte sich Davoust nach einigem Zögern dazu verstehen, die Übergabe anzubieten. Blücher und Wellington kamen zur Verhandlung nach St. Cloud. Hier wurde am Abend des 3. Juli die Capitulation abge-

schlossen. Am 7. Juli sah Frankreichs Hauptstadt ihre Bezwinger zum zweitenmal in ihren Mauern. Bald darauf trafen auch die Spitzen der beiden anderen Heere, die Österreicher, die Baiern, die Russen vor Paris ein.

Den nassauischen Truppen, die auf den belgischen Schlachtfeldern mit Auszeichnung gekämpft hatten, war es diesmal vergönnt, den Siegeszug nach Paris mitzumachen. Beim Einmarsch in Frankreich wurde das erste Regiment mit den beiden anderen vereinigt und bildete mit ihnen die zweite Division des Generals Lord Hill, der den rechten Flügel der Engländer von Norden her gegen Paris heranführte. Die Division erschien am 4. Juli vor Paris und besetzte die Barrièren Clichy, Monceau und Roule. Am 7. Juli hielt sie Biwak im Bois de Boulogne, am 22. nahm sie Theil an einer glänzenden Parade. Als der Friede gesichert war, konnten diejenigen Theile des englisch-niederländischen Heeres, welche nicht zur Besetzung Frankreichs zurückbleiben mußten, den Rückmarsch antreten. Dazu gehörte auch die nassauische Division. Sie hielt am 28. Dec. 1815 unter der Führung des Generals von Kruse ihren Einzug in Wiesbaden. An der Spitze der Colonne marschirten zwei Bataillone des ersten Regiments; dann folgten die während des Feldzuges eroberten Geschütze und Fuhrwerke, daran schlossen sich das dritte Bataillon des ersten Regiments und die zwei Bataillone des Regiments Oranien. Das zweite Regiment unter dem Commando des Obersten von Hagen blieb einstweilen noch in den Niederlanden und kehrte erst im August 1820 in die Heimat zurück. Das oranische Regiment wurde 1816 aufgelöst; die Mannschaften, welche nassauische Unterthanen geblieben waren, wurden dem ersten Regiment einverleibt, diejenigen aber, welche preußisch geworden, am 10. Januar auf der Kursaalwiese einem preußischen Stabsoffizier übergeben.*)

Als die verbündeten Monarchen am 10. Juli in Paris zu den Friedensverhandlungen eintrafen, fanden sie eine Thatsache vor, die durch Wellington's Eigenmächtigkeit geschaffen worden. Er hatte nämlich den König Ludwig XVIII. eingeladen, nach Paris zurückzukehren und dadurch die Frage, wer nach Napoleon's Entfernung in Frankreich herrschen solle, ohne Befragen der Verbündeten zu Gunsten der Bourbonen gelöst. Den deutschen Mächten, namentlich Preußen, hätte es gleichgiltig sein können, wer in Frankreich die Krone trage, ob ein Bourbon, ein Orleans oder Bernadotte der Kronprinz von Schweden, aber an die Wiedereinsetzung Ludwigs XVIII.

*) Rößler, S. 118 f.

knüpfte sich sofort die Behauptung, die Wellington mit besonderem Eifer vertrat, daß man nicht mit dem König, nicht mit Frankreich, sondern nur mit Bonaparte Krieg geführt habe und deshalb Frankreich ohne Einbuße aus dem Krieg hervorgehen müsse. Fürst Talleyrand, der während der Herrschaft der hundert Tage einige Zeit in Wiesbaden verbracht*) und bei der Rückkehr Ludwigs XVIII. sogleich wieder an die Spitze des Ministeriums getreten wár, und sein alter Vertrauter Labesnardière stellten diese Ansichten als selbstverständlich hin und fanden auch bei den andern Vertretern Englands, den Lords Castlereagh und Charles Stuart, ganz im Gegensatz zu der Stimmung in ihrem Lande, Beifall und Unterstützung. Das wäre nicht schlimm gewesen, da England nicht die Mehrheit bildete, aber bald zeigte sich, daß auch die russische Politik von gleichen Anschauungen geleitet werde. Kaiser Alexander, der noch kurz zuvor mit dem französischen Thron andere Pläne gehabt hatte, fand sich nicht nur in die Rückkehr der Bourbonen, sondern trat auch wieder als großmüthiger Beschützer des bedrängten Frankreichs auf. Capodistria, Pozzo di Borgo und die bekannte Frau von Krüdener hielten ihn in dieser Richtung fest, namentlich die letztere war es, die ihn mit überschwänglichen Worten zur christlichen Demuth im Siege, zur Großmuth und Entsagung ermahnte. Freilich wurden die Entschließungen Alexanders auch von politischen Erwägungen beherrscht; eine bedeutende Stärkung Preußens und Deutschlands erschien ihm für Rußland nicht zuträglich; er wollte, daß Deutschland verwundbar bleibe und so immer auf die Hilfe Rußlands angewiesen sei.**) In einer Denkschrift, welche Capodistria im August überreichte, wurde nur zugestanden, daß die Heere der Verbündeten, mit Zustimmung der französischen Regierung, auf eine Zeitlang eine militärische Stellung in Frankreich einnähmen, um sich der Befestigung der legitimen Regierung im Lande zu versichern und daß Frankreich verpflichtet werde, eine Contribution in Geld zu bezahlen, die zum Theil als Entschädigung für die Kriegskosten gelten, zum Theil aber auch für die nothwendigen Festungsbauten verwendet werden könnte.***)

In scharfem Gegensatz zu diesen Absichten standen die Wünsche und Forderungen Deutschlands, die von den preußischen Staatsmännern am entschiedensten vorgebracht wurden. Dort erwartete man, daß der siegreiche Krieg durch einen bessern Frieden, als den ersten Pariser, beendet werde;

*) Gagern, Mein Antheil I, 174.

**) Mittheilung des Freiherrn vom Stein an Gagern. Gagern, Mein Antheil V, 176. Pertz, IV. 558.

***) Bernhardi I, 454.

daß Deutschland für die ungeheure Anstrengung und Opfer, denen es sich unterziehen mußte, eine entsprechende Entschädigung, und vor Allem seine Westmarken, Elsaß und Lothringen, wieder erhalte. Ja es gab Kreise, in denen die Forderung gestellt wurde, daß Frankreich alle Eroberungen Ludwigs XIV. wieder herauszugeben habe. Wilhelm von Humboldt führte in einer Denkschrift aus, wie unrichtig die Behauptung sei, daß der Krieg nicht gegen Frankreich geführt worden und daß er mit der Beseitigung Napoleons beendet sei. Napoleon habe nicht mit wenigen Anhängern, sondern mit der gesammten Heeresmacht Frankreichs den Krieg begonnen, und die Mächte hätten deshalb ein Recht, sich an Frankreich zu halten und den Krieg so lange fortzuführen, bis sein Zweck, die Sicherstellung Europas gegen neue Angriffe, erreicht sei.*) Am 22. Juli legte der Staatskanzler von Hardenberg dar, daß durch den künftigen Friedensschluß drei Ziele erreicht werden müßten, Bürgschaft für die Ruhe Europa's, Entschädigung für die Kriegskosten und Ausführung der beim ersten Frieden von Seiten Frankreichs gegebenen Versprechungen, die Ruhe Europa's könne nur durch die Schwächung der französischen Ostgrenzen gesichert werden, der letzte Krieg habe die Verwundbarkeit der Niederlande offenbart, wie die militärische Schwäche Oberdeutschlands durch die Feldzüge Napoleons erwiesen worden sei. Das Königreich der Niederlande müsse also durch eine Reihe französischer Festungen verstärkt, Elsaß an Deutschland zurückgegeben, und die Festungen an der Saar und der oberen Mosel (Saarlouis, Metz, Diedenhofen) an Preußen abgetreten werden. Für die Schweiz verlangte er einige Grenzfestungen im Jura und für Piemont den Rest von Savoyen.**)

Die deutschen Forderungen wurden von den Kronprinzen von Baiern und Wirtemberg lebhaft unterstützt; auch der Freiherr vom Stein wirkte in deutschem Interesse und suchte, wiewohl vergeblich, den Kaiser Alexander und seine Rathgeber umzustimmen.***) Besonders eifrig für eine schärfere Behandlung Frankreichs und für Losreißung Elsaß und Lothringens trat der Freiherr von Gagern ein, der schon seit Ende Juni als Bevollmächtigter des Königs der Niederlande in dem Hauptquartier der verbündeten Monarchen weilte und seitdem eine weit dankenswerthere Rolle spielte, als einst in Wien. Er war vor Allem bemüht, die deutschen

---

*) Bernhardi I, 457 f.

**) Treitschke I, 771. Vergl. die Karte, welche die verlangten Abtretungen andeutet, bei Angeberg I.

***) Stein's Gutachten vom 18. Aug. bei Pertz IV, 552. Die Denkschrift der Kronprinzen von Wirtemberg und Baiern ib. 524 ff.

Staatsmänner in ihren Forderungen fest und einig zu halten und den englischen Bevollmächtigten die Unbilligkeit ihres Standpunktes darzulegen. An Castlereagh schrieb er in einer Note vom 10. August die derben Worte: „Zu sagen, man habe nur Bonaparte bekriegt, ist eine der abgeschmacktesten Behauptungen, die sich vernünftige Leute je erlaubten, und die nur um uns zu verspotten erfunden sein kann. Wir werden es erst glauben, wenn man uns beweist, daß er allein zu Quatrebras, Ligny und Waterloo geschossen, gezielt und niedergesäbelt hat." *) Er veranlaßte auch den König der Niederlande, sich brieflich an den Kaiser von Rußland und Wellington zu wenden, und den Prinzen von Oranien, dem Zaren, als seinem künftigen Schwager, Vorstellungen zu machen. Dem Letzteren rieth er freilich, dies mit großer Vorsicht und nur vom Standpunkte des erfahrenen Kriegers zu thun.**)

So handelte Gagern in Paris in vollster Eintracht mit den Vertretern Preußens, mit Hardenberg, Humboldt und Gneisenau, was ihm um so leichter wurde, als er durch die militärischen Leistungen der letzten Zeit eine hohe Achtung von der Bedeutung Preußens gewonnen hatte. Diese Haltung Gagern's änderte sich nicht, als ein Zwischenfall neue Zerwürfnisse hervorzurufen schien. Hardenberg, von der Voraussetzung ausgehend, daß die Niederlande einen beträchtlichen Zuwachs in dem französischen Flandern und Hennegau erhielten, kündete Gagern eines Tages an, daß Preußen in diesem Falle Luxemburg, sei es die Festung allein oder das ganze Großherzogthum, zu erwerben wünsche. Gagern wies den Plan, der ihm in höflichster Weise vorgebracht wurde, keineswegs zurück. Da er aber über die Sache nicht durch den Baron von Nagel, den holländischen Minister des Auswärtigen, an den er seine Pariser Depeschen zu richten pflegte, sondern unmittelbar mit dem Könige verhandeln wollte, begab er sich nach Brüssel, wo der König weilte, und suchte ihn für die Abtretung des ganzen Großherzogthums gegen vollständigen Ersatz zu gewinnen. Aber der König weigerte sich ganz entschieden, er fragte Gagern: „Ob denn nie etwas feststehen solle, ob man einmal übernommene Regentenpflichten nicht treulich zu üben habe, ob er glaube, daß ihm ein solcher Seelenhandel gefallen könne?" Gagern, der von dem Widerspruch überrascht war, machte noch einige Einwendungen,

*) Die Note Gagern's bei Angeberg II, 1487 ff. Deutsch bei Pertz IV, 536 ff.

**) Pertz IV, 497, 542, 546. Wellington's Antworten an den König der Niederlande vom 1. und 14. Aug. 1815. Dispatches XII, 580, 606., eine spätere vom 13. Oct. ib. p. 659.

aber es half nichts, der König blieb bei seiner Weigerung.*) Als Gagern am 2. September nach Paris zurück kam, setzte er Wilhelm von Humboldt, den er noch am Abend bei Lady Castlereagh traf, sogleich in Kenntnis. Am folgenden Tage berichtete er dem Minister von Nagel, daß die ablehnende Haltung des Königs bei den preußischen Ministern durchaus keine Ueberraschung hervorgerufen habe.**) Der Plan fiel dann von selbst, als es sich herausstellte, daß die Niederlande keineswegs die Verstärkung erhalten würden, die Hardenberg anfangs sich gedacht hatte.***)

Auch Graf Münster war mit den preußischen Ministern einverstanden und suchte wiederholt den Prinzregenten zu bestimmen, den Vertretern Englands in Paris deutschfreundliche Weisungen zu ertheilen. Aber es war vergeblich. Castlereagh verstand es in seinen Berichten, die Absichten Preußens in ihrer Folge als so gefährlich darzustellen, daß seine anfangs fast private Politik bald als die amtliche Englands gelten mußte.

Anfangs schien es, als ob Österreich voll und standhaft auf der Seite Preußens stehe. Kaiser Franz und Metternich erkannten, daß die Stimmung in Paris eine ganz andere sei, als im Frühjahr 1814, wo die verbündeten Heere als Befreier begrüßt wurden; sie argwöhnten, daß das den fremden Truppen jetzt so feindlich gesinnte Volk die bourbonische Herrschaft nicht lange ertragen und bald zu neuen gewaltsamen Erhebungen schreiten werde; es schien ihnen unbedingt nöthig, daß Europa Maßregeln ergreife, welche seinen Frieden gegen die Ausschreitungen dieses unruhigen Volkes sicherten. Zu dem Freiherrn von Gagern sagte Kaiser Franz in seiner kurzgebundenen Weise: „Wir brauchen mehr Sicherheit. Sie (d. h. die Niederlande) müssen noch eine Reihe von Festungen haben!“ †)

Aber die Politik Österreichs blieb nicht treu und nicht standhaft. Bald sah sich Hardenberg veranlaßt, seine Forderungen zu mäßigen, und als auch diese von England und Rußland zurückgewiesen wurden und Österreich sich immer unzuverlässiger zeigte, lag es am Tage, daß der Friede den berechtigten Hoffnungen des deutschen Volkes wenig entsprechen werde.

---

*) Mein Antheil V, 225. Die erste Nachricht über den Antrag Hardenberg's enthält Gagern's Depesche an den Baron von Nagel vom 25. Aug. 1815. ib. S. 194.

**) Depeschen vom 3. u. 4. Sept. Mein Antheil V, 208,

***) Von dem Plane blieb nur der Vertrag vom 8. Nov. 1816 übrig, in dem die Könige von Preußen und der Niederlande ausmachten, in der Bundesfestung Luxemburg eine gemeinschaftliche Garnison zu halten und Preußen das Recht, den Gouverneur und Commandanten zu ernennen, von dem König der Niederlande eingeräumt erhielt. Angeberg II, 1710 ff.

†) Mein Antheil V, 107.

Die widerstrebenden Mächte hielten übrigens den Grundsatz der unbedingten Unantastbarkeit Frankreichs, den sie zuerst aufgestellt hatten, nicht vollständig fest. Schon Wellington hatte am 1. August in einem Briefe an den König von Holland eine Zurückführung Frankreichs auf die Grenzen von 1790 angedeutet.*) Darnach ließ Rußland durch den Grafen Nesselrode den Anschlag machen, daß Frankreich eine Kriegsschatzung von 600 Millionen Francs entrichten und innerhalb bestimmter Grenzen fünf Jahre lang von den Verbündeten besetzt werden solle. Einige belgische Districte sollten an die Niederlande, Landau an Deutschland, Hüningen an die Schweiz (oder geschleift werden), Savoyen an Piemont kommen (29. August).**) Als England diesen Vorschlägen beitrat, als ein Versuch des Königs von Preußen, den Kaiser Alexander noch in letzter Stunde für die deutschen Forderungen zu gewinnen, erfolglos blieb, als endlich selbst Österreich auf jenen Gedanken Wellington's zurückgriff und die Grenzen von 1790 in Vorschlag brachte, da stand Preußen völlig allein und konnte, erschöpft an Menschen und Mitteln, wie es war, seinen Willen nicht gegen ganz Europa durchsetzen; es mußte, wie Hardenberg in diesen Tagen schrieb, der höheren Rücksicht der Einigkeit mit seinen Verbündeten, der Ruhe seiner Völker die bessere Überzeugung opfern.***)

Als durch den Abfall Österreichs von seiner ursprünglichen Politik und durch die Nachgiebigkeit Preußens die Einigkeit unter den vier Mächten erzielt war, übergaben sie am 20. Sept. in einer gemeinschaftlichen Note dem französischen Ministerium ihre Forderungen als Ultimatum. Demnach sollte Frankreich die Festungen Condé, Philippeville, Marienburg, Charlemont und Givet, sowie Saarlouis und Landau mit dem Lande bis zur Lauter, ferner Fort Joux, L'Ecluse, Savoyen und Monaco abtreten, die Festungswerke von Hüningen schleifen und nicht wieder erneuern, 600 Mill. Francs Kriegskosten, sowie 200 Mill. zum Aufbau von Festungen gegen Frankreich bezahlen und höchstens 7 Jahre, mindestens 3 Jahre, von 150000 Mann der verbündeten Truppen besetzt werden.†)

Es wird nicht wundern, daß Talleyrand seine frühere Behauptung, die vier Mächte hätten mit Frankreich nicht Krieg geführt, seien also gar

---

*) In dem Briefe heißt es: On est disposé à regarder l'état de répartition de l'Europe comme définitivement arrangé par les traités de Paris et de Vienne, avec des changemens cependant au premier de peu d'importance qui remettraient les choses où elles étaient dans l'année 1790. Dispatches XII. 581.

**) Pertz IV, 566. — Bernhardi I, 464.

***) Gagern, Mein Antheil V, 227.

†) Pertz, Leben Stein's IV, 578.

nicht berechtigt, von Frankreich etwas zu fordern, auch jetzt noch aufrecht erhalten wollte. Erst als Talleyrand in Folge der französischen Parlamentswahlen und auf Wunsch des Kaisers Alexander aus dem Ministerium entfernt und durch den Herzog von Richelieu ersetzt wurde (26. Sept.), kamen die Parteien sich näher. Freilich wurde dem neuen Minister der entgegenkommende Schritt von Rußland und England noch außerordentlich erleichtert. Denn Kaiser Alexander fühlte wegen der Rücksichtnahme, die Ludwig XVIII. ihm erwiesen, sich verpflichtet, von jenen Forderungen noch mancherlei nachzulassen. So sollten, um nur eins zu nennen, die Festungen Condé, Givet und Charlemont, die den Niederlanden zugedacht waren, bei Frankreich verbleiben*) und die Geldleistungen von 800 Mill. auf 700 herabgesetzt werden. Da England die Zugeständnisse Alexanders billigte und Österreich nicht widersprach, wurde das Ultimatum darnach geändert. So verständigten sich in der Conferenz vom 2. October die Vertreter der fünf Mächte über die folgenden Friedensbedingungen: 1) Die Grenzen von Frankreich, so wie sie im Jahre 1790 von der Nordsee an bis zum Mittelländischen Meere waren, sollen die Grundlage des Territorial-Arrangements bilden, so daß diejenigen Districte und Territorien des ehemaligen Belgiens, Deutschlands und Savoyens, die nach dem Pariser Vertrag vom Jahre 1814 bei dem alten französischen Gebiet geblieben waren, davon getrennt sein sollen. 2) Nach diesem Grundsatz sollen die Grenzen von 1790 nach den gegenseitigen Convenienzen und Interessen modificirt und besser eingerichtet werden, sowohl in Beziehung auf die Verwaltung, um die eingeschlossenen Gebiete (Enclaven) abzuschaffen, als in militärischer Hinsicht, um einige schwache Stellen der Grenzen der benachbarten Länder zu befestigen. Darnach tritt Frankreich an die Verbündeten ab: Landau, Philippeville, Saarlouis und Marienburg. Versoix mit dem nöthigen Gebiet, um den Canton Genf in unmittelbare Verbindung mit der Schweiz zu bringen, wird an die helvetische Conföderation abgetreten. Die Festungswerke von Hüningen werden geschleift. Die französische Regierung verpflichtet sich, sie nicht durch andere in einer Entfernung von drei Lieues von der Stadt Basel zu ersetzen. Frankreich verzichtet auf das Fürstenthum Monaco. Anderseits soll der Besitz von

*) Gagern berichtet am 3. October an Nagel: Les incluses de M. de Humboldt diront ce qu'il y a à dire. Il ajoute verbalement que c'est aux Russes seuls, qu'on doit attribuer les renonciations sur Givet et Condé. Ils disaient ne pas être autorisés à signer l'ultimatum qui les demandait. Je ne ferai qu'une seule observation, c'est que cela nous dispensera d'autant plus de toute rétrocession et surtout de celle de Luxembourg. V. 307.

Avignon und Venaissin, sowie der Herrschaft Mömpelgard und der andern Gebiete, welche in den französischen Grenzen eingeschlossen sind, Frankreich von Neuem zugesichert werden. 3) Frankreich bezahlt an die Verbündeten als Entschädigung für die Kosten der letzten Rüstungen die Summe von 700 Millionen Francs. Eine besondere Convention wird die Art, die Fristen und die Bürgschaften dieser Zahlung bestimmen. 4) Eine Militärlinie von 17 benannten festen Plätzen (von Condé angehend, beim Brückenkopf von Fort Louis endend) soll von einer Armee von 150 000 Mann besetzt werden, welche die verbündeten Mächte stellen. Diese Armee, welche unter den Befehl eines von den Mächten gewählten Chefs gestellt wird, soll gänzlich auf Kosten Frankreichs unterhalten werden. Eine besondere Convention wird Alles dasjenige bestimmen, was den Unterhalt betrifft, so daß er auf das Zweckmäßigste für die Bedürfnisse der Armee und zugleich am wenigsten lästig für das Land eingerichtet werde. Die längste Dauer dieser militärischen Besetzung wird auf 5 Jahre festgesetzt. Indessen werden nach Umlauf von drei Jahren die verbündeten Monarchen, nachdem sie die Lage, das gegenseitige Interesse und die Fortschritte, welche die Herstellung der Ordnung und Ruhe in Frankreich gemacht haben wird, reiflich geprüft haben, mit dem König von Frankreich gemeinschaftlich bestimmen, ob jene Frist verkürzt werden könne.*)

Der wirkliche Abschluß des Friedens verzögerte sich um mehrere Wochen. Es waren vorher noch wichtige Geschäfte und Fragen zu erledigen. Es galt vor Allem, die Kriegsschatzung und die Landabtretungen zu vertheilen, Fürsorge für die deutschen Bundesfestungen zu treffen, das Besetzungsrecht derselben zu ordnen. Von der Kriegsschatzung erhielt jede der großen Mächte 100 Millionen, 100 wurden unter die übrigen Bundesgenossen vertheilt, 50 für das preußische und englische Heer, welche am meisten geleistet hatten, bestimmt. Die Niederlande und Piemont wurden durch den Gebietszuwachs, den sie erhielten, als hinlänglich entschädigt betrachtet. Das Herzogthum Nassau erhielt von den 100 Millionen nach dem Ansatze von 3000 Mann, die es im Krieg gehabt, 1 275 889 Francs $93\frac{1}{2}$ Cent.**) Sechzig Millionen wurden für die Befestigung Deutschlands bestimmt, und zwar 20 für den Niederrhein, 20 für den Oberrhein, 15 für das Land zwischen Preußen und dem Rhein, 5 für den Ausbau von Mainz. Ebenso erhielten der König der Niederlande 60 und Piemont 10 Millionen zur Befestigung ihrer Grenzen. Von den abgetretenen Gebieten kam der Rest des Bisthums Lüttich und des Herzogthums Bouillon

*) Die Friedensbedingungen bei Gagern V, 318 f.

**) Neumann III, 66.

und die Plätze Philippeville und Marienburg an die Niederlande, das Saargebiet mit Saarlouis und Saarbrücken an Preußen, Landau mit dem Gebiet bis zur Lauter an Österreich, das es durch einen Tauschvertrag an Baiern abtrat. Von den Bundesfestungen sollten Luxemburg von Preußen und Niederländern, Mainz von Preußen und Österreichern, Landau von Österreichern und nach dem Austausch von Baiern besetzt werden.*)

Nachdem diese Dinge geordnet waren und die eingesetzte Commission ihre Arbeiten beendet hatte, erfolgte am 20. Nov. 1815 die Unterzeichnung des zweiten Pariser Friedens. An demselben Tage erneuerten Preußen, Österreich, England und Rußland ihr Bündnis, in dem sie sich versprachen, das in Frankreich bleibende Heer nöthigenfalls mit allen Kräften zu unterstützen, nach Ablauf der Besetzungszeit die zur Erhaltung der Ruhe und der in Frankreich hergestellten Ordnung erforderlichen Mittel anzuwenden, von Zeit zu Zeit durch persönliche oder Zusammenkunft ihrer Minister die gemeinschaftlichen Interessen zu berathen und die für die Ruhe und das Gedeihen der Völker und für Erhaltung des Friedens in Europa heilsamsten Maßregeln zu erwägen.**)

Es wurde bekanntlich von jeher viel und bitter geklagt, daß der Pariser Friede den Erwartungen und Hoffnungen, den Bedürfnissen und Leistungen des deutschen Volkes nicht entsprochen habe. Wir wollen diese Klagen nicht wiederholen. Es war vielleicht gut, daß bei den Besten des Volkes das Gefühl der Enttäuschung und Unzufriedenheit zurückblieb, das ein Sporn zur Wachsamkeit, zum Nachdenken und zu ernster Arbeit wurde. Jedenfalls war durch die Anstrengungen und Opfer der letzten Zeit die Zwingherrschaft Frankreichs in Europa beseitigt und eine neue Gestaltung Europa's geschaffen worden, welche jeder Nation Raum ließ, ihre Kräfte frei zu entfalten. Deutschland war sich selbst wieder gegeben und hatte die großen Fortschritte seiner Geschichte, die vor Allem in der Aufhebung der geistlichen Staaten und der zahllosen kleinen weltlichen Gebiete lagen, und die wichtigsten Bedingungen seiner weiteren Entwickelung, Waffentüchtigkeit, nationales Bewußtsein, das Gefühl der Zusammengehörigkeit der deutschen Stämme und höhere Achtung vor den Rechten des Volkes in die Bundestagszeit mit herüber gebracht. Wenn man in den langen Maitagen des Jahres 1814 mit Sicherheit diesen Ausgang des Freiheits-

*) Neumann III, 51 ff.

**) Der Friedensschluß und das Bündnis vom 20. Nov. 1815 bei Neumann III, 67, 75. Angeberg II, 1595, 1636. Vergl. Bernhardi I, 470 ff. Treitschke I, 786. Pertz IV, 587.

krieges hätte vorhersagen können, man wäre in lauter Jubel ausgebrochen. Der Wiener Congreß und die Pariser Verträge brachten nicht die Vollendung, aber sie waren doch eine Stufe zu dem Aufgang deutscher Einheit und Größe.

Während des Wiener Congresses und des Krieges von 1815 wurden die Arbeiten für den inneren Ausbau des Herzogthums mit zielbewußtem Eifer fortgesetzt. Es galt, die alten und neuen Gebiete durch wohlbewährte Einrichtungen zu verbinden und aus den verschiedenen Theilen ein einheitliches Staatswesen zu gestalten.

Hier ist vor Allem der landständischen Verfassung des Herzogthums zu gedenken.

Wir haben gesehen, daß der Herzog und der Fürst von Nassau unter den deutschen Fürsten die ersten waren, welche der voraussichtlichen Forderung der deutschen Bundesakte zu entsprechen eilten und ihrem Lande eine Verfassung gaben. Wie sehr sie die liberalen Anschauungen und Absichten, die in dem ersten noch hoffnungsreichen Stande der deutschen Frage lebhaft ausgetauscht wurden, sich zu eigen machten, zeigt der Inhalt der Verfassungsurkunde und ihre schöne Begründung. In der vorübergegangenen unglücklichen Zeit fremder Oberherrschaft in deutschen Landen — heißt es — seien sie stets und immer bedacht gewesen, die ihnen anvertraute unbeschränkte Regierungswirksamkeit sammt dem Rechte der Gesetzgebung dahin zu verwalten, daß nicht allein die bürgerliche Freiheit ihrer Unterthanen möglichst gesichert und die politische Gleichheit derselben vor dem Gesetz aufrecht gehalten, sondern auch der Grund zu einer auf diesen beiden Grundlagen ruhenden Verfassung gelegt würde, deren volle Ausbildung sie im Vorgefühl einer nahen glücklichen Veränderung in den gespannten europäischen Staatsverhältnissen erwarteten.

Von dieser Absicht ausgehend haben sie die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und freie Übung jedes Gottesdienstes in ihren Landen gehandhabt (Edict vom 14. Sept. 1803), und die freie Äußerung politischer Meinungen zugelassen, soweit auswärtige Staatsrücksichten nicht eine Beschränkung verlangten. Sie haben ihren Unterthanen nach erfüllter Militärpflicht den freien Abzug mit ihrem Vermögen in alle diejenigen Staaten zugestanden, wo gleiche Abzugsfreiheit in ihr Staatsgebiet gestattet wird (9. 12. Oct. 1810); sie haben die Leibeigenschaft

aufgehoben (1. Jan. 1808 und 1. 3. Sept. 1812),*) den Frohn- und Dienstzwang unter Schadloshaltung der Dienstherren gelöst (1. 3. Sept. 1812), körperliche Züchtigungen als Strafmittel abgestellt (26. 28. Dec. 1809), und erbliche Vorrechte auf höhere Staatsämter nicht anerkannt. Die Justiz wurde unabhängig durch die angeordneten Behörden verwaltet; sie haben ihren landesherrlichen Fiskus den Gerichtshöfen untergeordnet (5. Mai 1805 und 11. Nov. 1806), und sich des Rechtes begeben, angestellte Staatsdiener willkürlich zu entlassen (3. 6. Dec. 1811).

Sie haben die freie Benutzung des Grundeigenthums unter den Schutz schirmender Gesetze gestellt, das Recht des Wildbanns (17. 21. Mai 1811) und den Anbau des Bodens störende Weidgerechtsame (7. 9. Nov. 1812) wesentlich beschränkt, die Ablösung der Zehnten, Grundbelastungen und Servituten vorbereitet, die Vertheilung gemeinschaftlicher Allmenden erleichtert, für die Einführung der Gewerbefreiheit vorbereitende Maßregeln getroffen (10. 14. Febr. 1809 und 1. 7. Sept. 1812).

Sie haben von ihren Unterthanen keine Abgaben erhoben, außer für die Bedürfnisse des Staates, sie haben verordnet, daß Jeder beitrage nach Maßgabe seines reinen Einkommens und die Befreiung einzelner Stände oder Personen aufgehoben (10. 14. Febr. 1809, 6. 9. Oct. 1809 und 14. 16. Dec. 1812); sie haben in dringenden Finanzverlegenheiten Domänen ihres Hauses zum Vortheil der Staatskasse veräußert und zur Wohlfahrt des Landes verwendet.

Der schönste Lohn für ihre Bemühungen wurde ihnen zu Theil, als sie durch die Wirkungen dieser Verwaltungsweise sich in den Stand gesetzt sahen, dem großen Bunde gegen die von unbegrenztem Ehrgeiz versuchte Aufrichtung einer Alleinherrschaft in Europa beizutreten und in dem ruhmwürdigen Eifer ihrer Unterthanen für des gemeinsamen deutschen Vaterlandes Wiederherstellung zur Freiheit und Unabhängigkeit Mittel fanden, für diesen großen Zweck sogar mehr aufzubieten, als ihnen nach den abgeschlossenen Verträgen zu leisten oblag. Ihre Unterthanen haben sich durch ihre Leistungen das Recht auf eine selbständige und ehrenhafte Stellung unter den verwandten Stämmen des deutschen Volkes im künftigen Staatenverein befestigt, und sie (Herzog und Fürst) fühlten sich bewogen, die Anerkennung dieses Rechtes durch die dauerhafte Begründung einer Verfassung noch mehr zu sichern.

Die Befreiung von dem Übergewichte fremden Einflusses haben sie dazu benutzt, die durch das aufgedrungene Continentalsystem nothwendig

*) Über die aus diesem Anlaß, sowie zur Erinnerung an die vollzogene Steuerausgleichung geprägte Münze s. Firnhaber I, 48.

gewordenen Beschränkungen des Handels und einiger Gewerbe wieder aufzuheben (18., 21. März 1814), die Einrichtung allgemeiner Bewaffnung mit Aufhebung der früher bestandenen Militärdispensationstaxen, einzuführen (20., 21. Januar 1814) und die vormalige Freiheit des Buchhandels und der Druckerpressen, mit Beschränkung des Nachdruckes zum Vortheil deutscher Schriftsteller und Verleger, ihren Unterthanen zurückzugeben (4., 5. Mai 1814).

Die fortdauernde Wirkung dieser Gesetze und constitutionellen Einrichtungen stehe unter dem erhabenen Schutz der verbündeten Mächte; eine gleich kräftige Gewährleistung auch im Innern glaubten sie in der Errichtung von Landständen gefunden zu haben.

Indem sie den Landständen die Bewahrung der angeführten Grundlagen und die weitere Ausbildung der Landesverfassung übertrügen, hofften sie, dieselben nach Möglichkeit gegen den Wechsel aller Dinge sicher gestellt zu haben. Außerdem werden sie von der Absicht geleitet, den Standes- und Grundherrn des Herzogthums, deren vormalige reichsunmittelbare Gebiete ihrer Oberherrlichkeit untergeben worden seien, einen verhältnismäßigen Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung ihres Staates als erbliches Vorrecht zu sichern und ihnen auf diese Weise einen verfassungsmäßigen Wirkungskreis zu öffnen, indem sie für des Landes und ihrer vormaligen Unterthanen Wohlfahrt thätig sein könnten.

Hiernach verordneten sie, wie folgt:

1. Die Landstände des Herzogthums sind zusammengesetzt aus Mitgliedern der Herrenbank und Landesdeputirten, welche sich in abgesonderten Sitzungen versammeln. Die Mitglieder der Herrenbank werden von ihnen auf Lebenszeit oder erblich ernannt, die Landesdeputirten aber von den Vorstehern der Geistlichkeit und der höheren Lehranstalten, von den begütertsten Landeigenthümern und von den Inhabern größerer Gewerbe gewählt.

2. Bis zur näheren Bestimmung der Verhältnisse des Herzogthums zu dem künftigen Gesammtverein der deutschen Staaten erklären und versprechen sie vorläufig für sich und ihre Regierungsnachfolger unabänderlich und für alle Zukunft verbindlich, daß sie die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit unter die mitwirkende Gewährleistung ihrer Landstände stellen. Diese sollen darüber wachen und darauf zu halten befugt sein, daß die freie Wirksamkeit der obersten Justizbehörden niemals beschränkt werde; daß willkürliche Verhaftungen ohne rechtliches Verfahren nach den bestehenden Gesetzen in keiner Weise stattfinden und daß keiner ihrer Unterthanen jemals seinem gewöhnlichen Gerichtsstand

durch außerordentliche Maßregeln entzogen werde. Zu dem Ende legen sie den Landständen die nachfolgenden Rechte bei: a) Ohne ihre Einwilligung soll an den im Eingange dieses Ediktes erwähnten Gesetzen und Einrichtungen weder von ihnen noch von ihren Regierungsnachfolgern zur Beschränkung der darin bestimmten Rechte jemals einige Abänderung verfügt werden. Überdies sollen wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffende neue Landesgesetze nicht ohne den Rath und die Zustimmung der Landstände eingeführt werden. b) Sie können Vorschläge auf Abänderung bestehender und zu Einführung neuer Gesetze überreichen, können Beschwerden einzelner Landestheile oder Unterthanenklassen ihnen vortragen und fordern, daß gegen ihren Staatsminister wie gegen Landescollegien wegen bestimmter Beschuldigungen eine Untersuchungscommission angeordnet werde, wenn diese Beschuldigungen auf bescheinigten Angaben beruhen, daß von ihnen (Minister und Collegien) Verletzungen festgesetzter Verfassungsbestimmungen verfügt oder zugelassen worden, oder auch, daß sie sich Erpressungen (Concussionen) oder verbotene Annahme von Geschenken erlaubt oder bei ihren Untergebenen zugelassen haben. Solche Vorschläge und Beschwerden können von jedem Mitgliede der Herrenbank und jedem einzelnen Landesdeputirten in Antrag gebracht werden; über die Anträge wird in jeder Abtheilung besonders verhandelt und abgestimmt, sie können ihnen (Herzog und Fürst) aber nur dann vorgelegt werden, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit in jeder Abtheilung erhalten haben. Auf gleiche Art werden die von ihnen den Landständen zur Begutachtung und Zustimmung mitzutheilenden Gesetzentwürfe behandelt, so daß jede Abtheilung für sich allein ihre Zustimmung bekundet. Herrschen getheilte Meinungen zwischen beiden Abtheilungen, so wird die Vereinigung derselben durch eine von jeder Abtheilung in gleicher Zahl zu erwählende Deputation versucht, welche unter den beiden Präsidenten zusammentritt. Findet eine Vereinbarung nicht statt, so bleibt die landesherrliche Entscheidung vorbehalten. c) Alle von den Unterthanen zu erhebenden directen und indirecten Abgaben sollen von der Mehrheit der Landstände — wobei die Stimmen bei den Abtheilungen zusammen zu zählen sind — im Voraus bewilligt werden, und zwar die directen für ein Jahr, die indirecten für sechs Jahre. Zudem ist das Bedürfnis des kommenden Jahres und der wahrscheinliche Ertrag der Abgaben ihnen in genauer und vollständiger Übersicht vorzulegen; ebenso ist ihnen die geschehene Verwendung der bewilligten Abgaben unter gestatteter Einsicht der geführten Rechnungen und der dazugehörigen Belege nachzuweisen. d) Die Landstände können während ihrer

Sitzungszeit Vorstellungen und Bittschriften von Gemeinden und einzelnen Unterthanen annehmen. Solche müssen schriftlich an die Präsidenten beider Abtheilungen eingeschickt werden.

3. Sie werden die Landstände alljährlich zwischen dem 1. Januar und 1. April und sonst im Laufe des Jahres, wenn es ihnen erforderlich scheint, außerordentlich versammeln; sie behalten sich aber das Recht vor, ihre Sitzungen nach Gutfinden zu unterbrechen und die Versammlung der Landesdeputirten aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen. Jede eigenmächtige Zusammenkunft der Landstände oder einer ihrer Abtheilungen ist unerlaubt und was darin verhandelt oder beschlossen werden sollte, für Null und nichtig zu achten. Sie werden bei den Versammlungen der Landstände zu den Sitzungen jeder Abtheilung Commissarien abordnen, welche an allen Verhandlungen Antheil nehmen, ohne jedoch bei den Abstimmungen zugegen zu sein. Die Handhabung der innern Polizei der Versammlungen bleibt den Landständen überlassen, jedoch nach Maßgabe einer Ordnung, die im Laufe der ersten Sitzung zu entwerfen und ihnen zur Genehmigung vorzulegen ist. Während der Versammlung der Landstände kann kein Mitglied ohne Zustimmung der Abtheilung, zu der es gehört, aus irgend einem Grunde zu gefänglicher Haft gebracht werden.

4. Geborene Landstände und Mitglieder der Herrenbank sind alle Prinzen ihres Hauses nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre. Sodann ertheilen sie die Landstandschaft zur Herrenbank als ein erbliches, mit dem Besitz der in dem Herzogthum bestehenden Standesherrschaften verbundenes Vorrecht den fürstlichen Häusern von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, von Solms-Braunfels, von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel und von Solms-Lich, ferner den gräflichen Familien von Waldbott-Bassenheim und von Walderdorf, endlich dem Fürsten von der Leyen wegen der Grundherrlichkeit zu Fachbach und Nievern, dem Fürsten von Hatzfeldt wegen der Grundherrschaft Schönstein und dem Freiherrn vom Stein wegen der Herrschaften Frücht und Schweighausen, sammt den übrigen von ihrem Gesammthause zu Lehen tragenden Stammgütern. Die jeweiligen Häupter dieser fürstlichen ꝛc. Familien sind erbliche Landstände in dem Herzogthum und geborene Mitglieder der Herrenbank. Sie haben das Recht, den Versammlungen der Landstände vom Eintritt in das 25. Lebensjahr an persönlich beizuwohnen und können sich darin durch besondere Bevollmächtigte, die in dem Lande angesessen, 25 Jahre alt sein und mindestens dem Freiherrnstande angehören müssen, aber nicht selbst Mitglieder der Herrenbank sein dürfen, vertreten lassen. Das gleiche Vertretungsrecht steht den Vormündern unmündiger Familienhäupter zu. Außer den vor-

genannten werden sie noch andere Mitglieder der Herrenbank, auf Lebenszeit oder erbliche, nach ihrem Gutfinden und vorher eingeholtem Gutachten der bereits vorhandenen Mitglieder ernennen, doch müssen dieselben dem deutschen Fürsten-, Grafen- oder Freiherrenstand angehören und mindestens 200 Gulden zu jedem Grundsteuersimplum beitragen.

5. Die Versammlung der Landstände von der Herrenbank findet gleichzeitig mit der Versammlung der Landesdeputirten und am nämlichen Orte statt. Die Einladungsschreiben gehen den Mitgliedern unmittelbar zu, den Präsidenten werden sie (Herzog und Fürst) aus ihrer Mitte ernennen. Die allgemeinen Sitzungskosten sind aus der Staatskasse zu bestreiten.

6. Die Versammlung der Landesdeputirten besteht aus 22 Mitgliedern, die in folgender Weise gewählt werden: die Inspectoren der lutherischen und der reformirten Geistlichkeit und die katholischen Landdechanten versammeln sich auf die vorgängige Einladung eines besonderen Commissarius und unter dessen Vorsitz. Eine jede dieser Wahlversammlungen wählt Einen Landesdeputirten. Auf gleiche Weise wählen die Vorsteher der höheren Lehranstalten Einen, und die in der 12. bis 16. Gewerbesteuer-Klasse katastrirten Gewerbebesitzer drei Landesdeputirte aus ihrer Mitte. Die Reisekosten zu den Wahlversammlungen sind den Geistlichen und Rectoren zu vergüten.

Endlich alle Landeigenthümer, welche zu jedem Grundsteuersimplum wenigstens sieben Gulden beitragen, erwählen 15 Landesdeputirte und zwar aus denjenigen Gutseigenthümern, die zu jedem Grundsteuersimplum wenigstens 21 Gulden beitragen und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Zu dem Ende sind diese letzteren Wahlmänner durch Einladung eines besonderen Commissarius in den fünf Hauptorten der Steuerrevisionsdistricte, nämlich Wiesbaden, Limburg, Usingen, Ehrenbreitstein und Hachenburg zu versammeln, und von ihnen die Wahl dergestalt zu vollziehen, daß zu Wiesbaden 4, zu Usingen, Limburg und Ehrenbreitstein je 3 und zu Hachenburg 2 Landesdeputirte ernannt werden.

In allen Wahlversammlungen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und die Abstimmung wird so oft wiederholt, bis diese Mehrheit für jeden einzelnen Deputirten gesichert ist.

Die Wahl der Landesdeputirten gilt für die Dauer von 7 Jahren, nach deren Ablauf eine neue Wahl stattfindet, falls nicht etwa früher eine außerordentliche Auflösung der Versammlung von ihnen verfügt worden ist. Die abtretenden Landesdeputirten sind in jedem Falle wieder wahlfähig.

Reisekosten und Taggebühren für die Dauer der Sitzungszeit und für die Tage ihrer Gegenwart sollen den Landesdeputirten aus der Staatskasse vergütet und der Betrag der letzteren von ihnen im Laufe der ersten Sitzungszeit näher bestimmt werden. Die Landesdeputirten versammeln sich auf Einladung des Staatsministeriums. Der Präsident der Versammlung wird von ihnen (Herzog und Fürst) für jede Sitzungszeit aus drei von jener vorzuschlagenden Mitgliedern ernannt.

Nur die Stimmen der in einer Sitzung anwesenden Landesdeputirten werden gezählt. Abwesende können sich durch Andere nicht vertreten lassen. Die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich; doch können dieselben durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen mittelst Abdruck und Vertheilung von 25 Exemplaren an jedes ihrer Mitglieder verordnen. Auch sind nach dem Ermessen der Mehrheit in den Versammlungen sachgemäße Auszüge aus ihren Sitzungsprotokollen durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Die erste Versammlung der Landstände soll im nächstkommenden Jahre stattfinden. Das Edict schließt mit den Worten: „Mögen unsere Unterthanen aller Stände und Klassen einen neuen Beweis unseres unbegrenzten Zutrauens zu ihrer treuen Anhänglichkeit und vaterländischen Gesinnung wahrnehmen und unser unwandelbares reines Bestreben erkennen, Bürgerglück und Wohlstand in unserem Staatsgebiet auf sicheren Grundlagen und dauerhaft zu befestigen." *)

Wir haben gesehen, daß die Befugnisse und Rechte, welche bei den ersten Berathungen der deutschen Frage den Landständen und den Unterthanen der einzelnen Staaten zugedacht waren, im Laufe der Verhandlungen durch den Widerstand der größeren Rheinbundstaaten, welchen Metternich bald aus den verschiedensten Gründen nachgab, immer mehr geschmälert wurden und zuletzt in der Bundesakte in sehr bescheidener Gestalt erschienen. Zu Ehren des Herzogs und des Fürsten von Nassau und der Staatsmänner, die sie in dieser Sache beriethen, namentlich Marschalls und Ibells, muß hervorgehoben werden, daß man in Nassau aufrichtig und beharrlich an den Anschauungen und Grundsätzen festhielt, aus denen die Verfassungsurkunde hervorgegangen war. Durch die Kriegs-

*) Das Edict ist gegeben zu Biebrich am 1. und zu Schloß Engers am 2. Sept. 1814, unterzeichnet von Friedrich August Herzog zu Nassau und Friedrich Wilhelm Fürst zu Nassau; gegengezeichnet vom Freiherrn von Marschall. Druck in der Sammlung landesherrlicher Edicte und anderer Verordnungen, Wiesbaden 1817, Bd. I, 3 ff., und Friedemann, Beiträge zur Kenntnis des Herzogthums Nassau I, 1—11. Über den Antheil Ibell's an der Abfassung s. Schwartz, Lebensnachrichten über den Regierungspräsidenten Karl von Ibell. Annalen XIV, 35.

ereignisse im Jahre 1815, durch die Aufgaben, welche der Verwaltung aus der Vergrößerung des Herzogthums erwuchsen, durch die diplomatischen Verhandlungen, die zur vollen Consolidirung noch nöthig waren, wurde zwar die Eröffnung der Landstände bis zum März 1818 verschoben; allein in den constitutionellen Grundlagen trat nicht die mindeste Beschränkung ein.

Mit Rücksicht auf die Erwerbungen und Abtretungen des Jahres 1815 wurden freilich Änderungen einzelner Bestimmungen nöthig, die durch ein Edict vom 9. und 11. September 1815 angekündigt wurden. Da in den Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar, in der Grafschaft Westerburg und der Herrschaft Schadeck die herzogliche Steuergesetzgebung noch nicht vollständig durchgeführt war, wurde am 3. und 4. Nov. 1815 angeordnet, daß die Wahlberechtigung der Grund- und Gewerbebesitzer provisorisch nach der bisherigen Grundsteuereinrichtung jener Gebiete bemessen werden sollte. Es sollten ferner zur Wahl der Deputirten aus den Gutseigenthümern nicht 5, sondern nur 3 Wahlversammlungen gebildet werden, nämlich zu Wiesbaden, Weilburg und Dillenburg. Zu Wiesbaden sollten 6, zu Weilburg 5, zu Dillenburg 4 Landesdeputirte gewählt werden.*) Endlich wurde verkündet, daß die Listen der Wahlmänner und Wahlcandidaten durch die Generaldirection der directen Steuern aufgestellt werden sollten.

Am gleichen Tage erging eine herzogliche und fürstliche Verordnung über die Bildung der Herrenbank, die besonders deshalb nöthig war, weil die meisten Standesherren entweder durch die Wiener Abmachungen, namentlich durch die Verträge vom 31. Mai, der Oberhoheit des Herzogthums wieder entzogen wurden oder aus den bekannten Gründen den ihnen zugedachten Sitz ausschlugen. Demnach sollten von den früher Genannten künftig erbliche Mitglieder der Herrenbank nur bleiben, außer den Prinzen des Hauses: die Erzherzogin Hermine von Österreich (die Gemahlin des Erzherzogs Joseph von Österreich, geborene Fürstin von Anhalt-Bernburg-Schaumburg), als Herrin zu Holzappel und Schaumburg, der Fürst von der Leyen, die Grafen von Waldbott-Bassenheim und von Walderdorf und der Freiherr vom Stein. Sodann wurde die

*) Zu Wiesbaden hatten sich die Wahlmänner aus den Ämtern Höchst, Königsstein, Wallau, Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, Caub, Braubach, Nassau, Katzenelnbogen, Kirberg, Wehen und Idstein zu versammeln; zu Weilburg aus den Ämtern Reichelsheim, Atzbach, Weilburg, Usingen, Runkel, Limburg, Diez, Meudt, Montabaur, Herschbach, Selters und Hachenburg; zu Dillenburg aus den Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar und aus der Grafschaft Westerburg.

Landstandschaft zur Herrenbank der gräflichen Familie von Leiningen-Westerburg als Besitzerin der Grafschaft Westerburg, eingeräumt. Endlich wurden den adeligen Gutsbesitzern des Herzogthums insgesammt sechs Virilstimmen bewilligt, welche durch ebenso viele aus ihrer Mitte erwählte Deputirte zu vertreten waren. Die Wahl dieser sechs Deputirten sollte in einer Versammlung aller adeligen Gutseigenthümer erfolgen, welche zu einem Grundsteuersimplum wenigstens 21 Gulden entrichteten oder in den Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar und der Herrschaft Westerburg und dem jenseits der Lahn gelegenen Theile des Amtes Runkel im laufenden Jahre zur Grundsteuer einen Beitrag von wenigstens 84 Gulden entrichtet haben. Adelige Gutseigenthümer weiblichen Geschlechts und Minderjährige konnten in dieser Wahlversammlung ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben lassen. Adeligen Gutseigenthümern, welche den angegebenen Betrag der Grundsteuer nicht entrichteten, blieb das Recht vorbehalten, in den Wahlversammlungen der übrigen Landeigenthümer oder Gewerbebesitzer ihr gesetzmäßiges Stimmrecht bei der Landesdeputirtenwahl auszuüben.*)

Zu der einheitlichen Staatsverfassung gesellte sich eine neue einheitliche Organisation der oberen Verwaltungsbehörden. Durch das Edict vom 9. und 11. Sept. 1815 wurden die Regierungen von Weilburg und Dillenburg vom 1. Januar 1816 ab aufgehoben und eine einzige Landesregierung in Wiesbaden eingerichtet (Edict über deren Wirkungskreis vom 5. Januar 1816). Zum Regierungspräsidenten wurde Karl Friedrich Ibell, zu Directoren Georg Möller und Christian Wilhelm Lange ernannt. Zugleich wurden die bestehenden Consistorien und kirchlichen Schulcommissionen aufgelöst und ihre Verrichtungen, zu denen namentlich die Aufsicht über das gesammte Schulwesen gehörte, der Landesregierung zugewiesen, die zu diesem Zwecke mit Mitgliedern aus den drei christlichen Confessionen besetzt wurde. Protestantischer Oberschulrath in dem Collegium wurde Dr. Karl Adolf Schellenberg, der auf Ibell's Antrag im Jahre 1813 als Consistorial- und Schulrath und zweiter Stadtpfarrer nach Wiesbaden berufen worden war, und katholischer Dr. Johann Ludwig Koch, früher Professor in Aschaffenburg.**)

Die Reform des Schulwesens, die im Jahre 1811 vertagt worden war, wurde im Jahre 1813 wieder in Angriff genommen, aber weder

*) Beide Verordnungen sind gegeben zu Biebrich am 3. und zu Weilburg am 4. Nov. 1815, und von dem Herzog, dem Fürsten und dem Freiherrn von Marschall gezeichnet. Sammlung landesherrl. Edicte etc. I, 9 ff. Friedemann I, 11--15.

**) Firnhaber I, 256 f.

der Plan, der mit der Berufung Schellenbergs verknüpft war, noch die von dem Oberschulrath Koch verfaßten Entwürfe, die im Januar 1816 eingereicht wurden, kamen zur Ausführung.*) Erst der Regierung des Herzogs Wilhelm war es vorbehalten, das treffliche und mustergiltige Werk ins Leben zu rufen.

Einzelne Verordnungen, welche das Schulwesen förderten, wurden inzwischen vielfach erlassen. Nach einer solchen vom 2. September 1813 mußten alle nicht in dem Seminar zu Idstein gebildeten Candidaten, wenn sie auf eine Schulstelle im Lande Anspruch machten, sich einer Prüfung bei den Seminarlehrern unterziehen. Dies ging auch die katholischen Candidaten an; der katholische Pfarrer Santlus von Schloßborn, der schon im Jahre 1807 die Regierung darum gebeten hatte, begründete sein Gesuch damit, daß Einheit der Erziehung Einheit in Sitte und Lebensart bringe.**) Ein Plan zur Organisation der Bürger- und Landschulen mit besonderer Berücksichtigung von Industrieschulen, welchen der katholische Pfarrer Brand veröffentlicht hatte, wurde im Mai 1813 von der Regierung allen 14 Ämtern, in denen sich katholische Schulen befanden, als Leitfaden zur einstweiligen bessern Einrichtung und Hebung jener Schulen bis zur allgemeinen Organisation des Schul- und Erziehungswesens empfohlen.***) Man sieht, daß der völligen Simultanisirung des Schulwesens, welcher sich wohl an höchster Stelle immer noch Schwierigkeiten entgegenstellten, durch solche Verordnungen allmählich die Bahn eröffnet wurde.

Auch sonst bezeigte die Regierung ihre Fürsorge. Der Bauinspector Zais erhielt den Auftrag, sich über die Erfordernisse zweckmäßiger Landschulhäuser gutachtlich zu äußern. Das Schulwesen erfreute sich überhaupt in den katholischen Kreisen wachsender Theilnahme und Aufmerksamkeit. Von katholischen Geistlichen wurden Capitalien gestiftet zur Errichtung oder besseren Dotirung der Schulstellen in Erbach und Hattenheim. Einzelne Gemeinden, wie die zu Erbach, gingen rühmlichst mit Aufwendungen zum Besten der Schulen voran.†) Es waren nicht allein eigennützige Beweggründe, wenn die Stadt Montabaur eine Deputation nach Weilburg schickte, um sich den Bestand ihres Gymnasiums zu sichern (1813), oder die Stadt Hadamar um die Errichtung einer Gewerbeschulanstalt in Verbindung mit einem theologischen Seminar nachsuchte (1815).

---

*) Firnhaber I. 259 f.

**) Firnhaber I, 256.

***) Firnhaber I, 254.

†) Firnhaber I, 255.

An der Spitze des lutherischen Kirchenwesens standen noch Müller in Wiesbaden und Ammann in Weilburg; der erste reformirte Geistliche war Gieße in Wiesbaden. Selbstverständlich nahm die protestantische Kirche freudigen Antheil an dem fortschreitenden Siege der deutschen Waffen. Wie im October 1814 der Jahrestag der Schlacht bei Leipzig kirchlich begangen wurde, so versammelten sich die Gemeinden am 5. Juli 1815 zum Dankgottesdienst für den Sieg von Waterloo oder Belle Alliance.*)

Die Regierung war fortwährend darauf bedacht, das friedliche Einvernehmen unter den verschiedenen Confessionen zu erhalten und Einrichtungen und Vorschriften, welche Eifersucht und Streit hervorrufen konnten, zu beseitigen. Wichtig war die Verordnung vom 7. März 1815, durch welche den Geistlichen der christlichen Confessionen die Vornahme pfarramtlicher Verrichtungen außerhalb ihres Sprengels, also den protestantischen in katholischen und umgekehrt, wenn nicht völlig freigestellt, doch wesentlich erleichtert wurde. Auch jetzt mußte noch ein katholischer Geistlicher, wenn er in einem protestantischen Pfarrsprengel Copulationen, Taufen oder Beerdigungen vornehmen wollte, dem Ortspfarrer Anzeige machen, seine Zustimmung abwarten und ihm die Stolgebühren überlassen; denselben Beschränkungen waren protestantische Geistliche in katholischen Sprengeln unterworfen. Nur Krankenbesuche und Reichung der Communion waren frei.

Eine Verordnung vom 18. und 27. August 1815 beschränkte die Processionen auf Fronleichnam, den Markustag und die drei Tage der Bittwoche und auf die Gemarkung der Orte. Dabei wurde das Gebot eingeschärft, Alles fern zu halten, was den frommen Sinn dieser in ihrem Ursprung löblichen Gebräuche stören könnte. Auch der Durchzug fremder Processionen durch das Land und Wallfahrten an ausländische und inländische, außerhalb des Gemeindebannes liegende, Wallfahrtsorte wurde verboten. Dies Alles geschah im Einverständnis mit den geistlichen Behörden und unter Hinweis auf ältere Verfügungen der rheinischen Erzbischöfe. Zu erwähnen ist noch, daß im Jahre 1815 eine Bibelgesellschaft im Herzogthum Nassau gegründet wurde.**)

Die Vereinigung der höheren Verwaltungsbehörden in Wiesbaden trug wesentlich zum weiteren Aufblühen der Stadt Wiesbaden bei. Zu Anfang des Jahres 1816 zählte sie 4608 Einwohner. Unter den zahlreichen Neubauten ist namentlich das Palais zu nennen, welches für den

*) Theol. Miscellen S. 41. Firnhaber I, 78.
**) Firnhaber I, 42, 58, 76.

Prinzen Wilhelm bestimmt war und nach den Plänen des Bauinspectors Zais im Jahre 1813 begonnen wurde*) Die Bade- und Kureinrichtungen erfreuten sich, besonders nach dem Ende des Krieges, steigenden Besuches. Wir wissen, daß Fürst Talleyrand im Jahre 1815 hier weilte und freilich nur als Vorwand die Bäder gebrauchte.**) Aber auch ein berühmterer und uns näher stehender Mann, Wolfgang von Goethe, hielt sich in den Jahren 1814 und 1815 als Kurgast hier auf und hatte seine Wohnung im Badehause zum Bären.***)

Ein heiterer und feiner Verkehr herrschte vor Allem in dem Schlosse zu Biebrich, wo der Herzog Friedrich August mit seiner Gemahlin und seinen Töchtern Hof hielt. Angesehene und berühmte Männer waren da häufige und gerngesehene Gäste. Im August 1815 war auch Goethe hier, der über den fröhlichen Aufenthalt die Verse dichtete:

Du bist auch am Rhein gewesen,
Auch am Hof zu Bieberich;
Magst nun an dem Maine lesen,
Wie es lustig war um Dich.

Hier traf er mit dem Erzherzog Karl, dem Verlobten der Prinzessin Henriette von Weilburg, zusammen, und empfing von ihm nach einem interessanten Gespräch die Beschreibung seiner Feldzüge mit den höchst genau und sauber gestochenen Karten als Geschenk. Goethe gedenkt in der Beschreibung seiner Reise am Rhein, Main und Neckar mit besonderem Gefallen des wohlerhaltenen Lustschlosses in Biebrich, das durch einen Hof belebt werde, der den Fremden des liberalsten Empfanges genießen lasse, auch rühmt er die hier befindlichen Bibliotheken und Naturaliensammlungen, insbesondere die Mineraliensammlung des Kammerherrn von Nauendorf. Von Wiesbaden erwähnt er den Bibliothekar Hundeshagen, das Mineraliencabinet des Oberbergrathes Cramer, die Talente und Thätigkeit des Baudirectors Götz und des Bauinspectors Zais. Dem Freunde der Baukunst, schreibt er, wird der große Kursaal, sowie die neu angelegten Straßen, Vergnügen und Muster gewähren.***)

Goethe besuchte im Juli 1815 in seinem Schlosse zu Nassau den Freiherrn vom Stein, vor dem er eine Art erstaunter Ehrfurcht zeigte;

---

*) Theod. Schüler, Tagblatt 1884, nr. 111.

**) Gagern schreibt: II, 174. Le prince ne vouloit ou ne pouvoit être à Gand et il lui parroissoit peu convenable d'entrer en France avec les armées ennemies. Wiesbaden est point intermédiaire et prendre les eaux est un pretexte.

***) F. Otto, Gesch. von Wiesbaden, S. 142.

†) Werke (Cotta 1867), Bd. XV, 135. XXII, 217. XXXIII, 247.

mit ihm machte er von da eine Fahrt nach Köln, um die Bauten und sonstigen Kunstschätze dieser Stadt zu besichtigen. Auf dieser Reise, wie er in seinen Tag- und Jahresheften schreibt, wurde er gewahr, wie viel er, bisher durch das unselige Kriegs- und Knechtschaftswesen auf einen kleinen Theil des Vaterlandes eingeschränkt, leider vermißt und für eine fortschreitende Bildung verloren habe.*)

Nach menschlicher Berechnung mußte man annehmen, daß von den beiden Fürsten, die sich in die Regierung des Landes theilten, der ältere zuerst aus dem Leben scheiden werde. In dieser Voraussetzung hatte Fürst Friedrich August bereits am 10. April 1805 mit dem Fürsten Friedrich Wilhelm von Weilburg ein Abkommen getroffen, welches die Versorgung seiner Töchter und die Vererbung seines Privat- und Schatullvermögens festsetzte.**) Aber anders sind die Gedanken der Menschen und anders die Rathschlüsse einer höheren Macht. Friedrich Wilhelm, der jüngere Fürst, ging im Tode voraus; und er starb nicht an einer Krankheit, sondern in Folge eines Unfalles im Schlosse zu Weilburg am 9. Jan. 1816.***) Ihm folgte sein Sohn Erbprinz Wilhelm als souverainer Fürst. Aber lange überlebte der Herzog den jüngeren Fürstengenossen nicht; er starb nach wenigen Monaten am 24. März 1816.

Der Fürst Friedrich Wilhelm hatte von seiner Gemahlin Luise zwei Söhne und zwei Töchter. 1. Der Erbprinz Wilhelm von dessen Geburt und Taufe wir bereits berichtet (S. 471), wurde am zweiten Osterfeiertag (18. April) 1808 in der Pfarrkirche zu Weilburg confirmirt.†) Am 18. October des folgenden Jahres wurde er nach stattgehabter Berathung mit dem Staatsminister Freiherrn von Gagern, den Directoren der Landescollegien, den Geheimräthen Medicus und Winder, dem Cabinetsrath Hofrath von St. George, seinem Gouverneur dem Oberstallmeister Frei-

---

*) Pertz, Leben Stein's IV, 483 f. Werke XXIII, 246.

**) Staatsarchiv zu Wiesbaden. Hausarchiv B. 4.

***) Der Fürst verließ am 8. Januar Abends 11 Uhr die Gemächer der Fürstin, um in die seinigen zu gehen, und stürzte dabei in Folge eines Schlaganfalles die bei dem Billardzimmer gelegene Treppe hinab, an deren Fuß er gleich darauf besinnungslos, mit dem Kopfe unten liegend, gefunden wurde. Er hatte den Tag über viel über Kopfschmerzen, Müdigkeit und Schwindelanfälle geklagt. Durch den Sturz hatte er schwere innere und äußere Verletzungen erhalten, durch den Schlaganfall war die linke Seite seines Körpers vollständig gelähmt. Ohne die Besinnung wieder erlangt zu haben, starb der Fürst am 9. Januar kurz nach Mittag. (Gütige Mittheilung des Herrn Archivrathes Sauer.)

†) Die darüber ergangene Verordnung vom 5. April 1808. Theol. Miscellen S. 38.

herrn von Dungern, und seinem Religionslehrer, dem Hofprediger Gieße, die einstimmig seine geistige Befähigung bekundeten, von seinem Vater kraft der demselben zustehenden Souverainität für großjährig erklärt.*) Zu seiner Gemahlin erwählte sich der Erbprinz die Prinzessin Charlotte Luise Friederike Amalie Alexandrine, die Tochter des Herzogs Friedrich von Sachsen-Hildburghausen. Das Ehebündnis wurde am 24. Juni 1813 in der Kirche zu Hildburghausen vollzogen. Nach den Ehepakten sollte die Prinzessin eine Mitgift von 26250 rheinischen Gulden, an Morgengabe 5000 Gulden und an jährlichen Handgeldern 5000 Gulden empfangen. Ihr Wittum wurde auf 12000 Gulden und verschiedene Naturalien festgesetzt.**) Zu Ehren des neuvermählten Paares fand am 1. August zu Wiesbaden ein glänzendes Fest statt.***) 2. Der zweite Sohn Friedrich Wilhelm wurde am 15. Dec. 1799 geboren. Er trat in österreichischen Militärdienst und starb als kaiserlicher Generalmajor am 6. Jan. 1845. Er lebte seit 18. Mai 1840 in morganatischer Ehe mit Anna, der Tochter des Domainenbesitzers Joseph Ritter von Vallgemare, die zur Gräfin von Tiefenbach erhoben wurde. 3. Die älteste Tochter Auguste Luise Wilhelmine wurde am 5. Jan. 1794 geboren und starb schon am 11. April 1796. 4. Die jüngste Tochter Henriette Alexandrine Friederike Wilhelmine wurde am 30. October 1797 geboren und am 17. Sept. 1815 mit dem Erzherzog Karl von Österreich, dem Bruder des regierenden Kaisers Franz, vermählt.†) Über das Ehebündnis hat Fürst Friedrich Wilhelm, als er im Februar 1815 in Wien weilte, persönlich verhandelt. Auch der Freiherr von Gagern spielte dabei als Vermittler und Unterhändler eine Rolle. Die feierliche Trauung fand in der Stadtkirche zu Weilburg nach katholischem Ritus durch den geistlichen Rath Freiherrn von Brakel statt. In Folge dieser Ehe wurde eine katholische Pfarrstelle in Weilburg errichtet; eine eigene Kirche wurde der katholischen Gemeinde aber erst im Jahre 1821 eingeräumt.††)

*) Originalurkunde im Staatsarchiv zu Wiesbaden. Ein früherer Akt vom 30. April 1808 kam, wie es scheint, nicht zur Ausführung

**) Original im Herzogl. Archiv zu Weilburg. Schrank XVIII.

***) Erwähnt in Moniteur univ. vom 6. Aug. 1813.

†) Über die Verlobten schrieb Fürst Friedrich Wilhelm am 23. Juni 1815 an den Freiherrn von Gagern: Je vous suis également très obligé de la part, que vous prenez au prochain mariage de ma bonne Henriette. Les deux promis se chérissent déjà tendrement et tout nous promet un avenir heureux pour ma fille. Mein Antheil V, 9.

††) Vergl. Gagern, Mein Antheil an der Politik V, 83 ff. Theol. Miscellen S. 39 f. Firnhaber I, 23.

Die Wittwe des Fürsten Friedrich Wilhelm überlebte den Gemahl elf Jahre; sie starb am 6. Januar 1827.

Herzog Friedrich August war seit dem 23. April 1775 mit Luise, der Tochter des Fürsten Karl August Friedrich von Waldeck vermählt. Von ihr hatte er zwei Söhne und fünf Töchter. Die Söhne, welche Friedrich Wilhelm und Friedrich Karl hießen, starben in ihrem ersten Lebensjahre, der eine am 18. Aug. 1780, der andere am 29. Sept. 1787. Von den Töchtern wurde 1. die älteste Christiane Luise am 16. August 1776 geboren und am 9. Dec. 1791 mit dem Markgrafen Friedrich von Baden vermählt; sie starb als Wittwe am 19. Febr. 1829. 2. Karoline Friederike, geboren am 30. August 1777, wurde am 9. Febr. 1792 mit dem Herzog August von Anhalt-Köthen vermählt, von ihm am 1. Oct. 1803 geschieden und starb am 28. Aug. 1821. 3. Auguste Amalie, geboren am 30. Dec. 1778, vermählte sich am 2. Aug. 1804 mit dem Landgrafen Ludwig von Hessen-Homburg, von dem sie jedoch bereits am 13. Juni 1805 wieder geschieden wurde. Am 7. Sept. 1807 verheirathete sie sich mit dem Freiherrn Friedrich Wilhelm von Bismarck, der wirtembergischer Gesandter in Berlin und an andern deutschen Höfen war und am 7. April 1816 in den wirtembergischen Grafenstand erhoben wurde; sie starb am 16. Juli 1846. 4. Luise Marie wurde am 18. Juli 1782 geboren und starb unvermählt am 27. Juni 1812. 5. Friederike Victoria, geboren am 21. Febr. 1784, starb ebenfalls unvermählt am 18. Juli 1822.

Die Herzogin-Wittwe Luise folgte ihrem Gemahle schon am 17. Nov. 1816 im Tode nach.

Nach dem Tode des Herzogs Friedrich August trat Fürst Wilhelm von Nassau-Weilburg die Regierung des gesammten Herzogthums an. Die walramischen Gebietstheile und der größte Theil der ottonischen waren so zum erstenmal in einer Hand vereint. Durch die Fürsorge der verlebten Fürsten, die sich beide durch eine herzliche Liebe zu ihren Kindern auszeichneten, und durch den Pflichteifer und die Geschicklichkeit ihrer Beamten, auch durch eine Reihe günstiger Fügungen, hatte das Herzogthum eine Ausdehnung und Abrundung erhalten, welche es zu einem ansehnlichen Gliede des deutschen Landes machten. Den jungen Herzog erwarteten viele und wichtige Aufgaben, die zum Theil schon von den Vorgängern in trefflichster Weise vorbereitet waren. Die verschiedenen Gebietstheile mußten zu einem einheitlichen Staatswesen gestaltet, manche

Ordnungen und Einrichtungen, die dazu führten, mußten eifrig fortgesetzt oder neu geschaffen werden. Der Wohlstand des Volkes, der durch die erschreckliche Kriegszeit schwer geschädigt war, mußte gehoben, die Gewöhnung der Unterthanen aus patriarchalischen oder verwahrlosten Verhältnissen an die ernsten Forderungen eines größeren Staatswesens mußte mit sicherer aber milder Hand bewerkstelligt werden. Es mußte durch die Leistungen und Thaten tüchtiger und verständiger Verwaltung der Beweis geliefert werden, daß es ein Fortschritt und ein historisches Recht war, als man die kleinen schwachen Gebilde beseitigte und freien Raum schuf für die Anbahnung und Fortschritte einer höheren Cultur.

Herzog Wilhelm war Mitglied des deutschen Bundes. Dafür daß dieser Bund nach außen unabhängig und frei bleibe, hat er auf den belgischen Schlachtfeldern gefochten und geblutet. Seine und der andern Bundesfürsten Aufgabe war es nun, die gewonnene Freiheit zu behaupten und den Bund so zu festigen, daß er einerseits nach außen jedem Angriff Widerstand leisten, andererseits nach innen ein dem deutschen Volke immer mehr zusagendes und die allgemeine Wohlfahrt förderndes Wesen erhalte. Die Bundesakte legte den deutschen Fürsten nur geringe Beschränkungen ihrer Souverainität auf. Wenn sie diese Freiheit dazu benutzten, in dem Umfange ihrer Herrschaft Vaterlandsliebe und Waffentüchtigkeit, Wohlstand und Bildung, Ehrbarkeit und gute Sitte, politische Zucht und Ordnung zu fördern, konnten sie sich um das gesammte Vaterland hoch verdient machen.

Schluß.

Register.

Die römischen Zahlen beziehen sich auf die Bände I—VII. Um keinen Irrthum hervorzurufen sind die Ordnungszahlen der Herrscher in arabischen Ziffern ausgedrückt.

Abkürzungen: **B.** = Bach; **b.** = bei; **Bev.** = Bevollmächtigter; **Br.** = Bruder; **D.** = Dorf; **F.** = Fürst; **fr.** = französisch; **Gr.** = Graf; **geb.** = geboren oder geborene; **Gem.** = Gemahl oder Gemahlin; **Hf.** = Hof; **Hz.** = Herzog; **k.** = kaiserlich; **r. Kön.** = römischer König; **r. K.** = röm. Kaiser; **Kf.** = Kurfürst; **Kl.** = Kloster; **O.** = Ortschaft; **pr.** = preußisch; **S.** = Sohn; **sp.** = später; **s.** = siehe; **T.** = Tochter; † = gestorben. Andere Abkürzungen sind leicht kenntlich.

Sämmtliche Glieder des Hauses Nassau beider Linien befinden sich unter dem Stichwort Nassau in alphabetischer Folge.

*) Anmerkung: Bei dieser Abtheilung des Registers sind weiter folgende Abkürzungen (immer mit N. = Nassau) angewandt: B. = Beilstein, Br. = Breda, D. = Dillenburg, Dz. = Diez, H. = Hadamar, J. = Idstein-Wiesbaden, O. = Ottweiler, S. = Siegen, Sbr. = Saarbrücken, U. = Usingen, W. = Weilburg.

Druck von Carl Ritter in Wiesbaden.

Menzel, Carl / Schliephake, Theodor, / Menzel, Carl,

Geschichte von Nassau von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, auf der Grundlage urkundlicher Quellenforschung

Bd.: 7

Wiesbaden 1889